

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Bericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens
der Parteien und Massenorganisationen der DDR über das Vermögen
der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED)
jetzt: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB)
der sonstigen politischen Organisationen**

und

Stellungnahme der Bundesregierung

**Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bericht
der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens
der Parteien und Massenorganisationen der DDR über das Vermögen
der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED),
jetzt: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), des Freien Deutschen
Gewerkschaftsbundes (FDGB), der sonstigen politischen Organisationen**

Nachdem die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) im Jahre 1996 bereits Teilabschlußberichte über das Vermögen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands, der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands und der National-Demokratischen Partei Deutschlands (Drucksache 13/5376) sowie der Freien Deutschen Jugend (Drucksache 13/5377) vorgelegt hatte, ist mit dem jetzt vorgelegten Bericht ihre Berichtspflicht gemäß den Maßgaben des Einigungsvertrages erfüllt.

Die Bundesregierung dankt der UKPV für die bisher geleistete Arbeit, die aufgrund des Umfangs und der Vielgestaltigkeit des Vermögens – insbesondere der SED und des FDGB – ein Ausmaß und eine Dauer angenommen hat, die im Sommer 1990 bei Errichtung der Kommission durch das erste frei gewählte Parlament der DDR nicht abzusehen waren.

Mit der Vorlage dieser Berichte ist die Aufgabe der UKPV, deren Tätigkeit gesetzlich unbefristet ist, nicht beendet.

Die UKPV muß auch in Zukunft

- weiterhin Ermittlungen führen, insbesondere im Ausland zum Vermögen der SED/PDS,
- noch erhebliche Vermögenswerte in schwierigen gerichtlichen Verfahren im In- und Ausland sichern, vor allen im Streit um die Firma Novum,
- die Verwertung des festgestellten und gesicherten Vermögens und die Verwendung für die gesetzlich festgelegten Zwecke begleiten,
- dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung Nachtragsberichte über die entsprechenden Ergebnisse vorlegen.

Deshalb sollte die Kommission derzeit noch nicht durch den Gesetzgeber aufgelöst werden. Auch das Sekretariat der UKPV, das die Entscheidungen der Kommission vorbereitet und ausführt, muß – wenn auch mit angemessen kleinerer Personalausstattung – zunächst fortbestehen.

Nur durch den Fortbestand der Kommission einschließlich ihres Sekretariats kann sichergestellt werden, daß das gesetzliche Ziel – Sicherung der Chancengleichheit der Parteien in der Bundesrepublik Deutschland und Verwendung des seinerzeit materiell-rechtsstaatswidrig erworbenen Vermögens für gemeinnützige Zwecke im Beitrittsgebiet – nicht doch noch mit Hilfe bisher möglicherweise noch nicht entdeckter Vermögensbestandteile der früheren Parteien und Massenorganisationen der DDR unterlaufen wird.

**Unabhängige Kommission
zur Überprüfung des Vermögens
der Parteien und Massenorganisationen der DDR**

Übersicht über den Gesamtbericht

	<u>Seite</u>
Band 1 Gesamtdarstellung	3
Band 2 Bericht über das Vermögen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), jetzt: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)	57
Band 3 Bericht über das Vermögen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB)	379
Band 4 Bericht über das Vermögen der sonstigen politischen Organisationen	559

Gesondert vorgelegt wurden bereits:

Berichte über das Vermögen der
Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU der DDR),
Demokratischen Bauernpartei Deutschlands (DBD),
Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands (LDPD),
National-Demokratischen Partei Deutschlands (NDPD)
vom 1. August 1996 (BT-Drucksache 13/5376)

Bericht über das Vermögen der
Freien Deutschen Jugend (FDJ)
vom 1. August 1996 (BT-Drucksache 13/5377)

Band 1

Gesamtdarstellung

Band 1 – Gesamtdarstellung

	<u>Seite</u>
<u>Gliederung:</u>	
A.	<i>Einführung</i> 7
I.	Ziele des Berichts 7
II.	Fortbestehende Aufgaben 7
B.	<i>Die Rechtsgrundlagen</i> 8
I.	Parteiengesetz der DDR 8
II.	Einigungsvertrag 9
1.	Maßgaben zu §§ 20 a und 20 b PartG-DDR 9
2.	Art. 22 Einigungsvertrag - Abgrenzung des betroffenen Vermögens 10
III.	Parteivermögenskommissionsverordnung 11
IV.	Vermögensgesetz 12
V.	Altschuldenregelungsgesetz 12
VI.	Bundesarchivgesetz 13
VII.	Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz 13
C.	<i>Die Unabhängige Kommission</i> 14
D.	<i>Das Sekretariat</i> 16

	<u>Seite</u>
E. Die Aufgabenbereiche der Kommission	19
I. Ermittlung des Vermögens	19
1. Ziele der Ermittlung	19
2. Unter das PartG-DDR fallende Parteien	20
3. Unter das PartG-DDR fallende politische Organisationen	20
4. Nicht unter das PartG-DDR fallende Organisationen	21
5. Feststellung der Verbundenheit	22
6. Ermittlungsmethoden	23
Prüfung der Buchhaltung	23
Zusammenarbeit mit anderen Ermittlungsbehörden	24
Prüfung von Konten	24
Aussetzen einer Belohnung	24
Befragung von Zeugen und Sachverständigen	24
Auskunftsersuchen und aufklärender Schriftwechsel	25
Vermögensermittlung vor Ort	25
Durchsuchungen und Beschlagnahmen	26
7. Ermitteltes Vermögen im Überblick	26
II. Treuhänderische Verwaltung	30
1. Ziele der treuhänderischen Verwaltung	30
2. Treuhänderische Verwaltung und Verfügungsverbot bis 2. Oktober 1990	31
3. Zusammenarbeit mit Treuhandanstalt/BvS ab 3. Oktober 19	33
4. Gerichtsverfahren	35
5. Verwertung von Grundstücken und Unternehmen	36
6. Sozialpläne	37
7. Entflechtung von Alt- und Neuvermögen	38
8. Beendigung der treuhänderischen Verwaltung	41

Band 1 – Gesamtdarstellung

	<u>Seite</u>
III. Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb	42
1. Ziele der Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb	42
2. Entscheidungskriterien	43
Enteignungen zwischen 1933 und 1945	44
Besatzungsrechtliche Enteignungen	44
Sonstige Enteignungen	44
Enteignungsähnliche Eingriffe	44
Kauf	44
Tausch	45
Erbschaft und Schenkung	45
Mitgliedsbeiträge	45
Einnahmen aus Gewinnabführungen und Entnahmen aus Unternehmen und Betrieben	46
Staatszuweisungen	46
IV. Vergleiche zur Beendigung und Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten	47
V. Kunstgegenstände	48
VI. Zurückführung an früher Berechtigte	49
VII. Verwendung des Vermögens für gemeinnützige Zwecke	49–55

Gesamtdarstellung

A. Einführung

A.I. Ziele des Berichts

Der vorliegende Bericht schließt die Berichterstattung der Unabhängigen Kommission gegenüber dem Deutschen Bundestag ab. Gegebenenfalls wird er durch Nachtragsberichte ergänzt werden. Zusammen mit den bereits vorliegenden Schlußberichten zum Vermögen der Parteien CDU der DDR, DBD, LDPD, NDPD¹ sowie zu dem der FDJ² gibt er einen Überblick über das Vermögen aller Parteien, politischen Organisationen und verbundenen Unternehmen, die unter §§ 20 a und 20 b Parteiengesetz der DDR fallen, und berichtet über die Arbeit der Unabhängigen Kommission seit ihrer Einsetzung im Juni 1990.

Die beiden Zwischenberichte der Unabhängigen Kommission³ sind mit diesem Abschlußbericht und den genannten Schlußberichten überholt. Soweit die Zwischenberichte Informationen enthalten, die für das Verständnis der Arbeit erforderlich sind, werden sie in diesem Abschlußbericht wiederholt.⁴

A.II. Fortbestehende Aufgaben

Der gesetzliche Auftrag der Unabhängigen Kommission ist nicht befristet. Auch nach der Verabschiedung dieses Abschlußberichts wird die Unabhängige Kommission daher in Teilbereichen die Überprüfung von Vermögensbewegungen und die Ermittlungen aufgrund von

1 BT-Drucksache 13/5376 vom 1.8.1996

2 BT-Drucksache 13/5377 vom 1.8.1996

3 BT-Drucksachen 12/622 vom 18.3.1991 und 12/6515 vom 22.12.1993

4 Wie schon im zweiten Zwischenbericht wird auch in diesem Bericht zwischen Parteien, politischen Organisationen und verbundenen Unternehmen unterschieden.

Parteien sind die am 7.10.1989 in der DDR bestehenden Parteien.

Politische Organisationen sind ihnen verbundene Institutionen und Massenorganisationen, die durch ihre Mitgliedschaft in der Nationalen Front der DDR die Ausübung des Führungsanspruchs der SED in der Praxis ermöglichten. Unter den Begriff der Parteien und politischen Organisationen fallen auch die Rechtsnachfolger sowie organisatorisch verselbständigte Untergliederungen der genannten Vermögensträger.

Verbundene Unternehmen sind im Wirtschaftsverkehr selbständig handelnde Unternehmen, die personell, finanziell oder organisatorisch mit den Parteien oder politischen Organisationen verknüpft sind und die wegen der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu deren Vermögen gehören. Entscheidend ist, daß das Vermögen dieser verbundenen Unternehmen, unabhängig vom Zeitpunkt der Gründung der Unternehmen, ausschließlich oder ganz überwiegend aus dem Altvermögen - oder seinen Surrogaten - der Parteien und politischen Organisationen gebildet worden ist.

Band 1 – Gesamtdarstellung

Hinweisen mit dem Ziel fortsetzen, weiteres Vermögen festzustellen und für die gesetzlichen Zwecke zu sichern. Die Unabhängige Kommission ist außerdem als Beigeladene an verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt, deren Ende noch nicht abzusehen ist.

Die Unabhängige Kommission hält sich dennoch jetzt für berechtigt und verpflichtet, diesen Bericht als Abschlußbericht vorzulegen, weil nicht zu erwarten ist, daß ihre Erkenntnisse über Struktur und Größenordnungen des Vermögens, über das zu berichten ist, durch neue Erkenntnisse unrichtig werden und weil die Unabhängige Kommission alle grundsätzlichen Rechtsentscheidungen getroffen hat, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich waren. Über wesentliche Ergebnisse der nach Vorlage dieses Abschlußberichts noch fortgesetzten Ermittlungen sowie über den Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird die Unabhängige Kommission in Nachtragsberichten informieren.

B. Die Rechtsgrundlagen**B.1. Parteiengesetz der DDR**

Mit dem am 31. Mai 1990 von der Volkskammer beschlossenen Gesetz⁵ zur Änderung des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen - Parteiengesetz (PartG-DDR) - vom 21. Februar 1990⁶ wurde das Vermögen der Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestanden hat oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, unter treuhänderische Verwaltung gestellt (§ 20 b Abs. 2 PartG-DDR). Die treuhänderische Verwaltung wurde durch § 20 b Abs. 3 PartG-DDR einer vom Ministerpräsidenten eingesetzten Unabhängigen Kommission übertragen. Zugleich bestimmte § 20 b Abs. 1 PartG-DDR, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes - 1. Juni 1990 - die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen Vermögensveränderungen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission vornehmen konnten.

Den Parteien und politischen Organisationen wurde eine umfassende Rechenschaftspflicht für ihr Vermögen gegenüber der Unabhängigen Kommission auferlegt. Stichtag für die Vermögensübersicht und die seitdem erfolgten Veränderungen ist der 7. Oktober 1989 (40. Jahrestag der Gründung der DDR).

5 GBl. I S. 275

6 GBl. I S. 66

Der Unabhängigen Kommission wurde *"zur Durchführung ihrer Arbeit das Recht der Beweisaufnahme, entsprechend den Verfahrensregeln der Strafprozeßordnung Zeugen zu vernehmen, Hausdurchsuchungen, sonstige Durchsuchungen und Beschlagnahmungen vornehmen zu lassen"*, übertragen (§ 20 a Abs. 4 PartG-DDR). Die Unabhängige Kommission hat seit Inkrafttreten des Einigungsvertrages die Verweisung auf die Strafprozeßordnung so ausgelegt, daß für die Ermittlungen der Kommission die Strafprozeßordnung der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift ebenso wie die übrigen Regelungen des § 20 a PartG-DDR als verfassungsrechtlich unbedenklich bewertet⁷.

B. II. Einigungsvertrag

B. II. 1. Maßgaben zu §§ 20 a und 20 b PartG-DDR

Der Einigungsvertrag bestimmt die Fortgeltung der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR mit bestimmten Maßgaben⁸. Die Bundesregierung wird ermächtigt, weitere sechs Mitglieder im Benehmen mit dem Bundestagspräsidenten zu berufen. Die Unabhängige Kommission unterliegt der Rechtsaufsicht - nicht der Fachaufsicht - der Bundesregierung. Zugleich werden ihre Aufgaben modifiziert:

- Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Parteien, der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen (im folgenden: Parteivermögen) wird der Treuhandanstalt (seit 1. Januar 1995 Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben - BvS) übertragen.
- Während das Parteiengesetz der DDR in bezug auf das Parteivermögen nur die treuhänderische Verwaltung bestimmte und Verfügungsverbote aussprach, trifft die Maßgabe des Einigungsvertrages Regelungen über die Verwendung jenes treuhänderisch verwalteten Vermögens. Dabei sind drei Möglichkeiten vorgesehen:
 1. Das Vermögen ist an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurückzuführen.

⁷ BVerfGE 84, 290 (303)

⁸ § 9 Abs. 2 Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990 (BGBl. II S. 885, 1150) in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III

Band 1 – Gesamtdarstellung

2. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in dem Beitrittsgebiet zu verwenden.
3. Nur soweit Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, wird es den Parteien und sonstigen Institutionen wieder zur Verfügung gestellt.

Diese Aufgaben nimmt die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission wahr.

B.II.2. Art. 22 Einigungsvertrag - Abgrenzung des betroffenen Vermögens

Die Unabhängige Kommission ging zunächst davon aus, daß alle Vermögenswerte der Parteien und politischen Organisationen, über die sie verfügen und die sie nutzen konnten, von den §§ 20 a und 20 b PartG-DDR erfaßt waren, auch wenn es sich dabei nicht um Eigentum der Partei bzw. politischen Organisation handelte. Dieser wirtschaftliche Vermögensbegriff umfaßte auch das Volkseigentum in sogenannter Rechtsträgerschaft (ein eigentumsähnliches Nutzungsrecht in der DDR) der Parteien und politischen Organisationen. Auch nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages und damit nach Wegfall des Rechtsinstituts der Rechtsträgerschaft hielt die Unabhängige Kommission mehrheitlich an ihrer Auffassung fest, daß das ehemalige Volkseigentum im Besitz der Parteien und politischen Organisationen zu dem Vermögen gehörte, das unter die §§ 20 a und 20 b PartG-DDR fiel, weil sich an der wirtschaftlichen Zuordnung dieses Vermögens nichts geändert hatte.

Mit Beschluß vom 21. November 1991 hatte die Unabhängige Kommission der Treuhandanstalt vorgeschlagen, das teilweise volkseigene und von der PDS in Rechtsträgerschaft genutzte Schulgut Liebenberg insgesamt gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Maßgabe-regelung des Einigungsvertrages zuzuführen. Das Bundesministerium des Innern hob diesen Beschluß mit Schreiben vom 13. Dezember 1991 im Wege der Rechtsaufsicht auf.

Die Bundesregierung vertrat die Auffassung, daß ehemaliges Volkseigentum im Besitz der Parteien und politischen Organisationen nicht der Entscheidung der Unabhängigen Kommission unterliegt, weil es nach Art. 22 des Einigungsvertrages Finanzvermögen geworden ist.

Die Unabhängige Kommission stimmte daraufhin mit Mehrheit der Abgabe von Rechtsträgerobjekten in das Finanzvermögen nach Art. 22 Abs. 1 Einigungsvertrag zu und delegierte die Entscheidung zur Abgabe der volkseigenen Liegenschaften gemäß § 7 Abs. 1

Parteivermögenskommissionsverordnung auf den Leiter des Sekretariats. Die Unabhängige Kommission beschränkt sich seitdem zunächst darauf, an der Aufklärung der Frage, ob Volkseigentum oder Eigentum der Parteien und politischen Organisationen vorliegt, mitzuwirken⁹; nur für den Fall einer Bejahung des Eigentums erfolgt die übliche Mitentscheidung im Rahmen der Maßgaberegulierung des Einigungsvertrages.

Nach Auffassung der Unabhängigen Kommission ist für Investitionen der Parteien und politischen Organisationen auf in Rechtsträgerschaft genutzten volkseigenen Grundstücken kein Wertersatz an das treuhänderisch verwaltete Vermögen zu leisten. Ein entsprechender Anspruch ist nach allen in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht gegeben.

B.III. Parteivermögenskommissionsverordnung

Die Bundesregierung hat aufgrund der Ermächtigung in den genannten Maßgaben des Einigungsvertrages die Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (Parteivermögenskommissionsverordnung - PVKV) vom 14. Juni 1991¹⁰ erlassen. Die PVKV bestimmt unter anderem:

- Die Rechtsaufsicht der Bundesregierung wird vom Bundesministerium des Innern wahrgenommen.
- Entscheidungen der Kommission, die keinen Aufschub dulden (Eilentscheidungen), können vom Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission im Benehmen mit dem Leiter des Sekretariats getroffen werden.
- Die Kommission kann ihre Befugnisse für Einzelfälle oder Fallgruppen auf den Leiter des Sekretariats übertragen (Delegationsentscheidungen).
- Der Leiter des Sekretariats vertritt die Kommission gerichtlich.
- In den Tätigkeitsbereichen, in denen Entscheidungen der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Kommission zu ergehen haben, kann die Kommission mit der Treuhandanstalt vereinbaren, welche Behörde die notwendigen Ermittlungen anstellt und einen Entscheidungsvorschlag erarbeitet. Die jeweilige Verantwortlichkeit wird hiervon nicht berührt.

⁹ Zu den Größenordnungen des betroffenen Vermögens vgl. unten E.I.7.

¹⁰ BGBl. I S. 1243

Band 1 – Gesamtdarstellung

- Im Bereich der treuhänderischen Vermögensverwaltung kann die Kommission für bestimmte Gruppen von Maßnahmen jederzeit widerrufbar das allgemeine Einverständnis erklären.

B. IV. Vermögensgesetz

Hinsichtlich der Frage, welche Behörde für die Rückführung von Parteivermögen an früher Berechtigte zuständig ist, ist die Unabhängige Kommission entsprechend der Formulierung der Maßgabe des Einigungsvertrages zu den §§ 20 a und 20 b PartG-DDR davon ausgegangen, daß die Treuhandanstalt über die Restitution im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zu entscheiden hat. Durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992¹¹ wurde mit der Einfügung des § 29 Abs. 2 in das Vermögensgesetz bestimmt: Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen entscheidet im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission über Anträge auf Rückübertragung von Vermögenswerten, die der treuhänderischen Verwaltung nach § 20 b PartG-DDR unterliegen.

B. V. Altschuldenregelungsgesetz

Das Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen - Altschuldenregelungsgesetz vom 6. März 1997¹² modifizierte die Entscheidungen des Einigungsvertrages über die Verwendung des Parteivermögens für gemeinnützige Zwecke (§ 3 Abs. 2). Auf den Beitrag der neuen Länder zu den Zins- und Tilgungsleistungen für die von dem Erblastentilgungsfonds übernommenen Verbindlichkeiten werden in den Jahren 1998 bis 2004 aus dem verfügbaren Parteivermögen jährlich bis zu 105 Mio DM angerechnet. Die Regelung läßt zu, daß zuvor 50 Mio DM für die Kapitalausstattung einer gemeinsamen Gesellschaft von Bund und Ländern zur Werbung von Investoren für die neuen Länder und 250 Mio DM für die Aufstockung der Konsolidierungsfonds der Länder zum Zwecke der Kapitalausstattung kleiner und mittlerer Betriebe sowie zusätzlich von 1997 bis 2004 jährlich 6,25 Mio DM für gemeinnützige Maßnahmen - insbesondere im Denkmalschutz - nichtstaatlicher Träger verwendet werden. Darüber hinaus verfügbare Barmittel sind auf künftige Jahre vorzutragen.

11 BGBl. I S. 1257

12 BGBl. I S. 434

B. VI. Bundesarchivgesetz

Durch Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 13. März 1992¹³ wurde klargestellt, daß Unterlagen im Sinne des Bundesarchivgesetzes auch solche der SED, anderer Parteien und Massenorganisationen der DDR sind, soweit sie die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betreffen. Gleichzeitig wurde durch Einfügung des § 2 a die gesetzliche Voraussetzung für die Errichtung einer unselbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts im Bundesarchiv mit dem Namen "Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR" geschaffen. Die Stiftung hat die Aufgabe, Unterlagen von den genannten Stellen zu übernehmen, auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und zu ergänzen. Auch andere Unterlagen, Materialien und Bibliotheksbestände zur deutschen Geschichte, die damit in historischem oder sachlichem Zusammenhang stehen, können von der Stiftung übernommen werden.

Mit der Errichtung der Stiftung wird neben dem Erhalt wertvollen Kulturgutes auch der Tatsache Rechnung getragen, daß in den Archiven der Parteien und Massenorganisationen der DDR die in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstandenen Unterlagen mit anderen Unterlagen verbunden und vermischt sind, auf die der Bund Eigentumsrechte nicht erheben kann. Im Interesse der Sicherung der Gesamtbestände, die wichtiges Quellenmaterial zur deutschen Geschichte enthalten, wurden deshalb im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission mit den Verfügungsberechtigten Einbringungsverträge geschlossen. Von besonderer Bedeutung sind die Bestände des Zentralen Parteiarchivs der SED, die des FDGB, der FDJ, des Kulturbundes und des Demokratischen Frauenbundes.

Im Gegensatz zu der sonst nach dem Bundesarchivgesetz grundsätzlich geltenden 30-Jahresschutzfrist für die Benutzung staatlichen Schriftgutes wurden die Bestände der Stiftung von dieser zeitlichen Beschränkung im Interesse einer beschleunigten Erforschung der Geschichte der DDR ausgenommen.

B. VII. Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz

Die Zusatzversorgungssysteme der Parteien der DDR waren anders als alle anderen Zusatzversorgungssysteme bis Mitte 1993 nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Solange für die Zusatzversorgungssysteme der Parteien keine abschließende gesetzliche Regelung getroffen war, ließ sich nicht feststellen, in welcher Höhe die Parteien, soweit sie Funktionsnachfolger der Versorgungssysteme sind, mit Verbindlichkeiten belastet

Band 1 – Gesamtdarstellung

waren. Ohne diese Feststellung konnte aber eine abschließende Bewertung des Vermögens der betroffenen Parteien nicht getroffen werden. Für den Abschluß der Aufgaben der Unabhängigen Kommission war es dringend erforderlich, eine gesetzliche Regelung für die Zusatzversorgungssysteme der Parteien zu treffen.

Die Unabhängige Kommission hatte daher im September 1992 an den Gesetzgeber appelliert, alsbald - jedenfalls noch in der laufenden Legislaturperiode - eine abschließende gesetzliche Regelung bezüglich der Zusatzversorgungssysteme der Parteien der DDR zu treffen. Hierbei hielt sie für erforderlich, folgende Prämissen zu berücksichtigen:

- Durch die gesetzliche Neuregelung findet eine Überführung der Zusatzversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung statt.
- Ungerechtfertigte Leistungen werden abgeschafft und überhöhte Leistungen abgebaut.
- Das wirtschaftlich verwertbare Vermögen der Versorgungssysteme der Parteien wird auf den zukünftigen Versorgungsträger übertragen.
- Eine darüber hinausgehende Erstattungspflicht der Parteien wird nicht vorgesehen.

Das entsprechende, dem Anliegen der Unabhängigen Kommission in vollem Umfang gerecht werdende Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz ist am 28. Mai 1993 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden. Es trat am 1. Juli 1993 in Kraft¹⁴.

C. Die Unabhängige Kommission

Die von dem Ministerpräsidenten der DDR eingesetzte Unabhängige Kommission trat am 27. Juni 1990 zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Sie hielt bis zur Berufung weiterer Mitglieder durch die Bundesregierung 13 Sitzungen ab.

Ihr gehörten an:

Georg Reinicke

als Vorsitzender

Günter Kunz

als stellv. Vorsitzender (ab August bis Dezember 1990)

Lothar Anys

14 BGBI. I S. 1038

Barbara Erdmann

Reiner Krziskewitz

Dr. Jörn Kühl (ab September 1990 bis Februar 1996)

Conrad-Michael Lehment (bis November 1990)

Dr. Volker Manhenke

Matthias Platzek (bis September 1990)

Dr. Hans-Andreas Schönfeldt

Georg Zschornack

Am 28. November 1990 berief die Bundesregierung - wie im Einigungsvertrag vorgesehen - im Benehmen mit der Bundestagspräsidentin folgende sechs weitere Mitglieder der Unabhängigen Kommission:

Arne Börnsen

Hermann Fellner

Reinhard Krämer

Dr. Christian Neuling

Prof. Dr. Joachim Rottmann

Gerhard Zerth

Nachdem Herr Reinicke darum gebeten hatte, ihn vom Vorsitz zu entbinden und Herr Kunz aus der Kommission ausgeschieden war, berief die Bundesregierung am 22. März 1991 Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier (Bielefeld, später München) zum Vorsitzenden und Herrn Reinicke zum stellvertretenden Vorsitzenden. Gleichzeitig wurde Herr Wolfgang Lüder als Nachfolger des ausgeschiedenen Herrn Lehment in die Unabhängige Kommission berufen. Mit seiner Ernennung zum Richter legte Herr Dr. Kühl zum 1. März 1996 sein Amt als Mitglied der Unabhängigen Kommission nieder. Als seine Nachfolgerin wurde am 8. Juli 1998 Frau Birgit Laubach in die Unabhängige Kommission berufen.

Mit seiner Ernennung zum Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts schied Herr Prof. Dr. Papier am 1. März 1998 aus der Unabhängigen Kommission aus. Zu seinem Nachfolger berief die Bundesregierung am 8. Juli 1998 Herrn Dr. Christian von Hammerstein.

Bei Verabschiedung dieses Abschlußberichts setzt sich die Unabhängige Kommission wie folgt zusammen:

*Band 1 – Gesamtdarstellung***Vorsitzender:**

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier (München) bis 28. Februar 1998

Dr. Christian v. Hammerstein (Berlin, Bonn) ab 8. Juli 1998

stellv. Vorsitzender:

Georg Reinicke (Berlin)

Mitglieder:

Lothar Anys (Königsbrück)

Arne Börnsen (Ritterhude)

Barbara Erdmann (Berlin)

Hermann Fellner (Freudenberg)

Reinhard Krämer (Königswinter)

Reiner Krziskewitz, MdB (Bernburg)

Birgit Laubach (Eppstein)

Wolfgang Lüder (Berlin)

Dr. Volker Manhenke (Kleinmachnow)

Dr. Christian Neuling (Berlin)

Prof. Dr. Joachim Rottmann (Bonn)

Dr. Hans-Andreas Schönfeldt (Berlin)

Gerhard Zerth (Oberursel)

Georg Zschornack (Zescha)

Seit ihrer Einsetzung im Juni 1990 hat die Unabhängige Kommission 76 zum Teil mehrtägige Sitzungen durchgeführt. An den Sitzungen der Unabhängigen Kommission nehmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 PVKV Vertreter der Treuhandanstalt/BvS und des Bundesministeriums des Innern teil. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PVKV kann das Bundesministerium des Innern bei Bedarf Vertreter weiterer Bundesministerien beteiligen. Das Bundesministerium des Innern hat bisher Vertreter der Bundesministerien der Finanzen und der Justiz zu Sitzungen der Unabhängigen Kommission hinzugezogen.

D.**Das Sekretariat**

Alle laufenden Aufgaben der Unabhängigen Kommission, die außerhalb der Sitzungen der Kommission zu erfüllen waren, wurden zunächst von dem Vorsitzenden alleine wahrgenommen.

Ab Ende Juli 1990 unterstützte der beim Ministerrat der DDR beratend tätige Ministerialrat Volker Kähne (Bundesministerium der Verteidigung) die Unabhängige Kommission insbesondere durch juristische Beratung. Aus dieser Beratung entwickelte sich - ohne eine offizielle Zuweisung - eine umfassende Tätigkeit in allen Aufgaben eines Sekretariats der Kommission. Ab August 1990 kamen der stellvertretende Vorsitzende Günter Kunz und der Wirtschaftsreferent der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin Lothar Naumann mit einer ganztägigen Tätigkeit hinzu.

Trotz des weit über eine normale Arbeitsbelastung hinausgehenden Einsatzes des Vorsitzenden und der genannten Mitarbeiter, unterstützt von zwei Sekretärinnen, war die Bewältigung der Aufgaben, die von der Unabhängigen Kommission nach §§ 20 a und 20 b PartG-DDR zu erfüllen waren, nahezu unmöglich. Allein für die Organisation der treuhänderischen Verwaltung des Milliardenvermögens, erst recht für ihre tatsächliche Ausübung, bedurfte es eines großen Stabes erfahrener Fachleute.

Der Einigungsvertrag sah daher eine Übertragung von Aufgaben an die Treuhandanstalt vor¹⁵. Mit dem Nachtragshaushalt 1990 schuf der Deutsche Bundestag die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Sekretariats der Unabhängigen Kommission. In der Vorbemerkung des neuen Kapitels 0619 im Einzelplan 06 des Bundesinnenministeriums wurde vorgesehen, daß die Unabhängige Kommission "von einer Geschäftsstelle, die organisatorischer Bestandteil des Ministeriums ist, unterstützt" wird.

Aufbau und Leitung des Sekretariats, das seinen Sitz wie die Unabhängige Kommission in Berlin hat, wurden Anfang November 1990 dem Ministerialrat im Bundesinnenministerium Dr. Christian von Hammerstein übertragen. Er entwickelte mit der Zentralabteilung des Ministeriums eine Personalkonzeption, nach der in das Sekretariat nur Mitarbeiter eingestellt wurden, die für eine dauernde Tätigkeit im Bundesinnenministerium geeignet waren. Nur so war es möglich, insbesondere qualifizierte Juristen zu gewinnen und ihnen eine berufliche Perspektive für die Zeit nach Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Unabhängigen Kommission im Ministerium zu geben.

Nachdem das Sekretariat der Unabhängigen Kommission zunächst durch Beamte der Akademie für zivile Verteidigung aus Bonn unterstützt worden war, fand es folgenden endgültigen Aufbau:

15 Zur Aufgabenverteilung zwischen Unabhängiger Kommission und Treuhandanstalt siehe unten E.II.3.

Band 1 – Gesamtdarstellung

Leiter: Ministerialdirigent Dr. Christian v. Hammerstein

Referat PV 1, Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Massenorganisationen

Leiter: Ministerialrat Klaus-Dieter Bennewitz

Referat PV 2, PDS-Financen allgemein, echte PDS-Beteiligungen

Leiter: Ministerialrat Hans-Hellmut v. Laer

Referat PV 3, PDS-Beteiligungen über Darlehen, wirtschaftliches

Eigentum der PDS an gewerblichen Unternehmen, PDS-Auslandsvermögen

Leiter: Ministerialrat Harald Leonhard

Referat PV 4, Grundstücksvermögen

Leiter: Ministerialrat Malte Fischer

Referat PV 5, FDGB

Leiter: Ministerialrat Dr. Helmut Roewer

Referat PV 6, Blockparteien, FDJ

Leiter: Ministerialrat Werner Haeseler

Mit zunehmender Aufgabenerfüllung wurde der Umfang des Sekretariats verkleinert. 1993 schied der Referatsleiter PV 5 MR Dr. Roewer nach Vorlage eines Entwurfs des FDGB-Vermögensberichts aus. Die verbleibenden Aufgaben im Bereich des FDGB-Vermögens wurden dem Referat PV 1 (MR Bennewitz) übertragen. Nach Ausscheiden von MR Bennewitz 1996 wurden die allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten, die Restaufgaben im Bereich des FDGB und der anderen Massenorganisationen mit den Grundstücksangelegenheiten im Referat PV 1 unter der Leitung von MR Fischer zusammengefaßt. Mit der Verabschiedung der Berichte zum Vermögen der Blockparteien und der FDJ Mitte 1996 wurde das Referat PV 6 aufgelöst. Es wurde eine Arbeitsgruppe PV 4 Abschlußberichte unter der Leitung des Leiters des Sekretariats mit den Mitgliedern MR Fischer und MR Haeseler gebildet. Mit dem Eintritt in den Ruhestand von MinDirig Dr. v. Hammerstein am 30. April 1998 und der Übernahme der Leitung des Sekretariats durch MR Leonhard wurde die Arbeitsgruppe PV 4 aufgelöst.

E. Die Aufgabenbereiche der Kommission**E.I. Ermittlung des Vermögens****E.I.1. Ziele der Ermittlung**

Ziel der Ermittlungen war es zunächst, dem Deutschen Bundestag und damit der Öffentlichkeit einen Überblick über die Vermögenswerte zu verschaffen, die die Parteien und politischen Organisationen zum Zeitpunkt der politischen Wende besaßen. Es sollte deutlich werden, wie sich die umfassende Macht der SED auch in ihrem Vermögen und dem der anderen Parteien und der politischen Organisationen widerspiegelte.

Die Ermittlungen und die darauf beruhenden Feststellungen sollten zugleich die Treuhandanstalt/BvS in die Lage versetzen, die treuhänderische Verwaltung über das festgestellte Vermögen auszuüben.

Das Parteiengesetz der DDR nennt als Stichtag für die Vermögensübersicht den 7. Oktober 1989 - den 40. Jahrestag der DDR-Gründung. Von diesem Tage an wurde der Machtverlust der SED zunehmend unumkehrbar. Da die Vorschriften der §§ 20 a und 20 b des Parteiengesetzes der DDR erst am 1. Juni 1990 in Kraft traten, war es konsequent, auch die Entwicklung des Vermögens seit dem 7. Oktober 1989 in die Berichtspflicht und damit in den Kommissionsauftrag zur Ermittlung einzubeziehen. Tatsächlich war diese Entwicklung insbesondere bei der SED/PDS von massiven Bestrebungen geprägt, Vermögenswerte vor staatlichem Zugriff zu sichern. Sie bildete daher den Schwerpunkt der Ermittlungen der Unabhängigen Kommission. Die Ermittlungen hatten auch hier zwei Ziele: Verborgenes Vermögen festzustellen, um es der treuhänderischen Verwaltung durch die Treuhandanstalt/BvS zuzuführen und die Öffentlichkeit über den Umgang der Parteien und politischen Organisationen mit ihrem Vermögen zu unterrichten.

§ 20 a Abs. 2 Buchst. a PartG-DDR verpflichtet die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, vollständig Rechenschaft darüber zu legen, welche Vermögenswerte seit dem 8. Mai 1945 in ihr Vermögen oder das einer Vorgänger- oder Nachfolgeorganisation durch Erwerb, Enteignung oder auf sonstige Weise gelangt waren. Die Unabhängige Kommission hat diese Verpflichtung der Parteien und politischen Organisationen als notwendige Grundlage für die Kommissionsermittlungen angesehen. Sie hat sie jedoch nicht als eigene Verpflichtung verstanden, alle Vermögensentwicklungen in den Jahren von 1945 bis zum Stichtag 7. Oktober 1989 auch tatsächlich zu

Band 1 – Gesamtdarstellung

ermitteln. Nach Auffassung der Unabhängigen Kommission erstreckt sich ihr Ermittlungsauftrag für diesen Zeitraum nur auf die Vermögensentwicklungen, deren Kenntnis für die Beantwortung von Rechtsfragen des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs (z.B. Herkunft der Mittel für den Kauf eines Grundstücks) und des Rückgabeanspruchs eines früher Berechtigten (z.B. Eigentumsentwicklung eines Grundstücks) erforderlich war oder zur Auffindung weiterer Vermögenswerte führen konnte (z.B. Übertragung von Vermögenswerten auf Treuhänder).

E.I.2. *Unter das PartG-DDR fallende Parteien*

Die Unabhängige Kommission ist als selbstverständlich davon ausgegangen, daß nur die Parteien unter das Regelungswerk des PartG-DDR und der Maßgaben des Einigungsvertrages fallen, die sich bereits vor dem im Gesetz genannten Stichtag 7. Oktober 1989 etabliert hatten. Soweit diese Parteien eine Verbindung mit "Westparteien" eingegangen sind, beschränkte sich die treuhänderische Verwaltung auf das Vermögen der DDR-Parteien und bezog die "Westparteien" nur insoweit in die treuhänderische Verwaltung ein, als sie dieses Vermögen übernommen hatten. Die Unabhängige Kommission hat die genannten "Westparteien" deshalb in vollem Umfang für die Erfüllung der Rechenschaftspflicht nach § 20 a PartG-DDR in Anspruch genommen.

Folgende Parteien fallen unter das PartG-DDR:

- Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED)
jetzt: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
- Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU [CDU der DDR])
- Demokratische Bauernpartei Deutschlands (DBD)
- Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (LDPD)
- National-Demokratische Partei Deutschlands (NDPD)

E.I.3. *Unter das PartG-DDR fallende politische Organisationen*

Unter das PartG-DDR fallen nicht alle Organisationen, insbesondere nicht alle Massenorganisationen, sondern nur die mit den Parteien "verbundenen". Bei dem umfassenden Führungsanspruch der SED ist eine Abgrenzung des Kreises der "verbundenen" Organisationen allerdings nicht leicht, denn nach Art. 3 der DDR-Verfassung vereinigten die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft in der Nationalen Front der DDR. In der Nationalen Front wirkten unter Führung der SED neben den Parteien und Massenorganisationen auch andere gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen zusammen.

Die Unabhängige Kommission hat die Verbundenheit im Sinne des PartG-DDR in den Fällen bejaht, in denen die politischen Organisationen von der SED zu wesentlichen Elementen der Stabilisierung ihrer politischen Macht bestimmt und entsprechend gesteuert wurden. Da der "Demokratische Block" den Kern und den Führungskreis der Nationalen Front bildete und berechtigt war, über die Einheitsliste Vertreter in die Volkskammer zu entsenden, war die Verbundenheit zunächst bei den Organisationen zu bejahen, die dem Demokratischen Block neben den Parteien angehörten:

- Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)
- Freie Deutsche Jugend (FDJ)
- Demokratischer Frauenbund Deutschlands (DFD)
- Kulturbund der DDR

Die Unabhängige Kommission hat die Verbundenheit darüber hinaus bei folgenden Organisationen aufgrund ihrer engen politischen, machtstabilisierenden Verbindung zur SED festgestellt:

- Friedensrat der DDR
- Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DSF)
- Gesellschaft für Sport und Technik (GST)
- Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR
- Komitee für Menschenrechte
- Liga für die Vereinten Nationen in der DDR
- Liga für Völkerfreundschaft der DDR
- Nationalrat der Nationalen Front der DDR
- Solidaritätskomitee der DDR
- URANIA - Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse
- Verband der Freidenker der DDR
- Verband der Journalisten der DDR
- Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB)
- Zentraler Ausschuß für Jugendweihe in der DDR (ZAJ).

E.1.4. Nicht unter das PartG-DDR fallende Organisationen

Die Unabhängige Kommission ist davon ausgegangen, daß folgende Organisationen nicht unter das PartG-DDR fallen:

Band 1 – Gesamtdarstellung

- Arbeitskreis genossenschaftlicher Verbände
- Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG)
- Bund der Architekten der DDR (BdA)
- Deutscher Turn- und Sportbund der DDR (DTSB)
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK [Ost])
- Domowina - Bund Lausitzer Sorben
- Deutscher Schriftstellerverband
- Film- und Fernsehverband
- Verband Bildender Künstler
- Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK)
- Verband der Konsumgenossenschaften
- Verband Deutscher Komponisten
- Vereinigung Demokratischer Juristen
- Volkssolidarität

E.1.5. *Feststellung der Verbundenheit*

§ 20 b PartG-DDR stellt das betroffene Vermögen unmittelbar unter treuhänderische Verwaltung, ohne daß es hierzu eines besonderen Verwaltungsaktes bedarf. Bei den betroffenen Parteien und Massenorganisationen reichte die schriftliche Aufforderung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse aus, um die gesetzlichen Bestimmungen wirksam werden zu lassen. Bei anderen Organisationen und insbesondere bei verbundenen Unternehmen, die erst nach dem gesetzlichen Stichtag 7. Oktober 1989 mit Parteivermögen gegründet wurden, sowie bei einzelnen Vermögenswerten war hierfür jedoch ein feststellender Verwaltungsakt erforderlich, weil die Verbundenheit von den Betroffenen bestritten wurde. Erst ein feststellender Verwaltungsakt mit den Möglichkeiten einer Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit und der Überprüfung im Rechtsbehelfsverfahren konnte in diesen Fällen die erforderliche Rechtsklarheit schaffen.

§ 10 Abs. 1 PVKV sieht hierfür vor, daß das Sekretariat der Unabhängigen Kommission die Treuhandanstalt darüber unterrichtet, welche Parteien und ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen in den Anwendungsbereich der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR fallen und welche Vermögenswerte der treuhänderischen Verwaltung unterstehen. Die Treuhandanstalt hat diese Unterrichtung jeweils in einem feststellenden Verwaltungsakt auf der Grundlage der ihr durch die Maßgabe des Einigungsvertrages zu §§ 20 a und 20 b PartG-DDR verliehenen Befugnis zur treuhänderischen Verwaltung umgesetzt. Die Aufgabe des Sekretariats, die Treuhandanstalt über das der treuhänderischen Verwaltung unterliegende Vermögen zu unterrichten, setzt eine umfangreiche

Ermittlungstätigkeit des Sekretariats voraus. Hier liegt der Grund für die Ausstattung des Sekretariats mit Personal und Sachmitteln, aber auch für den Zeitbedarf, dessen Schätzung aufgrund der Komplexität des Vermögens und der Kompliziertheit der unzähligen Vermögensstransaktionen sowie wegen der intensiven Versuche, Parteivermögen durch Verschleierung dem staatlichen Zugriff zu entziehen, wiederholt korrigiert werden mußte.

E.I.6. Ermittlungsmethoden

Prüfung der Buchhaltung

§ 20 a PartG-DDR betont die Rechenschaftspflicht der Parteien und politischen Organisationen und verpflichtet sie zur Vorlage einer Vermögensübersicht zum Stichtag 7. Oktober 1989 sowie zur Rechenschaftslegung über die seitdem erfolgten Veränderungen. Die in Verantwortung der Parteien und politischen Organisationen erstellten und vorgelegten Zahlen über ihr Vermögen entsprachen in vielen Fällen weder dem Grundsatz der Wahrheit noch insbesondere dem Grundsatz der Klarheit, zum Teil waren die Angaben offensichtlich unvollständig. Die von den Parteien und politischen Organisationen gegebenen Informationen waren für die Übernahme in einen Kommissionsbericht unbrauchbar.

Die Unabhängige Kommission mußte daher aus der Buchhaltung und den sonstigen Informationsquellen der Parteien und politischen Organisationen die Vermögensübersichten zum 7. Oktober 1989 und die Darstellung der Vermögensveränderungen selber entwickeln. Sie bediente sich dabei der Unterstützung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, in dem sie diese in Absprache mit den Parteien und politischen Organisationen beauftragte, zunächst die Buchhaltung der Parteien und politischen Organisationen so durchzusehen und aufzubereiten, daß einerseits Vermögensübersichten zum 7. Oktober 1989 und die Darstellung der Vermögensentwicklung möglich wurden und daß andererseits die Unabhängige Kommission Informationen über Sachverhalte erhielt, die weitere Klärungen und Ermittlungen notwendig machten. Außerdem wurden Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Feststellung und Überprüfung der Vermögensverhältnisse der zahlreichen alten und neu gegründeten mit den Parteien verbundenen Unternehmen beauftragt.

Die enge Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, deren Arbeit fortlaufend vom Sekretariat begleitet und gesteuert wurde, war eine wichtige Quelle für das Wissen über Struktur und Umfang des geprüften Vermögens und trug zur Konkretisierung der Ziele von weiteren Ermittlungen des Sekretariats bei.

*Band 1 – Gesamtdarstellung****Zusammenarbeit mit anderen Ermittlungsbehörden***

Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit mit anderen Ermittlungsbehörden, insbesondere mit der für Regierungs- und Vereinigungskriminalität zuständigen Staatsanwaltschaft Berlin sowie mit der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität beim Polizeipräsidenten in Berlin. Durch Gewährung von Amtshilfe bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen und Beantwortung von Auskunfts- und Ermittlungersuchen wurde die Unabhängige Kommission in ihren Ermittlungen erfolgreich unterstützt.

Prüfung von Konten

Die Unabhängige Kommission bat Banken um Auskunft über Konten, hinsichtlich derer der Verdacht bestand, daß sie treuhänderisch zu verwaltendes Vermögen repräsentierten. Die Kontobewegungen wurden von bestimmten Größenordnungen an daraufhin geprüft, bei welchen Konten Eingänge bzw. zu wessen Gunsten Ausgänge zu verzeichnen waren, wer Bareinzahlungen und Barabhebungen vorgenommen hatte und ob Hinweise auf die zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte vorhanden waren. Derartige Prüfungen hatten nicht nur das Ziel, bisher unbekanntes Vermögen aufzudecken, sondern auch Sicherheit zu gewinnen, ob die vorhandenen Erkenntnisse über das Vermögen vollständig sind.

Aussetzen einer Belohnung

Im Frühjahr 1994 haben Unabhängige Kommission und Treuhandanstalt gemeinsam in regionalen und überregionalen Zeitungsanzeigen bis zu 5 Mio DM Belohnung für Hinweise ausgesetzt, die zur Sicherstellung von bisher nicht bekanntem Vermögen führen. Daraufhin gingen fast 600 Hinweise ein. Soweit bisher nicht bekannte Sachverhalte gemeldet wurden, führte das Sekretariat die erforderlichen Ermittlungen durch oder gab - bei Informationen über Vermögenswerte, die nicht dem Parteivermögen zuzuordnen waren - die Hinweise an andere zuständige Institutionen, etwa an die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei, ab. Da bisher aufgrund der Hinweise noch in keinem Fall eine Sicherstellung von Vermögen erfolgt ist, wurde auch noch keine Belohnung ausgezahlt. Dennoch kann bei Vorlage dieses Berichts noch keine abschließende Aussage über den Erfolg der Auslobung gemacht werden, weil beispielsweise im Fall eines Hinweises zur Firma Novum erst nach Abschluß des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entschieden werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Belohnung vorliegen.

Befragung von Zeugen und Sachverständigen

In zahlreichen Fällen befragte das Sekretariat Personen, die etwa als Hinweisgeber, Empfänger von Leistungen, Beteiligte an Zahlungen, Buchhalter, Schatzmeister oder Inhaber von Führungspositionen Kenntnisse über Vermögen und das Vermögen betreffende Rechtsgeschäfte hatten oder zu haben vorgaben. Im Falle der sogenannten Parteifirmen des

Bereiches Kommerzielle Koordinierung wurde die Befragung des Leiters dieses Bereichs Dr. Schalck-Golodkowski von der Unabhängigen Kommission selbst durchgeführt. Informationen von einzelnen Personen wurden unter anderem auch in den zahlreichen informellen Kontakten während der Prüfungen des Buchwerkes oder der Konten vor Ort gewonnen. Außerdem wurden die Protokolle über Vernehmungen durch Staatsanwaltschaft und Polizei, insbesondere der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität, beigezogen und ausgewertet.

Auskunftsersuchen und aufklärender Schriftwechsel

In großem Umfang wurden die Parteien, politischen Organisationen und verbundenen Unternehmen schriftlich um Auskunft über einzelne Sachverhalte ihres Vermögens und um Erläuterung von Angaben und Schriftstücken gebeten. Zu einem wesentlichen Teil erklärt sich der Zeitbedarf für die Ermittlungen der Unabhängigen Kommission damit, daß es für die Klärung eines Sachverhaltes häufig erforderlich war, sich mit oft zögerlich gegebenen, erkennbar unvollständigen Antworten nicht zufriedenzugeben.

Zur Aufklärung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Grundvermögens hat die Unabhängige Kommission zu einem großen Teil der weit über 6.000 Grundstücke Auskunftsersuchen an die Grundbuch-, Liegenschafts- und Katasterbehörden gerichtet. Die Antworten machten in vielen Fällen weitere Nachfragen erforderlich. Denn häufig waren aus den vorgefundenen Unterlagen nur - zum Teil auch noch ungenaue - Anschriften zu entnehmen. Angaben zum Grundbuch, zur Größe, zur Zahl der Flurstücke, zur Art der Bebauung etc. fehlten. Die Auskunftsersuchen mußten in diesen Fällen nach Besichtigung des Objekts bei den Ämtern vor Ort gestellt werden.

Vermögensermittlung vor Ort

Vor allem zur vollständigen Ermittlung des Grundvermögens, aber auch beispielsweise zur Feststellung der organisatorischen, finanziellen und personellen Situation von verbundenen Unternehmen waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats in allen Teilen der Bundesrepublik und auch im Ausland vor Ort tätig.

Außerdem mußten zur Begleitung und Steuerung der Prüfungen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei den Organisationseinheiten der Parteien und politischen Organisationen mit den Zentralen und auf Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene Ermittlungen vor Ort durchgeführt werden.

Band 1 – Gesamtdarstellung

Durchsuchungen und Beschlagnahmen

Die betroffenen Parteien und politischen Organisationen haben - wie erwähnt - nicht in allen Fällen ihre sich aus § 20 a Abs. 2 PartG-DDR ergebende Verpflichtung, der Unabhängigen Kommission über ihr Vermögen vollständig Rechenschaft zu legen, erfüllt. Zu dieser Verpflichtung, soweit sie die Parteien betrifft, hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß es sich um eine Offenbarungspflicht handelt, die den besonderen politischen Verhältnissen Rechnung trägt, unter denen die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) und die anderen ehemaligen DDR-Parteien zu ihrem Vermögen gekommen sind, so daß der verfassungsrechtlich durch Artikel 21 Grundgesetz geschützte Status der Partei nicht betroffen ist (Beschluß vom 10. Juli 1991, BVerfGE 84, 290).

Da in einigen Fällen Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß bewußt unvollständig über Vermögen nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen berichtet worden war oder die zur Vermögensermittlung erforderlichen Unterlagen nicht freiwillig herausgegeben wurden, hat die Unabhängige Kommission von ihrem Recht nach § 20 a Abs. 4 PartG-DDR Gebrauch gemacht, Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu veranlassen.

Die dafür erforderlichen richterlichen Anordnungen wurden aufgrund einer allgemeinen Ermächtigung der Unabhängigen Kommission von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Leiter des Sekretariats beantragt. Es wurden in 17 Einzelkomplexen an mehr als 50 Orten Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchgeführt. Alle von der Unabhängigen Kommission initiierten Maßnahmen wurden bei gerichtlicher Überprüfung bestätigt. Dies gilt auch für die im Ausland im Wege der Rechtshilfe von ausländischen Behörden für die Unabhängige Kommission durchgeführten Maßnahmen.

E.1.7. Ermitteltes Vermögen im Überblick

Sichergestelltes Vermögen (einschließlich Zinsen) nach Angaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (Stand: 31. Dezember 1997)	2.640 Mio DM
--	---------------------

Dieses setzt sich im einzelnen wie folgt zusammen:

	TDM
1. SED/PDS	
1.1. Rentenfonds	424.163
1.2. Kasse/Bank	279.779
1.3. Putnik	141.037
1.4. Islamische Religionsgemeinschaft	58.489
1.5. Humboldt-Universität	189.228
1.6. MEGA-Stiftung (Marx-Engels-Gesamtausgabe)	36.816
1.7. diverse PDS-Gesellschaften	203.687
1.8. Darlehen	140.842
1.9. Auslandsvermögen	66.811
1.10. Mobilien/Immobilien	290.700
1.11. Unternehmensverkäufe/Liquidationsüberschüsse	97.229
1.12. sonstige Einnahmen	58.122
1.13. Ergebnis aus der Bewirtschaftung von Immobilien	27.519
Summe SED/PDS	2.014.422

	TDM
2. CDU der DDR/DBD	10.604
3. LDPD/NDPD	32.925
4. Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)	423.528
5. Freie Deutsche Jugend (FDJ)	64.276
6. Demokratischer Frauenbund Deutschlands (DFD)	1.559
7. Friedensrat der DDR	493
8. Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DSF)	34.295
9. Gesellschaft für Sport und Technik (GST)	13.602
10. Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer	3.127

Band 1 – Gesamtdarstellung

11. Komitee für Menschenrechte	0
12. Kulturbund der DDR	1.122
13. Liga für die Vereinten Nationen in der DDR	9
14. Liga für Völkerfreundschaft	387
15. Nationalrat der Nationalen Front der DDR	1.573
16. Solidaritätskomitee der DDR	18.078
17. URANIA	0
18. Verband der Freidenker der DDR	0
19. Verband der Journalisten der DDR	95
20. Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB)	18.831
21. Zentraler Ausschuß für Jugendweihe in der DDR (ZAJ)	1.523
Gesamtsumme	2.640.448

Hinzuzurechnen sind:

Künftige Einnahmen

(etwa Verkaufserlöse, Rückflüsse aus Darlehen)

mindestens 244 Mio DM

Noch streitbefangenes Vermögen der Firma Novum

ca. 500 Mio DM

Ermitteltes Vermögen insgesamt

ca. 3.384 Mio DM

Hierin nicht enthalten sind die unbewerteten Kunstgegenstände, Archive, Bibliotheken und Inventargegenstände.

Grundvermögen

Gesamtzahl der im Eigentum, Gebäudeeigentum, in Rechtsträgerschaft (Volkseigentum) und in Nutzung der Parteien und politische Organisationen stehenden Immobilien.

6.129

Sie verteilen sich auf die einzelnen Parteien und Organisationen wie folgt (Angaben der BvS zum Stand 6. August 1989):

Band 1 – Gesamtdarstellung

Parteien und Massenorganisationen	Gesamt	Eigen- ¹⁶ tum	Gebäude- ¹⁷ eigentum	Volks- ¹⁸ eigentum	Nutzung ¹⁹
1. SED/PDS					
- Zentrag	754	647	4	95	8
- Fundament	809	167	57	527	58
- SED direkt	109	11	73	14	11
- Auslandsvermögen	5	5	0	0	0
2. CDU/DBD	91	28	10	49	4
3. LDPD	75	25	14	35	1
4. NDPD	42	9	2	29	2
5. FDGB					
- Bundesvorstand	552	300	115	124	13
- Wismut	66	45	8	9	4
- Feriendienst	1.062	727	76	246	13
- Sozialversicherung	2	0	0	2	0
6. FDJ					
- FDJ	49	3	2	41	3
- sonstige Gesellschaften	47	25	2	19	1
7. DFD	10	1	1	8	0
8. Friedensrat der DDR	2	0	2	0	0
9. DSF	39	2	6	31	0
10. GST	367	5	4	355	3
11. Kom. d. Antif. Widerstandskämpfer	0	0	0	0	0
12. Komitee für Menschenrechte	0	0	0	0	
13. Kulturbund der DDR	61	9	2	49	1
14. Liga für die Vereinten Nationen	0	0	0	0	0
15. Liga für Völkerfreundschaft	2	0	0	1	1
16. Nationalrat der Nationalen Front	8	0	5	3	0
17. Solidaritätskomitee der DDR	0	0	0	0	0
18. URANIA	22	1	11	10	0

16 Eigentum: Die Organisation ist zivilrechtlich Eigentümerin des Grundstücks.

17 Gebäudeeigentum: Nach dem Zivilgesetzbuch der DDR konnte ein von den Rechtsverhältnissen an Grund und Boden unabhängiges Eigentum an den daraufstehenden Gebäuden erworben werden.

18 Volkseigentum: Die hier bezeichneten volkseigenen Grundstücke wurden von der Organisation als Rechtsträger genutzt. Sie sind dem Finanzvermögen nach Art. 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages zuzuordnen.

19 Nutzung: Es handelt sich hier um Grundstücke, die von der Organisation z.B. gemietet oder gepachtet wurden.

Band 1 – Gesamtdarstellung

19. Verband der Freidenker der DDR	0	0	0	0	0
20. Verband der Journalisten	3	0	0	3	0
21. VdgB	1.950	1.222	101	623	4
22. ZAJ	2	0	2	0	0
Gesamt	6.129	3.232	497	2.273	127

E.II. Treuhänderische Verwaltung

E.II.1. Ziele der treuhänderischen Verwaltung

Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Parteien und politischen Organisationen dient der wirtschaftlichen und damit der politischen Entprivilegierung der Parteien mit dem Ziel der Herstellung und Gewährleistung von Chancengleichheit im politischen Wettbewerb. Sie soll außerdem die Entscheidungen über den endgültigen Verbleib der einzelnen Vermögenswerte dadurch vorbereiten, daß sie diese Vermögenswerte durch Schutz vor ungerechtfertigter Verfügung in ihrem Bestand bis zu diesen Entscheidungen sichert.

In der Begründung der Koalitionsfraktionen der Volkskammer für die Einfügung von §§ 20 a und 20 b in das Parteiengesetz der DDR heißt es:

"2. Bis zur Klärung durch die Offenlegung und zur Vermeidung von ungerechtfertigten Vorteilen und Veränderungen vor der Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion soll deshalb das Vermögen der Parteien und der ihnen verbundenen Massenorganisationen unter eine treuhänderische Verwaltung durch die Regierungskommission gestellt werden.

3. Es wird darüber hinaus eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten sein, mit der gegebenenfalls Vermögenswerte der Parteien und ihnen verbundener Massenorganisationen zugunsten gemeinnütziger Zwecke eingezogen werden können."

In der Begründung zu einem Beschluß der Volkskammer, der die Änderung des Parteiengesetzes begleitete, wird ausgeführt:

"Die friedliche und demokratische Revolution des Herbstes 1989 hat die bisherigen Machtstrukturen in unserem Land weitgehend beseitigt. Auf vermögensrechtlichem Gebiet dauert die Ungerechtigkeit noch an. Die Herrschaft der SED führte zu einer

Vermischung von Partei- und Staatsvermögen. Ähnliches gilt für andere Parteien und Massenorganisationen. Die SED hat sich unter Ausnutzung ihres Machtmonopols im Laufe der 40jährigen Geschichte der DDR Vermögenswerte unrechtmäßig und unter Ausschaltung öffentlicher Kontrolle angeeignet, Enteignungen zum eigenen Vorteil vorgenommen und Mittel aus dem Staatshaushalt zu ihren Gunsten zweckentfremdet. Diese alte Ungerechtigkeit muß beseitigt werden und darf nicht zu einem Vorteil im neuen Währungs- und Wirtschaftssystem führen. Daher muß noch vor dem 1. 7. 1990 das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen festgestellt, z.T. gesichert, d.h. unter Treuhandverwaltung der Regierung gestellt und zugunsten gemeinnütziger Zwecke eingezogen werden können. Dieses Verfahren ist ein Schritt auf dem Weg zur Herstellung der Chancengleichheit der Parteien. "

Das Ziel der Herstellung der Chancengleichheit der Parteien kann in Einzelfällen den Zielen der Substanzerhaltung und damit der Sicherung der mit einem Vermögenswert verbundenen Arbeitsplätze widersprechen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn bei dem Verkauf eines SED/PDS-Unternehmens oder Grundstücks ein Kaufinteressent hinsichtlich des Kaufpreises sowie der Verpflichtung zu Investitionen und Sicherung von Arbeitsplätzen ein besseres Angebot macht als andere Interessenten, dieser Kaufinteressent aber als Person bekannt ist, die der PDS bei der "Sicherung" ihres Vermögens vor staatlichem Zugriff beispielsweise als Treuhänder geholfen hat und damit nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Kaufpreis aus verborgen gehaltenem Parteivermögen gezahlt würde. Die Unabhängige Kommission hat bei der erforderlichen Abwägung im Zweifel dem Ziel, die Chancengleichheit der Parteien herzustellen, das größere Gewicht gegeben. Denn sie versteht ihre Aufgabe als Einvernehmensbehörde in erster Linie als einen verfassungspolitischen Auftrag, um zu gewährleisten, daß die Eigentumsverhältnisse an den von den Parteien und politischen Organisationen der DDR angesammelten Vermögenswerten dauerhaft den Anforderungen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaates entsprechen.

E.II.2. Treuhänderische Verwaltung und Verfügungsverbot bis 2. Oktober 1990

Nach § 20 b Abs. 2 PartG-DDR wurde mit Inkrafttreten dieser Vorschrift am 1. Juni 1990 das Vermögen der Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestanden hat oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, unter treuhänderische Verwaltung gestellt. Die treuhänderische Verwaltung wurde nach § 20 b Abs. 3 PartG-DDR von der Unabhängigen Kommission wahrgenommen. Wie die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung später bestätigt hat, handelt es sich bei dieser treuhänderischen Verwaltung um eine sogenannte Verwaltungstreuhand, bei der

Band 1 – Gesamtdarstellung

im Gegensatz zur bloßen Überwachungstreuhand die Verfügungsbefugnis über das der treuhänderischen Verwaltung unterliegende Vermögen unter Ausschluß der Befugnisse der Betroffenen auf den Verwalter - hier auf die Unabhängige Kommission - übergegangen ist.

In der Praxis der im Juni 1990 eingesetzten Unabhängigen Kommission konnte die treuhänderische Verwaltung aus mehreren Gründen nicht sogleich und nicht ausschließlich als Verwaltungstreuhand wahrgenommen werden. Zum einen war einer ehrenamtlich tätigen Kommission ohne Mitarbeiter die wirksame Verwaltung nahezu unmöglich, weil ihre Arbeitskapazität in einem Mißverhältnis zu den Anforderungen eines mehrere Milliarden Mark umfassenden Vermögens und dessen komplizierter Struktur stand und weil es sich bei den betroffenen Vermögensinhabern um lebendige Institutionen mit fortbestehenden satzungsmäßigen Aufgaben handelte, die insbesondere als Arbeitgeber laufend finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen hatten.

Zum anderen hatten die Betroffenen nach dem gesetzlichen Stichtag - 7. Oktober 1989 - laufende Einnahmen etwa aus Mitgliedsbeiträgen und staatlichen Zuwendungen, die nicht unter treuhänderische Verwaltung fielen, aber andererseits als Geldvermögen mit dem Altvermögen vermischt waren, für das die treuhänderische Verwaltung angeordnet war. Bei den politischen Parteien kam hinzu, daß der generelle Ausschluß von der Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen einen Eingriff in parteiinterne Entscheidungen bedeutet hätte, der staatlichen Stellen aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich verwehrt ist.

Aus diesen Schwierigkeiten wies § 20 b Abs. 1 PartG-DDR einen Ausweg, indem er die Wirksamkeit von Vermögensänderungen der Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen von der Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission abhängig machte und damit ein Verfügungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt erließ. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11. März 1993²⁰ bestätigt, daß sich diese Kontrolle auch auf das nach dem 7. Oktober 1989 rechtmäßig erworbene Neuvermögen erstreckt, solange belastetes und unbelastetes Vermögen nicht klar voneinander getrennt sind. Denn nur durch eine lückenlose Erfassung des Gesamtvermögens sowie eine Beobachtung aller auf dieses Vermögen bezogenen Vorgänge ließen sich die belasteten Vermögenswerte erfassen und damit der vom Gesetzgeber verfolgte Sicherungs- und Restitutionszweck verwirklichen.

20 BVerwG Urt. v. 11.3.1993, BVerwGE 92, S. 196 ff.

Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission traf bereits am 20. Juni 1990 noch vor der ersten Kommissionssitzung folgende Entscheidung:

"Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß die eigenständige politische Tätigkeit durch die Anordnung der Treuhanderschaft nicht beeinträchtigt werden soll. Die Erfüllung von Rechtspflichten aus Umlaufmitteln - normaler Geschäftsbetrieb -, wie Zahlungen für ständig wiederkehrende Ausgaben, Lohn-, Miet-, Energiezahlungen usw. bedürfen keiner Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind alle Vermögensveränderungen an Grundmitteln, Darlehensverträgen jeglicher Art, auch soweit sie aus Umlaufmitteln gewährt werden; Abfindungsbeträge bezüglich Beendigung von Arbeitsverträgen soweit der Betrag von 10.000 Mark überschritten wird."

Wenig später wurde diese Entscheidung nach einem Beschluß der Unabhängigen Kommission vom 28. Juni 1990 schriftlich gegenüber den Vorsitzenden der Parteien und politischen Organisationen konkretisiert und erweitert:

"1. Die eigenständige politische Tätigkeit umfaßt auch: die Finanzierung von politischen Bildungsveranstaltungen, von Kongressen, politischen Versammlungen, Demonstrationen, Wahlkampfveranstaltungen, Publikationen politischer Schriften, der Herstellung von Plakaten, der Einrichtung von Büros, der Einrichtung von Informations- und Konsultationszentren in Berlin (West) und in der BRD, der Durchführung von Dienstreisen und ähnliches, da sie für eine politische Tätigkeit unerlässlich ist. Das gleiche gilt für Papierkäufe, Benzinkosten und ähnliches. Diese sind nicht genehmigungspflichtig.

2. Keine Genehmigungspflicht für Veränderungen im Grundmittelbereich für An- und Verkäufe bis 10.000 DM im Einzelfall, insbesondere keine Genehmigungspflicht für schnellverschleißende Arbeitsmittel, die nicht aktivierungspflichtig sind. Soweit die Genehmigungspflicht für aktivierungspflichtige oder aus den Grundmitteln ausgesonderte Gegenstände entfällt, bittet die Kommission um monatliche Mitteilung."

E.II.3. Zusammenarbeit mit Treuhandanstalt/BvS ab 3. Oktober 1990

Mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 wurde die treuhänderische Verwaltung auf die Treuhandanstalt übertragen, die diese im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission wahrzunehmen hat. Übertragen wurde auch die Kompetenz des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission nach § 20 b Abs. 1 PartG-DDR. Denn die

Band 1 – Gesamtdarstellung

Maßgabe des Einigungsvertrages verfolgt ersichtlich das Ziel, die gesamte Treuhandverwaltung, zu der auch die Zustimmung nach § 20 b Abs. 1 PartG-DDR gehört, auf die Treuhandanstalt zu übertragen und diese im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission handeln zu lassen²¹.

Auch die Treuhandanstalt war nicht sogleich in der Lage, die treuhänderische Verwaltung als Verwaltungstreuhand wahrzunehmen. Die genannte Entscheidung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission und ihre Konkretisierung blieben in Kraft und wurden im Laufe der Zeit durch weitere generelle Entscheidungen der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission etwa zum Umfang zulässiger Sozialplanleistungen an frühere Mitarbeiter ergänzt. Soweit Zustimmungsvorbehalte im Sinne einer Überwachungstreuhand in der Folgezeit aufrechterhalten blieben, entsprach dies dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Soweit es die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags wegen fehlender Mißbrauchsgefahr zuläßt, sind durch generelle Erlaubnisse Verfügungsfreiheiten zu gewähren.

In der Praxis der Erteilung des Einvernehmens der Unabhängigen Kommission zu Maßnahmen der treuhänderischen Verwaltung wurden die Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten der PVKV genutzt. So hat die Unabhängige Kommission nach § 10 Abs. 3 PVKV das allgemeine Einverständnis zu bestimmten Gruppen von Maßnahmen der treuhänderischen Vermögensverwaltung und zu laufenden Geschäften der Verwaltung erteilt. Dadurch kann die Treuhandanstalt/BvS typische Maßnahmen der Vermögensverwaltung im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission treffen, ohne dieses jeweils im Einzelfall gesondert einholen zu müssen.

Trotz weitgehender Ausschöpfung der Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten war eine intensive und arbeitsaufwendige Zusammenarbeit zwischen der Unabhängigen Kommission und der Treuhandanstalt/BvS erforderlich. Denn bei der Fülle von Fragen, für deren Beantwortung zunächst weder auf Rechtsprechung und Literatur noch auf Erfahrungen zurückgegriffen werden konnte, sah es die Treuhandanstalt als sinnvoll an, zunächst auch solche Entscheidungen mit der Unabhängigen Kommission abzustimmen, die sie später in eigener Verantwortung traf. Außerdem hatte die Unabhängige Kommission ihre gesetzliche Verantwortung wahrzunehmen, die Wirksamkeit der treuhänderischen Verwaltung und damit insbesondere die Trennung der DDR-Parteien von ihren finanziellen Privilegien zu gewährleisten. So drängte die Unabhängige Kommission unter anderem darauf, daß die Treuhandanstalt die Immobilien der PDS in die Verwaltungstreuhand übernahm und in den verbundenen Unternehmen eigene Geschäftsführer einsetzte, bestimmte Bankkonten faktisch

21 BVerwG a. a. O.

sperrte und die Zahlung weiterer Abfindungen von Bedingungen abhängig machte. Gemeinsamer Vorbereitung bedurften etwa die schwierigen Entscheidungen über Sozialplanleistungen aus dem Altvermögen, die in den anderen Bänden dieses Abschlußberichtes dargestellt sind.

E.II.4. Gerichtsverfahren

Eine große Anzahl der von den Regelungen des Parteiengesetzes betroffenen Parteien und politischen Organisationen sowie der mit diesen verbundenen Unternehmen nahmen gegen einzelne Maßnahmen der treuhänderischen Verwaltung verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch. Angegriffen wurden insbesondere die feststellenden Verwaltungsakte, mit denen die Treuhandanstalt/BvS die von Gesetzes wegen seit dem 1. Juni 1990 angeordnete treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Parteien, politischen Organisationen und verbundenen Unternehmen konkretisiert hatte. Da die treuhänderische Verwaltung durch die Treuhandanstalt/BvS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission ausgeübt wird, ist die Unabhängige Kommission an diesen verwaltungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 68 Verwaltungsgerichtsordnung als Beigeladene beteiligt.

Von den über 400 gegen die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung oder gegen Maßnahmen im Rahmen dieser Verwaltung von den Betroffenen angestrebten Verfahren wurde die ganz überwiegende Anzahl bereits im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zugunsten der Treuhandanstalt/BvS entschieden. Soweit es noch zu Hauptsacheverfahren kam, bestätigten die Gerichte in den meisten Fällen die Maßnahmen der Treuhandanstalt/BvS.

Zu den auf den Ermittlungen der Unabhängigen Kommission beruhenden Feststellungen, welche politischen Organisationen und welche verbundenen Unternehmen der treuhänderischen Verwaltung unterliegen, ist hervorzuheben, daß diese sowohl hinsichtlich ihrer rechtlichen Wertung als auch hinsichtlich der ermittelten tatsächlichen Grundlagen ganz überwiegend gerichtlich bestätigt wurden. So wurde der rechtliche Ansatz der Unabhängigen Kommission, daß auch Unternehmen, die nach dem 7. Oktober 1989 gegründet wurden, ihre wirtschaftliche Existenz jedoch aus Parteivermögen herleiten, verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR sind und damit der treuhänderischen Verwaltung unterliegen, höchstrichterlich vom Bundesverwaltungsgericht durch sein Urteil vom 11. März 1993²² für eine Verwaltungsgesellschaft für Immobilien bestätigt.

Band 1 – Gesamtdarstellung

Lediglich zu der Anordnung der treuhänderischen Verwaltung über das Vermögen von Privatpersonen, die Darlehen von Parteien oder politischen Organisationen erhalten hatten, wurde die Treuhandanstalt/BvS von den Verwaltungsgerichten auf die zivilrechtliche Rückforderung dieser Darlehen verwiesen und die hoheitliche (verwaltungsrechtlich angeordnete) treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Privatpersonen aufgehoben. Zum Ausnahmefall Novum wird in Band 2 berichtet.

Die Rechtmäßigkeit der von der Unabhängigen Kommission initiierten Durchsuchungen und Beschlagnahmen wurde unter E. I. 6 bereits dargestellt.

Soweit gegen Entscheidungen des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen gemäß § 29 Vermögensgesetz über die Restitution von Vermögenswerten, die am 1. Juni 1990 im Eigentum der Parteien und politischen Organisationen standen, von den Betroffenen Klagen vor den Verwaltungsgerichten erhoben wurden, ist an diesen Verfahren die Unabhängige Kommission ebenfalls als Beigeladene beteiligt.

Von den derzeit bei den Verwaltungsgerichten anhängigen 41 Verfahren sind bislang (Stand: 3. August 1998) fünfzehn Klageverfahren abgeschlossen. Dabei hat das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen in zwölf Fällen obsiegt und ist in drei Fällen unterlegen. In weiteren 26 Fällen sind eingelegte Klagen zurückgenommen worden.

Da im Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen noch ca. 70 vermögensgesetzliche Verfahren (Ausgangs- und Widerspruchsverfahren) anhängig sind, wird sich die Zahl der Klageverfahren voraussichtlich noch erhöhen. Eine verlässliche Aussage darüber, wann die anhängigen Klageverfahren rechtskräftig abgeschlossen sein werden, läßt sich aufgrund der bekannten Überlastung der Verwaltungsgerichte und des vorgegebenen Rechtszuges - nach der Tatsacheninstanz beim Verwaltungsgericht ist nur die Revision zum Bundesverwaltungsgericht möglich - nicht abgeben.

E.II.5. Verwertung von Grundstücken und Unternehmen

Treuhandanstalt/BvS und Unabhängige Kommission waren von Beginn ihrer Zusammenarbeit an bestrebt, Vermögenswerte der Parteien und politischen Organisationen, deren Restitution an früher Berechtigte nicht in Betracht kam oder bei denen ein Investitionsvorangangverfahren möglich war, zügig zu verwerten und dauerhaft neuen Verwendungen zuzuführen. Dies geschah einerseits, um diese Vermögenswerte in ihrer Substanz - gegebenenfalls auch die mit ihnen verbundenen Arbeitsplätze - zu erhalten, andererseits sollten die

Voraussetzungen für die Verwendung des Vermögens für gemeinnützige Zwecke geschaffen werden. Solange die Frage des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs nicht entschieden war, bedurfte es hierzu der Zustimmung der als Eigentümer und Rechtsinhaber betroffenen Parteien und politischen Organisationen, die in allen Fällen erteilt wurde. Insoweit traten die Verkaufserlöse an die Stelle der Vermögenswerte.

Die Unabhängige Kommission hat bei ihren Entscheidungen über das Einvernehmen zu Verwertungsentscheidungen der Treuhandanstalt geprüft, ob bei dem Erwerber Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß er den Vermögensgegenstand mit Altvermögen der Parteien oder politischen Organisationen als deren Treuhänder erwerben würde. Einen solchen Erwerb hat die Unabhängige Kommission grundsätzlich abgelehnt. Sie hat in derartigen Fällen die Treuhandanstalt/BvS gebeten, nach Verwertungsalternativen zu suchen. Die Unabhängige Kommission hat die Verwertungsvorschläge der Treuhandanstalt aber auch daraufhin geprüft, ob alle Möglichkeiten zur Erzielung eines optimalen Verwertungserlöses ausgeschöpft wurden. In vielen Fällen hat dies zu Nachverhandlungen geführt, in denen höhere Erlöse erzielt wurden und beispielsweise Regelungen dafür getroffen wurden, daß bei einem Weiterverkauf das Parteivermögen an höheren Erlösen beteiligt wurde.

Anders als im Bereich des allgemeinen Treuhandvermögens war es der Treuhandanstalt/BvS im Bereich des Parteivermögens verwehrt, mit diesem Vermögen wirtschaftspolitische Ziele zu Lasten des Parteivermögens zu verfolgen. Denn die Verwendung des Parteivermögens unter diesen Aspekten ist in den oben genannten Rechtsgrundlagen nicht vorgesehen, vielmehr ist die Verwendung für gemeinnützige und Zwecke der Altschuldentilgung abschließend geregelt. So war es beispielsweise nicht möglich, ein Unternehmen oder ein Grundstück aus Mitteln des Parteivermögens zunächst zu sanieren, um dann einen höheren Verwertungserlös zu erzielen. Die Unabhängige Kommission hat sich aber - wo immer dies rechtlich möglich war - auch von sozialen und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten leiten lassen. Grundgedanke hierbei war, daß im Einigungsvertrag vorgesehen ist, das nicht materiell-rechtsstaatlich erworbene Vermögen gemeinnützigen Zwecken zukommen zu lassen.

E.II.6. Sozialpläne

Alle Parteien und politischen Organisationen versuchten seit Ende 1989 die Zahl ihrer Mitarbeiter zu reduzieren. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Sozialpläne bedurften ab 1. Juni 1990 der Genehmigung der Unabhängigen Kommission und mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages der Genehmigung der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission.

Band 1 – Gesamtdarstellung

Während zunächst die Entscheidung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission vom 20. Juni 1990 gegolten hatte, daß Abfindungsbeträge, die 10.000 M/DDR überschreiten, genehmigungspflichtig sind, orientierte sich die Unabhängige Kommission in ihrer Einvernehmenserteilung seit 1992 an Grundsätzen, die die Treuhandanstalt in einer Gemeinsamen Erklärung mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und der Deutschen Angestelltengewerkschaft (DAG) vom 13. April 1991 für "die soziale Begleitung des in den Unternehmen der THA unvermeidlichen Personalabbaus" aufgestellt hatte. Danach errechnet sich der Volumenswert eines Sozialplans aus einem Betrag von 5.000 DM je betroffenen Arbeitnehmer. Für Arbeitnehmer, die für die Dauer mindestens eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Leistungen der Arbeitsverwaltung im Rahmen von Qualifizierungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beziehen, werden 3.000 DM, für solche, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses rentenberechtigt sind, werden 2.000 DM angesetzt.

Am 14. Oktober 1992 ergänzten Treuhandanstalt und DGB diese Gemeinsame Erklärung durch eine differenzierende Regelung. Danach besteht der Bemessungsfaktor aus einem Basiswert und einem Zusatzwert. Der Basiswert beträgt mindestens 5.000 DM und berechnet sich aus einem Grundbetrag von 3.000 DM, der sich nach sozialen Gesichtspunkten um bestimmte Beträge erhöht. Der Zusatzwert beträgt bis zu 1.800 DM je Arbeitnehmer und errechnet sich aus einem Mindestbetrag von 1.200 DM und aus einem Steigerungsbetrag zur individuellen Förderung bis zu 600,- DM. Die Unabhängige Kommission übernahm diese Ergänzung als Grundlage für die Erteilung ihres Einvernehmens zu Sozialplänen.

E.II.7. Entflechtung von Alt- und Neuvermögen

Bis zum Inkrafttreten des § 20 b PartG-DDR am 1. Juni 1990 konnten die Parteien und politischen Organisationen frei über ihr Vermögen - und zwar auch über das Altvermögen, das erst ab diesem Zeitpunkt unter treuhänderische Verwaltung gestellt war - verfügen. Alle Parteien und politischen Organisationen hatten auch nach dem für die Abgrenzung des Altvermögens maßgeblichen Stichtag - 7. Oktober 1989 - weitere Einkünfte etwa aus Mitgliedsbeiträgen und staatlichen Zuschüssen.

Eine Verpflichtung zu einer getrennten Rechnungslegung für Alt- und Neuvermögen konnte es zunächst nicht geben, weil der Stichtag für die Abgrenzung des Altvermögens erst mit der Änderung des Parteiengesetzes der DDR zum 1. Juni 1990 festgelegt wurde. Aber auch nach Inkrafttreten der Änderung bestand diese Verpflichtung nicht, zumal nicht in der für eine Buchhaltung erforderlichen Bestimmtheit feststand, ob eine Einnahme oder Ausgabe

dem Alt- oder Neuvermögen zuzurechnen war. Alle Parteien und politischen Organisationen benutzten ihre Bankkonten und Kassen nicht nur über den Stichtag 7. Oktober 1989, sondern auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der treuhänderischen Verwaltung im Juni 1990 hinaus unverändert für alle ihre Geldbewegungen weiter.

Die Komplexität der Vermögensverhältnisse, mit denen es die Unabhängige Kommission und die Treuhandanstalt zu tun hatten, ergibt sich aus den folgenden Fallkonstellationen.

Das bei den Parteien und politischen Organisationen tatsächlich vorhandene Anlage- und Umlaufvermögen konnte unter anderem folgende Teile enthalten:

- Altvermögen, das heißt
 - Vermögen, das am 7. Oktober 1989 vorhanden war,
 - Vermögen, das an die Stelle des am 7. Oktober 1989 vorhandenen Vermögens getreten ist (Surrogate), insbesondere Vermögensgegenstände, die mit Mitteln des vorhandenen Vermögens erworben wurden und Verkaufserlöse,
- Neuvermögen, das heißt Vermögen, das nach dem 7. Oktober 1989 ohne rechtliche Verknüpfung mit dem Altvermögen etwa aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Wahlkampfkostenerstattung entstanden ist,
- Vermischtes Vermögen, beispielsweise Bankguthaben und Kassenbestände als Ergebnis von Zu- und Abgängen sowohl aus Alt- als auch aus Neuvermögen.

Einnahmen konnten bestehen aus

- Erträgen und Veräußerungserlösen aus Alt-, Neu- und Mischvermögen,
- Rückflüssen (z.B. Darlehen) aus Alt-, Neu- und Mischvermögen,
- Zugängen, deren Rechtsgrund nach dem 7. Oktober 1989 entstanden war, etwa Mitgliedsbeiträge, Spenden oder staatliche Zuwendungen.

Ausgaben konnten erfolgt sein

- zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die vor dem 7. Oktober 1989 entstanden waren,
- zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die nach dem 7. Oktober 1989 entstanden waren, deren Entstehungsgrund aber vor diesem Zeitpunkt lag (Altlasten),

Band 1 – Gesamtdarstellung

- nach dem Beginn der treuhänderischen Verwaltung (1. Juni 1990)
 - mit Zustimmung,
 - ohne Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission,

- nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages (3. Oktober 1990)
 - mit Zustimmung der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission,
 - ohne Zustimmung der Treuhandanstalt.

Das Erfordernis der Entflechtung von Alt- und Neuvermögen stellte sich,

- weil Neuvermögen wegen seiner Vermischung mit Altvermögen zwar tatsächlich treuhänderisch mitverwaltet wurde, die rechtspolitische Begründung für die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung aber nur auf Altvermögen zutrifft,

- weil die Pflicht zur Zurückführung an früher Berechtigte und zur Freigabe materiell-rechtsstaatlich erworbenen Vermögens an die Parteien und politischen Organisationen sich nur auf Altvermögen bezog und

- weil die nachträgliche Zuordnung aller Einnahmen und Ausgaben zum Alt- bzw. Neuvermögen zu dem Ergebnis kommen konnte, daß die Parteien und politischen Organisationen Altvermögen zu Unrecht verbraucht hatten und diese Rückforderungsansprüche begründete, die einer Rückgabe von Neuvermögen und materiell-rechtsstaatlich erworbenem Altvermögen entgegenstehen.

Die Unabhängige Kommission hat im Januar 1994 umfangreiche Grundsätze für die Entflechtung von Alt- und Neuvermögen beschlossen. Sie hat sich dabei von den folgenden Grundgedanken leiten lassen:

- Zum Altvermögen gehören auch die mit ihm verbundenen Lasten (z.B. Erhaltungs- und Betriebskosten). Sie sind aus dem Altvermögen zu tragen, soweit der Vermögensgegenstand nicht für neue Aufgaben der Partei oder politischen Organisation genutzt wird.

- Personalkosten aus Arbeitsverhältnissen, die bis zum 7. Oktober 1989 begründet wurden, sind als Altlasten dem Altvermögen zuzuordnen, soweit die Mitarbeiter nicht für neue Aufgaben der Partei oder politischen Organisation tätig sind. Zur

Bestimmung der Größenordnung dieses Mitarbeiterkreises werden die Personalstärken von Parteien bzw. politischen Organisationen vergleichbarer Größe im alten Bundesgebiet herangezogen.

- Sozialplanleistungen sind als Altlasten dem Altvermögen zuzuordnen, soweit sie an Mitarbeiter gezahlt wurden, die vor dem 7. Oktober 1989 eingestellt wurden und soweit sie nicht die von der Treuhandanstalt für ihre eigenen Unternehmen mit DGB und DAG vereinbarten Sätze überstiegen.
- Zustimmungen der Unabhängigen Kommission, ihres Vorsitzenden und der Treuhandanstalt zu Ausgaben sind für die Zuordnung dieser Ausgaben zum Alt- und Neuvermögen ohne Bedeutung.
- Soweit in der Zeit zwischen dem 7. Oktober 1989 und dem Beginn der treuhänderischen Verwaltung (1. Juni 1990) mehr Altvermögen ausgegeben wurde, als es der nachträglichen Zuordnung von Ausgaben zum Alt- und Neuvermögen entspricht, bleibt es bei dieser Minderung des Altvermögens. Eine Rückforderung findet insoweit nicht statt.
- Mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages (3. Oktober 1990) bestand grundsätzlich eine Forderung gegen die Partei oder politische Organisation auf Rückzahlung des Betrages, um den das Altvermögen bei Anwendung der genannten Grundsätze zu Unrecht ab 1. Juni 1990 vermindert wurde.

Die Kenntnis dieser Grundsätze hat bei den Parteien und politischen Organisationen zu einer realistischeren Einschätzung ihrer Ansprüche auf Freigabe von Altvermögen geführt und damit den Weg zum Abschluß von Vergleichen geebnet.

E.II.8. Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Die Unabhängige Kommission hat in vielen Fällen ihr Einvernehmen zur Entlassung von Vermögensgegenständen aus der treuhänderischen Verwaltung gegeben. Die treuhänderische Verwaltung ist zu beenden, wenn ihr Zweck - die Sicherung von Vermögen bis zu einer Entscheidung über den endgültigen Verbleib - erfüllt ist. Dies war bei verbundenen Unternehmen beispielsweise dann der Fall, wenn die Zuwendungen aus Parteivermögen, die die Verbundenheit des Unternehmens mit der Partei begründet hatten, mit angemessener

Band 1 – Gesamtdarstellung

Verzinsung an das treuhänderisch verwaltete Vermögen abgeführt wurden. Die Unabhängige Kommission hat im Interesse der Erhaltung des treuhänderisch verwaltete Vermögen in seinem Wert insoweit regelmäßig auch die Angemessenheit der Höhe der abzuführenden Beträge geprüft und damit die Verhandlungsposition der Treuhandanstalt/BvS gestärkt.

Da die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die kraft Gesetzes bestehende treuhänderische Verwaltung und für ihre Konkretisierung durch Verwaltungsakt in fast allen Fällen streitig war, konnte eine rasche Beendigung der treuhänderischen Verwaltung in der Regel nur durch Vergleich herbeigeführt werden.

E.III.***Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb******E.III.1. Ziele der Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb***

Nach der Maßgabe d Satz 4 des Einigungsvertrages zu §§ 20 a und 20 b PartG-DDR ist Vermögen den Parteien und politischen Organisationen nur dann wieder zur Verfügung zu stellen, wenn es nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist. Der Einigungsvertrag entschied damit die im PartG-DDR noch offen gebliebene Frage, auf welchem Wege die Chancengleichheit der Parteien herzustellen ist. Anders als bei der Änderung des Parteiengesetzes durch die Volkskammer beabsichtigt²³, sollte das Vermögen den Parteien und politischen Organisationen nicht "entzogen" werden. In einer amtlichen Fußnote zur Maßgaberegung heißt es:

Die Parteien gehen davon aus, daß es sich bei dieser Regelung nicht um Enteignung handelt, sondern darum, daß die materielle Rechtslage bzw. der dieser Rechtslage entsprechende Rechtszustand zugunsten der früher Berechtigten wiederhergestellt wird.

Der Einigungsvertrag schreibt für jeden Vermögensgegenstand eine Beurteilung des Erwerbs am Maßstab materiell-rechtsstaatlicher Grundsätze im Sinne des Grundgesetzes vor und stellt damit sicher, daß aus dem vermuteten Regelfall des rechtsstaatswidrigen Erwerbs keine pauschalen Konsequenzen im Sinne einer generellen Enteignung gezogen werden. Zweck der Maßgabe war es damit, einen Weg zu einer strikt rechtsstaatlichen Behandlung des Vermögens der Parteien und politischen Organisationen zu eröffnen, die ergebnisoffen gestaltet und einer gerichtlichen Prüfung unterworfen wurde.

23 siehe oben E.II.1.

Das Ziel der im Einigungsvertrag geregelten Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb blieb die Herstellung der Chancengleichheit der Parteien: Es sollte verhindert werden, daß die Parteien mit den ihnen verbundenen politischen Organisationen am demokratischen Willensbildungsprozeß mit Vermögenswerten teilnehmen, die sie in einem demokratischen Rechtsstaat nicht hätten erwerben können.

E.III.2. *Entscheidungskriterien*

Um im Einzelfall entscheiden zu können, ob ein Vermögensgegenstand wieder zur Verfügung zu stellen, d.h. aus der treuhänderischen Verwaltung zu entlassen war, entwickelte die Unabhängige Kommission zunächst Entscheidungskriterien. Denn der unbestimmte Rechtsbegriff des Erwerbs nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes wurde mit dem Einigungsvertrag erstmals in die Rechtsordnung eingefügt, so daß die Unabhängige Kommission weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung Konkretisierungen und Kommentierungen vorfand.

Zur kritischen Überprüfung der von ihr selbst entwickelten Grundsätze gab die Unabhängige Kommission zwei Rechtsgutachten in Auftrag:

- *Prof. Dr. Christian Starck, Göttingen, "Über die Behandlung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR aufgrund des Parteiengesetzes der DDR und des Einigungsvertrages" ("Staatswissenschaft und Staatspraxis" 1991, S. 316 ff.).*
- *Prof. Dr. Hans Herbert v. Arnim, Speyer, "Wem steht das Vermögen der DDR-Parteien zu?" ("Schriften zum Parteienrecht" 1993, Nr. 7)*

Die Ergebnisse dieser Rechtsgutachten sind in die Beratungen der Unabhängigen Kommission eingeflossen, die im Juli 1992 zu einem Beschluß über Kriterien für den Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes führten.

Nach diesen Kriterien ist Vermögen nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben, wenn und soweit es unter Verletzung der Freiheits- und Eigentumsrechte Dritter, unter Ausnutzung der Führungsrolle der SED über Staat und Gesellschaft oder unter Ausnutzung einer Gewalt- und Willkürherrschaft ohne rechtsstaatliche Herrschaftsordnung, die auf der Selbstbestimmung des Volkes und des Einzelnen beruht, angeeignet wurde. Diese Kriterien wurden von der Unabhängigen Kommission im einzelnen erläutert und in folgenden typischen Fallgruppen konkretisiert:

*Band 1 – Gesamtdarstellung****Enteignungen zwischen 1933 und 1945***

Enteignungen, die nationalsozialistisches Unrecht darstellen, sind - unabhängig davon, ob ihnen eine weitere Enteignung aufgrund besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage nachgefolgt ist - rückgängig zu machen. Die Vermögensgegenstände sind an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger auch dann zurückzugeben, wenn es sich dabei um Parteien und politische Organisationen der DDR handelt.

Besatzungsrechtliche Enteignungen

Handelt es sich um eine "Rückgabe" zur Korrektur nationalsozialistischen Unrechts, so wurde der Vermögensgegenstand materiell-rechtsstaatlich erworben. Im übrigen führen die den Enteignungen nachfolgenden Zuweisungen nicht zu einem materiell-rechtsstaatlichen Erwerb. Denn bei den Enteignungen in der Zeit von 1945 bis 1949 handelt es sich überwiegend um "Konfiskationen". Sie waren ein Tatbestand der politischen Diskriminierung und sind mit der Eigentumsgewährleistung des Grundgesetzes unvereinbar. Das auf sie bezogene Restitutionsverbot verhindert nur, den Eigentumsentzug rückgängig zu machen. Es garantiert nicht das materiell-rechtsstaatswidrig erworbene Eigentum.

Sonstige Enteignungen

Diese Enteignungen waren in Zielsetzung und Durchführung rechtsstaatswidrig.

Enteignungsähnliche Eingriffe

Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die darauf gerichtet waren, Eigentümer systematisch durch Anwendung unlauterer Mittel aus ihren Gewerbebetrieben zu verdrängen. Sie sind ebenfalls rechtsstaatswidrig.

Kauf

Ein Kauf entspricht nur dann materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes, wenn ausgeschlossen ist, daß dem Kaufgeschäft die in § 1 Abs. 3 Vermögensgesetz genannten unlauteren Machenschaften zugrunde liegen. Die Parteien und politischen Organisationen können sich nicht auf einen redlichen Erwerb nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Vermögensgesetz berufen. Ein Kauf führt auch nur dann zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb, wenn die für den Kaufpreis aufgewendeten Mittel ihrerseits nach materiell-rechtsstaatlichen Gesichtspunkten erworben worden waren. Dies ist bei den Käufen der Parteien und politischen Organisationen der DDR dann nicht der Fall, wenn sie für den organisatorisch notwendigen Funktionärskörper bereits mehr Geld ausgegeben hatten, als sie an legalen

Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden besaßen, so daß für darüber hinausgehende Käufe von Vermögenswerten rechtsstaatsgemäße Mittel nicht mehr zur Verfügung standen.

Tausch

Ein materiell-rechtsstaatlicher Erwerb der Parteien oder politischen Organisationen durch Tausch ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Wert des erhaltenen Eigentums in einem Mißverhältnis zum Wert des hingegebenen Eigentums stand
o d e r
- das Tauschgeschäft durch unlautere Machenschaften im Sinne von § 1 Abs. 3 Vermögensgesetz zustande kam
o d e r
- Eigentum an Grundstücken erlangt wurde, ohne daß ausschließlich Partei- oder Organisationseigentum hingegeben wurde, das heißt auch Volkseigentum in den Tausch durch die Parteien oder politischen Organisationen eingebracht wurde; dies gilt sowohl bei Einzeltauschverträgen wie auch bei Massentauschverträgen.

Eine zivilrechtliche Rückabwicklung des Tauschvertrages erfolgt nicht.

Erbschaft und Schenkung

Sie sind grundsätzlich als Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes anzusehen.

Mitgliedsbeiträge

Ein unmittelbarer Zwang zur Mitgliedschaft ist in der Regel nicht anzunehmen. Die Zahl der Mitglieder in der SED und in den von ihr abhängigen Parteien und Organisationen beruhte aber zu wesentlichen Teilen auf dem Machtmonopol der SED und ihrer Führungsrolle in Staat und Gesellschaft. Möglicher Ansatzpunkt für eine entsprechende Korrektur der Mitgliederzahlen kann der Mitgliederbestand am 1. Juni 1990 sein. Bei der Beurteilung des Erwerbs von Vermögen aus Mitgliedsbeiträgen ist dann ein dementsprechender Abschlag als rechtsstaatswidriger Erwerb vorzunehmen.

*Band 1 – Gesamtdarstellung****Einnahmen aus Gewinnabführungen und Entnahmen aus Unternehmen und Betrieben***

Es ist in der Regel davon auszugehen, daß die Unternehmen und Betriebe der Parteien und politischen Organisationen ihr Entstehen und ihre wirtschaftliche Entwicklung der Führungsrolle der SED, der dadurch bedingten Privilegierung aller Parteien und ihnen verbundener Organisationen sowie einem Wirtschaftssystem, in dem die Freiheitsrechte ausgeschlossen waren, verdanken. Die Privilegierung bestand unter anderem im Ausschluß jeglichen Wettbewerbs, in Staatszuweisungen, steuerrechtlicher Bevorzugung und der Nichtabführung von Gewinnen an den Staatshaushalt, was erst entsprechende "Gewinnabführungen" und Entnahmen ermöglichte. Daher sind diese als nicht materiell-rechtsstaatlich zu qualifizieren.

Staatszuweisungen

Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln an die SED dienten der Sicherung der unkontrollierten Macht der Partei über Staat und Gesellschaft. Staatliche Zuweisungen an andere Parteien und politische Organisationen erfolgten zur Sicherung und Gewährleistung der nicht demokratisch legitimierten Existenz und der Funktionsfähigkeit dieser Parteien und politischen Organisationen als wesentlichen Instrumenten zur Sicherung und Stabilisierung der politischen Macht der SED. Staatszuweisungen haben daher nicht zu einem materiell-rechtsstaatlichen Erwerb geführt.

Die von der Unabhängigen Kommission beschlossenen Kriterien wurden allen betroffenen Parteien und politischen Organisationen mit der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme übermittelt. Die Parteien hatten außerdem Gelegenheit, ihre Rechtsauffassungen in der Sitzung der Unabhängigen Kommission am 10. Januar 1992 darzulegen.

Die CDU wies nochmals auf ihren bereits erklärten Verzicht auf alle der treuhänderischen Verwaltung unterliegenden Vermögensgegenstände der ehemaligen CDU der DDR und der DBD hin und betonte ihre Übereinstimmung mit den von der Unabhängigen Kommission entwickelten Kriterien.

Die F.D.P. legte eine rechtsgutachtliche Äußerung zum Erwerb von Vermögensgegenständen der ehemaligen LDPD und NDPD vor. Darin nahm sie auch zu den Grundsätzen der Kommission Stellung, betonte jedoch, daß aufgrund von politisch-historischen Unterschieden zur SED die besondere Rolle der LDPD und NDPD zu beachten sei und insoweit im Gegensatz zur SED, auf die die Kriterien anwendbar seien, eine politisch-moralisch andere Bewertung erfolgen müsse.

Für die PDS lag ein Gutachten der Professoren Bönninger, Göhring, Hoyer und Pflücke vor. Im Gegensatz zur Unabhängigen Kommission erachtet die PDS insbesondere den Vermögenserwerb aufgrund von besatzungsrechtlichen/besatzungshoheitlichen Zuweisungen an die SED sowie durch Gewinnabführungen aus Parteibetrieben als materiell-rechtsstaatlich.

Die Unabhängige Kommission hat den Parteien, die nicht auf ihr Vermögen verzichtet hatten, die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme zum Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen diejenigen Vermögensgegenstände zu benennen, die von den Parteien als materiell-rechtsstaatlich erworben angesehen werden und deren Wiederzurverfügungstellung vorrangig begehrt wird. Die PDS und die F.D.P. hinsichtlich des Vermögens von LDPD und NDPD haben der Unabhängigen Kommission entsprechende Prioritätenlisten vorgelegt.

Die Unabhängige Kommission hat unter Anwendung der von ihr beschlossenen Kriterien zu allen wesentlichen Vermögensgegenständen Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb im Sinne des Grundgesetzes getroffen, die durch die Treuhandanstalt in Verwaltungsakte an die betroffenen Parteien und politischen Organisationen umgesetzt wurden. In den wenigen Fällen, in denen ein materiell-rechtsstaatlicher Erwerb bejaht wurde (z.B. hinsichtlich der aus KPD-Vermögen stammenden jetzigen Parteizentrale der PDS), konnte dennoch die treuhänderische Verwaltung noch nicht sogleich aufgehoben werden, weil die Klärung noch ausstand, ob eine Forderung auf Rückzahlung zu Unrecht verbrauchten Altvermögens eine Gegenrechnung erforderlich machte.

Gegen alle Verwaltungsakte, die die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb getroffen hat, haben die Betroffenen Rechtsmittel eingesetzt. Die schwebenden Verwaltungsverfahren und anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren waren wesentlicher Anlaß und Gegenstand von Vergleichen mit den betroffenen Parteien und politischen Organisationen.

E.IV. Vergleiche zur Beendigung und Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten

Schon 1992 wurde für die Unabhängige Kommission deutlich, daß der Auftrag des Einigungsvertrages, das Vermögen, das weder an früher Berechtigte noch an die Parteien und politischen Organisationen zurückzugeben ist, gemeinnützigen Zwecken in den neuen Ländern (einschließlich des Ostteils von Berlin) zuzuführen, nur frühzeitig zu erfüllen ist, wenn mit den betroffenen Parteien und politischen Organisationen eine Einigung über die von ihnen eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten erzielt wurde.

Band 1 – Gesamtdarstellung

Der erste Vergleich, mit dem 3 Mio DM in das treuhänderisch verwaltete Vermögen für gemeinnützige Zwecke flossen und 25 Mio DM für eine gemeinnützige Stiftung zur Verfügung standen, wurde Ende 1992 mit der Rechtsnachfolgerin der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft geschlossen. Der weitaus wichtigste Vergleich wurde mit der PDS geschlossen. Sie hatte zunächst im Februar 1991 vorgeschlagen, auf 80 % ihres Vermögens zu verzichten, wenn ihr 20 % ihres Vermögens endgültig zur freien Verfügung übertragen würden. Die Unabhängige Kommission hielt es allerdings für erforderlich, gerade bei dieser Partei zunächst die Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb ihres Vermögens zu treffen, nachdem die PDS keinen Versuch unternommen hatte, einen Nachweis des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs zu erbringen. Ein Vergleich sei erst verantwortlich, wenn man die beiderseitigen Positionen genau kenne.

Als für die Unabhängige Kommission feststand, daß ein materiell-rechtsstaatlicher Erwerb durch die SED nur für die Vermögensgegenstände in Betracht kam, die sie als Rechtsnachfolgerin der KPD aus deren 1933 enteignetem Vermögen erhalten hatte, wurden auch mit der PDS Verhandlungen aufgenommen, die mit dem Abschluß eines Vergleichs im Juli 1995 beendet wurden. Bereits vorher, und zwar durch Vertrag vom Mai 1992, hatte die PDS auf ihr gesamtes Auslandsvermögen verzichtet.

Bei ihrem Bestreben, in möglichst großem Umfang Vermögen der Parteien und politischen Organisationen durch Vergleiche für eine baldige Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken freizubekommen, hat die Unabhängige Kommission von Anfang an keinen Zweifel daran gelassen, daß der gesetzliche Auftrag zur Ermittlung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen nicht verhandelbar ist. Die Unabhängige Kommission hat allerdings alle Vergleiche genutzt, um die jeweiligen Vergleichspartner über ihre ohnehin bestehende gesetzliche Verpflichtung hinaus auch vertraglich zur Mitwirkung an der Ermittlung und Sicherung bisher nicht bekannten Vermögens zu verpflichten. Bedauerlicherweise hat diese Verpflichtung allerdings in keinem Fall erkennbar zu Hinweisen auf Parteivermögen geführt.

E. V. Kunstgegenstände

Zu dem Vermögen der Parteien und politischen Organisationen gehörten ca. 12.000 Gemälde, Graphiken, Skulpturen und sonstige Kunstgegenstände. Die Treuhandanstalt erteilte dem Deutschen Historischen Museum zur Vorbereitung weiterer Entscheidungen den Auftrag, die von ihr erfaßten Kunstgegenstände zu inventarisieren. Die Objekte wurden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Kategorie 1: Werke von nationaler Bedeutung
- Kategorie 2: Werke von regionaler Bedeutung
- Kategorie 3: Werke ohne politische, künstlerische oder regionale Bedeutung.

Im Rahmen der Kulturhoheit der Länder vereinbarte die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission 1994 mit den neuen Ländern und Berlin, ihnen die Kunstwerke zu übertragen. Für die Zuordnung war der ursprüngliche Standort der Objekte ausschlaggebend. Die neuen Länder und Berlin wurden Eigentümer, soweit nicht ungeklärte Eigentumsverhältnisse zunächst nur eine Überlassung als Leihgabe zuließen. Für Maßnahmen im Zuge der Übernahme und Aufbewahrung der Kunstgegenstände erhielten die Empfänger insgesamt 3,3 Mio DM aus dem für gemeinnützige Zwecke bestimmten treuhänderisch verwalteten Vermögen.

E. VI. Zurückführung an früher Berechtigte

Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) entscheidet im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission über Anträge auf Rückübertragung von Vermögenswerten, die der treuhänderischen Verwaltung nach § 20 b PartG-DDR unterliegen. Diese Zuständigkeit wurde erst im Juli 1992 durch das zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz begründet. Bis dahin war die Unabhängige Kommission davon ausgegangen, daß die Zuständigkeit bei der Treuhandanstalt liege, die im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zu entscheiden habe. Als dem BARoV die Aufgabe übertragen wurde, hatte sich daher die Unabhängige Kommission bereits längere Zeit mit den Fragen der Restitution von Vermögen der Parteien und politischen Organisationen befaßt und konnte ihr Wissen in die Zusammenarbeit mit dem BARoV einbringen.

Das Erfordernis des Einvernehmens der Unabhängigen Kommission wurde aber auch dazu genutzt, das zur genauen Identifikation der betroffenen Vermögensgegenstände und zur Aufklärung der Eigentumsverhältnisse bei der Unabhängigen Kommission vorhandene Tatsachenmaterial dem BARoV zur Verfügung zu stellen.

E. VII. Verwendung des Vermögens für gemeinnützige Zwecke

Sowohl die Unabhängige Kommission als auch die Treuhandanstalt/BvS haben von gemeinnützigen Organisationen, Kommunalverwaltungen und Bürgern eine Vielzahl von Anträgen auf Zuteilung von treuhänderisch verwaltetem Vermögen für gemeinnützige Zwecke erhalten.

Band 1 – Gesamtdarstellung

In der Unabhängigen Kommission hat sich schon früh die Auffassung durchgesetzt, daß es sich bei Entscheidungen über die Verwendung des Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken um politische Entscheidungen handelt, die von den für die betroffenen Politikfelder (Wirtschafts-, Kultur-, Sozialpolitik) verfassungsrechtlich und demokratisch legitimierten Instanzen zu treffen sind. Auf Initiative und im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission wurde im Februar 1994 zwischen den neuen Ländern einschließlich dem Land Berlin und der Treuhandanstalt eine Verwaltungsvereinbarung zur Aufteilung und Verwendung der Mittel geschlossen, die nicht zu restituieren sind und die von den Parteien und politischen Organisationen nicht materiell-rechtsstaatlich erworben wurden.

Nach dieser Verwaltungsvereinbarung erhält jedes Bundesland an dem zur Verteilung anstehenden Gesamtvermögen eine Quote entsprechend seiner am 31. Dezember 1991 bestehenden Einwohnerzahl. Die Quoten betragen im einzelnen:

Land Berlin	8,11 %
Land Brandenburg	16,10 %
Land Mecklenburg-Vorpommern	11,98 %
Freistaat Sachsen	29,63 %
Land Sachsen-Anhalt	17,88 %
Freistaat Thüringen	16,30 %

Das verfügbare Vermögen ist zu 60 % für investive und investitionsfördernde Maßnahmen der öffentlichen Hand im Bereich der wirtschaftlichen Umstrukturierung, im übrigen für investive und investitionsfördernde Maßnahmen zu sozialen und kulturellen Zwecken (ca. 25 % im Bereich der öffentlichen Hand, ca. 15 % im Bereich nicht-staatlicher Träger) einzusetzen. Der kommunale Bereich ist angemessen zu berücksichtigen.

Im Vorgriff auf eine Verteilung des für gemeinnützige Zwecke zu verwendenden Parteivermögens hatte die Unabhängige Kommission im August 1993 beschlossen, ihr Einvernehmen zur Erlösauskehr bzw. zur Zuweisung von Grundstücken des FDGB, die für Zwecke des Feriendienstes genutzt wurden, an die ostdeutschen Kommunen zu erteilen (siehe Band 3 Bericht über das Vermögen des FDGB).

Die Unabhängige Kommission hat auch den Vorschlag diskutiert, Parteivermögen zur Finanzierung von Entschädigungsleistungen an die Opfer der SED-Unrechtsregimes zu verwenden. Sie kam hierbei zu dem Ergebnis, daß die von der Maßgaberegulierung des Einigungsvertrages vorgegebene gemeinnützige Verwendung des Parteivermögens eine solche Sonderregelung nicht zuläßt.

Band 1 – Gesamtdarstellung

Aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen wurden bisher auf der Grundlage des - noch nicht durch das Altschuldenregelungsgesetz modifizierten - Einigungsvertrages eingesetzt:

-	Für die Kulturförderung z. B. Bau- und Umbaumaßnahmen in den Kultureinrichtungen, Sanierung denkmalgeschützter Objekte	250 Mio DM
-	Für die Forschungsförderung z. B. Unterstützung von Maßnahmen des Technologietransfers bei der Produktentwicklung und Produkterneuerung	150 Mio DM
-	Für die Übernahme der Kunstgegenstände durch die Länder	3,3 Mio DM
-	Für die Kapitalausstattung der IIC Industrial Investment Council GmbH, die im Ausland für den Standort Ostdeutschland werben und Investoren zur Ansiedlung gewinnen soll	50 Mio DM
-	Für die Aufstockung der Konsolidierungsfonds der neuen Länder zum Zwecke der verbesserten Kapitalausstattung kleinerer und mittlerer Betriebe	250 Mio DM
-	Für die Erlösauskehr aus dem Verkauf von Immobilien des gewerkschaftlichen Feriendienstes an die Belegenheitsgemeinden	<u>53,4 Mio DM</u>
	Summe:	756,7 Mio DM

Die Länder haben die Unabhängige Kommission über die Verwendung der Mittel unterrichtet.

Ferner wurden die geschätzten Erlöse aus der Verwertung der vom Bereich Kommerzielle Koordinierung verwalteten sogenannten Parteifirmen in Höhe von 149 Mio DM für im Nachtragshaushalt 1993 eingestellte Ausgaben für soziale Dienste und Jugendhilfe in den neuen Ländern verwandt (siehe Band 2 Bericht über das Vermögen der SED/PDS).

Zu Plänen, weiteres Vermögen für die Lösung der Altschuldenproblematik einzusetzen, vertrat die Unabhängige Kommission die Auffassung, daß eine solche Verwendung durch die Bestimmungen des Einigungsvertrages nicht gedeckt sei und nur durch ausdrückliche gesetzliche Regelung verwirklicht werden könne. Mit dem Altschuldenregelungsgesetz vom 6. März 1997 (siehe oben B. V.) ist die Verwendung des in Zukunft noch verfügbaren Vermögens weitgehend festgelegt. Danach sind bis zum Jahr 2004 jährlich bis zu 105 Mio DM auf den Beitrag der neuen Länder zu den Zins- und Tilgungsleistungen für die von dem Erblastentilgungsfonds übernommenen Verbindlichkeiten anzurechnen, außerdem sind jährlich 6,25 Mio DM insbesondere für Zwecke des Denkmalschutzes vorgesehen.

Band 1 – Gesamtdarstellung

Ob darüber hinaus noch Mittel zur Verteilung nach dem Verwaltungsabkommen zur Verfügung stehen werden, kann zur Zeit noch nicht gesagt werden. Bei Abschluß dieses Berichts stellt sich die finanzielle Situation des treuhänderisch verwalteten Vermögens aufgrund der Angaben der BvS zum 31. Dezember 1997 wie folgt dar:

	Mio DM	Mio DM
I. Sichergestelltes Vermögen (siehe oben E.I.7.)		2.640
II. Bisher angefallene Ausgaben		
1. Altverbindlichkeiten		
1.a Übertragung des bei der SED gebildeten Rentenfonds in die gesetzliche Rentenversicherung	424	
1.b Abfindungen an ca. 30.000 Mitarbeiter der SED/PDS, des FDGB und der GST	79	
1.c Erfüllung von Steuerverpflichtungen der Parteien und politischen Organisationen	8	
1.d Abwicklung von Stipendien, insbesondere der PDS und des FDGB	6	
1.e Ablösung eines vom FDGB für Sozialplanleistungen aufgenommenen Kredits	49	
1.f Aufwendungen für die Ausstellung von Entgeltbescheiden, die für die Berechnung der Renten ehemaliger Mitarbeiter benötigt werden	9	
1.g Abwicklung von vor der Wende zugesagten Projekten des Solidaritätskomitees	11	
1.h Abführungen an den "Fonds Richtungskoeffizienten" bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Zimex GmbH	33	
Zwischensumme der Ausgaben zu 1:		./ 619

Band 1 – Gesamtdarstellung

Mio DM Mio DM

2.	Freigaben zur Aufrechterhaltung eines Mindestgeschäftsbetriebes bis zur Entscheidung über die Entflechtung von Alt- und Neuvermögen		
2.a	Freigaben für die Parteien und politischen Organisationen	33	
2.b	Freigaben für die verbundenen Unternehmen	28	
	Zwischensumme der Ausgaben zu 2:		./. 61
3.	Freigaben aufgrund von Vergleichsvereinbarungen		
3.a	Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft einschließlich ihrer Beteiligungsgesellschaft	30	
3.b	Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe	7	
	Zwischensumme der Ausgaben zu 3:		./. 37
4.	Zahlungen an Restitutionsberechtigte		./. 31
5.	Abwicklungsaufwand der Treuhandanstalt/BvS		
5.a	Kosten im Zusammenhang mit der rechtlichen Durchsetzung von Ansprüchen	14	
5.b	Kosten für Geschäftsführer und Liquidatoren	14	
5.c	Kosten der Ausschreibung von Immobilien und Unternehmen zum Verkauf	2	
5.d	Kosten für Wirtschaftsprüfer und Sachverständige	20	
5.e	Personal- und Sachaufwand der Treuhandanstalt/BvS für die Verwaltung und Verwertung des Parteivermögens	30	
5.f	Kosten für Berater	10	
5.g	Kosten gewerblicher Immobilienverwaltungsgesellschaften für die Verwaltung und Bewirtschaftung von ca. 5.500 Immobilien z. B. auch für Reparaturen und Altlastenbeseitigung	81	
5.h	Sonstige Kosten z. B. Umsatzsteuer, Waffenentsorgung	26	
	Zwischensumme der Ausgaben zu 5:		./. 197
	Gesamtausgaben bis 31. 12. 1997		./. 945

Band 1 – Gesamtdarstellung

	Mio DM	Mio DM
III. Verwendung des Vermögens für gemeinnützige Zwecke		
1. Verfügbares Vermögen (Sichergestelltes Vermögen: 2.640 Mio DM abzüglich bisher angefallener Ausgaben in Höhe von 945 Mio DM)		1.695
2. Verwendung		
2.a Kulturförderung	250	
2.b Forschungsförderung	150	
2.c Unterstützung der Länder bei der Übernahme der Kunstgegenstände aus dem Parteivermögen	3	
2.d Kapitalausstattung einer Gesellschaft, die im Ausland für den Standort Ostdeutschland werben soll	50	
2.e Aufstockung der Konsolidierungsfonds der neuen Länder zur Kapitalausstattung kleinerer und mittlerer Unternehmen	250	
2.f Erlösauskehr aus dem Verkauf von Immobilien des gewerkschaftlichen Feriendienstes an die Belegengemeinden - ohne den Wert von ca. 62 Mio DM übertragener Grundstücke	54	
2.g Förderung des Denkmalschutzes nach dem Altschuldenregelungsgesetz für das Jahr 1997	6	
Summe der bis 31. 12. 1997 eingesetzten Gelder:		./ 763
IV. Bestand des Parteivermögens zum 31. 12. 1997		932
V. Voraussichtliche weitere Entwicklung		
1. Geschätzte Einnahmen - ohne Novum - mit Risiko-Abschlägen bei Verkaufserlösen		244
2. Geschätzte Ausgaben		
2.a Weitere Ausgaben entsprechend der bis 31. 12. 1997 angefallenen Ausgaben, siehe oben II.	205	
2.b Außerplanmäßige Ausgaben und Abwicklungskosten BvS	16	

Band 1 – Gesamtdarstellung

	Mio DM	Mio DM
2.c Auskehr derzeit streitbefangener Gelder im Falle des negativen Ausgangs der Prozesse (z. B. Younes)	108	
2.d Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten z. B. Altlasten, Umsatzsteuer	4	
Zwischensumme der voraussichtlichen Ausgaben zu 2:		./. 333
3. Für gemeinnützige Zwecke voraussichtlich verfügbar		843
4. Voraussichtliche Verwendung		
4.a Anrechnung auf den Beitrag der neuen Länder zu den Zins- und Tilgungsleistungen für die von dem Erblastentilgungsfonds übernommenen Verbindlichkeiten aufgrund des Altschuldenregelungsgesetzes von 1998 bis 2004 jährlich 105 Mio DM	735	
4.b Für gemeinnützige Zwecke - insbesondere im Denkmalschutz - aufgrund des Altschuldenregelungsgesetzes von 1998 bis 2004 jährlich 6,25 Mio DM	44	
4.c Erlösauskehr aus dem Verkauf weiterer Immobilien des gewerkschaftlichen Feriendienstes an die Belegengemeinden	64	
Summe der voraussichtlichen Ausgaben zu 4:		./. 843

Weitere Mittel werden nur bei positivem Ausgang der zur Zeit noch anhängigen Prozesse, insbesondere zur Firma Novum zur Verfügung stehen.

Band 2

**Bericht über das Vermögen der
Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED),
jetzt: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)**

	<u>Seite</u>
<u>Gliederung:</u>	58–64
<u>Teil I Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse</u>	65
A. Gesetzlicher Auftrag	65
B. Aufdeckung der Vermögensverhältnisse der SED/PDS durch die Unabhängige Kommission	67
1. Unzureichende Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflicht durch die SED/PDS	67
2. Maßnahmen der SED/PDS zur Beiseiteschaffung und Verschleierung ihres Vermögens ab Ende 1989	67
3. Konzepte zur Vermögensermittlung durch die Unabhängige Kommission	69
a) Durchsuchungen und Beschlagnahmen	69
b) Einschalten von Wirtschaftsprüfern	69
c) Prüfungen bei Banken	70
d) Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen	70
C. Ermittlungsergebnisse der Unabhängigen Kommission	71
1. Struktur und funktionale Bedeutung des Vermögens der SED	71
a) bis zur Gründung der DDR	71
b) bis zum 7. Oktober 1989	72
2. Ergebnisse im einzelnen	75
a) Geldvermögen	75
b) Unternehmen	77
c) Grundvermögen	78
d) Auslandsvermögen	80

	<u>Seite</u>
D. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb als Grundlage für den Abschluß des Vergleichs vom Juli 1995 mit der PDS	81
E. Gesamtergebnis und Verwendung des Vermögens	83
<u>Teil II Feststellungen der Unabhängigen Kommission im einzelnen</u>	86
A. Allgemeine Angaben zur Partei und ihrem Vermögen	86
I. Überblick über Entstehen, Entwicklung und Selbstverständnis	86
1. Von der Gründung bis zur Wende (April 1946 bis Oktober 1989)	86
2. Während und nach der Wende (Oktober 1989 bis Februar 1997)	88
II. Organisationsstruktur (einschließlich Mitarbeiter)	93
1. Organisationsstruktur der SED am 7. Oktober 1989	93
2. Organisationsstruktur der SED im Umbruch (Dezember 1989 bis 1991)	94
3. Derzeitige Organisationsstruktur der PDS (seit 1991)	95
4. Mitarbeiter	96
III. Mitglieder	96
1. April 1946 bis Oktober 1989	96
2. Wendezeit (Oktober 1989 bis 1990)	97
3. Normalisierung (seit 1991)	97
IV. Finanzwesen und Finanzkontrolle	98
1. Rechnungswesen	98
2. Bankwesen	99
B. Strategie der Partei zur Sicherung ihres Vermögens	101
I. Planung und Beschlüsse	101
II. Sicherungsmaßnahmen im einzelnen	104
III. Putnik-Transaktion als Beispiel	108

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

	<u>Seite</u>
C. Art und Weise der Vermögensermittlung	112
I. Berichte der PDS	112
II. Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern	113
III. Prüfung bei Banken	115
1. Sogenannte Bankbestätigungsaktion	116
2. Prüfung von Konten bei der Staatsbank, einschließlich Berliner Stadtkontor	116
3. Prüfung der Konten bei der Deutschen Handelsbank AG (DHB) und bei der Deutschen Außenhandelsbank AG (DABA)	117
a) Prüfung bei der DHB	
b) Prüfung bei der DABA	120
IV. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen	121
1. Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden	121
2. Durchsuchungen und Beschlagnahmen im einzelnen	121
3. Zusammenarbeit mit weiteren Dienststellen, insbesondere dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und dem Bundesarchiv	122
V. Zusammenarbeit mit den Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages	126
VI. Aussetzen einer Belohnung	127
D. Einnahmen und Ausgaben der SED von 1958 bis 1988	130
E. Geldbestände - die Entwicklung vom 1. Oktober 1989 bis 31. August 1991	132
I. Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der PDS-Angaben	132
II. Ausgaben und Einnahmen in der Zeit vom 1. Oktober 1989 bis 31. August 1991 (Überblick)	134
III. Ausgaben	136
1. Zahlungen an verbundene Unternehmen/Parteibetriebe	136
2. Spenden, sonstige Unterstützungen und Darlehen	136
a) Humboldt-Universität, Berlin	137
b) MEGA (Marx-Engels-Gesamtausgabe)-Stiftung Berlin	137
c) Akademie für Gesellschaftswissenschaften	138
d) Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer	139
e) Zahlungen an Younes	139
f) Sonstige Darlehen	141

(Fortsetzung Teil E)

Seite

3. Auslandszahlungen	142
4. Kreisverbände und westliche Landesverbände	142
5. Personalkosten/Zahlungen zur Abfindung (Sozialpläne)	143
6. Rentenzahlungen	144
7. Zahlung an den Staatshaushalt	145
8. Anschaffungen	147
9. Sonstige Ausgaben	147
10. Ausgaben unter Schwellenwerten	148
IV. Einnahmen	149
1. Verbundene Unternehmen/Einrichtungen	149
2. Ministerien	149
3. Staatliche Versicherung und Treuhandanstalt für Altersversorgung	150
4. Sonstige Einnahmen	150
V. Sicherstellung der Geldbestände zum 31. August 1991	150
F. Verbundene Unternehmen	151
I. Zentrag	152
1. Entwicklung und Bedeutung der VOB Zentrag bis Ende 1989	152
2. Entwicklung der VOB Zentrag ab Anfang 1990	159
3. Undurchsichtige finanzielle Verhältnisse	163
4. Einzelne Unternehmen der VOB Zentrag	166
a) Neues Deutschland Druck und Verlags GmbH	166
b) Berliner Verlag GmbH mit Berliner Druckerei und Verlags GmbH	168
c) Dietz Verlag	171
d) Druckerei und Verlagskontor GmbH (DVK) einschließlich Deutsche Verlags- und Druckereikontor GmbH (DVKD)	174
e) AHB Zimex GmbH	175
f) Verlag der Weltbühne GmbH	176
II. Sonstige vor Oktober 1989 gegründete Unternehmen	179
1. GENEX Geschenkdienst GmbH	180
2. Intertext - Fremdsprachendienst der Deutschen Demokratischen Republik	185
3. "Panorama DDR" Auslandspresseagentur GmbH / Detoura GmbH	190
4. DEWAG Deutsche Werbe- und Anzeigengesellschaft, später DEWAG-Kombinat für Werbung	193
5. Buchverlage	196
a) Altberliner Verlag	196
b) Aufbau-Verlag	198
c) Henschel Verlag GmbH mit Henschel Schauspiel Theaterverlag Berlin GmbH	201

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

(Fortsetzung Teil F)

	<u>Seite</u>
III. Nach Oktober 1989 gegründete Unternehmen	204
1. Hintergründe der Unternehmensgründungen	204
2. Kriterien der Verbundenheit im Sinne von § 20 b PartG-DDR	206
3. Entwicklung der Unternehmen	210
a) Veräußerungen / Management buy out (MBO)	210
b) Liquidationen	211
c) Gesamtvollstreckungen	212
4. Darlehensfinanzierte Einzelfirmen	212
5. EMG-Gesellschaften	213
6. Gort-Gruppe	214
7. Druckerei Phönix	216
8. Belvedere Hotel GmbH	218
G. Grundvermögen	224
I. Eigentum, Rechtsträgerschaft an Volkseigentum, Nutzungsrechte	224
II. Die Grundstücksverwaltungsgesellschaften der SED (Fundament und andere)	230
1. Die Grundstücksverwaltungsgesellschaften der SED vor der Wende	230
2. Die Grundstücksverwaltungsgesellschaften der SED nach der Wende	234
III. Beispielhafte Einzelfälle	239
1. Bezirksparteischule der SED Gera in Bad Blankenburg (Thüringen)	240
2. Gebäude der SED-Kreisleitung in Wurzen (Sachsen)	244
3. Grundstück Devrientstraße 4 in Dresden (Sitz des Sächsischen Landtags)	245
4. Gut Liebenberg bei Oranienburg (Brandenburg)	247
5. Grundstück Friedrichstraße 165/Ecke Behrenstraße in Berlin-Mitte (Haus der Demokratie)	250
6. Schloß Schweinsburg (Sachsen)	254
7. Grundstück Am Havelblick 8 in Potsdam ("Potsdamer Kreml")	258
8. Grundstück in Stolzenhagen (Landkreis Barnim)	260
9. Grundstück Askanische Straße 107 in Dessau (Sachsen-Anhalt)	261
H. Bewegliches Anlagevermögen	263
I. Inventarverkauf	263
II. Kunstgegenstände	263
III. Briefmarkensammlung	264
IV. Parteiarchive	264

	<u>Seite</u>
J. Auslandsvermögen	265
I. Begriff und Funktion	265
II. Ermittlung und Sicherung des Auslandsvermögens	266
1. Ermittlungsbereiche	266
2. Art und Weise der Ermittlungen	267
a) Zusammenarbeit mit anderen Ermittlungsbehörden und Dienststellen	267
b) Koordinierungsgespräche im Bundeskanzleramt und deren Umsetzung	268
c) Teilnahme an der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen (AKE)	269
3. ORVAG-Komplex	270
a) Allgemeines	270
b) Entwicklung des Firmenkomplexes bis zum 7. Oktober 1989	270
c) Entwicklung des Firmenkomplexes ab dem 7. Oktober 1989	275
4. Treuhandgelder Luxemburg	281
5. Reisebüro hansa tourist GmbH in Hamburg und die Beteiligungen dieser Gesellschaft	283
6. Novum Handelsgesellschaft mbH	293
7. EMG Luxemburg	297
a) EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG, Luxemburg	297
b) Europäische Mediengesellschaft AG, Luxemburg	299
c) Bewertung	300
8. Putnik-Transaktion	301
9. Feststellungen der Unabhängigen Kommission zu den vom Bereich Kommerzielle Koordinierung verwalteten sogenannten Parteifirmen	302
a) Ausgangspunkt der Ermittlungen	302
b) Entwicklung und Struktur der "Parteifirmen"	302
c) Eigentumssituation bei den "Parteifirmen"	304
d) Nachträgliche Feststellung der "Parteiafirma" Rexim S.A. als Parteivermögen im Sinne der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR	307
III. Ergebnisse zum SED-Auslandsvermögen	308
IV. Vertrag über den Verzicht auf das Auslandsvermögen (1992)	309
1. Hintergrund	309
2. Verzichtsvertrag vom 14. Mai 1992	312
3. Ergebnisse	313
K. Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb	313
I. Erwerb von Vermögenswerten aus vorangegangenen Enteignungen	314
1. Übernahme von Vermögenswerten des Weimarer Altvermögens der KPD und der SPD durch Zuweisungen der SMAD	314

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

(Fortsetzung Teil K)

	<u>Seite</u>
2. Übernahme von nicht aus dem Weimarer Altvermögen von KPD und SPD stammenden Vermögenswerten	317
II. Sonstige Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe	317
III. Kauf	318
IV. Tausch	319
V. Erbschaft und Schenkung	320
VI. Mitgliedsbeiträge/Spenden	320
VII. Einnahmen aus "Gewinnabführungen" und Entnahmen aus Unternehmen und Betrieben/Staatszuweisungen	321
L. Vergleich mit der PDS	322
I. Hintergrund und Inhalt des Vergleichs	322
II. Ergebnisse des Vergleichs	326
III. Der vorangegangene Steuerstreit	327
M. Ermittlungen von Altvermögen aufgrund vereinbarter Prüfungen	328
N. Schlußbemerkung	330
<u>Teil III Anlagen</u>	332
Anlage 1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben von 1958 - 1988	333
Anlage 2 a) Vor Oktober 1989 gegründete verbundene SED/PDS-Unternehmen	349
b) Nach Oktober 1989 gegründete verbundene SED/PDS-Unternehmen	359
Anlage 3 Abkürzungsverzeichnis	373

Teil I Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

A. Gesetzlicher Auftrag

Zu Beginn der historischen Umwälzungen in der DDR ab Herbst 1989 war ein wichtiges Thema auch das immense Vermögen, über das die SED verfügte. Im Wirtschaftsgefüge der DDR hatte sich die SED in ausgesuchten, vor allem für die Einflußnahme auf die Meinungsbildung bedeutsamen Bereichen eine Monopolstellung verschafft. Darüber hinaus wurde bekannt, daß die Partei über ein riesiges Geldvermögen, eine größere Anzahl von Parteiunternehmen, zahlreiche wertvolle Immobilien sowie luxuriöse Gästehäuser für Funktionäre verfügte.

Auf die Empörung der Bevölkerung hierüber reagierte die SED trotz Abgabe von mehr als 60 Betrieben in das Volkseigentum und Überweisung von rund 3 Mrd. M/DDR an den Staatshaushalt nur widerwillig und halbherzig. Sie hatte sich nicht zuletzt aus Gründen der Vermögenssicherung zur rechtlichen Kontinuität entschlossen und bereits im Dezember 1989 erste Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen, das Vermögen für die zunächst in SED-PDS, später nur PDS, umbenannte Partei zu erhalten.

Die noch bis zu den ersten freien Wahlen im März 1990 von der SED/PDS dominierte Volkskammer verabschiedete im Februar 1990 erstmals in der Geschichte der DDR ein Parteiengesetz (nachfolgend: PartG-DDR), das in seinen wichtigsten Vorschriften eine Rechenschaftslegung der Parteien über ihr Vermögen vorsah. Im übrigen beschränkte das neue Parteiengesetz die wirtschaftliche Betätigung der Parteien auf das Betreiben solcher Unternehmen, die der politischen Willensbildung dienten (§ 15 PartG-DDR). Soweit die Betriebe diese Voraussetzungen nicht erfüllten, waren sie nach § 23 PartG-DDR "in anderes Eigentum zu überführen". Die PDS umging diese Vorschrift besonders in der Zeit von März bis Mai 1990 vielfach durch Umgründungen ihrer Betriebe in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), die verdeckt von Treuhändern geführt wurden.

Erst aufgrund der geänderten Mehrheitsverhältnisse - die SED/PDS befand sich zum ersten Mal in der Rolle der Opposition - war die neugewählte Volkskammer am 31. Mai 1990 in der Lage, eine Ergänzung des PartG-DDR vorzunehmen. Die eingefügten §§ 20 a und 20 b PartG-DDR stellten das gesamte Vermögen der alten Parteien und Massenorganisationen der DDR zum nächsten Tag, dem 1. Juni 1990, unter treuhänderische Verwaltung einer

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

vom Ministerpräsidenten einzusetzenden Unabhängigen Kommission. In der vorangegangenen Debatte der Volkskammer hatte sich etwa der Vertreter der DSU für eine Enteignung von unrechtmäßig erworbenen Vermögen der Parteien ausgesprochen. Der Vertreter der SPD plädierte insbesondere für eine kompetente Auskunftserteilung über das Vermögen der Parteien durch eine Regierungskommission mit entsprechenden Kontrollbefugnissen. Demgegenüber hatte sich Dr. Gysi namens der PDS gegen die dem späteren Gesetz entsprechende Regierungsvorlage gewandt und auf das Grundgesetz verwiesen, durch das nach seiner Meinung die treuhänderische Verwaltung von Eigentum der Parteien nicht ermöglicht werde. Mit der Verabschiedung der Gesetzesnovellierung war der SED/PDS, zumindest von Gesetzes wegen die Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen entzogen. Gleichzeitig wurde sie verpflichtet, vollständig und wahrheitsgemäß über ihr Vermögen auch für die Vergangenheit zu berichten. Maßgebliches Ziel der Gesetzesänderung war die Aufarbeitung und Beseitigung der wirtschaftlichen Machtposition der DDR-Altparteien, um dadurch für alle politischen Parteien gleiche Chancen herzustellen.

Da es zunächst um die schnelle und effektive Verhinderung von Vermögensverschiebungen und -verschleierungen der Parteien ging, gab es noch keine Regelungen über die weitere Verwendung dieses nicht rechtsstaatsgemäß angesammelten Vermögens. Diese wurden erst im Einigungsvertrag (Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III) dahingehend getroffen, daß das Vermögen für gemeinnützige Zwecke in den neuen Ländern einzusetzen ist, sofern nicht berechtigte Rückgaben an Dritte vorzunehmen sind oder die Partei einen Vermögenswert zurückerhält, weil sie ihn rechtmäßig erworben hat. Die treuhänderische Verwaltung, die zunächst von der Unabhängigen Kommission wahrgenommen wurde, ging mit der Deutschen Einheit auf die Treuhandanstalt/später Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) über, die im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zu entscheiden hat.

Zur Bewältigung ihrer Aufgabe wurde die Unabhängige Kommission mit Befugnissen wie beispielsweise der Veranlassung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen ausgestattet, die üblicherweise nur bei der Verfolgung von Straftaten angewendet werden.

B. Aufdeckung der Vermögensverhältnisse der SED/PDS durch die Unabhängige Kommission

B. 1. Unzureichende Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflicht durch die SED/PDS

Die PDS hat die ihr aufgrund der Ergänzungsbestimmungen des PartG-DDR obliegende gesetzliche Pflicht nicht erfüllt, vollständig und wahrheitsgemäß über die Entwicklung ihres Vermögens seit dem 8. Mai 1945 bzw. den Stand dieses Vermögens zum 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen zu berichten. Vielmehr entsprachen die von der PDS bis Anfang 1991 dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission vorgelegten Unterlagen über ihr Vermögen der von Anfang an von der Partei verfolgten Strategie, ihr Alt-Vermögen dauerhaft zu verschleiern und zu sichern.

Die Unabhängige Kommission war deshalb von Beginn an auf eigene Ermittlungen und Feststellungen angewiesen. Diese waren bis zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages, vor allem aufgrund der zunächst unzureichenden personellen und materiellen Ausstattung der Kommission, kaum möglich. Eine Besserung dieser Situation trat erst mit der Wiedervereinigung und der Übernahme und Modifizierung der Bestimmungen durch den Einigungsvertrag ein. So erhielt die Unabhängige Kommission - wie bereits in Band 1 dargestellt - ein Sekretariat, das sich vorrangig mit der Ermittlung des Vermögens der SED/PDS beschäftigte.

B. 2. Maßnahmen der SED/PDS zur Beiseiteschaffung und Verschleierung ihres Vermögens ab Ende 1989

Auf dem außerordentlichen Parteitag der SED Anfang Dezember 1989, auf dem auch die Auflösung der Partei zur Debatte stand, beschwor der damals neu ins Amt berufene Parteivorsitzende Dr. Gysi die Delegierten eindringlich, keine Auflösung der Partei zu beschließen, da das Parteivermögen sonst verloren ginge.

Die SED beschloß daher, sich nicht aufzulösen, sondern sich lediglich umzubenennen und eine "Arbeitsgruppe zum Schutz des Vermögens der SED-PDS" einzusetzen. Diese erhielt die Aufgabe,

"das vorhandene Parteivermögen zu erhalten und noch effektiver für die Durchführung der Parteiarbeit, für den Wahlkampf und im Interesse aller Mitglieder der SED-PDS zu nutzen."

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Gleichzeitig sollten *"wirksame Schritte gegen Angriffe auf das Eigentum der SED-PDS"* eingeleitet werden.

Zu den wichtigsten Maßnahmen der PDS gehörte ab Frühjahr 1990 die Gründung von mehr als 100 Firmen überwiegend in der Rechtsform von GmbH durch Funktionäre und Gewährsleute der Partei. Hierdurch sollte der Anschein von Privateigentum erweckt und gleichzeitig den ehemaligen Funktionären ein dauerhaftes Auskommen gesichert werden. Die Unabhängige Kommission stellte fest, daß die Gesellschafter im Innenverhältnis meistens durch Treuhandverträge an die Partei gebunden waren. Für den Abschluß dieser Treuhandverträge bevollmächtigte der Parteivorsitzende Dr. Gysi ausdrücklich den Leiter der "Arbeitsgruppe zum Schutz des Vermögens der SED-PDS". Die Strohmänner hielten somit verdeckt das lediglich äußerlich veränderte Eigentum der SED/PDS. Mehr als 360 Mio M/DDR aus dem Parteivermögen verschwanden so zunächst als "Darlehen" zu höchst unüblichen Konditionen (teilweise zinslos, maximal 3,25 % Zinsen, häufig 100 Jahre Laufzeit) und als Zuschüsse in den neuen Parteibetrieben. Diese bildeten sich unter anderem aus bereits vorhandenen Institutionen der Partei wie Gastehäusern, Parteischulen, Ferienheimen, Fahrbereitschaften und ähnlichen Einrichtungen.

Diese äußerlich selbständigen Firmen wurden aufgrund der Ermittlungen der Unabhängigen Kommission als Parteivermögen identifiziert und der treuhänderischen Verwaltung unterstellt.

Zusätzlich vergab die PDS auch Darlehen und Zuschüsse an ihre - zum großen Teil in GmbH umgegründeten - Altfirmen.

Insgesamt erhielten alle Parteiunternehmen umgerechnet knapp 245 Mio DM, die die Unabhängige Kommission feststellte. Die Strategie der Partei zur Verschleierung und zum Beiseiteschaffen ihres Vermögens ist deshalb nach den gewonnenen Erkenntnissen im wesentlichen als gescheitert anzusehen.

Auch nach Inkrafttreten der Ergänzungsbestimmungen des PartG-DDR, die der Partei alle Veränderungen ihres Vermögens ohne Genehmigung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission untersagte, scheuten sich die PDS-Verantwortlichen nicht, Gewährsleute mit der Verschiebung von dreistelligen Millionenbeträgen der Partei ins Ausland zu beauftragen, um so den Zugriff der Unabhängigen Kommission zu verhindern. So wurde durch verantwortliche Funktionäre und Vertrauenspersonen der PDS im Herbst 1990 über fingierte Rechnungen der angeblich der KPdSU gehörenden Firma Putnik ein Betrag von rund 107 Mio DM ins Ausland verbracht, der in der ehemaligen Sowjetunion versteckt werden

sollte. Diese beispiellose Transaktion konnte unter Mitwirkung der Unabhängigen Kommission aufgedeckt und der gesamte Betrag auf Konten der Treuhandanstalt gesichert werden.

B. 3. Konzepte zur Vermögensermittlung durch die Unabhängige Kommission

Wie die dargestellte Transaktion zeigte, war auch mit Einsetzung der Unabhängigen Kommission und der Aufnahme ihrer Tätigkeit keineswegs die Gefahr der Verschleierung und Beiseiteschaffung des SED-Vermögens durch die PDS gebannt. Zur Unterbindung und Aufdeckung solcher illegaler Transaktionen mußte die Unabhängige Kommission zügig Konzepte für die Vermögensermittlung entwickeln. Hierzu gehörte auch die Prüfung der Buchhaltungsunterlagen der Partei unter Hinzuziehung von Wirtschaftsprüfern. Dabei gab sich die Partei scheinbar kooperativ, stellte im Herbst 1991 aber einseitig die Zusammenarbeit ein.

B. 3. a) Durchsuchungen und Beschlagnahmen

Die Unabhängige Kommission mußte daher in der Folgezeit gegen die PDS, ihre Treuhänder und Helfer die Mittel der zwangsweisen Durchsuchung und Beschlagnahme einsetzen. Die größte Aktion fand im Februar 1992 mit der Durchsuchung der Parteizentrale der PDS in Berlin und aller Landesverbände in den neuen Ländern statt. Dabei wurden neben sehr umfangreichen Finanzunterlagen der Partei auch alle Immobilienakten der parteieigenen Grundstücksverwaltungsgesellschaft "Fundament" sichergestellt.

Zur Feststellung und Sicherung des Vermögens der SED/PDS waren zwischen 1991 und 1997 zu insgesamt 14 Teilkomplexen Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen der Partei, bei Banken, Notaren, in Firmen und in Wohnungen notwendig, die auf Antrag des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission gerichtlich angeordnet wurden.

B. 3. b) Einschalten von Wirtschaftsprüfern

Zur Sichtung und Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen, zur Erfassung und Überprüfung der Vermögensverhältnisse der zahlreichen mit der Partei verbundenen Unternehmen sowie zur Prüfung anderer, teils sehr komplexer vermögensrelevanter Vorgänge hat die Unabhängige Kommission in erheblichem Umfang Wirtschaftsprüfer eingeschaltet. Hierdurch konnten ergänzende weitere Erkenntnisse zum Vermögen der SED/PDS und zu unerlaubten Transaktionen gewonnen werden.

*Band 2 – SED/PDS-Vermögen***B. 3. c) Prüfungen bei Banken**

Die Unabhängige Kommission hat außerdem bei Banken und Kreditinstituten Prüfungen der Parteikonten und Konten von Firmen und Personen vorgenommen, die in aufklärungsbedürftigen Finanzbeziehungen zur SED/PDS standen. Ziel war es hierbei, die Geldströme der Parteikassen und -konten, die in der Wendezeit deutlich angestiegen waren, nachzuvollziehen. Die durchgeführten Kontenprüfungen führten in vielen Fällen zur Aufklärung von Zahlungsvorgängen und zu einer Verbesserung der Beweisposition für die von der Unabhängigen Kommission getroffenen Feststellungen. Die Klärung des Verbleibs von Bargeldern, zu denen die Partei von Anfang an nur nebulöse oder keine Angaben machte, konnte allerdings nicht vollständig erfolgen.

B. 3. d) Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Die Unabhängige Kommission war bei der Aufdeckung, der Sicherung und der Zuordnung von Vermögenswerten der SED/PDS auf die Mithilfe und Unterstützung anderer Behörden angewiesen (s. auch Band 1). Hierzu gehörten insbesondere

- die mit der strafrechtlichen Aufarbeitung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität befaßte Staatsanwaltschaft in Berlin;
- die Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität - ZERV - beim Polizeipräsidenten in Berlin;
- der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU);
- die Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv;
- zahlreiche weitere Bundes- und Landesbehörden.

Durch die Beiziehung von Unterlagen und Nutzbarmachung sonstiger Erkenntnisse dieser Behörden gelang es der Unabhängigen Kommission, eine Vielzahl von Sachverhalten so aufzuklären, daß zweifelsfreie Erkenntnisse und Feststellungen über Vermögenswerte der SED/PDS getroffen werden konnten.

Ferner führte die Unabhängige Kommission, bedingt durch die vielfältigen Berührungspunkte mit den Untersuchungsaufträgen, mit den Untersuchungsausschüssen des 12. und 13. Deutschen Bundestages "Kommerzielle Koordinierung" und "DDR-Vermögen" einen intensiven gegenseitigen Informationsaustausch.

C. Ermittlungsergebnisse der Unabhängigen Kommission

Die von der Unabhängigen Kommission festgestellten Vermögenswerte der SED/PDS bestanden aus einem nach Milliarden zählenden Geldvermögen, über 160 Parteiunternehmen, die teilweise eine monopolartige Stellung hatten, aus einem mehrere hundert Grundstücke umfassenden Grundvermögen, bestehend aus Betriebsgrundstücken, Grundstücken für Parteieinrichtungen und Gästehäusern, sowie aus einem Auslandsvermögen in dreistelliger Millionenhöhe. Dieses dem Machterhalt dienende Vermögen baute sich die SED gezielt innerhalb von mehr als 40 Jahren auf, in denen sie als Staatspartei eine alles beherrschende Rolle in Staat und Gesellschaft einnahm.

C. 1. Struktur und funktionale Bedeutung des Vermögens der SED

C. 1. a) bis zur Gründung der DDR

Die wesentlichen Vermögenswerte der im April 1946 aus dem zwangsweisen Zusammenschluß von KPD und SPD hervorgegangenen SED in der Zeit der Sowjetischen Besatzungsmacht bis zur Gründung der DDR im Oktober 1949 stammten einmal aus Zuweisungen der durch die Nationalsozialisten enteigneten Vermögenswerte, die KPD und SPD vor 1933 besessen hatten, durch die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD). Von Beginn an begünstigte die SMAD die im Juni 1945 als erste Partei wiederzugelassene KPD. Diese einseitige Bevorzugung drückte sich neben der Zuweisung von Vermögenswerten der Weimarer KPD als "Wiedergutmachung" auch in der Einräumung besserer Arbeits- und Betätigungsmöglichkeiten aus, beispielsweise durch Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und der erleichterten Herstellung von für die politische Arbeit dringend erforderlichen Druckerzeugnissen. Damit verschaffte die SMAD der KPD gezielt einen nicht wettzumachenden Startvorteil gegenüber sämtlichen anderen in der Sowjetzone in der Folgezeit zugelassenen politischen Parteien. Mit der Vereinigung von KPD und SPD beanspruchte die SED auch die Vermögenswerte der Weimarer SPD. Im Zentralkomitee der SED bestand hierfür eine Abteilung Wiedergutmachung, die bereits ab Juni 1946 das Altvermögen der SPD und KPD sowie ihrer Parteibetriebe, Verlags- und Druckereibetriebe sowie sozialer Einrichtungen (Volkshäuser, Erholungsheime, Arbeitersportvereine) in Listen festhielt. Auf dieser Grundlage wurde bei den zuständigen Besatzungsbehörden die "Rückübertragung" auf die SED veranlaßt.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Daneben erhielt die KPD/SED aus den durch die SMAD beschlagnahmten und enteigneten Vermögenswerten der NSDAP und des Deutschen Reiches weitere Grundstücke und Betriebe. Zu letzteren gehörten insbesondere Druckereien, Papierfabriken und Verlage. Dabei verfolgten die KPD und später die SED das Ziel, ein Meinungsmonopol zu schaffen und beispielsweise über Rationierung und Zuteilung von Papier auch Kontrolle über andere Parteien und Organisationen zu erlangen. Als zentraler Betrieb für diese Aktivitäten wurde bereits im Oktober 1945 durch KPD-Funktionäre die Zentrag, Zentrale Druckerei-Einkaufs- und Revisions GmbH, gegründet. Aufgaben der Zentrag sollten zunächst die Errichtung und Leitung von Druckereien, der zentrale Einkauf sowie die technische und kaufmännische Revision der Parteibetriebe sein. Im Jahre 1946 beschränkte sich die Tätigkeit der Zentrag im wesentlichen auf die Herstellung des SED-Zentralorgans "Neues Deutschland", das am 23. April 1946, das heißt unmittelbar nach dem Vereinigungsparteitag, erstmals erschienen war. Mit der Vereinigung von SPD und KPD, als deren Folge die Zentrag auch den zentralen Druckereibetrieb der SPD, die Konzentration AG, übernahm, wurde der Unternehmensgegenstand erweitert und die Zentrag mit Unterstützung der SMAD gezielt zu einem Unternehmen aufgebaut, über das die SED schließlich sämtliche Druckereien, Verlage und Zulieferbetriebe kontrollieren und dominieren konnte. Aus dem Bestand der von der SMAD beschlagnahmten Betriebe erfolgten umfangreiche Eigentumsübertragungen an die Zentrag. Anfang 1950 gehörten zur Zentrag schon insgesamt 138 Betriebe aus dem Kernbereich des Druckerei- und Verlagswesens einschließlich der Papierindustrie.

Daneben wurde der Zentrag auch die Aufgabe übertragen, andere Parteiunternehmen im Bereich der Filmwirtschaft, des Handels und des Außenhandels zu gründen. So hielt die Zentrag anfangs auch eine Beteiligung an der bekannten Filmfirma DEFA. Namhafte Verlage, an denen die Zentrag ebenfalls beteiligt war, waren "Volk und Welt" sowie "Henschel" und "Dietz".

Ähnlich wie die Gründung der Zentrag für den Druckereibereich wurde für die Übernahme von parteieigenen Grundstücken die Grundstücksgesellschaft Fundament, Gesellschaft für Grundbesitz mbH, im Frühjahr 1946 durch führende Funktionäre der KPD gegründet.

C. 1. b) bis zum 7. Oktober 1989

Nach Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 konnte sich das Vermögen der nunmehr auch staatsbeherrschenden Partei kontinuierlich entwickeln und nach den Wünschen ihrer Machthaber vermehren.

Zu den wesentlichen Geldeinnahmequellen der SED zählten insbesondere die ertragssteuerfreien Gewinne aus den Parteibetrieben und die im Laufe der Jahre immer größer werdenden Zuweisungen und Erstattungen aus dem Staatshaushalt. Daneben erzielte die SED erhebliche Einnahmen aus den Beiträgen der Ende 1989 rd. 2,3 Millionen zählenden Parteimitglieder, die allerdings nach den Berechnungen der Unabhängigen Kommission nicht einmal für die Finanzierung der hauptamtlichen Mitarbeiter des auf 44.000 Personen aufgeblähten Parteiapparates ausreichten.

Die SED konnte in den 40 Jahren ihrer Alleinherrschaft auch ihr Immobilienvermögen erheblich vermehren. Dies geschah im wesentlichen durch den Abschluß umfangreicher Tauschverträge zwischen der SED und dem Ministerium der Finanzen der DDR. Hierbei tauschte die Partei von ihr nicht benötigte, relativ unattraktive Grundstücke gegen wertvolle und repräsentative Immobilien aus dem Volkseigentum ohne Einsatz weiterer finanzieller Mittel. So wechselten allein bei zwei Tauschaktionen in den Jahren 1956 und 1966 insgesamt 77 Grundstücke, bei denen es sich zum überwiegenden Teil um "Filetgrundstücke" handelte, in das Parteieigentum. Der Wert der seitens der Partei erhaltenen Grundstücke stand nach den Ermittlungen der Unabhängigen Kommission jedoch in einem krassen Mißverhältnis zum Wert der in das Volkseigentum abgegebenen Grundstücke. Die erhaltenen Grundstücke waren zum einen deutlich wertvoller, zum anderen brachte die Partei, um den Leistungsaustausch ausgeglichen erscheinen zu lassen, auch ihr tatsächlich nicht gehörende Grundstücke in den Tausch ein. Dies war umso leichter möglich, als der Minister für Finanzen und die leitenden Mitarbeiter des Ministeriums Mitglieder der SED waren und bedenkenlos die Forderungen der Partei erfüllten.

Das durch Machtmißbrauch angehäuften Immobilienvermögen der SED hatte einen selbst für die Verhältnisse in einer Diktatur einmaligen Umfang. Neben den zahlreichen im Eigentum der SED stehenden Grundstücken nutzte sie eine Vielzahl als Rechtsträger, was einer eigentümerähnlichen Stellung entsprach. Die Rechtsträgerschaft war eine nur in der DDR bekannte Rechtsform der Nutzung von Grundstücken, die sich im grundsätzlich unveräußerbaren Volkseigentum befanden. Insgesamt standen der SED mehr als 1.600 Immobilien, bestehend aus Eigentums- und Rechtsträgergrundstücken sowie in geringerer Anzahl aus gesondertem Gebäudeeigentum und Nutzungsobjekten, zur Verfügung.

Entsprechend dem bereits sehr frühzeitig erkannten und verfolgten Ziel der Partei, sich durch parteieigene Firmen finanzielle Einnahmequellen zu verschaffen und sich hierüber gleichzeitig eine politische Einflußnahme zu ermöglichen, kam es bereits Anfang der 50er Jahre zu zahlreichen Firmenneugründungen im Bereich des Außenhandels. Diese wurden von Privatpersonen geführt, so daß es Dritten erschwert wurde, zu erkennen, daß es sich um eine SED-Parteifirma handelte. Die Absicherung der SED erfolgte durch die Abgabe

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

notariell beurkundeter Treuhanderkklärungen. Die Mehrzahl der Parteibetriebe mit Ausnahme der Außenhandelsfirmen wurde ab 1953 in eine besondere Rechtsform überführt. Für das Eigentum aller Parteien und Massenorganisationen hatte die DDR die sonst unbekannte Rechtsform "Organisationseigener Betrieb" (OEB) bzw. "Vereinigung organisationseigener Betriebe" (VOB) geschaffen, die unter anderem eine weitgehende Steuerbefreiung bewirkte. Der politisch wichtigste und gewinnstärkste SED-Betrieb war die schon erwähnte Zentrag, die ab September 1955 bis zum Ende der DDR als VOB Zentrag firmierte. Sie verfügte zum Schluß über mehr als 90 % der in der DDR vorhandenen Druckkapazitäten, so daß die SED fast vollständig kontrollieren konnte, was in ihrem Machtbereich gedruckt wurde. Zu dieser Kontrolle zählte auch die Regulierung der Auflagenhöhe der Tageszeitungen der Blockparteien, die ebenfalls in Druckereien der Zentrag hergestellt wurden. Der jährliche Umsatz der VOB Zentrag und ihrer Betriebe lag in der Regel bei rund 4 Mrd. M/DDR. Die Gewinne wurden an die Hauptkasse des Zentralkomitees der SED abgeführt. Sie betragen nach Feststellungen der Unabhängigen Kommission in der Zeit zwischen 1952 und 1989 insgesamt 9,7 Mrd. M/DDR.

Neben der Zentrag und ihrem umfangreichen Firmengeflecht besaß die SED auch noch weitere in der DDR sehr bekannte Betriebe, bei denen das SED-Eigentum aber geheim gehalten wurde. Zu dieser Gruppe der Parteiunternehmen gehörten unter anderem

- Genex Geschenkdienst GmbH,
- Intertext Fremdsprachendienst der DDR,
- DEWAG Deutsche Werbe- und Anzeigengesellschaft
- und Panorama DDR Auslandspresseagentur GmbH.

Diese Betriebe hatten jeweils für ihren Geschäftszweig ein Monopol. Über die Genex mußten alle Geschenksendungen größerer Konsumgüter an DDR-Bürger abgewickelt werden. Bei Intertext wurden fast alle Übersetzungen fremdsprachiger Druckerzeugnisse und Texte vorgenommen, die DEWAG hatte in der DDR das Werbemonopol für alle Medien und das Ausstellungsmonopol für alle Auslandsmessen; über Panorama steuerte die SED die Informationen, die im Ausland über die DDR bekannt werden sollten.

In der 60er Jahren begann die SED, Firmen im westlichen Ausland zu gründen. Diese dienten zunächst dem Zweck, die kommunistischen Parteien in den westlichen Staaten materiell und finanziell zu unterstützen. So waren die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) in der Bundesrepublik und die Sozialistische Einheitspartei Westberlins (SEW) existentiell von der Unterstützung der SED abhängig. Hierzu gehörten auch die sogenannten "Partei-

firmen", die neben der Unterstützungsfunktion für die befreundeten kommunistischen Parteien die Aufgabe hatten, Valuta für die Partei zu erwirtschaften. Die SED-Verantwortlichen im Finanzbereich schufen in verschiedenen westlichen Ländern ein weitverzweigtes und schwer durchschaubares Firmennetz, das durch ausgewählte Treuhänder im Sinne der Partei geführt wurde.

C. 2. Ergebnisse im einzelnen

C. 2. a) Geldvermögen

Nach den Feststellungen der Unabhängigen Kommission verfügte die SED zum 1. Oktober 1989 über ein Geldvermögen, also ohne das Vermögen der Parteibetriebe, in Höhe von 6,2 Mrd. M/DDR. Hierin enthalten waren 3,5 Mrd. M/DDR in einem sogenannten Sonderfonds sowie 80 Mio Valutamark in einem Valutafonds, der sich auf verschiedenen Nummernkonten bei der Deutschen Handelsbank befand. Sonderfonds und Valutafonds wurden außerhalb der eigentlichen Parteibilanz geführt. Ein Hauptkonto des Sonderfonds bei der Staatsbank wies als Kontoinhaber nicht die SED, sondern die Staatsbank selbst aus, so daß man von einer "schwarzen Kasse" sprechen kann.

Die ursprünglich mehr als 6 Mrd. M/DDR verringerten sich vom 1. Oktober 1989 bis zum 31. August 1991 - dem Zeitpunkt der Kontentrennung von SED-Altvermögen und PDS-Neuvermögen - auf eine Summe von 205,7 Mio DM, die an die Treuhandanstalt abgeführt wurde. Ursächlich für die drastische Verringerung der Geldbestände waren nach den Ermittlungen der Unabhängigen Kommission insbesondere die bis zum 1. Juni 1990 getätigten Ausgaben der Partei, die in keinem Verhältnis zu den wesentlich geringeren Ausgaben der Vorjahre standen.

Diese von der Partei vorgenommenen Ausgaben konnten durch die Unabhängige Kommission weitgehend festgestellt werden. Zu den wesentlichen Ausgaben, die zur Reduzierung des immensen Geldvermögens führten, gehörten:

- rund 3 Mrd. M/DDR Abführung aus dem Sonderfonds der SED an den Staatshaushalt der DDR im Februar 1990. Ungeachtet der Abführung behielt die Partei weiterhin einen wesentlichen Einfluß über die Verteilung dieser Gelder, die zu einem Teil wieder in Parteibetriebe flossen. So erhielten etwa die PDS-eigenen Betriebe Altberliner Verlag und der Verlag der Weltbühne aus den gerade abgeführten Geldern über das Ministerium für Kultur der DDR "Fördermittel" in Millionenhöhe;

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

- rund 750 Mio M/DDR als "Rentenfonds" an die Staatliche Versicherung der DDR zur Übernahme der Rentenverpflichtungen der Partei im März 1990. Der sichergestellte "Rentenfonds" stellt seit dem Inkrafttreten des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes im Juli 1993, mit dem eine Überführung der Zusatzversorgungssysteme der Partei in die gesetzliche Rentenversicherung stattgefunden hatte, Vermögen der Bundesrepublik Deutschland dar und wird durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) verwaltet;
- rund 400 Mio M/DDR Spenden, Schenkungen und sonstige Unterstützungsleistungen an verschiedene Institutionen im Frühjahr 1990. Von diesem Gesamtbetrag erhielten unter anderem die Humboldt-Universität Berlin eine Spende in Höhe von 250 Mio M/DDR, eine neugegründete Islamische Religionsgemeinschaft 75 Mio M/DDR sowie eine Stiftung, die die Gesamtausgabe der Werke von Marx und Engels betreut (MEGA-Stiftung Berlin), 55 Mio M/DDR. Die genannten Beträge konnten sichergestellt und nach gerichtlichen Auseinandersetzungen an die BvS abgeführt werden;
- umgerechnet rund 245 Mio DM Darlehen und Zuschüsse an Parteibetriebe und ihre Treuhänder. Diese Darlehen konnten nicht in vollem Umfang zurückgeführt werden; nach Schätzungen der BvS, die die Rückforderung betreibt, muß mit einem uneinbringlichen Betrag von rund 100 Mio DM gerechnet werden;
- rund 190 Mio DM Personalkosten und Sozialpläne für Parteimitarbeiter. Hierin enthalten sind rund 119 Mio DM für Abfindungen (Sozialpläne) im Zeitraum von Oktober 1989 bis August 1991;
- rund 228 Mio DM Unterstützung an PDS-Kreisverbände auf dem Gebiet der neuen Länder und Landesverbände im alten Bundesgebiet. Die Überprüfung des Verbleibs dieser Gelder in den westlichen Landesverbänden hat der PDS-Vorstand der Unabhängigen Kommission verweigert;
- rund 121 Mio DM auf ausländische Konten transferierte Gelder. Hierin enthalten sind die aus der "Putnik-Transaktion" nach Oslo und Utrecht verbrachten 107 Mio DM sowie weitere im Buchwerk der Partei fälschlicherweise als "Unterstützungsleistungen für linke Bewegungen im Ausland" gebuchte und tatsächlich nach Luxemburg verschobene rund 14 Mio DM. Diese Gelder konnten durch die Unabhängige Kommission festgestellt und zum überwiegenden Teil zurückgeführt werden.

C. 2. b) Unternehmen

Die SED verfügte am gesetzlichen Stichtag 7. Oktober 1989 über ein umfangreiches Firmenimperium. Hierzu gehörten neben dem der VOB Zentrug unterstellten Firmengeflecht insbesondere die zentrale Grundstücksverwaltung OEB Fundament, zehn dem Ministerium für Kultur zur Verwaltung übergebene Buchverlage sowie die bereits genannten Monopolbetriebe Genex Geschenkdienst, Intertext Fremdsprachendienst, Panorama und DEWAG-Kombinat für Werbung.

Ziel der PDS war es, sich diese Vermögenswerte zu sichern. Gleichzeitig sah sich die Partei vor allem im Hinblick auf die Zusammenballung von Macht und Vermögen in der VOB Zentrug mit den in der Öffentlichkeit erhobenen Forderungen einer völligen Neuordnung des Presse- und Verlagswesens in der DDR konfrontiert. Der Schwerpunkt dieser Auseinandersetzungen lag in den der Zentrug angeschlossenen Betrieben, deren Mitarbeiter eine umgehende Überführung aus dem Parteieigentum ins Volkseigentum verlangten. Auch wegen dieses massiven Drucks gab die PDS im Frühjahr 1990 insgesamt 64 Betriebe, Verlage und Einrichtungen der VOB Zentrug in das Volkseigentum ab.

Hinsichtlich ihrer sonstigen Unternehmen gab die Partei vor, auch diese zum überwiegenden Teil in Volkseigentum überführen zu wollen. So sollten nach dem Beschluß des Parteivorstandes vom Januar 1990 auch die DEWAG-Betriebe, die Intertext sowie die Genex in Volkseigentum überführt werden. Gleiches galt für den überwiegenden Teil der SED-Buchverlage. Diese in der Öffentlichkeit propagierten Pläne dienten jedoch lediglich der Verschleierung. Tatsächlich setzte die Partei alles daran, sich diese Parteiunternehmen dauerhaft zu sichern. So änderte die Partei nur scheinbar die Eigentumsverhältnisse, indem sie die Gesellschaftsanteile beispielsweise der Genex und der Panorama an die jeweiligen Generaldirektoren übertrug. Noch im Mai 1990 behauptete der damalige Parteivorsitzende Dr. Gysi öffentlich aber wahrheitswidrig, diese Betriebe seien in Volkseigentum überführt worden. Tatsächlich waren die neuen Gesellschafter treuhänderisch an die Partei gebunden. Eine ähnliche Verschleierungstaktik betrieb die Partei auch bei der Intertext und dem Altberliner Verlag. Trotz scheinbarer Umwandlungen in eine Genossenschaft bzw. eine GmbH übernahmen die Unternehmen teilweise in Form von zinslosen Darlehen alle in den Gesellschaften vorhandenen Vermögenswerte. Darüber hinaus unterstützte die Partei die Unternehmen durch großzügige Darlehensausreichungen. Alle diese Unternehmen unterfielen wegen der treuhänderischen Bindung an die Partei sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Verbundenheit mit der PDS mit Inkrafttreten der Novellierung des PartG-DDR der treuhänderischen Verwaltung. Die von der Partei verfolgte Sicherungstaktik blieb damit erfolglos. Gleiches galt in bezug auf die nach dem 7. Oktober 1989 mit dem Ziel der Siche-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

zung von Parteivermögenswerten neugegründeten Unternehmen. Die Unabhängige Kommission stellte insgesamt mehr als 160 Firmen einschließlich der Umgründungen als mit der PDS verbundene juristische Personen fest. Diese Unternehmen wurden von der Partei finanziell mit umgerechnet rund 245 Mio DM ausgestattet. Diese Gelder konnten nur zum Teil in treuhänderische Verwaltung zurückgeführt werden. So wurden teilweise durch unqualifizierte Geschäftsführer, die zwar überzeugte Parteigänger, jedoch nicht in der Lage waren, Betriebe zu führen, große Summen, die ihnen aus dem Vermögen der SED zugeflossen waren, verwirtschaftet. Andere Gelder gingen verloren, weil sich die Unternehmen im freien Wettbewerb nicht behaupten konnten. Es ist auch nicht auszuschließen, daß Gelder von Geschäftsführern ebenso wie für andere betriebsfremde Zwecke, auch für Parteizwecke, "abgezweigt" wurden.

Die durch die Unabhängige Kommission festgestellten und durch die Treuhandanstalt/BvS der treuhänderischen Verwaltung unterstellten SED/PDS-Unternehmen haben sich unter den Bedingungen des freien Marktes sehr unterschiedlich entwickelt. Diejenigen Unternehmen, die sich behaupten konnten, sind durch die Treuhandanstalt/BvS verkauft und unter Ablösung der Darlehen und anderer SED/PDS-Vermögenswerte aus der treuhänderischen Verwaltung entlassen worden. Soweit sich die Unternehmen als nicht wettbewerbsfähig erwiesen, sind Liquidationsverfahren eingeleitet worden. Bei einem weiteren Teil der Unternehmen mußte wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung das Gesamtvollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Die BvS hatte bis zum 31. Dezember 1997 aus diversen SED/PDS-Gesellschaften sowie Unternehmensverkäufen und Liquidationsüberschüssen insgesamt rund 301 Mio DM eingenommen.

C. 2. c) Grundvermögen

Der SED standen insgesamt 1.677 Immobilien zur Verfügung. Von diesen befanden sich 830 im Eigentum der SED und ihrer Betriebe OEB Fundament und VOB Zentrag. Einen geringeren Teil, nämlich 636 Grundstücke, nutzte die SED eigentümerähnlich als Rechtsträger. Tatsächlich befanden sich diese Grundstücke in Volkseigentum. Bei 134 Objekten war die SED Eigentümerin gesonderten Gebäudeeigentums. 77 Grundstücke waren sonstige Nutzungsobjekte. Bei 135 zunächst von der Treuhandanstalt in treuhänderische Verwaltung übernommenen Grundstücken hat die Überprüfung einen eindeutigen Nachweis zum SED-Vermögen nicht ergeben.

Die Nutzungswerte für die 636 in Rechtsträgerschaft der SED befindlichen Grundstücke, ebenso wie die damit zusammenhängenden Aufwendungen der Partei für bauliche Maßnahmen auf von ihr genutzten Grundstücken, konnten nicht für gemeinnützige Zwecke im

Beitrittsgebiet entsprechend der Maßgaberegelerung des Einigungsvertrages geltend gemacht werden. Die von der Unabhängigen Kommission mehrheitlich vertretene Auffassung, daß auch das in Rechtsträgerschaft genutzte Vermögen Bestandteil des Parteivermögens sei und damit in den Zuständigkeitsbereich der Unabhängigen Kommission falle, konnte nach einer entsprechenden Weisung durch das die Rechtsaufsicht führende Bundesministerium des Innern nicht durchgesetzt werden. Diese Grundstücke sind in das Finanzvermögen abgegeben worden und entsprechend der Regelung des Art. 22 Abs. 1 Einigungsvertrag zugunsten des Bundes und der neuen Länder zu verwerten.

Dem treuhänderisch verwalteten Parteivermögen zugeflossen ist allerdings der Wert der Betriebsgrundstücke der Zentrag-Betriebe, die im Frühjahr 1990 noch vor Inkrafttreten der Ergänzungsbestimmungen des PartG-DDR in das Volkseigentum überführt wurden. Die aus der Verwertung dieser Grundstücke dem treuhänderisch verwalteten Vermögen zugeführten Erlöse betragen bisher 86,6 Mio DM.

Die im PDS-Eigentum stehenden Grundstücke wurden bzw. werden durch die Treuhandanstalt/BvS verwertet, sofern sie nicht an früher Berechtigte restituiert werden. Bis Mitte 1998 wurde in 48 Fällen eine solche Rückgabe nach dem Vermögensgesetz vorgenommen. Der Wert dieser restituierten Grundstücke läßt sich nicht ermitteln, da im Restitutionsverfahren in der Regel keine Wertbegutachtung vorgenommen wird. In 23 weiteren Fällen steht eine abschließende Entscheidung über die Rückgabe noch aus. Bei insgesamt 27 Eigentumsgrundstücken wurde eine Vermögenszuordnung an Kommunen, Länder und sonstigen Körperschaften vorgenommen. Darüber hinaus fließen die Vermögenswerte für 56 Grundstücke, die als Mischobjekte, Finanzvermögen, ehemaliges Preußen- oder Reichsvermögen identifiziert wurden, anteilig den jeweils Vermögensberechtigten zu.

Aus den Immobilienverkäufen der PDS-Eigentumsgrundstücke einschließlich der an das treuhänderisch verwaltete Vermögen für die Zentrag-Grundstücke zugeführten Erlöse in Höhe von 86,6 Mio DM hat die Treuhandanstalt/BvS bis Mitte 1998 rund 339 Mio DM für das treuhänderisch verwaltete Vermögen eingenommen. Von dem zur Zeit noch vorhandenen Restbestand von 128 Parteigrundstücken sollen in Fortführung eines teilweise bereits vollzogenen Paketverkaufes an die Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH noch weitere 50 Immobilien übergeben werden. Hieraus können weitere Einnahmen von voraussichtlich rund 10 Mio DM für die gesetzlichen Zwecke erzielt werden.

*Band 2 – SED/PDS-Vermögen**C. 2. d) Auslandsvermögen*

Die SED verfügte über ein beträchtliches Vermögen außerhalb der DDR. Die Unabhängige Kommission hat bei ihren diesbezüglichen Feststellungen auch diejenigen Vermögenswerte einbezogen, die nach dem 7. Oktober 1989 ins Ausland verbracht wurden. Bei der Prüfung des Auslandsvermögens war die Unabhängige Kommission fast ausschließlich auf eigene Ermittlungen und die Inanspruchnahme der internationalen Rechtshilfe angewiesen. Die PDS hat auch insoweit entgegen ihrer gesetzlichen Berichtspflicht keine substantiierten Angaben zum Auslandsvermögen der SED gemacht, sondern vielmehr in einem Begleitschreiben des stellvertretenden Parteivorsitzenden zu einer Vermögensaufstellung im Juli 1990 gegenüber der Unabhängigen Kommission wahrheitswidrig behauptet, sie verfüge über keine Geldbestände, Grundstücke, Aktien oder andere Vermögenswerte im Ausland. Soweit früher einmal Gesellschaften im Ausland mit dem Zweck der Unterstützung ausländischer kommunistischer Parteien existiert hätten, seien diese entweder vor 1989 bereits liquidiert bzw. verkauft worden oder die Partei habe - dies gelte für die vom Bereich Kommerzielle Koordinierung verwalteten Parteifirmen - auf sie zugunsten des Staates verzichtet.

Nach den Ermittlungsergebnissen haben allerdings die PDS-Verantwortlichen entgegen ihren Behauptungen spätestens seit April 1990 Kenntnis darüber gehabt, daß eine Reihe von Firmen im Ausland nach wie vor im Eigentum der Partei standen und durch einen langjährigen Treuhänder verdeckt für die PDS gehalten wurden. Mit diesem hatte der Parteivorstand der PDS noch am 30. Mai 1990 zwei Treuhandverträge geschlossen und ihn daneben mit der Beiseiteschaffung von rund 14,2 Mio DM auf Konten in Luxemburg betraut. Das in diesem Zusammenhang treuhänderisch für die Partei gehaltene und benutzte Firmengeflecht reichte von der Muttergesellschaft in der Schweiz über Firmen in Berlin (West), Liechtenstein, Luxemburg, Irland und Gibraltar bis zu den britischen Kanalinseln. Die verschobenen Gelder wurden in einer Höhe von 15,3 Mio DM - einschließlich angefallener Zinsen - zum überwiegenden Teil gesichert und zurückgeführt. Der Wert dieses bis heute noch nicht endgültig liquidierten Firmenkomplexes, dessen Vermögenswerte im wesentlichen aus fünf Grundstücken und Bankguthaben bestanden, beträgt rund 34 Mio DM und konnte abzüglich noch ausstehender Steuerforderungen für das treuhänderisch verwaltete Vermögen endgültig gesichert werden.

Der hinsichtlich der vom Bereich Kommerzielle Koordinierung verwalteten Parteifirmen behauptete Verzicht wurde von der PDS nicht belegt. Auch insoweit hat die Partei nicht zur Aufklärung beigetragen. Die Unabhängige Kommission hat deshalb umfangreiche Ermittlungen, einschließlich der Anhörung des Leiters des Bereichs, Dr. Schalck-Golodkowski, mit dem Ziel einer Eigentumszuordnung der Firmen durchgeführt. Sie konnte jedoch

abschließend keine eindeutige Entscheidung über die eigentumsrechtliche Zuordnung zum Vermögen der SED/PDS oder zum Finanzvermögen treffen. Sie hat sich daher nach Verhandlungen mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Treuhandanstalt damit einverstanden erklärt, daß der geschätzte Erlös der vom Bereich Kommerzielle Koordinierung verwalteten Parteifirmen in Höhe von 149 Mio DM in den Nachtragshaushalt des Bundes 1993 eingestellt und für soziale Dienste und Jugendhilfe in den neuen Ländern verwandt wurde.

Die PDS hat im Mai 1992 in einem notariellen Verzichtsvertrag auf eine Wiederzurverfügungstellung ihres gesamten Auslandsvermögens, auch soweit es noch unbekannt ist, verzichtet.

Der Gesamtumfang der im Ausland oder mit Auslandbezug sichergestellten Vermögenswerte des SED/PDS-Vermögens beträgt einschließlich der im Zusammenhang mit der "Putnik-Transaktion" aus dem Ausland zurückgeführten Gelder rund 325 Mio DM; darin eingeschlossen sind die Verwertungserlöse der vom Bereich Kommerzielle Koordinierung verwalteten Parteifirmen in Höhe von 149 Mio DM. Nicht berücksichtigt wurden die streitbefangenen Gelder der Firma Novum in Höhe von etwa 500 Mio DM, von denen tatsächlich rund 240 Mio DM gesichert sind. Die Unabhängige Kommission rechnet auch das bis 1992 auf ausländischen Konten befindliche Vermögen dieser Firma aufgrund vorgefundener Treuhandvereinbarungen dem SED-Eigentum zu. Zum Ausgang der in- und ausländischen Klageverfahren um dieses Vermögen, das auch von der Kommunistischen Partei Österreichs beansprucht wird, kann derzeit weder inhaltlich noch zeitlich eine verlässliche Prognose abgegeben werden.

D. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb als Grundlage für den Abschluß des Vergleichs vom Juli 1995 mit der PDS

Die Unabhängige Kommission hat entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag geprüft, inwieweit das von der SED in mehr als vier Jahrzehnten ihrer Alleinherrschaft angehäufte Vermögen nach "materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes" erworben wurde. Nur für diesen Fall hätte die PDS bestimmte Vermögenswerte wieder zurück-erhalten können.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Anhand eines von der Unabhängigen Kommission erarbeiteten Kriterienkataloges, der im übrigen auf alle den Ergänzungsbestimmungen des Parteiengesetzes unterfallenden Parteien und Massenorganisationen angewandt wurde, war festzustellen, daß fast das gesamte Vermögen der SED nicht im obigen Sinne rechtsstaatsgemäß erworben wurde. Lediglich bei vier Einzelgrundstücken, die die SED zum Teil von der SMAD aus dem Vermögen der KPD der Weimarer Zeit zugewiesen erhalten hatte, wurde der rechtmäßige Erwerb durch die Unabhängige Kommission bejaht. Eines dieser Grundstücke ist die Parteizentrale der PDS in der Kleinen Alexanderstraße in Berlin-Mitte.

Die von der Unabhängigen Kommission getroffenen Entscheidungen über die Unrechtmäßigkeit des Erwerbs bestimmter Vermögensteile hat die PDS in allen Fällen mit den zur Verfügung stehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Mitteln angegriffen. Zur Vermeidung jahrelanger gerichtlicher Auseinandersetzungen und damit einer Blockierung der Gelder, die in den neuen Ländern dringend benötigt wurden, entschloß sich die Kommission im Frühjahr 1994, mit der PDS Vergleichsgespräche aufzunehmen. Bei den schwierigen Verhandlungen mußten die Verantwortlichen der PDS erkennen, daß nur ein umfassender Verzicht auf die durch die SED angehäuften Vermögenswerte weiterführend war.

Mit dem am 18. Juli 1995 gerichtlich geschlossenen Vergleich hat die PDS unwiderruflich auf die Wiederzurverfügungstellung aller bekannten und noch bekannt werdenden Vermögensgegenstände des SED-Altvermögens verzichtet. Hiervon sind ausgenommen die vier schon genannten Grundstücke sowie - zum Teil im Schenkungs- oder Erbweg erworbene - etwa 50 Kunst- und Wertgegenstände und die Geschäftsstellenausstattungen der Partei. Zu den vier Grundstücken gehörten auch die zwei Grundstücke, für die die Unabhängige Kommission die Rechtmäßigkeit des Erwerbs bereits anerkannt hatte. Die übrigen beiden der PDS zugestanden Grundstücke wurden als Ausgleich für nicht mehr zur Verfügung stehende KPD-Grundstücke, die die SED eingetauscht hatte, gewährt. Mit diesem Vergleich hat sich die Unabhängige Kommission im Ergebnis mit ihrer Rechtsauffassung zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb durchgesetzt.

Zusätzlich hatte sich die PDS in dem Vergleich zu einer stichprobenweise Überprüfung der Kassenbestände der Basisorganisationen und einzelner Einnahmen-/Ausgaben- und Vermögenspositionen bereit erklärt, da seitens der Kommission noch Altvermögen der SED in diesen Bereichen vermutet wurde. Wie bereits früher verhielt sich die PDS auch bei diesen Prüfungen nicht ausreichend kooperativ. Auf Nachfragen wurden die seitens der Unabhängigen Kommission gewünschten Informationen oft nicht herausgegeben, obwohl dies ein Verstoß gegen die getroffenen Vereinbarungen war. Die gleichwohl Anfang 1996 abgeschlossenen stichprobenartigen Prüfungen erbrachten immerhin noch einen Betrag von

585.000 DM, der dem SED-Altvermögen zuzurechnen war und von der PDS an die BvS abgeführt wurde.

E. Gesamtergebnis und Verwendung des Vermögens

Die Ermittlungen der Unabhängigen Kommission zum SED/PDS-Vermögen sind weitgehend abgeschlossen. Das weit verzweigte Vermögen der SED/PDS dürfte sichergestellt worden sein, obwohl die Partei auf vielfältige Art und Weise versucht hat, ihr Vermögen einem Zugriff zu entziehen. Bei dem Vermögen einer über 40 Jahre hinweg willkürlich agierenden Staatspartei in einem totalitären System kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß einzelne Vermögenswerte nicht festgestellt werden konnten.

Aus der Sicherstellung und Verwertung von den durch die Unabhängige Kommission festgestellten Vermögenswerten der SED/PDS im In- und Ausland hat die BvS am 31. Dezember 1997 bisher insgesamt rund 2 Mrd. DM einschließlich Zinsen an Einnahmen erzielt. Diese unterteilen sich wie folgt:

Rentenfonds	424.163.000 DM
Kasse/Bank	279.779.000 DM
Putnik	141.037.000 DM
Islamische Religionsgemeinschaft	58.489.000 DM
Humboldt-Stiftung	189.228.000 DM
MEGA	36.816.000 DM
diverse SED/PDS-Gesellschaften	203.687.000 DM
Darlehen	140.842.000 DM
Mobilien/Immobilien	290.700.000 DM
Unternehmensverkäufe/Liquidationsüberschüsse	97.229.000 DM
Ergebnis aus der Bewirtschaftung von Immobilien	27.519.000 DM
Auslandsvermögen	66.811.000 DM
sonstige Einnahmen	58.122.000 DM
	<hr/>
	Summe: 2.014.422.000 DM

Von dieser Summe sind im Bereich des SED-Inlandsvermögens rund 65 Mio DM und im Bereich des SED-Auslandsvermögens rund 42,9 Mio DM (bereits zurückgeführte Gelder der Novum) streitbefangen.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Die BvS rechnet mit weiteren Einnahmen aus dem SED/PDS-Vermögen in einer Größenordnung von mindestens 116 Mio DM ohne Berücksichtigung der gegebenenfalls noch einzunehmenden Novum-Gelder in Höhe von maximal rund 500 Mio DM.

Diesen Einnahmen stehen jedoch bereits getätigte und von der BvS noch erwartete Ausgaben aus Altverbindlichkeiten sowie für Personal- und Sachkosten der treuhänderischen Verwaltung gegenüber. Diese belaufen sich bis zum 31. Dezember 1997 auf rund 596,7 Mio DM. Hierin enthalten ist insbesondere auch der an die BfA abgeführte Rentenfonds zur Finanzierung der gesetzlich überführten Ansprüche aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in Höhe von über 424 Mio DM. Die BvS rechnet mit weiteren Ausgaben ab 1998 in Höhe von rund 72 Mio DM. Hinzu kommen ferner die anteilig aus dem SED/PDS-Vermögen zu tragenden Personal- und Sachkosten der BvS.

Die Unabhängige Kommission hatte auch über die Verwendung der gesicherten Vermögenswerte zu entscheiden. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß das Vermögen der SED/PDS den weitaus größten Teil der Mittel ausmachte, jedoch bei der Verteilung auch die Vermögen der anderen Parteien und politischen Organisationen zur Verfügung standen.

Über die Verwendung des verfügbaren Vermögens hat die Unabhängige Kommission entsprechend den Festlegungen des Einigungsvertrages entschieden. Danach ist das treuhänderisch verwaltete Vermögen, soweit es nicht den Parteien oder früher Berechtigten zurückzugeben ist, für gemeinnützige Zwecke in den neuen Bundesländern zu verwenden. Mit den beteiligten Ländern wurde eine Vereinbarung geschlossen, die entsprechend der Einwohnerzahl eine Aufteilung nach Quoten vorsieht. Auf dieser Grundlage ist aus dem zu verteilenden Vermögen bis Ende 1997 ein Gesamtbetrag von 756,7 Mio DM für Kultur- und Forschungsförderung sowie andere wirtschaftliche Fördermaßnahmen eingesetzt worden.

Hinsichtlich der darüber hinausgehend noch verfügbaren Mittel aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen wurde durch das im März 1997 in Kraft getretene Altschuldenregelungsgesetz eine Neuregelung geschaffen. Danach sind von 1998 an bis 2004 die verfügbaren Gelder aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen bis zu einem Gesamtbetrag von 735 Mio DM an den Erblastentilgungsfonds zur Abdeckung der Altschulden der neuen Länder sowie weitere 50 Mio DM für Zwecke des Denkmalschutzes einzusetzen. Nach derzeitigen Schätzungen dürften damit alle verbleibenden Mittel verplant sein. Sollte allerdings darüber hinausgehend weiteres Vermögen sichergestellt werden können, etwa durch Gewinn der Novum-Verfahren, stünde dieses wieder für gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Einigungsvertrages bzw. späterer gesetzlicher Regelungen zur Verfügung.

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß nach den bisherigen Feststellungen der Unabhängigen Kommission das Ziel des Gesetzgebers, die wirtschaftliche Macht der ehemaligen Staatspartei SED zu brechen, das Parteivermögen Zwecken der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen und dadurch eine Entprivilegierung im Interesse der Chancengleichheit aller Parteien herbeizuführen, durch die Tätigkeit von Unabhängiger Kommission und BvS verwirklicht wurde.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Teil II Feststellungen der Unabhängigen Kommission im einzelnen

A. Allgemeine Angaben zur Partei

Ein Bericht über das am 7. Oktober 1989 vorhandene Vermögen der SED und dessen Entwicklung vor und nach diesem gesetzlichen Stichtag ist nur schwer verständlich ohne Kenntnisse über die Entwicklung, das Selbstverständnis und die Rolle der Partei sowie über deren Mitglieder, Mitarbeiter und Organisation. Vor der Darstellung des Vermögens soll daher zunächst hierüber ein kurzer Abriß gegeben werden.

A. I. Überblick über Entstehen, Entwicklung und Selbstverständnis

A. I. 1. Von der Gründung bis zur Wende (April 1946 bis Oktober 1989)

Die SED wurde auf ihrem I. Parteitag, dem sogenannten Vereinigungsparteitag, am 21./22. April 1946 durch die Vereinigung von SPD und KPD in der sowjetischen Besatzungszone und Ost-Berlin gegründet. Bei dieser Vereinigung hatte die SPD keinen eigenen Entscheidungsspielraum für den Zusammenschluß. Sie entsprach also auf seiten der SPD nicht den Grundsätzen der freien, selbstbestimmten und geprägten Willensbildung und ist deshalb aus Sicht der SPD als eine Zwangsvereinigung zu qualifizieren. Vorsitzende der neugegründeten SED wurden der bisherige KPD-Vorsitzende Wilhelm Pieck und der bisherige SPD-Vorsitzende Otto Grotewohl. Auch das in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands belegene Vermögen der beiden Parteien ging auf die SED über.

Insbesondere nach der Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 baute die SED ihrem Selbstverständnis entsprechend ihre alles beherrschende Rolle in Staat und Gesellschaft aus und wurde zur Staatspartei. Ihre Vorsitzenden Grotewohl und Pieck wurden Ministerpräsident (Grotewohl) und Staatspräsident (Pieck) der DDR. In ihrem (2.) Statut, das auf dem III. Parteitag der SED am 20. bis 24. Juli 1950 angenommen wurde, definierte sich die SED als *"die Partei der deutschen Arbeiterklasse, ihr bewußter und organisierter Vortrupp, die höchste Form ihrer Klassenorganisation"*, deren Ziel der Sozialismus sei, der die Errichtung der politischen Herrschaft der Arbeiterklasse zur Voraussetzung habe. Theoretische Grundlage sei der Marxismus-Leninismus. Die SED wurde damit eine marxistisch-leninisti-

sche Partei neuen Typus, die innerparteilich als Kaderpartei nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus umgestaltet wurde. Seit dem 25. Juli 1950 war Walter Ulbricht Generalsekretär des Zentralkomitees (ZK), die bisherigen Parteivorsitzenden hießen jetzt Vorsitzende des ZK. Ulbricht wurde auf der 15. Tagung des ZK am 24. bis 26. Juli 1953 zum Ersten Sekretär des ZK gewählt. Diesen Posten hatte er bis zu seiner Ablösung am 3. Mai 1971 inne, behielt aber die Position des Vorsitzenden des Staatsrates. Sein Nachfolger als Erster Sekretär (seit 1976: Generalsekretär) wurde Erich Honecker.

Die Führungsrolle der SED in Politik und Gesellschaft der DDR wurde in jener Zeit sogar an hervorgehobener Stelle in der DDR-Verfassung festgeschrieben. Nach Art. 1 der Verfassung der DDR vom 6. April 1968 war die DDR ein sozialistischer Staat *"unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei"*.

Der im Staatsverlag der DDR erschienene Verfassungs-Kommentar aus dem Jahre 1969 definierte diese Rolle wie folgt (Art. 1 S. 226):

"Die Verwirklichung der führenden Rolle der Arbeiterklasse erfordert, daß an ihrer Spitze die marxistisch-leninistische Partei steht. Diese Partei ist in der Deutschen Demokratischen Republik die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands. Sie befähigt die Arbeiterklasse, ihre geschichtliche Mission bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu erfüllen. Sie ist der bewußte und organisierte Vortrupp der deutschen Arbeiterklasse. Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands ist mit der fortgeschrittensten Wissenschaft, mit der Lehre des Marxismus-Leninismus ausgerüstet, wendet diese Lehre schöpferisch entsprechend den historischen Bedingungen an und bereichert sie mit den Erfahrungen des Kampfes für die Errichtung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie verkörpert die Einheit von revolutionärer Theorie und revolutionärer Praxis."

Auf dem VIII. Parteitag der SED vom 18. bis 22. Mai 1976 wurden ein neues Programm und ein neues Statut der Partei verabschiedet, die bis 1989 galten. In ihrem neuen Statut betonte die SED ihren umfassenden Führungsanspruch, indem sie sich als *"die höchste Form der gesellschaftlich-politischen Organisation der Arbeiterklasse, als ihr kampferprobter Vortrupp"* und als *"die führende Kraft der sozialistischen Gesellschaft, aller Organisationen der Arbeiterklasse und der Werktätigen, der staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen"* definierte.

Ihren in Parteistatut und Verfassung zum Ausdruck gebrachten Führungsanspruch setzte die SED kompromißlos in die Wirklichkeit um. Die Vorherrschaft der SED im politischen,

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der DDR war unter anderem gekennzeichnet durch die Okkupation der Ämter und Behörden einschließlich des Justizwesens durch den Parteiapparat sowie die Verzahnung mit diesem und die Schaffung von der SED gelenkter gesellschaftlicher Organisationen und Parteien, um möglichst alle Bürger in das von der SED dominierte öffentliche Leben einzubinden. Durch die Begründung eines Machtmonopols der SED im von ihr beherrschten *"antifaschistisch-demokratischen Block"* und der *"Nationalen Front"* wurde jede potentielle Konkurrenz ausgeschaltet. Durch das Eigentum an der VOB Zentrar (vgl. F. I.) und das dort konzentrierte Pressewesen verfügte die SED zudem über ein Meinungsmonopol.

Die führende Rolle der SED in der DDR spiegelte sich auch in den Planungen für den Fall eines Krieges wider. Im Jahre 1982 beschloß der Nationale Verteidigungsrat *"Grundsätze für die Tätigkeit der leitenden Organe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands im Verteidigungszustand"*, die als *"Geheime Kommandosache"* eingestuft waren und nach denen das Politbüro der SED bzw. - bei einer höheren Stufe des Verteidigungszustandes - eine besonders zu bildende Führungsstelle des ZK der SED die Aufgaben als höchstes politisches Organ übernehmen sollte.

Ein anderes Beispiel für den Vorrang der SED im politischen Leben der DDR bildete das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juli 1985, dessen § 1 Abs. 1 fest schrieb: *"Die örtlichen Volksvertretungen verwirklichen unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (...) die Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft."*

Diese Situation bestand im wesentlichen unangetastet auch noch am 7. Oktober 1989, dem 40. Jahrestag der Gründung der DDR. Trotz der im Sommer 1989 einsetzenden Massenflicht von DDR-Bürgern vor allem über Ungarn und die Botschaften der Bundesrepublik in verschiedenen Ostblockländern wurde der 40. Jahrestag von den SED-Machthabern noch im alten Stil begangen. Wegen der an diesem Tag noch weitgehend intakten Strukturen in Partei, Staat und Gesellschaft wählte der Gesetzgeber den 7. Oktober 1989 als Stichtag für den von der Unabhängigen Kommission zu erstellenden Bericht über das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR (s. § 20 a Abs. 2 Buchst. b PartG-DDR).

A. I. 2. Während und nach der Wende (Oktober 1989 bis Februar 1997)

Nach diesem Stichtag verlor die SED rasch ihre führende Rolle und wurde von den Ereignissen der friedlichen Revolution in der DDR überrollt, der sie nichts entgegensetzen

hatte. Auf der Sitzung des Politbüros und der 9. Tagung des ZK am 18. Oktober 1989 wurde Erich Honecker vom Politbüro gestürzt und Egon Krenz neuer Generalsekretär. Die Massenproteste der Bevölkerung und die Montagsdemonstrationen nahmen allerdings nicht ab. Die Vertrauenskrise erfaßte auch SED-Mitglieder, die zum Teil die Proteste mittrugen. Anfang November 1989 setzte die Rücktrittswelle der Bezirksleitungen der SED ein. Damit trat das SED-System endgültig in die Phase seiner Auflösung. Auf der Großkundgebung am 4. November 1989 auf dem Alexanderplatz in Berlin versuchte die SED mit ihren prominenten Mitgliedern Markus Wolf, Dr. Gregor Gysi und Prof. Lothar Bisky, den Protest der Bevölkerung aufzunehmen und im Sinne ihrer Politik zu kanalisieren. Auf der 10. Tagung des ZK vom 8. bis 10. November 1989 trat das gesamte Politbüro zurück. Krenz wurde jedoch als Generalsekretär bestätigt. Als Versuch begrenzter Parteireform wurde ein "Aktionsprogramm der SED" verabschiedet. Jedoch verringerten weder dieses Programm, noch die während des Plenums erfolgte Öffnung der Mauer am 9. November 1989, noch der Rücktritt der alten SED-Regierung und die Bildung einer neuen Mehrparteienregierung unter Leitung von Dr. Hans Modrow am 13. November 1989 den Druck auf die Partei. Auch die Parteibasis forderte eine Parteikonferenz oder einen Sonderparteitag, woraufhin die 4. Parteikonferenz für den 15. bis 17. Dezember einberufen wurde. Am 1. Dezember 1989 strich die Volkskammer den Art. 1 Abs. 1 Satz 2, der den Führungsanspruch der SED in der Verfassung verankert hatte. Auf der 12. Tagung des ZK am 3. Dezember 1989 trat das erst im November gewählte Politbüro geschlossen zurück. Erich Honecker, Erich Mielke, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski und andere wurden aus dem ZK ausgeschlossen, danach trat das ZK zurück. Damit übernahmen unter anderem Dr. Modrow, Wolf und Dr. Gysi die Führung der SED.

Zu dieser Zeit spielte in der öffentlichen Diskussion zunehmend auch das Vermögen der SED und ihrer Funktionäre eine Rolle, da erstmals Einzelheiten über die durch Machtmißbrauch und Korruption erlangten SED-Privilegien bekannt wurden. Unter dem Druck der Basis wurden daher ein Arbeitsausschuß und eine *"Kommission zur Untersuchung von Verstößen gegen das Parteistatut und gegen die Gesetzlichkeit durch ehemalige und jetzige Funktionäre der SED"* unter der Leitung von Dr. Gysi eingesetzt. Parallel hierzu wurde von der Modrow-Regierung eine unabhängige Untersuchungskommission der Volkskammer zur Aufdeckung von Machtmißbrauch und Korruption installiert.

Schließlich wurde für den Dezember ein Außerordentlicher Parteitag einberufen, der am 8./9. Dezember begann und am 16./17. Dezember 1989 fortgesetzt wurde. Ziel der Gruppe um Dr. Modrow, Dr. Gysi und Wolf war es, die Auflösung der Partei zu verhindern und eine neue Führung zu wählen. Beide Ziele wurden erreicht.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Bei der Frage der "Rettung der Partei" spielte - soweit ersichtlich - erstmals auch ihr Vermögen eine bestimmende Rolle. So führte der mit 95,82 % der Delegiertenstimmen zum Vorsitzenden gewählte Dr. Gysi unter anderem aus: *"Die Auflösung der Partei und ihre Neugründung wäre meines Erachtens eine Katastrophe für die Partei (...). Das Eigentum der Partei wäre zunächst herrenlos, anschließend würden sich sicherlich mehrere Parteien gründen, die in einen juristischen Streit um die Rechtsnachfolge träten."* (Zitiert nach Neues Deutschland, B-Ausgabe vom 9./10. Dezember 1989, S. 4). Offensichtlich hatte die neue Führung der SED erkannt, daß ein politisches Überleben der Partei ohne ökonomischen Unterbau nicht möglich sein würde. In der Folgezeit ging die neue Parteileitung konsequent daran, diesen Unterbau zu sichern. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B. verwiesen.

Am 16. und 17. Dezember 1989 wurde der Außerordentliche Parteitag fortgesetzt. Auf Vorschlag des Vorsitzenden Dr. Gysi benannte sich die Partei in "Sozialistische Einheitspartei Deutschlands - Partei des demokratischen Sozialismus (SED-PDS)" um. Der Parteitag verabschiedete auch ein neues Parteistatut, demzufolge die Partei nunmehr eine *"marxistische sozialistische Partei"* sein sollte, die die politische Vertretung der Interessen aller Werktätigen anstrebte und deren theoretische Grundlage der Marxismus sein sollte. Organisatorisch wurden ZK und Politbüro durch den Parteivorstand und sein Präsidium ersetzt.

Obwohl sie sich von weiteren Vertretern des alten Systems trennte (so wurden am 21. Januar 1990 Horst Dohlus, Kurt Hager, Joachim Herrmann, Egon Krenz, Günther Schabowski und andere Mitglieder des Politbüros aus der SED-PDS ausgeschlossen), befand sich die Partei im Januar 1990 in einer weiteren tiefen Krise. Seit Oktober 1989 war die Mitgliederzahl von ca. 2,3 Millionen auf 1,4 Millionen gesunken. Von vielen Mitgliedern wurde erneut die Frage nach der Auflösung der Partei gestellt. Bis Februar hatte sich die Mitgliederzahl nochmals auf rund 700.000 halbiert.

Am 4. Februar 1990 faßte der Parteivorstand schließlich den Beschluß, nur noch den Namen Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS - zu führen, um den *"Bruch mit der SED-Vergangenheit"* deutlich zu machen. In dem Beschluß heißt es wörtlich: *"Unsere Partei ist nicht mehr die SED."* Da sich die Partei aber nicht neu gegründet und auch kein Mitgliederwechsel stattgefunden hatte, wurde die PDS rechtlich nicht lediglich Rechtsnachfolgerin der SED, sondern war - auch was das Eigentum anging - mit dieser identisch. Sie ist die in PDS umbenannte SED.

Am 20. Februar 1990 beschloß die Volkskammer erstmals in der Geschichte der DDR ein Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen (Parteiengesetz vom 21. Februar 1990 - GBl. I, S. 66 ff.; nachfolgend PartG-DDR -). Dieses Gesetz enthielt auch Rege-

lungen über das Vermögen von Parteien, unter welche auch das Vermögen der nunmehr PDS genannten SED fiel. In § 14 PartG-DDR war festgelegt, daß die Parteien je eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensrechnung jährlich zu führen und im Finanzbericht auszuweisen hatten. Im Finanzbericht sollten neben der Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder auch die Wirtschaftseinheiten der Partei mit Angabe der an die Partei abgeführten Gewinne zum Jahresende ausgewiesen werden. § 15 PartG-DDR bestimmte, daß Parteien nur solche Betriebe und Unternehmen betreiben durften, die der politischen Willensbildung dienten, wobei allerdings auch Bildungseinrichtungen, Ferienheime und andere soziale Einrichtungen gestattet waren. Nach § 23 PartG-DDR sollten Betriebe und Unternehmen, die beim Inkrafttreten des Parteiengesetzes entgegen der Regelung des § 15 PartG-DDR Eigentum von Parteien waren, bis spätestens 31. Dezember 1991 in anderes Eigentum überführt werden, wobei ehemaliges Volkseigentum zurückzuführen war. Insbesondere diese Vorschrift traf die PDS und ihr Vermögen.

Auf ihrem ersten Ordentlichen Parteitag am 24. und 25. Februar 1990, der als "Wahlparteitag" einberufen worden war, verabschiedeten die Delegierten ein neues Programm und ein neues Statut. In diesen Dokumenten bekundete die Partei ihr gewandeltes Selbstverständnis.

In ihrem Programm definierte sich die PDS als *"deutsche sozialistische Partei"* und als Teil der internationalen demokratischen und linken Bewegungen, die für Frieden, Demokratie und sozialen Fortschritt eintreten. Ihr politisches Selbstverständnis schöpfe sie *"aus den Strömungen der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung, aus den revolutionären und demokratischen Traditionen des deutschen Volkes und aus dem Antifaschismus"*. Sie bekannte sich ausdrücklich zu Werten wie Freiheit, Demokratie und Menschenrechten, Individualität, Solidarität und Gerechtigkeit. Als Ziele waren die Verfolgung einer linken, sozialistischen Politik genannt, wobei die Partei unter anderem für einen modernen Rechtsstaat und eine Marktwirtschaft mit einem hohen Maß an sozialer und ökologischer Sicherheit eintreten wollte. Angestrebt wurde ein demokratischer Sozialismus, worunter das *"Eintreten für eine friedliche, humane und solidarische Gesellschaft, in der sich jeder Mensch in Gemeinschaft mit anderen frei entfalten und gleichberechtigt am wirtschaftlichen, politischen und geistig-kulturellen Leben teilnehmen"* könne, verstanden wurde. Bezüglich der deutschen Frage trat die PDS für eine gefestigte DDR mit der Begründung ein, nur dadurch könne in ein künftig einiges Deutschland die Substanz eingebracht werden, die mehr Sicherheit, Demokratie und sozialen Fortschritt in Europa fördere. Vor einer Vereinigung Deutschlands müßten sich aber die beiden deutschen Staaten wandeln.

Mit diesem Selbstverständnis trat die PDS zu den ersten freien Volkskammerwahlen in der DDR am 18. März 1990 an. Diese führten zu einem Wahlsieg der Christlich-Demokrati-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

schen Union (CDU), die mit der Deutschen Sozialen Union (DSU), dem Demokratischen Aufbruch (DA), dem Bund Freier Demokraten (BFD) und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) eine Koalitionsregierung bildete. Die PDS erlangte mit 16,4 % der Stimmen das drittbeste Ergebnis nach der SPD, befand sich aber nunmehr in der Opposition. Ihre Einflußmöglichkeiten auf Gesetzgebung und Verwaltung waren damit zwar deutlich verringert. Gleichwohl war weiterhin zu befürchten, daß die PDS durch ihr beträchtliches in der Zeit als Staatspartei angehäuftes Vermögen gegenüber den anderen Parteien privilegiert bleiben würde.

Am 31. Mai 1990 brachte daher die Fraktion der DSU einen Gesetzesentwurf in die Volkshammer ein, der noch am selben Tag beschlossen wurde und am nächsten Tag in Kraft trat. Mit ihm wurden die §§ 20 a und 20 b in das PartG-DDR eingefügt. Diese Regelungen setzten die Unabhängige Kommission ein und stellten das Vermögen aller DDR-Parteien und mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen im In- und Ausland kraft Gesetzes unter die treuhänderische Verwaltung der Unabhängigen Kommission. Ab dem 1. Juni 1990 durfte daher die PDS - wie alle anderen DDR-Altparteien und Massenorganisationen - über ihr am 7. Oktober vorhandenes Altvermögen oder dessen Surrogate nur noch mit Genehmigung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission verfügen.

Mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages und Wiederherstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 wurden die §§ 20 a und 20 b PartG-DDR fortgeltendes Bundesrecht. Die Ausübung der treuhänderischen Verwaltung ging auf die Treuhandanstalt über, die im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zu entscheiden hatte.

Bei den Wahlen zum ersten gesamtdeutschen Bundestag am 2. Dezember 1990 gewann das Wahlbündnis PDS/Linke Liste insgesamt 2,4 % der abgegebenen Stimmen und errang damit aufgrund besonderer Wahlbestimmungen (im Beitrittsgebiet galt eine gesonderte 5%-Hürde; die PDS/Linke Liste erreichte dort 11,1 % der abgegebenen Stimmen) 17 Sitze im Deutschen Bundestag.

Auf der 2. Tagung ihres 2. Parteitages vom 21. bis 23. Juni 1991 gab sich die Partei ein neues Statut, in dem sie sich als Partei im Sinne des Grundgesetzes bezeichnete und erklärte, auf dessen Grundlage wirken zu wollen. Sie strebe demokratischen Sozialismus an und nutze hierfür alle Möglichkeiten demokratischer Selbstbestimmung mittels außerparlamentarischer Bewegung wie parlamentarischer Aktion.

Vom 29. bis 31. Januar 1993 fand die 1. Tagung des 3. Parteitages der PDS statt. Auf dieser Tagung wurde Prof. Lothar Bisky zum Parteivorsitzenden gewählt. Außerdem verabschiedeten die Delegierten ein neues Parteiprogramm. In diesem Programm stellt sich die PDS als sozialistische Partei in Deutschland vor. Dem Programm zufolge versteht sie sich als Zusammenschluß unterschiedlicher linker Kräfte, deren Eintreten für einen demokratischen Sozialismus an keine Weltanschauung gebunden sei. Sie halte den außerparlamentarischen Kampf um gesellschaftliche Veränderungen für entscheidend, ringe aber zugleich um parlamentarische Stärke.

Bei den Bundestagswahlen am 16. Oktober 1994 errang die PDS im Beitrittsgebiet 19,2 % der Stimmen. Im gesamten Bundesgebiet waren es 4,4 % der Stimmen, in den alten Bundesländern nur 0,9 % der Stimmen. Da die PDS allerdings vier Direktmandate im ehemaligen Ostteil Berlins gewinnen konnte, ist sie derzeit im 13. Deutschen Bundestag mit einer Bundestagsgruppe von 30 Abgeordneten vertreten.

A. II. Organisationsstruktur (einschließlich Mitarbeiter)

A. II. 1. Organisationsstruktur der SED am 7. Oktober 1989

An diesem für die Rechenschaftspflicht der Partei und die treuhänderische Verwaltung maßgeblichen Stichtag (§§ 20 a Abs. 2 Buchst. b und 20 b Abs. 2 PartG-DDR) war die SED noch entsprechend ihrem auf dem IX. Parteitag im Mai 1976 beschlossenen Statut organisiert. Danach beruhte die Organisation auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, das laut Statut besagte, daß alle Parteiorgane auf allen Ebenen demokratisch gewählt wurden und daß alle Beschlüsse der höheren Parteiorgane für die nachgeordneten Parteiorgane verbindlich waren. Tatsächlich bedeutete dies, daß die Partei wie alle marxistisch-leninistischen Parteien streng hierarchisch aufgebaut war und straff von der Parteispitze und den jeweils höheren Ebenen geführt wurde; die "Wahlvorgänge" waren Bestätigungen von vorher "oben" gefaßten kaderpolitischen Entscheidungen, nicht jedoch demokratische Wahlen mit Gegenkandidaten oder Kampfabstimmungen nach westlichem Verständnis. Die Partei war nach dem Produktions- und Territorialprinzip aufgebaut: Das Produktionsprinzip bedeutete, daß die Mitglieder möglichst an ihren Arbeitsplätzen in den Betrieben in den Betriebsparteiorganisationen organisiert werden sollten; nicht Berufstätige oder Freiberufler wurden in Wohnorganisationen oder Einrichtungen der örtlichen Partei erfaßt. Diese Grundorganisationen wurden im Statut als "*Fundament der Partei*" bezeichnet. Nach dem Territorialprinzip wurden sie entsprechend der staatlichen Gliederung in Kreis- und Bezirksparteiorganisationen zusammengefaßt.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Die höchsten Parteiorgane waren der Parteitag, das Zentralkomitee und das Politbüro. Der Parteitag wurde in der Regel alle fünf Jahre einberufen. Dieser wählte das Zentralkomitee als höchstes Organ der Partei zwischen den Parteitagungen. Das Zentralkomitee wiederum wählte für die politische Leitung seiner Arbeit zwischen den Tagungen das Politbüro sowie für die laufende Arbeit ein Sekretariat des ZK mit dem Generalsekretär an der Spitze. Das Sekretariat war für die Koordinierung der gesamten Parteiarbeit, die Durchführung der Beschlüsse der Parteiorgane und die Kaderauswahl zuständig. Im einzelnen bestanden hierfür beim ZK über 40 Abteilungen, deren Apparate den Kern der operativen Macht darstellten. Neben anderen Aufgaben leitete und kontrollierte das ZK die Parteibetriebe, verteilte die Mittel der Partei und verwaltete über die Abteilung "Finanzverwaltung und Parteibetriebe" (Leiter am 7. Oktober 1989: Heinz Wildenhain) und die Abteilung "Verkehr" (Leiter: Julius Cebulla) die zentrale Parteikasse. Obwohl das Politbüro im Statut der SED von 1976 nur kurz erwähnt ist, lagen die strategischen Macht- und Entscheidungsbefugnisse der SED in diesem Gremium, das im Oktober 1989 aus 22 Mitgliedern und fünf Kandidaten bestand und vom Generalsekretär des ZK der SED, Erich Honecker, geleitet wurde.

Die Struktur von Parteitag-Zentralkomitee-Sekretariat des ZK wiederholte sich auf der Bezirksebene als Bezirksdelegiertenkonferenz, Bezirksleitung und Sekretariat und auf der Kreisebene als Kreisdelegiertenkonferenz, Kreisleitung und Sekretariat. Weitere Organe der Partei waren die vom Parteitag gewählte Zentrale Revisionskommission und die vom ZK einberufene Zentrale Parteikontrollkommission, die ebenfalls über Entsprechungen auf Bezirks- und Kreisebene verfügten.

Zum Apparat des ZK gehörten neben den 40 Abteilungen und Arbeitsgruppen, die den ZK-Sekretären unterstanden, auch die Akademie für Gesellschaftswissenschaften, das Institut für Marxismus-Leninismus, die Parteihochschule Karl Marx und das Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung (jeweils "beim ZK der SED").

A. II. 2. Organisationsstruktur der SED im Umbruch (Dezember 1989 bis 1991)

Auf dem Außerordentlichen Parteitag am 8./9. und 16./17. Dezember 1989 beschlossen die Delegierten ein neues Parteistatut (17. Dezember 1989). Nach diesem Statut war der Parteitag höchstes Organ der Partei, das den Vorsitzenden, den Parteivorstand und die Schiedskommission wählte. Die Macht lag nunmehr beim Parteivorstand, bei dem - ähnlich den Abteilungen des ZK - zehn Kommissionen gebildet wurden. Deren Leiter sowie der Parteivorsitzende und drei Stellvertreter bildeten dem Statut gemäß das Präsidium des Parteivorstandes, das ähnlich dem Politbüro nun die strategische Leitung der Partei übernahm.

Die Konzentration der Macht im Präsidium der SED-PDS wurde durch die Zusammensetzung des Präsidiums begünstigt, da in ihm die sogenannten Reformkräfte der Partei, wie Dr. Gysi, Dr. Modrow, Berghofer und Prof. Bisky, vertreten waren. Bezüglich der Finanzen leitete und kontrollierte jetzt der Parteivorstand - statt des früheren Zentralkomitees - die Einrichtungen der Partei, verteilte ihre Mittel und verwaltete die zentrale Parteikasse. Neu war, daß die Finanzen und ihre Verwendung jährlich offengelegt werden mußten. Die an Stelle der Zentralen Revisionskommission und der Zentralen Parteikontrollkommission neu eingerichtete Schiedskommission hatte die Aufgabe, die ordnungsgemäße Einziehung und Verwendung der Parteifinanzen und die Nutzung des Parteieigentums zu kontrollieren.

A. II. 3. Derzeitige Organisationsstruktur der PDS (seit 1991)

Auf der 2. Tagung des 2. Parteitages der PDS (21. bis 23. Juni 1991) gab sich die Partei ein neues Statut, das durch eine Urabstimmung der Mitglieder vom 19. August bis 20. September 1991 bestätigt wurde. Nach diesem Statut gliedert sich die Partei derzeit in Landesverbände, Kreisverbände und Basisorganisationen, je nach der jeweiligen Ebene der parteilichen Zusammenschlüsse.

Auf Bundesebene gibt es als Parteiorgane den Bundesparteitag, den Parteivorstand und den Parteirat. Der Bundesparteitag ist höchstes Organ der Partei und tritt alle zwei Jahre zusammen. Er wählt den Parteivorsitzenden, seine drei Stellvertreter, den Schatzmeister, den Bundesgeschäftsführer und zehn bis vierzehn weitere Mitglieder des Parteivorstandes, die Bundesschiedskommission und die zentrale Finanzrevisionskommission. Zwischen den Parteitagen ist der Parteivorstand, der unter Leitung des Parteivorsitzenden tagt, das höchste politische Leitungsgremium der Partei.

Gemäß Statut arbeitet der Parteivorstand mit den zentralen finanziellen Mitteln der PDS auf der Grundlage eines Finanzplanes und der Finanzordnung. Er erstattet jährlich in besonderer Verantwortung des Schatzmeisters öffentlich Bericht über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel und die Verwaltung des Parteivermögens. Dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über den Vollzug der finanz- und vermögenspolitischen Entscheidungen.

Der Parteirat schließlich wird nach dem Statut durch geheim gewählte Vertreter der Landesverbände, der bundesweit tätigen Interessen- und Arbeitsgemeinschaften, des Beirates der Alten und ähnlicher innerparteilicher Zusammenschlüsse sowie der Bundestagsgruppe gebildet. Er hat unter anderem die Aufgabe, zur Tätigkeit des Parteivorstandes Stellung zu nehmen, ihn zu kontrollieren und zu unterstützen.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Weitere Einrichtungen sind die Bundesschiedskommission sowie die zentrale Finanzrevisionskommission.

A. II. 4. Mitarbeiter

Im Oktober 1989 beschäftigte die SED ca. 44.000 Mitarbeiter, am 1. Juli 1991 ca. 1.700 und am 31. Dezember 1992 noch 148 Mitarbeiter.

A. III. Mitglieder**A. III. 1. April 1946 bis Oktober 1989**

In der Zeit zwischen der Gründung der SED im April 1946 bis zur Wende in der DDR im Oktober 1989 wurden offizielle Angaben zur Mitgliederzahl und Sozialstruktur der SED in unregelmäßigen Abständen auf Parteitag und -konferenzen gemacht. Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgte nicht.

Nach diesen Angaben verfügte die SED zur Zeit ihrer Gründung im April 1946 über 1.298.415 Mitglieder, von denen etwa 53 % aus der SPD und 47 % aus der KPD kamen. Diese Zahl wuchs bis Juni 1948 auf rund 2 Millionen Mitglieder, wobei man bestrebt war, mit Hilfe einer großzügigen Aufnahmepolitik die SPD-Mehrheit unter den Mitgliedern zu neutralisieren. Da das erste Statut der SED im Gegensatz zu den folgenden Statuten keine Voraussetzungen an die Herkunft und den Beruf potentieller Mitglieder stellte, wurden zunächst fast alle Bewerber aufgenommen. Nach 1948 wurde dagegen die Neuaufnahme von Mitgliedern auf Arbeiter beschränkt und für andere soziale Gruppen erschwert. In der Folgezeit entwickelte sich der Mitgliederbestand trotz regelmäßiger Kontrollen und Bereinigungen, etwa durch den geforderten Umtausch von Parteidokumenten (Mitgliedsbüchern bzw. Kandidatenkarten), stetig nach oben. Ende 1988 hatte die Partei 2.324.995 Mitglieder. Die letzte verfügbare Zahl geht von einem Mitgliederbestand von 2.310.604 am 31. Mai 1989 aus. Damit waren rund 17 %, also etwa jeder fünfte erwachsene DDR-Bürger, Mitglied der SED.

Dabei legte die SED-Führung Wert auf einen möglichst hohen Anteil von Arbeitern unter ihren Mitgliedern. Denn nach dem im Oktober 1989 noch in Kraft befindlichen maßgeblichen Statut von 1976 war die Partei "*Vortrupp der Arbeiterklasse*" und "*höchste Form der gesellschaftlich-politischen Organisation der Arbeiterklasse*".

Im übrigen benannte das Statut einen umfangreichen Pflichtenkatalog, dem eine wesentlich kürzere Aufzählung der Rechte des Parteimitglieds folgte. Dabei standen die den Mitgliedern zugebilligten Rechte häufig in einem Spannungsverhältnis zu den Pflichten, so etwa, wenn das Parteimitglied das Recht hatte, Kritik an der Tätigkeit der Funktionäre zu üben, andererseits aber verpflichtet war, sich den Beschlüssen der Partei unterzuordnen und die Einheit und Reinheit der Partei zu wahren.

A. III. 2. Wendezeit (Oktober 1989 bis 1990)

Die Entwicklung des revolutionären Herbstes 1989 in der DDR zeigte, daß längst nicht alle Parteimitglieder hinter der Politik der SED standen. Auch aus den eigenen Reihen wurden erheblicher Protest und erhebliche Unzufriedenheit geäußert, so zum Beispiel als mehrere tausend SED-Mitglieder am 3. Dezember 1989 vor dem Gebäude des ZK demonstrierten. Es ist anzunehmen, daß unter den zehntausenden Demonstranten bei den Montagsdemonstrationen auch zahlreiche SED-Mitglieder waren. Besonders deutlich wurde die Unzufriedenheit innerhalb der Partei durch die Welle von Austritten, insbesondere im Zeitraum Herbst 1989 bis Anfang 1990. In dieser Zeit traten rund 900.000 SED-Mitglieder aus der Partei aus, so daß diese im Januar 1990 noch einen Mitgliederbestand von ca. 1.463.000 hatte.

Die Unzufriedenheit der Mitglieder hielt auch nach dem Außerordentlichen Parteitag vom Dezember 1989 an. Zwar konnte danach Mitglied der Partei jeder Bürger mit Wohnsitz in der DDR werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hatte und Statut und Programm anerkannte; soziale Voraussetzungen waren nicht mehr aufgestellt worden. Das Statut kannte auch keine Pflichten von Mitgliedern mehr. Statt dessen hieß es dort, daß das Parteimitglied sich zu Grundsätzen der Parteiarbeit bekennt, die im einzelnen benannt wurden und zu denen etwa die aktive Mitarbeit, insbesondere bei der Erneuerung der Partei, gehörte. Trotz dieses neuen Programms und neuen Statuts hielten die Parteiaustritte an. So verließen etwa im Januar 1990 rund 700.000 weitere Mitglieder die Partei. Mitte Februar 1990 betrug ihr Mitgliederbestand noch ca. 700.000 Mitglieder. Bis zum 1. Juni 1990 halbierte sich diese Zahl nochmals auf 350.491.

A. III. 3. Normalisierung (seit 1991)

Nach dem Statut von 1991, das auch heute noch Gültigkeit hat, kann Mitglied der PDS jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der politischen Programmatik der Partei bekennt und ihr Statut anerkennt. Dieses Statut stellt die Rechte der Mitglieder in den Vordergrund und formuliert die Pflichten sehr zurückhaltend. So

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

verlangt das Statut von 1991 etwa nur noch die Respektierung der statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Parteiorgane.

Gleichwohl ist es in der Folgezeit der PDS nur unzureichend gelungen, die durch Austritte gesunkene Mitgliederzahl durch Neueintritte auszugleichen. So verfügt die PDS heute über eine ungünstige Altersstruktur: 67 % der Mitglieder sind älter als 60 Jahre und 4 % jünger als 30 Jahre. Nicht zuletzt aufgrund dieser Struktur setzt sich die Abnahme der PDS-Mitgliederzahl seit 1990 kontinuierlich fort. Während am 31. Dezember 1991 noch 172.579 Mitglieder in der PDS waren, war diese Zahl am 31. Dezember 1996 auf 105.029 gesunken.

A. IV. Finanzwesen und Finanzkontrolle

A. IV. 1. Rechnungswesen

Für das Rechnungswesen der SED galten eine Reihe schriftlicher Anweisungen, die zuletzt im "Handbuch für Parteifinanzen" vom Januar 1989 zusammengefaßt waren. Das Handbuch beruhte auf einem Beschluß des Sekretariats des ZK der SED über die "Grundsätze zur Leitung, Planung und Organisation der Finanzwirtschaft der SED" und war für alle Leitungen und Einrichtungen der Partei bis 31. Januar 1991 verbindlich. Ein Teil des Handbuches bestand aus der "Buchhaltungsrichtlinie". Aus ihr ergibt sich:

- *Die Buchführung ist das Kernstück des Rechnungswesens. Ihre Aufgabe ist es, sämtliche finanziellen und materiellen Vorgänge lückenlos zu erfassen und durch beurkundete Belege nachzuweisen.*
- *Jeder finanzielle und materielle Vorgang ist durch einen Beleg zu beurkunden.*
- *Alle Buchungen und Eintragungen müssen wahrheitsgetreu, vollständig und kontrollfähig sein. Es ist nicht gestattet, Belege auf Konten zu buchen, die dem jeweiligen Vorgang nicht entsprechen.*
- *Die Bilanz- und Ergebniskonten werden im Parteiapparat mittels ... Personalcomputer geführt. Damit sind sie auf Disketten gespeichert.*
- *Veränderungen im Bestand der Grundmittel¹ ... sind durch entsprechende Belege ... nachzuweisen. Sie sind ... in der Grundmittelkartei zu buchen.*

¹ Anmerkung: Der Begriff "Grundmittel" entspricht dem handelsrechtlichen Begriff "Anlagevermögen".

Im übrigen enthält die SED-Buchhaltungsrichtlinie genaue Bestimmungen, welche Unterlagen des Rechnungswesens zehn bzw. fünf Jahre aufzubewahren sind.

Sinngemäß gleiche Bestimmungen finden sich in den Finanzordnungen der Partei vom 1. Februar 1991, vom 1. Juli 1991 und vom 28. Januar 1995.

Damit war das System des Rechnungswesens der Partei im Prinzip geeignet, Auskunft zum Stand des Parteivermögens und seiner Veränderungen zu geben. Die tatsächliche Handhabung des Rechnungswesens durch PDS-Verantwortliche im Berichtszeitraum wich jedoch von den Anforderungen der Partei-Richtlinien ab.

A. IV. 2. Bankwesen

Im Bankwesen der DDR nahm die Staatsbank eine zentrale Stellung ein. Sie war wie die übrigen Banken Bestandteil des SED-dominierten Staatsapparates und hatte Beschlüsse der Partei und Regierung im Rahmen der sozialistischen Planwirtschaft umzusetzen. In diesem Sinne unterlagen die Banken mit ihren sämtlichen Geschäften einer einheitlichen Planung, Leitung und Kontrolle. Ein Bankgeheimnis bestand deshalb nur eingeschränkt.

In Gegensatz hierzu stand die Abschirmung, die die SED für ihre eigenen Konten und für die Konten der Mitarbeiter ihres Apparates praktizierte.

SED-Konten bei der "Koordinierungsabteilung" der Staatsbank, Berlin

Bei der Koordinierungsabteilung handelte es sich um einen Bankbereich innerhalb der Staatsbank in Berlin. Er war sachlich und personell streng abgeschirmt und wurde von einem Oberst der Nationalen Volksarmee geleitet. Die Koordinierungsabteilung war in einem Gebäude außerhalb der eigentlichen Staatsbank untergebracht. Neben den Konten der Nationalen Volksarmee, des Ministeriums für Staatssicherheit sowie des Ministeriums des Innern wurde hier auch der Bankverkehr des ZK der SED mit den Bezirksleitungen und Einrichtungen der SED abgewickelt. Diese Konten waren per Hand zu führen, und zwar außerhalb des normalen Buchungskreises der Staatsbank und ohne Zuhilfenahme der vorhandenen Informationstechnik. Die SED als Empfänger oder Auftraggeber von Zahlungen war für Dritte nicht erkennbar. Selbst Mitarbeiter aus anderen Abteilungen der Staatsbank haben in Gesprächen gegenüber der Unabhängigen Kommission wiederholt geäußert, von der Existenz der dortigen ZK-Konten vor der Wende nicht gewußt zu haben.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen**Konten außerhalb der Partei-Bilanz**

Bei der Staatsbank und beim Berliner Stadtkontor führte die SED jeweils zwei Mark-Konten für sog. Sonderfonds mit Guthaben in Milliardenhöhe (vgl. E.). In einem Fall ließ sie ihr Konto nicht unter eigenem Namen führen, sondern unter der Bezeichnung "Staatsbank-BSK Berlin". Diese vier Konten waren nicht in den Bilanzen der SED enthalten, wurden aber in einem eigenen Buchungskreis geführt.

Treuhänderisch gehaltene Konten

Ähnlich dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Bereich Kommerzielle Koordinierung ließ auch die SED/PDS treuhänderisch gehaltene Konten führen. Darunter befand sich das Mark-Konto des H. G., stellvertretender Leiter der Abteilung Finanzen und Partriebetriebe des ZK der SED. Er führte das Konto für die Partei zwischen 1975 und 1988 bei der Staatsbank.

Nummernkonten bei der Deutschen Handelsbank AG

Bei der Deutschen Handelsbank führte die SED zwölf Devisenkonten als Nummernkonten. Hier konnten die Verantwortlichen der Partei mit festgelegten Kennwörtern wie Flora, Fauna, Rose, Spree und Paris Verfügungen unterschreiben. Damit war für Dritte die SED als Inhaber des jeweiligen Kontos nicht zu erkennen. Die Unterlagen, aus denen sich die Identität des Kontoinhabers ergab, waren nur einem ausgesuchten, kleinen Kreis von Vertrauten in der Handelsbank zugänglich. Für das Konto "546 Fauna" hatte Erich Honecker persönlich den Kontoeröffnungsantrag unterschrieben.

Betriebssparkasse der SED in Berlin

Seit 1975 bediente sich die SED mit der Betriebssparkasse eines Bankinstituts, das im Gebäude des Zentralkomitees in Berlin untergebracht war. Diese Sparkasse unterstand direkt der Abteilung Finanzverwaltung und Partriebetriebe des ZK der SED. Um *"das Bankgeheimnis über die Guthaben unserer Mitarbeiter"* zu schützen, hatte die SED ihre Betriebssparkasse seit Gründung unabhängig vom "Rechenzentrum der Finanzorgane" betrieben, das die übrigen Banken und Sparkassen in Anspruch zu nehmen hatten. Auf diese Weise sollte auch *"im Ernstfall eine größere Sicherheit für die Bargeldbewegungen der Partei und der Mitarbeiter des Parteiapparates gewährleistet"* sein. Damit hatte sich die SED eine Bank für ihre eigenen Konten und für die ihrer Mitarbeiter geschaffen, die jeglicher Kontrolle von außen entzogen war.

Nach den Erkenntnissen der Unabhängigen Kommission besaß das ZK der SED zwei Konten bei der Betriebssparkasse mit einem Gesamtguthaben von rd. 221 Mio M/DDR zum 7. Oktober 1989 und rd. 484 Mio M/DDR zum 1. Januar 1990. Die Erhöhung ergibt sich im wesentlichen aus der Auflösung eines Festgeldkontos in Höhe von 261 Mio M/DDR aus dem Sonderfonds der SED.

B. Strategie der Partei zur Sicherung ihres Vermögens

B. I. Planung und Beschlüsse

Bereits während des ersten Teils des Außerordentlichen Parteitages der SED am 8./9. Dezember 1989 war ein bestimmendes Motiv für die Nichtauflösung der SED die Sicherung ihres Vermögens für die weitere Tätigkeit der Partei gewesen. Der neugewählte Vorsitzende Dr. Gysi hatte die Delegierten beschworen, daß die Auflösung der Partei unter anderem deshalb eine Katastrophe wäre, weil dann ihr Eigentum herrenlos wäre und bald über dessen Zuordnung gestritten würde. Der neuen Führung war offenbar klar geworden, daß ein Überleben der Partei nur mit Hilfe des SED-Vermögens möglich war. Sie verfolgte daher von Anfang an eine Strategie der Vermögenssicherung.

Erster Schritt dieser Strategie war die Bewahrung der rechtlichen Identität zwischen "alter" SED und "neuer" SED-PDS, indem die Partei sich nicht auflöste, ihre Mitglieder behielt (soweit sie nicht ausgetreten waren) und sich lediglich einen veränderten, später neuen Namen gab.

Die Bedeutung des Festhaltens an der rechtlichen Identität der Partei wurde nochmals in der sogenannten Januar-Krise deutlich, in der die SED-PDS erneut vor der Frage der Auflösung stand. Dr. Gysi wandte sich vehement gegen die Auflösung, wobei er deutlich die Bedeutung der Sicherung des Eigentums für das Überleben der Partei in den Vordergrund stellte. So machte Dr. Gysi in seinem Referat vom 26. Januar 1990 anlässlich der Besprechungen des Präsidiums des Parteivorstandes mit den Vorsitzenden der Bezirks- und Kreisvorstände klar: *"Zu wenig werden nach unserer Auffassung bei den Überlegungen zur Auflösung die Folgen bedacht und das immer deutlicher werdende Szenarium beachtet. Löst sich die Partei auf, dann ist sie weg. Neue - sicherlich mehrere Initiativen - zur Gründung einer Partei brauchen Zeit, um sich zu organisieren, und Jahre, um Einfluß zu gewinnen, denn materi-*

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

elle und ideelle Hilfe aus dem Westen wird es für sie nicht geben (...) Ohne Rechtsnachfolge fängt jedoch jede Initiative bei Null an. Kein Büro, keine Mitarbeiter usw. Das gesamte Parteieigentum, bis zum letzten Blatt Papier, fällt an den Staat, vom Schicksal der Mitarbeiter einmal ganz abgesehen."

Auf der Fortsetzung des Sonderparteitages am 16. und 17. Dezember 1989 hatte Dr. Gysi bereits detaillierte Ausführungen zu den Überlegungen gemacht, wie mit dem Parteieigentum zu verfahren sei. Er führte dazu unter anderem aus: *"Zum Parteieigentum und zu Partreibetrieben ist zu sagen, daß wir auch dies überprüfen. Gehört uns etwas nicht, geben wir es zurück. Ist es aber unser Eigentum, dann gehört es allen Mitgliedern der Partei, und wir haben kein Recht, das Eigentum daran aufzugeben, wohl aber die Pflicht, eine sinnvolle Nutzung zu sichern."* Gleichzeitig ließ Dr. Gysi anklingen, daß die SED keineswegs ihr ganzes Vermögen weggeben wollte, indem er weiter ausführte: *"Eine Partei, die so viele Jahre besteht, hat natürlich mehr Eigentum als eine Partei, die gerade erst gegründet wurde."*

Deutlicher wurde er am 6. Januar 1990 in seinem Referat auf der Tagung des Parteivorstandes. Vor dem Hintergrund von Forderungen nach Enteignungen der PDS führte Dr. Gysi aus: *"Nachdem es unserem politischen Gegner nicht gelungen ist, uns aufzulösen oder zu spalten, wird jetzt mit starker Unterstützung westlicher Medien der Versuch unternommen, uns durch Enteignung zu zerschlagen (...). Nicht über die Wahlen, wie ursprünglich angestrebt, sondern über unsere Enteignung sollen wir liquidiert werden."* Dabei prangerte Dr. Gysi die Verfassungswidrigkeit von Enteignungen an und mahnte eine rechtsstaatliche Behandlung des SED-Vermögens an. Er bezeichnete die geforderte Enteignung als verfassungswidrig und nicht rechtsstaatlich und stellte sie in eine Reihe mit den Unrechtstaten der Nazizeit: *"Und deutlich fügen wir hinzu: Das letzte Mal wurden wir 1933 enteignet."* Dr. Gysi führte weiterhin aus: *"1945 erhielt die Partei ihr Eigentum durch SMAD-Befehl zurück. Und ich frage mich, wer eigentlich meint, die Befugnis zu besitzen, diese Befehle aufzuheben und damit den Unrechtszustand von 1933 wieder herzustellen? Und aus dem Anfangseigentum ist natürlich im Laufe der Zeit durch Beiträge und Gewinne mehr geworden."* Dr. Gysi sah sich auch nicht in der Lage, auf das Eigentum zu verzichten und führte dazu aus: *"Niemand von uns hat aber zu sich selbst eine so anmaßende Grundeinstellung, daß er sich legitimiert fühlt, über das Eigentum von etwa 1,5 Millionen Mitgliedern selbstherrlich durch Verzicht zu entscheiden."* (zitiert nach Neues Deutschland, B-Ausgabe, 8. Januar 1990, S. 3).

Die Führung der PDS ließ es aber nicht allein bei Absichtserklärungen bewenden, sondern ergriff frühzeitig verschiedene konkrete Maßnahmen.

Bereits am 15. Dezember 1989, also zwischen den beiden Teilen des Sonderparteitages, hatte eine der Partei nahestehende Notarin eine SED-interne *"Information über eine erste Zusammenstellung der Betriebe, die parteieigenes Vermögen besitzen"*, erstellt. Als Betriebe der Partei waren dort Fundament, DEWAG, Zentrag, Genex GmbH, Zimex GmbH, Panorama DDR und Intertext aufgeführt worden. Die Notarin, die später Mitglied der Arbeitsgruppe zur Sicherung des Parteivermögens wurde, schrieb dort bereits: *"Insgesamt erscheint mir das 'Verstecken des Parteivermögens' in vorstehende Betriebe legal."*

Am 21. Dezember 1989 faßte das Präsidium des Parteivorstandes den Beschluß Nr. 4/89 betreffend *"Maßnahmen zur Sicherung des Parteivermögens der SED-PDS"* einschließlich der Einsetzung einer aus elf Personen bestehenden *"Arbeitsgruppe zum Schutz des Vermögens der SED-PDS"* unter Leitung von Dr. Gerd Pelikan.

Nachdem das Präsidium des Parteivorstandes am 11. Januar 1990 bereits den Beschluß 6/90 betreffend *"Information über den Stand der Vorbereitung für die zukünftige Leitung der organisationseigenen Verlage der SED-PDS"* gefaßt hatte, wurde im Neuen Deutschland vom 15. Januar 1990 der umfassendere Beschluß *"Zum Eigentum der sich erneuernden SED-PDS"* des Präsidiums des Parteivorstandes vom 13. Januar 1990 der Öffentlichkeit vorgestellt. In diesem Beschluß wurde ausgeführt, daß von den in der Zentrag vereinigten Zeitungsverlagen und Druckereien der überwiegende Teil in Volkseigentum überführt werden sollte und hinsichtlich der übrigen Zeitschriften- und Buchverlage ein Entscheidungsvorschlag noch erarbeitet würde. Die DEWAG-Betriebe, Intertext sowie die GENEX GmbH sollten ebenfalls in Volkseigentum überführt werden, während der rechtliche Status des "Bau- und Reparaturbetriebes" Fundament erhalten bleiben sollte. Die zentral vom ZK verwalteten Gästehäuser und Erholungsheime sollten nur insoweit Eigentum der Partei bleiben, als sie eindeutig rechtmäßig mit finanziellen Mitteln der Partei erworben oder errichtet worden sind. Alle anderen übrigen Objekte sollten in Rechtsträgerschaft der Regierung übergehen, d.h. von 37 Erholungsheimen und Gästehäusern sollten nur noch 15 durch den Parteivorstand verwaltet werden. Diese Grundsätze sollten auch von den Gästehäusern und Erholungsheimen der Bezirksvorstände beachtet werden. Dieser Beschluß des Präsidiums des Parteivorstandes wurde vom Parteivorstand am 20. Januar 1990 bestätigt und darüber hinaus wurde festgelegt, daß die von dem Beschluß vom 13. Januar 1990 nicht erfaßten organisationseigenen Buchverlage mit Ausnahme des Dietz Verlages ebenfalls in Volkseigentum oder genossenschaftliches Eigentum überführt werden sollten.

Diese Beschlüsse bildeten den Hintergrund zu der mit Wirkung vom 28. Februar/1. März 1990 erfolgten Überführung einer Vielzahl von Druckereien und Verlagen aus dem Zentrag-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Bereich in Volkseigentum. Außerdem wurden aus einem außerhalb der SED-Bilanz geführten Sonderfonds 3.041 Mio M/DDR durch Beschluß der Parteivorstandes vom 4. Februar 1990 an den Staatshaushalt abgeführt.

Das nach diesen Abgaben und Überführungen verbliebene Vermögen war allerdings noch so groß, daß es weitere Sicherungsmaßnahmen notwendig machte. Die im Dezember beschlossene Strategie zur Vermögenssicherung wurde daher konsequent weiter verfolgt, wie die folgenden Abschnitte belegen.

B. II. Sicherungsmaßnahmen im einzelnen

Die vom Präsidium des Parteivorstandes am 21. Dezember 1989 eingesetzte "Arbeitsgruppe zum Schutz des Vermögens der SED-PDS" hatte vom Parteitag die Aufgabe erhalten, *"das vorhandene Parteivermögen zu erhalten und noch effektiver für die Durchführung der Parteiarbeit, für den Wahlkampf und im Interesse aller Mitglieder der SED-PDS zu nutzen. Gleichzeitig sind wirksame Schritte gegen Angriffe auf das Eigentum der SED-PDS einzuleiten."* Andererseits sollte die Arbeitsgruppe auch solche Vermögenswerte feststellen, für die der Nachweis der Entstehung des Eigentums nicht sicher zu erbringen war und die kurzfristig in Volkseigentum überführt werden sollten.

Die Sicherung des Vermögens sollte zur Erschließung neuer Einnahmequellen führen. Die Nutzung des Vermögens sollte zur Erhaltung der Kader der SED-PDS erfolgen. Dazu sollte geprüft werden

- "- die Bildung von Parteibetrieben in neuen Branchen, mit denen Arbeitsplätze für Kader geschaffen werden, die der Partei zur Verfügung stehen;*
- Verkauf von Kapazitäten der Wirtschaftsbetriebe sowie kleiner Erholungsheime und Gästehäuser der Partei an Mitglieder unserer Partei bei gleichzeitiger Nutzung dieser Kapazitäten auf kommerzieller Basis."*

Bis Mitte April 1990 waren in vielen Fällen Entscheidungen getroffen und umgesetzt worden. Darüber berichteten der Leiter der Arbeitsgruppe Schutz des Parteivermögens Dr. Pelikan und der Bereichsleiter Finanzen beim Parteivorstand Langnitschke am 18. April 1990 dem stellvertretenden Parteivorsitzenden Pohl, der dieses Material *"Zu Fragen des Aufkommens und der Verwendung der Parteifinanzen im Jahre 1990 und zum aktuellen*

Stand der Arbeiten zur Aufgabe bzw. zur Sicherung von Eigentum der PDS" der Schiedskommission zuleitete.

Eine dem Schreiben vom 18. April 1990 beigelegte Übersicht "zu den Beteiligungen der PDS an der Finanzierung von Gesellschaften" enthält 14 Unternehmen; die bis dahin bereits gegründet waren (und die nach Inkrafttreten der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR sämtlich kraft Gesetzes der von der Treuhandanstalt ausgeübten treuhänderischen Verwaltung unterfielen).

Das Material enthält folgende Grundsätze über die Gründung und Finanzierung von Gesellschaften:

"Die Bildung von Gesellschaften ist so zu gestalten, daß sie ab 1991 Gewinne erwirtschaften. (...) Zuschüsse im Jahre 1990 werden als verzinsliche Darlehen gewährt. (...) In Abhängigkeit von den vorgesehenen Gesellschaften wird entschieden, ob das Stammkapital als verzinsliches Darlehen auf der Basis eines Treuhandvertrages zur Verfügung gestellt wird." (S. 3/4)

"Der Parteivorstand geht nach wie vor davon aus, daß das noch verbliebene Eigentum der PDS zuverlässig geschützt wird und mit hoher Effektivität für die materielle und finanzielle Sicherstellung der Parteiarbeit auf allen Ebenen zu nutzen ist. Mit diesem Ziel konzentriert der Parteivorstand seine Anstrengungen darauf, neben der Abwehr von Angriffen auf das Parteivermögen auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes für die künftige Nutzung des Vermögens zu arbeiten." ... "Erschließung neuer Einnahmequellen, insbesondere aus Gewinnen von GmbHs, die mit Hilfe der PDS gegründet wurden, sowie aus Tilgungen für gewährte Darlehen." (S. 12)

"Zur Sicherung des Parteivermögens in Form von Betrieben, Ferienhäusern, Bildungsstätten sowie Dienstleistungseinrichtungen wurden bisher insgesamt 21 GmbH gebildet. ... Zur Gründung und Tätigkeit der GmbH, die mit Hilfe der PDS gebildet wurden, sollten folgende Grundsätze gelten:

Es werden nur solche GmbH gebildet, die mit Gewinn arbeiten können. Das bedeutet, daß die GmbH bereits ab 1991 ohne Zuschüsse der PDS auskommen und sich selbst tragen müssen. ... Die Sicherung des Einflusses der PDS erfolgt durch Beteiligung am Stammkapital durch natürliche und juristische Personen als Treuhänder der PDS. Dazu sind Treuhandverträge abzuschließen, die die Eigentumsrechte der PDS und ihren Gewinnanspruch sichern. Grundstücke und Gebäude der PDS sind den GmbH grundsätzlich nur zur Nutzung

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

zu übergeben. ... Die Sicherung der zur Verfügung gestellten beweglichen Grundmittel sowie des finanziellen Startkapitals erfolgt durch Darlehensverträge."

Für den Abschluß von Treuhand- und Darlehensverträgen erteilte der PDS-Vorsitzende Dr. Gysi dem Leiter der Arbeitsgruppe zum Schutz des Parteivermögens Dr. Pelikan am 17. April 1990 eine notariell beurkundete Vollmacht.

Darlehensverträge und Treuhandvereinbarungen wurden jedoch überwiegend vom Bereich Parteifinanz beim PDS-Vorstand, dessen Leiter Wolfgang Langnitschke war, geschlossen.

Im Urteil (514) 22 Js 287/90 KLS (9/93) des Landgerichts Berlin vom 20. Juni 1995 (Putnik-Transaktion) wird zu diesen Vorgängen ausgeführt (dort S. 15):

"Infolge aller dieser Besorgnisse kam es auf der Grundlage des Beschlusses zur Sicherung des Parteivermögens zu zahlreichen Vermögensverschiebungen, auch solcher unter Umgehung des Parteiengesetzes. Der Zeuge Dr. Gysi hatte zu diesem Zweck die Idee entwickelt, sich zur Vermögenssicherung der Vergabe von Darlehen zu bedienen und diese mit Treuhandverhältnissen zu kombinieren. So wollte die PDS sich der Vermögenswerte scheinbar entäußern, um sie der Kontrolle der staatlichen Organe, insbesondere der Unabhängigen Kommission zu entziehen, sich aber dennoch den jederzeitigen Zugriff im Bedarfsfall sichern."

Die Abgabe von Treuhandklärungen durch GmbH-Gesellschafter zugunsten des Treugebers war in der SED seit ihrer Gründung üblich. Nach der Wende ergab sich jedoch die Notwendigkeit, dieses "Strohmann"-Verhältnis zum Schutz des Parteivermögens verdeckt zu halten. Dies galt bereits für die Zeit vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum PartG-DDR. In einem bei einer Durchsuchung aufgefundenen Muster-Treuhandvertrag ist in diesem Zusammenhang folgende Regelung enthalten:

"Beide Vertragsparteien verpflichten sich, soweit möglich und rechtlich zulässig, das Treuhandverhältnis mit größter Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu behandeln. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses."

In anderen Fällen sind lediglich die Unterschriften unter Treuhandklärungen notariell beglaubigt worden, so daß in den Urkundensammlungen der Notare nur Beglaubigungsvermerke abgelegt waren. Bei Befragungen antworteten solche Personen entweder, sich nicht erinnern zu können oder sie stritten ab, Treuhandklärungen unterschrieben zu haben.

Einer der Gesellschafter erinnerte sich, alles sei sehr schnell gegangen, ja, das könne so etwas wie eine Treuhandklärung gewesen sein, denn der beim Notar anwesende PDS-Funktionär habe sinngemäß gesagt: *"Unterschreibt das mal, damit mir keiner aus der Reihe tanzt."*

Auf Antrag des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission sind in Berlin von der Kriminalpolizei in Amtshilfe vier Notariate, zum Teil mehrmals, nach notariell beurkundeten Treuhandklärungen durchsucht worden. In einem Fall war dies ergebnislos, bei den anderen Durchsuchungen sind solche Erklärungen oder die Vermerke über entsprechende Unterschriftsbeglaubigungen in 108 Fällen aufgefunden worden. Der Nachweis dieser Treuhandvereinbarungen über Stammkapitalanteile an bestimmten Gesellschaften führte dazu, daß die Treuhandanstalt/BvS in diesen Fällen die Gesellschafterrechte ausüben konnte.

Weitere Treuhandklärungen, die nach der Wende abgegeben wurden, sind in den Gesellschaften selbst oder in den Handelsregister-Akten gefunden worden. Dabei handelte es sich um Gesellschaften, bei denen der PDS-Einfluß nicht verborgen bleiben sollte, etwa im restlichen Zentrag-Bereich.

Die PDS ließ im ersten Halbjahr 1990 in zahlreichen Fällen verbundene Unternehmen gründen, überwiegend in der Rechtsform der GmbH, die mit Darlehen ausgestattet wurden und denen Inventar von bestehenden Einrichtungen der Partei (z. B. Werkstätten, Gästehäusern, Fuhrparks, Fernmeldeeinrichtungen) übertragen wurde unter Stundung des Kaufpreises.

Die Darlehensvergaben wurden vom Parteivorstand entschieden, nicht von den Landesvorständen. In einem parteiinternen Bericht über die Prüfung der PDS-Bilanz per 30. Juni 1990 für die Sitzung der Zentralen Schiedskommission am 18. August 1990 heißt es zu den Darlehen:

"Durch ausgereichte Darlehen ergeben sich per 30. 6. 1990 langfristige Forderungen in Höhe von 417.578.634,28 Mark, davon beim Parteivorstand 411.281.127,83 Mark. Dazu gibt es seitens des Präsidiums des Parteivorstandes entsprechende Festlegungen. Über die Darlehensnehmer liegen lückenlose listenmäßige Nachweise vor."

Bei den erwähnten "entsprechenden Festlegungen" kann es sich nur um die Beschlüsse zur Sicherung des Parteivermögens handeln, die die Gründung von Unternehmen und den Abschluß von Treuhandvereinbarungen mit den Darlehensnehmern vorsahen.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Die für die Schiedskommission mit Datum 18. April 1990 formulierten Grundsätze über die Bildung von Gesellschaften konnte die PDS im wesentlichen nicht umsetzen. Vor allem gelang vielen Unternehmen die Erwirtschaftung von Gewinnen nicht. Lebensfähige Gesellschaften wurden von der Treuhandanstalt/BvS - teils mit Zustimmung der PDS - veräußert, in verschiedenen Fällen auch im Wege des Management-buy-out. Teilweise waren Verkäufe mit Ratenzahlungsvereinbarungen verbunden oder auch in schwierigen Fällen mit der Vereinbarung von Besserungsscheinen, das heißt Restzahlungen werden erst aus Gewinnen fällig.

Die Gesamtschau der vermögensbezogenen Aktivitäten der PDS zeigt, daß die PDS Darlehen im Zusammenhang mit der Gründung bzw. dem Betreiben von Gesellschaften zu dem Zweck ausgab, Parteivermögen in größerem Umfang vor einer befürchteten Enteignung zu sichern. Dies wird durch den undatierten ersten Entwurf eines Berichtes über die Überprüfung von Darlehensverträgen der PDS durch "GenossInnen der ehrenamtlichen Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Finanzen der PDS" bestätigt, in dem es unter anderem heißt:

"Die Darlehensvergabe erfolgte im Mai 1990 (!) neben den im o.a. Bericht genannten Gründen (Sicherung von Arbeitsplätzen, spätere Zuwendungen an die Partei) offensichtlich auch aus dem Grunde, "Geld zu parken", da die Umbewertung bei der Währungsunion unklar war und auch hier möglicherweise Gedanken an eine Enteignung der PDS eine Rolle gespielt haben."

B. III. Putnik-Transaktion als Beispiel

Die Entwicklung in der DDR ab Herbst 1989 war für die SED existenzbedrohend. Zwar konnte der Sonderparteitag im Dezember 1989 Zeichen für Erneuerung und Neubeginn setzen, doch rissen die Diskussionen um die Rolle der Partei nicht ab. Innerhalb der SED-PDS wurden ein Verbot oder mindestens Enteignung befürchtet und es wurden Überlegungen angestellt, wie in der Illegalität gearbeitet werden könnte. Dafür erschien es der Partei notwendig, das vorhandene Vermögen zu sichern. Eine solche Sicherung war aber für die Parteiführung auch deshalb erforderlich, weil durch Massenaustritte aus der Partei und dem Ausbleiben von steuerfreien Gewinntransfers aus den Parteibetrieben sich die Einnahmen drastisch und zunehmend verringerten.

Eine der vielen Überlegungen zur Bewahrung von Geldbeständen baute auf eine Hilfeleistung durch die sowjetische Seite. Zunächst war daran gedacht, Gelder auf Konten der in der DDR stationierten sowjetischen Truppen zu parken. Am 11. Juni 1990 faßte das Präsi-

dium des PDS-Vorstandes den Beschluß 32/90 über eine Reise des Vorsitzenden Dr. Gysi am 14./15. Juni 1990 in die UdSSR. Der Beschluß enthält den Zusatz: *"Genosse W. Pohl wird beauftragt, darüber hinaus über die Finanzierung von Altlasten der SED zu verhandeln."* Die sowjetische Seite riet nach der späteren Aussage Pohls von der Bedienung (fingierter) Altlasten über Militärkonten ab, da diese (in Vorbereitung der Währungsunion) den bundesdeutschen Behörden bereits bekannt seien. Statt dessen empfahl der KPdSU-Finanzverantwortliche Krutschina die Einbindung einer sowjetischen Firma, die jedoch in der Lage sein müsse, Auslandskonten zu unterhalten.

So kam es im Zusammenwirken Pohls und Langnitschkes mit dem PDS-Vorsitzenden des Saalekreises, Karlheinz Kaufmann, zur Ausarbeitung der Legende, daß der in Moskau domizilierenden Firma "Putnik" Forderungen der KPdSU als "Altlast" gegen die SED zuständen. Es wurden Rechnungen und Mahnschreiben über einen Gesamtbetrag von 107.012.650 DM fingiert, die der Putnik-Generaldirektor A. Popov unterzeichnete. Karlheinz Kaufmann, der für die Firma Putnik eine Generalvollmacht hatte, bereitete den Transfer durch Eröffnung von verschiedenen Konten vor, unter anderem bei der Deutschen Handelsbank in Berlin, bei der Dresdner Bank in Bocholt und bei der Den Norske Bank in Oslo. Schließlich wurden Teilbeträge von 95.000.000 DM am 12. September 1990 und von 12.012.650 DM am 2. Oktober 1990 von einem Konto der PDS bei der Deutschen Handelsbank auf das Konto der Firma Putnik bei dieser Bank überwiesen. Über das Konto in Bocholt transferierte Kaufmann Teilbeträge nach Utrecht und einen Teilbetrag von 70.000.000 DM auf das in Oslo eingerichtete Konto.

Wegen der Höhe der überwiesenen Beträge und eines Eindrucks von Unprofessionalität entstand bei den Banken, besonders bei der Den Norske Bank, Mißtrauen und der Verdacht einer Geldwäsche. Die eingeschaltete Polizei verfolgte den Weg des Geldes. So kam es am 18. Oktober 1990 zu einer Mitteilung des Bundeskriminalamtes an die Berliner Kriminalpolizei über den Abfluß der Beträge vom Konto der Firma Putnik bei der Deutschen Handelsbank an die Putnik-Konten im Ausland. Daraufhin prüfte die Kriminalpolizei noch am 18. Oktober 1990 die Geldbewegungen in der Bank und stellte fest, daß das Putnik-Konto zuvor mit 107 Mio DM von einem Konto der PDS gespeist worden war. Es wurde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet und beim Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission angefragt, ob für die Transaktion der PDS gemäß § 20 b Abs. 1 PartG-DDR die Zustimmung erteilt worden war. Einen entsprechenden Antrag hatte die Partei jedoch nicht gestellt. Damit waren die vorgenommenen Abverfügungen unwirksam.

Durch die Ermittlungen der Polizei bei der Bank mußte davon ausgegangen werden, daß die PDS inzwischen Kenntnis von den Untersuchungen hatte. Am Abend des 18. Oktober 1990

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

wurde deshalb von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin die Durchsuchung des Gebäudes des PDS-Vorstandes wegen Gefahr im Verzug angeordnet. Eine Woche später wurde in den Effekten Langnitschkes ein kleiner Notizzettel gefunden, der eine telefonische Warnung des Direktors der Deutschen Handelsbank an "Gen. Pohl" wiedergibt mit folgendem Text: "... (Direktor Handelsbank) muß dringend entweder mit Dir oder Gregor sprechen ... Er meint, es laufen Dinge, welche für die Partei eine äußerste Gefahr darstellen ... "

An der Durchsuchung, die bis in die frühen Morgenstunden dauerte, nahmen auch zwei Mitarbeiter der Unabhängigen Kommission teil. Von Verantwortlichen der Partei wurden mit der Versicherung, dies gehe alles in Ordnung, es gäbe auch Verträge, die (fingierten) Schreiben der Firma Putnik mit Übersetzungen an die Staatsanwaltschaft herausgegeben.

In einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung am 12. November 1990 gab Wolfgang Langnitschke an, daß Dr. Gysi ihn sowie Wolfgang Pohl unmittelbar nach Beendigung der Durchsuchung am Morgen des 19. Oktober 1990 zur Rede gestellt habe. Beide hätten ihm alle erforderlichen Einzelheiten mitgeteilt, *"so daß er seit diesem Zeitpunkt vollständig unterrichtet ist."*

Dennoch versuchte die Partei, die "Legende" zunächst mit Hilfe der KPdSU zu retten. Ein noch am 19. Oktober 1990 nach Moskau entsandter Mitarbeiter des Parteiapparats kehrte erfolglos zurück und wurde mit weiteren Aufträgen noch einzuholender Erkundigungen erneut nach Moskau geschickt.

Am 24. Oktober 1990 nahm Dr. Gysi vor dem Deutschen Bundestag in der aktuellen Stunde Stellung zu der Durchsuchung der Räume des PDS-Parteivorstandes am 18. Oktober 1990. Nach dem Protokoll der 230. Sitzung (S. 18198 f.) verwies Dr. Gysi zunächst auf die im Frühjahr 1990 in Volkseigentum überführten Parteibetriebe und auf die zugunsten des Staatshaushalts abgeführten 3,041 Mrd. M/DDR aus dem Sonderfonds der Partei. Erst am Schluß seines Beitrages, die Redezeit war bereits abgelaufen, äußerte sich Dr. Gysi zum Putnik-Vorfall: *"Ich will sagen, daß ich heute z.B. von der Staatsanwaltschaft erfahren habe, daß hier zunächst als Geschädigter die PDS geführt wird. Die Ermittlungen werden Aufklärung bringen. Und ich warne hier, voreilig Schlüsse zu ziehen. Die, die heute besonders laut sind, werden dann möglicherweise leise."*

Am folgenden Tag, dem 25. Oktober 1990, reiste Dr. Gysi selbst nach Moskau und führte im ZK der KPdSU ein Gespräch mit Valentin Falin, seinerzeit Sekretär des ZK der KPdSU und Leiter der Internationalen Abteilung, sowie mit W. A. Iwaschko, dem stellvertretenden

Generalsekretär der KPdSU. Dabei erfuhr er, daß die sowjetische Seite bereits eine Presseerklärung vorbereitet hatte mit dem Inhalt, von Finanzbeziehungen zwischen ihr, der Firma Putnik und der PDS keine Kenntnis zu haben. Außerdem bestünden keine Forderungen der KPdSU gegen die PDS oder die SED in der behaupteten Höhe.

Der PDS-Vorstand, nunmehr in Zugzwang, einigte sich in einer Besprechung noch spät am 25. Oktober 1990, am folgenden Tag ebenfalls eine Pressekonferenz abzuhalten. Am Morgen des 26. Oktober 1990 unterrichtete Dr. Gysi den Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission und danach die Staatsanwaltschaft von den Geschehnissen. Es kam an diesem Tag zu einer erneuten Durchsuchung der PDS-Zentrale und zur Verhaftung von Pohl und Langnitschke.

Die ins Ausland transferierten Gelder konnten von der Treuhandanstalt kurz darauf gesichert werden. Im November 1990 erklärte die PDS, auf diese Guthaben verzichten zu wollen.

Die zunächst erfolgte Verurteilung aller in dieser Sache Angeklagten hob der Bundesgerichtshof (BGH) auf, weil das Gericht dem Zeugen Dr. Gysi ein zu weit gefaßtes Aussageverweigerungsrecht zugestanden hatte. In seinem Urteil vom 20. Oktober 1993 (5 StR 635/92) ging der BGH davon aus, daß die Angeklagten Pohl und Langnitschke Vermögensinteressen der Partei eigenverantwortlich wahrnahmen. Daraus hätte sich eine Pflichtverletzung verbunden mit einem Nachteil für die PDS ergeben können, weil der Außerordentliche Parteitag einen Wandel zu einer *"erneuerten sozialistischen Partei"* eingeleitet habe, was dahin verstanden werden könne, daß das Ziel der Partei fortan die Mitwirkung in einem demokratischen Rechtsstaat sei. Weiter heißt es dazu in dem Urteil des BGH (S. 17 f.): *"Das Selbstverständnis einer solchen Partei verlangt naheliegend die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Parteiwesens, hier auch des Parteiengesetzes der DDR. Dieser Zielsetzung entspreche es, sich der treuhänderischen Verwaltung durch die Treuhandanstalt unterzuordnen, die im Interesse des Gemeinwohls sicherstellen sollte, daß das Vermögen der im demokratischen Willensbildungsprozeß mitwirkenden Parteien nicht dem Vorwurf ausgesetzt ist, rechtsstaatswidrig erlangt zu sein. Daß die Partei sich diesen Zielen verpflichtet hatte, legen die vom Präsidium des Parteivorstandes auf der Grundlage entsprechender Vorgaben des Außerordentlichen Parteitages beschlossenen Maßnahmen zur Sicherung des Parteivermögens nahe, die unter anderem vorsahen, das Vermögen zur Erfüllung von Altverpflichtungen der SED, zur sozialen Absicherung der Beschäftigten der Partei und ihrer Einrichtungen, für gemeinnützige Zwecke sowie für die künftige politische Tätigkeit im demokratischen Willensbildungsprozeß einzusetzen. Entgegen dem Vorbringen der Revision spricht der Umstand, daß die Partei sich gegen die Verabschiedung des Parteiengesetzes der*

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

DDR und später gegen dessen Wirkungen mit zulässigen Mitteln gewandt hat, nicht für die Annahme, die Partei sei bereit gewesen, mit unzulässigen Mitteln das Parteiengesetz zu unterlaufen."

Nach erneuter Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Berlin wurden alle Angeklagten am 20. Juni 1995 freigesprochen. Im Verlauf der Hauptverhandlung hatte die Kammer die Überzeugung gewonnen, daß die Angeklagten lediglich Parteibeschlüsse ausgeführt hätten und *"daß die Mitglieder in Vorstand und Präsidium in groben Zügen eingeweiht waren und ihre Vorgehensweise gebilligt hätten"*, deshalb sei eine strafbare Veruntreuung von Geldern zu Lasten der Partei nicht anzunehmen. Die - allerdings nicht strafbare - Umgehung der Regelungen der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR sei ein erklärtes Ziel der Partei gewesen, da sonst Sicherungsmaßnahmen bezüglich des Parteivermögens undurchführbar gewesen wären.

Durch die Gewährung von Akteneinsicht standen dem Sekretariat der Unabhängigen Kommission die am 26. Oktober 1990 durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Unterlagen der PDS zur Verfügung, deren Umfang beträchtlich war. Aus ihnen ergaben sich alle Details über Darlehensvergaben, Firmengründungen und teilweise auch Treuhandvereinbarungen. Diese Unterlagen haben wesentlich dazu beigetragen, die von der PDS veranlaßten Sicherungsmaßnahmen zu erkennen, die gegründeten Firmen als mit der PDS verbundene juristische Personen festzustellen und die von der Treuhandanstalt erlassenen Verwaltungsakte gerichtsfest belegen zu können.

C. Art und Weise der Vermögensermittlung

C. I. Berichte der PDS

Bereits kurz nach Inkrafttreten der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR nahm die Unabhängige Kommission ihre Arbeit auf und forderte von allen Parteien Vermögensberichte an. Mit Schreiben vom 28. Juni 1990 teilte die PDS mit, daß die gemäß § 20 a PartG-DDR geforderte Aufstellung ihres Vermögens zum 7. Oktober 1989 nicht möglich sei, aber mit dem Stichtag 31. Dezember 1989 mit geringfügigen Fortschreibungen vorgelegt werden könne. Unter dem 29. Juni 1990 übermittelte die PDS der Unabhängigen Kommission zunächst den Finanzbericht der SED für 1989, der aus ihrer Sicht auf der Grundlage der §§ 14 und 20 a Abs. 1 PartG-DDR erstellt worden war. Am 20. Juli 1990 übersandte die PDS eine "Ver-

mögensaufstellung der Partei gemäß § 20 a Abs. 2 PartG-DDR" und am 30. Juli 1990 eine Vermögensdarstellung zum Stichtag 30. Juni 1990. In dieser wurden hauptsächlich die Grundstücke des OEB Fundament und der Zentrag-GmbH i.G. aufgeführt und im übrigen auf die Darstellung der Parteibetriebe mit der Begründung verzichtet, daß die anderen Betriebe sich nicht mehr im Eigentum der Partei befänden und im Vermögensbericht per 30. Juni 1990 eine genauere Darstellung erfolgt sei.

Die Angaben der PDS in diesen Berichten und Übersichten waren weitgehend ungenau, zu pauschal und über weite Strecken nicht nachzuvollziehen. Der gesetzlich geforderte Vermögensbericht konnte auf ihrer Grundlage nicht erstellt werden.

Vor diesem Hintergrund brachte die DSU am 21. August 1990 einen Gesetzesentwurf über die Enteignung der Grundvermögen von Parteien und Massenorganisationen in die Volkskammer ein, der allerdings am 14. September 1990 in der Volkskammer abgelehnt wurde.

Die unvollständigen und teilweise widersprüchlichen Vermögensangaben der PDS machten Anfang 1991 die schnelle Entwicklung eines Konzeptes erforderlich, wie das Vermögen der PDS durch eigene Aktivitäten der Unabhängigen Kommission zügig und vollständig festgestellt und sichergestellt werden konnte. Hierbei war einmal der Gefahr der weiteren Verschleierung des Parteivermögens durch die PDS zu begegnen, die um so größer war, als die Partei nach wie vor Kontakte zu ihren Anhängern in Ämtern und im Wirtschaftsleben der ehemaligen DDR besaß. Darüber hinaus waren die Komplexität des Parteivermögens, seine regionale Streuung sowie die Möglichkeit einer Verdeckung durch Treuhänder zu berücksichtigen. Diese Aspekte geboten eine schnelle Sichtung sämtlicher vorhandener Unterlagen unter Einschaltung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie eine sofortige Kontaktaufnahme und dauerhafte Zusammenarbeit mit allen Behörden, die an der Aufklärung von SED/PDS-Vermögen beteiligt waren.

C. II. Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern

Um möglichen Widerständen der PDS gegen die Sichtung von Parteiunterlagen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu begegnen, bot die Unabhängige Kommission im März 1991 dem Parteivorstand der PDS an, ihm bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Rechenschaftspflicht aus § 20 a Abs. 2 und 3 PartG-DDR behilflich zu sein und anhand der Finanzunterlagen der Partei eine Vermögensübersicht nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen zu erstellen. Mit diesem Angebot erklärte

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

sich die PDS einverstanden. Die Unabhängige Kommission erteilte daraufhin an Wirtschaftsprüfer die folgenden Aufträge:

- Erstellung einer Vermögensübersicht per 7. Oktober 1989;
- Darstellung der seit dem 7. Oktober 1989 erfolgten Veränderungen des Vermögens;
- Prüfung, ob sich aus den Unterlagen der PDS Anhaltspunkte für die Existenz weiterer Vermögensgegenstände ergeben.

Die zur Darstellung der Veränderungen des Vermögens erforderlichen Prüfungen erstreckten sich zugleich darauf,

- ob bei Verfügungen die Beschränkungen, die sich aus der gesetzlich angeordneten treuhänderischen Verwaltung ergeben, eingehalten wurden und
- ob die wesentlichen Vermögenstransaktionen nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung vorgenommen wurden.

Die in der Folgezeit zum Vermögen der Partei und ihrer Gliederungen erteilten Aufträge verfolgten die gleichen Ziele.

Ebenso wie zur Feststellung des unmittelbaren Parteivermögens wurden von der Unabhängigen Kommission auch zur Erfassung des Vermögens der mit der Partei verbundenen Unternehmen Wirtschaftsprüfer eingesetzt. Im einzelnen hatten sie zusätzlich zu den schon genannten Prüfungsaspekten folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Vollständigkeit und inhaltlichen Richtigkeit vorhandener Vermögensübersichten (DM-Eröffnungsbilanz, Jahresabschluß 1990 und 1991);
- Vereinbarkeit vorgelegter Vermögensübersichten mit den vorhandenen Unterlagen;
- Umfang des Abflusses und Verbleibs von SED/PDS-Vermögen zu den einzelnen mit der Partei verbundenen Unternehmen, insbesondere Prüfung von Darlehenshingaben an die Gesellschaften und gegebenenfalls deren Weiterleitung an Dritte;
- Prüfung und Dokumentation von Geschäftsvorfällen oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes;
- Besondere Prüfung ungewöhnlicher Barzahlungen;

- Prüfung von Mietzahlungen - auch Untermietzahlungen - für die Nutzung von Grundstücken, die selbst Bestandteil des Parteivermögens waren;
- Zahlungsverkehr von verbundenen Unternehmen mit der Partei oder anderen verbundenen Unternehmen;
- Prüfung aller Sonderwertberichtigungen;
- Sicherung von Beweismitteln;
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Sicherung von Vermögensgegenständen;
- Prüfung der Frage einer Fortführung, Privatisierung, Fusion oder Liquidation von Unternehmen (soweit im Einzelfall erforderlich).

Die Feststellungen der Wirtschaftsprüfer - gegebenenfalls noch vertieft durch weitere Prüfungsvorgaben der Unabhängigen Kommission - haben zu einer Fülle von Erkenntnissen zum Vermögen der PDS und zu den vorgenommenen Transaktionen geführt. Sämtliche Prüfberichte wurden auch der Treuhandanstalt zur Verfügung gestellt, unter anderem als zusätzliche Entscheidungshilfe bei der Verwertung der verbundenen Unternehmen.

C. III. Prüfung bei Banken

Eine wichtige weitere Erkenntnisquelle zur Ermittlung des Vermögens war die Prüfung der Konten der SED/PDS, der mit ihr verbundenen juristischen Personen und nahestehenden natürlichen Personen bei Banken und Kreditinstituten. Aus zahlreichen Unterlagen, die zum Teil bei Durchsuchungen sichergestellt wurden, aufgrund von Hinweisen anderer Dienststellen und Erkenntnissen aus der Tätigkeit der von der Unabhängigen Kommission beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verfügte die Unabhängige Kommission über einen Grundstock von Erkenntnissen über eine Vielzahl von Konten mit gesichertem Bezug zum SED/PDS-Vermögen oder entsprechenden tatsächlichen Anhaltspunkten für diesen Bezug. Diese Erkenntnisse waren jedoch zum Teil bruchstückhafter Natur geblieben. Es bestand die Möglichkeit, daß außer diesen im Einzelfall bekannten Konten weitere existierten, die von der PDS und den ihr verbundenen Unternehmen gegenüber der Unabhängigen Kommission und der BvS nicht angegeben worden sind. Seitens der Unabhängigen Kommission wurde daher angestrebt, eine möglichst umfassende, systematische Abklärung darüber herbeizuführen, über welche Konten die Partei und die ihr verbundenen juristischen Personen tatsächlich verfügt hatten. Die daraufhin initiierten Prüfungen hatten zum Ziel,

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

solche bisher unbekanntem Konten mit SED/PDS-Bezug, die etwa auch von Treuhändern für die Partei geführt werden konnten, festzustellen, Zahlungsströme aufzudecken und zu verfolgen und anhand der Zahlungsströme eventuelle Querverbindungen zwischen bereits als Parteikonten bekannten Konten und bisher unverdächtigen Konten aufzudecken.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden folgende umfassenden Prüfungsmaßnahmen durchgeführt:

C. III. 1. Sogenannte Bankbestätigungsaktion

Die Unabhängige Kommission hat bei 761 Bankinstituten in den neuen Ländern und in Berlin Auskunft insbesondere dazu eingeholt, ob die SED/PDS dort Konten und Wertpapierdepots unterhält oder unterhalten hatte. Daneben war Ziel der Bankenabfrage, die Kontostände zu acht Stichtagen innerhalb des Zeitraumes vom 7. Oktober 1989 bis 31. Dezember 1991 festzustellen. Die Banken haben 1.069 Konten für ZK/Parteivorstand, für die 15 Bezirke/sechs Landesverbände und die Untergliederungen sowie drei Wertpapierdepots von Landesverbänden gemeldet.

Die erhaltenen Bankbestätigungen wurden mit den bei der Unabhängigen Kommission vorliegenden Bilanzausweisen der Partei zu den Stichtagen 31. Dezember 1989, 30. Juni 1990, 1. Juli 1990 und 31. Dezember 1990 verglichen. Bei diesem Abgleich ergab sich insbesondere, daß - selbst unter Nichtberücksichtigung von Differenzen von unter 10 TM/TDM pro Konto - 17 % der näher untersuchten SED/PDS-Konten mit einem zu niedrigen Guthaben bilanziert waren. Die Abweichungen zu den vier Stichtagen lagen jeweils zwischen 1 Mio DM und 20 Mio Mark.

In gleicher Weise hat die Unabhängige Kommission in Absprache mit der Treuhandanstalt den Liquidator der VOB Zentragebeten, entsprechende Anfragen an die Banken zu richten, um aufzuklären, ob nicht bilanzierte Bankkonten der Zentrage-Unternehmen in der Zeit ab Oktober 1989 bestanden.

C. III. 2. Prüfung von Konten bei der Staatsbank, einschließlich Berliner Stadtkontor

In einer ergänzenden systematischen Durchsicht der Konten der SED/PDS stellte die Unabhängige Kommission für jede Veränderung eines Kontos über das kontoführende Bankinstitut fest, wer der Empfänger oder Geber eines Betrages war. Im Hinblick auf die Vielzahl der Geldbewegungen hat die Unabhängige Kommission grundsätzlich erst ab in Einzelfällen festgelegten Schwellenwerten zwischen 10 und 80 TM/TDM ermittelt.

War der Rechtsgrund eines erheblichen Geldtransfers für die Unabhängige Kommission nicht plausibel, wurde auch das entsprechende Gegenkonto in die Prüfung einbezogen, um festzustellen, ob die abverfügten Gelder direkt oder indirekt an die PDS zurückgeflossen waren. Aus diesem Grund war in zahllosen Fällen der Überweisungsweg von Geldern über mehrere Stationen zu verfolgen. Dabei mußte die Unabhängige Kommission wiederholt feststellen, daß die bei den Bankinstituten angeforderten Unterlagen trotz der fortbestehenden Aufbewahrungspflicht aus § 2 Abs. 4 Satz 4 Währungsumstellungsfolgensgesetz nicht mehr verfügbar waren; so konnten beispielsweise sämtliche Geldtransfers der SED-Bezirksleitung Halle für das Jahr 1989 nicht geprüft werden.

Bemerkenswert ist der Umfang der festgestellten Abhebungen von Bargeld. Die Barabhebungen in den PDS-Bezirken Chemnitz, Leipzig, Potsdam und Schwerin erreichten 1990 - zum Teil innerhalb von wenigen Tagen - jeweils Millionenhöhe; die Barabhebungen im letzten Quartal 1989 hatten einen zeitanteilig gravierend geringeren Umfang gehabt. Im Jahre 1990 wurden Bargelder im Bezirk Chemnitz an unterstellte Kreise übergeben, obwohl vorhandene Bankkonten bis dahin regelmäßig genutzt worden waren.

Die zum Verbleib der Bargelder vorgenommenen Ermittlungen erbrachten bisher nicht die angestrebte Klärung: Einige ehemalige hauptamtliche, zum Teil hochrangige Funktionäre der PDS-Bezirksleitungen gaben an, sich an Einzelheiten der Barabhebungen nicht erinnern zu können; andere äußerten pauschal, daß die PDS 1990 viel Bargeld für Personalkosten und Abfindungen benötigt habe.

Zu Einzelkomplexen des SED/PDS-Geldvermögens (Altvermögen) dauern die Ermittlungen noch an.

C. III. 3. Prüfung der Konten bei der Deutschen Handelsbank AG (DHB) und bei der Deutschen Außenhandelsbank AG (DABA)

Der Unabhängigen Kommission lagen Erkenntnisse vor, nach denen insbesondere bei diesen beiden Banken eine große Zahl von Konten mit Bezug zu Parteien und staatlichen Institutionen der DDR geführt worden waren. Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kommission - aber auch der Treuhandanstalt/BvS - war es daher notwendig, einen vollständigen Überblick über diese Konten und den über sie abgewickelten Zahlungsverkehr zu bekommen. Neben den Kontoinhabern waren die Zeichnungsberechtigten von besonderer Bedeutung, um auch verdeckt geführte Konten von Parteien und ihnen verbundenen juristischen

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Personen sowie einen möglichen Partei- oder Staatsbezug der bei der DHB geführten zahlreichen Nummernkonten aufklären und die Zahlungsflüsse nachvollziehen zu können.

Im Jahre 1994 wurde deshalb eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung aller Partei- und Staatskonten und ihrer Entwicklung im Zeitraum vom 1. Januar 1989 bis Dezember 1990 beauftragt. Auftraggeber waren sowohl die genannten Banken - in Erfüllung ihrer gegenüber der Kommission bestehenden Auskunftspflicht (§ 20 a Abs. 4 PartG-DDR) - als auch die Unabhängige Kommission (bezüglich der Parteikonten) und die BvS bzw. das Bundesministerium der Finanzen (bezüglich der KoKo-, AHB-, MfS- und Staatskonten). Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte den Auftrag, für beide Banken zu prüfen, ob bei den durchgesehenen Konten ein Staats- oder Parteibezug festzustellen war. Nur soweit dies der Fall war, wurden die Prüfergebnisse zu diesen Konten an die Unabhängige Kommission und die Treuhandanstalt/BvS weitergegeben. Kam die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach sachverständiger Prüfung eines Kontos zu dem Schluß, daß dieses keinen Bezug zu Partei- oder Staatsvermögen aufwies, wurde hierüber ausschließlich dem Vorstand der betreffenden Bank berichtet.

C. III. 3. a) Prüfung bei der DHB

Die Prüfung bei der DHB begann im August 1994. Für jedes der Konten mit unmittelbarem oder mittelbarem Bezug zum DDR-Staats- und -Parteivermögen wurden für die Jahre 1989 und 1990 (in Einzelfällen auch über diesen Zeitraum hinaus) die Stammdaten (insbesondere Namen der Konteninhaber, Verfügungs- und Zeichnungsberechtigten, Postversandanschriften), die Kontobewegungen oberhalb einer Größenordnung von (umgerechnet) 25.000 DM und die dazugehörigen Belege, das sogenannte manuelle Archiv, überprüft. Über die Prüfung berichtete die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem Sekretariat der Unabhängigen Kommission und der Treuhandanstalt/BvS, laufend schriftlich. Die Gesamtprüfung steht unmittelbar vor dem Abschluß. Ein Abschlußbericht liegt bereits im Entwurf vor.

Die Prüfung führte im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

Der Kontenkreis der DHB im Prüfungszeitraum (1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1990) umfaßte insgesamt 1.205 Konten. Bei 49 Konten bestand ein Bezug zum DDR-Parteivermögen und bei weiteren 409 Konten zum DDR-Staatsvermögen (einschließlich des Vermögens von Außenhandelsbetrieben (AHB), des Bereichs KoKo und des MfS).

Für alle Konten mit Partei- und/oder Staatsbezug wurden die Namen der Kontoinhaber sowie der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigten aufgenommen; insgesamt waren dies rund

3.000 Namen von natürlichen Personen. Außerdem wurden Eröffnungs- und Schließungsdaten und alle weiteren Konten, bei denen die erfaßten Personen ebenfalls als Inhaber oder Verfügungsberechtigte auftauchen, erfaßt. Aus den vorliegenden Kontoauszügen und Belegen erstellte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für jedes Konto Listen, in denen chronologisch und alphabetisch nach Absender und Empfänger alle Kontobewegungen über dem genannten Schwellenwert erfaßt wurden. Zu den einzelnen Zahlungsbewegungen wurden außerdem Angaben über das Datum der Transaktion, die Natur der Bewegung (Ein- oder Auszahlung), Namen von Zahlungsempfängern und Absendern und, soweit vorhanden, Angaben zum Zahlungszweck in die Listen aufgenommen. Schließlich wurde in einer kurzen Kommentierung ein Überblick über die betragsmäßig oder aus anderen Gründen auffälligsten Zahlungsbewegungen gegeben.

Auf diese ausführliche Weise wurde bislang über 446 Konten berichtet; die Berichte zu 12 Konten sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Soweit die Berichte nach sachverständiger Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Konten mit Bezug zu DDR-Parteivermögen auswiesen, wurden die Erkenntnisse unmittelbar der Unabhängigen Kommission zugeleitet. Soweit sie Konten mit Bezug zu Staatsvermögen der DDR (einschließlich AHB-, MfS-, KoKo- und unmittelbares Staatsvermögen) betrafen, wurden sie zuständigkeitshalber der BvS übermittelt.

Unabhängig von der geschilderten Prüfung war bereits ab Mitte 1992 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der bei der DHB angefallenen Novum-Konten nebst -Unterlagen betraut worden. Die Staatsanwaltschaft hatte zahlreiche Unterlagen beschlagnahmt, aus denen sich unter anderem ergab, daß die Novum ihre Zahlungen über Konten abwickelte, die auf andere Firmennamen, wie Transcarbon AG, Batimex und Mutual, lauteten. Durch die Prüfungen konnten der Verbleib von Teilen der Novum-Gelder und der Umfang der durch die Novum getätigten Geschäfte ermittelt werden.

Insgesamt konnten im Rahmen der Kontenprüfungen sowohl bei der Staatsbank als auch bei der DHB Erkenntnisse gewonnen und Einsicht in die Originalbelege genommen werden, die in vielen Fällen eine Verbesserung der Beweisposition bei den von der Unabhängigen Kommission zu treffenden Feststellungen über das Parteivermögen bewirkten. Die erlangte Fülle von Einzelinformationen konnte unmittelbar bei der Bearbeitung konkreter Vorgänge nutzbar gemacht werden.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

C. III. 3. b) Prüfung bei der DABA

Parallel zu den Prüfungen bei der DHB begann die Untersuchung der bei der DABA geführten Konten im Herbst 1994. Über den Ablauf der Prüfungen, die in geringem Umfang noch andauern, hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft laufend berichtet. Soweit ein Partei- oder Staatsbezug gegeben war, wurden Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte erfaßt.

Die Kontenprüfungen erfolgten entsprechend den verschiedenen DABA-Kontenbereichen. Insbesondere wurden die Bereiche Diplomatenzahlungsverkehr (Kontenkreis 8), die übrigen Währungskonten (Kontenkreis 9) und der Barverkehr (Kassenverkehr) geprüft.

Der Kontenkreis 8 der DABA umfaßte ca. 1.780 Konten, unter anderem auch Konten von DDR-Gesellschaften. Davon wurden ca. 20 Konten näher untersucht, weil der Verdacht einer Verbindung zum Parteivermögen gegeben war.

Der Kontenkreis 9 umfaßte ca. 14.000 Konten mit jeweils mehreren Unterkonten. Hier wurden ca. 150 Konten auf ihren Bezug zum Parteivermögen überprüft.

Besonderer Prüfungsschwerpunkt war der Barverkehr. Hier wurde der Schwellenwert, abweichend vom sonstigen Schwellenwert von 500 TDM, auf 100 TDM festgelegt. Hierbei gab es besondere Schwierigkeiten, da dieser Kontenbereich - anders als die Bereiche 8 und 9 - nicht mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung, sondern in sogenannten Tagesjournalen manuell erfaßt war und es sich bei ca. 80 % der Vorgänge um Kassenauffüllungen und Sammelüberweisungen handelte. Die Überprüfung der Bankbelege von Einzelzahlungen über 100 TDM Betragshöhe ergab hinsichtlich des Parteivermögens keine neuen Erkenntnisse. Lediglich bei 15 Personen und Firmen ergaben sich Erkenntnisse zum Außenhandelsbereich. Diese Unterlagen wurden zuständigkeitshalber an die BvS, das BMF bzw. die ZERV weitergeleitet.

Im Ergebnis stellten sich direkte Verknüpfungen zum Parteivermögen bei Konten der Novum GmbH und der Transcarbon heraus. Dabei handelte es sich zum Teil um Konten, die vom Präsidenten der DABA persönlich eröffnet worden waren und für die er alleiniger Verfügungsberechtigter war. Eines dieser Konten wurde im Herbst 1989 so umbenannt, daß der Eindruck entstand, es gehöre einer KPÖ-Firma. Das Guthaben floß dann zuerst in den Fonds Beil und später in den DDR-Staatshaushalt. Auch im Zusammenhang mit diesem Vorgang kam es Ende 1994 zur Ablösung des damals als Vorstandssprecher der DABA tätigen früheren Präsidenten der Bank.

C. IV. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Die Unabhängige Kommission war bei der Aufdeckung, der Sicherung und Zuordnung von Vermögenswerten im Sinne der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR auf die Mithilfe verschiedener anderer Behörden angewiesen. Erst durch die Beiziehung von Unterlagen und Nutzbarmachung sonstiger Erkenntnisse dieser Behörden war es vielfach möglich, Sachverhalte so aufzuklären, daß zweifelsfreie Entscheidungen über diese Vermögenswerte getroffen werden konnten.

C. IV. 1. Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

Ebenso wie die im Zusammenhang mit den historischen Ereignissen in der DDR ins Leben gerufene Unabhängige Kommission wurden für die strafrechtliche Verfolgung eigene Ermittlungsbehörden geschaffen. Für die Justiz wurde zunächst eine Arbeitsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin gebildet, die später in die eigenständige Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin umgewandelt wurde. Beim Polizeipräsidenten in Berlin wurde eine Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität - ZERV - gebildet. Insbesondere mit diesen genannten Dienststellen ergaben sich für die Unabhängige Kommission vielfache Berührungspunkte. Die dort geführten Ermittlungsverfahren konnten in zahlreichen Fällen durch Ermittlungen der Unabhängigen Kommission unterstützt werden, da die vermögensrechtlichen Sachverhalte häufig auch strafrechtlichen Charakter hatten. Umgekehrt erfuhr die Arbeit der Unabhängigen Kommission durch die im Rahmen der Amtshilfe gewährte gegenseitige Akteneinsicht, den Austausch von Beweismitteln und teilweise gemeinsam geführte Ermittlungen eine wesentliche Unterstützung. Dies galt auch für die nicht nur durch die ZERV, sondern auch die jeweils örtlich zuständigen Polizeibeamten der Länder gewährte Vollzugshilfe bei der Durchsetzung des der Unabhängigen Kommission gesetzlich eingeräumten Rechts, Durchsuchungen und Beschlagnahmen vornehmen zu lassen.

C. IV. 2. Durchsuchungen und Beschlagnahmen im einzelnen

Im Bereich des Vermögens der PDS machte die Unabhängige Kommission zwischen 1991 und 1997 in 14 verschiedenen Teilkomplexen von ihrem Recht Gebrauch, Durchsuchungen und Beschlagnahmen gemäß § 20 a Abs. 2 PartG-DDR vornehmen zu lassen. Auf Antrag des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission wurde unter anderem die Durchsuchung und Beschlagnahme in Geschäftsräumen der Partei, Firmen, Wohnungen, Anwaltskanz-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

leien, Notariaten, Banken und Büros von Treuhändern an insgesamt mehr als 50 Durchsuchungsorten richterlich angeordnet und zahlreiche Unterlagen beschlagnahmt.

Mit der Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen konnte in den einzelnen Ermittlungsbereichen unter anderem

- Beweis über die Zuordnung von Vermögenswerten geführt werden;
- Treuhandverhältnisse durch notarielle Urkunden nachgewiesen werden;
- Firmenverflechtungen nachgewiesen werden;
- vollständige Kontenübersichten mit allen Transaktionen erlangt werden.

Gegen einige Beschlüsse, insbesondere solche, bei denen in Anwaltskanzleien und Notariaten Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchgeführt worden waren, legten die Betroffenen die nach der Strafprozeßordnung zulässige Beschwerde ein. In keinem Fall wurde den Beschwerden von den Erinstanzen abgeholfen. Die anschließend für die Beschwerdeentscheidungen zuständigen Strafkammern der Landgerichte haben alle von der Unabhängigen Kommission erwirkten Durchsuchungen und Beschlagnahmen als rechtmäßig angesehen.

Darüber hinaus wurde eine Reihe von Durchsuchungen und Beschlagnahmen durch die Strafverfolgungsbehörden - etwa in der PDS-Parteizentrale im Herbst 1990 (Putnik-Transfer, siehe B. III.) - in Abstimmung mit und zum Teil auch unter Beteiligung der Unabhängigen Kommission vorgenommen.

C. IV. 3. Zusammenarbeit mit weiteren Dienststellen, insbesondere dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und dem Bundesarchiv

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit des Sekretariats der Unabhängigen Kommission wurde bereits frühzeitig deutlich, daß sich in den Unterlagen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) wichtige Hinweise zur Aufklärung des Vermögens der SED befinden könnten. Zunächst konzentrierten sich die Auskunftersuchen der Unabhängigen Kommission an den BStU auf die Aktenbestände der MfS-Hauptabteilung XVIII mit ihrer "Arbeitsgruppe Bereich Kommerzielle Koordinierung" (AG BKK). Durch die Unterlagen sollte die offene Frage der Zuordnung der Parteifirmen

des Bereichs Kommerzielle Koordinierung des Dr. Schalck-Golodkowski zum Vermögen der SED oder zum Staatsvermögen der DDR eindeutig geklärt werden (wegen der Einzelheiten wird auf Pkt. J. II. 9. verwiesen). Wenngleich eine eindeutige Klärung dieser Frage auch nach Sichtung umfangreicher Aktenbestände der MfS-Hauptabteilung XVIII nicht zu erhalten war, konnten jedoch wertvolle Hinweise auf den Umfang der wirtschaftlichen Aktivitäten des Bereichs Kommerzielle Koordinierung und auf Überschneidungen mit der Tätigkeit der Abteilung Verkehr und der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED gewonnen werden.

Ein weiteres Feld der Zusammenarbeit mit dem BStU waren Auskunftsersuchen der Unabhängigen Kommission zu Personen, die in einer besonderen Vertrauensbeziehung zur SED standen und bei denen der Verdacht bestand, daß sie in die Verschiebung von SED/PDS-Vermögen verwickelt sein könnten. In Einzelfällen traten Treuhänder der Partei auch als Kaufinteressenten von unter treuhänderischer Verwaltung stehenden Immobilien oder Firmen der SED/PDS auf.

Bei der Ermittlung von bis dahin unbekanntem SED/PDS-Vermögen erwiesen sich die Unterlagen des BStU ebenfalls als hilfreich. In einigen Fällen trugen die MfS-Unterlagen zur Feststellung von Firmen als Unternehmen der SED/PDS und zu ihrer Unterstellung unter treuhänderische Verwaltung bei.

Besondere Bedeutung kam der Zusammenarbeit mit dem BStU im Falle der Firma Novum GmbH zu. Zur Gewinnung von Erkenntnissen über diese von der SED konspirativ über Treuhänder betriebene Gesellschaft mußten umfangreiche, intensive Recherchen durchgeführt werden. Die Schwierigkeit bestand darin, in den Aktenbeständen des MfS Informationen über die Novum GmbH, insbesondere über deren Gründungsgeschichte zu Beginn der 50er Jahre und damit auch aus der Anfangszeit des MfS, zu finden. Die Zugehörigkeit der Novum GmbH zum Vermögen der SED war in der DDR nur wenigen Personen bekannt. Daher konnten nur durch akribische Auswertung bereits vorhandener Unterlagen und durch Einsicht in Personenakten, insbesondere von in den 50er Jahren tätigen Mitarbeitern des SED-Wirtschaftsapparates, Erkenntnisse gewonnen werden, die für die Zuordnung der Novum GmbH allerdings widersprüchlich waren. Erst nachdem bei der Unabhängigen Kommission umfangreiche Kenntnisse über die Entwicklung und den Aufbau des SED-Wirtschaftsapparates und die Entstehung des zunächst SED-gesteuerten DDR-Außenhandels vorlagen, war es möglich, gezielte, erfolgreiche Recherchen in den MfS-Unterlagen nach Informationen über die Novum GmbH durch den BStU durchführen zu lassen. Im Zuge dieser Recherchen konnten in einer Personenakte eines Funktionärs des SED-Wirtschaftsappa-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

rates der 50er Jahre und in der IM-Akte eines verstorbenen Ost-Berliner Notars wichtige Beweise, die nach Auffassung der Unabhängigen Kommission die Zuordnung der Novum GmbH zum Vermögen der SED belegen, gefunden werden.

Die Unabhängige Kommission hat neben den Unterlagen des BStU insbesondere auch in den Archivbeständen des ehemaligen Zentralen Parteiarchivs der SED in Berlin – heute als Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR (SAPMO) Teil des Bundesarchivs – umfangreiche, intensive Nachforschungen durchgeführt. Die hochgesteckten Erwartungen, in den Beständen des Zentralen Parteiarchivs der SED umfassende Dokumentationen über das Vermögen der Partei zu finden, wurden jedoch enttäuscht. Die für die Verwaltung des Vermögens der SED zuständige ZK-Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe hatte ihre Unterlagen aus Geheimhaltungsgründen auch schon vor der Wende in der DDR in einem eigenen Archiv aufbewahrt und fast ausnahmslos nicht an das Zentrale Parteiarchiv abgegeben. Das Archiv der ZK-Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe wurde während der Wende in der DDR vernichtet, eine Aktenübergabe an das Zentrale Parteiarchiv fand somit auch nach der Wende nicht statt. Aus diesem Grunde umfaßt der heute im Bundesarchiv befindliche Bestand der ZK-Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe nur wenige Seiten mit unbedeutenden Informationen. Die Unterlagen der Abteilung Verkehr des ZK der SED wurden ebenfalls nach der Wende vernichtet und nicht an das Zentrale Parteiarchiv abgegeben.

Besonders eingehend wurden von Mitarbeitern des Sekretariats der Unabhängigen Kommission die nach der Wende in der DDR an das Parteiarchiv übergebenen Akten der Büros Ulbricht, Honecker, Krenz und Mittag gesichtet. Die Aktenbestände dürften jedoch ebenfalls im Zuge der Wende "bereinigt" worden sein und enthielten daher keine Informationen über etwaige Vermögensverschiebungen. Auch die Sichtung von Unterlagen weiterer ZK-Abteilungen war wenig ergiebig. Lediglich die Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Zentralsekretariats der SED und in Nachlässe und Kaderakten prominenter SED-Funktionäre erbrachte weiterführende Erkenntnisse, vor allem zur Struktur des SED-Außenhandels in den 50er Jahren und zur Behandlung des Vermögens der SPD bei der Zwangsvereinigung von SPD und KPD zur SED im Jahre 1946. Außerdem gaben die Archivbestände Aufschluß über die Einnahmen der Partei aus Mitgliedsbeiträgen.

In den inzwischen im Bundesarchiv befindlichen Archivbeständen des Ministeriums für Außenhandel der DDR und des Ministeriums der Justiz der DDR sowie in den ehemaligen DDR-Staatsarchiven in Potsdam und Coswig stellte die Unabhängige Kommission ebenfalls Nachforschungen an.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der KPdSU aus dem Jahre 1971 veranlaßte das ZK der SED die Aufbewahrung von Mikrofilm-Negativkopien von allen Beständen des Zentralen Parteiarchivs als Sicherheitsfilm in der Sowjetunion. In acht Transporten in der Zeit 1972 bis 1988 gelangten rd. 24.500 Filme in die Sowjetunion, wo sie an einem geheimen Ort in Sibirien gelagert wurden.

Der Präsident der Russischen Föderation unterzeichnete am 16. April 1997 einen Erlaß, mit dem er die Rückgabe aller Mikrofilme aus dem SED-Archiv an die Bundesrepublik Deutschland anordnete. An den nachfolgenden Gesprächen mit dem staatlichen russischen Archivdienst (Rosarchiv) wegen der Modalitäten der Rückgabe war die Unabhängige Kommission beteiligt.

Dabei übernahm die deutsche Seite die Kosten für den Transport der Mikrofilme von Sibirien nach Moskau, um dort eine Sichtung der Mikrofilme vornehmen zu können. Die in 420 Kartons verpackten Mikrofilme wurden Anfang März 1998 in eine Außenstelle des Rosarchivs in Moskau gebracht. Dort wurden sie Mitte März 1998 von Mitarbeitern der Unabhängigen Kommission und des Bundesarchivs gesichtet.

Die Sichtung führte zu dem Ergebnis, daß sich unter den nach Moskau verbrachten Mikrofilmen keine bisher unbekanntenen, nicht im ehemaligen SED-Parteiarchiv vorhandenen Filme befanden. Aus den Moskauer Mikrofilmen ergaben sich also keine neuen, über die bisher vorliegenden Erkenntnisse aus dem SED-Parteiarchiv hinausgehenden Informationen über das SED-Vermögen. Über die endgültige Rückführung der Mikrofilme nach Deutschland wird derzeit in Verhandlungen des Bundesministeriums des Innern und des Bundesarchivs mit dem Rosarchiv entschieden.

Bei der notwendigen Aufklärungsarbeit der Unabhängigen Kommission haben neben den bereits genannten Behörden auch die Länderarchive, das Bundesverwaltungsamt, die Grundbuchämter, die Ämter, Landesämter und das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, das Bundeskriminalamt, der Bundesnachrichtendienst, die Landesämter und das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Handelsregister und andere Bundes-, Landes- und Kommunaldienststellen wertvolle Hilfestellung gewährt, für die an dieser Stelle gedankt wird.

C. V. Zusammenarbeit mit den Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages

Der gesetzliche Ermittlungsauftrag der Unabhängigen Kommission weist vielfältige Berührungspunkte mit den Untersuchungsaufträgen des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ("Kommerzielle Koordinierung") und des 2. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ("DDR-Vermögen") auf. Dies hat zu einem intensiven gegenseitigen Informationsaustausch geführt. Mitarbeiter des Sekretariats haben für die Unabhängige Kommission an einem Teil der Ausschusssitzungen, soweit diese der Beweiserhebung dienten und Bezug zum Ermittlungsauftrag der Unabhängigen Kommission hatten, teilgenommen. Darüber hinaus haben beide Untersuchungsausschüsse von ihren Beweiserhebungsrechten Gebrauch gemacht und in diesem Zusammenhang den Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission sowie zu Teilbereichen Vertreter des Sekretariats (informativ) angehört, Unterlagen beigezogen sowie zu verschiedenen Beweisthemen schriftliche und mündliche Auskünfte und Berichte eingeholt. Während sich Bezugspunkte zum Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses schwerpunktmäßig im Hinblick auf die Frage ergaben, inwieweit die vom Bereich Kommerzielle Koordinierung verwalteten sogenannten Parteifirmen als Staatsvermögen oder Parteivermögen anzusehen sind, lagen die Berührungspunkte zum Untersuchungsauftrag des 2. Untersuchungsausschusses im Bereich der von der Unabhängigen Kommission getroffenen Feststellungen. Den Schwerpunkt bildeten dabei die Feststellungen der Kommission zum SED/PDS-Vermögen, insbesondere zu den verbundenen Unternehmen wie Novum Handelsgesellschaft mbH und Transcarbon GmbH, den Firmen des ORVAG-Komplexes, der EMG-Gesellschaften sowie den Ermittlungsbereichen Integra/Intracom und Putnik.

Die Zusammenarbeit mit dem 2. Untersuchungsausschuß war geprägt von einem gewissen Spannungsverhältnis zwischen dem öffentlichen Aufklärungsbedürfnis eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses und der im Interesse des Ermittlungserfolges erforderlichen Diskretion bei den Nachforschungen auf seiten der Unabhängigen Kommission, insbesondere im Bereich seinerzeit noch nicht abgeschlossener Ermittlungskomplexe wie Integra/Intracom und Novum.

Vor allem im Bereich des Ermittlungskomplexes Integra/Intracom hat die Unabhängige Kommission den 2. Untersuchungsausschuß mehrfach auf die Gefährdung der Ermittlungen bei Vorlage von Unterlagen unter dem Aspekt hingewiesen, daß sich hieraus Informationen auf bis dahin nicht bekannte Sachverhalte und Auskunftspersonen ergaben, deren Bekanntwerden in der Öffentlichkeit, vor allem in der griechischen und deutschen Presse,

die laufenden Ermittlungen möglicherweise nachhaltig beeinflussen konnte. So konnte nicht ausgeschlossen werden, daß Zeugenabsprachen erfolgten oder Zeugen eingeschüchtert wurden sowie wesentliches Beweismaterial beiseite geschafft wurde. Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission hat die genannten Gründe dem 2. Untersuchungsausschuß bei verschiedenen Gelegenheiten dargetan, unter anderem in nichtöffentlicher Beratungssitzung am 20. Juni 1996, und gleichzeitig mehrfach angeboten, den Ausschußvorsitzenden und seinen Stellvertreter entsprechend dem vom 1. Untersuchungsausschuß (KoKo) praktizierten "Vorsitzendenverfahren" laufend über den Sachstand zu informieren und Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren. Auf dieses Angebot ist der 2. Untersuchungsausschuß nicht eingegangen. Vielmehr hat der Vorsitzende des Ausschusses darauf hingewiesen, daß der Ausschuß von dem "Vorsitzendenverfahren" keinen Gebrauch machen wolle, um denselben Informationsstand für alle Ausschußmitglieder zu gewährleisten. Der 2. Untersuchungsausschuß ist allerdings dem Wunsch der Unabhängigen Kommission insofern entgegengekommen, als er sich mit der späteren Vernehmung von Zeugen und der Vorlage verschiedener Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt bereit erklärt hat. Beides ist zum Ermittlungskomplex Integra/Intracom zwischenzeitlich weitgehend nachgeholt. Die von der Unabhängigen Kommission geäußerte Befürchtung der Zeugenbeeinflussung bzw. -absprache hat sich zwischenzeitlich durchaus als begründet erwiesen, etwa wenn zwei Auskunftspersonen in ihren Vernehmungen übereinstimmend Zahlungen leugneten, die nach Aktenlage eindeutig belegbar waren.

Im Ermittlungskomplex Novum hat die Unabhängige Kommission von der Vorlage von durch sie im Spätsommer 1997 beschlagnahmter Unterlagen vorerst abgesehen, weil das mit der Hauptsache befaßte Oberverwaltungsgericht Berlin bisher noch keine Beweiswürdigung vorgenommen hat und die Unabhängige Kommission vermeiden möchte, daß das Oberverwaltungsgericht Berlin in einer möglichen Stellungnahme und Bewertung durch den 2. Untersuchungsausschuß den Versuch einer unter dem Aspekt der Gewaltentrennung unzulässigen Präjudizierung und Einflußnahme sehen könnte.

C. VI. Aussetzen einer Belohnung

Die Auslobung von Belohnungen für die Rückholung von veruntreutem DDR-Vermögen geht zurück auf einen Antrag der SPD-Fraktion vom 13. Januar 1993 - BT-Drucksache 12/4102 -. Hierin wird die Bundesregierung aufgefordert, zum Zwecke der Rückführung des durch ehemalige Funktionäre der DDR oder deren Helfer vor und nach Auflösung der DDR veruntreuten Vermögens eine Belohnung für Personen, die sich ursächlich an der Wiederaufspürung und Rückschaffung beteiligen, auszusetzen.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Diesen Antrag hat der Deutsche Bundestag am 4. März 1994 nach Maßgabe der hierzu vom BMF erstellten "Richtlinien für die Aussetzung von Belohnungen für die Rückholung veruntreuten DDR-Vermögens" angenommen. Zur Anwendung der Richtlinien hat die Unabhängige Kommission mit Beschluß vom 22. Februar 1994 ihr Einvernehmen erteilt.

Die Richtlinien des BMF vom 12. Januar 1994 regeln die wesentlichen Voraussetzungen zur Auszahlung von Belohnungen. Eine Belohnung wird danach nur ausgezahlt, wenn die Hinweise neue, den Ermittlungsbehörden bisher nicht bekannte Erkenntnisse enthalten und diese zu einem endgültigen Zufluß von Vermögenswerten führen. In den Genuß einer Belohnung können dabei nur Privatpersonen gelangen, die nicht als Täter, Mittäter oder Anstifter einer Straftat in bezug auf den Vermögensgegenstand beteiligt waren. Die Belohnung beträgt bei einem Wert des Gegenstandes bis zu 1.000 DM höchstens 5 v.H., von dem Mehrwert höchstens 3 v.H., insgesamt höchstens jedoch 5 Mio DM.

Die Unabhängige Kommission und die Treuhandanstalt, Direktorat Sondervermögen, veröffentlichten die Auslobung in Zeitungsannoncen. Die Inserate erschienen am 31. März 1994 in der Bundesrepublik in einer größeren Anzahl regionaler und überregionaler Zeitungen und Zeitschriften. Darüber hinaus wurde in der Schweiz in der "Neuen Zürcher Zeitung" in einer Anzeigenfassung der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich und in Österreich im "Standard" inseriert.

Insgesamt bearbeitete die Unabhängige Kommission bisher 587 Hinweise. Davon gingen 357 Hinweise direkt bei der Unabhängigen Kommission ein. 230 Hinweise wurden der Unabhängigen Kommission von der Treuhandanstalt/BvS übergeben. 26 der bei der Unabhängigen Kommission eingegangenen Hinweise wurden über die Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich aufgrund eines Rechtshilfeersuchens übergeben.

Zur weiteren Ermittlung von sonstigem DDR-Vermögen wurden wegen Unzuständigkeit der Unabhängigen Kommission weitergegeben an die Treuhandanstalt/BvS 98 Hinweise, die ZERV 69 Hinweise, die Steuerfahndung 9 Hinweise, sonstige zuständige Stellen 2 Hinweise.

Sowohl bei der Treuhandanstalt/BvS als auch bei ZERV und der Steuerfahndung wurde zum Ermittlungsstand der übergebenen Hinweise angefragt mit folgendem Ergebnis: Von den 98 an die Treuhandanstalt/BvS übergebenen Hinweisen sind 30, von den 69 an die ZERV übergebenen Hinweisen sind 28, von den 9 an die Steuerfahndung übergebenen Hinweisen sind 2 ergebnislos abgeschlossen worden. Zu den restlichen übergebenen Hinweisen

wird noch ermittelt. Der Kontakt zu den zuständigen Ermittlungsbehörden zum Zwecke der Ergebnisabfrage wird ständig aufrechterhalten.

Von den insgesamt bei der Unabhängigen Kommission aufgelaufenen 587 Hinweisen wurden 417 als sachdienlich angesehen, EDV-mäßig erfaßt und von der Unabhängigen Kommission bearbeitet bzw. an die zuständige Ermittlungsbehörde weitergegeben. 239 wurden durch die Unabhängige Kommission selbst bearbeitet. 231 Hinweise enthielten, nach eingehender Prüfung durch das Sekretariat, keine bzw. keine neuen Erkenntnisse. Sie sind als erledigt zu betrachten. Die verbliebenen 8 Hinweise werden zur Zeit noch bearbeitet.

Bei einer Bewertung ist festzuhalten, daß das bisherige Ergebnis hinter den durch die Vielzahl der Hinweise in der Anfangsphase gehegten Erwartungen zurückgeblieben ist. Die Hinweise machten im Regelfall - auch soweit sie brauchbar waren - weitere Ermittlungen erforderlich.

Manche Hinweise enthielten Informationen zum Parteivermögen, die bereits bekannt waren oder vorhandene Erkenntnisse zum Teil bestätigten oder zusätzlich begründeten.

Eine große Gruppe von Hinweisen bezog sich auf einen tatsächlichen oder vermutlichen Vermögenszuwachs ehemaliger Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen, etwa auf die Anschaffung von Immobilien, den Kauf teurer Kraftfahrzeuge oder die Gründung oder den Kauf von Firmen oder Firmenbeteiligungen. Zumeist wurden jedoch keine verwertbaren Beweismittel genannt.

Zum Novum-Verfahren ging bei der BvS Mitte 1997 ein Hinweis ein, der zur Auffindung von Unterlagen führte, die den Verdacht eines Prozeßbetruges und einer Urkundenunterdrückung durch die gegnerischen Anwälte belegen. Der Hinweisgeber dürfte nach erfolgreichem Abschluß der gerichtlichen Auseinandersetzungen, bei denen es im Ergebnis um eine von BvS und Unabhängiger Kommission geltend gemachte Forderung der Bundesrepublik in Höhe von rd. 500 Mio DM geht, einen Anspruch auf Auszahlung einer Belohnung haben.

Ein weiterer wichtiger Hinweis zur Veruntreuung von Organisationsvermögen ging zu einem ehemals gewerkschaftseigenen Verlag ein. Aufgrund dieses Hinweises konnten unrechtmäßiger Besitz von Organisationsvermögen aufgedeckt, die treuhänderische Verwaltung des Vermögens wieder aufgenommen sowie rechtswidrige Vermögensminderungen festgestellt werden.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Eine kleinere Gruppe von Hinweisen war wegen offensichtlich unsinniger oder beleidigender Inhalte von vornherein auszusondern.

Insgesamt kann im Bereich der Unabhängigen Kommission allein wegen des genannten Nolum-Hinweises von einer positiven Bilanz der Auslobungsaktion gesprochen werden. Allerdings sind bislang noch keine Vermögenswerte endgültig zurückgeführt und demzufolge auch keine Belohnungen gezahlt worden.

D. Einnahmen und Ausgaben der SED von 1958 bis 1988

Die §§ 20 a und 20 b PartG-DDR sehen - wie bereits in Band 1 und in Teil I, erwähnt - auch eine Berichtspflicht für die Vermögensentwicklung seit 1945 vor. Für den Bereich der Geldbestände der SED lagen Unterlagen für die Jahre 1945 bis 1957 nicht vor. Bei den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit den Putnik-Geldern (zu den Einzelheiten siehe B. III.) wurden in der PDS-Parteizentrale im Oktober 1990 Unterlagen der SED zu Einnahmen und Ausgaben im Zeitraum 1958 bis 1988 richterlich beschlagnahmt. Sie sind in Anlage 1 dargestellt. Die Richtigkeit der Zahlenangaben konnte von der Unabhängigen Kommission nicht im einzelnen überprüft werden, da Vergleichsmaterial nicht vorlag. Trotz der daher beschränkten Aussagekraft erscheinen der Unabhängigen Kommission die Angaben geeignet, um einen Überblick über die Finanzen der SED in den Jahren seit 1958 zu erhalten.

Die Gesamtsumme der Einnahmen zwischen 1958 und 1988 beläuft sich nach diesen Übersichten auf rund 27.832,3 Mio M/DDR. Die Summe der Ausgaben der SED im genannten Zeitraum beträgt 25.010,4 Mio M/DDR.

Zu den wesentlichen Einnahmequellen der Partei gehörten hiernach die Mitgliedsbeiträge mit einer Gesamtsumme von 10.605,2 Mio M/DDR sowie die Gewinne aus den Organisationseigenen Betrieben und die Gewinnabführungen aus Lizenzen von Druckerzeugnissen von insgesamt 10.549,1 Mio M/DDR.

Darüber hinaus erhielt die Partei erhebliche Zuweisungen und Erstattungen aus dem Staatshaushalt. Diese Erstattungen gehörten teilweise zum planwirtschaftlichen System der DDR und wurden als Ausgleich für die Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisreformen und Industriepreisänderungen (s. Erläuterung in Fußnote 9 der Anlage 1) gezahlt. Daneben erhielt die SED Erstattungen aus dem Staatshaushalt für Aufwendungen, die durch die

Partei selbst verursacht worden waren. Dabei handelte es sich um Ehrenrenten für "Partei-veteranen", Löhne hauptamtlicher Mitarbeiter in den Grundorganisationen und in der Betriebswache und um Zuschüsse an die parteieigene polygrafische Ingenieurschule in Leipzig sowie für Treibstoffe, ADN-Gebühren und für die Durchführung von Berufsausbildungsmaßnahmen.

Die sich aus den offiziellen Ergebnisrechnungen der SED ergebenden Erstattungen aus dem Staatshaushalt beliefen sich im Zeitraum von 1958 bis 1988 auf insgesamt 2.720,2 Mio M/DDR. Bezüglich der Erstattungen aus dem Staatshaushalt waren der Unabhängigen Kommission Kontrollberechnungen für die Jahre 1981 bis 1985 möglich. Danach waren die tatsächlichen Erstattungen aus dem Staatshaushalt wesentlich höher als von der SED in ihren eigenen internen Papieren angegeben. Die jährliche Summe der Erstattungen betrug bis 1984 durchschnittlich 400 bis 600 Mio M/DDR. Ab diesem Zeitraum verringerten sich die Erstattungen. Dies wurde nach einem Vorschlag des Leiters der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED mit der *"guten Finanzlage des Parteihaushaltes"* begründet. Bei Zugrundelegung dieser Zahlen dürfte sich die Gesamtsumme der Erstattungen für die Jahre 1958 bis 1988 auf mindestens 13,3 Mrd. M/DDR belaufen.

Zu den wesentlichen Ausgaben der Partei zählten insbesondere die Personalkosten für den immensen Funktionärsapparat. Diese betrugen für den genannten Zeitraum 12.668,4 Mio M/DDR. Im Gesamtzeitraum 1958 bis 1988 übertrafen die Personalausgaben die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen erheblich.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

E. Geldbestände - die Entwicklung vom 1. Oktober 1989 bis 31. August 1991

Geldbestände - die Entwicklung vom 1. Oktober 1989 bis 31. August 1991

- ZK/Parteivorstand, Bezirke/Landesverbände, Kreise -

	<u>1.10.89</u>	<u>31.12.89</u>	<u>30.06.90</u>	<u>1.07.90</u>	<u>31.12.90</u>	<u>31.08.91²</u>
	<u>Mio M</u>	<u>Mio M</u>	<u>Mio M</u>	<u>Mio DM</u>	<u>Mio DM</u>	<u>Mio DM</u>
lt. Buchhaltung der Partei ³	2.604,2	2.797,0	1.056,2	540,2	260,2	205,7 ⁴
außerhalb der Buchhaltung: Sonderfonds ³	3.578,3	3.317,3				
außerhalb der Buchhaltung: Valutafonds ⁵	80,0	80,0				
Parteischulen/Erholungsheime	<u>18,0</u>	<u>18,0</u>	<u>4,3</u>	—	—	—
insgesamt:	<u>6.280,5</u>	<u>6.212,3</u>	<u>1.060,5</u>	<u>540,2</u>	<u>260,2</u>	<u>205,7</u>

Die Veränderungen der Geldbestände zwischen den Stichtagen ergeben sich im einzelnen aus den Einnahmen und Ausgaben, wie sie bei E. II. zusammengefaßt sind.

Sämtliche vorgenannten Zahlen basieren auf Angaben der PDS, im Buchwerk der Partei, ergänzenden PDS-Auskünften und Feststellungen der Wirtschaftsprüfer. Die Unabhängige Kommission hat in ihrer Prüfung die Geldbewegungen erfaßt, die bestimmte Werte in unterschiedlicher Höhe überschritten.

E. I. Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der PDS-Angaben

Auch nach umfangreichen Ermittlungen der Unabhängigen Kommission bleiben Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der PDS-Angaben zu ihren Geldbeständen:

- 2 Stichtag für die Trennung von Alt- und Neuvermögen aufgrund eines entsprechenden Verwaltungsakts der Treuhandanstalt.
- 3 In diesen Beträgen sind in geringem Umfang auch Valutamark (1 Valutamark = 1 D-Mark) sowie frei-konvertierbare Fremdwährungen enthalten.
- 4 Inclusive Kreise zum 31. Dezember 1991.
- 5 Der Valutafonds bestand ausschließlich aus D-Mark.

- Die im Buchwerk der Partei angegebenen Geldbestände zum 30. Juni bzw. 1. Juli 1990 in Höhe von 1.056 Mio M/DDR bzw. 540 Mio DM stehen nicht in Übereinstimmung mit der Angabe der Geldbestände im Vermögensbericht der PDS vom 20. Juli 1990 an die Unabhängige Kommission: dort ist ein um 36 Mio M/DDR bzw. 55 Mio DM höherer Geldbestand ausgewiesen.
- In den Landesverbänden Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern hielten ein PDS-Mitglied und ein ehemaliger PDS-Kreisgeschäftsführer seit Anfang 1991 bzw. seit Juli 1991 treuhänderisch für die Partei Festgeldbeträge. Die Summen von 51 TDM und 36 TDM waren weder in der PDS-Bilanz noch in den Rechenschaftsberichten an den Bundestag enthalten; sie sind der Unabhängigen Kommission nur über bei der PDS gebuchte Festgeldzinsen bekannt geworden.
- Zu den Stichtagen 31. Dezember 1989, 30. Juni 1990, 1. Juli 1990 und 31. Dezember 1990 hatte die PDS einige der von der Unabhängigen Kommission näher untersuchten Konten mit einem zu niedrigen Guthaben bilanziert (siehe C. III.).
- Im Jahre 1993 berichtete der PDS-Bundesvorstand dem Deutschen Bundestag im Rechenschaftsbericht zum ersten Halbjahr 1990, daß die Ausgaben der Kreise deren Einnahmen um 141 Mio M/DDR überstiegen hatten. Diese Mehrausgaben dürften den Untersuchungen der Unabhängigen Kommission zufolge in voller Höhe aus den Zuschüssen der Bezirke in Höhe von mindestens 249 Mio M/DDR finanziert worden sein. Warum sich gleichzeitig die Bankguthaben der PDS-Kreise im ersten Halbjahr 1990 nur um 46 Mio M/DDR erhöht haben, hat die PDS auf Befragen nicht mitgeteilt, obwohl es in § 11 des Vergleichsvertrages vom Juli 1995 heißt: *"Die PDS verpflichtet sich, bei der Ermittlung ihres Altvermögens umfassend mitzuwirken."*
- Schon zuvor hatte die Unabhängige Kommission am 7. August 1997 den PDS-Vorstand gebeten, ihr die Bankbestände zum 31. August 1991 für alle damaligen Kreise der Partei zu nennen.

Mit Schreiben vom 20. August 1997 teilte der Parteivorstand gegenüber der Unabhängigen Kommission mit, *"daß nach dem Vergleich vom 18. Juli 1995 für die PDS keinerlei Verpflichtung besteht, die von Ihnen erbetenen Daten zu liefern"*. Diese Auffassung ist unzutreffend, da bis zum 31. August 1991 eine Trennung von Alt- und Neuvermögen auf den PDS-Konten nicht erfolgt war und insofern für die Partei gegenüber der Unabhängigen Kommission eine gesetzliche Auskunftspflicht bestand.

E. II. Ausgaben und Einnahmen in der Zeit vom 1. Oktober 1989 bis 31. August 1991 (Überblick)

Die Gesamtausgaben der SED/PDS in der Zeit vom 1. Oktober 1989 bis 31. August 1991 betragen - in D-Mark umgerechnet - rd. 3,456 Mrd. DM (siehe Tabelle folgende Seite). Unter Berücksichtigung der von der Partei erzielten Einnahmen von rd. 520 Mio DM reduzierten sich die Geldbestände in diesem Zeitraum von nominal 6,28 Mrd. M/DDR (siehe Tabelle vor E. I.) auf 205,7 Mio DM, die nach der Kontentrennung zum 31. August 1991 auf die Treuhandanstalt übergingen.

Überblick Einnahmen und Ausgaben (aufgrund vorhandenen Zahlenmaterials durch Wirtschaftsprüfer erstellte Übersicht)

Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der PDS für den Zeitraum Oktober 1989 bis 31. August 1991

	01.10.89 bis 31.08.1991	01.10.89 bis 31.12.1989	01.01.90 bis 30.06.1990	01.07.90 bis 31.12.1990	01.01.91 bis 31.08.1991 ²⁾		01.10.89 bis 31.08.1991	01.10.89 bis 31.12.1989	01.01.90 bis 30.06.1990	01.07.90 bis 31.12.1990	01.01.91 bis 31.08.1991 ²⁾
	Summe ¹⁾ IDM	TM ³⁾	TM ³⁾	IDM	IDM		Summe ¹⁾ IDM	TM ³⁾	TM ³⁾	IDM	IDM
Einnahmen aus/von						Ausgaben für					
<u>Erfäkte Einnahmen</u>						<u>Erfäkte Ausgaben</u>					
Kreisen	21.839	9.709	4.797	5.237	9.349	verbundene Unternehmen/ Einzelpersonen/Einrichtungen	599.146	43.833	1.061.088	30.732	15.954
verbundenen Unternehmen/Einrichtungen	106.794	109.838	94.065	2.408	2.436	Auslandszahlungen	121.238		28.448 ⁴⁾	107.012	
Anlagenverkäufen	12.655	165	23.360	515	378	Kreise/Westverbände	227.758	58.941	248.830	59.996	13.876
Zinsabrechnungen	45.229	25.741	32.296	8.968	7.242	Personalkosten	190.445	62.321	94.108	53.123	59.107
Rückzahlung von Darlehen	2.145			1.279	866	Rentenversicherung	376.450		752.901		
Ministerien	49.070	25.929	18.747	13.428	13.304	Zahlung an Staatshaushalt	1.539.097		3.078.194		
Staatl. Versicherung u. Treuhandanstalt für Altersversorgung	65.070		32.096		49.022	Anschaffungen	20.659	6.218	4.081	2.632	12.877
Sonstigem	<u>27.000</u>	<u>1.342</u>	<u>10.217</u>	<u>15.108</u>	<u>6.112</u>	Sonstiges	<u>87.419</u>	<u>38.881</u>	<u>54.506</u>	<u>25.480</u>	<u>15.245</u>
	329.802	172.724	215.578	46.943	88.709		3.162.208	210.194	5.322.156	278.975	117.059
<u>Einnahmen unter Schwellenwerten</u>	<u>85.329</u>	<u>51.975</u>	<u>51.371</u>	<u>27.320</u>	<u>6.336</u>	<u>Ausgaben unter Schwellenwerten</u>	<u>174.870</u>	<u>70.757</u>	<u>129.414</u>	<u>59.661</u>	<u>15.123</u>
	415.131	224.699	266.949	74.263	95.045		3.337.078	280.951	5.451.570	338.636	132.182
<u>Mitgliedsbeiträgen</u>	91.746	119.060	19.738	7.927	14.420						
Mehreinnahmen in den Kreisen	<u>13.381</u>		<u>26.761</u>			Mehrausgaben in den Kreisen	118.785	131.080		21.432	31.813
Gesamteinnahmen	520.258	343.759	313.448	82.180	109.465						
<u>Einnahmenfehlbetrag</u>	<u>2.935.805</u>	<u>68.272</u>	<u>5.138.122</u>	<u>277.878</u>	<u>54.530</u>						
Summe	<u>3.455.863</u>	<u>412.031</u>	<u>5.451.570</u>	<u>360.068</u>	<u>163.995</u>	Gesamtausgaben	<u>3.455.863</u>	<u>412.031</u>	<u>5.451.570</u>	<u>360.068</u>	<u>163.995</u>

¹⁾ Die jeweilige Summe ergibt sich aus der Umrechnung 2 1 von TM in IDM für die Zeiträume vom 01.10.89 bis 30.06.90
²⁾ Stichtag für die Trennung von Alt- und Neuvermögen aufgrund eines entsprechenden Verwaltungsaktes der Treuhandanstalt
³⁾ darin enthalten Valutamark
⁴⁾ Wert ergibt sich aus der Umrechnung 1 2 von Valutamark in TM

E. III. Ausgaben

Zu den wesentlichen, in der vorstehenden Tabelle dargestellten Ausgaben, gehörten einmal Zahlungen an Unternehmen, die im Einflußbereich der Partei standen, an Einrichtungen, deren Verantwortliche der Partei ideologisch nahestanden oder deren Ziele den Interessen der PDS entsprachen sowie an vertrauenswürdige Einzelpersonen. Diese Zahlungen erfolgten vorwiegend auf Darlehensbasis. Zu den weiteren wesentlichen Ausgabenpositionen zählten Spenden und sonstige Unterstützungen an Institutionen, Auslandszahlungen, Unterstützung an Parteiuntergliederungen, Personalausgaben und Sozialpläne sowie die Abführungen an den Staatshaushalt und an die staatliche Versicherung (Rentenfonds).

Zu den Ausgabepositionen auf der vorherigen Tabelle ist im einzelnen anzumerken:

Die Position "Verbundene Unternehmen/Einzelpersonen/Einrichtungen" erfaßt sowohl Zahlungen an "verbundene Unternehmen/Parteibetriebe" als auch "Spenden, sonstige Unterstützungen und Darlehen".

E. III. 1. Zahlungen an verbundene Unternehmen/Parteibetriebe

Insgesamt 16 Druckereien und Verlage aus dem Bereich der VOB Zentrag, die die Partei zum überwiegenden Teil in neue Rechtsformen umwandelte, erhielten insbesondere im ersten Halbjahr 1990 finanzielle Mittel durch die Partei in Höhe von insgesamt rd. 178 Mio M/DDR. Darin enthalten waren Zahlungen von rd. 90 Mio M/DDR an die VOB Zentrag zur Preisstützung für die Zeitungsherstellung. Dies entsprach vergleichbaren Zahlungen in den Vorjahren. Ferner bekam die "Neues Deutschland Druckerei und Verlag GmbH" 31 Mio M/DDR für Investitionen und Förderung der Umlaufmittel und weitere 10 Mio M/DDR zur Sicherung der Redaktionsarbeit, damit das frühere Zentralorgan der SED "Neues Deutschland" weiter erscheinen konnte.

Zur Gründung neuer Unternehmen und zur Unterstützung der umgewandelten alten Parteibetriebe wurden durch den Parteivorstand der PDS und in geringerem Umfang auch durch Untergliederungen der Partei Darlehen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von umgerechnet rd. 211 Mio DM ausgereicht.

E. III. 2. Spenden, sonstige Unterstützungen und Darlehen

Neben der finanziellen Unterstützung der Parteibetriebe wurde im ersten Halbjahr 1990 durch die PDS ein Gesamtbetrag von mehr als 480 Mio M/DDR ausgabenwirksam an

Institutionen und Einzelpersonen - auch zum Erhalt von Parteieinrichtungen (Gästehäuser, Erholungsheime) - ausgereicht. Hierzu gehörten unter anderem:

a) Humboldt-Universität, Berlin

Mit Schreiben vom 4. Mai 1990 bat der Rektor der Humboldt-Universität Berlin, Prof. Dr. Heinrich Fink, den PDS-Vorsitzenden Dr. Gysi, der Humboldt-Universität mit 300 Mio M/DDR zu einer Stiftung zu verhelfen, *"die wir noch näher formulieren müßten. Auf Anhieb würde ich sagen, eine Stiftung für lebenskundliche Forschung oder für die Aids-Forschung"*. Am 28. Mai 1990 gab das Präsidium des PDS-Vorstands dem Antrag Fink's statt und legte die Spendenhöhe auf 250 Mio M/DDR fest; der Spendenzweck wurde nicht näher formuliert. Den am 31. Mai 1990 ausgestellten Verrechnungsscheck übergab die Partei am gleichen Tage der Humboldt-Universität; die Gutschrift erfolgte am 5. Juni 1990, ohne daß zuvor der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission um die nach § 20 b Abs. 1 PartG-DDR erforderliche Zustimmung gebeten worden war. Die Unabhängige Kommission stellte daher im Februar 1991 fest, daß der Betrag von umgerechnet 125 Mio DM zuzüglich Zinsen Vermögen der PDS darstellte, das der treuhänderischen Verwaltung unterlag. Daraufhin forderte die Treuhandanstalt die Berliner Bank AG auf, ihr den Betrag zu übertragen. Die Übertragung erfolgte im August 1992. Die von der Humboldt-Universität erhobenen Klagen gegen Treuhandanstalt und Berliner Bank AG wurden durch rechtskräftige Urteile abgewiesen. Ende 1997 war der Betrag auf dem Konto der BvS auf 189 Mio DM inklusive Zinsen angewachsen.

b) MEGA (Marx-Engels-Gesamtausgabe)-Stiftung Berlin

An die MEGA-Stiftung Berlin e. V. beim Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung überwies der PDS-Vorstand am 13. Juni 1990 55 Mio M/DDR als Schenkung. Der Verein befand sich seit April 1990 in Gründung. Die satzungsgemäßen Zwecke waren *"Bewahrung, Edition und Erschließung des wissenschaftlichen Werkes von Karl Marx und Friedrich Engels"*. Damit sollte *"die demokratische Bildung des deutschen Volkes sowie die internationale Zusammenarbeit im demokratischen Geiste befördert"* werden.

Da die PDS die Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission nicht eingeholt hatte, sperrte die Treuhandanstalt auf Initiative der Unabhängigen Kommission das Bankkonto des Vereins bis zur Höhe des Betrages von umgerechnet 27,5 Mio DM zuzüglich Zinsen. Lediglich über die darüber hinausgehenden, aus Spenden von Privatpersonen stammenden Kontoguthaben konnte der Verein verfügen.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Neben der MEGA-Stiftung, die ihre weitere Existenz und die Fortsetzung der Forschungsarbeiten als von der Freigabe der PDS-Schenkung abhängig bezeichnete, setzten sich insbesondere zahlreiche Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sowie der frühere Bundeskanzler Willy Brandt für eine Überprüfung der Sperre der Gelder und eine Weiterführung der Gesamtausgabe ein. Brandt wörtlich: *"Angesichts der schweren Erblasten des Marxismus-Leninismus gibt es sicherlich dringendere Aufgaben, als das Werk von Karl Marx zu pflegen. ... Wohl zu Recht wird von uns Deutschen erwartet, daß wir zur ganzen Breite unseres kulturellen Erbes stehen"*. Das PDS-Präsidium protestierte gegen die *"Anfänge einer Wissenschaftszensur"*.

Am 24. Juli 1991 beschloß die Unabhängige Kommission eine befristete und begrenzte Freigabe von Mitteln an die MEGA-Stiftung, um insbesondere den sozialen Belangen der Mitarbeiter des Vereins Rechnung zu tragen und eine Fortführung der Arbeiten bis Ende 1991 zu ermöglichen. Ab 1992 übernahm die Konferenz der Akademien der Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung der Marx-Engels-Gesamt-Ausgabe.

Die bis dahin nicht verbrauchten Mittel aus der Schenkung betrugen Ende 1997 knapp 37 Mio DM inklusive Zinsen, die sich auf Konten der BvS befinden.

c) Akademie für Gesellschaftswissenschaften

Umgerechnet rd. 17 Mio DM überwies die PDS im Jahre 1990 an die Akademie für Gesellschaftswissenschaften und an die seit April 1990 in Gründung befindliche Stiftung Gesellschaftsanalyse.

Die Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED war die bedeutendste gesellschaftswissenschaftliche Forschungs- und Ausbildungseinrichtung der Partei. Als zuarbeitende Einrichtung für die Parteiführung war die Akademie unmittelbar in den Prozeß der theoretischen Begründung und Rechtfertigung der Politik der SED einbezogen. Die Mitarbeiterzahl lag bei 700.

Nach dem Willen der PDS sollte aus der Akademie für Gesellschaftswissenschaften die parteinahe Stiftung Gesellschaftsanalyse entstehen. Zweck dieser Stiftung sollte sein, der PDS "für ihr Werden und Wachsen ein geistiges Umfeld" zu bieten. Der aus der Stiftung später hervorgegangene Verein "Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e. V." fühlte sich seiner Satzung zufolge *"eingedenk der historischen Erfahrung" ... "dem freien Austausch über gesellschaftspolitische Vorstellungen insbesondere des demokratischen Sozialismus verpflichtet"*.

Von dem auf ihrem gemeinsamen Konto erhaltenen Betrag haben die Akademie und die in Gründung befindliche Stiftung im wesentlichen Ausgaben für Baumaßnahmen und Personal finanziert. Bei der Kontoauflösung im April 1991 erhielt die PDS den Bestand von 522 TDM. Hiervon zog die Treuhandanstalt im Dezember 1991 einen noch verbliebenen Restbetrag in Höhe von 179 TDM ein.

d) Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer

Ohne Kenntnis und Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission zahlte die PDS auf Beschluß ihres Präsidiums am 27. September 1990 2,6 Mio DM an das "Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer e.V.". Die Zahlung war als "einmalige Abfindung" deklariert. Nach den Feststellungen der Unabhängigen Kommission handelt es sich bei dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer um eine der SED verbundene politische Organisation (s. Band 4, V.).

Laut PDS erfolgte die Überweisung zur Begleichung von Wiedergutmachungsforderungen, die infolge der Auflösung der "Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes" (VVN) im Jahre 1953 auf Beschluß der SED und infolge der Einziehung des Vermögens der VVN dieser durch die SED entstanden waren. Die Unabhängige Kommission hat von der PDS Rückzahlung verlangt.

Aufgrund eines Vergleiches mit dem inzwischen umbenannten Komitee, dem "Interessenverband der Teilnehmer am antifaschistischen Widerstand, Verfolgter des Naziregimes und Hinterbliebener e. V." (IVVdN), gelangte der Betrag von 2,6 Mio DM wieder in das treuhänderisch verwaltete Vermögen (s. auch Band 4, V.).

e) Zahlungen an Younes

Eine Summe von insgesamt rd. 136,4 Mio M/DDR ging zwischen dem 28. Mai und dem 6. Juni 1990 an Abdel Majid Younes. Bei ihm handelt es sich um einen gebürtigen Palästinenser, der als Freund des Fatah-Führers Abu Mussa für dessen Gruppierung im Nahen Osten Waffengeschäfte abgewickelt hatte. Seit Ende der 70er Jahre lebte er im Ostteil Berlins und betrieb dort im Internationalen Handelszentrum eine Außenhandelsfirma. In der Summe von 136,4 Mio M/DDR waren enthalten:

Band 2 – SED/PDS-VermögenSpende in Höhe von 75 Mio M/DDR an die von Younes vertretene Islamische Religionsgemeinschaft

Den Verrechnungsscheck für die Islamische Religionsgemeinschaft e. V. über 75 Mio M/DDR hatte die PDS am 31. Mai 1990 - einen Tag vor Inkrafttreten der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR - ausgestellt und Younes übergeben. Dieser legte den Scheck am 6. Juni 1990 bei der Deutschen Handelsbank AG vor, worauf der Betrag noch am gleichen Tag dem dort für die Islamische Religionsgemeinschaft geführten Konto gutgeschrieben wurde.

PDS-Darlehen zum Betrieb von drei Erholungsheimen

Am 28. Mai 1990, vier Tage vor dem Inkrafttreten der Ergänzungsbestimmungen des PartG-DDR, schloß Younes mit dem Parteivorstand der PDS drei inhaltsgleiche Darlehensverträge über insgesamt 52 Mio M/DDR ab, um drei Erholungsheime in Brandenburg *"kurzfristig auf die Erfordernisse der Marktwirtschaft einzustellen sowie Arbeitsplatzsicherung und -neubeschaffung zu gewährleisten"*. Sicherheiten für die Darlehen hatte Younes nicht zu stellen. Die PDS gewährte die drei Darlehen zudem bis zum 31. Dezember 1992 zinslos, danach mit einem Festzins von 1 % p. a. Außerdem sollten die für die genannten Zwecke getätigten Aufwendungen von Younes als Rückzahlung auf die Darlehensschuld verrechnet werden können. Zusätzlich abgeschlossene Nutzungsverträge über die drei touristischen Einrichtungen sahen die Abführung von 80 % der Einnahmen für das Jahr 1990 an die Landesgeschäftsstelle der PDS in Berlin vor und die ständige Bereitstellung von 20 % der vorhandenen Kapazitäten für den Feriendienst des Bezirksvorstandes der PDS Berlin zu dessen uneingeschränkter Nutzung.

Das Kammergericht Berlin verurteilte Younes am 7. Mai 1996 zur Zahlung von 33,7 Mio DM zuzüglich Zinsen. In der Urteilsbegründung heißt es: *"Diese Darlehen hatten - soweit ersichtlich - sämtlich zu den Aufgaben einer politischen Partei keinen Bezug ... Die PDS verfolgte mit den Darlehensausreichungen vielmehr eigene wirtschaftliche Interessen. ... Vor dem 21. Dezember 1989 und nach dem 31. Mai 1990 hat die PDS derartige oder auch nur annähernd vergleichbare Verträge nicht geschlossen, wobei die weitaus meisten der Darlehensverträge erst unmittelbar (hier: vier Tage) vor dem Stichtag 1. Juni 1990 geschlossen und erfüllt wurden."* Weiter heißt es in dem Urteil: *"Die Vorgehensweise der PDS wich von den Grundsätzen sozialistischer Moral nicht nur ab ..., sie war mit diesen Grundsätzen vielmehr schlechthin unvereinbar ... Denn Ziel dieser Darlehensvergabe war es, ... die Mittel damit der vorgesehenen Verwendung für die Allgemeinheit zu entziehen."*

Vorauszahlung von 3.000 Auslandsreisen

Einen Tag vor Inkrafttreten der Verfügungssperre am 1. Juni 1990 händigte die PDS an Younes einen Verrechnungsscheck über 9,4 Mio M/DDR aus. Die Zahlung sollte der Erfüllung eines Kaufvertrages für angeblich 3.000 Auslandsreisen eines von der PDS zu bestimmenden Personenkreises "nach Vereinbarung" dienen. Die PDS hatte den Vertrag mit einer "Touristik-Union-Kontakt-International GmbH" (TUK), deren Geschäftsführer Younes war, noch am 29./30. Mai 1990 abgeschlossen. In ihren Planzahlen für 1990 hatte die Partei keinen Betrag für "Betreuung, Reisen, Kur" angesetzt. Aus späteren Einlassungen der PDS ergibt sich, daß die Partei nicht ernsthaft einen Vertrag über Auslandsreisen abschließen und erfüllen wollte, sondern daß sie vielmehr den äußeren Schein eines derartigen Kaufvertrages nutzen wollte, um Parteigeld bei Younes in Verwahrung zu geben. Das Kammergericht schreibt in seinem oben genannten - rechtskäftigen - Urteil: *"Es lag ersichtlich in der Absicht der PDS, die wirtschaftlichen Mittel durch ihre Ausgabe noch vor dem 1. Juni 1990 der unabhängigen Kommission vorzuenthalten und sie damit der vorgesehenen Verwendung für die Allgemeinheit zu entziehen. Dies folgt ... aus der Tatsache, daß die PDS den Kaufpreis in völlig unüblicher Weise zu einem Zeitpunkt bereits entrichtet hat, zu dem die von dem Beklagten zu erbringende Gegenleistung ("3.000 Reisen") nach Zeitpunkt und Reiseziel noch gänzlich unbestimmt war."*

Aufgrund der Erkenntnisse der Unabhängigen Kommission stellte die Treuhandanstalt mit Bescheid vom 12. August 1991 gegenüber Younes fest, daß die Gesamtsumme von insgesamt rd. 136 Mio M/DDR ihrer treuhänderischen Verwaltung unterlag. Im Januar 1992 stellte die Treuhandanstalt auch gegenüber der Islamischen Religionsgemeinschaft e. V. fest, daß der Betrag von umgerechnet 37,5 Mio DM nebst Zinsen unter ihrer treuhänderischen Verwaltung steht. Über die Klage der Islamischen Religionsgemeinschaft e. V. wurde - im Gegensatz zu dem Streit über die Darlehen und die Gelder für TUK - noch nicht rechtskräftig entschieden. Die Gesamtsumme von 93,5 Mio DM inklusive Zinsen per 31. Dezember 1997 befindet sich auf Konten der BvS.

f) Sonstige Darlehen

Weitere 67 Darlehen von bis zu 400 TM/DDR im Einzelfall und mit einer Gesamtsumme von 3,6 Mio M/DDR reichte die PDS beim Parteivorstand und bei sonstigen Gliederungen im gesamten Beitrittsgebiet an weitere 65 natürliche Personen nahezu ausschließlich in Mai und Juni 1990 aus. Von diesen ließ sich die Partei überwiegend keine Sicherheiten stellen. Teilweise waren nicht einmal die Adressen der Darlehensnehmer in den Unterlagen der Partei vorhanden. Daß der Zweck dieser Darlehensgewährungen den Beschlüssen der PDS

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

zur Sicherung ihres Vermögens entsprach, ergibt sich beispielsweise aus einer Erklärung des PDS-Kreisvorstands Eisenach vom 6. März 1990: *"Mit der Person des Genossen Hans-Peter R. ist die Gewähr gegeben, daß die Parteigelder im Sinne unserer Partei eingesetzt werden"*. Demgegenüber sind die in den Darlehensunterlagen angegebenen Zwecke von untergeordneter Bedeutung: Kauf eines Eigenheimes, Sicherung des zukünftigen Arbeitsplatzes, Übernahme einer Gaststätte, Aufbau einer Videothek.

E. III. 3. Auslandszahlungen

Diese Ausgabeposition umfaßt die Zahlungen der PDS ins Ausland im Zeitraum vom 1. Oktober 1989 bis zum 31. August 1991 in Höhe von rd. 121 Mio DM. Dabei überwies die PDS im Rahmen des Putnik-Transfers insgesamt 107 Mio DM auf zwei in Utrecht/Niederlande und Oslo/Norwegen eröffnete Konten. Diese Beträge hat die Treuhandanstalt sichergestellt (siehe B. III.; J. III.). Bis zum 31. Dezember 1997 war die Summe auf BvS-Konten auf 141 Mio DM inklusive Zinsen angewachsen.

Für angebliche "Unterstützung linker Bewegungen im Ausland" hat die PDS Ausgaben in Höhe von weiteren rd. 14,2 Mio DM ausgewiesen. Tatsächlich hatte die Partei dieses Geld geltendem DDR-Devisenrecht zuwider über einen Treuhänder auf dessen Konten in Luxemburg verbracht, um es vor der Unabhängigen Kommission in Sicherheit zu bringen. Der Betrag wurde überwiegend sichergestellt (siehe J. II. 4.; J. III.).

E. III. 4. Kreisverbände und westliche Landesverbände

Zwischen Oktober 1989 und August 1991 stellte die PDS ihren Kreis- später Landesverbänden in den neuen Ländern sowie den Landesverbänden im alten Bundesgebiet insgesamt 228 Mio DM zur Verfügung. Davon erhielten die westlichen Landesverbände rd. 5,8 Mio DM. Der PDS-Bundesvorstand hat der Unabhängigen Kommission die Verwendung dieser Gelder nicht nachgewiesen; die Überprüfung des Verbleibs dieser Gelder in den westlichen Landesverbänden hat der PDS-Vorstand der Unabhängigen Kommission verweigert.

Daneben hatte der PDS-Bundesvorstand im Juni 1990 an F. Z. in Dinslaken (Nordrhein-Westfalen) 1,9 Mio DM als Vorschuß für "Wahlkampfkosten" überwiesen. Tatsächlich hat Z. jedoch keine konkrete Wahlkampfleistung erbracht. Eine teilweise Rückzahlung des Vorschusses an die PDS erfolgte in Höhe von 700 TDM. Die Treuhandanstalt/BvS hat nach einem rechtskräftigen Urteil im Wege der Zwangsvollstreckung zwischenzeitlich einen weiteren Teil des Vorschusses (ca. 100 TDM) zurückerhalten.

In einem ähnlichen Fall hatte der PDS-Parteivorstand im Juni 1990 Herrn Uwe W. in Hamburg ebenfalls für zu erbringende Leistungen im Wahlkampf 3.027.840 DM überwiesen. Auch hier wurden von W. keinerlei Gegenleistungen erbracht, vielmehr ist ein erheblicher Teil des Geldes von W. zweckwidrig für private Zwecke ausgegeben worden. Eine Strafanzeige hat die Partei nicht erstattet. Zwar ist W. rechtskräftig zur Rückzahlung des Betrages an die BvS verurteilt worden, da der Aufenthalt von W. unbekannt ist, konnten Vollstreckungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden.

E. III. 5. Personalkosten/Zahlungen zur Abfindung (Sozialpläne)

In den Personalkosten von insgesamt 190 Mio DM und in weiteren Ausgabenpositionen sind rd. 119 Mio DM für Abfindungen (Sozialpläne) im Zeitraum von Oktober 1989 bis August 1991 enthalten.

Bei der SED waren, wie bereits erwähnt (vgl. A. II. 4.), im Oktober 1989 rd. 44.000 hauptamtliche Kräfte tätig. Bedingt durch die politische Entwicklung reduzierte sich dieser Bestand seitdem erheblich und betrug Ende 1991 noch ca. 150 Mitarbeiter.

Von Ende 1989 bis zum 30. Juni 1990 zahlte die PDS Überbrückungsgelder an ausgeschiedene hauptamtliche Kräfte (bis einschließlich Kreisebene) in Höhe von umgerechnet 41 Mio DM. Das Überbrückungsgeld umfaßte die Differenz zwischen dem niedrigeren Nettolohn einer Neubeschäftigung und dem bisherigen Parteigehalt; es wurde grundsätzlich für ein Jahr gezahlt.

Aufgrund von Vereinbarungen des PDS-Bundesvorstandes mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV) und der Betriebsgewerkschaftsleitung von Juli und - darauf aufbauend - November 1990 konnten ausscheidende hauptamtliche Kräfte eine Abfindung bis zu 20.000 DM erhalten. Der entsprechende Sozialplan war im Verhältnis zu anderen Sozialplänen als ungewöhnlich großzügig einzustufen. Auf diese Weise zahlte die PDS auf allen Gliederungsebenen im zweiten Halbjahr 1990 insgesamt weitere 67 Mio DM an Abfindungen aus.

In ihrem Beschluß vom 5. Februar 1991 forderte die Unabhängige Kommission die Treuhandanstalt auf, einen neuen, sozial und wirtschaftlich vertretbaren Sozialplan zu vereinbaren; die Abfindungszahlungen sollten zunächst eingestellt werden. Daraufhin nahm die Treuhandanstalt ihre ursprünglich am 14. Dezember 1990 erteilte Genehmigung des Sozialplanes vom November 1990 mit Bescheid vom 8. Februar 1991 zurück. Bis zum

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Zeitpunkt der Rücknahme der Genehmigung waren allerdings weitere rd. 11 Mio DM durch die PDS zur Auszahlung gelangt. Die gegen die Rücknahme der Genehmigung eingelegten Rechtsmittel der PDS blieben ohne Erfolg.

Erst Ende November 1991 konnten Treuhandanstalt und Unabhängige Kommission nach umfangreichen und intensiven Verhandlungen mit der PDS ihre Zustimmung zu neuen und zwar reduzierten Sozialplänen geben. Danach erhielten rd. 2.060 Arbeitnehmer, denen bis zum 30. Juni 1991 bzw. bis zum 31. Dezember 1991 durch die Partei gekündigt worden war, Abfindungen in Höhe von 11 Mio DM aus dem unter treuhänderischer Verwaltung stehenden Altvermögen. Insgesamt sind damit als Abfindungen rd. 130 Mio DM aus Altvermögen gezahlt worden.

Für die Zeit ab 1. Januar 1992 wurden der PDS keine Zahlungen aus Altvermögen zur Finanzierung von Personalkosten mehr bewilligt.

E. III. 6. Rentenzahlungen

750 Mio M/DDR wurden von der Partei als "Rentenfonds" im März 1990 an die Staatliche Versicherung der DDR zur Übernahme der Rentenverpflichtungen der Partei überwiesen. Diese Überweisung führte aber nicht dazu, daß der Betrag bei der PDS endgültig abfloß, da vereinbart war, daß die Staatliche Versicherung das Geld lediglich für die Partei verwalten sollte. Die Unabhängige Kommission veranlaßte daher die Sicherstellung durch die Treuhandanstalt. Von dem Betrag waren bei der Treuhandanstalt Mitte 1993 insgesamt noch rd. 290 Mio DM (inclusive Zinsen) vorhanden. Bis zum Inkrafttreten des Renten-Überleitungs-Ergänzungsgesetzes am 1. Juli 1993 (s. Band 1, B. VII.) leistete die Treuhandanstalt monatliche Rentenzahlungen von rd. 3 Mio DM an die rentenberechtigten ehemaligen hauptamtlichen Funktionäre der Partei und ihrer ehemals organisationseigenen Betriebe. Die freiwillige Zusatzversicherung stellte für diesen privilegierten Personenkreis eine besondere Ergänzung zur Sozialversicherung dar. Durch die Zugehörigkeit zu diesem System erwarben die Versicherten in der DDR Ansprüche auf eine zusätzliche Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung, die neben der Rente aus der Sozialpflichtversicherung zu zahlen war.

Seit Inkrafttreten des Renten-Überleitungs-Ergänzungsgesetzes am 1. Juli 1993 stellt der "Rentenfonds" Vermögen der Bundesrepublik Deutschland dar. Die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der SED/PDS ist gleichzeitig in die Rentenversicherung überführt worden. Die Ausführung des Renten-Überleitungs-Ergänzungsgeset-

zes hat folgerichtig seit dem 1. Juli 1993 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) in Berlin übernommen.

Zur Deckung der Rentenansprüche und -anwartschaften reicht allerdings der übrig gebliebene SED/PDS-"Rentenfonds" bei weitem nicht aus. Nach Aussagen von Sachverständigen benötigt die BfA voraussichtlich mehr als 500 Mio DM zusätzlich.

E. III. 7. Zahlung an den Staatshaushalt

Aus dem außerhalb der Bilanz geführten Sonderfonds überwies die PDS im Februar 1990 einen Betrag von 3,041 Mrd. M/DDR an das Ministerium der Finanzen der DDR. Der Ministerrat der DDR faßte am 15. März 1990 - drei Tage vor der Volkskammerwahl - *"unter Berücksichtigung von Vorschlägen, die an die Partei des Demokratischen Sozialismus herangetragen wurden"*, einen Beschluß zur Verwendung dieser Mittel. In dem Beschluß heißt es weiter: *"Die in der Sitzung gegebenen Hinweise zur weiteren Verwendung sind in Abstimmung mit dem Parteivorstand der PDS zu entscheiden"* und *"Der Minister der Finanzen und Preise wird beauftragt, mit dem Vorstand der Partei des Demokratischen Sozialismus die Bildung einer durch den Ministerrat vorgeschlagenen Stiftung zu beraten und erforderliche Maßnahmen einzuleiten"*.

Im Juli, August und September 1990 übermittelte der persönliche Mitarbeiter des PDS-Vorsitzenden Dr. Gysi dem Ministerium der Finanzen weitere Förderungswünsche mit der Bitte zu prüfen, *"inwieweit diesen Anträgen nachgekommen werden kann"*. In dem ersten Brief der PDS wird ausgeführt: *"In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der vom Ministerrat auf unsere Bitte hin beschlossenen Stiftung, deren Höhe ja ohnehin ständig reduziert wurde. Aus unserer Sicht wäre es durchaus möglich, von einer Stiftung Abstand zu nehmen und statt dessen den in der Anlage befindlichen Wünschen in bestimmtem Umfang nachzukommen."* Tatsächlich ist es zur Gründung der Stiftung nicht gekommen.

Nach dem Ministerratsbeschluß sollten die Mittel insbesondere für Vorhaben des Gesundheits- und Sozialwesens, des Umweltschutzes und der Kultur verwendet werden. In der Zuwendung an den Kulturfonds beim Ministerium für Kultur sind Mittel zur Unterstützung von Verlagen - und zwar 5 Mio M/DDR an den parteieigenen Altberliner Verlag und 10 Mio M/DDR an den Aufbau-Verlag - enthalten. 19 Mio M/DDR waren für den Zentralen Ausschuß für Jugendweihe vorgesehen.

Das Ministerium der Finanzen der DDR überwies einen Teil der Mittel an die Fachministerien. In den entsprechenden Schreiben etwa an das Ministerium der Kultur heißt es:

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

"Es ist festgelegt worden, sofort und direkt den zuständigen Einrichtungen das Geld zu überweisen und nicht in der Öffentlichkeit zu propagieren. Ich bitte Sie, mit der Bereitstellung der Mittel zu sichern, daß die Rechtsvorschriften für die Verwendung von Haushaltsmitteln eingehalten werden. Der Nachweis der Mittel erfolgt im Zusammenhang mit der Abrechnung der Haushaltsmittel für 1990." Dem Endempfänger wurde mitgeteilt: "Per Jahresabschluß ist dem Minister für Kultur eine Information über die Verwendung der Mittel vorzulegen."

Die PDS hatte die Mittel zwar an den Staatshaushalt abgeführt, erweckte bei den Endempfängern aber dennoch den Eindruck, daß die Verteilung in der Kompetenz der Partei lag. So schreibt die PDS beispielsweise an das Zentrum der Kultur und Information: *"Auf Grund der von Ihnen dargelegten Gesichtspunkte haben wir unsere Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung für Ihr Unternehmen nochmals geprüft. Aus der Auflösung eines Reservefonds, der aus zusätzlichen Gewinnen unserer organisationseigenen Verlage gebildet wurde, ist es uns möglich, Ihnen eine einmalige Unterstützung in Höhe von 1,2 Mio M/DDR zur Verfügung zu stellen ... Der Betrag wird Ihnen in Kürze durch das Ministerium für Kultur ... überwiesen."* Die in dem zitierten Ministerratsbeschluß genannten Verwendungszwecke wurden im übrigen im Pressedienst der PDS im einzelnen dargestellt.

Die Prüfung der Verwendung der Mittel fällt in die Verantwortung der Stellen, die Funktionsnachfolger derjenigen staatlichen Organe der DDR waren, die das Geld an die Endempfänger verteilt haben. Die Unabhängige Kommission schrieb daher an 57 Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der neuen Bundesländer und Berlin mit der Bitte, die Zahlungsvorgänge innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs aufzuklären und das Ergebnis mitzuteilen. Aus den Antworten haben sich Anhaltspunkte für Rückflüsse in den Verfügungsbereich der PDS nicht ergeben. Allerdings führt beispielsweise das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung aus: *"Zum Zeitpunkt der möglichen Zahlungen aus dem Vermögen der SED/PDS war das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung noch nicht gebildet. Zu diesem Zeitpunkt existierten die Einrichtungen noch in den Wirtschaftsstrukturen der DDR ... ist eine Prüfung unsererseits nicht möglich, da keinerlei Haushaltsunterlagen der damaligen Bezirksverwaltungsbehörden vorliegen."*

Eine durch die Unabhängige Kommission im Bezirk Leipzig durchgeführte Stichprobenprüfung der Verwendung von 97,4 Mio M/DDR (ca. 700 Zahlungsvorgänge) brachte keine Anhaltspunkte für zweckfremde Verwendungen.

E. III. 8. Anschaffungen

Bei den Anschaffungen der PDS aus Altvermögen ist folgender Sachverhalt bemerkenswert: Sechs Tage nach der ersten freien Wahl zur Volkskammer vom 18. März 1990 bestellte die PDS *"Aktenvernichter, Pressenkombinationen und Plastiksäcke"* bei einer süddeutschen Maschinenfabrik, und zwar zur Lieferung *"fix bis 6. 4. 1990"*.

Mit einer Länge von 3,35 m, einer Breite von 1,20 m und einer Höhe von 1,55 m handelte es sich nach Angaben der Maschinenfabrik um die größte Aktenvernichtungsmaschine mit angeschlossener Papierpresse, die in 1990 europaweit auf dem Markt war. Mit den bestellten 2.000 Plastiksäcken ließen sich nach Angabe der Maschinenfabrik 160.000 kg Aktenmaterial gepreßt abtransportieren.

Als Käufer bediente sich die PDS eines so bezeichneten "Kfz-Instandhaltungsbetriebes" in Berlin-Prenzlauer Berg. Der Käufer hatte sich die Maschine auf der Hannover-Messe "Cebit" am 24. März 1990 vorführen lassen und sogleich mitgeteilt, zwei Maschinen dieser Art kaufen zu wollen. Der Kaufpreis von 80.340 DM wurde an Ort und Stelle aus einem Koffer bezahlt.

E. III. 9. Sonstige Ausgaben

Zu den sonstigen Ausgaben der PDS bis Ende August 1991 gehörte auch ein Betrag von 2,1 Mio DM für Stipendiaten der SED/PDS.

Unter den rd. 7.000 ausländischen Stipendiaten in der ehemaligen DDR erhielten mehr als 300 Studenten ihr Stipendium von der SED. Diese Stipendiaten stammten überwiegend aus Ländern der Dritten Welt.

Nach dem 3. Oktober 1990 hatte zunächst der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) sämtliche Stipendiaten in der DDR einschließlich der SED-Stipendiaten aus Haushaltsmitteln der Bundesrepublik Deutschland finanziert. Eine Weiterführung der SED-Stipendien aus Mitteln des Bundeshaushalts lehnte das Auswärtige Amt im Januar 1991 jedoch ab, weil diesen Stipendien nicht Zusagen der Regierung der ehemaligen DDR zugrunde lagen.

Bei der Beantwortung der Frage, aus welcher Vermögensmasse die Stipendienverpflichtungen erfüllt werden sollten, war einerseits zu beachten, daß die Stipendien von der SED als Partei vergeben worden waren. Andererseits war die führende und beherrschende Rolle

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

der SED in der ehemaligen DDR und ihre enge Verknüpfung mit dem Staatsapparat der ehemaligen DDR zu berücksichtigen. Diese Umstände hatten dazu geführt, daß die SED auch solche Aufgaben übernommen hatte, die nach dem Verständnis der ehemaligen DDR staatliche Aufgaben waren, die also nicht von Privaten wahrgenommen werden konnten. Dazu zählte auch die Vergabe von Stipendien.

Aus Gründen des außenpolitischen Ansehens der Bundesrepublik Deutschland und des Vertrauensschutzes gegenüber den betroffenen Stipendiaten, von denen ein Teil erst nach dem 3. Oktober 1990 erfuhr, wer Geldgeber ihrer Stipendien gewesen war, wurden die Stipendienzahlungen zunächst 1991 aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen fortgeführt. Dabei zahlte die PDS die Stipendien an 312 Studenten aus, nachdem die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission die erforderlichen Mittel jeweils monatlich aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen freigegeben hatte. Bei den gewählten Studiengängen handelte es sich ausschließlich um diejenigen, die auch unter Aspekten der Bundesrepublik eine weitere Förderung rechtfertigten; das Studienfach Marxismus-Leninismus war daher von einer weiteren Förderung ausgeschlossen.

Darüber hinaus erteilte die Unabhängige Kommission im Dezember 1991 ihr Einvernehmen zur Fortsetzung der bisherigen Stipendienzahlungen aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen auch für 1992 bis zum Abschluß eines Vertrages mit dem DAAD, längstens bis zum 31. Dezember 1992.

Insgesamt hat die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission über den 31. August 1991 hinaus aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen einen Betrag von rd. 5 Mio DM für die SED-Stipendiaten für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren freigegeben.

Unter den sonstigen Ausgaben ist auch ein Betrag von rd. 15,5 Mio DM erfaßt, den die PDS für "Wahlkampfkosten" in 1990 ausgewiesen hatte. In der Summe ist der Betrag von 1,9 Mio DM enthalten, den F. Z. für angebliche Wahlkampfkosten erhalten hatte (s. E. III. 4.).

E. III. 10. Ausgaben unter Schwellenwerten

Zu den "Ausgaben unter Schwellenwerten" gehörte eine Vielzahl von Einzelposten, deren Höhe unterhalb der jeweiligen Werte lag. Unterhalb dieser Schwellenwerte nahm die Unabhängige Kommission im Hinblick auf den Prüfungsumfang und den zu erwartenden Nutzen grundsätzlich keine gesonderten Untersuchungen mehr vor. Der Umfang dieser nicht mehr

im einzelnen untersuchten Positionen machte ca. 5 % der von der Partei in ihrem Buchwerk dargestellten Gesamtausgaben - ohne die Ausgaben der Kreise - aus.

E. IV. Einnahmen

Die Partei hat in der Zeit vom 1. Oktober 1989 bis zum 31. August 1991 umgerechnet rund 520 Mio DM an Einnahmen erzielt, die sich - wie in der Übersichtstabelle über die Einnahmen und Ausgaben unter E. II. dargestellt - zusammensetzen.

Die Unabhängige Kommission hat diese Einnahmen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages eingehend überprüft, dabei ist sie zwar auf viele Verstöße gegen die Buchhaltungsrichtlinien (z. B. Fehlen von Belegen) und auf nicht nachvollziehbare Angaben gestoßen. Es haben sich aber keine konkreten Anhaltspunkte für weitere, bisher nicht bekannte Einnahmen ergeben.

Zu den einzelnen Einnahmepositionen ist folgendes zu bemerken:

E. IV. 1. Verbundene Unternehmen/Einrichtungen

In der Gesamtsumme von rd. DM 107 Mio sind enthalten Gewinnabführungen von Parteitrieben in Höhe von umgerechnet rd. DM 90 Mio in der Zeit von Oktober 1989 bis Mai 1990. Davon entfallen auf Zahlungen von Zentrag rd. DM 78 Mio.

E. IV. 2. Ministerien

	1989 TM	I/1990 TM	II/1990 TDM
Ministerium für Außenhandel	3.344		
Ministerium des Innern	637	4.828	
Ministerium für Nationale Verteidigung	9.529	4.334	
Ministerium für Kultur	6.000		
Ministerium für Staatssicherheit	6.419		
Ministerrat der DDR		9.462	
Bundesministerium der Finanzen			13.428
übrige		123	
	<u>25.929</u>	<u>18.747</u>	<u>13.428</u>

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Die Zahlungen erfolgten insbesondere für folgende Zwecke:

1.	Weiterleitung von Mitgliedsbeiträgen	TM	6.404
2.	Abführung von Gewinnen aus Parteibetrieben	TM	6.000
3.	Vorschuß bzw. Erstattung von Wahlkampfkosten	TM TDM	9.462 13.428
4.	Verkaufserlös Meißner Porzellan	TM	3.344
5.	Kostenerstattung des Ministerium des Innern für Zentralschule für Kampfgruppen, Schmerwitz	TM	1.485

E. IV. 3. Staatliche Versicherung und Treuhandanstalt für Altersversorgung

Im Umfang von insgesamt rd. DM 65 Mio haben die Staatliche Versicherung der DDR, die den "Rentenfonds" der SED/PDS zunächst übernommen hatte (s. E. III. 6.), bzw. die Treuhandanstalt Erstattungen an die Partei geleistet für die von ihr verauslagten Renten bzw. für Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

E. IV. 4. Sonstige Einnahmen

Bei den sonstigen Einnahmen in Höhe von insgesamt DM 27 Mio handelt es sich im wesentlichen um Erstattungen von verauslagten Kosten der Partei für Sozialversicherungsbeiträge.

E. V. Sicherstellung der Geldbestände zum 31. August 1991

Die am 31. August 1991 vorhandenen Geldbestände in Höhe von 205,7 Mio DM waren mit Ausnahme der Kassenbestände an die Treuhandanstalt abzuführen:

Nach dem Entwurf eines Gesamtfinanzplanes der PDS für 1991 überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 88 Mio DM. Deshalb beschloß die Unabhängige Kommission im Juni 1991 Grundsätze zur Sicherung des PDS-Geldvermögens durch Abgrenzung von Alt- und Neuvermögen. Danach sollte sich die PDS ab 1992 nur noch aus Neuvermögen finanzieren. Während die Rechtslage hinsichtlich dieser Abgrenzung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes der DDR eindeutig war, hatten sich in der praktischen Durchführung des Gesetzes

Schwierigkeiten ergeben, weil die PDS auf ihren Konten Alt- und Neuvermögen ohne Unterscheidung vermischt hatte. Dies hatte zur Folge, daß laufende Ausgaben der Partei, die aus Neuvermögen zu bestreiten waren, wegen der Altvermögensanteile auf den Konten der Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission und nach dem 3. Oktober 1990 der Zustimmung der Treuhandanstalt bedurften. Aus Gründen der Praktikabilität mußten insoweit generelle Zustimmungen für bestimmte Angaben erteilt werden, was die Partei in vielen Fällen zu ihren Gunsten unzulässig ausnutzte. Deshalb war es erforderlich, das Alt- und Neuvermögen zu trennen und gesonderte Konten zu führen. Zu diesem Zweck traf die Treuhandanstalt mit Bescheid vom 6. August 1991 folgende Regelungen:

Die PDS hatte ein neues Konto einzurichten, auf das die Treuhandanstalt aus Altvermögen 5,5 Mio DM überwies. Diese Zahlung war ein Vorschuß auf zu erwartende Einnahmen aus Neuvermögen in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1991. Die PDS hatte zu dulden, daß die Treuhandanstalt die zum 31. August 1991 vorhandenen Guthaben der Altkonten auf ein Sonderkonto der Treuhandanstalt überwies. Die PDS hatte aus ihrem Neuvermögen bis 31. Dezember 1991 den Vorschuß von 5,5 Mio DM zurückzuzahlen.

Ungeachtet der vorgenannten Regelungen stellte die Treuhandanstalt auch noch nach dem 31. August 1991 PDS-Konten fest, auf denen sich noch Altvermögen befand. Auch diese Konten wurden in treuhänderische Verwaltung übernommen. Den Vorschuß aus dem Altvermögen zahlte die PDS im Dezember 1991 vollständig zurück.

F. Verbundene Unternehmen

Entsprechend ihrer Ideologie, niemals mehr die Macht aus den Händen zu geben, baute sich die SED in den mehr als 40 Jahren ihrer Alleinherrschaft neben den politischen Strukturen ein beispielloses Wirtschaftsimperium auf. Mit dem Ziel der Herrschaftssicherung bildete die SED dort wirtschaftliche Machtpositionen, wo sie sich politisch am ehesten gefährdet sah, nämlich bei der Meinungsbildung. Unter dem Aspekt, daß Meinung insbesondere auch durch das gedruckte Wort gesteuert wird, sicherte sich die SED im Bereich des Druck- und Verlagswesens, der Zeitungen und sonstigen Druckerzeugnisse ein Monopol. Hinzu kamen Bereiche, die nach der Verfassung der DDR Staatsmonopol sein sollten, nämlich die Devisenerwirtschaftung und die Außenwirtschaft. Die Partei setzte sich auch hier über die Verfassung hinweg, indem sie Eigentümerin von Firmen in diesen Wirtschaftszweigen war.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Eine zusätzliche Bedeutung für die PDS erhielten die Unternehmen in der Wendezeit, als die Partei die Möglichkeit sah, durch finanzielle Zuwendungen an bereits bestehende oder von ihr zu diesem Zwecke neugegründete Unternehmen Gelder beiseite zu schaffen in der Absicht, sie dauerhaft für sich zu sichern. Insgesamt wurden in diesem Zusammenhang an Geldern für unmittelbare oder mittelbare - über Treuhänder gehaltene - Beteiligungen sowie für Betriebsdarlehen und Zuschüsse umgerechnet knapp 245 Mio DM an 161 Unternehmen - darunter auch 14 Neugründungen von Altfirmen - ausgereicht. In Einzelfällen wurden auch Finanzmittel an SED/PDS-Betriebe durch andere verbundene Unternehmen gezahlt. Diese Zahlungen begründeten zwar ebenfalls eine SED/PDS-Verbundenheit, wirkten sich jedoch im Regelfall betragsmäßig nur im Verhältnis der Unternehmen zueinander aus, waren dagegen für die Partei unmittelbar nicht ausgabenwirksam.

Die Ermittlungen der Unabhängigen Kommission deckten ein umfangreiches Unternehmensgebilde der SED auf, das nachfolgend mit seinen wesentlichen Inhalten dargestellt wird.

F. I. Zentrag***F. I. 1. Entwicklung und Bedeutung der VOB Zentrag bis Ende 1989***

Unmittelbar nach Beendigung der Kampfhandlungen im Mai 1945 hatte die SMAD in ihrer Besatzungszone alle Großdruckereien und Papierfabriken beschlagnahmt. Soweit die unzerstörten technischen Anlagen nicht demontiert und abtransportiert wurden, verfügte allein die SMAD über die Druckkapazitäten und wies die Herstellung der von ihr genehmigten Druckerzeugnisse den Betrieben zu, wobei auch die Auflagenhöhe von der SMAD festgesetzt wurde.

Von Anfang an begünstigte die SMAD die am 11. Juni 1945 mit einem Aufruf hervorgetretene KPD, deren damaliges Zentralorgan "Deutsche Volkszeitung" bereits am 13. Juni 1945 in großem Format erscheinen konnte. Die Zeitung der SPD "Das Volk" erhielt am 20. Juni 1945 eine Lizenz der SMAD und erschien erstmalig am 27. Juni 1945 in kleinem Format mit der erlaubten Auflage von 50.000 Exemplaren.

Die Bevorzugung der KPD durch die SMAD drückte sich auch in der Einräumung besserer Arbeitsmöglichkeiten aus. So erhielt das ZK der KPD im Sommer 1945 ein großes Gebäude in der Berliner Wallstraße, während die SPD zu dieser Zeit in einem Etagenbüro in der Lützowstraße arbeitete.

Im Oktober 1945 schuf die SMAD mit den Befehlen Nr. 124 und Nr. 126 die Grundlage weitreichender Veränderungen durch die Beschlagnahme und Anordnung der Zwangsverwaltung für alle Industriebetriebe, deren Demontage allerdings fortgesetzt wurde.

In dieser Zeit bereitete die KPD die Übernahme von Druckkapazitäten durch die Gründung der Zentrag, Zentrale Druckerei-Einkaufs- und Revisions GmbH am 29. Oktober 1945 vor. Unternehmensgegenstand waren *"die Errichtung und Leitung von Druckereien, der zentrale Einkauf, die technische und kaufmännische Revision, sowie die Beratung in allen technischen und kaufmännischen Fragen derselben"*. Der Sitz der Gesellschaft befand sich im Hause der KPD in der Wallstraße 76 - 79 in Berlin. Das Stammkapital von 20.000 RM wurde bereits einen Monat später auf 100.000 RM erhöht.

Die Vorbereitungen zur Gründung dieser Gesellschaft begannen im August 1945, als der erste Zentrag-Geschäftsführer Karl Huth aus Altenburg begann, die zentrale Leitung von Parteibetrieben zu organisieren. Im November 1945 bestand das Personal der Zentrag aus drei Personen. Jedoch war die Zentrag damals bereits eine finanziell selbständige Abteilung des ZK der KPD, die von den einzelnen KPD-Landesleitungen finanziert wurde. Schwerpunkt der Tätigkeit war damals der Aufbau einer Druckerei für das KPD-Zentralorgan.

Die SPD hatte 1945 ihre Gesellschaft Konzentration AG wieder gegründet, deren Unternehmenszweck die Herausgabe und der Druck von Parteizeitungen war. Nach dem von der SMAD forcierten Zusammenschluß von KPD und SPD zur SED hatte die Zentrag GmbH die obige Gesellschaft der SPD übernommen⁶. Das Stammkapital der Zentrag GmbH wurde am 21. Juni 1946 auf 300.000 RM erhöht und der Kreis der Gesellschafter auf acht erweitert, von denen vier aus der früheren SPD kamen. Alle Gesellschafter gehörten dem Zentralsekretariat der SED an, das der Vorgänger des Politbüros war. Der Unternehmensgegenstand wurde wie folgt neu festgelegt:

"Gegenstand des Unternehmens ist die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Betriebe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, insbesondere der Druckereien, der Verlage und ähnlicher Betriebe zum Zwecke gemeinschaftlicher Beschaffung von Roh- und Hilfsstoffen, sowie der Betriebsmittel, die gemeinsame Überwachung aller Betriebe durch fachmännische Revisoren. Beschaffung der erforderlichen Mittel zum weiteren Ausbau der Betriebe, Erwerb, Ausbau von Betrieben, sowie Beteiligung an solchen Betrieben und Gesellschaften,

6 Nach der Wende stellte die SPD bezogen auf die in der Konzentration AG zusammengefaßten Vermögenswerte Restitutionsanträge. Um die Privatisierung der 1990 in Volkseigentum überführten Zeitungsverlage der SED nicht zu behindern, schloß die SPD im August 1991 mit der Treuhandanstalt einen Vergleich, in dem sie gegen Zahlung von 75 Mio DM ihre Restitutionsansprüche auf die Treuhandanstalt übertrug.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

die der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der zusammengeschlossenen Betriebe zu dienen geeignet sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks Untergesellschaften zu bilden und ihnen die Durchführung einzelner Aufgaben zu übertragen. "

Im Jahre 1946 beschränkte sich die Tätigkeit der Zentrag im wesentlichen auf Berlin und auf die Herstellung des SED-Zentralorgans "Neues Deutschland", das am 23. April 1946 erstmals erschienen war.

Bald aber war die Zentrag an der Gründung verschiedener Gesellschaften beteiligt. Dazu gehörten DEFA und Progress-Filmvertrieb, die Verlage Neuer Weg, Volk und Welt, Rütten & Loening, Henschel, Dietz Verlag und Allgemeiner Deutscher Verlag. Ferner gab es Beteiligungen an Außenhandelsunternehmen wie Deutsche Warenvertriebsgesellschaft mbH, Meletex GmbH, Handelsbüro Vertretungen GmbH und Novum GmbH, deren Gesellschafter regelmäßig notariell beurkundete Treuhanderkklärungen zugunsten der Zentrag abgaben. Ein Teil dieser Außenhandelsgesellschaften wurde nach 1955 in Volkseigentum überführt. Zur Finanzierung dieser Aktivitäten hatte die SED der Zentrag im Jahre 1947 ein Darlehen in Höhe von 5 Mio RM zur Verfügung gestellt.

Aus dem Bestand der von der SMAD beschlagnahmten Betriebe kam es in dieser Zeit zu umfangreichen Eigentumsübertragungen an die Zentrag. Darunter befanden sich nicht nur Druckereien, sondern auch Papierfabriken. Zum 1. Januar 1950 gehörten zur Zentrag insgesamt 138 Betriebe, elf Betriebe davon waren Zeitungsverlage mit angeschlossenen Druckereien. Weitere 50 Betriebe waren Druckereien, zu denen wiederum weitere 59 Druckereien als Zweigbetriebe gehörten. Zehn Betriebe waren Buch- oder Formularverlage und außerdem gab es sechs Buchhandelsgesellschaften. Ferner gehörten zur Zentrag die beiden Papierfabriken in Grünhainichen und in Wildenfels, wobei letztere ausschließlich Zeitungspapier für das "Neue Deutschland" herstellte.

Die Auflösung der Länder in der DDR verbunden mit der Bildung von 14 Bezirken im Jahre 1952 führte auch zur Auflösung der SED-Landesverlagsleitungen und zur Übertragung der Aufgaben und der Vermögenswerte auf die Zentrag GmbH. Bis 1952 hatte die SED in den fünf Ländern eigene Zeitungen unter verschiedenen Titeln herausgegeben. Danach erschienen in den 14 Bezirken und in Ostberlin SED-Bezirkszeitungen, die durch die von der Zentrag gesteuerten Papierzuteilungen bis zur Wende die führenden Blätter waren. Etwa bis 1978 war im ZK der SED eine Zentrale Papierkommission eingerichtet worden, die unter der Leitung des für das Pressewesen zuständigen Politbüromitglieds Werner Lamberz die Verteilung der Jahresproduktionen von Papier vornahm. Dabei wurde die Vertei-

lung der Kontingente festgelegt sowohl hinsichtlich der Empfänger als auch der Verwendung für die Herstellung von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern. In dieser Kommission waren die ZK-Abteilungen Agitation und Propaganda, Planung und Finanzen sowie Finanzverwaltung und Parteibetriebe vertreten. Außerdem war die Staatliche Plankommission an diesen Absprachen beteiligt. Joachim Herrmann als Nachfolger von Lamberz löste diese Zentrale Papierkommission auf und entschied überwiegend allein.

Ab 1952 wurden die von den Parteien und Massenorganisationen gegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung - soweit sie keinen Außenhandelsbezug hatten - nach und nach in die Rechtsform organisationseigener Betriebe (OEB) überführt und konnten dann im Register C des Handelsregisters eingetragen werden, das im übrigen der volkseigenen Wirtschaft vorbehalten war. Zudem entfiel die von den GmbH zu entrichtende Körperschaftssteuer. Nach entsprechendem Gesellschafterbeschuß wurde die Zentrag GmbH am 6. September 1955 im Handelsregister B gelöscht und am 26. September 1955 als Vereinigung Organisationseigener Betriebe (VOB) Zentrag im Register der Volkseigenen Wirtschaft beim Rat des Stadtbezirkes Berlin-Mitte unter der Nr. 347 eingetragen. Als juristische Person unterstand die VOB Zentrag der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED. Gegenüber dieser Abteilung war der Zentrag-Generaldirektor *"für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Zentrag sowie der ihr unterstellten Verlage und Betriebe ... verantwortlich"*.

Durch die Übertragung der Vermögenswerte der früheren SED-Landesverlagsleitungen hatte die Zentrag in allen Bezirks- und Kreisstädten der DDR Verlage, Druckbetriebe oder Zweigbetriebe mit den Betriebsgrundstücken.

Die Zusammenfassung so vieler Betriebe machte auch Entflechtungen notwendig. Alle Buch- und Zeitschriftenverlage sowie der Buchhandel und der Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) wurden der Leitung durch das 1952 gegründete Druckerei- und Verlagskontor (DVK) unterstellt. Außerdem wurde die DEWAG Deutsche Werbe- und Anzeigen GmbH aus der Zentrag ausgegliedert. Die DEWAG war später ein selbständiges Kombinat im SED-Eigentum und beherrschte und kontrollierte den gesamten Bereich des Werbewesens in der DDR (wegen der Einzelheiten wird auf Pkt. F. II. 4. verwiesen).

Weitere Ausgliederungen aus der Zentrag erfolgten 1963 durch Übertragung der Druckmaschinenfabrik Plamag in Plauen und der Papierfabriken Hainsberg, Grünhainichen und Wildenfels in Volkseigentum.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Im Jahre 1963 wurden die von der DVK verwalteten zehn Buchverlage nach einem Beschluß des Politbüros vom Juli 1962 in die Verwaltung des Ministeriums für Kultur überführt. Diese organisatorische Maßnahme hatte auch eine Verschleierungsfunktion, denn die Tatsache und der Umfang des SED-Eigentums an den Verlagen sollte nach außen nicht erkennbar sein.

Andererseits wurden der Zentrag damals alle Verlage zugeordnet, die politische Aufgaben zu erfüllen hatten. Das waren die Verlage Die Wirtschaft, Sportverlag, Verlag für die Frau, Verlag Zeit im Bild und der Bauernverlag. Zusammen mit den bestehenden Zeitungsverlagen wurde mit diesen Zeitschriftenverlagen in der VOB Zentrag der neue Bereich Verlage gebildet. Die redaktionelle Steuerung der Zeitschriften erfolgte jedoch durch das ZK der SED. So wurde der Verlag Die Wirtschaft von Günter Mittag gelenkt, während der Verlag für die Frau unter dem Einfluß von Inge Lange, Leiterin der Abteilung Frauen im ZK der SED, stand.

Auch im Druckwesen der DDR wurde die zentralistische Rolle der VOB Zentrag und damit der SED weiter verstärkt. Auf Beschluß des DDR-Ministerrats wurde im Mai 1970 die zentrale Leitung der volkseigenen Druckereien aufgelöst und 21 Großdruckereien an die Zentrag abgegeben, darunter in Leipzig die Betriebe Interdruck und Offizin Andersen Nexö sowie das Druckkombinat Berlin.

Im Jahre 1972 erfolgte auf Beschluß des DDR-Ministerrates die Verstaatlichung von halbstaatlichen Unternehmen sowie großer Produktionsgenossenschaften des Handwerks. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden etwa 120 Druckereien der Zentrag übertragen.

Im Ergebnis verfügte die VOB Zentrag über mehr als 90 Prozent der in der DDR vorhandenen Druckkapazitäten, so daß die SED fast vollständig kontrollieren konnte, was in ihrem Machtbereich gedruckt wurde.

Im Dezember 1989 unterstanden der VOB Zentrag 78 juristisch und wirtschaftlich selbständige zentrale Bereiche und Betriebe. In der Zimex GmbH mit Sitz in Leipzig verfügte die Zentrag über einen eigenen Außenhandelsbetrieb (vgl. F. I. 4. e)). Zur Zentrag gehörten aber auch Erholungsheime und eigene Polikliniken.

Als "bilanzierendem Organ" war der VOB Zentrag in ihrem Statut die Aufgabe der Anleitung und Kontrolle für Berufsausbildung, Erwachsenenqualifizierung sowie Aus- und Weiterbildung von Führungskadern sowie für deren Einsatz übertragen worden. Dafür stan-

den der Zentrag in Leipzig das Institut für grafische Technik sowie eine Ingenieurschule für Polygrafie als ihr Eigentum zur Verfügung.

Im Bereich der VOB Zentrag arbeiteten vor der Wende rund 35.000 Beschäftigte.

Der jährliche Umsatz im Zentrag-Bereich lag in der Regel bei insgesamt rd. 4 Mrd. M/DDR. Im Jahre 1989 wurde in den Druckbetrieben ein Umsatz von 2,8 Mrd. M/DDR und im Verlagsbereich von 835,6 Mio M/DDR erzielt.

Die Gewinne der VOB Zentrag wurden nicht besteuert und regelmäßig an die Hauptkasse des ZK der SED abgeführt. In der Zeit 1952 bis 1989 wurden an die SED aus den Gewinnen der Zentrag insgesamt 9,7 Mrd. M/DDR abgeführt. Im Jahr 1954 belief sich der Gewinn der Zentrag beispielsweise auf 48 Mio M/DDR. Die Gewinnabführung der VOB Zentrag an die SED hatte im Jahr 1989 eine Höhe von rd. 646 Mio M/DDR, das waren etwa 43 % der Gesamteinnahmen der Partei in diesem Jahr. Diesen Gewinnabführungen standen Subventionierungen der Abonnements- und Einzelverkaufspreise für Zeitungen und Zeitschriften aus dem Parteihaushalt gegenüber. Im Jahre 1989 wurden dafür 336,7 Mio M/DDR aufgewendet, im ersten Quartal 1990 betrug diese Zahlungen rd. 96 Mio M/DDR.

Zum 31. Dezember 1989 belief sich die Bilanzsumme der VOB Zentrag auf 3.549.206.230,36 M/DDR.

Die Bedeutung der VOB Zentrag für die SED lag nicht nur in der Beherrschung der Printmedien, sondern auch in den Möglichkeiten der volkswirtschaftlichen Steuerung im Interesse der Partei. Als "bilanzierendes Organ" konnte die Zentrag für den Erzeugnisbereich der polygrafischen Industrie den volkswirtschaftlichen Bedarf ermitteln und danach die Bereitstellung der dafür notwendigen materiellen Produktionsmittel (Maschinen, Papier, Farben, Planung von Ex- und Import) mittels entsprechender Kennziffern (darunter sind erzeugnisbezogene Daten als Mengengerüst zu verstehen) im volkswirtschaftlichen Planungssystem festlegen und steuern. Da in den Druckereien der Zentrag auch die Tageszeitungen der Blockparteien hergestellt wurden, konnte die SED über ihr Bilanzorgan Zentrag deren Auflagenhöhe bestimmen. Als Bilanzorgan nahm die VOB Zentrag ferner Industriezweigfunktionen wahr für die Gebiete Preisbildung, Standardisierung, Berufsausbildung, Forschung und trug die Verantwortung für die Erzeugnisgruppenarbeit. Darunter wurde in der DDR die Zusammenarbeit derjenigen Industriebetriebe verstanden, die gleiche oder ähnliche Erzeugnisse unter Führung eines Leitbetriebes herstellten. Dadurch sollte im betreffenden Industriezweig eine einheitliche technische und ökonomische Politik erreicht

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

werden. Dies führte dazu, daß der FDJ-Verlag "Junge Welt" sowie die FDGB-Zeitung "Tribüne" mit der gleichnamigen Druckerei fachlich der VOB Zentrag unterstellt waren.

Die volkswirtschaftliche Rangordnung der Zuweisung materieller und investiver Kennziffern und Kapazitäten erfolgte auf der Grundlage einer "Liefer- und Leistungsordnung" (LVO), die diejenigen Betriebe, die in das System der Landesverteidigung einbezogen waren, erheblich bevorzugte. In dieses System war auch die VOB Zentrag integriert.

Der bestimmende Einfluß der VOB Zentrag auf den gesamten Industriezweig Zeitungs- und Druckereiwesen machte ihre eigentliche Bedeutung für die Durchsetzung der Interessen der SED aus. Diese Bedeutung wiegt schwerer als das beträchtliche Vermögen der Partei, das in der VOB Zentrag konzentriert war.

Zu den "speziellen Aufgaben" der Zentrag, die der Geheimhaltung unterlagen und teilweise konspirativ abgewickelt wurden, gehörte ab 1962 die Unterstützung kommunistischer Parteien und linker Bewegungen in aller Welt auf dem Gebiet der Ausrüstung von Druckereien. Grundlage dieser Aktivitäten waren spezielle Beschlüsse des ZK der SED. Zu diesen Aktivitäten gehörten neben der Lieferung von Maschinen und der Einrichtung kompletter Druckereien die Entsendung von Spezialisten für die Montage und für die Ausbildung des Bedienungspersonals, aber auch die Herstellung von Drucksachen für diese Parteien in Druckereien der Zentrag. Teilweise erfolgten die Leistungen als Schenkung, teils auf Kreditbasis. Insgesamt wurden solche Unterstützungen, zeitlich differenziert, in 80 Ländern geleistet, schwerpunktmäßig in Entwicklungsländern Asiens, Südamerikas und Afrikas.

Die Zusammenballung von Macht und Vermögen in der VOB Zentrag zugunsten der SED führte Ende des Jahres 1989 mit der gesellschaftspolitischen Wende zu besonderen Auseinandersetzungen und zur Forderung einer Neuordnung des Presse- und Verlagswesens in der DDR. Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß der Schwerpunkt dieser Auseinandersetzungen in den der Zentrag angeschlossenen Betrieben lag. Eine "Arbeitsgruppe der Zentrag" reichte am 20. Dezember 1989 dem Vorstand der SED-PDS einen Vorschlag ein, in dem unter anderem ausgeführt wird:

"Die Veröffentlichungen über Machtmißbrauch und Korruption sowie im besonderen die Meldung über die Festnahme von H. Wildenhain haben zu einem deutlichen Vertrauensschwund von Mitarbeitern der Parteibetriebe geführt. Die Vermutung, in einem Betrieb zu arbeiten, dessen Gewinne möglicherweise von Funktionären der Partei veruntreut worden sind, sei - sagen viele - unerträglich. Eine rasche Offenlegung von tatsächlichen Umständen, Präzisierung oder Rehabilitierung könnte hilfreich sein."

(Das gegen H. Wildenhain durchgeführte Strafverfahren ergab später, daß der gegen ihn erhobene Vorwurf der Untreue unbegründet war.)

Kern der Forderungen in den Betrieben war die umgehende Überführung dieser aus dem SED-Eigentum in Volkseigentum. Entsprechende Überlegungen wurden Anfang Dezember 1989 auch in der Leitung der Zentrag angestellt, allerdings unter dem Aspekt der künftigen Sicherung der Öffentlichkeitsarbeit der Partei durch Erhaltung eines Kernbereichs. Der Zentrag-Direktor für Planung und Ökonomie richtete am 20. Dezember 1989 ein Schreiben an Dr. Gysi, in dem es zu Vorschlägen über Eigentumsveränderungen heißt:

"Die größere politische Angriffsfläche bieten die Parteibetriebe mit ihrem Umfang: ca. 95 % der polygraphischen Produktion der DDR auf Mengengrundlage, 78 % der Tageszeitungen und anderer periodischer Erzeugnisse, 23 direkt geleitete Verlage (ohne die dem MfK unterstellten parteieigenen Verlage). Dadurch wird der vermutliche Angriff auf das Parteivermögen nicht nur die Eigentumsfrage betreffen, sondern die potentielle Einflußmöglichkeit der Partei.

Die Relationen [richtig: Redaktionen] (Verlage der Bezirkszeitungen sowie auch der Massenillustrierten) haben sich bereits als politisch offene Publikationen profiliert; sie sind z. Z. nur noch ökonomisch von der Zentrag abhängig. Aber wird diese Abhängigkeit ausreichen, um sie wieder zu Zeitungen unserer Partei zu profilieren? Wird ein solcher Versuch nicht politische Reaktionen in den Territorien auslösen? Deshalb unsere Vorschläge für ein neues Pressewesen der Partei.

In fast allen Druckereien und Spezialbetrieben wird die Forderung nach Trennung von der Partei erhoben. Und diese Forderung wird z. Z. bestimmt auch Unterstützung in den Territorien finden."

F. I. 2. Entwicklung der VOB Zentrag ab Anfang 1990

Die zunehmenden Auseinandersetzungen veranlaßten den Parteivorstand der SED-PDS am 13. Januar 1990 zu einem Beschluß, der vorsah, wertmäßig zwei Drittel der Zentrag-Betriebe in Volkseigentum abzugeben. Damit trat in den Zentrag-Betrieben jedoch keine Beruhigung ein. Unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 13. Januar 1990 teilte der Leiter des Bereichs Parteifinanzen beim Parteivorstand dem Vorsitzenden Dr. Gysi mit Schreiben vom 19. Januar 1990 mit:

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

"Von den 16 Zeitungsverlagen sind die Mitarbeiter von 15 Zeitungsverlagen nicht mehr bereit als Verlage/Redaktionen der SED-PDS zu arbeiten. Sie fordern Überführung in Volkseigentum. Nur der Verlag "Neues Deutschland" bleibt Parteiverlag.

Alle 26 Druckereien und ihre Betriebsstätten fordern die Überführung in Volkseigentum bzw. Umwandlung in GmbH. Die Belegschaften drohen teilweise mit Streik, wenn das nicht geschieht. Sie fordern sofortige Überführung sowie eine Erklärung dazu. Der Zeitraum der Abwicklung bis 30. 6. 1990 wird nicht akzeptiert.

In den 26 Druckereien ist auch die Druckerei "Neues Deutschland" enthalten. Damit würde unsere Partei über keine Zeitungsdruckerei mehr verfügen. Hier muß mit der Kraft der Partei alles versucht [werden], diesen Betrieb umzustimmen und zu halten, damit unsere vorgesehenen Presseerzeugnisse eine materiell-technische Basis behalten."

Anfang Februar 1990 fanden zwischen der VOB Zentrag, dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium der Finanzen Verhandlungen statt. Deren Ergebnis war die Überführung von 64 Betrieben, Verlagen und Einrichtungen der Zentrag in Volkseigentum mit dem Ziel, sie in die neu gegründete "Unternehmensvereinigung Polygrafie" (UVP) einzubringen. Die UVP unterstand dem Ministerium für Kultur. Die Abgabe durch die Zentrag erfolgte mit Wirkung zum 28. Februar 1990. Abgegeben wurden auch 14 Bezirkszeitungen der Partei und die zugehörigen Druckereien. Nach der Bilanz der VOB Zentrag zum 31. Dezember 1989 waren die abgegebenen Verlage und Betriebe dort mit insgesamt 2,5 Mrd. M/DDR aktiviert.

Das Personal der UVP wurde fast vollständig von der Zentrag gestellt. Insgesamt wechselten über 40 Arbeitnehmer von Zentrag zur UVP. Der Minister für Kultur berief den vormaligen Direktor für Wissenschaft und Technik der Zentrag Reiner Müller zum Generaldirektor der UVP.

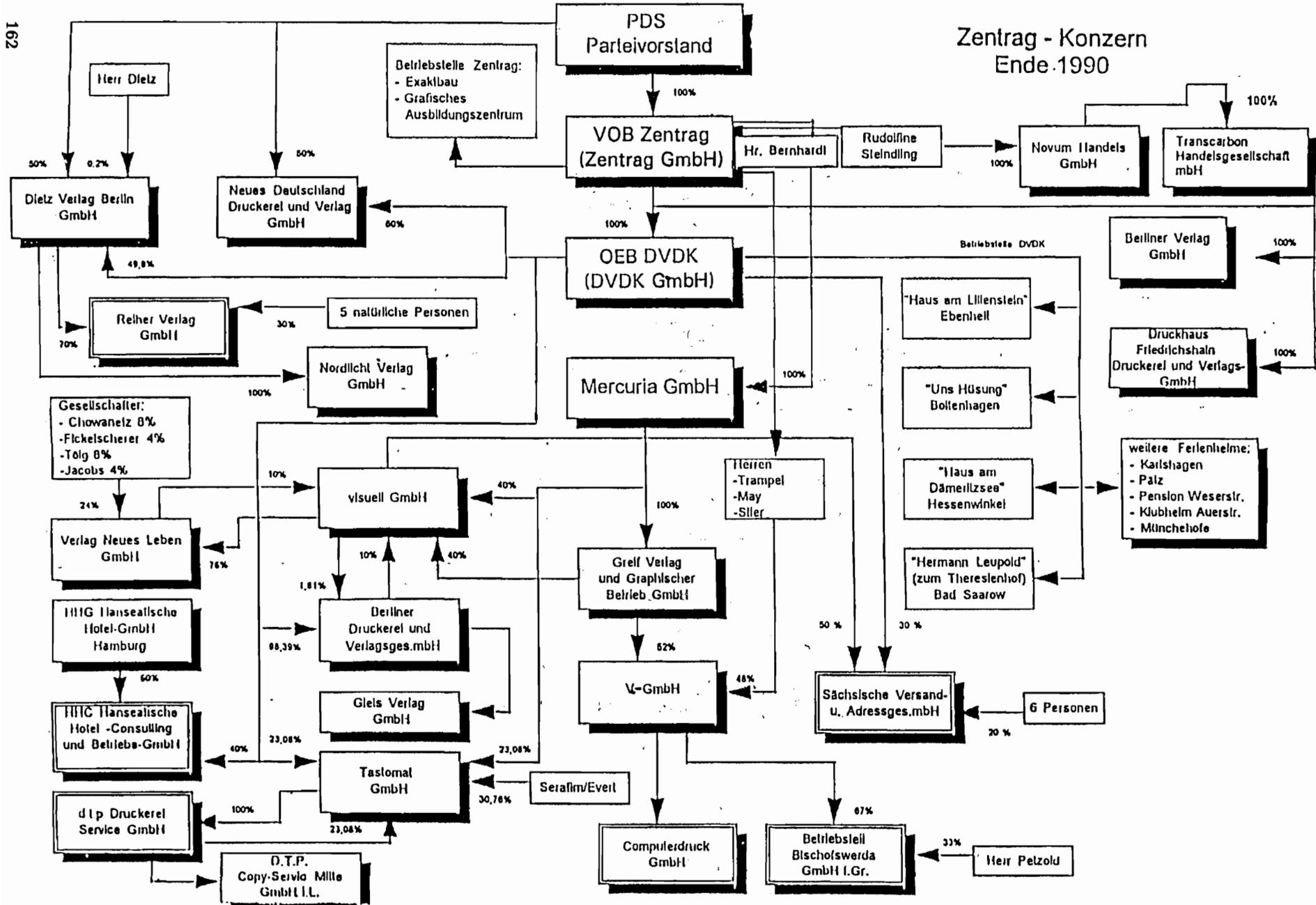
Das Ministerium für Kultur hatte angegeben, sich außerstande zu sehen, die für die Überführung in Volkseigentum anstehenden Betriebe und Einrichtungen der Zentrag unmittelbar zu übernehmen; deshalb habe man sich auf die Gründung der UVP verständigt. Diese hatte als volkseigenes wirtschaftsleitendes Organ die Verwaltung der Betriebe übernehmen sollen. Die entsprechende Gründungsanweisung des Ministeriums war am 5. März 1990 ergangen. Die Eintragung war am 9. März 1990 in das Register der volkseigenen Wirtschaft unter der Reg.-Nr. 110-15-1763 erfolgt.

In dem "Übergabe-/Übernahme-Protokoll" der Zentrag und des Ministeriums für Kultur vom 2. März 1990 war unter Punkt 2 geregelt: *"Im Rahmen der Überführung des Organisationseigentums in Volkseigentum wird bei Vorliegen der Abschlußbilanzen per 28. 2. 1990 ein Kaufpreis vereinbart. Der Kaufpreis wird gestundet und nur fällig, wenn bei Auslandsbeteiligung an den Verlagen, Druckereien und Einrichtungen, die Auslandsbeteiligung 49 % überschreitet"*. Aufgrund dieser Klausel sollte damit für den Fall, daß unter anderem die 14 ehemaligen SED-Zeitungsverlage mehrheitlich in den Beteiligungsbesitz westlicher Privatinvestoren übergehen sollten, die Verkaufserlöse für die Zeitungsunternehmen der Zentrag und damit der PDS zufallen. Die Umsetzung dieser Vorstellung gelang der PDS jedoch nicht.

Insbesondere die 14 Zeitungsverlage privatisierte die Treuhandanstalt erfolgreich; die Verkaufserlöse, die Dr. Gysi im April 1992 gegenüber der Unabhängigen Kommission auf 1,5 Mrd. DM beziffert und ausdrücklich für die PDS beansprucht hatte, flossen nicht an die Partei. Die *"Minimalforderung"* der PDS auf Zahlung von 75 Mio DM lehnte die Unabhängige Kommission ab; diese Summe hatte die PDS - in Anlehnung an die SPD - als Ausgleich für Schädigungen von KPD-Zeitungsdruckereien und -verlagen in der NS-Zeit gefordert. Ihren Anspruch auf die gesamten Verkaufserlöse für die Zeitungsverlage in Höhe von tatsächlich rd. 1 Mrd. DM gab die PDS mit Abschluß des Vergleichsvertrages im Jahre 1995 auf.

Nach den Vorstellungen der PDS von Anfang März 1990 sollten diejenigen 14 Zentrag-Betriebe und -Einrichtungen, die nicht in Volkseigentum überführt worden waren, in Parteieigentum verbleiben. Die Bilanzsumme dieser Betriebe betrug zum 31. Dezember 1989 rd. 1 Mrd. M/DDR. Darunter befanden sich der Berliner Verlag, die zugehörige Rotationsdruckerei, eine weitere Großdruckerei in Berlin, der Verlag Neues Deutschland, vier Ferienheime, der Außenhandelsbetrieb Zimex GmbH sowie fünf weitere Verlage. Die Umsetzung dieser Vorstellungen gelang der PDS ebenfalls nicht.

Zunächst allerdings hatte die PDS 1990 veranlaßt, daß das Betriebsvermögen der als OEB geführten Zentrag-Unternehmen in neu gegründete GmbH eingebracht wurde. Die neu gegründeten Gesellschaften sind in dem folgenden Tableau enthalten:



Darüber hinaus veranlaßte die PDS, daß diesen neu gegründeten GmbH ein beträchtliches Startkapital zufließt. Daneben war vertraglich geplant, den neu gegründeten GmbH wichtige Betriebsgrundstücke zu verschaffen, die bisher in Volkseigentum standen.

Die Kontrolle der neu gegründeten GmbH ließ die Partei nun nicht mehr durch die Zentrag allein ausüben, sondern auch durch die neu gegründete Deutsche Verlags- und Druckereikontor GmbH (DVVK) sowie durch die von einem Treuhänder für die Zentrag gehaltene Mercuria GmbH. Dieser Gesellschaft, bis dahin seit Jahren ohne eigene aktive Geschäftstätigkeit, übertrug die Partei Forderungen in Höhe von umgerechnet 10 Mio DM, um die Holding-Funktion der Zentrag aufzufangen.

Die 1990 neu gegründeten Gesellschaften ohne die in Volkseigentum überführten Verlage stellte die Unabhängige Kommission aufgrund der wirtschaftlichen und personellen Verflechtungen als mit der PDS verbundene Unternehmen fest. Sie wurden von der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission überwiegend veräußert, teilweise liquidiert. In Einzelfällen mußte auch ein Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet werden.

Dabei wurde besonderes Augenmerk auch auf den Erhalt der Arbeitsplätze gerichtet. Die Verkaufserlöse (inclusive Liquidationsüberschüsse) betragen bisher insgesamt 179 Mio DM. In welchem Umfang Besserungsscheine zu höheren Verkaufserlösen führen werden, bleibt abzuwarten. Jedenfalls bleiben die Erlöse deutlich hinter den hohen Mark-Werten des den Gesellschaften übertragenen Betriebsvermögens und dem erwähnten Startkapital zurück. Dies erklärt sich insbesondere aus den unrealistischen alten Wertansätzen in Mark für einen überalterten oder unbrauchbaren Maschinenpark, aus nicht mehr gängigen Verlagstiteln, aus einer mangelhaften Auftragslage und zumeist desolaten Ertragsverhältnissen ab 1990.

Derzeit stehen aus dem ehemaligen Zentrag-Konzern noch sieben Gesellschaften, darunter eine Gesellschaft mit zwei Betriebsstätten und 63 Mitarbeitern, unter treuhänderischer Verwaltung. Vier weitere Gesellschaften, unter ihnen die Zentrag GmbH, befinden sich im Liquidations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren. Zwei weitere Gesellschaften sind streitbefangen.

F. I. 3. Undurchsichtige finanzielle Verhältnisse

Die vorgefundenen Finanzunterlagen sowie die erhaltenen Auskünfte haben der Unabhängigen Kommission kein zuverlässiges Bild ermöglicht über den Gesamtvermögens-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

bestand der Zentrag zum 7. Oktober/30. September 1989 und über die seitdem erfolgten Veränderungen.

Erst auf die gezielte Anforderung der Unabhängigen Kommission vom 8. März 1991 ergänzte der PDS-Parteivorstand die bis dahin erfolgten fragmentarischen Angaben der Partei zum Zentrag-Vermögen, indem er der Unabhängigen Kommission eine Bilanz zum 31. Dezember 1989 zugehen ließ, die allerdings nicht erläutert und nicht geprüft war. Die ebenfalls angeforderte Vermögensübersicht zum 7. Oktober 1989 hat der Parteivorstand ebensowenig übergeben wie die angeforderte Aufstellung über Zu- und Abgänge des Zentrag-Vermögens in der Zeit ab 7. Oktober 1989. Die Unabhängige Kommission sah sich daher veranlaßt, das Zentrag-Vermögen und seine Veränderungen für die Zeit ab Oktober 1989 durch Wirtschaftsprüfer festzustellen. Diese Prüfungen wurden von der noch aus der SED-Zeit unverändert vorhandenen Zentrag-Führung unter Generaldirektor Würzberger massiv behindert, indem sie vom 15. Oktober 1991 an den Zugriff auf Geschäftsunterlagen verwehrte und keinerlei Auskunft gab.

Im Dezember 1992 stellte die Staatsanwaltschaft Berlin im Rahmen einer Durchsuchung der Privatwohnung von H.-J. W. in Schleswig-Holstein zwölf Aktenordner sicher, die Zentrag betrafen. Nach Aussage einer Zentrag-Angestellten hatte sich W. im Sommer 1992 auch einen Aktenordner mit Gesellschaftsverträgen aushändigen lassen, der unter anderem Unterlagen zur Zentrag-Tochtergesellschaft Novum GmbH enthalten habe. In den beschlagnahmten Akten waren jedoch Novum-Unterlagen nicht oder nicht mehr zu finden.

Als die Unabhängige Kommission Ende Dezember 1992 feststellte, daß W. 1986 in Baden-Württemberg an die DKP eine Spende in Höhe von 21 TDM geleistet hatte, war der Beratervertrag nach Angaben der Treuhandanstalt kurz zuvor aufgehoben worden.

Später wurde der Unabhängigen Kommission ein Schreiben des PDS-Vorsitzenden Dr. Gysi vom 3. August 1991 an den Bundesschatzmeister Dr. Bartsch bekannt, indem er den Wunsch äußert, daß Pelikan *"unser Geschäftsführer in der Zentrag"* werden sollte; auch wenn *"die Unabhängige Kommission dieser Benennung niemals zustimmen wird, da Gerd als Zeuge vorgesehen ist und Leiter des Bereichs zur Sicherung und zum Schutz des Parteivermögens war, können wir es natürlich trotzdem versuchen. Vielleicht finden wir aber auch noch einen geeigneten anderen Kandidaten, ..."*. *"Deshalb bitte ich, dieses Schreiben wieder zu vernichten"*.

Nach alledem kann die Unabhängige Kommission nicht ausschließen, daß auch nach 1991 noch vermögensrelevante Zentrag-Unterlagen - nunmehr über W. und Pelikan - vernichtet

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

wurden. Jedenfalls haben die von der Unabhängigen Kommission durchgeführten Prüfungen bei Zentrag und bei den Zentrag-Unternehmen ergeben, daß Dokumente in bemerkenswertem Umfange fehlten, die zum Verständnis und zum Beweis für behauptete Geschäftsvorfälle notwendig sind.

Nach den von der Zentrag 1994 erteilten Auskünften hatte die frühere Zentrag-Führung insbesondere unmittelbar vor der Währungsumstellung am 1. Juli 1990 Anweisung gegeben, Forderungen an eine Reihe der Zentrag untergeordnete Verlagsbereiche auszubuchen.

Der PDS-Vorstand hatte am 27. Februar 1990 die Zentrag angewiesen, sämtliche langfristigen Forderungen aus Lieferungen von kompletten Druckereiausrüstungen und -ersatzteilen an ausländische Bruderparteien auszubuchen. Dieser Anweisung war die Zentrag gefolgt. Ausgebucht wurden dabei Forderungen von 4,3 Mio DM gegen kommunistische Parteien in Süd- und Mittelamerika, Afrika, Asien und Europa. Gemessen an dem früheren jährlich neu ausgereichten, langfristigen Kreditvolumen von 12 Mio DM (ab 1988: 8 Mio DM) ist nicht auszuschließen, daß das tatsächliche Forderungsvolumen auch unter Berücksichtigung möglicher Schenkungen um ein Vielfaches höher gewesen ist. Im übrigen wurden - bis auf eine Ausnahme - nicht einmal die Dokumente, die die konkreten Vertragsdaten zu den Forderungen über 4,3 Mio DM enthielten, bei der Zentrag gefunden. Aus Gründen der Geheimhaltung waren für die Bezahlung besondere, der Unabhängigen Kommission im einzelnen inhaltlich unbekannt gebliebene Vereinbarungen getroffen worden. Die Lieferungen waren auch über Deckadressen erfolgt. Für die Weitergabe von Einzelheiten aus den Liefergeschäften waren disziplinarische Maßnahmen ausdrücklich angedroht. Lieferant der Druckmaschinen war der Außenhandelsbetrieb Polygraph Export Import in Leipzig gewesen. Druckaufträge der SED über 10 Mio DM p.a. ergänzten die Lieferungen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PVW Treuhandgesellschaft mbH hat als Abschlußprüfer für die Zentrag in ihrem Bericht über das zweiten Halbjahr 1990 die Unsicherheiten über die Vollständigkeit des bilanzierten Vermögens wie folgt beschrieben:

"Die Geschäftsführung der Zentrag ist sich bewußt, daß das Vorhandensein weiterer Vermögenswerte und Schulden nicht ausgeschlossen werden kann, da insbesondere im 1. Halbjahr 1990 umfangreiche Vermögensumschichtungen und Gesellschaftsgründungen möglicherweise auch im Ausland stattgefunden haben, die mangels vollständig vorhandener Unterlagen und aufgrund ihrer Komplexität bis zum Abschluß unserer Prüfung nicht mit letzter Sicherheit erfaßt werden konnten und quantifizierbar waren. - Noch im Verlauf unserer Prüfung wurden beispielsweise Beteiligungsverhältnisse mit anderen Gesellschaften sowie Bankkonten bekannt, die aus dem Buchungswerk der Zentrag nicht abzuleiten waren.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Die Ursachen hierfür sind gegenwärtig nicht vollständig bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß wichtige Dokumente und sonstige Unterlagen nicht erstellt oder vernichtet wurden. Dies gilt insbesondere für Geldtransfers, die auf Anweisung des Parteivorstandes der PDS unter anderem kurz vor dem 1. Juli 1990 veranlaßt worden sind, und deren belegmäßige Dokumentation (z.B. Aktenvermerke, handschriftliche Notizen) nicht ordnungsgemäß ist. - Das oben Gesagte gilt vor allem auch für die Novum Handelsgesellschaft mbH Berlin, an der die VOB Zentrag zu 100 % beteiligt ist. Der Wert dieser Beteiligung ist daher sehr problematisch".

Vor diesem Hintergrund hatte der Abschlußprüfer der Zentrag den Bestätigungsvermerk für die DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 sowie für die Bilanz zum 31. Dezember 1990 und die Bilanz zum 31. Dezember 1991 umfangreich eingeschränkt.

Auch bei den Zentrag-Unternehmen fehlten Dokumente, die zum Verständnis und zum Beweis für behauptete Geschäftsvorfälle notwendig waren: Im Falle des OEB Tastomat, einem Druckereiunternehmen der Partei am Rande von Berlin, waren die gesamten Buchhaltungsunterlagen verschwunden. Entsprechendes gilt für die neugegründete Tastomat GmbH für die Zeit seit Gründung Ende Mai 1990 bis 1. Juli 1990. Auch beim Berliner Verlag fehlten für 1989 die Unterlagen zu sämtlichen Bilanzkonten; die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ATH Allgemeine Treuhandgesellschaft mbH vermutet, daß diese Unterlagen im Juli 1991 vernichtet wurden. Für das Geschäftsjahr 1990 des Berliner Verlages fehlten ebenfalls wesentliche Finanzunterlagen.

Um aufzuklären, ob nicht bilanzierte Bankkonten ("Schwarzkonten") von der Zentrag und den Zentrag-Konzerngesellschaften in der Zeit ab Oktober 1989 bestanden, die sich die SED/PDS hätte nutzbar machen können, hat die Unabhängige Kommission die neue Zentrag-Geschäftsführung gebeten, entsprechende Anfragen an die in Frage kommenden Banken zu richten. Die Anfrage führte nicht zu zielführenden Erkenntnissen. Auf die Möglichkeit treuhänderisch gehaltener oder legendierter Konten ist deshalb hinzuweisen.

F. I. 4. Entwicklung einzelner Unternehmen der VOB Zentrag

F. I. 4. a) Neues Deutschland Druck und Verlags GmbH

Am 13. Mai 1946 beschloß die SED, eine Verlagsfirma als GmbH mit einem Stammkapital von 300.000 RM zu gründen. Der Name der Firma sollte lauten: "Neues Deutschland Druckerei- und Verlags GmbH". Als Gesellschafter waren die Zentrag mit einem Anteil von 200.000 RM sowie Wilhelm Pieck und Otto Grotewohl mit einem jeweiligen Anteil

von 50.000 RM vorgesehen. Die Lizenz der SMAD für die Herausgabe der Zeitung "Neues Deutschland" für eine 4-seitige Ausgabe mit einer täglich erscheinenden Auflage von 400.000 Exemplaren lag vor.

Mit Vertrag vom 20. Mai 1946 vor dem Notar Dr. Hans Würzburg wurde die Gesellschaft mit der Firmenbezeichnung "Neues Deutschland Druckerei und Verlag GmbH" mit Sitz in Berlin gegründet. Stammkapital und Gesellschafter entsprachen dem Beschluß vom 13. Mai 1946, für die Zentrag nahm Carl Huth an der Notariatsverhandlung teil.

Sowohl Wilhelm Pieck als auch Otto Grotewohl versicherten in einer Verpflichtungserklärung, daß ihre jeweilige Einlage in voller Höhe von der SED eingezahlt wurde und sie ihre Gesellschafterfunktion lediglich als Treuhänder der SED ausübten.

Die GmbH wurde am 8. Juli 1946 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen.

1953 wurde die Gesellschaft auf ihren Antrag in das Register C der volkseigenen Wirtschaft als Organisationseigener Betrieb (OEB) eingetragen. Zum alleinigen Vertreter wurde der Chefredakteur Rudolf Herrstadt bestellt. Übergeordnetes Verwaltungsorgan des OEB war die Zentrag.

Am 8. April 1957 wurde die Betriebsbezeichnung im Handelsregister durch Löschung des Zusatzes "und Druckerei" geändert. Gleichzeitig wurde Hermann Axen als Chefredakteur bestellt. Der OEB führte fortan die Bezeichnung "Verlag Neues Deutschland". Kurz darauf am 26. April 1957 wurde die "Druckerei Neues Deutschland" in das Register C der volkseigenen Wirtschaft als OEB eingetragen.

Am 19. Januar 1990 wurde auf Weisung des Betriebsdirektors die "Druckerei Neues Deutschland" in "Druckzentrum Berlin Grafischer Großbetrieb" mit Wirkung vom 1. Februar 1990 umbenannt. Aus dieser Rotationsdruckerei entstand mit Eintragung vom 27. September 1990 in das Handelsregister Berlin-Mitte die Druckhaus Friedrichshain GmbH.

Am 29. Juni 1990 wurde vor der Notarin Ute Gentz die Gründung der Gesellschaft "Neues Deutschland Druckerei und Verlag GmbH" beurkundet und am 27. September 1990 in das Handelsregister eingetragen. Die Betriebsmittel des OEB "Verlag Neues Deutschland" wurden auf die neue GmbH übertragen.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Gegenstand der Gesellschaft sollte Druck, Verlag, Herausgabe, Herstellung, Verkauf, Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften, Büchern, visueller und audiovisueller Medienerzeugnisse sein. Gesellschafter mit einem Stammkapital von insgesamt 500.000 DM waren zu gleichen Teilen die PDS und das "Deutsche Verlags- und Druckereikontor" (DVVK) (vgl. Pkt. F. I. 4. d)). Die Stammeinlagen waren voll eingezahlt.

Die Unabhängige Kommission stellte im Juni 1991 fest, daß die "Neues Deutschland Druckerei und Verlag GmbH" mit ihrem Stammkapital von 500.000 DM Vermögen im Sinne von § 20 a PartG-DDR darstellte und somit der treuhänderischen Verwaltung unterlag.

Für die Zeitung "Neues Deutschland" hatte die Gesellschaft Anfang Juni 1990 ohne Kenntnis und Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission 31 Mio M/DDR an Startkapital aus dem Altvermögen der SED/PDS durch den Parteibetrieb DVVK erhalten. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Zeitung für die Partei forderte die PDS im September 1991 von Treuhandanstalt und Unabhängiger Kommission, eine weitere Summe von 6 Mio DM zur Sanierung der Gesellschaft aus dem Altvermögen freizugeben. Die Unabhängige Kommission lehnte diese Forderung ab. In Anbetracht der negativen Ertrags- und Bilanzverhältnisse der Gesellschaft erschien der Unabhängigen Kommission jeder weitere Sanierungsbeitrag betriebswirtschaftlich nicht vertretbar. Nach Auffassung der Unabhängigen Kommission waren dringend Sparmaßnahmen erforderlich, wenn man die Zeitung in die Gewinnzone bringen wollte. Um sich mit solchen Maßnahmen jedoch nicht dem Vorwurf auszusetzen, man greife in die Pressefreiheit ein, beschloß die Unabhängige Kommission im Oktober 1991, die Gesellschaft aus der treuhänderischen Verwaltung zu entlassen. Die Rückzahlung der Summe von umgerechnet 15,5 Mio DM, die das Neue Deutschland im Frühjahr 1990 von der PDS erhalten hatte, wurde von der Treuhandanstalt auf Veranlassung der Unabhängigen Kommission im Oktober 1992 klageweise geltend gemacht. Mit dem Vergleichsvertrag vom 18. Juli 1995 verzichteten BvS und Unabhängige Kommission später auf die Durchsetzung ihrer Forderung.

F. I. 4. b) Berliner Verlag GmbH mit Berliner Druckerei und Verlags GmbHBerliner Verlag GmbH

Am 18. Mai 1945 wurde von der sowjetischen Besatzungsmacht der Auftrag erteilt, die "Berliner Zeitung" herauszugeben.

Mit Lizenz vom 14. Dezember 1945 erlaubte die SMAD der "Berliner Verlag GmbH" die Verlagstätigkeit für Bücher, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen ab dem 10. Oktober 1945.

Die notarielle Gründung der GmbH war zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Sie wurde erst in der Verhandlung vom 24. Januar 1946 von dem Notar Walter Fabian vollzogen.

Gründungsgesellschafter waren der Berliner Bürgermeister Karl Maron, Stadtrat Dr. Hermann Landwehr, der Chefredakteur des Berliner Verlages Rudolf Herrnstadt, der Geschäftsführer des Verlages "Neuer Weg GmbH" in Berlin Fritz Schälke und der Geschäftsführer der "Gesellschaft zeitgenössischer Dokumente mbH" in Berlin Dr. Helmut Ostmann.

Gegenstand des Unternehmens waren Druck und Verlag der "Berliner Zeitung" sowie deren Vertrieb mit allen zu einem Zeitungsunternehmen gehörenden Geschäften. Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 1.300.000 RM, wovon die Stadt Berlin 500.000 RM in Form von Sacheinlagen, der Verlag "Neuer Weg GmbH" 600.000 RM in Form einer Bar-einlage und die Gesellschafterin "Gesellschaft zeitgenössischer Dokumente mbH" 200.000 RM ebenfalls in Form einer Sacheinlage aufbrachten.

Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgte am 8. Februar 1946.

Mit Befehl vom 22. September 1947 Nr. 209 BK/0 ordnete die Alliierte Kommandantur an, daß der Magistrat der Stadt Berlin alle finanziellen und organisatorischen Verbindungen zur "Berliner Zeitung" abzurechnen habe. Aufgrund dieser Situation gab der Bevollmächtigte des Magistrats von Groß-Berlin, Prof. Ernst Reuter, am 23. Oktober 1947 vor der Notarin Ingeburg Gentz folgende Erklärung ab:

"Der Magistrat von Groß-Berlin gibt hiermit seine Beteiligung an der Berliner Verlag GmbH vorbehaltlich der finanziellen Regelung auf. Herr Stadtrat Reuter und Herr Stadtverordneter Keller legen hiermit ihre Mandate als Mitglieder des Aufsichtsrates nieder."

Die nachfolgende finanzielle Regelung sah vor, daß der Magistrat seine Beteiligung von 500.000 RM an den Berliner Verlag zum Preis von 750.000 RM abtrat. In der notariellen Verhandlung vom 12. Februar 1948 erklärte sich der Magistrat damit einverstanden, daß der Berliner Verlag treuhänderisch für die endgültigen Übernehmer der Beteiligung auftrat.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

In einer Verhandlung vom 28. September 1948 vor der Notarin Ingeburg Gentz trat die Berliner Verlag GmbH ihren Anteil von 500.000 RM an die Firma Zentrag, Zentrale Druckerei Einkaufs- und Revisionsgesellschaft mbH ab. Gleichzeitig erfolgte die Abtretung des Gesellschaftsanteils in Höhe von 200.000 RM der "Gesellschaft zeitgenössische Dokumente mbH" an die Firma "Allgemeiner Deutscher Verlag GmbH".

Am 9. April 1954 wurde der Berliner Verlag als Organisationseigener Betrieb der SED in das Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen. Als übergeordnetes Organ war die Zentrag aufgeführt. Die Berliner Verlag GmbH wurde im Handelsregister gelöscht.

Am 13. März 1990 erklärte der rechtsgeschäftliche Vertreter der VOB Zentrag, Werner Würzberger, vor der Notarin Ute Gentz, *"daß die Zentrag nunmehr den Beschluß faßt, den Berliner Verlag rückumzuwandeln in die Rechtsform der GmbH. Die Zentrag wird deren alleiniger Gesellschafter wiederum sein"*.

Diese neu gegründete Berliner Verlag GmbH stellte die Unabhängige Kommission mit Schreiben vom 1. August 1991 als Parteivermögen fest.

Beim Berliner Verlag handelte es sich 1989/1990 um den größten Zeitungs- und Zeitschriftenverlag der damaligen DDR mit rd. 1.150 Mitarbeitern. In ihm erschienen 1990 die Tageszeitung "Berliner Zeitung" mit einer Auflage von 420.000 Exemplaren, das im Raum Berlin verkaufte Boulevardblatt "BZ am Abend" (Auflage: 135.000), "Die Wochenpost" (Auflage: 520.000) sowie folgende sechs Zeitschriften: Programmzeitschrift "FF dabei" (Auflage: 850.000), die Frauenzeitschrift "Für Dich" (Auflage: 220.000), die "Neue Berliner Illustrierte" (Auflage: 215.000), "Horizont International" (Auflage: 46.000), das Reisejournal "Freie Welt" (Auflage: 98.000) und das Kulturmagazin "Das Magazin" (Auflage: 300.000).

Mitte Mai 1990 erklärte Dr. Gregor Gysi, die PDS wolle die Mehrheit der Anteile am Berliner Verlag behalten, sie wolle aber den britischen Zeitungsverleger Robert Maxwell als Partner aufnehmen, der 1979 anlässlich des 30. Jahrestages der Gründung der DDR im Rahmen seiner Verlagsreihe "Leaders of the world" die Autobiographie Honeckers zusammen mit dem SED-eigenen Dietz Verlag herausgegeben hatte.

Diese Strategie der PDS, die Mehrheit am Berliner Verlag auch weiterhin zu halten, ließ sich jedoch nicht verwirklichen. Vielmehr veräußerte die Zentrag mit Zustimmung von Treuhandanstalt und Unabhängiger Kommission Anfang 1991 sämtliche Gesellschaftsanteile des Berliner Verlages an eine Gesellschaft, die zu gleichen Teilen unter dem Einfluß von

Robert Maxwell und einem westdeutschen Verlagshaus stand. Nach dem Tode von Robert Maxwell Ende 1991 und dem Zusammenbruch seiner gesamten Firmengruppe gelangte der Berliner Verlag schließlich vollständig an das westdeutsche Verlagshaus.

Berliner Druckerei und Verlags GmbH

Die Berliner Druckerei und Verlags GmbH wurde als Bestandteil der Berliner Verlag GmbH gegründet und gehörte bis 1953 als Betriebsteil zu ihm.

Nachdem 1953/54 im Bereich der Zentrag eine Trennung zwischen den Verlagen und Druckereien stattfand, erfolgte am 6. Juli 1953 die Eintragung dieses - nunmehr als OEB geführten - Betriebes in das Register C der volkseigenen Wirtschaft. Als übergeordnetes Organ war wiederum die Zentrag eingetragen. Die Bilanzsumme der Berliner Druckerei betrug am 1. Januar 1990 153.990.314 M/DDR.

Am 30. Mai 1990 wurde vor dem Notar Dr. Günter Ullmann der Gesellschaftsvertrag zur Gründung der "Berliner Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH" geschlossen. Gesellschafter waren das "Druckzentrum Berlin", der Verlag "visuell", Berlin, und Claus König, Berlin. Das Stammkapital wurde auf insgesamt 3.100.000 M/DDR festgesetzt. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 10. September 1990 auf Grund einer Weisung der PDS vom 27. August 1990 vor der Notarin Sabine Herrmann in mehreren Punkten geändert. So lautete der Name der Gesellschaft nach Umwandlung: "BDV Berliner Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH". Der Gesellschafter Claus König schied aus, den Gesellschaftsanteil des "Druckzentrum Berlin" übernahm die DVVK.

Die Unabhängige Kommission stellte die umgewandelte Berliner Druckerei und Verlags GmbH mit Schreiben vom 1. August 1991 als Parteivermögen fest. Die Firma befindet sich in Liquidation. Die Höhe des voraussichtlichen Liquidationserlöses steht noch nicht fest.

F. I. 4. c) Dietz Verlag

Am 30. Juli 1945 wurde durch Funktionäre der KPD der Verlag "Neuer Weg" gegründet. Nach der Vereinigung von KPD und SPD im April 1946 zur SED wurde der Verlag "Neuer Weg" mit dem "Vorwärts Verlag" der SPD zusammengelegt und unter dem Namen "J. H. W. Dietz Nachfolger" weitergeführt.

Das Gesellschaftskapital betrug 300.000 RM. Gesellschafter wurden die Zentrag mit einer Stammeinlage von 200.000 RM sowie Richard Weiman und Fred Oelssner mit Stammein-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

lagen von jeweils 50.000 RM. In "Verpflichtungserklärungen" versicherten sowohl Weiman als auch Oelssner, daß ihre *"Einlage in voller Höhe von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) eingezahlt wurde"*, sie verpflichteten sich unwiderruflich, ihre *"Gesellschafter-Funktion lediglich als Treuhänder der SED auszuüben ..."*.

1965 wurde der Verlag als OEB unter der Bezeichnung "Dietz Verlag" in das Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen. Übergeordnetes Organ des OEB war die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, Zentralkomitee, Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe.

Die Dietz Verlag Berlin GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 16. Juni 1990 gegründet und am 19. September 1990 im Handelsregister eingetragen.

Gegenstand der Gesellschaft waren nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages alle verlegerischen Aufgaben, also die Herstellung und Veröffentlichung und der Vertrieb von Büchern sowie anderen Druckerzeugnissen aller Art, wobei die Gesellschaft sowohl selber als auch durch Beteiligungen an Kooperationen aller Art tätig werden konnte. Sie verstand sich als "links und sozialkritisch orientierter Verlag, der sich dem progressiven Erbe gesellschaftlichen Denkens, marxistischer, antifaschistischer, demokratischer und humanistischer Literatur verpflichtet fühlt". Ein Schwerpunkt des Verlagsprogramms war die Herausgabe von Gesamt- und Werkausgaben, insbesondere der Marx-Engels-Gesamtausgabe (MEGA).

Gesellschafter waren die PDS zu 50 %, die PDS-eigene DVVK GmbH zu 49,8 % und Günter Dietz zu 0,2 %. Außerdem hatte die PDS im Gesellschaftsvertrag der Dietz Verlag Berlin GmbH ein Darlehen in Höhe von 16.789.802,90 M/DDR gewährt. Dabei handelte es sich um den gestundeten Kaufpreis für die Übernahme des Vermögens des OEB Dietz Verlag auf die Dietz Verlag Berlin GmbH. Die Dietz Verlag Berlin GmbH wurde daher am 24. Juli 1991 als Parteivermögen festgestellt.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Dietz Verlag Berlin GmbH beantragte die PDS im Februar 1992 die Entlassung der Dietz Verlag Berlin GmbH ohne Immobilien und Beteiligungen aus der treuhänderischen Verwaltung. Die Unabhängige Kommission lehnte dies unter Hinweis auf fehlende Informationen, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Verlages ermöglichen konnten, zunächst ab.

Aufgrund von ihr im Jahre 1992 im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung in Auftrag gegebener zwei Gutachten kam die Treuhänderanstalt zu dem Ergebnis, daß aufgrund des

Verlagsprofils und der sonstigen schlechten wirtschaftlichen Situation eine Sanierung und Fortführung sowie ein Verkauf der Dietz Verlag Berlin GmbH nicht in Betracht kamen.

Im Mai 1992 faßte die Unabhängige Kommission daher folgenden Beschluß:

"Die Unabhängige Kommission erteilt ihr Einvernehmen zu folgendem Verfahren: Der PDS wird angeboten, daß die Dietz Verlag GmbH aus der treuhänderischen Verwaltung mit der Maßgabe entlassen werde, daß die GmbH Barvermögen in Höhe des Betrages an die Treuhandanstalt abführt, der nach einem Gutachten von Wirtschaftsprüfern anfallen würde, wenn die GmbH zum jetzigen Zeitpunkt aufgelöst würde."

In der Folgezeit wurde im Auftrag der Treuhandanstalt ein Gutachten zum hypothetischen Liquidationsstatus der Dietz Verlag Berlin GmbH zum Stichtag 30. April 1992 erstellt. Im Oktober 1992 wandte sich die PDS an die Treuhandanstalt mit einer eigenen Berechnung des Liquidationserlöses. Die Verhandlungen über die Höhe des auszugehrenden Betrages gestalteten sich aufgrund der unterschiedlichen Berechnungen der Gutachter der Treuhandanstalt einerseits und der PDS andererseits außerordentlich schwierig und langwierig.

Als Folge dieser Entwicklung erklärte daher die Unabhängige Kommission ihr Einvernehmen zum Vorschlag der Treuhandanstalt, *"die Dietz Verlag GmbH gegen Zahlung von 900.000 DM aus der treuhänderischen Verwaltung zu entlassen"*. Weiter hieß es in dem Vorschlag: *"Beteiligungen und Grundstücke/Gebäude verbleiben unter treuhänderischer Verwaltung."*

Auch diesen neuen Vorschlag akzeptierte die PDS nicht. Weitere Verhandlungen scheiterten in der Folgezeit, so daß die Treuhandanstalt mit Bescheid vom 31. Dezember 1992 die Liquidation der Dietz Verlag Berlin GmbH einleitete.

Hiergegen wandte sich die PDS in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Im Rahmen dieses Rechtsstreits fanden auf Anregung des Gerichts im Jahre 1993 Verhandlungen zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreites statt, außerdem wurde vom Gericht ein aktueller Vermögens- und Liquidationsstatus der Dietz Verlag Berlin GmbH angefordert. Das diesbezügliche von der Treuhandanstalt in Auftrag gegebene Gutachten errechnete einen Liquidationswert des Verlages von mindestens 232.000 DM zum 31. März 1993. Auf der Grundlage dieser Berechnung mündeten weitere Verhandlungen in einen gerichtlichen Vergleich.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Zu diesem im Januar 1994 vor dem Verwaltungsgericht Berlin geschlossenen Vergleich erteilte die Unabhängige Kommission ihr Einvernehmen. Die Gesellschaft wurde aus der treuhänderischen Verwaltung gegen Zahlung eines Betrages von 254.000 DM und gegen Vereinbarung einer Besserungsklausel mit der Folge entlassen, daß die BvS die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft für die Geschäftsjahre bis einschließlich 1997 überprüfen konnte.

F. I. 4. d) Druckerei und Verlagskontor GmbH (DVK) einschließlich Deutsche Verlags- und Druckereikontor GmbH (DVKD)

Vor der Notarin Ingeburg Gentz wurde am 16. Januar 1952 der Gesellschaftsvertrag zur Gründung der Druckerei und Verlagskontor GmbH Berlin (DVK) geschlossen.

Gesellschafter mit einer Stammeinlage von je 10.000 DM der Deutschen Notenbank waren Bruno Peterson, Hermann Leupold, Carl Motzel, Fritz Höhn und Werner Mussler, die ihre Einlagen bar eingezahlt hatten.

Alle Gesellschafter der DVK GmbH haben Treuhanderkklärungen zugunsten der Zentrag GmbH abgegeben und erklärt, ihre Stammkapitaleinlagen von der Zentrag erhalten zu haben und lediglich als Treuhänder aufzutreten.

Zweck der DVK war die Planung, Materialversorgung und Geschäftskontrolle bei Druckereien und Verlagen sowie anderen Betrieben der graphischen Industrie. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 15. April 1952.

Das ZK der SED, Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe, entschied am 10. Oktober 1958, daß die DVK nach Einsetzung eines neuen Leiters in das Handelsregister C (Register der volkseigenen Wirtschaft) als OEB einzutragen ist. Übergeordnete Dienststelle sollte nach dieser Weisung an die DVK das ZK der SED, Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe, sein. Die Löschung der GmbH erfolgte im Februar 1959.

Mit Schreiben vom 6. April 1990 stellte die PDS auf der Grundlage ihrer Parteitagsbeschlüsse vom 10. Dezember 1989 und 4. Februar 1990 beim Staatlichen Vertragsgericht Berlin, Register der volkseigenen Wirtschaft, den Antrag, als übergeordnetes Organ des OEB "Druckerei- und Verlagskontors" die Zentrag, Vereinigung organisationseigener Betriebe, einzutragen. Als Direktor wurde Otfried Geißler benannt. Gleichzeitig erfolgte eine Umbenennung in "Deutsche Verlags- und Druckereikontor". Dem Antrag wurde mit Eintragung am 18. April 1990 entsprochen.

Am 12. Juli 1990 erklärte der Generaldirektor der VOB Zentrag, Werner Würzberger, gegenüber dem Notar Dr. Günter Ullmann, daß die Zentrag nunmehr den Beschluß faßt, das "Deutsche Verlags- und Druckereikontor" (DVDK) rückumzuwandeln in die Rechtsform der GmbH und deren Gesellschafterin zu sein. Vorab hatte der Generaldirektor unter anderem zu Protokoll gegeben, daß das "Deutsche Verlags- und Druckereikontor" aus der "Druckerei- und Verlagskontor GmbH" hervorgegangen sei, die durch Beschluß der Gesellschaft 1959 aus der Rechtsform einer GmbH in die Rechtsform eines organisationseigenen Betriebes umgewandelt wurde. Die Eintragung der GmbH in das Handelsregister erfolgte am 22. September 1990.

Die neugegründete Deutsche Verlags- und Druckereikontor GmbH hat die Unabhängige Kommission mit Schreiben vom 17. Mai 1991 als Parteivermögen festgestellt. Nach Übertragung der noch vorhandenen Geldbestände von 5 Mio DM auf die VOB Zentrag im Dezember 1996 wurde die Gesellschaft von der BvS liquidiert und ist im Handelsregister im Juni 1998 gelöscht worden.

F. I. 4. e) AHB Zimex GmbH

Im Februar 1973 vereinbarten die Minister für Außenwirtschaft und für Finanzen der DDR mit dem Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe des ZK der SED unter anderem folgendes:

In Verantwortung des Leiters der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe des ZK der SED wird mit Wirkung vom 1.1.1973 ein Außenhandelsbetrieb in der Rechtsform einer GmbH gegründet. Er erhält den Namen Zimex.

Der Gesellschaftsvertrag sowie Änderungen, die sich später ergeben, sind mit dem Minister für Außenwirtschaft abzustimmen.

Der Außenhandelsbetrieb Zimex arbeitet im Auftrag des Zentralkomitees der SED, Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe und unterliegt den Weisungen und der Kontrolle des Leiters.

Die daraufhin durch SED-Funktionäre bei der Notarin Ingeburg Gentz gegründete Zimex GmbH mit einem Stammkapital von 2 Mio M/DDR wurde im Februar 1973 ins Handelsregister Leipzig eingetragen. Gesellschafter waren die jeweiligen Leiter und Stellvertreter

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

der ZK-Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe sowie der jeweilige Generaldirektor der VOB Zentrag. Die Gesellschafter der Zimex GmbH hielten ihre Geschäftsanteile nur treuhänderisch für die SED, wie eine aufgefundene Treuhandklärung des letzten Generaldirektors der VOB Zentrag, Werner Würzberger, aus dem Jahr 1984 belegt.

Gegenstand des Unternehmens war *"der Export und Import von Druckleistungen und anderen druckereitypischen Erzeugnissen, sowie alle Geschäftsoperationen, die direkt oder indirekt dem Zweck des Betriebes förderlich sein können."* In einem Statut der Gesellschaft von 1982 war zusätzlich noch der "Import von graphischem Bedarf einschließlich Maschinen und Ersatzteilen" genannt.

Nach der Wende verkaufte die PDS im Mai 1990 die Zimex GmbH an drei volkseigene Betriebe. Als Kaufpreis wurde der Nominalwert der Geschäftsanteile in Höhe von 2 Mio M/DDR vereinbart. Durch die Abtretung der Geschäftsanteile an volkseigene Betriebe im Mai 1990 ist die Zimex GmbH, die zum Stichtag 7. Oktober 1989 zum Parteivermögen der SED gezählt hatte, wirksam aus dem Parteivermögen ausgeschieden.

F. I. 4. f) Verlag der Weltbühne GmbH

1905 gründete Siegfried Jacobsohn die Zeitschrift "Schaubühne", die 1918 in "Weltbühne" umbenannt wurde. Nach dem Tod Siegfried Jacobsohns übernahm Carl v. Ossietzky 1926 die Leitung der "Weltbühne". Seine Witwe Maud v. Ossietzky erwirkte 1946 eine sowjetische Lizenz zur weiteren Herausgabe der "Weltbühne". Die beabsichtigte Errichtung einer OHG unter der Firma "Verlag der Weltbühne von Ossietzky & Co." mit den Gesellschaftern Maud v. Ossietzky und Hans Lewysohn-Leonard scheiterte, da der Gesellschafter Leonard nicht die Berechtigung zur Führung dieses Namens nachweisen konnte bzw. wollte und andererseits die Firma die Bezeichnung unter seinem bürgerlichen Namen "Lewysohn" nicht wünschte. Durch einen Vertrag vom 20. Dezember 1950 zwischen Maud v. Ossietzky und Hans Leonard wurde - unter Vereinbarung einer Gegenleistung - das Recht zur Führung der Firma am Zeitschriftentitel Hans Leonard übertragen, soweit sich diese Rechte von Carl v. Ossietzky herleiteten.

Sowohl aus einem 1961 von Hans Leonard angefertigten Lebenslauf als auch aus einer streng vertraulichen Anlage zur Verlagsdokumentation von 1966 ergibt sich, daß die Neugründung der Weltbühne 1946 "getarnt" für die SED aufgrund eines Beschlusses des Zentralsekretariats erfolgte.

Bis zu der GmbH-Gründung im Jahre 1967 betrieb Hans Leonard den "Verlag der Weltbühne v. Ossietzky & Co." als Einzelkaufmann ohne Eintragung in das Handelsregister.

Unter Mitwirkung des ZK der SED wurde zwischen Hans Leonard und der Verlag Volk und Welt GmbH am 25. Januar 1952 ein Treuhandvertrag geschlossen. Dieser sah vor, daß *"alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Betrieb"* des Verlags der Weltbühne von Ossietzky & Co. *"ergeben, für und gegen den Verlag Volk und Welt GmbH wirken"*. Hans Leonard sollte seine Tätigkeit *"als Alleininhaber des Verlags der Weltbühne v. Ossietzky & Co. lediglich als Treuhänder der Verlag Volk und Welt GmbH"* ausüben und deren *"Weisungen unterworfen"* sein. Außerdem wurde vereinbart, daß Hans Leonard *"zur Abdeckung der Verbindlichkeiten aus dem Jahre 1951 eine einmalige Zahlung von ca. 70.000 DM, ferner ab 1. Januar 1952 eine monatliche Zuwendung von 8.000 DM"* erhielt. Für einen höheren Zuschuß hätte zuvor die Zustimmung des ZK, Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe, eingeholt werden müssen. Aus der streng vertraulichen Anlage zur Verlagsdokumentation von 1966 ergab sich, daß auch die Sanierung des Verlags der Weltbühne v. Ossietzky & Co. durch die Verlag Volk und Welt GmbH aufgrund eines Politbürobeschlusses erfolgt war.

Die Verlag Volk und Welt GmbH war organisatorisch zunächst in den OEB Druckerei- und Verlagskontor (DVK), später in die VOB Zentrag eingebunden. Aus verschiedenen Schreiben aus den 50er und 60er Jahren ergibt sich, daß das Vermögen des Verlags der Weltbühne v. Ossietzky & Co. zunächst im Eigentum des OEB Druckerei- und Verlagskontor und ab September 1962 der VOB Zentrag stand.

Aus Anlaß eines 1967 in München unternommenen Versuchs einiger Journalisten, eine neue Weltbühne zu installieren, sollte die Rechtssicherheit der Berliner Weltbühne durch die Gründung einer GmbH stabilisiert werden.

Die Verlag der Weltbühne GmbH (im folgenden: Weltbühne GmbH) wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 31. Oktober 1967 auf ausdrücklichen Wunsch des ZK der SED gegründet. Sie wurde beim Rat des Stadtbezirks Mitte am 31. Oktober 1967 in das Handelsregister eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens war gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages "die Herausgabe der Wochenschrift für Politik - Kunst - Wirtschaft "Die Weltbühne" und anderer Druckerzeugnisse".

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Das Stammkapital in Höhe von 20.000 M/DDR wurde 1967 zu je 10.000 M/DDR von den beiden Gesellschaftern Rudolf Barbarino, Verlagsdirektor des Berliner Verlages, und Wilhelm Türk, Justitiar der VOB Zentrag, gezeichnet.

Unmittelbar nach der Eintragung der Weltbühne GmbH in das Handelsregister wurden die Gesellschaftsunterlagen durch den Generaldirektor der VOB Zentrag, Kubach, an die Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe des ZK der SED übermittelt.

Die Weltbühne GmbH erhielt in den Folgejahren finanzielle Unterstützungen durch die VOB Zentrag sowie organisatorische Hilfe durch den Zentrag-Betrieb Berliner Verlag.

Durch Gesellschafterbeschluß vom 26. Januar 1990 übernahmen die Erben des Gründungsgesellschafters Wilhelm Türk, Dr. Rosemarie Klinkert sowie Walter Türk, dessen Stammeinlage zu je 5.000 M/DDR. Vorangegangen war diesem Gesellschafterbeschluß eine Anfrage Rudolf Barbarinos vom 28. November 1989 an Heinz Wildenhain, Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED, sowie eines Mitarbeiters der VOB Zentrag vom 16. November 1989 an den Generaldirektor der VOB Zentrag, wer nach dem Tod Wilhelm Türks als Gesellschafter benannt werden solle.

Eine Gesellschafterversammlung am 27. April 1990 führte zu einer Erhöhung des Stammkapitals auf 30.000 M/DDR, die durch einen weiteren in die GmbH aufgenommenen Gesellschafter aufgebracht wurde.

Durch eine Auszahlungsanordnung des Ministers für Kultur vom 12. April 1990 wurden der Weltbühne GmbH 1 Mio M/DDR zweckgebunden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Hierbei handelte es sich um einen Teil der Summe von 3,041 Mrd. M/DDR, die die PDS im Frühjahr 1990 an den Staatshaushalt abgeführt hatte (vgl. E. III. 7.).

Aufgrund eines Übergabe-/Übernahme-Protokolls von Mai 1990, unterzeichnet durch die damaligen Geschäftsführer des Berliner Verlages sowie durch den Geschäftsführer der Weltbühne GmbH, sollte die Weltbühne GmbH ihre *"wirtschaftliche Selbständigkeit"* mit Wirkung vom 1. Mai 1990 *"erhalten"* und *"aus dem Kreislauf des Berliner Verlages herausgelöst"* werden. Dies führte zu einer bilanzmäßigen Trennung.

Am 18. Februar 1992 erfolgte eine Abtretung der Gesellschaftsanteile der Weltbühne GmbH durch die Gesellschafter Rudolf Barbarino, Dr. Rosemarie Klinkert, Walter Türk und Dr. Helmut Reinhardt an die BFL-Beteiligungsgesellschaft mbH, vertreten durch deren

Geschäftsführer Bernd F. Lunkewitz. Diese Abtretung war mangels Kenntnis und Zustimmung der Unabhängigen Kommission nicht rechtswirksam.

Mit Schreiben vom 24. Mai 1993 hatte die Unabhängige Kommission festgestellt, daß die Verlag der Weltbühne GmbH zum 7. Oktober 1989 Vermögen der SED darstellte, welches der treuhänderischen Verwaltung unterlag.

Ein von der Treuhandanstalt in Auftrag gegebenes Gutachten dokumentierte die schlechte wirtschaftliche Lage der Verlag der Weltbühne GmbH. Es ergab sich, daß der Verlag über kein Altvermögen der SED/PDS mehr verfügte und daß eine Zuführung finanzieller Mittel in Höhe von rd. 430.000 DM allein für 1993 erforderlich gewesen wäre, um die Überschuldung der Gesellschaft abzuwenden. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation kam ein Verkauf an einen Dritten nicht in Betracht.

Vor dem Hintergrund des drohenden Konkurses und eines Vergleiches zwischen Bernd Lunkewitz und dem in den USA lebenden Peter Jacobsohn, Sohn des Gründers der Zeitschrift "Die Weltbühne", erteilte die Unabhängige Kommission am 25. Juni 1993 ihr Einvernehmen, die im Februar 1992 erfolgte Abtretung der Gesellschaftsanteile zu genehmigen und die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen der Verlag der Weltbühne GmbH zu beenden. Das Recht am Titel "Die Weltbühne" steht fortan Peter Jacobsohn zu.

F. II. Sonstige vor Oktober 1989 gegründete Unternehmen

Zu den sonstigen Parteibetrieben aus der Zeit vor Oktober 1989 zählten unter anderem die Genex-Geschenkdienst GmbH, der Intertext Fremdsprachendienst der DDR, die "Panorama DDR" Auslandspresseagentur und das DEWAG-Kombinat für Werbung.

Außerdem standen die folgenden zehn Verlage im Eigentum der SED, die von der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel beim Ministerium für Kultur verwaltet wurden: Urania-Verlag, Aufbau-Verlag, Mitteldeutscher Verlag, Verlag Volk und Welt, Eulenspiegel-Verlag, Kinderbuchverlag, Verlag Neues Leben, Gustav-Kiepenheuer-Verlag, Altberliner Verlag und Henschelverlag.

Soweit auf die Unternehmen nachfolgend nicht im einzelnen eingegangen wird, wird auf die Tabelle in **Anlage 2** verwiesen.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

F. II. 1. GENEX Geschenkdienst GmbH

Unter der Überschrift "*SED-PDS überführt Betriebe der Partei in Volkseigentum*" veröffentlichte die Zeitung "Neues Deutschland" am 15. Januar 1990 einen Beschluß des Präsidiums des Parteivorstandes vom 13. Januar 1990, dessen Pkt. 5 folgenden Wortlaut hat:

"Das Präsidium mußte zur Kenntnis nehmen, daß sich die Genex-GmbH im Eigentum der Partei befindet. Ein gewisses Maß an Verständnis ist nur dadurch aufzubringen, daß aus den finanziellen Erträgen dieser Firma im wesentlichen solidarische Unterstützung für fortschrittliche Bewegungen in der Welt geleistet wurde.

Im Interesse der Reinigung der Partei ist diese Firma unverzüglich in Volkseigentum überzuführen."

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft war im Handelsregister eingetragen mit "Ausführung von Geschenksendungen auf Devisen-Basis, Durchführung von Im- und Exporten mit Erzeugnissen aller Art". Die Gesellschaftsanteile der GENEX GmbH wurden von führenden Parteifunktionären treuhänderisch für die SED gehalten. Die GENEX GmbH hatte Agenturverträge mit den Firmen Palatinus in Zürich und Jauerfood in Kopenhagen geschlossen, bei denen Interessenten Kataloge anfordern konnten. Diese wurden jedoch nur an Personen in der Bundesrepublik oder im "nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet" versandt, die dann Einwohnern der DDR Geschenke und Dienstleistungen zukommen lassen konnten. Außer Lebensmitteln in großer Auswahl konnten auch Kraftfahrzeuge (ohne die sonst übliche Wartezeit von 15 bis 20 Jahren) bestellt und außerdem Ferienreisen innerhalb der Staaten des Ostblocks finanziert werden. Selbst Fahrschulausbildungen konnten über die GENEX GmbH ohne die übliche Wartezeit von zwei Jahren bestellt werden.

Anders als es der Text des PDS-Präsidiumsbeschlusses darstellte, flossen die von der GENEX GmbH erzielten Gewinne in M/DDR ausschließlich in den Haushalt der Partei. In den Jahren 1968 bis 1988 beliefen sich die Nettogewinnabführungen zum einen auf insgesamt 2.358.297.405,77 M/DDR.

Demgegenüber wurden andererseits die Valuta-Einnahmen der GENEX GmbH stets zwischen Partei und Staatshaushalt geteilt. Die SED erhielt in der Regel 35 % dieser Einnahmen. Das bedeutete jährliche Einnahmen zwischen 30 und 40 Mio DM. Diese Beträge wurden in den Valutahaushalt eingestellt, der allein 1989 eine Höhe von insgesamt 115.552.745,92 DM aufwies. Daran hatten die GENEX-Abführungen einen Anteil von 37.057.986,88 DM.

Neben diesen von der GENEX erhaltenen DM-Beträgen flossen der SED aus dem Staatshaushalt im Jahre 1989 an Valuta weitere 50.174.523,64 DM zu. Demgegenüber betrugen die Unterstützungszahlungen der SED an DKP und SEW im Jahre 1989 insgesamt 73.157.959,98 DM.

In der Zeit von 1981 bis 1989 (30. November 1989) erzielte die GENEX GmbH Valuta-Gewinne in Höhe von insgesamt 1.093.166.700 DM, von denen die Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED 379.414.400 DM (= 34,7 %) erhielt.

Der PDS-Präsidiumsbeschluß vom 13. Januar 1990 "im Interesse der Reinigung der Partei", der lediglich eine Absichtserklärung ist, wurde allerdings nicht umgesetzt.

Mit Schreiben vom 20. Februar 1990 wandte sich Dr. Smietana, Generaldirektor der GENEX GmbH, an den PDS-Vorsitzenden Dr. Gysi und drückte den Unmut aller GENEX-Mitarbeiter aus, da sich mit der Überführung in andere Eigentumsverhältnisse "nichts bewegt hat". Dazu heißt es weiter:

"Unter dem Druck der Verhältnisse erwarte ich, daß die Ausgliederung der GENEX nicht nur verbal erklärt wird, sondern auch endgültig ein Schlußstrich in allen materiellen und finanziellen Fragen jetzt noch praktisch bestehender Verbindungen zur PDS gezogen werden. D.h. wir sind praktisch und juristisch nach wie vor noch Parteibetrieb."

Diesem Schreiben waren Vorschläge beigelegt, in denen die kostenlose Übergabe der von Partei-Treuhändern gehaltenen Gesellschaftsanteile sowie die Überlassung der in der Bilanz zum 31. Dezember 1989 ausgewiesenen Grund- und Umlaufmittel gefordert wurden. Allein die Geldbestände betrugen nach dieser Bilanz 186.044.919,49 M/DDR und 42.693.769,66 DM.

Zu diesen Vorschlägen lag ein "Standpunkt" der PDS vor, in denen einer entschädigungslosen Überlassung der Gesellschaftsanteile widersprochen und zu den Grund- und Umlaufmitteln für eine entgeltliche Übergabe plädiert wurde. Dazu hieß es: *"Das könnte z.B. in Form eines langfristigen unverzinsten Darlehens erfolgen."*

Der damalige Leiter des Finanzbereichs im Parteivorstand schrieb zur Abgabe der Gesellschaftsanteile der GENEX GmbH an den Rand des Schriftstücks: *"als Interimslösung Treuhand an Smietana"*.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Dies wurde am 1. März 1990 durchgeführt. Die bisherigen Treuhänder der SED Heinz Wildenhain und Karl-Heinz Rümmler traten in notariellen Verhandlungen ihre Gesellschaftsanteile von je 100.000 M/DDR an Dr. Smietana ab, der diese treuhänderisch "für die Gesellschaft" annahm.

Zuvor hatten für die PDS die Vertreter des Vorstandes Pohl, Langnitschke und Dr. Pelikan in einem Protokoll vom 26. Februar 1990 der treuhänderischen Übertragung der Stammkapitalanteile an Dr. Smietana zugestimmt und außerdem erklärt: *"Die vorhandenen Umlaufmittel der Genex verbleiben dieser als zins- und fristloses Darlehen."* Ein Verzicht auf das Parteieigentum war demnach nicht erfolgt, sondern es war im Gegenteil erkennbar, daß die Partei sich alle Optionen erhalten wollte.

Am 9. Mai 1990 wandte sich Dr. Smietana erneut an Dr. Gysi und wies darauf hin, daß die GENEX GmbH in ihrer Bilanz die von der PDS gewährten Darlehen als Parteivermögen ausweisen müsse. Deshalb regte Dr. Smietana an:

"Die Sicherung der Existenz der GENEX GmbH als selbständiges Unternehmen und die damit verbundene Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie sich abzeichnende Tendenzen zu Fragen des Eigentums und seine Offenlegung veranlassen mich, Sie zu bitten, eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, den Verzicht auf vorhandene Umlaufmittel zugunsten der GENEX GmbH in Erwägung zu ziehen und insofern Ziffer 2 des Protokolls vom 26.2.1990 neu zu vereinbaren. Ein solcher Schritt würde zu einer klaren Rechtsposition beitragen und etwaigen Angriffen die Grundlage entziehen."

Auf der Klausurtagung des PDS-Parteivorstandes am 12./13. Mai 1990 hielt Dr. Gysi ein Referat, das in der Ausgabe des "Neuen Deutschland" vom 16. Mai 1990 unter der Überschrift *"Wir müssen einen neuen Schritt bei der Erneuerung der Partei gehen"* veröffentlicht wurde. Unter dem Zwischentitel "Aus Parteibetrieben wurde Volkseigentum" (S. 10) wird aus Dr. Gysis Ausführungen wie folgt zitiert: *"Genex-GmbH und Panorama-GmbH wurden durch Abtretung der organisationseigenen Gesellschaftsanteile in Volkseigentum überführt."*

Diese wahrheitswidrige Darstellung veranlaßte Dr. Smietana zu einem weiteren Schreiben an Dr. Gysi mit Datum 22. Mai 1990. Er bat um die Unterzeichnung einer vorbereiteten Erklärung mit der Begründung:

"Dies macht sich dringend erforderlich, da im Beschluß des Parteivorstandes vom 19. 01. 1990 und der neuerlichen Verlautbarung - ND vom 16. 05. 1990 - die Überführung der

GENEX in Volkseigentum entschieden und verkündet war, rechtlich jedoch bisher nicht vollzogen wurde."

Die für Dr. Gysi vorbereitete Erklärung hatte folgenden Wortlaut:

"Hiermit erkläre ich für die PDS den Verzicht auf die beiden Gesellschafteranteile von je 100.000,-- Mark sowie auf alle sonstigen Ansprüche hinsichtlich des Vermögens der Gesellschaft."

Der Übernahme des Gesamtvermögens in Volkseigentum wird zugestimmt."

Mit Datum 12. Juni 1990 unterzeichnete der PDS-Vorsitzende Dr. Gysi folgende im Text abweichende Erklärung:

"Das Präsidium der PDS hat am 26. 2. 1990 den Verzicht auf die beiden Gesellschafteranteile von je 100 000,- Mark an der Genex-GmbH sowie auf alle sonstigen Ansprüche hinsichtlich des Vermögens der Gesellschaft erklärt."

Der Übernahme des Gesamtvermögens in Volkseigentum wird zugestimmt."

Entgegen dem Wortlaut des Protokolls vom 26. Februar 1990 wird hier der Eindruck erweckt, als habe die Partei bereits damals einen umfassenden Verzicht erklärt. Da dies jedoch unzutreffend war und es sich bei der Verzichtserklärung vom 12. Juni 1990 um eine nach § 20 b Abs. 1 PartG-DDR zustimmungsbedürftige Vermögensveränderung handelte, konnte der Verzicht nicht wirksam werden. Einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung hat der PDS-Vorstand beim Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission seinerzeit nicht gestellt.

Aber auch der GENEX-Generaldirektor Dr. Smietana ignorierte die Regelungen der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR. Am 2. Juli 1990 hielt er eine Gesellschafterversammlung ab und nahm die REFIX Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz in Bamberg und die OSC Unternehmensberatung GmbH mit Sitz in München als weitere Gesellschafter auf. Danach wurde der Beschluß gefaßt, das Stammkapital auf 2 Mio DM zu erhöhen. Der Anteil Dr. Smietanas (für die Gesellschaft) betrug 100.000 DM, das heißt 5 % des Stammkapitals. Zwar hatte er vorher bereits Kontakte zur Treuhandanstalt hergestellt, diese aber hingehalten, bis vollendete Tatsachen geschaffen waren. Ebenfalls am 2. Juli 1990 firmierte die Gesellschaft um in Havers GmbH.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Das für die Verwaltung volkseigenen Vermögens zuständige Direktorat der Treuhandanstalt erkannte diese Veränderungen nach Kenntnisnahme nicht an und übernahm per 31. August 1990 sämtliche Geschäftsanteile, beließ jedoch die bisherige Geschäftsführung im Amt.

Veranlaßt durch eine Mitteilung des Bundesrechnungshofes prüfte das Sekretariat der Unabhängigen Kommission die Vorgänge des Jahres 1990 und kam zu dem Ergebnis, daß durch die Unwirksamkeit der Verzichtserklärungen es sich bei der Havers GmbH um eine mit der SED/PDS verbundene juristische Person handelte. Dementsprechend setzte die Treuhandanstalt, und zwar das für das Parteivermögen zuständige Direktorat Sondervermögen, im Frühjahr 1991 eine neue Geschäftsführung ein. Nach intensiver Prüfung der Marktchancen eines derartigen Unternehmens, das den Aufbau eines auf die veränderten Verhältnisse zugeschnittenen Versandgeschäfts plante, beschloß die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission im Mai 1991 die Liquidation der Havers GmbH, da die Geschäftsrisiken die Chancen bei weitem übertrafen und die bisherigen Aktivitäten äußerst verlustreich waren. Dies war verständlich vor dem Hintergrund, daß die Geschäftsgrundlage der GENEX GmbH Ende 1989 mit der Öffnung der Grenzen weitgehend entfallen war. Bereits damals war es zu starken Umsatzrückgängen verbunden mit eintretenden Verlusten gekommen. Die spätere Umfirmierung in Havers GmbH konnte die Belastung der Vergangenheit, wie sie im Wortlaut des PDS-SED-Beschlusses vom 13. Januar 1990 zum Ausdruck kam, nicht verdecken.

Dabei reichten die Anfänge der GENEX GmbH zurück in das Jahr 1956. Zur Nr. 795/1956 der Urkundenrolle der Notarin Ingeburg Gentz wurde mit Vertrag vom 20. Dezember 1956 die Geschenkdienst und Kleinexport GmbH gegründet, deren Geschäftsgegenstand die Ausführung von Geschenksendungen auf Devisen-Basis, die Durchführung von Kleinexporten und Geschäfte ähnlicher Art war. Schon damals betrug das Stammkapital 200.000 DM. Die Umfirmierung der unter HRB 5074 im "Handelsregister für das Demokratische Berlin" beim Rat des Stadtbezirkes Mitte eingetragenen Gesellschaft in Genex Geschenkdienst GmbH erfolgte am 23. Juli 1963.

Gesellschafter mit Anteilen von je 100.000 M/DDR waren ab 1963 bis 1981 Erich Tamm und Günther Werkke, ab 1981 Karl Raab und Werner Würzberger. Im Jahre 1989 traten diese ihre Geschäftsanteile entschädigungslos an Heinz Wildenhain und Karl-Heinz Rümmler ab, die bis zum 1. März 1990 Gesellschafter waren.

Alle Gesellschafter gaben notarielle Erklärungen ab, ihre Geschäftsanteile treuhänderisch für das ZK der SED zu halten. Bis 1963 wurden diese Erklärungen von der Notarin Ingeburg Gentz, beim Wechsel der Gesellschafter 1981 und danach im Notariat Prof. Dr. Kaul

beurkundet. Die Treuhänder waren durch ihre Erklärungen verpflichtet, allen Weisungen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED nachzukommen.

Beziehungen zum Bereich Kommerzielle Koordinierung bestanden durch die Bereitstellung großer Teile der Warenfonds und in Form "handelspolitischer Anleitung" durch den Bereich. Den Nutzen der GENEX GmbH für die DDR (d.h. für den Eigentümer SED) stellt ein Schriftstück mit Datum 29. Oktober 1980 aus dem ZK der SED wie folgt dar:

- "- durch Warenkäufe, frei konvertierbare Valuta aus Privathand maximal zu mobilisieren und für die DDR zu nutzen*
- über das seit Jahren über Auslandsvertreter in Drittländern bestehende Auftragssystem mit Vorauszahlung (Inkasso) Valuta früher für die DDR verfügbar zu machen als die Warenlieferungen und Leistungen durch GENEX in der DDR erfolgen*
- Verkauf von überwiegend DDR-Erzeugnissen gegen Valuta zu günstigeren Preisen, als sie Aussenhandelsbetriebe der DDR im Export erzielen.*

Dem Charakter nach erfolgt über das Geschenkdienstverfahren ein Export von vorwiegend DDR-Produkten ins Inland."

Weiter wird als zweite Aufgabe der GENEX die *"Betreuung von DDR-Bürgern, die zu den Deviseninländern zählen"*, genannt. Dazu heißt es weiter:

"Für den Personenkreis der Deviseninländer, die über frei konvertierbare Währungen verfügen, gibt es Preiskataloge mit gleichem Sortiment und gleichen DM-Preisen wie im Geschenkdienst. Sie sind nur einsehbar bei den Valutaplanträgern. Ueber sie können Bestellungen gegen Valutaschecks bei GENEX aufgegeben werden."

Die Liquidation der GENEX GmbH / Havers GmbH ist inzwischen abgeschlossen. Nach der Liquidations-Schlußrechnung vom 31. Oktober 1997, die allerdings derzeit noch von der BvS überprüft wird, sind dem treuhänderisch verwalteten Vermögen netto, das heißt nach Abzug der Liquidationskosten, 98.733.000 DM verblieben.

F. II. 2. Intertext - Fremdsprachendienst der Deutschen Demokratischen Republik

Dieses Unternehmen wurde in einer im Dezember 1989 zusammengestellten Übersicht der Betriebe, die der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED unterstanden, wie folgt charakterisiert:

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

"Es wurde 1962 durch unsere Partei gegründet mit dem Ziel, dem damals zersplitterten Sprachmittlungswesen neue Perspektiven zu geben. Es besteht aus dem Hauptbetrieb in Berlin und 7 Außenstellen in Bezirksstädten. Das Vermögen beträgt 17,1 Mio Mark."

Bei dieser Vermögensangabe handelte es sich um den Bilanzwert per 31. Dezember 1988 ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten. Zum 31. Dezember 1989 wurde ein Bilanzwert in Höhe von 22.614.800 M/DDR ausgewiesen, wobei in den Aktiva auch Rechtsträger-Immobilien enthalten waren, die die Firma nach dem 3. Oktober 1990 ausbuchen mußte.

Das Unternehmen Intertext wurde am 29. Januar 1962 im Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin (Abt. Finanzen) unter der Nr. HRC 715 eingetragen. Als übergeordnetes Verwaltungsorgan war das ZK der SED genannt. Von der Gründung an bis Ende 1989 hatte Intertext in der DDR eine Vorrangstellung für Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen. Am 4. Dezember 1989 betrug die Zahl der Mitarbeiter 1.042 Personen, davon waren 591 in Berlin tätig.

Organisatorisch hatte das Unternehmen in Berlin seine Zentrale Leitung sowie die Direktionsbereiche Sprachmittlung I (Wirtschaft und Technik) und Sprachmittlung II (politischer Bereich). Dieser politische Bereich mit 206 Mitarbeitern (Stand: Ende 1989) war gesondert in Berlin-Mitte, Mauerstraße 86-88, untergebracht, einer Immobilie, die im Eigentum des OEB Fundament stand. Der Intertext-Leitung war auch das Zentrale Schulungsobjekt Schiffmühle bei Bad Freienwalde zugeordnet. Außenstellen befanden sich in Rostock, Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt (Chemnitz), Magdeburg, Halle und Erfurt.

Die Zentrale Leitung der Intertext war von Anfang an in Berlin-Mitte, Friedrichstraße 169/170, untergebracht. Dieses Gebäude stand im "Eigentum des Volkes". Ab 1. Januar 1963 wurde der Intertext die Rechtsträgerschaft an diesem Grundstück übertragen. Die Räume der Außenstellen waren überwiegend gemietet.

Nach dem 3. Oktober 1990 gehörte das Grundstück Friedrichstraße 169/170 zum Finanzvermögen nach Art. 22 Abs. 1 Einigungsvertrag. Zwischenzeitlich wurde es an die Bundeszentrale einer Gewerkschaft veräußert. Die Intertext zog in andere Geschäftsräume innerhalb Berlins um.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Das Unternehmen Intertext führte einen großen Teil der entstandenen Gewinne an die Kasse des ZK der SED ab. Der Bruttogewinn des Jahres 1989 betrug 16.211.752,59 M/DDR, von dem 10.591.352,59 M/DDR an die SED abzuführen waren.

In den Jahren zuvor erreichten die Gewinnabführungen zugunsten der SED diese Höhe nicht. Nach den Ergebnisrechnungen der Intertext beliefen sich die Abführungen an die Partei in den Jahren 1979 bis 1987 auf insgesamt 21.508.100 M/DDR. Für das Jahr 1988 sind vom Gesamtergebnis in Höhe von 2.051.900 M/DDR keine Abführungen vorgenommen worden. Der Durchschnittslohn der Beschäftigten lag 1979 bei 912 M/DDR monatlich und steigerte sich bis 1988 nach und nach auf 1.196 M/DDR monatlich.

In der Zeit der Wende kamen frühzeitig Vorschläge und Initiativen aus der Intertext mit dem Ziel, aus dem Eigentum der SED entlassen zu werden. Am 20. Dezember 1989 stellte die "Kommission Organisation und Parteileben" der SED-PDS eine "Vorlage für das Präsidium des Parteivorstandes" mit Maßnahmen zur Sicherung des Parteivermögens zusammen, die der stellvertretende Parteivorsitzende Wolfgang Pohl unterzeichnete. Als Anlage 3 waren der Vorlage "Ausgewählte Beispiele für Angriffe auf das Parteivermögen" beigegeben. Das Beispiel 4 hat folgenden Wortlaut:

"Brief des Direktors des organisationseigenen Betriebes Intertext an den Vorsitzenden des Ministerrates, Genossen Modrow, mit der Bitte, die Unterstellung unseres Betriebes als volkseigenen Betrieb mit wirtschaftlicher Rechnungsführung unter den Ministerrat der DDR zu prüfen. Es werden Verhandlungen zwischen dem Betrieb und dem Ministerrat unter Teilnahme des jetzigen Eigentümers vorgeschlagen."

Nach Veröffentlichung des Präsidiumsbeschlusses zur beabsichtigten Überführung von Parteibetrieben in Volkseigentum am 15. Januar 1990 wandte sich der Intertext-Direktor Seiß am 19. Januar 1990 an den Parteivorsitzenden Dr. Gysi und schlug vor, das bisherige Parteiunternehmen Intertext in eine Genossenschaft zu überführen. In seiner Sitzung am 22. Januar 1990 stimmte das Präsidium der SED-PDS diesem Vorschlag zu.

Die Überführung in genossenschaftliches Eigentum sollte mit Wirkung vom 1. März 1990 erfolgen. Eine Beschlußvorlage für das Präsidium des Parteivorstandes der PDS vom 16. Februar 1990 (gez. Wolfgang Pohl) regelte die wesentlichen Einzelheiten. Danach war vorgesehen, das in der Intertext vorhandene Parteivermögen in Höhe von 22.614.800 M/DDR an die Genossenschaft zu übertragen. Unbewegliche und bewegliche Grundmittel in Höhe von 13.106.500 M/DDR netto sollten unentgeltlich übergeben werden, während die

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

materiellen und finanziellen Umlaufmittel in Höhe von 9.988.000 M/DDR als zinsloses langfristiges Darlehen vergeben werden sollten.

Nach Bekanntwerden dieses Vorschlages wandte sich der Intertext-Direktor Seiß mit Schreiben vom 23. Februar 1990 erneut an den Parteivorsitzenden Dr. Gysi und widersprach der Übertragung der Umlaufmittel als Darlehen. Dazu führte er aus:

"Die Mitarbeiter des Betriebes sind über diese Haltung empört, da dies bedeutet, daß die PDS nicht die soziale Sicherstellung ihrer ehemaligen Mitarbeiter garantiert, wie dies in der Öffentlichkeit von der PDS wiederholt dargelegt wurde (zuletzt am 22. Februar vom Parteivorsitzenden Dr. Gregor Gysi), sondern daß unsere Genossenschaft diese Kosten aus einem eventuellen, aber gegenwärtig nicht sicher absehbaren Gewinn selbst tragen soll. Da es offensichtlich am 22. 2. 1990 noch zu keiner Entscheidung über diese Fragen kam, fordern wir, diese Entscheidung möglichst bis spätestens 28. 2. 1990 entsprechend der gegebenen Versprechungen zu treffen, auch um das bei den Mitarbeitern durch die o. g. Verhaltensweise gesunkene Vertrauen in Versprechungen der PDS wieder zu festigen. Wir sind nicht mehr in der Lage, die Gründungsversammlung am 1. 3. 1990, auf der die finanzielle Situation der Genossenschaft klar sein muß, abzusetzen. Am heutigen Tag wurden bereits die künftigen Führungsorgane der Genossenschaft gewählt."

Dieses Schreiben wurde von der PDS als "Eingabe des Kollektivs von Intertext" betrachtet, die vom Leiter des Bereichs Finanzen und dem Leiter der Arbeitsgruppe zur Sicherung des Parteivermögens im Auftrag des stellvertretenden Parteivorsitzenden Pohl geprüft wurde. Mit der Bitte um Zustimmung führten W. Langnitschke und Dr. Pelikan als Ergebnis der Prüfung aus:

"Das Kollektiv protestiert dagegen, daß die materiellen und finanziellen Umlaufmittel der künftigen Genossenschaft durch ein zinsloses langfristiges Darlehen und nicht unentgeltlich als unteilbarer Fonds übergeben werden soll. Wir vertreten den Standpunkt, daß diesem Anliegen mit dem Ziel der Sicherung eines Teiles des Parteivermögens nicht entsprochen werden sollte."

Wolfgang Pohl zeichnete diese Stellungnahme am 28. Februar 1990 mit "einverstanden" ab.

Für den PDS-Parteivorstand teilte W. Langnitschke dem Intertext-Direktor Seiß daraufhin am selben Tag die von der Partei getroffenen Regelungen zur Überführung der Intertext in eine Genossenschaft mit. Dabei wurde die Hingabe der Umlaufmittel als langfristiges zinsloses Darlehen, das ab 1995 innerhalb von 25 Jahren getilgt werden sollte, geregelt. Ein

Darlehensvertrag, der die vorstehend genannten Konditionen enthält, wurde zwischen der PDS und der Intertext Fremdsprachendienst e. G. am 4. Mai 1990 geschlossen. Die genaue Höhe des Darlehens betrug 9.097.046,55 M/DDR. Neben den liquiden Mitteln in Höhe von 6.486.947,52 M/DDR gehörten zum Volumen des Darlehens auch Vorräte, Forderungen und unvollendete Investitionen.

Die Umwandlung der Intertext in eine Genossenschaft unter den Bedingungen des Wettbewerbs verlief schwierig und verlustreich. Die Struktur des Unternehmens hatte weitgehend den Interessen der SED entsprochen. Die Abteilungen Auslandsinformation und Internationale Verbindungen beim ZK der SED hatten den Auftrag zur Schaffung des Direktionsbereichs Sprachmittlung II gegeben, der fast ausschließlich für die SED gearbeitet hatte. Anfang 1990 blieben diese Parteiaufträge aus; später gingen auch die Aufträge durch den nachlassenden Osthandel zurück, so daß Entlassungen oder Umschulungen vorgenommen werden mußten. Gegenüber 1.042 Beschäftigten Ende 1989 hatte die Intertext e. G. zum 30. Dezember 1992 nur noch 210 Mitarbeiter. Allein im zweiten Halbjahr 1990 entstand ein Verlust von rd. 1,6 Mio DM, der bis Ende 1991 auf insgesamt rd. 2,84 Mio DM anwuchs.

Die ganz überwiegende Ausstattung der Intertext e. G. mit Vermögenswerten der SED/PDS führte zu deren Feststellung als mit der PDS verbundene juristische Person durch das Sekretariat der Unabhängigen Kommission am 3. Januar 1991 und der darauf folgenden Ausübung der treuhänderischen Verwaltung durch die Treuhandanstalt/BvS.

Auf den Ablauf der Geschäftstätigkeit nahm die treuhänderische Verwaltung im Interesse der Erhaltung der Genossenschaft nur geringen Einfluß. Im Jahre 1992 gelang der Intertext e. G. die Erwirtschaftung eines Gewinns in Höhe von rd. 1,2 Mio DM, der auch darauf beruhte, daß die Mitarbeiter zu freiwilligem Lohnverzicht bereit waren.

Gegen die Feststellung als mit der PDS verbundene juristische Person rief die Intertext e. G. das Verwaltungsgericht an, blieb aber in erster Instanz erfolglos. Parallel verhandelten BvS und Unabhängige Kommission mit dem Vorstand der Genossenschaft über die Modalitäten einer Entlassung aus treuhänderischer Verwaltung. Die Verhandlungen beanspruchten viel Zeit, weil schwierige Bewertungsfragen betreffend die von der PDS übernommenen Vorräte und des Anlagevermögens zu klären waren. Außerdem bestand zunächst kein Konsens über die Höhe der Abgeltungsansprüche aus der Nutzung der ins Finanzvermögen übergegangenen Grundstücke.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Im Sommer 1995 fand dann eine Annäherung der verschiedenen Standpunkte statt; es wurde eine Vereinbarung ausgearbeitet, die vergleichsähnliche Regelungen enthielt. Dies war gerechtfertigt, weil die Intertext e. G. als Umgründung aus einem bestehenden Betrieb hervorgegangen war und übernommene Passiva berücksichtigt werden konnten.

Die Vereinbarung, die die BvS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission am 8. Dezember 1995 mit dem Vorstand der Intertext e. G. schloß, sah eine Zahlung an die BvS als Abgeltung der von der SED/PDS übernommenen Vermögenswerte in Höhe von 5,5 Mio DM vor. Diese Zahlung wurde auch erbracht.

Ferner wurde vereinbart, einen Betrag in Höhe von 1.372.531 DM für die Finanzierung eines Sozialplans für ausgeschiedene Mitarbeiter der Intertext einzusetzen. Auch die Durchführung dieses Sozialplanes wurde seitens der Intertext e. G. durch Schreiben vom 3. Dezember 1997 mit allen erforderlichen Einzelangaben gegenüber der BvS nachgewiesen.

F. II. 3. "Panorama DDR" Auslandspresseagentur GmbH / Detoura GmbH

Vor der Notarin Ingeburg Gentz wurde am 28. Juli 1964 der Gesellschaftsvertrag dieser GmbH beurkundet, der von vierzehn Gesellschaftern geschlossen worden war. Vom Stammkapital in Höhe von 200.000 DM (Deutsche Mark der Deutschen Notenbank) hielt der Allgemeine Deutsche Nachrichtendienst 70.000 DM, weitere dreizehn Gesellschafter hielten je 10.000 DM. Bei diesen handelte es sich um folgende Institutionen:

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Kammer für Außenhandel der DDR, Liga für Völkerfreundschaft der DDR, Reisebüro der DDR, Inter-Werbung Außenhandelswerbegesellschaft mbH, FDGB, DFD, FDJ, Deutscher Schriftstellerverband, Verband der Deutschen Journalisten, Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse sowie Radio Berlin International.

Die SED oder eine ihr zugehörige Gesellschaft befanden sich nicht unter den Gründungsgesellschaftern.

In notarieller Verhandlung am 13. Mai 1974 vor dem Notar Prof. Dr. Kaul erwarb der damalige Leiter der ZK-Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe Karl Raab sämtliche Geschäftsanteile, die er mit einem von der VOB Zentrag gewährten zinslosen Darlehen bezahlte. Der alleinige Gesellschafter Karl Raab trat mit notariell beurkundeter Erklärung vom 6. September 1974 Geschäftsanteile von je 50.000 M/DDR an Paul Kubach und Werner

Würzberger ab. Seinerzeit war Kubach Generaldirektor der VOB Zentrag, Würzberger wurde später sein Nachfolger.

Mit notariellem Vertrag vom 22. Februar 1984 traten die Gesellschafter Raab und Kubach ihre Geschäftsanteile von zusammen 150.000 M/DDR an Heinz Wildenhain ab, dem Nachfolger Raabs als Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe. Wie alle anderen Gesellschafter vor ihm erklärte Heinz Wildenhain in sofort anschließender notarieller Verhandlung, daß diese Geschäftsanteile nicht zu seinem persönlichen oder familiären Vermögen gehören, *"sondern von mir in meiner Eigenschaft als Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe des ZK der SED treuhänderisch für das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands verwaltet werden"*.

Den Unternehmensgegenstand hatte die Gesellschafterversammlung am 6. September 1974 wie folgt beschlossen:

"Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung eines Auslandspressedienstes (fremdsprachige Verbreitung druckfertiger Presseartikel der verschiedensten Art über die DDR und andere Staaten)."

Im Gesellschaftsvertrag vom 28. Juli 1964 bezog sich die Verbreitung druckfertiger Presseartikel noch auf solche *"über die DDR und über deutsche Probleme im gesamten Ausland"*.

Zur Tätigkeit der Panorama GmbH gehörte ferner die Betreuung ausländischer Gäste, insbesondere von Journalisten. Für diesen Personenkreis wurden auch Bücher und Broschüren herausgegeben.

Die Gesellschaft beschäftigte vor der Wende etwa hundert Mitarbeiter. Eine Gewinnerzielungsabsicht war mit der Geschäftstätigkeit, die durch Zuweisungen aus Mitteln der SED finanziert wurde, nicht verbunden.

Am 13. Januar 1990 faßte das Präsidium des Parteivorstandes der SED-PDS einen Beschluß zum Parteivermögen, darunter zum künftigen Schicksal der parteieigenen Betriebe. In diesem Beschluß wurde die Panorama GmbH nicht erwähnt. Auf einer Klausurtagung des Parteivorstands am 12./13. Mai 1990 hielt der Vorsitzende Dr. Gysi ein Referat, in dem er unter anderem erklärte: *"Genex-GmbH und Panorama-GmbH wurden durch Abtretung der organisationseigenen Geschäftsanteile in Volkseigentum überführt."* (Neues Deutschland vom 16. Mai 1990, S. 10).

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Die Gesellschafter Werner Würzberger und Heinz Wildenhain hatten die von ihnen treuhänderisch gehaltenen Stammkapitalanteile an der Panorama GmbH in notarieller Verhandlung am 5. April 1990 tatsächlich kostenlos abgetreten, jedoch nicht zugunsten des Volkseigentums, sondern zugunsten des Direktors des Unternehmens. Nach Annahme der Abtretung gab der Direktor eine gesonderte notarielle Erklärung ab, nach der *"dieses Gesellschaftskapital nicht zu meinem persönlichen oder familiären Eigentum gehört. Es wird von mir vielmehr für die Gesellschaft treuhänderisch verwaltet, bis es im Zusammenhang mit weiteren in die Panorama DDR GmbH eintretenden Gesellschaftern neu verteilt wird. Insofern habe ich auch keinen Anspruch auf zwischenzeitlich anfallenden Gewinn, der nur der Gesellschaft zusteht."*

Am 17. April 1990 firmierte die Gesellschaft um in DETOURA Information & Werbung GmbH und gab sich einen neuen Geschäftsgegenstand:

"Gegenstand der Gesellschaft ist das touristische Auslandsmarketing und die werbliche und informatorische Unterstützung des Out going Reiseverkehrs der DDR. Die Produktionen und Dienstleistungen der Gesellschaft werden auch in Fremdsprachen angeboten. Die Publikationen können im In- und Ausland vertrieben und verteilt werden. Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Zweck der Gesellschaft fördern. Die Gesellschaft trägt gemeinnützigen Charakter, d. h. daß keine möglichen Gewinnausschüttungen vorgenommen werden, sondern ein möglicher Reingewinn für neue Projekte zur Förderung des Tourismus, entsprechend dem Gegenstand der Gesellschaft, verwendet werden. Die Gesellschaft erhält vom zuständigen Ministerium Projektmittel, Fördermittel und Stützungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Staatshaushalt."

Als neue Gesellschafter sollten für die Detoura GmbH Tourismus-Verbände der DDR gewonnen werden, wozu es jedoch nicht kam. Für die Abwicklung künftiger Aufträge erhielt die Detoura von diesen Verbänden aber schon Anzahlungen in Höhe von rd. 500.000 M/DDR.

In ihren Vermögensberichten an den Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission erwähnte die PDS die Panorama GmbH nicht. Auf entsprechende Anfrage teilte die Partei vielmehr unter dem 11. Dezember 1990 mit, sie habe an dieser Gesellschaft keine Anteile und habe auch nichts mehr mit ihr zu tun. Die Parteifirma sei ökonomisch und juristisch verselbständigt, das Parteieigentum sei damit abgegeben und alle Ansprüche der PDS erloschen.

Da die kostenlose und treuhänderische Übertragung der Stammkapitalanteile am 5. April 1990 aber noch keine Eigentumsveränderung bewirkte, wurde die Detoura GmbH von der

Unabhängigen Kommission durch Schreiben vom 3. Januar 1991 als mit der SED/PDS verbundene juristische Person festgestellt. Die daraufhin im Januar 1991 von der Treuhandanstalt aufgenommene Verwaltung betraf auch die Gesellschaftsanteile.

In der Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 1989 waren das von der Panorama GmbH genutzte Grundstück und Gebäude mit 1.600.000 M/DDR aktiviert. Beide standen zwar in Rechtsträgerschaft der VOB Zentrag. Die Aktivierung erfolgte jedoch, weil insoweit der Panorama GmbH ein kostenloses Nutzungsrecht eingeräumt worden war. Im Jahre 1992 wurde das Grundstück an die früheren jüdischen Eigentümer restituiert, die es veräußerten. Die neuen Eigentümer kündigten die Geschäftsräume.

Nachdem das Geschäftsjahr 1991 bei einem Umsatz von rd. 3 Mio DM mit einer "schwarzen Null" abschloß, sank im zweiten Halbjahr 1992 der Umsatz erheblich, was mit der Erwartung eines deutlichen Verlustes verbunden war. Zwölf der 22 Beschäftigten der Detoura GmbH mußten deshalb ausscheiden.

Wegen der negativ zu beurteilenden Aussichten für die geschäftliche Zukunft bat die Treuhandanstalt Anfang Januar 1993 die Unabhängige Kommission um das Einvernehmen zur Liquidation der Gesellschaft; es wurde am 15. Januar 1993 erteilt.

Derzeit wird an der Erstellung der Liquidations-Schlußrechnung gearbeitet. Es ist mit einem Erlös von rd. 170.000 DM zu rechnen.

F. II. 4. DEWAG Deutsche Werbe- und Anzeigengesellschaft, später DEWAG-Kombinat für Werbung

Am 1. September 1945 wurde die "Deutsche Werbe- und Anzeigengesellschaft Dresden" als OHG in das Handelsregister beim AG Dresden eingetragen. Gesellschafter waren damals zu je 50 % der SPD-Landesvorstand Sachsen und die Fa. Otto Buchwitz & Co. Dresden, die das Kapital treuhänderisch für die KPD hielt. Im April 1946, zur Zeit der Vereinigung von SPD und KPD, erfolgte eine Kapitalübernahme durch die Sachsenverlag GmbH, und im Oktober des selben Jahres wechselten erneut die Gesellschafter. Drei Privatpersonen hielten nun treuhänderisch für die SED das Kapital der DEWAG.

Bereits Ende 1945 waren weitere Niederlassungen in Freiberg, Meißen und Görlitz gegründet worden. Im Juni 1946 wurde auch Chemnitz in die Betriebsgründungen einbezogen. In diesem Zweigbetrieb wurde neben dem eigentlichen Aufgabenbereich auch eine sogenannte Tauschzeitung "Der Mittler" vertrieben.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Zwischen der DEWAG und der SED wurde eine Lizenzgebührenvereinbarung geschlossen, die die DEWAG zur Zahlung von jährlich 15 % des Gesamtbruttoumsatzes an die Partei verpflichtete. 1947 wurden 75 % der Gesellschaftsanteile der "Litpress GmbH Berlin" erworben. 1949 verlegte die DEWAG ihren Sitz von Dresden nach Berlin.

Nach einer Umstrukturierung der Gesellschaft wurden seit 1950 die Kapitalanteile von der Zentrag GmbH zu 50 % und von der Sachsenverlag GmbH, der Mitteldeutsche Druckerei- und Verlag GmbH, der Neue Deutschland Druckerei- und Verlag GmbH, der Berliner Verlag GmbH und der Thüringer Volksverlag GmbH zu je 10 % gehalten.

Später wurde die DEWAG als Organisationseigener Betrieb unmittelbar dem ZK, Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe, unterstellt und am 1. Juli 1954 in das Handelsregister C unter der Nr. 113-15-492 eingetragen. Der Betrieb nannte sich nun "DEWAG Werbung - Zentrale Leitung -". Gleichzeitig wurde die GmbH mit ihren Zweigbetrieben aufgelöst und im Handelsregister gelöscht.

Mit dem 21. Juni 1957 war DEWAG Werbung mit einem Anteil von 150 TM/DDR an der Außenhandelswerbegesellschaft-Werbeunternehmen für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel der DDR GmbH beteiligt. In der Folgezeit kam es zu mehreren Zusammenlegungen von Betrieben in der gesamten DDR unter dem Dach der DEWAG. Zum 1. Juli 1973 wurde von der DEWAG-Generaldirektion der Verlag für Agitation und Propaganda (VAA) gegründet, der im Zuge der nachfolgend beschriebenen Kombinatbildung wieder aus dem DEWAG-Verband herausgelöst wurde.

Mit der Bildung des DEWAG-Kombinates für Werbung im Jahre 1988 aufgrund einer Gründungs- und Zusammenlegungsanweisung der ZK-Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe der SED wurden die folgenden Betriebe zusammengefaßt, die bis dahin als selbständige DEWAG-Betriebe fungierten:

- DEWAG Berlin mit den Betriebsteilen Potsdam, Frankfurt/O., Fototechnik und Vertrieb,
- DEWAG Dresden mit dem Betriebsteil Dresden,
- DEWAG Leipzig mit den Betriebsteilen Halle, Karl-Marx-Stadt (Chemnitz) und Magdeburg,
- DEWAG Erfurt mit den Betriebsteilen Gera und Suhl,
- DEWAG Schwerin mit den Betriebsteilen Rostock und Neubrandenburg,

- DEWAG Signograph Leipzig mit den Betriebsteilen Berlin, Dresden und Jena,
- DEWAG Ausstellungstechnik Neubrandenburg (ATN).

Diese Betriebe und Betriebsteile unterhielten verschiedene Außenstellen in der gesamten DDR. Zum Kombinat gehörten ferner eine Berufsschule und zahlreiche Ferienobjekte.

Die DEWAG-Kombinatbetriebe hatten insbesondere die folgenden wesentlichen Aufgaben:

- Unterstützung der politischen Massenarbeit der SED, der parteinahen gesellschaftlichen Organisationen und der staatlichen Organe der DDR durch Ausgestaltung von politischen und kulturellen Veranstaltungen,
- Exportwerbung für Kombinate und Außenhandelsbetriebe der DDR,
- Ausführung von Leistungen für die Sichtagitation, Propaganda und Werbung,
- Verkehrs- und Kinowerbung,
- Versand von Agitations-, Propaganda- und Werbemitteln,
- Produktion von Fotoerzeugnissen,
- Fahnenstickerei und Modellbau,
- Zentrallager für Messe- und Ausstellungsbaulemente.

Das DEWAG-Kombinat für Werbung blieb bis zum 28. Februar 1990 Vermögen der SED/PDS und wurde auf der Grundlage eines Beschlusses des Parteivorstandes der PDS zum 1. März 1990 in Volkseigentum überführt.

Die einzelnen Kombinatbetriebe wurden in Kapitalgesellschaften umgewandelt. Als Rechtsnachfolger des Kombinates wurde die DEWAG Werbe- und Anzeigen AG i. A. Berlin gegründet. Sie übernahm die Verwaltung der Immobilien des ehemaligen Kombinates in Abstimmung mit der Treuhandanstalt.

Zum 11. Mai 1990 entstand aus dem Stammbetrieb Berlin, dem VEB DEWAG-Kombinat Werbung, die "Deutsche Werbe- und Anzeigengesellschaft mbH Berlin" (DEWAG mbH Berlin). Zum Geschäftsführer wurde der letzte Generaldirektor des DEWAG-Kombinates für Werbung bestellt.

Die DEWAG mbH Berlin agierte fortan als Holding verschiedener Gesellschaften des ehemaligen Stammbetriebsbereichs VEB DEWAG-Kombinat Berlin bis zu deren Verkauf durch die Treuhandanstalt. Die Holding befindet sich seit 13. November 1992 in Liquidation.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

F. II. 5. Buchverlage

F. II. 5. a) Altberliner Verlag

Bis Oktober 1979 wurde dieser im Jahr 1945 gegründete Verlag als private Einzelfirma betrieben. Obwohl die Inhaberin des Verlages hohes Ansehen genoß und die Buchproduktion ohnehin der Zensur unterlag, veranlaßte die SED dennoch eine Eigentumsänderung. Die Inhaberin veräußerte das Verlagsgeschäft am 15. Oktober 1979 vor dem Notar Prof. Dr. Kaul an den Kinderbuchverlag, der bereits ein organisationseigener Betrieb der SED war. Der Kaufpreis wurde gebildet aus dem um die Passiva verminderten Aktivbestand und betrug 203.200,25 M/DDR. Ein Firmenwert wurde nicht berücksichtigt.

Am 5. Dezember 1979 wurde der Altberliner Verlag im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen. Als übergeordnetes Organ war das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, im Register verzeichnet. Grundlage dieser Eintragung war eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur und der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED. Mit dieser am 17. April 1984 aktualisierten Vereinbarung wurden folgende parteieigenen Verlage der Verwaltung des Ministeriums für Kultur unterstellt:

Urania-Verlag, Aufbau-Verlag, Mitteldeutscher Verlag, Verlag Volk und Welt, Eulenspiegel-Verlag, Kinderbuchverlag, Verlag Neues Leben, Gustav-Kiepenheuer-Verlag, Altberliner Verlag und Henschelverlag.

Für die Verwaltung des Parteivermögens und für die Wahrnehmung der Funktion als wirtschaftsleitendes Organ für die Verlage erhielt das Ministerium für Kultur direkt von den Verlagen eine jährliche Umlage in Höhe von 203.000 M/DDR.

Im übrigen sah die genannte Vereinbarung die Eintragung des Ministeriums für Kultur im Register der volkseigenen Wirtschaft als übergeordnetes Organ vor. So blieb nach außen der tatsächliche Eigentümer SED verdeckt.

Die Bilanzsumme des OEB Altberliner Verlag per 31. Dezember 1989 betrug 6.885.000 M/DDR. Für das Geschäftsjahr 1989 ist ein Gewinn in Höhe von 3.678.000 M/DDR ausgewiesen, von dem ein Teil von 3.112.000 M/DDR an die Hauptkasse des ZK der SED abgeführt wurde.

Die Verwaltungstätigkeit für die Verlage der SED beendete das Ministerium für Kultur mit Wirkung vom 31. Januar 1990. Einige dieser Verlage überführte die Partei in Volkseigentum, andere Verlage sollten *"unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des Parteivermögens"* einer zu gründenden "Buchverlagsgesellschaft" zugeordnet werden, darunter nach einem Beschluß des Präsidiums des Parteivorstandes vom 11. Januar 1990 auch der Altberliner Verlag. Der Beschluß sah ferner eine Prüfung vor, *"ob aus Gründen der Sicherung des Parteivermögens an diesen Buchverlagen eine Veränderung der Rechtsform und juristische Ausgestaltung als G.m.b.H. erforderlich ist"*. Zugleich, da die bisherigen Mitarbeiter die GmbH tragen sollten, könne die Partei ihre Politik der sozialen Sicherheit öffentlichkeitswirksam demonstrieren.

Im Falle des Altberliner Verlages wurde am 21. März 1990 eine GmbH unter dieser Firma gegründet. Das Stammkapital von 20.000 M/DDR wurde von zehn Verlagsmitarbeitern gehalten. Am 22. Mai 1990 schloß der PDS-Vorstand mit dem OEB Altberliner Verlag einen Vertrag, in dem davon ausgegangen wird, *"daß durch die Verlagsleitung und Belegschaft des Altberliner Verlages eine Altberliner Verlag GmbH gegründet wird"*. Nur für diesen Fall sollte der Vertrag erfüllt werden, wobei die GmbH Rechtsnachfolger des OEB sein sollte unter Übernahme aller Rechte und Pflichten und der Übertragung des gesamten Vermögens. Im Vertrag war ein Kaufpreis in Höhe von 1.533.000 M/DDR vereinbart worden, der aus den Aktiva abzüglich der Passiva gemäß Bilanz per 31. Dezember 1989 gebildet war.

Die am 21. März 1990 gegründete Altberliner Verlag GmbH wurde am 21. Mai 1990 im Handelsregister eingetragen. Der PDS-Vorstand schloß am 28. Mai 1990 mit dem Geschäftsführer dieser Gesellschaft einen Vertrag mit der Vereinbarung des Kaufpreises von 1.533.000 M/DDR und eines Darlehens in dieser Höhe, das bis Jahresende 1990 zinslos gewährt wurde und danach mit 3,25 % jährlich zu verzinsen war. Eine Tilgung war ab 1993 vorgesehen. Sicherheiten wurden nicht vereinbart. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise war die GmbH lediglich an die Stelle des OEB getreten und wurde deshalb am 1. März 1991 als mit der SED/PDS verbundene juristische Person festgestellt.

Diese Verbundenheit sowie die wirtschaftliche Verflechtung der Altberliner Verlag GmbH mit der PDS ergab sich auch aus der Übernahme eines nicht rückzahlbaren Förderbetrages von 5 Mio M/DDR, den der OEB im April 1990 auf Wunsch der PDS vom Ministerium für Kultur erhalten hatte. Das damals geltende Recht sah die Vergabe solcher Fördermittel an private Unternehmen aus gesellschaftlichen oder staatlichen Fonds nicht vor.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Auf der Grundlage der für organisationseigene Betriebe nicht anwendbaren 5. Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz versuchte die aus dem OEB gebildete GmbH Ende 1990 ohne Erfolg, die Zuordnung der im Finanzvermögen stehenden Immobilie in ihr Eigentum zu erwirken. Inzwischen ist das um 1780 errichtete Gebäude im Wege eines Investitionsvorrangverfahrens an die Gesellschafter der 1992 privatisierten Altberliner Verlag GmbH veräußert worden, die es unter Mitwirkung der Denkmalpflege restaurieren ließen. Der Investitionsvorrangbescheid erging seitens der Treuhandanstalt unter Berücksichtigung eines einstimmigen Beschlusses des Treuhandausschusses des 12. Deutschen Bundestages.

Im zweiten Halbjahr 1991 kam es zwischen der Treuhandanstalt und den Gesellschaftern der Altberliner Verlag GmbH zu Vergleichsverhandlungen, die jedoch ohne Einigung blieben. Das Angebot der Abtretung aller Geschäftsanteile nahm die Treuhandanstalt schließlich Mitte 1992 an und war damit alleinige Gesellschafterin.

Als Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens veräußerte die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission das Unternehmen Ende 1992 an den besten Bieter. Zusätzlich zum Kaufpreis flossen aus den im April 1990 vom Ministerium für Kultur gewährten Fördermitteln rd. 1,1 Mio DM an die Treuhandanstalt zurück.

Der Altberliner Verlag behauptete sich nach der Privatisierung erfolgreich. Er gibt weiterhin vor allem Kinder- und Jugendbücher heraus.

F. II. 5. b) Aufbau-Verlag

Zur Gründung des Aufbau-Verlages gab die SMAD am 18. August 1945 die Genehmigung. Dieser Verlag sollte dem am 3. Juli 1945 gegründeten "Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands" gehören, dessen Bundessekretär Heinz Willmann zusammen mit Johannes R. Becher, Klaus Gysi und Paul Wiegler Lizenzträger waren. Die Geschäftsanteile von 20.000 RM an der Aufbau-Verlag GmbH hielt seit Januar 1946 allein Johannes R. Becher treuhänderisch für den Kulturbund. Am 23. Februar 1955 ermächtigte er den damaligen Verlagsleiter Walter Janka, die Aufbau-Verlag GmbH im Register B des Handelsregisters löschen zu lassen und den Verlag im Register C des Handelsregisters, das für volkseigene und organisationseigene Betriebe angelegt war, eintragen zu lassen. Unter der Registernummer 110-15-538 erfolgte am 5. April 1955 die Eintragung im Register der volkseigenen Wirtschaft.

Die vom Aufbau-Verlag erzielten Gewinne wurden bis 1963 an den Kulturbund abgeführt.

Das Politbüro des ZK der SED faßte am 31. Juli 1962 einen Beschluß zur "Verbesserung der Arbeit im Verlagswesen und im Buchhandel". Zur Gewährleistung der einheitlichen staatlichen und politisch-ideologischen Leitung wurde die Verwaltung der partei- und organisationseigenen Verlage einer zu gründenden Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel beim Ministerium für Kultur unterstellt, in der das bisherige Verwaltungsorgan Druckerei- und Verlagskontor aufging. Auf der Grundlage von jährlich aufzustellenden Kassenplänen sollten den jeweiligen Verlageigentümern die erzielten Gewinne zugeleitet werden. Über die Prinzipien der Gewinnabführung sollte zwischen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED und der zu schaffenden neuen Hauptverwaltung beim Ministerium für Kultur eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

Im zitierten Beschluß des Politbüros war als Eigentümer des Aufbau-Verlages der Kulturbund genannt. Am 13. Dezember 1963 schlossen das ZK der SED und das Ministerium für Kultur die vorgesehene schriftliche Vereinbarung über die Prinzipien der Gewinnabführung. Dabei wurden "in Durchführung des Politbürobeschlusses über die Profilierung im Verlagswesen" bestimmte Festlegungen getroffen. So wurden der Aufbau-Verlag und die beiden SED-eigenen Verlage Rütten & Loening und Volksverlag Weimar "zusammengefaßt", wobei die Vermögensanteile von Kulturbund und SED "als Fonds der betreffenden Organisation" in der neu aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1964 ausgewiesen wurden. Diese Form des gemeinsamen Eigentums von SED und Kulturbund am Aufbau-Verlag ist allerdings in einer folgenden Vereinbarung zwischen dem ZK der SED und dem Ministerium für Kultur vom 19. April 1984 nicht mehr zu finden. Vielmehr wurde der Aufbau-Verlag als im alleinigen Eigentum der SED stehend ausgewiesen. Der genaue Zeitpunkt des Übergangs des Aufbau-Verlages in das alleinige Eigentum der SED ist nicht bekannt. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit war dies bereits geschehen, als in einem Grundstückstauschvertrag vom 27. Juli 1966 zwischen dem ZK der SED und dem Ministerium der Finanzen das Verlagsgrundstück Französische Straße 32 in Berlin dem "Parteibetrieb" Aufbau-Verlag als neuem Eigentümer übertragen wurde.

Bis zum Jahre 1987 erhielt der Kulturbund von der Hauptverwaltung (HV) Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur jährliche Zahlungen. Diese Zahlungen erfolgten unabhängig von den vom Aufbau-Verlag erzielten Gewinnen und waren deshalb kein Indiz für etwaige Eigentumsrechte des Kulturbundes an diesem Verlag. Denn der gleichbleibenden Zahlung von jährlich 1.690.000 M/DDR, die der Kulturbund erhielt, standen Gewinne gegenüber, die ausweislich der Rechenschaftsberichte der HV Verlage und Buchhandel in den Jahren 1983 bis 1988 folgende Höhen erreichten:

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

1983	7.884.420,40 M/DDR
1984	8.533.786,54 M/DDR
1985	731.628,46 M/DDR
1986	4.522.029,63 M/DDR
1987	1.525.195,66 M/DDR
1988	1.318.530,36 M/DDR.

Die Gesamtgewinne der zehn Verlage, die die HV Verlage und Buchhandel für die SED verwaltete, wurden zunächst beim Ministerium für Kultur zusammengeführt. Nach der planmäßigen Abführung von Teilen des Gewinns in Fonds, für Investitionen und für Zinsen wurden aus dem Nettogewinn die genannten 1.690.000 M/DDR an den Kulturbund und 3.200.000 M/DDR an die FDJ "planmäßig weitergeleitet". Der übrige Nettogewinn ging an die Hauptkasse der SED. Dieser Nettogewinn betrug etwa im Jahre 1987 31.977.854,91 M/DDR. Davon erhielt die SED 27.087.854,91 M/DDR sowie einen Überplangewinn in Höhe von 1.060.073 M/DDR. Im Jahre 1988 belief sich der Nettogewinn auf 37.183.427,90 M/DDR, der vollständig der SED zufließt.

Die genannten Zahlungen an den Kulturbund wurden ab 1988 einerseits eingestellt, andererseits nunmehr in der Höhe der sonstigen Zuweisungen berücksichtigt, die der Kulturbund vom Ministerium der Finanzen erhielt. Mit dieser Zusammenfassung im Rahmen der Zuwendungen sollten Planung und Kontrolle der Geldflüsse verbessert werden. Den Zuweisungen, die das Ministerium der Finanzen an den Kulturbund sowie an alle anderen Massenorganisationen und die Blockparteien zahlte, lagen Planvorgaben zugrunde, die in der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED ausgearbeitet wurden. Die Zuweisungen an den Kulturbund betrugen im Jahre 1987 rd. 27,6 Mio M/DDR und im Jahre 1989 rd. 31,87 Mio M/DDR.

Im Januar 1990 erklärte der PDS-Vorstand, den der Partei gehörenden Aufbau-Verlag wie auch andere Parteibetriebe in Volkseigentum überführen zu wollen. Diese Entscheidung löste nach Bekanntwerden bei einer Vielzahl von Mitarbeitern und auch bei Autoren des Verlages Empörung und Zorn aus, denn es bestand die Vorstellung, der Verlag gehöre noch immer dem Kulturbund.

Nach Überführung in Volkseigentum wurde der Aufbau-Verlag in eine GmbH umgewandelt und im September 1991 durch Verkauf privatisiert. Da die Einzelheiten des Übergangs des Verlages in das alleinige Eigentum der SED nicht lückenlos belegt sind, wurden vom Erwerber Zweifel an der Wirksamkeit des Kaufvertrages vorgetragen, die zu verschiedenen Gerichtsverfahren führten, über die bisher noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

F. II. 5. c) Henschel Verlag GmbH mit Henschel Schauspiel Theaterverlag Berlin GmbHHenschel Verlag GmbH

Der Henschel Verlag wurde 1945 als Privatverlag "Bruno Henschel & Sohn" in der Rechtsform einer OHG gegründet. Ursprünglich als Bühnenvertriebseinrichtung geplant, erschien im Januar 1946 die erste Ausgabe der Zeitschrift "Theater der Zeit", ihr folgte die Herausgabe von Buchpublikationen, überwiegend im Editionsbereich Theater.

Mit Gesellschafterbeschuß vom 19. März 1952 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Durch Fusion mit der Deutschen Film-Verlag GmbH und der Deutschen Funk-Verlag GmbH entstand die Henschelverlag Kunst und Gesellschaft GmbH, in der alle Fachzeitschriften zu den darstellenden Künsten veröffentlicht wurden.

Mit Eintragung vom 13. April 1954 in das Handelsregister der volkseigenen Wirtschaft ging der Verlag in Organisationseigentum der SED über, übergeordnetes Organ war das Druckerei- und Verlagskontor.

Im März 1990 wurde die Tätigkeit des OEB beendet und durch Neugründung der Henschel Verlag GmbH fortgesetzt. Hierzu schlossen die PDS und der OEB Henschelverlag Kunst und Gesellschaft am 21. März 1990 einen Vertrag über die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten des OEB Henschelverlag Kunst und Gesellschaft durch eine von Verlagsleitung und Belegschaft des Henschel Verlags noch zu gründende Henschel Verlag GmbH. Die Wirksamkeit dieses Vertrages wurde von der tatsächlichen Gründung der GmbH abhängig gemacht, und als Wert des Henschelverlags Kunst und Gesellschaft wurden 4.509.600 M/DDR angesetzt. Die PDS verpflichtete sich, der noch zu gründenden Henschel Verlag GmbH über diese Summe ein bis 31. Dezember 1990 zinsloses, danach mit 3,25 % p. a. zu verzinsendes, unbesichertes Darlehen zu gewähren, das ab 1. Januar 1993 in jährlichen Raten von 200.000 M/DDR fällig sein sollte.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 6. April 1990 errichteten 26 Gesellschafter die Henschel Verlag GmbH mit einem Stammkapital von 90.000 M/DDR. Nach Änderung des Gesellschaftsvertrages am 11. Mai 1990 wurde die Henschel Verlag GmbH am 17. Mai 1990 in das Handelsregister beim Vertragsgericht Berlin zu HRB 15-5710 eingetragen und am 22. Februar 1991 in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg zu HRB 34234 umgetragen.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Laut den Erläuterungen der "Rose Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft" zur DM-Eröffnungsbilanz der Henschel Verlag GmbH stellte die PDS gemäß Schreiben vom 12. Mai 1990 dem Henschel Verlag einen weiteren Betrag in Höhe von 2,5 Mio M/DDR in Stiftungsform entsprechend einer Vereinbarung vom 19. März 1990 zur Verfügung. In der DM-Eröffnungsbilanz per 1. Juli 1990 der Henschel Verlag GmbH wurde dieser Betrag mit 1.250.000 DM als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 18. Mai 1990 übertrug die PDS dem ihr gehörenden OEB Deutsche Verlags- und Druckereikontor Berlin den mit dem organisationseigenen Betrieb Henschelverlag Kunst und Gesellschaft geschlossenen Vertrag vom 21. März 1990 mit allen Rechten und Pflichten. Rechtsnachfolgerin des OEB Deutsche Verlags- und Druckereikontor Berlin war die Deutsche Verlags- und Druckereikontor GmbH (DVVK), die ebenfalls zum SED/PDS-Vermögen gehörte (vgl. F. I. 4. d)).

Am 28. Mai 1990 schlossen die Henschel Verlag GmbH und die PDS einen Vertrag zur Übertragung der Vermögenswerte des OEB Henschelverlag Kunst und Gesellschaft an die Henschel Verlag GmbH zu den Bedingungen des am 21. März 1990 geschlossenen Vertrages. Auf der Grundlage dieser Verträge schlossen die DVVK und die Henschel Verlag GmbH am 1. Oktober 1990 einen Vertrag, mit dem die Henschel Verlag GmbH endgültig als Gesamtrechtsnachfolgerin des OEB Henschelverlag Kunst und Gesellschaft eingesetzt wurde. Als Kaufpreis wurden 2.254.800 DM vereinbart, den die DVVK der Henschel Verlag GmbH als Darlehen gewährte, das bis 31. Dezember 1990 zinslos, ab 1. Januar 1991 mit 3,25 % jährlich zu verzinsen und ab 1993 in jährlichen Raten von 100.000 DM zurückzuzahlen war, ohne daß Sicherheiten für die DVVK gewährt wurden.

Über dieses Darlehen mit eigenkapitaleretzendem Charakter war die DVVK in Höhe von 2.254.800 DM an der Henschel Verlag GmbH beteiligt. Da die DVVK nach Feststellung der Unabhängigen Kommission vom 17. Mai 1991 zum Vermögen der SED/PDS gehörte, gehörte auch deren Beteiligung an der Henschel Verlag GmbH zum Vermögen der SED/PDS. Darüber hinaus war die PDS unmittelbar an der Henschel Verlag GmbH mit einem Betrag von DM 2,85 Mio beteiligt, der sich wie folgt zusammensetzte:

1,0 Mio DM aus einer Vereinbarung vom 19. März 1990,
1,25 Mio DM aus einer Vereinbarung vom 12. Mai 1990,
0,6 Mio DM aus einer Anschubfinanzierung der PDS.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1991 stellte die Unabhängige Kommission die Zugehörigkeit der Henschel Verlag GmbH zum Parteivermögen fest. Mit Verwaltungsakt vom 14. Februar 1992 nahm die Treuhandanstalt die GmbH unter ihre treuhänderische Verwaltung. Über das Vermögen der Henschel Verlag GmbH wurde am 30. September 1992 das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet.

Henschel Schauspiel Theaterverlag Berlin GmbH

Mit Gesellschaftsvertrag vom 11. Mai 1990 hatten 76 Gesellschafter die "Henschel Schauspiel Theaterverlag Berlin GmbH" gegründet, unter ihnen so bekannte und namhafte Autoren und Regisseure wie Christoph Hein, Rainer Kirsch, Peter Brasch und Heiner Müller. Gegenstand des Unternehmens war gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages *"der Betrieb eines Theaterverlages für alle Bereiche zeitgenössischer und klassischer dramatischer Literatur..."*. Das Stammkapital betrug 131.500 M/DDR, hiervon entfielen auf 75 natürliche Personen mit Einlagen zwischen 500 bis 2.000 M/DDR insgesamt 71.000 M/DDR und auf die Gesellschafterin Henschel Verlag GmbH ein Anteil von 60.500 M/DDR. Diese Einlage der Henschel Verlag GmbH wurde laut Anlage zum Gesellschaftsvertrag als Sacheinlage durch Übereignung von Musik- und Textmaterialien zu den Werken Brechts und Textmaterialien zu den Werken Shakespeares, Goldonis, Tschechows, Molières und anderer Autoren erbracht, deren Wert nach einem "Gutachten" des zentralen Antiquariats Berlin 60.500 M/DDR betrug.

Die Henschel Schauspiel Theaterverlag Berlin GmbH wurde am 10. Juli 1990 in das Handelsregister beim Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte zu HRB 15-6061 eingetragen und am 17. April 1991 zu HRB 34534 in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg umgetragen.

Die Henschel Verlag GmbH und die Henschel Schauspiel Theaterverlag Berlin GmbH schlossen am 9. November 1990 einen Vertrag, nach dem die Henschel Schauspiel Theaterverlag Berlin GmbH mit Wirkung vom 1. Juli 1990 die Rechtsnachfolge aus allen Verträgen über wortdramatische Werke, sofern sie bisher zum Arbeitsbereich der Abteilung Henschel Schauspiel des Henschel Verlages gehörten, antrat. Eine Genehmigung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission bzw. der Treuhandanstalt für diesen Vertrag lag nicht vor.

Mit Schreiben vom 20. März 1992 stellte die Unabhängige Kommission die Henschel Schauspiel Theaterverlag Berlin GmbH als Ausgründung aus der PDS-eigenen Henschel Verlag Berlin GmbH als Parteivermögen im Sinne des § 20 a PartG-DDR fest. In

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

dem anschließenden Verwaltungsrechtstreit beim Verwaltungsgericht Berlin wandte sich die Henschel Schauspiel Theaterverlag Berlin GmbH gegen die treuhänderische Verwaltung. Zur Beendigung dieses Rechtsstreits schlossen die Parteien des Verwaltungsrechtsstreits und die Henschel Verlag GmbH am 3. Februar 1993 einen gerichtlichen Vergleich. Hiernach schied die Henschel Verlag GmbH aus der Henschel Schauspiel Theaterverlag Berlin GmbH aus, und die Treuhandanstalt entließ im Gegenzug die Henschel Schauspiel Theaterverlag Berlin GmbH aus der treuhänderischen Verwaltung.

F. III. Nach Oktober 1989 gegründete Unternehmen***F. III. 1. Hintergründe der Unternehmensgründungen***

Im Zeitraum von Anfang März bis Ende Mai 1990 und somit vor Inkrafttreten der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR kam es in der DDR zur Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die mit darlehensweise gegebenen Geldern und mit Anlagevermögen aus dem Vermögen der PDS ausgestattet waren. Diese Gründungen waren bereits im Vermögenssicherungsbeschluß der SED-PDS vom 21. Dezember 1989 vorgesehen, in dem die Bildung von Parteibetrieben in neuen Branchen zum Erhalt von Arbeitsplätzen für Parteikader zu prüfen war.

Das Präsidium des Parteivorstandes der PDS faßte am 1. Februar 1990 den Beschluß 11/90 zur Bildung von GmbH *"zur Sicherung des Parteivermögens zentraler Einrichtungen des Parteivorstandes"* mit folgender Maßgabe: *"Bei der Bildung von GmbH und privater Handwerksbetriebe ist das Parteieigentum durch unbefristete und unkündbare Darlehen sowie Pachtverträge zu sichern. Die Leistungen für die Partei sind vertraglich zu binden."*

Der Beschluß sah in sechs Punkten die Überführung vorhandener Parteibetriebe in die Rechtsform der GmbH wie folgt vor:

Ausgründung einer Verwaltungsgesellschaft und einer Baugesellschaft aus dem OEB Fundament, Gründung einer GmbH für die bisher der Abteilung Verkehr beim ZK der SED unterstehenden Phönix-Druckerei, Gründung je einer GmbH für Büro-Technik und für Fahrzeug-Technik sowie die Überführung des Erholungsheims Baabe/Rügen in eine GmbH.

In Abstimmung mit dem Leiter der Arbeitsgruppe zur Sicherung des Parteivermögens sollten die Entwürfe der Gesellschaftsverträge und die Namen der Gesellschafter kurzfristig

dem Leiter der Kommission Organisation und Parteileben Wolfgang Pohl zur Bestätigung vorgelegt werden.

Nach diesem Vorbild wurden aus Parteieinrichtungen auf Bezirks- und teilweise auch auf Kreisebene aufgrund von Beschlüssen der PDS-Bezirksvorstände Gesellschaften mit beschränkter Haftung gebildet. Frühere Parteischulen und Bildungseinrichtungen wurden als Kongreßzentren, Tagungs- und Veranstaltungseinrichtungen von neuen Betreibergesellschaften weitergeführt. Bisherige Gästehäuser der SED sowie Erholungs- und Ferienobjekte wurden zu Hotel- und Gastronomiebetrieben. Die Fahrbereitschaften der früheren SED-Bezirksleitungen wurden zu Autohandels- und Reparaturbetrieben, Fahrschulen, Speditionen, Touristikunternehmen und Reisebüros umgegründet. Frühere Fernmeldeabteilungen wurden in der Rechtsform der GmbH als Betriebe der Kommunikations- und Sicherheitstechnik und im Audio- und Video-Bereich neu etabliert.

Grundstücksverwaltungsgesellschaften für die Immobilien des OEB Fundament wurden bereits entsprechend der Struktur der wieder entstehenden Länder gegründet (wegen der Einzelheiten wird auf Pkt. G. II. 2. verwiesen).

Bei einer Reihe weiterer typischer GmbH-Gründungen korrespondierte der Unternehmensgegenstand mit der früheren Beschäftigung der Gesellschafter/Geschäftsführer in Parteieinrichtungen. So gründeten beispielsweise Diplom-Gesellschaftswissenschaftler als ehemalige Angehörige der Akademie für Gesellschaftswissenschaften der DDR ein Institut für sozialwissenschaftliche Studien. In einem anderen Fall fanden sich Studenten der ehemaligen Hochschule für Ökonomie, die der dortigen Theatergruppe angehört hatten, als Gesellschafter einer "Kabarettförderungs-GmbH" zusammen, die in den Räumen eines früheren Jugendklubs in Berlin-Mitte eine Kleinkunstabühne etablierte. Während sich die Stammkapitaleinlagen der acht Gesellschafter dabei auf insgesamt 20.000 M/DDR beliefen, gewährte die PDS der GmbH ein Betriebsmitteldarlehen von 500.000 M/DDR.

Insgesamt investierte die PDS auf der Grundlage der erwähnten Beschlüsse zur Sicherung des Parteivermögens äußerst kurzfristig Millionenbeträge in derartige Neugründungen, um insoweit einer befürchteten Enteignung ihres Vermögens zuvorzukommen. Im Regelfall erfolgte der Vermögenstransfer durch Finanzierung von Betriebskapital. Dabei handelte es sich um hohe - häufig sechsstellige - M/DDR-Beträge, die zumeist ein Vielfaches des ausgewiesenen GmbH-Stammkapitals ausmachten - welches im übrigen auch häufig von der Partei kreditiert wurde - und die ohne bankübliche Sicherheiten, mit ungewöhnlich langer Laufzeit, entsprechend geringer Tilgung - regelmäßig 1 % jährlich - und mit einer niedrigen

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Verzinsung hingegeben wurden. Folgerichtig wurden diese Darlehen zunächst auch in den internen Unterlagen der PDS als Beteiligungen an den ganz oder teilweise finanzierten Firmen ausgewiesen. Später versuchte die PDS, insbesondere gegenüber der Unabhängigen Kommission, den Eindruck zu erwecken, daß es sich um normale Fremddarlehen handelte. Dieser Betrachtungsweise ist die Unabhängige Kommission jedoch nicht gefolgt, da die Darlehenskonditionen auf ein starkes primäres Eigeninteresse der Partei hindeuteten. Deshalb ist die Unabhängige Kommission in derartigen Fällen von einer Verbundenheit im Sinne von §§ 20 a und 20 b PartG-DDR ausgegangen.

F. III. 2. Kriterien der Verbundenheit im Sinne von § 20 b PartG-DDR

Von der Unabhängigen Kommission war anhand vorhandener Listen über PDS-Darlehensvergaben zu prüfen, ob die so gegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung als mit der PDS verbundene juristische Personen im Sinne von § 20 b Abs. 2 PartG-DDR zu bewerten waren und damit der treuhänderischen Verwaltung unterfielen. Die Listen stammten aus den beim PDS-Vorstand am 26. Oktober 1990 beschlagnahmten Unterlagen.

Diese Prüfungen folgten der vom Gesetzgeber vorgesehenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Als Kriterien für die Beurteilung der Verbundenheit entwickelte die Unabhängige Kommission folgende Merkmale, die kumulativ oder alternativ auftraten:

- die ausschließliche oder ganz überwiegende betriebliche Kapital- und/oder Sachausstattung aus dem Parteivermögen, so daß die Betriebsaufnahme oder -fortführung ohne diese nicht denkbar war;
- wirtschaftliche und personelle Verflechtungen zwischen Gesellschaft und Partei als Darlehensgeberin - im Sinne eines Näheverhältnisses - besonders bei Überlassung betriebsnotwendiger Grundstücke sowie Kontinuität im Personalsektor durch Parteizugehörigkeit;
- Darlehenskonditionen, die einem "Fremdvergleich" nicht standhalten, beispielsweise wegen fehlender Sicherheiten, marktunüblicher niedriger Zinssätze und/oder auch extrem langer Laufzeiten sowie wegen geringer und/oder erst verspätet einsetzender oder gesondert zu vereinbarenden Tilgung und damit faktischer Unkündbarkeit des Darlehens durch vertragliche Vereinbarung;

- Treuhandvereinbarungen zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer, soweit im Einzelfall nachweisbar.

Die Anwendung dieser Verbundenheitskriterien im jeweiligen konkreten Fall ist in einer Reihe von Prozessen, in denen sich Gesellschaften gegen Maßnahmen der treuhänderischen Verwaltung gerichtlich gewandt hatten, weiterentwickelt worden, wobei die diesbezügliche Rechtsauffassung der Unabhängigen Kommission und der Treuhandanstalt/BvS in nahezu allen Auseinandersetzungen durch die Gerichte bestätigt wurde.

So stellte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 11. März 1993 (BVerwGE 92, 196 - "Treuveg" -) unter Bestätigung der Vorinstanzen höchststrichterlich fest, daß das Vermögen der im März 1990 mit Mitteln der PDS gegründeten Treuveg GmbH, die Parteivermögen zur Verwaltung und Nutznießung übernommen hatte, der treuhänderischen Verwaltung durch die Treuhandanstalt unterliege. Das Gericht führte dazu aus:

"Der Wortlaut des § 20 b Abs. 2 PartG-DDR läßt offen, welche "Parteien" der Gesetzgeber vor Augen hatte und was unter einer "verbundenen juristischen Person" zu verstehen ist. Beides erhellt jedoch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift und den hierzu getroffenen Maßgaberegulungen des Einigungsvertrages. Danach ist es das Ziel des Gesetzgebers, diejenigen Vermögenswerte zu erfassen und sicherzustellen, die sich die Parteien der ehemaligen DDR - in erster Linie die SED - und die ihnen verbundenen Organisationen unter Ausnutzung ihres Machtmonopols in Widerspruch zu materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen verschafft haben (Sicherungszweck). Mit Blick auf die im Oktober 1989 eingeleitete politische Wende erstreckt sich der Verdacht eines solchen rechtsstaatswidrigen Erwerbs gemäß § 20 b PartG-DDR nur auf dasjenige Vermögen, "das am 7. Oktober 1989 bestanden (hat) oder seitdem an die Stelle dieses Vermögens getreten ist." Dementsprechend wird nur dieses - potentiell rechtsstaatswidrig erworbene - Vermögen der treuhänderischen Verwaltung unterstellt (vgl. auch BVerfGE 84, 290, 301). Die unrechtmäßig erworbenen Vermögenswerte sollen nach ihrer Sicherstellung den Parteien und den ihnen verbundenen Organisationen entzogen und nach Möglichkeit den früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern zurückgegeben oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden (Restitutionszweck). Damit verbindet der Gesetzgeber die Absicht zu verhindern, daß Parteien der ehemaligen DDR - insbesondere die SED-Nachfolgepartei PDS - am demokratischen Willensbildungsprozeß mit Vermögenswerten teilnehmen, die sie in einem demokratischen Rechtsstaat nie hätten erwerben können (vgl. Starck, Rechtsgutachten über die Behandlung des

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR aufgrund des Parteiengesetzes der DDR und des Einigungsvertrages, Juli 1991, S. 13; vgl. ferner die Begründung der Volkskammerfraktionen von CDU/DA, DSU, Die Liberalen und SPD zum Änderungsgesetz vom 31. Mai 1990). Mit dieser das inkriminierte Altvermögen der DDR-Parteien in den Vordergrund stellenden Konkretisierung zeichnet sich zugleich in der Tendenz ab, was unter dem Begriff der mit einer DDR-Partei "verbundenen juristischen Person" zu verstehen ist. Die Vorinstanzen haben insoweit zutreffend dargelegt, daß es bei der Auslegung dieses Begriffs nicht auf formale Kriterien - wie die rechtliche Verbundenheit oder rechtliche Selbständigkeit - ankommt, daß vielmehr mit Blick auf die - potentiell rechtsstaatswidrig erlangten - Vermögenswerte eine wirtschaftliche Betrachtungsweise angezeigt ist, wie sie § 20 a Abs. 3 PartG-DDR im Zusammenhang mit der von den DDR-Parteien geforderten Rechenschaftspflicht hinsichtlich ihres Vermögens ausdrücklich vorsieht (vgl. insoweit auch OVG Berlin, DVBl. 1992, 1305, 1307). Bei einer solchen Betrachtungsweise kommt neben dem im Vordergrund stehenden Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zuordnung von Vermögenswerten auch den zwischen der Partei und der juristischen Person bestehenden personellen Verflechtungen Bedeutung zu. Daneben können all jene Umstände, die zur Gründung der juristischen Person geführt haben oder unter denen diese Parteivermögen verwaltet oder nutzt, Anhaltspunkte für eine Verbundenheit im Sinne des § 20 b PartG-DDR liefern."

Der Umstand, daß eine Gesellschaft erst nach dem Stichtag 7. Oktober 1989 gegründet worden sei, sei für die Verbundenheit rechtlich ohne Belang. Dazu heißt es in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts weiter (BVerwGE a.a.O. S. 200 - 201):

"Der Gesetzgeber wollte mit der Vorschrift des § 20 b Abs. 2 PartG-DDR das gesamte am 7. Oktober 1989 bestehende belastete Parteivermögen erfassen und hat angesichts der in der DDR herrschenden Verhältnisse zu diesem Vermögen im weiteren Sinne auch dasjenige gezählt, was sich im Besitz von Organisationen und juristischen Personen befand, die den Parteien verbunden waren. Er wollte also deren Vermögen wie Parteivermögen behandeln und es den für diese Vermögen geschaffenen Regelungen unterstellen. Dementsprechend macht § 20 b Abs. 2 PartG-DDR die Treuhandverwaltung von der kumulativen Erfüllung zweier Tatbestandsvoraussetzungen abhängig: Es muß sich - erstens - um Vermögen von Parteien oder ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen handeln, das am 7. Oktober 1989 bestanden hat oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, und - zweitens - muß es sich bei Inkrafttreten des § 20 b PartG-DDR noch in der Hand von Parteien oder ihnen verbundenen juristischen Personen oder Massenorganisationen befinden haben. Daraus folgt, daß nach dem Willen des Gesetz-

gebers Vermögensverschiebungen zwischen Parteien und verbundenen Organisationen oder juristischen Personen im Blick auf den mit § 20 b Abs. 2 PartG-DDR verfolgten Sicherungszweck grundsätzlich unbeachtlich sein sollten. Mit anderen Worten: Am 7. Oktober 1989 bestehendes belastetes Vermögen sollte diesen Makel nicht dadurch verlieren, daß es nach diesem Zeitpunkt von einer Partei an eine - auch neu gegründete - verbundene Organisation oder juristische Person übertragen worden ist. Unter diesem Blickwinkel spielt es keine Rolle, ob die verbundene Organisation oder juristische Person vor oder nach dem 7. Oktober 1989 entstanden ist."

Feststellbar waren auch Fälle, bei denen zwar die Stammkapitalanteile der Gesellschafter nicht - zumindest nicht nachweisbar - durch die PDS finanziert waren, sich jedoch das Stammkapital der GmbH insgesamt nur auf den gesetzlichen Mindestbetrag belief, während ein PDS-Betriebsmitteldarlehen in bis zu zwanzigfacher Höhe des Stammkapitals ausgereicht wurde, so daß das Stammkapital nur einen geringen Bruchteil des zur Verfügung stehenden Betriebskapitals ausmachte. Hier wurde verwaltungsgerichtlich eine Verbundenheit bestätigt, da die Mittel zur Betriebsaufnahme nahezu ausschließlich dem Parteivermögen entstammten und ohne diese bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise eine Betriebsgründung und -fortführung gar nicht möglich gewesen wäre.

In einer Reihe von Fällen stellten sich von der PDS als Betriebsmittelkredite ausgereichte Darlehen wirtschaftlich als Kaufpreisstundungen dar, wenn nämlich die Gesellschaften Bestände früherer Parteieinrichtungen übernahmen - häufig Einrichtungen und Warenbestände von Büros, Kfz-Werkstätten sowie Inventar aus dem Hotel- und Gaststättenbereich - und der hierfür vereinbarte Kaufpreis über ein mit genau dieser Zweckbestimmung ausgereichtes PDS-Darlehen beglichen wurde.

Wegen der Anzahl und Struktur der als verbundene Unternehmen erfaßten Firmen und der ihnen von der PDS gewährten Finanzausstattung wird auf die tabellarische Übersicht zu diesem Berichtspunkt verwiesen.

In einigen wenigen Fällen erhielten auch einzelne Privatpersonen von der PDS Darlehen zur Gründung und Fortführung von Einzelunternehmen. Sie sind unter F. III. 4. gesondert dargestellt.

Eine Gesamtdarstellung der nach Oktober 1989 gegründeten verbundenen Unternehmen ergibt sich ebenfalls aus der Tabelle in **Anlage 2**.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

F. III. 3. Entwicklung der Unternehmen

F. III. 3. a) Veräußerungen / Management buy out (MBO)

Die als verbundene juristische Personen festgestellten und der treuhänderischen Verwaltung unterstellten Unternehmen behaupteten sich unter den Bedingungen eines freien Marktes sehr unterschiedlich.

Bei den Unternehmen, die versprachen, sich unter den neuen marktwirtschaftlichen Bedingungen zu etablieren, äußerte die Geschäftsführung häufig den Wunsch, unter Rückgewähr des aus dem Parteivermögen erhaltenen Kapitals an die Treuhandanstalt/BvS aus der treuhänderischen Verwaltung entlassen zu werden. Diesem Wunsch wurde in der Regel entsprochen. Der dabei als Ablösesumme zu leistende Betrag wurde von der Treuhandanstalt/BvS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission und nach Abstimmung mit der Geschäftsführung festgelegt und berücksichtigte neben dem reinen Darlehenskapital auch die gezogenen Früchte und Nutzungen zugunsten des treuhänderisch verwalteten Vermögens.

Außerdem wurde entsprechend der Beschlußlage der Unabhängigen Kommission durch entsprechende Vertragsgestaltung sichergestellt, daß

- kein Übergang auf Personen mit besonderer Parteinähe stattfand, das heißt, bei den übernehmenden Gesellschaftern/Geschäftsführern durfte es sich nicht um ausgewiesene Parteifunktionäre oder Treuhänder handeln;
- die Zahlung der Ablösesumme nachweislich nicht aus Parteivermögen erfolgte, das heißt, bezüglich der Mittelherkunft war zu versichern und nachzuweisen, daß diese aus unbelasteter Quelle stammten, beispielsweise aus Bankfinanzierung.

Entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen wurden die Zahlungsmodalitäten einer ermittelten Ablösesumme flexibel vereinbart. Eine häufige Fallgestaltung war dabei die sofortige Zahlung eines wesentlichen Teilbetrages der Ablösesumme, die zur Entlassung aus der treuhänderischen Verwaltung führte, in Verbindung mit einer anschließenden mehrjährigen Ratenzahlung. Für die Dauer dieser Rückzahlungsphase wurden noch Prüf- und Kontrollrechte der Treuhandanstalt/BvS für die betreffenden Unternehmen vertraglich vereinbart.

F. III. 3. b) Liquidationen

Im Zuge der Ausübung der treuhänderischen Verwaltung wurde bei einer Reihe verbundener Unternehmen eine Entwicklung deutlich, die ihre erfolgreiche Teilnahme am Wirtschaftsleben ausgeschlossen erscheinen ließ. Als wesentlicher Grund wurde eine mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaften festgestellt, die dauerhaft zu einem Mißverhältnis zwischen betrieblichem Aufwand, insbesondere bei den Personalkosten und den benötigten Betriebsmitteln, und dem erzielten Ertrag führte.

Lagen entsprechende Feststellungen über den bisherigen Geschäftsverlauf vor und kam die Prognose hinzu, daß eine wirtschaftlich vertretbare Betriebsfortführung in Zukunft nicht zu erwarten sei, war über eine mögliche Unternehmensliquidation zu befinden. Der Möglichkeit, bei zeitnaher Verfahrenseinleitung noch einen - vorweg einschätzbaren - Liquidationserlös zu erzielen, stand die Gefahr gegenüber, daß eine Betriebsfortführung zu wachsender Verschuldung, einer weiteren Aufzehrung im Betrieb befindlicher Mittel des treuhänderisch verwalteten Vermögens und letztlich zur Gesamtvollstreckung (der ostdeutschen Variante des Konkurses) führen könnte.

In diesen Fällen strebte die BvS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission eine Beschlußfassung über die Liquidation in einer Gesellschafterversammlung an; im Gegensatz zu der aufgrund treuhänderischer Verwaltung auch möglichen Anordnung der Liquidation durch die BvS stellte dies den schnelleren und effektiveren Weg dar, insbesondere ließen sich so mögliche Rechtsstreitigkeiten vermeiden.

Die im Einzelfall getroffenen Entscheidungen über Liquidationen haben sich nach vorliegenden Erfahrungen und Ergebnissen als sachgerecht erwiesen. Die Liquidation von wirtschaftlich nicht überlebensfähigen Unternehmen vermied spätere Gesamtvollstreckungsverfahren mit deutlich geringeren rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und entsprechenden Nachteilen für das treuhänderisch verwaltete Vermögen. Außerdem wurden die Kosten für dieses Verfahren und die Einschaltung eines außenstehenden Gesamtvollstreckungsverwalters vermieden. Dabei erwies es sich als sinnvoll und nützlich, daß die Liquidatoren häufig dem Kreis der Geschäftsführer der Unternehmen entstammten und deshalb mit der Problematik der Unternehmen vertraut waren.

Allerdings gestalten sich die Liquidationsverfahren nach bisherigen Erfahrungen langwierig, sie konnten bisher nur in wenigen Fällen abgeschlossen werden (zu diesen Liquidationsverfahren siehe ebenfalls Anlage 2).

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

F. III. 3. c) Gesamtvollstreckungen

Gemäß § 64 Abs. 1 GmbH-Gesetz hat die Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkurs- oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft eingetreten ist. Jedoch war mitunter festzustellen, daß die Geschäftsführer verbundener Unternehmen es unterlassen hatten, trotz Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, also Konkursreife, rechtzeitig Antrag auf Gesamtvollstreckung zu stellen.

Als Gründe hierfür wurden geschäftliche Unerfahrenheit und Unkenntnis der Vorschriften genannt. In Berichten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften war die Rede von unzulänglicher Buchführung, die eine kontinuierliche Beobachtung und Auswertung der Geschäftsentwicklung nicht zuließ.

In einigen Fällen wurden die Anträge auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse vom Amtsgericht abgewiesen, da das noch vorhandene Betriebsvermögen die Deckung der zu erwartenden Verfahrenskosten nicht als gesichert erscheinen ließ.

In anderen Fällen schlug die BvS der Unabhängigen Kommission einen Rangrücktritt bezüglich der Forderungen des treuhänderisch verwalteten Vermögens vor. Damit sollte eine eingetretene bilanzielle Überschuldung beseitigt werden, um die Konkursreife abzuwenden und den Weg freizumachen für eine Liquidation. Das Einvernehmen zu diesen Maßnahmen wurde von der Unabhängigen Kommission erteilt, wenn konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Liquidationsfall einen höheren Erlösanteil zugunsten des treuhänderisch verwalteten Vermögens erwarten ließen als bei Durchführung der Gesamtvollstreckung.

Soweit Gesamtvollstreckungsverfahren bisher abgeschlossen wurden, ergab sich für das treuhänderisch verwaltete Vermögen aufgrund der Berücksichtigung bevorrechtigter Gläubiger keine Ausschüttung.

Die eingeleiteten Gesamtvollstreckungsverfahren ergeben sich auch aus **Anlage 2**.

F. III. 4. Darlehensfinanzierte Einzelunternehmen

Neben den dargestellten Gesellschaftsgründungen hat die PDS - wie unter F. III. 2. bereits erwähnt - vereinzelt auch Darlehen an natürliche Personen für Einzelunternehmen ausge-

reicht. Angestrebt wurde dabei entweder die Fortführung eines früheren kleineren Parteibetriebes, etwa einer Erholungseinrichtung oder einer Gaststätte, durch Übernahme seitens einer Privatperson oder die Finanzausstattung von Privatpersonen durch die PDS mit dem Ziel, diesen die Errichtung und Führung eines eigenen Gewerbebetriebes zu ermöglichen. Dabei handelte es sich um folgende Fälle:

- Parkhotel K. in K.; Einzelfirma; Gewerbebetrieb des S. H.; Darlehensvergabe 123.449 M/DDR;
- Anglerparadies in C.; Einzelfirma; Gewerbebetrieb des A. D.; Darlehensvergabe 600.000 M/DDR;
- Kommunikationstechnik Vertrieb und Service in L.; Einzelfirma des Ingenieurs P. D.; Darlehensvergabe 50.000 M/DDR;
- H. Verlag G. & Co. oHG in H. (Feststellung von Forderungen gegen OHG und - aus offengebliebener Rechnung - gegen PDS von 49.375 DM und 89.259 DM);
- P. Berlin GbR; Geschäftsanteile der GbR zu 100 % gehalten von der S. GmbH, einem der PDS verbundenen Unternehmen; Darlehensvergabe der S. GmbH an die GbR von 860.000 DM;

Nach der einschlägigen Rechtsprechung unterfallen einzelkaufmännisch betriebene Geschäfte nicht den Regelungen der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR, da Einzelfirmen (im Sinne des Handelsgesetzbuches) keine verbundenen juristischen Personen sein können. Die Treuhandanstalt/BvS war daher darauf beschränkt, den jeweiligen Anspruch für die aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen abgeflossenen Mittel zivilrechtlich geltend zu machen, indem die Zahlungsempfänger zur Rückgewähr der empfangenen Mittel aufgefordert wurden. Notfalls mußte zur Durchsetzung des Anspruchs der Zivilrechtsweg zur Erlangung eines Vollstreckungstitels beschritten werden.

Nachfolgend werden einige Beispiele für verbundene Unternehmen dargestellt:

F. III. 5. EMG-Gesellschaften

Im Mai 1990 wurden drei in Berlin ansässige Gesellschaften gegründet, denen der Parteivorstand der PDS insgesamt rd. 21 Mio DM direkt und indirekt zur Verfügung stellte und zwar 15 Mio DM als Darlehen und weitere 6 Mio DM aufgrund von fingierten Rech-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

nungen. Bei den Gesellschaften handelt es sich um die EMG-Elektronische Medien Produktionsgesellschaft mbH, um die EMG-Elektronische Medien Beteiligungsgesellschaft mbH und um die EMG-Elektronische Medien Forschungsgesellschaft mbH. Die EMG-Gesellschaften waren von Prof. Dr. Lothar Bisky und Dr. Gerd Pelikan mit einem Stammkapital von insgesamt 1 Mio DM gegründet worden. Beide traten ihre Anteile, die sie treuhänderisch für die PDS hielten, noch 1990 an die EMG-Elektronische-Mediengesellschaft Holding AG in Luxemburg ab (vgl. J. II. 7.). Da die Abtretungen aufgrund der fehlenden Kenntnis und Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission nicht rechtswirksam waren, blieben die Gesellschaften unter treuhänderischer Verwaltung. Die Geschäftsanteile der EMG-Gesellschaften in Deutschland wurden 1992 von der Treuhandanstalt an einen privaten Investor zum Preis von 6 Mio DM veräußert. Es handelte sich um einen Mindestkaufpreis. Die genaue Höhe des Kaufpreises sollte dem tatsächlichen Firmenwert nach Konsolidierung der drei verkauften EMG-Firmen angepaßt werden. Insofern ist der Verkauf noch nicht völlig abgewickelt.

In diesem Zusammenhang dauern die Ermittlungen der Unabhängigen Kommission zu dem Verbleib der in den EMG-Bereich geflossenen PDS-Gelder einschließlich dem Abfluß an Dritte noch an. Dazu gehört auch die Abklärung einer Zahlung von 1,7 Mio DM durch zwei EMG-Gesellschaften im Jahre 1990 ohne Gegenleistung an eine Drittfirma.

F. III. 6. Gort-Gruppe

Die Gort GmbH wurde durch Vertrag vom 1. März 1990 in Magdeburg und mit einem Stammkapital von 239.000 M/DDR von insgesamt 42 Gesellschaftern gegründet. Der Gesellschaftsvertrag benannte als Unternehmensgegenstand: Personen-, Güter- und Gütertaxi-Transporte sowie PKW-Vermietung, Selbstfahrvermietung, Kfz-Service-Leistung, Kfz-Handel und Fahrschul Ausbildung; dementsprechend betrieb die Gesellschaft die Geschäftsbereiche Autoservice, Autohaus, Autovermietung, Fahrschule, Reisebüro, Spedition.

Der personellen und sachlichen Ausstattung nach handelte es sich um eine Ausgründung der Fahrbereitschaft der ehemaligen SED-Bezirksleitung Magdeburg und deren Fortsetzung in privatisierter Form. Die Gesellschaft wurde betrieben auf einem in Rechtsträgerschaft des OEB Fundament stehenden volkseigenen Grundstück, dem früheren Sitz der SED-Stadtbezirksleitung Magdeburg.

Die finanzielle Ausstattung der Gort GmbH erfolgte durch die PDS und damit aus Mitteln des Parteivermögens. Mit Vertrag vom 7. Mai 1990 zwischen dem Bezirksvorstand der PDS Magdeburg und der Gort GmbH kaufte die GmbH Umlaufmittel zum Preis von

253.350,10 M/DDR, wobei der Kaufgegenstand im wesentlichen in den Sachmitteln des ehemaligen Fuhrparks der SED-Bezirksleitung Magdeburg bestand. Mit Kreditvertrag vom gleichen Tage gewährte der Bezirksvorstand der PDS Magdeburg der GmbH in Höhe des genannten Kaufpreises einen zweckgebundenen Kredit zum Erwerb eben dieser Umlaufmittel. Mit Vertrag vom 31. Mai 1990 räumte der Bezirksvorstand der PDS Magdeburg der GmbH einen weiteren Kredit in Höhe von 20.569 M/DDR ein für die Nutzung beweglicher Grundmittel und des Mobiliars. Mit Vertrag vom 16. Mai 1990 gewährte der Parteivorstand der PDS dem Gesellschafter und Geschäftsführer G. ein Darlehen in Höhe von 25.000 M/DDR mit dem vertraglich vereinbarten Verwendungszweck der finanziellen Absicherung des Stammkapitals der Gort GmbH. Ein gleichartiger Vertrag wurde zwischen dem Parteivorstand der PDS und dem Gesellschafter und Geschäftsführer W. abgeschlossen, wobei auch dieses Darlehen noch am gleichen Tag bar ausgestellt wurde.

Mit Bescheid vom 5. März 1992 stellte das Sekretariat der Unabhängigen Kommission die Gort GmbH als verbundene juristische Person nach dem PartG-DDR fest; die Treuhandanstalt unterstellte daraufhin mit Verwaltungsakt vom 9. Juni 1992 die Gort GmbH ihrer treuhänderischen Verwaltung.

Nach Übernahme der treuhänderischen Verwaltung stellte sich heraus, daß mit Verträgen vom 1. April 1991 sechs GmbH & Co. KG gegründet worden waren. Eine jede Ausgründung entsprach dabei einem bisherigen Geschäftsbereich der Gort GmbH, mithin erschienen folgende Neugründungen:

- Autohaus Gort GmbH & Co. KG in Gründung (i.G.); (206.923,19 DM);
- Autoservice Gort GmbH & Co. KG in Gründung (i.G.); (419,92 DM);
- Autovermietung Gort GmbH & Co. KG in Gründung (i.G.); (52.417,44 DM);
- Fahrschule Gort GmbH & Co. KG in Gründung (i.G.); (61.410,24 DM);
- Reisebüro Gort GmbH & Co. KG in Gründung (i.G.); (29.768,79 DM);
- Spedition Gort GmbH & Co. KG in Gründung (i.G.); (16.691,55 DM).

Die Gort GmbH war in allen Untergesellschaften als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) vertreten und allein zur Geschäftsführung und Vertretung berufen. Im Falle der Autovermietung Gort GmbH & Co. KG i.G. und der Fahrschule Gort GmbH & Co. KG i.G. hielt die Gort GmbH außerdem mehr als 50 % des Gesellschaftskapitals. Des weiteren erhielten die ausgegründeten Gesellschaften zu ihrer Gründung von der Gort GmbH die in der obigen Auflistung als Klammerzusatz aufgeführten Darlehensbeträge.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Die Beteiligungen des ganz überwiegenden Teils der Kommanditisten an den Kommanditgesellschaften kamen durch Abtretung ihrer ursprünglichen GmbH-Anteile an die Gort GmbH selbst zustande mit nachträglicher Einzahlung der Gesellschaftsanteile in die jeweiligen ausgegliederten Gesellschaften. Diese Transaktionen waren mangels notwendiger Zustimmung von Treuhandanstalt und Unabhängiger Kommission schwebend unwirksam.

Weil zunächst nur die Gort GmbH unter treuhänderische Verwaltung gestellt worden war, konnten auch nur deren Konten gesperrt werden, während die Konten der Untergesellschaften der Kontrolle durch die Treuhandanstalt anfangs entzogen waren. Da unkontrollierte Mittelabflüsse über die Untergesellschaften nicht ausgeschlossen werden konnten, unterstellte die Treuhandanstalt am 27. Juli 1992 aufgrund entsprechender Feststellungen der Unabhängigen Kommission die sechs ausgegründeten Gesellschaften als mit der PDS verbundene juristische Personen im Sinne der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR ihrer treuhänderischen Verwaltung.

Durch die treuhänderische Verwaltung möglich gewordene Untersuchungen ließen wegen der Aufgliederung in einzelne Teilbereiche der Geschäftstätigkeit wirtschaftliche Stärken und Schwächen der Unternehmensgruppe klar erkennbar werden. Nur das Autohaus erbrachte positive Ergebnisse, die übrigen Unternehmensbereiche erwiesen sich als Verlustquellen und waren auf Dauer nicht zu halten.

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlages der Treuhandanstalt erklärte am 25. Januar 1993 die Unabhängige Kommission das Einvernehmen zur Entlassung der Gort GmbH und der sechs Untergesellschaften aus der treuhänderischen Verwaltung gegen Zahlung von 193.000 DM. Dieser Betrag errechnete sich aus der Ablösung von der PDS gegebener Darlehen sowie aus der Anpassung von Miet- und Zinszahlungen an marktübliche und marktgerechte Konditionen.

Die BvS teilte mit, daß eine einmalige Zahlung in Höhe von 25.000 DM geleistet wurde, der Zahlungseingang vereinbarter Raten für den Restbetrag konnte jedoch nicht festgestellt werden. Im weiteren Verlauf gerieten sowohl die Gort GmbH als auch ihre sechs Ausgründungen in die Gesamtvollstreckung. Die Verfahren dauern, soweit nicht die Einstellung mangels Masse beantragt werden mußte, noch an.

F. III. 7. Druckerei Phönix

Am 22. März 1990 erschienen im Staatlichen Notariat Berlin (DDR) sechs Personen und schlossen einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung der Berliner Werbedruck GmbH

Druckerei und Verlag. Durch Gesellschafterbeschuß am 16. Mai 1990 erfolgte eine Umfirmierung in Printos Werbedruck und Verlag GmbH.

Vom Stammkapital in Höhe von 210.000 M/DDR hielten zwei natürliche Personen 60.000 M/DDR bzw. 50.000 M/DDR. Nach einer im Dezember 1991 auf Antrag des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission erfolgten Durchsuchung der Kanzlei einer Berliner Notarin stellte sich heraus, daß beide Personen diese Geschäftsanteile treuhänderisch für die PDS hielten. Geschäftsanteile von je 25.000 M/DDR hielten Vertretungsberechtigte folgender Gesellschaften: VEB Verlag für Bauwesen, VEB Robotron-Vertrieb Berlin, Industrievereinigung Schuhe Consulting GmbH und Berliner Büroservice GmbH.

Unternehmensgegenstand sollten Herstellung, Verlag und Vertrieb von Druckereierzeugnissen sein, insbesondere solcher für Industrie und Kultur. Der vorrangige Gesellschaftszweck sollte darin bestehen, *"daß in Interessenübereinstimmung der Gesellschafter eine effiziente, mit moderner technologischer Ausrüstung eingerichtete Druckbasis qualitative und quantitative Leistungen erbringt, die dem gegenseitigen Nutzen und Vorteil dienen"*.

Anfang April 1990 schlossen die Gesellschaft und der PDS-Parteivorstand einen Kaufvertrag, nach dem Anlage- und Umlaufvermögen für einen Preis von 4.675.973,31 M/DDR unter Stundung des Kaufpreises veräußert wurden. Der Vertrag enthielt keinen konkreten Hinweis auf den Betrieb, dessen Vermögen auf diese Weise verkauft wurde. Wenige Tage später gewährte der PDS-Parteivorstand der Firma Printos ein Darlehen über 3 Mio M/DDR ohne Vereinbarung von Sicherheiten und mit einer Laufzeit von 100 Jahren, wobei der Beginn der Tilgung noch gesondert zu vereinbaren war. Es sollten Zinsen in Höhe von 3,25 % gezahlt werden. Ein weiteres Darlehen über 4,6 Mio M/DDR zu gleichen Konditionen gewährte der PDS-Parteivorstand der Firma Printos im Mai 1990. Der Darlehensbetrag sollte für die Modernisierung der technischen Ausrüstung der Druckerei eingesetzt werden. Die beiden natürlichen Personen, die als Gesellschafter treuhänderisch für die PDS handelten, erhielten in Höhe der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile ebenfalls Darlehen von der Partei.

Erste Anfragen der Treuhandanstalt zur Vermögensausstattung und zum Status der Firma Printos lösten dort nach dem Wortlaut des Antwortschreibens "Verwunderung" aus. Es heißt in diesem Schreiben weiter: *"Nach dem Kenntnisstand des geschäftsführenden Gesellschafters ist Ihre Ansicht irrig, die Gesellschaft sei Parteivermögen."*

Tatsächlich beruhte die Gründung der Firma Printos auf Beschlüssen des Präsidiums des PDS-Parteivorstands. Am 1. Februar 1990 bestätigte dieses Gremium den Beschluß 11/90

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

wie folgt: *"Die Phönix-Druckerei (bisher Abteilung Verkehr unterstellt) bildet gemeinsam mit dem VEB Interwerbung Berlin und dem Altberliner Verlag eine Berliner Werbedruck GmbH. Über diese Gesellschaft ist die Auslastung der Hausdruckerei des Parteivorstandes der PDS zu sichern."*

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Modernisierung der Drucktechnik (2,3 Mio DM und 1,3 Mio M/DDR) sowie für die soziale Absicherung der Belegschaft (1,7 Mio M/DDR) stellte der PDS-Parteivorstand der Firma Printos mit Beschluß vom 22. März 1990 zur Verfügung. Auf dieser Grundlage wurden später die bereits erwähnten Darlehensverträge geschlossen.

Beide Beschlüsse wurden hinsichtlich der Zusammensetzung der Gesellschafter und der Höhe der Darlehen nicht so, wie ursprünglich geplant, umgesetzt. Der Betrieb der Phönix-Druckerei wurde jedoch in der Firma Printos fortgeführt.

Die Druckerei Phönix mit etwa 50 Mitarbeitern hatte die Aufgabe zu erfüllen, Druckunterlagen für den Parteiapparat einschließlich streng vertraulicher Drucksachen herzustellen. Durch die Einbindung in die Abteilung Verkehr beim ZK der SED, die anfangs Hermann Matern und später dem Generalsekretär unterstellt war, sollten *"Verschwiegenheit, Disziplin und Wachsamkeit"* garantiert sein. Übergeordnetes Organ der Phönix-Druckerei war die VOB Zentrag.

Die vielfältigen Verflechtungen der Firma Printos mit der PDS führten im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Ausübung der treuhänderischen Verwaltung durch die Treuhandanstalt. Ende des Jahres 1991 traten die bisherigen Gesellschafter ihre Geschäftsanteile an die Treuhandanstalt ab, die damit alleinige Gesellschafterin war.

1993 wurde das Unternehmen verkauft, nachdem der Umsatz rückläufig und die Zahl der Mitarbeiter stark gesunken waren. Die Druckerei hat sich im Verbund mit anderen Betrieben des Erwerbers erfolgreich behauptet. Die im Kaufvertrag vom Erwerber übernommenen Verpflichtungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Durchführung von Investitionen sind nicht nur erfüllt, sondern erheblich übertroffen worden.

F. III. 8. Belvedere Hotel GmbH

Die Gründung dieser Gesellschaft mit dem Zweck der Bewirtschaftung früherer Erholungsobjekte der Partei geht zurück auf Überlegungen, die bereits im Dezember 1989 angestellt wurden. Damals entwarfen drei Mitglieder der von der SED-PDS eingesetzten Kommission

zur Prüfung von "Amtsmißbrauch und Korruption im ehemaligen Politbüro" eine Konzeption zur Betreibung solcher Immobilien, in der der Firmename "Belvedere" bereits vorgesehen war. Nachdem der Parteivorsitzende Dr. Gysi diesen Vorschlag grundsätzlich gebilligt hatte, übernahm der Leiter der Arbeitsgruppe zur Sicherung des Parteivermögens die weitere Planung und deren Umsetzung.

Die Gründung der Belvedere Hotel GmbH erfolgte mit notariellem Vertrag am 27. Februar 1990. Das Stammkapital von 200.000 M/DDR hielten drei natürliche Personen aus dem Kreis der vorgenannten Untersuchungs-Kommission mit Anteilen von je 50.000 M/DDR, die auch als Geschäftsführer bestellt wurden. Einen weiteren Anteil von 50.000 M/DDR übernahm die Yachtwerft Berlin GmbH, vormals VEB Yachtwerft Berlin, mit dem Zweck, Rechtsträgerschaften an volkseigenen Immobilien zu übernehmen.

Zur weiteren "Ausgestaltung der BELVEDERE-Hotel-GmbH" faßte das Präsidium des PDS-Vorstandes am 11. April 1990 einen Beschluß, der auf Festlegungen des Parteivorsitzenden mit Bürgermeistern und Vertretern von Runden Tischen zu parteieigenen Ferienheimen und Gästehäusern aufbaute. Die der Belvedere GmbH zugedachte zentrale Rolle zeigte sich insofern, als neun Liegenschaften bewirtschaftet werden sollten, zum Teil gemeinsam mit den für sie örtlich zuständigen Gemeinden, zum Teil mit noch zu findenden geeigneten Betrieben. Diese Betriebe sollten als Rechtsträger Grundstücke übernehmen, um sie so in die Belvedere einzubringen.

Unter den Liegenschaften sind genannt das 1.500 ha große Schulgut Liebenberg mit allen Gebäuden des Ortes, das ehemalige Objekt der Abteilung Verkehr beim ZK der SED in der Berliner Herzbergstraße und ein weiteres Objekt dieser Abteilung in Grünheide bei Berlin. Ferner sind Gästehäuser in Wendisch-Rietz, Motzen, Friedrichshagen, Teupitz, Gabelbach und Tabarz aufgeführt, die als Hotels betrieben werden sollten, was in der Folgezeit auch überwiegend geschah.

Außerdem war die Bildung von Tochtergesellschaften vorgesehen; dabei sollte die Belvedere Hotel GmbH stets den Anteil für die PDS halten. Für das Aushandeln und den Abschluß entsprechender Verträge mußte die Belvedere rechtlich ausgestaltet und ihre Funktionsfähigkeit hergestellt werden.

Dafür erhielt die Belvedere Hotel GmbH mit Vertrag vom 20. April 1990 zunächst ein Betriebsmitteldarlehen von 1 Mio M/DDR. Zum "Einsatz als Ausgleichs- und Reservefonds sowie für Investitionen" wurde am 2. Mai 1990 ein Darlehen von 50 Mio M/DDR gewährt, das für 1990 zins- und tilgungsfrei war. Ebenfalls am 2. Mai 1990 wurde ein weiteres Dar-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

lehen über 15 Mio M/DDR vergeben, das keinerlei Zweckbindung unterlag. In einer späteren Gerichtsverhandlung ist zur Höhe der Darlehen an die Belvedere von beteiligter Seite ausgesagt worden, ein Teil der Gelder sollte lediglich vorübergehend "geparkt" werden. Möglicherweise ist dies bei dem Betrag von 15 Mio M/DDR beabsichtigt gewesen.

Die drei Gesellschafter hatten ihre Stammkapitalanteile von je 50.000 M/DDR zunächst selbst finanziert, erhielten mit Verträgen vom 10. Mai 1990 jedoch von der PDS Darlehen in dieser Höhe zum Zweck des Einsatzes "für eine Unternehmensbeteiligung". Am 18. Mai 1990 schlossen alle Belvedere-Gesellschafter mit dem PDS-Vorstand als Treugeber notariell beurkundete Treuhandverträge ab, in denen die treuhänderische und weisungsgebundene Stellung der Gesellschafter geregelt war. Nach § 6 der Verträge war von beiden Seiten das Treuhandverhältnis, soweit möglich und rechtlich zulässig, mit größter Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu behandeln.

Zwischen dem OEB Fundament und der Belvedere GmbH wurden am 23. Mai 1990 Nutzungsverträge über sechs im Eigentum des OEB stehende Grundstücke geschlossen, nämlich über die Objekte in Grünheide, Motzen, Wendisch-Riez, Friedrichshagen und das Schulgut Liebenberg sowie das Seehaus in Liebenberg.

Einen weiteren Nutzungsvertrag schloß die Belvedere am selben Tag über das im Volkseigentum stehende Kongreßhotel Frankfurt/Oder, das aus der früheren Bezirksparteischule hervorgegangen war. Dem war ein Rechtsträgerwechsel vom OEB Fundament auf den Rat der Stadt Frankfurt vorausgegangen. Im Vermögensbericht der PDS war das 1976-1979 von ihr errichtete Gebäude mit einem Zeitwert zum 30. Juni 1990 in Höhe von 42.588.500 M/DDR verzeichnet.

Für den Betrieb des Kongreßhotels war am 21. Mai 1990 die Kongreß-Hotel GmbH Frankfurt/Oder gegründet worden. Vom Stammkapital in Höhe von 200.000 M/DDR hielten die Belvedere Hotel GmbH 140.000 M/DDR für die PDS sowie der Rat des Bezirkes Frankfurt 60.000 M/DDR. Mit Vertrag vom 30. Mai 1990 hatte die Belvedere der Gesellschaft ein Betriebsmitteldarlehen in Höhe von 2,6 Mio M/DDR gewährt. Die finanziellen und vertraglichen Verflechtungen mit der PDS führten im November 1991 zur Anordnung der treuhänderischen Verwaltung über das Vermögen der Gesellschaft durch die Treuhandanstalt.

Bei der Übernahme der Rechtsträgerschaft im Mai 1990 hatte der Rat des Bezirkes Frankfurt als Gegenleistung ein Schuldanerkenntnis in Höhe von 30.587.000 M/DDR gegenüber der PDS abgegeben. Die Höhe des Anerkenntnisses orientierte sich an den von der SED für

das errichtete Gebäude aufgewandten Baukosten. Da die Übertragung der Rechtsträgerschaft nicht wirksam wurde, entfiel später der Rechtsgrund für das Schuldanerkenntnis.

Die in die Kongreß-Hotel GmbH geflossenen PDS-Gelder konnten an die Treuhandanstalt zurückgeführt werden. Ende des Jahres 1993 wurden die von der Belvedere gehaltenen Geschäftsanteile im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission von der Treuhandanstalt an die Stadt Frankfurt/Oder veräußert.

Für den Betrieb des Schulgutes Liebenberg wurde am 3. Mai 1990 die Reittouristik- und Tourismus GmbH Liebenberg gegründet. Die Belvedere hielt für die PDS 50.000 M/DDR des Stammkapitals von 100.000 M/DDR. Die anderen 50 % wurden von fünf Gemeinden der näheren Umgebung zu gleichen Anteilen gehalten. Einer der Treuhänder der Belvedere wurde zum alleinigen Geschäftsführer bestellt. Die Belvedere gewährte ein Betriebsmitteldarlehen in Höhe von 2,5 Mio M/DDR. Zu weiteren Informationen wird auf die Einzeldarstellung Liebenberg im Grundstücksteil dieses Berichtes verwiesen (vgl. Teil G. IV. 4.).

Eine andere Tochter-GmbH der Belvedere war die am 23. Mai 1990 gegründete Speditions- und Service Zentrum Herzbergstraße GmbH (SSZ). Das Stammkapital von 100.000 M/DDR wurde zu gleichen Teilen gehalten von der Belvedere sowie der Yachtwerft GmbH Berlin. Alleiniger Geschäftsführer war ein Treuhänder der Belvedere. Mit Vertrag vom 30. Mai 1990 gewährte die Belvedere der SSZ ein Betriebsmitteldarlehen in Höhe von 2 Mio M/DDR. Außerdem erhielt die SSZ neben der Belvedere den Fuhrpark der Abteilung Verkehr beim ZK der SED, der ungefähr 200 Fahrzeuge umfaßte. Über diese Übergaben sowie die von weiterem Inventar existieren keine zuverlässigen Unterlagen. Soweit Kaufpreise vereinbart waren, wurden diese gestundet. Eine mögliche Übertragung von Geldern der Abteilung Verkehr in die SSZ konnte mangels Buchhaltungsunterlagen später nicht geklärt werden.

Anfang 1992 war die SSZ bereits notleidend. Zur Jahresmitte wurde ein Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens gestellt. Das Verfahren wurde Ende 1996 beendet mit der Auszahlung von rd. 260.000 DM nur an bevorrechtigte Gläubiger der SSZ GmbH, die damit eine Quote von rd. 30 % erhielten.

Das Betriebsgrundstück Herzbergstraße befand sich in Rechtsträgerschaft des OEB Fundament. Nach dem Vermögensbericht der PDS hatte es zum 30. Juni 1990 einen Zeitwert von 10.443.175 M/DDR. Im Jahre 1993 erfolgte eine Übergabe der Liegenschaft an das Bundesvermögensamt.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

In Rostock war vom OEB Fundament am 25. April 1990 die frühere SED-Bezirksparteischule, deren Zeitwert sich nach Angaben der Partei zum 30. Juni 1990 auf 20.643.100 M/DDR belief, einer Congress-Hotel Rostock GmbH zur Nutzung als Hotel übertragen worden. Diese Gesellschaft war am 21. April 1990 von fünf natürlichen Personen gegründet worden, die ihre Geschäftsanteile von je 30.000 M/DDR treuhänderisch für die PDS hielten. Von der PDS wurde Inventar im Wert von rd. 1,9 Mio M/DDR gegen Stundung des Kaufpreises übernommen. Darüber hinaus erhielt die Gesellschaft aus der Auflösung eines Reservefonds der vom Ministerium für Kultur verwalteten parteieigenen Buchverlage im Juni 1990 einen Zuschuß von 1,2 Mio M/DDR.

Die fünf treuhänderisch gebundenen Gesellschafter wurden in einer Gesellschafterversammlung am 10. Juli 1990 von der PDS zur Abtretung ihrer Geschäftsanteile an die Belvedere Hotel GmbH verpflichtet. Dies wurde mit notariellem Vertrag vom 23. Juli 1990 zwar vollzogen, blieb wegen der fehlenden Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission nach PartG-DDR aber unwirksam. Zu einer Bewirtschaftung des Rostocker Hotels durch die Belvedere Hotel GmbH kam es nicht.

Da die Belvedere Hotel GmbH mit der Einrichtung und Führung der ihr übertragenen Immobilien als Hotel fachliche Anfangsschwierigkeiten hatte, wurde, auch auf Anregung des Parteivorstands, Verbindung zu internationalen Hotelgruppen gesucht. Bereits Anfang Juni 1990 kam es zu einer Einigung zwischen der Belvedere Hotel GmbH und einer in Frankfurt/Main ansässigen Senator Management GmbH über die Gründung einer gemeinsamen Belvedere Hotel Management GmbH, deren Geschäftszweck das Betreiben der Belvedere-Hotels sein sollte. Mit der noch in Gründung befindlichen Belvedere Management GmbH schloß die Belvedere Hotel GmbH am 17. Juni 1990 einen Managementvertrag ab. Im Ergebnis sollten durch diesen Vertrag der Management GmbH sämtliche ihr entstehenden Kosten von der Belvedere ersetzt werden unter zusätzlicher Zahlung einer Kostenpauschale von jährlich 250.000 DM. Betriebsrisiko, Durchführung von Investitionen und Zinszahlungen blieben hingegen bei der Belvedere. Einen weiteren Vertrag über die beabsichtigte Gründung einer Managementgesellschaft schloß die Belvedere am 17. Juni 1990 mit einer in Stockholm ansässigen AB Sicklaön. In diesem Vertrag verpflichtete sich die Belvedere zur Zahlung eines "Sicherheitsbetrages" von 44 Mio M/DDR, angeblich für Investitionen, Löhne und sonstige Kosten der geplanten Managementgesellschaft. Zur Begleichung von angeblichen "Altschulden" sollte nach Inkrafttreten des Vertrages ein Betrag von bis zu 5 Mio DM entnommen werden können.

Im Rahmen der Währungsunion wurde das Guthaben von 44 Mio M/DDR auf dem Konto der AB Sicklaön nicht im Verhältnis 2 : 1, wie bei Verbleib der Gelder auf Belvedere-Konten, sondern als "Ausländerguthaben" im Verhältnis 3 : 1 umgetauscht. Dadurch entstand ein Umtauschverlust von 7.333.333,33 DM.

Außerdem wurde eine Umtauschprovision von 10 % vorgesehen, die bezogen war auf das ursprüngliche Guthaben in M/DDR, jedoch in DM zahlbar sein sollte. Am 11. Juli 1990 wurden vom Konto der AB Sicklaön bar 4,4 Mio DM entnommen. Von diesem Geld erhielt die Belvedere später 950.000 DM zurück. Wegen des ungeklärten Verbleibs der restlichen 3,45 Mio DM hat die Staatsanwaltschaft gegen die Verantwortlichen Anklage erhoben, ebenso wegen des Umtauschverlusts.

Die dargestellten Manipulationen veranlaßten die PDS am 25. September 1990 zur fristlosen Kündigung der mit den drei Gesellschaftern am 18. Mai 1990 geschlossenen Treuhandvereinbarungen. Die drei Geschäftsanteile trat die PDS an den Gesellschafter Yachtwerft Berlin GmbH ab.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 1990 teilte der PDS-Vorsitzende Dr. Gysi dem Präsidenten der Treuhandanstalt mit, die Partei wolle sich aus der Belvedere GmbH zurückziehen. Als Grund wurde vor allem auf die "ohne Kenntnis des Parteivorstands" vorgenommene Überweisung von 44 Mio M/DDR auf das Konto der AB Sicklaön verwiesen.

Die Übertragung der Geschäftsanteile an die Yachtwerft sollte am 23. Oktober 1990 erfolgen. An diesem Tage erklärte die PDS zunächst gegenüber den drei ehemaligen Gesellschaftern den Verzicht auf die Rückzahlung der Gründungsdarlehen von je 50.000 M/DDR. Die drei ehemaligen Gesellschafter erhielten sodann aus Mitteln der Belvedere einen Kaufpreis von je 200.000 DM ausgezahlt.

Wegen fehlender Genehmigung durch die Treuhandanstalt und Unabhängige Kommission blieben die Veräußerungen unwirksam. Die ungenehmigten Vermögensverfügungen zugunsten der Gesellschafter wurden von der Treuhandanstalt zurückgefordert. Im Zusammenhang mit Fragen der Wirksamkeit des Managementvertrages vom 17. Juni 1990 teilte der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission dem Geschäftsführer der Belvedere Hotel Management GmbH Mitte November 1990 mit, die Belvedere Hotel GmbH habe den Status einer verbundenen juristischen Person im Sinne des PartG-DDR. Nach Übernahme der treuhänderischen Verwaltung setzte die Treuhandanstalt zunächst einen Not-Geschäftsführer und später einen eigenen Geschäftsführer ein.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Nach der Veräußerung der von der Belvedere betriebenen Immobilien - das letzte Grundstück konnte erst Ende 1996 verkauft werden - wurde im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission die Liquidation der Gesellschaft zum 31. Dezember 1996 beschlossen. Die Erstellung der Schlußbilanz ist per 30. Juni 1998 vorgesehen.

Vom PDS-Darlehen in Höhe von 66 Mio M/DDR waren nach der Währungsunion statt 33 Mio DM nur rd. 25,6 Mio DM verblieben, von denen 3,45 Mio DM ungeklärt verschwunden sind. Im Verlauf der Liquidation konnten rd. 12,5 Mio DM gesichert und an die BvS abgeführt werden.

G. Grundvermögen**G. I. Eigentum, Rechtsträgerschaft an Volkseigentum, Nutzungsrechte**

Das SED/PDS-Grundvermögen bestand bei Übernahme in treuhänderische Verwaltung aus Eigentumsgrundstücken, Rechtsträgerobjekten, Gebäudeeigentum und sonstigen Nutzungsobjekten.

Die Treuhandanstalt übernahm

- 809 Grundstücke des OEB Fundament,
- 754 Grundstücke der VOB Zentrag,
- 109 Grundstücke, unmittelbar der SED zugeordnet, und
- 5 Grundstücke im Ausland⁷

mit dem 1. Juni 1990 in treuhänderische Verwaltung nach §§ 20 a und 20 b PartG-DDR. Bei weiteren insgesamt 135 zunächst ebenfalls in treuhänderische Verwaltung übernommenen Grundstücken konnte nach Überprüfung ein eindeutiger SED-Vermögensbezug nicht festgestellt werden.

⁷ Vier Objekte der Gründel Grundstücksverwaltungs GmbH sowie ein Objekt der Gesellschaft zur Förderung des Presse- und Verlagswesens mbH, Luxemburg (vgl. auch J. II. 3.).

Die Unabhängige Kommission hat die Zugehörigkeit des OEB-Fundament-Grundvermögens ebenso wie die der Zentrag-Grundstücke zum Vermögen der SED/PDS festgestellt. Die Grundstücke gliedern sich wie folgt (Angaben der BvS)⁸:

Organisation	Gesamt	Eigentum	Gebäudeeigentum	Rechtsträger	Nutzungsobjekte
OEB Fundament	809 ⁹	167	57	527	58
VOB Zentrag	754 ¹⁰	647	4	95	8
SED	109 ¹¹	11	73	14	11
sonstige	5	5			

Vorstehende Übersicht zeigt, daß sich der weit überwiegende Teil des dem OEB Fundament zustehenden Grundvermögens in Volkseigentum befand und der OEB insoweit lediglich Rechtsträger war. Nur 27,7 % dieses Grundvermögens (inclusive Gebäudeeigentum) stand im Eigentum des OEB und zählte damit zum Parteivermögen.

Anders verhält es sich bei den Grundstücken der VOB Zentrag; hier standen 651 von insgesamt 754 Grundstücken (inclusive Gebäudeeigentum) und damit 86,3 % im Eigentum dieser VOB. Dabei waren die Grundstücke wirtschaftlich den Zentrag-Unternehmen (Druckereien und Zeitungsverlagen) zugeordnet, als ihre Eigentümerin oder Rechtsträgerin war dagegen die VOB Zentrag im Grundbuch eingetragen¹².

8 Für den vorliegenden Bericht wurde auf die Zählweise der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zum Stand 12. Mai 1998 zurückgegriffen; danach ist die Grundstücksanzahl nicht in allen Fällen identisch mit der Anzahl der Liegenschaften mit eigenständiger Bezeichnung bzw. eigener Adresse, da große Liegenschaften von der BvS häufig in mehrere Teilgrundstücke getrennt wurden, um sie verkaufsfähig zu machen. Auch bei Objekten, die Flurstücke mit unterschiedlichen Eigentumsformen, z.B. VOB Zentrag- und Volkseigentum aufwiesen, war oftmals eine getrennte Darstellung und Verwertung dieser sog. Mischgrundstücke sinnvoll. Das hat zur Folge, daß in diesem Bericht mehr Grundstücke genannt werden als im Zweiten Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission (Bundestags-Drucksache 12/6515 vom 22. Dezember 1993).

9 Weitere 97 Grundstücke des OEB Fundament wurden als nicht zum Parteivermögen gehörend festgestellt.

10 Weitere 14 Grundstücke der VOB Zentrag wurden als nicht zum Parteivermögen gehörend festgestellt.

11 Weitere 24 Grundstücke der SED wurden als nicht zum Parteivermögen gehörend festgestellt.

12 Neben den unmittelbar betrieblich genutzten Grundstücken hatte die VOB Zentrag auch solche für Gästehäuser, Erholungsheime und Schulungseinrichtungen in ihrem Bestand.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Die Rechtsträgerschaft stellte die DDR-spezifische Rechtsform der selbständigen Verwaltung und Nutzung von Grundstücken des Volkseigentums dar. Nach der "Anordnung über die Rechtsträger an volkseigenen Grundstücken" vom 7. Juli 1969 (GBl. II S. 433) konnten Rechtsträger nur juristische Personen sein, das heißt volkseigene Betriebe (VEB), staatliche Verwaltungsorgane, Institute, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organe. Die Rechtsträger waren, ohne Inhaber des Eigentumsrechts zu sein, für die volkswirtschaftlich effektive Nutzung der ihnen übertragenen volkseigenen Grundstücke, für die Erhaltung der Substanz und den Schutz der Vermögenswerte verantwortlich.

Die Rechtsträger-Anordnung trat nach Art. 8 Einigungsvertrag am 3. Oktober 1990 außer Kraft; für das Institut der Rechtsträgerschaft war danach ebenso wie für das Institut des Volkseigentums (Art. 233 der Anlage I zum Einigungsvertrag in Verbindung mit § 2 Abs. 1 EGBGB) kein Raum mehr. Vielmehr sind die Rechtsträgerschaften seit dem 3. Oktober 1990 erloschen (Art. 22 Abs. 1 Einigungsvertrag).

Soweit sich ehemals volkseigene Objekte in Rechtsträgerschaft der Parteien, ihrer organisationseigenen Betriebe oder Organisationen befanden, fielen sie nicht in die Entscheidungskompetenz der Unabhängigen Kommission, weil sie nach Art. 22 Abs. 1 Einigungsvertrag dem Finanzvermögen zuzurechnen waren. Eine abweichende, von der Unabhängigen Kommission mehrheitlich vertretene Auffassung konnte sich, wie in Band 1, B. II. 2. geschildert, nicht durchsetzen, weil das Bundesministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde nur Eigentumsobjekte als Parteivermögen im Sinne des PartG-DDR und des Einigungsvertrages definierte. Die insgesamt 636 abgegebenen Rechtsträgergrundstücke wurden bzw. werden durch die BvS für den Bund und die neuen Länder verwertet.

Eine besondere Bedeutung kam den Betriebsgrundstücken derjenigen Unternehmen der VOB Zentrug zu, die im Frühjahr 1990 in Volkseigentum überführt worden waren. Es handelte sich dabei um 280 Eigentums- und 230 Rechtsträgerobjekte. Entsprechend einer Vereinbarung der VOB Zentrug mit dem Ministerium der Kultur der DDR vom 2. März 1990 wurden 64 Druckereien, Zeitungs- und Buchverlage¹³ und andere Einrichtungen (Ferienheime, Gästehäuser) in Volkseigentum überführt. Nach den Bestimmungen des Treuhandgesetzes wurden diese Betriebe von der Treuhandanstalt (Bereich Bundesfinanzvermögen) in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt und unter Einbeziehung der Betriebsgrundstücke - zumeist im Wege des Anteilsverkaufs - veräußert.

13 Dazu gehörten auch Regionalzeitungen der DDR, wie z.B. die Lausitzer Rundschau in Cottbus, die Ostsee-Zeitung in Rostock, die Sächsische Zeitung in Dresden, die Volksstimme in Magdeburg und andere.

Die jeweiligen Betriebsgrundstücke waren von der Übertragung der Betriebe in Volkseigentum nicht erfaßt worden, weil die VOB Zentrag als Eigentümerin bzw. Rechtsträgerin dieser Grundstücke im Grundbuch eingetragen war, weshalb sie nicht automatisch mit den Betrieben in Volkseigentum übergingen. Sie mußten vielmehr nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches der DDR über die Übertragung von Grundstücken von der VOB Zentrag einzeln auf die volkseigenen Betriebe übertragen und im Grundbuch auf die Betriebe eingetragen werden, was in den meisten Fällen durch notariell beurkundete Sammelübertragungsverträge im Juni 1990 geschah. Aufgrund der Übertragungsverträge wurden die Grundstücke dann im Grundbuch auf die Unternehmen umgeschrieben. In nicht wenigen Fällen wurde die Eigentumsänderung im Grundbuch auch durch Vermögenszuordnungsbescheide der Treuhandanstalt erreicht. Neben den im Zusammenhang mit Betrieben erfolgten Grundstücksübertragungen fanden auch separate Veräußerungen von Grundstücken statt, insbesondere von Grundstücken, die etwa als Ferienheime, Gästehäuser, Wohnhäuser genutzt wurden, und anderen Grundstücken, die von den Käufern für die Weiterführung des Betriebes nicht benötigt wurden.

Sowohl die Übertragungsverträge als auch die Grundstücksveräußerungen im Rahmen der Betriebsverkäufe sind nach dem Beginn der treuhänderischen Verwaltung am 1. Juni 1990 ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission und nach dem 3. Oktober 1990 ohne Erteilung des Einvernehmens seitens der Unabhängigen Kommission durchgeführt worden. Die Transaktionen waren danach schwebend unwirksam.

Da die Unabhängige Kommission eine Rückgängigmachung der Privatisierung der Zentrag-Unternehmen im Interesse des Aufbaus einer vielfältigen Medienlandschaft in den neuen Bundesländern nicht für sinnvoll hielt, stellte sie im Januar 1992 ihr Einvernehmen zu den vergangenen und noch bevorstehenden Veräußerungen der Grundstücke im Rahmen der Betriebsveräußerungen durch die Treuhandanstalt (Bereich Bundesfinanzvermögen) unter der Bedingung in Aussicht, daß die Treuhandanstalt einen dem Wert der Grundstücke entsprechenden Anteil an den Erlösen aus den Unternehmensverkäufen an das treuhänderisch verwaltete Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR abführt.

Der daraufhin zwischen dem Direktorat Sondervermögen und dem Direktorat Vertragsmanagement (Bereich Bundesfinanzvermögen) der BvS vereinbarten Abrechnung der an das treuhänderisch verwaltete Vermögen abzuführenden Erlöse aus den Verkäufen der Zentrag-Betriebsgrundstücke stimmte die Unabhängige Kommission im November 1996 zu. Danach wurde ein Betrag von 86.653.000 DM dem treuhänderisch verwalteten Parteivermögen überwiesen. Grundlage für diesen Betrag war ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfungs-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

unternehmens, das die Werte der mit den Betrieben verkauften Grundstücke anhand der Verkaufsunterlagen (Kaufverträge, DM-Eröffnungsbilanz, Betriebsbewertungen etc.) ermittelt hatte. In diesem abgeführten Betrag waren die Werte derjenigen Zentrag-Grundstücke nicht enthalten, die bereits restituiert worden waren, deren rechtliche Zuordnung ungewiß war (z. B. wegen noch nicht abgeschlossener Restitutionsverfahren) oder die nicht bewertet worden waren, weil sie nicht zusammen mit den Betrieben veräußert wurden. Die Werte der letztgenannten ergaben sich jeweils bei ihrer späteren Einzelveräußerung durch die BvS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission.

Hinsichtlich der Grundstücksbewertungen stellte sich für die Unabhängige Kommission im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag nach § 20 a Abs. 2 Buchst. a PartG-DDR zur Erstellung eines Berichtes über die Vermögenswerte der DDR-Parteien und der mit ihnen verbundenen juristischen Personen und Massenorganisationen nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 die Frage, ob der Wert aller Grundstücke zu diesem Stichtag ermittelt werden müsse. Nach Auffassung der Unabhängigen Kommission war diese Frage zu verneinen. Denn der gesetzliche Auftrag ist im Sinne einer gegenständlichen Angabe des Vermögens der Parteien (Inventarisierung) zu interpretieren. Das Gesetz spricht von einer Vermögensübersicht; eine Bewertung zum 7. Oktober 1989 ist nicht gefordert.

Eine solche Bewertung wäre auch sehr problematisch: Es fehlte im Oktober 1989 an einem durch Angebot und Nachfrage geprägten Grundstücksmarkt als einer notwendigen Voraussetzung sowohl für eine Bewertung im einzelnen als auch für die Gewinnung von Daten, die als Grundlage eines Gesamtwertes hätten hochgerechnet werden können. Ein gleichwohl unternommener Versuch einer Bewertung des Grundvermögens - etwa unter Heranziehung von Werten, die auf der Grundlage eines sich allmählich entwickelnden Marktes gewonnen wurden - hätte allenfalls zu lückenhaften Annäherungsbeträgen führen können.

Auch der Versuch einer näherungsweise Wertermittlung im Wege generalisierender Schätzungen würde Bedenken begegnen, weil auf diese Weise Besonderheiten, wie etwa Altlasten im Boden, nicht berücksichtigt werden könnten, so daß selbst unter Verwendung genauer Angaben zur Grundstücksgröße kein zutreffender Wert gefunden würde. In gleicher Weise könnte einer konkreten Bebauung in einem generalisierenden Schätzverfahren im nachhinein nicht Rechnung getragen werden, weil für die üblichen Bewertungsverfahren (Ertragswertverfahren für Renditeobjekte, Sachwertverfahren für andere, insbesondere eigengenutzte Objekte) zum genannten Stichtag keine praktikablen Parameter vorlagen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß in der DDR der Wert von Baulichkeiten in aller Regel erheblich höher lag als die Bodenwerte, weil Grund und Boden häufig nur gering,

teilweise - etwa bei volkseigenen oder Betriebsgrundstücken - überhaupt nicht bewertet wurden.

Die Unabhängige Kommission beschloß deshalb am 26. Januar 1993, daß mangels eines am 7. Oktober 1989 bestehenden Immobilienmarktes eine nachträgliche Bewertung zu diesem Stichtag willkürlich und mißverständlich wäre.

Dieser Beschluß hindert allerdings nicht, daß im Rahmen der jeweiligen Verwertung der Grundstücke, etwa beim Einzelverkauf sowie beim Verkauf oder der Liquidation von Firmen, denen Grundstücke gehören, Bewertungen erfolgen, die nach und nach zu einer aktuellen Gesamtbeurteilung aller bereits verwerteten Grundstücke zusammengeführt werden können. Insoweit ergibt sich im Zuge der Erlöserzielung durchaus ein zunehmend geschlossenes Bild über den aktuellen Wert der in treuhänderische Verwaltung übernommenen Grundstücke.

Die insgesamt 964 Eigentumsimmobilien wurden bzw. werden durch die Treuhandanstalt/BvS verwertet, sofern sie nicht an früher Berechtigte zurückzugeben sind. Bis zum 10. Juli 1998 wurde in 48 Fällen eine solche Rückgabe nach dem Vermögensgesetz vorgenommen. In weiteren 23 Fällen steht eine abschließende Entscheidung des für die Restitution von Partei- und Organisationsvermögen zuständigen Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) über die Rückgabe noch aus. Hiervon befinden sich sechs im Widerspruchs- und fünf im Klageverfahren. In zwölf Fällen liegt noch keine abschließende Entscheidung des BARoV vor. Bei insgesamt 27 Eigentumsobjekten wurde eine Vermögenszuordnung an Kommunen, Länder und sonstige Körperschaften vorgenommen. Darüber hinaus fließen die Vermögenswerte für 56 Grundstücke, die als Mischobjekte, Finanzvermögen, ehemaliges Preußen- oder Reichsvermögen identifiziert wurden, anteilig den jeweiligen Vermögensberechtigten zu.

Nach derzeitigem Stand wurden durch Verwertung der übrigen Eigentumsimmobilien durch die Treuhandanstalt/BvS insgesamt 294.015.396,71 DM erzielt (tatsächliche Zahlungseingänge). Sie teilen sich auf in Erlöse aus der Verwertung von Fundament-Grundstücken in Höhe von 102.635.840,74 DM, von Zentrag-Grundstücken in Höhe von 166.401.840,73 DM (inclusive der abgeführten Erlöse für die ohne Einvernehmen der Unabhängigen Kommission verkauften Zentrag-Grundstücke in Höhe von rund 86,6 Mio DM), von unmittelbar der SED zugeordneten Grundstücken in Höhe von 1.640.346,85 und von Grundstücken von SED-Gesellschaften in Höhe von 23.337.368,39 DM. Hinzu kommen offene Forderungen aus Liegenschaftsverkäufen in Höhe von 3.869.863,92 DM (Angaben nach Stand 11. Juni 1998).

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Die Verwertung der restlichen noch vorhandenen Eigentumsimmobilien erfolgt im Rahmen eines Paketverkaufs an die Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG), der aus drei Tranchen besteht. Der Erlös für die in den dortigen Tranchen 1 und 2 enthaltenen 58 Grundstücke beträgt rund 26 Mio DM für das Parteivermögen. Hinzu kommt ein Betrag von rund 15 Mio. DM für ein gesondert veräußertes Einzelobjekt. Für die in der Tranche 3 enthaltenen 39 Objekte wird mit einem Erlös von weiteren 10 Mio. DM für das Parteivermögen gerechnet. Bei den übrigen 68 Immobilien handelt es sich um problembehaftete, streitbefangene minderwertige Grundstücke, für die eine Wertschätzung derzeit nicht erfolgen kann.

G. II. Die Grundstücksverwaltungsgesellschaften der SED (Fundament und andere)***G. II. 1. Die Grundstücksverwaltungsgesellschaften der SED vor der Wende***

Für den Erwerb und die Verwaltung von "ländlichen und städtischen Grundstücken" gründeten führende Funktionäre der KPD am 25. Februar 1946 zur laufenden Nr. 9 der Urkundenrolle der Notarin Ingeburg Gentz die "Fundament, Gesellschaft für Grundbesitz mit beschränkter Haftung". Das Stammkapital betrug 1 Mio RM. Gesellschafter sowie Aufsichtsratsmitglieder waren Wilhelm Pieck, Walter Ulbricht, Anton Ackermann und Franz Dahlem. Geschäftsführer war der KPD-Hauptkassierer Alfred Oelssner, der neben Richard Gryptner und Eleonore Pieck weiterer Gesellschafter war. Die Gesellschaft wurde am 9. März 1946 im Handelsregister des AG Berlin-Mitte eingetragen.

Am 20. Juni 1946, nach der Vereinigung von KPD und SPD zur SED, wurden Otto Grotewohl und Erich W. Gniffke als weitere Gesellschafter aufgenommen. Der Unternehmensgegenstand war nun "Erwerb, Errichtung und Verwaltung von Partei- Betriebs- und Wohnhäusern, Gütern, Schulen, Erholungsheimen sowie Grundstücken jeder sonstigen Art". Außerdem konnte die Fundament GmbH Tochtergesellschaften gründen.

Mit dem Zweck des Erwerbs und der Verwaltung von Grundstücken wurden danach in den Ländern der sowjetisch besetzten Zone Fundament-Tochtergesellschaften gegründet. Für Berlin wurde am 27. April 1948 die "Berliner Volkshaus GmbH" gegründet. Am 26. September 1947 war die "Brandenburger Grundstücks- und Vermögensverwaltung GmbH" und am 14. April 1947 die "Mecklenburgische Grundstücks GmbH" gegründet worden. Bereits am 28. Dezember 1945 war in Sachsen-Anhalt für die KPD die "Mittel-

deutsche Grundstückstreuhand GmbH" entstanden, in die die Fundament GmbH am 11. März 1947 als Gesellschafterin eintrat. Im Februar 1947 wurde in Thüringen die "Aktiva - Thüringische Grundstücks- und Vermögensverwaltung GmbH" und in Dresden die "Sachsengrundstück GmbH" gegründet. Die Gesellschafter der Sachsengrundstück GmbH Otto Buchwitz und Wilhelm Koenen beschlossen am 7. Juni 1947 folgenden Zusatz in § 3 des Gesellschaftsvertrages:

"Das von den Gesellschaftern bei der Gründung der Gesellschaft übernommene Stammkapital von RM 200 000.-- ist ihnen von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zwecks Gründung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden. Sie übernehmen die beiden Stammeinlagen von je RM 100 000.-- als Treuhänder der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und sind im Innenverhältnis verpflichtet, allenthalben den Weisungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands Folge zu leisten, insbesondere ihre Geschäftsanteile oder Teile derselben an Dritte abzutreten, wenn die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands dies verlangt."

Für die anderen Ländergesellschaften liegen fast lückenlos persönliche Treuhanderkklärungen der einzelnen Gesellschafter vor.

Im Zusammenhang mit der Auflösung der Länder und der Bildung der Bezirke wurden die sechs Ländergesellschaften im Jahre 1952 aufgelöst und liquidiert.

In der Registerakte der Fundament GmbH befindet sich ein undatiertes Schreiben (wohl aus dem Jahr 1970) der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED mit folgendem Inhalt:

"Durch die Errichtung der Fundament Gesellschaft für Grundbesitz mbH im Februar 1946 war beabsichtigt, eine besondere Institution zu schaffen, durch die die im Eigentum der KPD bzw. ihrer Landes- und Kreisleitungen stehende Grundstücke einer einheitlichen Verwaltung unterstellt werden sollten, zumal damals auch unklar war, ob die Partei und insbesondere ihre Landes- und Kreisleitungen als juristische Person bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts eigene Rechtsfähigkeit besaßen und damit Eigentümer von Grundstücken sein konnten. Ferner wird bemerkt, dass die Geschäftsanteile an der Fundament Gesellschaft für Grundbesitz mbH den Gesellschaftern durch die VOB Zentrage, die jetzt im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen ist, zur Verfügung gestellt worden waren und die Gesellschafter der Fundament Gesellschaft für Grundbesitz mbH verpflichtet waren, bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte ausschliesslich als Treuhänder der VOB Zentrage zu handeln."

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Unter diesen Umständen ist das Handelsregister beim Rat des Stadtbezirks Mitte für die dortige bisherige Eintragung der Fundament Gesellschaft für Grundbesitz mbH als Verwalter von parteieigenem Grundvermögen heute nicht mehr zuständig.

Wir beantragen daher die Löschung der Gesellschaft im Register zwecks Neueintragung unter dem Firmennamen "Organisationseigener Betrieb Fundament" im Register der volkseigenen Wirtschaft.

Nach Löschung und erfolgter Neueintragung im Register der volkseigenen Wirtschaft bitten wir im Handelsregister die Rechtsnachfolge einzutragen."

Alle Gesellschafter der Fundament GmbH hatten bereits am 1. November 1946 gleichlautende "Verpflichtungserklärungen" abgegeben, in denen versichert wird, daß die jeweiligen Stammeinlagen von der SED eingezahlt worden seien. Danach heißt es: *"Demgemäss verpflichte ich mich unwiderruflich, meine Gesellschafterfunktion lediglich als Treuhänder der SED auszuüben und mich im Rahmen des Gesellschaftsvertrages an deren Weisungen widerspruchslos gebunden zu halten."*

Gesellschafter der Fundament GmbH waren zuletzt Walter Ulbricht, Otto Schön und Karl Raab gewesen.

Am 14. Mai 1970 beschloß das Sekretariat des ZK der SED mit Wirkung zum 30. Juni 1970 die Liquidation der Gesellschaft. Unter Übernahme aller Rechte und Pflichten sollte mit Wirkung vom 1. Juli 1970 der Organisationseigene Betrieb "Fundament" geschaffen werden. Die Funktion des Leiters des OEB Fundament wurde in die Hauptnomenklatur des ZK der SED aufgenommen, das heißt Personalentscheidungen traf in diesen Fällen das SED-Politbüro.

Am 1. September 1971 wurde der OEB Fundament im Register der volkseigenen Wirtschaft unter der Registernummer 113-15-1070 eingetragen. Ebenfalls am 1. September 1971 traf der Direktor des Registers folgende Verfügung:

"Der auf Antrag des ZK der SED einzutragende Kooperationsbetrieb Fundament unterliegt den Rechtsvorschriften der Registerverordnung. Auszüge und Abschriften aus dem Register erhält nur Prof. Dr. Kaul oder der Geschäftsführer nach persönlichem Vorstelligwerden. Andere Personen erhalten nur Einsicht in das Register oder schriftliche Auskunft, wenn dazu schriftliche Genehmigung des Direktors erteilt wird."

Als juristisch selbständiger Betrieb war der OEB Fundament der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED nachgeordnet und wurde von dieser angeleitet. Er war Planträger für alle Baumaßnahmen des Parteiapparats und der Parteibetriebe der SED und finanzierte sich aus Erlösen der Projektierungs- und Bauleitungstätigkeit, aus Mieterlösen und Zuschüssen.

Als Liquidator der Fundament GmbH war ab 1. Juli 1970 Karl Raab tätig. Zu einer Löschung der Gesellschaft ist es jedoch nicht gekommen, so daß von der Treuhandanstalt/BvS ein Liquidator zu bestellen war.

Am 24. Mai 1974 hatte der Minister des Innern der DDR eine Weisung an die Liegenschaftsdienste, die seinerzeit Organe seines Ministeriums waren, erlassen, die Fundament GmbH in den Grundbuchblättern der SED-Eigentumsgrundstücke zu löschen und als Eigentümer den OEB Fundament einzutragen. In verschiedenen Fällen ist dies jedoch nicht geschehen, so daß die Liquidation der Fundament GmbH andauert.

Auch die bereits 1952 aufgelösten Landesgesellschaften sind in einzelnen Fällen noch als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Dabei handelt es sich überwiegend um unbebaute Liegenschaften. Da in der DDR Grund und Boden nicht bewertet wurden, sind diese Grundstücke aktenmäßig vernachlässigt worden. In diesen Fällen waren Nachtragsliquidationen durchzuführen.

Der OEB Fundament war im Grundbuch ferner als Rechtsträger solcher Grundstücke eingetragen, die im Eigentum des Volkes standen. Am 3. Oktober 1990 erlosch das Institut der Rechtsträgerschaft. Die betreffenden Grundstücke sind seitdem Teil des Finanzvermögens nach Art. 22 Abs. 1 Einigungsvertrag, soweit keine Restititionen erfolgten.

Geschäftsführer des OEB Fundament war bis Mai 1982 Karl Raab. Sein Nachfolger Heinz Wildenhain war bis Dezember 1989 tätig. Mit Registereintragung am 3. Januar 1990 waren vertretungsberechtigt der Direktor Joachim Nußpicker und seine Stellvertreterin Hannelore Gürnth.

Mit Schreiben vom 24. September 1990 teilte der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission den Vertretungsberechtigten des OEB Fundament mit, daß der Betrieb im Sinne des PartG-DDR eine mit der SED/PDS verbundene juristische Person ist und alle Vermögensverfügungen ohne vorherige Zustimmung unwirksam sind. Soweit seinerzeit notarielle Kaufverträge geschlossen wurden, sind diese sämtlich nicht wirksam geworden.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Geldbestände des OEB Fundament sind in folgender Höhe ausgewiesen:

01.10.1989 in TM	31.12.1989 in TM	30.06.1990 in TM	01.07.1990 in TDM	31.12.1990 in TDM	31.03.1991 in TDM
1.706	330	18.959	9.480	3.011	5.127

Eine Bewertung der Grundstücke erfolgte vor der Wende nur bezüglich der Bebauung. In der Vermögensrechnung der SED waren per 31. Dezember 1989 für Gebäude 2.866.500.000 M/DDR aktiviert. In diese Bewertungen waren auch Rechtsträgergrundstücke einbezogen. Nach dem 3. Oktober 1990 wurden diese Grundstücke aus dem Anlagevermögen ausgebucht. Verkehrswerte bildeten sich damals erst nach und nach, so daß eine einheitliche und zutreffende Bewertung nicht möglich war.

Im Laufe des Jahres 1991 verfügte der Betrieb Fundament nicht mehr über eigene Mittel, da er nach dem 3. Oktober 1990 keine selbständige Rechtsperson mehr war, sondern nunmehr eine rechtlich unselbständige Verwaltungseinheit der PDS darstellte. Gegenüber der Zeit vor der Wende, in der der OEB Fundament rund 350 Mitarbeiter hatte, waren 1991 noch 15 Beschäftigte im Fundament-Bereich tätig.

G. II. 2. Die Grundstücksverwaltungsgesellschaften der SED nach der Wende

Die während des Sonderparteitages vom 8. und 16./17. Dezember 1989 geführte Diskussion um die Existenz und die Zukunft der Partei war unlösbar verbunden mit dem Schicksal des vorhandenen Vermögens. Mitte Dezember 1989 ließ die Partei verschiedene Gutachten und Stellungnahmen erarbeiten, die sich vorwiegend mit den vermögensrechtlichen Konsequenzen einer Namensänderung der Partei befaßten. Im Ergebnis wurde dargelegt, daß eine Namensänderung der Partei *"nichts an ihrer Existenz und ihrem Weiterbestehen als juristische Person (ändert), sofern sich die Partei nicht auflöst oder neu konstituiert"*. Eine "erste Zusammenstellung" zum Parteivermögen in vorhandenen Betrieben befaßte sich mit der Möglichkeit, Treuhänderklärungen zugunsten der Partei zur Verdeckung der wahren Eigentumsverhältnisse allein bei der Partei zu belassen, und zwar im Wege der notariellen Beglaubigung lediglich der Unterschriften. In diesen Fällen sollten die Urkunden nicht beim Notar, sondern beim Auftraggeber verbleiben. Die Stellungnahme schließt mit der bereits zitierten Empfehlung (B. I.):

"Insgesamt erscheint mir das 'Verstecken des Parteivermögens' in vorstehende Betriebe legal. Es muß lediglich gesichert sein, daß sich die Partei selbst einen absoluten und ständig abrufbaren Überblick über die Finanzlage, das Finanzgebaren und ähnliche Fragen sichert."

Der außerordentliche Parteitag stellte die Aufgabe, *"das vorhandene Parteivermögen zu erhalten und noch effektiver für die Durchführung der Parteiarbeit ... zu nutzen"*. Einer der Schwerpunkte der Tätigkeit der neu eingerichteten "Arbeitsgruppe zum Schutz des Vermögens der SED-PDS" sollte sein, die Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsträgergrundstücken zur entgeltlichen Überführung in Parteieigentum zu prüfen. Die Kommission sollte unter Berücksichtigung der veränderten Aufgaben ferner prüfen, *"welche materielle Grundlage für die künftige Parteiarbeit benötigt wird"*. Zur Sicherung des Vermögens, soweit es nicht bei der Partei direkt verblieb, war nicht nur an die Bildung von Parteibetrieben in neuen Branchen für Kader der Partei, sondern auch an den Verkauf von Erholungsheimen und Gästehäusern an Parteimitglieder gedacht worden.

Im Januar 1990 kam es wegen öffentlich vorgetragener Sorgen von Fundament-Mitarbeitern um ihre berufliche Zukunft zu einem Gespräch beim Parteivorstand, das unter anderem zwischen Dr. Pelikan und dem Direktor Nußpicker geführt wurde. Am 24. Januar 1990 wurde die Belegschaft wie folgt informiert:

"Aus dem OEB Fundament wird eine GmbH gegründet, die Gesellschafter werden dazu durch den Parteivorstand eingesetzt."

Das Präsidium des Parteivorstandes nahm am 1. Februar 1990 entsprechende Entscheidungsvorschläge zum Parteivermögen der SED-PDS an. Zur Sicherung des Parteivermögens zentraler Einrichtungen des Parteivorstandes sollten aus dem OEB Fundament zwei GmbH gebildet werden, nämlich eine Treuhänderische Grundstücksverwaltung GmbH (Treuveg), in deren Vermögen Zug um Zug die Grundstücke der Partei übertragen werden sollten, und eine Werterhaltungs- und Instandsetzungs GmbH (WIGmbH), in der die Bau- und Projektierungskapazitäten des OEB Fundament und die beim Parteivorstand existierenden Kapazitäten zur Wartung von Fernmeldetechnik vereint werden sollten.

Pkt. 2 des Beschlusses des Parteivorstandes vom 1. Februar 1990 lautet: *"Bei der Bildung von GmbH und privater Handwerksbetriebe ist das Parteieigentum durch unbefristete und unkündbare Darlehen sowie Pachtverträge zu sichern. Die Leistungen für die Partei sind vertraglich zu binden."*

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Entsprechend dieser Vorgabe wurden am 5. März 1990 die Treueveg GmbH als Verwaltungs- und Besitzgesellschaft und die WIGmbH als Baubetrieb gegründet. In beiden Fällen wurden die Unterschriften aller Gesellschafter unter Treuhanderkklärungen zugunsten der PDS beglaubigt. Der damalige Leiter des Bereichs Finanzen beim PDS-Parteivorstand Wolfgang Langnitschke nahm diese Treuhanderkklärungen an sich und verwahrte sie in seinem Büro. Sie sind bei späteren Durchsuchungen nicht aufgefunden worden.

Die Geschäftsanteile aller Gesellschafter sind von der PDS darlehensweise finanziert worden. § 8 dieser Darlehensverträge ("Darlehenszweck") ist gleichlautend wie folgt formuliert worden:

"Die Vertragspartner vereinbaren, daß das Darlehen zweckgebunden gewährt wird, damit sich der Darlehensnehmer an einer Gesellschaft privaten Rechts als Gesellschafter beteiligen kann. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Gebundenheit stets zu beachten. Eine Abweichung hiervon kann nur im gegenseitigen Einverständnis und schriftlich vereinbart werden."

Die Treueveg GmbH wurde von fünf treuhänderisch gebundenen Gesellschaftern gegründet, die Geschäftsanteile von je 30.000 M/DDR hielten. Bei der WIGmbH waren es sechs Treuhänder, die Geschäftsanteile von je 50.000 M/DDR hielten.

Im Mai 1990 erhielt die WIGmbH von der PDS Darlehen in Höhe von 20 Mio M/DDR als "Ausgleichs- und Reservefonds" und für Investitionen sowie weitere 5 Mio M/DDR "zum Aufbau und zur Betreuung der Gesellschaft". Die Treueveg GmbH erhielt 30 Mio M/DDR für die Fonds und für Investitionen sowie weitere 10 Mio M/DDR als Umlaufmittel. Die Fonds-Darlehen wurden für fünf Jahre unverzinslich gewährt, für die Umlaufmittel-Darlehen waren ab 1. Januar 1991 3 % Zinsen zu zahlen. Der Tilgungsbeginn bedurfte einer späteren gesonderten Vereinbarung.

In ihren Vermögensberichten an die Unabhängige Kommission wies die PDS ihr wirtschaftliches Eigentum an Unternehmen nur pauschal unter "sonstige Ausgaben" mit einem Betrag von 366.051.573,23 M/DDR für die "Ausreichung langfristiger Darlehen für die Gründung privater Gesellschaften" aus. Ihrer Berichtspflicht gemäß § 20 a Abs. 3 PartG-DDR ist die PDS insbesondere hinsichtlich der mit ihr verbundenen juristischen Personen nicht nachgekommen. Das Sekretariat der Unabhängigen Kommission erhielt von diesen Gesellschaften und den jeweiligen Darlehensvergaben erst konkrete Kenntnis durch Auswertung der im Zu-

sammenhang mit dem Putnik-Transfer beschlagnahmten Unterlagen, die durch Gewährung von Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft zugänglich waren.

Das Sekretariat der Unabhängigen Kommission hat die Treueveg GmbH und die WIGmbH mit Schreiben vom 11. Dezember 1990 und vom 4. Februar 1991 an die Treuhandanstalt als mit der PDS verbundene juristische Personen festgestellt. Der PDS-Parteivorstand bestritt diesen Status der Gesellschaften. Die Geschäftsführer beider Gesellschaften riefen gegen die Unterstellung unter die treuhänderische Verwaltung die Verwaltungsgerichte an. Mit Urteil vom 11. März 1993 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 92, 196) die Unterstellung der Treueveg GmbH. Im Falle der WIGmbH wurden die verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch den Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens beendet. Die Verantwortlichen der Gesellschaft hatten nicht kostendeckende Aufträge angenommen und den Personalbestand nicht angepaßt. Die Veräußerungsbemühungen der Treuhandanstalt blieben erfolglos.

Die Treueveg GmbH gründete im Mai 1990 Tochtergesellschaften, an deren Stammkapital sie jeweils mit 40 % beteiligt war: Sächsische Grundstücks- und Treuhandgesellschaft mbH (SGT GmbH), Mecklenburgisch-Vorpommersche Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH (MVG GmbH), Thüringische Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH (TVG GmbH), Sächsisch-Anhaltinische Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH, die kurz nach ihrer Gründung in Trilevos GmbH umfirmierte. Zu diesen Gründungen schrieben Dr. Pelikan und Langnitschke im Auftrag des stellvertretenden Parteivorsitzenden Pohl in einer Stellungnahme für die Schiedskommission der PDS im April 1990:

"Zur Gründung und Tätigkeit der GmbH, die mit Hilfe der PDS gebildet wurden, sollten folgende Grundsätze gelten: ... Gegenüber der PDS sind die GmbH nur mit ihren ökonomischen Ergebnissen verantwortlich. Leistungen für die PDS sind auf der Grundlage von Leistungsverträgen zu den üblichen Vorzugsbedingungen zu vereinbaren. Die Sicherung des Einflusses der PDS erfolgt durch Beteiligung am Stammkapital durch natürliche und juristische Personen als Treuhänder der PDS. Dazu sind Treuhandverträge abzuschließen, die die Eigentumsrechte der PDS und ihren Gewinnanspruch sichern."

Eine weitere Tochtergesellschaft, die Potsdam Consulting GmbH, war bereits im März 1990 mit einem Stammkapital von 20.000 M/DDR gegründet worden. Im Mai 1990 wurde das Stammkapital auf 150.000 M/DDR erhöht, von dem die Treueveg GmbH einen Anteil von 60.000 M/DDR hielt. An diesem Tage gaben auch alle Gesellschafter der Potsdam Consulting GmbH Treuhanderkklärungen zugunsten der PDS ab.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Die Stammkapitalanteile der Gesellschafter von je 15.000 M/DDR sind durch Darlehen des Bereichs Parteifinanzen beim PDS-Parteivorstand finanziert worden. Alle Verträge enthalten in § 8 die Zweckbindung, wie sie auch mit den Treueveg-Gesellschaftern vereinbart worden war.

Die Treueveg GmbH gewährte ihren Tochtergesellschaften Darlehen in Höhe von je 500.000 M/DDR zum "Aufbau der Gesellschaft", die zunächst tilgungsfrei waren und ab 1. Januar 1991 mit 3 % verzinst werden sollten. Am 18. Mai 1990 übernahm der OEB Fundament "für die von der Treueveg GmbH an die Tochtergesellschaften in den neu zu bildenden Ländern" vorgesehenen Darlehen in dieser Höhe die Bürgschaft "mit seinen Eigentumsgrundstücken".

Am 2. Mai 1990 hatten der OEB Fundament und die Treueveg GmbH eine Vereinbarung geschlossen, nach der letztere alle Aufgaben übernahm, die bisher von der Fundament-Grundstücksverwaltung wahrgenommen worden waren.

Noch im Mai 1990 schloß der OEB Fundament mit den einzelnen Landesgesellschaften Nutzungsverträge für die in den jeweiligen Ländern befindlichen Fundament-Grundstücke. Im Falle der Thüringischen Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH sind bei einer Durchsicht von Verträgen in den Räumen des OEB Fundament auf den 25./26. Mai 1990 datierte Blanco-Nutzungsverträge aufgefunden worden, die in Kopie vorliegen. Die Originale sind kurz danach von Fundament-Angestellten vernichtet worden.

Mit dem Stand Juni 1991 hatte der OEB Fundament in 383 Fällen Verwaltungs- oder Nutzungsverträge geschlossen, die sich wie folgt gliedern:

Treueveg GmbH	78 Objekte
SGT GmbH	84 Objekte
TVG GmbH	38 Objekte
Trilevos GmbH	46 Objekte
Potsdam Consulting GmbH	58 Objekte
MVGv GmbH	46 Objekte
andere Betreibergesellschaften (bei denen es sich sämtlich um mit der PDS verbundene juristische Personen handelte)	33 Objekte

Ab 25. Juni 1991 nahm die Treuhandanstalt durch Erlaß von Verwaltungsakten im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission die Verwaltung aller Grundstücke der PDS

selbst wahr. Die Landesgesellschaften, die das Sekretariat der Unabhängigen Kommission im April 1991 als mit der PDS verbundene juristische Personen festgestellt hatte, wurden von der Treuhandanstalt/BvS liquidiert.

Als Ergebnis von Durchsuchungen konnte erst Ende 1994 nachgewiesen werden, daß alle Gesellschafter als Treuhänder der PDS gehandelt hatten. Die bisher vorhandenen Indizien dazu waren stets heftig bestritten worden. Ebenso ist die Behauptung vorgetragen worden, die Gründungen der Gesellschaften seien privat und aufgrund persönlicher Initiativen erfolgt.

Durch notariellen Verwaltungsauftrag des OEB Fundament an die SGT GmbH für das Gebäude des Sächsischen Landtages war dessen Arbeitsfähigkeit behindert. Ein deshalb Ende 1990 eingesetzter Untersuchungsausschuß des Sächsischen Landtages stellte in seinem Abschlußbericht vom 3. März 1992 fest:

"Im Ergebnis ist festzuhalten, daß die Hauptakteure in der Gründungsgeschichte der Treu- und der Ländergesellschaften sich nicht etwa zu Ungunsten der PDS persönlich bereichern wollten, sondern daß es sich vielmehr um einen von der PDS zentral geplanten und vom Parteipräsidium absegneten Versuch handelte, die Rückführung von unrechtmäßig erworbenem Grundbesitz an die rechtmäßigen Eigentümer zu be- und verhindern bzw. diesen für die PDS auch zukünftig zu sichern."

Diese Beurteilung deckt sich mit den vom Sekretariat der Unabhängigen Kommission gewonnenen Erkenntnissen und den Erfahrungen der vergangenen Jahre. Sie steht nicht in Widerspruch zur Feststellung, daß - besonders in der späteren Liquidationsphase - Mitarbeiter der Ländergesellschaften umfassende Informationen gaben und die Abwicklungsarbeiten loyal unterstützten.

G. III. Beispielhafte Einzelfälle

Die Entwicklung der von der Unabhängigen Kommission als im Eigentum der SED stehend festgestellten Grundstücke verlief sehr unterschiedlich. Im nachfolgenden sollen anhand von einigen Beispielen verschiedene Eigentumsentwicklungen dargestellt werden. Die Fälle zeigen bewußt nicht nur typische Ablaufsformen. Die Auswahl orientiert sich an den Erwerbstatbeständen wie Erwerb im Zusammenhang mit besatzungsrechtlichen bzw. besatzungshoheitlichen Entscheidungen (Beispiel 1), durch Kauf (Beispiel 2) und Tausch (Beispiele 3 bis 7). Gleichzeitig soll in den dargestellten Beispielen exemplarisch verdeut-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

licht werden, auf welcher unterschiedlichen Weise es der SED/PDS seit ihrer Gründung bis noch ins Frühjahr 1990 gelang, sich das Eigentum an für sie interessanten Vermögensobjekten zu sichern.

G. III. 1. Bezirksparteischule der SED Gera in Bad Blankenburg (Thüringen)

Mit Schreiben vom 18. September 1991 beantragte der Parteivorstand der PDS bei der Unabhängigen Kommission die Feststellung, daß das Grundstück Dittersdorfer Weg 237 in Bad Blankenburg nicht mehr Parteivermögen im Sinne der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR sei, sondern im Eigentum der PDS stehe. Dazu wird ausgeführt:

"Diesem Antrag ist sogleich stattzugeben, weil die Fortdauer der Behandlung des im Betreff genannten Vermögenswertes eine Grundrechtsbeschränkung darstellt, die unverhältnismäßig wäre.

Als Nachweis des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbes des Grundstückes im Sinne des Grundgesetzes füge ich bei:

- *Urkunde vom 27. 08. 1947 der Landesregierung Thüringen zur Eigentumsübergabe*
- *Grundbuchauszüge.*"

Die in Kopie übersandte Urkunde ging aus einem vorgedruckten Formblatt hervor mit der Überschrift *"Der Boden dem Bauern"* und dem Leitspruch: *"Der Grundbesitz soll sich in unserer deutschen Heimat auf feste, gesunde und produktive Bauernwirtschaften stützen, die Privateigentum ihres Besitzers sind."* Der Vordruck war auf natürliche Personen abgestellt, indem einleitend *"dem Bauern ... wohnhaft in ..."* ein Grundstück zum uneingeschränkten Eigentum übertragen werden sollte und der mit der Zusicherung schloß, daß das *"dem Bauern ..."* übergebene Grundstück schuldenfrei sei. In der übersandten Urkunde war das Wort *"Bauer"* jeweils gestrichen und durch *"Sozialistische Einheitspartei Deutschlands"* ersetzt worden, teilweise war für diese die *"Aktiva"* Thüringische Grundstücks- und Vermögensverwaltung GmbH in Weimar eingetragen worden.

Im Vermögensbericht der PDS vom 29. Juli 1990 war für das Grundstück ein Eigentumserwerb durch die Bodenreform mit Übernahme am 21. Juli 1947 angegeben. Der Übernahmewert betrug 0 M/DDR, eine Finanzierung von Baumaßnahmen war seitdem nicht erfolgt. Zum 30. Juni 1990 betrug der Zeitwert nach den Angaben der PDS 8.487.835 M/DDR.

Das Grundstück in bewaldeter Umgebung hat eine Fläche von 50.943 qm. Der Gebäudekomplex auf dem Grundstück wurde im Jahre 1903 als Waldsanatorium errichtet. Mit Vertrag vom 23. Mai 1940 erwarb das Deutsche Reich, Reichsfiskus Luftfahrt. Danach wurden die Gebäude bis 1945 als Lazarett der Luftwaffe genutzt.

Im August 1992 erteilte die Unabhängige Kommission ihr Einvernehmen gegenüber der Treuhandanstalt, das Grundstück in Bad Blankenburg neben anderen Eigentumsimmobilien der Partei nicht zurückzugeben, da diese es nicht materiell-rechtsstaatlich im Sinne des Grundgesetzes erworben habe. In der Begründung des Beschlußvorschlages wird dazu ausgeführt:

"Vermögen ist insbesondere dann nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden, wenn und soweit es auch unter Verletzung der Eigentumsrechte Dritter (Art. 14 GG) angeeignet wurde. Dies liegt hier vor. Die Enteignungen durch die SMAD (Beschlagnahme und Zuweisung) sind nicht zur Durchsetzung eines spezifischen Gemeinwohlziels mit Entschädigungspflicht, wie es Art. 14 GG erfordert, durchgeführt worden, vielmehr hatten sie zum Ziel, die KPD und - nach dem Zusammenschluß KPD/SPD - die SED mit Vermögenswerten auszustatten, die sie für die Durchführung ihrer von der sowjetischen Besatzungsmacht beauftragten politischen Arbeit benötigte. Der KPD bzw. der SED wurden die Vermögenswerte bevorzugt vor allen anderen Organisationen, öffentlichen Einrichtungen und Privaten von der SMAD zugeteilt. In der subjektiven Zweckbestimmung kommt der konfiskatorische Charakter der SMAD-Enteignungen zum Ausdruck, sie waren ausschließlich zugunsten der SED und ihrer angeschlossenen Organisationen durchgeführt worden und beinhalteten eine Diskriminierung anderer nicht-kommunistischer Organisationen oder Privater. Enteignungen dieser Art ("Konfiskationen") sind mit der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 GG unvereinbar. Die auf diesen Enteignungen beruhenden Erwerbsvorgänge bei der SED können nicht als materiell-rechtsstaatlich im Sinne des Grundgesetzes angesehen werden."

In Hinblick auf die Gemeinsame Erklärung der beiden deutschen Regierungen vom 15. Juni 1990, nach der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage nicht mehr rückgängig zu machen sind, vertrat die Unabhängige Kommission die Auffassung, dies bedeute nicht, "daß die den Enteignungen nachfolgenden Zuweisungen durch die sowjetische Besatzungsmacht oder - in ihrem Auftrag - durch deutsche Verwaltungsbehörden auch zum Behaltendürfen im Sinne eines materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs führen müssen."

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Auf der Grundlage dieses Beschlusses der Unabhängigen Kommission bereitete die Treuhandanstalt den Entwurf eines Verwaltungsaktes vor und übersandte diesen am 31. März 1993 im Rahmen des Anhörungsverfahrens an den PDS-Parteivorstand. In einer Stellungnahme vom 28. April 1993 erklärte die PDS ihren schärfsten Widerspruch zu den geplanten Entscheidungen der Treuhandanstalt. Besonders wies sie darauf hin, daß es allein im Ermessen der Besatzungsbehörden gelegen habe, welche Grundstücke sie der KPD oder später SED als angemessenen Ausgleich für erlittenes NS-Unrecht zur Verfügung stellen wollte. Dazu erklärte die PDS unter anderem:

"Es mußte nicht ein Wertvergleich zwischen dem nach 1945 zugewiesenen und dem vor 1933 enteigneten Grundstück stattfinden. Außerdem konnte selbstverständlich für anderweitige Verluste, die der KPD nach 1933 durch die faschistischen Machthaber zugefügt worden sind, Ausgleich gewährt werden. ...

Hier wird nicht mehr und nicht weniger versucht, als die Rückgängigmachung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Es ist auch ungeheuerlich darauf hinzuweisen, daß die KPD und die SED im Vergleich zu anderen Parteien und Organisationen durch die SMAD bevorzugt wurde. Fakt ist, daß die KPD die größten Opfer während der nationalsozialistischen Diktatur erbracht hat und deshalb natürlich auch den größeren Anteil an Entschädigung bekommen mußte. Dies und allein dies war die Ursache dafür, daß die KPD bzw. die SED mehr Zuweisungen erhielt als andere Parteien und Organisationen. Unterschlagen wird, daß solche Zuweisungen auch an die SPD direkt und später indirekt über die SED erfolgten. Auch die SPD hatte bekanntlich erhebliche Opfer während der nationalsozialistischen Herrschaft zu beklagen, allerdings weniger als die KPD. ...

Grundsätzlich sind die SMAD-Entscheidungen so - wie sie getroffen wurden - von Ihnen hinzunehmen, es hat hier keine Inhaltskontrolle stattzufinden. So allein sind auch die Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und der Sowjetunion zu diesem Thema zu verstehen."

Anfang August 1993 stellte die Treuhandanstalt der PDS die Verwaltungsakte in der vorgesehenen Form zu. Gegen diese Bescheide erhob die PDS Widerspruch, über den jedoch nicht mehr entschieden wurde, da die PDS im Vergleichsvertrag vom 18. Juli 1995, der unbeschadet unterschiedlicher Rechtsauffassungen geschlossen wurde, auf die Wiederverfügungstellung der hier bedeutsamen Immobilien verzichtete.

Im Februar 1990 hatte ein in Bad Blankenburg gebildeter "Runder Tisch" beschlossen, die ehemalige SED-Bezirksparteischule solle kostenlos der Stadt übergeben werden. Mit

Schreiben vom 17. April 1990 wandten sich beauftragte Mitglieder des "Runden Tisches" an den Ministerpräsidenten der DDR und protestierten gegen Bemühungen der PDS, das Gebäude in ihrem Sinne zu vermarkten. Der Bürgermeister von Bad Blankenburg und der Landrat von Rudolstadt wandten sich 1990 mehrfach hilfesuchend an den Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

Nach Prüfung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse teilte das Sekretariat der Unabhängigen Kommission daraufhin am 3. Juni 1991 der Treuhandanstalt mit, die vom OEB Fundament geschlossenen Verträge seien nichtig bzw. unwirksam und regte die Verwaltung der Immobilie durch die Treuhandanstalt selbst an. Dies setzte die Treuhandanstalt mit Verwaltungsakt vom 30. Juni 1991 um.

Der OEB Fundament hatte im Mai 1990 einen Erbpachtvertrag mit einer "Kulturhalle Nistertal GmbH" in Montabaur/Westerwald geschlossen, die danach ihren Sitz nach Bad Blankenburg verlegte und in "Hotel Schwarzeck GmbH" umfirmierte. Dieser Vertrag begegnete erheblichen Bedenken im Hinblick auf § 20 Abs. 3 ZGB, der den Übergang von sozialistischem Eigentum in private Hand, wie er auch durch einen Erbpachtvertrag vollzogen wird, im Regelfall untersagte. Ein weiterer Nutzungsvertrag über die frühere Bezirksparteischule wurde am 28. September 1990 notariell zwischen dem OEB Fundament und der Thüringischen Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH geschlossen. Dieser blieb unwirksam, da ihm der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission nicht zugestimmt hatte.

Die Hotel Schwarzeck GmbH hatte im Zusammenhang mit der Übernahme der Beschäftigten der Parteischule von der PDS zwar bestimmte Ausgleichszahlungen erhalten, mit denen jedoch die Voraussetzungen einer verbundenen juristischen Person im Sinne der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR nicht erfüllt waren.

Bei dem Grundstück handelte es sich ganz überwiegend um ehemaliges Reichsvermögen, für das gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 7 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages die Bundesrepublik Deutschland restitutionsberechtigt war. Zur Rückführung der entsprechenden Flurstücke in das Eigentum des Fiskus erteilte die Unabhängige Kommission im November 1994 ihr Einvernehmen.

Im Jahre 1995 schrieb die BvS das Grundstück zum Verkauf aus. Nach längeren Verhandlungen erteilte die Unabhängige Kommission im September 1996 das Einvernehmen zum Verkauf an den besten Bieter, die Städtische Wohnungsbaugesellschaft Bad Blankenburg, die den Hotelbetrieb im Gebäudekomplex übernommen hat. In der Zeit 1990 bis 1995 wur-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

den wegen der nicht endgültig geklärten Rechtsfragen nur die notwendigsten Bauarbeiten an den Gebäuden durchgeführt. Der dadurch verursachte Zustand der Bausubstanz erschwert die Geschäftstätigkeit des Hotels.

G. III. 2. Gebäude der SED-Kreisleitung in Wurzen (Sachsen)

Im Vermögensbericht des PDS-Parteivorstandes für die Unabhängige Kommission vom 29. Juli 1990 wird für das von der SED-Kreisleitung in Wurzen genutzte Objekt angegeben, daß es mit Übernahmedatum 1. Januar 1969 von der Partei käuflich erworben worden sei. Als Übernahmewert sind 64.000 M/DDR angegeben, wobei es sich um den auf den seinerzeit üblichen Schätzwerten beruhenden Kaufpreis handelt. Werterhöhungen auf Grund durchgeführter Baumaßnahmen sind nicht ausgewiesen. Der Zeitwert per 30. Juni 1990 ist im Vermögensbericht der Partei mit 704.400 M/DDR angegeben.

Am 14. November 1968 hatte die Fundament GmbH zwar einen Kaufvertrag über das Grundstück mit einem Nachlaßkonkursverwalter geschlossen, jedoch nutzte die Partei das Gebäude bereits seit September 1952 als Kreisleitung.

Das Grundstück war im Jahre 1929 mit einem dreigeschossigen villenähnlichen Wohnhaus bebaut worden. Es wurde unter anderem bewohnt von der Familie eines Kaufmanns, der in Wurzen Eigentümer einer Teppichfabrik war und dem dieses Grundstück seit 1918 gehörte. Im Jahre 1945 erfolgte zunächst eine Enteignung des Betriebes, doch wurde diese mit Weisung der SMAD vom 31. März 1947 verbunden mit einer Rehabilitierung rückgängig gemacht. 1948 wurde erneut eine Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage verfügt, die jedoch nicht das Privatvermögen betraf, zu dem das Grundstück gehörte.

Im Jahre 1951 starb der Eigentümer des Grundstücks. Bis 1952 wohnte seine Familie noch in einer Wohnung des Gebäudes, bis der Rat der Stadt Wurzen mit Räumungsanordnung vom 14. August 1952 die Räumung innerhalb von 24 Stunden verfügte. Diese wurde nach Abweisung der an sich zulässigen Beschwerde von der Deutschen Volkspolizei durchgeführt. Begründet war die Räumungsanordnung mit einer angeblichen Unterbelegung der aus drei Zimmern bestehenden 71 qm großen Wohnung im Sinne des Wohnungsgesetzes vom 8. März 1946 (Gesetz Nr. 18 des Kontrollrates). Unmittelbar nach der Exmittierung der Eigentümer sowie aller Mieter aus den anderen Wohnungen des Hauses bezog die SED das Gebäude im September 1952 als Kreisleitung und nahm damit Wohnraum in Anspruch, der gesetzlich geschützt war.

Der verstorbene Kaufmann hatte testamentarisch eine Revisions- und Treuhandgesellschaft zur Testamentsvollstreckerin bestimmt. Diese erstellte zum 24. März 1953 einen "vorläufigen Status" des Nachlasses, stellte eine Überschuldung von rund 400.000 DM fest und beantragte deshalb die Eröffnung des Konkursverfahrens.

Aus dem Nachlaßkonkursverfahren erwarb die SED endgültig im Jahre 1968 das Grundstück, nachdem sie - wie erwähnt - bereits 1952 vollendete Tatsachen durch die Verdrängung der Eigentümer und aller weiteren Mieter geschaffen hatte.

Im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission erließ das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen am 1. Dezember 1997 einen Bescheid zur Rückübertragung des Grundstücks an die früheren Eigentümer wegen nachgewiesener unlauterer Machenschaften im Sinne von Machtmißbrauch unter Verletzung des in der DDR geltenden Rechts. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

G. III. 3. Grundstück Devrientstraße 4 in Dresden (Sitz des Sächsischen Landtages)

Das 10.510 qm große Grundstück Devrientstraße 4 in Dresden stand seit dem 16. Juli 1913 im Eigentum des Königlich Sächsischen Staatsfiskus, später des Landesfiskus Sachsen. 1935 ging das als Landesfinanzamt genutzte Grundstück in das Eigentum des Reichsfiskus über.

Mit Verordnung des Landes Sachsen über die Verwaltung des bisherigen Reichsvermögens vom 16. Juli 1945 wurde das Grundstück von der Sächsischen Landesfinanzverwaltung übernommen. Durch SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945, der die Sequestration und zeitweilige Verwaltung des ehemaligen Reichseigentums durch die Länder anordnete und dem das Grundstück als Reichsvermögen unterfiel, wurde das Grundstück mit dem darauf befindlichen Verwaltungsgebäude nochmals der Landesverwaltung unterstellt.

Mit SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948, der das Sequesterverfahren beendete und die bis dahin durch die Enteignungen der Länder herbeigeführten Überführungen in den "Besitz des Volkes" bestätigte, ging das Grundstück in das Eigentum des Volkes über.

Ende 1950 übernahm die Landesfinanzdirektion Sachsen die Nutzung des Grundstücks, bis es im Juni 1951 der Sachsengrundstück GmbH, Vermögensverwalterin der SED (Landesleitung Sachsen), zur unentgeltlichen Nutzung überlassen wurde. Mit der Auflösung der Landesorgane im Jahre 1952 übernahm der Zentralstaat die Verwaltung.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Mit Tauschvertrag vom 8. Juli 1955, in dessen Anlage B das Grundstück Devrientstraße 4 unter der Position 5 aufgeführt ist, ging das Grundstück in das Eigentum der SED-Grundstücksgesellschaft Fundament, Gesellschaft für Grundbesitz mbH über, die im Dezember 1956 als Eigentümerin eingetragen wurde. Im Gebäude waren die SED-Bezirksleitung und nach der Wende der PDS-Landesvorstand Sachsen untergebracht.

Im August 1991 beantragte der Parteivorstand der PDS bei der Unabhängigen Kommission die Feststellung, daß das Grundstück Devrientstraße 4 in Dresden nicht mehr Parteivermögen im Sinne der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR sei, sondern im Eigentum der PDS stehe. Zum Nachweis des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs berief sich die PDS auf den ihrem Schreiben beigefügten Tauschvertrag vom 8. Juli 1955. Im Vermögensbericht der PDS vom 29. Juli 1990 wurde ein Übernahmewert des Grundstücks in Höhe von 1.780.000 M angegeben.

Im November 1992 beschloß die Unabhängige Kommission unter Zugrundelegung ihrer Kriterien zum "Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes", daß die durch Tauschvertrag vom 8. Juli 1955 in das Eigentum der SED übergegangenen Grundstücke, zu denen auch das Grundstück Devrientstraße 4 in Dresden gehörte, durch die SED nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden seien. Eine Rückgabe des Grundstücks an die PDS schied damit aus.

Im Jahre 1991 hatte der Freistaat Sachsen Interesse am Erwerb des Grundstücks gezeigt, um dieses als Sitz des Sächsischen Landtages auszubauen. Zu diesem Zweck wurde im Juli 1991 zunächst ein Nutzungsvertrag zwischen der Treuhandanstalt und dem Freistaat Sachsen, der die Möglichkeit eines späteren Kaufs des Grundstücks durch den Freistaat einschloß, abgeschlossen. In Umsetzung dieser Vereinbarung schlossen die Treuhandanstalt und der Freistaat Sachsen im Dezember 1994 einen notariellen Kaufvertrag, wobei der gutachterlich festgestellte Kaufpreis in Höhe von 31,5 Mio DM, auf den in entsprechender Anwendung der Verbilligungsrichtlinien des Bundes noch ein 75%iger Abschlag gewährt wird, bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Restitutionsanspruch gestundet wurde. Die Unabhängige Kommission hatte bereits im Mai 1992 ihr Einvernehmen zum Abschluß eines Vertrages mit den genannten Maßgaben erteilt.

Sowohl der Freistaat Sachsen als auch die Bundesrepublik Deutschland beantragten die Rückübertragung des Grundstücks. Der Restitutionsanspruch des Freistaates Sachsen wurde gemäß Art. 134 Grundgesetz damit begründet, daß das Grundstück seit 1913 im Eigentum des Königlich Sächsischen Staatsfiskus stand und als Landesfinanzamtsdienstgebäude genutzt wurde, bevor es 1934 in das Eigentum des Deutschen Reichs übergang. Der Bund

beanspruchte die Zuordnung der Liegenschaft als früheres Reichsvermögen auf der Grundlage von Art. 22 Abs. 1 Satz 7, Art. 21 Abs. 3 Halbsatz 2 Einigungsvertrag in Verbindung mit Satz 2 des Buchst. d der Maßgabe zu §§ 20 a und 20 b PartG-DDR.

Auf der Grundlage der Entscheidung der Unabhängigen Kommission, daß die Art. 21 und 22 Einigungsvertrag im Rahmen von Satz 2 des Buchst. d der Maßgaberegulation auch auf im Parteivermögen befindliche Vermögenswerte anzuwenden sind, sah die Unabhängige Kommission den Restitutionsantrag des Bundes als begründet an und erteilte ihr Einvernehmen zur Zuordnung des Grundstücks Devrientstraße 4 in Dresden als früheres Reichsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland.

Der Restitutionsanspruch des Freistaates Sachsen war abzulehnen auf der Grundlage der vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 28. September 1995 - BVerwG 7 C 57.94) entschiedenen Rechtsfrage, wonach die neuen Länder nicht auf der Grundlage von Art. 134 Grundgesetz die Rückübertragung ihrer an das Reich verloren gegangenen Vermögenswerte verlangen können, da durch die seitens der DDR vorgenommenen Übertragungen von Reichseigentum in Volkseigentum zum Zeitpunkt des Beitritts kein Reichsvermögen mehr vorhanden war.

G. III. 4. Gut Liebenberg bei Oranienburg (Brandenburg)

Zum Gut Liebenberg gehören rd. 1.500 ha Acker- und Waldflächen sowie alle Gebäude des Ortes mit Schloß und Kirche. Unter den Gebäuden im Ort befinden sich 47 Ein- und Mehrfamilienhäuser.

Bis 1945 gehörte das Gut der Familie Graf Eulenburg-Hertefeld. Nach der Enteignung im Rahmen der Bodenreform wurden die Liegenschaften vorübergehend als "Volksgut Liebenberg" bewirtschaftet. Bereits im Mai 1946 wurde das Gut mit Befehl Nr. 139 des Oberbefehlshabers der SMAD der SED zur Verfügung gestellt. Der Befehl hat folgenden Wortlaut:

"In Abänderung des Befehls des Oberbefehlshabers der Sowjetischen Militäradministration - des Oberkommandierenden der Gruppe der Sowjetischen Besatzungsstreitkräfte in Deutschland Nr. 58 vom 19. 2. 1946 'Über die Wiederherstellung der Saatzucht landwirtschaftlicher Kulturen', ist das Anwesen Liebenberg (Provinz Brandenburg) der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für eine Parteischule zu übergeben."

Zum Gut Liebenberg gehört auch das kurz nach der Jahrhundertwende errichtete neobarocke "Seehaus". Dieses Schloß steht mit einigen Nebengebäuden entfernt vom Gut und

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

ist leicht abzuriegeln. Seit 1946 fanden im Seehaus häufig Arbeitssitzungen des Zentralsekretariats der SED statt, dessen 14 Mitgliedern im Haus auch Privaträume zur Verfügung gestellt worden waren. Bis zur Wende wurde das Seehaus als Ferienobjekt des Politbüros betrieben. Zwischen ZK der SED und dem Ministerium für Staatssicherheit bestand eine Vereinbarung über die Objektsicherung für das gesamte Seehaus-Areal. Eine andere Vereinbarung regelte, daß *"das Wildaufkommen aus der Staatlichen Jagdwirtschaft Liebenberg ... laut Festlegung der Obersten Jagdbehörde nicht Bestandteil des Wildablieferungsplanes des Kreises Gransee"* war, sondern alles *"anfallende Wildbret"* war vorrangig dem Erholungsheim Seehaus und danach der Abteilung Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe (Küchenbetriebe) des ZK der SED zur Verfügung zu stellen.

Bis Mitte 1949 blieb Liebenberg formal "Landesgut". Erst mit Verfügung der Landesregierung Brandenburg vom 24. Juni 1949 im Einvernehmen mit der Landesbodenkommission wurde das Gut aus der Landesgüterverwaltung herausgenommen und in Volkseigentum überführt. Gleichzeitig wurde die SED-eigene Fundament GmbH als Rechtsträger bestellt und ihr das Volkseigentum zur Verwaltung und Nutznießung übertragen.

Die SED richtete in Liebenberg ein landwirtschaftliches Schulgut und einen Forstwirtschaftsbetrieb ein, die beide von der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED direkt angeleitet wurden. (Im nahe gelegenen Liebenwalde betrieb die Partei bis zur Wende ein "Institut des ZK der SED für sozialistische Wirtschaftsführung und gesellschaftliche Entwicklung in der Landwirtschaft".)

Der OEB Fundament war zwar im Grundbuch von Gransee Gemarkung Liebenberg als Rechtsträger eingetragen, trug aber keine Verantwortung für das Schulgut und den Forstwirtschaftsbetrieb. Er war nur für das Seehaus zuständig, das als "Erholungsheim des ZK der SED" deklariert, tatsächlich aber als Ferienobjekt des Politbüros genutzt wurde.

Auf der Grundlage eines Tauschvertrages vom 27. Juli 1966 zwischen dem ZK der SED und dem Ministerium der Finanzen wurde das Gut Liebenberg mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in das Eigentum der Fundament GmbH und damit in Parteieigentum der SED überführt. Die Unabhängige Kommission beurteilte den Tauschvertrag als unvereinbar mit einem Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes.

In ihren Vermögensberichten an die Unabhängige Kommission machte die Partei zwar Angaben zu dem Objekt Seehaus und nannte einen beim OEB Fundament gebuchten Zeitwert zum 30. Juni 1990 von 3.045.025 M/DDR. Diese Grundstücksfläche wurde mit 17,3 ha angegeben. Zu den weiteren Eigentumsflächen mit einer Größe von rd. 1.482 ha,

die von der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe verwaltet wurden, hat die Partei in den Berichten keine Angaben gemacht.

Im Jahre 1990 wurde versucht, das ehemalige Schulgut in die am 3. Mai 1990 gegründete Reittouristik und Touristik GmbH (RTT GmbH) zu überführen. Diese wurde von der Belvedere Hotel GmbH, die wiederum eine Gründung von Treuhändern der Partei war, gegründet.

Am Stammkapital von 100.000 M/DDR hielt die Belvedere Hotel GmbH 50.000 M/DDR, fünf Anteile zu je 10.000 M/DDR hielten fünf Gemeinden der näheren Umgebung. Zunächst war einer der Gründer der Belvedere Hotel GmbH alleiniger Geschäftsführer, eine Gesellschafterversammlung am 29. Oktober 1990 berief ihn ab und bestellte die früheren Direktoren des Schulgutes und des Forstwirtschaftsbetriebes zu neuen Geschäftsführern.

Von der Belvedere Hotel GmbH hatte die RTT GmbH ein unbesichertes Darlehen von 2,5 Mio M/DDR erhalten. Im übrigen nutzte die RTT GmbH kostenlos das im Schulgut vorhandene Parteivermögen. Der OEB Fundament hatte mit der Belvedere GmbH am 23. Mai 1990 einen Nutzungsvertrag für alle Eigentumsflächen mit einer Laufzeit von 15 Jahren geschlossen. Danach wurde von der Belvedere GmbH die Nutzung der Liegenschaften der RTT GmbH übertragen, ohne daß dies schriftlich fixiert wurde.

Ohne Berücksichtigung und ohne Erwähnung der mit der Belvedere GmbH getroffenen Vereinbarungen beantragte der PDS-Parteivorstand im Dezember 1990 beim Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission die Freigabe von 750.000 DM netto zur Vorbereitung der Überführung des Gutes Liebenberg in eine Stiftung. Mit dem geforderten Betrag wollte die PDS die Einrichtung einer Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung einer Stiftungssatzung und von Konzepten finanzieren. Zur Freigabe des Betrages kam es nicht.

Die vielfache Verflechtung der RTT GmbH mit dem Parteivermögen führte zu deren Feststellung als mit der PDS verbundene juristische Person und zur Übernahme der treuhänderischen Verwaltung durch die Treuhandanstalt im Januar 1992. Da die RTT GmbH keine Geschäftstätigkeit mehr ausüben konnte und sich aus der Bilanz zum 31. Dezember 1991 deren Überschuldung ergab, stellten die Geschäftsführer am 21. April 1992 einen Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens. Das Gesamtvollstreckungsverfahren ist noch nicht beendet. Eine Quote für das treuhänderisch verwaltete Vermögen ist nicht zu erwarten.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Die Verwaltung des Gutes Liebenberg lag aufgrund einer Vereinbarung mit der Treuhandanstalt danach in den Händen des Finanzministeriums des Landes Brandenburg. Eine von der Unabhängigen Kommission empfohlene Übertragung des Gutes Liebenberg an das Land Brandenburg stellte sich als nicht durchführbar heraus. Die BvS führte deshalb im Herbst 1996 eine Ausschreibung durch mit dem Ziel, das Objekt als Ganzes zu veräußern. Noch vor Ausschreibungsende wurden ausdrücklich auch Gebote für einzelne Objekte zugelassen. Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Gebote sowie die Anhörung der Interessenten oblag einer dafür gebildeten Liebenberg-Kommission, in der auch das Sekretariat der Unabhängigen Kommission vertreten war. Bereits Ende Februar 1997 stand fest, daß nur zwei der Gebote für die weiteren Verhandlungen konzeptionell geeignet waren. Beide Gebote betrafen das Objekt als Ganzes.

Die zunächst aussichtsreich verlaufenen Verhandlungen mit dem besten Bieter scheiterten im Juni 1998 wegen eines fehlenden Bonitätsnachweises. Zwischenzeitlich haben in einer Reihe von Fällen bisherige Mieter die von ihnen bewohnte Immobilie erworben. Das öffentliche Wegenetz ist kommunalisiert und das Wasserversorgungssystem dem Wasser- und Abwasserzweckverband Löwenberg zugeordnet worden. Dies war verbunden mit einer Zahlung von 800.000 DM aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen zur Sanierung des Wassersystems. Die endgültige Privatisierung des Gutes Liebenberg steht noch aus.

***G. III. 5. Grundstück Friedrichstraße 165/Ecke Behrenstraße in Berlin-Mitte
(Haus der Demokratie)***

Eingetragene Eigentümerin des 1.037 qm großen Grundstücks Friedrichstraße 165/Ecke Behrenstraße 25 - 26 in 10117 Berlin-Mitte (Haus der Demokratie) war seit dem 27. März 1940 die 1922 gegründete Oberschlesisches Steinkohlensyndikat GmbH in Gleiwitz. Bei der Oberschlesisches Steinkohlensyndikat GmbH handelte es sich um eine Vertriebsgesellschaft für ober-schlesische Steinkohle, in der sich die Grubenbesitzer des ober-schlesischen Steinkohlenbergbaus zusammengeschlossen hatten. Hauptgesellschafter der Oberschlesisches Steinkohlensyndikat GmbH waren die Bergwerksverwaltung Oberschlesien GmbH, Kattowitz, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Reichswerke AG für Berg- und Hüttenbetriebe "Hermann Göring", mit 22,8 % der Geschäftsanteile und die Preussische Bergwerks- und Hütten AG, Berlin, mit 12,65 % der Geschäftsanteile. Das Grundstück ist mit einem mehrstöckigen Büro- und Geschäftsgebäude aus der Jahrhundertwende bebaut, das heute unter Denkmalschutz steht.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten vom 8. Februar 1949 in Verbindung mit der am 2. Dezember 1949

veröffentlichten "Bekanntmachung über weitere Einziehungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1949 (Liste 3)" des sogenannten demokratischen Magistrats von Groß-Berlin vom 14. November 1949 sowie der hierzu als Anlage erschienenen und gemeinsam mit dem Magistratsbeschluß veröffentlichten Liste 3, dort aufgeführt in Teil B "Grundstücke", laufende Nummer 600, wurde das im Eigentum der Oberschlesisches Steinkohlensyndikat GmbH stehende Grundstück entschädigungslos eingezogen und in Volkseigentum überführt.

Die Eintragung von Volkseigentum im Grundbuch erfolgte im Januar 1951. Nach mehreren Rechtsträgerwechseln ging das Eigentum an dem Grundstück durch Tauschvertrag vom 26. Juli 1966, abgeschlossen zwischen dem Ministerium für Finanzen und dem Zentralkomitee der SED, auf die SED-Grundstücksgesellschaft Fundament über. Ab 1974 nutzte die SED das Grundstück für die SED-Kreisleitung Berlin-Mitte.

Auf Initiative des "Runden Tisches" und durch Beschluß des Ministerrates zur Unterstützung der Arbeit des Runden Tisches vom 21. Dezember 1989 wurde den *"neuen Parteien und politischen Gruppen des Runden Tisches, die für ihre politische Arbeit Räume brauchen, ... vorläufig das Gebäude der Kreisleitung der SED-PDS Berlin-Mitte (Friedrichstraße 165)"* zur Verfügung gestellt. Diese Regelung galt nach dem genannten Ministerratsbeschluß ausdrücklich bis zum 1. Juni 1990. Danach sollte die Nutzung des Gebäudes in Übereinstimmung mit dem Eigentümer und den Nutzern neu geregelt werden.

Am 18. Mai 1990 schlossen die PDS, vertreten durch den OEB Fundament, und die die Organisationen der Bürgerbewegungen Demokratie Jetzt, Grüne Liga e.V., Initiative Frieden und Menschenrechte, NEUES FORUM, Unabhängiger Frauenverband e.V. und Vereinigte Linke e.V. vertretende Vereinigung "Haus der Demokratie Berlin" e.V. einen zum 1. Juni 1990 beginnenden unbefristeten unentgeltlichen Nutzungsvertrag. Wie in diesem vorgesehen, verkaufte die PDS mit notariellem Vertrag vom 29. November 1990 das Grundstück zu einem "symbolischen" Preis von 60.000 DM an die Bürgerbewegungen, die mit Schreiben vom 4. Dezember 1990 beim Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission die Genehmigung dieses Vertrages beantragten. Zu einer wirksamen Eigentumsübertragung zugunsten der Bürgerbewegungen kam es nicht, da das nach Inkrafttreten der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR geschlossene Grundstücksgeschäft mangels Zustimmung/Genehmigung von Treuhandanstalt und Unabhängiger Kommission unwirksam ist.

Die Wirksamkeit des Nutzungsvertrages vom 18. Mai 1990 ist zwischen der BvS in ihrer Funktion als treuhänderische Verwalterin und dem Verein "Haus der Demokratie" e.V., der das Gebäude bis heute selbst bewirtschaftet und zum überwiegenden Teil an weitere Organisationen untervermietet hat, streitig. Die BvS hält den Nutzungsvertrag unter anderem ge-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

mäß § 68 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB für unwirksam, da er unter Verstoß gegen die gesetzliche Vorschrift des § 19 Abs. 2 ZGB, wonach die gesellschaftlichen Organisationen über sozialistisches Eigentum nur entsprechend den Rechtsvorschriften und ihren Statuten verfügen dürfen, geschlossen wurde. Die Unabhängige Kommission erteilte 1996 ihr Einvernehmen zu den von der BvS zur rechtlichen Klärung der Nutzungsverhältnisse beabsichtigten Maßnahmen. Diese sahen unter anderem die Abführung der vereinnahmten Nutzungsentgelte aus gewerblichen Vermietungen, den Ersatz von Gebrauchsvorteilen bei unentgeltlicher Besitzeinräumung an Dritte und die Räumung vor, soweit Mietvertragsangebote nicht angenommen werden.

Für die im Dezember 1968 im Handelsregister gelöschte Oberschlesisches Steinkohlensyndikat GmbH ordnete das Amtsgericht Charlottenburg auf Antrag einer früheren Gesellschafterin die Nachtragsliquidation an und bestellte eine Nachtragsliquidatorin. Die wieder aufgelebte Oberschlesisches Steinkohlensyndikat GmbH i.L. beantragte im Juli 1992 die Rückübertragung des Grundstücks.

Die Unabhängige Kommission setzte sich bei der Entscheidung über den Restitutionsantrag der Oberschlesisches Steinkohlensyndikat GmbH i.L. insbesondere auch mit der Problematik der Restitutionsfähigkeit eines vom sog. demokratischen Magistrat von Groß-Berlin nach Maßgabe der "Liste 3" zum Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten vom 8. Februar 1949 enteigneten Vermögenswertes intensiv auseinander. Maßgebliche Rechtsfrage war dabei, inwieweit die nach Gründung der DDR vorgenommenen Liste 3-Enteignungen als besatzungshoheitliche Maßnahmen anzusehen sind und demzufolge dem Restitutionsausschluß des § 1 Abs. 8 a Vermögensgesetz unterfallen. Die Unabhängige Kommission schloß sich der vom Bundesverwaltungsgericht zu besatzungshoheitlichen Enteignungen entwickelten Rechtsprechung (vgl. insbesondere Urteil vom 13. Februar 1995 - BVerwG 7 C 60.94; NJW 1995, 474 ff.) an, die eine Enteignungsmaßnahme als besatzungshoheitlich qualifiziert, sofern - wie im Falle der sog. Liste 3-Enteignungen grundsätzlich gegeben - ein objektiver Zurechnungszusammenhang zum Verantwortungsbereich der Besatzungsmacht anzunehmen ist. Die Unabhängige Kommission bejahte im konkreten Fall des durch die Liste 3 enteigneten Grundstücks Friedrichstraße 165/Ecke Behrenstraße 25 - 26 einen objektiven Zurechnungszusammenhang zum Willen der Besatzungsmacht und erteilte auf dieser Grundlage am 15. September 1997 das Einvernehmen zum ablehnenden Restitutionsbescheid des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV). Nach Zurückweisung des gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruchs hat die Oberschlesisches Steinkohlensyndikat GmbH i.L. Klage beim Verwaltungsgericht Berlin eingereicht, über die noch nicht entschieden ist.

Bereits am 17. November 1992 hatte die Unabhängige Kommission unter Zugrundelegung ihrer Kriterien zum "Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes" beschlossen, daß die durch den Tauschvertrag vom 27. Juli 1966 in das Eigentum der SED übergegangenen Grundstücke, zu denen auch das Grundstück Friedrichstraße 165/Ecke Behrenstraße 25 - 26 gehörte, durch die SED nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurden und eine Rückgabe an die PDS somit nicht in Betracht kam.

Entsprechend den durch das Altschuldenregelungsgesetz getroffenen gesetzlichen Vorgaben beabsichtigt die BvS, das Grundstück im Rahmen eines Investitionsvorrangverfahrens zu veräußern und den erzielten Kaufpreis für die Altschuldentilgung einzusetzen. Der BvS liegt ein Kaufangebot des Deutschen Beamtenbundes (DBB) vor.

Gegen einen Verkauf des Grundstücks wehrt sich ein Teil der derzeitigen Nutzer des Hauses der Demokratie. Diese Gruppe beansprucht die Zustiftung des Hauses an die vom Verein "Haus der Demokratie" initiierte Stiftung gleichen Namens mit der Begründung, ihr sei das Haus seinerzeit am "Runden Tisch" zugesprochen worden. Die Zustiftung des Hauses zu Eigentum der Stiftung "Haus der Demokratie" lehnte die Unabhängige Kommission am 24. Februar 1998 ab. Gleichzeitig sprach sie sich vor dem Hintergrund der geschichtlichen Bedeutung des Hauses im Zusammenhang mit der friedlichen Revolution in der DDR für eine Eigentumsübertragung des Grundstücks an die in Gründung befindliche bundesunmittelbare Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur aus. Die Umsetzung dieses Lösungsmodells, für das - wegen der hindernden Vorschriften des Altschuldenregelungsgesetzes - eine gesetzliche Verankerung des Hauses als Sitz der Stiftung erforderlich gewesen wäre, fand, wie bei den auf Initiative der Unabhängigen Kommission auf politischer Ebene geführten Gesprächen deutlich wurde, schon wegen des hierfür erforderlichen finanziellen Engagements des Bundes keine Zustimmung.

Die Unabhängige Kommission erteilte daher am 11. Mai 1998 ihr Einvernehmen zum Verkauf des Grundstücks an die Deutsche Beamtenwirtschaftsbund GmbH, die Vermögensträgersgesellschaft des DBB, die entscheidende Zusagen zur Bewahrung des Hauses im Sinne seiner historischen Bedeutung gemacht hatte. Im einzelnen sah das der Kommission vorliegende, mehrfach verbesserte Angebot des DBB neben dem Kaufpreis in Höhe von 14,7 Mio DM die Übernahme der Kosten für eine Grundsanierung in Höhe von mindestens 12 Mio DM vor. Weiterhin erklärte sich der DBB bereit, der bundesunmittelbaren Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur als Generalmieter ein Nutzungsrecht für zwei Drittel der Gesamtnutzungsfläche in einem abgetrennten Gebäudeteil mit fünf Geschossen und separatem Eingang unter Beibehaltung des Namens "Haus der Demokratie" einzuräumen, verbunden

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

mit dem Recht der Untervermietung an die gegenwärtigen Nutzer. Die eingeräumte Nutzungsdauer beträgt insgesamt 22 Jahre, wobei in den ersten zwei Jahren des voraussichtlichen Umbaus und der Sanierung ein Mietzins von 25 % und in den nächsten zehn Jahren ein Mietzins von 50 % der ortsüblichen Miete zu entrichten ist; außerdem stellt der DBB während der Umbauphase den Nutzern Ersatzflächen zur Verfügung. Im Anschluß an die genannten zwölf Jahre erhält die Bundesstiftung eine Option zur Nutzung für weitere fünf Jahre zu 75 % und dann für den gleichen Zeitraum zu 100 % der ortsüblichen Miete. Schließlich hat sich der DBB bereit erklärt, der Bundesstiftung 4 Mio DM zur Begründung des Stiftungsvermögens zuzuwenden.

G. III. 6. Schloß Schweinsburg (Sachsen)

Das Schloß Schweinsburg in der Gemeinde Neukirchen bei Crimmitschau im Freistaat Sachsen hatte als Vorläufer eine slawische Wallanlage. Um 1120 entstand eine frühdeutsche Wasserburg zum Schutz neuer Siedlungen. Der heutige Bau stammt im Kern aus dem späten Mittelalter und wurde um 1910 im Jugendstil durchgreifend umgestaltet. Seit 1978 steht Schloß Schweinsburg unter Denkmalschutz.

Schloß Schweinsburg wurde mit den dazugehörenden Bodenflächen und weiterem Besitz im Jahre 1945 den damaligen Eigentümern im Zusammenhang mit der Bodenreform genommen. Im Grundbuch wurde am 18. Juli 1946 als neuer Eigentümer "Das Bundesland Sachsen" mit folgendem Text eingetragen: *"Im Zuge der Bodenreform auf Grund der von der Bodenkommission der Gemeinde Schweinsburg abgefaßten und von der Kreiskommission am 3. Juni 1946 bestätigten Aufteilungsurkunde vom 16. Mai 1946."* Das Schloßgrundstück als Flurstück 205/3 umfaßt eine Fläche von 13.945 qm.

Am 20. Oktober 1948 wurde im Grundbuch als Eigentümer die von der SED gegründete Sachsengrundstück GmbH mit Sitz in Dresden *"auf Grund des Übereignungsbeschlusses der Landesregierung Sachsen - Sekretariat der Landesbodenkommission - vom 3. Mai 1948"* eingetragen. Mit Eintragung im November 1952 wurde Schloß Schweinsburg in das "Eigentum des Volkes" überführt und der Sachsengrundstück GmbH die Rechtsträgerschaft verliehen *"zufolge Ersuchens des Rates des Landkreises Werdau vom 24. Oktober 1952 und auf Grund des Rechtsträgnachweises vom 24. September 1948"*. Nach der Auflösung der Sachsengrundstück GmbH ging die Rechtsträgerschaft auf die Fundament GmbH und 1972 auf den OEB Fundament über.

Im Vermögensbericht des Parteivorstandes der PDS für die Unabhängige Kommission ist als "ehemalige Nutzung durch SED" angegeben: "Erholungsheim der Bezirksleitung der

SED Karl-Marx-Stadt". Diese Angabe muß irrtümlich erfolgt sein; vielmehr ist das Schloß, wohl bereits seit 1946, von der SED für Schulungen verwendet worden. Die Einrichtung trug zuletzt die Bezeichnung "Sonderschule der Bezirksleitung Karl-Marx-Stadt > Julius Motteler <". (Julius Motteler war Mitbegründer der SPD und vorher Gründer eines Arbeitervereins in Crimmitschau im Jahre 1867.)

Sonderschulen der Bezirksleitungen führten überwiegend Kurzlehrgänge über drei Monate für Parteimitglieder und Funktionäre ohne hauptamtliche Funktion durch. Sie sind oft aus Kreisparteschulen hervorgegangen. Die Finanzierung dieser Schulen erfolgte durch Zuweisungen aufgrund aufgestellter Finanzpläne, deren Entwürfe die Leiter der Einrichtungen erstellten und die von der übergeordneten Ebene zu bestätigen waren. Die Sonderschule im Schloß Schweinsburg wurde im November 1989 geschlossen.

Ein "Runder Tisch", der sich Ende 1989 in Neukirchen gebildet hatte, befand, daß Schloß Schweinsburg künftig als "touristisch-kulturelles Zentrum" für die Öffentlichkeit genutzt werden solle.

Der Begriff "Touristisch-kulturelles Zentrum Schloß Schweinsburg" wurde Anfang 1990 von Vertrauensleuten der SED/PDS übernommen und es wurde intensiv daran gearbeitet, die Immobilie für die Partei zu erhalten. Auf der Grundlage eines Beschlusses des PDS-Bezirksvorstandes Karl-Marx-Stadt vom 5. April 1990 wurde eine Konzeption zur Umstrukturierung und zur künftigen Nutzung des Schlosses unter dem Begriff TKZ ausgearbeitet, die später zusammen mit anderen Unterlagen in den Räumen des OEB Fundament bei einer Durchsuchung aufgefunden wurde. Der Parteibeschluß sah unter anderem vor, für einen ersten Bauabschnitt 460.000 M/DDR aufzuwenden. Davon waren bis zum 30. Juni 1990 für Um- und Ausbauten 266.000 M/DDR ausgegeben worden.

Ebenfalls am 5. April 1990 wurde vor dem Staatlichen Notariat Karl-Marx-Stadt ein Grundstückstauschvertrag geschlossen, nach dem die PDS ein Eigentumsgrundstück in Volkseigentum abgab und dafür sieben Grundstücke aus dem Volkseigentum in das Eigentum der Partei erhielt, darunter Schloß Schweinsburg. In Vollmacht des OEB Fundament trat bei diesem Vertragsschluß der Leiter der Arbeitsgruppe Finanzen/Vermögen beim PDS-Bezirksvorstand Karl-Marx-Stadt auf, der später als Treuhänder für die PDS Gesellschafter und Geschäftsführer der mit Darlehen der PDS ausgestatteten Erzgebirgischen Hotel GmbH, eine deshalb mit der PDS verbundene juristische Person, gewesen ist. Diese GmbH betrieb neben dem Ferienhotel Augustusburg (ehemals Erholungsheim der SED-Bezirksleitung Karl-Marx-Stadt) das Ferienhotel Markersbach, ebenfalls ein früheres Erholungsheim dieser Bezirksleitung. Auch das Grundstück in Markersbach wurde durch den Tauschvertrag

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

vom 5. April 1990 in das Eigentum der PDS überführt. Der für die SED tätige Objektleiter wechselte Anfang 1990 von Markersbach in das Schloß Schweinsburg, wo er versuchte, dieses als "touristisch-kulturelles Zentrum" für die Partei zu erhalten.

Im Tauschvertrag vom 5. April 1990 ist das Eigentumsgrundstück der Partei in Mittweida, Karl-Marx-Straße 53, mit dem im Buchwerk des OEB Fundament ausgewiesenen Zeitwert in Höhe von 35.552.271 M/DDR angesetzt. Die sieben Rechtsträgergrundstücke sind mit insgesamt 8.024.487,79 M/DDR bewertet. Auf die Differenz in Höhe von 27.527.783,21 M/DDR verzichtete lt. Vertragstext der OEB Fundament entschädigungslos zugunsten des Volkseigentums.

Eine Addition der beim OEB Fundament ausgewiesenen vergleichbaren Zeitwerte für die sieben Rechtsträgergrundstücke ergibt jedoch eine Summe in Höhe von 42.406.667 M/DDR. Der Zeitwert für Schloß Schweinsburg belief sich nach den Unterlagen des OEB Fundament auf 2.568.355 M/DDR. Im Tauschvertrag sind für dieses Grundstück lediglich 319.314 M/DDR berücksichtigt.

Unabhängig von den Diskrepanzen der angesetzten Werte war der Tauschvertrag schon deshalb unwirksam, weil er gegen die Regelungen in der Anordnung über den Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke vom 1. September 1956 (GBl. I, Nr. 79) verstieß. Gemäß § 7 dieser Anordnung war für einen solchen Tausch die Zustimmung des Rates des Kreises einzuholen, was jedoch hier unterlassen wurde mit der Folge der Nichtigkeit des Tauschvertrages gemäß § 68 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB.

Im Jahre 1990 übertrug der OEB Fundament die Verwaltungsbefugnis für Schloß Schweinsburg an die (im Jahre 1991 als mit der PDS verbundene juristische Person festgestellte) Sächsische Grundstücks- und Treuhand GmbH mit Sitz in Dresden. Der von der PDS eingesetzte Objektleiter arbeitete Finanzpläne für den Betrieb des Schlosses aus, die vom PDS-Landesvorstand Sachsen, Außenstelle Chemnitz, genehmigt wurden. Der Finanzplan für das zweite Halbjahr 1990 hatte ein Volumen von 334.200 DM, von dem mit Stand 23. August 1990 bereits 200.000 DM zugewiesen waren. Der Mittelbedarf für das vierte Quartal 1990 wurde vom Leiter des TKZ gegenüber der PDS mit Stand 5. November 1990 mit 187.300 DM gemeldet. Anträge auf Genehmigungen solcher Zahlungen stellte die PDS weder beim Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission noch bei der Treuhandanstalt.

Seit Februar 1990 bemühte sich ein Mitglied der früheren Eigentümerfamilie um die Zukunft von Schloß Schweinsburg. Auf eine Bitte an Dr. Gysi um Auskunft zu den Eigentumsverhältnissen teilte Dr. Pelikan mit Schreiben vom 9. Juli 1990 der Fragestellerin mit,

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

im Grundbuch eingetragener Eigentümer sei der OEB Fundament. Die gegenwärtige Nutzung des Schlosses Schweinsburg erfolge im übrigen *"in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen und den demokratischen Kräften der Bürgerbewegung im Kreis Werdau und der Gemeinde Neukirchen."*

Der Landrat des Kreises Werdau hatte allerdings in einem Schreiben vom 19. November 1990 an die Unabhängige Kommission folgendes mitgeteilt:

"Bei einem Gespräch am 19. 10. 90 bei der Sächsischen Grundstücks- und Treuhandgesellschaft mbH in Dresden mußten wir feststellen, daß diese Gesellschaft das Schloß an einen privaten Pächter vergeben will. Dieser Pächter war SED-Funktionär. Ich habe dagegen Einspruch erhoben, denn so kann die Rückgabe des PDS-Vermögens wohl nicht aussehen. Unserer Auffassung nach sollte das Schloß der Erbgemeinschaft Wolf oder dem Landkreis zurückgegeben werden. Die derzeitigen Bestrebungen der Sächsischen Grundstücks- und Treuhandgesellschaft mbH Dresden im Auftrag der PDS lassen Verdacht auf Vermögensaneignung aufkommen. Ich bin nicht damit einverstanden, daß sich die PDS das Vermögen in dieser Art erneut aneignen will."

In der Zeitung "Freie Presse" vom 25. Januar 1991, Lokalseite Werdau, wird der PDS-Geschäftsführer im Freistaat Sachsen in einem Artikel "Hinter alten Mauern" zum Umbau von Schloß Schweinsburg wie folgt zitiert: *"Die Arbeiten stellen die zweitgrößte Investition unserer Partei im Land Sachsen dar, da ziehen wir uns keinesfalls zurück."*

Die Vertreterin der Erbgemeinschaft Wolf sah bald ein, daß eine Rückgabe oder ein Rückkauf des Schlosses nicht möglich war. Sie hat sich dann unermüdlich und uneigennützig dafür eingesetzt, daß eine Übertragung oder ein Verkauf an eine gemeinnützige Stiftung erfolgen kann.

Zunächst übernahm die Treuhandanstalt mit Verwaltungsakt gegenüber der Sächsischen Grundstücks- und Treuhand GmbH (SGT) Mitte 1991 selbst die Verwaltung sämtlicher Grundstücke und damit auch die über Schloß Schweinsburg. Obwohl die SGT GmbH den Pachtvertrag wegen ausbleibender Zahlungen damals bereits fristlos gekündigt hatte, änderte sich vorläufig nichts an den Nutzungsverhältnissen.

Seit Jahresbeginn 1994 verhandelte die Treuhandanstalt mit dem Kolpingwerk e. V. als Interessenten für den Erwerb des Schlosses. Mit Schreiben vom 30. Mai 1994 an den Bürgermeister von Neukirchen befürwortete die örtliche PDS-Basisgruppe diesen beabsichtigten Eigentumsübergang.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Eine Ausschreibung des Schlosses durch die Treuhandanstalt ergab, daß das Kolpingwerk e.V. der einzige ernsthafte Interessent für diese Liegenschaft war. Zu diesem Verkauf erteilte die Unabhängige Kommission am 30. November 1994 das Einvernehmen. Der Kaufvertrag wurde geschlossen unter Berücksichtigung einer Regelung des Bundes, nach der gemeinnützige Fortbildungseinrichtungen damals Liegenschaften zu 80 % verbilligt erwerben konnten.

Da der bisherige Pächter erhebliche persönliche Forderungen geltend machte, räumte er das Schloß erst nach massivem Drängen im April 1995. Diese Forderungen erwiesen sich im übrigen als fingiert; sie waren teilweise rückdatiert und bezogen sich auf Leistungen, die die PDS bereits im Jahre 1990 bezahlt hatte.

Für den Betrieb des Bildungszentrums hat das Kolpingwerk eine gemeinnützige GmbH gegründet. Die vorgesehenen Sanierungs- und Baumaßnahmen sind in 14 Abschnitte gegliedert, die nacheinander ausgeführt werden. Nach umfangreichen Vorbereitungen, auch unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten, begannen die Bauarbeiten im Januar 1998 und werden voraussichtlich im Mai 1999 beendet sein. Die Eröffnung des Bildungszentrums ist für August 1998 vorgesehen, wobei eine volle Nutzung erst später erfolgt. Dann werden im Schloß Schweinsburg 36 Arbeitsplätze geschaffen sein.

Das geplante Restaurant mit 100 Plätzen wie auch die Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die ökumenisch konzipierte Kapelle werden im Rahmen der möglichen Kapazität auch den Einwohnern der Gemeinde und der Nachbarorte offen stehen. Für die Durchführung der Bildungsveranstaltungen und Seminare werden die Tagungsräume mit neuester Technik ausgestattet. Drei Gästehäuser, zwei davon als Neubauten, werden mit einer Anzahl von 128 Betten ausgestattet sein. Das Investitionsvolumen liegt bei rund 30 Mio DM.

G. III. 7. Grundstück Am Havelblick 8 in Potsdam ("Potsdamer Kreml")

Das 38.187 qm große Grundstück Am Havelblick 8 in Potsdam stand seit 1928 im Eigentum des Deutschen Reiches. Im Grundbuch ist seit 1938 der Reichsfiskus (Heer) als Eigentümer eingetragen; die Gebäude wurden bis 1945 als Heeresarchiv und Lazarett genutzt. Auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 wurde die Liegenschaft beschlagnahmt, sequestriert und später durch Verordnung der Provinzverwaltung Mark Brandenburg vom 5. August 1946 *"entschädigungslos und lastenfrei in das Eigentum der Provinz Mark Brandenburg"* überführt. Dabei ergibt sich aus der Überschrift der Verordnung, daß man von einem Eigentumsübergang *"in die Hand des Volkes"* ausging.

Seit Oktober 1945 wurde die Liegenschaft von der Finanzverwaltung genutzt. Ab 1948 nutzte die SED-Landesleitung das Objekt auf Grund eines Mietvertrages, den sie mit dem Land Brandenburg, das als Treuhänder des Volkseigentums auftrat, abgeschlossen hatte. Die Nutzung ging per 1. August 1949 auf die Brandenburger Grundstücks- und Vermögens GmbH über, die im Eigentum der SED stand. Diese wurde am 20. Dezember 1950 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als "nutznießender Rechtsträger" eingesetzt.

Am 8. Juli 1955 schloß das Ministerium der Finanzen der DDR mit der SED-eigenen Fundament Gesellschaft für Grundbesitz mbH den bereits im Zusammenhang mit der Devrientstraße in Dresden erwähnten notariell beurkundeten Tauschvertrag, der neben der Devrientstraße in Dresden auch das Grundstück Am Havelblick 8 in Potsdam erfaßte.

Bis zur Wende in der DDR diente der sog. Potsdamer Kreml als Sitz der SED-Bezirksleitung Potsdam. Nach der Wende nutzte es die PDS als Sitz des Kreisvorstandes Potsdam und später auch als Sitz des Landesvorstandes Brandenburg. Einen Großteil der Gebäudefläche vermietete die PDS im August 1990 an die Deutsche Post; außerdem waren in der Liegenschaft auch mit der PDS wirtschaftlich verbundene Firmen ansässig.

Bereits im Juni 1990 zeigte die Bezirksverwaltungsbehörde Potsdam Interesse an einer Übernahme der Liegenschaft, um sie als Sitz des künftigen Landtages des späteren Landes Brandenburg zu nutzen. Am 24. Juni 1992 wurde zwischen der Treuhandanstalt und dem Land Brandenburg ein Nutzungs- und Überlassungsvertrag für den "Potsdamer Kreml" rückwirkend zum 1. September 1991 - zu diesem Zeitpunkt war der Landtag in das Objekt eingezogen - geschlossen.

Die Überlassung der Liegenschaft an den Landtag wurde von der PDS vehement abgelehnt. In einem Schreiben der PDS zur Wiederzurverfügungstellung des Eigentums an dem Grundstück vom 22. April 1991 wurde dazu ausgeführt: *"Um der drohenden einseitigen Besitzanmaßung durch verbotene Eigenmacht des Landtages/Land Brandenburg zuvorzukommen, wies die Treuhandanstalt Ende März 1991 das Land Brandenburg, vertreten durch den Minister für Finanzen, in den Besitz ein, ohne die Zustimmung der PDS oder des OEB Fundament einzuholen und ohne daß das Land Brandenburg die vorgeschlagenen Bedingungen akzeptiert oder die Parteien sich sonstwie geeinigt hätten."* In dem Schreiben beantragt die PDS bei der Unabhängigen Kommission die Feststellung, daß das Objekt Am Havelblick 8 nicht mehr Parteivermögen im Sinne der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR sei, sondern im

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Eigentum der PDS stehe. Zum Nachweis des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs berief sich die PDS auf den Tauschvertrag vom 8. Juli 1955. Dazu schrieb die PDS: *"Nach unserer Auffassung verbot das Grundgesetz derartige Tauschverträge nicht, deshalb ist dieser Tauschvertrag geeignet, als Nachweis zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb des Grundstücks im Sinne des Grundgesetzes zu dienen."*

Zum Antrag der PDS, den die Partei in ähnlicher Form auch für die anderen Grundstücke des Tauschvertrages vom 8. Juli 1955 gestellt hatte, entschied die Unabhängige Kommission am 17. November 1992, daß die Grundstücke aufgrund des Tauschvertrages nicht materiell-rechtsstaatlich erworben worden seien. Der Wert der aus dem Volkseigentum in das Eigentum der SED übergegangenen Grundstücke stand in deutlichem Mißverhältnis zum Wert der von der SED hingegebenen Grundstücke, soweit sie ihr überhaupt gehörten.

Mit Bescheid vom 1. Februar 1996 wurde der "Potsdamer Kreml" von der BvS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission als früheres Reichsvermögen nach Art. 21 und 22 Einigungsvertrag der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet. Anfang 1997 verkaufte die Bundesrepublik Deutschland die Liegenschaft mit einem 25%igen Abschlag für insgesamt 11.894.250 DM an das Land Brandenburg als Sitz des Landtages.

G. III. 8. Grundstück in Stolzenhagen (Brandenburg)

Der folgende Grundstücksfall veranschaulicht rechtswidriges Vorgehen von DDR-Partei- und -Staatsorganen bei der Verfolgung eigener Interessen.

Das ursprünglich unbebaute Grundstück mit einer Größe von 1.362 qm liegt in einer wald- und seenreichen Landschaft unweit des Stolzenhagener Sees, einem beliebten Berliner Ausflugs- und Naherholungsgebiet. Im Grundbuch war seit 1929 ein Berliner Kaufmann als Eigentümer eingetragen; diese Eintragung besteht fort.

1969 wurde das Grundstück - ausweislich einer entsprechenden Grundbucheintragung - unter vorläufige Verwaltung des Rates der Gemeinde Stolzenhagen gestellt. 1988 faßte man den Plan, das Grundstück zunächst in Volkseigentum zu überführen und durch den OEB Fundament als Rechtsträger ein Einfamilienhaus für den Leiter eines benachbarten Gästehauses des ZK der SED zu errichten. Aufgrund der politischen Wende in der DDR konnte der Plan nicht mehr in vollem Umfang verwirklicht werden.

Zwar wurde der OEB Fundament ohne vorherige Überführung des Grundstücks in Volkseigentum mit der Errichtung eines Einfamilien-Fertighauses beauftragt und dieses auch bis

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

zum Baustop im Jahre 1990 bis auf Restarbeiten (Innenausbau, Außenanlagen) fertiggestellt; ein noch im November 1989 nach dem Baulandgesetz der DDR eingeleitetes Verfahren mit dem Ziel, das Grundstück in das Eigentum des OEB Fundament zu überführen, wurde jedoch nicht mehr abgeschlossen. Die Investitionskosten beliefen sich auf insgesamt 515.650,20 M/DDR, wobei den Kaufpreis für das Fertighaus der OEB Fundament trug und die Projektierungs- und sonstigen Bauleistungen von der SED an den OEB Fundament gezahlt wurden.

Infolge der dargestellten Eigentumssituation sind die Baulichkeiten auf dem Grundstück ohne rechtliche Grundlage errichtet. Da infolge unterbliebener Anlegung eines Gebäudegrundbuchblattes auch gesondertes Gebäudeeigentum nicht entstanden ist, liegen Eigentum und Verfügungsbefugnis über Grundstück und Gebäude allein beim aktuellen Grundeigentümer, der allerdings trotz intensiver Bemühungen nicht ermittelt werden konnte.

Da das nicht fertiggestellte, ungesicherte Gebäude einem zunehmenden Wertverlust durch Witterungseinflüsse und der Gefahr mutwilliger Beschädigungen ausgesetzt war, ergab sich im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung ein besonderer Handlungsbedarf.

Als Ergebnis gemeinsamer Erörterungen verständigte sich deshalb die Unabhängige Kommission mit der BvS dahingehend, daß die BvS, gegebenenfalls in Verbindung mit der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH, von dem gemäß § 11 b Abs. 1 Satz 1 Vermögensgesetz eingesetzten gesetzlichen Vertreter des nicht ermittelten Grundstückseigentümers den Grund und Boden sowie das errichtete Gebäude zu einem angemessenen Preis erwerben und dadurch eine Verfügungsbefugnis über das Grundstück insgesamt erhalten sollte.

Bei dieser Lösung wird der Kaufpreis dem Grundeigentümer zugute kommen, gegebenenfalls gemindert um einen anzurechnenden Betrag für die Errichtung des Gebäudes. Die BvS hat dann die Möglichkeit, im Wege der Weiterveräußerung den Kaufpreis wieder zu erwirtschaften und den auf das Gebäude entfallenden Kaufpreisanteil dem treuhänderisch verwalteten Vermögen zuzuführen. Die Umsetzung dieses Plans wird zur Zeit vollzogen.

G. III. 9. Grundstück Askanische Straße 107 in Dessau (Sachsen-Anhalt)

Das mit einem Wohn- und Bürohaus bebaute Grundstück Askanische Straße 107 (zu DDR-Zeiten August-Bebel-Straße 107) in Dessau stand vor 1933 im Eigentum des Zeitungsverlags "Volksblatt für Anhalt GmbH in Dessau", der der SPD gehörte.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Aufgrund des Gesetzes über die Einziehung des kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 293) in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) wurde das Vermögen des Zeitungsverlages am 20. September 1933 "zugunsten des Anhaltinischen Staates" eingezogen. Das Grundstück wurde an die Trommlerverlag GmbH, einem der NSDAP nahestehenden Verlag, aufgelassen, die am 18. Oktober 1933 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen wurde.

Durch Beschluß des Präsidenten der Provinz Sachsen vom 17. Dezember 1945 wurde das Grundstück mit Zustimmung der SMAD enteignet und der SPD zugewiesen. Sie wurde mit Ergänzungsbeschluß vom 29. Dezember 1945 zur Eintragung des Eigentumsübergangs bei dem zuständigen Grundbuchamt ermächtigt.

Der Beschluß stützte sich auf die Verordnung des Präsidenten der Provinz Sachsen über die Einziehung des Vermögens von Druckereien und Verlagsanstalten, die im Dienste der NSDAP standen, vom 17. Dezember 1945 (VOBl. für die Provinz Sachsen, Nr. 9. S. 15). Zu dem Erlaß der Verordnung war der Präsident der Provinz Sachsen durch einen Befehl der SMAD vom 22. Oktober 1945 ermächtigt. Es handelt sich danach um ein auf der Hoheitsgewalt der sowjetischen Besatzungsbehörden basierendes Handeln deutscher Behörden.

Infolge des Zusammenschlusses der SPD und der KPD zur SED vom 21./22. April 1946 wurde am 11. März 1947 der Antrag auf Eigentumsübertragung auf die Mitteldeutsche Grundstückstreuhandgesellschaft mbH, einer Vermögensgesellschaft der SED, gestellt; die Übertragung wurde am 26. August 1947 vollzogen.

Am 25. März 1952 wurde auf Antrag der Mitteldeutschen Grundstückstreuhandgesellschaft mbH die Zentrag GmbH als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Die Mitteldeutsche Grundstückstreuhandgesellschaft mbH befolgte hiermit eine Weisung *"ihrer vorgesetzten Dienststelle"*, der Fundament Gesellschaft für Grundbesitz mbH, *"sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Druckerei- und Verlagsgrundstücke der Zentrag Vereinigung Organisations-eigener Betriebe, Berlin C 2, zu übergeben"*.

Wirtschaftlich war das Grundstück der VEB Anhalt-Druck Dessau zugeordnet, die aus dem Zentragbetrieb "Druckhaus Freiheit" ausgegliedert worden war und als volkseigener Betrieb bestand. Dieses Unternehmen wurde am 25. Juni 1990 von der Treuhandanstalt in die Anhalt-Druck Dessau GmbH umgewandelt. Am 24. Januar 1991 wurde diese Gesellschaft als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Im November 1991 veräußerte die Treuhandanstalt die Anhalt-Druck Dessau GmbH zusammen mit dem Grundstück an die Druckhaus Dessau GmbH in Dessau. Dem Verkauf stimmte die SPD zu. Die vermögensrechtliche Rückgabeberechtigung der SPD hinsichtlich des Grundstücks wurde festgestellt und der Verkaufserlös an diese ausgekehrt.

H. Bewegliches Anlagevermögen

H. I. Inventarverkauf

Die Treuhandanstalt hatte der PDS im Mai 1992 im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission den eigenständigen Verkauf des Inventars gestattet, jedoch unter den folgenden Bedingungen: *"Die PDS hat stets die vorherige schriftliche Genehmigung der Treuhandanstalt einzuholen; der Käufer ist der Treuhandanstalt zu benennen; der Verkaufserlös ist stets auf ein noch zu benennendes Sonderkonto der Treuhandanstalt abzuführen."*

Die Unabhängige Kommission stellte fest, daß die PDS die Anordnungen zum Verkauf des Inventars umgangen und Verkaufserlöse in Höhe von mindestens 674.000 DM nicht an die Treuhandanstalt abgeführt hatte.

H. II. Kunstgegenstände

Im Juni 1991 hatte die PDS der Unabhängigen Kommission mitgeteilt, daß bei ihr 30 Arbeiten von Heinrich Zille, Max Liebermann und Käthe Kollwitz vorhanden waren.

Erst auf gezielte Nachfrage der Unabhängigen Kommission räumte die Partei im September 1993 ein, daß sich weitere Kunstgegenstände bei ihr befanden. Bei einer Überprüfung stellte sich heraus, daß es sich um 419 Kunstwerke handelte, die in einem Nebenraum der PDS-Zentrale in Berlin gelagert waren. Zu den Werken anerkannter DDR-Künstler gehörten solche von Wolfgang Franckenstein, Hans Grundig, Bernhard Heisig, Willi Sitte, Max Uhlig und Walter Womacka. Nach Auffassung des Deutschen Historischen Museums besitzen 179 der 419 Werke nationale Bedeutung.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Sämtliche 419 Kunstwerke wurden 1995 dem Land Brandenburg übergeben, das den Bestand in die Burg Beeskow überführte. Die Werke von Zille, Liebermann und Käthe Kollwitz befinden sich heute in der Obhut der Stiftung Stadtmuseum Berlin.

Im März 1998 erhielt die Unabhängige Kommission davon Kenntnis, daß die PDS 1990 weitere elf Kunstwerke an eine in Berlin wohnhafte Person zur Aufbewahrung übergeben hatte. Die Unabhängige Kommission veranlaßte die Sicherstellung der in Kellerräumen aufbewahrten Gegenstände. Über den Wert der Kunstwerke läßt sich derzeit noch keine Aussage treffen.

H. III. Briefmarkensammlung

Zum Parteivermögen der SED/PDS gehörte auch eine umfangreiche Sammlung wertvoller Briefmarken, welche bis Juni 1992 bei der Zentrag eingelagert war.

Der in Leipzig ansässige Schaubek-Verlag war von 1980 bis März 1990 Teil der VOB Zentrag und damit Parteivermögen; er hatte die Sammlung seit 1870 angelegt. Zu ihr gehörten unter anderem britische Briefmarken von 1841, Marken des Königreichs Sachsen von 1850 bis 1867 sowie mehrere Mauritius-Marken.

Die Sammlung bestand nach den Feststellungen der Unabhängigen Kommission ursprünglich aus fünf Paketen. Vier dieser Pakete mit zusammen 18 Alben konnte die Unabhängige Kommission im Juni 1992 bei der Zentrag sicherstellen. Über den unter der Verantwortung des damaligen, zwischenzeitlich verstorbenen Zentrag-Generaldirektors Würzberger eingetretenen Verlust des fünften Paketes liegen der Unabhängigen Kommission keine Erkenntnisse vor. Die Sammlung befindet sich seit Juli 1993 in der treuhänderischen Verwaltung der Treuhandanstalt. Über vorliegende Restitutionsanträge ist noch nicht abschließend entschieden.

H. IV. Parteiarchive

Das historisch wertvolle Zentrale Parteiarchiv der SED - zuvor im Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED - sowie die Bibliothek zur Geschichte der Arbeiterbewegung wurden von der Partei in die Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv zum 1. Januar 1993 eingebracht (s. Band 1, B. VI.). Die

14 Bezirksarchive der SED wurden in die Landesarchive der neuen Bundesländer überführt; an den vertraglichen Regelungen war eine beim Sekretariat der Unabhängigen Kommission gebildete Projektgruppe des Bundesarchivs maßgeblich beteiligt. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten wurden mit Zustimmung der Unabhängigen Kommission aus dem Altvermögen der SED getragen.

J. Auslandsvermögen

J. I. Begriff und Funktion

Die Unabhängige Kommission hat diejenigen Vermögenswerte als zum Auslandsvermögen der SED zugehörig angesehen, die am 7. Oktober 1989 nicht im Gebiet der ehemaligen DDR belegen waren oder danach aus diesem Gebiet verbracht wurden. Auf dieser Grundlage schlossen die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission und die PDS im Mai 1992 einen notariellen Vertrag, in dem die PDS auf die Wiederzurverfügungstellung sämtlichen bekannten und unbekanntem SED/PDS-Auslandsvermögens verzichtete (wegen der Einzelheiten wird auf den Pkt. J. IV. verwiesen).

Bei den Auslandsvermögenswerten der Partei handelte es sich im wesentlichen um im sogenannten kapitalistischen Ausland ansässige Firmen, mit deren Hilfe die Bruderparteien in den kapitalistischen Ländern insbesondere im Bereich des Druckerei- und Pressewesens versorgt und unterstützt wurden. Hierzu gehörten die unmittelbar von der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED verwalteten und angeleiteten Firmen des sogenannten ORVAG-Komplexes. Über sie wurden die Unterstützungsleistungen an die Sozialistische Einheitspartei Westberlins (SEW) sowie an die Kommunistischen Parteien Luxemburgs und Griechenlands organisiert (siehe J. II. 3.). Die finanziellen Mittel für den ORVAG-Bereich kamen unmittelbar von der ZK-Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe. Darüber hinaus gab es die ursprünglich von der ZK-Abteilung Verkehr angeleiteten sogenannten Parteifirmen, deren Verwaltung etwa ab 1976 dem Bereich Kommerzielle Koordinierung übertragen wurde und die sowohl der finanziellen Unterstützung der Bruderparteien als auch der Beschaffung von Valuta für die SED und die DDR dienten. Während der erstgenannte Firmenkomplex zweifelsfrei dem SED-Auslandsvermögen zuzuordnen war, hat die Unabhängige Kommission eine Entscheidung über die endgültige Zuordnung der vom Bereich Kommerzielle Koordinierung verwalteten sogenannten Parteifirmen zum SED- oder Staatsvermögen nicht getroffen (wegen der Einzelheiten wird auf

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

J. II. 9. verwiesen). Eine Sonderstellung nahmen insoweit die zum sogenannten Hansa-Komplex gehörenden Firmen ein, deren Anleitung bei der ZK-Abteilung Verkehr verblieb (siehe J. II. 5.).

Nach der Wende dienten die Auslandsverbindungen der Partei dazu, finanzielle Mittel der Partei unter Zuhilfenahme vertrauenswürdiger Treuhänder, meist Funktionäre der sogenannten Bruderparteien, vor dem Zugriff der Unabhängigen Kommission und der Treuhandanstalt zu retten.

J. II. Ermittlung und Sicherung des Auslandsvermögens

J. II. 1. Ermittlungsbereiche

Die Ermittlungen der Unabhängigen Kommission in bezug auf das Auslandsvermögen erstreckten sich auf eine Reihe von Ländern im europäischen und außereuropäischen Ausland. Hinweise auf SED/PDS-Auslandsvermögen waren von unterschiedlicher Qualität, so daß Ermittlungen der Unabhängigen Kommission nicht in jedem Fall zur Feststellung von SED-Vermögen geführt haben. Im Interesse einer möglichst lückenlosen Aufklärung des SED-Vermögens war es aber geboten, diesen Hinweisen nachzugehen, wie die folgenden Beispielsfälle belegen.

So nahm die Unabhängige Kommission aufgrund einer Passage in einem Presseartikel, auf den sich auch ein Hinweisgeber im Rahmen der Auslobungsaktion bezogen hatte, Ermittlungen zu einer im alten Bundesgebiet ansässigen Münzhandelsfirma auf. Dem Hinweis zufolge wurde dieses Unternehmen von Vertrauensleuten der SED betrieben und diente der Devisenbeschaffung für die SED. Die von der Unabhängigen Kommission durchgeführten Ermittlungen umfaßten unter anderem einen umfangreichen Informationsaustausch mit Behörden, die ebenfalls mit der Ermittlung von DDR-Vermögen befaßt waren, insbesondere mit der BvS und der ZERV. Darüber hinaus wurde Akteneinsicht beim BStU und beim Handelsregister sowie beim Bundesarchiv und der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR genommen, außerdem wurde eine Prüfung der bei der Deutschen Handelsbank geführten Konten der betreffenden Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter durchgeführt. Im Ergebnis konnten jedoch keine Verbindungen der Münzhandelsfirma zum SED-Vermögen aufgefunden werden, so daß diese Gesellschaft letztlich nicht als Vermögen im Sinne der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR festgestellt werden konnte. Wegen möglicher Bezüge zum Bereich KoKo ermittelt jedoch die BvS in eigener Zuständigkeit weiter.

Ein anderer Ansatzpunkt für Ermittlungen der Unabhängigen Kommission ergab sich aus einem Schreiben von Dr. Schalck-Golodkowski an Honecker vom Dezember 1988 in bezug auf eine sogenannte Gemischte Gesellschaft (Gesellschaft, an der die SED oder DDR zusammen mit ausländischen Gesellschaftern beteiligt ist) mit Sitz in Italien. An dieser Gemischten Gesellschaft hielt ein volkseigener Außenhandelsbetrieb Geschäftsanteile. Aus dem Schreiben von Dr. Schalck-Golodkowski konnte der Schluß gezogen werden, daß der volkseigene Betrieb diese Anteile lediglich treuhänderisch für die SED besaß. Die aufgrund dieser Vermutung aufgenommenen Ermittlungen der Unabhängigen Kommission ergaben jedoch ebenfalls keine stichhaltigen und gerichtsfesten Beweise, wie beispielsweise Treuhandverträge, für diese These.

Ein weiterer Hinweis kam von einer Bundesbehörde. Danach sollten in den siebziger Jahren Unternehmen in Griechenland durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung mit Unterstützung des DDR-Außenministeriums gegründet und geführt worden sein. Mit Auflösung der DDR seien diese Firmen mit Geldüberweisungen aus dem KoKo- und MfS-Vermögen in eine gewisse Selbständigkeit überführt worden sein. Der Weiterbestand der Firmen sollte dem Hinweis zufolge die verdeckte Finanzierung der PDS garantieren. Die Ermittlungen der Unabhängigen Kommission gestalteten sich aufgrund der Komplexität dieses Sachverhalts und der Vielzahl der auszuwertenden Unterlagen und der zu befragenden Zeugen und Auskunftspersonen langwierig. Die Kommission mußte eine ganze Reihe von Ermittlungsansätzen verfolgen. Neben den Vernehmungen und Anhörungen wurden Unterlagen beim BStU ausgewertet und im Rahmen der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung (AKE; siehe J. II. 2. c)) durch eine "task force" die Zahlungsflüsse zwischen den griechischen Unternehmen und ihren DDR-Geschäftspartnern überprüft. Im Ergebnis hat jedoch keiner dieser Ansätze eine Parteiverbundenheit ergeben. Vielmehr ist festzuhalten, daß eine Zugehörigkeit der griechischen Unternehmen zum Vermögen der SED/PDS im Sinne der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR nicht nachweisbar ist und es auch keine Beweise für eine Finanzierung der PDS durch die Unternehmen gibt.

J. II. 2. Art und Weise der Ermittlungen

J. II. 2. a) Zusammenarbeit mit anderen Ermittlungsbehörden und Dienststellen

Infolge der mangelnden Kooperationsbereitschaft der PDS konnten verwertbare Erkenntnisse nur mit Unterstützung der Treuhandanstalt/BvS, der Strafverfolgungsorgane und anderer mit dem KoKo-Bereich befaßter Behörden erlangt werden. Insoweit ergaben sich keine Besonderheiten zu den bezüglich des Inlandsvermögens durchgeführten Ermittlungen

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

(siehe C. IV.). Jedoch fand zusätzlich eine Zusammenarbeit mit verschiedenen ausländischen Dienststellen statt.

Im Rahmen der sich auch ins Ausland erstreckenden Ermittlungen konnten durch die Unabhängige Kommission die europäischen Bestimmungen über die Gewährung von Amts- und Rechtshilfe genutzt werden. Hierbei war es zunächst erforderlich, die bis dahin im Ausland unbekanntere Unabhängige Kommission in den internationalen Rechtshilfeverkehr einzubinden. Durch das Bundesministerium der Justiz wurde die Unabhängige Kommission als Justizbehörde im Sinne der Rechtshilfavorschriften den Gerichten und Staatsanwaltschaften gleichgestellt.

Erste Berührungspunkte im internationalen Bereich ergaben sich zu den Schweizer Untersuchungsbehörden, die den Anträgen und Ersuchen der Unabhängigen Kommission nachkamen und Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Vernehmungen im Rechtshilfeweg durchführten. Von Betroffenen hiergegen eingelegte Rechtsmittel wurden ausnahmslos, teilweise in letzter Instanz vom Schweizerischen Bundesgericht, verworfen. Hervorzuheben für die Schweiz ist die Tätigkeit der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich, die für die Schweiz zentraler Ansprechpartner der Unabhängigen Kommission war.

Ein weiterer Schwerpunkt waren Ermittlungen in Österreich, bei denen die Unabhängige Kommission fallweise an den durch die zuständige Staatsanwaltschaft in Berlin gestellten Rechtshilfeersuchen beteiligt war. So wurden beispielsweise Vertreter der Unabhängigen Kommission aufgrund ihrer Sachkompetenz durch das österreichische Justizministerium zu Durchsuchungen von Banken und verschiedenen Vernehmungen zugelassen. Insgesamt kann bei den österreichischen Behörden von einer formal entgegenkommenden, wenn auch nicht immer problemlosen und teilweise zögerlichen Zusammenarbeit gesprochen werden.

In anderen Staaten war die Inanspruchnahme des Rechtshilfeweges nicht erforderlich, da sich Verdachtsmomente nicht bestätigten oder eine zivilrechtliche Auseinandersetzung, die durch die Treuhandanstalt/BvS geführt wurde, angezeigt erschien.

J. II. 2. b) Koordinierungsgespräche im Bundeskanzleramt und deren Umsetzung

Ab Februar 1996 befaßte sich eine Gesprächsrunde unter Leitung des Bundeskanzleramts mit den Ermittlungen zu ehemaligem DDR-Vermögen. Ziel war, diese durch Informationsaustausch zu verbessern, zu konzentrieren und zu beschleunigen. Beteiligt waren 19 Behörden (Bundeskanzleramt, Auswärtiges Amt, Bundesministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der Verteidigung und für Wirtschaft, Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Son-

deraufgaben, Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Bundesverwaltungsamt, Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Amt für den Militärischen Abschirmdienst, Zollkriminalamt, Bundesausfuhramt, Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt Berlin, ZERV und die Unabhängige Kommission). In Einzelfragen wurde ferner die Deutsche Bundesbank beteiligt.

Im Rahmen dieses Informationsaustausches übersandte die Unabhängige Kommission den beteiligten Behörden im Februar 1996 einen Katalog der noch offenen Fragen zum SED-Auslandsvermögen sowie eine Darstellung der dazu vorliegenden Erkenntnisse mit der Bitte um Übermittlung aller hierzu verfügbaren weiteren Informationen.

Als Antwort erhielt die Unabhängige Kommission insgesamt 65 Schreiben mit zum Teil äußerst umfangreichen Anlagen. Trotz einer Fülle darin enthaltener Informationen, Einzelangaben und Hinweise konnten daraus allerdings wesentlich neue Erkenntnisse zum SED-Vermögen oder Beweismaterial zur Durchführung vermögenssichernder Maßnahmen nicht gewonnen werden. Offenbar waren bei den beteiligten Behörden keine in ihrer Bedeutung unerkannten wesentlichen Erkenntnisse zum SED-Vermögen mehr vorhanden.

Als Folge der Gesprächsrunden im Bundeskanzleramt wurden auch die bilateralen Kontakte zwischen der Unabhängigen Kommission und den einzelnen beteiligten Behörden erheblich verstärkt. Dabei wurden koordinierte Vorgehensweisen vereinbart und durchgeführt, deren Ergebnisse in den vorliegenden Bericht eingeflossen sind. Ferner konnte die Unabhängige Kommission in ihrer Zusammenarbeit insbesondere mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Wirtschaft Strukturen von DDR-Auslandsvertretungen sowie ihre Einbindung in Außenhandelsbeziehungen nachzeichnen. Auch hierdurch wurden Erkenntnisse zum SED-Auslandsvermögen gewonnen, die Eingang in den Bericht gefunden haben.

J. II. 2. c) Teilnahme an der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen (AKE)

Im August 1993 regte das Bundesministerium der Finanzen die Einrichtung eines Gesprächskreises an, dessen Teilnehmer die Institutionen repräsentierten, die sich mit der Aufklärung, Verwaltung und Rückführung der Vermögenswerte des ehemaligen Bereiches "Kommerzielle Koordinierung" (KoKo) befaßten. Wegen der im Bereich KoKo verwalteten "Parteifirmen" nahmen auch Vertreter der Unabhängigen Kommission an diesen Gesprächen teil.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Aus diesem Gesprächskreis und in Verbindung mit der Gesprächsrunde im Bundeskanzleramt entstand im Juni 1996 die bereits erwähnte Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen (AKE; siehe J. II. 1.). Zur AKE gehören bis zu fünf "task forces", die jeweils für bestimmte Bereiche die Ermittlungen übernehmen. Dabei handelte es sich vorwiegend um Fälle aus den Bereichen der früheren Außenhandelsbetriebe, des MfS und des Bereichs KoKo, in denen der Verbleib von Vermögenswerten noch nicht vollständig geklärt war. Im Bereich Parteivermögen führten die task forces keine Ermittlungen, jedoch leistete das Sekretariat der Unabhängigen Kommission in verschiedenen Fällen Amtshilfe. Die von der AKE erhaltenen Informationen waren für einzelne Ermittlungen der Unabhängigen Kommission hilfreich und beschleunigten die Prüfungen. Die Tätigkeit der task forces wird mindestens noch bis Jahresende 1998 andauern.

Die Ermittlungen der Unabhängigen Kommission haben in den nachfolgend dargestellten Einzelfällen zur Fest- und - teilweise endgültigen - Sicherstellung von SED/PDS-Auslandsvermögenswerten geführt:

J. II. 3. ORVAG-Komplex***J. II. 3. a) Allgemeines***

Ein wesentlicher Bestandteil des SED-Auslandsvermögens war ein Firmenkomplex, der unmittelbar von der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED verwaltet und angeleitet wurde. Den Mittelpunkt dieses Firmenkomplexes bildeten die schweizerische Gesellschaft *Organisation und Verwaltung ORVAG AG* (im nachfolgenden: *ORVAG AG*), Muttergesellschaft für zahlreiche Beteiligungsgesellschaften im "kapitalistischen Ausland", sowie die liechtensteinische Firma *Corefina Anstalt*. Die Kapitalanteile dieser Auslandsgesellschaften befanden sich entweder in unmittelbarer Verfügungsgewalt der genannten ZK-Abteilung oder wurden durch Treuhänder verdeckt für die SED gehalten. Wesentliche Aufgabe des Firmenkomplexes war die finanzielle und technische Unterstützung von Zeitungen und Druckereien kommunistischer Parteien in "kapitalistischen Ländern", insbesondere der Sozialistischen Einheitspartei Westberlins (SEW) sowie der Kommunistischen Parteien Luxemburgs und Griechenlands.

J. II. 3. b) Entwicklung des Firmenkomplexes bis zum 7. Oktober 1989

Etwa Mitte der 60er Jahre begannen auf Initiative des damaligen Leiters der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED, Karl Raab, Firmengründungen im europäischen Ausland.

Am 15. Juli 1966 wurde die Firma Svenska Västfisk Export AB mit Sitz in Göteborg, Schweden, durch schwedische Staatsbürger gegründet. Die Svenska Västfisk Export AB war nach Verlautbarungen von Karl Raab eine Finanzierungsgesellschaft der SED. Mitglied des Vorstandes der Firma war unter anderem einer der damaligen SED-Vertrauensnotare, Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul. Bereits mit notariellem Vertrag vom 10. Juni 1966 erwarb die Svenska Västfisk Export AB in Gründung das im damaligen Berlin (West) belegene Grundstück Kaiserin-Augusta-Allee 101. Dieses Grundstück war später der Sitz der Druckhaus Norden GmbH, die bis zur Wende die Tageszeitung der SEW "Die Wahrheit" herstellte. Als Bevollmächtigter der Svenska Västfisk Export AB für das Grundstücksgeschäft trat der West-Berliner Wirtschaftsprüfer und SED-Treuhänder Georg Fränkel auf. In den 70er Jahren übernahm die Firma eine 50%ige Gesellschaftsbeteiligung an der zum Firmenkompex gehörenden Gesellschaft für die Förderung des Presse- und Verlagswesens mbH, Luxemburg (s. unten zu drittem Spiegelstrich). 1986 wurde die Firma liquidiert und 1987 im Handelsregister gelöscht.

Am 1. Mai 1968 wurde - ebenfalls auf Veranlassung von Karl Raab - die *Casafina AG* in Bern mit einem Stammkapital von 50.000 SFR gegründet. Die Gründung erfolgte verdeckt über die ungarische Gesellschaft Immobilia Verkehrs AG, Budapest. Die Immobilia Verkehrs AG stand als Firmenhülle im Eigentum einer dem ungarischen Finanzministerium unterstellten Institution, dem Pénzintézeti Központ (= Zentrales Geldinstitut [nachfolgend: PK]; eine dem Bereich Kommerzielle Koordinierung vergleichbare ungarische Einrichtung). PK unterhielt diese Firmenhüllen zur Abwicklung von Auslandsgeschäften. PK/Immobilia Verkehrs AG handelten dabei aufgrund eines Treuhandverhältnisses für die SED. Einzige Aufgabe der Casafina AG war die treuhänderische Übernahme und Verwaltung einer auf dem Grundstück Kaiserin-Augusta-Allee 101, Berlin, lastenden Grundschuld im Wert von 3,5 Mio DM für die Immobilia Verkehrs AG. Am 20. September 1989 "veräußerten" PK/Immobilia Verkehrs AG unter Beendigung des bestehenden Treuhandverhältnisses mit der SED die allein von ihr gehaltenen Anteile an der Casafina AG an die SED, vertreten durch den damaligen stellvertretenden Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED Wolfgang Langnitschke. Die Bilanzsumme der Casafina AG zum 31. Dezember 1989 betrug 320.486 CHF.

Am 1. Juli 1970 gründete der SED-Treuhänder Georg Fränkel die ORVAG AG in Niederurnen, Schweiz. 1981 verlegte die ORVAG AG ihren Sitz nach Baar, 1983 nach Zürich. Das Stammkapital für die ORVAG AG finanzierte die SED. Es betrug zunächst 100.000 CHF und wurde 1982 auf 500.000 CHF erhöht. Die Inhaberaktien über 100.000 CHF erhielt der damalige Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

SED Karl Raab zur Verwahrung. Die weiteren Inhaberaktien über 400.000 CHF nahm der zu diesem Zeitpunkt für die SED als Treuhänder tätige Werner Girke in Besitz. Erster Verwaltungsrat¹⁴ der ORVAG AG wurde der Schweizer Buchprüfer Albert Rees, der nach einem mit Georg Fränkel am 12. Juni 1970 geschlossenen Treuhand- und Mandatsvertrag seine Aufgabe nur treuhänderisch für den Auftraggeber Fränkel und damit für die SED ausübte.

Die ORVAG AG, deren Gesellschaftszweck in der Verwaltung von sowie der Beteiligung an Handels-, Fabrikations- und anderen kaufmännischen Unternehmungen sowie Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten bestand, diente in erster Linie als Holdinggesellschaft für verschiedene Beteiligungsgesellschaften im "kapitalistischen Ausland". Bei den Beteiligungsgesellschaften handelte es sich neben Firmenneugründungen teilweise um bereits bestehende Gesellschaften, insbesondere aus dem Vertriebs- und Druckereibereich, deren Geschäftsanteile von der SED verdeckt übernommen wurden.

Die Steuerung der Holdinggesellschaft ORVAG AG und ihrer Tochtergesellschaften nahm eine ihrer Tochtergesellschaften wahr, die in Berlin (West) ansässige *Treuhand,- Verwaltungs- und Organisations GmbH* (im nachfolgenden: *T.V.O. GmbH*). Die Geschäftsanteile der am 17. Dezember 1976 gegründeten T.V.O. GmbH wurden unmittelbar nach Gründung von den treuhänderisch für die SED tätigen Gründungsgesellschaftern, zu denen unter anderem Georg Fränkel gehörte, an die ORVAG AG abgetreten. Das Stammkapital betrug zunächst 20.000 DM und wurde 1986 auf 50.000 DM erhöht. Die Stellung der T.V.O. GmbH als Verwaltungs- und Koordinierungsgesellschaft der Geschäfte der zum Firmenkomples gehörenden SED-Auslandsgesellschaften wurde spätestens mit Beginn der 80er Jahre nach und nach aufgebaut. Zur Absicherung dieser Stellung erteilte die ORVAG AG der T.V.O. GmbH am 9. August 1982 zunächst eine umfassende Generalvollmacht zur Besorgung aller Angelegenheiten in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West). Dem vorausgegangen war am 15. Oktober 1981 die Bestellung des Diplomkaufmanns Werner Girke zum alleinigen Geschäftsführer der T.V.O. GmbH. Girke, der Mitglied der SEW war, wurde etwa ab diesem Zeitpunkt treuhänderisch für die SED tätig und übernahm die bisherige Funktion Georg Fränkels. Im Jahre 1983 kam es zu weiteren personellen Veränderungen. Der bisherige Verwaltungsrat der ORVAG AG Albert Rees wurde auf Vorschlag des neuen Leiters der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED Heinz Wildenhain mit Einverständnis des Generalsekretärs der SED Erich Honecker als Verwaltungsrat abgelöst und durch einen Schweizer Rechtsanwalt, der Mitglied des ZK

14 Bei einem Verwaltungsrat handelt es sich um eine einem Aufsichtsrat vergleichbare Stellung, der die Oberaufsicht über die Gesellschaft innehat und in Einzelfällen auch Geschäftsführerfunktionen wahrnehmen kann.

der Partei der Arbeit der Schweiz war, ersetzt. Der neue Verwaltungsrat schloß am 22. November 1983 mit der von Werner Girke vertretenen T.V.O. GmbH einen Mandats- und Domizilvertrag ab, der die Regelung enthielt, daß der Verwaltungsrat allein nach den Weisungen der T.V.O. GmbH zu handeln hat. Für ihre Verwaltungstätigkeit erhielt die T.V.O. GmbH, deren Bilanzsumme zum 31. Dezember 1989 84.586 DM betrug, jährliche Zahlungen der einzelnen Gesellschaften.

Die Bilanzsumme der ORVAG AG betrug zum 31. Dezember 1989 470.598 CHF. Neben der 100%igen Beteiligung an der T.V.O. GmbH hielt die ORVAG AG folgende weitere Beteiligungen (die Darstellung beschränkt sich dabei auf die zum 7. Oktober 1989 bestehenden Beteiligungsverhältnisse):

- **Gründel Grundstücksgesellschaft mbH, Berlin (West)**

Stammkapital: 350.000 DM (100 % ORVAG AG);
Bilanzsumme zum 31. Dezember 1989: 5.538.237 DM.

Im Eigentum der Gründel Grundstücksgesellschaft mbH standen vier, im ehemaligen Berlin (West) belegene Grundstücke:

- Wohn- und Gewerbekomplex Kaiserin-Augusta-Allee 101 (bis Ende 1985 im Eigentum der Firma Svenska Västfisk Export AB);
- Wohn- und Geschäftshaus Hasenheide 47;
- Wohn- und Geschäftshaus Wilmersdorfer Straße 165;
- Vermietetes Einfamilienreihenhaus Friedrichrodaer Straße 70 c.

Das Grundstück Kaiserin-Augusta-Allee 101 war, wie bereits erwähnt, der Sitz der Druckhaus Norden GmbH sowie der T.V.O. GmbH. Im Gebäude des Grundstücks Wilmersdorfer Straße 165 hatte der SEW-Parteivorstand seinen Sitz.

- **Das Europäische Buch Vertriebs GmbH, Berlin (West)**

Stammkapital: 180.000 DM (100 % ORVAG AG).

Die Gesellschaft unterhielt in Berlin (West) zwei Buchhandlungen, in denen überwiegend DDR-Literatur angeboten wurde. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17. August 1989 wurde die Gesellschaft liquidiert. Die Liquidationszwischenbilanzsumme zum 31. Dezember 1989 betrug 464.909 DM.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

- Gesellschaft für die Förderung des Presse- und Verlagswesens mbH, Luxemburg

Stammkapital: 100.000 LUF
(90 % ORVAG AG; 10 % Zeitungsdienst
Berlin Verlags- und Druckerei GmbH);
Bilanzsumme zum 31. Dezember 1989: 16.407.746 LUF.

Karl Raab gründete die Gesellschaft am 3. März 1977 für die Dauer von 30 Jahren. Die Gesellschaft war Eigentümerin der Liegenschaft 16, rue Christophe Plantin in Luxemburg. Diese diente als Sitz der Kommunistischen Partei Luxemburgs (PCL) sowie des Verlags COPE, in dem die Parteizeitung der PCL herausgegeben wurde.

- Zeitungsdienst Berlin Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin (West)

Stammkapital: 1.500.000 DM (100 % ORVAG AG,
treuhänderisch für Corefina Anstalt);
Bilanzsumme zum 31. Dezember 1989: 3.692.142 DM.

Neben der 10%igen Beteiligung an der Gesellschaft für die Förderung des Presse- und Verlagswesens war die Firma zudem alleinige Gesellschafterin der

- Druckhaus Norden GmbH, Berlin (West)

Stammkapital: 1.100.000 DM;
Bilanzsumme zum 31. Dezember 1989: 4.419.731 DM.

Am 29. März 1978 wurde, ebenfalls mit Mitteln der SED, die *Corefina Anstalt* mit Sitz in Balzers, Liechtenstein, gegründet. Das Stammkapital betrug 30.000 CHF. Die Corefina Anstalt hatte im Unternehmensgeflecht der SED-Auslandsgesellschaften die Aufgabe einer Finanzierungsgesellschaft. Vor allem durch Darlehensausreichungen finanzierte sie einen Großteil der Vermögenswerte der zum Firmenkomplex gehörenden Beteiligungsgesellschaften. Eigentümer der Corefina Anstalt war eine durch entsprechende Zessionserklärung legitimierte Person. Diese Blankozessionserklärung befand sich seit März 1981 zunächst in den Händen von Karl Raab und seit September 1983 bei Werner Girke, der auch für die Geschäftskonten verfügungsbefugt war. Aufgrund eines am 20. September 1983 geschlossenen Mandatsvertrages erklärte sich der damalige Verwaltungsrat der Corefina Anstalt, der liechtensteinische Geschäftsmann K. F., damit einverstanden, treuhänderisch allein nach

den Weisungen des unter der Geschäftsadresse der T.V.O. GmbH auftretenden Girke zu handeln.

Die Bilanzsumme der Corefina Anstalt betrug zum 31. Dezember 1989 18.649.915 DM. Die Corefina Anstalt wurde durch einen am 20. März 1985 mit der ORVAG AG geschlossenen Treuhandvertrag Eigentümerin der Gesellschaftsanteile an der Zeitungsdienst Berlin Verlags- und Druckerei GmbH und deren Tochtergesellschaft Druckhaus Norden GmbH.

J. II. 3. c) Entwicklung des Firmenkomplexes ab dem 7. Oktober 1989

Im Zuge der Wende gerieten die Zeitungsdienst Berlin Verlags- und Druckerei GmbH sowie die Druckhaus Norden GmbH durch die ausbleibende finanzielle Unterstützung durch die SED, die jährlich rund 14 Mio DM betragen hatte, in wirtschaftliche Bedrängnis. Mit notariellem Vertrag vom 21. Dezember 1989 erwarb die ORVAG AG treuhänderisch für die Corefina Anstalt die Geschäftsanteile der Zeitungsdienst Berlin Verlags- und Druckerei GmbH an der Druckhaus Norden GmbH zum Nominalwert von 1,1 Mio DM. Entsprechend der Treuhandabrede zwischen ORVAG AG und Corefina Anstalt zahlte die Corefina Anstalt den Kaufpreis über die ORVAG AG an die Zeitungsdienst Berlin Verlags- und Druckerei GmbH. Mit der Übertragung dieses Geschäftsanteils zum Nominalwert ohne Prüfung der tatsächlichen Werthaltigkeit sollten der Zeitungsdienst Berlin Verlags- und Druckerei GmbH offensichtlich Mittel für Personalkosten und Abfindungen zugeführt werden. Noch am selben Tag wurde die Liquidation der Zeitungsdienst Berlin Verlags- und Druckerei GmbH beschlossen. Mit Gesellschafterbeschuß vom 22. Januar 1990 wurde auch die Druckhaus Norden GmbH liquidiert. Am 31. Mai 1990 wurde wegen zu hoher Sozialplanforderungen das Konkursverfahren eingeleitet.

Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse führte der für die formale Anteilseignerin der Gesellschaften, die ORVAG AG, handelnde Generalbevollmächtigte Werner Girke herbei.

Auch die Corefina Anstalt sollte nach anfänglichen Überlegungen liquidiert und ihre Aufgaben sollten durch neue Gesellschaften übernommen werden. Hierzu ließ Werner Girke im Frühjahr 1990 durch zwei Luxemburger Rechtsanwälte, die ihrerseits als Treuhänder für Girke handelten, die Firmen Ravenburgh Ltd./Gibraltar, ein bereits existierender Firmenmantel, die Breakwater Ltd., Douglas/Isle of Man, und die Finatrade Ltd., Dublin/Irland, gründen. Die im Zeitraum März bis Mai 1990 zugunsten der Firmenkonten der Breakwater Ltd. und Ravenburgh Ltd. auf Anweisung Girkes vorgenommenen Einzahlungen und Überweisungen beliefen sich auf rund 6,7 Mio DM. Ein Betrag von rund 5,2 Mio DM stammte hiervon aus Barmitteln, die Girke im Frühjahr 1990 vom Leiter des Bereichs Par-

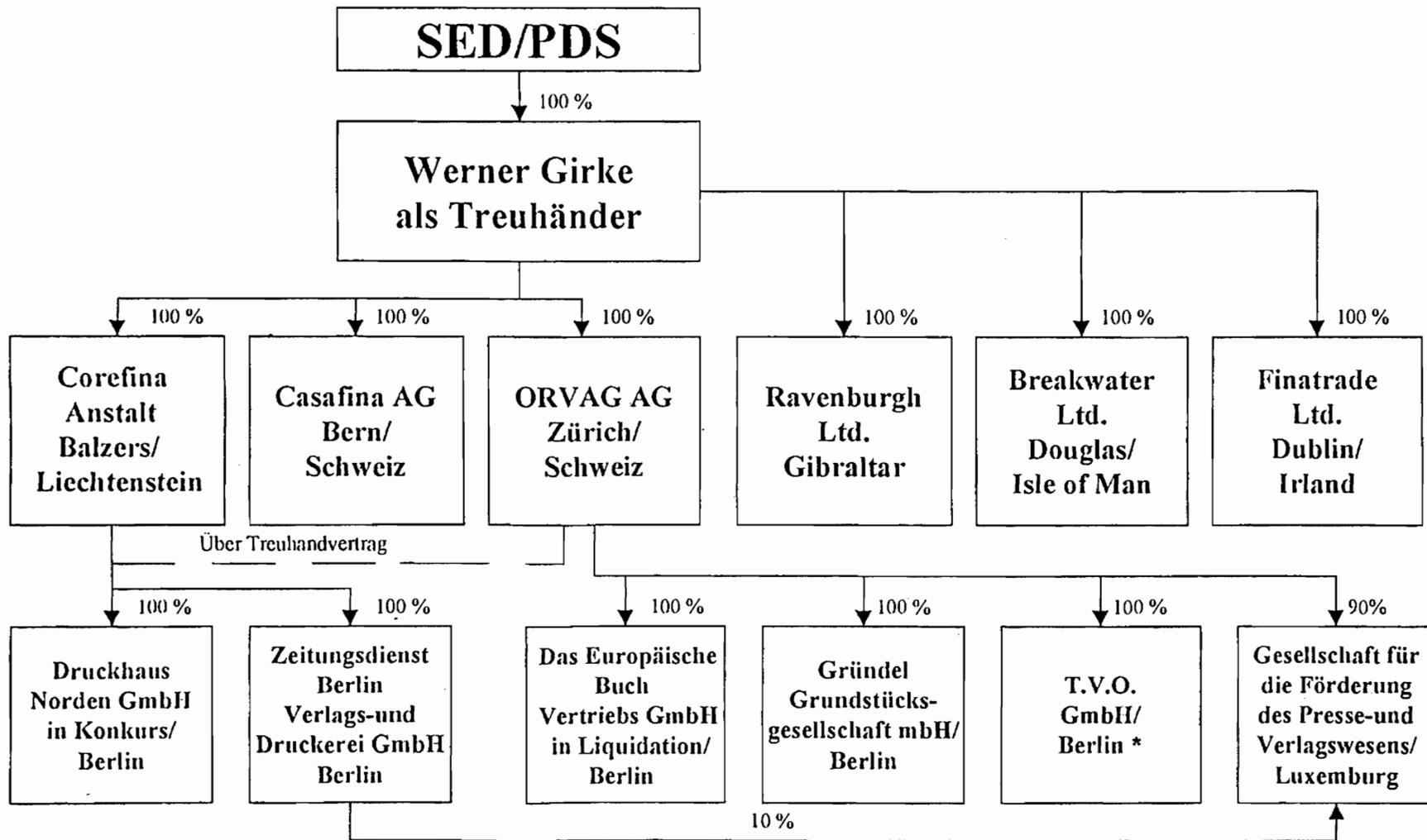
Band 2 – SED/PDS-Vermögen

teifinanzien der PDS Wolfgang Langnitschke zur treuhänderischen Verwahrung erhalten hatte (wegen der weiteren Hintergründe wird auf J. II. 4. verwiesen). Die restlichen 1,5 Mio DM wurden der Ravenburgh Ltd. von einem Konto der Corefina Anstalt für den Erwerb des Betriebsinventars der Druckhaus Norden GmbH überwiesen. Noch im Zeitraum Dezember 1989 bis Februar 1990 waren der Corefina Anstalt auf Anweisung der PDS Mittel in einer Gesamthöhe von rund 5,6 Mio DM vom Konto 644 "Rose" bei der Deutschen Handelsbank, das zum Valutafonds der SED außerhalb der Bilanz gehörte, zugeführt worden. Das Vermögen der Ravenburgh Ltd., Breakwater Ltd. und Finatrade Ltd., das zum 30. September 1992 6.029.093 DM betrug, bestand ausschließlich aus Bankguthaben auf Luxemburger Konten.

Zu der ursprünglich geplanten Liquidierung der Corefina Anstalt und der Übernahme der Aufgaben durch die neugegründeten Firmen Ravenburgh Ltd., Breakwater Ltd. und Finatrade Ltd. kam es jedoch nicht. Mit Ausnahme der Ravenburgh Ltd., die mit der Abwicklung der Veräußerung des Betriebsinventars der Druckhaus Norden GmbH betraut war, entfalteten die Firmen keine wesentliche Geschäftstätigkeit.

Die nachfolgende Skizze gibt eine Übersicht über die Firmenstruktur und die Beteiligungsverhältnisse der zum ORVAG-Komplex gehörenden Gesellschaften bis zum 30. Mai 1990:

Firmenstruktur und Beteiligungsverhältnisse der ORVAG-Gesellschaften bis zum 30. Mai 1990



* Am 30. Mai 1990 Verkauf der Gesellschaftsanteile von 100 % an Werner Girke

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Ebenfalls im Zusammenhang mit der beabsichtigten Liquidierung der Corefina Anstalt ließ Girke am 25. September 1990 die Rheintal-Stiftung in Triesenberg/Liechtenstein gründen, deren Aufgabe im wesentlichen darin bestand, die auf liechtensteinischen Bankkonten befindlichen Bankguthaben der Corefina Anstalt zu übernehmen. Die Bankguthaben der Rheintal-Stiftung beliefen sich im Mai 1992 auf rund 2,3 Mio DM.

Die Firmengründungen waren Teil einer Vielzahl von Maßnahmen, die die Partei ab dem Frühjahr 1990 zur Verschleierung ihrer Vermögenswerte unternahm, um sie vor dem befürchteten Zugriff staatlicher Stellen zu schützen. Die Partei bediente sich hier ihres langjährigen Treuhänders Girke, der alle Schritte in Abstimmung mit dem damaligen Leiter des Bereichs Parteifinanzen der PDS und früheren Stellvertreter der ZK-Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe der SED Wolfgang Langnitschke vornahm.

Die Unabhängige Kommission geht davon aus, daß der damalige PDS-Vorsitzende Dr. Gregor Gysi sowie sein Stellvertreter Wolfgang Pohl spätestens seit Anfang April 1990 von den der ORVAG AG und der Corefina Anstalt zuzurechnenden Vermögenswerten und der Tätigkeit Girkes für die Partei umfassend informiert waren. Anlässlich eines Besuchs des früheren ORVAG-Verwaltungsrates Albert Rees aus Zürich in Berlin kam es am 5. April 1990 zu einem Gespräch, an dem neben Rees Dr. Gysi, Wolfgang Pohl sowie Dr. Volker Gerber, der damalige Leiter der Abteilung Agitation der PDS, teilnahmen. In dem Gespräch wurde nach einer durch Rees gefertigten Gesprächsnotiz über die eigentumsrechtliche Zugehörigkeit der ORVAG AG und der Corefina Anstalt zum Vermögen der SED/PDS, den Verbleib der Aktien sowie über den Treuhänder Girke gesprochen und eine Überprüfung durch Gysi und Pohl ausdrücklich zugesagt. Noch am selben Tage wandte sich die Parteiführung in zwei im wesentlichen gleichlautenden Schreiben vom 5. April 1990 (vorgesehene Unterschrift Gregor Gysi) an die Verwaltungsräte der Firmen ORVAG AG und Corefina Anstalt, Dr. G. L. und K. F., und forderte sie auf, ihre Pflichten für die "vordem ausschließlich der SED" gehörenden und damit nunmehr der PDS zustehenden Firmen auftragsgemäß zu erfüllen.

Die Partei versuchte, die Vermögenswerte der ORVAG AG und der Corefina Anstalt sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften mit Hilfe ihres langjährigen Treuhänders Girke durch neue Treuhandverträge dauerhaft zugunsten der Partei vor dem bevorstehenden Zugriff staatlicher Stellen abzusichern. Hierzu schloß der PDS-Parteivorstand, Bereich Parteifinanzen, vertreten durch den Bereichsleiter Wolfgang Langnitschke als Treugeber, mit Werner Girke, Geschäftsführer der T.V.O. GmbH als Treuhänder, am 30. Mai 1990 einen Treuhandvertrag betreffend die Verwaltung der Aktien der ORVAG AG sowie der Zessionsurkunde der Corefina Anstalt. Gleichzeitig wurden Girke die Aktien der ORVAG AG, die

sich bis dahin im Tresor im Hause des PDS-Vorstandes befanden, übergeben. Die Aktien der Casafina AG hielt Girke bereits seit der formellen Übernahme des Aktienkapitals durch die SED im September/Oktober 1989 treuhänderisch in Besitz.

Mit notariellem Vertrag vom 30. Mai 1990 erwarb Werner Girke zudem von der ORVAG AG die Geschäftsanteile an der T.V.O. GmbH. Ungeachtet des Verkaufs bestand die Aufgabe der T.V.O. GmbH ausschließlich darin, altes SED-Vermögen zu verwalten. Die der T.V.O. GmbH zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel stammten ausnahmslos aus Vermögen der dem ORVAG-Bereich zuzurechnenden Gesellschaften und aus den Girke zur treuhänderischen Verwahrung übergebenen SED-Geldern. Darüber hinaus bestanden auch nach dem Verkauf gesellschaftsrechtliche Verflechtungen mit den Firmen des ORVAG-Komplexes. So übernahm die T.V.O. GmbH mit notariellem Vertrag vom 13. Juni 1990 zunächst die 10%ige Geschäftsbeteiligung der Zeitungsdienst Berlin Verlags- und Druckerei GmbH an der Gesellschaft für die Förderung des Presse- und Verlagswesens mbH und veräußerte sie mit notariellem Vertrag vom 3. Oktober 1991 an die ORVAG AG, verbunden mit der Abrede, die Anteile treuhänderisch für die ORVAG AG zu halten.

Ungeachtet der der Partei mit Inkrafttreten der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR zum 1. Juni 1990 obliegenden Verpflichtung, umfassend über ihr Vermögen Rechenschaft abzulegen, hat die PDS der Unabhängigen Kommission keinerlei Mitteilung über das dem ORVAG-Bereich zuzuordnende Firmenvermögen gemacht, sondern dieses vielmehr trotz mehrmaliger Nachfragen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission, der erstmalig aufgrund eines am 26. November 1990 in der Tageszeitung "Der Morgen" erschienenen Berichtes über den Konkurs der Druckhaus Norden GmbH auf die ORVAG AG und die Corefina Anstalt aufmerksam geworden war, verheimlicht. Nachdem von seiten des PDS-Parteivorstandes (gez. Dr. Bartsch) zunächst unter Berufung auf Wolfgang Langnitschke behauptet wurde, daß sich diese Gesellschaften zwar ursprünglich im SED-Eigentum befunden hätten und von Treuhändern gehalten wurden, die Geschäftsanteile jedoch im Laufe des Jahres 1989 auf Weisung des SED-Generalsekretärs verkauft worden seien und der Erlös für Zwecke der internationalen Solidarität eingesetzt worden sei, berief sich die Parteiführung sodann auf den angeblichen Verzichtsbeschluß der PDS zum Auslandsvermögen. Erst ein Schreiben des Rechtsvertreters von Werner Girke vom 11. März 1991 an den Interessenvertreter der PDS, das sich in der Anlage des Schreibens der PDS vom 30. April 1991 (gez. Dr. Gysi) befand, gab Aufschluß über die Vermögenswerte der ORVAG AG und der Corefina Anstalt und deren unveränderte Zugehörigkeit zum SED/PDS-Vermögen. In diesem Schreiben bat der Rechtsvertreter Girkes die PDS für seinen Mandanten um Mitteilung, wie sich dieser als Treuhänder des Vermögens der ORVAG AG und der Corefina Anstalt verhalten solle. Auf der Grundlage dieser Erkenntnis stellte die Unabhängige Kommission am 15. Mai 1991 die

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Vermögenswerte der ORVAG AG und der Corefina Anstalt nebst ihrer Beteiligungsgesellschaften als Vermögenswerte der SED/PDS im Sinne der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR fest.

Mit notariellem Vertrag vom 14. Mai 1992 verzichtete die PDS umfassend auf das gesamte Auslandsvermögen, insbesondere auf die von Werner Girke treuhänderisch gehaltenen Vermögenswerte, namentlich der ORVAG AG und der Corefina Anstalt, und erklärte sich ausdrücklich mit der Übertragung des gesamten von Girke treuhänderisch für sie gehaltenen Vermögens auf die Treuhandanstalt einverstanden (wegen der Einzelheiten wird auf J. IV. verwiesen).

In Vollzug des Verzichtsvertrages wurden im Mai 1992 die Beteiligungsrechte der ORVAG AG, der Casafina AG sowie sämtliche Rechte an der Corefina Anstalt und der Rheintal-Stiftung auf die Treuhandanstalt übertragen.

Die Rechte an den Firmen Breakwater Ltd. und Finatrade Ltd. wurden mit Verträgen vom 23. Dezember 1993 auf die Treuhandanstalt übertragen, die Rechte der Ravenburgh Ltd. mit Vertrag vom 17. Mai 1995.

Die Treuhandanstalt leitete bei dem überwiegenden Teil der von ihr übernommenen Gesellschaften in der Folgezeit die Liquidation ein. Die Liquidationsverfahren der Firmen Breakwater Ltd., Ravenburgh Ltd. und Finatrade Ltd. wurden in den Jahren 1996 und 1997 abgeschlossen. Ein Liquidationsüberschuß wurde nicht erzielt, da die Vermögenswerte dieser Gesellschaften nach Ausgleich der Verbindlichkeiten bereits im Vorfeld der Liquidation auf die BvS übertragen worden waren. Die auf Konten der BvS zurückgeführten Vermögenswerte betragen insgesamt 6.720.389 DM (hierbei handelt es sich allerdings zum überwiegenden Teil um Vermögenswerte aus dem an Werner Girke im Frühjahr 1990 von Wolfgang Langnitschke übergebenen Barvermögen). Ebenfalls abgeschlossen sind die Liquidationen der Rheintal-Stiftung mit einem Liquidationserlös von rund 3 Mio DM, der Casafina AG mit einem Liquidationsüberschuß von rund 390.000 DM, der Zeitungsdienst Berlin Verlags- und Druckerei GmbH mit einem Überschuß von rund 170.000 DM und der Corefina Anstalt mit einem Liquidationserlös von 2.017.683 DM. Die Liquidation der Firma Das Europäische Buch Vertriebs GmbH hat keinen Liquidationsüberschuß erbracht. Die Liquidationserlöse sind auf Konten der BvS zurückgeführt worden.

Im Sommer 1996 veräußerte die BvS die vier Grundstücke der Gründel Grundstücksgesellschaft mbH aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung zu einem Gesamtkaufpreis von 23.050.000 DM. Im Januar 1998 wurde die Liquidation der Gründel Grundstücksgesellschaft

schaft mbH eingeleitet. Für das Grundstück der Gesellschaft für die Förderung des Presse- und Verlagswesens wurde nach öffentlicher Ausschreibung ein Kaufpreis in Höhe von 4.150.000 DM erzielt. Die Liquidation dieser Gesellschaft steht unmittelbar bevor.

Eine Entscheidung über die Verwertung der T.V.O. GmbH, die die Unabhängige Kommission am 8. Dezember 1993 als eine mit der SED/PDS verbundene juristische Person festgestellt hat, kann erst nach rechtskräftigem Abschluß des durch Werner Girke gegen den Unterstellungsbescheid der Treuhandanstalt vom 6. Januar 1994 angestregten Verwaltungsgerichtsverfahrens getroffen werden.

Der Erlös, der im Zusammenhang mit der Verwertung/Liquidation der zum ORVAG-Komplex gehörenden Unternehmen zugunsten des treuhänderisch verwalteten Vermögens erwartet werden kann, beläuft sich nach den Schätzungen der BvS zum Stand 20. Januar 1998 vor Abzug von Steuern auf rund 34 Mio DM¹⁵. Ein Betrag von rund 1,5 Mio DM ist noch streitbefangen.

Abschließende Wertangaben sind erst nach Beendigung der Liquidationsverfahren aller Gesellschaften möglich.

J. II. 4. Treuhandgelder Luxemburg

Mit Hilfe ihres Treuhänders Werner Girke ließ die PDS im Frühjahr 1990 Auslandskonten in Luxemburg mit dem Ziel einrichten, SED/PDS-Vermögenswerte langfristig zu sichern und sie so dem Zugriff staatlicher Stellen zu entziehen. Von April bis Mai 1990 hob der damalige Leiter des Bereichs Parteifinzen der PDS Wolfgang Langnitschke insgesamt rund 13,7 Mio DM vom Valutakonto 644 "Rose" des ZK der SED bei der Deutschen Handelsbank in bar ab. In den Buchhaltungsunterlagen der PDS für das 1. Halbjahr 1990 wurden diese Abflüsse mit Hilfe fingierter Belege als Spenden zur "Unterstützung linker Bewegungen im Ausland" mit einem Gesamtvolumen von 13,6 Mio DM und 320.000 US\$ ausgabenwirksam gebucht. Hiermit täuschte die PDS vor, daß die Mittel endgültig aus ihrem Vermögen abgeflossen seien. Diese wahrheitswidrige Buchung war Bestandteil des auf der Grundlage von § 20 a Abs. 2 PartG-DDR vorgelegten Rechenschaftsberichtes der PDS an die Unabhängige Kommission vom 20. Juli 1990 sowie des Rechenschaftsberichtes der PDS an den Deutschen Bundestag für das Kalenderjahr 1990 (BT-Drucks. 12/2165, S. 145 - 157) gemäß §§ 23, 24 Parteiengesetz.

15 Die BvS geht nach eigenen Schätzungen zum Stand 20. Januar 1998 von einem Betrag von rund 14 Mio DM nach Abzug von Steuern aus.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Tatsächlich übergab Wolfgang Langnitschke von den abgehobenen Geldern insgesamt 13.352.040 DM und 320.000 US\$ bar und ohne Quittung unter Verletzung des DDR-Devisenrechts an Werner Girke, der sie im Zeitraum von Ende März bis Anfang Juni 1990 auf verschiedene, auf seinen Namen lautende, bei Luxemburger Banken eingerichtete Konten einzahlte oder auf Konten der von ihm treuhänderisch gehaltenen Firmen Breakwater Ltd. und Ravenburgh Ltd. entweder selbst einzahlte oder einzahlen ließ. Für diese Konten hatte Girke am 9. Mai 1990 vor einem langjährigen SED/PDS-Vertrauensnotar eine Blankotreuhandklärung über treuhänderisch verwaltete, nicht näher bezeichnete Konten ohne Benennung des Treugebers abgegeben, verbunden mit der Erteilung einer Vollmacht für Langnitschke, die diesen berechnete, alle Ein- und Auszahlungsverfügungen selbst zu treffen. Für die Kontenverwaltung sollte der Treuhänder Girke laut eines weiteren mit dem Parteivorstand der PDS, vertreten durch Wolfgang Langnitschke, am 30. Mai 1990 geschlossenen Treuhandvertrages jährlich 2 % des verwalteten Barvermögens erhalten.

Von dem von Werner Girke treuhänderisch für die PDS verwalteten Bankvermögen, einschließlich der zwischenzeitlich angefallenen Zinsen, überwies Girke Ende 1992/Anfang 1993 insgesamt 7.358.788 DM auf Konten der Treuhandanstalt. Im Zuge der Übernahme der Beteiligungen der Ravenburgh Ltd. und Breakwater Ltd. konnte die Treuhandanstalt auch die Guthaben dieser Firmen in Höhe von insgesamt 6.720.389 DM sicherstellen und zurückführen.

Aus dem von ihm treuhänderisch verwalteten Bankvermögen hatte Girke Guthaben, die sich nach eigenen Angaben im Mai 1992 einschließlich angefallener Zinsen auf insgesamt 4.976.300 DM beliefen, zurückbehalten, weil ihm angeblich Honoraransprüche für die Verwaltung des PDS-Auslandsvermögens in den Jahren 1990 bis 1992 zustanden und durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe Kosten entstanden waren. Von diesen Geldern transferierte Girke in der Zeit von Mitte 1992 bis Ende 1993 insgesamt 4.309.834 DM auf Konten der von ihm übernommenen T.V.O. GmbH. Der Verbleib eines bar abgehobenen Betrages in Höhe von etwa 400.000 DM ist nach wie vor ungeklärt.

Mit diesen Guthaben finanzierte Girke die T.V.O. GmbH und umfangreiche geschäftliche Aktivitäten in Prag und Moskau. Einen Betrag von etwa 840.000 DM investierte er in Immobiliengeschäfte in Prag. In Moskau beteiligte er sich in einer Größenordnung von rund 1,4 Mio DM unter anderem an Spielcasino-, Theater- und Restaurantvorhaben, wobei ihm bzw. der T.V.O. GmbH infolge betrügerischer Handlungen eines russischen Vertragspartners ein Schaden von über 1 Mio DM entstanden ist. Außerdem gewährte Girke einem Vertrauten des russischen Politikers Schirinowski Darlehen über insgesamt 63.600 DM.

Girke wurde durch rechtskräftiges Urteil des Kammergerichts Berlin zur Herausgabe der von ihm zurückgehaltenen Gelder von rund 5,3 Mio DM verurteilt. Dennoch konnte nur ein Teilbetrag dieser Gelder zurückgeführt werden. Die Treuhandanstalt/BvS hat auf in- und ausländischen Konten Guthaben in Höhe von rund 1,27 Mio DM arrestiert und zwischenzeitlich eingezogen. Weitere Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen Girkes sind wegen dessen Vermögenslosigkeit derzeit aussichtslos. Bei der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin ist in dieser Sache ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue gegen Werner Girke anhängig.

Insgesamt konnte ein Betrag von rund 15,3 Mio DM einschließlich Zinsen der ursprünglich rund 14,2 Mio DM an Girke treuhänderisch übergebenen Gelder durch die BvS sichergestellt und zurückgeführt werden.

Die durch die Treuhandanstalt/BvS zur Rückführung der von Girke in Moskau investierten Vermögenswerte geltend gemachten Ansprüche konnten bisher nicht durchgesetzt werden, weil die Vertragspartner nicht auffindbar sind oder in Verbindung zu mafiösen Kreisen stehen, so daß von einer Klage aus Sicherheitsgründen bisher abgesehen wurde. Die klageweise Geltendmachung eines Betrages von 225.000 US\$ ist in letzter Instanz abgewiesen worden.

Zur Rückführung der in Prag investierten Vermögenswerte prüft die BvS die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen.

J. II. 5. Reisebüro hansa tourist GmbH in Hamburg und die Beteiligungen dieser Gesellschaft

In den jährlichen Rechenschaftsberichten des Leiters des Bereichs Kommerzielle Koordination an den Generalsekretär des ZK der SED über die Tätigkeit von im Eigentum der SED befindlichen Firmen in kapitalistischen Ländern sowie zum disponiblen Fonds der Partei erschienen stets Ausgaben zu Lasten dieses Fonds an "Hansa Tourist" in Höhe von 0,2 Mio DM oder auch 0,25 Mio DM. (Die Abwicklung des disponiblen Fonds der SED erfolgte im wesentlichen über das Konto 584 bei der Deutschen Handelsbank, dessen Guthaben per 31. Dezember 1988 106,3 Mio DM betrug.) In einer Liste "Firmen im Besitz der Partei über Treuhänder" war nur eine Firma mit der Bezeichnung "Reisebüro" ausgewiesen. Die Ermittlungen und die auch von ehemaligen Mitarbeitern des Bereichs KoKo eingeholten Auskünfte ergaben, daß es sich bei dieser Firma um die Reisebüro hansa tourist GmbH in Hamburg handelte. Die "Anleitung" dieser Gesellschaft erfolgte in diesem Falle nicht durch den Bereich KoKo, sondern durch die Abteilung Verkehr beim ZK der SED.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Bereits die Gründung der Gesellschaft mit Vertrag vom 13. August 1973 soll auf einer Absprache zwischen der Abteilung Verkehr beim ZK der SED und dem DKP-Parteivorstand beruhen. Zum alleinigen Geschäftsführer wurde Arno Rann berufen, seinerzeit Referent des DKP-Parteivorstandes und Mitglied des DKP-Parteivorstandes Hamburg. Das Stammkapital in Höhe von 200.000 DM wurde von acht Gesellschaftern mit Anteilen von je 25.000 DM gehalten. Im Jahre 1988 wurde das Stammkapital um 500.000 DM auf 700.000 DM erhöht. Nachdem der Gesellschaftsanteil von Arno Rann bereits im Jahre 1985 von 25.000 DM auf 100.000 DM gestiegen war, betrug dieser im Jahr 1988 395.000 DM.

Als Gegenstand des Unternehmens nannte der Gesellschaftsvertrag den Betrieb eines Reisebüros. Außerdem konnte die Gesellschaft sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Neben dem Hauptsitz in Hamburg hatte die Gesellschaft im Herbst 1989 unter anderem Niederlassungen in Essen, München, Berlin (West), Saarbrücken und in Augsburg.

Durch Vermittlung und Veranstaltung von Reisen von West nach Ost sollte die Gesellschaft Gewinne für die DKP erwirtschaften. Da der erzielte Gewinn ausweislich der Geschäftsberichte bei ein bis zwei Prozent des Umsatzes lag, ist es zu namhaften Abführungen an die DKP nicht gekommen.

In der Zeit von 1974 bis 1979 stieg der Umsatz nach und nach und lag 1979 bei 19,5 Mio DM.

Auf der Gesellschafterversammlung am 20. Oktober 1988 berichtete der Geschäftsführer unter anderem folgendes:

"Das Geschäftsjahr 1980 sollte ein besonderes Jahr werden, da hansa tourist einer der wenigen Veranstalter war, die das Recht hatten, Touristen zur Olympiade zu entsenden. Im Oktober 1979 gab es schon über 5.800 Anmeldungen. Der Olympia-Boykott, die Afghanistan-Ereignisse brachten den ersten schweren Rückschlag.

Zwar stieg der Umsatz auf 27,473 Mio DM; die Auswirkungen der Olympiade, Afghanistan und die innere Situation in Polen in den Folgejahren hatten zur Folge, daß wir 1981/82 plus/minus Null abgeschlossen, aus der Olympiade jedoch mit einem Verlust von 2.115.963 DM herausgegangen sind.

1982/83, 1983/84 bis 1985 kam es dann wieder zu einer stabilen Entwicklung. Die Geschäftsleitung ging davon aus, daß wir 1986 die Verluste der Olympiade, spätestens 1987, abgebaut haben könnten.

Tschernobyl war das zweite große Ereignis, das unsere Firma mächtig geschüttelt hat. Es gab für über 12 Mio. Stornierungen und über 2 Mio. DM Verluste, die durch die positiven Ergebnisse in den anderen Ländern abgemildert werden konnten. Der Bilanzverlust betrug 678.689 DM. Die Gesamtverschuldung der Firma am 31. Oktober 1986 war 1.976.432,02 DM."

Das Geschäftsjahr 1986/87 schloß bei einem Umsatz von rd. 55,8 Mio DM mit einem Überschuß von 927.883,37 DM ab, so daß der Bilanzverlust auf 1.048.548,65 DM vermindert werden konnte. In der Zeit 1. November 1987 bis 31. Oktober 1988 wurde eine Steigerung des Umsatzes auf rd. 66 Mio DM bei einer Gewinnerwartung von rd. 650 TDM erreicht. 1987 reisten mit der Reisebüro hansa tourist GmbH 131.200 Personen, im Jahre 1988 waren es 158.400 Personen.

Die politischen Veränderungen im Ostblock ab 1989 entzogen der Gesellschaft die Geschäftsgrundlage. Der Abschluß der Gesellschaft zum 31. Oktober 1989 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.726.491,20 DM aus. Zusammen mit dem Verlustvortrag des vergangenen Geschäftsjahres ergibt sich ein Bilanzverlust in Höhe von 3.350.900,46 DM. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag belief sich auf 2.650.900,46 DM. Damit war die Gesellschaft überschuldet und konkursreif.

Am 24. November 1989 berichtete die Leiterin der Abteilung Firmen dem Leiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung, daß am Vortag Genosse Rann um die Bereitstellung eines Kredits in Höhe von 2,5 Mio DM gebeten habe. *"In dieser Höhe sollen fällige Verbindlichkeiten beim Reisebüro abgelöst werden. Durch die dadurch eintretende Liquiditätsverbesserung bei Hansa-Tourist können die Verpflichtungen in der BRD termingemäß erfüllt werden."* Bei Bestätigung, die Dr. Schalck-Golodkowski noch am selben Tag gab, sollte eine Abstimmung über den weiteren Verfahrensweg erfolgen.

Mit Schreiben vom 28. November 1989 bestätigte das Ministerium für Außenhandel, Bereich Kommerzielle Koordinierung, dem Generaldirektor des VEB Reisebüro der DDR die Stundung von Forderungen des VEB Reisebüro gegenüber dem Reisebüro hansa-tourist in Höhe von insgesamt 2,5 Mio DM. Nach Eingang der Rückzahlungsraten sollte das VEB Reisebüro die Beträge an den Bereich KoKo abführen.

Diese Regelung konnte zwar die drohende Zahlungsunfähigkeit abwenden, behob aber nicht die eingetretene Überschuldung.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Zur Rettung der Reisebüro hansa-tourist GmbH verhandelte der Geschäftsführer seit Sommer 1990 mit Verantwortlichen des Reisebüro Jugendtourist, das bis Ende 1989 eine Einrichtung der FDJ in der DDR gewesen war und das im Juni 1990 in eine GmbH umgewandelt wurde. Mit notariellem Vertrag am 25. Oktober 1990 kam es zu einer Beteiligung der Jugendtourist GmbH an der Reisebüro hansa-tourist GmbH. An einer Kapitalerhöhung von 700.000 DM um 2,8 Mio DM auf 3,5 Mio DM, verbunden mit einem Aufgeld von 50 % (d. h. 1,4 Mio DM), beteiligte sich Jugendtourist zunächst mit 910.000 DM zuzüglich 455.000 DM und verpflichtete sich unwiderruflich zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile im Umfang von 1,89 Mio DM (vgl. Bericht der Unabhängigen Kommission zur FDJ, BT-Drucksache 13/5377 vom 1. August 1996, S. 72; die vorgenannten Zahlen beruhen auf neueren Erkenntnissen). Vorher schon hatte die Firma Jugendtourist am 3. September 1990 ein Darlehen in Höhe von 1,2 Mio DM mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 1995 gewährt, das als eigenkapitalersetzend gelten sollte.

Die Kapitalerhöhung bei hansa-tourist auf 3,5 Mio DM beschloß deren Gesellschafterversammlung am 21. Februar 1991.

Im April 1991 war bei der Jugendtourist GmbH auf Veranlassung der Treuhandanstalt eine neue Geschäftsführung eingesetzt worden. Die notarielle Vereinbarung mit hansa-tourist vom 25. Oktober 1990 und die erst nach Vertragsschluß übersandten Unterlagen zur wirtschaftlichen Lage dieser Gesellschaft wurden vorgefunden. Die neue Geschäftsführung erklärte dem Geschäftsführer der Reisebüro hansa-tourist GmbH daraufhin mit Schreiben vom 26. April 1991 die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung und kündigte eine strafrechtliche Überprüfung an. Die Treuhandanstalt zeigte den Vorgang im Juli 1991 der Staatsanwaltschaft an.

Im Sommer 1991 prüfte die Unabhängige Kommission, ob es sich bei der Reisebüro hansa-tourist GmbH um eine verbundene juristische Person im Sinne der §§ 20 a und 20 b des PartG-DDR handelt. Vor der Wende war die Geschäftsleitung der Gesellschaft gegen Presseberichte über Bezüge zu SED und DDR stets mit rechtlichen Mitteln erfolgreich vorgegangen, weil der Presse keine beweiskräftigen Unterlagen zur Verfügung standen. Dies änderte sich nach der Wende. Im Juli 1990 nahm der Geschäftsführer Rann auf anwaltlichen Rat einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung bei der Pressekammer des Landgerichts Hamburg gegen einen Verlag zurück, weil die von diesem Verlag zum Beweis der Verbundenheit mit der SED vorgelegten Angaben im Rechenschaftsbericht des Bereichs KoKo für den Generalsekretär des ZK der SED nicht widerlegt werden konnten.

Diese Beweismittel sowie weitere Unterlagen aus verschiedenen Durchsuchungen waren Grundlage der von der Unabhängigen Kommission vorgenommenen Prüfungen. Von besonderer Aussagekraft waren Schriftstücke aus dem Bereich Kommerzielle Koordinierung. In einem "Vermerk für Genossen Dr. Schalck" teilte die Leiterin der Abteilung Firmen, Frau Lisowski, im März 1987 mit, es läge Material zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Reisebüro hansa-tourist vor, das ihr *"mit Zustimmung des Genossen Cebulla übergeben"* worden sei. Außerdem liege *"das Einverständnis des Genossen Cebulla ... dafür vor, mich monatlich über die Erlös- und Kostenentwicklung in Form von EDV-Ausdrucken zu informieren."* (Dr. Julius Cebulla war Leiter der Abteilung Verkehr beim ZK der SED.) Frau Lisowski stellte anschließend fest:

"Aus den Materialien ist ersichtlich, daß die Erhöhung des Stammkapitals erforderlich ist und die Frage der Vermögenssicherung, d. h. Ablösung von Personen als Gesellschafter, einer Lösung zugeführt werden muß."

Dr. Schalck zeichnete den Vermerk, dessen Formulierungen den wirtschaftlichen Eigentümer erkennen lassen, mit "einverstanden" ab. In einer handschriftlichen Notiz in diesem Zusammenhang steht unter den Namen der Gesellschafter der Zusatz "Treuhänder".

Die Prüfungen der Unabhängigen Kommission führten im September 1991 zur Feststellung der Reisebüro hansa-tourist GmbH als mit der SED/PDS verbundene juristische Person durch die Treuhandanstalt. Dieser Verwaltungsakt wurde in den Geschäftsräumen der Gesellschaft überreicht. Zeitgleich wurden in den Geschäftsräumen und an 35 weiteren Orten von der Staatsanwaltschaft erwirkte Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt, vor allem wegen des Verdachts der Untreue im Zusammenhang mit den Umständen der Beteiligung der Jugendtourist GmbH an der Reisebüro hansa tourist GmbH. (Die Strafverfahren gegen die Verantwortlichen der Gesellschaften sind zwischenzeitlich durch Verurteilungen rechtskräftig abgeschlossen.)

Die von Jugendtourist in das konkursreife Unternehmen transferierten Gelder konnten die wirtschaftliche Lage jedoch nicht wenden. Der Umsatz, der 1989 noch rd. 69 Mio DM betragen hatte, ging in den beiden folgenden Jahren um über 40 Mio DM zurück. Am 24. Januar 1992 stellte der Geschäftsführer einen Antrag zur Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Das Konkursverfahren dauert derzeit noch an.

Vor 1989 war hansa tourist an folgenden Gesellschaften beteiligt:

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

rds reisedienst deutscher studentenschaften GmbH

Das Stammkapital der Gesellschaft mit Sitz in Bonn betrug 300.000 DM, von dem hansa tourist einen Anteil von 100.000 DM hielt.

Diese Beteiligung wurde vom Konkursverwalter verwertet.

CAT Caribbean Tours GmbH

Die Gesellschaft wurde auf Wunsch der kubanischen Partner von hansa tourist im Oktober 1984 gegründet und diente der Durchführung von Reisen im karibischen Raum. Das Stammkapital betrug zunächst 50.000 DM, von dem der kubanische Partner und hansa tourist über Treuhänder je 50 % hielten. Im November 1990 wurde das Stammkapital um 100.000 DM auf 150.000 DM erhöht, das von folgenden neuen Gesellschaftern übernommen wurde:

50.000 DM	Reisebüro hansa tourist GmbH,
25.000 DM	Adelheid Rann (alleinige Geschäftsführerin),
12.500 DM	hk Werbeagentur Hansa Konzept GmbH,
12.500 DM	HHG Hanseatische Hotel GmbH.

1985/86 wurde ein Umsatz von knapp 3 Mio DM erzielt.

Nach dem Zusammenbruch der Reisebüro hansa tourist GmbH war auch dieses Unternehmen nicht mehr zu halten. Über das Vermögen der Gesellschaft ist am 13. August 1992 das Konkursverfahren eröffnet worden mit der Folge der Auflösung der Gesellschaft.

APEX Flugreisen GmbH

Die Gesellschaft wurde am 2. Juli 1981 mit einem Stammkapital von 50.000 DM gegründet, dessen Anteile noch am Gründungstag an die Intourist-Reisen GmbH veräußert wurden. Bereits 1983 sollte die hansa tourist die Geschäftsanteile erwerben, was aber an handelsrechtlichen Eintragungshindernissen scheiterte. Erst im Jahre 1988 erwarb Arno Rann die Geschäftsanteile bei gleichzeitiger Übernahme einer neuen Stammeinlage über 150.000 DM, die er treuhänderisch für die Reisebüro hansa tourist GmbH hielt. Im Februar 1990 wurde das Stammkapital um 400.000 DM erhöht. Danach waren Arno Rann und

hansa tourist Gesellschafter mit Anteilen von je 300.000 DM. Alleiniger Geschäftsführer war Arno Rann.

Die Gesellschaft wurde wegen Vermögenslosigkeit am 17. April 1996 von Amts wegen im Handelsregister gelöscht.

HRK Hanseatisches Reisekontor GmbH

Der Geschäftsbetrieb dieser im Oktober 1986 mit Sitz in Hamburg gegründeten Gesellschaft wurde im März 1987 aufgenommen. Vom Stammkapital in Höhe von 50.000 DM hielten die Hanseatische Hotel GmbH 35.000 DM und Adelheid Rann 15.000 DM treuhänderisch für hansa tourist. Geschäftsführer war Arno Rann. Unternehmensgegenstand waren insbesondere Reisevermittlungen für Geschäftsleute und für Festivals sowie kulturelle Veranstaltungen. Die Beteiligung ist im Konkursverfahren der hansa tourist vom Konkursverwalter zugunsten der Masse verwertet worden.

Pak-Türk-Reisen GmbH

Diese Gesellschaft, gegründet 1979 mit Sitz in Berlin, hatte sich auf Flüge Berlin-Istanbul-Berlin mit der Interflug spezialisiert. Am Stammkapital von 70.000 DM hielt hansa tourist seit 1985 einen Anteil von 14,28 %. In der Zeit 1985 bis 1989 war einer der Geschäftsführer Arno Rann. Im Jahre 1986 wurde ein Umsatz von 5,5 Mio DM erzielt. Im November 1990 veräußerte Arno Rann den für hansa tourist gehaltenen Geschäftsanteil an einen Mitgesellschafter.

Hansa Software Entwicklungs- und Vertriebsgesellschaft mbH

Die Gesellschaft wurde 1981 gegründet und hatte die Entwicklung von EDV-Programmen für den Touristikbereich, speziell für die Belange von hansa tourist, zum Ziel. Am Stammkapital von 50.000 DM hielt hansa tourist einen Anteil von 45 %. Arno Rann erhielt Einzelprokura. Im Juni 1989 erwarb hansa tourist alle weiteren Geschäftsanteile, von denen im Oktober 1990 wiederum folgende Anteile veräußert wurden: 10.000 DM an Jugendtourist und je 15.000 DM an Arno Rann und einen weiteren Gesellschafter.

Im Januar 1991 gewährte die zur Firmengruppe gehörende HHC Hanseatische Hotel-Consulting GmbH der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von 600.000 DM. Den Vertrag unterzeichnete Arno Rann als Geschäftsführer beider Gesellschaften. Das Darlehen sollte als Be-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

triebsmittelkredit eingesetzt werden und wurde ohne Sicherheiten und ohne Laufzeitvereinbarung vergeben.

Die engen Verflechtungen mit Parteifirmen und Parteivermögen führten zur Feststellung der Gesellschaft als mit der SED/PDS verbundene juristische Person. Nach dem Konkurs von hansa tourist war jedoch die Geschäftsgrundlage im wesentlichen entfallen, so daß auch über das Vermögen dieser Gesellschaft am 22. April 1994 das Konkursverfahren eröffnet wurde.

Die Reisebüro hansa tourist GmbH und weitere Gesellschaften, die um 1990 gegründet worden waren, sind in dieser Zeit zur Übernahme von Geldern und Immobilien aus DDR-Parteivermögen benutzt worden. Auf die Aktivitäten im Zusammenhang mit Vermögenswerten aus dem FDJ-Bereich (Jugendtourist GmbH) wurde bereits verwiesen. Aus dem Vermögen der SED/PDS wurden Gelder aus dem Zentrag-Bereich sowie Immobilien (Zentrag und OEB Fundament) zur Nutzung an Hansa-Gesellschaften übertragen. Die nach § 20 b Abs. 1 PartG-DDR erforderliche Zustimmung ist in keinem Fall eingeholt worden. Im wesentlichen sind diese Vorgänge über nachstehende Gesellschaften durchgeführt worden.

Hanseatische Hotel GmbH (HHG)

Für den Betrieb von Hotels im In- und Ausland wurde die Gesellschaft im Oktober 1988 mit Sitz in Hamburg gegründet. Am Stammkapital von 100.000 DM hielt hansa tourist 60 %. Im Oktober 1990 wurde das Stammkapital auf 200.000 DM erhöht, von dem die Geschäftsführer Arno Rann und Hans-Joachim Windecker Anteile von je 50.000 DM hielten. Die Jugendtourist GmbH und die Hansa Konzept GmbH hielten Anteile von je 30.000 DM.

Im Dezember 1990 gründete die HHG zusammen mit der Deutsche Verlags- und Druckerei-Kontor GmbH (DVDK) die HHC Hanseatische Hotel-Consulting und Betriebs GmbH, für deren Geschäftsleitung für die Jahre 1991/92 die HHG eingesetzt wurde. Die HHG war ferner Komplementärin zweier Kommanditgesellschaften, die Immobilien der Jugendtourist GmbH und des OEB Fundament nutzen sollten.

Die DVDK wurde im Juli 1990 durch Umwandlung eines Organisationseigenen Betriebes in eine GmbH gegründet. Alleinige Gesellschafterin der DVDK war die VOB Zentrag (siehe F. I. 4. d)).

Die vielfachen wirtschaftlichen Verflechtungen der HHG mit dem Parteivermögen führten im August 1992 zur Feststellung als mit der SED/PDS verbundener juristischer Person und zur Anordnung der treuhänderischen Verwaltung durch die Treuhandanstalt.

Die Treuhandanstalt berief im Juli 1993 den Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung ab und setzte einen neuen Geschäftsführer ein. Seit September 1993 befand sich die HHG in Sequestration. Über das Vermögen der Gesellschaft wurde im April 1994 das Konkursverfahren eröffnet. Das Verfahren dauert an.

HHC Hanseatische Hotel-Consulting und Betriebs GmbH

Die Gesellschaft wurde am 12. Dezember 1990 von Arno Rann, handelnd für die HHG Hanseatische Hotel GmbH, und von Otfried Geißler, handelnd für die Deutsche Verlags- und Druckereikontor GmbH (DVDK) gegründet. Die DVDK hielt 40 % des Stammkapitals von 200.000 DM. Als Geschäftsführer wurden Arno Rann und Dr. Günter Scherf bestellt, der ebenso wie Otfried Geißler Mitglied der im Dezember 1989 von der Partei gegründeten Arbeitsgruppe zur Sicherung des Parteivermögens gewesen war.

Zunächst kam es im September 1990 zum Abschluß von Pachtverträgen zwischen DVDK als Verpächter und HHG als Pächter, nach denen zwölf frühere Ferienheime der VOB Zen-trag ab 1. Januar 1991 durch die HHG genutzt werden sollten. (Später kamen drei weitere Heime dazu.) Gleichzeitig wurde der HHG eine Kaufoption eingeräumt.

Mit Gründung der HHC am 12. Dezember 1990 beschloß deren Gesellschafterversammlung die Übernahme sämtlicher Pachtverträge von der HHG mit Wirkung zum 15. Dezember 1990. Weiterhin wurde folgender Beschluß gefaßt:

"Die HHC erwartet, daß hansa tourist sich maßgeblich an der Vermarktung der Häuser von HHC beteiligt und mithilft, eine hohe Auslastung zu erreichen. Dies vorausgesetzt, beschließt die HHC, sich mit 10 % gleich 350 TDM an der hansa tourist GmbH zu beteiligen; außerdem verpflichtet sich HHC, das geforderte Aufgeld zu zahlen und ein gesellschafterhaftendes Darlehen zu gewähren."

Auf der Grundlage dieses Beschlusses überwies die HHC aus einem von der DVDK erhaltenen Darlehen in Höhe von 4 Mio DM Ende Dezember 1990 an hansa tourist 2 Mio DM. Etwa 1,8 Mio DM wurden als Darlehen anderen Hansa-Gesellschaften überwiesen. Ein Gesellschafterbeschluß über die Kapitalerhöhung bei hansa tourist wurde aber erst am 21. Februar 1991 gefaßt. Zu einer Beteiligung der HHC an hansa tourist ist es in der Folgezeit jedoch nicht gekommen.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Zwischen DVDK und HHC wurde am 12. Dezember 1990 ferner ein Darlehensvertrag geschlossen, wonach DVDK in Abstimmung mit der Zentrag der HHC *"zusätzlich zu den übernommenen Betriebsmitteln der Heime aus evt. Guthaben von Kassen und Banken für die Dauer von 25 Jahren ein unverzinsliches gesellschafterhaftendes Darlehen in Höhe von 8.925.000 DM"* gewährte, das *"zur Renovierung und Umstellung der Heime in Ferienhotels und zur Absicherung möglichst dauerhafter Arbeitsplätze genutzt werden"* sollte.

Dieser Darlehensvertrag ist auch vom damaligen Zentrag-Generaldirektor Würzberger unterzeichnet worden.

Eine von DVDK beabsichtigte Teil-Überweisung von 4,85 Mio DM an HHC Anfang Februar 1991 gelang nicht mehr, da die Treuhandanstalt mit der Übernahme der treuhänderischen Verwaltung der DVDK entsprechende Mitteilungen an die Banken vorgenommen hatte.

Die Verflechtungen der HHC mit Gesellschaften und Vermögenswerten des Parteivermögens führten im Oktober 1991 zu deren Feststellung als mit der PDS verbundene juristische Person durch die Unabhängige Kommission und zur Anordnung der treuhänderischen Verwaltung durch die Treuhandanstalt am 1. November 1991.

Im Laufe des Jahres 1992 wurden elf der 15 von der HHC betriebenen ehemaligen Zentrag-Objekte entweder geschlossen, restituiert oder verkauft. Da mit der Verwertung der verbliebenen vier Immobilien der Geschäftszweck der HHC erfüllt war, wurde im März 1993 die Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Da aber das letzte Objekt in Bad Saarow erst zum Jahresende 1997 veräußert werden konnte, dauert die Liquidation an. Die Liquidations-Schlußbilanz zum 31. Dezember 1997 ist in Vorbereitung. Mit einem Überschuß kann nicht gerechnet werden.

Sächsisch-Hanseatische Hotel GmbH (SHHG)

Mit einem Stammkapital von 60.000 DM wurde die Gesellschaft mit Sitz in Dresden am 12. Oktober 1990 gegründet. Unternehmensgegenstand waren der Betrieb von Hotels und von gastronomischen Einrichtungen. Die Firma war im Gebäude Devrientstraße 4 untergebracht, in dem früher die SED-Bezirksleitung und später der PDS-Landesvorstand ihren Sitz hatten.

Gesellschafterin mit einem Anteil von 20.000 DM war die mit der SED/PDS verbundene Sächsische Grundstücks- und Treuhand GmbH, die ebenfalls in der Devrientstraße 4 ihren Sitz hatte. Einen weiteren Anteil von 20.000 DM hielt die Beteiligungsgesellschaft Deutschland der HHG Hanseatische Hotel-GmbH & Co. KG, deren Komplementärin die zum Parteivermögen gehörende Hanseatische Hotel GmbH war. Einen Stammkapitalanteil von 10.000 DM hielt die Saxonia Travel GmbH, ebenfalls Teil des Parteivermögens mit Sitz in Dresden, Maternistraße 17, dem Gebäude der früheren SED-Bezirksparteischule.

Die Gesellschaft betrieb je ein Hotel in Neuhermsdorf/Osterzgebirge und in Moritzburg bei Dresden. Beide Objekte waren vorher Erholungsheime der SED-Bezirksleitung Dresden gewesen. In beiden Fällen hatte der OEB Fundament der Sächsischen Grundstücks- und Treuhand GmbH einen Verwaltungsauftrag erteilt.

Die gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen führten 1992 zur Feststellung des Unternehmens als mit der PDS verbundene juristische Person und zur Anordnung der treuhänderischen Verwaltung. Da die SHHG bald darauf nicht mehr über die von ihr betriebenen Immobilien verfügen konnte, beschloß eine Gesellschafterversammlung am 2. Dezember 1992 die Liquidation. Die Liquidation dauert an. Ein Liquidationserlös ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die in die Hansa-Gesellschaften aus dem FDJ-Bereich (Jugendtourist GmbH) und aus dem PDS-Bereich (Zentrag, DVDK) geflossenen Gelder überwiegend nicht gesichert werden konnten, da mit diesen Darlehen vor allem Betriebsverluste finanziert wurden. Keine der Hansa-Gesellschaften ist noch werbend tätig.

J. II. 6. Novum Handelsgesellschaft mbH

Bei der Novum Handelsgesellschaft mbH handelt es sich um eine Firma mit Sitz im Ostteil Berlins, die 1951 mit einem Stammkapital von 50.000 DM (Ost) durch österreichische Staatsbürger gegründet wurde. Nach mehreren Wechseln der Gesellschafter und Geschäftsführer hielt die Wiener Geschäftsfrau Rudolfine Steindling seit 1983 alle Geschäftsanteile und war gleichzeitig Geschäftsführerin.

Seit dem Jahr 1953 liegen für die Gesellschafter notariell beglaubigte Treuhanderkklärungen vor, in denen sie jeweils sinngemäß erklären, daß sie die Geschäftsanteile nur treuhänderisch für die Firma Zentrag halten. Die Abgabe von Treuhanderkklärungen durch die als Gesellschafter auftretenden Vertrauenspersonen der Partei war die übliche Absicherung von

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Geschäftsanteilen, sofern es sich bei den Firmen um Kapitalgesellschaften nach GmbH-Gesetz handelte.

Der Gründungszeitpunkt der Novum fällt in eine Phase, in der die SED mit eigenen Firmen im Außenhandel der DDR besonders aktiv war. Die Partei gründete Anfang der 50er Jahre unter dem Dach der parteieigenen "Deutschen Waren- Vertriebsgesellschaft mbH" (DWV) zahlreiche Firmen in der Rechtsform einer GmbH. Durch einen Beschluß des Politbüros des ZK der SED aus dem Jahre 1956 wurde diese wirtschaftliche Tätigkeit der Partei eingeschränkt; es kam zur Liquidation der meisten Firmen der SED, die im Außenhandel tätig waren.

Die Novum war nicht von diesem Beschluß umfaßt und entwickelte insbesondere ab den 70er Jahren eine starke wirtschaftliche Aktivität. Sie war als Vermittlerfirma auf Provisionsbasis insbesondere im Handel zwischen Österreich und der DDR tätig, vertrat gegenüber den Außenhandelsbetrieben der DDR aber auch andere Firmen, wie zum Beispiel den Schweizer Chemiekonzern Ciba-Geigy. Großen wirtschaftlichen Erfolg konnte die Novum als Generalvertreter der österreichischen Voest Alpine AG verbuchen, als diese 1981 den Zuschlag für die schlüsselfertige Lieferung eines Konverterstahlwerkes in Eisenhüttenstadt erhielt.

Nach der Wiedervereinigung wurde durch Auswertung der Handelsregisterakte, die zu DDR-Zeiten mit einer Auskunftssperre belegt war und in der sich eine Treuhandklärung von Frau Steindling befand, die treuhänderische Anbindung an die SED bekannt. Bei weiteren, sehr umfangreichen Ermittlungen im In- und Ausland konnte festgestellt werden, daß auf Konten der Novum und ihrer Tochterfirma Transcarbon Handelsgesellschaft mbH, die 1981 in Ostberlin gegründet wurde und durch Treuhandklärungen der Gesellschafter an die Novum angebinden war, zur Wendezeit Guthaben in Höhe von ca. 450 Mio DM lagen. Die Alleingesellschafterin Steindling hatte noch vor Feststellung der Novum als Parteibetrieb der SED durch die Unabhängige Kommission und der Übernahme der treuhänderischen Verwaltung durch die Treuhandanstalt Anfang 1992 die Konten der Firma Novum größtenteils geleert. So wurden von Novum-Konten bei den Schweizer Bankhäusern Cantrade AG sowie Coutts und Co. zwischen Ende 1989 und Anfang 1992 ca. 180 Mio DM an etwa sechzig verschiedene Banken überwiesen. Die jeweiligen Empfänger, zum Teil in Hongkong, Israel und auf den Bahamas, konnten bisher nicht restlos ermittelt werden. Jedenfalls waren diese Transaktionen in den Büchern der Novum nicht nachvollziehbar und offensichtlich ohne erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund. Weitere Novum- und Transcarbonkonten befanden sich bei der BFZ-Bank in Zürich, die eine Tochter der heutigen Bank Austria AG Wien war und jetzt als Bank Austria (Schweiz) AG firmiert. Die dortigen

Guthaben der Novum in Höhe von ca. 250 Mio DM wurden ab 1991 durch Überweisungen von gleichnamigen Konten bei der damaligen österreichischen Länderbank, jetzt ebenfalls Bank Austria, gebildet und anschließend durch vorgetäuschte Barabhebungen wieder abgezogen. In Wahrheit wurden die ursprünglich in Wien auf Novum- und Transcarbonkonten befindlichen Gelder durch die Überweisungen, vorgetäuschten Barabhebungen und Wiedereinzahlungen in Wien "gewaschen" und durch Frau Steindling in anonymen Wertpapieren (Juxten Bons) und Sparbüchern wiederangelegt.

Von den Gesamtguthaben in Deutschland, Österreich und der Schweiz konnten Mitte 1992 durch den von der Treuhandanstalt eingesetzten Geschäftsführer zunächst noch ca. 40 Mio DM gesichert werden. Anschließend wurde durch Frau Steindling noch eine Sicherheitsleistung in Höhe von ca. 1 Mrd. Schilling in der Schweiz hinterlegt, auf die ein Arrest gelegt werden konnte. Aus dem Vermögen der Novum konnten somit tatsächlich Beträge in einer Größenordnung von etwa 240 Mio DM (einschließlich aufgelaufener Zinsen) gesichert werden.

Um das Vermögen der Novum haben sich nach dem Erlaß der Verwaltungsakte zur Unterstellung unter die Regelungen des PartG-DDR zahlreiche Rechtsstreitigkeiten entwickelt. Frau Steindling hat die Bescheide der Treuhandanstalt mit der Behauptung angefochten, die aufgefundenen Treuhanderkklärungen seien ausnahmslos Scheinerklärungen und daher inhaltlich falsch. In Wahrheit sei sie ausschließlich Treuhänderin der Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ). Diese Behauptung versuchten ihre Prozeßvertreter unter anderem mit mehreren eidesstattlichen Versicherungen verschiedener Personen aus dem Kreis der ehemals Verantwortlichen der SED und der KPÖ zu belegen. Außerdem verwies Frau Steindling auf eine Sitzung des Politbüros des ZK der SED aus dem Jahre 1987, in dem in einem Bericht über den Besuch des damaligen Vorsitzenden der KPÖ in der DDR von der Novum als einer Firma der KPÖ die Rede ist.

Demgegenüber setzten die Unabhängige Kommission und die prozeßführende Treuhandanstalt vor allem auf die insgesamt elf vorliegenden notariellen Treuhanderkklärungen der Gesellschafter der Novum und der Transcarbon seit dem Jahre 1953. Daneben wurden zahlreiche weitere Beweismittel vorgelegt, die die Auffassung von Unabhängiger Kommission und Treuhandanstalt stützten, beispielsweise Unterlagen über die Errichtung eines Bürogebäudes für die Novum im Ostteil Berlins, nach denen die Standortgenehmigung des Magistrats von Berlin für dieses Haus dem "Zentralkomitee der SED" erteilt wurde. Weiterhin wurde auf ein Rückkaufangebot des verstorbenen letzten Generaldirektors der Zentrag an Frau Steindling aus dem Frühjahr 1990 verwiesen, in dem es unter anderem

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

heißt "... damit werden die abgegebenen Treuhandklärungen für Novum und Transcarbon gegenstandslos ...".

Von Mai bis Dezember 1996 fand vor dem Verwaltungsgericht Berlin das erstinstanzliche Hauptsacheverfahren in Sachen Novum statt. Das Gericht hielt nach insgesamt 42 Verhandlungstagen und zahlreichen Zeugenvernehmungen - es handelte sich um den bis dahin umfangreichsten Prozeß vor dem Verwaltungsgericht Berlin - die Verwaltungsakte der Treuhandanstalt für rechtswidrig und gab der Klage von Frau Steindling statt.

Über die von der BvS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission eingelegten Berufung beim Obergericht Berlin ist noch nicht entschieden worden. Der Berufung vorgeschaltet ist auf Antrag von Frau Steindling ein Verfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verwaltungsakte.

Nach dem Erlaß des - nicht rechtskräftigen - Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin konnten weitere wichtige Beweismittel aufgefunden werden, die die treuhänderische Anbindung der Novum an die SED zusätzlich belegen. So hat sich im Juli 1997 im Rahmen der von der Bundesregierung erlassenen Belohnungsregelung zur Rückführung von DDR-Vermögen ein Informant gemeldet, der Unterlagen aus dem Streit um das Vermögen der Novum anbot. Aufgrund des Hinweises wurden bei einem Berliner Notar Schriftstücke beschlagnahmt, die nach Auffassung von Unabhängiger Kommission und BvS nachweisen, daß durch Rechtsvertreter von Frau Steindling mit ihrem Wissen Akten manipuliert und Zeugen beeinflusst wurden und im Prozeß wahrheitswidrig vorgetragen wurde. Durch diese Aktenmanipulation war verhindert worden, daß der von BvS und Unabhängiger Kommission immer behauptete Zugang der Treuhandklärungen bei der SED endgültig bewiesen werden konnte. Das Verwaltungsgericht Berlin hatte sein Urteil unter anderem mit dem Fehlen eines "*gelebten Treuhandverhältnisses zur SED*" und eines Nachweises des Zugangs der Treuhandklärungen bei der SED begründet.

Parallel zu den Verwaltungsstreitverfahren sind in der Schweiz beim Bezirksgericht Zürich Zivilprozesse um das Vermögen der Novum anhängig. Es handelt sich dabei um zwei Klagen der BvS gegen Frau Steindling auf Schadensersatz wegen der unerlaubten Abverfügungen von Konten der Novum und Transcarbon. Diese Klagen wurden zwischenzeitlich zu einem Verfahren zusammengefaßt, wobei sich die Klagesumme einschließlich der Zinsen auf ca. 525 Mio DM beläuft.

Ein weiteres Verfahren richtet sich gegen die Bank Austria (Schweiz) AG als Nachfolgerin der BFZ-Bank Zürich. Die BvS klagt hier ein Teilsomme aus den Abverfügungen der Frau Steindling in Höhe von ca. 250 Mio DM ein. Der Bank wird Beihilfe zu Untreue und Geldwäsche sowie mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften vorgeworfen. Das Bezirksgericht Zürich hat die Zivilverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluß der Verwaltungsstreitverfahren in Deutschland stillgelegt.

Bei den Staatsanwaltschaften in Berlin sind noch mehrere Ermittlungsverfahren gegen Frau Steindling, einige ihrer Prozeßvertreter und andere Verantwortliche der Novum wegen Untreue, Prozeßbetruges, uneidlicher Falschaussage und Urkundenunterdrückung anhängig.

J. II. 7. EMG Luxemburg

J. II. 7. a) EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG, Luxemburg

Gründung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 1. Juni 1990 mit Sitz in Luxemburg gegründet. Das Gesellschaftskapital von 70 TDM war aufgeteilt in Namensaktien zu je 1 TDM. Gezeichnet wurden jeweils 35 Aktien von Herrn Carlos Zeyen und Herrn Marc Feider, beide Rechtsanwälte in Luxemburg. Die Aktien wurden in bar eingezahlt. Der Sitz der Gesellschaft befand sich in 1724 Luxemburg, 35, Boulevard du Prince Henri. Dem Verwaltungsrat gehörten die Rechtsanwälte Carlos Zeyen, Marc Feider und Romain Adam an. Als Verwaltungsratsvorsitzender wurde Herr Carlos Zeyen eingetragen. Die Gesellschaft wurde am 25. Juni 1990 in das Handelsregister von Luxemburg eingetragen.

Treuhandverhältnisse

Über die Anteile an der Gesellschaft, die von den Herren Carlos Zeyen und Marc Feider gehalten wurden, liegt ein Treuhandvertrag vom 1. Juni 1990 vor, wonach diese Anteile treuhänderisch zugunsten von Herrn Wolfgang Wenzel gehalten wurden. Nach einem Treuhandvertrag vom 22. Juni 1990 hielt Herr Wenzel die Anteile der EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG seinerseits nicht für sich selbst, sondern treuhänderisch für die später gegründete Europäische Mediengesellschaft AG, Luxemburg. Dieser Treuhandvertrag wurde im April 1991 gekündigt. Die Anteile wurden auf die Europäische Mediengesellschaft AG, Luxemburg, übertragen. Lediglich eine Aktie verblieb bei Herrn Feider. Dieser hielt diese einzelne Aktie weiterhin treuhänderisch für Herrn Wenzel.

*Band 2 – SED/PDS-Vermögen*Beteiligungen

Mit Urkunde vom 1. Juni 1990 bevollmächtigte der Verwaltungsrat der EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG einen West-Berliner Rechtsanwalt im Namen der Gesellschaft, Beteiligungen an den Firmen EMG Elektronische Medien Produktionsgesellschaft mbH mit Sitz in Berlin-West, EMG Elektronische Medien Beteiligungsgesellschaft mbH und EMG Elektronische Medien Forschungsgesellschaft mbH, beide in Berlin-Ost, zu erwerben bzw. Treuhandverträge darüber abzuschließen. Die drei Firmen waren erst kurz zuvor von Prof. Dr. Lothar Bisky und Dr. Gerd Pelikan mit einem Stammkapital von insgesamt 1 Mio DM treuhänderisch für die PDS gegründet worden.

Mit Schreiben vom 5. Juni 1990 boten Prof. Bisky und Dr. Pelikan der EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG, Luxemburg, die Abtretung ihrer Geschäftsanteile an den drei deutschen EMG-Gesellschaften mit Gewinnbezugsrecht ab Gründung der Gesellschaften an. Als Gegenleistung sollte die Freistellung der Treuhänder von allen Verpflichtungen erfolgen. Die EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG, Luxemburg, nahm das Angebot im Dezember 1990 an. Gleichzeitig wurde das Treuhandverhältnis zwischen der Gesellschaft und Herrn Wenzel vom 5. Juni 1990 aufgehoben. Die EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG verkaufte die im Dezember 1990 erworbenen Anteile an den drei deutschen EMG-Gesellschaften im Dezember 1991 an die EMG-Holding GmbH (vorher Juno Vermögensverwaltung GmbH).

Festgestelltes Vermögen

Das Aktienkapital der EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG in Höhe von 70 TDM wurde auf ein Konto bei der Crédit Européen in Luxemburg eingezahlt. Von dem Konto wurden 1990/91 die Kosten der Gesellschaftsgründung und Rechnungen einer Buchhaltungsgesellschaft bestritten. Nach Auflösung der Gesellschaft Anfang 1994 wurde das verbleibende Guthaben in Höhe von rund 47 TDM auf das Konto der Europäischen Mediengesellschaft AG, Luxemburg, übertragen.

Schutz des Markenzeichens "EMG"

Im Januar 1992 wurde auf Veranlassung des Verwaltungsrats der EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG das Markenzeichen "EMG" beim Bureau Benelux des Marques als geschützt eingetragen. Der Hintergrund der Eintragung des Markenzeichens "EMG" ist ungeklärt. Es ist nicht bekannt geworden, was die Verwaltungsratsmitglieder der Gesell-

schaft zu dieser Maßnahme bewogen haben könnte und welchem wirtschaftlichen Zweck das Markenzeichen "EMG" dienen sollte.

Auflösung der EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG

Mit Abtretungserklärungen vom April 1991 haben die Verwaltungsräte insgesamt 69 Aktien der EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG an die Europäische Mediengesellschaft AG, Luxemburg, abgetreten. Die letzte bei Rechtsanwalt Feider verbliebene Aktie wurde Anfang 1994 zu einem symbolischen Kaufpreis an die Europäische Mediengesellschaft AG, Luxemburg, verkauft.

Die Auflösung der EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG wurde am 22. Juni 1994 im Handelsregister von Luxemburg eingetragen. Alle Aktiva und Passiva der Gesellschaft gingen auf die Europäische Mediengesellschaft AG, Luxemburg, über.

J. II. 7. b) Europäische Mediengesellschaft AG, Luxemburg

Gründung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 2. Juli 1990 in Luxemburg mit einem Gesellschaftskapital von 1,25 Mio LUF (entspricht rund 260 TDM) gegründet. Das Gesellschaftskapital ist in 2.500 Aktien aufgeteilt. Die Aktien wurden von Prof. Dr. Lothar Bisky (625), Wolfgang Wenzel (625), Frau Dr. Marion Morgenstern (500), Franz A. Pindorfer (250), Bernd Langschied (250) und Michael Mäde (250) gehalten. Das Aktienkapital wurde bar eingezahlt. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bestand aus den genannten sechs Personen, Vorsitzender des Verwaltungsrats war Frau Dr. Marion Morgenstern. Die Gesellschaft wurde mit Sitz in Luxemburg, 35, Boulevard du Prince Henri, am 18. Juli 1990 in das Handelsregister von Luxemburg eingetragen.

Gesellschaftsrechtliche Veränderungen

Noch 1990 traten Herr Langschied und Herr Prof. Dr. Bisky ihre Aktienanteile an die Mitgesellschafter ab. Zunächst trat Herr Langschied seine 250 Anteile an Herrn Winderlich ab. Herr Prof. Dr. Bisky trat seine 625 Anteile an Frau Dr. Morgenstern zum Nominalwert ab und legte sein Amt als Verwaltungsrat der Gesellschaft nieder. Nach einem Vertrag vom 29. April 1991 traten Frau Dr. Morgenstern und Herr Wolfgang Wenzel Aktienanteile in der Weise ab, daß anschließend alle fünf verbliebenen Gesellschafter über die gleiche Anzahl von 500 Aktien verfügten. Mit Vertrag vom 8. August 1991 übertrugen Frau Dr.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Morgenstern und Herr Winderlich ihre Anteile auf Herrn Pindorfer. Schließlich übertrug Herr Pindorfer 500 Aktien auf Herrn Wenzel. Ende 1991 hielten Herr Wenzel und Herr Pindorfer je 1.000 Aktienanteile und Michael Mäde 500 Aktienanteile.

Die Gesellschaft wurde im März 1997 von der BvS in treuhänderische Verwaltung genommen, und es wurde ein neuer Verwaltungsrat bestellt. Da die Suche nach bislang unbekanntem Vermögenswerten der Gesellschaft noch nicht abgeschlossen ist, wurde das Liquidationsverfahren zwar eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.

Bankkonten

Die Europäische Mediengesellschaft AG, Luxemburg, unterhielt ein laufendes Konto und zeitweise zwei Festgeldkonten bei der Crédit Européen S.A. in Luxemburg. Die 1997 von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag der Unabhängigen Kommission durchgeführte Kontenprüfung hat ergeben, daß das Bankvermögen der Gesellschaft aus dem bar eingezahlten Stammkapital in Höhe von umgerechnet rund 260 TDM sowie dem Anfang 1994 übertragenen Bankguthaben der EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG bestand. Aus dem Bankvermögen wurden nur die laufenden Kosten für den Unterhalt der Gesellschaft, wie etwa Kosten für Buchhaltung, Verwaltung, Rechtsanwaltskosten und Steuern und Gebühren, bestritten.

J. II. 7. c) Bewertung

Die Gründung der EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG, Luxemburg, und der Europäischen Mediengesellschaft AG, Luxemburg, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der zuvor erfolgten Gründung der EMG-Gruppe in Berlin. Die Partei initiierte die Gründung der EMG-Gruppe als "medienpolitischen Grundpfeiler der PDS" zur "Vermögenssicherung für die PDS". In der sich nach der Wende in der DDR rasch neuentwickelnden Medienlandschaft wollte sich die PDS mit der von ihr gesteuerten EMG-Gruppe ihren Einfluß sichern. Mindestens ebenso wichtig war für die PDS daneben der enorme Finanzbedarf, der für den Aufbau der EMG-GmbH als Film- und Tonproduktionsfirmen benötigt wurde. Die PDS sah in dem Aufbau der EMG-Gruppe eine geeignete Möglichkeit, im audiovisuellen Bereich eine Medienposition aufzubauen und dabei gleichzeitig über die Gesellschaften in Luxemburg ihre Eigentümerstellung zu verdecken.

Im Rahmen der genannten Zielsetzung sollten die luxemburgischen Aktiengesellschaften offenbar zur zusätzlichen Absicherung der wirtschaftlichen Aktivitäten der deutschen EMG-Gesellschaften dienen. Im einzelnen wurden die beiden Aktiengesellschaften diskret über

luxemburgische Rechtsanwälte und verlässliche, der Partei verbundene Treuhänder gegründet und Bankkonten bei luxemburgischen Geldinstituten eingerichtet. Der Einfluß der PDS auf die luxemburgischen EMG-Gesellschaften war hinter einem auf den ersten Blick undurchsichtigen Geflecht von Beteiligungen, Abtretungen und gegenseitigen Treuhandvereinbarungen verborgen. Aus den Unterlagen geht hervor, daß neben den beiden bekannten EMG-Aktiengesellschaften die Gründung weiterer EMG-Aktiengesellschaften in Luxemburg beabsichtigt war. Die Existenz solcher weiteren luxemburgischen EMG-Gesellschaften wurde jedoch von der Unabhängigen Kommission nicht festgestellt.

Die Auswertung der Bankkonten der EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG und der Europäischen Mediengesellschaft AG hat ergeben, daß das Bankvermögen der Gesellschaften im wesentlichen aus dem bar eingezahlten Gesellschaftskapital bestand. Weitere nennenswerte Vermögenszuflüsse auf die bekannten Bankkonten sind nicht ersichtlich. Die Übertragung der Beteiligungen des Prof. Bisky und des Dr. Pelikan an den drei Berliner EMG-GmbH auf die Elektronische Mediengesellschaft Holding AG, Luxemburg, im Jahre 1990 hat demnach keine nachweisbaren Geldtransfers zur Folge gehabt. Nach derzeitigem Stand des Liquidationsverfahrens ergibt sich ein Liquidationsüberschuß von etwa 47.000 DM.

Im Ergebnis haben die luxemburgischen Gesellschaften - soweit ersichtlich - keine nennenswerten wirtschaftlichen Aktivitäten entwickelt. Ein von der Europäischen Mediengesellschaft AG, Luxemburg, eingerichtetes Bankschließfach war bei der Öffnung leer. Allerdings gab es erhebliche Barabhebungen bei den EMG-Gesellschaften in Deutschland und - nach Koffertransport - entsprechende Bareinzahlungen auf die Luxemburger Konten dieser Gesellschaften (ca. 5,6 Mio DM), aber eben nicht auf Konten der Luxemburger Gesellschaften. Die genannten Gelder wurden im übrigen später wieder auf EMG-Konten in Deutschland zurücküberwiesen. Die Gründe für die Zurückhaltung der PDS gegenüber den ursprünglichen Plänen und die wirtschaftliche Untätigkeit der EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG und der Europäischen Mediengesellschaft AG sind nicht bekannt.

J. II. 8. Putnik-Transaktion

Die durch verantwortliche Funktionäre und Vertrauensleute der PDS im Herbst 1990 über Konten der Firma Putnik ins Ausland (Oslo/Utrecht) transferierten Gelder aus dem SED-Vermögen in Höhe von insgesamt rund 107 Mio DM konnten durch die Treuhandanstalt sichergestellt und zurückgeführt werden (wegen der Einzelheiten dieser Transaktion wird

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

auf B. III. verwiesen). Zuzüglich zwischenzeitlich aufgelaufener Zinsen beläuft sich das Guthaben zum Stand 31. Dezember 1997 auf rund 141 Mio DM.

J. II. 9. Feststellungen der Unabhängigen Kommission zu den vom Bereich Kommerzielle Koordinierung verwalteten sogenannten Parteifirmen

J. II. 9. a) Ausgangspunkt der Ermittlungen .

Bei den vom Bereich Kommerzielle Koordinierung in der Abteilung "Firmen" verwalteten sogenannten Parteifirmen handelt es sich um ein umfangreiches Netz von im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet (NSW) ansässigen Unternehmen, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und anderen westeuropäischen Staaten, deren Hauptaufgabe in der Erwirtschaftung von Devisen bestand. Leiterin der Abteilung "Firmen" war Waltraud Lisowski.

Die Ermittlungen der Unabhängigen Kommission zu diesen Firmen richteten sich schwerpunktmäßig auf die Klärung der Frage ihrer eigentumsrechtlichen Zuordnung zum Parteivermögen oder zum Staatsvermögen. Ausgangspunkt hierfür bildeten neben der Entwicklungsgeschichte der "Parteifirmen", die bis zur Übernahme der Verwaltung durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung von der Abteilung Verkehr des ZK der SED geführt und angeleitet wurden, insbesondere die jährlichen Berichte des Leiters des Bereichs Kommerzielle Koordinierung Dr. Alexander Schalck-Golodkowski an den SED-Generalsekretär Erich Honecker, in denen diese Firmen, zuletzt am 9. Dezember 1988, als "im Eigentum der SED" stehend bezeichnet wurden.

J. II. 9. b) Entwicklung und Struktur der "Parteifirmen"

Die "Parteifirmen" hatten ihren Ursprung in Personengesellschaften, die von Funktionären der KPD bzw. der DKP oder ihr nahestehenden Personen geleitet wurden. Diese Firmen standen unter der Leitung der Abteilung Verkehr des ZK der SED, deren damaliger Leiter Josef Steidl war. Die Aufgaben der ZK-Abteilung Verkehr bestanden insbesondere in der Unterstützung der DKP sowie der Betreuung von DKP-Funktionären bei ihren Aufenthalten in der DDR. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel bezog die ZK-Abteilung Verkehr zum Teil aus den durch die "Parteifirmen" erwirtschafteten Gewinnen, zum größeren Teil aber aus dem Staatshaushalt. Allein in den Jahren 1981 bis 1989 erhielt die DKP von der Abteilung Verkehr insgesamt 526.309.000 DM im Wege konspirativ durchgeführter Bargeld-Transporte. Diese "Spenden" wurden von der DKP in ihren Rechenschaftsberichten an den Deutschen Bundestag nicht ausgewiesen.

Mit der Gründung der Vertreterfirma Simpex GmbH im Jahre 1973 in Ost-Berlin gewann der Bereich Kommerzielle Koordinierung in bezug auf die Anleitung der "Parteifirmen", die bis dahin ausschließlich durch die ZK-Abteilung Verkehr wahrgenommen wurde, mehr und mehr an Einfluß. Die auf Weisung Dr. Schalck-Golodkowskis gegründete Simpex GmbH, deren Aufgabe in der Abwicklung von Provisions- und Vertretungsgeschäften der "Parteifirmen" mit dem Ziel der Valutaerwirtschaftung und Zuführung zum sogenannten disponiblen Parteifonds bestand, war dabei ein Bindeglied zwischen der ZK-Abteilung Verkehr und dem Bereich Kommerzielle Koordinierung. Eigentümer der Simpex GmbH war der Bereich Kommerzielle Koordinierung. Zum Geschäftsführer wurde Hans-Joachim Springmann bestellt, der Mitarbeiter der ZK-Abteilung Verkehr war. Bis zum Jahre 1983 flossen die von den "Parteifirmen" erwirtschafteten Gewinne auf ein Simpex-Konto, anschließend wurden sie auf Konten des Bereichs Kommerzielle Koordinierung vereinnahmt.

Etwa 1976 begann die Neuordnung der Verhältnisse der zunächst von der ZK-Abteilung Verkehr angeleiteten "Parteifirmen". Damals wurde dem Bereich KoKo, Abteilung Firmen, die Verwaltung der Firmen übertragen. Damit einher ging die Gründung von Holdinggesellschaften, die das Firmendach der "Parteifirmen" darstellten. Die Holdinggesellschaften waren überwiegend Anstalten nach liechtensteinischem Recht, für die die liechtensteinische Präsidialanstalt Firmenmäntel zur Verfügung stellte. Die Inhaberschaft an den Anstalten wurde durch Blankozessionsurkunden übertragen. Zur weiteren Absicherung der Firmenrechte wurde vereinbart, daß für die Geltendmachung dieser Rechte jeweils ein Legitimationsschreiben eines Schweizer Bankiers erforderlich sei. Sämtliche Urkunden - Blankozessionserklärungen und Legitimationsschreiben - wurden an den Bereich Kommerzielle Koordinierung weitergegeben und blieben bis Anfang 1990 dort in Verwahrung.

Laut Aussagen von Frau Lisowski und Dr. Schalck-Golodkowski erfolgten diese Veränderungen mit dem Ziel, die Gesellschaftsanteile der "Parteifirmen" für den Staat DDR zu sichern. Hintergrund war unter anderem der Umstand, daß es zunehmend zu Meinungsverschiedenheiten mit den formalen Inhabern der "Parteifirmen" und nach deren Tod mit den Erben über die Eigentümerposition gekommen war. Darüber hinaus diente die Gründung der liechtensteinischen Holdings dazu, die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse an den "Parteifirmen" nach außen zu verschleiern und das Militärregierungsgesetz Nr. 53, das der DDR eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Bundesrepublik und Berlin (West) untersagte, zu umgehen.

Nach der geschilderten Umstrukturierung war die ZK-Abteilung Verkehr nur noch berechtigt, bei der Besetzung der Geschäftsführer mitzubestimmen, während die wirtschaft-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

liche Anleitung und das unternehmerische Risiko beim Bereich Kommerzielle Koordination lag.

Auch nach der Übernahme der "Parteifirmen" durch den Bereich Kommerzielle Koordination erhielten die ZK-Abteilungen Verkehr sowie Finanzverwaltung und Parteibetriebe weiterhin finanzielle Mittel von jährlich etwa 16 bis 20 Mio DM. Diese Mittel wurden aus dem sogenannten disponiblen Parteifonds zur Verfügung gestellt, der sich wiederum aus den Gewinnen der "Parteifirmen" speiste, aber auch - insbesondere wenn die "Parteifirmen" keine entsprechenden Gewinne abwarfen - aus den Unternehmensgewinnen von sonstigen Firmen des Bereichs Kommerzielle Koordination.

J. II. 9. c) Eigentumssituation bei den "Parteifirmen"

Mit der Frage der Eigentumssituation der in den Bereich Kommerzielle Koordination eingegliederten "Parteifirmen" hatte sich bereits die von der Regierung der DDR eingesetzte *"Sonderkommission des Ministerrates zur Untersuchung von Amtsmißbrauch und Korruption im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bereichs Kommerzielle Koordination"* (sog. Lindemann-Kommission) befaßt und sie dem Staatsvermögen der DDR zugeordnet. Innerhalb der Unabhängigen Kommission wurde die Zuordnung kontrovers diskutiert:

Für eine Zugehörigkeit zum Parteivermögen nach Übernahme durch den Bereich Kommerzielle Koordination sprach, daß die SED über die ZK-Abteilung Verkehr auch nach diesem Zeitpunkt noch Einfluß auf die personelle Besetzung nahm und Dr. Schalck-Golodkowski die "Parteifirmen" als vom Bereich Kommerzielle Koordination verwaltetes Parteivermögen bezeichnete, wenn er jährlich dem Generalsekretär der SED, Erich Honecker, über den Leiter der ZK-Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe, Heinz Wildenhain, Rechenschaft über die *"Firmen im Eigentum der Partei"* ablegte.

Die Beurteilung als Staatsvermögen ergab sich dagegen aus einer auf juristische und wirtschaftliche Gesichtspunkte abstellenden Betrachtungsweise: Die in Blankozessionsurkunden verbrieften Firmenrechte der liechtensteinischen Anstalten, die als Inhaberpapiere zu qualifizieren waren, an deren Inhaberschaft also das Eigentumsrecht geknüpft war, wurden nicht im Bereich des ZK aufbewahrt, sondern befanden sich ununterbrochen im Besitz des Bereichs Kommerzielle Koordination. Darüber hinaus wurden diese Holdinggesellschaften ebenso wie die Übernahme der Gesellschaftsanteile der 1976 bereits bestehenden "Parteifirmen" durch den Bereich Kommerzielle Koordination finanziert.

Die zur Eigentumssituation befragten Zeugen haben keine eindeutige Zuordnung herbeiführen können. Widersprüchlich waren insbesondere die Aussagen von Dr. Schalck-Golodkowski, der in seinen durch die Unabhängige Kommission, die Treuhandanstalt und den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgenommenen Anhörungen seine Auffassung mehrfach wechselte.

Vor dem Hintergrund der Widersprüchlichkeiten und juristischen Ungenauigkeiten dieser Aussagen ist die Unabhängige Kommission zu der Auffassung gelangt, daß eine sichere Entscheidung über die Frage der juristischen Zuordnung der vom Bereich Kommerzielle Koordinierung verwalteten "Parteifirmen" im Hinblick auf die enge Verflechtung zwischen Staat und Partei in der ehemaligen DDR nicht zweifelsfrei getroffen werden könne.

Nach Ansicht der Kommission erschien es außerdem fraglich, ob weitere Versuche der tatsächlichen Aufklärung und der rechtlichen Analyse angesichts der unzureichenden Beweismittel zu einem eindeutigen Ergebnis führen konnten.

Die Kommission hat deshalb nach eingehender Erörterung der juristischen Problematik in ihrer 39. Sitzung im März 1993 folgende Auffassung vertreten:

"Die Frage, ob die vom Bereich Kommerzielle Koordinierung verwalteten sog. Parteifirmen Vermögen der PDS im Sinne von § 20 a PartG-DDR oder Finanz- bzw. Treuhandvermögen sind, konnte auch nach gründlicher Erforschung der Geschichte der Firmen, der zugänglichen Quellen der ehemaligen DDR und der Befragung der Zeugen derzeit noch nicht abschließend geklärt werden. Es ist fraglich, ob weitere Versuche der tatsächlichen Aufklärung und der rechtlichen Analyse insoweit zu einem eindeutigen Ergebnis führen, da im System der DDR vielfach nicht nach rechtlichen - geschweige denn nach rechtsstaatlichen - Kriterien zwischen dem Vermögen und den Zuständigkeiten des Staates und der SED getrennt wurde.

Die Unabhängige Kommission hat deshalb beschlossen, auf eine eindeutige eigentumsrechtliche Zuordnung der sog. Parteifirmen zu verzichten und sich mit dem Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen einverstanden erklärt, die Erlöse aus der Verwertung dieser Firmen im Bundeshaushalt zur Deckung von Ausgaben des Nachtragshaushaltes 1993 zu verwenden. Ein Teil dieser Erlöse in Höhe von 149 Mio DM ist für soziale Dienste und Jugendhilfe in den neuen Ländern und damit für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Maßgaberegulation des Einigungsvertrages (Anl. II Kap. II Sachg. A Abschn. III lit. d) bestimmt.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Bei einer solchen der Maßgaberegellung entsprechenden Verwendung dieses Vermögens hat die Unabhängige Kommission eine Zuordnung nach eigentumsrechtlichen Kriterien nicht für erforderlich gehalten. Sie ist bei ihrer Entscheidung davon ausgegangen, daß ein derartiges Offenlassen der eigentumsrechtlichen Zuordnung keine Präjudizierung anderer Verfahren darstellt und entsprechende Ermittlungshandlungen, insbesondere strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Art, fortgesetzt werden.

Bei den im Bereich Kommerzielle Koordinierung verwalteten sog. Parteifirmen handelt es sich ausweislich der Berichte von Dr. Schalck-Golodkowski an Erich Honecker, zuletzt vom 9. Dezember 1988, um folgende Unternehmen:

- *Anstalt Hanseatic, Vaduz*
- *Anstalt Infino, Vaduz*
- *Etablissement Monument, Vaduz*
- *Refinco Establishment, Vaduz*
- *Anstalt Unisped, Vaduz*
- *Anstalt Polyindustrie, Vaduz*
- *Anstalt Befimo, Vaduz*
- *Anstalt Monvey, Vaduz*
- *Hippokrates Anstalt, Vaduz*
- *Rexim S. A., Lugano*
- *Delhi Corp. N. V., Curacao*
- *Redel N. V., Haarlem*
- *Interholding B. V., Haarlem*
- *DIM B. V., Haarlem*
- *Walbouw B. V., Haarlem*
- *Chemo-Plast GmbH, Berlin*
- *INTEMA GmbH, Essen*
- *Friam Handel B. V., Haarlem*
- *Friam Techniek B. V., Haarlem*
- *Fenematex B. V., Amsterdam*
- *Wittenbecher & Co. GmbH, Essen*
- *Wittenbecher & Co. HGmbH, Berlin*
- *EMA Industrieanlagen HGmbH, Essen*
- *DHG West-Ost mbH, Berlin*
- *noha HGmbH, Bochum*
- *Melcher GmbH, Elmshorn*
- *Mebama B. V., Hellevoetsluis*

- *WERUS GmbH, Solingen*
- *R. Ihle GmbH, Hamburg*
- *Trans-Ver-Service GmbH, Essen*
- *INWACO GmbH, Hamburg.*"

J. II. 9. d) Nachträgliche Feststellung der "Parteifirma" Rexim S.A. als Parteivermögen im Sinne der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR

Im Herbst 1994 wurde bei einer Sichtung der Notariatsakten eines SED-Vertrauensnotars eine Treuhanderklärung von Alexander Schalck-Golodkowski vom 16. Mai 1969 zugunsten der SED zu der vom Bereich Kommerzielle Koordination verwalteten Firma Rexim S.A. aufgefunden. Die Unabhängige Kommission hat auf der Grundlage dieser notariellen Treuhanderklärung am 13. Dezember 1994 die Rexim S.A. und ihre Beteiligungsgesellschaften, zu denen unter anderem auch die Chemo-Plast Im- und Export GmbH, Berlin, gehört, als Vermögenswerte der SED/PDS im Sinne der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR festgestellt.

Die Kommission war ungeachtet des von ihr im März 1993 zu den sogenannten Parteifirmen getroffenen Beschlusses aufgrund der neuen Sachlage und in Ansehung ihres gesetzlichen Auftrages rechtlich verpflichtet, eine Entscheidung über die Zugehörigkeit der Rexim S.A. zum Parteivermögen zu treffen. Im Hinblick auf die seinerzeit zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission getroffenen Vereinbarungen über die Erlösverwertung der "Parteifirmen" im Nachtragshaushalt 1993 für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Maßgaberegelung des Einigungsvertrages sowie im Hinblick auf den Umstand, daß es sich um einen Einzelfall handelte, hat die Unabhängige Kommission keine Veranlassung gesehen, ihren zur den "Parteifirmen" gefaßten Beschluß vom März 1993 aufzuheben und nachträgliche Forderungen an das Bundesfinanzvermögen zu stellen.

J. III. Ergebnisse zum SED-Auslandsvermögen

Im einzelnen ergeben sich hinsichtlich des festgestellten und - zum Teil - gesicherten SED-Auslandsvermögens folgende Werte:

- Vermögen der zum sogenannten
ORVAG-Komplex gehörenden Firmen: rd. 34 Mio DM¹⁶;

- Treuhänder Luxemburg: einschließlich Zinsen rd. 15,3 Mio DM;

Verschiebung von rd. 14,2 Mio DM
auf Auslandskonten der PDS mit Hilfe
eines Treuhänders; davon konnte ein
Betrag von rd. 4 Mio DM nicht sicher-
gestellt werden;

Aus den beiden vorgenannten Bereichen
sind rd. 2 Mio DM noch streitbefangen;

- Vermögen der zum sogenannten
Hansa-Komplex gehörenden Firmen: 0 DM;

- Putnik-Gesamttransfer nach Oslo/Utrecht: einschließlich Zinsen rd. 141 Mio DM;

- Erlöse aus "Parteifirmen": 149 Mio DM;

- Novum: 525 Mio DM;

Diese Firma ist insgesamt streitbefangen;

Gesichert sind: 42,9 Mio DM (einschließlich Zinsen), die auf
Konten in Deutschland zurückgeführt wurden sowie ein weiterer,
in der Schweiz hinterlegter und arrestierter Betrag von ca. 190 Mio
DM sowie ein Bankguthaben der Novum GmbH bei der Wiener
CWC-Bank von etwa 10 Mio DM, das nach Absichtserklärungen
der Bank nicht ausgezahlt wird;

Eingeklagt sind Beträge in Höhe von etwa 525 Mio DM und
- teildentisch - 297 Mio DM.

¹⁶ siehe Fußnote 15 (bei J. II. 3. c)

J. IV. Vertrag über den Verzicht auf das Auslandsvermögen (1992)**J. IV. 1. Hintergrund**

Kurz nach der Verabschiedung der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR durch die erste freigeählte Volkskammer der DDR am 31. Mai 1990, durch die das Vermögen der DDR-Altparteien und aller mit ihnen verbundenen Organisationen zum 1. Juni 1990 unter treuhänderische Verwaltung der neu zu bildenden Unabhängigen Kommission gestellt wurde, berief der Vorstand der PDS am 13. Juni 1990 eine Pressekonferenz ein, in der der stellvertretende Parteivorsitzende Pohl über das Vermögen der PDS Auskunft gab. Zum Auslandsvermögen erklärte Pohl, daß Recherchen der PDS in dieser Sache bislang zu keinem Ergebnis geführt hätten und das Auslandsvermögen der PDS faktisch gleich Null sei. Noch im September 1989 sollten zwar Aktien verkauft worden sein, ein Erlös sei der PDS aber nicht zugeflossen.

Nachdem die Unabhängige Kommission ihre Arbeit aufgenommen und die Parteien aufgefordert hatte, gemäß § 20 a Abs. 1 und Abs. 3 PartG-DDR über ihr Vermögen und das der mit ihnen verbundenen Organisationen im In- und Ausland zu berichten, übersandte die PDS am 20. Juli 1990 dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission eine Vermögensaufstellung. In dem Begleitschreiben des stellvertretenden Vorsitzenden der PDS, Pohl, wurde angegeben, daß die PDS über keine finanziellen Bestände, Grundstücke, Aktien oder andere Vermögenswerte im Ausland verfüge. Bezüglich der beim Bereich KoKo geführten Vermögenswerte gab Pohl an, daß sich diese zu keiner Zeit in der direkten Vermögensverwaltung der SED oder PDS befunden hätten und daß alle finanziellen Mittel, die aus diesem Bereich dem ZK der SED zur Verfügung gestellt worden seien, nicht in den Haushalt der SED übernommen worden seien. Außerhalb des Bereichs KoKo bestehende und mit Hilfe der SED geschaffene Gesellschaften im Ausland hätten offensichtlich den Zweck gehabt, ausländische kommunistische Parteien speziell auf dem Gebiet des Pressewesens zu unterstützen. Diese Gesellschaften seien aber ab 1985 in Liquidation versetzt bzw. verkauft worden, wobei die Erlöse nicht in den Haushalt der SED geflossen seien.

Schließlich verwies die PDS darauf, daß das Präsidium des Parteivorstandes bereits im Dezember 1989 beschlossen habe, davon auszugehen, daß der gesamte Bereich KoKo staatlich sei und die Partei deshalb auf die dort gehaltenen Vermögenswerte keine Ansprüche erheben werde. Ein entsprechender schriftlicher Beschluß wurde allerdings nicht vorgelegt.

Da unstrittig war, daß es am 7. Oktober 1989 Auslandsvermögen der SED gegeben hatte, konnte der angebliche Beschluß der SED-PDS vom Dezember 1989 von der Unabhängigen

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Kommission nur als Verzicht der PDS auf dieses Vermögen verstanden werden. Die Unabhängige Kommission wies daher in ihrem Bericht an die Volkskammer vom 20. Juli 1990 auf diese Sachlage hin und ergänzte, daß rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Ministerium der Finanzen und der PDS getroffen werden müßten und insoweit das Problem des Auslandsvermögens als abgeschlossen angesehen werden könne. Eine Reaktion der Partei hierauf erfolgte gegenüber der Unabhängigen Kommission nicht.

Wie allerdings nachfolgend bekannt wurde, hatte die Führung der PDS bei ihren Angaben gegenüber der Öffentlichkeit und der Unabhängigen Kommission verschwiegen, daß sie seit Anfang April 1990 Kenntnis davon hatte, daß die ORVAG AG (Zürich) und die ihr zuzurechnenden Vermögenswerte nach wie vor im Eigentum der Partei standen, wobei die Aktien der ORVAG AG durch den SED/PDS-Treuhänder Girke gehalten wurden. Mit diesem hatte der Parteivorstand der PDS noch am 30. Mai 1990 zwei neue Treuhandverträge geschlossen. Diese Vorgänge wurden erst nach Presseveröffentlichungen im November 1990 von der PDS gegenüber der Unabhängigen Kommission offengelegt.

Am 10. November 1990 faßte der PDS-Vorstand einen Beschluß zum Parteivermögen, der eine Abgabe von etwa 80 Prozent des Gesamtvermögens der Partei per 30. September 1990 für gemeinnützige Zwecke in Aussicht stellte. Es sollte insoweit eine Gesamtvereinbarung geschlossen werden, die eine Regelung zum Auslandsvermögen in folgender Form vorsah:

"In dieser Vereinbarung sollte der Parteivorsitzende erneut und verbindlich erklären, daß jegliche Ansprüche auf ausländisches Vermögen der SED, das nicht bekannt ist, aber dessen Existenz immer wieder behauptet wird, vorsorglich an die Treuhandanstalt abgetreten werden. Das bezieht sich auch auf Ansprüche auf eventuelle Vermögenswerte in der Bundesrepublik Deutschland, wie sie bis zum 2. 10. 1990 bestand. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Vermögenswerte, die sich die PDS im Jahr 1990 in der BRD und Westberlin geschaffen hat (Büro etc.)."

In einem Schreiben der PDS an die Unabhängige Kommission vom 11. Dezember 1990 gab die Partei auf Anfrage der Unabhängigen Kommission erneut Auskünfte zum Auslandsvermögen: Unter Bezugnahme auf ihren in der Pressekonferenz vom 13. Juni 1990 vorgestellten Vermögensbericht wiederholte sie, daß durch den Beschluß vom Dezember 1989 alle zum Bereich KoKo gehörenden "Parteibetriebe" als Staatseigentum betrachtet würden und seitdem die Trennung der SED bzw. der PDS von diesen Betrieben vollzogen worden sei. Sämtliches diesbezügliche Eigentum der Partei sei nunmehr Staatseigentum geworden. Ob es darüber hinaus noch SED-Eigentum im Ausland gegeben habe, sei noch unklar, doch bestehe nach wie vor die Bereitschaft, eventuelles SED-Auslandsvermögen abzutreten.

Obwohl dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission im November und Dezember 1990 von Vertretern der PDS auf seine Anfrage stets die Überlassung des Verzichts-Beschlusses vom Dezember 1989 zugesagt worden war, erfolgte diese nicht. Noch Ende Februar 1991 wurde der Vorsitzende der PDS Dr. Gysi an die versprochene Übergabe der Verzichtserklärung erinnert. Die Übersendung des Beschlusses wurde zwar erneut zugesagt, aber nicht vorgenommen.

Mit Bescheid vom 26. April 1991 wurde die PDS deshalb unter Fristsetzung aufgefordert, Auskunft über das Vorliegen und den Inhalt sämtlicher rechtsgeschäftlich verbindlicher Erklärungen und Vereinbarungen zum SED/PDS-Auslandsvermögen zu erteilen.

Hierauf reagierte die PDS mit Schreiben vom 30. April 1991, in dem sie eine grundsätzliche Stellungnahme zum Auslandsvermögen der SED abgab. Danach war der Verzicht auf das Auslandsvermögen der Partei durch eine konkludente Handlung erfolgt, nämlich durch Anerkenntnis des Standpunktes der von der Regierung der DDR eingesetzten Sonderkommission zur Untersuchung der Tätigkeit des Bereichs Kommerzielle Koordinierung (sogenannte Lindemann-Kommission). Die enge Verflechtung des Parteivermögens mit staatlichem Vermögen hätte dafür gesprochen, daß es sich insgesamt um Staatsvermögen gehandelt hätte. Eines förmlichen Verzichts hätte es deshalb nicht bedurft.

Neu in der Stellungnahme der PDS war die Darlegung, es habe bei der Partei *"offensichtlich zwei Teile von Auslandsvermögen"* gegeben. Neben dem vom KoKo-Bereich verwalteten Vermögen habe es Auslandswerte gegeben, die durch das ZK selbst gehalten worden seien. Dazu heißt es in der Stellungnahme des damaligen PDS-Vorsitzenden Dr. Gysi: *"Die eigentliche Frage war also, ob es über das vom Bereich Kommerzielle Koordinierung verwaltete sogenannte Parteieigentum noch weiteres Parteivermögen im Ausland gab, das durch das ZK selbst und nicht durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung gehalten wurde. Hinsichtlich dieses Auslandsvermögens wurde mehrfach öffentlich das Angebot des Verzichts unterbreitet. Dieser ist bisher formell nicht erklärt worden, zumal eine formelle Erklärung von uns auch nie abgefordert worden ist. Zur Bereitschaft des Verzichts stehen wir nach wie vor. Das ergibt sich auch aus dem Vorschlag, der der Kommission zur endgültigen Regelung der Vermögensfragen der PDS überreicht worden ist. Dort ist der Verzicht wiederum angeboten worden. Er wäre bereits wirksam, wenn die Kommission den Vorschlag angenommen hätte. Da dieses "Auslandsvermögen" im Vorschlag 80 : 20 rein rechnerisch überhaupt keine Rolle spielt, bin ich selbstverständlich auch bereit, vorab förmlich diesen Verzicht zu erklären."*

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Zur Frage des Verzichts auf den von der Partei selbst verwalteten Anteil ihres Auslandsvermögens fand am 16. Mai 1991 zwischen dem Vorsitzenden und dem Sekretariat der Unabhängigen Kommission einerseits und dem PDS-Vorsitzenden Dr. Gysi sowie dem Schatzmeister der PDS Dr. Bartsch andererseits eine Besprechung statt. Im Ergebnis dieser Besprechung wurde die Erklärung der PDS, zu einem förmlichen Verzicht bereit zu sein, an die Treuhandanstalt und an den Bundesminister der Finanzen weitergeleitet. Außerdem wurde Einvernehmen darüber hergestellt, daß für die PDS aufgrund ihrer rechtlichen Identität mit der früheren SED eine Aufklärungs- und Berichtspflicht zum früheren und noch vorhandenen Auslandsvermögen nach dem Stichtag 7. Oktober 1989 bestehe.

Im Mai 1991 beschloß die Unabhängige Kommission eine Empfehlung zum Abschluß einer Vereinbarung zwischen der PDS und der Treuhandanstalt, die den von der PDS angebotenen Verzicht auf noch bei ihr verbliebenes Auslandsvermögen regeln sollte.

J. IV. 2. Verzichtsvertrag vom 14. Mai 1992

Nach langwierigen Verhandlungen wurde schließlich am 14. Mai 1992 ein notariell beurkundeter Vertrag zwischen der Treuhandanstalt und der PDS geschlossen. In diesem verzichtete die PDS unabhängig von einer eigentumsrechtlichen Zuordnung ihres Vermögens durch die Unabhängige Kommission auf sämtliches SED/PDS-Auslandsvermögen, das am 7. Oktober 1989 vorhanden war oder - bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise - seither an dessen Stelle getreten war. Als Auslandsvermögen wurden Vermögensgegenstände definiert, die am 7. Oktober 1989 nicht im Beitrittsgebiet gemäß Art. 3 Einigungsvertrag belegen gewesen oder nach diesem Zeitpunkt aus dem Beitrittsgebiet verbracht worden seien. Dabei wurde der Begriff Vermögensgegenstände weit gefaßt und umfaßte bewegliche und unbewegliche Sachen, Forderungen und sonstige Rechte, insbesondere Grundpfandrechte, Gesellschaftsanteile, gewerbliche Rechte sowie alle anderen Rechtspositionen, sofern sie einen materiellen Wert darstellten.

Die Vertragsparteien gingen davon aus, daß die SED am 7. Oktober 1989 zumindest über das vom ZK der SED unmittelbar verwaltete und das vom Bereich Kommerzielle Koordination verwaltete Auslandsvermögen verfügte.

Da hinsichtlich des letztgenannten Vermögens nach aktuellem Informationsstand nicht ausgeschlossen werden konnte, daß einzelne vom Bereich KoKo verwaltete Vermögensgegenstände Parteivermögen im Sinne der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR waren, wurden auch diese vorsorglich von dem vertraglichen Verzicht erfaßt. Im Hinblick darauf, daß der Verzicht lediglich schuldrechtlicher Art sein konnte, bevollmächtigte die PDS die Treuhandan-

stalt generell und unwiderruflich, sie in allen Belangen ihres Auslandsvermögens zu vertreten und verpflichtete sich zu einer umfassenden Mitwirkung an der Auffindung, Sicherstellung und Verwertung des Auslandsvermögens.

J. IV 3. Ergebnisse

Diesen von ihr selbst eingegangenen Verpflichtungen ist die PDS in der Folgezeit kaum - und wenn nur sehr zögerlich - nachgekommen. Lediglich hinsichtlich der zum ORVAG-Komplex gehörenden Gesellschaften hat die PDS den dinglichen Vollzug ihres Verzichts durch Abgabe entsprechender Erklärungen ermöglicht. Hinweise auf weitere, bisher nicht oder nicht in allen Einzelheiten bekannte Teile ihres Auslandsvermögens hat die PDS zu keiner Zeit gegeben. Sie hat vielmehr auch noch nach dem Verzicht in ihrem am 28. November 1992 an den Deutschen Bundestag übersandten Rechenschaftsbericht das Auslandsvermögen für 1991 mit 1 DM angegeben.

K. Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb

In den über 40 Jahren zwischen ihrer Gründung im April 1946 und dem Ende ihrer Stellung als Staatspartei der DDR im Herbst 1989 gelangte die SED auf vielfältige Weise in den Besitz von Vermögenswerten. Insbesondere nach Gründung der DDR war es der SED aufgrund ihres Machtmonopols möglich, sich Vermögenswerte - teilweise unter Umgehung/Mißachtung gesetzlicher Bestimmungen - zu verschaffen. Während die SED ihr Grundvermögen im wesentlichen durch Zuweisungen der SMAD sowie durch Kauf und Tausch erwarb, stammte ihr Umlaufvermögen größtenteils aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Parteibetrieben und Staatszuweisungen. Die Unabhängige Kommission hat entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag die Herkunft und den Erwerbsgrund der von ihr festgestellten SED-Vermögenswerte zurückverfolgt und hieran anknüpfend auf der Grundlage der von ihr entwickelten Grundsätze zum "Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes" vom 21. Juli 1992 Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb getroffen.

Im nachfolgenden sollen anhand der typischen Erwerbstatbestände die wesentlichen von der Unabhängigen Kommission zur Frage des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs getroffenen Entscheidungen dargestellt werden:

K. I. Erwerb von Vermögenswerten aus vorangegangenen Enteignungen

Ein wesentlicher Teil des SED-Vermögens stammt einmal aus Enteignungen, die ihren Ursprung schon in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft zwischen 1933 und 1945 hatten, zum anderen aus - erstmaligen - Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage zwischen 1945 und 1949. Auf diese Weise gelangten durch Zuweisungen der SMAD nicht nur Vermögenswerte aus dem Weimarer Altvermögen der KPD und der SPD, sondern auch Vermögenswerte ohne Beziehung zum Weimarer Altvermögen in das Eigentum der SED.

K. I. 1. Übernahme von Vermögenswerten des Weimarer Altvermögens der KPD und der SPD durch Zuweisungen der SMAD

Das Vermögen der KPD und der SPD in der Weimarer Zeit bestand im wesentlichen aus Grundstücken, parteieigenen Druckerei- und Verlagsbetrieben sowie sozialen Einrichtungen (insbesondere Volkshäusern). Als Eigentümer des Grundvermögens traten entweder Privatpersonen, die als Treuhänder der jeweiligen Partei handelten, oder die parteieigenen Unternehmen auf.

Durch Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 293) wurde das gesamte Vermögen der KPD eingezogen und auf die Länder übertragen, die es ihrerseits an verschiedene Organisationen der Nationalsozialisten oder an Private verkauften. Gleiches geschah mit dem Vermögen der SPD, das aufgrund des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 293) eingezogen wurde.

Mit dem Zusammenbruch Deutschlands unterfielen die von den Nationalsozialisten enteigneten Vermögenswerte der KPD und der SPD, die sich im Eigentum des deutschen Staates bzw. der NSDAP befanden, den Vermögenszugriffen nach den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 und den Vorschriften des Alliierten Kontrollrates sowie der SMAD. Grundlage für die in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ) belegenen Vermögenswerte bildeten der SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945, der die Beschlagnahme bestimmter Vermögenskategorien (insbesondere Vermögen des deutschen Staates und seiner Behörden, der führenden Mitglieder und einflußreichen Anhänger der NSDAP) anordnete, sowie der SMAD-Befehl Nr. 126 vom 31. Oktober 1945, der eine Konfiskation, das heißt eine endgültige Entziehung des Vermögens der NSDAP, ihrer Organe und angeschlossenen Organisationen, bewirkte.

Die auf der Grundlage der genannten SMAD-Befehle beschlagnahmten bzw. konfiszierten Vermögenswerte wurden den deutschen Selbstverwaltungen der Länder übergeben und in der Folgezeit in Volkseigentum überführt. Während die Enteignungen in den Ländern bereits im Jahre 1946 begannen, konnten wegen der alliierten Gesamtverantwortung für Berlin die Enteignungen im Ostsektor von Berlin erst später mit der Übernahme der Gesetzgebungsgewalt durch den Magistrat von Groß-Berlin Anfang 1949 begonnen und erst nach Gründung der DDR im Rahmen der sogenannten Liste 3 abgeschlossen werden.

Die Vorschriften des Alliierten Kontrollrates und der SMAD enthielten neben der Anordnung von Beschlagnahmen auch Entscheidungen darüber, das beschlagnahmte nationalsozialistische Vermögen an die in der Zeit des Nationalsozialismus Enteigneten und deren Rechtsnachfolger zurückzuübertragen. Grundlage bildete das Kontrollratsgesetz Nr. 2 und die Direktive Nr. 50 des Koordinierungsausschusses des Alliierten Kontrollrates vom 29. April 1947.

Für die im Gebiet der SBZ belegenen Vermögenswerte konkretisierte der SMAD-Befehl Nr. 82 vom 29. April 1948 die genannte Kontrollratsdirektive. Danach sollte bewegliches und unbewegliches, durch den Nazistaat beschlagnahmtes oder auf andere Weise enteignetes Vermögen an in der SBZ zugelassene politische Parteien, Gewerkschaften, genossenschaftliche Vereinigungen und andere demokratische Organisationen zurückgegeben werden. Dabei konnte die Rückgabe auch gegenüber Nachfolgeorganisationen erfolgen, sofern deren Ziele mit denen der aufgelösten Organisationen übereinstimmten.

Bereits 1945 erhielten SPD und KPD durch die sowjetische Besatzungsmacht Vermögenswerte aus dem Altvermögen der KPD und der SPD zugewiesen, die beim Zusammenschluß der KPD und der SPD zur SED im April 1946 auf diese übergingen. In der Folgezeit beanspruchte die SED weiterhin nicht nur die Altvermögenswerte der KPD, sondern auch diejenigen der SPD. Hierzu wurden durch die Abteilung Wiedergutmachung des ZK der SED bereits im Juni 1946 für das Altvermögen der SPD und der KPD sowie ihrer Parteibetriebe, Verlags- und Druckereibetriebe sowie sozialen Einrichtungen (Volkshäuser, Erholungsheime, Arbeitersportvereine etc.) Listen erstellt, auf deren Grundlage bei den zuständigen Besatzungsbehörden die Rückübertragung der durch die Nationalsozialisten enteigneten Vermögenswerte von KPD und SPD veranlaßt wurde.

Nach einer Hausmitteilung der Abteilung Wiedergutmachung des ZK der SED "an den Genossen Grotewohl" vom 20. Juni 1946 betrug das *"gesamte von den Nazis 1933 geraubte*

*Band 2 – SED/PDS-Vermögen**Vermögen der SPD und KPD sowie der den beiden Parteien nahestehenden Arbeiterorganisationen der Sowjetischen Besatzungszone rund 90 Millionen RM. "*

Im Falle des Grundstücks Kleine Alexanderstraße 28 in Berlin ("Karl-Liebknecht-Haus"), das in der Weimarer Zeit Sitz der Parteizentrale der KPD war, erfolgte die Zuweisung an die SED-Grundstücksgesellschaft Fundament Gesellschaft für Grundbesitz mit beschränkter Haftung, Berlin, durch die Deutsche Treuhandverwaltung des sequestrierten und beschlagnahmten Vermögens im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin am 21. September 1948 auf der Grundlage des Befehls Nr. 175 des Chefs der Garnison und Militärkommandanten des sowjetischen Besatzungssektors der Stadt Berlin vom 17. Dezember 1947 in Verbindung mit der bereits genannten Kontrollratsdirektive Nr. 50.

Weitere Zuweisungen von in der SBZ belegenen Grundstücken aus dem Weimarer Altvermögen der KPD und der SPD wurden zugunsten der in den Ländern der SBZ gegründeten Tochtergesellschaften der Fundament GmbH vorgenommen. Hierzu gehörte unter anderem das in Thüringen belegene Grundstück Schmückestraße 20 in Elgersburg, das durch SMAD-Befehl Nr. 82 per 14. September 1948 der SED zugewiesen wurde.

Demgegenüber gingen die Druckereien und Verlagsbetriebe mit den dazugehörigen Betriebsgrundstücken auf die Zentrag GmbH über. Hierzu gehörte das Grundstück Askanische Straße 107 in Dessau. Dieses Grundstück, das bis 1933 im Eigentum eines SPD-Verlages gestanden hatte und dann im Wege der Enteignung an einen nationalsozialistischen Verlag gefallen war, wurde nach dessen Enteignung durch die SMAD 1945 der SPD zugewiesen. Im Zuge der Vereinigung von KPD und SPD gelangte es zunächst ins Eigentum einer Tochtergesellschaft der SED-Grundstücksgesellschaft Fundament GmbH, bis es 1955 ins Eigentum der Zentrag überging.

Die Unabhängige Kommission hat den Erwerb von Vermögen durch eine einer besatzungsrechtlichen oder besatzungshoheitlichen Enteignung nachfolgenden Zuweisung durch die SMAD nur dann als materiell-rechtsstaatlich angesehen, wenn es sich bei der Zuweisung um die Rückgabe von Vermögenswerten zur Korrektur nationalsozialistischen Unrechts, etwa einer Enteignungsmaßnahme, handelte. Dies hat die Unabhängige Kommission nur hinsichtlich der zum 7. Oktober 1989 noch im Eigentum der SED befindlichen Vermögenswerte bejaht, die der SED von der sowjetischen Besatzungsmacht aus dem Weimarer Altvermögen der KPD zugewiesen wurden. Das traf lediglich auf zwei Grundstücke zu, nämlich das Grundstück Kleine Alexanderstraße 28 in Berlin sowie das Grundstück Schmückestraße 20 in Elgersburg. Diese Grundstücke hat die PDS mit dem im Juli 1995 abgeschlossenen Vergleich zurückerhalten (wegen der Einzelheiten wird auf Pkt. L. I. verwiesen).

Soweit Vermögenswerte aus dem Weimarer Altvermögen der SPD im Zusammenhang oder aufgrund der Vereinigung von SPD und KPD zur SED in das Vermögen der SED gelangt waren, hat die Unabhängige Kommission die Auffassung vertreten, daß dieser Erwerb nicht materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes entsprach, da es sich bei der Vereinigung von KPD und SPD um eine Zwangsvereinigung gehandelt hat, die unter Verletzung der Freiheits- und Eigentumsrechte der SPD bzw. für sie handelnder Personen und unter Ausnutzung einer Gewalt- und Willkürherrschaft ohne rechtsstaatliche Herrschaftsordnung erfolgt ist.

K. I. 2. Übernahme von nicht aus dem Weimarer Altvermögen von KPD und SPD stammenden Vermögenswerten

Die SED erhielt jedoch nicht nur Eigentum an Vermögenswerten aus dem Weimarer Altvermögen von SPD und KPD. Vielmehr gelangten durch Zuweisungen der sowjetischen Besatzungsbehörden auch beschlagnahmte und enteignete Vermögenswerte der NSDAP und des Deutschen Reiches in ihr Vermögen, die ursprünglich nicht aus dem SPD-/KPD-Altvermögen stammten. Diese Zuweisungen erfolgten in der Absicht der sowjetischen Besatzungsmacht, zunächst die KPD und später die SED bei ihrer politischen Arbeit zu unterstützen. So erhielt die KPD das durch eine Zwangsversteigerung aus jüdischem Besitz ins Eigentum der NSDAP gelangte Grundstück Breite Straße 48 in Berlin-Mitte durch Zuweisung der Zentralkommandantur der Besatzungsbehörden vom 6. Februar 1946.

In Einzelfällen erhielt die SED darüber hinaus Eigentum an Vermögenswerten durch Vermögensübertragungen deutscher Behörden, denen besatzungsrechtliche und besatzungshoheitliche Entscheidungen der sowjetischen Besatzungsmacht vorausgegangen waren, ohne daß eine direkte Zuweisung der sowjetischen Besatzungsbehörden vorlag.

Hinsichtlich der auf diese Weise ins Eigentum der SED gelangten Vermögenswerte hat die Unabhängige Kommission einen materiell-rechtsstaatlichen Erwerb verneint, da diesen Zuweisungen rein konfiskatorischer Charakter zukam.

K. II. Sonstige Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe

Weitere Vermögenswerte erhielt die SED aufgrund von Enteignungsmaßnahmen, die nach Gründung der DDR durch ausschließlich deutsche Stellen vorgenommen wurden. Grundlage für diesen Erwerbstatbestand bildeten insbesondere die Vorschriften des Aufbaugesetzes

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

vom 29. September 1950 (GBl. I S. 965) und des Baulandgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I S. 201). Hierzu traf die SED mit den örtlichen kommunalen Einrichtungen Absprachen.

Die Unabhängige Kommission hat den materiell-rechtsstaatlichen Erwerb durch Enteignungsmaßnahmen nach Gründung der DDR verneint, da diese Maßnahmen der Durchsetzung des Machtmonopols der SED sowie vielfach der politischen Diskriminierung der Betroffenen dienten.

K. III. Kauf

In einer Vielzahl von Fällen erwarb die SED Vermögenswerte durch Kauf.

Über den Erwerb von Grundstücken war am 16. Januar 1975 eine Vereinbarung zwischen dem ZK der SED und dem Ministerium der Finanzen geschlossen worden, die später durch eine Vereinbarung vom 17. Januar 1985 ersetzt wurde. Beide Vereinbarungen sagten im Kern aus, daß es der SED "im jeweiligen Einzelfall" möglich war, die staatlichen Organe zum Erwerb von bestimmten Grundstücken für die SED zu veranlassen, wobei die SED nach außen nicht in Erscheinung trat. Erst nach dem Erwerb in das "Eigentum des Volkes" wurde dem OEB Fundament die Rechtsträgerschaft übertragen. Nach dem Text beider Vereinbarungen konnte die SED den örtlichen Referatsleitern für Staatliches Eigentum Aufträge zum Erwerb konkret benannter Grundstücke erteilen. Die SED veranlaßte über die örtlichen Funktionäre der Staatsorgane auch die "erforderlichen Maßnahmen zur Freimachung der Räumlichkeiten". In der Vereinbarung vom 17. Januar 1985 war in Pkt. 4 zusätzlich die Regelung der Erteilung notarieller Vollmachten durch die SED an die örtlichen Staatsfunktionäre enthalten, damit "bei gescheiterten Kaufverhandlungen der Antrag auf Entzug des Eigentumsrechtes beim Bezirksbauamt gestellt werden kann".

Die Unabhängige Kommission hat den Erwerb von Vermögenswerten durch Kauf, soweit dieser aufgrund der Begleitumstände nicht bereits den Tatbestand der unlauteren Machenschaften, wie Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung erfüllte, als nicht materiell-rechtsstaatlich angesehen, wenn der Kaufpreis seinerseits nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben wurde.

Im Hinblick darauf, daß der SED nach Einschätzung der Unabhängigen Kommission für Käufe keine materiell-rechtsstaatlichen Mittel zur Verfügung standen, hat die Kommission den Erwerb der von der SED gekauften Vermögenswerte nicht als materiell-rechtsstaatsgemäß erworben beurteilt. Grundlage hierfür bildete ein durch die Kommission vorgenom-

mener Vergleich der materiell-rechtsstaatlichen Einnahmen der SED - dies waren nur die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden (s. K. VI.) - mit den für die Parteiarbeit unbedingt erforderlichen Personal- und Verwaltungskosten der Partei. Bei diesem Vergleich, der einen Zeitraum von rund 30 Jahren erfaßte, ergab sich bereits ein deutlicher Überhang der Ausgaben über die materiell-rechtsstaatlichen Einnahmen von insgesamt 2 Mrd. Mark/DDR. Damit war davon auszugehen, daß der SED zu keinem Zeitpunkt zusätzliche materiell-rechtsstaatliche Finanzmittel für den käuflichen Erwerb von Immobilien und sonstigen Vermögenswerten zur Verfügung standen.

K. IV. Tausch

Neben dem Erwerb von Vermögenswerten durch Kauf hat die SED einen erheblichen Teil ihres Grundvermögens im Wege von Sammeltauschverträgen in den Jahren 1955 und 1966 erhalten.

Der zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Finanzen und der Fundament, Gesellschaft für Grundbesitz mbH am 8. Juli 1955 geschlossene Tauschvertrag regelte den Tausch von insgesamt 127 Grundstücken. Hiervon gab die SED-Grundstücksgesellschaft Fundament GmbH 117 in ihrem Eigentum stehende Grundstücke hin und erhielt im Gegenzug zehn im Volkseigentum stehende Grundstücke. Dazu wurde bei der Überprüfung der Grundbuchunterlagen festgestellt, daß ein erheblicher Teil der 117 von der SED abgegebenen, angeblich in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke ihr gar nicht gehörte. So ergab die Auswertung von aussagekräftigen Grundbuchunterlagen über 35 von der SED hingeebene Grundstücke, daß sich bei Abschluß des Tauschvertrages lediglich acht Grundstücke tatsächlich im Eigentum der Rechtsvorgängerin des OEB Fundament bzw. der SED-eigenen Sachsegrundstücks GmbH befunden hatte, während die restlichen 27 Grundstücke im Eigentum des Volkes standen.

Der zwischen dem Ministerium für Finanzen und dem Zentralkomitee der SED am 27. Juli 1966 geschlossene Tauschvertrag bildete die Rechtsgrundlage für die Übertragung von 67 Grundstücken aus dem Volkseigentum in das Eigentum der SED und von 21 Grundstücken aus dem Eigentum der SED in das Volkseigentum.

Die Unabhängige Kommission ist hinsichtlich der durch Tauschvertrag ins Vermögen der SED gelangten Grundstücke davon ausgegangen, daß das Grundgeschäft (Tauschvertrag) nach dem Rechtsverständnis und der Rechtspraxis der DDR zum Eigentumserwerb aufseiten der SED führte. Dies bedeutete allerdings nicht, daß der Erwerb durch Tausch mate-

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

riell-rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprach. Denn der Wert der von der SED durch die Tauschverträge von 1955 und 1966 erhaltenen Grundstücke stand nach den Feststellungen der Unabhängigen Kommission in einem krassen Mißverhältnis zum Wert der von der Partei hingegebenen Grundstücke. Das Mißverhältnis ergab sich zum einen aus einem Wertvergleich der hingegebenen mit den eingetauschten Grundstücken. Die erhaltenen Grundstücke waren deutlich wertvoller, so daß ein Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung nicht bestand. Das bestehende Ungleichgewicht wurde noch dadurch vergrößert, daß die Partei - wie die geschilderte Überprüfung des Tauschvertrages von 1955 ergab - auch ihr nicht gehörende, nämlich volkseigene Grundstücke, in den Tausch eingebracht hatte.

K. V. Erbschaft und Schenkung

Einen weiteren Erwerbstatbestand bildete der Erwerb von Wertgegenständen durch Erbschaft und Schenkung. Hinsichtlich dieses, wenig bedeutsamen Erwerbsgrundes ist die Unabhängige Kommission von materiell-rechtsstaatlichem Erwerb ausgegangen.

K. VI. Mitgliedsbeiträge/Spenden

Einen erheblichen Teil ihres Umlaufvermögens erwarb die SED durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Diese beliefen sich im Zeitraum 1958 bis 1988 auf rund 10,6 Mrd. M/DDR. Die Unabhängige Kommission hat den Erwerb von Mitgliedsbeiträgen im Hinblick darauf, daß ein unmittelbarer Zwang zur Mitgliedschaft in der Regel nicht angenommen werden konnte, ebenso als materiell-rechtsstaatlich angesehen wie den Vermögenszufluß aufgrund von Spenden.

Die Kommission hat allerdings die Auffassung vertreten, daß vor dem Hintergrund, daß die Zahl der Mitglieder in der SED zu einem wesentlichen Teil auf ihrem Machtmonopol und ihrer Führungsrolle in Staat und Gesellschaft beruhte, eine Korrektur der Beitragseinnahmen auf der Grundlage geringerer Mitgliederzahlen vorgenommen werden könnte. Diese Frage konnte letztlich dahingestellt bleiben, denn jedenfalls führte die Beurteilung der Mitgliedsbeiträge als materiell-rechtsstaatlich, wie bereits unter Pkt. K. III. ausgeführt, nicht zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb von Vermögenswerten. Vielmehr ergab ein Vergleich dieser Einnahmen der SED mit den dem Kernbereich der Partei zuzuordnenden Ausgaben der Partei für Personal- und Verwaltungsausgaben in den Jahren 1959 bis 1988 einen Überhang der Ausgaben von insgesamt rund 2 Mrd. Mark/DDR, so daß davon auszugehen

war, daß ausreichend Mittel für einen zusätzlichen - und damit rechtsstaatlich einwandfreien - Erwerb von Vermögenswerten nicht zur Verfügung standen.

K. VII. Einnahmen aus "Gewinnabführungen" und Entnahmen aus Unternehmen und Betrieben/Staatszuweisungen

Neben den Mitgliedsbeiträgen waren die Gewinnabführungen der Parteibetriebe die größte Einnahmequelle der SED. Die aus steuerfreien "Gewinnabführungen" der parteieigenen Unternehmen und Betriebe sowie aus Lizenzen im Zeitraum 1958 bis 1988 gezogenen Einnahmen beliefen sich auf rund 12,7 Mrd. Mark/DDR.

Die parteieigenen Unternehmen und Betriebe stützten ihre Existenz und ihre Gewinnerzielung zu großen Teilen auf das Machtmonopol der SED. Sie waren häufig ohne Konkurrenz, gegenüber den wenigen noch bestehenden Privatbetrieben deutlich privilegiert, genossen etwa Steuerfreiheit und sonstige wesentliche Wettbewerbsvorteile, etwa bei der Auftragsvergabe. Im Hinblick darauf hat die Unabhängige Kommission die Einnahmen der SED aus ihren Unternehmen als nicht materiell-rechtsstaatlich erworbene Vermögenswerte angesehen, unabhängig davon, ob der Erwerb dieser Betriebe selbst als materiell-rechtsstaatlich anzusehen war. Soweit die SED aus den Abführungen der Betriebe Vermögenswerte erworben hat, entsprach dieser Erwerb nicht materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes.

Gleiches gilt hinsichtlich der durch staatliche Zuweisungen erworbenen Vermögenswerte. Die SED erhielt in der Zeit von 1958 bis 1988 staatliche Zuweisungen in Höhe von rund 2,7 Mrd. Mark/DDR. Die Unabhängige Kommission hat den materiell-rechtsstaatlichen Erwerb von Staatszuschüssen an die DDR-Parteien generell verneint, da diese Ausfluß des Machtmonopols der Parteien, der Okkupation des Staates durch die Parteien und der rechtsstaatlichen Grundsätzen widerstreitenden Verflechtung der Parteien mit den Staatsorganen waren.

L. Vergleich mit der PDS**L. I. Hintergrund und Inhalt des Vergleichs**

Am 18. Juli 1995 schlossen BvS und Unabhängige Kommission einerseits und die PDS sowie einige parteieigene Firmen andererseits nach langwierigen Verhandlungen im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung um den materiell-rechtsstaatlichen Erwerb der Parteizentrale der PDS in Berlin (Karl-Liebknecht-Haus) vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin einen Vergleich, der über die konkrete Rechtsstreitigkeit hinaus eine abschließende Regelung über das gesamte SED-Altvermögen herbeiführen sollte. Bereits im Februar 1991 hatte die PDS der Unabhängigen Kommission einen Vorschlag zur Regelung der Vermögensfragen gemacht, nach dem ihr 20 % ihres Vermögens endgültig zur freien Verfügung übertragen werden sollten. Die anderen 80 % sollten, soweit sie nicht früher Berechtigten zustanden, einem Sonderfonds zugeführt werden, bei dessen Verteilung die PDS sich Mitspracherechte sichern wollte. Das Angebot der PDS beruhte auf einem Beschluß des Parteivorstandes vom November 1990, der unter dem Eindruck der kurz zuvor aufgedeckten Putnik-Transaktion gefaßt wurde.

Die Unabhängige Kommission hatte diesen Vorschlag damals abgelehnt und erklärt, daß die zügige Erledigung des gesetzlichen Auftrags die richtige Alternative zu dem PDS-Vorschlag sei. Ein Vergleich sei erst verantwortbar, wenn man die beiderseitigen Positionen genau kenne. Dies war 1991, als die Unabhängige Kommission am Anfang ihrer Tätigkeit stand, noch nicht der Fall, wohingegen bei Abschluß des Vergleichs 1995 das umfangreiche und komplexe Vermögen weitgehend bekannt und gesichert war. Allerdings drohten zu dieser Zeit zahlreiche Rechtsstreitigkeiten und von der PDS eingeleitete schwebende Restitutionsverfahren die zügige Verwendung des SED-Vermögens für die im Einigungsvertrag vorgesehenen Zwecke zu behindern.

Die Unabhängige Kommission hatte bis dahin nur bei zwei Grundstücken aus dem KPD-Altvermögen den materiell-rechtsstaatlichen Erwerb bejaht. Diese Grundstücke waren aber dennoch nicht freigegeben worden, weil die Unabhängige Kommission und die BvS gegen die PDS Rückforderungsansprüche erhoben, die sich aus der Anwendung der von der Unabhängigen Kommission beschlossenen Grundsätze über die Entflechtung des Vermögens der Parteien und politischen Organisationen auf die Ausgaben der PDS ergaben. Danach hatte die PDS durch ihre Ausgaben bis 1991 bereits mehr Altvermögen erhalten, als ihr unter Berücksichtigung des Wertes dieser Grundstücke insgesamt zustand. Der Einigungsvertrag

schreibt vor, daß die DDR-Parteien nur die Vermögensgegenstände zurückerhalten, die sie nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben haben. Um dies entscheiden zu können, hätten alle Erwerbsvorgänge während der vier Jahrzehnte DDR auf ihre rechtsstaatliche Korrektheit überprüft werden müssen, was eine rechtliche Bewertung etwa der besatzungsrechtlichen Entscheidungen und der Stellung der Partei in dem von ihr beherrschten Staats- und Wirtschaftssystem notwendig gemacht hätte. Die Gesetzesformulierung ließ auch keine Antwort auf die Frage zu, ob die PDS verbrauchtes Altvermögen zu erstatten hatte. Zu diesen und anderen Fragen bestanden bei der Unabhängigen Kommission und der PDS unterschiedliche Rechtsauffassungen, die nur durch Gerichtsentscheidungen zu klären gewesen wären. Auch wenn die Unabhängige Kommission in allen dadurch notwendigen Prozessen mit der PDS obsiegt hätte, wäre vielleicht erst am Ende dieses Jahrzehnts das Parteivermögen verfügbar gewesen - abgesehen davon, daß das Vermögen zu einem großen Teil aus Grundstücken und Unternehmen bestand, deren rechtliches Schicksal nicht jahrelang im Ungewissen gelassen werden konnte, weil hier Menschen betroffen waren, ohne deren Einsatz diese Vermögensgegenstände ihren Wert schnell verloren hätten.

In dieser Situation, in der einerseits der Umfang des Vermögens weitgehend bekannt war, aber andererseits dessen zweckgerichtete Verwendung verzögert wurde, war ein Vergleich eine sachgerechte Lösung.

Die Vergleichsparteien waren BvS und Unabhängige Kommission auf der einen Seite und die PDS auf der anderen Seite, wobei zur PDS auch alle ihr unmittelbar zugehörigen Unternehmen wie beispielsweise Fundament zählen. Nicht einbezogen waren die zahlreichen als verbundene juristische Personen festgestellten Unternehmen.

Der Vergleich hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

(1) Die PDS verzichtet unwiderruflich auf die Wiederzurverfügungstellung aller bekannten und möglicherweise noch bekannt werdenden Vermögensgegenstände ihres Altvermögens mit Ausnahme der ausdrücklich in dem Vergleich genannten vier Grundstücke, Kunst- und Wertgegenstände und Geschäftsstellenausstattungen. Damit verzichtet die PDS auf nahezu das gesamte SED-Vermögen.

Von Forderungen, die mit dem nicht zurückgegebenen Vermögen verbunden sind, wird die PDS freigestellt, es sei denn, sie hätte wirtschaftlich von dem zugrundeliegenden Geschäft profitiert.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

(2) Die PDS erhält folgende vier Grundstücke zurück:

- die Parteizentrale in der Kleinen Alexanderstraße Berlin;
- ein Hotel in Elgersburg am Thüringer Wald;
- einen Teil eines Grundstücks in der Eislebener Straße in Erfurt, nämlich den Komplex des Hotels Germania;
- ein Grundstück und Gebäude in der Lindenstraße in Berlin-Köpenick am Dämeritzsee.

Die Überlegung dabei war, daß ein materiell-rechtsstaatlicher Erwerb von Vermögensgegenständen überhaupt nur anerkannt werden kann, soweit es sich um Vermögen der KPD aus der Weimarer Zeit handelt. Die Schwierigkeit bestand hier darin, daß die Partei nach 1945 zwar eine Reihe von Grundstücken aus dem KPD-Altvermögen erhalten, diese aber später gegen andere Grundstücke eingetauscht hatte. Die Unabhängige Kommission konnte diesen Tausch nicht als rechtsstaatlichen Erwerb anerkennen, sah aber andererseits auch keine Möglichkeit, die Tauschverträge rückgängig zu machen, um die eingetauschten KPD-Grundstücke wieder zur Verfügung zu haben. Dieses Problem wurde dadurch gelöst, daß der PDS außer zwei alten KPD-Grundstücken zwei weitere Grundstücke aus dem nicht-rechtsstaatlich erworbenen Bestand zur Verfügung gestellt wurden - als Äquivalent für nicht mehr verfügbare KPD-Grundstücke. Voraussetzung hierfür war die Rücknahme aller Restitutionsanträge für weitere KPD-Grundstücke bei den Ämtern für offene Vermögensfragen durch die PDS. Dies geschah mit dem Vergleich.

(3) Die PDS darf ca. 50 Kunstgegenstände, die sich in ihren Räumen befanden, behalten. Sie verpflichtet sich, diese Gegenstände jederzeit für Ausstellungen zur Verfügung zu stellen. Außerdem darf die Partei ihre Geschäftsstellenausstattung und als Geschenk erhaltene bestimmte Wertgegenstände behalten. Der ganz überwiegende Teil der übrigen Kunstgegenstände wird den neuen Ländern übertragen, wie dies schon mit dem Kunstbesitz der Massenorganisationen geschehen ist.

(4) Die BvS verfolgt die Forderung von 15,5 Mio DM gegen das Neue Deutschland nicht weiter. Das Neue Deutschland verzichtet seinerseits auf alle Gegenforderungen (vgl. F. I. 4 a)).

(5) BvS und Unabhängige Kommission sind der Auffassung, daß die PDS nicht mehr aus Sozialplanvereinbarungen in Anspruch genommen werden kann, weil diese befristet sind und nur für den Fall gelten, daß die PDS Geldbeträge aus dem Altvermögen zurückerhält. Für den - aus Sicht von BvS und Unabhängiger Kommission unwahrscheinlichen - Fall, daß die PDS dennoch in Anspruch genommen wird, wird sie bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio DM freigestellt. Voraussetzung ist die rechtskräftige letztinstanzliche gerichtliche Fest-

stellung eines solchen Anspruchs. Die PDS ist verpflichtet, sich gegen die Inanspruchnahme zu wehren.

(6) Beide Seiten verzichten auf die Verfolgung aller bis zum Abschluß des Vergleichs bekannten Forderungen.

(7) Die Einigung zwischen BvS/Unabhängiger Kommission und der Berliner Finanzverwaltung über die Besteuerung des unmittelbaren PDS-Altvermögens für die Jahre 1990 f. wird von der PDS anerkannt. Nach dieser Einigung hatte die BvS für 1990 unter Anrechnung bereits gezahlter Beträge einschließlich eines gepfändeten Betrages von 3,1 Mio DM noch eine abschließende Zahlung von 5 Mio DM für Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer zu leisten. Der ursprüngliche Steuerbescheid über 67,4 Mio DM wurde geändert und auf die besagte Höhe reduziert.

(8) Die PDS verpflichtet sich, bei der Ermittlung ihres Altvermögens umfassend mitzuwirken. Sie hat insbesondere alle ihr insoweit bekannten oder noch bekannt werdenden Informationen unverzüglich an die Unabhängige Kommission oder die BvS weiterzuleiten.

(9) Die PDS verpflichtet sich, für jeden Fall der Verletzung ihrer Aufklärungspflicht an die BvS eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Betrages des Wertes des Vermögensgegenstandes zu zahlen, der infolge der Pflichtverletzung nicht in die Verfügungsgewalt der BvS gelangt oder ihr endgültig verlorengeht.

(10) Die stichprobenweise Überprüfung der Kassenbestände der Basisorganisationen der PDS zum Stichtag 31. August 1991 wird fortgesetzt.

Die Unabhängige Kommission wird außerdem einen Vermögensstatus der PDS zum 31. Dezember 1992 erstellen und bestimmte Einnahmen-/Ausgaben- und Vermögenspositionen in den Jahren 1993 und 1994 prüfen lassen.

(11) Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien werden beendet. Die entsprechenden Gerichtskosten tragen die Parteien je zur Hälfte, außergerichtliche Kosten trägt jede Partei selbst.

(12) Die PDS nimmt alle von ihr bei den Ämtern für offene Vermögensfragen gestellten Anmeldungen und Anträge auf Rückübertragung von Vermögensgegenständen zurück.

L. II. Ergebnisse des Vergleichs

Als Folge des Vergleichs wurden die Grundstücke an die PDS bzw. ihre Vermögensverwaltung übertragen und die PDS nahm ihre sämtlichen Widersprüche, Klagen und Restitutionsanträge zurück.

Die Prüfungen der Kassenbestände der Basisorganisationen und einzelner Einnahmen-/Ausgaben- und Vermögenspositionen wurden 1995 und 1996 durchgeführt und führten zur Feststellung einer Zahlungsverpflichtung der PDS in Höhe von rd. 585 TDM. Diesen Betrag zahlte die PDS 1997 an die BvS.

Damit waren die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen mit der PDS im wesentlichen beendet. Die mit dem Vergleich angestrebten Ziele wurden mithin erfüllt. Allerdings hat die PDS auch in diesem Vermögensbereich keine wesentlichen Hinweise auf unbekannte Vermögensbezüge gegeben. Vielmehr hat die Unabhängige Kommission ohne irgendeinen zielführenden Hinweis der PDS nach dem Vergleichsabschluß mit Schreiben vom 26. Oktober 1996 die Cafe Treff CT GmbH in Magdeburg als verbundenes Unternehmen festgestellt. Da allerdings dabei die PDS-Darlehen als solche an die agierenden Personen schon vor Vergleichsabschluß bekannt waren - lediglich die gesellschaftsrechtliche Verknüpfung sowie die Qualität der Gelder als Gründungs- und Betriebskapitaldarlehen waren unbekannt -, hat die Unabhängige Kommission die Voraussetzungen für eine Vertragsstrafe nach § 12 des Vergleichs nicht als gegeben angesehen.

In einem anderen Fall war der Unabhängigen Kommission im November 1990 bekannt geworden, daß die PDS im Juni 1990 einem Treuhänder in der Bundesrepublik 310.639 DM für die Gründung einer GmbH zur Verfügung gestellt hatte. Eine schriftliche Nachfrage beantwortete der PDS-Parteivorstand im Dezember 1990 mit der unzutreffenden Information, daß für den Betrag Leistungen erbracht worden seien und entsprechende Rechnungen den Überweisungen zugrunde lägen. Spätere Durchsuchungen lieferten die Beweise, daß tatsächlich eine notarielle Treuhandklärung vorhanden war und der erwähnte Betrag in eine GmbH als Betriebsmittel eingebracht worden war. Gewißheit ergab sich erst aus einer Durchsuchung, die nach Abschluß des Vergleichs erfolgte, ohne daß die PDS ihre frühere falsche Information korrigiert hätte. Auch hier wurde allerdings von der Verhängung einer Vertragsstrafe abgesehen, weil der Unabhängigen Kommission wesentliche Umstände vor Vergleichsschluß bekannt waren.

Im übrigen konnte die Unabhängige Kommission nach Abschluß des Vergleichs wesentliche Entscheidungen zur Verwendung der treuhänderisch verwalteten Vermögen treffen.

L. III. Der vorangegangene Steuerstreit

Trotz Aufforderung des zuständigen Finanzamtes in Berlin hatte die PDS für die Jahre 1990 und 1991 keine Steuererklärungen für Körperschaft- und Gewerbesteuer eingereicht. Die daraufhin durchgeführte Schätzung des Finanzamtes führte zu einer Steuerforderung von 3,2 Mio DM. Im Rahmen einer 1993/94 durchgeführten Betriebsprüfung kam die PDS der Aufforderung des zuständigen Finanzamtes nicht nach, Belege vorzulegen und an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Die daraufhin am 3. November 1994 vorgenommene Schätzung des Finanzamtes führte in Abänderung des vorangegangenen Steuerbescheides nunmehr zu einer Steuerforderung in Höhe von 67 Mio DM. Gegen diese Festsetzung legte die PDS Einspruch ein. Die Treuhandanstalt bat die Unabhängige Kommission um das Einvernehmen, den geforderten Betrag vollständig aus dem ihrer treuhänderischen Verwaltung unterliegenden Altvermögen der SED freizugeben. Dieser Bitte kam die Unabhängige Kommission nicht nach. Sie forderte eine grundsätzliche Klärung der Besteuerung von SED-Vermögen im Hinblick auf die vom Einigungsvertrag vorgesehene Verwendung des Parteivermögens für gemeinnützige Zwecke in den neuen Bundesländern. Sie sah die Gefahr, daß dieses Ziel durch die Praxis der Steuerbehörden weitgehend hinfällig geworden wäre.

Mitglieder der PDS unter Führung von Prof. Dr. Bisky und Dr. Gysi versuchten, durch eine Hausbesetzung und durch einen Hungerstreik in den Gebäuden der Unabhängigen Kommission, der Treuhandanstalt und des Berliner Abgeordnetenhauses die Aufhebung der Steuerbescheide zu erreichen.

Der Konflikt, der unter anderem zu einer Strafanzeige des Bundesministers des Innern wegen Hausfriedensbruchs gegen die agierenden PDS-Mitglieder führte, wurde in Verhandlungen mit der Berliner Finanzverwaltung und in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen dadurch gelöst, daß die Finanzverwaltung sich im Hinblick auf die treuhänderische Verwaltung, durch die der PDS die wirtschaftliche Verfügungsmacht entzogen worden war, bereit erklärte, das SED/PDS-Vermögen ab 1991 steuerlich als öffentlich-rechtliches Zweckvermögen anzusehen. Dadurch entfielen die Ertragssteuern. Übrig blieb eine Steuerforderung von 5 Mio DM, die aus dem Partei-Altvermögen entrichtet wurde.

M. Ermittlungen von Altvermögen aufgrund vereinbarter Prüfungen

Nach § 15 des am 18. Juli 1995 mit der PDS geschlossenen Vergleichs war die Unabhängige Kommission berechtigt, die Bücher der PDS zu prüfen. Die Prüfung sollte sich auch auf die Entwicklung des Vermögens in der Zeit vom 31. August 1991 bis 31. Dezember 1994 mit dem Ziel erstrecken, festzustellen, ob Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß die PDS noch über Altvermögen verfügte. Für die Zeit bis Ende 1992 sollten die Prüfungen unbeschränkt möglich sein, für 1993 und 1994 war die Prüfung vertraglich auf bestimmte Prüffelder begrenzt. Die PDS hatte sich verpflichtet, alle Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und alle Auskünfte unverzüglich zu erteilen, die die von der Unabhängigen Kommission beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für erforderlich hielt.

Die Prüfung der PDS-Finanzunterlagen fand in der Zeit vom 16. Oktober 1995 bis zum 9. Februar 1996 statt. Der Schwerpunkt lag beim Bundesvorstand und bei den Landesverbänden; die Kreise waren nur in Stichproben einbezogen.

Als wesentliches Ergebnis ist festzustellen, daß die PDS auf sämtlichen Gliederungsebenen (Bundesvorstand, Landesverbände, Kreise) eigene Vermögensangaben in nennenswertem Umfang nicht nachgewiesen hat. Insbesondere hat die PDS Originalbelege, die gemäß PDS-Finanzordnung vom 1. Juli 1991 fünf Jahre aufzubewahren waren, und sonstige von den Wirtschaftsprüfern für erforderlich gehaltene Unterlagen trotz mündlicher und schriftlicher Aufforderung in erheblichem Umfang nicht vorgelegt und vielfach Auskünfte trotz mehrfacher Nachfragen nicht erteilt. Aufgrund dieser durchgehenden Verweigerungshaltung kann nicht ausgeschlossen werden, daß die PDS noch über Altvermögen verfügt, das ihr nicht zusteht.

Als beispielhaft für das vertragswidrige Auskunftsverhalten der PDS sei bemerkt:

- Der PDS-Landesvorstand Sachsen hatte für die Jahre 1992 bis 1994 Forderungen von insgesamt 1,1 Mio DM als uneinbringlich ausgebucht; warum die PDS diese Forderungen für uneinbringlich einschätzte, ist in den PDS-Unterlagen nicht festgehalten. Auch auf Nachfrage der Unabhängigen Kommission hat die PDS in Sachsen bei der Prüfung im Jahre 1995/96 weder einen Beleg noch eine schlüssige Erklärung beigebracht.

Ähnlich war es in Kreisverbänden der PDS, deren finanzielle Verhältnisse von 1991/92 die Unabhängige Kommission in Stichproben auf Altvermögen überprüft hat. Zum Beispiel in Pirna, Görlitz, Schwerin-Land, Bautzen, Torgau, Borna, Meißen, Zittau, Plauen und Rochlitz wies die PDS behauptete Vermögenstransfers nicht nach; die Originalbelege fehlten. Im Rechenschaftsbericht 1992 hatte die PDS bei den Kreisen in Brandenburg "sonstige Vermögensgegenstände" in Höhe von 871 TDM angegeben, die sie ebenfalls auf Anfrage nicht durch Originalbelege beweisen konnte. Nach Angaben der PDS Hohenstein-Ernstthal (Sachsen) von Januar 1996 ist das Fehlen ihrer Originalbelege auf deren Vernichtung zurückzuführen. Nach Aussage der PDS Schwerin-Land von November 1995 sind Finanzunterlagen "abhanden gekommen". Teilweise sollen sie auch beim Transport mit LKW verloren gegangen sein.

- Die Geldbestände zum 31. Dezember 1993 waren um 334.117,73 DM höher als gegenüber dem Bundestag behauptet. Zur Begründung gab der Landesverband Berlin 1996 gegenüber der Unabhängigen Kommission an, Verbindlichkeiten der PDS gegenüber Dritten mit den Geldbeständen verrechnet zu haben, ohne diesen Vorgang jedoch detailliert darzulegen.
- Auf Fragen zu Finanzsachverhalten beim Bundesvorstand verwies die PDS die Unabhängige Kommission an den Abschlußprüfer der Partei; sie selbst sei nicht in der Lage, die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Auf dieselben Fragen äußerte der Abschlußprüfer der PDS-Rechenschaftsberichte für den Bundestag am 18. Januar 1996, Finanzunterlagen ausgelagert zu haben, um sie einer durch die Unabhängige Kommission veranlaßten Beschlagnahme zu entziehen. Deshalb könne er auch die Fragen der Unabhängigen Kommission nicht beantworten. Auf nochmalige Nachfrage der Unabhängigen Kommission vom 7. Juni 1996 gab der PDS-Bundesvorstand zu der Aussage des Abschlußprüfers keine Erklärung ab. Am 14. Juni 1996 erfuhr die Unabhängige Kommission, daß das Mandat des PDS-Prüfers beendet war.
- Die im Rahmen des Bundestagswahlkampfes 1994 der PDS zur Verfügung gestellten zinslosen Darlehen über insgesamt 3,2 Mio DM setzten sich nach Angaben der Partei nur aus Einzelbeträgen zwischen 1.000 und 3.000 DM zusammen. Bei einem Gespräch in der Parteizentrale - im Rahmen der Prüfung nach § 15 des Vergleichs - ergab jedoch der Einblick in zwei Seiten einer entsprechenden Darlehensliste, daß diese auch Beträge zwischen 10.000 und 25.000 DM auswies.

Der daraufhin wiederholten Aufforderung der Unabhängigen Kommission, die Liste der Darlehensgeber zur Verfügung zu stellen, ist die PDS nicht nachgekommen.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

- Sonstige Vermögensgegenstände mit einem Buchwert von rd. 10 Mio DM zum 31. Dezember 1993 hat die Partei nicht spezifiziert.
- Angesichts des bei rückläufigem Mitgliederbestand auf 6,4 Mio DM verdreifachten Spendenaufkommens der PDS in der Zeit von 1991 bis 1994 sah sich die Unabhängige Kommission um die Jahreswende 1995/96 veranlaßt, Landesverbände der Partei unter Hinweis auf ihre Verpflichtungen aus dem Vergleich von 1995 mehrfach um konkrete Angaben zu den Spendern zu bitten. Diesen Aufforderungen ist die PDS nicht vollständig nachgekommen.

Im Ergebnis der Prüfung nach § 15 des Vergleichs wurde festgestellt, daß die PDS 1996 noch über Altvermögen in Höhe von 585 TDM verfügte. Den Betrag hat die Partei auf Anforderung der Unabhängigen Kommission an die BvS abgeführt.

N. Schlußbemerkung

Die Ermittlungen der Unabhängigen Kommission zum Vermögen der SED/PDS sind mit der Vorlage dieses Berichtes weitgehend abgeschlossen. Das Altvermögen der SED ist jedenfalls im Inland umfassend festgestellt und gesichert worden. Die Unabhängige Kommission ist sich bewußt, daß bei einer mehr als 40jährigen Alleinherrschaft einer Partei in einem totalitären System nicht jedes Detail zur Herkunft und zum Verbleib eines Vermögensgegenstandes ermittelt werden kann, zumal die PDS die Ermittlungen durch permanente Vermögensverschleierungen und eine fast durchgängige Auskunftsverweigerung erheblich behindert und verzögert hat. Die Unabhängige Kommission hat aber nach acht Jahren Tätigkeit keine konkreten Anhaltspunkte dafür, daß noch wesentliche Vermögenswerte aus dem Altvermögen der SED im Inland unbekannt geblieben sind. Im Ausland und in Einzelbereichen sind noch Ermittlungen durchzuführen.

Zu einigen Vermögenswerten sind ferner gerichtliche Streitigkeiten mit Dritten anhängig. Die Auseinandersetzungen hierüber können noch mehrere Jahre andauern.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß die bereits von der Volkskammer der DDR erkannte Notwendigkeit einer rechtsstaatlichen Überprüfung des Vermögens der früher alleinherrschenden SED und der Blockparteien dazu geführt hat, daß die PDS heute im politischen Wettbewerb mit den anderen Parteien der Bundesrepublik Deutschland ihre damalige finan-

zielle Privilegierung verloren hat. Wesentliche Teile des nach Milliarden DM zählenden Vermögens konnten entsprechend dem gesetzlichen Auftrag für gemeinnützige Zwecke in den neuen Bundesländern eingesetzt werden.

Teil III***Anlagen***

Anlage 1	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben von 1958 - 1988	333
Anlage 2	a) Vor Oktober 1989 gegründete verbundene SED/PDS-Unternehmen	349
	b) Nach Oktober 1989 gegründete verbundene SED/PDS-Unternehmen	359
Anlage 3	Abkürzungsverzeichnis	373

Anlage 1

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben von 1958 - 1988

Einnahmen der SED 1958**Einnahmen in TDM**

Mitgliedsbeiträge	82.086.437,28
Spenden	462.654,38
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	1.376.222,53
Gewinne aus OEB ¹	4.634.627,60
Lizenzen ²	249.062.080,95
Staatszuweisungen ³	336.431.613,92
Zuführung aus Reservefonds ⁴	209.015,05
<u>Sonstige</u>	<u>1.589.061,88</u>
<u>Summe</u>	<u>675.715.713,59</u>

Anmerkung: Eine Ausgabenrechnung 1958 hat nicht vorgelegen.

Erläuterung der Währungsbezeichnungen:

bis 1963 DM = Deutsche Mark der DDR

1964 - 1966 MDN = Mark der Deutschen Notenbank

ab 1967 M = Mark der DDR

Alle Angaben erfolgen in Tausend: TDM, TMDN, TM

- 1 **Gewinne aus OEB:** Gewinnabführungen der organisationseigenen Betriebe
- 2 **Lizenzen:** Gewinnabführungen aus Lizenzen von Druckerzeugnissen
- 3 **Staatszuweisungen:** Erstattungen aus dem Staatshaushalt z. B. für Treibstoffe, Telefonkosten, Stipendien, Berufsausbildung in der parteieigenen polygraphischen Industrie, Löhne der GO-Sekretäre u. a. (Parteisekretäre der Grundorganisationen in den Betrieben und Einrichtungen)
- 4 **Reservefonds:** Geldfonds für Überschüsse aus den jährlichen Ergebnisrechnungen, der später zum Ausgleich von Mindereinnahmen zur Verfügung stand.

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Einnahmen/Ausgaben der SED 1959**Einnahmen in TDM**

Mitgliedsbeiträge	93.340.464,18
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	8.245.113,39
Gewinne aus OEB	7.256.827,03
Lizenzen	252.016.590,29
<u>Staatszuweisungen</u>	<u>60.748.583,85</u>

Summe 421.607.578,74

Einnahmen-
überschuß: 4.984.392,30

Ausgaben in TDM

Personal	243.539.423,23
Politische Arbeit Verwaltung ⁵	29.616.564,51 20.261.234,40
Zentr. Aufwand ⁶	36.494.111,20
Investitionen ⁷	37.513.527,27
<u>Sonstige⁸</u>	<u>49.198.325,83</u>

Summe 416.623.186,44

Einnahmen/Ausgaben der SED 1960**Einnahmen in TDM**

Mitgliedsbeiträge	108.102.741,35
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	5.398.068,14
Gewinne aus OEB	6.234.286,63
Lizenzen	269.708.253,75
<u>Staatszuweisungen</u>	<u>62.871.605,11</u>

Summe 452.314.954,98

Ausgaben in TDM

Personal	270.791.710,84
Politische Arbeit Verwaltung	33.675.079,17 19.090.612,87
Zentr. Aufwand	43.630.602,71
Investitionen	39.700.740,63
<u>Sonstige</u>	<u>46.340.512,04</u>

Summe 453.229.258,26

Ausgaben-
überschuß 914.303,28

5 **Politische und Verwaltungsarbeit:** z. B. Erlöse aus politischen Großveranstaltungen u. a.

6 **Zentraler Aufwand:** Ausgaben des ZK z. B. für ZK-Tagungen, Delegationstätigkeit im Ausland, Ausgaben für zentrale ZK-Objekte, Parteischulen, Institute der Partei u. a.

7 **Investitionen:** Grundstückskäufe, Bau- und Ausrüstungsinvestitionen u. a.

8 **Sonstige:** Kosten für Sondernetz Postmietleitungen, Bankgebühren, Auslandsbüros, Rubelverrechnungen u. a.

Einnahmen/Ausgaben der SED 1961**Einnahmen in TDM**

Mitgliedsbeiträge	120.438.823,07
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	4.444.378,11
Gewinne aus OEB	6.473.194,74
Lizenzen	270.131.559,83
<u>Staatszuweisungen</u>	<u>64.154.251,42</u>

Summe 465.642.207,17

Einnahmen-
überschuß 2.104.574,27

Ausgaben in TDM

Personal	278.448.734,69
Politische Arbeit Verwaltung	34.037.833,32 18.706.114,21
Zentr. Aufwand	51.184.886,72
Investitionen	36.114.873,59
<u>Sonstige</u>	<u>45.045.190,37</u>

Summe 463.537.632,90

Einnahmen/Ausgaben der SED 1962**Einnahmen in TDM**

Mitgliedsbeiträge	130.178.801,89
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	4.813.210,41
Gewinne aus OEB	6.796.166,00
Lizenzen	237.404.722,06
<u>Staatszuweisungen</u>	<u>66.903.258,30</u>

Summe 446.096.158,66

Einnahmen-
überschuß: 18.630.964,65

Ausgaben in TDM

Personal	264.973.760,85
Politische Arbeit	30.521.226,80
Verwaltung	18.313.437,49
Zentr. Aufwand	53.347.903,73
Investitionen	14.899.821,22
<u>Sonstige</u>	<u>45.409.043,92</u>

Summe 427.465.194,01

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Einnahmen/Ausgaben der SED 1963**Einnahmen in TDM**

Mitgliedsbeiträge	136.906.931,28
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	6.295.871,48
Gewinne aus OEB	6.923.777,56
Lizenzen	206.909.605,79
<u>Staatszuweisungen</u>	<u>69.090.477,36</u>

Summe 426.126.663,47

Einnahmen-
überschuß: 10.350.043,57

Ausgaben in TDM

Personal	236.097.235,49
Politische Arbeit Verwaltung	30.998.911,14 18.466.682,18
Zentr. Aufwand	63.228.042,21
Investitionen	15.242.426,15
<u>Sonstige</u>	<u>51.743.322,73</u>

Summe 415.776.619,90

Einnahmen/Ausgaben der SED 1964**Einnahmen in TMDN**

Mitgliedsbeiträge	145.311.648,91
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	7.987.544,68
Gewinne aus OEB	6.213.624,44
Lizenzen	215.147.146,06
<u>Staatszuweisungen</u>	<u>166.739.595,61</u>

Summe 541.399.559,70

Einnahmen-
überschuß: 19.311.513,91

Ausgaben in TMDN

Personal	231.220.710,13
Politische Arbeit Verwaltung	41.476.595,48 22.619.926,87
Zentr. Aufwand	129.108.180,69
Investitionen	17.585.031,08
<u>Sonstige</u>	<u>80.077.601,54</u>

Summe 522.088.045,79

Einnahmen/Ausgaben der SED 1965**Einnahmen in TMDN**

Mitgliedsbeiträge	159.393.194,00
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	30.183.648,88
Gewinne aus OEB	7.376.200,83
Lizenzen	219.784.887,15
<u>Staatszuweisungen</u>	<u>78.304.221,69</u>

Summe 495.042.152,55

Einnahmen-
überschuß: 35.204.183,32

Ausgaben in TMDN

Personal	268.696.639,47
Politische Arbeit Verwaltung	46.146.443,22 19.398.111,43
Zentr. Aufwand	48.796.985,68
Investitionen	24.147.770,77
<u>Sonstige</u>	<u>52.652.018,66</u>

Summe 459.837.969,23

Einnahmen/Ausgaben der SED 1966**Einnahmen in TMDN**

Mitgliedsbeiträge	174.571.679,01
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	8.355.738,08
Gewinne aus OEB	7.762.856,18
Lizenzen	229.536.416,44
<u>Staatszuweisungen</u>	<u>80.705.604,54</u>

Summe 500.932.294,25

Einnahmen-
überschuß: 25.279.424,09

Ausgaben in TMDN

Personal	282.219.865,75
Politische Arbeit Verwaltung	45.404.395,51 18.646.891,39
Zentr. Aufwand	51.641.060,19
Investitionen	23.639.132,95
<u>Sonstige</u>	<u>54.101.524,37</u>

Summe 475.652.870,16

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Einnahmen/Ausgaben der SED 1967

<u>Einnahmen in TM</u>		<u>Ausgaben in TM</u>	
Mitgliedsbeiträge	185.043.335,58	Personal	300.671.369,04
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	10.237.891,52	Politische Arbeit	46.547.593,39
Gewinne aus OEB	9.636.509,70	Verwaltung	28.721.535,90
Lizenzen	180.697.587,53	Zentr. Aufwand	75.900.086,52
Staatszuweisungen	82.789.330,15	Investitionen	27.407.123,62
Erstattung für Industrie- preisänderungen (IPR) ⁹	61.000.000,00	Sonstige	47.912.853,82
<u>Summe</u>	<u>529.404.654,48</u>	<u>Summe</u>	<u>527.160.562,29</u>
Einnahmen- überschuß:	2.244.092,19		

Einnahmen/Ausgaben der SED 1968

<u>Einnahmen in TM</u>		<u>Ausgaben in TM</u>	
Mitgliedsbeiträge	200.542.112,99	Personal	312.269.186,74
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	28.047.843,53	Politische Arbeit	59.848.637,17
Lizenzen	183.878.082,79	Verwaltung	39.946.625,17
Staatszuweisungen	84.825.700,75	Zentr. Aufwand	64.635.082,49
IPR	72.000.000,00	Investitioneu	55.319.218,28
<u>Summe</u>	<u>569.293.740,06</u>	<u>Sonstige</u>	<u>35.319.805,09</u>
<u>Summe</u>	<u>569.293.740,06</u>	<u>Summe</u>	<u>567.338.554,94</u>
Einnahmen- überschuß:	1.955.185,12		

9 IPR (Industriepreisreform bzw. -änderung): Erstattungen aufgrund der jährlichen Industriepreisänderungen (1 Jahres-Planungszeitraum) z. B. für Papier und Druckerzeugnisse.

Einnahmen/Ausgaben der SED 1969**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	218.185.672,51
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	28.111.705,05
Lizenzen	207.180.154,25
Staatszuweisungen	87.454.166,72
<u>IPR</u>	<u>73.600.000,00</u>

Summe 614.531.698,53

Einnahmen-
überschuß: 25.717.308,13

Ausgaben in TM

Personal	324.931.475,76
Politische Arbeit Verwaltung	58.357.396,49 42.934.759,63
Zentr. Aufwand	66.123.746,40
Investitionen	59.956.649,52
<u>Sonstige</u>	<u>36.510.362,60</u>

Summe 588.814.390,40

Einnahmen/Ausgaben der SED 1970**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	241.166.629,98
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	31.998.057,04
Lizenzen	218.248.924,27
Staatszuweisungen	90.719.081,48
<u>IPR</u>	<u>73.000.000,00</u>

Summe 655.132.692,77

Einnahmen-
überschuß: 2.920.577,91

Ausgaben in TM

Personal	335.242.053,54
Politische Arbeit Verwaltung	60.846.744,16 45.217.721,71
Zentr. Aufwand	98.607.341,20
Investitionen	74.154.904,77
<u>Sonstige</u>	<u>38.143.349,48</u>

Summe 652.212.114,86

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Einnahmen/Ausgaben der SED 1971**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	261.625.056,20
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	31.601.448,52
Gewinne aus OEB	222.110.666,31
Staatszuweisungen	95.076.097,84
<u>IPR</u>	<u>91.000.000,00</u>

Summe 701.413.268,87

Einnahmen-
überschuß: 21.495.235,84

Ausgaben in TM

Personal	349.805.541,57
Politische Arbeit Verwaltung	65.257.055,39 47.778.837,20
Zentr. Aufwand	106.844.815,86
Investitionen	69.308.830,45
<u>Sonstige</u>	<u>40.922.952,56</u>

Summe 679.918.033,03

Einnahmen/Ausgaben der SED 1972**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	274.033.064,34
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	34.403.301,42
Gewinne aus OEB	228.672.184,63
Staatszuweisungen	92.656.935,12
<u>IPR</u>	<u>93.777.000,00</u>

Summe 723.542.485,51

Einnahmen-
überschuß: 27.382.657,19

Ausgaben in TM

Personal	357.269.038,37
Politische Arbeit Verwaltung	68.624.852,38 36.872.192,74
Zentr. Aufwand	89.048.594,80
Investitionen	86.007.520,15
<u>Sonstige</u>	<u>58.337.629,88</u>

Summe 696.159.828,32

Einnahmen/Ausgaben der SED 1973**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge 301.553.821,56

politische, Organisations-
und Verwaltungsarbeit 35.750.502,02

Gewinne aus OEB 335.821.533,35

Staatszuweisungen 97.403.193,07

IPR 58.000.000,00Summe 828.529.060,00Einnahmen-
überschuß: 24.347.093,90**Ausgaben in TM**

Personal 373.445.805,04

Politische Arbeit 73.178.252,59
Verwaltung 38.665.427,06

Zentr. Aufwand 160.833.439,16

Investitionen 96.167.256,36

Sonstige 61.891.775,89Summe 804.181.956,10**Einnahmen/Ausgaben der SED 1974****Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge 327.963.608,37

politische, Organisations-
und Verwaltungsarbeit 40.712.656,29

Gewinne aus OEB 354.990.650,89

Staatszuweisungen 95.661.692,29

IPR 58.000.000,00Summe 877.328.607,84Einnahmen-
überschuß: 42.424.333,29**Ausgaben in TM**

Personal 414.680.292,58

Politische Arbeit 85.312.688,14
Verwaltung 41.189.242,21

Investitionen 131.657.362,09

Zentr. Aufwand 98.339.293,97

Sonstige 63.725.395,56Summe 834.904.274,55

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Einnahmen/Ausgaben der SED 1975**Einnahmen in TDM**

Mitgliedsbeiträge	356.645.934,57
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	43.603.290,92
Gewinne aus OEB	398.983.628,27
Staatszuweisungen	97.771.094,17

IPR 58.000.000,00

Summe 955.003.947,93

Einnahmen-
überschuß: 37.834.555,19

Ausgaben in TDM

Personal	447.364.657,71
Politische Arbeit Verwaltung	82.952.853,25 27.296.211,13
Zentr. Aufwand	105.709.280,12
Investitionen	187.360.021,73

Sonstige 66.486.368,80

Summe 917.169.392,74

Einnahmen/Ausgaben der SED 1976**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	380.832.539,83
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	51.837.768,92
Gewinne aus OEB	251.263.276,98
Lizenzen	101.100.000,00
Staatszuweisungen	165.637.473,44

IPR 75.100.000,00

Zuführung aus
Reservfonds 50.000.000,00

Summe 1.075.771.059,17

Einnahmen-
überschuß: 71.282.925,18

Ausgaben in TM

Personal	460.580.366,69
Politische Arbeit Verwaltung	88.476.202,75 38.235.648,75
Zentr. Aufwand	155.077.307,76
Investitionen	189.628.663,82

Sonstige 72.489.944,22

Summe 1.004.488.133,99

Einnahmen/Ausgaben der SED 1977**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	405.282.993,99
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	48.990.656,48
Gewinne aus OEB	270.077.328,58
Lizenzen	101.570.870,16
Staatszuweisungen	106.298.632,46
<u>IPR</u>	<u>153.400.000,00</u>

Summe 1.085.620.481,67

Einnahmen-
überschuß: 85.832.137,65

Ausgaben in TM

Personal	474.090.187,92
Zentr. Aufwand	114.284.902,65
Politische Arbeit	106.425.223,03
Verwaltung	41.023.017,86
Investitionen	191.203.174,09
<u>Sonstige</u>	<u>72.761.838,47</u>

Summe 999.788.344,02

Einnahmen/Ausgaben der SED 1978**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	437.178.022,55
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	52.414.391,49
Gewinne aus OEB	272.246.241,18
Lizenzen	105.618.908,88
Staatszuweisungen	106.115.596,82
<u>IPR</u>	<u>181.100.000,00</u>

Summe 1.154.673.160,92

Einnahmen-
überschuß: 145.359.917,35

Ausgaben in TM

Personal	490.071.466,94
Zentr. Aufwand	122.754.718,34
Politische Arbeit	92.180.133,70
Verwaltung	41.195.352,42
Investitionen	187.729.569,01
<u>Sonstige</u>	<u>75.382.003,16</u>

Summe 1.009.313.243,57

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Einnahmen/Ausgaben der SED 1979**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	464.272.903,82
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	60.012.046,44
Gewinne aus OEB	389.838.045,69
Lizenzen	111.562.971,12
Staatszuweisungen	105.789.637,45
<u>IPR</u>	<u>95.700.000,00</u>
<u>Summe</u>	<u>1.227.175.604,52</u>

Einnahmen-
überschuß: 198.805.630,84

Ausgaben in TM

Personal	501.029.267,60
Zentr. Aufwand	122.915.567,00
Politische Arbeit	99.979.904,13
Verwaltung	41.760.073,85
Investitionen	186.699.488,21
<u>Sonstige</u>	<u>75.985.672,89</u>
<u>Summe</u>	<u>1.028.369.973,68</u>

Einnahmen/Ausgaben der SED 1980**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	486.998.366,79
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	60.211.411,45
Gewinne aus OEB	398.238.837,11
Lizenzen	111.371.744,59
Staatszuweisungen	103.797.903,88
<u>IPR</u>	<u>147.244.000,00</u>
<u>Summe</u>	<u>1.307.862.263,82</u>

Einnahmen-
überschuß: 333.246.037,29

Ausgaben in TM

Personal	508.844.924,63
Zentr. Aufwand	94.748.865,87
Politische Arbeit	100.845.798,78
Verwaltung	43.010.709,53
Investitionen	149.910.375,34
<u>Sonstige</u>	<u>77.255.552,38</u>
<u>Summe</u>	<u>974.616.226,53</u>

Einnahmen/Ausgaben der SED 1981**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	525.816.145,15
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	69.207.237,70
Gewinne aus OEB	309.326.202,01
Lizenzen	117.124.530,82
Staatszuweisungen	102.860.570,82
<u>IPR</u>	<u>280.800.000,00</u>

Summe 1.405.134.686,50

Einnahmen-
überschuß: 390.914.518,23

Ausgaben in TM

Personal	535.551.853,32
Zentr. Aufwand	143.771.301,16
Politische Arbeit	98.890.924,29
Verwaltung	46.201.709,68
Investitionen	112.506.405,53
<u>Sonstige</u>	<u>77.297.974,29</u>

Summe 1.014.220.168,27

Einnahmen/Ausgaben der SED 1982**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	553.871.597,31
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	90.996.927,86
Gewinne aus OEB	335.638.317,03
Lizenzen	123.018.558,97
Staatszuweisungen	104.714.502,28
<u>IPR</u>	<u>294.900.000,00</u>

Summe 1.503.139.903,45

Einnahmen-
überschuß: 489.956.708,52

Ausgaben in TM

Personal	547.719.673,62
Zentr. Aufwand	109.959.667,09
Politische Arbeit	98.892.626,84
Verwaltung	47.054.991,26
Investitionen	131.198.381,73
<u>Sonstige</u>	<u>78.357.854,39</u>

Summe 1.013.183.194,93

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Einnahmen/Ausgaben der SED 1983**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	580.076.819,11
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	100.805.603,78
Gewinne aus OEB	342.815.806,64
Lizenzen	125.043.748,99
Staatszuweisungen	103.902.994,72
IPR	177.000.000,00
Summe	1.429.644.973,24

Einnahmen-
überschuß: 403.270.695,03

Ausgaben in TM

Personal	557.657.715,87
Zentr. Aufwand	77.980.082,52
Politische Arbeit Verwaltung	101.491.049,40 49.602.744,30
Investitionen	161.401.801,48
Sonstige	78.240.884,64
Summe	1.026.374.278,21

Einnahmen/Ausgaben der SED 1984**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	603.559.656,32
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	100.804.029,36
Gewinne aus OEB	373.772.142,56
Lizenzen	128.022.173,53
Staatszuweisungen	103.714.203,61
IPR	109.000.000,00
Summe	1.418.872.205,38

Einnahmen-
überschuß: 401.939.219,36

Ausgaben in TM

Personal	579.964.177,79
Zentr. Aufwand	79.930.337,94
Politische Arbeit Verwaltung	101.331.702,47 59.275.811,60
Investitionen	116.847.970,81
Sonstige	79.582.985,41
Summe	1.016.932.986,02

Einnahmen/Ausgaben der SED 1985**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	636.715.091,32
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	133.075.090,94
Gewinne aus OEB	269.747.671,23
Staatszuweisungen	51.617.106,52
Zuführung aus Reservfonds	<u>82.675.223,88</u>

Summe 1.173.830.183,89

Ausgaben in TM

Personal	644.231.551,60
Zentr. Aufwand	118.283.771,69
Politische Arbeit	110.511.111,18
Verwaltung	62.781.188,87
Investitionen	155.595.861,93
Sonstige	<u>82.426.698,62</u>

Summe 1.173.830.183,89

Einnahmen/Ausgaben der SED 1986**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	673.778.081,18
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	135.559.684,81
Gewinne aus OEB	627.356.620,98
Staatszuweisungen	57.078.047,69
Zuführung aus Reservfonds	<u>52.793.661,98</u>

Summe 1.546.566.096,64

Ausgaben in TM

Personal	673.142.032,22
Zentr. Aufwand	147.293.684,68
Politische Arbeit	434.738.888,91
Verwaltung	63.975.102,24
Investitionen	138.517.364,91
Sonstige	<u>88.899.023,68</u>

Summe 1.546.566.096,64

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

Einnahmen/Ausgaben der SED 1987**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	695.926.051,88
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	135.191.540,51
Gewinne aus OEB	677.715.251,09
Staatszuweisungen	65.261.494,46
Zuführung aus Reservfonds	60.286.315,82
Summe	1.634.380.653,76

Ausgaben in TM

Personal	694.310.389,16
Zentr. Aufwand	180.000.553,10
Politische Arbeit	441.720.466,40
Verwaltung	66.535.151,28
Investitionen	219.607.596,11
Sonstige	32.206.497,71
Summe	1.634.380.653,76

Einnahmen/Ausgaben der SED 1988**Einnahmen in TM**

Mitgliedsbeiträge	725.882.139,53
politische, Organisations- und Verwaltungsarbeit	136.841.009,14
Gewinne aus OEB	710.637.482,79
Staatszuweisungen	69.643.647,37
Zuführung aus Reservfonds	23.280.697,46
Summe	1.666.284.976,29

Ausgaben in TM

Personal	709.498.321,77
Zentr. Aufwand	192.938.006,38
Politische Arbeit	440.383.910,55
Verwaltung	66.454.271,20
Investitionen	224.228.648,48
Sonstige	32.781.817,91
Summe	1.666.284.976,29

Anlage 2

a) Vor Oktober 1989 gegründete verbundene SED/PDS-Unternehmen

<i>Firma, Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründungsdatum</i>	<i>Bilanzsumme per 31.12.1989</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990</i>	<i>PDS-Verbundenheit</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
All Goods International AGI AG, Berlin	Vertretung von DDR-Firmen bei Ex- und Importgeschäften	5.7.1955	Angaben nicht möglich, Unterlagen fehlen		unselbständiger Regiebetrieb der SED		in treuhänderischer Verwaltung
Aufbau-Verlag GmbH	Verlagstätigkeit	08/1945					in Volkseigentum überführt, in GmbH umgewandelt; privatisiert, streitbefangen
Casafina AG, Bern	Finanzierungsgesellschaft	1.5.1968	320.486,30 CHF		Treuhandschaft für SED; Stammkapital 50.000 CHF	390.000	liquidiert
Corefina Anstalt, Balzers, Liechtenstein	Finanzierungsgesellschaft	29.3.1978	18.649.915,10 DM		Treuhandschaft für SED; Stammkapital 30.000 CHF	2.017.683	liquidiert
C.O.V.A.L. AG, Berlin	Vertretung von DDR-Firmen bei Ex- und Importgeschäften	8.4.1959	Angaben nicht möglich, Unterlagen fehlen		unselbständiger Regiebetrieb der SED		in treuhänderischer Verwaltung
Das Europäische Buch Vertriebs GmbH, Berlin	Buchverkauf und Versand	27.8.1965	464.909,36 DM (Liquidations-Zwischenbilanzsumme)		Treuhandschaft für SED über ORVAG AG; Stammkapital 180.000 DM	0	liquidiert

<i>Firma, Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründungsdatum</i>	<i>Bilanzsumme per 31.12.1989</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990</i>	<i>PDS-Verbundenheit</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
Dewag-Kombinat für Werbung, Berlin; später Dewag mbH, Berlin	Unterstützung der politischen Massenarbeit der SED	1.9.1945	422.615.442 M/DDR		Treuhandchaft für SPD/KPD, später SED über Privatpersonen		in Volkseigentum überführt und liquidiert
Druckhaus Norden GmbH, Berlin	Druckerei	24.2.1948	4.419.731,67 DM		Treuhandchaft für SED über Corefina Anst.; Stammkapital 1.100.000 DM		in Konkurs
GENEX Geschenkdienst GmbH, Berlin; später: Havers GmbH	Handelsbetrieb Geschenkdienst Textilien	20.12.1956	186.044.919,49 M/DDR 42.693.769,66 DM	174.133.000 DM	174.133.000 DM Beteiligung; Treuhandchaft für SED: Stammkapital 100.000 DM	99.933.000	liquidiert
Gesellschaft für die Förderung des Presse- und Verlagswesens, Luxemburg	Verlagswesen	3.3.1977	16.407.746,00 LuxFrs		Treuhandchaft für SED über ORVAG AG; Stammkapital 100.000 LuxFrs		Liquidation geplant
Greif Graphischer Großbetrieb GmbH, Berlin (später Greif Verlag und graphischer Betrieb GmbH)	Druckerei	13.3.1947	107.915.000 M/DDR		Mercuria GmbH 100.000 RM		Gesamtvollstreckung lt. Ausschüttungsverzeichnis v. 28.4.95 an die Gläubiger. Kein Restguthaben.

<i>Firma, Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründungs- datum</i>	<i>Bilanzsumme per 31.12.1989</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990</i>	<i>PDS-Verbundenheit</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
Gründel Grund- stücksgesellschaft mbH, Berlin	Grundstücks- verwaltung	2.4.1976	5.538.237,77 DM		Treuhandchaft für SED über ORVAG AG; Stammkapital 350.000 DM		in Liquidation
Hanseatische Hotel GmbH, Hamburg	Hotelbetrieb, Verwaltung	10/1988			Treuhandchaft für SED; Stammkapital 100.000 DM; BD: 500.000 DM		in Konkurs
Hansa Software Ent- wicklungs- und Vertriebs GmbH, Hamburg	EDV-Software, Entwicklung und Vertrieb	15.7.1980			Treuhandchaft für SED; Stammkapital 35.000 DM; BD: 600.000 DM		in Konkurs
Hanseatisches Reise- kontor GmbH, Hamburg	Reisebüro	13.8.1986			Treuhandchaft für SED; Stammkapital 35.000 DM		bisher kein Verwal- tungsakt der THA/BvS
Intertext e.G., Berlin (später GmbH)	Fremdsprachendienst Übersetzungen	1962	22.614.800 M/DDR		Finanzierung von Betriebsdarlehen 4.548.500 DM	5.427.469	Entlassung nach Vergleich

<i>Firma, Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründungsdatum</i>	<i>Bilanzsumme per 31.12.1989</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990</i>	<i>PDS-Verbundenheit</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
Mercuria Gesellschaft für die Produktion und den Vertrieb von Verlags- und polygraphischen Erzeugnissen GmbH, Berlin	Vertrieb von Verlags- und polygraphischen Erzeugnissen	14.7.1972	10.506.000 M/DDR		Zentrag GmbH 12.500 DM		Einvernehmen zur Liquidation
NOVUM Handelsgesellschaft mbH, Berlin	Vermittlung von Im- und Exporten	31.5.1951	Vermögenswerte in Höhe von 500 Mio DM		Treuhandchaft für SED über Zentrag		in treuhändischer Verwaltung, streitbefangen
OEB Alt-Berliner Verlag (später GmbH)	Verlagstätigkeit	12/1979	6.885.000,00 M/DDR		Organisations-eigener Betrieb		veräußert an privaten Investor
OEB Berliner Druckerei, Berlin (später BDV Berliner Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH)	Zeitungsdruckerei	1.1.1953	153.990.314,00 M/DDR		SED 8.189.983 RM (Bilanzsumme 1.1.1953)		Übergang in BDV mbH
OEB Berliner Verlag, Berlin (später Berliner Verlag GmbH)	Verlagstätigkeit	18.5.1945	104.663.000 M/DDR		Organisations-eigener Betrieb Zentrag 5.100.000 RM	18.191	Verkauf

<i>Firma, Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründungsdatum</i>	<i>Bilanzsumme per 31.12.1989</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990</i>	<i>PDS-Verbundenheit</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
OEB Deutsche Verlags- und Druckereikontor, Berlin (später DVDK, Deutsche Verlags- und Druckereikontor GmbH)	Planung, Mittelverwaltung und Geschäftskontrolle bei Druckereien und Verlagen	16.1.1952			SED		Übergang an DVDK GmbH
OEB Dietz Verlag, Berlin (später Dietz Verlag GmbH)	Verlagstätigkeit	30.7.1945	17.944.101 M/DDR		200.000 RM Zentrag 100.000 RM SED über Treuhänder		Übergang in Dietz-Verlag GmbH
OEB D.T.P. Druckereiservice, Berlin (später d.t.p. druckerei-service GmbH)	Verlagstätigkeit sowie Herstellung, Vermittlung und Vertrieb von graphischen Erzeugnissen	6.11.1970	1.501.446 M/DDR		Zentrag		Übergang in d.t.p. Druckerei Service GmbH
OEB Druckerei Neues Deutschland, Berlin (später Neues Deutschland Druckerei und Verlag GmbH)	Druck und Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften	20.5.1946	288.344.968 M/DDR		200.000 RM Zentrag 100.000 RM SED (über Treuhänder)		Übergang in ND Druckerei und Verlag GmbH

<i>Firma, Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründungsdatum</i>	<i>Bilanzsumme per 31.12.1989</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990</i>	<i>PDS-Verbundenheit</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
OEB Eulenspiegel Verlag für Satire und Humor, Berlin (später Eulenspiegel - Das Neue Berlin Verlagsgesellschaft mbH)	Verlagstätigkeit	25.6.1954					Übergang in Eulenspiegel - Das Neue Berlin Verlagsgesellschaft mbH
OEB Fundament, Berlin	Grundstücksverwaltung	25.2.1946	330.000 M/DDR; zusätzlich Aktivierung von 2,8665 Mio M/DDR Gebäudewerten	9.480.000 DM	Organisations-eigener Betrieb		
OEB Henschel erlag Kunst und Gesellschaft, Berlin (später Henschel Verlag GmbH)	Buchpublikation	1945			SED		Übergang in Henschel Verlag GmbH
OEB TASTOMAT, Berlin (später TASTOMAT GmbH Eggersdorf)	Herstellung von Steuerlochstreifen für Drucktätigkeit	1968	20.629.226 M/DDR		Zentrag		Übergang in TASTOMAT GmbH
OEB Urania Verlagsgruppe, Berlin (später Urania-Verlagsgesellschaft mbH Leipzig)	Verlagstätigkeit				SED		Übergang in Urania-Verlagsgesellschaft mbH Leipzig

<i>Firma, Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründungsdatum</i>	<i>Bilanzsumme per 31.12.1989</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990</i>	<i>PDS-Verbundenheit</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
OEB Verlag Das Neue Berlin (später Eulenspiegel - Das Neue Berlin Verlagsgesellschaft mbH)	Herausgabe und Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern	19.6.1946			Zentrag (über Treuhänder)		Übergang in Eulenspiegel - Das Neue Berlin Verlagsgesellschaft mbH
OEB Verlag Neues Deutschland, Berlin (später Neues Deutschland Druckerei und Verlag GmbH)	Druck und Verlag von Zeitungen und Zeitschriften	20.5.1948	41.500.365 M/DDR		200.000 RM Zentrag 100.000 RM SED (über Treuhänder)		Übergang in ND Druckerei und Verlag GmbH
OEB Verlag Neues Leben, Berlin (später Verlag Neues Leben GmbH)	Verlag für Bücher, Broschüren und Zeitschriften	9.12.1946	16.560.031 M/DDR		10.000 RM SED (über Treuhänder)		Übergang in Verlag Neues Leben GmbH
OEB Verlag visuell, Berlin (später visuell Verlags- und Werbegesellschaft mbH)	Verlagstätigkeit zur Unterstützung der politischen Arbeit der SED	1975	3.388.941 M/DDR		SED		Übergang in visuell Verlags- und Werbegesellschaft mbH
OEB Vordruck Leitverlag für Druck und Vertrieb von Drucksachen, Berlin (später V. GmbH, Sachsen)	Druck und Vertrieb von Drucksachen	1.1.1972	210.372.432 M/DDR		Zentrag		Übergang in V. GmbH, Sachsen

<i>Firma, Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründungsdatum</i>	<i>Bilanzsumme per 31.12.1989</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990</i>	<i>PDS-Verbundenheit</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
ORVAG AG; Niederurnen, Schweiz; (später: Baar und Zürich)	Finanzholding	1.7.1970	470.598,51 CHF		Treuhandchaft für SED; Stammkapital 500.000 CHF		in Liquidation
Panorama DDR Aus- landspressediens t GmbH, Berlin (später: Detoura Information und Werbung GmbH)	Medien, Marketing	28.7.1964	keine Angaben (gesonderte Berichterstattung)				Übergang in Detoura Information und Werbung GmbH
Reisebüro hansa- tourist GmbH, Hamburg	Reisebüro	13.8.1973			700.000 DM Beteiligung; 1.200.000 DM Finanzierung von Betriebsdarlehen		Konkursverfahren dauert an
Rexim S.A.; Lugano, Schweiz	Beteiligungen an Grundvermögen	29.1.1969	10.945.000 CHF	14.488.821,80 CHF (Liquid.- Zwischenbilanz per 12.7.1991)	Treuhandchaft für SED; Gesellsch.- Kapital 50.000 CHF, später 2 Mio CHF	Gesellschaft erfaßt durch "non-liquet"- Beschluß der UK vom 30./ 31.3.1993	in Liquidation
Sachsen-Grundstücks- GmbH, Dresden	Grundstücks- verwaltung	10.2.1947			200.000 DM Beteiligung		in Liquidation
Transcarbon Handels- GmbH, Berlin	Außenhandel	9.4.1981			Treuhandchaft für SED über Novum GmbH		in treuhänderischer Verwaltung, streit- befangen

<i>Firma, Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründungsdatum</i>	<i>Bilanzsumme per 31.12.1989</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990</i>	<i>PDS-Verbundenheit</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
T.V.O. Treuhand-Verwaltungs- und Organisations-Ges. mbH, Berlin	Immobilienverwaltung	17.12.1976	84.586,42 DM		Treuhandenschaft für SED über ORVAG AG; Stammkapital 50.000 DM		in treuhänderischer Verwaltung
Verlag der Weltbühne GmbH, Berlin	Verlagstätigkeit	31.10.1967	887.000 M/DDR		natürl. Pers. 25.000 DM (treuh. für PDS)	(50) Rückforderung des Entgelts für die Abtretung der GmbH-Anteile	Entlassung aus treuhänderischer Verwaltung
VOB Zentrag, Berlin (später Zentrag, Zentrale Druckerei- und Einkaufsgesellschaft mbH)	Einrichtung und Leitung von Druckereien, zentraler Einkauf, techn. und kaufm. Revision und Beratung	28.10.1945			SED		Übergang in Zentrag mbH
Zeitungsdienst Berlin Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin	Pressewesen, Verlagswesen	9.8.1950	3.692.142,74 DM		Treuhandenschaft für SED über Corefina Anst.; Stammkapital 1,5 Mio DM	170.000	liquidiert

<i>Firma, Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründungsdatum</i>	<i>Bilanzsumme per 31.12.1989</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990</i>	<i>PDS-Verbundenheit</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
AHB Zimex GmbH, Leipzig	Außenhandel	8.2.1973	212.577.000 M/DDR		Treuhandchaft für SED Stammkapital 2 Mio M/DDR		Verkauf durch Abtretung sämtlicher Geschäftsanteile am 17.5.1990 an VEB: a) Grafischer Großbe- trieb Interdruck Leipzig b) Grafischer Großbe- trieb Karl-Marx- Werk Pöbnick c) Schleizer Alben

Anlage 2

b) Nach Oktober 1989 gegründete verbundene SED/PDS-Unternehmen^x

<i>Firma/Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründung</i>	<i>Bilanzsumme per 1. 7. 1990 DM</i>	<i>PDS-Verbundenheit* UB/TH/BD</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
A. Im- und Export GmbH Berlin	Vertretung von DDR-Firmen bei Ex- und Importgeschäften	24.9.1990	unselbständiger Regiebetrieb der SED		180.000	Verkauf nach Entlassungsvereinbarung
Altberliner Verlag GmbH Berlin	Verlagstätigkeit	21.3.1990	4.370.423	BD 766.500 DM	1.138.652	Verkauf
A.V.P. Audio und Video Peripherie GmbH, Berlin	Entwicklung, Fertigung und Verkauf von Peripheriegeräten	18.5.1990		Tochtergesellschaft aus dem EMG-Komplex		Entlassung aus treuh. Verw. durch Verkauf der Mutter- gesellschaften EMG
A. Gesellschaft für Kommunikationstechnik mbH Chemnitz	Handels- und Servicebetrieb für Kommunikationstechnik	23.4.1990	279.972	TH: 50.000 DM BD: 125.000 DM	134.291	Verkauf
A. GmbH, Halle	Fuhr- und Servicebetrieb	7.6.1990	452.553	TH: 150.000 DM BD: 165.000 DM	360.000	Verkauf
Autohaus Engelmann, Gera	Autohandel	22.3.1991	4.247.331 per 31.12.1991	TH: 300.000 DM BD: 1.297.067 DM	1.131.349	liquidiert
Autohaus GORT GmbH & Co. KG, Magdeburg	Autohandel	1.4.1991	2.199.402 per 1.4.1991	siehe GORT GmbH		siehe GORT GmbH
Autoservice GORT GmbH & Co. KG, Magdeburg	Autoreparaturen	28.6.1991	31.121 per 31.12.1991	siehe GORT GmbH		siehe GORT GmbH
Autovermietung GORT GmbH & Co. KG, Magdeburg	Autovermietung	28.6.1991	76.694 per 31.12.1991	siehe GORT GmbH		siehe GORT GmbH

<i>Firma/Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründung</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990 DM</i>	<i>PDS-Verbundenheit* UB/TH/BD</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
Autovermietung Engelmann, Gera	Autovermietung	22.3.1991	288.072 per 31.12.1991	TH: 50.000 DM BD: siehe Autohaus Engelmann		siehe Autohaus Engelmann
Bauorganisations- und Wert- ermittlungs GmbH, Berlin	Bauplanung und Durchführung Generalunternehmer	22.8.1990	3.750.000 per 3.9.1990	UB: 2.300.000 DM TH: 37.000 DM		in Liquidation
BDV Berliner Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Berlin (vormals OEB Berliner Druckerei)	Verlags- und Drucktätigkeit	30.5.1990	68.943.000	DVDK GmbH: 1.525.000 DM Visuell GmbH: 25.000 DM Darlehen Zentrag: 6.950.000 DM		Einvernehmen zur Liquidation erteilt
Belvedere-Hotel GmbH, Berlin	Hotelbetrieb	3.4.1990	33.363.958	TH: 75.000 DM BD: 33.000.000 DM		in Liquidation
Berliner Institut für sozial- wissenschaftliche Studien GmbH, Berlin	Umfragen und Erhebungen auf sozialwissenschaftlichem Gebiet	22.3.1990	5.756.676	TH: 17.500 DM BD: 5.197.000 DM		in Gesamtvollstreckung
B. Gastronomie GmbH, Kleinmachnow	Gastronomiebetrieb	1991		TH: 15.000 DM		Aufhebung Verwaltungsakt
B.-C. Architektur und Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin	Beratungsleistungen und Planung für gebäudetechnische Medienversorgung	24.7.1990		TH: 15.000 DM BD: 400.000 DM	530.999	Verkauf
Besa-Büroraumvermietungs GmbH, Leipzig	Bürovermietung	20.8.1990	50.000 per 1.9.1990	TH: 120.000 DM	86.000 404.000	liquidiert
B.-Immobilien GmbH, Leipzig	Immobilienhandel	10.7.1990		TH: 50.000 DM BD: 50.000 DM		Aufhebung Verwaltungsakt; Erlös siehe Besa-Büroraum- vermietungs GmbH

<i>Firma/Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründung</i>	<i>Bilanzsumme per 1. 7. 1990 DM</i>	<i>PDS-Verbundenheit* UB/TH/BD</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
Breakwater Ltd., Douglas/Isle of Man	Gründung als Liquidations- gesellschaft für die Corefina Anstalt	14.3.1990		TH: 2.000 Brit. Pfund	0	liquidiert; Bankguthaben vorab auf BvS übertragen
Bürotel & Gastronomie GmbH, Brandenburg	Bürovermietung und Gastronomiebetrieb	22.5.1990	648.894	BD: 618.364 DM	95.000	liquidiert
Bürotel Halle GmbH	Bürovermietung	31.5.1990	411.243	TH: 50.000 DM BD: 350.000 DM		in Liquidation
Cafe Treff CT GmbH, Magdeburg	Gastronomiebetrieb	6.6.1990	200.000	BD: 200.000 DM		Gesamtvollstreckung mangels Masse abgelehnt; Zwangsvollstreckung
C.T.K. GmbH, Neubrandenburg	Hotelbetrieb Kongreßorganisation	11.6.1990	1.288.198	TH: 100.000 DM BD: 709.668 DM	s. C.- Hotel GmbH	Verkauf; Pauschalpreis
C.-Hotel GmbH, Sellin	Hotelbetrieb	19.6.1990	120.000	TH: 60.000 DM BD: 810.446 DM	28.000.000	Verkauf; Pauschalpreis für 5 Gesellschaften
Concret Gesellschaft für angewandte Wirtschafts- und Sozialforschung mbH, Berlin	Erhebungen auf sozialwissen- schaftlichem und wirtschafts- wissenschaftlichem Gebiet	28.5.1990	1.579.695	TH: 60.000 DM BD: 1.500.000 DM	1.260.000	Entlassung nach Verein- barung; Besserungsschein
Congreß Center Magdeburg GmbH	Hotelbetrieb Kongreßveranstalter	19.4.1990	2.249.540	TH: 50.000 DM BD: 1.500.000 DM		in Gesamtvollstreckung
Congreß-Hotel Rostock GmbH	Hotelbetrieb	21.4.1990	1.496.563	TH: 75.000 DM BD: 944.091 DM		in Gesamtvollstreckung

<i>Firma/Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründung</i>	<i>Bilanzsumme per 1. 7. 1990 DM</i>	<i>PDS-Verbundenheit* UB/TH/BD</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
C+M Transport Gesellschaft für Spedition und Lagerei mbH, Potsdam und Mainz	Transporte Lagerhaltung	1.10.1990		TH: 25.000 DM BD: 103.200 DM		Gesamtvollstreckung eingestellt am 4.2.1997 mangels Masse
Detoura Information und Werbung GmbH, Berlin	Werbeagentur	17.4.1990	1.174.009	TH: 100.000 DM		in Liquidation
Dietz Verlag Berlin GmbH, Berlin (vormals OEB Dietz Verlag) s.a. Reiher Verlag GmbH	Verlagstätigkeit	16.6.1990	8.814.000	PDS unmittelbar: 125.000 DM DVVK GmbH: 124.500 DM Darlehen PDS: 8.395.000 DM	254.000 (einschl. Reiher Verlag GmbH)	Entlassung aus treuhände- rischer Verwaltung;
Druck und Vervielfälti- gungs GmbH, Potsdam	Druckerei- und Kopierbetrieb	12.3.1990	127.250	TH: 15.000 DM BD: 73.250 DM		in Gesamtvollstreckung
Druckhaus Friedrichshain Druckerei und Verlags GmbH, Berlin (vormals OEB Druckerei ND)	Druckerei	30.5.1990	89.191.000	Zentrag GmbH: 5.500.000 DM Darl.Zentrag: 32.100.000 DM	69.600.000 18.191.000 (Restvalu- tierung Dar- leh.Zentrag)	Verkauf Berliner Verlag GmbH 45 % Teilverkauf 55 % Teilverkauf an Gruner + Jahr Beteili- gungs GmbH
D.T.P. Copy-Service Mitte GmbH, Berlin	Verlagstätigkeit, Herstellung graphischer Erzeugnisse	12.9.1990		d.t.p. druckerei-service 40.000 DM Tastomat GmbH 35.000 DM		Vermögen auf d.t.p. druckerei-service übertragen und liquidiert
d.t.p. druckerei-service GmbH, Berlin (vormals OEB D.T.P. Druckereiservice)	Verlagstätigkeit sowie Herstellung, Vermittlung und Vertrieb graphischer Erzeugnisse	30.5.1990	1.807.000	Tastomat GmbH 200.000 DM Darlehen Zentrag 600.000 DM		stille Liquidation; ohne Vermögen aufgelöst

<i>Firma/Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründung</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990 DM</i>	<i>PDS-Verbundenheit* UB/TH/BD</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
Duett Grundstücks-, Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin	Immobilienhandel- und Verwaltungsbetrieb	13.9.1990		TH: 50.000 DM BD: 950.000 DM	0	liquidiert
DVVK Deutsche Verlags- und Druckereikontor GmbH, Berlin	Betrieb von Verlagen, Druckereien und Dienstleistungen	12.7.1990	50.391.484	Zentrag GmbH: 200.000 DM	36.646.000	Einvernehmen zur Liquidation erteilt
E.-A. GmbH, Berlin	Reisebüro	12.4.1990	205.023	TH: 75.000 DM BD: 126.703 DM	40.000	Entlassung nach Vereinbarung; Restrückzahlung in Raten bis 7/99
E.-K. GmbH, Potsdam	Instandhaltung elektr. Anlagen	12.3.1990	245.125	BD: 124.182 DM	132.211	Verkauf
EMG Elektronische Medien-gesellschaft Holding AG, Luxemburg	Beteiligungen Medienbereich	1.6.1990		TH: 70.000 DM Gesellschaftsanteile		1994 Auflösung nach Liquidation
EMG Elektronische Medien Produktionsgesellschaft mbH, Berlin	Audiovisuelle Medien Film-, Fernseh- und Tonproduktion	Mai 1990		}		}
EMG Elektronische Medien Beteiligungsgesellschaft mbH, Berlin	Audiovisuelle Medien Film-, Fernseh- und Tonproduktion	Mai 1990		} Darl. PDS 18.460.590 DM	6.000.000	} Verkauf bisher (2.900.000 DM Forderung an Pindorfer)
EMG Elektronische Medien Forschungsgesellschaft mbH, Berlin	Audiovisuelle Medien Film-, Fernseh- und Tonproduktion	Mai 1990		}		}
Europäische Mediengesellschaft AG, Luxemburg	Beteiligungen Medienbereich	2.6.1990		TH: 1,25 Mio LUF Gesellschaftsanteile		Liquidation beschlossen

<i>Firma/Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründung</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990 DM</i>	<i>PDS-Verbundenheit* UB/TH/BD</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
Erzgebirgische Hotelgesellschaft mbH, Augustusburg	Hotelbetrieb	28.5.1990	1.668.214	TH: 80.000 DM BD: 1.250.000 DM	985.939	in Liquidation; Restsumme ca. 200.000 DM
Eulenspiegel - das Neue Berlin Verlagsgesellschaft mbH, Berlin (vormals OEB Eulenspiegel Verlag für Satire und Humor + OEB Verlag Das Neue Berlin)	Verlagstätigkeit	18.6.1990	7.441.000	Darlehen PDS: 2.349.000 DM Darlehen PDS: 750.000 DM		Gesamtvollstreckung
Eulenspiegel GmbH, Berlin	Verlagstätigkeit	2.3.1990	3.159.000	Darlehen PDS: 3.050.000 DM	4.000.000	Entlassung aus treuhänderischer Verwaltung
Fahrschule GORT GmbH & Co. KG, Magdeburg	Fahrschulbetrieb	28.6.1991	117.093 per 31.12.1991	siehe GORT GmbH		siehe GORT GmbH
Finatrade Ltd., Dublin/Irland	Gründung als Liquidationsgesellschaft für die Corefina Anstalt	25.4.1990		TH: 1.000 Irsche Pfund	0	liquidiert; Bankguthaben vorab auf BvS übertragen
Flämung Service Betriebsgesellschaft mbH, Schmerwitz	Immobilienverwaltung Bildungseinrichtung	6.3.1990	keine Angabe	TH: 75.000 DM BD: 5.000.000 DM	1.666.518 75.000	Gesamtvollstreckung
Gleis-Verlag GmbH, Berlin	Drucklegung, Vertrieb von Kunst und Literatur	1.2.1990		Darlehen BDV: 424.000 DM	(wg. bevorrechtigter Gläubiger keine Quote zu erwarten)	Gesamtvollstreckung
GORT-GmbH, Magdeburg	Autohandel	1.3.1990	640.468	TH: 25.000 DM BD: 136.960 DM	25.000	in Gesamtvollstreckung

<i>Firma/Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründung</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990 DM</i>	<i>PDS-Verbundenheit* UB/TH/BD</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
GTP GmbH, Berlin	Gebäudetechnische Planung	5.9.1990		TH: 40.000 DM	530.999	siehe B.- C. Architektur und Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin
Hakeburg GmbH, Kleinmachnow	Hotelbetrieb	14.5.1990	62.125	BD: 50.000 DM	78.000	Entlassung nach Vereinbarung; Restrückzahlung in Raten bis 7/02
Hanseatische Hotel-Consulting und Betriebs GmbH, Hamburg	Fachberatung für Hotelwesen	12.12.1990		TH: 200.000 DM BD 8.025.000 DM		in Liquidation
Hansa-Bustouristik GmbH, Eisenhüttenstadt	Reisebüro	12.9.1990		TH: 60.000 DM		bisher kein Verwaltungsakt der BvS
Haus am Köllnischen Park GmbH, Berlin	Bildungseinrichtung Immobilienverwaltung	26.9.1990	50.000 per 26.9.1990	UB: 50.000 DM	100.000	in Liquidation
Henschel Schauspiel Theaterverlag Berlin GmbH, Berlin	Verlagstätigkeit	11.5.1990	361.000	Henschel Verlag GmbH: 60.500 DM (Sachwerte)	115.210,79	Entlassung aus treuhänderischer Verwaltung gem. Vergleich
Henschel Verlag GmbH, Berlin (vormals OEB Henschel Verlag Kunst und Gesellschaft)	Verlagstätigkeit	6.4.1990	7.468.000	Darlehen PDS: 2.254.800 DM Liquiditätshilfe PDS 1.250.000 DM Förderbetrag PDS über TH: 1.000.000 DM Anschubfinanzierung PDS: 600.000 DM	(65.000)	Gesamtvollstreckung
hkb hotel-kongress- businesscenter GmbH, Dresden	Hotelbetrieb Kongressorganisation	28.5.1990	1.290.703	TH: 20.000 DM BD: 1.000.000 DM		in Liquidation

<i>Firma/Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründung</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990 DM</i>	<i>PDS-Verbundenheit* UB/TH/BD</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
Hbg. Potsdam neu: R.-Hotel, Potsdam	Hotelbetrieb Hotelbetrieb	21.2.1990	13.541.569	BD: 12.000.000 DM	s. C.- Hotel GmbH	Verkauf; Pauschalpreis
Hotel B. GmbH, Cottbus	Hotelbetrieb	5.3.1990	9.351.455	TH: 75.000 DM BD: 8.000.000 DM	s. C.- Hotel GmbH	Verkauf; Pauschalpreis
Hotel Cyriaksburg GmbH, Erfurt	Hotelbetrieb	30.5.1990	355.000	TH: 32.500 DM BD: 400.000 DM		in Verkauf
Industriedruck Bischofswerda GmbH i.G., Bischofswerda	Druckerei	01.11.1990	7.286.971	V. GmbH: 144.000 DM		Gründungsvertrag v. 1.11.90 für ungültig erklärt; Vergleich
Intertext e.G., Berlin	Fremdsprachendienst Übersetzungen	1.3.1990	18.270.719	BD: 4.548.500 DM	5.427.469	Entlassung nach Vergleich
Jenaer Institut für Markt- und Sozialforschung GmbH	Marktforschung Sozialforschung	25.4.1990	250.000	BD: 200.000 DM	214.833	Gesamtvollstreckung
K.F. GmbH, Berlin	Gaststättenbetrieb Kabarett	7.3.1990	270.291	BD: 250.000 DM	90.568	Verkauf; 36.851 DM; offen; Ratenzahlung bis zum Jahr 2000
Karin Thiele & Partner Hotelgesellschaft mbH, Potsdam	Hotelbetrieb	25.4.1990	297.860	BD: 250.000 DM		in Verkauf
KOMMA Druck & Layout GmbH, Rostock	Druckereibetrieb	31.5.1990	365.288	BD: 143.400 DM	120.000	Gesamtvollstreckung mangels Masse abgelehnt; Inanspruch- nahme der Bürgen
K. Hotel GmbH, Frankfurt/Oder	Hotelbetrieb	21.5.1990	1.532.233	UB: 70.000 DM BD: 1.300.000 DM	1.719.626	Verkauf

<i>Firma/Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründung</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990 DM</i>	<i>PDS-Verbundenheit* UB/TH/BD</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
Kultur und Informationszentrum H. K: GmbH, Gera	Kulturveranstaltungen Informationsvermittlung	31.5.1990	50.000	TH: 50.000 DM	8.480	Auflösung mangels Masse
Leipziger Vereinshaus GmbH, Leipzig	Immobilienverwaltung	13.3.1990	2.426.526	TH: 150.000 DM BD: 2.000.000 DM		in Liquidation
Meckl.-Vorp. Grundstücks- und Verwaltungs GmbH, Neubrandenburg	Immobilienverwaltung Instandhaltung	9.5.1990	469.750	TH: 75.000 DM		in Liquidation
Neues Deutschland Druckerei und Verlag GmbH, Berlin (vormals OEB Verlag ND)	Verlags- und Drucktätigkeit	25.9.1990	57.444.000	PDS unmittelbar: 250.000 DM DVVK: 250.000 DM PDS-Zuschuß: 15.500.000 DM	kein Erlös unentgeltl. an FEVAC mbH i.G., PDS-Vergleich	Freigabe aus treuhänderscher Verwaltung
Nordlicht Verlags GmbH, Rostock	Verlagstätigkeit	26.4.1990	637.328	BD: 175.000 DM	119.222	liquidiert
Pierrot Verlags GmbH, Hamburg	Verlagsbetrieb	8.3.1990	895.689	TH: 310.689 DM		Löschung wegen Vermögenslosigkeit
Pero-Consult und Verlags- gesellschaft mbH, Berlin	Verlagstätigkeit und Beratungs- leistungen für das Verlagswesen	22.03.1990	3.350.523	TH: 40.000 DM BD: 2.247.500 DM		in Gesamtvoll- streckung
Personen-Trans- und Fahrschul- GmbH, Gera	Fahrschulbetrieb u.a.	3.5.1990	1.220.638	TH: 100.000 DM BD: 987.699 DM		siehe Autohaus Engelmann
Potsdam-Car & Service GmbH, Potsdam	Autoverleih- und Service- betrieb	12.3.1990	1.946.389	BD: 1.505.929 DM		in Gesamtvollstreckung
Potsdam Consulting GmbH	Grundstücksverwaltung	12.3.1990	325.000	UB: 30.000 DM TH: 45.000 DM		in Liquidation

<i>Firma/Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründung</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990 DM</i>	<i>PDS-Verbundenheit* UB/TH/BD</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
Pressecafe und Gaststätte König GmbH, Meiningen	Gaststättenbetrieb Reiseservice	23.5.1990	keine Angabe	BD: 135.000 DM		Auflösung mangels Masse
Printos Werbdruck und Verlag GmbH, Berlin	Druckereibetrieb	22.3.1990	6.624.659	TH: 55.000 DM BD: 6.137.969 DM	4.810.001	Verkauf
Ravenburgh Ltd., Gibraltar	Gründung als Liquidations- gesellschaft für die Corefina Anstalt	Übernahme im Febr./ März 1990		TH: 2.000 Brit. Pfund	0	liquidiert; Bankguthaben vorab auf BvS übertragen
Reiher Verlag GmbH, Berlin siehe auch Dietz Verlag GmbH	Verlagstätigkeit	23.4.1990	123.000	Dietz Verl.GmbH: 37.500 DM Natürliche Person: 6.250 DM Darlehen Dietz Verlag: 1.400.000 DM	(254.000) (einschl. Dietz Verlag GmbH)	Die Entlassung Dietz GmbH aus der treuh. Verw. beinhaltet auch die Freigabe des Verm. der RV GmbH
Reisebüro GORT GmbH & Co. Kg, Magdeburg	Reisebüro	28.6.1991	216.326 per 31.12.1991	siehe GORT GmbH		siehe GORT GmbH
Reittouristik und Tounstik GmbH Liebenberg, Neulöwenberg	Hotelbetrieb Reittouristik	3.5.1990	3.758.472	TH: 25.000 DM BD: 1.250.000 DM		in Gesamtvoll- streckung
Rheinstalstiftung, Triesenberg/Liechtenstein (keine förmliche UK-Feststellung)	Gründung als Liquidations- gesellschaft für die Corefina Anstalt	25.9.1990		TH: Stiftungsverm.	2,3 Mio	liquidiert
Sächsische Grundstücks- und Treuhandgesellschaft mbH, Dresden	Immobilienverwaltung Instandhaltung	9.5.1990	75.000	TH: 75.000 DM		in Liquidation

<i>Firma/Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründung</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990 DM</i>	<i>PDS-Verbundenheit* UB/TH/BD</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
Sächsisch-Hanseatische Hotel-GmbH, Dresden	Hotelbetrieb	12.10.1990	60.000 per 12.10.1990	TH: 50.000 DM	0	liquidiert
Sächsische Versand- und Adressgesellschaft mbH, Dresden	Versand und Vertrieb	26.7.1990	439.835 (1.8.1990)	Visuell GmbH: 50.000 DM DVDK GmbH: 30.000 DM Darlehen DVDK: 150.000 DM		in Gesamtvollstreckung (noch offen)
Spedition GORT GmbH & Co. KG, Magdeburg	Fuhrbetrieb	15.7.1991	278.397 per 31.12.1991	siehe GORT GmbH		siehe GORT GmbH
Spedition- und Service Zentrum GmbH, Berlin	Fuhr- und Servicebetrieb	23.5.1990	2.005.755	TH: 25.000 DM BD: 2.344.636 DM		in Gesamtvollstreckung
Schwermer Bild-, Informations-, und Kongreßzentrum GmbH	Bildungsträger Kongreßveranstalter	8.6.1990	1.528.000	TH: 100.000 DM BD: 700.000 DM		in Liquidation
St. Generalbauübernehmer GmbH, Berlin	Bautätigkeit, Erwerb und Tausch von Grundstücken	17.1.1991		PDS (über BDV): 7.245.000 DM		unter treuhänderischer Verwaltung
S.-T. GmbH, Dresden	Reisebüro	28.5.1990	222.958	TH: 10.000 DM BD: 380.915 DM	12.500	Verkauf; offene Zinsforderung
SUDTRAG GmbH, Suhl jetzt: Autohaus SUDTRA GmbH	Autohandel Autohandel	15.6.1990	159.024	TH: 43.930 DM BD: 438.650 DM	35.000	liquidiert
S. Reisen & Service GmbH neu: M. Reiseservice Sachsen GmbH, Dresden	Reisebüro Reisebüro	12.4.1990	1.394.814	BD: 1.015.000 DM	1.221.554	Verkauf
S. GmbH, Berlin	Beratung, Bau und Vertrieb von Sicherheitstechnik	28.3.1990	162.600	BD: 125.000 DM	210.716	Verkauf

<i>Firma/Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründung</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990 DM</i>	<i>PDS-Verbundenheit* UB/TH/BD</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
S.-Hotel GmbH, Berlin	Hotelbetrieb	11.5.1990	4.560.120	BD: 464.004 DM	siehe C.-Hotel GmbH	Verkauf;
S.T.A.B. GmbH; Berlin	Sicherheitstechnik, Wachdienst	17.9.1990	50.000 per 17.9.1990	TH: 50.000 DM	30.000	Entlassung; Lohnpfän- dung u. Rückz. vereinb. bis 10/99
TASTOMAT GmbH, Eggers- dorf (vormals OEB TASTOMAT, Berlin)	Herstellung von Steuerloch- streifen für Drucktätigkeit	30.5.1990	5.859.000	d.t.p.druck.-serv.: 150.000 DM Mercuria GmbH: 150.000 DM DVDK GmbH: 150.000 DM Darl.Zentrag: 1.355.000 DM	378.000 (einschl. OEB TAS- TOMAT)	Verkauf (Liegenschaften, (Finanzvermögen) Liquidation
T. GmbH, Neubrandenburg	Fuhr- und Servicebetrieb	18.5.1990	148.507	TH: 72.500 DM	89.000	Verkauf
Till Eulenspiegel Werbeagentur und Verlags- gesellschaft mbH, Berlin	Werbeagentur, Veranstaltungen	11.7.1991		Wirtschaftliche Verbundenheit mit Eulenspiegel GmbH		Die Entlassung der Eulen- spiegel GmbH aus der treuh. Verwaltung führte zur Frei- gabe des Vermögens der TE.
T.T. Telefonservice GmbH, Berlin	Telekommunikationsbetrieb	23.1.1991	1.720.538 per 1.3.1991	BD: 570.000 DM	571.868	Verkauf; offen 196.442 DM, Ratenzahlung ab 5/00
T. Gera GmbH, Gera	Montage und Service von Telekommunikationsanlagen	19.3.1990	380.447	TH: 25.000 DM BD: 301.000 DM	375.000	Verkauf
Thüringische Grundstücks- und Verwaltung GmbH, Erfurt	Immobilienverwaltung Instandhaltung	9.5.1990	75.000	TH: 75.000 DM		in Liquidation
T.-C.-C. Hotelgesellschaft mbH, Burg	Hotelbetrieb Kongreßorganisation	14.4.1991	418.236 per 31.12.1991	TH: 22.500 DM BD: 60.465 DM	82.965	Verkauf; mit Immobilie

<i>Firma/Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründung</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990 DM</i>	<i>PDS-Verbundenheit* UB/TH/BD</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
Transport und Service GmbH, Leipzig Südost	Fuhr- und Servicebetrieb	30.5.1990	keine Angabe	BD: 340.000 DM	0	Gesamtvollstreckung
Transport- und Kfz-Instand- haltung GmbH, Berlin	Fuhr- und Servicebetrieb	5.3.1990	10.148.478	BD: 9.770.412 DM		in treuh. Verwaltung
Treuveg GmbH, Berlin	Immobilienverwaltung	5.3.1990	32.463.887	TH: 75.000 DM BD: 32.388.887 DM		in Liquidation
Trilevos Grundstücks- und Immobilienverwaltungs- gesellschaft, Magdeburg	Immobilienverwaltung Instandhaltung	9.5.1990	50.000	TH: 50.000 DM	390.150	liquidiert
Unabhängige Verlagsbuch- handlung Ackerstraße GmbH, Berlin	Buchverkauf	8.3.1990	308.706	BD: 250.000 DM	46.640	Auflösung mangels Masse; Zwangsvollstreckung
Urania Verlagsgesellschaft mbH, Leipzig (vormals OEB Urania Verlagsgruppe)	Verlagstätigkeit	15.8.1990	4.383.000	Darlehen PDS: 2.150.000 DM Darlehen DVDK: 500.000 DM	50.400	Verkauf
V. GmbH, Sachsen (vormals OEB Vordruck Leitverlag für Druck und Vertrieb von Druck- sachen)	Druck und Vertrieb von Drucksachen	10.4.1990	80.120.000	Greif GmbH: 32.500 DM Natürliche Personen: 30.000 DM Darl. Zentrag: 29.167.000 DM	1.000.000 1.585.000 2.348.000	Verkaufserlös der Betriebs- stellen Berlin und Freiberg Teilverkauf Teilverkauf der Betriebsstellen Spremberg, Nossen und Bad Liebenwerda
Verlag Neues Leben GmbH, Berlin (vormals OEB Verlag NL)	Verlagstätigkeit	13.6.1990	13.159.000	Visuell GmbH: 25.000 DM Darlehen PDS: 2.250.000 DM Darlehen PDS: 2.000.000 DM	2.500.000	Entlassung aus treuhände- rischer Verwaltung

<i>Firma/Bezeichnung, Sitz</i>	<i>Unternehmensgegenstand</i>	<i>Gründung</i>	<i>Bilanzsumme per 1.7.1990 DM</i>	<i>PDS-Verbundenheit* UB/TH/BD</i>	<i>Erlös DM</i>	<i>Verbleib</i>
Visuell Verlags- und Werbe- gesellschaft mbH, Berlin (vormals OEB Verlag visuell)	Verlagstätigkeit	30.5.1990	5.737.000	Mercuria GmbH: 100.000 DM Greif GmbH: 100.000 DM BDV GmbH: 25.000 DM Verlag Neues Leben: 25.000 DM Darlehen Zentrag: 1.250.000 DM	(keine Quote zu erwarten)	Gesamtvollstreckung
Werterhaltungs- und Instand- setzungs GmbH, Berlin neu: Bauhof Kaulsdorf GmbH	Bauträgergeschäft Bauträgergeschäft	1.2.1990	13.551.732	TH: 250.000 DM BD: 12.500.000 DM		in Liquidation
Zentrag Zentrale Druckerei und Einkaufsgesellschaft mbH, Berlin vormals: VOB Zentrag	Wirtschaftsleitung für Druckereien, Verlage und Einrichtungen	12.7.1990	457.393.967	PDS unmittelbar: 2.000.000 DM	5.346.000	Liquidation noch nicht abgeschlossen L.-Erlös ausschl. aus Grundstücken im Eigentum der Zentrag zu erwarten
Zentrum für Bildung, Information und Touristik GmbH, Kleinmachnow	Weiterbildung und Information	21.5.1990	2.602.768	TH: 250.000 DM		in Liquidation

x Anonymisierungen erfolgten unter Marktaspekten

* UB - Unmittelbare Beteiligung
TH - Beteiligung über Treuhänder
BD - Finanzierung von Betriebsdarlehen

Anlage 3**A**

AG	Aktiengesellschaft/Arbeitsgruppe
AG Berlin-Mitte	Amtsgericht Berlin-Mitte
AG BKK	"Arbeitsgruppe Bereich Kommerzielle Koordinierung" des MfS
AHB	Außenhandelsbetrieb
AKE	Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen

B

BARoV	Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFD	Bund Freier Demokraten
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStU	Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BT-Drucksache	Bundestagsdrucksache
B. V.	Besloten Vennootschap (entspricht einer GmbH)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BvS	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

C

CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU der DDR)
CHF	Schweizer Franken

D

DA	Demokratischer Aufbruch
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst

Band 2 – SED/PDS-Vermögen

DABA	Deutsche Außenhandelsbank
DBB	Deutscher Beamtenbund
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEWAG	Deutsche Werbe- und Anzeigengesellschaft
DFD	Demokratischer Frauenbund Deutschlands
DHB	Deutsche Handelsbank
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DM	Deutsche Mark
DSU	Deutsche Soziale Union
DVBl.	Deutsches Verordnungsblatt
DVDK	Deutsche Verlags- und Druckerei Kontor GmbH
DVK	Druckerei und Verlagskontor
DWV	Deutsche Waren-Vertriebsgesellschaft mbH
E	
e.G.	eingetragene Genossenschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
e.V.	eingetragener Verein
EV	Einigungsvertrag
F	
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend
G	
GG	Grundgesetz
GBl.	Gesetzblatt (der DDR)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
H	
HBV	Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
HHC	Hanseatische Hotel-Consulting und Betriebs GmbH
HHG	Hanseatische Hotel GmbH
HV	Hauptverwaltung

I

i.A.	im Aufbau
i.G.	in Gründung
i.L.	in Liquidation
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
IPR	Industriepreisreform bzw. -änderung
IVVdN	Interessenverband der Teilnehmer am antifaschistischen Widerstand, Verfolgter des Naziregimes und Hinterbliebener e. V.

K

KoKo	Kommerzielle Koordinierung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs

L

Ltd.	Limited (entspricht einer GmbH)
LUF	luxemburgische Franken

M

M/DDR	Mark der Deutschen Demokratischen Republik
MBO	management-buy-out
MEGA	Marx-Engels-Gesamtausgabe
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MVGv GmbH	Mecklenburgisch-Vorpommersche Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH

N

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSDAP	National Sozialistische Deutsche Arbeiter Partei
NSW	Nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet
N. V.	Naamloose Vennootschap (entspricht einer AG)

*Band 2 – SED/PDS-Vermögen***O**

OEB	Organisationseigener Betrieb
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht

P

PartG-DDR	Parteiengesetz der DDR
PCL	Kommunistische Partei Luxemburgs
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PK	Pénzüntézetű Központ = Zentrales Geldinstitut
PV	Partei Vorstand

R

RGBl.	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
RTT GmbH	Reittouristik und Touristik GmbH
RV GmbH	Reiher Verlag GmbH

S

S.A.	Société Anonyme (entspricht einer AG)
SAPMO	Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SEW	Sozialistische Einheitspartei Westberlins
SGT GmbH	Sächsische Grundstücks- und Treuhandgesellschaft mbH
SHHG	Sächsisch-Hanseatische Hotel GmbH
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSZ GmbH	Speditions- und Service Zentrum Herzbergstr. GmbH

T

TKZ	Touristisch-kulturelles Zentrum Schloß Schweinsburg
TLG	Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH
Treuveg	Treuhänderische Grundstücksverwaltung GmbH
TUK	Touristik-Union-Kontakt-International GmbH
TVG GmbH	Thüringische Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH
T.V.O. GmbH	Treuhand-, Verwaltungs- und Organisations GmbH

U

UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UVP	Unternehmensvereinigung Polygrafie

V

VEB	Volkseigener Betrieb
VM	Valutamark
VOBl.	Verordnungsblatt
VOB	Vereinigung Organisationseigener Betriebe
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes

W

WIGmbH	Werterhaltungs- und Instandsetzungs GmbH
--------	--

Z

ZERV	Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität beim Polizeipräsidenten in Berlin
ZGB	Zivilgesetzbuch der DDR
ZK	Zentralkomitee

Band 3

Bericht über das Vermögen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB)

Band 3 – FDGB-Vermögen

Gliederung:

	<u>Seite</u>
A.	
<i>Allgemeine Angaben</i>	386
I.	
Gründung, Selbstverständnis	386
II.	
Organisationsstruktur, -grundlagen bis 1989	389
III.	
Mitarbeiter	393
IV.	
Tätigkeit in der Zeit der DDR	394
B.	
<i>Entwicklung des FDGB seit 1989</i>	395
I.	
Vorbemerkung	395
II.	
Verselbständigung der Einzelgewerkschaften	396
1.	
Beschlüsse des FDGB	396
2.	
Aufteilung des Vermögens des FDGB auf die Einzelgewerkschaften	402
a.	
Flüssige Mittel	402
b.	
Grundvermögen	403
c.	
Bewegliches Vermögen	404
3.	
Überführung der Mitgliedschaften und des Vermögens der Einzelgewerkschaften in die Westgewerkschaften	404
III.	
Vermögensabflüsse des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB	405
1.	
Sozialplan des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB und Sozialpläne der Einzelgewerkschaften	405
2.	
Sozialplan des Gewerkschaftlichen Feriendienstes des FDGB	411

	<u>Seite</u>
3. Sozialplan des Gewerkschaftlichen Feriendienstes des FDGB - IG Wismut	412
4. BfG - Kredit	412
IV. Sonstige Vermögensabflüsse	413
1. BGL - Konten	413
2. Kostenübernahme für die Einzelgewerkschaften	414
3. Finanzielle Mittel des Solidaritätsfonds	415
4. Stipendiaten	417
5. Weitere Beispiele	418
C. Feststellung des Vermögens des FDGB zum 7. Oktober 1989	420
I. Grundlagen der Vermögensermittlung	420
II. Flüssige Mittel	421
III. Grundvermögen	423
1. Übersicht	423
2. Struktur des Grundvermögens mit Beispielen	424
IV. Bewegliches Vermögen	431
V. Beteiligungen und nach dem 7. Oktober 1989 verselb- ständigte Einrichtungen	431
1. Beteiligung (Deutsche Wohnungsbaugesellschaft mbH Erfurt - DEWOG -)	431
2. FEDI - Feriendienst GmbH i.G.	432
3. Vermögensverwaltung des FDGB GmbH (GVVG)	433
4. Nachfolger des Verlags "Tribüne"	433
5. Kaulsdorfer Hochbaurekonstruktion und Renovierung GmbH	435
6. Congreß Center Märkisches Ufer GmbH	435

Band 3 – FDGB-Vermögen

	<u>Seite</u>
7. FAKULTA (Rechtsschutz- und Unterstützungseinrichtung des FDGB)	436
8. Auto Club Europa (ACE/DDR)	438
9. International Informations- und Bildungszentrum e. V.	438
10. Künstlerklub "Die Möwe"	439
VI. Kunstgegenstände	440
VII. Archiv und Bibliothek	440
VIII. Sassenbach - Stiftung	440
D. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb	441
I. Erwerb des Vermögens als Anknüpfungspunkt für die Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb	441
1. Mitgliedsbeiträge	441
2. Staatszuweisungen	443
3. Zuweisungen von Bar- und Bankguthaben durch die SMAD	444
4. Zuweisungen von Grundvermögen durch die SMAD	444
5. Vermögensvermehrung durch die Währungsreform 1948	446
6. Enteignungen aus der Zeit der DDR	446
7. Eingriffe in der Zeit der DDR, die einer Enteignung gleichzustellen sind	447
a. Entzug, Einschränkung und Nichterteilung einer Gewerbeerlaubnis	448
b. Verträge mit dem FDGB	448
c. Vorrangstellung des FDGB bei Vertragsabschlüssen über Pensionen und Hotels	450
d. Zusammenwirken von staatlichen Stellen und FDGB	450
e. Halbstaatliche Betriebe	451
f. Persönliche Gespräche	451
g. Ausreiseanträge	452

	<u>Seite</u>
8. Tausch	452
a. 1. Tauschvertrag	453
b. 2. Tauschvertrag	455
c. 3. Tauschvertrag	456
d. 4. Tauschvertrag	457
e. 5. Tauschvertrag	458
f. 6. Tauschvertrag	458
g. 7. Tauschvertrag	459
9. Kauf	459
a. Mitgliedsbeiträge	460
aa. Einnahmen und Ausgaben des FDGB 1945 bis 1990	460
bb. Entwicklung der Mitgliedsbeiträge/ Materiell-rechtsstaatlicher Anteil der Mitgliedsbeiträge/Ausgaben des FDGB für satzungsgemäße Leistungen	462
cc. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen/Ausgaben für Lohnzahlungen	466
b. Subventionspraxis	467
aa. Gewerkschaftlicher Feriendienst	469
(1) Stellung des Gewerkschaftlichen Feriendienstes im FDGB	469
(2) Einfluß des FDGB bei der Vergabe organisierter Ferienreisen	470
(3) Staatliche Subventionierung des Gewerkschaftlichen Feriendienstes	471
bb. Sozialversicherung	472
(1) Stellung der Sozialversiche- rung zum FDGB	472
(2) Stützung des FDGB durch die Sozialversicherung der DDR	474
10. Erbschaft/Schenkung	475

	<u>Seite</u>
E. <i>Abwicklung der Einzelgewerkschaften und des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB i.L.</i>	475
I. Vergleiche mit den Einzelgewerkschaften	475
II. Die Einzelgewerkschaften	476
1. IG Bau-Holz	476
2. IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft	480
3. IG Chemie, Glas und Keramik	483
4. IG Druck und Papier	486
5. Gewerkschaft der Eisenbahner	490
6. Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen	493
7. Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß	496
Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen der DDR	
Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten der DDR	
8. Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien	500
9. Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst	503
10. IG Metall der DDR	508
11. Gewerkschaft Öffentliche Dienste	512
12. Deutsche Postgewerkschaft	515
13. IG Textil-Bekleidung-Leder	518
14. IG Transport	521
15. Gewerkschaft Unterricht und Erziehung	524
16. Industriegewerkschaft Wismut	529
17. Gewerkschaft Wissenschaft	534
18. Gewerkschaft der Armeeingehörigen	537
19. Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA	540
20. Gewerkschaft der Volkspolizei	543

	<u>Seite</u>
III. Ergebnis	547
IV. Probleme bei der Abwicklung des Feriendienstes	548
1. Verzögerung in der Abwicklung	548
2. Entstehen des FDGB für Schulden des gewerkschaftlichen Feriendienstes (FEDI)	549
3. Vergabe der Liegenschaften des gewerkschaftlichen Feriendienstes und der Erlöse an die Gemeinden	551
V. Verwertung der Immobilien des FDGB	552
1. DGB - Vergleich	552
2. Vergleich mit dem Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)	556
3. Übrige Immobilien	556
VI. Liquidationsergebnis	557

A. Allgemeine Angaben

A.I. Gründung, Selbstverständnis

Die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) gewährte mit Befehl Nr. 2 vom 10. Juni 1945 der "werktätigen Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland das Recht zur Vereinigung in freie **Gewerkschaften** und Organisationen zur Wahrung der Interessen und Rechte der Werktätigen".

Daraufhin konstituierten sich in Groß-Berlin sowie auf Landes- und Provinzebene in der sowjetischen Besatzungszone sog. "Vorbereitende Gewerkschaftsausschüsse" zur Gründung freier Gewerkschaften. Aus ihnen hervorgegangene FDGB-(Landes)Gliederungen beschloßen am 21. November 1945 in Brandenburg mit der Vereinbarung über die Einberufung einer zentralen Delegiertenkonferenz die Gründung des FDGB. Auf dieser vom 9. bis 11. Februar 1946 in Berlin durchgeführten Konferenz konstituierte sich dann der FDGB auf Zentralebene; der Kongreß wählte einen 45köpfigen Bundesvorstand und beschloß eine vorläufige Satzung. In den Folgemonaten wurde der organisatorische Aufbau des FDGB zu einer zentralistischen Einheitsorganisation abgeschlossen. Der 2. Kongreß des FDGB vom 17. bis 19. April 1947 in Berlin verabschiedete u. a. die erste endgültige Satzung.

Nach der Aufbauphase - in der sich der FDGB zunächst als überparteiliche und unabhängige Gewerkschaft darstellte - entwickelte sich die Organisation schnell zu einer Einheitsgewerkschaft unter Integration in das bereits von der SED gelenkte Parteien- und Organisationsgefüge der sowjetischen Besatzungszone. Am 5. August 1948 wurde der FDGB als erste Massenorganisation in die am 14. Juli 1945 von den Parteien KPD, SPD, LDP und CDU der späteren DDR gebildete "Einheitsfront antifaschistisch-demokratischer Parteien", den sogenannten "Block", aufgenommen. Dieser benannte sich daher am 17. Juni 1949 in "Demokratischer Block der Parteien und Massenorganisationen" um.

Als Einheitsgewerkschaft der DDR wurde der FDGB zur mitgliederstärksten und damit den Macht- und Führungsanspruch der SED in besonderem Maße absichernden Massenorganisation. Den dahin führenden politischen und fachlichen Entwicklungen trugen die Regelungen in der Verfassung der DDR sowie im Bereich des Arbeitsrechts der DDR jeweils Rechnung. Seit 1968 bestimmte Art. 44 Abs. 1 der Verfassung der DDR:

"Die freien Gewerkschaften, vereinigt im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, sind die umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse. Sie nehmen die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz durch umfassende Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wahr."

Die **Vorsitzenden** (des Bundesvorstandes) des FDGB waren:

Hans Jendretzky	Februar 1946 - Oktober 1948
Herbert Warnke	25. Oktober 1948 - 26. März 1975
Harry Tisch	28. April 1975 - 2. November 1989

Sie gehörten ursprünglich der KPD an und nahmen als FDGB-Vorsitzende gleichzeitig führende Positionen in der SED wahr.

Sein Selbstverständnis drückte der FDGB in der auf dem 9. FDGB-Kongreß im Mai 1977 beschlossenen Neufassung der Satzung wie folgt aus:

"Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund ist die umfassendste Klassenorganisation der in der Deutschen Demokratischen Republik herrschenden Arbeiterklasse."

Unter Führung der SED wirken die Gewerkschaften für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, mit der grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus in der DDR geschaffen werden.

Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund anerkennt die führende Rolle der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des bewußten und organisierten Vortrupps der Arbeiterklasse und des werktätigen Volkes in der sozialistischen DDR. Er steht fest zur Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, zu ihrem Zentralkomitee und schließt die Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz eng um die Partei zusammen. Als Organisation der machtausübenden Klasse sind die Gewerkschaften berufen, in der weiteren Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus ... als Interessenvertreter der Arbeiterklasse und aller Werktätigen die schöpferische Aktivität, das sozialistische Arbeiten, Lernen und Leben der Millionen Gewerkschafter so zu entfalten, daß die Ideen von Marx, Engels und Lenin das Leben in der DDR immer mehr prägen und ihre Vollendung finden.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund verkörpert die revolutionären Traditionen der deutschen Gewerkschaftsbewegung und setzt sie in seinem Wirken fort. Er leistete einen bedeutenden Beitrag bei der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung zum Sieg der sozialistischen Revolution in der Deutschen Demokratischen Republik...

Die Gewerkschaften verbreiten aktiv die Weltanschauung der Arbeiterklasse, den Marxismus-Leninismus. Darin sieht der FDGB eine grundlegende Aufgabe zur Vertiefung des sozialistischen Bewußtseins und der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten. "

Die Satzung regelte in 9 Abschnitten - vom programmatischen Selbstverständnis des FDGB als "auf der Grundlage der Freiwilligkeit" bestehender gewerkschaftlicher Vereinigung "alle(r) Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz" ausgehend - detailliert den organisatorischen Aufbau sowie die Beitragsordnung und die Inhalte der Verbandsarbeit.

A.II. Organisationsstruktur, -grundlagen bis 1989

Organisationsaufbau des FDGB

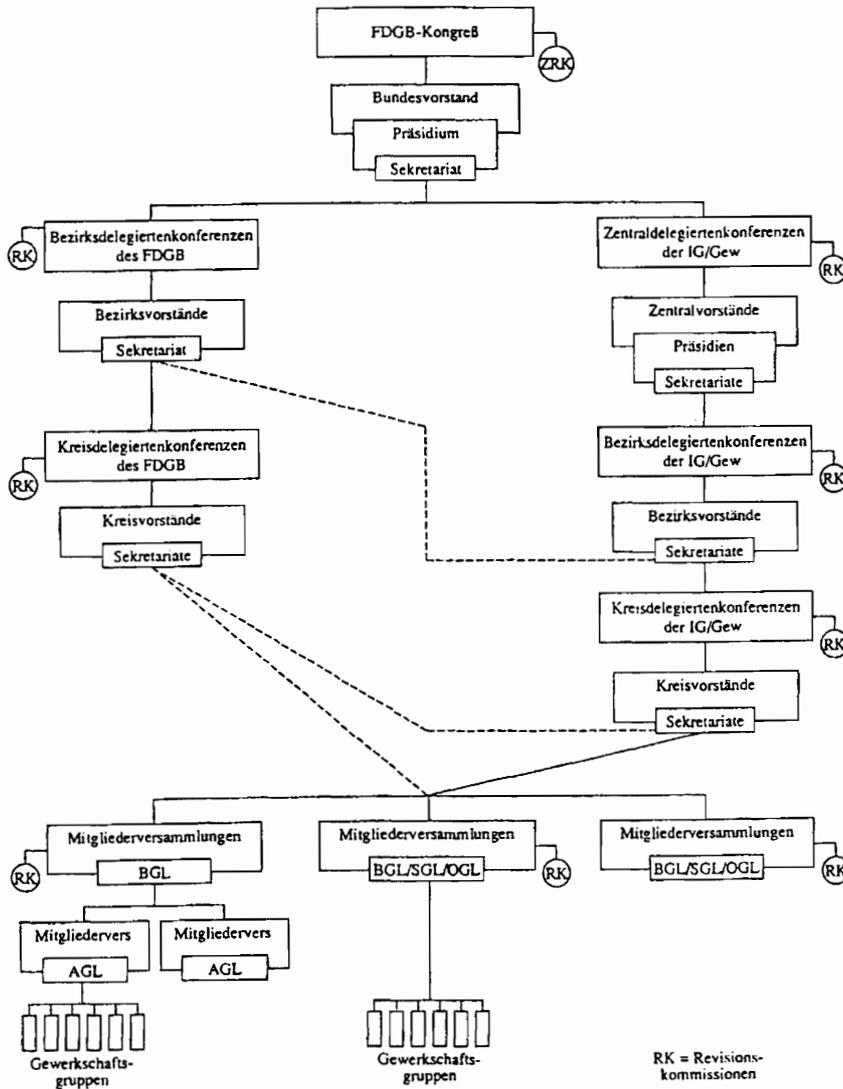


Schaubild aus: Rüdiger Henkel: Im Dienste der Staatspartei S 274 1 Auflage 1994 Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Der FDGB stellte bis 1989 eine monolithische Organisation auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus dar. Es galt der Grundsatz "Ein Betrieb - eine Gewerkschaft".

Oberstes Organ des FDGB war der **FDGB-Kongreß**, der mindestens einmal in fünf Jahren vom Bundesvorstand einberufen wurde. Er beschloß die Satzung, die Grundsätze der Gewerkschaftspolitik und wählte den **Bundesvorstand des FDGB (BV)** sowie die **Zentrale Revisionskommission (ZRK)**.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Der Bundesvorstand, der ab 1987 aus 201 Mitgliedern bestand, leitete die gesamten Tätigkeiten des FDGB. Er legte hierbei die Aufgaben des FDGB fest, die sich aus den Beschlüssen des FDGB-Kongresses ergaben.

Der Bundesvorstand wählte ein **Präsidium** (mit 32 Mitgliedern) und ein **Sekretariat** (mit 9 Mitgliedern). Das Präsidium leitete die gesamte Arbeit, beschloß u. a. den Finanz- und Stellenplan des FDGB und bestätigte die Jahresfinanzabrechnung. Es bestimmte damit die ideologische und fachliche Ausrichtung des FDGB.

Das Sekretariat war für die operative Arbeit und Kontrolle zur Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB und seines Präsidiums verantwortlich. Es leitete auch die 16 **Industriegewerkschaften (IG)** und **Gewerkschaften (Gew)**, die den Charakter von Fachabteilungen hatten.

Die Industriegewerkschaften und Gewerkschaften führten die bindenden Beschlüsse der zentralen Organe des FDGB entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres jeweiligen Organisationsbereiches aus. Sie hatten als Teil des FDGB keine Finanzhoheit und konnten im Rahmen der Organisationsgewalt des FDGB aufgelöst, zusammengelegt oder neu gegründet werden. Ihre regionalen Vorstände waren den jeweiligen FDGB-Vorständen der gleichen Ebene unterstellt.

Es waren dies (Stand 1989):

IG Bau-Holz	Gew. der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft
IG Bergbau-Energie	IG Textil-Bekleidung-Leder
IG Chemie, Glas und Keramik	IG Transport- und Nachrichtenwesen
IG Druck und Papier	Gew. Unterricht und Erziehung
Gew. Gesundheitswesen	IG Wismut
Gew. Handel, Nahrung und Genuß	Gew. Wissenschaft
Gew. Kunst	Gew. der Zivilbeschäftigten der NVA
Gew. Land, Nahrungsgüter und Forst	
IG Metall	

Die Industriegewerkschaften und Gewerkschaften waren organisatorisch ebenso strukturiert wie der FDGB. Ihre Zentralvorstände waren für die Durchsetzung der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB in ihren Organisationsbereichen verantwortlich und leisteten insbesondere die zielgerichtete politisch ideologische und organisatorische Arbeit. In jeder Industriegewerkschaft und Gewerkschaft gab es 15 Bezirks- und 240 Kreis- und Stadtvorstände.

Die gewerkschaftlichen Grundorganisationen des FDGB waren die Betriebsgewerkschaftsorganisationen (BGO), der alle in den Betrieben beschäftigten FDGB-Mitglieder angehörten. Deren Leitungsorgane waren die **Betriebsgewerkschaftsleitungen (BGL)**. Die Betriebsgewerkschaftsorganisationen wurden in Betrieben gebildet, in denen mehr als 10 FDGB-Mitglieder beschäftigt waren. Es gab etwa 35.000 gewerkschaftliche Grundorganisationen.

Die Betriebsgewerkschaftsorganisation untergliederte sich in **Gewerkschaftsgruppen** von 10 - 30 Mitgliedern, denen Vertrauensleute vorstanden.

Die Betriebsgewerkschaftsleitungen wurden in der Regel von folgenden ehrenamtlichen Kommissionen unterstützt:

Kommission Agitation und Propaganda	Kommission Kultur und Bildung
Kommission Arbeit und Löhne	Kurkommission
Arbeitsschutzkommission	Neuereraktiv
Feriedienstkommission	Rechtskommission
Frauenkommission	Kommission Sozialpolitik
Jugendkommission	Rat für Sozialversicherung
Kinderkommission	Wohnungskommission
Küchenkommission	

Da die gewerkschaftlichen Aufgaben zumeist während der regulären Arbeitszeit wahrgenommen wurden, finanzierte der jeweilige Betrieb damit indirekt die Gewerkschaftsarbeit der Funktionäre.

In größeren Betrieben wurden für die einzelnen Betriebsabschnitte **Abteilungsgewerkschaftsleitungen (AGL)** gebildet, die den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Gewerkschaftsgruppen zwischengeschaltet waren.

Allen Leitungsebenen des FDGB waren **Revisionskommissionen (RK)** zugeordnet, die als Kontrollorgane das Finanzgebaren sowie die Einhaltung von Satzung und Beschlüssen zu überprüfen hatten.

Um wirklich alle Bereiche zu erfassen, gab es daneben **Schulgewerkschaftsorganisationen (SGO)** sowie **Dorf- und Ortsgewerkschaftsorganisationen (OGO)**. Letztere faßten die Mitglieder in Kleinbetrieben, sowie Heimarbeiter, Rentner usw. zusammen.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Dem FDGB waren weitere Abteilungen angegliedert, so u. a. FDGB-Ferendienst mit dem Ferendienst der IG Wismut, FAKULTA (freiwillige Rechtsschutz- und Unterstützungseinrichtung des FDGB für seine Mitglieder), Bauabteilung, Verlag Tribüne. Darüber hinaus gab es einige Schulungseinrichtungen und Gästehäuser.

Außerdem oblag dem FDGB die Leitung der Sozialversicherung der DDR.

Die Entscheidungsgremien des FDGB waren nahezu vollständig mit SED-Funktionären besetzt. So gehörten die Vorsitzenden der Kreis- und Bezirksvorstände den Sekretariaten der SED-Leitung auf jeweils gleicher Ebene und die Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitungen in aller Regel den Betriebsparteileitungen an.

Auch sonst war der Einfluß der SED auf allen Ebenen des FDGB gegenwärtig:

- Gemäß der FDGB-Satzung waren die Parteibeschlüsse der SED verbindliche Grundlage der Gewerkschaftsarbeit.
- Die bei den jeweiligen Parteileitungen der SED bestehenden Abteilungen "Gewerkschaften und Sozialpolitik" legten die gewerkschaftspolitische Linie für ihren Zuständigkeitsbereich fest und wirkten bei der Auswahl der Kandidaten besonders für die hauptamtlichen Positionen im FDGB mit.
- Die Mitglieder der SED waren auch als Gewerkschaftsmitglieder der Parteidisziplin unterworfen.
- Das Ziel, die Bevölkerung der DDR in möglichst allen Lebenslagen zu kontrollieren und anzuleiten, konnte mit dem FDGB als "verlängertem Arm der SED" in Beruf und Freizeit (z. B. Urlaubsreisen durch den Ferendienst) weitgehend verwirklicht werden.

A.III. Mitarbeiter

Im Oktober 1989 hatte der FDGB nach Angaben der Liquidatoren 38.500 Beschäftigte, die sich wie folgt aufgliederten:

- Beschäftigte des Bundesvorstandes, der Bezirks- und Kreisvorstände, der Zentralvorstände der IG/Gew. und deren Bezirks- und Kreisvorstände	16.000
- Beschäftigte des Feriendienstes	17.000
- Beschäftigte der Sozialversicherung	<u>5.500</u>
	38.500

Diese Mitarbeiterzahlen umfassen nach Erkenntnissen des Sekretariats der Unabhängigen Kommission nicht alle Mitarbeiter des FDGB. Der vorliegende Struktur- und Stellenplan für das Jahr 1987 weist mit 46.424 Beschäftigten wesentlich mehr Mitarbeiter aus.

Nach Bereichen wird folgende Aufgliederung ausgewiesen:

- Beschäftigte des Bundesvorstandes	894
- Beschäftigte der wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen des Bundesvorstandes	1.487
- Beschäftigte der Gewerkschaftshochschule und Zentralschulen	952
- Beschäftigte der Zentralvorstände der IG/Gew.	1.163
- Beschäftigte der Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB und der IG/Gew.	12.102
- Beschäftigte der Grundorganisationen	7.336
- Beschäftigte der Objekte und Ferienheime	16.990
- Verwaltung der Sozialversicherung	<u>5.500</u>
	46.424

Die höhere Mitarbeiterzahl ist im wesentlichen auf die Einbeziehung der hauptamtlichen Funktionäre der Grundorganisationen zurückzuführen.

Aber auch die im Struktur- und Stellenplan ausgewiesenen Zahlen geben kein vollständiges Bild der tatsächlichen Beschäftigtenzahl, denn der FDGB beschäftigte zusätzlich zu seinen hauptamtlichen Mitarbeitern außerplanmäßig Arbeitskräfte bei den Grundorganisationen, die von den Betrieben bezahlt wurden.

Band 3 – FDGB-Vermögen

A.IV. Tätigkeit in der Zeit der DDR

Nach Angaben des FDGB hatte er 1989 ca. 9,6 Millionen Mitglieder, was einem Organisationsgrad von über 98 % entsprach. Der FDGB war damit die herausragende Massenorganisation der DDR. Sein weitverzweigtes Verwaltungsnetz und insbesondere die Durchführung des gewerkschaftlichen Feriendienstes erlaubten es ihm, ein beträchtliches Vermögen anzusammeln.

Nach *seinem* Verständnis war der FDGB eine einheitliche, auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus tätige gewerkschaftliche Organisation der in der DDR herrschenden Arbeiterklasse unter Herrschaft der SED. Er definierte seine Aufgaben wie folgt:

- Einflußnahme auf die sozialistische Sozialpolitik
- Durchsetzung der Vorschläge der Arbeiter
- Abschluß von Betriebskollektivverträgen
- Mitarbeit in der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion
- Herausbildung sozialistischer Lebensgewohnheiten
- aktive Förderung der Bewegung "sozialistisch arbeiten, lernen und leben"
- Verwirklichung der Einheit von hoher wissenschaftlich-weltanschaulicher und beruflich-fachlicher Bildung der Werktätigen
- Entwicklung des Klassenbewußtseins der Arbeiterjugend in Zusammenarbeit mit der FDJ
- Entwicklung eines regen geistig-kulturellen Lebens
- volle Verwirklichung der Gleichberechtigung und Entwicklung aller Fähigkeiten der Frau
- Teilnahme an der Ausarbeitung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts
- Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
- Leitung der Sozialversicherung
- Organisierung und Betrieb des Feriendienstes
- Verwaltung der Kassen der gegenseitigen Hilfe.

Der vorstehend geschilderte Aufgabenkanon macht deutlich, daß es sich beim FDGB um eine Organisation handelte, deren Grundverständnis und Zielsetzung mit denen westlicher Gewerkschaften nur begrenzt vergleichbar ist. Streit über die Frage, ob es sich beim FDGB überhaupt um eine Gewerkschaft gehandelt hat, entstand indessen erst, als es um die Frage ging, ob der FDGB 1945 zu Recht von der sowjetischen Siegermacht als Nachfolgeorganisation der 1933 von den NS-Machthabern aufgelösten Gewerkschaften eingesetzt worden war.

B. Entwicklung des FDGB seit 1989

B.I. Vorbemerkung

Seit der Jahreswende 1989/90 versuchte die Führung des FDGB sich aus der engen Bindung der Staatspartei SED zu lösen. Die Funktionäre des FDGB unternahmen im Laufe des Jahres 1990 beträchtliche Anstrengungen, das Vermögen des FDGB durch Umorganisationen und Verschiebungen vor einer erwarteten Enteignung zu sichern.

Organisatorische Brüche und widersprüchliche Handlungen bei der Leitung und Vermögensbetreuung des FDGB beruhten weitgehend auf internen Machtkämpfen und den sich rapide verändernden politischen Verhältnissen, die es zu Jahresbeginn 1990 noch als sinnvoll hatten erscheinen lassen, den FDGB "von innen" zu erneuern, während spätestens nach der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion mit der Bundesrepublik Deutschland die Interessen vornehmlich auf die Liquidation des Vermögens gerichtet waren. Eine als FDGB-Kongreß bezeichnete Versammlung am 14. September 1990 in Berlin beschloß die Auflösung des FDGB und die Liquidation seines Vermögens.

Die Vermögenstransaktionen des FDGB seit der "Wende" wurden durch mehrere Faktoren beeinflußt. Spätestens seit dem Jahreswechsel 1989/90 herrschte die Vermutung vor, mit dem erwarteten Ende des SED-Regimes werde es zu einer umfassenden Enteignung kommen. Leitende Funktionäre versuchten daher, Bereiche des FDGB rechtlich zu verselbständigen, um Vermögenswerte retten zu können und Defizitäres aus der eigenen Verantwortung zu entlassen. So wurde der Versuch unternommen, die seit den frühen 50er Jahren funktionslose gewerkschaftliche Vermögensverwaltungsgesellschaft (GVVG) wieder zu beleben, ihr das Grundvermögen zu übertragen und es von dem unkalkulierbaren Schicksal des FDGB abzukoppeln. Zugleich wurde versucht, den stark defizitären gewerkschaftlichen Feriendienst aus dem FDGB zu entlassen, um nicht wegen der dort zu erwartenden Schwierigkeiten in Anspruch genommen zu werden.

Die Entwicklung war zunächst von außen nicht klar erkennbar. Vielmehr war die Öffentlichkeit - wenn überhaupt - mit den Machtverschiebungen innerhalb des FDGB beschäftigt. Hier änderte sich die Führungsstruktur unter dem Stichwort der Demokratisierung, wobei die personellen Konsequenzen bei genauerem Hinsehen eher bescheiden blieben.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Da die Beteiligten zum Jahreswechsel 1989/90 durchaus noch von einem längeren Fortbestand einer eigenständigen DDR ausgingen, spalteten sie den monolithischen FDGB in Einzelgewerkschaften auf, die im wesentlichen mit den bereits 1945 von der Sowjetunion angeordneten Funktionsbereichen identisch waren. Diese Verselbständigung der rechtlich unselbständigen Abteilungen des FDGB in Einzelgewerkschaften, und zwar unter dem Dach des FDGB, führte auch zur einer erheblichen Vermögensminderung des Daches. Es wurden nämlich nicht nur alle Mitglieder des FDGB in die Einzelgewerkschaften, sondern auch das Vermögen überführt sowie Teile des Verwaltungspersonals des FDGB den Einzelgewerkschaften zugeordnet.

B.II. Verselbständigung der Einzelgewerkschaften**B.II.1. Beschlüsse des FDGB**

Die Verselbständigung der Einzelgewerkschaften erfolgte auf der Grundlage der Beschlüsse des außerordentlichen Kongresses des FDGB am 31. Januar/1. Februar 1990. Dieser Kongreß war einberufen worden, weil sich zur Jahreswende 1989/1990 in allen kommunistischen gesellschaftlichen Organisationen die Sorge ausbreitete, bei einem Systembruch enteignet zu werden.

Zur Vermögensrettung sollte daher der FDGB in der Weise umgegliedert werden, daß ehemalige Organisationseinheiten des FDGB alleinige Inhaber von Vermögenswerten werden sollten und der FDGB selbst vermögenslos sein sollte. Nach den Vorstellungen der handelnden FDGB-Funktionäre war dieses Ziel so zu erreichen, daß man die Einzelgewerkschaften des FDGB rechtlich verselbständigte und ihnen alle Vermögenswerte des FDGB, insbesondere die Beitragsrechte aus den Mitgliedschaften von natürlichen Personen übertrug.

Mit diesen Vorbereitungen wurde bereits im November 1989 begonnen. Zur organisatorischen Planung des außerordentlichen Kongresses wurde eine Kaderkommission durch Beschluß des Arbeitssekretariates des FDGB am 29. November 1989 gebildet. In diesem Beschluß heißt es, daß bis zum 6. Dezember 1989 eine Planung vorzulegen ist, die die zukünftige Struktur des FDGB und der IG/Gew. sowie des Apparates des Bundesvorstandes des FDGB aufzeigt.

Dem FDGB und seinen Gewerkschaften kam es insbesondere darauf an, ihre Macht als Einheitsgewerkschaft, wenn auch in veränderter Form, zu erhalten. Dies ergibt sich z. B. aus dem Protokoll der Sitzung des Vorbereitungskomitees vom 20. Dezember 1989, wo es im letzten Satz heißt: *"Wichtig ist, daß keine Gewerkschaften gebildet werden, mit denen wir konkurrieren müssen"*.

Außerdem wurde auf dieser Besprechung ausführlich über die personellen Folgen der strukturellen Änderungen gesprochen. Insbesondere ging es auch darum, die abgewählten Funktionäre finanziell abzusichern.

Am 6. Dezember 1989 beschloß das Arbeitssekretariat des FDGB hinsichtlich der Gestaltung der Beziehungen des FDGB und der IG/Gew. zu den Partnern in der BRD, daß "die Erneuerung des gesellschaftlichen Lebens" in der DDR und die "Rolle des FDGB" darzustellen ist, insbesondere die "veränderte Rolle der IG/Gew."

Die zukünftige Struktur des FDGB als Dachverband mit selbständigen Einzelgewerkschaften ergibt sich bereits aus dem Beschluß des Vorbereitungskomitees vom 6. Januar 1990. Dort wird u.a. betont, daß alle Grundorganisationen - d. h. alle Mitglieder des FDGB - einer Industriegewerkschaft/Gewerkschaft zuzuordnen sind. Die Umsetzung dieses Ziels erfolgte auf dem FDGB-Kongreß vom 31. Januar/1. Februar 1990, wobei zweifelhaft ist, ob das Ziel der Ausgliederung in rechtlich wirksamer Weise erreicht wurde, denn:

- Die Delegierten des FDGB-Kongresses waren zum erheblichen Teil nicht gewählt worden (entgegen Nr. 23 der Satzung).
- Die Ladungsfrist von zwei Monaten wurde nicht beachtet (entgegen Nr. 22 der Satzung).
- Die zur Abstimmung gelangte Satzung entsprach nicht dem Satzungsentwurf, der dem Kongreß vorgelegt worden war. Änderungsanträge wurden nicht berücksichtigt bzw. erst gar nicht zur Abstimmung gestellt (entgegen Nr. 24 der Satzung). Entsprechende Rügen von Mitgliedern wurden nicht beachtet.
- Änderungsanträge wurden entgegen der Geschäftsordnung nicht einzeln zur Abstimmung gestellt.
- Das erforderliche Quorum für die Satzungsänderung wurde nicht festgestellt (entgegen Nr. 25 der Satzung).
- Es wurden vor der Verabschiedung der neuen Satzung Organe gewählt, die weder der alten noch der neuen Satzung entsprachen. Insbesondere wurden natürliche Personen in Positionen gewählt, obwohl eine Besetzung durch Delegation vorgesehen war. Entsprechende Rügen wurden überstimmt.

Band 3 – FDGB-Vermögen

- Die neue Satzung war so unbestimmt, daß sie als Organisationsstatut objektiv unbrauchbar war. Es fehlte z. B. eine Festlegung, wer Mitglied des "Dachverbandes" sein sollte; dies war schon deswegen zwingend, weil gleichzeitig mit dem Satzungsbeschluß alle natürlichen Personen als Mitglieder aus dem FDGB ausscheiden sollten. Im Ergebnis hätte es sich also um einen mitgliedslosen Verein gehandelt.

- Die neue Satzung traf auch keine Bestimmungen darüber, wie das oberste Beschlußorgan, der FDGB-Kongreß, sich zusammensetzen sollte und wie er ggf. gewählt werden sollte. Der FDGB war also nach der verabschiedeten neuen Satzung nicht in der Lage, sich selbst in seinem obersten Beschlußgremium zu reorganisieren. Festlegungen dieser Art sind jedoch unverzichtbar, da eine Vereinigung sonst alle wesentlichen Entscheidungen nicht mehr rechtswirksam treffen kann.

- Dies gilt vor allem auch deswegen, weil der FDGB-Kongreß selbst sich lediglich als ein vorläufiges Beschlußgremium ansah, das alle wesentlichen Entscheidungen, nämlich die Mitgliedsstruktur und die Vermögensfragen noch nicht getroffen hatte. Vielmehr waren nach Auffassung der Versammlungsleitung und einiger Redner diese Fragen auf einem alsbald einzuberufenden ordentlichen Kongreß zu lösen. Hierzu ist es indessen nie gekommen; der FDGB wäre nach der neuen Satzung auch gar nicht in der Lage gewesen, einen solchen Kongreß zu organisieren.

Diese Art der Dachverbandsbildung läßt es fraglich erscheinen, ob eine rechtswirksame Ausgründung der Einzelgewerkschaften stattgefunden hatte. Mindestens bis zum Inkrafttreten der Änderung des Artikel 44 der DDR-Verfassung Mitte 1990 war eine Ausgründung von Gewerkschaftsteilen auch verfassungsrechtlich ausgeschlossen, da das Alleinvertretungsrecht des FDGB im gewerkschaftlichen Bereich erst zu diesem Zeitpunkt abgeschafft wurde. In keinem Fall jedoch handelte es sich bei den Ausgründungen um Neugründungen. Die rechtlich unselbständigen Abteilungen des FDGB wurden allenfalls mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, blieben jedoch von ihrer Organisationsstruktur und den ihnen zugewiesenen bzw. übernommenen Mitgliedern her mit den früheren Abteilungen identisch. Die personelle Besetzung der Führungsgremien blieb im wesentlichen gleich.

Die bisherigen Branchenabteilungen des FDGB traten ab 1. April 1990 als autonome Einzelgewerkschaften mit Tarifautonomie und Finanzhoheit auf, verbunden mit einem 80%igen Personalabbau. Die Aufgaben des "Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB" wurden auf die Erfüllung von Dienstleistungsfunktionen für die Einzelgewerkschaften begrenzt.

Die Einzelgewerkschaften wurden durch die Unabhängige Kommission wegen ihrer Identität mit den ehemaligen unselbständigen Abteilungen des FDGB als Ausgründungen aus dem FDGB festgestellt und dadurch den Regelungen des Parteiengesetzes unterworfen.

Nachfolgend eine Übersicht über die ausgegliederten Einzelgewerkschaften und die Entwicklung ihrer Vorgängerabteilungen im FDGB seit 1946:

FDGB-Gewerkschaften (Einzelgewerkschaften Ost)

Stand 1946	Stand 1989	Stand 1990 1. Halbjahr	Stand 1990 2. Halbjahr
IG Bau IG Holz	IG Bau-Holz	IG Bau-Holz	IG Bau-Holz
IG Bekleidung IG Textil IG Leder	IG Textil-Bekleidung- Leder	IG Textil-Bekleidung- Leder	IG Textil-Bekleidung- Leder
IG Bergbau	IG Bergbau-Energie IG Wismut	IG Bergbau-Energie- Wasserwirtschaft IG Wismut	IG Bergbau-Energie- Wasserwirtschaft IG Wismut
IG Chemie	IG Chemie, Glas und Keramik	IG Chemie, Glas, Keramik	IG Chemie, Glas, Keramik
IG Eisenbahn IG Post- u. Fernmelde- wesen IG Handel u. Transport IG Nahrung u. Genuß	IG Transport- und Nach- richtenwesen G Handel, Nahrung u. Genuß	G der Eisenbahner Deutsche Postgewerkschaft IG Transport G Handel, Nahrung u. Genuß	G der Eisenbahner Deutsche Postgewerkschaft IG Transport G Nahrung, Genuß, Gaststätten G Handel, Banken und Versicherungen
IG Land- u. Forst- wirtschaft	G Land, Nahrungsgüter und Forst	G Land-Nahrungsgüter- und Forst	G Land-Nahrungsgüter- Forst
IG Metall	IG Metall	IG Metall	IG Metall

Band 3 – FDGB-Vermögen

IG Öffentl. Betriebe und Verwaltungen	G Mitarbeiter d. Staatsorgane Kommunalwirtschaft (MSK)	G Öffentliche Dienste	G Öffentliche Dienste
G für Kunst und Schrifttum	G Kunst	G Kunst, Kultur, Medien	G Kunst, Kultur, Medien
IG Graphisches Gewerbe	IG Druck und Papier	IG Druck und Papier	IG Druck und Papier
G der Lehrer und Erzieher	G Unterricht und Erziehung	G Unterricht und Erziehung	G Unterricht und Erziehung
Gew. der Angestellten --- --- --- --- ---	--- G Gesundheitswesen G Wissenschaft G Zivilbeschäftigte der NVA --- ---	--- G Gesundheits- und Sozialwesen G Wissenschaft G Zivilbeschäftigte der NVA G Deutsche Volkspolizei G Armeeingehörige	--- G Gesundheits- und Sozialwesen G Wissenschaft G Zivilbeschäftigte der NVA G Deutsche Volkspolizei G Armeeingehörige
18 Gewerkschaften	16 Gewerkschaften	20 Gewerkschaften	21 Gewerkschaften

Vermögensverwaltungsgesellschaften/Wirtschaftsgesellschaften der Einzelgewerkschaften Ost

Stand: 27. November 1992

Name	Adresse
Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH der IG Bau Holz	0-1026 Berlin, Am Köllnischen Park 3
Vermögensverwaltungs und Treuhandgesellschaft der IG Bergbau, Energie, Wasserwirtschaft mbH	0-1026 Berlin, Märkisches Ufer 54
Grundstücks- und Vermögensverwaltung Druck und Papier	0-1026 Berlin, Engeldamm 70
Gewerkschaftliche Vermögensverwaltungsgesellschaft der Eisenbahner mbH (GVGE)	0-1020 Berlin, Michaelkirchplatz 4
Verlag und Vermögensverwaltung der Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen GmbH	0-1157 Berlin, Hentigstr. 20

Band 3 – FDGB-Vermögen

Verlag und Vermögensverwaltung der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß, GmbH	0-1086 Berlin, Unter den Linden 15
Vermögensverwaltung der Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien GmbH	0-1026 Berlin, Engeldamm 70
Verlags- und Vermögensverwaltung der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst GmbH	0-1421 Germendorf, (Bürraum) Veltener Str. 1 0-1100 Berlin, Pestalozzistr. 16 z. Hd. R. Merker
Vermögensverwaltungsgesellschaft der IG Metall mbH	0-1026 Berlin Engeldamm 70
Bildungs- und Treuhandgesellschaft der Gewerkschaft Öffentl. Dienste "Engelufcr" mbH	0-1020 Berlin, Engeldamm 70
Vermögens- und Treuhand-Gesellschaft mbH der Deutschen Postgewerkschaft (VTG der DPG)	0-1026 Berlin, Am Märkischen Ufer 54
Vermögens- und Treuhandgesellschaft der IG Textil-Bekleidung-Leder (TBL) mbH	0-1020 Berlin, Engeldamm 70
Gesellschaft für Vermögensverwaltung der IG Transport mbH	0-1020 Berlin, Engeldamm 70
GUE Ferieneinrichtungen GmbH	0-1170 Berlin, Alt-Köpenick 39
Vermögens- und Treuhandgesellschaft der IG Wismut mbH	0-9050 Chemnitz Gaußstr. 3
Ferienhotelgesellschaft Wismut mbH i.L.	0-9030 Chemnitz, Gaußstr. 3 0-6500 Gera, Amthorstr. 12
Vermögensverwaltung GmbH der Gewerkschaft Wissenschaft	0-1020 Berlin, Michaelkirchplatz 4

Band 3 – FDGB-Vermögen

B.II.2. Aufteilung des Vermögens des FDGB auf die Einzelgewerkschaften

a. Flüssige Mittel

Die Satzung des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB vom 31. Januar/1. Februar 1990 sah als Finanzierungsquelle für den Dachverband die Beiträge seiner Mitglieder, der Einzelgewerkschaften, die sich Anfang 1990 aus dem FDGB ausgliederten, vor. So regelte die Satzung in Ziff. IV 2:

"Die IG/Gew. finanzieren den Bund durch die Abführung eines jährlich zu vereinbarenden Anteils der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen."

In Vorbereitung einer Festlegung der Beitragssätze wurde vom Gewerkschaftlichen Dachverband eine grobe Einschätzung des vermutlichen Finanzbedarfes vorgenommen und ein Bedarf in Höhe von 12 % der Mitgliedseinnahmen der Einzelgewerkschaften eingeschätzt. Darüber konnten sich die Einzelgewerkschaften jedoch nicht einigen, so daß keinerlei Festlegungen über Beitragssätze getroffen wurden.

Die Industriegewerkschaften und Gewerkschaften erhielten im 1. Halbjahr 1990 vom FDGB finanzielle Mittel in Höhe von mindestens 48 Mio. Mark der DDR. Die Angaben zur Höhe dieser Ausgaben des FDGB für die Einzelgewerkschaften differieren in den verschiedenen Unterlagen des FDGB. Nach Angaben des FDGB von April 1992 sollen die Ausgaben für die Einzelgewerkschaften im 1. Halbjahr 1990 jedenfalls um ca. 43 Mio. Mark der DDR über den Einnahmen gelegen haben.

Trotz der entgegenstehenden Satzungsbestimmung zahlten die Einzelgewerkschaften ab April 1990 keinerlei Beiträge mehr an den FDGB, der nun als Dachorganisation fungieren sollte. Gleichwohl übernahm er weiterhin die gesamten Kosten der Einzelgewerkschaften. Daher standen ab April 1990 als Finanzierungsquelle nur die vorhandenen finanziellen Bestände des FDGB zur Verfügung. Dies ergibt sich auch aus einem Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes vom 16. Mai 1990, in dem in Kenntnis dieser Finanzsituation festgelegt wurde, daß die Finanzierung des Daches und der Einzelgewerkschaften im 2. Quartal 1990 weiterhin aus den vorhandenen Beständen zu erfolgen hat. Somit konnten die Einzelgewerkschaften alle Einnahmen ansparen, während ihre Ausgaben voll vom FDGB getragen wurden. Die erheblichen Dienstleistungen des Dachverbandes FDGB für die Einzelgewerkschaften im Bereich Finanzen, Vermögensverwaltung, Wirtschaftsverwaltung und Feriendienst wurden von den Einzelgewerkschaften ebenso in Anspruch genommen wie die miet- und betriebskostenfreie Nutzung der Räume in den Häusern des FDGB.

Die Finanzierung der Einzelgewerkschaften durch den FDGB beinhaltete sogar die Finanzierung der Delegiertenkonferenzen.

Erst ab dem 3. Quartal 1990 (nach Beginn der gesetzlich angeordneten treuhänderischen Verwaltung) erfolgte die Erfassung und Nachweisführung der Ausgaben für die Einzelgewerkschaften mit dem Ziel der Rückerstattung. Bei diesen Ausgaben handelte es sich allerdings nur um die vom FDGB getragenen Personal- und Betriebskosten für die Einzelgewerkschaften. Mieten wurden auch weiterhin nicht berechnet. Erst ab November 1990 wurden Mietverträge vorbereitet. Nach den Abrechnungsunterlagen des FDGB betragen allein im 3. Quartal 1990 die Aufwendungen des FDGB für Personal- und Betriebskosten der Einzelgewerkschaften 14.211.500 DM. Die Rückforderungsbeträge wurden von einigen Einzelgewerkschaften durch Überweisung bzw. Scheck erstattet, bei anderen Einzelgewerkschaften erfolgte eine Verrechnung mit angeblichen Gegenansprüchen dieser Gewerkschaften gegen den FDGB aus der Zahlung von Sozialplanleistungen an die Mitarbeiter der Einzelgewerkschaften. Der FDGB hätte eine Übernahme der Kosten der Sozialpläne der Einzelgewerkschaften ablehnen müssen, da die Sozialpläne der Einzelgewerkschaften nicht durch die Umstrukturierung des FDGB bedingt waren, sondern allein dadurch, daß sich die Einzelgewerkschaften durch eigenen Entschluß aufgelöst hatten. Der FDGB zahlte für Sozialplanleistungen an Gewerkschaftsmitarbeiter insgesamt (unter Zuhilfenahme eines Kredites in Höhe von 37 Mio. DM) bisher 55.382.000 DM, davon 15.423.000 DM für Mitarbeiter eines Teils der Einzelgewerkschaften. In diesen Zahlen sind die Mitarbeiter des Gewerkschaftlichen Feriendienstes FDGB nicht eingerechnet (vgl. oben A.III.).

Außerdem wurden die rechtswidrig (d.h. unter Verstoß gegen das Valutamonopol der DDR) beim FDGB angesparten Valutamittel in Höhe von insgesamt 1.782.000 DM auf die Einzelgewerkschaften verteilt. Auch der Fonds Gewerkschaftswahlen des FDGB in Höhe von insgesamt 6 Mio. Mark der DDR sollte im 1. Halbjahr 1990 auf die Einzelgewerkschaften durch Umbuchung verteilt werden; hiervon flossen allerdings lediglich 528.000 Mark der DDR an die Einzelgewerkschaften ab.

b. Grundvermögen

Im Zuge der Umstrukturierung beschloß der FDGB, auch Grundstücke und Gewerkschaftsschulen auf die Einzelgewerkschaften zu verteilen. Dies sollte zunächst in Form einer Überweisung erfolgen, geschah im Regelfall jedoch tatsächlich nur zur unentgeltlichen Nutzung.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Zu einer Aufteilung des Grundvermögens auf die Einzelgewerkschaften kam es aber nicht. Vermutlich reichte hierfür die Zeit nicht aus. Auch darf angenommen werden, daß die "rechtliche Verselbständigung" der GVVG bei gleichzeitiger Übertragung des Grundvermögens an sie als sicherer gegenüber der vermuteten Enteignung angesehen wurde. Schließlich ist wahrscheinlich, daß sich die Einzelgewerkschaften über die Verteilung des Grundvermögens nicht einig werden konnten. Wirksame Abgänge aus dem Grundvermögen des FDGB konnte die Unabhängige Kommission nicht feststellen. Die insoweit anders lautenden Bilanzunterlagen des FDGB ließen sich dahingehend aufklären, daß lediglich Ausbuchungen vorgenommen wurden, um auszugründende Vermögensteile mit Liegenschaften zu versehen. Tatsächlich haben Vermögensabflüsse aus dem Grundvermögen nicht stattgefunden.

c. Bewegliches Vermögen

Die Einzelgewerkschaften wurden mit Computertechnik, elektronischen Schreibmaschinen und Büromöbeln sowie mit Arbeitsmaterial ausgestattet. Ebenso wurden die Kraftfahrzeuge des FDGB verteilt. Insgesamt wurden bewegliche Grundmittel zum damaligen Bilanzwert von 53.200.000 Mark der DDR auf die Einzelgewerkschaften übertragen.

B.II.3. Überführung der Mitgliedschaften und des Vermögens der Einzelgewerkschaften in die Westgewerkschaften

Noch im ersten Halbjahr 1990 änderten sich die Zielvorstellungen über die künftige Gewerkschaftsarbeit in der DDR. Da mit den Verhandlungen zur Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion auch die staatliche Einheit immer wahrscheinlicher wurde, war nunmehr die Zielvorstellung nicht mehr auf den Erhalt eigenständiger Gewerkschaften, sondern auf die Überführung von Mitgliedschaften (vgl unten E II) und Vermögen in die Westgewerkschaften gerichtet. Dieses Ziel wurde durch intensive personelle Einflußnahme von seiten des DGB und seiner Einzelgewerkschaften unterstützt. Als Beispiel hierfür mag die Weggabe der Rechtsschutz- und Unterstützungseinrichtung FAKULTA an die Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe im DGB (GUV) dienen. So verlor der FDGB eine seinerzeit für ihn profitable Einrichtung. (vgl. unten C.V.7.).

B.III. Vermögensabflüsse des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB

Das im Zusammenhang mit der Ausgründung der Einzelgewerkschaften abgeflossene Vermögen des FDGB führte zu einer Verschuldung des Dachverbandes.

Durch die Überführung der FDGB-Mitglieder in die Einzelgewerkschaften wurde der FDGB seiner wichtigsten Einnahmequelle, nämlich der Mitgliedsbeiträge beraubt, zugleich wurde der Gewerkschaftliche Dachverband dadurch vermögenslos gemacht, daß großzügig Geld und bewegliches Vermögen auf die Einzelgewerkschaften verteilt wurden und ihre Unterbringung in Gewerkschaftshäusern finanziert wurde.

Die Vermögenssituation des FDGB wurde im Sommer 1990 noch dadurch verschärft, daß der FDGB und seine Einzelgewerkschaften zu Lasten des FDGB großzügige Sozialplanregelungen vereinbarten.

B.III.1. Sozialplan des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB und Sozialpläne der Einzelgewerkschaften

Am 19. Juni 1990 wurde beim FDGB eine Betriebsvereinbarung über den Sozialplan für die Beschäftigten des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB abgeschlossen, der folgende Abfindungszahlungen vorsah:

Dauer der Beschäftigung	bis 4 Jahre	ab 5 Jahre	ab 10 Jahre	ab 15 Jahre	ab 20 Jahre
Netto-Monatsgehälter bei einem Netto-Einkommen bis zu 1.000 DM	4	6	8	10	12
Netto-Monatsgehälter bei Netto-Einkommen über 1.000 DM	4	5	7	9	11

Zweck des Sozialplanes war die soziale Sicherung der in Verbindung mit der geplanten Auflösung des FDGB zum 30. September 1990 zu entlassenden Mitarbeiter.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften des FDGB wurde mit Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB vom 19. Juni 1990 empfohlen, diesen Sozialplan zur Grundlage eigener Sozialpläne zu nehmen. Außerdem wurde beschlossen, alle Sozialpläne aus dem zu bildenden Sozialfonds zu finanzieren. Dieser Sozialfonds sollte aus Grundstücksverkäufen von FDGB-Grundstücken finanziert werden.

Nachdem der FDGB in Zusammenarbeit mit den Einzelgewerkschaften eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen des Sozialplanes erstellt hatte, beschloß der geschäftsführende Vorstand des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB am 25. Juli 1990, den Sozialfonds zu bilden und Kreditverhandlungen mit der BfG-Bank aufzunehmen, um den benötigten Betrag zu finanzieren, der für 7.000 der insgesamt 16.000 Beschäftigten des FDGB (ohne Mitarbeiter des Gewerkschaftlichen Feriendienstes) verwandt werden sollte.

Der geplante Gesamtbedarf für die Sozialplanleistungen an die FDGB-Mitarbeiter (ohne IG Wismut und Gewerkschaftlicher Feriendienst) betrug 88,391 Mio. DM und verteilte sich wie folgt:

Einzelgewerkschaften (ohne IG Wismut)	48,033 Mio. DM
Dachverband FDGB und alle beim Bundesvorstand des FDGB direkt angeschlossenen Einrichtungen (z. B. Gewerkschaftsschulen)	<u>40,358 Mio. DM</u>
Gesamt	<u>88,391 Mio. DM</u>

Die Einzelgewerkschaften des FDGB schlossen im Laufe des Jahres 1990 mit verschiedenen Begründungen im Zusammenhang mit ihrer eigenen Auflösung Sozialplanvereinbarungen. Dabei richteten sie sich z.T. nach dem FDGB-Sozialplan, z.T. vereinbarten sie abweichende Regelungen.

Sozialpläne des FDGB und der Einzelgewerkschaften

Organisation	Datum
FDGB	19.06.1990
Gewerkschaft der Armeeingehörigen	---
IG Bau-Holz	20.08.1990
IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft	08.05.1990
IG Chemie Glas Keramik	20.07.1990
IG Druck und Papier	19.06.1990 (i.K.)
Gewerkschaft der Eisenbahner	ohne Datum
Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen	03.07.1990
Gewerkschaft Handel Nahrung Genuß	29.07.1990
Gewerkschaft Kunst Kultur Medien	25.06.1990
Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst	21.06.1990
IG Metall der DDR	01.08.1990
Gewerkschaft Öffentliche Dienste	02.07.1990
Gewerkschaft der Volkspolizei	---
Deutsche Postgewerkschaft	02.10.1990
IG Textil Bekleidung Leder	17.10.1990
IG Transport	05.07.1990
Gewerkschaft Unterricht und Erziehung	09.07.1990 (i. K.)
IG Wismut	22.08.1990
Gewerkschaft Wissenschaft	30.06.1990
Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA	24.07.1990

(i. K. = in Kraft getreten)

Band 3 – FDGB-Vermögen

Der Sozialplan der IG Wismut wurde vom Gewerkschaftlichen Dachverband FDGB nicht berücksichtigt. Die IG Wismut hatte ihren Sozialplan selbst zu finanzieren. Er hatte ein Volumen von 580.000 DM, wovon 400.000 DM ausgezahlt wurden.

Im August 1990 beantragte der Gewerkschaftliche Dachverband FDGB bei der Unabhängigen Kommission die Zustimmung zur Aufnahme eines Kredites in Höhe von insgesamt 90 Mio. DM zur Finanzierung der Abfindungsleistungen des Sozialplanes des FDGB und zur Finanzierung vorgesehener Umschulungsmaßnahmen. Die Aufnahme des Kredites wurde durch die Unabhängige Kommission genehmigt, wobei die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der Mittel vorbehalten blieb.

Der Sozialplan des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB wurde erst im Februar 1991 bei der Unabhängigen Kommission eingereicht. Er wurde jedoch nicht genehmigt. Bereits Mitte November 1990 und erneut im Februar 1991 hatte die Unabhängige Kommission den FDGB aufgefordert, die Verwendung von 37 Mio. DM ausgereicherter Kreditmittel durch Belege nachzuweisen. Nach den der Unabhängigen Kommission vorliegenden Unterlagen wurden folgende Zahlungen für Abfindungen ausgegeben:

Aus Kreditmitteln des FDGB finanziert	37,000 Mio. DM
Aus eigenen Mitteln des FDGB	18,381 Mio. DM
Aus Mitteln der Einzelgewerkschaften	<u>23,632 Mio. DM</u>
<u>Gesamt:</u>	<u>79,013 Mio. DM</u>

Auch die Sozialpläne der Einzelgewerkschaften sind nicht genehmigt worden. Es galt lediglich die für alle Parteien und politischen Organisationen getroffene Regelung, daß Abfindungsbeträge, die über einen Betrag von 10.000 Mark der DDR hinausgingen, zur Genehmigung vorzulegen waren. Der Sozialplan des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB ist lt. rechtskräftigem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Berlin vom 25. September 1991 (13 Sa 39/91) unwirksam, da er vor Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes auf dem Gebiet der DDR (Währungs- und Sozialunion ab 1. Juli 1990) von einem mangels gesetzlicher Grundlage nicht legitimierten Betriebsrat abgeschlossen wurde.

Die Unabhängige Kommission hat im August 1991 den Leiter des Sekretariats ermächtigt, das Einvernehmen zur Genehmigung von Sozialplänen und zu deren Finanzierung aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen zu erteilen, wenn die Sozialpläne sich im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung von THA, DGB und DAG halten.

Außerdem wurde festgelegt, daß die Sozialpläne der Einzelgewerkschaften vorrangig aus ihren eigenen Einnahmen zu finanzieren seien. Der Rückgriff auf das Vermögen des FDGB wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die Sozialpläne der Einzelgewerkschaften nicht durch die Umstrukturierung des FDGB bedingt waren, sondern allein dadurch, daß die Einzelgewerkschaften sich durch eigenen Entschluß aufgelöst hatten.

Ausgehend von der Gesamtzahl der betroffenen Mitarbeiter (7.000) ergibt sich unter Anwendung der gemeinsamen Erklärung von THA, DGB und DAG ein Gesamtbedarf von höchstens 35 Mio. DM, so daß die vom FDGB ausgegebene Summe von 55 Mio. DM aus FDGB-Mitteln (Kredit und Eigenkapital) weit über den Rahmen der Gemeinsamen Erklärung hinausging. Es wurde festgestellt, daß alle Mitarbeiter Abfindungen erhielten, auch dann, wenn sie sofort eine Anschlußbeschäftigung bei einer anderen Gewerkschaft erhalten hatten. Daher konnte die Unabhängige Kommission die Sozialplanzahlungen des FDGB auch nachträglich nicht genehmigen.

Es ergaben sich folgende Gesamtzahlungen für Abfindungen auf der Grundlage abgeschlossener Sozialpläne:

Bereich	Bedarf	ausgezahlt
FDGB-Dachverband und seine Einrichtungen	40.358 TDM	40.358 TDM
Einzelgewerkschaften	48.033 TDM	38.655 TDM
IG Wismut	580 TDM	400 TDM
Gesamt:	88.971 TDM	79.413 TDM

Unter der Voraussetzung, daß man die rechtliche Verselbständigung der Einzelgewerkschaften für wirksam ansieht, haben sie keinen Erstattungsanspruch gegen den FDGB, da es sich in diesem Fall um 1990 von den Einzelgewerkschaften selbst begründete, eigene Verbindlichkeiten handelt. Die Einzelgewerkschaften des FDGB, die bis 1990 unselbständige Organisationsbestandteile des FDGB waren, wären im Laufe des ersten Halbjahres 1990 rechtlich selbständig und finanziell eigenständig geworden. Dementsprechend hätten sie auch die Beschäftigten ihres jeweiligen Organisationsbereiches vom FDGB übernommen. Die Übernahme der Mitarbeiter wurde in den meisten Fällen außerdem durch den Abschluß neuer Arbeitsverträge dokumentiert. Darüber hinaus gab es weitere Neueinstellungen.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Die in den Organisationsbereichen der Einzelgewerkschaften beschäftigten Mitarbeiter stellen nicht die Mehrzahl der Beschäftigten des FDGB dar. Die überwiegende Zahl der Verwaltungsmitarbeiter und Funktionäre des FDGB wurde beim Bundesvorstand und in den Kreis- und Bezirksgeschäftsstellen des FDGB sowie bei den zentralen Einrichtungen des FDGB - einschließlich Gewerkschaftlicher Feriendienst - beschäftigt. Deshalb hatte der Außerordentliche Kongreß am 31. Januar/1. Februar 1990 in diesem Bereich einen 80%igen Personalabbau beschlossen. Im Bereich der Einzelgewerkschaften wurden dagegen die Mitarbeiter weiterhin benötigt, weil dort zukünftig die Gewerkschaftsarbeit fortgeführt werden sollte.

Durch die Übernahme der Mitarbeiter traten die Einzelgewerkschaften in die Funktion des Arbeitgebers mit allen Rechten und Pflichten ein. Dies ergibt sich aus § 613a BGB, der durch Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches vom 22. Juni 1990 (GBl. I S. 371) mit Wirkung vom 1. Juli 1990 als § 59a in das Arbeitsgesetzbuch (AGB) der DDR eingefügt worden war. § 59a AGB ist entsprechend auch auf vor dem 1. Juli 1990 vollzogene Betriebsübergänge anwendbar. In dieser Zeit war der Betriebsübergang rechtlich nicht anders, sondern gar nicht geregelt. Die Interessen der Arbeitnehmer und der Betriebe entsprachen jedoch seit dem Zusammenbruch der sozialistischen Zentralverwaltungswirtschaft den Interessen, denen der eingefügte § 59a AGB gerecht werden sollte.

Die nach dem Betriebsübergang erfolgte Entlassung der Beschäftigten war durch die Auflösung der Einzelgewerkschaften begründet. Diese Auflösung war eigenverantwortlich aufgrund der freien Entscheidung der jeweiligen Einzelgewerkschaft zu einem beliebigen, jeweils von ihnen gewählten Zeitpunkt, beschlossen worden. Die Entscheidungen hatten keinen ursächlichen Zusammenhang mit Entlassungsentschädigungen des FDGB und sind daher dem alten Arbeitgeber nicht zuzurechnen. Aus diesem Grund kommt eine Haftung des alten Arbeitgebers FDGB als Gesamtschuldner nach § 59a AGB nicht in Betracht. Für den FDGB bestand daher auch keine Veranlassung, Sozialplan-Verbindlichkeiten der Einzelgewerkschaften zu übernehmen.

Eine Verpflichtung des FDGB zur Übernahme der Sozialplankosten der Einzelgewerkschaften ergibt sich auch nicht aus dem entsprechenden Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes des FDGB vom 25. Juli 1990 oder aufgrund etwaiger Schuldanerkenntnisse der FDGB-Liquidatoren in der Form einer sogenannten Saldenbestätigung, weil für beide die Genehmigung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission fehlte und auch später nicht erteilt wurde.

Die Genehmigung einer Kreditaufnahme (vgl. unten B.III.4.) durch die Unabhängige Kommission führte nicht zur Genehmigung der Finanzierung der Sozialpläne der Einzelgewerkschaften durch den FDGB. Zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme ging die Unabhängige Kommission davon aus, daß die Höhe der auszahlenden Abfindungen nach der allgemeinen Regelung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission vom 20. Juni 1990 10.000 Mark der DDR gleich 5.000 DM pro Person beträgt. Bis zum Zeitpunkt des gesetzlichen Überganges der treuhänderischen Verwaltung auf die Treuhandanstalt am 3. Oktober 1990 wurden der Unabhängigen Kommission keine Listen über die konkrete Höhe beabsichtigter Abfindungszahlungen im Einzelfall vorgelegt.

Im einzelnen haben nachfolgend aufgeführte Einzelgewerkschaften Zahlungen vom FDGB erhalten:

IG Bau-Holz	40.000,00 DM
IG Druck und Papier	630.000,00 DM
Gew. Eisenbahn	30.800,00 DM
Gew. Gesundheits- u. Sozialwesen	1.950.000,00 DM
Gew. Handel Nahrung Genuß	1.900.000,00 DM
Gew. Kunst, Kultur, Medien	561.349,03 DM
Gew. Land, Nahrungsg. Forst	3.830.000,00 DM
Gew. Öffentliche Dienste/HBV	4.525.000,00 DM
Gew. Unterricht u. Erziehung	398.729,40 DM
Gew. Wissenschaft	250.000,00 DM
Gew. Armeeingehörige	7.500,00 DM
Gew. Zivilbeschäftigte NVA	900.000,00 DM

B.III.2. Sozialplan des Gewerkschaftlichen Feriendienstes des FDGB

Am 3. Mai 1991 wurde ein Sozialplankonzept beschlossen, wonach die Treuhandanstalt auf der Basis der Gemeinsamen Erklärung von Treuhandanstalt, DGB und DAG eine Summe von 5.000 DM pro Mitarbeiter aus dem Sondervermögen für Abfindungszahlungen zur Verfügung stellte. Dieses Geld sollte aus dem Verkauf von Liegenschaften des FDGB refinanziert werden, soweit diese nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben worden sind. Diese Regelung für Sozialplanabfindungen hatte bei 13.800 Mitarbeitern ein Gesamtvolumen von 66 Mio. DM. Später wurden ohne Zustimmung der Unabhängigen Kommission aus sozialen Gründen auch die restlichen ca. 4.200 Mitarbeiter des gewerkschaftlichen Feriendienstes nachträglich in diese Regelung miteinbezogen, die bereits in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Januar 1991 ausgeschieden waren. Dafür wurden zusätzlich 20,6 Mio. DM von der Treuhandanstalt zur Verfügung gestellt.

Band 3 – FDGB-Vermögen

B.III.3. Sozialplan des Gewerkschaftlichen Feriendienstes des FDGB - IG Wismut

Für diesen Teilbereich wurde am 23. November 1990 ein Sozialplan unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Unabhängigen Kommission geschlossen. Mit Schreiben vom 26. Juli 1991 teilte die Unabhängige Kommission der Treuhandanstalt mit, daß der Sozialplan nicht genehmigt werden kann. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen, auch hier eine Sozialplanlösung auf der Basis der Gemeinsamen Erklärung von Treuhandanstalt mit DGB und DAG zu entwickeln, um eine Gleichbehandlung aller Mitarbeiter des Gewerkschaftlichen Feriendienstes des FDGB zu erreichen.

Der Wismut-Feriendienst hatte insgesamt 1.212 Mitarbeiter, von denen 186 Mitarbeiter bereits auf der Grundlage eines sog. Rationalisierungsschutzabkommens eine Summe von insgesamt 874.000 DM erhalten hatten, d.h. einen Durchschnittsbetrag von rd. 4.700 DM pro Person. Das Rationalisierungsschutzabkommen wurde nicht genehmigt, da es eine zweite Auszahlung in gleicher Höhe vorsah, die jedoch durch Versagung der Genehmigung nach Bekanntwerden des Rationalisierungsschutzabkommens unterblieb. Die o. g. 186 Mitarbeiter wurden von dem Sozialplan nicht mehr erfaßt, sondern dieser galt nur für die übrigen Mitarbeiter. Bei einem Abfindungsbetrag von höchstens 5.000 DM pro Person ergab sich ein Gesamtbedarf für den Sozialplan in Höhe von 5.140.000 DM. Davon wurden über 2 Mio. DM aus den Bargeldbeständen des ausgegründeten Feriendienstes der IG Wismut, der Ferienhotelgesellschaft Wismut mbH i.L. finanziert, also aus FDGB-Vermögen. Für den somit noch fehlenden Betrag in Höhe von 3.027.000 DM erfolgte durch die Treuhandanstalt eine Vorfinanzierung, die aus dem Vermögen des FDGB zu erstatten ist.

B.III.4. BfG-Kredit

Dem Gewerkschaftlichen Dachverband - mithaftend die Vermögensverwaltung des FDGB Gesellschaft mit beschränkter Haftung - wurde auf Grundlage eines Darlehensvertrages vom 27. August 1990 von der Bank für Gemeinwirtschaft Berlin ein Rahmenkredit in Höhe von 90 Mio. DM eingeräumt. Die Unabhängige Kommission genehmigte diese Kreditaufnahme.

Der Kredit wurde in Höhe von 37 Mio. DM zur Begleichung von Sozialplanverbindlichkeiten in Anspruch genommen und dabei vom FDGB in umfangreichem Maße auch an Einzelgewerkschaften weitergereicht.

Vereinbarte Laufzeit war ein Jahr. Die Rückführung sollte aus Verkaufserlösen des Immobilienbestandes des FDGB erfolgen. Die Bank für Gemeinwirtschaft ließ sich ihre Forderung durch Einräumung einer Gesamthypothek auf drei zentrale Gewerkschaftshäuser in Berlin-Mitte sichern.

Schon bei Einräumung des Kredites war der FDGB nicht in der Lage gewesen, die anfallenden monatlichen Zinszahlungen zu erbringen. Daher erhöhte sich die Gesamtverbindlichkeit um die Zinslasten auf insgesamt 49,1 Mio. DM. Zur Abwendung einer drohenden Zwangsvollstreckung in die Grundstücke wurde der Kredit mit Zustimmung der Treuhandanstalt und dem Einvernehmen der Unabhängigen Kommission mehrfach prolongiert.

Erst im Mai 1993 wurden von der Treuhandanstalt vereinnahmte Veräußerungserlöse zur Reduzierung der Verbindlichkeit auf 34,9 Mio. DM verwendet. Um Zinsen zu sparen, löste die Treuhandanstalt die Restsumme bei der BfG aus dem Sondervermögen ab und wies sie als Forderung gegenüber dem FDGB aus.

B.IV. Sonstige Vermögensabflüsse

B.IV.1. BGL-Konten

Die Einzelgewerkschaften hatten die Konten der gewerkschaftlichen Grundorganisationen mit den vorhandenen Beständen übernommen. Auf diese Konten flossen 40 - 50 % der Mitgliedseinnahmen des FDGB. Diese Gelder waren für die satzungsgemäßen Leistungen des FDGB bestimmt. Auf diesen Konten mußten immer Sicherheitsbeträge in Höhe von mehreren Mark pro Gewerkschaftsmitglied vorhanden sein, so daß mit Sicherheit bei der Übernahme der Konten noch Guthaben vorhanden waren. Bei diesen Geldern konnte es sich sowohl um Altvermögen des FDGB aus 1989 als auch um Neuvermögen des FDGB, d.h. um im 1. Quartal 1990 eingezahlte Beiträge handeln.

Fest steht, daß auf den Konten der ca. 35.000 gewerkschaftlichen Grundorganisationen jeweils zum Jahresende durchschnittlich insgesamt 100 Mio. Mark der DDR an Bargeldbeständen vorhanden waren. Dies ergibt sich aus den Finanzplanabrechnungen des FDGB. Somit ist von einem Mindestguthaben auf den BGL-Konten von 100 Mio. Mark der DDR auszugehen, das bei Übernahme vorhanden war. Teilt man dieses durch die Anzahl der Mitglieder des FDGB (Stand 1989: 9.597.270), erhält man einen durchschnittlichen Mindestbetrag von rund 10,42 Mark der DDR pro Mitglied. Wenn man diesen Betrag dann auf

Band 3 – FDGB-Vermögen

die Basis der den jeweiligen Einzelgewerkschaftsorganisationen zugerechneten FDGB-Mitgliedern hochrechnet, ergibt sich ein durchschnittliches Guthaben, das auf den den Einzelgewerkschaften des FDGB zuzuordnenden Gewerkschaftskassen vorhanden gewesen sein muß. Im einzelnen ergeben sich folgende Beträge, die auf den Konten der Grundorganisation mindestens vorhanden gewesen sein müssen und von den Einzelgewerkschaften bei Übernahme der Konten vom FDGB übernommen worden sind:

Gewerkschaft	Mitglieder	Kassenbestand in Mark der DDR
IG Bau-Holz	935208	9.744.521
IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft	472038	4.918.461
IG Chemie-Glas-Keramik	531301	5.535.960
IG Druck und Papier	152408	1.588.035
Gew. Eisenbahner	282856	2.947.255
Gew. Gesundheits- u. Sozialwesen	648144	6.753.420
Gew. Handel-Nahrung-Genuß	1153780	12.021.960
Gew. Kunst-Kultur-Medien	82557	860.213
Gew. Land, Nahrungsgüter und Forst	654815	6.822.930
IG Metall der DDR	1819356	18.957.016
Gew. Öffentliche Dienste	865505	9.018.242
Deutsche Postgewerkschaft	159896	1.666.057
IG Textil Leder Bekleidung	601747	6.269.981
IG Transport	356728	3.716.974
Gew. Unterricht und Erziehung	574913	5.990.381
IG Wismut	59548	620.468
Gew. Wissenschaft	184222	1.919.525
Gew. der Armeeingehörigen	---	---
Gew. der Zivilbeschäftigten NVA	62248	648.601
Gew. der Volkspolizei	---	---

B.IV.2. Kostenübernahme für die Einzelgewerkschaften

Die Einzelgewerkschaften haben vom 1. Halbjahr 1990 an bis zu ihrer Auflösung Ende 1990 umfangreiche Mittel eingespart, da ihre Kosten, die sie eigentlich selbst hätten tragen müssen, vom FDGB getragen wurden. Dabei handelte es sich im wesentlichen um Altvermögen.

Bereits im Frühjahr 1990 war der FDGB in Zahlungsschwierigkeiten geraten und hatte deshalb im geschäftsführenden Vorstand am 16. Mai 1990 beschlossen, für die Finanzierung des Gewerkschaftlichen Dachverbandes und der Einzelgewerkschaften die vorhandenen Bestände zu verwenden. Neue Einnahmen hatte der FDGB ab dem 2. Quartal 1990 kaum, da die Gewerkschaftsmitglieder in die Einzelgewerkschaften übergewechselt waren und die Einzelgewerkschaften keine Beiträge an den Gewerkschaftlichen Dachverband abführten. In diesem Zusammenhang wurden von dem einzigen noch vorhandenen Barmittelfonds des FDGB, dem Solidaritätsfonds, die finanziellen Mittel abgeschöpft und für die laufenden Ausgaben verausgabt. Beim Solidaritätsfonds handelte es sich um einen Bargeldfonds des FDGB aus dem Jahre 1989.

Die einzigen nennenswerten Einnahmen des FDGB im Jahre 1990 waren die Mitgliedsbeiträge im 1. Quartal 1990 in Höhe von 103.148.935,04 Mark der DDR.

Insgesamt hatte der FDGB im 1. Halbjahr folgende Einnahmen:

Beiträge und Beitrittsgebühren	103.148.935,04 Mark der DDR
Einnahmen aus politischer Arbeit, Verwaltungsarbeit und SV-Verrechnungen	<u>46.289.807,00 Mark der DDR</u>
	149.438.742,04 Mark der DDR

Dem standen Ausgaben in Höhe von 236.709.006,19 Mark der DDR gegenüber, davon 113.842.526,63 Mark der DDR für Löhne und Gehälter und 50.824.967,72 Mark der DDR für die gewerkschaftlichen Grundorganisationen und damit für die Einzelgewerkschaften. In den Lohn- und Gehaltskosten waren 40.062.000 Mark der DDR für Löhne und Gehälter der Einzelgewerkschaften enthalten.

Somit gab der FDGB im ersten Halbjahr 1990 insgesamt 87,3 Mio. Mark der DDR mehr aus als er 1990 an Einnahmen hatte.

B.IV.3. Finanzielle Mittel des Solidaritätsfonds

Wie im Bericht der Unabhängigen Kommission über das Vermögen der FDJ vom 01. August 1996 (13/5377, S. 31) dargestellt, hatte der FDGB der FDJ 100 Mio. Mark für das Pfingsttreffen der FDJ im 40. Jahr der DDR - 1989 - zur Verfügung gestellt. Der Betrag stammte aus Mitteln des FDGB- "*Solidaritätsfonds*", der durch Solidaritätsspenden der FDGB-Mitglieder aufgrund verkaufter Solidaritätsmarken gespeist wurde. Nach der Finanz

Band 3 – FDGB-Vermögen

richtlinie des FDGB hätte der Solidaritätsfonds jedoch ausschließlich für gewerkschaftspolitische Solidaritätsausgaben verwandt werden dürfen. Der Fonds war der materielle Teil der Klassensolidarität des FDGB *"mit jenen Werktätigen und Völkern, die gegen Imperialismus und Ausbeutung, gegen Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus und Zionismus ... kämpf[t]en"*. Im November 1989 zahlte die FDJ 16,5 Mio. Mark zurück. Weitere 35,5 Mio. Mark wurden dem FDGB im Dezember 1989 durch das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR zurückerstattet.

Da der FDGB durch Diskussionen in der Öffentlichkeit über den Verbleib der für die "antiimperialistische Solidarität und humanitäre Zwecke" eingezahlten Spendengelder und durch Nachfragen bei dem inzwischen gebildeten "Untersuchungsausschuß über Amtsmissbrauch und Korruption im FDGB" unter politischen Druck geraten war, suchte er nach außen den Eindruck zu erwecken, daß mit den Geldern ordnungsgemäß umgegangen werde.

So wurde im März 1990 ein Beschluß des FDGB medienträchtig bekanntgegeben, daß 50 Mio. Mark aus dem Solidaritätsfonds an folgende Einrichtungen der DDR zur Verfügung gestellt würden:

- Zentralausschuß der Volkssolidarität	7,3 Mio. Mark
- Ministerium für Gesundheitswesen	30,1 Mio. Mark
- Errichtung eines Altersheimes gemeinsam mit der Stadt Alsleben	1,5 Mio. Mark
- Ökumenischer Nicaragua-Arbeitskreis	1,0 Mio. Mark
- Gehörlosen- und Schwerhörigenverband	0,5 Mio. Mark
- Behindertenverband	2,5 Mio. Mark
- Deutscher Verband für Versehrten sport der DDR	0,1 Mio. Mark
- Thüringer Kinderdorf e. V.	4,0 Mio. Mark
- Kinderland Berlin e. V.	1,0 Mio. Mark
- Netzwerk Spiel/Kultur	1,0 Mio. Mark
- Arbeitslosenverband	1,0 Mio. Mark

Die Beträge wurden im April 1990 überwiesen. Sie entsprachen weitgehend dem Teil der Zuwendung an die FDJ, den der FDGB zurückerhalten hatte.

Tatsächlich hatte der FDGB jedoch große Teile der finanziellen Mittel des Solidaritätsfonds für die Finanzierung seiner Personal- und Verwaltungskosten und für die Übernahme von Aufwendungen der Einzelgewerkschaften verbraucht, da die Mitgliedsbeiträge nicht mehr an den FDGB, sondern spätestens ab April 1990 an die Einzelgewerkschaften entrichtet worden waren und die nach der Dachverbandssatzung von den Einzelgewerkschaften an den FDGB zu zahlenden Beiträge ausgeblieben waren.

Die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds ergab sich daraus, daß dem für ihn ausgewiesenen Betrag kein Bankguthaben des FDGB in gleicher Höhe entsprach, obwohl der ausschließlich aus Spendengeldern der FDGB-Mitglieder gespeiste Solidaritätsfonds jederzeit durch Bankguthaben in voller Höhe hätte gedeckt sein müssen. Dies war im 1. Halbjahr 1990 schon nicht mehr der Fall. In einem Bericht zur finanziellen Lage des Dachverbandes vom 16. Mai 1990 wurde ein Bankguthaben beim Dachverband von 76,7 Mio. Mark der DDR ausgewiesen. Der Solidaritätsfonds hatte zu dieser Zeit dagegen noch eine Höhe von 164 Mio. Mark der DDR. Im September 1990 hatten die Bankguthaben nur noch einen Bestand von 16 Mio. DM.

Die Umbenennung des Solidaritätsfonds in "Ausgleichfonds" im zweiten Quartal 1990 sollte offensichtlich die Zweckentfremdung der Solidaritätsspenden verdecken. Außerdem hatte der FDGB auf seinem Auflösungskongreß beschlossen, den wegen seiner Herkunft aus Geldspenden notwendigerweise aus flüssigen Mitteln bestehenden Solidaritätsfonds in eine Immobilie - Gästehaus Graal-Müritz - umzuwandeln und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF zu übertragen. Dieser Übertragung hatte die Unabhängige Kommission jedoch nicht zugestimmt.

B.IV.4. Stipendiaten

Auf Einladung des FDGB hielten sich am 30. Juni 1990 insgesamt 67 ausländische Studenten und Auszubildende zur Ausbildung in der DDR auf. Die Einladung und Betreuung der Studenten erfolgte im Rahmen von Solidaritätsleistungen des FDGB. In entsprechenden Einladungsschreiben hatte der FDGB die Finanzierung der Kosten für die Ausbildung sowie für die An- und Abreise zugesagt. Der FDGB stellte seine Zahlungen zum 30. Juni 1990 ein. Die Betreuung und Abwicklung wurde im 2. Halbjahr 1990 vom Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) sichergestellt. Ab Januar 1991 übernahm der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) die Betreuung der ausländischen Studenten und Graduierten, während die Betreuung der Stipendiaten für Ausbildungsberufe weiter vom BMZ erfolgte.

Die mit der Abwicklung der Stipendiaten entstehenden Kosten wurden bzw. werden zunächst aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit/bzw. des Deutschen Akademischen Austauschdienstes vorfinanziert, die vom FDGB zurückgefordert werden. Nach Berechnungen des BMZ und DAAD entstanden bis zur Abwicklung aller Stipendiaten des FDGB Kosten in Höhe von insgesamt ca. 2 Mio. DM.

Band 3 – FDGB-Vermögen

B.IV.5. Weitere Beispiele

- Der FDGB verzichtete auf die Rückforderung der vorhandenen umfangreichen finanziellen Bestände auf den Konten der ca. 35.000 Grundorganisationen. Während ein Teil dieser Bestände von einigen Einzelgewerkschaften eingetrieben wurde, gestattete man vielfach den Grundorganisationen, das Geld nach eigenen Vorstellungen zu verbrauchen. So wurden umfangreiche finanzielle Mittel nicht satzungsgemäß verwendet.
- Verschiedene Einzelgewerkschaften vergaben zinslose Kredite mit langer Laufzeit und erließen teilweise die Rückzahlung ohne erkennbaren Grund. So hatte z. B. die Gewerkschaft Land-Nahrungsgüter und Forst an ein Bildungswerk, dessen Vorstandsvorsitzender auch stellvertretender Vorsitzender der Gewerkschaft war, einen zinslosen Kredit in Höhe von 350.000 DM mit einer 3jährigen Laufzeit vergeben. Von diesem Kredit wurden 6 Monate nach Ausreichung ohne erkennbaren Grund 50.000 DM erlassen. Weitere Einzelheiten zu diesem Sachverhalt sind im Bericht der Gewerkschaft Land Nahrung Forst unter dem Gliederungspunkt E.II.9.) dargestellt.
- Verzichtet wurde auch auf die noch im Januar 1990 vom FDGB für den Kauf einer Klebebindemaschine für die Tribüne Druckerei Berlin ausgegebenen 1,9 Mio. DM aus Valutamitteln. Bei dem späteren Verkauf der Tribüne Druckerei 1991 wurde diese Investition wertmäßig von den Liquidatoren des FDGB im Kaufvertrag nicht berücksichtigt.
- Der FDGB veräußerte im 3. Quartal 1990 eine Reihe von Grundstücken in überwiegend bester Lage. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Einfamilienhäuser, deren Kaufpreise meist unter den Verkehrswerten lagen. Diese Fälle wurden später, soweit dies noch möglich war, wieder korrigiert.
- Der FDGB ging mit dem Abbau seiner beweglichen Grundmittel sehr großzügig um. Es erfolgte ein regelrechter Ausverkauf von Fahrzeugen, teilweise hochwertigen Materialien und Warenbeständen bevorzugt an eigene Mitarbeiter aber auch an Dritte zu Billigpreisen. So wurden z. B. ein PKW für 150 DM an einen Mitarbeiter einer Einzelgewerkschaft abgegeben. Bei Auflösung von Warenlagern vieler Ferienobjekte wurden zum Beispiel oftmals hochwertige Spirituosen teilweise unter 1 DM pro Flasche verkauft, was bei der großen Zahl dieser Lager zu erheblichen Mindererträgen führte.

Nachfolgend genannte Beispiele aus einigen Beschlüssen des FDGB im 1. Halbjahr 1990 zur Verwendung von Vermögenswerten zeigen, daß er trotz knapper Kassen weiterhin großzügig finanzielle Mittel zur Verfügung stellte:

- Die Initiative für den sozialen Schutz der Werktätigen/Angestellten/Beschäftigten mit Hoch- und Fachschulabschluß erhielt einen Zuschuß in Höhe von 10.000 Mark der DDR. Ihr wurde auch - bei Bedarf - eine Schreibkraft zur Verfügung gestellt.
- An der Rekonstruktion der Hermann-Duncker-Gedenkstätte beteiligte sich der FDGB mit einem Betrag von 25.000 Mark der DDR.
- Für die Durchführung der Pokalwettbewerbe stellte der FDGB 43.000 Mark der DDR zur Verfügung.
- Drei Planstellen (zwei Mitarbeiter und eine Sekretärin) bei der Geschäftsstelle des Bundesjugendrates wurden finanziert.
- Der Gewerkschaft der Armeeingehörigen wurden auf Antrag aus dem Ausgleichsfonds 50.000 Mark der DDR zur Verfügung gestellt.

C. Feststellung des Vermögens des FDGB zum 7. Oktober 1989

Auffälligste Merkmale des FDGB-Vermögens zum Zeitpunkt der "Wende" waren der riesige Grundbesitz, die beträchtlichen Beitragseinnahmen und die Staatszuweisungen. Innerhalb des Grundbesitzes fällt der hohe Anteil von Eigentumsgrundstücken des FDGB auf. Keine sonstige Organisation der DDR (einschließlich der SED) verfügte über ein so beträchtliches Grundvermögen wie der FDGB. Keine andere Organisation hatte derartig hohe Beitragseinnahmen. Die durch ideologische Vorgaben geprägte Mittelvergabe hielt sich indessen im Rahmen des üblichen. Hier sind besonders auffällig die beträchtlichen Personalkosten für die Mitarbeiter des FDGB, der stark defizitär arbeitende gewerkschaftliche Feriendienst und die rücksichtslose Verwirklichung eines Neubaus am Märkischen Ufer in Berlin (heutiges Berliner Congress Center) zur Demonstration der Macht des Vorsitzenden des FDGB.

C.I. Grundlagen der Vermögensermittlung

Der FDGB sah sich organisatorisch nicht in der Lage, einen Vermögensstatus zum 7. Oktober 1989 zu erstellen. Als Gründe wurden genannt, daß die Unterorganisationen inzwischen aufgelöst, Buchungsmaterial nicht mehr vorhanden und sachkundige Mitarbeiter entlassen waren. Die vom FDGB zum 31. Dezember 1989 erstellte Gesamtbilanz war nicht nachzuvollziehen, weil die als Grundlage für diese Bilanz erstellten Einzelbilanzen der Bezirksgeschäftsstellen und Einrichtungen des FDGB nicht vorgelegt werden konnten. So sind z. B. die Aktenunterlagen der Bezirksgeschäftsstelle Suhl von Mitarbeitern dieser Geschäftsstelle vollständig vernichtet worden. Bei den Prüfungen wurde daher auf die Bilanz zum 31. Dezember 1988 zurückgegriffen.

Grundlage der Prüfungen waren die beim FDGB Bundesvorstand geführten Bücher, Schriften, Protokolle und sonstigen Unterlagen. Die vorgefundenen Unterlagen wurden durch das Sekretariat der Unabhängigen Kommission mit Unterlagen der THA/BvS abgeglichen. Mitarbeiter sowohl des Dachverbandes des FDGB als auch der Einzelgewerkschaften wurden ergänzend befragt. Die Ergebnisse wurden durch Stichprobenprüfungen und Plausibilitätsanalysen ergänzt. Zu Einzelkomplexen wurden Wirtschaftsprüfer beratend hinzugezogen. Im Rahmen ergänzender Grundstücksermittlungen wurden Unterlagen und Informationen von Katasterämtern, Grundbuchämtern, Archiven und anderen Behörden sowie durch Befragung von Auskunftspersonen beschafft.

Zur Beweissicherung fanden auf der Grundlage richterlicher Anordnungen Durchsuchungen statt. Hiervon betroffen waren zwei Einzelgewerkschaften, die FAKULTA sowie Einzelpersonen.

Der Unabhängigen Kommission lagen folgende Berichte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor:

- Vom FDGB i. L. in Auftrag gegebene Prüfberichte zum 30. Juni 1990, 1. Juli 1990, 30. September 1990 und 31. Dezember 1990,
- vom Feriendienst des FDGB in Auftrag gegebener Bericht über die Prüfung der DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990,
- von einigen Einzelgewerkschaften des FDGB in Auftrag gegebene Prüfberichte zu deren Vermögen,
- von der Unabhängigen Kommission in Auftrag gegebene Berichte zur Überprüfung des Vermögens des FDGB, mehrerer Einzelgewerkschaften mit ihren Vermögensverwaltungsgesellschaften und Einrichtungen,
- von der Treuhandanstalt in Auftrag gegebene Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen des Vermögens des Gewerkschaftlichen Dachverbandes des FDGB i. L. und der Vermögensverwaltung des FDGB GmbH i. L. Berlin ab 1991 sowie zur Feststellung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Gewerkschaftlichen Dachverbandes des FDGB i. L. gegenüber den 16 Einzelgewerkschaften des FDGB.

C.II. Flüssige Mittel

Exakte Angaben zum Bar- und Bankvermögen des FDGB per 7. Oktober 1989 ließen sich nicht ermitteln.

Es liegen lediglich die Angaben per 31. Dezember 1988 und per 31. Dezember 1989 vor. Sie stellen sich wie folgt dar:

31. Dezember 1988	=	535.278.705,55 Mark der DDR
31. Dezember 1989	=	387.152.543,51 Mark der DDR

Band 3 – FDGB-Vermögen

Diese Stichtagsbestände ergeben sich aus der Zusammenstellung der Bankbestände des FDGB-Bundesvorstandes, der Bezirksgeschäftsstellen, der Schulen, der Einrichtungen, des Feriendienstes und der Bauabteilung des FDGB-Bundesvorstandes. Die in den angegebenen Beträgen enthaltenen Kassenbestände hatten per 31. Dezember 1989 eine Höhe von 695.460,31 Mark der DDR. Nicht enthalten in den Stichtagsbeständen sind die Bankguthaben der etwa 35.000 Grundorganisationen des FDGB. Die Höhe dieser Bankguthaben ist nicht bekannt; die Kontenbewegungen waren mit vertretbarem Aufwand nicht nachzuvollziehen, die Unabhängige Kommission hat deshalb für die Abrechnung mit den ausgegründeten Einzelgewerkschaften die dort vereinnahmten Guthaben aus BGL-Konten geschätzt (siehe oben B.IV.1.).

Neben den Bar- und Bankbeständen in Mark der DDR verfügte der FDGB per 31. Dezember 1989 über folgende Valutamittel:

Bankbestände per 31. Dezember 1989 =	2.475.582,20 DM
Kassenbestände per 31. Dezember 1989 =	25.100,88 DM

Darüber hinaus wurde ein Valutabestand in Höhe von 2.268.642,92 DM, der zum Stichtag 31. Dezember 1989 im Buchwerk des FDGB nicht ausgewiesen wurde, im Zuge von Untersuchungen durch die Staatsanwaltschaft der DDR im Jahre 1989 zeitweilig sichergestellt. Diese Mittel wurden im Jahr 1990 wieder freigegeben.

Insgesamt wurden beim FDGB-Bundesvorstand nur drei Bankkonten in Mark der DDR geführt. Auf dem zentralen Bankkonto der Staatsbank der DDR 6651-13-776 wurden alle Geschäftsvorfälle abgewickelt. Hier wurden u. a. die Mitgliedsbeiträge vereinnahmt, die umfangreichen Staatshaushaltsmittel vom Ministerium der Finanzen überwiesen und die Verrechnungen mit den Unterorganisationen durchgeführt. Lediglich die finanziellen Mittel der Altersversorgung sowie die in Mark der DDR mit der Staatsbank der DDR verrechneten Valutamittel wurden über separate Bankkonten abgewickelt. Außerdem wurde ein Postscheckkonto geführt, auf dem aber nur geringe Bestände ausgewiesen waren.

Sonderbankkonten zur Bereitstellung und Kontrolle der Mittel für die beim FDGB-Bundesvorstand geführten finanziellen Fonds (einschließlich des Solidaritätsfonds) wurden abweichend von den Grundsätzen des Rechnungswesens in der DDR vom FDGB nicht eingerichtet. Damit wurde der zweckentfremdeten Verwendung von finanziellen Fonds Vorschub geleistet.

C.III. Grundvermögen**C.III.1. Übersicht**

Das Grundvermögen des FDGB bestand aus 1682 Liegenschaften. Dies entspricht bei einer Größe von ca. 11 Millionen Quadratmeter etwa der Fläche des Stadtbezirks Berlin-Mitte. Für den vorliegenden Bericht wurde auf die Zählweise der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zurückgegriffen; danach ist die Grundstücksanzahl nicht in allen Fällen identisch mit der Anzahl der Liegenschaften mit eigenständiger Bezeichnung bzw. eigener Adresse, da große Liegenschaften von der BvS häufig in mehrere Teilgrundstücke getrennt wurden, um sie verkaufsfähig zu machen. Auch bei Objekten, die Flurstücke mit unterschiedlichen Eigentumsformen, z. B. FDGB- und Volkseigentum aufwiesen, war eine getrennte Darstellung und Verwertung dieser sog. Mischgrundstücke sinnvoll. Das hat zur Folge, daß in diesem Bericht etwa 400 Grundstücke mehr genannt werden, als im Zweiten Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission (Bundestags-Drucksache 12/6515 vom 22. Dezember 1993) aus dem Jahr 1993 aufgeführt wurden.

Nach den mit der Unabhängigen Kommission abgeglichenen Zahlen der BvS hatte der FDGB i. L. 1.072 Eigentumsgrundstücke. Bei 199 Immobilien lag lediglich Gebäudeeigentum vor, während es vertragliche Nutzungsrechte (hauptsächlich bei Garagen) in 30 Fällen gab.

Die ermittelten 381 volkseigenen Liegenschaften, die in Rechtsträgerschaft des FDGB standen, wurden an das Bundesfinanzvermögen abgegeben.

Außerdem wurde eine größere Anzahl von Grundstücken überprüft, bei denen zunächst FDGB-Eigentum vermutet wurde, dann aber festgestellt wurde, daß kein Massenorganisations- oder Parteivermögen vorlag.

Die Struktur innerhalb des Grundvermögens ist im wesentlichen durch zwei unterschiedliche Bereiche gekennzeichnet: Bundesvorstands- und Feriendienstliegenschaften. Daneben sind noch Grundstücke im Bereich der IG Wismut vorhanden gewesen, die als Teil des FDGB festgestellt wurden.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Die festgestellten Rechtsverhältnisse an den Immobilien im Überblick

(Quelle: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben):

Rechtsverhältnisse	Bundesvorstand	Feriedienst (FEDI)	Wismut	Sozialversicherung
Eigentum	300	727	45	0
Gebäudeeigentum	115	76	8	0
Nutzungsrecht (z.B. Miete) Volkseigentum in	13	13	4	0
Rechtsträgerschaft	124	246	9	2
Gesamt:	552	1.062	66	2

C.III.2. Struktur des Grundvermögens mit Beispielen

Die Liegenschaften des Bundesvorstandes wurden oft als **Geschäftsstellen** (Bundesvorstands-, Bezirks- und Kreisgeschäftsstellen) genutzt. Diese Immobilien befanden sich zumeist in zentralen Stadtlagen. Typisches Beispiel dafür ist die **Zentrale des FDGB in Berlin**:

Der Sitz des Bundesvorstandes und damit das Herz des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes der DDR war der Gebäudetrakt in der Fritz-Heckert-Straße 70 (vormals und jetzt wieder: Engeldamm 70) / Michael-Kirchplatz 1-2 und 4-6 in Berlin-Mitte.

Dieser voluminöse Bürokomplex auf einem 5.881 m² großen Grundstück hat eine bewegte Geschichte, die wie folgt von der Unabhängigen Kommission ermittelt werden konnte:

Seit 1912 der Verlagsgesellschaft "Curier" gehörend wurde die Immobilie 1929 unter Verlagsanstalt "Curier" des Deutschen Verkehrsbundes GmbH im Grundbuch eingetragen.

Am 1. Januar 1930 vereinigten sich der Deutsche Verkehrsbund, der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und der Verband der Gärtner- und Gärtnereiarbeiter zum Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe des Personen- und Nahverkehrs.

Dieser Verband wurde - wie die übrigen "Weimarer Gewerkschaften" auch - nach der Machtübernahme Hitlers gleichgeschaltet. Die formelle Enteignung wurde auf der Grundlage einer allgemeinen Verfügung des Reichs

justizministers vom 27. Februar 1936 vorangetrieben, indem als Eigentümer "die Verlagsanstalt des Deutschen Arbeiterverbandes der öffentlichen Betriebe GmbH" grundbuchlich eingetragen wurde.

Endgültig abgeschlossen wurde die Enteignung durch das "Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen" vom 9. Dezember 1937, aufgrund dessen die "Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront" 1939 als neuer Eigentümer eingetragen wurde.

Am 28. Oktober 1948 wurde als neuer Eigentümer die Treuhandgesellschaft FDGB-Berlin GmbH eingetragen. Grundlage hierfür war die Direktive Nr. 50 des Alliierten Kontrollrates vom 29. April 1947 in Verbindung mit dem entsprechenden Übertragungsakt der Treuhandverwaltung des sequestrierten und beschlagnahmten Vermögens im sowjetischen Besatzungssektor Berlins.

In der Folgezeit erfolgten einige grundbuchliche Umbenennungen des Eigentümers, ohne daß sich am Eigentümer-Status etwas geändert hätte:

1957 : Wirtschaftsverwaltung des FDGB
1977 : Bundesvorstand FDGB

Als Folge der "Wende" organisierte sich der FDGB um. Die ehemaligen unselbständigen Abteilungen wurden als Einzelgewerkschaften ausgegliedert. Der FDGB firmierte nunmehr als Dachverband. Entsprechend erfolgte 1990 die grundbuchliche Umschreibung; neuer Eigentümer: Gewerkschaftlicher Dachverband FDGB.

Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) meldete am 21. September 1990 Restitutionsansprüche auf die Immobilie an und erreichte durch einstweilige Verfügung vor dem Kammergericht Berlin ein Verfügungsverbot, das grundbuchlich einzutragen war und faktisch eine Verwertung (Veräußerung) der Liegenschaft blockierte.

Die ÖTV sah sich auch in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone als Rechts- bzw. Funktionsnachfolger des oben erwähnten Weimarer "Gesamtverbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe des Personen- und Nahverkehrs", eine Position, die die Unabhängige Kommission nicht teilen konnte. Durch langwierige Verhandlungen, eingeleitet durch das Sekretariat der Unabhängigen Kommission, konnte ein Vergleich mit dem DGB, seinen Einzelgewerkschaften, der DAG und dem DBB erzielt werden, der im Juni 1994 unterzeichnet wurde.

Im Rahmen dieses Vergleichs, der an anderer Stelle dieses Berichtes ausführlich dargestellt wird (vgl. unten E. V. 1.), konnte das Objekt für einen anteiligen Kaufpreis von 33,750 Mio. DM an die Vermögensverwaltung der ÖTV veräußert werden, so daß diese Summe für das Sondervermögen zur Verfügung steht.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Ein Restitutionsantrag der "Conference on Jewish Material Claims Against Germany INC. (Claims Conference) vom 22. August 1991 wurde mit Schreiben vom 5. März 1996 von dieser Organisation beim Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zurückgenommen.

Zu dem Grundvermögen des FDGB/Bundesvorstand gehörten auch eine größere Anzahl von **Bungalows, Wohnhäusern und Garagen**. Der FDGB erwarb, verstärkt in den 70er Jahren, Einfamilienhäuser oder Grundstücke in guten Wohnlagen zumeist in Berlin, in der Absicht, sie für die Unterbringung von FDGB-Mitarbeitern - meist höherer Funktion - zu nutzen.

Dieser Erwerb wurde z. T. durch den Kauf von Privatpersonen, z. T. aber auch durch Enteignung nach dem Baulandgesetz der DDR - hier insbesondere bei unbebauten Grundstücken - realisiert.

War der Erwerb vollzogen, konnte dort ein Funktionär zur Miete wohnen. Unbebaute Grundstücke wurden entweder bebaut oder als Baureserve vorgehalten und ggf. als Wochenendparzellen zwischengenutzt. Nutznießer dieser Wochenendparzellen wurden wieder ausschließlich Mitarbeiter des FDGB.

Als Beispiel dient ein Einfamilienhaus in Berlin-Hellersdorf:

Im Ortsteil Mahlsdorf des Berliner Stadtbezirks Hellersdorf befindet sich ein Wohnhaus des FDGB auf einem ca. 1.600 m² großen Grundstück.

Dieses Grundstück erwarb der FDGB 1976 durch Kaufvertrag zum Preis von 69.500 Mark der DDR zuzüglich 15.500 Mark der DDR für Mobiliar von einer Privatperson. Das unterkellerte Wohnhaus wurde 1936 gebaut und in den 50er Jahren um- und ausgebaut und besitzt jetzt Zentralheizung und eine Garage.

In das Mahlsdorfer Haus zog - nach kurzer Zwischenvermietung - ein Ehepaar ein. Die Ehefrau war stellvertretende Rektorin der Gewerkschaftsschule Bernau "Fritz Heckert", der Ehemann Vorsitzender des Zentralvorstandes Kunst (heute vergleichbar mit der Position eines Gewerkschaftsvorsitzenden).

Nach der Wende wurde die Liegenschaft von der Gewerkschaftsschule Bernau verwaltet. Diese wollte das Grundstück an das dort wohnende Ehepaar verkaufen. Es wurde am 17. September 1990 - wenige Tage vor der deutschen Einheit - ein Kaufvertrag mit einer Kaufsumme von 77.460 DM geschlossen. Dem Kaufpreis lag ein Gutachten zugrunde, das von einem Quadratmeterpreis von 5 DM ausging.

Der Kaufvertrag wurde weder von der Unabhängigen Kommission, die zwischen Juni und Oktober 1990 allein zuständig war, noch später von der Treuhandanstalt genehmigt.

Nachdem der Unabhängigen Kommission der Fall bekannt geworden war, wurde der Kauf in Zusammenarbeit mit der Treuhandanstalt 1991 rückabgewickelt.

Bei den nun anlaufenden Ermittlungen wurde festgestellt, daß die frühere Eigentümerin einen Restitutionsantrag gestellt hatte. Sie berief sich darauf, daß der damalige Verkauf an den FDGB nicht freiwillig, sondern unter Zwang erfolgt sei. Weitere Ansprüche lagen nicht vor, insbesondere konnte durch Rückverfolgung der Eigentumsentwicklung bis vor 1933 festgestellt werden, daß z. B. auch kein jüdischer Enteignungsfall vorlag.

1993 bat das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BAROV) die Unabhängige Kommission um Einvernehmen, den Restitutionsantrag der Vorbesitzerin abzulehnen, da ein Zwangsverkauf nicht zu begründen war. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der umfangreichen FDGB-Unterlagen erteilte die Unabhängige Kommission ihr Einvernehmen zu der den Restitutionsantrag ablehnenden Entscheidung des BAROV.

Nachdem sich abzeichnete, daß nicht zu restituieren war, wollte die THA die Immobilie zu einem neuen gutachterlich bestimmten - jetzt realistischen - Kaufpreis an das noch in dem Haus wohnende Ehepaar veräußern. Dieser Verkauf kam bis zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht zustande, da die Restitutionsantragstellerin ihren Anspruch zwischenzeitlich an eine dritte Person abgetreten hatte, die Rechtsmittel gegen die Entscheidung des BAROV einlegte. Das Verfahren wird derzeit vor dem Verwaltungsgericht geführt.

Das Einfamilienhaus war dem FDGB i. L. nicht zurückzugeben, da der FDGB das Objekt nach den Feststellungen der Unabhängigen Kommission nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben hat.

Die Unabhängige Kommission und die BvS haben sich nunmehr entschieden, die Immobilie im Rahmen des geplanten Paketverkaufs an die Treuhandliegenschaftsgesellschaft m.b.H. (TLG) zu veräußern, die dann die weitere Verwertung vornimmt. Der Erlös wurde mit etwa 500.000 DM angesetzt.

Zu den **Feriendienstliegenschaften** zählen in erster Linie ehemalige Hotels, Pensionen und Gaststätten, die als Erholungsheime, Bettenhäuser, Verpflegungsstellen, Verwaltungsgebäude und Mitarbeiterunterkünfte zu FDGB-Erholungszentren verwaltungsmäßig zusammengefaßt und teilweise durch Neubauten ergänzt worden waren.

Außerdem gab es einige ausgedehnte Ferienanlagen mit einer Vielzahl von Grundstückspartikeln und Baukörpern unterschiedlicher Qualität, Größe und Nutzungsart. Auch die von den Gewerkschaftsabteilungen Wismut und Unterricht und Erziehung verwalteten Grundstücke lassen sich im wesentlichen dem Feriendienstbereich zuordnen.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Die ersten attraktiven Liegenschaften erhielt der FDGB vor 1949 aus SMAD-Enteignungen und Anfang der 50er Jahre gezielt aus den Enteignungswellen der sog. "Aktion Rose" und "Aktion Oberhof" in den Feriengebieten an der Ostsee sowie im Thüringer Wald.

Beispielhaft wird das Erholungsheim "Zur Ostsee" (ehem. Hotels "Reichskanzler" und "Reichshof") im Seebad Bansin beschrieben, welches der FDGB im Rahmen der "Aktion Rose" erhielt:

In zentraler Lage im staatlich anerkannten Erholungsort Bansin im östlichen Teil der Insel Usedom wurden bis Anfang 1953 die Hotels "Reichskanzler" und "Reichshof" privat betrieben.

Im Jahre 1949 hatte der Sohn der Hoteleigentümerin die Geschäftsführung der seit 1932 in Familienbesitz befindlichen Hotels übernommen. Am 10. Februar 1953 begann die sog. Aktion Rose mit Durchsuchungen, eine Überprüfungsaktion, die sich in erster Linie gegen die Besitzer von Hotels und Pensionen an der Ostseeküste richtete und in deren Verlauf über 700 Gewerbetreibende überprüft wurden. Diese Berufsgruppe wurde verdächtigt, ständig gegen Gesetze verstoßen sowie Spionage- und Agententätigkeiten begünstigt zu haben.

Im Rahmen der Aktion Rose wurde der Geschäftsführer der Hotels "Reichskanzler" und "Reichshof" am 16. Februar 1953 in Untersuchungshaft genommen. Durch Urteil des Kreisgerichtes Bützow vom 27. März 1953 wurde er nach der Wirtschaftsstrafverordnung zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt, da er in den Jahren 1949 und 1950 Hotelgästen geholfen haben soll, Lebensmittel von Schwarzhändlern zu erwerben. Neben der Freiheitsstrafe wurde sowohl sein persönliches Vermögen eingezogen wie auch die beiden Hotels, die er geleitet hatte.

Laut Urteilsbegründung wurde bei dieser Vermögenseinziehung auf die Eigentumsverhältnisse Dritter bewußt keine Rücksicht genommen; das Gericht wollte weitere "Straftaten" verhindern, indem es dem Verurteilten die Basis für strafbare Handlungen entzog.

Durch Ministerratsbeschluß vom 11. Juni 1953 wurde die Überprüfung von Strafurteilen angeordnet. Am 20. Juli 1953 stellte der Verurteilte einen Kassationsantrag. Die Kommission zur Überprüfung von Strafurteilen beim Rat des Bezirkes Rostock beschloß im August 1953, daß es sich bei dem ergangenen Urteil nicht um einen Härtefall gehandelt habe und damit eine Rückgabe zur erneuten Nutzung der eingezogenen Vermögensgegenstände nicht gerechtfertigt sei. Maßgeblich für diese Entscheidung war folgender Vorwurf: Er sei u. a. einer der eifrigsten RIAS-Hörer gewesen und habe in einem Lokal u. a. geäußert, daß die Zeit der Regierenden bemessen sei und die Ablösung aus dem Westen komme.

Mit Schreiben des Obersten Gerichts der DDR vom 25. November 1953 wurde der Kassationsantrag endgültig zurückgewiesen, d.h., insbesondere die angeordnete Vermögenseinziehung blieb bestehen.

Die beiden benachbart liegenden Hotels wurden mit Grundbucheintragung vom 5. August 1953 in das Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft der Vermögensverwaltung des FDGB GmbH in Berlin überführt. Auf der Grundlage des 3. Tauschvertrages mit dem Ministerium der Finanzen vom 13. April 1962 wurde der FDGB Eigentümer der Immobilien. In Bansin gab es zuletzt rund 20 Immobilien, die dem FDGB-Feriedienst zuzurechnen waren.

Nachdem das Bezirksgericht Rostock durch Beschluß vom 16. Mai 1991 das Urteil des Kreisgerichtes Bützow vom 27. März 1953 aufgehoben hatte, da es nicht mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar war, wurden die Vermögenswerte mit Restitutionsbescheid vom 21. Februar 1991 an die frühere Eigentümerin zurückübertragen.

Seit den 60er Jahren erwarb der FDGB zahlreiche Grundstücke überwiegend für seinen Feriedienst durch Kaufverträge, die unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Notsituation der Hotel- bzw. Pensionsinhaber zustande kamen. Ein typisches Beispiel dafür ist das **Erholungsheim des Feriedienstes "Louis Fürnberg" (ehemals "Dampfschiffhotel") in Bad Schandau:**

Im Zentrum der Sächsischen Schweiz im Elbtal und an der Kirnitzsch liegt umgeben von Sandsteinfelsen, Bergen und Wald der Kur- und Erholungsort Bad Schandau. Im Ortszentrum auf einem gut 2.500 m² großen, unmittelbar an der Elbe belegenen Grundstück liegt das traditionsreiche "Dampfschiffhotel", das rund 100 Jahre in Familienbesitz stand.

Im Jahre 1948 wurde im Hotel eine Verwaltungsschule des sächsischen Justizministeriums untergebracht. Als diese 1954 nach Weimar umgezogen war, pachtete zunächst die Handelsorganisation (HO) das Grundstück und betrieb dort eine HO-Gaststätte.

Der FDGB wurde auf die Liegenschaft aufmerksam und hielt die Übernahme des Hauses nicht nur wegen seiner großen Kapazität von ca. 114 Betten für unbedingt erforderlich, sondern insbesondere auch deshalb, weil er in Bad Schandau dringend eine Verpflegungsstelle suchte. Das ehemalige Hotel mit seiner großen Küche zur Versorgung von über 300 Personen sowie einem Speise- und einem Gastraum war daher sehr gut für Zwecke des FDGB geeignet.

Da die HO jedoch ebenfalls großes Interesse hatte, die Gaststätte in diesem Hause weiterzubetreiben, war der FDGB an einem baldmöglichen Vertragsschluß mit der verwitweten 72jährigen Grundstückseigentümerin interessiert.

Zu der von der Grundstückseigentümerin geäußerten Hoffnung auf spätere Übernahme des Hotelbetriebes durch ihre Erben vermerkte ein Mitarbeiter der damals für diese Region zuständigen Zweigniederlassung

Band 3 – FDGB-Vermögen

Dresden der Vermögensgesellschaft des FDGB mbH in einem internen Schriftstück: "Es ist für uns klar, daß dies natürlich nicht der Fall sein wird."

Der Pachtvertrag mit dem FDGB über das ehemalige Hotel wurde noch im September 1954 geschlossen. Fortan wurde im Hause, zunächst weiterhin nur in den Sommermonaten, ein FDGB-Ferienheim betrieben. Es diente auch der Verpflegung von gut 200 zusätzlichen FDGB-Urlaubern, die in anderen Quartieren wie z. B. dem benachbarten FDGB-Bettenhaus "Louis Fürnberg" untergebracht waren.

Laut Pachtvertrag war die Grundstückseigentümerin verpflichtet, für die Instandhaltung und die laufenden Reparaturen außer Schönheitsreparaturen aufzukommen. Bauliche Veränderungen am Pachtgegenstand waren nur mit Zustimmung der Verpächterin möglich. Über Art und Umfang von Baumaßnahmen und deren Finanzierung kam es bereits Anfang 1955 erstmals zwischen Pächter und Verpächterin zu Streitigkeiten, die schließlich beigelegt werden konnten. Neue Streitigkeiten begannen im Jahre 1959, als der FDGB die Verpächterin erneut zur Durchführung von sogenannten Generalreparaturen am Pachtgegenstand aufforderte.

Der FDGB bemühte sich spätestens seit 1961, das Pachtobjekt käuflich zu erwerben. Gleichzeitig versuchte er, beim Rat des Kreises Pirna, eine Herabsetzung des Pachtzinses zu erreichen. Mit diesem Ansinnen scheiterte der FDGB jedoch, da der Rat des Kreises eine Neufestsetzung des Pachtzinses ablehnte.

Auch wandte der FDGB sich ab 1962 mit der Bitte um Unterstützung an verschiedene staatliche Stellen wie z. B. an die staatliche Bauaufsicht, die Hygieneinspektion etc., um seinen Forderungen nach baulichen Veränderungen Nachdruck zu verleihen. Hauptstreitpunkt war die Heizungsanlage.

Die Alteigentümerin stimmte der vom FDGB geforderten Neuinstallation einer Heizungsanlage nicht zu, was den FDGB im Jahre 1964 jedoch nicht abhielt, mit der von ihm gewünschten Baumaßnahme zu beginnen. Dabei handelte es sich jedoch um einen Verstoß gegen den abgeschlossenen Pachtvertrag, da die Alteigentümerin ihrer Instandhaltungspflicht immer nachgekommen war und die im Gebäude befindliche Heizungsanlage durch Reparaturen funktionstüchtig gehalten hatte. Die vorhandene Heizungsanlage reichte dem FDGB jedoch nicht aus, da er beabsichtigte, das Hotel, das von jeher nur für die Sommernutzung konzipiert war, künftig auch im Winter mit Gästen zu belegen. Die Verpächterin war offensichtlich nicht in der Lage, diesen Wunsch des Pächters zu finanzieren, da ihr Grundstück bereits bis zur Beleihungsgrenze mit Grundpfandrechten belastet war. Der FDGB erneuerte in dieser Situation sein Kaufangebot, worauf die Verpächterin im Juli 1964 schließlich eingehen mußte, um der drohenden Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung zu entgehen. Der notarielle Kaufvertrag wurde am 13.10.1965 abgeschlossen.

Damit war es dem FDGB nach jahrelangen vergeblichen Versuchen am Ende doch gelungen, das für ihn wirtschaftlich unverzichtbare Privatgrundstück in sein Eigentum zu überführen.

Die Treuhandanstalt veräußerte das Hotelgrundstück. Der Veräußerungserlös wurde 1995 an die Erben der Alteigentümerin ausgezahlt, da diese berechnigte Restitutionsansprüche angemeldet hatten.

C.IV. Bewegliches Vermögen

Exakte Angaben über das bewegliche Vermögen des FDGB zum Stichtag 7. Oktober 1989 waren mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln. Es sind jedoch die folgenden Angaben möglich und auch ausreichend:

Bewegliche Grundmittel des Bundesvorstandes (wie Fahrzeuge, Inventar und Einrichtungsgegenstände), die zum Ende des Jahres 1989 vorhanden waren, wurden aufgrund von Beschlüssen des FDGB an die ausgegründeten Einzelgewerkschaften übergeben. Der Wert dieser beweglichen Grundmittel wurde mit ca. 53 Mio. Mark der DDR angegeben. Ob es sich dabei um einen auf dem Markt erzielbaren Wert handelte, ist zweifelhaft.

Bewegliche Grundmittel aus dem Bereich des gewerkschaftlichen Feriendienstes wurden von der Treuhandanstalt mit der Übergabe der Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften im Jahre 1991 den Gemeinden übertragen. Inwieweit bewegliche Grundmittel aus dem Bereich des gewerkschaftlichen Feriendienstes nach Einstellung des Betriebes durch Vandalismus zerstört oder durch Veruntreuung bzw. Diebstahl abhanden gekommen sind, wurde nicht ermittelt, da der Aufwand für derartige Ermittlungen in keinem Verhältnis zur vagen Realisierungsmöglichkeit von Schadensersatzansprüchen gestanden hätte.

C.V. Beteiligungen und nach dem 7. Oktober 1989 verselbständigte Einrichtungen

C.V.1. Beteiligung (Deutsche Wohnungsbaugesellschaft mbH Erfurt - DEWOG -)

Die Gesellschaft wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 22. Februar 1929 gegründet und in das Handelsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

Geschäftsgegenstand war der Bau von Heimstätten und Kleinwohnungen aller Art.

Vor der Enteignung der DEWOG durch die Nationalsozialisten war ihr Hauptgesellschafter die Bauhütte Fortschritt GmbH mit einem Geschäftsanteil von 86,9 %. Gesellschafter der Bauhütte Fortschritt GmbH waren der Verband sozialer Baubetriebe, die Konsumgenossenschaft Volkskraft und eine Reihe von Gewerkschaften.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Auf der Grundlage der SMAD-Befehle Nrn. 82 und 176 wurden die Gesellschaftsanteile zu 69,5 % auf die Vermögensverwaltung des FDGB, zu 17,4 % auf die Konsumgenossenschaft der Stadt Erfurt und zu 13,1 % auf die Kommunale Wohnungsbaugesellschaft Erfurt mbH übertragen. Das der DEWOG in der ehemaligen DDR zuzurechnende Grundvermögen wurde in Volkseigentum überführt. Hinsichtlich dieser Liegenschaften wurden von der Geschäftsführung der DEWOG i.L. im Jahre 1990 Restitutionsansprüche nach dem Vermögensgesetz gestellt, die jedoch ebenso wie die vom FDGB unmittelbar gestellten Restitutionsanträge dem Grunde nach bereits ausgeschlossen waren.

Die Gesellschaft verfügte über in Bremerhaven belegenes Grundvermögen. Durch notariellen Vertrag vom 28. April 1989 wurde dieses für 1 Mio. DM veräußert. Eine Umschreibung im Grundbuch erfolgte am 27. Juni 1989. Der vereinnahmte Erlös befindet sich auf Treuhandkonten.

Die BvS wurde aufgefordert, den FDGB-Sondervermögensanteil von ca. 800.000 DM zu vereinnahmen.

C.V.2. FEDI-Feriedienst GmbH i. G.

Am 23. Februar 1990 beschloß der Vorstand des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB die Gründung eines organisationseigenen Betriebes (OEB) Reisebüro der Gewerkschaften "Feriedienst". Zweck waren Verkauf und Vermittlung touristischer Leistungen im In- und Ausland. Der OEB sollte die Feriedienst-Immobilien des FDGB nutzen und verwalten, jedoch nicht Eigentümer der Liegenschaften werden.

Parallel dazu entstand für den Bereich Wismut die Ferienhotelgesellschaft Wismut GmbH, der das Eigentum an den Feriedienst-Grundstücken der ehemaligen Abteilung Wismut-Feriedienst übertragen werden sollte.

Am 8. Juni 1990 beschloß der Vorstand des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB die Gründung der "*FEDI-Feriedienst GmbH i. G.*". In diese GmbH wollte er die Aktivitäten des OEB und das Eigentum an den Feriedienst-Grundstücken (außer Wismut) einbringen.

Wegen Formfehler wurde die Eintragung der GmbH vom Registergericht jedoch verweigert, ein Antrag auf Gesamtvollstreckung wurde abgelehnt. Die GmbH i. G. wurde inzwischen gelöscht. Über den OEB wurde das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet.

C.V.3. Vermögensverwaltung des FDGB GmbH (GVVG)

Bei der GVVG handelt es sich um den im Jahre 1990 unternommenen Versuch einer Vermögensausgliederung aus dem FDGB. Hierzu sollte die durch Gesellschaftsvertrag vom 28. Oktober 1946 gegründete "Vermögensverwaltung des FDGB GmbH" reaktiviert werden. Die hierfür erforderlichen Übertragungsakte, Erklärungen und Beschlüsse der als Gesellschafter handelnden Personen wurden vom Registergericht durch Beschluß vom 26. April 1992 für nichtig erklärt.

Nach Auflösungsbeschluß der Treuhandanstalt (als treuhänderische Inhaberin der Gesellschafterrechte) vom 25. Februar 1992 wurde die Gesellschaft in Liquidation überführt und am 18. April 1992 im Handelsregister gelöscht. Die GVVG verfügte über kein Anlagevermögen. Sämtliche Liegenschaften und Vermögenswerte sind beim FDGB-Bundesvorstand ausgewiesen.

Die ca. 55 Mitarbeiter wurden zumeist vom FDGB übernommen, zum Teil auch fristgerecht gekündigt. Ein Sozialplan wurde nicht abgeschlossen. Es wurden nur die nach dem Kündigungsschutzgesetz üblichen Abfindungen in diesem Fall 3/4 des Monatsbruttogehalts an 54 Mitarbeiter gezahlt.

C.V.4. Nachfolger des Verlags "Tribüne"

Dem FDGB-Bundesvorstand unterstand der Verlag "Tribüne". Er gab die Tageszeitung des FDGB "Tribüne" mit einer Auflage von etwa 400.000 Exemplaren (um 1985) sowie die Zeitschriften "Gewerkschaftsleben" und die "FDGB-Rundschau" heraus.

Der Gewerkschaftliche Dachverband FDGB organisierte Anfang 1990 den Verlag neu. Er gründete jeweils mit Gesellschaftervertrag vom 19. März 1990 mit einem Stammkapital von je 150.000 Mark der DDR und jeweils 2 Gesellschaftern die T.D.GmbH und die T.V.GmbH. Der FDGB hielt dabei jeweils 100.000 Mark der DDR und die beiden Gesellschafter jeweils gegenseitig einen Anteil von 50.000 Mark der DDR am Stammkapital.

Die von den Gesellschaften genutzten Betriebsflächen standen teils im Eigentum des FDGB-Bundesvorstandes und teils in Volkseigentum (Rechtsträger: FDGB-Bundesvorstand).

Geschäftsgegenstand ist die Herstellung und der Vertrieb von Druckerzeugnissen und Publikationen aller Art.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Die Gesellschaftsanteile wurden durch notariellen Vertrag vom 1. August 1991 mit Zustimmung der Treuhandanstalt und mit Einvernehmen der Unabhängigen Kommission zu einem Gesamtpreis von vier Mio. DM an eine Firmengruppe veräußert, davon drei Mio. DM für die Geschäftsanteile an der T.D.GmbH und eine Mio. DM für die Geschäftsanteile an der T.V.GmbH.

Die Betriebsflächen wurden, da es sich nicht um Anlagevermögen der Gesellschaften handelte, durch einen separaten Kaufvertrag für insgesamt 12 Mio. DM an die Firmengruppe veräußert und übereignet. In der Folge wurde am 1. Oktober 1991 für die T.V.GmbH die Gesamtvollstreckung beantragt und inzwischen abgeschlossen. Der Kaufpreis von einer Mio. DM konnte von der BvS nicht eingetrieben werden. Ebenso wurden die drei Mio. DM für die Geschäftsanteile aus der T.D.GmbH, die im Dezember 1992 fällig gewesen wären, in der Folge nicht bezahlt.

Da es Hinweise darauf gab, daß die Gelder für die oben geschilderten Erwerbsvorgänge zumindest teilweise aus Parteivermögen herrührten, wurden im August 1996 aufgrund eines richterlichen Beschlusses Durchsuchungen in den Räumlichkeiten der T.D. GmbH und an anderen Orten durchgeführt. Wenngleich sich der ursprüngliche Verdacht des Einsatzes von Partei- oder anderem Organisationsvermögen auch nicht bestätigte, zeigte die Durchsuchung, daß die Käuferin - wegen der Nichtzahlung des Kaufpreises - nicht nur zu Unrecht im bereits eingeräumten Besitz der T.D. Druck GmbH geblieben war, sondern in der Folgezeit auch völlig unberechtigt deren Betriebsvermögen massiv geschmälert hatte. So ergaben die durchgesehenen Unterlagen und weitere Überprüfungen, daß die T.D. GmbH seitens der Erwerber durch Ausgründungen, Beraterverträge mit sechsstelligen Honoraren, für die keine entsprechenden Gegenleistungen erkennbar bzw. belegt waren, sowie durch Geldverschiebungen und andere Transaktionen offensichtlich systematisch ausgehöhlt wurde.

Da erkennbar wurde, daß der Käufer den Kaufpreis für die T.D. Druck GmbH weiterhin nicht bezahlen würde, wurde die BvS von der Unabhängigen Kommission im November 1996 veranlaßt, die T.D. GmbH erneut und ausdrücklich ihrer treuhänderischen Verwaltung zu unterstellen.

Nach einer erneuten Ausschreibung und von der Unabhängigen Kommission veranlaßten Nachverhandlungen erwarb ein neuer Käufer im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission vom 15. 9. 1997 die GmbH für einen Betrag von 1,125 Mio. DM. Da die GmbH zwischen 1991 und 1996 wie oben beschrieben in ihrem Wert erheblich geändert worden war, war ein höherer Preis nicht mehr erzielbar. Durch entsprechende nachträgliche Gestaltung ist sichergestellt worden, daß etwaige aus Aushöhlungsmaßnahmen zurückfließende

Werte (z.B. von der GmbH ausgekehrte Darlehen, die zum Verkaufszeitpunkt noch nicht bekannt waren) nicht der GmbH, sondern dem Sondervermögen zuzuführen sind.

Sozialplanverbindlichkeiten für den FDGB bzw. das Sondervermögen sind nicht entstanden.

C.V.5. Kaulsdorfer Hochbaurekonstruktion und Renovierung GmbH

Bei der Kaulsdorfer Hochbaurekonstruktion und Renovierung GmbH (Reko-Reno-GmbH) handelte es sich um die ehemalige Abteilung Bau beim Bundesvorstand des FDGB.

Die Gesellschaft wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 3. April 1990 gegründet. Zum Zwecke der Veräußerung wurden bestehende Gründungsmängel durch Genehmigung der für die Gesellschafterin im Mai 1990 bestellten Notgeschäftsführer mit Zustimmung der Treuhanderanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission behoben.

Die Reko-Reno-GmbH verfügte über kein eigenes Immobilienvermögen, da die Betriebsgrundstücke beim FDGB-Bundesvorstand ausgewiesen waren. Wegen eingetretener Zahlungsunfähigkeit wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Charlottenburg vom 10. Februar 1992 über das der Reko-Reno-GmbH zuzurechnende Vermögen das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet.

Die Firma verfügte insgesamt über ca. 180 Mitarbeiter. Die Arbeitnehmer wurden von einem Erwerber von Vermögensteilen des Unternehmens mit übernommen, der auch die Sozialplanrisiken mit übernahm.

C.V.6. Congreß Center Märkisches Ufer GmbH

Die Gesellschaft wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 3. April 1990 mit einem Stammkapital in Höhe von 60.000 Mark der DDR durch den Gewerkschaftlichen Dachverband FDGB gegründet.

Geschäftsgegenstand ist die Vorbereitung und Betreuung von Kongressen.

Die Gesellschaft verfügt über kein Sachanlagevermögen. Zur Ausübung der Geschäftstätigkeit pachtete sie vom Gewerkschaftlichen Dachverband FDGB den auf den Grundstücken Märkisches Ufer 52 - 54; Brückenstr. 7 - 9 belegenen Gebäudekomplex Berliner Congreß Center verbunden mit sämtlichem Inventar. Bisher erwirtschaftete sie in jedem Jahr ein leicht positives bis ausgeglichenes Ergebnis.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Die BvS betreibt im Zuge des Verkaufs der Immobilie die Liquidation der GmbH bis zum 30. Juni 1998.

C.V.7. FAKULTA (Rechtsschutz- und Unterstützungseinrichtung des FDGB)

Die FAKULTA war eine fakultative (freiwillige) Rechtsschutz- und Unterstützungseinrichtung des FDGB für seine Mitglieder. Sie gewährte bei Berufsunfällen Rechtshilfe und finanzielle Unterstützung. Nach den Ausführungsbestimmungen für die Satzung der FAKULTA wurde die finanzielle Regelung der Leistungen auf Anweisung des Bezirksausschusses der FAKULTA durch die Abteilung Finanzen des Bezirksvorstandes des FDGB erledigt. Der FAKULTA konnten nur Mitglieder des FDGB angehören. Entsprechend der Satzung des FDGB war festgelegt, daß die FAKULTA als Einrichtung des FDGB berechtigt war, im eigenen Namen mit Wirkung für das von ihr verwaltete Gewerkschaftsvermögen am Rechtsverkehr teilzunehmen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten eigenverantwortlich geltend zu machen. Als Einrichtung des FDGB hatte die FAKULTA eigenständige Abschlußunterlagen nicht erstellt. Die Einnahmen und Ausgaben wurden auf einer gesonderten Kostenstelle im Rahmen der Rechnungslegung des FDGB erfaßt. Der von der FAKULTA erzielte Überschuß floß in die Gesamtrechnung des FDGB ein und trug damit zur Gesamtfinanzierung des FDGB bei.

Nach Abrechnungsunterlagen des FDGB fielen auf der Kostenstelle FAKULTA in den Jahren 1987 bis 1989 jeweils Überschüsse in Höhe von rd. 3 Mio. Mark der DDR an. In den Bilanzen des FDGB wurde bis 31. Dezember 1989 ein Fonds FAKULTA von 1 Mio. Mark der DDR ausgewiesen. Bei diesem Sicherheitsfonds handelte es sich um eine Finanzreserve des FDGB, die möglicherweise gebildet wurde, um Risiken aus dem Schadensverlauf bei der FAKULTA abzudecken.

Der Mitgliedsbestand der FAKULTA betrug Ende 1989 ca. 387.000 Mitglieder mit einem jährlichen Beitragsvolumen von 5,8 Mio. Mark der DDR.

Mit Beschluß vom 21. März 1990 hat der geschäftsführende Vorstand des FDGB die Eigenständigkeit der FAKULTA festgelegt. Der vom FDGB berufene Zentralausschuß der FAKULTA setzte dies mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in der neu beschlossenen Satzung um. Danach definierte sich die FAKULTA als eine *"eigenständige fakultative Rechtsschutz- und Unterstützungseinrichtung der IG/Gewerkschaften in der DDR, deren Mitglieder mit ihrer Teilnahme am beruflichen, öffentlichen und betrieblichen Verkehr besonderen Berufsgefahren ausgesetzt sind."*

Am 24. April 1990 wurde der Gegenwert des Fonds FAKULTA in Höhe von 1 Mio. Mark der DDR vom Gewerkschaftlichen Dachverband des FDGB auf das FAKULTA-Konto überwiesen. Am 5. Juni 1990 wurde der FAKULTA ein Pauschalbetrag von 1 Mio. Mark der DDR aus beim Gewerkschaftlichen Dachverband des FDGB eingegangenen Einnahmen gutgeschrieben. Saldiert mit den vom FDGB verauslagten Kosten ergab sich dadurch eine Forderung an die FAKULTA von 706.965,17 Mark der DDR (353.482,59 DM). Diese Forderung wurde im Oktober 1990 und Februar 1991 getilgt.

Aufgrund der politischen und gewerkschaftlichen Umwälzungen im Jahre 1990 ergaben sich auch für die FAKULTA im 2. Halbjahr 1990 zunehmende Schwierigkeiten in der Organisationsstruktur, der Mitgliedererfassung und der Beitragserhebung. Daraufhin beschloß der Zentralausschuß der FAKULTA am 5. Dezember 1990 *"infolge der Auflösung des FDGB und der Einzelgewerkschaften der ehemaligen DDR die Auflösung der gewerkschaftlichen Einrichtung FAKULTA"* zum 31. Dezember 1990. Der Name FAKULTA wurde zur ausschließlichen Verwendung an die Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe im DGB (GUV) übertragen. Den Mitgliedern wurde die "Überführung in die GUV/FAKULTA im DGB" empfohlen, ca. 95.000 Mitglieder folgten dieser Empfehlung. Den 45 Mitarbeitern wurde zum 31. Dezember 1990 gekündigt.

Die Kooperation zwischen der FAKULTA und der GUV begann bereits im 1. Halbjahr 1990. Dazu wurde am 9. Mai bzw. 12. Juni 1990 ein Gemeinschaftsvertrag abgeschlossen, der mit dem 1. Juli 1990 wirksam wurde. Darin war vereinbart, daß ein enger Informationsaustausch stattfinden sollte und gleichzeitig Hilfe für die Mitglieder der jeweils anderen Einrichtung gewährleistet wird. Weiterhin bot die GUV der FAKULTA organisatorische Unterstützung beim weiteren Aufbau ihrer Organisation an.

Aus der Zusammenarbeit von FAKULTA und GUV ab dem 1. Juli 1990 ergaben sich vielfältige wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen und Verflechtungen. Für die organisatorische, materielle und personelle Unterstützung machte die GUV gegenüber der FAKULTA Ansprüche geltend, die von dieser auch anerkannt wurden.

Nach der Liquidation verbleibendes Restvermögen sollte der GUV/FAKULTA zugewiesen werden. Das von den Wirtschaftsprüfern festgestelltes Guthaben zum 15. Januar 1993 in Höhe von 13.437,02 DM wurde für Prozeßkosten verbraucht, so daß ein Restvermögen nicht mehr vorhanden ist.

*Band 3 – FDGB-Vermögen***C.V.8. Auto Club Europa (ACE/DDR)**

Der geschäftsführende Vorstand des FDGB hatte im Februar 1990 die Gründung eines Automobilclubs ACE (Auto Club Europa) beschlossen, die auf der Gründungsversammlung am 2. April 1990 mit der Verabschiedung der Satzung des ACE vollzogen wurde. Der ACE wurde am 12. April 1990 beim Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte zur Registrierung angemeldet. Eine Registrierung des Vereins beim Amtsgericht Charlottenburg ist jedoch nicht erfolgt, so daß ein rechtsfähiger Verein nicht entstanden ist.

Aus den Unterlagen der FAKULTA ergibt sich, daß ihre Geschäftsstellen gleichzeitig auch Büros für den ACE/DDR waren und insoweit die Mitgliederwerbung und Verwaltung des ACE/DDR durch die FAKULTA erfolgten. Die sich aus dieser Übernahme von Verwaltungsaufgaben des ACE/DDR durch die FAKULTA ergebenden Ausgleichsansprüche sind von der FAKULTA nicht geltend gemacht worden.

Im November 1990 wurde durch die Hauptversammlung des ACE/DDR die Auflösung des Vereins zum 31. Dezember 1990 beschlossen. Die Mitglieder des ACE/DDR wurden ab 1. Januar 1991 Mitglieder im ACE Auto Club Europa e.V., mit dem bereits am 25. Mai 1990 ein Kooperationsvertrag geschlossen worden war, der analoge Leistungen in beiden Vereinen ab 1. Juli 1990 vorsah.

Der ACE/DDR hatte zu dieser Zeit rund 30.000 Mitglieder. Die beschäftigten 33 Mitarbeiter im ACE/DDR wurden mit der Auflösung des Vereins entlassen. Die für die Auflösung des ACE/DDR notwendigen finanziellen Mittel wurden vom FDGB finanziert.

Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, daß darüber hinaus einzelne Vermögenswerte aus dem FDGB-Vermögen auf den ACE/DDR übertragen wurden, konnten nicht festgestellt werden.

C.V.9. International Informations- und Bildungszentrum e.V.

Beim International Informations- und Bildungszentrum e.V., Dimitroffstraße 163, 1055 Berlin handelte es sich um einen scheinbar selbständigen Verein, der Kontakte zu westdeutschen Gewerkschaften pflegte, tatsächlich aber - personell und finanziell - als Teil der sogenannten "Westabteilung" des FDGB geführt wurde. Mit Wirkung vom 30. Juni 1990 wurde er aufgelöst.

Die zum Jahreswechsel 1989/90 vorhandenen Valutabestände von 2.500.700 DM wurden in Höhe von 2 Mio. DM gemäß Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes des FDGB vom 2. März 1990 an die Einzelgewerkschaften, den geschäftsführenden Vorstand und die Geschäftsstellen des FDGB, die Tageszeitung und den Verlag "Tribüne" sowie die Gewerkschaftshochschule verteilt. Ein Betrag von 500.700 DM wurde als "Reserve" vom FDGB zurückbehalten.

C.V.10. Künstlerklub "Die Möwe"

Beim Künstlerklub "Die Möwe", Luisenstraße 18, Berlin-Mitte handelte es sich um einen 1946 gegründeten nicht rechtsfähigen Verein, der zuletzt aus Mitteln des Staatshaushaltes, des FDGB und aus Mitgliedsbeiträgen (Spenden) finanziert und vom FDGB (Gewerkschaft Kunst) "geleitet" wurde. 1967 billigte der Bundesvorstand des FDGB eine Vereinbarung vom 13. Oktober 1967 zwischen dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst und dem Ministerium für Kultur, wonach "Die Möwe" der Gewerkschaft "zur Nutzung übergeben" wurde. Der geschäftsführende Vorstand des Gewerkschaftlichen Dachverbandes des FDGB übernahm die Lohnkosten für die beim FDGB angestellten Mitarbeiter nur noch bis zum 30. September 1990. Der Verein wurde zu diesem Termin "stillgelegt". Mit der treuhänderischen Vermögensverwaltung wurden fünf Vereinsmitglieder beauftragt. "Die Möwe" hielt ihren Betrieb aber weiterhin aufrecht.

Am 5. November 1991 fand die Gründungsversammlung des Künstlerklubs "Die Möwe e.V." statt, der die Rechtsnachfolge des "stillgelegten" Vereins für sich reklamierte und das Clubhaus (Bülow-Palais) in der Luisenstraße 18 weiterführte. 1993 stellte die Unabhängige Kommission fest, daß der Künstlerklub gemäß §§ 20 a und 20 b PartG-DDR eine verbundene Organisation des FDGB war. Das Vermögen des Künstlerklubs umfaßte verschiedene Inventargegenstände und eine theaterwissenschaftliche Bibliothek, deren Abgabe an die Akademie der Künste schon in Vorwendezeiten geplant war. Es wurden deshalb Gespräche mit dem neugegründeten Verein und Vertretern der Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten über eine Übernahme der Bibliotheksbestände geführt.

Am 16. Dezember 1996 wurde zwischen der BvS und dem Künstlerklub "Die Möwe e.V." im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission ein Vergleich abgeschlossen. Danach wurde die Bibliothek der Stiftung Archiv der Akademie der Künste übergeben und Inventar zugunsten des Sondervermögens verwertet. Die BvS verzichtete als treuhänderische Verwalterin des Vermögens der Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien der DDR auf Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 20.000 DM.

Band 3 – FDGB-Vermögen

C.VI. Kunstgegenstände

Kurz nach seiner Gründung begann der FDGB, eine Kunstsammlung zeitgenössischer DDR-Kunst anzulegen, von denen mindestens 4.637 Kunstgegenstände am 7. Oktober 1989 zum Eigentum des FDGB gehörten. Hier handelte es sich größtenteils um Auftragsarbeiten des FDGB. Sie wurden wie bei den Kunstgegenständen der Parteien und anderer politischer Organisationen den Ländern übergeben. Hier sind Wertangaben zwar zu den Anschaffungskosten, nicht jedoch zum jetzigen Zeitwert möglich, da sich ein annähernd stabiler Markt hierfür noch nicht gebildet hat.

Einige Kunstgegenstände verblieben in ihren Räumen, wie z. B. im Berliner Congress Center und im Schmöckwitz Konferenz Center. Einige Institutionen des Bundes behielten bestimmte Kunstgegenstände als Dauerleihgabe.

C.VII. Archiv und Bibliothek

Der FDGB verfügte über ein Archiv und eine Bibliothek, die in die Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv überführt wurden.

Alle Beteiligten folgten damit der von § 2 a Abs. 3 Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988 (BGBl I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1992 (BGBl I S. 506), eröffneten Möglichkeit, im Wege der Vereinbarung Unterlagen, Materialien und Bibliotheksbestände einer beim Bundesarchiv eingerichteten unselbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts, des Archivs der Parteien und Massenorganisationen der DDR, zu übertragen, soweit diese Bestände nicht ohnedies nach § 2 Abs. 9 Bundesarchivgesetz an das Bundesarchiv zu übertragen waren. Eine Trennung der obligatorisch zu übertragenden Bestände von den anderen Beständen war aus praktischen Gründen undurchführbar. Mit der Übertragung des Gesamtbestandes entfiel die Notwendigkeit einer Vermögenszuordnungsentscheidung. Auf mögliche Restitutionsansprüche wurde seitens der Westgewerkschaften im Rahmen des DGB-Vergleiches verzichtet (vgl. unten E.V.1.).

C.VIII. Sassenbach-Stiftung

Die Sassenbach-Stiftung entstand aus dem Versuch des FDGB, Ende 1990 das Archiv und die Bibliothek des FDGB aus dem FDGB-Vermögen auszugliedern, rechtlich zu verselbständigen und mit einem beträchtlichen Stiftungsvermögen aus FDGB-Mitteln zu versehen. Die Errichtung der Stiftung wurde zwar mit Bescheid des Ministeriums der Justiz der DDR

vom 1. Oktober 1990 genehmigt, Vermögensübertragungen unterblieben jedoch, da sich die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission weigerte, der Stiftungsgründung und einer Vermögensübertragung vom FDGB auf die Stiftung zuzustimmen.

D. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb

D.I. Erwerb des Vermögens als Anknüpfungspunkt für die Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb

Die Unabhängige Kommission hat einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Untersuchung der Herkunft des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen gelegt. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus Buchstabe d, Satz 4 der Maßgaberegelerung des Einigungsvertrages zu §§ 20a und b PartG-DDR, wonach den Parteien und Massenorganisationen nur solche Vermögenswerte wieder zur Verfügung gestellt werden, die sie nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben haben. Bei der Untersuchung des Vermögens des FDGB hat sich gezeigt, daß es vor allem aus Zuweisungen durch die Sowjetische Militäradministration (SMAD), aus Enteignungen und enteignungsgleichen Eingriffen aus der Zeit der DDR, aus Staatszuweisungen, aus Tauschaktionen sowie aus Käufen stammt. Hinsichtlich der Käufe war zu untersuchen, woher der FDGB seine Mittel hatte.

D.I.1. Mitgliedsbeiträge

Aufgrund der großen Mitgliederzahl stellten die Mitgliedsbeiträge die wichtigste finanzielle Vermögensmasse des FDGB dar. Die Beiträge richteten sich nach dem Monatsbruttolohn der Mitglieder. Gemäß den in der Beitragsordnung des FDGB festgelegten 18 Beitragsgruppen und Einkommensspannen lag der Betrag zwischen 0,50 und 35,- Mark der DDR. Durch die steigenden Löhne einerseits und die einkommensbezogene Beitragsentwicklung andererseits sind von 1946 bis 1989 die Mitgliedseinnahmen erheblich gestiegen. Bezogen auf das vom Statistischen Jahrbuch der DDR angegebene durchschnittliche monatliche Bruttoarbeits-einkommen für 1989 wurden durchschnittlich 15 Mark der DDR pro Monat und Mitglied als Beitrag entrichtet. Dies entspricht einem Anteil von 1,25 % vom Monatsbruttolohn.

Die Mitgliedsbeiträge erreichten 1989 eine Summe von 964 Mio. Mark der DDR (vgl. unten D.I.2.).

Band 3 – FDGB-Vermögen

Die Höhe der von den Mitgliedsbeiträgen bei den Grundorganisationen verbliebenen Beitragsanteile wurde vom Bundesvorstand des FDGB festgelegt. Durchschnittlich verblieben zur Finanzierung der satzungsgemäßen Leistungen des FDGB 46 % der Mitgliedsbeiträge bei den Grundorganisationen.

Parallel zur Beitragszahlung entrichteten die Mitglieder regelmäßig monatliche Solidaritätsspenden. Zumeist wurde durch die Mitglieder ein prozentualer Anteil (teilweise bis zu 100 %) auf die Beitragszahlung geleistet. 25 % dieser Einnahmen des FDGB verblieben bei den Grundorganisationen. Die Solidaritätseinnahmen erreichten eine beachtliche Höhe. Teilweise wird ein Anteil zu den Mitgliedseinnahmen von 30 % ausgewiesen. Im Jahr 1989 betragen die Solidaritätseinnahmen 194 Mio. Mark der DDR. Dies entspricht 20,1 % der Mitgliedseinnahmen des FDGB. Die Solidaritätseinnahmen waren Spenden der FDGB-Mitglieder; sie dienten nicht der allgemeinen Einnahmeerzielung des FDGB, sondern waren die finanzielle Grundlage des Solidaritätsfonds (vgl. oben B.IV.3.).

Die Bezeichnung der Solidaritätseinnahmen als Spenden erweckt den unrichtigen Eindruck der freiwilligen Leistung. Richtig ist vielmehr, daß zahlreiche Fälle festgestellt wurden, in denen über Gruppenzwänge oder die Drohung mit dem Entzug von Vergünstigungen, etwa dem Verlust des Ferienplatzes, Solidaritätsgelder eingetrieben wurden. Exemplarisch mag die Feststellung in den "Abschlußanalysen und Berichten über das Urlaubsjahr 1961" (S. 1372) die Vorgehensweise des FDGB schildern:

"Im Plan der Einrichtung stellte sich der Leiter des Ferienheimes die Verpflichtung, unter den Urlaubern im Jahre 1961 ein Solidaritätsaufkommen von 1000,-- zu erreichen, bis zum heutigen Tage wurden bis zur 18. Belegung bereits 1096,06 DM erzielt, so daß bis Jahresende etwa 1200,-- DM erreicht werden dürften. Es gab nur eine einzige Ausnahme, daß sich ein Urlauber weigerte, eine Spendenmarke abzunehmen. Es war der Koll. Joachim F., Kfz-Schlosser aus Karl-Marx-Stadt (BGL-Stempel 13), er gab die Bemerkung dazu: 'Jetzt geht das hier auch noch los' und 'ich habe das schon mit dem Urlaubsscheck bezahlt'. Er war mit Frau und 1 Kind hier, seine Frau arbeitet als Verkäuferin, auch sie lehnte ab. Darüber waren die Urlauber empört, am liebsten hätten sie die Abreise verlangt."

Für die Erhebung der Mitglieds- und Solidaritätsbeiträge waren die Gewerkschaftsfunktionäre in den Betrieben zuständig. Die Beiträge wurden monatlich durch die Ausgabe von Beitrags- und Solidaritätsmarken erhoben. Die Beitragsmarken in den Mitgliedsbüchern dienten als Zahlungsnachweis. Die kassierten Beträge wurden bei den Betriebsgewerkschaftsleitungen abgerechnet. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen ihrerseits bezogen die Beitragsmarken gegen Vorkasse zum Nennwert von der zuständigen Stadt- oder Kreisspar-

kasse, die die Abwicklung der Beitrags- und Solidaritätseinnahmen für den FDGB übernommen hatten. Nur in Berlin erfolgte die Verwaltung, Ausgabe und Abrechnung der Beitrags- und Solidaritätsmarken bei den zuständigen Kreisvorständen des FDGB.

D.I.2. Staatszuweisungen

Seit den 50er Jahren erhielt der FDGB Mittel aus dem Staatshaushalt. Die Höhe der Staatszuweisungen stieg in den folgenden Jahren ständig an, so daß sie nach den Mitgliedsbeiträgen zur größten Finanzierungsquelle des FDGB gehörten. In den 80er Jahren hatten die eingenommenen Staatshaushaltsmittel eine durchschnittliche Größe von ca. 35 % der Mitgliedsbeiträge. Im einzelnen stellt sich die Entwicklung der Staatszuweisungen von 1980 bis 1989 wie folgt dar:

Jahr	Mitgliedsbeiträge in Mio. Mark der DDR	Staatszuweisungen in Mio. Mark der DDR
1980	759	286
1981	793	316
1982	820	337
1983	841	384
1984	868	367
1985	887	207
1986	916	264
1987	946	321
1988	974	354
1989	964	302

Die Staatszuweisungen wurden zweckgebunden zur Finanzierung folgender Aufwendungen des FDGB ausgereicht:

- FDGB-Ferendienst
- Arbeitsschutz
- Industriepreisänderungen
- Sterbe- und Unfallsterbegeld/Bildungszentrum der Sozialversicherung
- Klub "Möwe"

Die Staatshaushaltsmittel für das Sterbe- und Unfallsterbegeld sowie für das Bildungszentrum wurden über den Haushalt der vom FDGB geleiteten Sozialversicherung der DDR

Band 3 – FDGB-Vermögen

an den FDGB überwiesen. Alle anderen Zuweisungen erfolgten über das Ministerium für Finanzen (zu FDGB-Ferienstendienst vgl. auch unter D.I.9.b.aa.3.).

Über die Berechtigung der Inanspruchnahme von Staatszuweisungen lagen bis auf eine Vereinbarung des FDGB-Bundesvorstandes mit dem Ministerium für Finanzen über die Finanzierung des Ferienstendienstes aus Mitteln des Staatshaushaltes vom 13. Juni 1972 keine weiteren Vereinbarungen vor. Der FDGB konnte die Ordnungsmäßigkeit der Inanspruchnahme sowie die Verwendung der Staatshaushaltsmittel nicht durch überprüfbare Belege nachweisen. So liegen weder Berechnungsunterlagen über die Höhe der überwiesenen Mittel noch Nachweise über die Zurückführung nicht in Anspruch genommener Staatszuweisungen an den Staatshaushalt vor.

D.I.3. Zuweisungen von Bar- und Bankguthaben durch die SMAD

Eine Vermögensaufstellung der von der SMAD eingesetzten "Treuhand der Vermögens der ehemaligen Deutschen Arbeitsfront" vom 13. August 1945 schätzte allein das von den Nationalsozialisten aus der Deutschen Arbeitsfront zu übernehmende Gewerkschaftsvermögen auf mindestens eine halbe Milliarde Reichsmark. In welchem Umfang dem FDGB dieses Vermögen von der SMAD zugewiesen wurde, ließ sich nicht ermitteln. Lediglich der Umstand, daß der FDGB in einem veröffentlichten Geschäftsbericht für die Jahre 1946 bis 1950 Zinsgewinne in Millionenhöhe ausweist, läßt die Folgerung zu, daß ihm die SMAD auch beträchtliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt hatte.

D.I.4. Zuweisungen von Grundvermögen durch die SMAD

Beträchtliche Zuweisungen von Grundvermögen durch die SMAD erfolgten in den Jahren 1945 bis 1949 an den FDGB. In einer von ihm im Jahre 1950 per 31. Dezember 1949 erstellten Vermögensübersicht sind "87 Ferienheime, 26 Schulen, 76 Gewerkschafts- und Verwaltungshäuser, 483 sonstige Objekte" genannt. Eine Individualisierung dieser Liegenschaften war nur zum Teil möglich. Ein vollständiges Objektverzeichnis konnte nicht aufgefunden werden; auch wurden zahlreiche Liegenschaften mit nicht identifizierbarer Anschrift bei den FDGB-Tauschaktionen aus dem FDGB-Vermögen weggetauscht.

In der Zeit vor Gründung der DDR wurde wenig Rücksicht darauf genommen, in wessen Eigentum sich Grundvermögen befand, das den Massenorganisationen zugewiesen werden sollte. Selbst das Eigentum von Kommunen war hiervon nicht ausgenommen. Als Beispiel dafür, wie stark die Stellung des FDGB bereits unter sowjetischer Oberhoheit war, mag die Inbesitznahme des Schlosses Dessau-Großkühnau im Jahre 1948 dienen, die vom FDGB-

Bundesvorstand mit Schreiben der Vermögensverwaltung des FDGB vom 7. Juni 1948 so begründet wurde:

"Man wird von uns kaum verlangen können, daß wir für die Benutzung unserer eigenen Häuser Pachtverträge abschließen! Von der Tatsache, daß wir seit längerer Zeit Hauseigentümer sind, müssen wir den Rat der Stadt Dessau zu überzeugen versuchen, indem Du so freundlich bist und ihm umgehend eine Abschrift des Beschlusses des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt vom 30.5.1947 zukommen lässt. Reicht diese Maßnahme nicht aus, um dem Rat die Besitzverhältnisse zu verdeutlichen, bleibt es trotzdem dabei! d.h. also, dass wir keinen Pachtvertrag abschliessen. Die Möglichkeit, uns zum Abschluß zu zwingen oder eine sonstige Zwangsmaßnahme kann kaum erwartet werden. Der Standpunkt des F.D.G.B. hat mindestens soviel Gewicht, wie der des Rates der Stadt Dessau!"

Die Sanktionierung der Inbetriebnahme erfolgte schließlich mit dem Tauschvertrag vom 12. Juli 1960 (vgl. unten D.I.8.b), durch den der FDGB das 36.105 m² große Objekt zu Eigentum erhielt.

Das dem FDGB zugewiesene Grundvermögen war Teil des von der SMAD beschlagnahmten Vermögens ehemaliger NS-Organisationen, staatlicher Einrichtungen sowie privatrechtlicher Kapitalgesellschaften und Privater ("Kriegsverbrecher"). Es stammte überwiegend aus dem Vermögen der NS-Organisation "Deutsche Arbeitsfront". Auf diese hatten die NS-Machthaber das von ihnen eingezogene Altvermögen der Gewerkschaften in der Zeit der Weimarer Republik (gewerkschaftliches Altvermögen) übertragen.

Das von der SMAD beschlagnahmte nationalsozialistische Vermögen wurde aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 2 und der Kontrollratsdirektive Nr. 50 vom 29. 4. 1947 in der Weise verteilt, daß es primär auf die in der Zeit des Nationalsozialismus Enteigneten oder deren Rechtsnachfolger zurückzuübertragen war; war dies nicht möglich, war es nach Artikel II Nr. II Kontrollratsdirektive Nr. 50 *"einer oder mehreren neuen Organisationen zu übertragen, deren Ziele nach dem Dafürhalten des Zonenbefehlshabers denen der früheren Organisationen ähnlich sind."* Im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone einschließlich des sowjetischen Sektors Berlins wurde das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront auf den FDGB übertragen. Bei dieser Übertragung handelte es sich um eine solche an die Nachfolgeorganisation im Sinne eines *Funktionsnachfolgers*, da der FDGB nicht der *Rechtsnachfolger* der Deutschen Arbeitsfront und auch nicht der Weimarer Gewerkschaften war. Beim FDGB handelte es sich vielmehr - ebenso wie bei den nach dem Krieg in den Westzonen gegründeten Gewerkschaften - um eine *Neugründung*.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Die Unabhängige Kommission ist der Auffassung, daß ein materiell-rechtsstaatlicher Erwerb an Vermögenswerten, die durch Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage zugewiesen worden sind, grundsätzlich nicht vorliegt (vgl. Gesamtdarstellung E.III.2.).

Die Frage des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs des gewerkschaftlichen Altvermögens durch den FDGB hat die Unabhängige Kommission offengelassen, um eine vergleichsweise Regelung zu ermöglichen, die zur Zeit noch aussteht.

D.I.5. Vermögensvermehrung durch die Währungsreform 1948

Durch die von der SMAD angeordnete Währungsreform 1948 konnte der FDGB nach den Feststellungen der Unabhängigen Kommission eine beträchtliche Vergrößerung seines Vermögens bewirken, da er seine Gelder und Forderungen zumindest im Bereich des Bundesvorstandes anders als andere Vermögensinhaber 1 : 1 von Reichsmark auf "Deutsche Mark der Deutschen Notenbank" (= spätere Mark der DDR) umstellen lassen konnte. Die Regelungen für die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone waren im SMAD-Befehl Nr. 111 vom 23. Juni 1948 (VOBl für Groß-Berlin S. 362) festgelegt; sie beinhalteten - zusammenfassend - ein Abwertungsgebot von 1 : 5 bzw. 1 : 10 und eine Kappungsgrenze für Sparguthaben.

Genaue Angaben über die Vermögensumstellung des FDGB bei der Währungsreform ließen sich nicht ermitteln, jedoch wurde beim FDGB-Bundesvorstand mindestens ein Bankguthaben von 62.084.334,41 Reichsmark nach eigenen Angaben 1 : 1 umgestellt. Hierdurch erzielte der FDGB bereits 1949 einen Umstellungsvorteil (abzüglich Bankspesen) von 1.421.465,35 Deutsche Mark der Deutschen Notenbank. Die Früchte dieses Gewinns setzten sich auch in den Folgejahren fort.

Das Abweichen des FDGB von den für jedermann geltenden Vorschriften war nur möglich, weil die SMAD auch durch diese Maßnahme die Führungsrolle der SED und der mit ihr verbundenen Massenorganisationen materiell absichern wollte.

D.I.6. Enteignungen aus der Zeit der DDR

Die Stellung des FDGB als Urlaubsmonopolist der DDR brachte es mit sich, daß er ständig geeignete Feriendienstobjekte suchte und bereits in seiner Nutzung befindliche Privatbetriebe in aller Regel nicht mehr preisgab. Bei der Durchsetzung seiner Ziele nahm er im

beliebigen Umfang staatliche Unterstützung in Anspruch und profitierte von der Zwangslage, in die die Eigentümer gebracht wurden.

Ein beträchtlicher Teil des FDGB-Vermögens beruht auf Enteignungen in der Zeit der DDR. Von den für das FDGB-Vermögen bedeutsamen Enteignungswellen sind vor allem die Aktionen Rose und Oberhof bekanntgeworden. Hierbei handelte es sich um gezielte Enteignungsmaßnahmen zum Erwerb von Hotels, Pensionen und Gaststätten. Der Entzug des Eigentums wurde mit konstruierten "Wirtschaftsverbrechen" begründet. In einigen Fällen richteten sich die Vorwürfe nicht einmal gegen die Eigentümer, sondern lediglich gegen Pächter, Angestellte, Angehörige oder sonstige Dritte (vgl. unten D.I.7.b). So wurde beispielsweise in einem Fall die Enteignung auf den Besitz von neun ungebrannten Kaffeebohnen im Kinderkaufmannsladen der Tochter des Eigentümers gestützt.

In einigen Fällen war eine Zuordnung des Eigentumsentzugs zur Aktion Rose nicht eindeutig möglich, da sich die später Enteigneten kurz zuvor einer drohenden Inhaftierung durch Flucht in den Westen entzogen hatten.

Allein im heutigen Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern befanden sich am 7. Oktober 1989 noch mindestens 57 Liegenschaften aus der Aktion Rose im Eigentum des FDGB. Weitere zwölf Liegenschaften im Eigentum des FDGB wurden zunächst in der Aktion Rose enteignet, dann zurückgegeben, um schließlich den Eigentümern abgekauft zu werden.

D.I.7. Eingriffe in der Zeit der DDR, die einer Enteignung gleichzustellen sind

Daneben gab es eine Vielzahl von Maßnahmen, die zwar keine förmlichen Enteignungen waren, aber in der Praxis zum gleichen Ergebnis führten.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR, und dabei insbesondere die gewerberechtlichen Bestimmungen, boten dem FDGB eine Reihe von Möglichkeiten, Betriebsinhaber so unter Druck zu setzen oder setzen zu lassen, daß ihnen keine andere Wahl blieb, als auf die Übernahmeangebote des FDGB einzugehen. Die verschiedenen rechtsstaatswidrigen Verhaltensmuster und die sie ermöglichenden Gegebenheiten sind im folgenden dargestellt. Ihre Anwendung führte regelmäßig zum Verkauf an den FDGB. Die Unabhängige Kommission hat den materiell-rechtsstaatlichen Erwerb in allen diesen Fällen verneint.

Band 3 – FDGB-Vermögen

a. Entzug, Einschränkung und Nichterteilung einer Gewerbeerlaubnis

Zu den bevorzugten Mitteln, sich in den Besitz und dann ins Eigentum von Hotel- und Gaststättenbetrieben zu setzen, gehörte die Manipulation der Gewerbeerlaubnisse. Nach der Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft vom 28. Juni 1956 (GBl. I S. 558) konnten Gewerbeerlaubnisse entzogen oder ihre Erteilung verwehrt werden, wenn dafür kein "volkswirtschaftliches Bedürfnis" bestand. Da die staatliche Eigentumspolitik der DDR darauf abzielte, privates Unternehmertum zu verhindern bzw. bestehende Unternehmungen in sozialistische Eigentumsformen zu überführen, wurde dieser unbestimmte Rechtsbegriff konsequent eng ausgelegt. Insbesondere, wenn aus Altersgründen innerhalb einer Familie ein Wechsel des Betriebsinhabers anstand, wurde von den staatlichen Stellen die Gewerbeerlaubnis versagt oder so eingeschränkt, daß ein wirtschaftliches Überleben des Betriebes unmöglich wurde. Beispielsweise wurden Gaststätten zu "nicht öffentlichen" erklärt, d. h. es durften ausschließlich FDGB-Urlauber verköstigt werden.

Privatinitiative war unerwünscht, so daß Bürgern, die nicht nur über eine entsprechende Ausbildung, sondern auch über ein geeignetes Privatgrundstück verfügten, um eine Pension zu betreiben, nötige staatliche Genehmigungen für ihr Vorhaben höchstens dann erteilt wurden, wenn sie enge geschäftliche Bindung, hauptsächlich mit dem FDGB, eingingen. Zum Teil wurde von Interessierten eine Gewerbeerlaubnis mangels Erfolgsaussichten und vor allem aus Furcht vor möglichen Repressalien erst gar nicht beantragt.

b. Verträge mit dem FDGB

Vertragsschlüsse mit dem FDGB waren für bestehende Pensionsbetriebe oft die einzige Möglichkeit, zunächst fortbestehen zu können. Die beschriebenen Beeinträchtigungen waren bereits Anfang der 50er Jahre feststellbar.

Vom FDGB wurden mit Eigentümern von Hotels und Pensionen u. ä. **Mietverträge** aufgrund des "Gesetzes der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten" vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1950 (GBl. S. 468) abgeschlossen. Den Inhabern der Ferieneinrichtungen blieb praktisch nur ein Vertragsabschluß mit dem FDGB, denn nach diesen Bestimmungen waren *"dem Feriendienst des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Sozialversicherung ... in den Kur- und Erholungsorten der Deutschen Demokratischen Republik auf Anforderung bis zu 90 % der vorhandenen Fremdenverkehrsplätze zur Verfügung zu stellen"*.

Die Leitung eines auf diese Weise vermieteten Betriebes blieb zwar in den Händen des Vermieters, die weitreichenden vertraglichen Verpflichtungen und Vorgaben gaben diesem jedoch keinen Handlungsspielraum. Der FDGB wies die FDGB-Urlauber ein und zahlte eine Vergütung pro Bett und pro Tagesverpflegung (z. B. Vergütungssätze von 1957: 1,50 Mark der DDR pro Übernachtung; 3,90 Mark der DDR pro Tagesverpflegung, wovon 2,15 Mark der DDR für den Einkauf von "Rohprodukten" zu verwenden waren). Für eine solche Vergütung hatte der Vermieter ein funktionsfähiges Hotel samt Gaststätte (vollmöbliert, sämtliches Personal, Heizung etc.) zur exklusiven Nutzung durch FDGB-Urlauber zur Verfügung zu stellen, die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen vorzunehmen sowie die öffentlichen Abgaben zu tragen. Die geringe Vergütung war in der Regel nicht einmal kostendeckend.

Im Rahmen von Pachtverträgen übernahm der FDGB die Betriebskosten und die Schönheitsreparaturen. Die Eigentümer mußten für die Instandhaltung der Gebäude und Anlagen, laufende Reparaturen, öffentliche Lasten und Versicherungen aufkommen. Ferner enthielten diese Verträge in aller Regel eine Klausel, wonach dem FDGB ein Vorkaufsrecht am Betrieb eingeräumt werden mußte. Den festgesetzten Pachtzins wurde meistens nur zu einem Bruchteil ausgezahlt, da vom FDGB vorfinanzierte Instandhaltungsmaßnahmen oder vorgenommene Einbauten (Werterhöhungen) durch einbehaltene Pachtzinsen abgegolten werden mußten. Die Vertragsverhältnisse begannen häufig mit einer Erstinstandsetzung des Hauses, die wegen der Höhe der anfallenden Kosten von den Eigentümern nicht finanziert werden konnte. Daraufhin trat der FDGB in Vorlage und ließ sich die gewährten Darlehen durch Hypotheken sichern. Zur Feststellung aufgetretener Mängel fanden regelmäßig Hausbegehungen statt, bei denen Mängelprotokolle zur Feststellung der Beseitigungspflicht der Eigentümer erstellt wurden. Die Mängel waren dann auf Kosten der Eigentümer zu beseitigen.

Beide Vertragsarten hatten regelmäßig zur Folge, daß das Vermögen (auch das private) der Hauseigentümer aufgezehrt wurde und diese sich verschulden mußten. Denn es blieb nicht nur bei der durchgeführten Erstinstandsetzung des Pachtobjektes. Gerade bei langjährigen Vertragsverhältnissen verschlechterte sich die Substanz der Gebäude. Die Eigentümer wurden mit immer neuen Werterhaltungs- und auch Wertverbesserungsforderungen des FDGB konfrontiert, so daß keine Kostendeckung zu erreichen war. Den finanziellen Ruin vor Augen, kamen viele Eigentümer zur Erkenntnis, sich von ihrem langjährigen Familienbesitz trennen zu müssen. Der Verkauf war der einzige Ausweg, sich von der drückenden Schuldenlast zu befreien. Der FDGB konnte dann von seinem - vorausschauend eingerichteten - Vorkaufsrecht Gebrauch machen, das zum Ausschluß anderer Kaufinteressenten (z. B. Betriebe) führte.

Band 3 – FDGB-Vermögen

c. Vorrangstellung des FDGB bei Vertragsabschlüssen über Pensionen und Hotels

Abgesehen von den dem FDGB aufgrund von Pachtverträgen eingeräumten Vorkaufsrechten an Ferienheimen war dem FDGB auch auf anderer Grundlage der erste Zugriff auf geeignete Ferienobjekte gesichert: Nach dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates über die Nutzung von Betriebserholungsheimen vom 14. Oktober 1960 (GBl. II S. 411) waren sozialistische Betriebe hinsichtlich ihrer Betriebserholungsheime dem FDGB umfassend zur Auskunft verpflichtet. Außerdem wurde die Zulässigkeit einer Neuerwerbung durch Betriebe an die Zustimmung des FDGB geknüpft. So konnte erreicht werden, daß eine Abgabe eines solchen Heimes an einen anderen Betrieb nur erfolgte, wenn der FDGB das Objekt nicht übernehmen wollte.

d. Zusammenwirken von staatlichen Stellen und FDGB

Mit der Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159), die am 1. April 1963 in Kraft trat, wurde der gesamte Grundstücksverkehr in der DDR der staatlichen Kontrolle unterstellt. Eigentumswechsel wurden u.a. nur genehmigt, wenn gewährleistet war, *"daß die Ausübung des Eigentumsrechts am Grund und Boden der sozialistischen Entwicklung nicht zuwiderläuft ..."*. Zur beabsichtigten Förderung aller Formen der sozialistischen Bodennutzung trug neben der Genehmigungspflicht für alle Rechtsgeschäfte, bei denen es um Immobilien ging, ganz erheblich das den Räten der Kreise eingeräumte Vorerwerbsrecht bei. Diese staatlichen Stellen sollten *"die staatlichen Interessen durch Erwerb von Grundstücken zugunsten Volkseigentums oder anderen sozialistischen Eigentums wahrnehmen"*.

Gleichzeitig wurde geregelt, daß Vertragsschließende sich rechtlich nicht gegen die Ausübung dieses staatlichen Vorerwerbsrechtes absichern konnten (z.B. durch vertraglich vereinbarte Rücktrittsrechte). Dies hatte zur Folge, daß der Staat bestimmte, wer welches Grundstück erwerben durfte. Auf Wunsch nahmen die örtlichen staatlichen Stellen das gesetzliche Vorkaufsrecht zugunsten und auf Rechnung des FDGB wahr.

Mit Hilfe der Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes vom 14. September 1967 (GBl. II S. 733) und dem Vorläufer dieser Verordnung (VO über die Lenkung des Wohnraumes vom 22. Dezember 1955, GBl. 1956 II S. 3) wurden dem FDGB auf sein Verlangen durch die örtlichen staatlichen Stellen Betriebsräume zur Nutzung zugewiesen und zwar auch gegen den Willen des Eigentümers. Verfügungen über die Räume waren nur mit Genehmigung der örtlichen Behörden erlaubt.

Beabsichtigte der FDGB, eine Pension zu erwerben, deren Eigentümer sich hartnäckig weigerte zu verkaufen, kam es auch zu willkürlichen Enteignungen. Solche Enteignungen wurden z. B. auf das Aufbau- oder das Baulandgesetz gestützt, deren gesetzlich zugelassener Enteignungszweck nur vorgeschoben wurde. Nach durchgeführter Enteignung erlangte der FDGB die exklusive Nutzung der Immobilie.

Versuche von Pensionsinhabern, den mit dem FDGB bestehenden Mietvertrag zu kündigen und mit einem anderen Interessenten ins Geschäft zu kommen, wurden mit den vorgenannten Instrumentarien zunichte gemacht. Durch die Zugriffsmöglichkeiten des FDGB gab es für den Grundstückseigentümer keine Möglichkeit, über das Eigentum anderweitig zu verfügen, wenn der FDGB an der Nutzung interessiert war.

e. Halbstaatliche Betriebe

Eigentümer von Hotels und Pensionen wurden auch z. B. über die Manipulation der Gewerbe-erlaubnis, die Verweigerung von Betriebskrediten oder die mangelhafte Belieferung mit Gütern (z. B. Lebensmitteln) gezwungen, der Aufnahme eines staatlichen Gesellschafters in ihre Unternehmen zuzustimmen. Das - bis dahin private - Betriebsgrundstück mußte in eine Kommanditgesellschaft eingebracht werden. Unternehmerische Entscheidungen wurden weitgehend aus der Hand des ehemaligen Alleineigentümers genommen, und häufig wurde das Unternehmen in die Überschuldung geführt, um dann vom FDGB allein übernommen werden zu können.

f. Persönliche Gespräche

Hatte der FDGB den käuflichen Erwerb eines bestimmten Vertragshauses in seine Plannungen einbezogen (z. B. um eine Pension in eine "Zentrale Verpflegungsstelle" oder in ein "Bettenhaus" umzufunktionieren), war aber der Eigentümer nicht bereit, sich von seinem Besitz zu trennen, gab es auch die Möglichkeit der Umstimmung durch "Vier-Augen-Gespräche". Der Eigentümer wurde dann wiederholt von Vertretern des FDGB oder von Behördenvertretern zu einer Aussprache aufgesucht oder vorgeladen. Bei hartnäckiger Verkaufsweigerung wurde mit negativen Folgen gedroht (z. B. Androhung von beruflichen Nachteilen für einzelne Familienmitglieder, Enteignung etc.). Teilweise wurde auch gelockt - beispielsweise mit einer Lizenz zum Bau eines Eigenheimes -, oder der Eigentümer wurde solange als Fortschrittsblockierer oder Gesellschaftsfeind beschimpft, bis er sich dem psychischen Druck beugte und dem Verkauf zustimmte.

Band 3 – FDGB-Vermögen

g. Ausreiseanträge

Stellten Eigentümer von Hotels und Pensionen einen Ausreiseantrag, hatten sie - wie jeder Ausreisewillige mit Grundbesitz - ihre Grundstücksangelegenheiten "zu ordnen". In aller Regel mußten sie ihr Eigentum vor der Ausreise verkaufen. Als Erwerber von Hotels und Pensionen kam in erster Linie der FDGB in Betracht. Bei der undurchsichtigen Genehmigungspraxis von Ausreiseanträgen liegt die Vermutung nahe, daß Antragsteller praktisch zur Annahme ungünstiger Verkaufsbedingungen gezwungen wurden.

D.I.8. Tausch

In der ehemaligen DDR war der Grundstückstausch eine der oft geübten Möglichkeiten, Grundeigentum zu erwerben. Tauschpartner konnte jedermann sein, also beispielsweise die staatlichen Organe, die Parteien und Massenorganisationen, die Kirchen und Private. Hinsichtlich der in der DDR vorkommenden Eigentumsformen wurde bei den Tauschaktionen keine Rücksicht darauf genommen, ob es sich um Privateigentum oder sozialistisches Eigentum handelte. Tauschobjekte waren also auch Grundstücke, die sich in Volkseigentum befanden. Es war möglich, daß ein Grundstück, das ursprünglich in Volkseigentum stand, in solches der Parteien und Massenorganisationen umgetauscht wurde und umgekehrt. Es kam auch vor, daß die selben Grundstücke hintereinander mehrfach getauscht wurden.

Soweit aufklärbar, haben im Bereich des FDGB zwischen 1959 und 1979 sieben (Massen-) Tauschverträge stattgefunden, durch die insgesamt 424 Liegenschaften von Volkseigentum in Organisationseigentum des FDGB überführt wurden, während der FDGB hierfür nur 167 Liegenschaften abgab, von denen die wenigsten sein Eigentum waren. 313 Liegenschaften aus den Tauschaktionen befanden sich am 7. Oktober 1989 noch im Eigentum des FDGB. Dies entspricht etwa 40 % aller Eigentumsgrundstücke des FDGB.

Eine erste insgesamt 109 Liegenschaften umfassende Tauschaktion läßt sich für den Zeitraum zwischen 1954 und 1956 nachweisen. Sie unterscheidet sich von den darauffolgenden Tauschverträgen dadurch, daß sie in fast allen Fällen nur die Nutzungsberechtigung an der Liegenschaft betraf und die jeweiligen Eigentumsverhältnisse unberührt ließ. Dies ist darauf zurückzuführen, daß eine Rechtsgrundlage für den Grundstückstausch erst 1956 geschaffen wurde (Anordnung über den Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke vom 1. September 1956, GBl. I Nr. 79 S. 706). Nur in einem Fall konnte festgestellt werden, daß ein durch die Tauschaktion der Jahre 1954 bis 1956 betroffenes volkseigenes Grundstück fortan als Eigentum des FDGB geführt wurde. Allerdings ist eine

Vielzahl von Grundstücken der frühen Tauschaktion später durch einen Tauschvertrag in das Eigentum des FDGB gelangt.

In vielen Fällen standen die weggegebenen Objekte nicht im Eigentum des FDGB. In Einzelfällen konnten die weggegebenen Objekte - auch nach intensiver Recherche in den Akten des ehemaligen Ministeriums der Finanzen der DDR, das auf der staatlichen Seite für die Abwicklung der Tauschverträge zuständig war - nicht lokalisiert werden.

Einen materiell-rechtsstaatlichen Erwerb von Grundstücken durch Tausch hielt die Unabhängige Kommission nach den Kriterien ihres Grundsatzbeschlusses zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb (vgl. Gesamtdarstellung E.III.2.) für ausgeschlossen, weil nach ihren Feststellungen in vielen Fällen die weggetauschten Grundstücke weniger Wert hatten als die eingetauschten. Die Tauschverträge dienten hauptsächlich dazu, den FDGB von unbrauchbaren oder kostenträchtigen Liegenschaften zu entlasten. Ferner hat der FDGB volkseigene Grundstücke gegen Grundstücke eingetauscht, die sie nach dem Tausch zu Eigentum erworben haben, welches ebenfalls das Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung aufzeigte.

Gut 43 % dieser Liegenschaften wurden im übrigen seit 1991 an Restitutionsberechtigte zurückgeführt, womit die Rückführungsquote bei den vom FDGB durch Tauschvertrag erworbenen Liegenschaften am höchsten war. Dies war dadurch bedingt, daß die DDR in den frühen fünfziger Jahren in großem Umfange entschädigungslose Enteignungen durchführte und das enteignete Privatvermögen dabei in Volkseigentum umwandelte.

a. 1. Tauschvertrag

Durch den 1. Tauschvertrag vom 29. Januar 1959 erwarb der FDGB gegen Hingabe von 42 Grundstücken das Eigentum an 26 volkseigenen Liegenschaften. Parteien des Tauschvertrages waren das Ministerium für Finanzen als Vertreter des Volkseigentums und der Bundesvorstand des FDGB, Abt. Wirtschaftsverwaltung und Abt. Feriendienst und Kuren. Nach § 2 des Vertrages waren die Grundstücke dergestalt miteinander zu tauschen, daß die in der Anlage A zum Vertrag aufgeführten Grundstücke des FDGB in das Eigentum des Volkes und die in der Anlage B aufgeführten volkseigenen Grundstücke in das Eigentum des FDGB übergehen. Dabei sind in den Anlagen Flächen- und Wertangaben zu den einzelnen Grundstücken nicht enthalten. Nach § 3 war der Grundstückstausch mit Wirkung zum 1. Januar 1959 durchzuführen. Die Parteien gingen nach § 5 des Vertrages von der Übereinstimmung des Gesamtwertes der getauschten Grundstücke aus. Auftretende Wertdifferenzen sollten

Band 3 – FDGB-Vermögen

über ein Verrechnungskonto ausgeglichen werden. Die Übergabe der Liegenschaften sollte durch Übergabe-/Übernahmeprotokolle erfolgen.

Der FDGB hat sich der durch die Anordnung über den Tausch vom 1. September 1956 eingeräumten Möglichkeit, Organisationseigentum gegen Volkseigentum zu tauschen, gezielt in der Absicht bedient, wirtschaftlich unrentable, durch ihn nicht zu nutzende Grundstücke, die sich zudem teilweise in einem schlechten baulichen Zustand befanden, zu Lasten des Volkseigentums abzustößen und hieraus noch einen Vorteil zu erzielen.

Dies ergibt sich beispielsweise aus einem Schreiben des FDGB-Bundesvorstandes an die Bezirksvorstände vom 22. Juli 1957, in dem es u.a. heißt:

"..., bestimmte FDGB-eigene Grundstücke, die zu 100 % Prozent durch Fremdnutzer genutzt werden, abzugeben, da diese zumeist wesentlich höhere Kosten verursachen als an Mietbeträgen eingenommen wird und ein Verkauf dieser Grundstücke nicht möglich ist, weil entweder kein Interessent vorhanden ist, oder dem jetzigen Nutzer keine Mittel zur Verfügung stehen. In diesem Fall bleibt nur die Möglichkeit, einen Austausch dieser Grundstücke gegen volkseigene ... zu organisieren."

Dem Schreiben ist weiter zu entnehmen, daß der FDGB bereits zu einem früheren Zeitpunkt versucht hatte, sich unrentabler Liegenschaften zu entledigen:

"Bereits vor etwa 2 Jahren wurden von der früheren Vermögensverwaltung des FDGB ähnliche Erwägungen angestellt und auch schon entsprechende Angaben von den Zweigniederlassungen angefordert. Es ist jedoch damals nicht zu den gewünschten Ergebnissen gekommen."

Zu dem Wert der zu tauschenden Grundstücke äußerte sich der Bundesvorstand wie folgt:

"..., daß die gemäß Anlage 2 von Euch vorzuschlagenden volkseigenen Objekte, die für einen Austausch in Frage kommen, nicht unbedingt wertmäßig mit den von Euch zur Abgabe vorgesehenen FDGB-eigenen Objekten übereinstimmen müssen. Hauptsache ist, daß es sich hierbei um baulich gut erhaltene, volkseigene Objekte handelt, ... und für die auch in der Perspektive eine gewerkschaftliche Nutzung gegeben ist."

Auf der Grundlage dieses Schreibens des FDGB-Bundesvorstandes übermittelten die Bezirksvorstände Vorschläge zur Abgabe und Übernahme von Objekten, und zwar durch

schnittlich jeweils vier pro Bezirk. Die Aufstellungen der abzugebenden Liegenschaften enthalten neben einer Bewertung auch eine Gegenüberstellung der jeweiligen Einnahmen und Kosten sowie Angaben über die damalige Nutzung. Sie belegen, daß von den Bezirksvorständen nur "fremdgenutzte Objekte", bei denen die Einnahmen hinter den Betriebs- und Verwaltungskosten zurückblieben oder diese gerade deckten, zum Tausch vorgeschlagen wurden. Die Anlage A des Tauschvertrages vom 29. Januar 1959 setzt sich aus diesen Grundstücken zusammen.

Eine solche Vorgehensweise, die nur in Zusammenwirken mit anderen staatlichen Stellen - hier dem Ministerium für Finanzen - erfolgreich abgewickelt werden konnte, war dem FDGB nur aufgrund seiner Machtstellung und seiner staatstragenden politischen Funktion innerhalb des Staatssystems eröffnet.

Von den erworbenen Grundstücken befanden sich am 7. Oktober 1989 noch 22 Liegenschaften im Eigentum des FDGB.

b. 2. Tauschvertrag

Am 12. Juli 1960 vereinbarten das Ministerium der Finanzen der DDR und der Bundesvorstand des FDGB unter Beteiligung seiner Wirtschaftsverwaltung, der Abteilung Ferien und Kuren, der Vermögensverwaltung des FDGB GmbH sowie der "Tribüne" Verlag und Druckereien des FDGB, gegenseitig insgesamt 133 Grundstücke und Gebäude auszutauschen. Der FDGB gab dabei 52 nicht selbst benötigte Liegenschaften ab - hierbei handelte es sich überwiegend um soziale, kulturelle und Sporteinrichtungen sowie Wohnhäuser - und bekam dafür 82 volkseigene Liegenschaften, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben bereits nutzte, übereignet.

Die Parteien sind nach dem Vertrag davon ausgegangen, daß die Gesamtwerte der getauschten Objekte einander entsprechen. Ggf. dennoch entstehende Differenzen sollten auf einem Verrechnungskonto ausgeglichen werden. Die Werte der einzelnen Grundstücke und Gebäude sollten einheitlich nach der 19. Durchführungsbestimmung zur VO über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 15. Januar 1951 ermittelt und die Eigentumswechsel überwiegend zum 1. Januar 1960 wirksam werden.

Aus der Tauschaktion waren am 7. Oktober 1989 noch 70 Grundstücke Eigentum des FDGB.

Band 3 – FDGB-Vermögen

c. 3. Tauschvertrag

Durch den 3. Tauschvertrag vom 13. April 1962 erwarb der FDGB gegen Hingabe von 36 Grundstücken das Eigentum an 213 Liegenschaften. Das vom FDGB mit dem Tauschvertrag verfolgte Ziel war insbesondere die Übernahme sämtlicher volkseigener Ferienobjekte. Parteien des Tauschvertrages waren wiederum das Ministerium der Finanzen und der Bundesvorstand des FDGB. Grundlage des Tauschvertrages war ein als Geheime Regierungssache eingestufteter Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 6. April 1961. Initiiert vom Ministerium für Gesundheitswesen und überschrieben als Beschluß über die Übernahme von Wismut-Einrichtungen, sah er die Übernahme von 17 Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Volksbildung sowie von fünf Sporteinrichtungen zum 1. Mai 1961 vor. Die Liste der zu übernehmenden Objekte wurde später zunächst um eine Einrichtung erweitert. Entsprechende Übergabe-/Übernahmeprotokolle wurden in den meisten Fällen im Juni, Juli und August 1961 - rückwirkend zum 1. Mai 1961 - abgeschlossen.

Die vermögensrechtliche Abwicklung der Übernahme sollte laut Beschluß zwischen dem Bundesvorstand des FDGB und dem Minister der Finanzen erfolgen. Hierzu sollten dem FDGB in der Höhe des Wertes des übergebenen Vermögens von ihm genutzte volkseigene Grundstücke übergeben werden.

Der FDGB hat aus Anlaß des 3. Tauschvertrages noch 13 weitere, vom Ministerratsbeschluß nicht umfaßte Liegenschaften bzw. Einrichtungen in den Tausch einbezogen. Den zu den Objekten vorliegenden Unterlagen läßt sich entnehmen, daß es sich in der Mehrzahl der Fälle um Wohn- oder Verwaltungsgebäude handelte, die vom FDGB nicht genutzt wurden oder die sich in einem schlechten baulichen Zustand befanden, weshalb der FDGB sich der damit verbundenen Lasten entledigen wollte.

Die Abrechnung sollte durch das Ministerium der Finanzen anhand der Übergabe-/Übernahmeprotokolle erfolgen. Der sich dabei ergebende Spitzenbetrag sollte auf das bestehende Verrechnungskonto FDGB ./.. Staatshaushalt gebucht werden.

Ausweislich der Übergabe-/Übernahmeprotokolle standen von den im Tauschvertrag als Eigentum des FDGB (Hauptverwaltung Gesundheitswesen Wismut bzw. IG Wismut) aufgeführten 23 Grundstücken lediglich fünf im Eigentum der IG Wismut. Die Sozialversicherung des Zentralvorstandes der IG Wismut war Untergliederung der bei den Vorständen des FDGB seit den 50er Jahren angesiedelten Sozialversicherung. Der FDGB jedoch war nicht Eigentümer der weggegebenen Liegenschaften des Sozialversicherungsvermögens. Er hat damit im wesentlichen *nichteigenes* Vermögen in den Tauschvertrag eingebracht.

Von den erworbenen Grundstücken befanden sich am 7. Oktober 1989 noch 172 Grundstücke im Eigentum des FDGB.

d. 4. Tauschvertrag

Dem FDGB wurde durch den 4. Tauschvertrag vom 23. Dezember 1963 gegen Abgabe von 14 Liegenschaften das Eigentum an 14 volkseigenen Grundstücken (Verwaltungsvermögen und Erholungsheime) übertragen. Der Tauschvertrag konnte durch die Übergabeprotokolle für die abgegebenen Liegenschaften sowie der dazu vorhandenen Korrespondenz weitgehend nachvollzogen werden.

Der 4. Tauschvertrag steht in engem Zusammenhang mit dem 3. Tauschvertrag vom 13. April 1962. Ausgehend vom Ministerratsbeschluß über die Übernahme von Wismut-Einrichtungen aus dem Jahre 1961 wurde die Abgabe von Einrichtungen der Sozialversicherung fortgeführt. Motiv für die Abgabe waren die mit dem "sozialversicherungseigenen" Vermögen verbundenen Kosten, die jedenfalls der FDGB nicht mehr tragen sollte.

Die Abgabe von fünf weiteren Einrichtungen der Sozialversicherung Wismut (Bergarbeiterpolikliniken sowie ein Kinderwochenheim) war bereits am 31. August 1962 zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen und der Sozialversicherung Wismut mit Wirkung zum 1. August 1962 bzw. 1. Januar 1963 (Übergang aller Verbindlichkeiten) vereinbart worden. Nachträglich einbezogen wurde ein "Nachtsanatorium", das an das Büro des Ministerrates der DDR übertragen wurde. Die Übergabe wurde durch entsprechende Übergabeprotokolle vom Oktober 1962 bzw. Januar/Februar 1963 vollzogen. Der Tauschvertrag vom Dezember 1963 stellt sich insoweit lediglich als Abrechnungsinstrument längst durchgeführter Eigentumsumschichtungen dar.

Der FDGB nutzte die Tauschaktion zur Abgabe weiterer acht Liegenschaften, die er entweder nicht selbst nutzen konnte und/oder bei denen die Ausgaben für die Liegenschaften die damit verbundenen Einnahmen überstiegen. Sowohl hinsichtlich der Grundstücksgrößen als auch der angesetzten Grundstückswerte kommt diesen Liegenschaften im Rahmen der Tauschaktion nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Im übrigen standen auch von diesen Grundstücken ausweislich der Übergabeprotokolle zwei im Zeitpunkt der Tauschaktion nicht im Eigentum der Gewerkschaft.

Von den eingetauschten Grundstücken befanden sich am 7. Oktober 1989 noch 14 im Eigentum des FDGB.

Band 3 – FDGB-Vermögen

e. 5. Tauschvertrag

Mit dem 5. Tauschvertrag vom 29. November 1966 zwischen dem Ministerium für Finanzen und dem FDGB erwarb der FDGB das Eigentum an 34 Ferien- und Verwaltungseinrichtungen. Er überführte dafür 18 Grundstücke in das Volkseigentum. Die Abrechnung des Grundstückstausches erfolgte wie gewöhnlich durch die Buchung des anhand der Zeitwerte der getauschten Liegenschaften ermittelten Saldos auf dem Verrechnungskonto Staatshaushalt/FDGB. Auch dieser Tauschvertrag stellt sich wieder als Abrechnungsinstrument bereits in den Jahren 1964 bis 1966 vollzogener Umschichtungen von Immobilienvermögen dar.

Vom weggetauschten Grundvermögen waren:

6 Ferienheime	davon	4 erlangt durch Tauschvertrag
5 Schulen	davon	3 erlangt durch den 1. bzw. 2. Tauschvertrag
		1 aus Volkseigentum
1 Krankenhaus		Sozialversicherungsvermögen
1 Kindertagesstätte		Privateigentum eines Dritten
4 Sonstige		
(Kreisvorstand etc.)	davon	1 aus Volkseigentum

Ausgehend von den für die Liegenschaften verbuchten Werten machten die volkseigenen bzw. durch Tauschvertrag erlangten Grundstücke 2/3 des Gesamtwertes der hingegebenen Liegenschaften aus.

Von den eingetauschten Grundstücken befanden sich am 7. Oktober 1989 noch 31 im Eigentum des FDGB.

f. 6. Tauschvertrag

Der 6. Tauschvertrag zwischen dem Ministerium für Finanzen und dem FDGB vom 14. Juli 1978 betraf sieben im Bereich des Bezirksvorstandes Rostock belegene Grundstücke. Der FDGB erhielt gegen Hingabe von 4 Grundstücken das Eigentum an 3 volkseigenen Liegenschaften, die sich am 2. Oktober 1989 noch im Eigentum des FDGB befanden. Der 6. Tauschvertrag "bereinigte" einen zwischen dem FDGB und dem Rat des Bezirkes Rostock bereits zehn Jahre zuvor vorgenommenen Grundstücksaustausch. Dazu heißt es in einem Vermerk des FDGB, Abt. Feriendienst, vom 29. November 1977:

"Wie aus der Vorlage ersichtlich ist, wurden 1968 zwischen der Abteilung Feriendienst des FDGB Bezirksvorstandes Rostock und dem Rat des Bezirkes Rostock, Abteilung Gesundheitswesen, Grundstücke ausgetauscht. Die Maßnahme diente der Bereinigung des Profils der Ostseebäder Kühlungsborn und Graal-Müritz. Nicht bereinigt wurden jedoch bisher die Eigentumsverhältnisse."

Wie aus der vorliegenden Korrespondenz des FDGB weiter hervorgeht, war der Bezirksvorstand Rostock seinerzeit davon ausgegangen, daß dem 5. Tauschvertrag von 1966 in Kürze eine weitere "zentrale Tauschaktion" folgen würde, mit dem die Eigentumsveränderungen für die ausgetauschten Grundstücke vollzogen werden könnten. Dazu kam es jedoch nicht. Der 6. Tauschvertrag von 1978 wurde daher allein auf die "Abrechnung" des Grundstücksaustausches von 1968 im Bezirk Rostock zugeschnitten. Der Vertrag bestimmte insoweit die rückwirkende Eigentumsübertragung zum 1. Januar 1975.

Die Prüfung der Erwerbstatbestände der vom FDGB in den Tausch eingebrachten vier in Graal-Müritz belegenen Ferienheime ergab, daß der FDGB zwei der Ferienheime durch den 2. bzw. 3. Tauschvertrag erworben hatte.

Von den eingetauschten Grundstücken befanden sich am 7. Oktober 1989 noch drei Grundstücke im Eigentum des FDGB.

g. 7. Tauschvertrag

Im 7. Tauschvertrag vom 19. Dezember 1979 wurden zwei Grundstücke miteinander getauscht. Das eingetauschte Grundstück befand sich am 7. Oktober 1989 noch im Eigentum des FDGB.

D.I.9. Kauf

Beträchtliche Teile seines Grundvermögens hat der FDGB auch durch Kauf erworben. Von den ermittelten 1072 Eigentumsgrundstücken konnte bei etwa der Hälfte der Immobilien ein Kauf als Erwerbgrund festgestellt werden. In der Regel wurde der Kaufpreis, der bekanntlich in der DDR nicht frei aushandelbar war, im Vorfeld des beabsichtigten Kaufes durch ein Wertgutachten festgestellt.

Die Unabhängige Kommission ist der Auffassung, daß der FDGB die durch Kauf erworbenen Vermögenswerte nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben hat.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Dieser Auffassung liegt das Ergebnis der Überprüfung des Finanzgebarens des FDGB von 1945 bis 1990 zugrunde, wonach der FDGB aus seinen Einnahmen keine Mittel im Sinne eines materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs zur Verfügung hatte, um Liegenschaften oder andere bedeutende Vermögenswerte zu erwerben. Bei der Feststellung des Finanzgebarens des FDGB wurden verschiedene Aspekte seiner Finanzen und der Finanzierung soweit möglich nachvollzogen und bewertet. Hinsichtlich des Startvermögens, das im wesentlichen auf Maßnahmen der SMAD beruhte, wird auf die Ausführungen unter D.I.3. verwiesen. Einnahmen und Ausgaben sowie die Subventionspraxis werden nachfolgend dargestellt.

a. Mitgliedsbeiträge

Zugunsten des FDGB wurden, soweit keine anderen nachvollziehbaren Angaben ermittelbar waren, die von ihm gelieferten Zahlen als zutreffend unterstellt, was indessen erheblichen Zweifeln unterliegt, da das Zahlenwerk unschlüssig war und auf Nachfrage mehrfach nachgebessert werden mußte.

Im folgenden werden drei Rechenbeispiele vorgeführt, aus denen sich ergibt, daß der FDGB keine Überschüsse für Investitionen erwirtschaften konnte. Die drei Rechnungen legen unterschiedliche Ansätze zugrunde und führen unabhängig voneinander zum gleichen Ergebnis.

aa. Einnahmen und Ausgaben des FDGB 1945 bis 1990

Ein Vergleich der Einnahmen und Ausgaben zeigt, daß selbst nach den Angaben des FDGB, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine Überschüsse erzielt wurden. Für die 40er und 50er Jahre, für die z. T. leichte Überschüsse behauptet wurden, gibt es keine zuverlässigen Unterlagen über die Zusammensetzung der Einnahme- und Ausgabepositionen; das Zahlenwerk beruht weitgehend auf Schätzungen. Bis 1972 sind in den Einnahmen und Ausgaben die Solidaritätsmittel enthalten. Ab 1960 waren die Einnahmen der Solidaritätsmittel erheblich höher als die entsprechenden Ausgaben; Solidaritätsgelder wurden also regelmäßig auch satzungswidrig für eigene Zwecke des FDGB verwendet.

In nachfolgender Tabelle der Einnahmen und Ausgaben des FDGB sind die FEDI-Einnahmen und -Ausgaben bis 1989 saldiert enthalten.

Jahr	Einnahmen (ohne Staatshaushaltsmittel) in Mio. Mark der DDR	Ausgaben (ohne Investitionsfonds- bildung) in Mio. Mark der DDR	Differenz in Mio. Mark der DDR
1945 ¹	-	-	-
1946 ²	42	28	+ 14
1947	112	85	+ 27
1948	141	118	+ 23
1949	149	165	./ 16
1950 ³	-	-	-
1951	207	190	+ 17
1952 ³	-	-	-
1953	239	232	+ 7
1954	293	315	./ 22
1955	321	312	+ 9
1956	333	324	+ 9
1957	469	454	+ 15
1958	508	477	+ 31
1959	550	538	+ 12
1960	545	574	./ 29
1961	599	611	./ 12
1962	592	595	./ 3
1963	601	606	./ 5
1964	600	609	./ 9
1965	578	619	./ 41
1966	552	594	./ 42
1967	574	628	./ 54
1968	508	585	./ 77
1969	530	602	./ 72

Band 3 – FDGB-Vermögen

1970	560	612	./ 52
1971	597	657	./ 60
1972	723	721	+ 2
1973	601	669	./ 68
1974	622	727	./ 105
1975	729	880	./ 151
1976	769	901	./ 132
1977	797	931	./ 134
1978	826	969	./ 143
1979	866	1.003	./ 137
1980	892	1.001	./ 109
1981	931	1.067	./ 136
1982	959	1.092	./ 133
1983	981	1.147	./ 166
1984	1.029	1.199	./ 170
1985	1.043	1.206	./ 163
1986	1.061	1.215	./ 154
1987	1.105	1.244	./ 139
1988	1.013	1.306	./ 293
1989	1.011	1.308	./ 297
1. Hj. 1990	149	232	./ 83

- 1 Aufgrund des Abrechnungsmodus liegen keine zentralisierten Unterlagen vor.
- 2 Beim FDGB liegt nur die Abrechnung für den Zeitraum vom 1. Juli 1946 bis 31. Dezember 1946 vor.
- 3 Die Finanzabrechnungsunterlagen beim FDGB sind unvollständig, wodurch die Einnahmen und Ausgaben belegmäßig nicht nachvollziehbar sind.

bb. Entwicklung der Mitgliedsbeiträge / Materiell-rechtsstaatlicher Anteil der Mitgliedsbeiträge/Ausgaben des FDGB für satzungsgemäße Leistungen

Nach einem Beschluß der Unabhängigen Kommission *"beruhte die Zahl der Mitglieder in der SED und der von ihr abhängigen Parteien und Organisationen ... zu wesentlichen Teilen auf ihrem Machtmonopol ... Möglicher Ansatzpunkt für eine entsprechende Korrektur der Mitgliederzahlen kann der Mitgliederbestand am 1. Juni 1990 sein. Bei der Beurteilung des Erwerbs von Vermögen aus Mitgliedsbeiträgen ist dann ein dementsprechender Abschlag vorzunehmen"*.

Ein solcher Abschlag soll verhindern, daß die Organisationen Früchte ihres erheblichen Beitragsaufkommens behalten dürfen, obwohl sie nach Verlust ihrer Monopolstellung auch erhebliche Anteile ihrer zahlenden Mitglieder verloren haben. Denn der Sinn der Maßgabe-
regelung zu §§ 20 a und b PartG-DDR ist die Wiederherstellung der Chancengleichheit von Organisationen ohne Monopolcharakter in einem pluralistischen Gemeinwesen. Die Folge dessen ist, daß die Organisationen, die der Regelung der §§ 20 a und b PartG-DDR unterliegen, nur das behalten dürfen, was nach Abzug ihrer Ausgaben an materiell-rechtsstaatlich Erworbenem übrig bleibt.

Der FDGB konnte nur deswegen weit über 9 Millionen Mitglieder gewinnen, weil wegen seiner Monopolstellung bei der Vergabe von Urlaubsreisen und aufgrund seiner Einwirkungsmöglichkeit auf nahezu alle abhängigen Arbeitsverhältnisse die Mitgliedschaft bei der Masse der arbeitenden Bevölkerung praktisch nicht zu umgehen war. Exakt überprüfbare Angaben über Mitgliederbewegungen liegen der Unabhängigen Kommission nicht vor. Sie war daher auf die Angaben von FDGB, DGB und seiner Einzelgewerkschaften angewiesen (vgl. dazu Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1992, S. 733); aus ihnen ergibt sich, daß sich der Mitgliedsbestand des FDGB im Jahre 1990 von 9,6 Millionen auf 3,8 Millionen verringerte oder in Verhältniszahlen ausgedrückt auf drei Achtel.

Die Richtigkeit dieser Aussagen wird durch die 1993 veröffentlichten Mitgliederstatistiken belegt, wonach im Jahre 1992 die Zahl der Mitglieder der DGB-Gewerkschaften, die aus dem Gebiet der neuen Bundesländer durch die Wiedervereinigung dazugekommen waren, um ein Fünftel zurückging, so daß 1992 nur noch 3,04 Millionen, also nur noch knapp ein Drittel der ehemaligen FDGB-Mitglieder gewerkschaftlich organisiert waren. Wenn man diesen Ansatz auf die Ermittlung des materiell-rechtsstaatlich erworbenen Anteils an den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen anwendet, ist von dem Gesamtbetrag dieser Einnahmen ein Abschlag von mindestens fünf Achtel vorzunehmen.

Legt man diese reduzierten Einnahmen einer Bewertung der Vermögensbildung des FDGB zugrunde und berücksichtigt man, daß der FDGB nach eigenen Angaben ca. 50 % seiner Mitgliedseinnahmen "für satzungsmäßige Zwecke" bei den Grundorganisationen verbrauchte, so kommt man zu dem Ergebnis, daß dem FDGB keine materiell-rechtsstaatlich erworbenen Mittel zur Verfügung standen, um Grundvermögen zu bilden oder andere bedeutende Vermögenswerte zu kaufen.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Jahr	Gesamteinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen in Mio. Mark der DDR	3/8 der Beitragseinnahmen	50 % der Beitragseinnahmen/Ausgaben der Grundorganisationen	Differenz 50 % zu 3/8
1945	--- ¹			
1946	60,2	22,6	30,1	./7,5
1947	110,8	41,6	55,4	./13,8
1948	139,5	52,3	69,8	./17,5
1949	146,5	54,9	73,3	./18,4
1950	173,1	64,9	86,6	./21,7
1951	203,8	76,4	101,9	./25,5
1952	212,1	79,5	106,1	./26,6
1953	236,8	88,8	118,4	./29,6
1954	284,5	106,7	142,3	./35,6
1955	303,4	113,8	151,7	./37,9
1956	313,0	117,4	156,5	./39,1
1957	339,1	127,2	169,6	./42,4
1958	357,3	134,0	178,7	./44,7
1959	389,9	146,2	195,0	./48,8
1960	354,9	133,1	177,5	./44,4
1961	366,8	137,6	183,4	./45,8
1962	376,4	141,2	188,2	./47,0
1963	368,2	138,1	184,1	./46,0
1964	375,1	140,7	187,6	./46,9
1965	386,7	145,0	193,4	./48,4
1966	396,9	148,8	198,5	./49,7
1967	413,2	154,9	206,6	./51,7
1968	429,4	161,0	214,7	./53,7
1969	444,8	166,8	222,4	./55,6

1970	466,0	174,8	233,0	./58,2
1971	491,1	184,2	245,6	./61,4
1972	522,3	195,9	261,2	./65,3
1973	551,2	206,7	275,6	./68,9
1974	583,1	218,7	291,6	./72,9
1975	615,5	230,8	307,8	./77,0
1976	647,7	242,9	323,9	./81,0
1977	680,3	255,1	340,2	./85,1
1978	704,4	264,2	352,2	./88,0
1979	735,1	275,7	367,6	./91,9
1980	759,3	284,7	379,7	./95,0
1981	792,7	297,3	396,4	./99,1
1982	820,4	307,6	410,2	./102,6
1983	841,1	315,4	420,6	./105,2
1984	867,5	325,3	433,8	./108,5
1985	886,5	332,4	443,3	./110,9
1986	915,9	343,5	458,0	./114,5
1987	946,2	354,8	473,1	./118,3
1988	974,4	365,4	487,2	./121,8
1989	963,9	361,5	482,0	./120,5
1. Halb- jahr 1990	103,1	38,7	51,6	./12,9

1 keine Angaben vorhanden

Diese Berechnung läßt sich nicht mit dem Argument angreifen, der FDGB hätte, wenn man die Mitgliedsbeiträge auf ein rechtsstaatlich einwandfreies Maß eingrenzt, auch nur entsprechend niedrige Ausgaben gehabt, weil er weniger Mitglieder gehabt hätte. Hierum geht es in der Vergleichsrechnung nicht. Es werden nicht fiktive Mitgliederzahlen für die Vergangenheit angenommen, sondern lediglich errechnet, was rechtsstaatlich einwandfrei erworben worden ist und behalten werden darf. Hiergegen läßt sich auch nicht einwenden, daß unter diesen Bedingungen 9,6 Millionen FDGB-Mitglieder ihre Beiträge "umsonst" eingezahlt hätten, denn es läßt sich aus dem Massenaustritt der Mitglieder im Jahre 1990 nicht der Wille dieser ehemaligen Mitglieder ableiten, daß die Organisationen, die nunmehr noch vorhanden sind oder als Funktionsnachfolger auftreten, ihre Beiträge behalten sollten.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Sucht man nach einem Anhaltspunkt für die Ermittlung des materiell-rechtsstaatlich erworbenen Vermögens über die tatsächliche Finanzsituation des FDGB, so läßt sich die Einnahme-/Ausgaberechnung für das 1. Halbjahr 1990 des Gewerkschaftlichen Dachverbandes des FDGB zum Vergleich heranziehen: Ohne staatliche Zuschüsse zu erhalten (mit Ausnahme der Einnahmen von der Sozialversicherung für die Erstattung von ausgezahltem Sterbegeld) und ohne den Feriendienst auch nur teilweise weiter zu finanzieren, erzielte der FDGB in diesem Zeitraum Einnahmen von 149 Mio. Mark der DDR bei Ausgaben von 237 Mio. Mark der DDR (inklusive Investitionsfondsbildung); er erwirtschaftete also ein Defizit von 87 Mio. Mark der DDR. Diese Zahlen sind insofern von Interesse, als sich ab der Jahreswende 1989/90 die Monopolstellung des FDGB aufzulösen begann und der Massenaustritt der Mitglieder seinen Anfang nahm.

cc. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen/Ausgaben für Lohnzahlungen

Eine weitere Rechnung wurde anhand eines Vergleichs von Lohnkosten und Beitragseinnahmen durchgeführt. Auch diese Rechnung führte zum Ergebnis, daß der FDGB keine materiell-rechtsstaatlich erworbenen Mittel zum Ankauf von Grundvermögen und anderen Vermögensgegenständen zur Verfügung hatte.

Um die tatsächlichen Lohnkosten des FDGB zu berechnen, wurde daher aufgrund seiner Angaben eine Rechnung für das Jahr 1988 erstellt.

Lediglich die Kosten für die *hauptamtlichen Funktionäre* des Bundesvorstandes, der Bezirks- und Kreisvorstände und ihrer Institutionen sowie für die freigestellten Funktionäre der Betriebsorganisationen (sog. planmäßig freigestellte Betriebsfunktionäre) erscheinen als Personalausgabeposition im Rechenwerk des FDGB mit 326 Mio. Mark der DDR. Die Lohnkosten der *Mitarbeiter des Gewerkschaftlichen Feriendienstes* sind lediglich mittelbar über einen Feriendienstsaldo im Rechenwerk des FDGB enthalten; der Feriendienstsaldo diente dazu, staatliche Subventionen über das subventionsfähige Maß hinaus zu erhalten. Die Kosten für Feriendienstmitarbeiter betragen 247 Mio. Mark der DDR; sie wurden weitgehend aus der Staatskasse finanziert (vgl. oben D.I.9.aa).

Daneben finanzierte der FDGB ca. 5.500 *hauptamtliche Funktionäre* aus der *Sozialversicherungskasse*. Die Kosten dieser Funktionäre waren mit ca. 84 Mio. Mark der DDR in den mit 31.110,4 Mio. Mark der DDR bezifferten Ausgaben der Sozialversicherung enthalten. Die so finanzierten Funktionäre sind nicht identisch mit den ca. 270.000 Mitarbeitern der Sozialversicherung, die von den Betrieben bezahlt wurden.

Schließlich beschäftigte der FDGB zusätzlich zu seinen hauptamtlichen Mitarbeitern verdeckt ("außerplanmäßig") Arbeitskräfte bei den Grundorganisationen. Sie wurden als "schwarze Husaren" bezeichnet, da sie von den Betrieben bezahlt werden mußten. Für sie wurde eine Mitarbeiterzahl von 35.000 angenommen; sie entspricht etwa der Zahl der Grundorganisationen des FDGB, wobei zahlreiche große Betriebe über mehrere hauptamtliche FDGB-Funktionäre verfügten, die sie zu besolden hatten. Eine Multiplikation mit dem Durchschnittsverdienst in der DDR im Jahre 1988 (= 12 x 1280,-) ergibt für diesen Personenkreis einen Kostenaufwand von 538 Mio. Mark der DDR.

Die Addition der Lohnkosten für hauptamtliche Funktionäre, die vom FDGB bezahlt wurden, für Feriendienstmitarbeiter, deren Kosten im Feriendienstsaldo verdeckt enthalten waren, für hauptamtliche Funktionäre, die aus der Sozialversicherungskasse bezahlt wurden, und für hauptamtliche Funktionäre, die von den Betrieben finanziert werden mußten, ergibt die tatsächlichen Lohnkosten des FDGB, die von der Unabhängigen Kommission auf 1.195 Mio. Mark der DDR geschätzt wurden, eine Summe, die die Summe der Beitragseinnahmen von 974 Mio. Mark der DDR weit übersteigt.

b. Subventionspraxis

Der FDGB konnte seine *laufenden* Ausgaben nur decken, weil er z. B. in den 80er Jahren pro Jahr ca. 300 Mio. Mark der DDR staatliche Subventionen erhielt. Die jährlich dem Investitionsfonds zugeführten Mittel von ca. 40 Mio. Mark der DDR konnten z. B. in den 80er Jahren nur gebildet werden, weil sich der FDGB darauf verlassen durfte, daß über ein Viertel seiner Gesamtausgaben unmittelbar aus der Staatskasse subventioniert wurde. Die Frage, ob diese Subventionen, die die Grundlage darstellten, Rücklagen für Investitionen zu bilden, ihrerseits rechtsstaatlich einwandfrei erworben worden sind, ist sowohl unter dem Gesichtspunkt der Hingabe der Subventionen als auch dem der Zweckerreichung bzw. Zweckverfehlung zu verneinen; die Unabhängige Kommission hat hierzu am 22. Juli 1992 folgende Kriterien beschlossen:

"Der Erwerb von Vermögen durch Staatszuweisungen vor dem 7.10.1989 entspricht in der Regel nicht materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen. Hinsichtlich der politischen Parteien gelten die zu Art. 21 GG entwickelten verfassungsrechtlichen Grundsätze. Staatszuweisungen an Parteien sind danach im Wege der Wahlkampfkostenerstattung und als Teilfinanzierung zur Förderung der den Parteien nach dem GG obliegenden allgemeinen politischen Tätigkeit möglich; eine Übertragung dieses Modells auf die Parteien der ehemaligen DDR scheidet jedoch aus. In der DDR gab es vor dem 7.10.1989 keine demokratischen Wahlen. Staatsfreiheit als Grundprinzip des Parteienbegriffs i.S.d. Grundgesetzes war systembedingt

Band 3 – FDGB-Vermögen

nicht möglich, da der Staat Herrschaftsinstrument der SED war und die Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln der Sicherung der Macht der Partei über Staat und Gesellschaft dienten.

Für andere Organisationen gilt dieser strikte Maßstab nicht; für sie ist jedoch zu beachten, daß ein Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen dann nicht vorliegt, wenn der Zweck der staatlichen Zuweisung materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht.

Die staatlichen Zuweisungen erfolgten in der Regel zur Sicherung und Gewährleistung der Existenz und der Funktionsfähigkeit dieser verbundenen Organisationen als wesentlichem Instrument zur Sicherung und Stabilisierung der politischen Macht der SED. Derartige Staatszuschüsse sind mit materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar; daraus erworbenes Vermögen ist den Parteien und sonstigen Institutionen nicht wieder zur Verfügung zu stellen.

Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR, insbesondere die SED/PDS, nehmen für sich in Anspruch, Vermögensgegenstände erworben zu haben und hierfür vom Staat subventioniert worden zu sein, da sie staatliche Aufgaben wahrzunehmen hatten.

Dies kann jedoch in der Regel nicht zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb führen, da die angemäße Befugnis, staatliche Aufgaben wahrzunehmen, dem Grundsatz der Trennung von Staat und Partei(en) und dem Prinzip der Gewaltenteilung im Sinne des Grundgesetzes nicht entspricht. Diese Aufgaben der Parteien und sonstigen Institutionen sind außerdem spätestens mit der deutschen Einheit ersatzlos weggefallen. Ein Behaltendürfen des durch Staatszuweisungen erworbenen Vermögens hätte zur Folge, daß die öffentlichen Hände die aus diesen Staatszuweisungen resultierenden Defizite "erben", nicht hingegen die aus der Staatskasse für öffentliche Aufgaben finanzierten und übriggebliebenen Früchte, insbesondere die mit diesen Mitteln finanzierten Immobilien. Dieses würde den mit der Inanspruchnahme staatlicher Aufgaben durch die Parteien und sonstigen Institutionen in der DDR verbundenen Vermögenszuwachs nunmehr zu Lasten der Allgemeinheit bei den Parteien und sonstigen Institutionen endgültig verfestigen. Ein Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes ist ausgeschlossen."

Als Vorfrage war zu klären, ob es sich bei den zu beurteilenden Subventionen um solche zugunsten des FDGB handelte, denn von Seiten des FDGB ist geltend gemacht worden, die fraglichen Subventionen seien für Aufgaben gewährt worden, die keine "Gewerkschaftsaufgaben" gewesen seien, insbesondere seien "durchlaufende Posten" für die Aufgaben Sozialversicherung und den Gewerkschaftlichen Feriendienst des FDGB enthalten gewesen.

Diese Argumente gehen in der Sache fehl, wie nachfolgend differenziert nach Gewerkschaftlichem Feriendienst und Sozialversicherung aufgezeigt wird.

aa. Gewerkschaftlicher Feriendienst

Der Gewerkschaftliche Feriendienst des FDGB war integraler Bestandteil der gewerkschaftlichen Arbeit des FDGB, so wie er sie verstand. Diese Sicht änderte sich erst nach Eintritt der treuhänderischen Verwaltung im Jahre 1990, als der FDGB-Bundesvorstand sein bewegliches und Geldvermögen weitgehend an die ausgegründeten Einzelgewerkschaften wegzugeben versucht hatte und der Erhalt weiterer öffentlicher Subventionen fraglich wurde, die zunächst noch 1990 mit der unzutreffenden Behauptung erlangt wurden, der FDGB sei vermögenslos.

(1) Stellung des Gewerkschaftlichen Feriendienstes im FDGB

Im Zuge der politischen Wende in der DDR hatte der FDGB Anfang 1990 mit seiner Umstrukturierung begonnen. Hierunter fällt auch der Versuch einer Neuordnung des Gewerkschaftlichen Feriendienstes, der im März 1947 auf Vorschlag der SED durch den FDGB gegründet wurde. Seine Aufgabe lag in der "Befriedigung der Erholungsbedürfnisse der Gewerkschaftsmitglieder und ihrer Familien" (vgl. Kleines Politisches Wörterbuch, Dietz Verlag, 1988, S. 270). Tatsächlich muß der Gewerkschaftliche Feriendienst als Instrument zur Kompensation der durch den Staat nicht gewährten Reisefreiheit, seine Einrichtung und sein konsequenter Ausbau mithin als ausschließlich politisch motiviert gewertet werden. Die Anknüpfung der Ferienplatzvergabe an die FDGB-Mitgliedschaft gab dem Feriendienst darüber hinaus eine Disziplinierungsfunktion; der hohe Organisationsgrad der Bevölkerung im FDGB ist im wesentlichen auf die Einrichtung des Feriendienstes zurückzuführen.

Über die Einflußnahme auf das politisch erwünschte Verhalten der Bevölkerung mit Hilfe des Feriendienstes geben u. a. zahlreiche "Abschlußanalysen und Berichte" der Abteilung Feriendienst des FDGB Auskunft. Als Beispiel mögen die folgenden Ausführungen dienen:

"Die in dieser Zeit hier weilenden Urlauber haben aufgrund der erfolgten Aussprachen bis auf einige wenige Ausnahmen in ihren Heimorten von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Mit den wenigen Säumnigen, ca. 50 Kollegen, wurde eine ernste Aussprache geführt. Nach dieser Aussprache waren diese Kollegen der Meinung, daß sie umgehend in ihren Heimort fahren und dort ihre Stimme den Kandidaten der Nationalen Front geben. Es ist hier klar nachgewiesen, daß in allen Fällen die Nichtinanspruchnahme des Wahlrechtes auf Wahlscheinen eigenes Verschulden der Kollegen gewesen ist."

Band 3 – FDGB-Vermögen

Der Status der Einrichtung Feriendienst wurde zuletzt durch einen Beschluß des Präsidiums des FDGB-Bundesvorstandes vom 12. Dezember 1975 geregelt. Danach waren die einzelnen Erholungsobjekte des Feriendienstes berechtigt, im eigenen Namen mit Wirkung für das von ihnen verwaltete Gewerkschaftsvermögen am Rechtsverkehr teilzunehmen. In der Praxis nahmen neben den Erholungsobjekten auch die Bezirksvorstände des FDGB am Rechtsverkehr teil. Inhaber von Grundstücks- und Gebäudeeigentum konnte jedoch ausschließlich der Bundesvorstand des FDGB mit Sitz in Berlin sein. Auf der Grundlage einer zu diesem Beschluß erlassenen Anweisung des Ministers des Innern vom 9. Juli 1976 (Nr. 153/76) erfolgte im Jahre 1977 eine umfangreiche Grundbuchberichtigung für die dem Gewerkschaftsvermögen zuzurechnenden Liegenschaften. Die Anordnung zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an die "Abteilung Feriendienst und Kuren" vom 5. Juni 1957 (GBl. II Nr. 29 S. 213), nach der die Abteilung Feriendienst Inhaber von Grundvermögen sein konnte, muß ab diesem Zeitpunkt als gegenstandslos betrachtet werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Feriendienstes war daher seit 1977 ausschließlich der FDGB-Bundesvorstand als zentrales Organ der Einheitsgewerkschaft Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigter der Liegenschaften. Die Finanzierung des stark defizitären Feriendienstes, der 1990 ca. 18.000 Mitarbeiter hatte und selbst nur über geringe Einnahmen aus den sog. Ferienschecks verfügte, erfolgte bis einschließlich 1989 aus Einnahmen des FDGB sowie aus Staatszuschüssen (jährlicher Finanzbedarf zuletzt ca. 500 Mio. Mark der DDR).

(2) Einfluß des FDGB bei der Vergabe organisierter Ferienreisen

Eine Auswertung der veröffentlichten Statistiken über organisierte Inlandsreisen in der DDR ergab, daß die überwiegende Zahl der in der DDR gezählten organisierten Inlandsreisen vom Einfluß des FDGB abhängig war. Diese Abhängigkeit beruhte darauf, daß der FDGB die Reisen entweder über den Feriendienst vergab (in den 80er Jahren ca. 1,9 Millionen pro Jahr) oder über die Betriebsgewerkschaftsleitung unmittelbar Einfluß auf die Vergabe von Ferienplätzen bei den Betriebsferieneinrichtungen (insgesamt ca. 3,0 Millionen Urlaubsreisen pro Jahr in den 80er Jahren) nehmen konnte; denn die Vergabe der Urlaubsreisen zu den Betriebsferieneinrichtungen erfolgte durch die Urlaubskommissionen, deren Vorsitz der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung innehatte. Den genannten 4,9 Millionen Urlaubsreisen pro Jahr standen lediglich ca. 90.000 Reisen gegenüber, die das DDR-Reisebüro organisierte, die also ohne Einfluß des FDGB stattfanden.

(3) Staatliche Subventionierung des Gewerkschaftlichen Feriendienstes

Für die an den FDGB ausgereichten Staatshaushaltsmittel liegen nur ungesicherte und widersprüchliche Angaben vor. Dies gilt auch für die für den Gewerkschaftlichen Feriendienst veranschlagten Staatssubventionen. Die nachfolgende Übersicht zeigt beispielhaft die Zahlen des FDGB über die Staatssubventionen für Feriendienstzwecke und die hierzu differierenden Angaben der statistischen Jahrbücher der DDR.

Jahr	Staatshaushaltsmittel für den Feriendienst in Mio. Mark d. DDR		Abweichung
	lt. Unterlagen FDGB	lt. Statistischem Jahrbuch ¹	
1966	4,9	keine Angaben	
1967	8,5	keine Angaben	
1968	24,0	keine Angaben	
1969	26,0	keine Angaben	
1970	26,0	keine Angaben	
1971	46,0	keine Angaben	
1972	59,8	keine Angaben	
1973	71,8	keine Angaben	
1974	113,0	keine Angaben	
1975	144,4	keine Angaben	
1976	129,3	keine Angaben	
1977	141,9	keine Angaben	
1978	172,5	194,3	21,8
1979	173,6	216,8	43,2
1980	163,3	189,6	26,3
1981	211,0	222,5	11,5
1982	222,4	245,8	23,4
1983	262,1	285,7	23,6
1984	259,0	283,0	24,0
1985	147,3	162,0	14,7
1986	158,6	182,6	24,0
1987	218,1	276,2	58,1
1988	252,5	278,2	25,7
1989	228,6	keine Angaben	
1. Hj. 1990	300,0 ²		

¹ In den Angaben des FDGB sind auch Staatshaushaltsmittel für Industriepreisänderungen in den 80er Jahren von ca. 25 Mio. Mark der DDR pro Jahr enthalten.

² Lt. Angaben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhandvereinigung Aktiengesellschaft.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Die Zahlen weisen aus, daß der Gewerkschaftliche Feriendienst ständig auf staatliche Subventionierung angewiesen war. Für die Jahre 1945 bis 1965 liegen keine Zahlenangaben vor. Allerdings weisen die Veröffentlichungen des FDGB für die 50er Jahre aus, daß der Gewerkschaftliche Feriendienst über die Inanspruchnahme von Ferienheimen für Zwecke von Kuren hinaus für den allgemeinen Ferienbetrieb beträchtliche Mittel durch die Kassen der Sozialversicherung erhalten hat. Die Zahlenangaben ließen sich nicht nachvollziehen; für die 60er und 70er Jahre fehlen die Zahlenangaben ganz.

Nach einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium der Finanzen und dem FDGB-Bundesvorstand über die Subventionierung des Gewerkschaftlichen Feriendienstes vom 13. Juni 1972 durfte der FDGB Investitionen in Ferienobjekte sowie eine "Verpflegungskostenstütze" von 4,- Mark der DDR pro Ferientag gegenüber der Staatskasse abrechnen. Später wurden dem FDGB neben einem Investitionszuschuß die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten für die Ferienplätze und den Preisen für die Ferienschecks durch den Staatshaushalt pauschal erstattet.

Der FDGB nahm entgegen der für ihn gültigen Finanzrichtlinien keine Buchung nach Kostenarten vor, sondern stellte einen Gesamtsaldo des Feriendienstes in sein Rechenwerk ein. Dieser Gesamtsaldo wies ein Minus von 421 Mio. Mark der DDR aus und diente als Berechnungsgrundlage für das Anfordern von staatlichen Subventionen, die nach Angaben des FDGB im Jahre 1988 in Höhe von 252,5 Mio. Mark der DDR gewährt wurden.

bb. Sozialversicherung

Hinsichtlich der Sozialversicherung der DDR und ihrer Beziehungen zum FDGB stellen sich Rechenwerk und rechtliche Folgerungen anders dar. FDGB und Sozialversicherung hatten getrennte Kassen, eine Stützung der Sozialversicherung durch den FDGB fand nicht statt, im Gegenteil: Es wurde eine Subventionierung des FDGB über die Sozialversicherung und damit über die Staatskasse vorgenommen.

(1) Stellung der Sozialversicherung zum FDGB

Aufgrund der Vorschläge des 3. FDGB-Kongresses wurde mit Verordnung vom 26. April 1951 (GBl. S. 325) die Leitung der (staatlichen) Sozialversicherung dem FDGB übertragen. Der Sinn dieses Vorstoßes des FDGB war es, neben einer Entmachtung der Selbstverwaltung der Gewerbetreibenden staatlich besoldete Stellen für FDGB-Funktionäre zu schaffen. Der FDGB übernahm die Führungsfunktionen am 4. und 5. Juli 1951. Gemäß § 8 der Verordnung vom 26. April 1951 war der Haushalt der Sozialversicherung Bestandteil des Staatshaushalts der DDR.

Die Einnahme-Ausgabe-Rechnung der Sozialversicherung der DDR stellt sich nach den statistischen Angaben der DDR wie folgt dar:

Jahr	Einnahmen Mio. Mark der DDR	Ausgaben Mio. Mark der DDR	Zuschuß aus dem Staatshaushalt Mio. Mark der DDR
1951	4.555,9	4.499,5	56,4
1952	4.910,4	5.244,8	334,4
1953	5.393,6	5.532,8	139,2
1954	5.747,5	5.807,7	60,2
1955	5.845,4	5.993,0	147,6
1956	5.724,5	5.601,0	123,5
1957	6.067,4	6.677,2	609,8
1958	6.099,3	6.977,1	877,8
1959	6.459,7	7.510,8	1.051,1
1960	6.737,4	8.032,7	1.295,3
1961	6.849,9	8.368,4	1.518,5
1962	6.801,3	8.547,2	1.745,9
1963	6.800,5	8.548,1	1.747,6
1964	6.868,9	9.265,7	2.396,8
1965	7.015,6	9.546,7	2.531,1
1966	7.140,6	9.682,2	2.541,6
1967	7.352,8	10.078,6	2.725,8
1968	7.533,7	10.823,3	3.289,6
1969	7.679,5	11.656,3	3.976,8
1970	7.950,2	12.187,0	4.236,8
1971	8.393,3	13.032,6	4.639,3
1972	8.872,8	14.313,5	5.440,7
1973	9.349,3	16.114,3	6.765,0
1974	9.778,7	16.875,8	7.097,1
1975	10.147,4	17.617,3	7.469,9
1976	10.557,9	18.497,6	7.939,7
1977	11.044,2	20.567,7	9.523,5
1978	12.498,0	22.351,6	9.853,6
1979	13.031,2	23.115,7	10.084,5
1980	13.298,5	24.785,0	11.486,5
1981	13.669,2	25.086,3	11.417,1
1982	14.160,7	25.945,3	11.784,6
1983	14.545,7	26.002,3	11.456,6
1984	14.891,1	26.392,8	11.501,7
1985	15.164,5	27.732,8	12.568,3
1986	15.502,5	29.200,3	13.697,8
1987	16.067,1	30.122,9	14.055,8
1988	16.473,5	31.110,4	14.636,9

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß der Anteil der Staatshaushaltsmittel an der Gesamtfinanzierung der Leistungen der Sozialversicherung erheblich gestiegen ist.

Band 3 – FDGB-Vermögen

(2) Stützung des FDGB durch die Sozialversicherung der DDR

Neben den schon behandelten Feriendienstsubventionen erhielt der FDGB auch Beträge aus dem Staatshaushalt über die Sozialversicherung, die von ihm als "Stützungsbeträge" deklariert waren. Hierbei handelte es sich in Wirklichkeit um die verdeckte Finanzierung von satzungsgemäßen Leistungen des FDGB an seine Mitglieder, und zwar um Sterbegeld und Unfallsterbegeld (vgl. hierzu z.B.: FDGB, Geschäftsbericht zum 4. FDGB-Kongreß, Berlin o.J., S. 245). Beide Leistungen, Sterbe- und Unfallsterbegeld, sind nicht zu verwechseln mit der Bestattungsbeihilfe: Diese war Teil der staatlichen Sozialversicherungsleistungen, wurde von der Sozialversicherung abgerechnet und hat demnach nie Eingang ins Rechenwerk des FDGB gefunden (vgl. hierzu und zu den Einzelheiten der Bestattungshilfe: Autorenkollektiv, Arbeitsrecht von A bis Z, Berlin 1983, S. 96).

Der Verdeutlichung der zuvor beschriebenen notwendigen Trennung zwischen Sterbe- und Unfallsterbegeld einerseits und Bestattungshilfe andererseits dient die nachfolgend aufgeführte tabellarische Übersicht:

	In das Rechenwerk des FDGB eingegangen	Nicht im Rechenwerk des FDGB enthalten
Leistungsart	Sterbe- und Unfallsterbegeld des FDGB	Bestattungsbeihilfe der SV
Leistungsgrund	Satzung des FDGB	Sozialgesetzgebung der DDR
Leistungsempfänger	Mitglieder des FDGB	Sozialversicherte
Berechnungsgrundlage	Höhe des Mitgliedsbeitrages und Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft	Beitragspflichtiger Bruttodurchschnittsverdienst
Herkunft der Mittel	Sozialversicherung (SV-Beiträge und Staatszuschuß zu je ca. 50 %)	Sozialversicherung (SV-Beiträge und Staatszuschuß zu je ca. 50 %)

Im Rechenwerk der Sozialversicherung erscheinen derartige Mittelverschiebungen an den FDGB als "Unterstützungszahlungen". In späteren Jahren wurde der Betrag erheblich aufgestockt und zusätzlich nach Beträgen "für Unterstützungszahlungen" und "für Sterbe- und Unfallsterbegeld" unterschieden. Mit dem Betrag "Unterstützungszahlungen" wurden Geldleistungen für langgediente FDGB-Mitglieder gegenüber der Sozialversicherung abgerechnet.

D.I.10. Erbschaft/Schenkung

Im Rahmen der Ermittlungen ist aus einem Schriftverkehr der Fall einer Schenkung in Höhe von 100.000 Mark der DDR an den Bundesvorstand des FDGB und eine Erbschaft in Höhe von 420.000 Mark der DDR an den FDGB-Bezirksvorstand Rostock zweckgebunden für Solidaritätszwecke bekannt geworden. Der Zuwender ist in beiden Fällen die selbe Person. Aus dem Briefwechsel ist ersichtlich, daß die Mittel offenbar durch den FDGB zweckentfremdet verwendet wurden.

Für die Schenkung eines Trümmergrundstücks in Wismar stellte die Unabhängige Kommission den materiell-rechtsstaatlichen Erwerb fest.

In einem weiteren Fall wurde die Zuwendung eines Grundstückes durch Erbschaft behauptet. Dem Eigentumsübergang sollte ein Erbvertrag zugrunde gelegen haben. Bei Aufklärung des Sachverhalts zeigte es sich jedoch, daß es sich um einen Kauf auf Rentenbasis gehandelt hatte.

Weitere Erwerbungen durch Erbschaften und Schenkungen hat die Unabhängige Kommission nicht festgestellt.

E. Abwicklung der Einzelgewerkschaften und des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB i. L.**E.I. Vergleiche mit den Einzelgewerkschaften**

Die Einzelgewerkschaften wurden durch die Unabhängige Kommission wegen ihrer Identität mit den ehemaligen unselbständigen Abteilungen des FDGB als Ausgründungen aus dem FDGB festgestellt und dadurch den Regelungen des Parteiengesetzes unterworfen. Die Verbundenheit der Einzelgewerkschaften mit dem FDGB dokumentierte sich auch in dem geschäftsführenden Vorstand des FDGB. Diesem zentralen Entscheidungsorgan, das die Beschlüsse des außerordentlichen Kongresses umzusetzen hatte, gehörten die Vorsitzenden der Einzelgewerkschaften neben sieben gewählten Mitgliedern an. Die Einsetzung eines sogenannten Sprecherrates im Mai 1990 und die Ablösung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgte durch die Vorsitzenden der Einzelgewerkschaften. Diese hatten im Geschäftsführenden Vorstand erst mit 16, dann mit 21 selbst die Mehrheit.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Die Einzelgewerkschaften haben gegen die Bescheide der Treuhandanstalt zur Feststellung der treuhänderischen Verwaltung Widerspruch eingelegt. Die Einzelgewerkschaften begründeten die Widersprüche und die sich daran anschließenden verwaltungsgerichtlichen Klagen damit, sie seien Neugründungen und hätten mit dem FDGB und seinem Altvermögen nichts zu tun. Sie seien nicht als Teil der Massenorganisation FDGB zu betrachten und ihr Vermögen stehe nicht unter treuhänderischer Verwaltung.

Nachdem in den ersten Verwaltungsgerichtsverfahren im November 1992 der sofortige Vollzug der Feststellungsbescheide der Treuhandanstalt gegen die Einzelgewerkschaften bestätigt worden war, nahm die IG Chemie, Glas und Keramik i. L. im Dezember 1992 Kontakt mit dem Sekretariat der Unabhängigen Kommission auf und bot einen Vergleich über ihr Vermögen an. Daraufhin wurden ab Januar 1993 mit allen Einzelgewerkschaften des FDGB Vergleichsverhandlungen aufgenommen. Ziel der Verhandlungen war, die Streitigkeiten durch verbindliche Feststellung der Forderungen und Verbindlichkeiten des FDGB zu beenden. Die Verhandlungen wurden dadurch erschwert, daß die Unterlagen aus dem Jahr 1990 nur bruchstückhaft vorhanden waren. Daher mußte ein Großteil der Forderungen durch Hochrechnungen und Schätzungen ermittelt werden. Der erste Vergleich wurde am 21. November 1994 mit der IG Chemie, Glas und Keramik i.L. geschlossen.

Alle Vergleiche enthalten die vergleichsweise Beendigung der treuhänderischen Verwaltung gegen Zahlung eines Teils der FDGB-Forderungen bei gleichzeitigem Verzicht der Einzelgewerkschaften auf ihren Anteil am Vermögen des FDGB, der für alle Mitgliedsgewerkschaften beim Außerordentlichen Kongreß des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB festgelegt worden war. Außerdem wurde jeweils vereinbart, daß die von der Treuhandanstalt eingezogenen Guthaben auf BGL-Konten als Altvermögen betrachtet und dem Sondervermögen des FDGB zugerechnet werden.

E.II. Die Einzelgewerkschaften**E.II.1. IG Bau-Holz****(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß**

Die zum FDGB gehörende Gewerkschaft IG Bau-Holz ging aus den beiden 1945 gegründeten FDGB-Organisationen IG Bau und IG Holz hervor. Mit dem satzunggebenden Kongreß am 10./11. Februar 1990 wurde die Verselbständigung eingeleitet. In § 3 Ziff. 1 der Satzung bezeichnete sich die IG Bau Holz als Gewerkschaft im FDGB.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Im Januar 1989 entfielen auf die IG Bau-Holz 935.208 Mitglieder des FDGB. Davon waren nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Verselbständigung noch ungefähr 600.000 Mitglieder vorhanden, von denen drei Viertel der Baubranche und ein Viertel der Holzbranche zugerechnet wurden.

(3) Vorstandsmitglieder

Am 10. Februar 1990 wurde Horst Schulz zum Vorsitzenden der IG Bau-Holz gewählt, als sein Stellvertreter Klaus Musolf. Weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes waren u. a. Rudolf Ewald und Gerhard Leuschner. Klaus Musolf war seit 1987 Stellvertreter Vorsitzender der IG Bau-Holz. Leuschner und Ewald waren vor der Wende Sekretäre beim Zentralvorstand der IG Bau-Holz.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaft

Mit Gesellschaftsvertrag vom 14. September 1990 wurde die Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH der IG Bau-Holz gegründet, deren alleinvertretende Geschäftsführerin zugleich Mitglied im geschäftsführenden Vorstand der IG Bau-Holz war. Zweck der Gesellschaft war die treuhänderische Verwaltung von Vermögenswerten der IG Bau-Holz. Die Gesellschaft hatte drei Gesellschafter zu gleichen Teilen, die ihre Anteile jeweils treuhänderisch hielten für die IG Bau-Holz, die IG Bau-Steine-Erden und die Gewerkschaft Holz und Kunststoff.

Die Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH der IG Bau-Holz wurde bei der Zentraldelegiertenkonferenz der IG Bau-Holz am 22. September 1990 mit der Liquidation des Vermögens der IG Bau-Holz beauftragt.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Der FDGB trug 1990 alle Kosten der IG Bau-Holz für ihre ca. 400 Mitarbeiter, und zwar 3.040.168 DM für das 1. Halbjahr 1990. Eine Kostenerstattung erfolgte für das erste Halbjahr 1990 nicht. Für das dritte Quartal 1990 erstattete die IG Bau-Holz die Kosten in Höhe von 1.881.812,29 DM. Die IG Bau-Holz erhielt für Sozialplanzahlungen vom FDGB 40.000 DM und vom Valuta-Konto des FDGB 160.000 DM. Räume des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von 316.000 DM übernommen.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Der IG Bau-Holz sollten zwei Immobilien übereignet werden, die im Eigentum des Bundesvorstandes des FDGB standen, und zwar die Gewerkschaftsschule in Grünheide und das sog. Holzarbeiterhaus Am Köllnischen Park/Rungestraße in Berlin. Eine rechtsgültige Übertragung erfolgte nicht, jedoch wurde die IG Bau-Holz bei der Gewerkschaftsschule Grünheide am 12. April 1991 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Die Rückabwicklung wurde eingeleitet.

(6) Sozialplan

Die IG Bau-Holz vereinbarte am 20. August 1990 die Geltung des Sozialplanes des FDGB vom 19. Juni 1990 für die Beschäftigten der IG Bau-Holz. Nach Angaben der IG Bau-Holz hatte der Sozialplan ein Gesamtvolumen von 4.241.666,63 DM, von denen 40.000 DM vom FDGB überwiesen worden sind und für Abfindungen an fünf Mitarbeiter ausgezahlt worden sind. Die IG Bau-Holz hatte aus ihrem eigenen Vermögen keine Abfindungszahlungen geleistet. Die Mitarbeiter wurden ohne Abfindung entlassen.

(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses

Bei der Zentraldelegiertenkonferenz am 22. September 1990 wurde beschlossen, die IG Bau-Holz zum 31. Oktober 1990 aufzulösen.

Laut Beschluß der Auflösungskonferenz sollte der IG Bau-Steine-Erden drei Viertel des Vermögens zustehen, während ein Viertel an die Gewerkschaft Holz und Kunststoff gehen sollte. Das Haus Am Köllnischen Park sollte der Gewerkschaft Holz und Kunststoff übereignet werden, während die IG Bau-Steine-Erden die Immobilie in Grünheide erhalten sollte, wobei ein entsprechend dem Vermögensanteil vorzunehmender Wertausgleich erfolgen sollte.

Der Streikfonds der IG Bau-Holz wurde zum 31. Oktober 1990 aufgelöst und auf die IG Bau-Steine-Erden und die Gewerkschaft Holz und Kunststoff aufgeteilt. Das Sach- und Geldvermögen der Landesbezirke und Landesverbände wurde ebenfalls an die IG Bau-Steine-Erden und die Gewerkschaft Holz und Kunststoff zum 31. Oktober 1990 übergeben.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Nach eigenen Angaben wurden 350.000 Mitglieder von der IG Bau-Steine-Erden und 120.000 Mitglieder von der Gewerkschaft Holz und Kunststoff übernommen. Der Übergang der Mitglieder wurde im Auflösungsbeschluß erwähnt, wonach "die Zentraldelegiertenkon-

ferenz begrüßt, daß sich Mitglieder der IG Bau-Holz dazu bekennen, nach Auflösung der IG Bau-Holz Mitglieder der IG Bau-Steine-Erden bzw. der Gewerkschaft Holz und Kunststoff zu sein." Der Grundstein zum automatischen Übergang der Mitglieder zu den Westgewerkschaften wurde schon bei Ausgabe des neuen Mitgliedsausweises im Februar/März 1990 gelegt. Dabei wurden zwei verschiedene Formulare ausgegeben, und zwar nach Bau- und Holzbranche unterteilt. Die Formulare waren mit "Mitgliedsausweis/Mitgliedserklärung" überschrieben. Auf den Formularen war jeweils neben dem Emblem der IG Bau-Holz das Emblem der korrespondierenden Westgewerkschaft abgebildet. Im Erklärungsteil war folgendes vermerkt:

"Für den Fall der Zusammenführung der IG Bau-Holz mit der IG Bau-Steine-Erden (IG BSE) bin ich damit einverstanden, daß meine Mitgliedschaft bei der IG BSE auf der Grundlage der Satzung der IG BSE fortgeführt wird."

oder

"Für den Fall der Zusammenführung der IG Bau-Holz (DDR) und der Gewerkschaft Holz und Kunststoff (BRD) erkläre ich mich einverstanden, daß meine Mitgliedschaft in der Gewerkschaft Holz und Kunststoff (einheitliche Gewerkschaft der Holz-, Kunststoff- und Kulturwarenbereiche) fortbesteht."

(9) Vorhandenes Barvermögen

Die IG Bau-Holz i. L. bzw. die Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH der IG Bau-Holz (VTG der IG Bau-Holz) verfügte am 8. Mai 1992 noch über Bargeldbestände in Höhe von 1.331.945,52 DM und zum 31. Dezember 1993 von 1.102.669,57 DM.

Bereits 1990 waren 250.000 DM und 1991 ein Betrag von 4.795.782,36 DM ausgeschüttet worden. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von 5.045.782,36 DM, der als sog. Vorwegausschüttung auf die Auskehr des Liquidationserlöses von der VTG der IG Bau-Holz an die beiden Westgewerkschaften IG Bau-Steine-Erden und Gewerkschaft Holz und Kunststoff ohne Genehmigung der Treuhandanstalt und damit rechtswidrig ausgezahlt worden ist.

*Band 3 – FDGB-Vermögen***(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung**

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 27. März 1995 wurde am 12. April 1995 vor dem OVG Berlin ein Vergleich geschlossen. Danach zahlte die IG Bau-Holz insgesamt 2.000.000 DM an die BvS als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des FDGB i. L. In der Summe war ein Rückzahlbetrag von 1.500.000 DM aus der sogenannten Vorwegausschüttung an die beiden Westgewerkschaften IG Bau-Steine-Erden und Gewerkschaft Holz und Kunststoff enthalten. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Vermögen ist für die Entwicklung der gewerkschaftlichen Arbeit in den neuen Bundesländern zu verwenden. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen wurde zum 31. Mai 1995 beendet.

E.II.2. IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft**(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß**

Die zum FDGB gehörende Gewerkschaft IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft (IG BEW) ging auf die 1945 gebildete FDGB-Organisation IG Bergbau zurück, der 1963 der Energie-wirtschaftsbereich der aufgelösten FDGB-Organisation IG Energie, Post und Transport angegliedert worden war und nun den Namen IG Bergbau-Energie führte. Dieser Name wurde auf dem die Verselbständigung einleitenden satzunggebenden Kongreß der IG Bergbau-Energie vom 5. bis 7. April 1990 um das Wort "Wasserwirtschaft" erweitert. Damit wurde verdeutlicht, daß auch dieser Wirtschaftszweig zum Organisationsbereich der Gewerkschaft gehörte. In der Satzung wurde unter Ziff. I geregelt, daß die IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft "Mitglied eines Dachverbandes ist". Sie war dementsprechend Mitglied des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Auf die Industriegewerkschaft entfielen im Januar 1989 insgesamt 472.038 Mitglieder des FDGB. Wie sich aus ihren Publikationen ergibt, lag zum Zeitpunkt der Verselbständigung der Mitgliedsbestand zwischen 460.000 und 470.000 Mitgliedern. Er betrug im Juni 1990 noch über 450.000 Mitglieder, wovon 325.000 dem Bergbau, über 38.000 der Wasserwirtschaft und die übrigen dem Energiewirtschaftsbereich zugeordnet wurden.

(3) Vorstandsmitglieder

Auf dem satzunggebenden Kongreß vom 5. bis 7. April 1990 wurde Peter Witte zum Vorsitzenden der IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft gewählt, als sein Stellvertreter Detlef Nötzold. Weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes waren Wilhelm Raupach, Jobst Weißenborn, Brigitte Schröder und Bernd Lindner. Alle hatten bereits vorher gewerkschaftliche Funktionen im FDGB inne. Schröder, Nötzold und Lindner waren BGL-Vorsitzende, Raupach war Vorsitzender der IG Bergbau-Energie im Bezirk Erfurt, Weißenborn war ca. sechs Jahre lang Mitglied im Sekretariat des Zentralvorstandes der IG Bergbau-Energie. Der Vorsitzende Witte war zuletzt Mitglied der BGL im Energiekombinat Berlin.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaft

Mit Gesellschaftsvertrag vom 31. Juli 1990 wurde die Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der IG BEW mbH gegründet. Zweck der Gesellschaft war die Wahrung aller vermögensrechtlichen Interessen der IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft und die treuhänderische Verwaltung des Vermögens der IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft. Die Gesellschaft hatte zwei Gesellschafter zu gleichen Teilen, den ehemaligen Vorsitzenden IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft Witte und den ehemaligen stellvertretenden Vorsitzenden der IG BEW Nötzold.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft erhielt aus dem Valutafonds des FDGB 86.000 DM. Der FDGB trug 1990 alle Kosten der IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft für ihre Beschäftigten, und zwar im 1. Halbjahr 1990 in Höhe von 1.158.854 DM. Eine Kostenerstattung folgte für das 1. Halbjahr 1990 nicht. Für das 3. Quartal 1990 erstattete die IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft die Kosten in Höhe von 16.200 DM. Räume des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von 86.000 DM übernommen.

Der IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft sollte eine Immobilie übereignet werden, die im Eigentum des Bundesvorstandes des FDGB stand (Gewerkschaftshaus in der Inselstraße 6 in Berlin-Mitte). Eine Übertragung erfolgte jedoch nicht.

Band 3 – FDGB-Vermögen

(6) Sozialplan

Die IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft übernahm nicht den Sozialplan des FDGB vom 19. Juni 1990, sondern schloß zum 8. Mai 1990 eigene Vereinbarungen mit einem Gesamtvolumen von 245.076,08 DM für Abfindungszahlungen, die sie aus ihren eigenen Bargeldbeständen auszahlte. Vom FDGB wurden keine Zahlungen für den Sozialplan erbracht.

(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses

Auf dem Außerordentlichen Kongreß der IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft am 15. September 1990 wurde beschlossen, die Gewerkschaft zum 31. Oktober 1990 aufzulösen. Außerdem wurde beschlossen, das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restvermögen an die Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft mbH zu übertragen.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Auf dem 1. Gewerkschaftskongreß der IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft der DDR war beschlossen worden, die gewerkschaftliche Einheit zwischen ihr und der westdeutschen IG Bergbau und Energie schrittweise herzustellen. Dem Einigungsbestreben hatte sich auch die IG Wismut angeschlossen (s. E.II.16). In der Folge hatten die Hauptvorstände der beiden Ostgewerkschaften IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft und IG Wismut und der Hauptvorstand der IG Bergbau und Energie (West) in einer gemeinsamen Sitzung der Geschäftsführenden Vorstände am 18. Juni 1990 vereinbart, die drei Organisationen zusammenzuführen, wobei die IG Bergbau und Energie die aufnehmende Organisation sein sollte, "ohne Rechtsnachfolgerin zu sein". In diesem Zusammenhang hatte sich die IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft verpflichtet, den Übergang der Mitglieder zum 1. November 1990 zu ermöglichen. Auch die ab April 1990 ausgegebenen Mitgliedskarten hatten den automatischen Übergang der Mitglieder in die Westgewerkschaft geregelt. Auf dem verwendeten Formular "Mitgliedskarte/Bestätigung" ist im Teil über die Empfangsbestätigung der Mitgliedskarte vermerkt:

"Die Bestätigung gilt auch für die Weiterführung der Mitgliedschaft nach einer Vereinigung mit der IG Bergbau und Energie der BRD."

(9) Vorhandenes Barvermögen

Die IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft i.L. verfügte am 10. April 1992 noch über Bargeldbestände in Höhe von 3.175.497,35 DM und zum 31. Dezember 1993 über 3.595.961,31 DM. Außerdem befand sich auf einem Sperrkonto der IG Bergbau und Energie in Bochum ein Betrag von ca. 3.972.000 DM, den die Grundorganisationen der IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft auf dieses Konto eingezahlt hatten.

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 16. Juni 1995 wurde am 10. Juli 1995 vor dem OVG Berlin ein Vergleich geschlossen. Danach zahlte die IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft 2.150.000 DM an die BvS als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des FDGB i. L. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Vermögen ist zur Förderung der gewerkschaftlichen Arbeit in den neuen Bundesländern zu verwenden. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen wurde zum 10. August 1995 beendet.

E.II.3. IG Chemie, Glas und Keramik**(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß**

Die zum FDGB gehörende Gewerkschaft IG Chemie, Glas und Keramik bestand unverändert seit Gründung des FDGB im Jahre 1945. Im Mai 1972 wurde lediglich der Name "IG Chemie" um "Glas und Keramik" erweitert. Der satzunggebende Kongreß fand am 27./28. April 1990 statt. Gemäß § 24 Ziffer 1 der Satzung war die IG Chemie, Glas und Keramik Mitglied im Dachverband der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften, also Mitglied im Gewerkschaftlichen Dachverband FDGB.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Auf die IG Chemie, Glas und Keramik entfielen im Januar 1989 insgesamt 531.301 Mitglieder des FDGB. Davon waren nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Verselbständigung noch ungefähr 360.000 Mitglieder vorhanden.

(3) Vorstandsmitglieder

Auf dem satzunggebenden Kongreß vom 27./28. April 1990 wurde als Vorsitzender erneut Hartmut Löschner gewählt, der bereits am 22. November 1989 zum Vorsitzenden des Zen-

Band 3 – FDGB-Vermögen

tralvorstandes gewählt worden war, da damals die bisherige Vorsitzende zurückgetreten war. Zu seinem Stellvertreter wurde Klaus-Dieter Klaua gewählt. Löschner, der seit 1970 als Gewerkschaftsfunktionär in verschiedenen Leitungsfunktionen tätig war, war seit März 1988 stellvertretender Vorsitzender des Zentralvorstandes der IG Chemie, Glas und Keramik und davor 6 Jahre lang als Mitglied im Sekretariat des Zentralvorstandes u. a. zuständig für Agitation und Propaganda. Klaua war seit 1981 Sekretär des Zentralvorstandes der IG Chemie, Glas und Keramik für internationale Verbindungen.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaften

Die IG Chemie, Glas und Keramik hatte keine Vermögensverwaltungsgesellschaft, hielt auch keine Beteiligungen und gründete keine Stiftungen.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die IG Chemie, Glas und Keramik erhielt aus dem Valutafonds des FDGB 93.000 DM. Der FDGB trug bis zum 3. Quartal 1990 noch Kosten der IG Chemie, Glas und Keramik. Die Lohnzahlung für die 173 Mitarbeiter wurde vom FDGB bis zum 30. Juni 1990 übernommen. Insgesamt übernahm der FDGB Kosten für das 1. Halbjahr 1990 in Höhe von 1.554.588 DM. Eine Kostenerstattung erfolgte für das 1. Halbjahr 1990 nicht. Für das 3. Quartal 1990 erstattete die IG Chemie, Glas und Keramik die Kosten in Höhe von 38.900 DM. Räumlichkeiten des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von 79.100 DM übernommen.

Der IG Chemie, Glas und Keramik sollten 2 Immobilien übereignet werden, die im Eigentum des Bundesvorstandes des FDGB standen und zwar in Berlin das Gewerkschaftshaus in der Grünauer Straße 1 und in Halle das Gewerkschaftshaus in der Rudolf-Breitscheid-Str. 9. Eine Übertragung erfolgte jedoch nicht.

(6) Sozialplan

Die IG Chemie, Glas und Keramik schloß am 20. Juli 1990 eine Betriebsvereinbarung über den Sozialplan auf der Grundlage des Sozialplanes des FDGB ab. Nach Angaben der IG Chemie, Glas und Keramik haben auf dieser Grundlage 51 Mitarbeiter bzw. nicht wieder gewählte Funktionäre Abfindungszahlungen erhalten. Die Ausgaben der IG Chemie, Glas und Keramik dafür betragen 560.375 DM. Vom FDGB wurden keine Leistungen für den Sozialplan erbracht.

(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses

Bei der Außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz am 7. Mai 1991 wurde beschlossen, die IG Chemie, Glas und Keramik zum 31. Mai 1991 aufzulösen. Nach Beendigung der Liquidation sollte das Restvermögen für die Entwicklung der gewerkschaftspolitischen Arbeit der IG Chemie-Papier-Keramik (West) in den neuen Bundesländern verwandt werden. Außerdem wurde beschlossen, der Stiftung Arbeit und Umwelt der IG Chemie-Papier-Keramik (West) einen Betrag von 5 Mio. DM aus den Bargeldmitteln der IG Chemie, Glas und Keramik zur Verfügung zu stellen.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Nach eigenen Angaben hatte die IG Chemie, Glas und Keramik zum Zeitpunkt ihrer Auflösung am 31. Mai 1991 noch 363.000 Mitglieder. Über die Übergabemodalitäten ist nichts bekannt, jedenfalls hatte die IG Chemie-Papier-Keramik (West) 1991 einen Zuwachs von rund 200.000 Mitgliedern.

(9) Vorhandenes Barvermögen

Die IG Chemie, Glas und Keramik i.L. verfügte zum 31. Dezember 1992 über Bargeldbestände in Höhe von ca. 4.494.000 DM und zum 31. Dezember 1993 über insgesamt 4.994.048,59 DM.

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 25. Oktober 1994 wurde am 21. November 1994 vor dem Verwaltungsgericht Berlin ein Vergleich geschlossen. Danach zahlte die IG Chemie, Glas und Keramik 1.900.000 DM an die BvS als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des FDGB i. L. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Vermögen ist für die Entwicklung der gewerkschaftlichen Arbeit der IG Chemie in den neuen Bundesländern zu verwenden. Der Zahlung an die Stiftung Arbeit und Umwelt wurde durch den Vergleich im Hinblick auf den förderungswürdigen Zweck der Mittelverwendung nachträglich von der THA und der Unabhängigen Kommission zugestimmt. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen wurde zum 11. Januar 1995 beendet.

Band 3 – FDGB-Vermögen

E.II.4. IG Druck und Papier

(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß

Die zum FDGB gehörende Gewerkschaft IG Druck und Papier bestand unverändert seit Gründung des FDGB im Jahre 1945. Im August 1950 wurde der ursprüngliche Name "IG Graphisches Gewerbe und Papierverarbeitung" im Zusammenhang mit der Überführung der Gewerkschaftsmitglieder aus dem Industriezweig der Zellstoff- und Papiererzeugung in "IG Druck und Papier" geändert. Der satzunggebende Kongreß fand am 2./3. März 1990 als "Außerordentliche Zentraldelegiertenkonferenz" statt. Gemäß § 30 der Satzung war die IG Druck und Papier Mitglied des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Auf die IG Druck und Papier entfielen im Januar 1989 insgesamt 152.408 Mitglieder des FDGB. Davon traten nach eigenen Angaben im Zuge der Wende weniger als 5 % aus, also ca. 7.500 Mitglieder, so daß zum Zeitpunkt der Verselbständigung der Mitgliederbestand bei mindestens 145.000 Mitgliedern lag.

(3) Vorstandsmitglieder

Auf der Außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz am 2./3. März 1990 wurde Werner Peplowski als Vorsitzender der IG Druck und Papier bestätigt. Er war seit Januar 1984 Mitglied im Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und seit März 1985 Vorsitzender des Zentralvorstandes der IG Druck und Papier. Außerdem war er seit März 1985 Mitglied des Bundesvorstandes des FDGB.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaft

Mit Gesellschaftsvertrag vom 28. Juni 1990 wurde die Grundstücks- und Vermögensverwaltung Druck und Papier GmbH gegründet, deren beide Geschäftsführer Peplowski und Wolfram zugleich durch Beschluß vom 23. Juni 1990 als Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstandes der IG Druck und Papier mit der Liquidation der IG Druck und Papier i. L. beauftragt wurden. Zweck der Gesellschaft ist die Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen aller Gesellschafter, die treuhänderische Verwaltung und Verfügung über ihr Vermögen sowie der Betrieb sämtlicher Geschäfte, die den Zwecken der Gewerkschaften dienen und der Allgemeinheit nützen. Die Gesellschaft hat zwei Gesellschafter zu gleichen Teilen, und zwar den ehemaligen Vorsitzenden der IG Druck und Papier, Werner

Peplowski, und das ehemalige Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes, Georg Wolfram, die ihre Anteile jeweils treuhänderisch für die IG Druck und Papier i.L. halten.

Der auf dem Außerordentlichen Gewerkschaftstag am 23. Juni 1990 mit der Liquidation beauftragte fünfköpfige geschäftsführende Hauptvorstand der IG Druck und Papier schloß am 25. Oktober 1990 mit der Grundstücks- und Vermögensverwaltung Druck und Papier GmbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag ab, mit dem diese mit der Liquidation der IG Druck und Papier i.L. beauftragt wurde.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die IG Druck und Papier erhielt vom FDGB 630.000 DM für Sozialplanzahlungen, aus dem Valutafonds des FDGB 52.000 DM und aus dem Fonds Gewerkschaftswahlen 16.629,26 DM. Der FDGB trug 1990 alle Kosten der IG Druck und Papier, und zwar für das 1. Halbjahr 1990 786.798 DM und für das 3. Quartal 1990 523.900 DM. Eine Kostenerstattung durch die IG Druck und Papier erfolgte nicht. Räumlichkeiten des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von 78.762 DM übernommen.

Der IG Druck und Papier sollten ursprünglich zwei Immobilien übereignet werden, die im Eigentum des Bundesvorstandes des FDGB standen, und zwar das Gewerkschaftshaus am Michaelkirchplatz 3 - 4 in Berlin und die Gewerkschaftsschule in Zwickau, Crimmitschauer Straße 109. Eine rechtsgültige Übertragung erfolgte jedoch nicht. Ein Antrag der IG Druck und Papier i.L. auf Eigentumsumschreibung auf die Gewerkschaftsschule in Zwickau wurde vom Grundbuchamt abgewiesen.

Bei der Übernahme der Gewerkschaftsschule in Zwickau zur Nutzung wurden nach eigenen Angaben der IG Druck und Papier Einrichtungsgegenstände und ein Wäschebestand im Gesamtwert von 79.332,50 DM übernommen.

(6) Sozialplan

Die IG Druck und Papier schloß mit Wirkung vom 19. Juni 1990 eine Betriebsvereinbarung über einen Sozialplan im Falle einer Strukturveränderung, Auflösung bzw. der Vereinigung der IG Druck und Papier der DDR mit der IG Medien der Bundesrepublik ab. Dazu wurde im Juli 1990 eine Ergänzungsvereinbarung geschlossen. Nach den Angaben der IG Druck und Papier hat der Sozialplan ein Gesamtvolumen von 1.933.134 DM, wovon 630.000 DM vom FDGB überwiesen worden sind. Die Abfindungen wurden in vollem Umfang ausgezahlt.

*Band 3 – FDGB-Vermögen***(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses**

Auf dem Außerordentlichen Gewerkschaftstag am 23. Juni 1990 wurde beschlossen, alle Mitglieder und Mitgliedschaftsrechte mit Wirkung zum 1. Oktober 1990 auf die IG Medien zu übertragen. Als Folge des Überganges der Mitgliedschaft wurde die Auflösung der IG Druck und Papier bis zum 30. September 1990 beschlossen.

Laut Beschluß des Gewerkschaftstages sollte der Liquidationsüberschuß auf die IG Medien übertragen werden und von dieser für die gewerkschaftliche Arbeit in den neuen Bundesländern verwandt werden.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Bereits im Februar 1990 hatte ein Vertreter der IG Medien (West) an den Beratungen der 11. Tagung des Zentralvorstandes der IG Druck und Papier teilgenommen. Auf der Zentraldelegiertenkonferenz der IG Druck und Papier am 2./3. März 1990 wurde - in Anwesenheit von Vertretern der IG Medien - der Kooperations- und Gegenseitigkeitsvertrag mit der IG Medien befürwortet. In dem dabei verabschiedeten Aktionsprogramm wurden als Ziele die Vereinigung der Mitglieder in einer IG Medien und das schrittweise Zusammenwachsen der IG Druck und Papier mit der IG Medien im DGB genannt.

An dem Außerordentlichen Gewerkschaftstag am 23. Juni 1990 nahm eine Delegation der IG Medien unter Leitung des Vorsitzenden teil. Zum Beschlußantrag zur Bildung einer einheitlichen IG Medien Deutschlands führte er aus, daß die "DDR-Identität" erhalten bleiben solle, also eine Vereinnahmung nicht beabsichtigt sei. Des weiteren sicherte er zu, daß ab 1. Oktober 1990 den Mitgliedern in der DDR alle Rechte der IG Medien zustehen würden. Anschließend beschloß der Außerordentliche Gewerkschaftstag die Übertragung aller Mitglieder und Mitgliedschaftsrechte auf die IG Medien mit Wirkung vom 1. Oktober 1990. Alle Mitglieder sollten über den Übergang der Mitgliedschaft und über die Möglichkeit des Widerspruchs informiert werden.

Im Hinblick auf die andere, durch Branchenzugehörigkeit geprägte Struktur der Gewerkschaften in der Bundesrepublik wurde beschlossen, die Branchenteile der zellstoff-, papier- und pappeerzeugenden Betriebe auszugliedern. Die für sie zuständige Gewerkschaftsorganisation sollte die IG Chemie, Glas und Keramik sein, zu der ein Wechsel jedoch nur durch den Willen der Mitglieder selbst zustandekommen sollte. Entsprechende Beschlüsse sollten in Mitglieder- und Vertrauensleute-Vollversammlungen gefaßt werden, die den Organisationswechsel beim geschäftsführenden Hauptvorstand der IG Druck und Papier beantragen

sollten, der dann wiederum die Übernahmevereinbarung mit der IG Chemie, Glas, Keramik abschließen sollte.

Nach dem Außerordentlichen Gewerkschaftstag verteilte die IG Medien Formulare mit der Überschrift "Beitritts-/Übertrittserklärung/Mitgliederbogen" mit einem erläuternden Anschreiben, in dem u. a. mitgeteilt wurde:

"Warst Du bisher Mitglied der IG Druck und Papier bzw. der Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien, wirst Du mit dieser Erklärung spätestens ab 1. Oktober 1990 Mitglied der IG Medien-Druck und Papier, Publizistik und Kunst. Deine bisherige Mitgliedschaft in der Industriegewerkschaft Druck und Papier bzw. der Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien wird von der Industriegewerkschaft Medien-Druck und Papier, Publizistik und Kunst anerkannt. Du bist also mit dem Übertritt Mitglied der IG Medien mit allen Rechten."

Zur Begründung der Notwendigkeit der persönlichen Erklärung wurde im Informationsblatt der IG Druck und Papier, das bereits seit Juni 1990 mit dem Emblem der IG Medien erschien, erläutert:

"Wenn der Übertritt nun also schon beschlossen wurde, warum dann noch die persönliche Übertrittserklärung? Sie ist unbedingt erforderlich, um die Grundlagen für die Organisationsarbeit in der IG, besonders auch in den jetzt entstehenden Ortsvereinen, um die notwendigen Unterlagen für eine exakte Mitgliederstatistik und für die Organisation der Beitragskassierung in der IG Medien zu schaffen."

(9) Vorhandenes Barvermögen

Die IG Druck und Papier i.L. bzw. die Grundstücks- und Vermögensverwaltung Druck und Papier GmbH verfügte nach eigenen Angaben im Februar 1993 noch über ein Barvermögen von ca. 350.000 DM und zum 31. Dezember 1993 einen Betrag von 216.015,84 DM. Ende 1997 reichte das Vermögen nicht mehr zur Bezahlung der vorhandenen Rechnungen aus, da der Betrieb der Gewerkschaftsschule das Vermögen aufgebraucht hatte.

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 15. Dezember 1997 wurde am 23. Januar 1998 ein außergerichtlicher Vergleich mit der IG Druck und Papier und ihrer Vermögensverwaltungsgesellschaft zum Ausgleich aller Forderungen und Verbindlichkeiten geschlossen. Da Vermögen für die Bezahlung offener Liquidationskosten nicht mehr vorhanden war, wurde auf eine Ausgleichszahlung verzichtet. Außerdem wurde festgelegt, daß

Band 3 – FDGB-Vermögen

das Sondervermögen des FDGB bis zu einer Höchstsumme von 15.000 DM durch Einzelbelege nachgewiesene Liquidationskosten übernimmt, wenn das noch vorhandene Vermögen der IG Druck und Papier und ihrer Verwaltungsgesellschaft zur Abdeckung aller Verbindlichkeiten nicht mehr ausreichen sollte. Diese Zusage der Kostenübernahme endete mit Abschluß der Liquidation des FDGB, spätestens jedoch zum 31. Dezember 1998. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen wird dann beendet werden.

E.II.5. Gewerkschaft der Eisenbahner**(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß**

Die Gewerkschaft der Eisenbahner erlebte im Laufe der Jahre als Bestandteil des FDGB verschiedene Strukturwandlungen. Zunächst war sie - wie zuletzt - eine Gewerkschaft nur für Beschäftigte im Bereich der Eisenbahn und führte den Namen IG Eisenbahn. 1963 wurde sie mit den FDGB-Bereichen Post und Transportwesen der IG Energie-Post-Transportwesen zusammengeführt und trug den Namen IG Transport- und Nachrichtenwesen. Auf der 11. Tagung des Zentralvorstandes am 15./16. Dezember 1989 wurde beschlossen, diese Gewerkschaft im Hinblick auf die berufsspezifisch unterschiedlichen Belange in drei Einzelgewerkschaften umzuwandeln: die Deutsche Postgewerkschaft, die IG Transport und die Gewerkschaft der Eisenbahner. Der satzunggebende Kongreß fand am 14./15. Februar 1990 als außerordentliche Zentraldelegiertenkonferenz statt. Gemäß Ziffer 1.2. der Satzung war die Gewerkschaft der Eisenbahner Mitglied im Gewerkschaftlichen Dachverband FDGB.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Die Eisenbahner, die bisher Mitglied der IG Transport- und Nachrichtenwesen des FDGB waren, wurden gemäß Ziffer 3.4. der Satzung automatisch, d.h. ohne Aufnahmeantrag und Eintrittsgebühr, Mitglieder der Gewerkschaft der Eisenbahner. Von den insgesamt 799.480 Mitgliedern, die dem FDGB-Bereich Transport- und Nachrichtenwesen im Januar 1989 zuzurechnen waren, hat die Gewerkschaft der Eisenbahner ca. 230.000 Mitglieder übernommen.

(3) Vorstandsmitglieder

Bei der 11. Tagung des Zentralvorstandes am 15./16. Dezember 1989, bei der die Aufteilung der Gewerkschaft beschlossen wurde, wurden drei Arbeitssekretariate für die Vorbereitung der drei außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenzen gebildet und auch Mitglieder für die Satzungskommissionen berufen.

Vorsitzender der Gewerkschaft der Eisenbahner wurde Berndt-Peter Rothe, der bis dahin beim Gewerkschaftlichen Dachverband FDGB tätig war und im Juni 1990 vom geschäftsführenden Vorstand des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB zur rechtsgeschäftlichen Vertretung bevollmächtigt wurde.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaft

Mit Gesellschaftsvertrag vom 24. Juli 1990 wurde die Gewerkschaftliche Vermögensverwaltungsgesellschaft der Eisenbahner mbH (GVGE) gegründet. Gründungsmitglieder waren der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie hielten die Gesellschaftsanteile treuhänderisch für die Gewerkschaft der Eisenbahner. Zweck der Gesellschaft ist die Wahrung aller vermögensrechtlichen Interessen der Gewerkschaft der Eisenbahner sowie die treuhänderische Verwaltung und Verfügung über dieses Vermögen. Auf dem Auflösungskongreß der Gewerkschaft der Eisenbahner am 24. Oktober 1990 wurde die GVGE mit der Liquidation des Gewerkschaftsvermögens beauftragt.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die Gewerkschaft der Eisenbahner erhielt vom FDGB 30.800 DM für Sozialplanzahlungen und aus dem Valutafonds des FDGB 71.000 DM. Räume des FDGB wurden nur in geringem Umfang vom Zentralvorstand der Gewerkschaft der Eisenbahner mietfrei und betriebskostenfrei genutzt, da die Reichsbahn der Gewerkschaft Räume zur Verfügung gestellt hatte. Eine Erstattung für die vom FDGB getragenen Kosten für das 1. Halbjahr 1990 in Höhe von 849.078 DM erfolgte nicht. Für das 3. Quartal 1990 erstattete die Gewerkschaft der Eisenbahner an den FDGB die Kosten in Höhe von 72.900 DM. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB mit einem Zeitwert von ca. 11.052 DM übernommen.

Die Zentralschule Güsen des FDGB sollte der Gewerkschaft der Eisenbahner gemeinsam mit der IG Transport und der Deutschen Postgewerkschaft zur unentgeltlichen Nutzung ab April 1990 überlassen werden. Es kam jedoch weder zu entsprechenden Verträgen noch wurde die Schule tatsächlich betrieben. Außerdem sollte der Gewerkschaft nach einem Beschluß des FDGB vom 19. Juni 1990 ein Grundstück in Heringsdorf überlassen werden. Der Beschluß wurde jedoch nicht umgesetzt.

(6) Sozialplan

Die Gewerkschaft der Eisenbahner schloß am 3. September 1990 mit dem Betriebsrat einen Sozialplan "zum Ausgleich bzw. zur Milderung der Nachteile und Härten, die dem Personal

Band 3 – FDGB-Vermögen

der GdE infolge ihrer Auflösung und Betriebseinstellung entstehen" ab. Daraus ergab sich ein Gesamtbetrag von 1.016.638,13 DM für Abfindungszahlungen. Davon hat die Gewerkschaft während der treuhänderischen Verwaltung einen Betrag von 630.000 DM ausgezahlt. Der FDGB erbrachte für den Sozialplan nur Zahlungen in Höhe von 30.800 DM.

(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses

Auf dem Auflösungskongreß am 24. Oktober 1990 wurde die Gewerkschaft mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die Gewerkschaftliche Vermögensverwaltungsgesellschaft der Eisenbahner wurde mit der Liquidation des Gewerkschaftsvermögens beauftragt. Das nach der Abwicklung verbleibende Restvermögen sollte je zur Hälfte der "Jugenderholungs- und -bildungsheim der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands GmbH" und dem "Bildungs- und Förderungswerk der GdED e.V." übertragen werden.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Bereits vor der Gründungskonferenz gab es Kontakte zwischen dem "Arbeitssekretariat zur Bildung der IG Eisenbahn" und Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands im DGB (GdED). Auf dem Kongreß am 24. Oktober 1990 wurde die Auflösung beschlossen. Außerdem wurde die satzungsmäßige Eigenständigkeit des Organisationsbereiches Berlin-West aufgehoben und mit dem Bereich Berlin zusammengelegt, so daß die Westgewerkschaft (GdED) nach Auflösung der Gewerkschaft der Eisenbahner deren Bezirksgliederung für ganz Berlin beibehalten sollte. Die GdED erklärte sich bereit, die weitere Betreuung der Mitglieder der Gewerkschaft der Eisenbahner zu übernehmen, weshalb die Gewerkschaft der Eisenbahner ihre Mitglieder aufforderte, *"sich nach dem erfolgten Auflösungsbeschluß der GdE und der Erklärung des GdED-Gewerkschaftstages über die Aufnahme aller GdE-Mitglieder in die GdED als Mitglieder der GdED zu betrachten"*.

(9) Vorhandenes Barvermögen

Eigenen Angaben zufolge verfügte die Gewerkschaft der Eisenbahner am 7. Mai 1992 über 2.634.122,72 DM, zum 31. Dezember 1993 über 2.565.750 DM und im April 1996 über rund 2.566.000 DM.

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 27. November 1995 wurde am 6. Mai 1996 ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen. Danach zahlte die Gewerk-

schaft der Eisenbahner 1.800.000 DM an die BvS als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des FDGB i. L. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restvermögen ist der "Jugenderholungs- und -bildungsheim der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED) GmbH" und dem "Bildungs- und Förderungswerk der GdED e.V." je zur Hälfte zu übertragen. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen wurde mit Bescheid vom 8. Mai 1996 beendet.

E.II.6. Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß

Die Gewerkschaft Gesundheitswesen ging 1949 aus der IG Öffentliche Betriebe und Verwaltungen des FDGB hervor. 1958 wurde sie Teil der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen-Gesundheitwesen-Financen. Nach Aufspaltung dieser Organisationseinheit bestand sie von 1961 bis 1989 unter dem Namen Gewerkschaft Gesundheitswesen. Mit ihrer Verselbständigung auf der außerordentlichen Delegiertenkonferenz am 29. Januar 1990 entstand der neue Name Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen (GSW). Die Satzung vom 3. Mai 1990 regelt in § 1 Nr. 2, daß die Gewerkschaft Mitglied des Dachverbandes FDGB ist.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Auf die Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen entfielen im Januar 1989 insgesamt 648.144 Mitglieder des FDGB. Nach eigenen Angaben hatte die Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen zum Ende ihres Bestehens noch ca. 450.000 Mitglieder.

(3) Vorstandsmitglieder

Vorsitzender war zunächst Dr. Siegmund Treibmann. Bei der 2. außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz am 3. Mai 1990 wurde Dr. Richard Klatt zum neuen Vorsitzenden der Gewerkschaft gewählt, der zuvor stellvertretender Vorsitzender war.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaft

Mit Gesellschaftsvertrag vom 10. Juli 1990 wurde die Verlag und Vermögensverwaltung der Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen GmbH (VVGSW GmbH) gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Wahrung aller vermögensrechtlichen Interessen der Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen und ihrer Rechtsnachfolger sowie die treuhänderische Verwaltung und Verfügung über deren Vermögen. Mit Auflösungsbeschluß der Gewerk-

Band 3 – FDGB-Vermögen

schaft Gesundheits- und Sozialwesen vom 22. September 1990 wurde zugleich die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation des Gewerkschaftsvermögens beauftragt.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen erhielt vom FDGB für die Sozialplanzahlungen 1.980.000 DM und aus dem Valutafonds des FDGB 108.000 DM.

Der FDGB hat für die Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen im 1. Halbjahr 1990 Kosten in Höhe von 1.764.731 DM getragen. Eine Kostenerstattung für das 1. Halbjahr erfolgte nicht. Für das 3. Quartal 1990 stellte der FDGB für übernommene Ausgaben der Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen 1.690.655 DM in Rechnung, von denen die Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen einen Teilbetrag in Höhe von 900.000 DM beglichen hat. Somit blieb ein Betrag von 790.000 DM zuzüglich weiterer 51.850 DM offen, die der FDGB für Kosten des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen übernommen, jedoch nicht in Rechnung gestellt hatte. Räumlichkeiten des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von rund 101.000 DM übernommen.

Die vom FDGB beschlossene Eigentumsübertragung eines Gewerkschaftshauses in Berlin an die Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen und drei andere Gewerkschaften wurde nicht verwirklicht.

(6) Sozialplan

Die Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen schloß am 3. Juli 1990 mit dem Betriebsratsvorsitzenden eine "Vereinbarung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen für die Beschäftigten der Geschäftsstellen des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen" ab. Daraus ergab sich für Abfindungen ein Finanzierungsbedarf in Höhe von rund 3.200.000 DM. Davon zahlte der FDGB 1.950.000 DM aus. Der Rest wurde von der Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen aus eigenen Beständen gezahlt.

(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses

Auf der Zentraldelegiertenkonferenz am 22. September 1990 wurde die Auflösung der Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen zum 2. Oktober 1990 beschlossen. Das Vermögen wurde der Verlag und Vermögensverwaltung der Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen GmbH treuhänderisch zwecks Durchführung der Liquidation übertragen. Das

nach der Abwicklung verbleibende Restvermögen sollte zu 50 % der Hans-Böckler-Stiftung, die es zweckgebunden für die im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern verwenden soll, zu 10 % der UNICEF, zu 20 % dem Behindertenverband in Deutschland e.V. und zu 20 % dem Arbeitslosenverband zufallen.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Erkenntnisse über Übernahmevereinbarungen mit Westgewerkschaften liegen nicht vor. Auf der 2. außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz am 3. Mai 1990 gab es Auseinandersetzungen über den passenden Kooperationspartner. Der damalige Vorsitzende Dr. Treibmann favorisierte die DAG, während die Mehrzahl der Delegierten sich für die ÖTV aussprach. Als Ergebnis dieser Entscheidung trat der damalige Vorsitzende zurück. Wahrscheinlich kam es trotz bestehender Kontakte dann aber im Hinblick darauf, daß der Organisationsbereich der Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen im Gebiet der alten Bundesländer von mehreren starken Gewerkschaftsorganisationen (z.B. ÖTV, DAG) betreut wird, nicht zu solchen Vereinbarungen.

(9) Vorhandenes Barvermögen

Die Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen verfügte im Mai 1992 noch über ein Barvermögen von rund 2 Mio. DM, zum 31. Dezember 1993 über 1.886.972,31 DM und im September 1996 noch über 1,3 Mio. DM.

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 3. September 1996 wurde am 18. November 1996 ein außergerichtlicher Vergleich mit der Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen i. L. und der Verlag und Vermögensverwaltung der GSW GmbH i.G. geschlossen. Diese zahlten an die BvS als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des FDGB i.L. einen Betrag von insgesamt 1.100.000 DM zum Ausgleich aller gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restvermögen ist entsprechend dem Auflösungsbeschluß zu verwenden. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen der GSW und der VVGSW GmbH i.G. wurde mit Bescheid vom 19. November 1996 beendet.

Band 3 – FDGB-Vermögen

**E.II.7. Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß
Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen der DDR
Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten der DDR**

(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß

1946 gab es zunächst die IG Handel und Transport und die IG Nahrung und Genuß als getrennte Gewerkschaften des FDGB. 1949 wurden die Bereiche Handel und Transport getrennt und es entstand die Gewerkschaft Handel. 1951 wurde dann die IG Nahrung, Genuß, Gaststätten gebildet. Schließlich wurde 1958 aus der IG Nahrung, Genuß, Gaststätten, aus der Gewerkschaft Handel und aus einem Teil der IG Örtliche Wirtschaft ein neuer Organisationsbereich unter dem Namen Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß (HNG) zusammengefaßt.

Unter diesem Namen erfolgte zunächst die Verselbständigung dieses Organisationsteils des FDGB. Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Delegiertenkonferenz am 27./28. Januar 1990 verabschiedet. Dabei wurde auch beschlossen, mit der Gewerkschaft Handel, Banken, Versicherungen (HBV) und der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten (NGG) im DGB zusammenzuarbeiten. Mit Beschluß vom 23. Juni 1990 wurde zur Vorbereitung der Vereinigung mit den Westgewerkschaften beschlossen, die Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß zum 30. Juni 1990 aufzulösen und an ihrer Stelle die beiden Gewerkschaften HBV der DDR und NGG der DDR zu bilden. Die Mitglieder wurden aufgerufen, einer der beiden Gewerkschaften beizutreten. Diese Entwicklung wurde Ende März 1990 auf einer gemeinsamen Pressekonferenz der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß sowie der HBV und der NGG im DGB angekündigt und durch Erarbeitung der Satzungsentwürfe und Programme für eine NGG der DDR und eine HBV der DDR bis Mai 1990 vorbereitet. Die HBV der DDR wurde aus dem Bereich Handel der HNG und aus dem Bereich Banken, Versicherungen, Wohnungswirtschaft der Gewerkschaft Öffentliche Dienste gegründet. Dieser Bereich war auf der zentralen Delegiertenkonferenz der Gewerkschaft Öffentliche Dienste am 8./9. Juni 1990 aus der Gewerkschaft Öffentliche Dienste ausgegliedert worden.

Die Satzungen der HBV der DDR und der NGG der DDR wurden Ende Juni 1990 auf einer Zentraldelegiertenkonferenz verabschiedet. Am 29. Juni 1990 waren bereits die HBV der DDR und die NGG der DDR als Mitgliedsgewerkschaften des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB aufgeführt.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Auf die Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß entfielen im Januar 1989 insgesamt 1.053.000 Mitglieder des FDGB und zum 31. Januar 1990 noch ca. 950.000 Mitglieder. Nach eigenen Angaben hatten die beiden Gewerkschaften HBV der DDR und NGG der DDR im Oktober 1990 zusammen noch ca. 240.000 Mitglieder. Davon entfielen auf die HBV der DDR ca. 70 % der Mitglieder und auf die NGG der DDR ca. 30 % der Mitglieder.

(3) Vorstandsmitglieder

Vorsitzender der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß wurde Dieter Behn, zuvor Sekretär des Zentralvorstandes und persönlicher Referent des Vorsitzenden des FDGB Harry Tisch sowie Abteilungsleiter beim Bundesvorstand des FDGB, Abteilung Agitation und Propaganda.

Vorsitzender der Gewerkschaft der HBV der DDR war Dr. Joachim Wegrad, der zuvor (bis zum 8. Juni 1990) Vorsitzender der Gewerkschaft Öffentliche Dienste war (seit 1987 Mitglied im Sekretariat und Vorsitzender der Kreisverwaltung Zentrale Staatsorgane).

Vorsitzender der NGG der DDR war Rainer Kuschewski, der zuletzt Vorsitzender der Antragskommission der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß war.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaft

Mit Gesellschaftsvertrag vom 13. Juni 1990 wurde die Verlag und Vermögensverwaltung der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß GmbH (VVG der HNG) gegründet. Zweck der Gesellschaft war die Wahrung aller vermögensrechtlichen Interessen der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und ihrer Rechtsnachfolger und die treuhänderische Verwaltung und Verfügung über deren Vermögen. Die Gesellschafter waren zunächst der Vorsitzende der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß Dieter Behn und der Stellvertretende Vorsitzende Jürgen Müller, die die Gesellschaftsanteile treuhänderisch für die Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß hielten. Auf der Gesellschafterversammlung am 11. September 1990 erfolgte die unentgeltliche Abtretung der Anteile zu 70 % an Gunter Rose als Treuhänder der HBV der DDR und zu 30 % an Michael Breckner als Treuhänder der NGG der DDR. Die VVG der HNG verwaltete nach Angaben des Geschäftsführers Dieter Behn jedoch nicht das Vermögen der HNG i.L., sondern beschäftigte sich ausschließlich mit der Betreibung der ehemaligen Bezirksschule des FDGB in Grünheide als Bildungszentrum der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß.

*Band 3 – FDGB-Vermögen***(5) Vermögenszugänge und -abgänge**

Die Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß erhielt vom FDGB für Sozialplanleistungen 1.900.000 DM. Aus dem Valutafonds des FDGB erhielt sie 180.240 DM und aus dem Fonds Gewerkschaftswahlen 56.599 DM. Außerdem übernahm der FDGB für die Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß im 1. Halbjahr 1990 alle Kosten in Höhe von insgesamt 2.477.200 DM. Auch im 3. Quartal 1990 wurden die Kosten durch den FDGB übernommen, und zwar auch für die aus der HNG und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste hervorgegangenen Gewerkschaften HBV der DDR und NGG der DDR, indem die HNG der HBV der DDR und der NGG der DDR kostenlos Personal, Räume und andere Hilfsmittel zur Verfügung stellte. In den für das 3. Quartal 1990 vom FDGB getragenen 1.500.000 DM sind Lohnkosten für die HBV der DDR von 675.000 DM und für die NGG der DDR von 356.000 DM enthalten. Eine Erstattung erfolgte für beide Zeiträume nicht. Räume des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von 272.000 DM übernommen und bei Auflösung der HNG und Aufspaltung in die HBV der DDR und die NGG der DDR an diese kostenlos weitergegeben.

Die HBV der DDR und die NGG der DDR erhielten im Juli 1990 von der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß als Anschubfinanzierung zinslose Darlehen, und zwar gingen 400.000 DM an die HBV der DDR und 200.000 DM an die NGG der DDR. Die Rückzahlung erfolgte erst zum 15. März 1994. Dadurch erhielten beide Gewerkschaften erhebliche Zinsvorteile.

Außerdem hatte der FDGB beschlossen, der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß die Gewerkschaftsschule in Grünheide, Am Schlangenschluch 18 zu übereignen. Dies wurde auch durch Eintragung ins Grundbuch umgesetzt. Allerdings war die Übereignung rechtsunwirksam und daher rückabzuwickeln, weil die Zustimmung der Treuhandanstalt und das Einvernehmen der Unabhängigen Kommission fehlten.

(6) Sozialplan

Am 23. Juni 1990 beschloß der geschäftsführende Hauptvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß aufgrund der Auflösungsentscheidung einen Sozialplan zur "Sicherstellung und Milderung der wirtschaftlichen Nachteile für die betroffenen Mitarbeiter und Funktionäre". Daraus ergab sich ein Finanzierungsbedarf von insgesamt 4.618.000 DM. Davon zahlte der FDGB 1.900.000 DM. Den Restbetrag zahlte die Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß aus eigenen Mitteln aus.

(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses

Auf der außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß am 23. Juni 1990 wurde der Beschluß zur Bildung der Gewerkschaften HBV der DDR und NGG der DDR gefaßt. Danach wurde die Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß zum 30. Juni 1990 aufgelöst. Die Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß beschloß, die beiden Gewerkschaften auf Anforderung durch Bereitstellung von Büros, Personal und anderer Sachmittel zu unterstützen. Mit der Liquidation wurde der Vorsitzende der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß Dieter Behn beauftragt. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Vermögen sollte auf die Gewerkschaften HBV der DDR und NGG der DDR anteilig im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen zueinander übertragen werden. Außerdem wurden die HBV und die NGG der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, umgehend *"alle Voraussetzungen für die Bildung einheitlicher Gewerkschaften für Deutschland für ihre Organisationsbereiche"* zu schaffen, so daß auf diese Weise letztlich diesen beiden Gewerkschaften der Liquidationserlös zugute kommen sollte.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Die Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß hatte frühzeitig Kontakte zu den beiden Westgewerkschaften HBV und NGG aufgenommen und sich im Hinblick auf deren Organisationsbereiche zum 1. Juli 1990 umstrukturiert. Die Mitglieder wurden aufgefordert, den neuen Ostgewerkschaften HBV und NGG beizutreten, die ihrerseits mit den beiden Westgewerkschaften fusionierten, so daß ein direkter Übergang der Mitglieder zu den Westgewerkschaften gewährleistet war.

Zum Zeitpunkt der Fusion am 1. November 1990 hatten die HBV der DDR und die NGG der DDR insgesamt ca. 240.000 Mitglieder, und zwar 70 % in der HBV und 30 % in der NGG.

(9) Vorhandenes Barvermögen

Zum 11. Mai 1992 verfügte die Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß noch über Bargeldbestände in Höhe von 87.910,80 DM und zum 31. Dezember 1993 in Höhe von 188.683,80 DM. Zum 30. November 1994 hatte sie einen Konto-Bestand von rund 600.000 DM.

Band 3 – FDGB-Vermögen

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Zur Beschleunigung der Rückabwicklung der Grundstücksübergabe des Grundstückes in Grünheide, Am Schlangenluch 18 wurde aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 27. März 1995 am 21. Juli 1995 ein außergerichtlicher Vergleich mit der Verlag und Vermögensverwaltung der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß GmbH i.L. geschlossen. Danach wurden der VVG der HNG für die Verwaltung der Gewerkschaftsschule Grünheide 350.000 DM erstattet, die diese für im Vergleich festgestellte Verbindlichkeiten zu verwenden hatte. Als Gegenleistung stimmte die VVG der HNG der Löschung der VVG der HNG als Eigentümer des Grundstückes in Grünheide im Grundbuch zu. Daraufhin wurde die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen der VVG der HNG mit Bescheid vom 25. Oktober 1995 beendet.

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 15. September 1997 wurde am 23. Januar 1998 ein außergerichtlicher Vergleich mit der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß i.L., mit der HBV als Rechtsnachfolgerin der HBV der DDR und mit der NGG als Rechtsnachfolgerin der NGG der DDR geschlossen. Danach zahlten die beteiligten Gewerkschaften insgesamt 450.000 DM an die BvS als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des FDGB. Der nach Abschluß der Liquidation der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß verbleibende Restbetrag ist entsprechend dem Liquidationsbeschluß vom 23. Juni 1990 für die Entwicklung der gewerkschaftlichen Arbeit in den neuen Bundesländern einzusetzen. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen der HNG i.L., der HBV der DDR und der NGG der DDR wurde mit Bescheid vom 25. Februar 1998 beendet.

E.II.8. Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien

(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß

Die zum FDGB gehörende Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien wurde in den Jahren zwischen 1945 und 1949 mit wechselnden Organisationsbereichen und wechselnden Namen ab 1951 unter der Bezeichnung "Gewerkschaft Kunst" geführt. Der neue Name "Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien" wurde bei der außerordentlichen Zentralen Delegiertenkonferenz der Gewerkschaft Kunst am 19. März 1990 beschlossen.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Auf die Gewerkschaft Kunst entfielen im Januar 1989 insgesamt 82.557 Mitglieder des FDGB. In der DM-Eröffnungsbilanz vom 1. Juli 1990 wird als Zahl der Mitglieder ca.

85.500 angegeben. Die Steigerung der Mitgliederzahl ist dadurch erklärbar, daß nach der neuen Satzung auch Mitglieder aus dem Medienbereich zum Organisationsbereich gehörten, die zuvor in der Gewerkschaft Druck und Papier als Mitglieder geführt wurden.

(3) Vorstandsmitglieder

Zur neuen Vorsitzenden wurde Ruth Martin gewählt. Sie war zuvor BGL-Vorsitzende des Staatlichen Filmarchivs, wo sie seit 1983 als Justitiarin arbeitete. Ihre Stellvertreter waren Horst Singer (bereits seit 1982 stellvertretender Vorsitzender), Ute Mattuschka (bereits seit 1982 Sekretär für Arbeit, Löhne und Sozialpolitik) und Hans-Joachim Lesching (bereits seit 1987 Mitglied im Sekretariat).

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaft

Mit Gesellschaftsvertrag vom 9. Juli 1990 wurde die Vermögensverwaltung der Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien GmbH Berlin gegründet, deren vier Gesellschafter die vier Vorstandsmitglieder zu je gleichen Teilen waren. Die Vorsitzende der Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien wurde zugleich als Geschäftsführerin bestellt. Zweck der Gesellschaft sollte die Wahrung aller vermögensrechtlichen Interessen der Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien und ihrer Rechtsnachfolger sowie die treuhänderische Verwaltung des Vermögens sein. Eine Eintragung im Handelsregister erfolgte jedoch nicht, da mehrere Eintragungshindernisse vorlagen.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien erhielt vom FDGB 561.349,03 DM für Sozialplanzahlungen und aus dem Valutafonds des FDGB 39.000 DM. Außerdem übernahm der FDGB für die Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien im 1. Halbjahr 1990 alle Kosten in Höhe von 558.133 DM. Im 3. Quartal 1990 hat der FDGB für die Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien die Kosten in Höhe von 380.400 DM ebenfalls übernommen. Davon wurde ein Teilbetrag von 63.600 DM von der Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien erstattet. Eine Kostenerstattung für das 1. Halbjahr 1990 erfolgte nicht. Räume des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von rund 40.000 DM übernommen. Die Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien hat keine Immobilien vom FDGB übernommen.

*Band 3 – FDGB-Vermögen***(6) Sozialplan**

Am 25. Juni 1990 schloß die Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien mit der Personalvertretung eine Betriebsvereinbarung über den Sozialplan für die Beschäftigten der Gewerkschaft ab. Am 26. Juni 1990 wurde eine entsprechende Betriebsvereinbarung mit der Personalvertretung des Künstlerklubs "Die Möwe" vereinbart. Die daraufhin ausgezahlten Abfindungen beliefen sich für die Mitarbeiter der Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien auf insgesamt 769.675,70 DM, von denen der FDGB 561.349,03 DM erstattete, und für die Mitarbeiter des Künstlerklubs "Die Möwe" auf 334.116,89 DM. Die Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien hatte als Abteilung des FDGB die Aufgabe, den Künstlerklub "Die Möwe", der eine Zentrale Einrichtung des FDGB war, zu betreuen und sollte deshalb den entsprechenden Sozialplan für den FDGB vorfinanzieren.

(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses

Auf dem außerordentlichen Gewerkschaftstag am 10. September 1990 wurde beschlossen, die Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien zum 31. Oktober 1990 aufzulösen. Zum Liquidator wurde der Stellvertretende Vorsitzende Horst Singer bestimmt. Es wurde beschlossen, die BGL-Konten und den Liquidationsüberschuß an die IG Medien abzuführen. Nach einem Zusatzbeschluß war ein Teil des Liquidationsüberschusses für die Marie-Seebach-Stiftung Weimar vorzusehen.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Auf der außerordentlichen Zentralen Delegiertenkonferenz am 19. März 1990 wurde ein Kooperationsvertrag mit der IG Medien beschlossen, in dem auch eine Fusionsoption enthalten war. Der Außerordentliche Gewerkschaftstag beschloß am 10. September 1990 den Übertritt aller Mitglieder und die Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf die IG Medien zum 1. Oktober 1990. Mitglieder, die nicht Mitglied in der IG Medien sein wollten, mußten dies bis zum 30. November 1990 dem Hauptvorstand mitteilen.

(9) Vorhandenes Barvermögen

Zum 1. Juli 1990 hatte die Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien ein Barvermögen von rund 500.000 DM, am 31. Dezember 1993 von 188.818,01 DM. Im August 1997 verfügte die Gewerkschaft über ein Barvermögen von 40.000 DM .

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 15. September 1997 wurde am 23. Januar 1998 ein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen. Danach wurde in Anbetracht der im Zusammenhang mit der Liquidation noch erforderlichen Ausgaben seitens des FDGB auf eine Rückzahlung der Forderungen verzichtet und aus den von der THA eingezogenen Kontobeständen der BGL-Kassen der Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien ein Betrag von 56.734,41 DM als Neuvermögen festgestellt und an die Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien überwiesen. Der nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restbetrag ist an die Marie-Seebach-Stiftung Weimar abzuführen. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen wurde inzwischen beendet.

E.II.9. Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst**(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß**

Die Gewerkschaft bestand zunächst seit 1946 unter dem Namen Gewerkschaft Land- und Forstwirtschaft. Ab 1968 trug sie die Bezeichnung Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst unverändert bis 1989.

Der satzunggebende Kongreß fand als außerordentliche Zentraldelegiertenkonferenz am 3./4. März 1990 statt. Gemäß § 2 Ziffer 1 der beschlossenen Satzung ist die Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst freiwilliges Mitglied des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Im Januar 1989 entfielen auf die Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst insgesamt 654.815 Mitglieder des FDGB. Eigenen Angaben zufolge hatte die Gewerkschaft zum 30. März 1990 noch 640.000 Mitglieder. Daraus ergibt sich, daß der Mitgliederbestand des FDGB wesentlich weitergeführt wurde, ohne daß es einer erneuten Beitrittserklärung bedurfte.

(3) Vorstandsmitglieder

Zur neuen Vorsitzenden der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst wurde bereits Mitte Dezember 1989 Marianne Sandig gewählt und blieb es auch bei der erneuten Wahl am 3./4. März 1990. Sie war seit 1974 hauptamtliche BGL-Vorsitzende des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes Oranienburg und seit 1982 außerdem auch Mitglied des Sekre-

Band 3 – FDGB-Vermögen

tariates der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst. Ihre Stellvertreter waren Volkard Greiner und Bodo Remus, die beide Abteilungsleiter beim Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst waren.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaft

Mit Gesellschaftsvertrag vom 18. Juni 1990 wurde die Verlags- und Vermögensverwaltung der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst GmbH gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Wahrung aller vermögensrechtlichen Interessen der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst und ihrer Rechtsnachfolger, die treuhänderische Verwaltung und Verfügung über deren Vermögen und die Beteiligung an Unternehmen und sonstigen Organisationen, die die Interessen der Gewerkschaft fördern und wahren. Die Gesellschafter waren die Vorsitzende der Gewerkschaft, ihre beiden Stellvertreter und Frau Regina Merker, die Abteilungsleiterin für Finanzen beim Bezirksvorstand Berlin der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst war. Frau Merker war zugleich auch seit dem 1. November 1990 alleinige Geschäftsführerin der Gesellschaft.

Außerdem wurde am 19. Juli 1990 der Verein zur Förderung der Land- und Forstarbeiter e.V. (VLF) mit Sitz in Götzerberge gegründet. Gründungsmitglieder waren u. a. Marianne Sandig, Volkard Greiner und Regina Merker, letztere beide wurden auch in den Vorstand gewählt. Der Verein hat seinen ausschließlichen Tätigkeitsbereich in den neuen Bundesländern.

Der Verein verfolgt den Zweck, Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen und gesellschaftlichen Stellung der Arbeitnehmer in Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft zu fördern, und zwar insbesondere durch Lehrgänge zur berufsständischen und staatsbürgerlichen Weiterbildung.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst erhielt vom FDGB 3.830.000 DM für Sozialplanzahlungen und aus dem Valutafonds des FDGB weitere 107.700 DM. Außerdem übernahm der FDGB für die Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst im 1. Halbjahr 1990 Kosten in Höhe von 2.605.491 DM. Eine Kostenerstattung erfolgte nicht. Für das 3. Quartal 1990 übernahm der FDGB die Kosten in Höhe von 1.507.900 DM. Davon erstattete die Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst nur einen Teilbetrag in Höhe von 1.101.600 DM. Räumlichkeiten des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Ferner wurden bewegliche Grundmittel des FDGB im Werte von 195.300 DM übernommen.

Außerdem hatte der FDGB beschlossen, der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst die Schulungsstätte in Götzerberge zu übergeben. Die Umschreibung im Grundbuch erfolgte jedoch nicht. Für die Betreibung der Schule wurden von der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst auch Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

Es wurde festgestellt, daß aus den BGL-Kassen der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst Beträge in Höhe von ca. 850.000 DM an die westdeutsche Partnergewerkschaft, die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft in Kassel geflossen sind. Eine Rückführung der Mittel ist nicht mehr möglich, da sich diese Gewerkschaft in Liquidation befindet und über kein Vermögen mehr verfügt.

Die Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst schloß am 18. Oktober 1991 einen Kreditvertrag ab, wonach sie an das Förder- und Bildungswerk Gartenbau, Landschaftspflege, Umwelt und Forsten Thüringen e.V. in Erfurt ein zinsloses Darlehen in Höhe von 350.000 DM gewährte. Die Laufzeit des Darlehens betrug 3 Jahre, die erste Rate war am 18. Oktober 1992 fällig. Von da ab sollte in monatlichen Raten von jeweils 14.600 DM der Kredit zinslos abgetragen werden. In Ergänzung dieses Kreditvertrages wurde mit Änderungsvertrag vom 8. April 1992 ein Betrag in Höhe von 50.000 DM erlassen. Bemerkenswert an dieser Darlehensgewährung ist, daß das Förder- und Bildungswerk Gartenbau, Landschaftspflege, Umwelt und Forsten Thüringen e.V. durch ihren Vorstandsvorsitzenden Bodo Remus vertreten wurde, der zugleich stellvertretender Vorsitzender der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst und Mitgesellschafter der Vermögensverwaltungsgesellschaft der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst war.

(6) Sozialplan

Die Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst schloß keinen eigenen Sozialplan für ihre Mitarbeiter ab, sondern erklärte mit Schreiben vom 25. Juni 1990 gegenüber dem FDGB *"den Beitritt zu dem vom Sprecherrat am 19. Juni 1990 beschlossenen Sozialplan für Mitarbeiter des FDGB und der IG und Gewerkschaften"*. Des weiteren wurde in diesem Schreiben mitgeteilt, daß alle Mitarbeiter der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst ihre Kündigung zum 30. September 1990 erhalten haben. Aufgrund der Sozialplanregelung ergab sich ein Gesamtbetrag für Abfindungszahlungen in Höhe von 3.880.475,75 DM. Der FDGB zahlte an die Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst für diese Sozialplanzahlung 3.830.000 DM. Die restlichen 50.475,75 DM erbrachte die Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst aus eigenen Bargeldbeständen.

Band 3 – FDGB-Vermögen

(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses

Auf der Zentraldelegiertenkonferenz der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst am 22. September 1990 wurde die Auflösung der Gewerkschaft zum 30. September 1990 beschlossen. Mit der Liquidation wurde Marianne Sandig beauftragt. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restvermögen sollte durch die Verlags- und Vermögensverwaltungsgesellschaft der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst weiter verwaltet werden.

Nach Abwicklung aller vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit der GVVG des FDGB, sollte die Vermögensverwaltungsgesellschaft der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst liquidiert werden und das dann verbleibende Restvermögen ebenfalls dem VLF übertragen werden.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Bereits seit Mitte Dezember 1989 gab es Kontakte zwischen Marianne Sandig, der Vorsitzenden der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst, und Günter Lappas, dem Vorsitzenden der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft im DGB (GGLF). Nachdem am 8. und 9. Januar 1990 ein erstes Treffen in Berlin stattgefunden hatte, wurde am 26. Januar 1990 bei einer gemeinsamen Tagung des Arbeitssekretariates der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst mit dem Hauptvorstand der GGLF ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Vom 14. bis 17. Februar 1990 fand eine gemeinsame Tagung in Kassel statt. Erklärtes Ziel war die Fusion beider Gewerkschaften.

Im Zusammenhang mit der Auflösung wurde in der Begründung des Auflösungsbeschlusses von der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst festgestellt, daß *"mit der deutschen Einheit ... für die Interessenvertretung der Arbeitnehmer im grünen Bereich eine kampferprobte Gewerkschaft erforderlich ist. Die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft im DGB der BRD hat eine 40jährige Kampferfahrung ... Im Interesse der Mitglieder der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst wird ab 1. Oktober 1990 die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft im DGB die Interessen der Arbeitnehmer im grünen Bereich in Deutschland wahrnehmen."* Damit war der automatische Übertritt der Mitglieder zur Westgewerkschaft vollzogen.

(9) Vorhandenes Barvermögen

Zum 31. Dezember 1990 verfügte die Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst nach eigenen Angaben über Konten- und Kassenbestände in Höhe von 738.517,76 DM. Zum 8. Mai 1992 lag das Barvermögen nur noch bei 10.574,74 DM. Dies ergab sich u.a. dadurch, daß am 18. Oktober 1991 das unter Ziffer (5) beschriebene Darlehen in Höhe von 350.000 DM als zinsloser Kredit ausgereicht worden war. Kreditnehmer war das Förder- und Bildungswerk Gartenbau, Landschaftspflege, Umwelt und Forsten Thüringen e.V. in Erfurt. Zwischenzeitlich wurde der größte Teil des Kredites zurückgezahlt, so daß das Barvermögen der Gewerkschaft zum 26. August 1997 ca. 270.000 DM beträgt.

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 15. Juni 1998 wurde am 31. Juli 1998 ein außergerichtlicher Vergleich mit der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst und ihrer Verlags- und Vermögensverwaltungsgesellschaft zum Ausgleich aller Forderungen und Verbindlichkeiten geschlossen. In Anbetracht der verhältnismäßig geringen Geldmittel und der noch ausstehenden Liquidationskosten wurde auf die Zahlung eines Ausgleichsbetrages verzichtet. Im Gegenzug verzichtete die Gewerkschaft auf etwaige Rechte auf das Liquidationsvermögen des FDGB.

Ein noch vorhandenes Restvermögen der Gewerkschaft wird entsprechend der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung für die gewerkschaftliche Arbeit in den fünf neuen Bundesländern eingesetzt werden.

Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst wurde durch Bescheid vom 4. August 1998 beendet.

*Band 3 – FDGB-Vermögen***E.II.10. IG Metall der DDR****(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß**

Die zum FDGB gehörende Gewerkschaft IG Metall bestand seit Gründung des FDGB im Jahre 1945. 1958 wurde die 1951 als gesonderte Organisationseinheit gebildete IG Metallurgie, die die Beschäftigten der Schwerindustrie und des Erzbergbaus umfaßte, mit der IG Metall vereinigt. Der satzunggebende Kongreß fand am 8./9. April 1990 als 12. Zentraldelegiertenkonferenz statt. Ab diesem Zeitpunkt nannte sich die IG Metall entsprechend § 1 Satz 2 ihrer Satzung "IG Metall der DDR". Gemäß § 16 der Satzung war die IG Metall Mitglied des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Im Januar 1989 entfielen auf die IG Metall 1.819.356 Mitglieder des FDGB. Nach eigenen Angaben (Beilage der "Tribüne" vom 30. März 1990) hatte die IG Metall zum Zeitpunkt der Verselbständigung noch 1,68 Millionen Mitglieder.

(3) Vorstandsmitglieder

Auf der 12. Tagung des Zentralvorstandes am 26. November 1989 wurde Hartwig Bugiel zum neuen Vorsitzenden des Zentralvorstandes der IG Metall gewählt und am 9. April 1990 bei der 12. Zentraldelegiertenkonferenz bestätigt. Seine Gegenkandidatin Karin Schubert wurde als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, zuständig für Finanzen, gewählt.

Hartwig Bugiel war seit 1985 bis zu seiner Wahl zum Vorsitzenden des Zentralvorstandes der IG Metall BGL-Vorsitzender im größten Zeiss-Betrieb "Optischer Präzisionsgerätebau" mit 4.700 Gewerkschaftsmitgliedern. Außerdem war er Mitglied im Vorbereitungskomitee für den Außerordentlichen FDGB-Kongreß. Karin Schubert war seit 1985 Sekretär für Sozialpolitik beim Zentralvorstand der IG Metall.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaft

Mit Gesellschaftsvertrag vom 27. Juni 1990 wurde die Verlags- und Vermögensverwaltung der IG Metall mbH gegründet, deren Name auf der Gesellschafterversammlung am 18. September 1990 in "Vermögensverwaltungsgesellschaft der Industriegewerkschaft Metall mbH" geändert wurde. Zweck der Gesellschaft war die Wahrung aller vermögensrechtlichen Interessen der IG Metall, insbesondere die treuhänderische Verwaltung und

Verfügung über dieses Vermögen. Die Gesellschaft hatte zwei Gesellschafter zu gleichen Teilen, und zwar den ehemaligen Vorsitzenden und Liquidator der IG Metall i.L., Hartwig Bugiel, und den Rechtsanwalt der IG Metall i.L., Christian Raabe.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die IG Metall erhielt aus dem Valutafonds des FDGB 300.000 DM und aus dem FDGB-Fonds Gewerkschaftswahlen weitere 18.600 DM. Der FDGB trug 1990 bis zu seiner Auflösung zum 30. September 1990 alle Kosten der IG Metall. Eine Erstattung der für das 1. Halbjahr 1990 übernommenen Kosten von 3.451.987 DM erfolgte nicht. Für das 3. Quartal 1990 erstattete die IG Metall der DDR die Kosten in Höhe von 2.960.100 DM. Räume des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Darunter auch die Gewerkschaftsschule in Weißbach. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von ca. 110.000 DM übernommen.

Der IG Metall sollten ursprünglich zwei Immobilien übereignet werden, die im Eigentum des Bundesvorstandes des FDGB standen, und zwar das Berliner Congreß Center (BCC), Am Märkischen Ufer 52-54 und die Gewerkschaftsschule in Weißbach. Eine rechtsgültige Übertragung erfolgte nicht. Die IG Metall übernahm die Gewerkschaftsschule in Weißbach zeitweilig lediglich zur kostenlosen Nutzung.

Außerdem ist vor dem 7. Oktober 1989 von der IG Metall auf einem volkseigenen Grundstück in Lehnitz ein Bungalow im Rahmen einer Interessengemeinschaft errichtet worden, der sich im Besitz der IG Metall der DDR befand und der für 16.000 DM von der Treuhandanstalt verkauft wurde.

(6) Sozialplan

Die IG Metall schloß am 1. August 1990 mit dem Gesamtbetriebsrat eine Betriebsvereinbarung "über die Regelung arbeitsrechtlicher Fragen sowie zum Schutz der Interessen der Beschäftigten der IG Metall der DDR (Sozialplan), die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gewerkschaftseinheit entstehen". Diese Regelung wurde ergänzt durch eine Protokollnotiz vom 30. November 1990 zur Anwendung der Betriebsvereinbarung für Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverhältnissen in der Vermögens-Verwaltungsgesellschaft IGM mbH.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Daraus ergab sich nach den Angaben der IG Metall der DDR eine Gesamtsumme von 8.806.522 DM für Abfindungszahlungen, die die IG Metall aus ihren Bargeldbeständen auszahlte. Vom FDGB wurden keine Zahlungen für den Sozialplan erbracht.

(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses

Bei der außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz am 5./6. Oktober 1990 wurde die Auflösung der IG Metall der DDR zum 31. Dezember 1990 beschlossen. Es wurden drei Liquidatoren bestellt und beschlossen, das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Reinvermögen der IG Metall im DGB zuzuführen.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Bereits am 6. Dezember 1989 vereinbarten die Vorsitzenden der IG Metall der DDR Hartwig Bugiel und der IG Metall im DGB Franz Steinkühler ein Sofortprogramm zur Zusammenarbeit. Am 27. Februar 1990 gaben die beiden Vorsitzenden eine gemeinsame Erklärung ab, die auf der 12. Zentraldelegiertenkonferenz der IG Metall der DDR am 8./9. April 1990 mit der Forderung bekräftigt wurde, noch vor der Wiedervereinigung eine Gewerkschaftskonföderation als Voraussetzung für die alsbaldige Vereinigung beider Industriegewerkschaften zu schaffen. Weitere Vorbereitungen wurden durch die Hamburger Vereinbarung der Vorstände der IG Metall im DGB und der IG Metall der DDR vom 25. Mai 1990 und in dem Gemeinschaftspapier "Gewerkschaftseinheit verwirklichen" getroffen, die zur Einberufung der Auflösungskonferenz für den 5./6. Oktober 1990 führten. Dazu wurde in der Gewerkschaftszeitung der IG Metall der DDR 7/8-1990 mitgeteilt:

"Damit wird der in dem Gemeinschaftspapier 'Gewerkschaftseinheit verwirklichen' eingegangenen Verpflichtung Rechnung getragen, über den Beitritt der Mitglieder der IG Metall der DDR in die IG Metall für die BRD von einer Zentraldelegiertenkonferenz entscheiden zu lassen."

Nachdem auf der außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz am 5./6. Oktober 1990 die Auflösung der IG Metall der DDR zum 31. Dezember 1990 in Realisierung der Hamburger Vereinbarung beschlossen wurde, heißt es in einem weiteren Beschluß:

"Die weitere Mitgliedschaft in der künftigen IG Metall des geeinten Deutschlands muß gesichert sein."

Die Delegierten begrüßten den Aufruf der IG Metall im DGB an die Mitglieder der IG Metall der DDR zum Übertritt und beschlossen:

"... die Delegierten der außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz beauftragen alle gewählten Gewerkschaftsvertreter, die Gewinnung unserer Mitglieder für den Übertritt zur IG Metall des geeinten Deutschlands wirksam zu unterstützen und den gewollten Übertritt bis zum 1. Dezember 1990 zu sichern."

Am 6. Oktober 1990 wurde ein Offener Brief der IG Metall der DDR herausgegeben, in dem es unter anderem hieß:

"Ab 1. Januar 1991 gelten für alle Mitglieder der IG Metall Deutschlands die gleichen Rechte und Pflichten."

(9) Vorhandenes Barvermögen

Eigenen Angaben zufolge verfügte die IG Metall i.L. zum 29. April 1992 über 25.179.189,88 DM und die Vermögensverwaltungsgesellschaft der IG Metall mbH über weitere 9.361.948,26 DM, so daß ein Barvermögen von insgesamt 34.541.138,14 DM am 29. April 1992 noch vorhanden war. Es betrug zum 31.12.1993 noch 38.210.961,89 DM. Durch Zinsgewinne betrug das Vermögen Ende 1995 ca. 39.000.000 DM.

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 11. November 1996 wurde am 17. Dezember 1996 vor dem Verwaltungsgericht Berlin ein Vergleich geschlossen. Danach zahlte die IG Metall der DDR 4.750.000 DM an die BvS als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des FDGB i. L. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Vermögen soll entsprechend dem Liquidationsbeschluß vom 6. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern für die gewerkschaftliche Arbeit verwendet werden, wobei drei Viertel als Zustiftung in die gemeinnützige Otto-Brenner-Stiftung einzubringen sind. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen wurde mit Bescheid vom 30. Dezember 1996 beendet.

Band 3 – FDGB-Vermögen

E.II.11. Gewerkschaft Öffentliche Dienste

(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß

Die Gewerkschaft wurde 1946 zunächst als IG Öffentliche Betriebe und Verwaltungen gegründet. 1949 wurde sie aufgeteilt in die IG Energie, die Gewerkschaft Gesundheitswesen und die Gewerkschaft Verwaltungen, Banken, Versicherungen. 1958 erfolgte die Umstrukturierung zur Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen-Gesundheitswesen-Financen. Nachdem bereits 1961 der Bereich Gesundheitswesen ausgegliedert worden war, erhielt die Gewerkschaft 1963 den bis 1989 beibehaltenen Namen Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und Kommunalwirtschaft (MSK). Im Zuge der Umstrukturierung des FDGB erfolgte die Ausgründung und Namensänderung in Gewerkschaft Öffentliche Dienste, beschlossen auf der Aktivtagung der Satzungskommission am 15. März 1990. Zur weiteren Anpassung an die westlichen Gewerkschaftsstrukturen wurde ab 1. Juli 1990 ein Organisationsteil unter dem Namen Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen als HBV Ost abgespalten und mit einem Teil des vom FDGB übernommenen Vermögens ausgestattet. Die auf der 8. Zentraldelegiertenkonferenz am 8./9. Juni 1990 beschlossene Satzung sah vor, daß die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Rechtsnachfolger der Gewerkschaft Mitarbeiter der Staatsorgane und Kommunalwirtschaft des FDGB ist.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Auf die Gewerkschaft Öffentliche Dienste entfielen im ursprünglichen Organisationsbereich als Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und Kommunalwirtschaft im Januar 1989 865.505 Mitglieder des FDGB. Nach § 3 Ziffer 3 der Satzung wurden die Mitglieder der Gewerkschaft Mitarbeiter der Staatsorgane und Kommunalwirtschaft automatisch ohne besonderes Aufnahmeverfahren Mitglieder der Gewerkschaft Öffentliche Dienste.

(3) Vorstandsmitglieder

Vorsitzender war zunächst Dr. Joachim Wegrad, der seit 1987 dem Sekretariat angehörte und Vorsitzender der Kreisverwaltung Zentrale Staatsorgane war. Auf der 8. Zentraldelegiertenkonferenz am 8./9. Juni 1990 wurde als neuer Vorsitzender Jürgen Kaiser gewählt und als weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Gertraude Sinn, (seit 1981 Sekretär für Sozialpolitik), Peter Semprich, Norbert Sedlmair, Rainer Lorenz und Helmut Krause.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaft

Mit Gesellschaftsvertrag vom 5. Juni 1990 wurde die Bildungs- und Treuhandgesellschaft der Gewerkschaft Öffentliche Dienste "Engelufener" mbH (BTG) gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Wahrung aller vermögensrechtlichen Interessen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste und ihrer Rechtsnachfolger und die treuhänderische Verwaltung und Verfügung über deren Vermögen. Die BTG betrieb für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste in einer Immobilie des FDGB in Erfurt in der Schillerstraße 44 das Bildungszentrum Erfurt (BIZ).

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste erhielt vom FDGB 4.525.000 DM für Sozialplanzahlungen und aus dem Valutafonds des FDGB 149.367,40 DM. Außerdem übernahm der FDGB für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste im 1. Halbjahr 1990 alle Kosten in Höhe von insgesamt 3.111.372 DM, die jeweils nicht erstattet wurden. Für das 3. Quartal 1990 trug der FDGB 1.028.243 DM, wovon die Gewerkschaft Öffentliche Dienste 394.804,97 DM ausglich. Räumlichkeiten des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von rund 256.000 DM übernommen.

Die vom FDGB beschlossene Übereignung einer Immobilie an die Vermögensverwaltungsgesellschaft der Gewerkschaft Öffentliche Dienste in Erfurt in der Schillerstraße 44 wurde durch Eintragung in das Grundbuch umgesetzt. Da jedoch für die Übertragung des Vermögens die Genehmigung der Treuhandanstalt fehlte, war diese Vermögensübertragung rechtsunwirksam und wurde rückgängig gemacht. Die vom FDGB beschlossene Übereignung des Gewerkschaftshauses in Berlin, Fritz-Heckert-Straße 70, an die Gewerkschaft Öffentliche Dienste und vier weitere Gewerkschaften wurde nicht umgesetzt.

(6) Sozialplan

Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste schloß am 2. Juli 1990 mit dem Sprecherrat der Beschäftigten eine Betriebsvereinbarung. Unter Bezugnahme auf die beschlossene Vereinigung der Gewerkschaft Öffentliche Dienste mit der ÖTV im DGB und die dadurch bedingte faktische Auflösung wurde festgestellt, daß die Kündigung aller Mitarbeiter erforderlich ist. Daraus ergab sich ein Finanzierungsbedarf für 450 Beschäftigte in Höhe von insgesamt 4.954.367,23 DM. Davon zahlte der FDGB 4.525.000 DM. Den Rest zahlte die Gewerkschaft Öffentliche Dienste aus eigenen Mitteln aus.

*Band 3 – FDGB-Vermögen***(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses**

Auf der außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz zur Auflösung der Gewerkschaft Öffentliche Dienste am 2. Oktober 1990 wurde die Auflösung der Gewerkschaft Öffentliche Dienste zum 2. Oktober 1990 beschlossen. Das Vermögen sollte im Auftrag der Liquidatoren durch die Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft "Engelufel" mbH verwaltet und verwertet werden. Als Liquidatoren wurden Gertraude Sinn, Jürgen Kaiser und Sigfried Unger bestimmt. Das nach Abwicklung verbleibende Restvermögen sollte zu 80 % der ÖTV im DGB angeboten werden und zu 20 % dem Arbeitslosenverband zur Unterstützung Arbeitsloser des Öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet zufließen.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

An der 8. Zentraldelegiertenkonferenz der Gewerkschaft Öffentliche Dienste am 8./9. Juni 1990 hatten Delegationen der HBV und der ÖTV teilgenommen. Dort wurde die Gewerkschaftseinheit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste mit der Gewerkschaft ÖTV zum 1. November 1990 beschlossen. Die Empfehlung an die Mitglieder der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, der vereinigten ÖTV in einem vereinigten Deutschland beizutreten, wurde beim Auflösungskongreß am 2. Oktober 1990 noch einmal bekräftigt. Bereits vor Verabschiedung der Satzung gab es einen sogenannten "Mitglieder-Erfassungsbogen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste zur Überführung der Gewerkschaftsmitglieder in die einheitliche ÖTV Deutschlands zum 1. November 1990". Mit dem Erfassungsbogen wurden nach Ausgründung der Gewerkschaft Öffentliche Dienste aus dem FDGB die Mitglieder für die Beitragskassierung neu erfaßt und dabei zugleich erklärt, daß ab dem 1. November 1990 damit der Übertritt in die Gewerkschaft ÖTV vollzogen wird.

(9) Vorhandenes Barvermögen

Zum 27. April 1992 verfügte die Vermögensverwaltungsgesellschaft der Gewerkschaft Öffentliche Dienste über Konten- und Kassenbestände in Höhe von 3.236.372,21 DM und zum 31. Dezember 1993 in Höhe von 3.493.052,93 DM. Im Dezember 1995 verfügte die Gewerkschaft bzw. ihre Vermögensverwaltungsgesellschaft nach eigenen Angaben über ein Barvermögen von rund 3,6 Mio. DM.

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 22. April 1996 wurde am 24. April 1996 ein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen. Danach zahlte die Gewerkschaft Öffentliche Dienste bzw. ihre Verwaltungsgesellschaft zum Ausgleich aller Forderungen und Verbindlichkeiten 2.550.000 DM an die BvS als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des FDGB i. L. Der nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restbetrag ist zu 80 % der ÖTV für die gewerkschaftliche Arbeit in den neuen Bundesländern und zu 20 % dem Arbeitslosenverband zu übertragen. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste und ihrer Verwaltungsgesellschaft wurde mit Bescheid vom 30. April 1996 beendet.

E.II.12. Deutsche Postgewerkschaft**(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß**

Diese Organisationseinheit des FDGB bestand zunächst ab 1946 als IG Post und Fernmeldewesen. 1958 wurde sie mit der IG Energie und der IG Transport zur IG Energie, Post und Transport umgebildet. 1963 wurde der Bereich Energie abgespalten und zusammen mit der IG Eisenbahn die IG Transport- und Nachrichtenwesen gebildet, die bis 1989 unverändert fortbestand. Auf der 11. Tagung des Zentralvorstandes am 15./16. Dezember 1989 wurde beschlossen, diese Gewerkschaft im Hinblick auf die berufsspezifisch unterschiedlichen Belange in drei Einzelgewerkschaften umzuwandeln: die Gewerkschaft der Eisenbahner, die IG Transport und die Deutsche Postgewerkschaft. Der satzunggebende Kongreß der Deutschen Postgewerkschaft fand am 10./11. März 1990 als außerordentliche Zentraldelegiertenkonferenz statt. Die vorläufige Satzung war ab 10. März 1990 gültig. Gemäß Ziffer I.3. der Satzung ist die Deutsche Postgewerkschaft (DPG) Mitglied im Gewerkschaftlichen Dachverband FDGB.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Die Satzung der Deutschen Postgewerkschaft regelt, daß die Mitgliedschaft in der ehemaligen IG Transport- und Nachrichtenwesen als Mitgliedschaft in der Deutschen Postgewerkschaft rechnet und über die Abgrenzung der Organisationsbereiche der Hauptvorstand entscheidet. Von den insgesamt 799.480 Mitgliedern, die dem FDGB-Bereich IG Transport- und Nachrichtenwesen im Januar 1989 zuzurechnen waren, hat die Deutsche Postgewerkschaft 165.000 Mitglieder (Stand März 1990) übernommen. Ende Juni 1990 hatte sie eigenen Angaben zufolge 164.212 Mitglieder.

*Band 3 – FDGB-Vermögen***(3) Vorstandsmitglieder**

Auf der außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz am 10./11. März 1990 wurde Peter Praikow zum Vorsitzenden gewählt, der seit 1986 Mitglied im Sekretariat der IG Transport- und Nachrichtenwesen war. Seine Stellvertreter waren Günter Klein, Ulli Hainsch, Jürgen Gohlke und Uta Pech, die seit 1982 Sekretariatsfunktionen innehatte, zuletzt seit 1987 als Sekretär für Agitation und Propaganda/Bildung und Kultur.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaften

Mit Gesellschaftsvertrag vom 18. Juni 1990 wurde eine Vermögens- und Treuhandgesellschaft mbH der Deutschen Postgewerkschaft gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Wahrung aller vermögensrechtlichen Interessen der Deutschen Postgewerkschaft und ihrer Rechtsnachfolger sowie die treuhänderische Verwaltung und Verfügung über dieses Vermögen. Die Gesellschaft wurde jedoch wegen des Bestehens einiger Eintragungshindernisse nicht ins Handelsregister eingetragen.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die Deutsche Postgewerkschaft erhielt aus dem Valutafonds des FDGB 54.000 DM. Außerdem hat der FDGB für die Deutsche Postgewerkschaft im 1. Halbjahr 1990 die Kosten in Höhe von 251.868 DM übernommen. Eine Kostenerstattung für das 1. Halbjahr 1990 erfolgte nicht. Für das 3. Quartal 1990 übernahm der FDGB Kosten in Höhe von 95.659,34 DM, die die Deutsche Postgewerkschaft erstattet hat. Räumlichkeiten des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von 55.000 DM übernommen.

Der FDGB hatte beschlossen, der Deutschen Postgewerkschaft zwei Gewerkschaftshäuser in Berlin, das Objekt Gehlberger Mühle in Suhl und die Gewerkschaftsschule in Güsen gemeinsam mit der IG Transport und der Gewerkschaft der Eisenbahner zur Nutzung zu übertragen. Diese Beschlüsse wurden jedoch nicht umgesetzt. Die Deutsche Postgewerkschaft hat keine Immobilien vom FDGB übernommen.

(6) Sozialplan

Die Deutsche Postgewerkschaft schloß am 2. Oktober 1990 mit der Betriebsgewerkschaftsleitung einen Sozialplan zur Regelung der wirtschaftlichen Nachteile der Beschäftigten im Zusammenhang mit der Auflösung der Deutschen Postgewerkschaft (§ 1 Abs. 2 des

Sozialplanes) ab. Daraus ergaben sich Abfindungszahlungen von insgesamt 690.308 DM. Die Deutsche Postgewerkschaft zahlte den gesamten Betrag aus eigenen Bargeldbeständen aus. Vom FDGB wurden keine Zahlungen für den Sozialplan erbracht.

(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses

Auf dem Kongreß der Deutschen Postgewerkschaft am 12./13. Oktober 1990 wurde die Auflösung der Deutschen Postgewerkschaft zum 31. Oktober 1990 beschlossen. Als Liquidatoren wurden der stellvertretende Vorsitzende Ulli Hainsch und Rolf Riesener, Abteilungsleiter in der Hauptverwaltung der Deutschen Postgewerkschaft im DGB, bestellt. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restvermögen der Deutschen Postgewerkschaft/Berlin und ihrer Vermögens- und Treuhandgesellschaft sollte nach dem Liquidationsbeschluß auf die Deutsche Postgewerkschaft/Frankfurt am Main übertragen werden.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Bereits im März 1990 wurde eine Vertragsgemeinschaft mit der Deutschen Postgewerkschaft in Frankfurt am Main vorbereitet und die Einrichtung gemeinsamer Fachgruppen geplant. Zur Vorbereitung der Gewerkschaftseinheit war aus der IG Transport- und Nachrichtenwesen der Bereich der Post als Deutsche Postgewerkschaft ausgegründet worden. In der Begründung zum Auflösungsbeschluß wurde ausgeführt:

"Zur wirksamen Durchsetzung der Mitgliederinteressen ist ... eine starke DPG zu realisieren. Die DPG/Berlin hat sich bereits mit ihrer Gründung das Ziel gesetzt, die Voraussetzung dafür zu schaffen."

Zur Frage des Mitgliederüberganges wurden in dem Beschluß folgende Feststellungen getroffen:

"Mit der Mitgliederbestandserfassung und der damit verbundenen Erklärung der Mitglieder, nach Auflösung unserer Gewerkschaft ihre Mitgliedschaft in der dann für ganz Deutschland zuständigen DPG fortzusetzen, sind die Aufgaben der DPG/Berlin erfüllt."

(9) Vorhandenes Barvermögen

Eigenen Angaben zufolge verfügte die Deutsche Postgewerkschaft zum 6. April 1992 über Bankguthaben in Höhe von 2.968.548,34 DM und zum 31. Dezember 1993 über 3.693.143,60 DM. Mitte Juni 1997 beliefen sich die Kontoguthaben auf 4.183.988,32 DM.

Band 3 – FDGB-Vermögen

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 30. März 1998 wurde am 11. Juni 1998 ein außergerichtlicher Vergleich mit der Deutschen Postgewerkschaft, dem diese auch formal bereits zugestimmt hat, geschlossen. Danach zahlt diese 500.000 DM zum Ausgleich aller gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restvermögen soll für die Entwicklung der gewerkschaftlichen Arbeit in den neuen Bundesländern eingesetzt werden. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen der Deutschen Postgewerkschaft ist durch Bescheid vom 4. August 1998 beendet worden.

E.II.13. IG Textil-Bekleidung-Leder

(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß

Die Gewerkschaft bestand 1946 in Form von drei einzelnen Industriegewerkschaften. Nachdem zunächst die Bereiche Textil und Bekleidung zu einer Gewerkschaft zusammengeschlossen wurden, erfolgte 1950 die Bildung der IG Textil-Bekleidung-Leder, die unter diesem Namen bis zur Auflösung Ende 1990 bestand. Bei der 10. Tagung des Zentralvorstandes am 5. Dezember 1989 wurde die Eigenständigkeit der Gewerkschaft vorbereitet. Die Satzung wurde auf der 11. Zentraldelegiertenkonferenz am 4./5. Mai 1990 beschlossen. Unter Ziffer I.4. der Satzung war die Mitgliedschaft im Dachverband FDGB geregelt.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Auf die Gewerkschaft Textil-Bekleidung-Leder entfielen im Januar 1989 insgesamt 601.747 Mitglieder des FDGB. Nach eigenen Angaben hatte die Gewerkschaft im März 1990 noch einen Bestand von rund 570.000 Mitgliedern.

(3) Vorstandsmitglieder

Bei der 11. Zentraldelegiertenkonferenz am 4./5. Mai 1990 wurde Hans-Jürgen Nestmann zum neuen Vorsitzenden gewählt. Er war zuvor BGL-Vorsitzender und seit 1988 auch Vorsitzender des Gebietsvorstandes Aue. Sein Stellvertreter wurde Hans-Joachim Breuer, der viele Jahre den Bezirksvorstand Dresden geleitet hatte. In den geschäftsführenden Vorstand wurde u.a. Loni Polacek gewählt, die seit 1982 Sekretär für Löhne und Arbeitsrecht gewesen war.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaft

Mit Gesellschaftsvertrag vom 3. Juli 1990 wurde die Vermögens- und Treuhandgesellschaft der Industriegewerkschaft Textil-Bekleidung-Leder mbH gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Wahrung aller vermögensrechtlichen Interessen der IG Textil-Bekleidung-Leder und ihrer Rechtsnachfolger und die treuhänderische Verwaltung und Verfügung über dieses Vermögen. Auf dem Auflösungskongreß der IG Textil-Bekleidung-Leder am 28./29. September 1990 wurde die Vermögensverwaltungsgesellschaft zusammen mit zwei weiteren natürlichen Personen mit der Liquidation des Gewerkschaftsvermögens beauftragt.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die IG Textil-Bekleidung-Leder erhielt aus dem Valutafonds des FDGB 96.000 DM und aus dem Fonds Gewerkschaftswahlen 41.500 DM.

Der FDGB hat für die IG Textil-Bekleidung-Leder im 1. Halbjahr 1990 Kosten in Höhe von 1.545.400 DM übernommen. Eine Kostenerstattung für das 1. Halbjahr 1990 erfolgte nicht. Für das 3. Quartal 1990 übernahm der FDGB Kosten in Höhe von 506.600 DM, die von der IG Textil-Bekleidung-Leder erstattet wurden. Allerdings blieb ein Betrag von 74.000 DM offen, da der FDGB diesen versehentlich nicht in Rechnung gestellt hatte. Räume des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB in Höhe von 131.200 DM übernommen.

Die vom FDGB beschlossene Eigentumsübertragung eines Gewerkschaftshauses in Berlin an die IG Textil-Bekleidung-Leder und eine zweite Gewerkschaft gemeinsam wurde nicht umgesetzt. Allerdings betrieb die IG Textil-Bekleidung-Leder vom 1. April 1990 bis 31. Mai 1991 die Gewerkschaftsschule in Radebeul, die ihr übereignet werden sollte. Die Immobilie wurde dem FDGB wieder zurückgegeben, da die Übereignung mangels Zustimmung der Treuhandanstalt nicht erfolgen konnte.

(6) Sozialplan

Die IG Textil-Bekleidung-Leder schloß am 17. Oktober 1990 eine Betriebsvereinbarung über die Regelung sozialer Fragen zum Schutz der Interessen der Beschäftigten im Zusammenhang mit der Auflösung. Daraus ergab sich für 279 Beschäftigte ein Abfindungsvolumen von 4.680.900,46 DM. Der gesamte Betrag wurde von der IG Textil-Bekleidung-Leder aus ihren Bargeldbeständen ausgezahlt. Vom FDGB wurden keine Zahlungen für den Sozialplan erbracht.

*Band 3 – FDGB-Vermögen***(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationsbeschlusses**

Auf der außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz am 28./29. September 1990 wurde die Auflösung der IG Textil-Bekleidung-Leder zum 31. Dezember 1990 beschlossen. Nach Abschluß der Abwicklung sollten die vorhandenen Vermögenswerte im Verhältnis zu den Mitgliederzahlen auf gemeinnützige Einrichtungen der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, der Gewerkschaft Leder und die Gewerkschaften selbst aufgeteilt werden.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Die IG Textil-Bekleidung-Leder hatte bereits Anfang 1990 Kontakte mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung und der Gewerkschaft Leder im DGB aufgenommen. Bei der 12. Tagung des Zentralvorstandes der IG Textil-Bekleidung-Leder, an der auch ein Vertreter der Gewerkschaft Textil-Bekleidung im DGB teilnahm, wurde eine enge Zusammenarbeit mit den beiden Westgewerkschaften beschlossen. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Beitragskassierung nach der Verselbständigung der IG Textil-Bekleidung-Leder wurde eine sogenannte "Einverständniserklärung" an alle Mitglieder verteilt, in der das Einverständnis zur Vereinigung der IG Textil-Bekleidung-Leder mit den beiden Partnergewerkschaften im DGB erklärt wurde. Mit der Auflösung empfahl die außerordentliche Zentraldelegiertenkonferenz am 28./29. September 1990 den Übertritt aller Mitglieder in die Gewerkschaft Textil-Bekleidung oder die Gewerkschaft Leder im DGB. Eine Vereinigung unterblieb ausdrücklich mit der Begründung, es bestehe sonst für die Gewerkschaften im DGB die Gefahr, als Rechtsnachfolger des FDGB angesehen zu werden.

(9) Vorhandenes Barvermögen

Die IG Textil-Bekleidung-Leder verfügte zum 10. April 1992 über Bargeldbestände in Höhe von 2.113.231,13 DM, zum 31. Dezember 1993 über 2.358.994,48 DM und Ende September 1994 über einen Betrag von 2.400.000 DM.

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 25. Oktober 1994 wurde am 21. November 1994 vor dem VG Berlin ein Vergleich mit der IG Textil-Bekleidung-Leder geschlossen. Danach zahlte diese 1.095.000 DM an die Treuhandanstalt als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des FDGB i. L. zum Ausgleich aller gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restvermögen soll für die Entwicklung der gewerkschaftlichen Arbeit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung

bzw. der Gewerkschaft Leder in den neuen Bundesländern eingesetzt werden. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen der IG Textil-Bekleidung-Leder und ihrer Vermögensverwaltungsgesellschaft wurde mit Bescheid vom 13. April 1995 beendet.

E.II.14. IG Transport

(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß

Der Bereich Transport wurde bei Gründung des FDGB 1946 zunächst im Rahmen der IG Handel und Transport verwaltet und 1949 als IG Transport ausgegründet, um 1958 zusammen mit der IG Energie und der IG Post- und Fernmeldewesen die IG Energie, Post und Transport zu bilden. 1963 wurde mit der IG Eisenbahn die IG Transport- und Nachrichtenwesen gebildet, die bis 1989 unverändert fortbestand. Auf der 11. Tagung des Zentralvorstandes der IG Transport- und Nachrichtenwesen am 15./16. Dezember 1989 wurde beschlossen, diese Gewerkschaft im Hinblick auf die berufsspezifisch unterschiedlichen Belange in drei Einzelgewerkschaften umzuwandeln: die Gewerkschaft der Eisenbahner, die Deutsche Postgewerkschaft und die IG Transport. Der satzunggebende Kongreß der IG Transport fand am 22./23. Februar 1990 als außerordentliche Zentraldelegiertenkonferenz statt. Gemäß Ziffer 4 der sogenannten vorläufigen Satzung war die IG Transport Mitglied im Gewerkschaftlichen Dachverband FDGB.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen war in der Satzung bestimmt, daß Mitglieder der IG Transport- und Nachrichtenwesen ohne weiteres in die IG Transport übernommen werden. Von den insgesamt 799.480 Mitgliedern, die dem FDGB-Bereich IG Transport- und Nachrichtenwesen im Januar 1989 zuzurechnen waren, hat die IG Transport 295.000 Mitglieder übernommen.

(3) Vorstandsmitglieder

Auf der außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz der IG Transport am 22./23. Februar 1990 wurde Karl-Heinz Biesold zum Vorsitzenden gewählt. Stellvertretender Vorsitzender wurde Günther Kuhn, der zuvor (seit 1985) Sekretär für Internationale Verbindungen bei der Gewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen war.

*Band 3 – FDGB-Vermögen***(4) Vermögensverwaltungsgesellschaft**

Mit Gesellschaftsvertrag vom 29. Juni 1990 wurde die Gesellschaft für Vermögensverwaltung der IG Transport mbH (VVGmbH) gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen und die Verwaltung und Verfügung des Vermögens der IG Transport.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die IG Transport erhielt aus dem Valutafonds des FDGB 71.060 DM. Außerdem übernahm der FDGB für die IG Transport im 1. Halbjahr 1990 Kosten in Höhe von 907.128,50 DM. Eine Kostenerstattung für das 1. Halbjahr 1990 erfolgte nicht. Für das 3. Quartal 1990 übernahm der FDGB Kosten in Höhe von 544.300 DM. Davon erstattete die IG Transport nur einen Teilbetrag von 52.800 DM. Räume des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von 56.000 DM übernommen.

Am 29. August 1990 hatte der FDGB beschlossen, der IG Transport drei als sogenannte Seemannsklubs betriebene Immobilien zu übertragen, und zwar in Rostock, Am Wendländer Schilde 4, in Wismar, Runde Grube 3 und in Börgerende, Seestraße 57, die die IG Transport auch zum 1. September 1990 übernahm. Die Einrichtungen sollten zur Betreuung der Seeleute fortgeführt werden, erwiesen sich jedoch bis auf die Immobilie in Rostock als defizitär. Für eine angemietete Immobilie in Stralsund wurde deshalb auch der Mietvertrag gekündigt. Das Haus in Rostock wurde an die ÖTV vermietet und die beiden Seemannsklubs in Wismar und Börgerende wurden stillgelegt und notbewirtschaftet. Alle drei Grundstücke wurden schließlich zurückgegeben und zugunsten des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR verwertet.

Außerdem sollte die Gewerkschaftsschule in Güsen ab April 1990 auf die IG Transport zusammen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner und der Deutschen Postgewerkschaft zunächst zur unentgeltlichen Nutzung übertragen werden. Es kam jedoch weder zu entsprechenden Verträgen noch wurde die Schule tatsächlich betrieben.

(6) Sozialplan

Die IG Transport schloß am 5. Juli 1990 mit der Interessenvertretung einen Sozialplan "zur Verminderung der sozialen Härten im Zusammenhang mit durch die angestrebte Gewerkschaftsunion erfolgenden strukturellen, personellen und aufgabenbezogenen Veränderungen für die Mitarbeiter der IG Transport" ab. Daraus ergab sich ein Gesamtbetrag von 1.043.632,05 DM für Abfindungszahlungen für 89 Mitarbeiter. Die IG Transport zahlte den gesamten Betrag aus eigenen Bargeldbeständen aus. Vom FDGB wurden keine Zahlungen für den Sozialplan erbracht.

(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses

Auf der 2. zentralen Delegiertenkonferenz der IG Transport am 29. September 1990 wurde die Auflösung der IG Transport zum 2. Oktober 1990 beschlossen. Es wurden sechs Liquidatoren benannt, und zwar als hauptamtlicher Liquidator Günter Greßler, zugleich auch Liquidator des FDGB i.L., und fünf ehrenamtliche Liquidatoren, nämlich der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die drei weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restvermögen sollte der Gesellschaft für Vermögensverwaltung der IG Transport mbH übertragen werden, deren Liquidatoren wiederum verpflichtet wurden, das verbleibende Restvermögen der VVG mbH an die ÖTV mit der Maßgabe zu übertragen, daß dieses für gewerkschaftliche Bildungsmaßnahmen für die ehemaligen Mitglieder der IG Transport in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin zu verwenden ist.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Im Zusammenhang mit der Auflösung wurde am 29. September 1990 von der IG Transport beschlossen, daß die IG Transport keine Rechtsnachfolger hat. Deshalb wurde allen Mitgliedern der IG Transport empfohlen, unmittelbar nach der Auflösung der IG Transport der Gewerkschaft ÖTV beizutreten. Außerdem wurde der Hauptvorstand der ÖTV gebeten, bei der Liquidation die nötige Unterstützung zu geben. Wieviel Mitglieder dem Aufruf gefolgt sind, ist nicht feststellbar.

(9) Vorhandenes Barvermögen

Eigenen Angaben zufolge verfügte die IG Transport zum 28. Mai 1993 über 1.300.000 DM und zum 31. Dezember 1993 über Bankguthaben in Höhe von 1.375.963,11 DM. Ende März 1995 waren es noch 1.300.000 DM.

*Band 3 – FDGB-Vermögen***(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung**

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 29. Mai 1995 wurde am 12. Oktober 1995 ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen. Danach zahlte die IG Transport 1.000.000 DM an die BvS als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des FDGB i. L. Das nach Abschluß der Liquidation bei der IG Transport verbleibende Restvermögen soll ihrer Verwaltungsgesellschaft übertragen werden und von dieser für gewerkschaftliche Bildungsmaßnahmen und für angeschlossene Einrichtungen für die ehemaligen Mitglieder der IG Transport in den fünf neuen Bundesländern verwendet werden. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen der IG Transport und ihrer Verwaltungsgesellschaft wurde mit Bescheid vom 18. Oktober 1995 beendet.

E.II.15. Gewerkschaft Unterricht und Erziehung**(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß**

Die Gewerkschaft führte zunächst ab 1946 den Namen "Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher". 1951 erfolgte die Umbenennung in Gewerkschaft Unterricht und Erziehung. Diesen Namen führte sie bis 1989 unverändert weiter. Der satzunggebende Kongreß fand als außerordentliche zentrale Delegiertenkonferenz am 24./25. Februar 1990 statt. Gemäß Ziffer II.3. der provisorischen Satzung ist die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung (GUE) Mitglied im Gewerkschaftlichen Dachverband FDGB.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung hatte im Januar 1989 einen Mitgliederbestand von 574.913 Mitgliedern des FDGB. Ende März 1990 waren es noch 540.000 Mitglieder. Aus dem Grußwort des Vorsitzenden anlässlich der Veröffentlichung der Satzung war ersichtlich, daß die bisherigen Mitglieder der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung auch Mitglieder der neuen Gewerkschaft Unterricht und Erziehung waren. In der Satzung fehlten Übergangsregelungen bezüglich der Mitgliedschaft.

(3) Vorstandsmitglieder

Bei der außerordentlichen zentralen Delegiertenkonferenz am 24./25. Februar 1990 wurde als Vorsitzender Friedhelm Busse gewählt, der seit 1982 Mitglied des Sekretariates war, zuletzt seit 1987 Sekretär für Arbeit, Löhne und Sozialpolitik. Sein Stellvertreter wurde

Christian Stojanov, der erstmals im Februar 1990 eine Gewerkschaftsfunktion als Mitglied des Arbeitssekretariates übernommen hatte. Als weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wurde u. a. Hans-Joachim Scholz berufen, der seit 1981 Mitglied des Sekretariates und seit 1987 Sekretär für Bildung und Kultur war.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaft

Mit Gesellschaftsvertrag vom 18. September 1990 wurde die GUE Ferieneinrichtungen GmbH gegründet. Zweck der Gesellschaft war die treuhänderische Verwaltung und Verfügung des Vermögens der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung einschließlich des Betriebs und der gewerblichen Nutzung der Urlaubs- und Ferieneinrichtungen, sowie die Beteiligung an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art. Die GUE Ferieneinrichtungen GmbH verwaltete und bewirtschaftete insgesamt 10 Immobilien.

Außerdem wollte die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung aufgrund eines Beschlusses der Landeskonferenz der GUE vom 20. Oktober 1990 eine "Stiftung Bildung-Erziehung" mit Sitz in Berlin errichten. Die Stiftung sollte als Stiftungsvermögen die Häuser der Lehrer in Dresden, Erfurt, Schwerin und Potsdam erhalten und aus dem Barvermögen der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung einen Betrag von insgesamt 1.350.000 DM (850.000 DM als Stiftungsvermögen, 500.000 DM als Anschubfinanzierung) übertragen bekommen. Das Stiftungsgeschäft fand am 25. Februar 1991 statt. Als Vorsitzender wurde Friedhelm Busse und als sein Stellvertreter Hans-Joachim Scholz berufen, die zugleich die einzigen beiden hauptamtlichen Vorstandsmitglieder (von insgesamt fünf Vorstandsmitgliedern) der Stiftung sein sollten. Zweck der Stiftung sollte lt. § 2 des Satzungsentwurfs die Förderung und Fort- und Weiterbildung für Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte des Bildungswesens aus den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlins sein. Die Stiftung konnte jedoch, da das ihr zugedachte Vermögen nicht zur Verfügung stand, nicht genehmigt werden, so daß es letztlich nicht zur Errichtung der Stiftung kam.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung erhielt vom FDGB 398.729,40 DM für Sozialplanzahlungen und aus dem Valutafonds des FDGB 94.200 DM. Außerdem hatte der FDGB für die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung im 1. Halbjahr 1990 Kosten in Höhe von 874.130,50 DM übernommen. Eine Kostenerstattung für das 1. Halbjahr 1990 erfolgte nicht. Für das 3. Quartal 1990 übernahm der FDGB Kosten in Höhe von 329.600 DM. Davon erstattete die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung einen Teilbetrag in Höhe von

Band 3 – FDGB-Vermögen

244.900 DM. Räume des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von 69.000 DM übernommen.

Der FDGB hatte beschlossen, der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung Immobilien die sog. "Häuser der Lehrer" in Dresden (Wolfshügelstraße 22), Erfurt (Krämpferstraße 63) und Schwerin (Schillerstraße 4 - 6) sowie sechs Ferieneinrichtungen für Lehrer und Erzieher zu übertragen. Diese Grundstücke wurden jahrelang von der GUE Ferieneinrichtung GmbH bewirtschaftet und verwaltet. Dabei wurden aus der Bewirtschaftung der "Häuser der Lehrer" nach Abzug der Ausgaben Gewinne in Höhe von 619.700 DM erwirtschaftet und von Häusern der Lehrer, die geschlossen worden waren, 90.300 DM überwiesen. Die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung verkaufte 1992 ohne Wissen und Genehmigung der BvS eine Immobilie in Neudorf/Sachsen-Anhalt zum Preis von 258.440 DM, der einschließlich Zinsen im Oktober 1994 insgesamt 280.300 DM betrug. Bei der Bewirtschaftung der Ferieneinrichtungen investierte die GUE Ferieneinrichtungen GmbH in Glowe und Neuendorf 715.400 DM und machte gleichzeitig dort Verluste in Höhe von 253.900 DM.

Die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung hatte vom FDGB eine weitere Immobilie in Potsdam, Seestraße 45 übernommen. Dazu hatte sie mit der GVVG des FDGB am 3. Oktober 1990 einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen, demzufolge das Haus kostenlos von der GUE genutzt werden konnte. Die GUE hatte sich verpflichtet, "das Objekt im Sinne der Stiftung 'Bildung und Erziehung e.V.' zu betreiben." Ursprünglich war in diesem Zusammenhang auch geplant gewesen, die Erträge der Häuser der Lehrer der Stiftung zufließen zu lassen. Da die Stiftung jedoch mangels Genehmigung nicht errichtet werden konnte, wurde dieser Plan nicht umgesetzt.

Außer diesen Vermögenswerten hatte die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung auch den sogenannten Zentralen Prämienfonds in Höhe von 1.813.000 DM aus dem Vermögen des FDGB übernommen und davon bis Mitte 1993 ca. 1,6 Mio. DM für den Betrieb mehrerer Ferienunterkünfte auf Rügen und in Neuendorf verwendet.

Der Zentrale Prämienfonds war aufgrund einer Vereinbarung vom 5. April 1974 zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung gebildet worden. Grundlage dafür war die Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung von Prämienfonds und Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen vom 31. Januar 1974 (GBl. I S. 105), die gemäß § 1 der Verordnung auch für die staatlichen Einrichtungen der Volksbildung galt. Aus § 2 der

Verordnung ergibt sich, daß die Prämienfondsmittel Mittel des Staatshaushaltes sind. Von diesen Prämienfondsmitteln der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen wurden nach der Vereinbarung vom 5. April 1974 (§ 1 Abs. 2) nur 92,5 % als Prämien und für Auszeichnungen von Lehrern direkt verwendet. Mit den restlichen 7,5 % wurde der sogenannte Zentrale Prämienfonds gebildet. Die Mittel dieses Fonds waren gemäß § 11 der Vereinbarung vom 5. April 1974 ausschließlich zweckgebunden zu verwenden. Für die Verwaltung und Verwahrung des Zentralen Prämienfonds im Detail wurden Richtlinien zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung vereinbart (Finanzrichtlinie für den Zentralen Prämienfonds der Lehrer und Erzieher und die daraus finanzierten Einrichtungen vom 5. November 1987 und Richtlinie zur Arbeit mit dem Zentralen Prämienfonds der Lehrer und Erzieher vom 23. November 1987). Nach diesen Richtlinien handelte es sich um Staatshaushaltsmittel des Ministeriums für Volksbildung, die vom Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung nur verwaltet wurden. Der Finanzplan mußte jeweils vom Ministerium genehmigt werden. In den Finanzrichtlinien war auch der Verwendungszweck festgelegt, nämlich die Finanzierung der Ferien- und Erholungseinrichtungen. Die Arbeitsrichtlinie bestimmte, daß die Grund- und Arbeitsmittel als Volkseigentum zu kennzeichnen waren. Mit Auflösung der DDR hätten die Staatshaushaltsmittel des Zentralen Prämienfonds nicht mehr weiter verwendet werden dürfen. Die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung hat diese Mittel, anstatt sie an den Staatshaushalt abzuführen, dennoch für eigene Zwecke verbraucht und dadurch ihre eigenen Mittel gespart. Die Treuhandanstalt hat von einer Rückforderung der Staatshaushaltsmittel zugunsten des Bundesfinanzvermögens trotz einer entsprechenden Aufforderung durch die Unabhängige Kommission abgesehen.

(6) Sozialplan

Die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung schloß mit der Betriebsgewerkschaftsleitung eine Vereinbarung "zur sozialen Sicherung im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Entwicklung einer einheitlichen Bildungsgewerkschaft für ganz Deutschland" ab, die zum 9. Juli 1990 in Kraft trat. Die Vereinbarung war im Zusammenhang mit einem Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung vom 9. Juli 1990 auszulegen. Daraus ergab sich ein Gesamtbetrag für Abfindungszahlungen in Höhe von 4.975.592,22 DM. Davon zahlte der FDGB einen Betrag von 398.729,40 DM und die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung aus ihren Bargeldbeständen eine Summe von 401.192,87 DM aus. Somit wurden geplante Abfindungen in Höhe von insgesamt 4.175.669,95 DM nicht ausgezahlt.

Band 3 – FDGB-Vermögen

(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses

Auf der zentralen Konferenz am 20. Oktober 1990 wurde beschlossen, die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung mit Wirkung vom 31. Oktober 1990 aufzulösen. Mit der Liquidation wurden der Vorsitzende Friedhelm Busse sowie Hans-Joachim Scholz und Bärbel Möse beauftragt. Die GUE Ferieneinrichtungen GmbH sollte als Vermögens- und Treuhandgesellschaft die Rechtsnachfolge in das Vermögen der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung antreten. Nach Auflösung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung sollte die zu gründende "Stiftung Bildung-Erziehung" anstelle der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung in die Funktion des Treugebers für die Vermögens- und Treuhandgesellschaft "GUE Ferieneinrichtungen GmbH" eintreten. Das Vermögen der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung mit Stand zum 31. Oktober 1990 sollte der GUE Ferieneinrichtungen GmbH übertragen werden. Gleichzeitig wurde die Gründung der Stiftung "Bildung-Erziehung e.V." beschlossen, die 850.000 DM als Stiftungsvermögen, 500.000 DM als Anschubfinanzierung und vier Immobilien, die sogenannten "Häuser der Lehrer" in Schwerin, Potsdam, Dresden und Erfurt, erhalten sollte. Zugleich sollten diese Häuser auch zur räumlichen Absicherung der Arbeit der neu gegründeten Verbände der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) genutzt werden.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Zur Begründung der Auflösung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung wurde im Auflösungsbeschluß festgestellt, daß diese erforderlich sei, weil die Beschlüsse des DGB und seiner Einzelgewerkschaften ein eigenständiges Fortbestehen der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung innerhalb der "bundesdeutschen Gewerkschaftsbewegung" verhindern würden und eine Existenz der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung außerhalb des DGB eine weitere unverantwortliche Zersplitterung der Beschäftigteninteressen im Bildungsbe-
reich zur Folge hätte. Auf der Auflösungskonferenz am 20. Oktober 1990 nahm auch ein Vertreter der GEW teil, sprach zum Thema Mitgliedsbestand und gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß schon viele Mitglied der GEW bzw. der ÖTV geworden seien. Er teilte mit, daß jedenfalls bis zur Woche vor der Auflösung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung bereits 70.000 Mitglieder aus der ehemaligen DDR der GEW beigetreten seien und nach der Auflösung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung sicherlich viele folgen würden.

(9) Vorhandenes Barvermögen

Die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung verfügte eigenen Angaben zufolge zum 30. April 1992 noch über Bankguthaben von insgesamt 1.481.113,60 DM und zum 31. Dezember 1993 über 1.350.755,90 DM. Die GUE Ferieneinrichtungen GmbH hatte zum 31. Dezember 1993 einen Kassenbestand von 119.066,37 DM. Somit betrug das gesamte Barvermögen der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zum 31. Dezember 1993 insgesamt 1.469.822,20 DM. Zum 30. Juni 1997 verfügte die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung noch über ca. 850.000 DM.

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund einer Einvernehmenserteilung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission im Eilverfahren gemäß § 8 Abs. 1 PVKV vom 24. Juli 1997 wurde am 20. August 1997 vor dem VG Berlin ein Vergleich mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und der Vermögens- und Treuhandgesellschaft der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung der "GUE Ferieneinrichtungen GmbH" geschlossen. Danach zahlte die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung bzw. ihre Verwaltungsgesellschaft einen Betrag von 200.000 DM an die BvS als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des FDGB i. L. Das noch vorhandene Vermögen wird zur Beendigung der Liquidation verwendet, insbesondere für die noch offenen Sozialplanforderungen. Der nach Ende der Liquidation verbleibende Restbetrag wird dem Förderverein "Initiative Bildung e.V." zur satzungsgemäßen Verwendung zugeführt, so daß damit in den fünf neuen Bundesländern die gemeinnützige Arbeit auf dem Gebiet der Fortbildung unterstützt wird. Es wurde im Rahmen des Vergleiches festgestellt, daß die unter (5) beschriebenen Immobilien zu dem FDGB-Sondervermögen gehören sind. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und der GUE Ferieneinrichtungen GmbH wurde mit Bescheid vom 8. September 1997 beendet.

E.II.16. Industriegewerkschaft Wismut**(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß**

Die Industriegewerkschaft Wismut (IG Wismut) wurde im Juni 1950 aufgrund eines Beschlusses des FDGB-Bundesvorstandes vom April 1949 als gesonderter Organisationsbereich ausschließlich für die dem FDGB angehörenden Mitarbeiter der den Uranbergbau betreibenden Sowjetischen Aktiengesellschaft Wismut (SAG Wismut) gegründet. Die Industriegewerkschaft Wismut bestand in dieser Form bis zu den politischen Veränderungen

Band 3 – FDGB-Vermögen

Ende 1989 unverändert fort. Der mit dem Ziel ihrer Verselbständigung einberufene satzunggebende Kongreß fand am 10. März 1990 als außerordentliche Zentraldelegiertenkonferenz statt. Nach der Satzung war die IG Wismut fortan Mitglied des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB.

Anmerkung

Die Gründung des gesonderten Organisationsbereiches IG Wismut geht auf die Sonderstellung des ursprünglich sowjetischen und später sowjetisch-deutschen Uranbergbau-Unternehmens WISMUT zurück. Auf der Grundlage des - unveröffentlichten - SMAD-Befehls Nr. 167 vom 5. Juni 1946 "über den Übergang von beschlagnahmten Unternehmungen in Deutschland in das Eigentum der UdSSR auf Grund der Reparationsansprüche der UdSSR" waren - neben rund 200 Schlüsselbetrieben - Uranbergwerke (vornehmlich in Sachsen) in den Besitz der eigens zu diesem Zwecke gegründeten Sowjetischen Aktiengesellschaften (SAG) und damit in sowjetisches Eigentum überführt worden. Die SAG WISMUT nahm von Anbeginn eine Sonderstellung unter den SAGen ein, als sie im Gegensatz zu den anderen nicht der Verwaltung sowjetischer Vermögen in Deutschland unterstand, sondern direkt sowjetischen Dienststellen in Moskau unterstellt war. Einflußmöglichkeiten deutscher Stellen war das WISMUT-Unternehmen weitgehend entzogen. Nachdem die UdSSR die übrigen SAGen nach und nach bis Ende 1953 an die DDR zurückgegeben hatte, wurde die SAG WISMUT zum 1. Januar 1954 zwar in eine gemischte Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft (WISMUT SDAG) mit deutscher Kapitalbeteiligung von 50 % umgewandelt, die Einwirkungsmöglichkeiten der DDR blieben jedoch weiterhin gering. Die Sonderstellung der WISMUT (SDAG) in den von ihr bewirtschafteten Betrieben und Abbaugebieten blieb erhalten. Sie zeigte sich vor allem im Vorhandensein besonderer Versorgungs- und Gesundheitseinrichtungen, im Bestehen gesonderter SED- und FDJ-"Gebiets"-Organisationen und - wie dargestellt - FDGB-Struktur sowie durch eine Staatsanwaltschaft mit spezieller Zuständigkeit und eine besondere Objektverwaltung des MfS.

Zum Jahresende 1990 endete diese sowjetisch-deutsche Zusammenarbeit in der Uranerzgewinnung. Mit Abkommen vom 16. Mai 1991 wurde die unentgeltliche Übertragung des sowjetischen Aktienanteils auf die Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Die WISMUT SDAG wurde anschließend in eine WISMUT GmbH umgewandelt, der Abbau von Uranerzen eingestellt.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Die Zahl der Mitglieder des FDGB, die im Januar 1989 der IG Wismut zugerechnet wurden, ist vom FDGB nicht veröffentlicht worden. Aus der Finanzanalyse der IG Wismut für 1988 ergibt sich zum Stichtag 31. Dezember 1988 ein Bestand von 65.555 Mitgliedern. Zum 30. März 1990 hatte die IG Wismut eigenen Angaben zufolge 59.548 Mitglieder und zum 28. September 1990 noch 52.966 Mitglieder.

(3) Vorstandsmitglieder

Auf der außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz am 10. März 1990 wurde Dieter May, seit 1985 stellvertretender Vorsitzender der IG Wismut, zum Vorsitzenden gewählt und als sein Stellvertreter Bernd Gutheil, bisher Abteilungsleiter Organisation und Kader beim Zentralvorstand der IG Wismut. Weitere Vorstandsmitglieder wurden Helmut Ludwig, Brigitte Suhr, seit 1986 Sekretär im Zentralvorstand der IG Wismut und Vorsitzende der Frauenkommission, und Gotthard Bretschneider, seit 1963 Sekretär für Propaganda, Agitation, Bildung und Kultur.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaften

Mit Gesellschaftsvertrag vom 18. Juli 1990 wurde die Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der IG Wismut mbH gegründet, deren Geschäftsführer waren der Stellvertretende Vorsitzende der IG Wismut Bernd Gutheil, die Herren Manfred Baumöller und Manfred Peters, beide Vertreter der IG Bergbau und Energie in Bochum.

Außerdem wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 26. Juli 1990 die Ferienhotelgesellschaft Wismut mbH gegründet. Sie hatte die Aufgabe, die Grundstücke zu verwalten und touristisch zu vermarkten, die der Feriendienst der IG Wismut - eine Unterabteilung des Feriendienstes des FDGB - vor der Wende genutzt hatte. Bei den Grundstücken handelte es sich teils um Eigentumsgrundstücke, teils um Rechtsträgergrundstücke.

Durch Vertrag vom 20. September 1990 übernahm die Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der IG Wismut mbH alle Gesellschaftsanteile der Ferienhotelgesellschaft Wismut m.b.H. Am 20. Dezember 1990 wurde auf der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Ferienhotelgesellschaft Wismut mbH zwar beschlossen, aber nicht umgesetzt.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die IG Wismut erhielt aus dem Valutafonds des FDGB 30.000 DM und aus dem Fonds Gewerkschaftswahlen weitere 63.600 DM. Außerdem hat der FDGB für die IG Wismut im 1. Halbjahr 1990 Kosten in Höhe von 1.145.641 DM übernommen. Eine Kostenerstattung erfolgte nicht. Räume des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von 174.000 DM übernommen.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Auf Beschluß des FDGB übernahm die IG Wismut das Gewerkschaftshaus in Chemnitz (Gaußstraße 3) sowie einige Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und des Sports. Außerdem übertrugen die Liquidatoren des FDGB mit Vertrag vom 25. April 1991 25 Feriendienstgrundstücke an die Ferienhotelgesellschaft Wismut mbH. Die Übertragungen sind wegen fehlender Zustimmung der Treuhandanstalt nicht wirksam geworden.

(6) Sozialplan

Die IG Wismut hatte sowohl für ihre eigenen Beschäftigten als auch für die der Ferienhotelgesellschaft Wismut mbH Sozialpläne abgeschlossen. Hinsichtlich des Sozialplanes für die IG Wismut hatte der FDGB mit Beschluß vom 11. Juli 1990 festgestellt, daß eine Finanzierung durch ihn in Anbetracht des vom FDGB übertragenen Immobilienvermögens nicht in Betracht kommt und der Zentralvorstand der IG Wismut die Finanzierung des Sozialplanes aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat. Am 22. August 1990 schloß die IG Wismut eine Vereinbarung über einen Sozialplan mit dem Betriebsrat ab, der in seinen Regelungen den FDGB-Mustersozialplan noch übertraf. So erhielten entlassene Mitarbeiter ein *"einmaliges Überbrückungsgeld in Höhe der Minderung des Nettodurchschnittslohnes einschließlich der Treueprämie bzw. der Höhe der Differenz der Arbeitslosenunterstützung zum bisherigen Nettodurchschnittslohn einschließlich der Treueprämie für 36 Monate"*. Die IG Wismut zahlte die danach geplanten Abfindungen jedoch nur zum Teil aus.

Für die Mitarbeiter des Feriendienstes der IG Wismut wurde ein Rationalisierungsschutzabkommen vereinbart, das ab 1. Juli 1990 in Kraft trat. Danach waren für 186 Mitarbeiter insgesamt 1.750.000 DM als Ausgleichszahlungen vorgesehen. Im Hinblick auf die prekäre Finanzsituation wurden jedoch bis zur Beendigung der treuhänderischen Verwaltung nur 874.000 DM aus Bargeldbeständen der IG Wismut ausgezahlt. Für die 1.026 Mitarbeiter der Ferienhotelgesellschaft Wismut mbH sah der Sozialplan vom 6. März 1991 einen Betrag von 5 Mio. DM für Abfindungen vor, wovon zunächst 1,2 Mio. DM ausgezahlt wurden. Im Hinblick darauf, daß die IG Wismut und die Ferienhotelgesellschaft Wismut mbH nur noch über ca. 1,7 Mio. DM verfügten, wollte die IG Wismut zunächst Grundstücke des Feriendienstes Wismut veräußern, um den Sozialplan mit den Verkaufserlösen zu finanzieren. Dies konnte jedoch im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Grundstücke zum Altvermögen des FDGB nicht genehmigt werden. Es wurde daher ein neuer Sozialplan zwischen der Ferienhotelgesellschaft Wismut mbH und der Treuhandanstalt auf der Basis des im Mai 1991 für die Feriendienstmitarbeiter des FDGB geschlossenen Sozialplanes vereinbart. Danach ergab sich ein Restfinanzierungsbedarf von 3.027.000 DM, für den die Treuhandanstalt ihr ein Darlehen aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen des FDGB zur Verfügung stellte. Dadurch wurde eine Gleichbehandlung aller Feriendienstmitarbeiter des FDGB erreicht.

(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses

Auf der 2. außerordentlichen Delegiertenkonferenz am 28. September 1990 wurde beschlossen, die IG Wismut zum 31. Oktober 1990 aufzulösen. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restvermögen sollte der IG Bergbau und Energie in Bochum zur Verwendung für die Gewerkschaftsarbeit auf dem Gebiet der ehemaligen DDR übertragen werden.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Die IG Wismut pflegte nach der Wende enge Kontakte zur IG Bergbau und Energie im DGB. So nahm an der außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz am 10. März 1990 auch eine Delegation der IG Bergbau und Energie unter Leitung ihres Vorsitzenden Hans Berger teil. Im Mai 1990 beschäftigte sich die IG Bergbau und Energie im DGB damit, wie ihre Verschmelzung mit den beiden Ostgewerkschaften IG Wismut und IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft rechtlich umgesetzt werden könnte. Sie kam zu dem Ergebnis, daß die IG Wismut und die IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft aufzulösen und die Mitglieder in die IG Bergbau und Energie im DGB aufzunehmen seien. Das Vermögen müsse ihr vor der Auflösung der beiden Ostgewerkschaften übertragen werden. Am 1. Juni 1990 besuchte eine Delegation der IG Wismut die IG Bergbau und Energie im DGB zu einem Erfahrungsaustausch, um sich mit der Gewerkschaftsarbeit in der Bundesrepublik vertraut zu machen. Am 18. Juni 1990 vereinbarten die drei Hauptvorstände der IG Bergbau und Energie im DGB, der IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft der DDR und der IG Wismut einen "Kooperationsvertrag zur Herstellung der gewerkschaftlichen Einheit in ganz Deutschland".

Am 28. September 1990 beschloß die IG Wismut ihre Auflösung und richtete einen Appell an ihre 52.966 Mitglieder, der IG Bergbau und Energie beizutreten. Nach Angaben der IG Wismut traten daraufhin 29.000 Mitglieder der IG Wismut mit Wirkung vom 31. Oktober 1990 in die IG Bergbau und Energie ein.

(9) Vorhandenes Barvermögen

Das Barvermögen der IG Wismut betrug zum 21. September 1992 insgesamt 1.127.522 DM und zum 31. Dezember 1993 noch 661.033,79 DM. Außerdem befand sich auf einem Sperrkonto der IG Bergbau und Energie im DGB ein Betrag von mindestens 738.210,84 DM, den die Grundorganisationen der IG Wismut auf dieses Konto eingezahlt hatten.

*Band 3 – FDGB-Vermögen***(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung**

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 11. November 1996 schloß die BvS mit der IG Wismut, der Wismut Ferienhotelgesellschaft mbH und der Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der IG Wismut mbH einen notariellen Vergleich. Danach zahlten die IG Wismut und ihre Gesellschaften insgesamt 450.000 DM die BvS als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des FDGB i. L. Die von der IG Wismut, der Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der IG Wismut mbH und der Ferienhotelgesellschaft Wismut mbH genutzten Grundstücke wurden als Teil des Altvermögens des FDGB festgestellt. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restvermögen soll der IG Bergbau und Energie zur Verwendung für die Gewerkschaftsarbeit im Gebiet der fünf neuen Bundesländer zufließen. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen der IG Wismut, der Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der IG Wismut mbH und der Ferienhotelgesellschaft Wismut mbH wurde durch Bescheid vom 4. Februar 1997 beendet.

E.II.17. Gewerkschaft Wissenschaft**(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß**

Erst 1952 entschloß sich der Bundesvorstand des FDGB, eine eigene Bereichsorganisation für die Hochschulen und Akademien zu gründen. Die Gründungskonferenz fand 1953 als 1. zentrale Delegiertenkonferenz statt. Seitdem bis 1989 führte die Gewerkschaft den Namen Gewerkschaft Wissenschaft unverändert fort. Der Name wurde auch nach der Wende beibehalten. Der satzunggebende Kongreß fand am 26./27. Januar 1990 als außerordentliche Zentraldelegiertenkonferenz statt. Nach der neuen der Satzung ist die Gewerkschaft Wissenschaft Mitglied des Gewerkschaftsbundes FDGB.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Im Januar 1989 entfielen auf die Gewerkschaft Wissenschaft insgesamt 184.222 Mitglieder des FDGB. Davon waren nach ihren eigenen Angaben zum Januar 1990 noch 180.000 Mitglieder bei der Gewerkschaft Wissenschaft vorhanden.

(3) Vorstandsmitglieder

Auf der außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz am 26./27. Januar 1990 wurde Dr. Günter Eiselt, der seit 1967 in gewerkschaftlichen Funktionen tätig war, zum Vorsit-

zenden gewählt. Seine Stellvertreter wurden Dr. Larissa Klinzing, die ebenfalls vorher bereits gewerkschaftliche Funktionen im frauenpolitischen Bereich wahrgenommen hatte, und Dr. Wolfgang Mallok, der zuvor seit 1986 Sekretär des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Wissenschaft für Planung und sozialistischen Wettbewerb gewesen war.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaften/Stiftungen

Mit Gesellschaftsvertrag vom 12. Juli 1990 wurde die Vermögensverwaltung GmbH der Gewerkschaft Wissenschaft gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Sicherung, Verwaltung und Mehrung des Vermögens der Gewerkschaft Wissenschaft und ihrer Rechtsnachfolger sowie der Betrieb von Einrichtungen zu Schulungs-, Konferenz- und Beherbergungszwecken.

Außerdem hat die Gewerkschaft Wissenschaft für die Gewerkschaftsstiftung Friedrich-Schiller-Universität Jena einen Betrag von 170.000 DM als Stiftungsvermögen zur Verfügung gestellt.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die Gewerkschaft Wissenschaft erhielt aus dem Valutafonds des FDGB 56.000 DM und für den Sozialplan 250.000 DM. Außerdem übernahm der FDGB im 1. Halbjahr 1990 Kosten von 521.354 DM und im 3. Quartal 1990 von 316.500 DM. Eine Kostenerstattung erfolgte nicht. Räume des FDGB konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden. Außerdem wurden bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von 59.640 DM übernommen. Der FDGB hatte beschlossen, der Gewerkschaft Wissenschaft gemeinsam mit vier anderen Gewerkschaften das Gewerkschaftshaus in Berlin in der Fritz-Heckert-Straße zu übertragen. Es kam jedoch nicht zu entsprechenden Verträgen und zur Übernahme des Grundstückes.

(6) Sozialplan

Die Gewerkschaft Wissenschaft schloß am 30. Juni 1990 mit der Betriebsgewerkschaftsleitung eine Betriebsvereinbarung über den Sozialplan "in Vorbereitung der deutsch-deutschen Gewerkschaftsvereinigung und der in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Auflösung der Gewerkschaft Wissenschaft" ab. Die danach erforderlichen Abfindungszahlungen betragen 699.692,38 DM. Davon zahlte der FDGB 250.000 DM. Die restliche Summe von 449.692,38 DM zahlte die Gewerkschaft Wissenschaft aus eigenen Beständen.

*Band 3 – FDGB-Vermögen***(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses**

Bei der Zentraldelegiertenkonferenz am 29. September 1990 wurde die Auflösung der Gewerkschaft Wissenschaft zum 31. Oktober 1990 beschlossen. Als Liquidatoren wurden Dr. Günter Eiselt, Peter Jonas, Dr. Marianne Elm und Susanne Nedkov bestimmt. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restvermögen sollte der Hans-Böckler-Stiftung zur Verfügung gestellt werden mit der Maßgabe, damit Mitbestimmungsmaßnahmen im Bereich von Bildung und Wissenschaft, Qualifizierungsmaßnahmen für technische und Verwaltungsfachkräfte und weitere Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet zu finanzieren. Den Grundorganisationen wurde empfohlen, sich mit ihren verbliebenen Kassenbeständen "an der Widmung für die Hans-Böckler-Stiftung" zu beteiligen.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Bereits an der außerordentlichen Zentraldelegiertenkonferenz am 26./27. Januar 1990 hatten Gäste der "Partnergewerkschaften GEW und ÖTV aus der BRD" teilgenommen. In der Begründung des Grundsatzantrages zur Auflösung der Gewerkschaft Wissenschaft heißt es, es gehe darum, die Gewerkschaftseinheit der Gewerkschaft Wissenschaft mit den DGB-Gewerkschaften ÖTV und GEW durch Einzelbeitritt der Mitglieder vollziehen zu können. Die Zentraldelegiertenkonferenz empfahl daher allen Mitgliedern der Gewerkschaft Wissenschaft, der ÖTV oder der GEW beizutreten.

(9) Vorhandenes Barvermögen

Die Gewerkschaft Wissenschaft verfügte zum 5. Mai 1992 über Kontenbestände in Höhe von 303.591,71 DM und am 31. Dezember 1993 über 192.695,71 DM. Außerdem wurden 215.735 DM auf einem Konto der Humboldt-Universität als Vermögen der Gewerkschaft Wissenschaft von der THA in treuhänderische Verwaltung genommen. Dieses Geld hatte die Gewerkschaft Wissenschaft am 2. April 1991 ohne Genehmigung der THA überwiesen. Weitere 173.809 DM auf drei Konten hatte die Gewerkschaft Wissenschaft für die "Gewerkschaftsstiftung Friedrich-Schiller-Universität Jena" als Stiftungsvermögen vorgesehen. Auch diese Konten wurden in treuhänderische Verwaltung genommen.

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 15. September 1997 wurde am 23. Januar 1998 ein außergerichtlicher Vergleich mit der Gewerkschaft Wissenschaft geschlossen. Danach zahlte die Gewerkschaft Wissenschaft 60.000 DM an die BvS als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des FDGB i. L. zum Ausgleich aller gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Konten für die Humboldt-Universität und die Friedrich-Schiller-Universität wurden unter der Bedingung freigegeben, daß diese Gelder für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restvermögen ist an die Hans-Böckler-Stiftung für Unterstützungsvorhaben von Arbeitnehmern in den fünf neuen Bundesländern zu übergeben. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen der Gewerkschaft Wissenschaft und ihrer Verwaltungsgesellschaft wurde mit Bescheid vom 28. Januar 1998 beendet.

E.II.18. Gewerkschaft der Armeeingehörigen**(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß**

Die Gewerkschaft der Armeeingehörigen existierte bis zur Umstrukturierung des FDGB nicht, da nach der Satzung des FDGB bei aktiven Angehörigen bewaffneter Organe die Mitgliedschaft im FDGB während der Dauer der Beschäftigung ruhte. Diese Regelung ging auf eine Erklärung des Ministeriums des Innern der DDR vom 26. Juli 1949 zurück. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wurde von der Betriebsgewerkschaftsleitung des jeweiligen Wehrbezirkskommandos im FDGB-Mitgliedsbuch vermerkt und auf die Zeit der Zugehörigkeit zum FDGB angerechnet. Die ruhende Mitgliedschaft führte zu einem Ruhen aller gegenseitigen Rechte und Pflichten mit zwei wichtigen Ausnahmen: der Ehrung für langjährige Mitgliedschaft und der Gewährung von Sterbe- und Unfallsterbegeld.

In Vorbereitung des außerordentlichen Kongresses des FDGB kam die Satzungskommission zu dem Ergebnis, daß die ruhende Mitgliedschaft nach der Wende nicht mehr gerechtfertigt ist und forderte ihre Abschaffung. Daraufhin wurde die Regelung über das Ruhen der Mitgliedschaft in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Minister für Innere Angelegenheiten der DDR und dem Vorsitzenden der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und Kommunalwirtschaft (MSK) am 15. Januar 1990 aufgehoben.

Damit lebte die Mitgliedschaft als Vollmitgliedschaft wieder auf und für den FDGB ergab sich die Notwendigkeit, eine Organisationsstruktur zu schaffen, um diese FDGB-Mitglieder für den Dachverband FDGB zu erhalten. Die ausnahmslose Erfassung und Erhaltung jedes

Band 3 – FDGB-Vermögen

FDGB-Mitgliedes für die Organisation war Teil der Zielkonzeption, die der FDGB seit Oktober 1989 entwickelt hatte, um seine Macht zu erhalten. Dabei ging es in erster Linie darum, durch schnelle Umstrukturierung Wandlungsfähigkeit zu demonstrieren und dadurch das Vertrauen der Mitglieder zurückzugewinnen und so den Mitgliederbestand zu halten. So stellte das Vorbereitungskomitee des FDGB in seiner Sitzung am 20. Dezember 1989 fest: "Wichtig ist es, daß keine Gewerkschaften gebildet werden, mit denen wir konkurrieren müssen." Daraus ergab sich die Notwendigkeit, für die Armeeangehörigen, die nun wieder Vollmitglieder im FDGB waren, eine entsprechende Gewerkschaftsorganisation beim Dachverband FDGB zu schaffen.

Der satzunggebende Kongreß der Gewerkschaft der Armeeangehörigen fand am 10. März 1990 statt. Die formale Aufnahme in den Dachverband FDGB erfolgte durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes des FDGB am 18. April 1990 mit der Begründung, daß in dieser Gewerkschaft Gewerkschaftsmitglieder zusammengeführt werden, "deren Mitgliedschaft ruhte, die jetzt wieder aktiviert wird. Es handelt sich nicht um eine Neuaufnahme von Mitgliedern, sondern um Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach Jahren wieder anerkannt wird."

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Angaben zu den Mitgliedszahlen sind nicht vorhanden.

(3) Vorstandsmitglieder

Keine vorhergehenden Gewerkschaftsfunktionen bekannt.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaften

Die Gewerkschaft der Armeeangehörigen hatte keine Vermögensverwaltungsgesellschaft.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die Gewerkschaft der Armeeangehörigen erhielt vom FDGB aus dem sog. Ausgleichsfonds des FDGB 50.000 Mark der DDR. Die einzige Beschäftigte der Gewerkschaft der Armeeangehörigen wurde vom FDGB bezahlt, wobei die Lohnkosten mit dem FDGB verrechnet wurden. Für die Abfindung der zum Auflösungszeitpunkt entlassenen Mitarbeiterin zahlte der FDGB an die Gewerkschaft der Armeeangehörigen 7.500 DM.

Außerdem wurden bewegliche Grundmittel im Wert von ca. 6.000 DM übernommen. Zwei Räume des FDGB im Gewerkschaftshaus am Märkischen Ufer konnten mietfrei und betriebskostenfrei genutzt werden.

Während der Zeit ihrer Existenz hat die Gewerkschaft der Armeeingehörigen nach eigenen Angaben an den Arbeitslosenverband 10.000 DM überwiesen sowie einen PKW und Mobilgarage übergeben. Grundstücke wurden nicht übergeben.

6) Sozialplan

Die Gewerkschaft der Armeeingehörigen zahlte aufgrund des Sozialplanes des FDGB vom 19. Juni 1990 an ihre einzige Mitarbeiterin eine Abfindung in Höhe von 7.500 DM aus. Diese Summe wurde in vollem Umfang vom FDGB getragen.

(7) Auflösung der Gewerkschaft

Die Auflösung der Gewerkschaft der Armeeingehörigen wurde im September 1990 beschlossen. Bezüglich des Liquidationserlöses wurde beschlossen, diesen nach Abschluß der Liquidation an den Arbeitslosenverband zu überweisen.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Es ist nicht bekannt, wieviele Mitglieder in welche Westgewerkschaften übergewechselt sind.

(9) Vorhandenes Barvermögen

Die Gewerkschaft der Armeeingehörigen verfügte seit dem 31.12.1993 noch über ca. 14.000 DM. Dieser Summe standen Forderungen des FDGB in Höhe von mindestens 38.500 DM gegenüber, so daß die beschriebene Weitergabe von Bargeld und Sachmitteln an den Arbeitslosenverband zu Lasten des Altvermögens des FDGB erfolgte.

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 15. September 1997 wurde am 20. Januar 1998 ein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen. Danach verzichtete der FDGB in Anbetracht der im Zusammenhang mit der Liquidation noch erforderlichen Ausgaben auf eine Rückzahlung seiner Forderungen. Sollte nach Abschluß der Liquidation noch

Band 3 – FDGB-Vermögen

ein Restbetrag verbleiben, wird dieser an den gemeinnützigen Verein Soldatenumorhilfe gespendet. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen wurde mit Bescheid vom 4. August 1998 beendet.

E.II.19. Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA**(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß**

Die Gewerkschaft existierte als eigenständiger Organisationsbereich des FDGB seit dem 4. Juli 1972. Die dort organisierten Mitglieder waren zuvor in der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und Kommunalwirtschaft organisiert.

Nach Vorbereitungen des Zentralvorstandes führte die Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA ihren ersten Gewerkschaftstag am 22. Juni 1990 durch und beschloß Satzungsgrundsätze, nach denen sie im Gewerkschaftlichen Dachverband FDGB blieb.

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Im Januar 1989 entfielen auf die Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA ca. 88.000 Mitglieder des FDGB. Zum 30. März 1990 hatte sie nach eigenen Angaben 62.248 Mitglieder. Die Gewerkschaft erklärte selbst, daß sie nicht als Neugründung zu verstehen sei, sondern als Verselbständigung und Fortführung der bestehenden FDGB-Organisation, weshalb selbstverständlich der Mitgliederbestand ohne weiteres Verfahren auf sie übergegangen sei. Von der Ausstellung neuer eigener Mitgliedsbücher wurde aus Kostengründen im Hinblick auf die Kürze der noch verbleibenden Zeit bis zur Auflösung der Gewerkschaft abgesehen.

(3) Vorstandsmitglieder

Auf dem ersten Gewerkschaftstag am 22. Juni 1990 wurden Neuwahlen durchgeführt. Dabei wurde Bernd Nickel als bisheriger Leiter des Arbeitssekretariates, den der Zentralvorstand am 7. März 1990 gewählt hatte, als neuer Vorsitzender der Gewerkschaft Zivilbeschäftigte der NVA bestätigt. Er war seit 1983 stellvertretender Vorsitzender der Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA gewesen.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaft

Die Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA hat keine Vermögensverwaltungsgesellschaft gegründet.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Die Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA erhielt vom FDGB 900.000 DM für Sozialplanzahlungen. Aus dem Valutafonds des FDGB erhielt sie 33.000 DM und aus dem Fonds Gewerkschaftswahlen des FDGB weitere 67.100 DM. Außerdem übernahm der FDGB für das 1. Halbjahr 1990 die Kosten in Höhe von 575.729 DM. Eine Kostenerstattung erfolgte nicht. Für das 3. Quartal 1990 übernahm der FDGB ebenfalls alle Kosten in Höhe von 157.600 DM, sie wurden von der Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA erstattet. Die Gewerkschaft nutzte ausschließlich Räume in Liegenschaften der NVA. Es wurden jedoch bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von ca. 30.000 DM übernommen.

Außerdem hatte die Gewerkschaft zehn eigene Garagen (Typ "Crottendorf"), teils auf NVA-Gelände, teils außerhalb des Kasernengeländes. Diese Garagen wurden für insgesamt 10.110 DM verkauft.

Der FDGB hatte beschlossen, der Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA zusammen mit vier weiteren Gewerkschaften ein Gewerkschaftshaus in Berlin, Fritz-Heckert-Straße zu übertragen. Der Beschluß wurde jedoch nicht umgesetzt.

(6) Sozialplan

Die Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA schloß am 24. Juli 1990 mit der Betriebsgewerkschaftsleitung eine Betriebsvereinbarung über den Sozialplan ab. Daraus ergab sich ein Finanzbedarf für Sozialplanzahlungen in Höhe von 937.397,66 DM. Davon zahlte der FDGB 900.000 DM. Den Restbetrag von 37.397,66 DM zahlte die Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA aus eigenen Geldbeständen.

(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses

Auf ihrem 2. ordentlichen Gewerkschaftstag am 2. Oktober 1990 beschloß die Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA, sich mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Das nach Abschluß der Liquidation noch vorhandene Restvermögen sollte an die Vermögensverwaltung der Gewerkschaft ÖTV GmbH "zur Mitfinanzierung einer Bildungskapazität auf dem Territorium der ehemaligen DDR" übertragen werden.

Band 3 – FDGB-Vermögen

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Im März 1990 nahm die Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA Kontakt zur ÖTV im DGB auf. Mit dem Auflösungsbeschluß auf dem 2. ordentlichen Gewerkschaftstag der Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA wurde beschlossen, daß die Interessen der Mitglieder mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 von der ÖTV vertreten werden, soweit die Mitglieder ihren Beitritt zur Gewerkschaft ÖTV erklärt haben. Weiter heißt es: *„Der durch unseren ersten Gewerkschaftstag eingeleitete Prozeß zur Auflösung der Gewerkschaft ... hatte im Sinne künftiger wirksamer Interessenvertretung keine Alternative“*. Unter Bezugnahme auf die enge Zusammenarbeit mit der ÖTV auf der Grundlage des Stuttgarter Abkommens vom 30. Mai 1990 appellierte der Gewerkschaftstag an die ÖTV, die Vertretung aller Mitglieder in den neuen Bundesländern schnellstmöglich und verlässlich umzusetzen.

(9) Vorhandenes Barvermögen

Zum 26. Oktober 1990 verfügte die Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA über Konten- und Kassenbestände in Höhe von 1.119.304,61 DM, zum 25. Mai 1992 über 1.072.191,27 DM und zum 31. Dezember 1993 über einen Betrag von 996.969,43 DM. Im März 1995 hatte die Gewerkschaft dann noch ein Barvermögen von 930.824 DM.

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 29. Mai 1995 wurde am 29. September 1995 ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen. Danach zahlte die Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA 800.000 DM an die BvS als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des FDGB i. L. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restvermögen soll zur Mitfinanzierung der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit in den fünf neuen Bundesländern eingesetzt werden. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen der Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA wurde daraufhin mit Bescheid vom 24. November 1995 beendet.

E.II.20. Gewerkschaft der Volkspolizei**(1) Verselbständigung/Satzunggebender Kongreß**

Die Gewerkschaft der Volkspolizei (GdVP) existierte bis zur Umstrukturierung des FDGB nicht, da nach der Satzung des FDGB bei aktiven Angehörigen bewaffneter Organe die Mitgliedschaft im FDGB während der Dauer der Beschäftigung ruhte.

Für die Grundlage des Ruhens der Mitgliedschaft und ihrer Aufhebung im Januar 1990 gilt die Regelung, die bei der Gewerkschaft der Armeeingehörigen oben dargestellt wurde.

Die Gründung der Gewerkschaft erfolgte am 20. Januar 1990. Sie verstand sich als die Gewerkschaft für die Mitarbeiter des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, das heißt für alle Angehörigen der Volkspolizei, der Organe Feuerwehr und Strafvollzug. Auf der Gründungsversammlung wurde ein 20köpfiger vorläufiger Arbeitsausschuß gewählt, der den 1. ordentlichen Kongreß vorbereiten sollte. Als Name wurde "Gewerkschaft der Volkspolizei" gewählt. Das Statut wurde auf dem 1. ordentlichen Kongreß am 31. März/1. April 1990 beschlossen. Danach war die Gewerkschaft der Volkspolizei Mitglied im Dachverband FDGB. Die formelle Aufnahme in den Dachverband FDGB erfolgte durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes des FDGB am 18. April 1990 mit der Begründung, daß in dieser Gewerkschaft Gewerkschaftsmitglieder zusammengeführt werden, *"deren Mitgliedschaft ruhte, die jetzt wieder aktiviert wird. Es handelt sich nicht um eine Neuaufnahme von Mitgliedern, sondern um Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach Jahren wieder anerkannt wird."*

(2) Mitgliedsbestand/Übernahme vom FDGB

Auf der Gründungsversammlung am 20. Januar 1990 gab die Gewerkschaft der Volkspolizei bekannt, sie habe bereits 77.600 Mitglieder. Am 31. März 1990 hatte die Gewerkschaft der Volkspolizei eigenen Angaben zufolge 83.288 Mitglieder. Auf einem Arbeitstreffen von Vertretern des vorläufigen Arbeitsausschusses der Gewerkschaft der Volkspolizei mit dem geschäftsführenden Vorstand des FDGB am 8. März 1990 wurde festgestellt, daß die Mitglieder der Gewerkschaft der Volkspolizei die ruhende Mitgliedschaft im FDGB besaßen, so daß die Gewerkschaft der Volkspolizei als Mitglied im FDGB anerkannt werden kann. Am Schluß der Besprechung wurde festgestellt: *"Für die Aktivierung der ruhenden FDGB-Mitgliedschaft wird der Zeitraum vom 2. April 1990 bis 2. Juli 1990 anerkannt."* Dementsprechend regelte Artikel 3, Absatz 5 des Statuts: *"Die GdVP erkennt die Zeitdauer*

Band 3 – FDGB-Vermögen

der ruhenden Mitgliedschaft im FDGB an. " Die Kontinuität der FDGB-Mitglieder war also bei Beitritt in die Gewerkschaft der Volkspolizei gewährleistet.

(3) Vorstandsmitglieder

Keine vorhergehenden FDGB-Funktionen bekannt.

(4) Vermögensverwaltungsgesellschaft

Die Gewerkschaft der Volkspolizei hatte ursprünglich den Plan, die Poliservice GmbH zu gründen. Dieser Beschluß wurde nicht umgesetzt, die Anmeldung zum Handelsregister wurde zurückgezogen.

(5) Vermögenszugänge und -abgänge

Da die Gewerkschaft der Volkspolizei nicht aus einer FDGB-Organisation hervorgegangen war, hatte sie keine Finanzreserven. Bis zum 31. März 1990 nahm die Gewerkschaft der Volkspolizei nach eigenen Angaben ungefähr 100.000 Mark der DDR (50.000 DM) an Spenden ein. Sie erhielt in großem Umfang Unterstützung vom Ministerium für Innere Angelegenheiten. So konnte sie Räume und Arbeitsmaterial des Ministeriums für Innere Angelegenheiten kostenlos nutzen und bis zu 20 Personen des Ministeriums für Innere Angelegenheiten unter Fortzahlung der Bezüge zur Arbeit für die Gewerkschaft der Volkspolizei freistellen lassen. Nach eigenen Angaben machte die Gewerkschaft der Volkspolizei von dieser Freistellungsmöglichkeit nur für 12 Personen Gebrauch. Außerdem bot das Ministerium für Innere Angelegenheiten der Gewerkschaft der Volkspolizei an, eine eigene Zeitung mit dem Namen "Extra" zu finanzieren.

Vom FDGB erhielt die Gewerkschaft der Volkspolizei weder Geld aus dem Valutafonds noch aus dem Fonds Gewerkschaftswahlen. Dies ist damit erklärbar, daß der FDGB Gelder nach den Mitgliedszahlen verteilte, wobei als Begründung dieser Aufteilung angeführt wurde, daß diese Mitglieder mit ihren Beiträgen zur Anhäufung des FDGB-Vermögens beigetragen hatten. Da die Mitglieder der Gewerkschaft der Volkspolizei zuvor in der Regel ruhende Mitglieder des FDGB gewesen waren, also keine Beiträge erbracht hatten, stand ihnen nach Auffassung des FDGB auch kein voller Anteil am FDGB-Vermögen zu. Deshalb übernahm der FDGB weder für das 1. Halbjahr 1990 noch für das 3. Quartal 1990 Kosten für die Gewerkschaft der Volkspolizei. Es wurden aber Räume des FDGB mietfrei und betriebskostenfrei genutzt, allerdings nur in geringem Umfang, da die Gewerkschaft der Volkspolizei hauptsächlich Räume des Ministeriums für Innere Angelegenheiten nutzen

konnte. Außerdem übernahm die Gewerkschaft der Volkspolizei bewegliche Grundmittel des FDGB im Wert von ungefähr 48.000 DM.

Darüber hinaus hatte der FDGB beschlossen, der Gewerkschaft der Volkspolizei eine Immobilie in Berlin, Ketschendorfer Weg 29-31 zu übertragen. Das Grundstück, das nach Angaben der Gewerkschaft der Volkspolizei lediglich mit einer Baubaracke bebaut war, wurde von der Gewerkschaft der Volkspolizei zunächst kostenlos und ab Oktober 1990 auf der Basis eines Mietvertrages entgeltlich genutzt. Die Immobilie wurde später wieder an den FDGB zurückgegeben und zugunsten des Sondervermögens verwertet.

(6) Sozialplan

Die Gewerkschaft der Volkspolizei hat keinen Sozialplan abgeschlossen, da sie keine Beschäftigten hatte. Alle Arbeiten wurden durch freigestellte Mitarbeiter des Ministeriums für Innere Angelegenheiten erledigt.

(7) Auflösung und Verteilung des Liquidationserlöses

Auf dem außerordentlichen Kongreß der Gewerkschaft der Volkspolizei am 29. September 1990 wurde beschlossen, die Gewerkschaft der Volkspolizei zum 30. September 1990 aufzulösen. Das nach Abschluß der Liquidation noch vorhandene Restvermögen sollte anteilmäßig auf die zu gründenden Kreisgruppen und Landesbezirke der Gewerkschaft der Polizei im bisherigen Gebiet der DDR aufgeteilt werden.

(8) Übernahme der Mitglieder durch Westgewerkschaften

Bereits am 15. Dezember 1989 fand ein erstes Gespräch zwischen Vertretern der künftigen Gewerkschaft der Volkspolizei und der Gewerkschaft der Polizei (GdP) in Berlin (West) statt. Ein weiteres Gespräch folgte am 8. Januar 1990, um über den Aufbau einer gewerkschaftlichen Organisation für die Angehörigen der Volkspolizei zu sprechen. Die Gewerkschaft der Volkspolizei wollte sich in die Konkurrenz der verschiedenen Gewerkschaften für Polizeibedienstete im Westen (z. B. GDP, ÖTV, DBD) zwar nicht hineinziehen lassen, entschied sich aber eindeutig für die GdP, die darauf drängte, daß möglichst nur eine einheitliche Gewerkschaft für den Bereich der Polizei geschaffen wird, um die im Westen vorhandene Zersplitterung berufsständischer Organisationen gerade im Bereich der Polizei zu begegnen. Dementsprechend verhinderte die Gewerkschaft der Volkspolizei auch die Entstehung einer alternativen Polizeigewerkschaft außerhalb des FDGB.

Band 3 – FDGB-Vermögen

Bei der Auflösung der Gewerkschaft der Volkspolizei wurde zwar keine Aussage zum Übertritt der Mitglieder in die Westgewerkschaft getroffen. Allerdings ist die Tatsache, daß das Restvermögen der GdVP an die GdP fließen sollte, als eindeutige Empfehlung an die Mitglieder der Gewerkschaft der Volkspolizei, sich für einen Beitritt in die Gewerkschaft der Polizei zu entscheiden, zu werten.

(9) Vorhandenes Barvermögen

Zum 9. Dezember 1992 hatte die Gewerkschaft der Volkspolizei ein Barvermögen von 2.670.000 DM. Am 31. Dezember 1993 waren es 2.879.478,37 DM. Im Januar 1995 gab die Gewerkschaft der Volkspolizei an, noch über ein Guthaben von rund 2,8 Millionen DM zu verfügen.

(10) Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Aufgrund des Beschlusses der Unabhängigen Kommission vom 20. Februar 1995 wurde am 27. März 1995 vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin ein Vergleich geschlossen. Danach zahlte die Gewerkschaft der Volkspolizei 380.000 DM an die BvS als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des FDGB i. L. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restvermögen soll den Landesbezirken der Gewerkschaft der Polizei in den fünf neuen Bundesländern zufließen und dort für die gewerkschaftliche Arbeit eingesetzt werden. Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen der Gewerkschaft der Volkspolizei wurde mit Bescheid vom 25. April 1995 beendet.

E.III. Ergebnis

Die Vergleiche haben für das Sondervermögen des FDGB folgende Einnahmen ergeben:

	DM
IG Bau-Holz	2.000.000
IG Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft	2.150.000
IG Chemie, Glas und Keramik	1.900.000
IG Druck und Papier	---
Gewerkschaft der Eisenbahner	1.800.000
Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen	1.100.000
Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß/HBV/NGG	450.000
Gewerkschaft Kunst, Kultur, Medien	---
Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst	noch offen
IG Metall der DDR	4.750.000
Gewerkschaft Öffentliche Dienste	2.550.000
Deutsche Postgewerkschaft	500.000
IG Textil-Bekleidung-Leder	1.095.000
IG Transport	1.000.000
Gewerkschaft Unterricht und Erziehung	200.000
IG Wismut	450.000
Gewerkschaft Wissenschaft	60.000
Gewerkschaft der Armeeingehörigen	---
Gewerkschaft der Zivilbeschäftigten der NVA	800.000
Gewerkschaft der Volkspolizei	380.000
Gesamt	21.185.000
Guthaben der BGL-Konten	<u>3.707.165</u>
Gesamtbetrag	<u>24.892.165</u>

E.IV. Probleme bei der Abwicklung des Gewerkschaftlichen Feriendienstes (FEDI)**E.IV.1. Verzögerungen in der Abwicklung**

Die Liquidation des Gewerkschaftlichen Feriendienstes gestaltete sich von Beginn an schwierig, da der FDGB in seinem Bemühen, sich dieses defizitären Organisationsteils im Jahre 1990 durch Gründung des OEB FEDI und der FEDI Feriendienst GmbH i. G. zu entledigen, ein nahezu unentwirrbares Chaos hinterlassen hatte. Die langjährige Praxis des FDGB, die Betriebskosten des Feriendienstes mit dreistelligen Millionenbeträgen zu stützen, endete 1990. Für die Aufrechterhaltung des Feriendienstbetriebes mußten daher von Februar bis September 1990 Mittel des Staatshaushaltes in Höhe von 268,3 Mio. DM in Anspruch genommen werden.

Nach der Wiedervereinigung übernahm die Treuhandanstalt die Weiterfinanzierung bis zum Jahresende 1990 mit etwa 64,9 Mio. DM. Gewerkschaftliche Finanzmittel wurden nach Kenntnis der Unabhängigen Kommission seit 1990 nicht mehr zur Verfügung gestellt. Mit Einstellung des Feriendienstbetriebes zum Jahreswechsel 1990/91 übernahm ein von der Treuhandanstalt beauftragtes Unternehmen die Notbewirtschaftung der Feriendienst-Objekte. Die Situation wurde dadurch verschärft, daß mit dem Beginn der Reisefreiheit in der DDR kaum noch Urlauber in die zum großen Teil heruntergekommenen Feriendienst-einrichtungen fuhren; auch die erhofften Westtouristen blieben wegen des offensichtlichen Mißverhältnisses von Preis und Leistung aus. Darüber hinaus potenzierten sich die Probleme durch die weit überhöhte Zahl der Mitarbeiter; ein erheblicher Anteil mußte 1991 entlassen werden.

Die schon wegen der hohen Zahl von restitutionsbehafteten Pensionen, Hotels und Gaststätten rechtlich und wirtschaftlich unumgängliche Auflösung des Gewerkschaftlichen Feriendienstes wurde durch zwei Entwicklungen erheblich verzögert:

Zum einen handelt es sich um eine Entscheidung der Bundesregierung zum Gemeinschaftswerk "Aufschwung Ost" vom April 1991, den Gemeinden die in ihrem Gebiet gelegenen Feriendienststeinrichtungen zur "Verwaltung und Verwertung" zu überlassen (vgl. unten E.IV.3.). Auch waren einzelne Gemeinden nicht in der Lage, die Betriebskosten der überlassenen gewerkschaftlichen Feriendienststeinrichtungen zu tragen. Als wenig hilfreich in dieser Gemengelage erwies sich ein Kompetenzkonflikt öffentlicher Stellen zu Restitutions- und Investitionsverfahren. Erst berechtigte massive Proteste der Gemeinden bei der Bundesregierung führten ab Jahresende 1991 zu einer Änderung der Rückgabe- und Verkaufspolitik. Die ein Jahr lang erfolgte Nichtbewirtschaftung der Objekte hat zu ihrer Verbesserung

nicht beigetragen. Ursprüngliche Zielsetzung der Treuhandanstalt war es, die Einrichtungen des Gewerkschaftlichen Feriendienstes bis zum Ablauf des 1. Halbjahres 1993 zurückzugeben oder verkauft zu haben. Obwohl dementsprechend die Immobilien des Feriendienstes mit Priorität bearbeitet wurden, konnte dieses Ziel aufgrund der schwierigen Marktlage und Vermögensverhältnisse nicht erreicht werden.

Die zweite Entwicklung, durch die die Liquidation des Gewerkschaftlichen Feriendienstes zunächst verzögert wurde, war die Eröffnung der Gesamtvollstreckung (hierbei handelt es sich um das Konkursverfahren nach dem insoweit in Kraft gebliebenen DDR-Recht) über das Vermögen des Feriendienstes, ohne daß durch den Eröffnungsbeschluß des Gerichts der Gegenstand der Gesamtvollstreckung nachvollziehbar umrissen wurde. Dies hatte insbesondere Auseinandersetzungen über das Grundvermögen (und damit die Betriebsgrundstücke des Gewerkschaftlichen Feriendienstes selbst) zur Folge, die nach wie vor im FDGB-Eigentum standen. Zudem barg die konkursrechtliche Abspaltung des gewerkschaftlichen Feriendienstes die Gefahr in sich, die Haftungsmasse für den hinterlassenen Feriendiensttorso mit angemeldeten Forderungen von 345 Mio. DM per 1. Juli 1992 willkürlich zu schmälern, d.h., den FDGB mit seinen verbliebenen Vermögenswerten nicht zur Verantwortung zu ziehen. Die vom FDGB und vom DGB begrüßte Abspaltung der Verbindlichkeiten des FDGB hätte vor allem den Steuerzahler mit mehreren Hundert Millionen DM, mit denen der Bund in Vorleistung getreten war, belasten können. Diese drohenden Auswirkungen des Verfahrens wurden durch Intervention der Unabhängigen Kommission verhindert.

E.IV.2. Entstehen des FDGB für Schulden des Gewerkschaftlichen Feriendienstes

Die Unabhängige Kommission hat das Entstehen des FDGB für Schulden des Gewerkschaftlichen Feriendienstes (FEDI) - in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung (z. B. Kammergericht vom 6. April 1993, 1 W 1590/92; Verwaltungsgericht Berlin vom 3. Juli 1992, VG 26 A 15/92) - bejaht. Sie vertrat die Auffassung, daß für die Haftungsfreistellung des FDGB rechtlich kein Raum sei, da organisationseigene Betriebe nach dem 3. Oktober 1990 ersatzlos fortgefallen seien. Dieses Ergebnis war auch aus praktischen Gründen zwingend, da sonst die im FEDI-Konkurs angemeldeten Forderungen ausgefallen wären. Dies stellte sich zum Zeitpunkt der Entscheidung 1993 so dar, als würde die Treuhandanstalt dadurch rund 340 Mio. DM, die Bundesanstalt für Arbeit 60 Mio. DM und hauptsächlich kleine Gewerbetreibende 42 Mio. DM verlieren.

Die Auffassung der Unabhängigen Kommission wurde durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 20. September 1993 (LG 9 O 316/92) auf die Klage des Gesamtvollstreckungsverwal-

Band 3 – FDGB-Vermögen

ters, mit der dieser die Verurteilung der Treuhandanstalt zur Zahlung der FEDI-Schulden aus dem FEDI-Konkurs betrieb, im Ergebnis bestätigt. Auch in der Berufungsverhandlung vor dem Kammergericht im November 1994 wies der erkennende Senat auf die Rechtslage hin, wonach nach den Grundsätzen der Konzernhaftung der FDGB für die von ihm gegründete mittellose Gesellschaft, den OEB FEDI haften müsse, zumal er noch nicht einmal die in den Gründungsunterlagen vorgesehene Kapitaleinlage erbracht habe. Es wurde deshalb vom Kammergericht ein Vergleich vorgeschlagen, der regeln sollte, daß aus dem Sondervermögen des FDGB die im Gesamtvollstreckungsverfahren des OEB FEDI angemeldeten und rechtskräftig festgesetzten Forderungen ausgeglichen werden.

Daraufhin fanden ab Januar 1995 mehrere Vergleichsgespräche mit dem Gesamtvollstreckungsverwalter des OEB FEDI sowie Vertretern der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission unter Beteiligung der Liquidatoren des FDGB i.L. statt. Dabei waren sich alle Beteiligten darüber einig, daß ein Vergleich den Komplex der Schulden des Feriendienstes des FDGB insgesamt abdecken müsse, unabhängig davon, ob die Forderungen sich gegen den OEB FEDI oder gegen die Feriendienst GmbH richten.

Da die Prüfung der angemeldeten Forderungen Anfang 1995 noch nicht erfolgt war, dieses Ergebnis aber für die genaue Feststellung der Höhe der Gesamtsumme der Forderungen, mit denen das FDGB-Vermögen durch den Vergleich belastet werden würde, erforderlich war, waren die Verhandlungen sehr langwierig. Erst in einer zweiten Verhandlung vor dem Kammergericht im Januar 1996 konnte ein entsprechender Vergleich geschlossen werden. Er bereitet einen Zwangsvergleich vor dem Gesamtvollstreckungsgericht vor. Nach Befriedigung der bevorrechteten Forderungen sollen ca. 1.100 sogenannte Kleingläubiger mit Forderungen bis zu 5.000 DM in voller Höhe befriedigt werden. Alle anderen Gläubiger mit Forderungen von mehr als 5.000 DM erhalten den Sockelbetrag von 5.000 DM in voller Höhe und für den darüber hinausgehenden Betrag 50 % der Restsumme als Quote. In dem Vergleich wurde Klarheit über den Umfang der angemeldeten und bereits festgestellten Forderungen geschaffen, indem die Forderungstabelle als Anlage zum Vergleich genommen wurde. Dadurch ist die Einstandspflicht des FDGB-Vermögens begrenzt auf die zur Tabelle genommenen (DM 331.759.418,00) und die noch nachgemeldeten (DM 1.293.885,12) Forderungen (zusammen DM 333.053.303,12). In dieser Summe ist die Anmeldung der Forderungen der Treuhandanstalt/BvS in Höhe von rund 242 Mio. DM enthalten. Die Anmeldungen dritter Gläubiger belaufen sich auf rund 91 Mio. DM.

Da die Forderungsüberprüfung auch zum Berichtszeitpunkt noch andauerte, kann bisher keine Angabe über den genauen Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme des FDGB-Sondervermögens durch den Konkurs des Feriendienstes gemacht werden.

E.IV.3. Vergabe der Liegenschaften des Gewerkschaftlichen Feriendienstes und der Erlöse an die Gemeinden

Bereits im Frühjahr 1991 wurden die Liegenschaften des Gewerkschaftlichen Feriendienstes von der Treuhandanstalt den Gemeinden zur "Verwaltung und Verwertung" übertragen. Diese Maßnahme, die unter dem Vorbehalt der Eigentumszuordnung nach den unterschiedlichen Bestimmungen des Wiedergutmachungsrechts für DDR-Unrecht stand, hatte das Ziel, die zusammengebrochene Touristik in den neuen Ländern durch Bewirtschaftungschancen vor Ort neu zu beleben. Sie wurde indes von einem Teil der betroffenen Gemeinden dahingehend mißverstanden, Geschenke aus dem FDGB- bzw. Finanzvermögen erhalten zu haben.

Die Unabhängige Kommission vertrat hierzu die Auffassung, daß eine kostenlose Vergabe der im Eigentum des FDGB stehenden Liegenschaften des Gewerkschaftlichen Feriendienstes an die Kommunen bzw. die Erlösauskehr an sie nur als gemeinnützige Verwendung gemäß Buchstabe d Satz 3 der Maßgabe des Einigungsvertrages zu §§ 20 a und b PartG-DDR in Betracht komme. Dies allerdings setze voraus, daß überhaupt Vermögen des FDGB zur Verteilung zur Verfügung stehe, insbesondere die Haftung des FDGB für die Schulden des Gewerkschaftlichen Feriendienstes (vg. oben E.IV.2.) geregelt sei.

Unter diesen Voraussetzungen sprach sich die Unabhängige Kommission für die Vergabe der Grundstücke an die Kommunen als gemeinnützige Verwendung im Sinne der Maßgabenregelung des Einigungsvertrages zu §§ 20a und 20b PartG-DDR aus. Das hiervon betroffene FDGB-Vermögen repräsentiert gegenwärtig (Stand Juni 1998) einen Wert von ca. 180 Mio. DM, der den Kommunen mit Einverständnis der betroffenen Bundesländer und unter Anrechnung auf die Quote an der Gesamtauskehr der zur gemeinnützigen Verwendung zur Verfügung stehenden Mittel des Sondervermögens übertragen wurde. Davon wurden Immobilien mit einem Gesamtwert von 56,9 Mio. DM den Kommunen unmittelbar - im Rahmen von Kaufverträgen zu einer symbolischen D-Mark - übertragen.

Die Auskehr der Erlöse aus Verkäufen von FDGB-eigenen Feriendienst-Liegenschaften an diejenigen Kommunen, die diese verwaltet hatten, begann im Frühjahr 1994, nachdem die Liquidatoren des Gewerkschaftlichen Dachverbandes FDGB i.L. ihre Zustimmung erklärt hatten. Voraussetzung für die Zustimmung der Liquidatoren des FDGB i.L. war eine Freistellungserklärung der Treuhandanstalt, wonach die Liquidatoren für eine mögliche Haftung aus FEDI-Verbindlichkeiten in dem Wertumfang freigestellt wurden, in dessen Höhe Liegenschaften übertragen bzw. Erlöse an die Kommunen ausgekehrt wurden.

E. V. Verwertung der Immobilien des FDGB**E. V. 1. DGB-Vergleich**

Westdeutsche Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund - DGB), einige seiner Einzelgewerkschaften, Deutsche Angestelltengewerkschaft - DAG- , Deutscher Beamtenbund - DBB - sowie der Verband weiblicher Arbeitnehmer machten 1990/1991 Restitutionsansprüche auf 210 Liegenschaften mit der Begründung geltend, sie seien Berechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes; ihre Berechtigung beruhe auf der Enteignung von Gewerkschaften in der Zeit des 3. Reiches. Von den geltend gemachten Ansprüchen bezogen sich lediglich 39 auf Liegenschaften im Eigentum des FDGB, eine im Eigentum der SED (PDS). Die übrigen Anspruchsanmeldungen bezogen sich auf Liegenschaften, die nicht mehr im Eigentum des FDGB standen oder sich nie in seinem Eigentum befunden hatten.

Auf zahlreiche Liegenschaften waren konkurrierende Ansprüche angemeldet worden, die z. T. ihren Ursprung in Nachfolgestreitigkeiten westdeutscher Gewerkschaften gegenüber den Weimarer Gewerkschaften hatten; z. T. handelte es sich aber auch um konkurrierende Ansprüche der SPD und sonstiger Dritter.

Für den DGB eröffnete sich die Frage einer Restitutionsmöglichkeit erst, als er im Mai 1990 offiziell durch seinen Vorsitzenden erklären ließ, für Fusionen mit dem FDGB nicht zur Verfügung zu stehen.

Für die Frage der Restitutionsberechtigung wurden drei Positionen vertreten:

- Anwendbarkeit des Bundesrückerstattungsrechts auch auf solches Vermögen der Weimarer Gewerkschaften, das über die Deutsche Arbeitsfront durch Zuweisung der SMAD an den FDGB gelangt war.
- Rechtsnachfolge der westdeutschen Gewerkschaften gegenüber den Weimarer Gewerkschaften.
- Funktionsnachfolge westdeutscher Gewerkschaften gegenüber den Weimarer Gewerkschaften, was zur Restitution nach dem Vermögensgesetz berechtigte.

Die westdeutschen Gewerkschaften und der FDGB legten für die ihnen jeweils günstigste Position Rechtsgutachten vor. Ein Rechtsgutachten aus dem Bundesministerium der Justiz verneinte die Möglichkeit, Restitutionsansprüche auf die Funktionsnachfolgeposition zu stützen. Ein Rechtsgutachten des Sekretariats der Unabhängigen Kommission verneinte die Rechts- und die Funktionsnachfolge westdeutscher Gewerkschaften für das Gebiet der SBZ und späteren DDR ebenso wie die Anwendbarkeit der Vorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes auf den zur Entscheidung anstehenden Sachverhalt.

Eine Gesetzesinitiative der SPD-Fraktion zur Änderung des Vermögensgesetzes, die im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz unternommen wurde, schlug fehl. Ziel der Initiative war es, die gewerkschaftliche Position dadurch zu stärken, daß eine ausdrückliche Gleichstellung der Gewerkschaften mit den jüdischen Organisationen erfolgen sollte. Die jüdischen Organisationen waren als einzige als Funktionsnachfolger zur Geltendmachung von Restitutionsansprüchen auf jüdisches Vermögen (subsidiär) berechtigt, während im übrigen das Vermögensgesetz für die Anspruchsbe gründung eine Rechtsnachfolgeposition voraussetzte.

Vor diesem Hintergrund entschloß sich die Unabhängige Kommission frühzeitig, mit den westdeutschen Gewerkschaften in Vergleichsgespräche einzutreten. Nach Sondierungsgesprächen im Herbst 1991 und Frühjahr 1992 übernahm die Treuhandanstalt die Federführung der Verhandlungen.

Am 4. Juni 1994 wurde eine Rahmenvereinbarung mit den nachfolgenden Regelungen geschlossen:

- Die Gewerkschaften erwerben 36 Gewerkschaftshäuser aus dem Eigentum des FDGB bzw. aus Volkseigentum, die einen Verkehrswert von 195.427.00 DM repräsentieren, zum Verkehrswert. Hierbei handelt es sich um folgende Objekte:

Ort	Straße	Verkehrswert in TDM	Bemerkung
1020 Berlin	Wallstr. 61 - 65 Märk. Ufer 28, 32, 34	37.900	Altvermögen
1026 Berlin	Kölln. Park 2	17.400	Altvermögen
1026 Berlin	Heckertstr. 70 (Engeldamm 70) Michaelkirchplatz	38.000	Altvermögen
4350 Bernburg	Schulstr. 17	1.900	Altvermögen
7500 Cottbus	Str. d. Jugend 13, 14	3.900	Altvermögen

Band 3 – FDGB-Vermögen

9022 Chemnitz	Turnstr. 37	1.400	
9001 Chemnitz	Augustusbürgerstr. 31, 33	4.043	Altvermögen
8060 Dresden-Land	Otto-Buchwitz-Str. 10	1.800	Altvermögen
8012 Dresden	Ritzenbergstr. 3	3.000	Altvermögen
8012 Dresden	Ritzenbergstr. 2-6; 12-16	12.300	Altvermögen
8053 Dresden	Schillerstr. 2 b	3.700	
1300 Eberswalde-Finow	Hans-Beimler-Str. 49	364	
5000 Erfurt	Schillerstr. 44	3.450	
1200 Frankfurt/Oder	Wilhelm-Pieck-Str. 46	661	
6500 Gera	Karl-Schurz-Str. 13	750	
8900 Görlitz	Dr.-Friedrich-Str. 4-6	1.400	Altvermögen
1252 Grünheide	Eichenallee 10-14	1.742	Altvermögen
1252 Grünheide	Am Schlangenluch	2.200	
4070 Halle-Süd	Böllberger Weg 26	1.700	
6900 Jena	Johannis-Platz 14	2.400	
7010 Leipzig	Brautstr. 17-19	2.000	Altvermögen
7031 Leipzig	Erich-Zeigner-Allee 62	1.000	
7031 Leipzig	Kutschbachweg 5	400	
7010 Leipzig	Karl-Liebknecht-Str. 30, 32	12.000	Altvermögen
304 Magdeburg	Klausener Str. 20	1.700	
3010 Magdeburg	Otto-v.Guericke-Str. 6	15.600	Altvermögen
8706 Neugersdorf	Elsa-Brandström-Str. 8	215	Altvermögen
2000 Neubrandenburg	Schwedenstr. 9	800	
5500 Nordhausen	Arnoldstr. 9	700	
8122 Radebeul	Dr.-Rudolf-Friedrichs-Str. 25	2.700	
2500 Rostock	Hermannstr. 26/27	1.400	
2500 Rostock- Gehlsdorf	Blockweg 19	3.100	
2500 Rostock	Am Wendländer Schilde 4	1.200	
3500 Stendal	Str. der Einheit 27	1.700	Altvermögen
6000 Suhl	Platz d. deutschen Einheit	8.000	
9502 Zwickau	Bahnhofstr. 68-70	3.600	

- Die Gewerkschaften verzichten auf die angemeldeten Restitutionsansprüche. Dafür wird auf den Kaufpreis ein Abschlag von 118.659.000 DM gewährt. Dieser stellt 65 % des als gewerkschaftliches Altvermögen der Weimarer Gewerkschaften im Sondervermögen festgestellten Grundvermögens dar, dessen Verkehrswert von der Treuhandanstalt mit 182.552.000 DM beziffert wird.
- Die Gewerkschaften gleichen ihre Ansprüche untereinander aus und regeln konkurrierende Ansprüche mit der SPD auf ihre Kosten (Diese Konkurrenzen waren insbesondere dort aufgetreten, wo es sich um sogenannte Volkshäuser aus der Weimarer Zeit handelte, die regelmäßig in Form von GmbH's betrieben wurden und eine Vielzahl von Gesellschaftern hatten.).
- Für weitere Restitutionsansprüche Dritter haften die westdeutschen Gewerkschaften bis zu 27.383.000 DM. Dieser Betrag entspricht 15 % des von der Treuhandanstalt errechneten Wertes des gewerkschaftlichen Altvermögens im Sondervermögen, so daß der Verzicht auf die Restitutionsansprüche je nach Ausgang offener Restitutionsverfahren zwischen 50 % und 65 % des Verkehrswertes zugunsten der Gewerkschaften ausgeglichen wird. Die Risikoabwälzung auf die Gewerkschaften war dadurch gerechtfertigt, da sie auch solche Liegenschaften käuflich erwerben konnten, die keinen Bezug zum gewerkschaftlichen Altvermögen hatten und folglich mit unsicheren Restitutionsansprüchen behaftet waren. Der genannte Betrag wurde allerdings bei weitem nicht ausgeschöpft, so daß für das Sondervermögen hieraus tatsächlich keine Zahlungsverpflichtungen erwachsen sind.
- Der DBB, der von den Regelungen nicht erfaßt ist, erhält aus dem FDGB-Vermögen 65 % des Verkehrswertes der von ihm zur Restitution angemeldeten Liegenschaften.

Ende Dezember 1994 waren alle Grundstücksverkäufe mit den Gewerkschaften abgewickelt und bezahlt. Für das Sondervermögen waren nach Abzug des Finanzvermögensanteils Einnahmen von etwa 65 Mio. DM zu verzeichnen.

Die Grundziele des DGB-Vergleiches waren damit erreicht:

1. Befreiung des Sondervermögens von Restitutionsansprüchen der Westgewerkschaften, was die weitere Verwertung von Grundstücken erleichtert und zum Teil erst ermöglicht;

Band 3 – FDGB-Vermögen

2. Verkauf von Immobilien an diese Gewerkschaften, um sie in die Lage zu versetzen, die Gewerkschaftsarbeit in den neuen Ländern aufzubauen und damit einen Beitrag zur deutschen Einheit zu leisten;
3. fairer Anteil des Sondervermögens an dem Erlös für die in den Vergleich einbezogenen Grundstücke.

E.V.2. Vergleich mit dem Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)

Außer den unter E.V.1. genannten westdeutschen Gewerkschaften stellte auch der CGB bzw. seine Mitgliedsgewerkschaft Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband e. V. (DHV) Anträge auf Rückübertragung von vier Grundstücken aus dem Sondervermögen, die einen heutigen Wert von ca. 14,4 Mio. DM darstellen.

CGB und DHV sehen sich als Nachfolger des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, dem die Immobilien gehörten, bis diese zwischen 1937 und 1939 auf die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront übertragen wurden.

Strittig war insbesondere, ob der DHV als Rechtsnachfolger des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes im Sinne des § 2 Abs. 1 VermG anzusehen wäre sowie ob letzterer sein Vermögen verfolgungsbedingt im Sinne des § 1 Abs. 6 S. 1 VermG verloren hätte.

Da die Rechtslage hierzu unklar war und jahrelange gerichtliche Auseinandersetzungen auch hier vermieden werden sollten, wurde am 25. Juni 1998 eine Vereinbarung im Sinne eines Vergleiches zwischen der BVS, dem CGB und dem DAV geschlossen. Darin treten CGB und DHV der BVS sämtliche vermögensrechtlichen Ansprüche an Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Vermögensgegenständen, das Sondervermögen betreffend, ab.

Im Gegenzug erhalten CGB und DHV als Entschädigung einen einmaligen Betrag von 2 Mio. DM.

E.V.3. Übrige Immobilien

Bisher konnten Immobilien aus dem Bereich des Bundesvorstandes für etwa 147,6 Mio. DM und Feriendienst-Liegenschaften für etwa 306,1 Mio. DM verkauft werden. Davon erhielten die Kommunen im Rahmen der Erlösauskehr bereits 169,4 Mio. DM.

Liegenschaften, die bisher nicht veräußert werden konnten, sollen in einem Paketverkauf von insgesamt drei Tranchen an die TLG übertragen werden. Die Unabhängige Kommission hat der Übertragung der ersten beiden Tranchen im September 1997 bereits dem Grunde nach zugestimmt.

Der Paketverkauf sieht vor, die betroffenen Grundstücke zu einem ermittelten Verkehrswert unter Berücksichtigung eines Paketabschlages von 20 % sowie eines Restitutionsabschlages der TLG zu überlassen. Die in diesem Paketverkauf enthaltenen FDGB-Grundstücke haben einen Bruttowert-Anteil (vor Paketabschlag und Restitutionsbelastungen) von ca. 78,3 Mio. DM für die Tranchen I und II. Dies läßt einen tatsächlichen Netto-Erlös von etwa 52,5 Mio. DM erwarten.

Für die Tranche III ist ein geringerer Millionenbetrag zu erwarten, da in dieser Tranche die Rest- und Kleinobjekte zusammengefaßt sind, die als eher geringerwertig anzusehen sind.

Nach gegenwärtigem Stand kann also ein Gesamterlös für alle FDGB-Immobilien von etwa 510 Mio. DM erwartet werden.

E. VI. Liquidationsergebnis

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine exakte Aussage zum Liquidationsergebnis des FDGB i. L. nicht möglich, da die Liquidation noch nicht abgeschlossen ist.

Derzeit wird durch eine von der BvS beauftragte Vermögensverwaltungsgesellschaft ein Gutachten zum voraussichtlichen Liquidationserlös erstellt. Es ist zu erwarten, daß es zumindest zu einem ausgeglichenen Liquidationsergebnis kommt. Nach Vorliegen dieses Gutachtens ist absehbar, in welcher Höhe das FDGB-Vermögen für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke zur Verfügung gestellt werden kann. Darüber wird die UK abschließend berichten.

Band 4

Bericht über das Vermögen der sonstigen politischen Organisationen

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

	<u>Seite</u>
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	560
I. Demokratischer Frauenbund Deutschlands	561
II. Friedensrat der DDR	579
III. Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft	588
IV. Gesellschaft für Sport und Technik	613
V. Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR	631
VI. Komitee für Menschenrechte	642
VII. Kulturbund der DDR	643
VIII. Liga für die Vereinten Nationen in der DDR	658
IX. Liga für Völkerfreundschaft der DDR	664
X. Nationalrat der Nationalen Front der DDR	672
XI. Solidaritätskomitee der DDR	685
XII. URANIA - Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse	703
XIII. Verband der Freidenker der DDR	713
XIV. Verband der Journalisten der DDR	722
XV. Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe	738
XVI. Zentraler Ausschuß für Jugendweihe in der DDR	753

I. Demokratischer Frauenbund Deutschlands

A. Allgemeine Angaben

A.I. Gründung/Selbstverständnis

In Übereinstimmung mit der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland ergriff die KPD im Juli 1945 die Initiative zur Gründung antifaschistischer Frauenausschüsse in den Städten und Gemeinden der Sowjetischen Besatzungszone und in Berlin (Ost), die in einem einheitlichen Frauenbund zusammengeführt werden sollten. Die Mitglieder sollten aus allen gesellschaftlichen Schichten kommen. Durch Einflußnahme der KPD auf diese Frauenausschüsse wurde verhindert, daß andere Parteien und Massenorganisationen des ebenfalls auf Initiative der KPD im Juli 1945 gebildeten Demokratischen Blocks eigene Frauenorganisationen gründeten.

In enger Abstimmung mit dem Parteivorstand und dem ZK der SED wurde während des "Deutschen Frauenkongresses für den Frieden" am 8. März 1947 der "Demokratische Frauenbund Deutschlands" (DFD) als sozialistische Frauenorganisation gegründet.

Der DFD wurde als Massenorganisation Mitglied des Demokratischen Blocks und der Nationalen Front der DDR.

Die Ziele und Aufgaben des DFD waren in dem Statut von 1950 festgelegt: *"Der DFD ist eine antifaschistische, überparteiliche, demokratische Vereinigung der Frauen Deutschlands. An der Spitze aller seiner Arbeit steht der Kampf für den Frieden und für die Interessen der Frauen auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, kulturellen und sozialen Lebens sowie für ihre beruflichen Belange. Der Kampf um die Demokratisierung des deutschen Lebens, die Einheit des demokratischen Deutschlands und die Erringung der nationalen Unabhängigkeit ist seine wichtigste Aufgabe. Eine feste Freundschaft verbindet den DFD mit der Sowjetunion, mit den Ländern der Volksdemokratien und allen friedliebenden Völkern der Welt. Die Ziele des Bundes sollen erreicht werden durch eine sorgfältige Schulung der Bundesmitglieder, eine umfassende Aufklärungsarbeit unter den Frauen*

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

in der Öffentlichkeit, durch Zusammenarbeit mit der Regierung, mit den antifaschistisch-demokratischen Parteien, mit den Gewerkschaften und mit allen demokratischen Massenorganisationen, durch Einflußnahme auf die Gesetzgebung, durch Herausgabe eines Funktionärsorgans, einer Bundeszeitschrift und sonstiger Veröffentlichungen."

Die SED beteiligte den DFD am sozialistischen Aufbau der Wirtschaft in der SBZ und in der DDR. In der Anfangsphase der Errichtung des Sozialismus hatte der DFD Frauen und Männer auf eine nicht nur vorübergehende Berufstätigkeit der Frau einzustellen. Ihm wurde die Aufgabe zugewiesen, Frauen für eine Berufstätigkeit und Berufsausbildung, für ein Studium und andere Qualifizierungsformen sowie Bäuerinnen für den sozialistischen Weg in die Landwirtschaft zu gewinnen. Diesem Ziel diene das 1950 verabschiedete Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, dessen Initiator der DFD war. In der Folgezeit setzte er sich für eine weitere Verbesserung der Lebensbedingungen der berufstätigen Frauen und ihrer Familien ein und unterstützte diese bei der kommunistischen Erziehung der Kinder. Unter Mitwirkung des DFD wurde von der SED die "demokratische Schulreform" durchgeführt.

Politisch-ideologische Arbeit leistete der DFD in persönlichen Gesprächen mit Frauen, in öffentlichen Versammlungen in Wohngebieten und Dörfern, bei denen er marxistisch-leninistisches Wissen vermittelte.

Das Wirken des DFD war stets darauf gerichtet, die Frauen eng mit den Zielen der SED zu verbinden. In der Volkskammer war der DFD mit einer eigenen Fraktion von 35 Abgeordneten vertreten. Von den 73.000 Frauen in den örtlichen Volksvertretungen hatten ein Drittel ein Mandat des DFD.

Der DFD hatte Verbindungen zu 140 Frauenorganisationen in aller Welt. Besonders enge Freundschaften unterhielt er zu den Frauenorganisationen in der UdSSR, im übrigen Ostblock und in anderen sozialistischen Staaten. Er war seit 1948 Mitglied der "Internationalen Demokratischen Frauenförderung" (IDFF).

Zur ersten Vorsitzenden des DFD wurde 1947 die parteilose Anne-Marie Durand-Wever gewählt. Von 1953 bis 1989 war Ilse Thiele (Mitglied des ZK der SED) Vorsitzende des DFD.

A.II. Organisationsstruktur/-grundlagen

1983 bestanden 15 Bezirks-, 210 Kreis-, 6 Stadt- und 25 Stadtbezirksorganisationen sowie in Städten 7.931 und in Dörfern 9.705 Gruppen, die gebildet werden konnten, wenn mindestens fünf Bundesmitglieder an einem Ort wohnen. Die Gruppen sollten nicht mehr als 50 Mitglieder haben.

Oberstes Organ des DFD war der Bundeskongreß, der zunächst alle zwei Jahre und später in immer größeren Abständen abgehalten wurde. Der Bundeskongreß wurde von Delegierten und dem Bundesvorstand gebildet. Er beschloß das Statut des DFD und legte die in den Wohngebieten der Städte und in den Dörfern durchzuführenden Aufgaben fest. Er wählte die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Vorsitzende und deren Stellvertreterinnen.

Dem Bundesvorstand gehörten mindestens zehn und höchstens 80 Mitglieder an. Er tagte alle vier Monate und leitete zwischen den Kongressen die Organisation. Er wählte aus seiner Mitte ein Präsidium und ein Sekretariat und hatte die Durchführung der Kongreßbeschlüsse zu organisieren und zu kontrollieren.

Zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes leitete das Präsidium den DFD. Seine Aufgabe war es, die Vorstände der weiteren Unterorganisationen auf die politischen, ökonomischen und kulturellen Schwerpunkte der Arbeit zu orientieren und die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des -vorstandes zu organisieren und zu überwachen. Dem Sekretariat oblagen Organisations- und Kontrollfunktionen sowie die laufende Arbeit.

Am 27. Oktober 1990 beschlossen die Delegierten auf dem XIII. Bundeskongreß, den DFD als eingetragenen Verein unter dem Namen "**Demokratischer Frauenbund e.V.**" fortzuführen. Sie verabschiedeten eine Satzung und wählten die Schriftstellerin Gisela Steineckert zur Bundesvorsitzenden. Nach Änderung der Satzung im Juni 1991 wurde der Verein unter dem Namen "Demokratischer Frauenbund e.V." in das Vereinsregister eingetragen.

Der Aufbau des Demokratischen Frauenbundes e.V. ist ähnlich dem des DFD. Organe sind die Bundeshauptversammlung und der Hauptvorstand, die Landesversammlungen und Landesvorstände, die Mitgliederversammlungen und Vorstände auf Kreis-, Orts- und Basisebene.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

A. III. Mitglieder und Mitarbeiter

Nach seiner Gründung im Jahre 1947 gehörten dem DFD rund 200.000 Frauen als Mitglieder an. Im Jahre 1949 war die Mitgliederzahl auf 410.000 Frauen angewachsen und verdoppelte sich bis 1951 auf 800.000 Frauen. Im Jahre 1983 hatte der DFD 1.300.000 Mitglieder, von denen 69,7 v.H. berufstätig waren. Die höchste Mitgliederzahl erreichte der DFD 1989 mit 1.490.000 Frauen. Im Laufe des Jahres 1990 verließen 790.000 Frauen die Organisation.

Nach eigenen Angaben beschäftigte der DFD in den letzten Jahren 1.000 bis 1.100 hauptamtliche Mitarbeiter. Davon waren 85 bis 90 Mitarbeiter beim Bundesvorstand, jeweils zehn bis zwölf Mitarbeiter bei den Bezirksvorständen und zwei bis drei Mitarbeiter bei den Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksvorständen tätig. Ab April 1990 wurde der Personalbestand aufgrund der Umstrukturierung und rückläufiger Mitgliedsbeiträge erheblich reduziert. Im Oktober 1990 waren beim Bundesvorstand des DFD noch vier Mitarbeiter tätig.

A. IV. Treuhänderische Verwaltung

Die Treuhandanstalt hat im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission durch Verwaltungsakt die treuhänderische Verwaltung des Vermögens des DFD konkretisiert und dem Demokratischen Frauenbund e.V. mitgeteilt, daß sämtliche Zahlungsvorgänge des Bundesvorstandes und der Unterorganisationen über 5.000 DM der Genehmigung im Einzelfall bedürfen. Diese Regelung wurde wiederholt vom Demokratischen Frauenbund e.V. umgangen und deshalb von der Treuhandanstalt widerrufen.

Im März 1991 unterrichtete die Unabhängige Kommission die Treuhandanstalt, daß die vom DFD mitgegründete und zunächst ausschließlich aus dessen Vermögen finanzierte ED-FRAU, Computerschulungs- und Weiterbildungs-GmbH (siehe unter E.II.) unter die Regelungen der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR fällt. Die Treuhandanstalt teilte daraufhin der Gesellschaft mit, daß ihr Vermögen der treuhänderischen Verwaltung unterliegt.

Im März 1992 unterstellte die Treuhandanstalt das Vermögen der sechs neu gegründeten Landesverbände des Demokratischen Frauenbundes e.V. und im Mai 1992 das

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Vermögen der Grundstücksverwaltung femina GmbH (siehe E.I.) der treuhänderischen Verwaltung.

B. Grundlagen der Vermögensermittlung

Der DFD und der Demokratische Frauenbund e.V. legten Bilanzen einschließlich Einnahmen- und Ausgabenrechnungen der Gesamtorganisation, des Bundesvorstandes und der Bezirksorganisationen/Landesvorstände vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1990 sowie einen Abschluß des Hauptvorstandes zum 30. Juni 1991 vor. Zusammen mit Kontoauszügen, Übersichten über das Anlagevermögen, Verträgen über Beteiligungen sowie über aufgenommene und ausgereichte Darlehen ermöglichten diese Unterlagen eine Feststellung der zu bestimmten Stichtagen vorhandenen flüssigen Mittel, des sonstigen Vermögens und der Veränderungen.

Der Bericht einer von der Unabhängigen Kommission mit der Prüfung des Vermögens des DFD und des Demokratischen Frauenbundes e.V. beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt vor.

C. Flüssige Mittel**C.I. Finanzierung**

Der DFD finanzierte seine Ausgaben überwiegend aus Staatszuweisungen und Mitgliedsbeiträgen. Die Einnahmen aus "Politischer Arbeit" deckten im Jahre 1989 knapp ein Drittel der entsprechenden Ausgaben. Die sonstigen Einnahmen betragen 1989 nur rund 3 v.H. der Gesamteinnahmen.

Der Mindestmitgliedsbeitrag betrug monatlich 0,25 M, jedem Mitglied war freigestellt, einen höheren Beitrag zu zahlen. Von den Mitgliedsbeiträgen waren 35 v.H. an den Bundesvorstand abzuführen, der Rest verblieb den Untergliederungen des DFD. Zur Unterstützung der Arbeit der Internationalen Demokratischen Frauenföderation hatte jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von mindestens 0,50 M zu entrichten. Deren in Berlin (Ost) ansässiges Sekretariat wurde bis 1989 über den DFD aus den Staatszuweisungen mit jährlich 1.310 TM finanziert.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Den Anstieg der Staatszuweisungen belegt die nachstehende Übersicht:

Jahr	Betrag
1966	8,600 Mio Mark
1970	9,300 Mio Mark
1975	14,200 Mio Mark
1981	14,100 Mio Mark
1985	15,100 Mio Mark
1987	17,500 Mio Mark
1989	15,400 Mio Mark
	1,395 Mio Mark (für zentralen Aufwand)
1990 (1. Halbjahr)	7,483 Mio Mark.

Die letzten Zuweisungen an den DFD wurden vom Ministerium der Finanzen im August und September 1990 bewilligt und in Teilbeträgen von zweimal 800 TDM und einem Restbetrag von 360 TDM bewilligt, wobei aus den Bewilligungsbescheiden nicht eindeutig zu erkennen war, ob es sich um eine Erstattung von Wahlkampfkosten oder um allgemeine Staatszuweisungen handelte.

C.II. Flüssige Mittel vom 1. Januar 1989 bis 30. Juni 1991

Vorbemerkungen

zu den nachstehenden Einnahmen- und Ausgabenrechnungen sowie zu den jeweils zu bestimmten Stichtagen vorhandenen Beständen an Geldmitteln:

In den Einnahmen- und Ausgabenrechnungen sind nicht die Einnahmen und Ausgaben enthalten, die unmittelbar Bilanzposten betrafen und veränderten. Als Beispiele seien erwähnt:

- die Begleichung von am Ende des Vorjahres noch existierenden Verbindlichkeiten oder Forderungen durch die DFD bzw. durch die Schuldner,
- der Erwerb von Grundmitteln (Kraftfahrzeuge, Büroausstattung),
- der Eingang von Spenden und die Zuführung an den Solidaritätsfonds sowie Abflüsse aus diesem Fonds (Überweisungen an das Solidaritätskomitee der DDR, Durchführung eigener Projekte),
- die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Stammeinlage in bar,
- die Aufnahme und Ausreichung von Darlehen

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Die unter "Bezirksorganisationen" erwähnten Geldmittelbestände setzen sich aus den flüssigen Mitteln der Bezirksvorstände und der weiteren Untergliederungen des DFD auf Kreis-, Stadt- und Ortsebene zusammen.

C.II.1. Flüssige Mittel am 7. Oktober 1989 (Altvermögen)

Der Bundesvorstand des DFD verfügte am 7. Oktober 1989 über Kontenguthaben von

7,451 Mio Mark.

Die Höhe der flüssigen Mittel der Untergliederungen des DFD zu diesem Stichtag sind nicht bekannt, am 30. September 1989 betragen diese 1.561 TM.

C.II.2. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 (Gesamtorganisation)

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	16.754	Personal	18.948
Mitgliedsbeiträge	12.693	Politische Arbeit	11.052
Politische Arbeit	3.450	Zentraler Aufwand	1.559
		Verwaltung	1.598
		Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	560
Sonstige	1.088	Sonstige	202
<u>Bestand aus 1988</u>	<u>351</u>		
<u>Summe</u>	<u>34.336</u>	<u>Summe</u>	<u>33.919</u>
Einnahmenüberschuß	417		

In den Staatszuweisungen sind 1.395 TM für "zentralen Aufwand" enthalten, hiervon zahlte der DFD im Juni 1990 705 TM zurück.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Am 31. Dezember 1989 verfügte die Gesamtorganisation DFD über flüssige Mittel von

3.077.964,79 Mark (ungeteiltes Alt- und Neuvermögen),

von denen 1.003 TM auf die Bezirksorganisationen entfallen.

C.II.3. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 30. Juni 1990
(Gesamtorganisation)

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	7.483	Personal	8.715
Mitgliedsbeiträge	2.524	Politische Arbeit	1.954
Politische Arbeit	2.624	Verwaltung	868
Zuweisung des MdF zu den Wahlkampfkosten	194	Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	428
Sonstige	535	Sonstige	117
<u>Bestand aus 1989</u>	<u>417</u>		
<u>Summe</u>	<u>13.777</u>	<u>Summe</u>	<u>12.082</u>
Einnahmenüberschuß	1.695		

Nach der Bilanz der Gesamtorganisation zum 30. Juni 1990 verfügte der DFD über flüssige Mittel in Höhe von

6.119.332,10 Mark (ungeteiltes Alt- und Neuvermögen),

von denen 1.466 TM auf die Bezirksorganisationen entfallen.

Der Anstieg der am 31. Dezember 1989 vorhandenen flüssigen Mittel von 3.078 TM auf 6.119 TM zum 30. Juni 1990 beruht ausschließlich auf einem bei der TREUVEG GmbH Ende Mai 1989 aufgenommenen Darlehen von 3.000 TM (siehe C.III.1), aus dem der DFD die nach dem 1. Juli 1990 fälligen Gehälter finanzieren wollte. Das Darlehen führte in der Bilanz auf der Passivseite zu entsprechend höheren Verbindlichkeiten (Anstieg gegenüber dem 31. Dezember 1989 von 610 TM auf 3.524 TM).

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Der tatsächliche Einnahmenüberschuß von 1.278 TM (1.695 TM abzüglich Bestand aus 1989 von 417 TM) wirkte sich auf den Bestand an Geldmitteln zum 30. Juni 1990 nicht aus. Er wurde durch die Rückzahlung von 1989 nicht verbrauchten Mitteln aus der Staatszuweisung für zentralen Aufwand von 705 TM an das Ministerium der Finanzen und Ausgaben aus dem in der Bilanz zum 30. Juni 1990 nicht mehr aufgeführten Solidaritätsfonds von 584 TM, zusammen 1.289 TM, aufgezehrt.

C.II.4. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990
(Gesamtorganisation)

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	1.954	Personal	2.645
Mitgliedsbeiträge	180	Politische Arbeit	352
Politische Arbeit	490	Verwaltung	1.066
		Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	210
Sonstige	576	Sonstige	60
Bestand aus dem 1. Halbjahr 1990	794		
Summe	3.994	Summe	4.333
		Ausgabenüberhang	339

Erläuterungen

Der Ausgabenüberhang von 339 TDM ergibt sich aus einem Ausgabenüberhang des Hauptvorstandes von 418 TDM abzüglich eines Einnahmenüberschusses der neuen Landesvorstände von 79 TDM.

Bei dem Bestandsvortrag von 794 TDM handelt es sich um den Einnahmenüberschuß des Bundesvorstandes von 1.582 TM. Nicht vorgetragen wurde der Einnahmenüberschuß der Bezirksorganisationen von umgerechnet 56 TDM. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß sich die Bezirksvorstände im 2. Halbjahr 1990 auflösten, aus dem Einnahmenüberschuß und Neuvermögen restliche Ausgaben bestritten, verbliebene Restmittel von 329 TDM auf die neuen Landesvorstände übertragen und in der Bilanz nicht mehr erfaßt wurden.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Der tatsächliche Ausgabenüberhang von 1.133 TDM (339 TDM zuzüglich Bestandsvortrag von 794 TDM) hätte zu einer Verringerung der zum 1. Juli 1990 auf 3.058 TDM umgestellten Kontenguthaben auf 1.925 TDM führen müssen. Tatsächlich verfügte die Gesamtorganisation zum 31. Dezember 1990 aber nur über Kontenguthaben von 858 TDM. Die Differenz von 1.067 TDM ist u.a. auf folgende zusätzliche Ausgaben des Bundesvorstandes zurückzuführen:

Gesellschafteranteil an der ED-FRAU-GmbH	25 TDM
Gewährung eines Darlehens an den Mitgesellschafter der ED-FRAU-GmbH zur Finanzierung dessen Stammeinlage	25 TDM
Gewährung eines Darlehens an die ED-FRAU-GmbH für den Geschäfts- betrieb (Anschubfinanzierung)	750 TDM
Mehrausgaben bei Personal	318 TDM
Mehrausgaben bei Erhaltung/ Erneuerung der Grundmittel (Gebäude- u. Dachsanierung einer genutzten volkseigenen Immobilie)	288 TDM
<u>Summe</u>	<u>1.406 TDM</u>

Soweit diese Ausgaben den Betrag von 1.067 TDM überstiegen waren sie bilanzmäßig durch die flüssigen Mittel der Landesvorstände von 408 TDM abgedeckt.

Die ersten drei Ausgabepositionen spiegeln sich in der Bilanz unter Aktiva/Umlaufmittel als Stammkapital und Forderungen wider, sie wurden aus dem Treueveg-Darlehen geleistet. Die Mehrausgaben bei Personal und Gebäudesanierung ergaben sich aus einem Vergleich der Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit den Kontobewegungen, sie wurden aus der Auflösung der Fonds zur Erhaltung und Erneuerung der Grundmittel finanziert.

Nach der Bilanz der Gesamtorganisation zum 31. Dezember 1990 verfügte der DFD über flüssige Mittel in Höhe von

879.704,70 DM.

von denen 408 TDM auf die neuen Landesvorstände entfielen.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Bei den flüssigen Mitteln des Hauptvorstandes des Demokratischen Frauenbundes e.V. von 472 TDM handelt es sich um Restmittel aus dem Treueveg-Darlehen und um Spendeneingänge.

C.II.5. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 30. Juni 1991
(Hauptvorstand des Demokratischen Frauenbundes e.V.)

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	0	Personal	344
Mitgliedsbeiträge	0	Verwaltung	167
Politische Arbeit	162	Politische Arbeit	85
		Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	25
Sonstige	348	Sonstige	80
Bestand aus dem 2. Halbjahr 1990	./.	418	
<u>Summe</u>	<u>92</u>	<u>Summe</u>	<u>701</u>
		Ausgabenüberhang	609

Nach der Bilanz zum 30. Juni 1991 verfügte der Hauptvorstandes über flüssige Mittel von

352.608,29 DM.

C.III. Aufgenommene und ausgereichte Darlehen

C.III.1. Darlehen von der Treueveg GmbH an den DFD über 3 Mio Mark

Aufgrund eines am 28. Mai 1990 unterzeichneten Darlehensvertrages gewährte die zum SED/PDS-Vermögen gehörende Treueveg GmbH dem Bundesvorstand des DFD ein Darlehen über 3 Mio Mark. Der Darlehensbetrag wurde am 30. Mai 1990 auf dem Konto des Bundesvorstandes gutgeschrieben.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Der Darlehensvertrag sah folgende Konditionen vor:

Auszahlungskurs:	100 v.H.
Zinsen:	zinsfrei bis zum 31. Dezember 1990 ab 1. Januar 1991 Zinsen in Höhe von 3 v.H. jährlich
Tilgung:	1 v.H. jährlich gesonderte Vereinbarung über Tilgungsbeginn
Sicherheiten:	keine

Durch einen Nachtrag zum Darlehensvertrag von Oktober 1990 wurden die Konditionen wie folgt geändert:

Zinsen:	6 v.H. jährlich ab 1. Januar 1991, festgeschrieben für 5 Jahre; Berechtigung des Darlehensgebers zur Anpassung des Zinssatzes an dann marktübliche Konditionen
Tilgung:	1 v.H. jährlich
Laufzeit:	10 Jahre; Ablösung des Darlehens im 10. Laufjahr
Haftung:	Bundeschvorstand mit Vermögen bis zur Höhe von 1.500 TDM
Sicherheiten:	zwar vereinbart, wegen rechtlicher Unmöglichkeit unwirksam

Nach Auffassung der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission verstieß der Darlehensvertrag gegen das im Zivilgesetzbuch der DDR verankerte staatliche Kreditmonopol und war als nichtig anzusehen.

Das Darlehen wurde zur Abdeckung der Ausgabenüberhänge des Hauptvorstandes im zweiten Halbjahres 1990 von 418 TDM und des ersten Halbjahres von 191 TDM, zur Beteiligung an der ED-FRAU-GmbH und zur Gewährung von Darlehen an den Mitgesellschafter und an die ED-FRAU-GmbH mit insgesamt 800 TDM eingesetzt.

Bis zum Abschluß des Vergleiches mit dem Demokratischen Frauenbund e.V. im September 1992 waren von der Darlehenssumme 1.216.668,49 DM zurückgezahlt. Die Tilgung wurde aus den Rückflüssen des der ED-FRAU-GmbH vom DFD gewährten Darlehens über 750 TDM und aus Gewinnausschüttungen der ED-FRAU-GmbH an den DFD erbracht.

C.III.2. Darlehen des DFD an den Mitgeschafter der ED-FRAU-GmbH über 25 TDM

Zur Beteiligung mit einer Stammeinlage von 25 TDM an der "ED-FRAU, Computerschulungs- und Weiterbildungs-GmbH" gewährte der DFD dem Mitgeschafter "Ost-West-Konzept - Alexander Reddig und Klaus Eberhardt GbR" ein unverzinsliches Darlehen über 25 TDM.

Das Darlehen wurde vom DFD direkt auf ein für die ED-FRAU-GmbH eingerichtetes Konto überwiesen.

Das Darlehen wurde im Juli 1991 vom späteren Alleineigentümer der Firma "Ost-West-Konzept" Klaus Eberhardt zurückgezahlt.

C.III.3. Darlehen des DFD an die ED-FRAU-GmbH über 750 TDM

Mit Vertrag vom 25. Oktober 1990 gewährte der Bundesvorstand des DFD der ED-FRAU-GmbH für die Dauer von 3 Jahren ein Darlehen von 750 TDM zu einem Zinssatz von 6 v.H. jährlich, der später auf 7,5 v.H. erhöht wurde.

Der Darlehensbetrag wurde telegrafisch auf ein für die ED-FRAU-GmbH beim Bankhaus Löffbecke & Co. in Berlin neu eingerichtetes Konto überwiesen.

Das Darlehen war als Kontokorrentkredit ausgestaltet. Nach dem Vertrag durfte die ED-FRAU-GmbH von diesem Konto die für ihren Geschäftsbetrieb notwendigen Zahlungen vornehmen. Nicht benötigte Mittel waren jeweils monatlich als Festgelder anzulegen und Zinserträge an den DFD zu überweisen. Die ED-FRAU-GmbH hatte Zinsen zu erbringen, soweit sie Teilbeträge des überwiesenen Darlehensbetrages in Anspruch nahm.

Zur Sicherung des Darlehens bis zur vollständigen Rückzahlung hatte die ED-FRAU-GmbH dem DFD Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte zu übereignen.

Das Darlehen ist bis Ende 1991 aus Gewinnen der ED-FRAU GmbH zurückgezahlt und zur Tilgung des Treueveg-Darlehens verwendet worden.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***C. IV. Abfindungszahlungen**

Auf der Grundlage eines Tarifvertrages vom 27. April 1990 wurden an die gekündigten Mitarbeiter Ausgleichszahlungen und Überbrückungsgelder gezahlt. Die Beträge sind in den Personalausgaben enthalten und nicht gesondert ausgewiesen worden.

D. Anlagevermögen**D.I. Grundstücke****D.I.1. Eigentumsgrundstücke**

Der DFD war über die Grundstücksverwaltung des DFD GmbH Eigentümer eines in Berlin-Wilhelmshagen gelegenen mit einem Zweifamilienhaus bebauten Grundstückes sowie von zwölf Garagen und ein Ferienbungalow, der aufgrund zivilrechtlicher Verträge auf fremden Grund und Boden errichtet wurde. Dieser Ferienbungalow und drei Garagen wurden bis Ende 1990 veräußert.

D.I.2. Volkseigene Grundstücke in Rechtsträgerschaft

Der DFD nutzte acht volkseigene bebaute Grundstücke in Rechtsträgerschaft.

D.II. Kraftfahrzeuge/Mobiliar/Inventar

Nach der Bilanz zum 31. Dezember 1989 verfügte der DFD über Fahrzeuge und Büroausstattungen im Gesamtwert von 8.722 TM (Anschaffungswert). Nach Verkäufen und Aussonderungen wird der Wert der noch vorhandenen Mobilien in der Bilanz zum 31. Dezember 1990 mit 922 TDM ausgewiesen.

Die Erlöse aus der Veräußerung von Mobilien wurden von den jeweiligen Organisationseinheiten des DFD vereinnahmt; der Bundesvorstand erzielte 176 TDM.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***D.III. Kunstgegenstände**

Der DFD war nicht Eigentümer von Kunstgegenständen.

Er war Betreuer und Nachweisführer von Kunstwerken, die er seit 1980 in Auftrag gegeben hatte und die aus Mitteln des Staatlichen Kulturfonds der DDR finanziert worden waren. Diese Kunstwerke sind mit dem Staatlichen Kulturfonds der DDR in die errichtete "Stiftung Kulturfonds" übergegangen (Artikel 35 Absatz 6 Einigungsvertrag).

D.IV. Archivunterlagen

Das Archiv des DFD befindet sich in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv.

E. Gewerbliche Unternehmungen**E.I. Grundstücksverwaltung des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands GmbH**

Die Gesellschaft wurde im November 1949 von der Generalsekretärin des DFD Maria Weiterer und der amtierenden Bundesvorsitzenden des DFD Elli Schmidt gegründet.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 60 TM. Hiervon übernahmen Maria Weiterer 59 TM und Elli Schmidt 1 TM. Maria Weiterer leistete ihre Stammeinlage durch Einbringung des von ihr für 59 TM treuhänderisch für den DFD erworbenen Grundstückes in Berlin-Wilhelmshagen. Elli Schmidt erbrachte ihre Stammeinlage in bar. Diese Stammeinlage wurde offenbar aus Mitteln des DFD finanziert, wofür Bilanzen des DFD von 1953 und 1958 sprechen, in denen unter "Beteiligungen" 60 TM ausgewiesen wurden.

Gegenstand der Gesellschaft war der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken, die den Zwecken des DFD dienen.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

1952 bzw. 1953 gingen die Gesellschaftsanteile durch Abtretungen von Maria Weiterer auf die Bundessekretärin des DFD Elli Bergner und von Elli Schmidt auf die neue Bundesvorsitzende des DFD Ilse Thiele über.

Bis zur "Wende" ist die GmbH nicht mehr in Erscheinung getreten.

1991 verkauften Elli Bergner und Ilse Thiele ihre im Handelsregister noch mit 60 TM ausgewiesenen Gesellschaftsanteile für je 5 DM an Angelika Neutschel und Marlene Vesper.

Am 17. März 1992 beschlossen die neuen Gesellschafterinnen eine Änderung des Firmennamens in "**Grundstücksverwaltung femina Gesellschaft mit beschränkter Haftung**". Die Gesellschafterin Marlene Vesper wurde zur allein zeichnungsberechtigten Geschäftsführerin bestellt.

E.II. ED-FRAU, Computerschulungs- und Weiterbildungs-GmbH

Mit Gesellschaftsvertrag vom 9. August 1990 gründeten der DFD ohne die erforderliche Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission und die "Ost-West-Konzept" Alexander Reddig und Klaus Eberhardt GbR die "ED-FRAU, Computerschulungs- und Weiterbildungs-GmbH".

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 50 TDM, wovon jeder Gesellschafter 25 TDM übernahm.

Gegenstand des Unternehmens waren Schulungen aller Art insbesondere für Frauen.

F. Abschluß der Arbeit**F.I. Gerichtlicher Vergleich vom 17. September 1992**

Im Sommer 1991 wurden mit dem Demokratischen Frauenbund e.V., der ED-FRAU-GmbH und dem Mitgesellschafter Klaus Eberhardt Gespräche über Möglichkeiten einer Beendigung der treuhänderischen Verwaltung aufgenommen. Die Gespräche führten zu dem im September 1992 vor dem Verwaltungsgericht Berlin abgeschlossenen Vergleich, zu dem die Unabhängige Kommission ihr Einvernehmen erteilte. Der Vergleich sah vor:

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Das Barvermögen des Hauptvorstandes des Demokratischen Frauenbundes e.V. und das Vermögen der Landesverbände sowie sämtlicher Untergliederungen des Demokratischen Frauenbundes e.V. wird aus der treuhänderischen Verwaltung entlassen.

Der Demokratische Frauenbund e.V. tritt seinen Geschäftsanteil an der ED-FRAU-GmbH an die Treuhandanstalt ab, die diesen für 4.000 TDM an den Mitgesellschafter Klaus Eberhardt verkauft.

Der Demokratische Frauenbund e.V. erhält von der ED-FRAU-GmbH noch eine Gewinnausschüttung für 1991 von 185 TDM und Zinsen von 65 TDM für die Gewährung des Darlehens.

Die Prüfung des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs des Grundstückes in Berlin-Wilhelmshagen bleibt vorbehalten.

Klaus Eberhardt zahlt auf den Kaufpreis sofort 1.100 TDM, in Höhe des Restbetrages gewährt die Treuhandanstalt ihm ein mit 10 bzw. 12 v.H. zu verzinsendes und in jährlichen Raten von 60 v.H. des festgestellten Vorjahresgewinns der Gesellschaft zu tilgendes Darlehen von 2.900 TDM. Zur Sicherung des Darlehens verpfändet Klaus Eberhardt die Geschäftsanteile an die Treuhandanstalt. Die ED-FRAU-GmbH wird aus der treuhänderischen Verwaltung entlassen.

F.II. Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens des DFD, des Demokratischen Frauenbundes e.V. und der ED-FRAU-GmbH ist mit Abwicklung des Vergleiches bis auf die Klärung des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs des Grundstückes in Berlin-Wilhelmshagen beendet worden.

Dem Sondervermögen wurden bisher 1.100 TDM aus der Veräußerung des Geschäftsanteils des Demokratischen Frauenbundes e.V. an der ED-FRAU-GmbH sowie drei Tilgungsraten von insgesamt 277 TDM auf das Klaus Eberhardt gewährte Darlehen von 2.900 TDM, insgesamt somit 1.377 TDM zugeführt. Die letzten beiden Tilgungsraten von je 13,5 TDM hält die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben für zu niedrig und klagt gegen den Schuldner.

F.III. Noch bestehende treuhänderische Verwaltung

Hinsichtlich des in treuhänderischer Verwaltung verbliebenen Grundstücks, das der Demokratische Frauenbund e.V. aufgrund eines Mietvertrages mit der Treuhandanstalt nutzt, wird der Abschluß eines Vergleiches angestrebt. Das Grundstück hat einen Schätzwert von 683 TDM, die Vergleichsmasse liegt bei 950 TDM. Nach einem noch nicht abschließend abgestimmten Vergleichsvorschlag soll das Grundstück dem Sondervermögen zugeführt und an die Grundstücksverwaltung femina GmbH ein Betrag von rund 140 TDM ausgekehrt werden. Der Vergleich soll zur Beendigung von drei anhängigen Verwaltungsstreitverfahren auf Wiederzurverfügungstellung des Grundstückes beitragen.

II. Friedensrat der DDR

A. Allgemeine Angaben

A.I. Gründung/Selbstverständnis

Der Friedensrat der DDR konstituierte sich am 10. Mai 1949 als "Deutsches Komitee der Kämpfer für den Frieden" und benannte sich 1950 in "Deutsches Friedenskomitee" um. 1953 wurde der Name in "Deutscher Friedensrat" und 1963 in "Friedensrat der DDR" geändert.

Aufgabe des Friedensrates war, *"den Friedenswillen und die Friedenspolitik der DDR auf internationaler Ebene zu bekunden. Bei seinen Aktivitäten stützte er sich insbesondere auf Beschlüsse des ZK der SED und arbeitete eng mit der Nationalen Front zusammen"*. Der Friedensrat pflegte eine Zusammenarbeit und einen Erfahrungsaustausch mit anderen nationalen Friedenskomitees. Auf internationalen Kongressen und Konferenzen sowie bei gegenseitigen Delegationsbesuchen *"legte er die Friedenspolitik und den Friedenswillen der DDR und der anderen sozialistischen Staaten dar"*. Zu speziellen Fragen des "Friedenskampfes" gab er Publikationen heraus; darüber hinaus erschien monatlich in fünf Sprachen sein Bulletin "informationen".

Mitglieder des Friedensrates der DDR waren im Präsidium, Büro und Sekretariat des in Helsinki ansässigen Weltfriedensrates vertreten.

Präsidenten des Friedensrates waren die parteilosen Wissenschaftler Prof. Dr. Walter Friedrich (1950 bis 1968) und Prof. Dr. Günther Drefahl (1969 bis 1990).

A.II. Organisationsstruktur/-grundlagen

Der Friedensrat hatte bis etwa 1962 einen Unterbau aus örtlichen, betrieblichen oder regionalen Friedenskomitees. Danach wurde er in ein zentrales Komitee umgebildet. Bei dessen Zusammensetzung wurde darauf geachtet, daß die SED die Aktivitäten des Friedensrates bestimmen konnte.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Höchstes Gremium war das Plenum, das den Präsidenten, seinen Vertreter und das Präsidium wählte. Die Durchführung der Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums oblag einem Sekretariat, an dessen Spitze der SED angehörende Parteimitglieder standen.

Am 24. Februar 1990 wurde eine neue Satzung sowie eine Änderung des Namens in "Deutscher Friedensrat in der DDR" beschlossen. Die Vereinigung wurde nach erneuter Satzungsänderung im August 1991 unter "**Deutscher Friedensrat e.V.**" in das Vereinsregister eingetragen.

A. III. Mitglieder und Mitarbeiter

Dem Friedensrat der DDR gehörten zwischen 300 und 400 Mitglieder an. Neben kooptierten Einzelpersonlichkeiten des öffentlichen Lebens der DDR waren es Delegierte der Parteien, der Massenorganisationen und der sonstigen gesellschaftlichen Organisationen.

Der Friedensrat beschäftigte am 31. Dezember 1989 82 hauptamtliche Mitarbeiter, davon waren 49 Mitarbeiter im politischen Bereich tätig. Bis zum 30. Juni 1990 verringerte sich die Anzahl der Mitarbeiter auf 63 Beschäftigte; am 31. Dezember 1990 waren einschließlich Geschäftsführer noch drei Mitarbeiter vorhanden.

A.IV. Treuhänderische Verwaltung

Die Treuhandanstalt hat im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission durch Verwaltungsakt vom 14. August 1991 die treuhänderische Verwaltung des Vermögens des Friedensrates der DDR festgestellt. Hiergegen erhob der Deutsche Friedensrat e.V. als Nachfolger des Friedensrates der DDR Widerspruch, der zurückgewiesen wurde. Die anschließend erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht 1995 abgewiesen.

B. Grundlagen der Vermögensermittlung

Der Deutsche Friedensrat e.V. hat der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission Bilanzen mit den dazu gehörenden Einnahmen- und Ausgabenrechnungen für 1989 und 1990 sowie weitere Unterlagen zur Vermögensfeststellung vorgelegt. Zusammen mit der Unabhängigen Kommission wurde im Herbst 1996 eine Entflechtung des noch vorhandenen Vermögens in Alt- und Neuvermögen vorgenommen.

Der Bericht einer von der Unabhängigen Kommission mit der Prüfung des Vermögens des Friedensrates beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt vor.

C. Flüssige Mittel**C.I. Finanzierung**

Der Friedensrat finanzierte seine Ausgaben fast ausschließlich aus jährlich steigenden Staatszuweisungen. Diese betragen beispielsweise:

1966	1,3 Mio Mark
1970	1,9 Mio Mark
1975	2,5 Mio Mark
1981	3,5 Mio Mark
1985	4,5 Mio Mark
1988	5,4 Mio Mark
1989	4,5 Mio Mark

Die letzte Staatszuweisung von 2,235 Mio Mark wurde im 1. Halbjahr 1990 gewährt.

Mitgliedsbeiträge wurden vom Friedensrat der DDR nicht erhoben. Sofern der Friedensrat gelegentlich geringe eigene Einnahmen erzielte, handelte es sich um Spenden.

C.II. Entwicklung der flüssigen Mittel seit 1989**C.II.1. Flüssige Mittel am 7. Oktober 1989 (Altvermögen)**

Eine Vermögensaufstellung des Friedensrates zum 7. Oktober 1989 liegt nicht vor. Im Zusammenhang mit der Trennung von Alt- und Neuvermögen wies der Friedensrat nach, daß am 7. Oktober 1989 flüssige Mittel von

1.161.087,92 Mark

vorhanden waren.

Vorbemerkung

zu den nachstehenden Einnahmen- und Ausgabenrechnungen sowie zu den jeweils zu bestimmten Stichtagen vorhandenen Beständen an Geldmitteln:

In den Einnahmen und Ausgabenrechnungen sind nicht die Einnahmen und Ausgaben enthalten, die unmittelbar Bilanzposten betrafen und veränderten. Als Beispiele seien erwähnt:

- die Begleichung von am Ende des Vorjahres noch existierenden Verbindlichkeiten oder Forderungen durch den Friedensrat bzw. durch die Schuldner,
- der Erwerb von Grundmitteln (Immobilien, Kraftfahrzeuge, Büroausstattung).

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***C.II.2. Einnahmen und Ausgaben 1989**

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	4.525	Personal	1.451
Politische Arbeit	15	Politische Arbeit	3.258
Verwaltungsarbeit	17	Verwaltung	256
Staatszuweisungen (Rest aus 1988)	450	Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	505
Sonstige	0	Sonstige	0
<u>Bestand aus 1988</u>	<u>878</u>		
<u>Summe</u>	<u>5.885</u>	<u>Summe</u>	<u>5.470</u>
Einnahmenüberschuß	415		

Nach der Bilanz zum 31. Dezember 1989 verfügte das Komitee über flüssige Mittel von

931.494,25 Mark.

C.II.3. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 30. Juni 1990

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	2.235	Personal	676
Politische Arbeit	32	Politische Arbeit	609
Verwaltungsarbeit	8	Verwaltung	110
Sonstige	4	Sonstige	0
<u>Bestand aus 1989</u>	<u>415</u>		
<u>Summe</u>	<u>2.694</u>	<u>Summe</u>	<u>1.395</u>
Einnahmenüberschuß	1.299		

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Nach der Bilanz zum 30. Juni 1990 verfügte der Friedensrat über flüssige Mittel von

1.527.718,02 Mark,

worin ein Briefmarkenbestand 1.805,60 Mark einbezogen war.

Die flüssigen Mittel wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 auf 763.859,01 DM umgestellt.

C.II.4. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990

Einnahmen in TDM		Ausgaben in TDM	
Staatszuweisungen	0	Personal	289
Politische Arbeit	0	Politische Arbeit	26
Verwaltungsarbeit	0	Verwaltung	46
Verkauf von 2 Eigentums- wohnungen in Helsinki	335	Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	23
Sonstige	35	Sonstige	0
Auflösung von Fonds	113		
Bestand aus dem 1. Halbjahr 1990	601	Zuführung an den "Friedensfonds"	320
Summe	1.084	Summe	704
Einnahmenüberschuß	380		

Erläuterungen

Umgerechnet im Verhältnis 2 : 1 hätte der Einnahmenüberschuß aus dem 1. Halbjahr 1990 (1.299 TM) mit 649 TDM vorgetragen werden müssen und nicht mit 601 TDM. Die Differenz von 48 TDM beruht auf einer Zahlung an das Deutsche Komitee für Europäische Sicherheit und Zusammenarbeit e. V. am 21. September 1990, die nicht in den Ausgaben erscheint. Sie wurde damit begründet, daß dieses Komitee nunmehr selbst für seine Ausgaben verantwortlich sei und diese Mittel in der Vergangenheit in den dem Friedensrat zur Verfügung gestellten Staatszuweisungen enthalten waren.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

In der Bilanz zum 31. Dezember 1990 wurden vom Friedensrat der DDR flüssige Mittel ausgewiesen von 369.925,90 DM. Dieser Betrag entsprach aber nicht dem tatsächlichen Bestand an Geldmitteln von

690 TDM.

Bei der unter Ausgaben ausgewiesenen "Zuführung an den Friedensfonds" von 320 TDM handelte es sich um eine Überweisung im September 1990 auf ein neu eingerichtetes Konto, das nicht unter Aktiva in der Bilanz ausgewiesen wurde. Der Deutsche Friedensrat e.V. erklärte hierzu, daß er den Erlös aus dem Verkauf der beiden Eigentumswohnungen in Helsinki für die Errichtung einer "Stiftung Friedensfonds" verwenden wollte, die mit einem Stiftungsvermögen von 400.000 TDM ausgestattet werden sollte.

C.II.5 Flüssige Mittel ab 1991

Die am 1. Januar 1991 vorhandenen flüssigen Mittel von 690 TDM reduzierten sich in der Folgezeit durch Personal- und sonstige laufende Ausgaben und erhöhten sich durch Mitgliedsbeiträge und Zinseinnahmen. Im Zeitpunkt der Verhandlungen über die Entflechtung von Alt- und Neuvermögen 1966 (siehe unter F.I.) beliefen sich die unter treuhänderischer Verwaltung stehenden flüssigen Mittel einschließlich Zinsen auf

662.450,15 DM.

C. III. Abfindungszahlungen

Der Friedensrat zahlte Abfindungen an ausscheidende Mitarbeiter von insgesamt 167 TDM.

Im Zusammenhang mit der Trennung von Alt- und Neuvermögen wurden diese Ausgaben zu Lasten des Altvermögens von der Unabhängigen Kommission anerkannt.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***D. Anlagevermögen****D.I. Grundstücke**

Der Friedensrat erwarb über die Botschaft der DDR in Finnland 1984 und 1988 für seine am Sitz des Weltfriedensrates in Helsinki tätigen Mitarbeiter zwei Eigentumswohnungen. Die Wohnungen wurden von der Botschaft verwaltet und im Auftrag des Friedensrates von dieser im September 1990 veräußert, weil der Friedensrat seine Mitarbeit im Weltfriedensrat eingestellt hatte. Die Verkaufserlöse von umgerechnet 335 TDM wurden von der Botschaft an den Friedensrat überwiesen.

Seit dem 1. Januar 1989 nutzte der Friedensrat unentgeltlich ein Haus in Berlin-Mitte, das im Eigentum des Bundesvorstandes des FDGB stand.

D.II. Kraftfahrzeuge/Mobiliar/Inventar

Der Friedensrat veräußerte nicht mehr benötigte Büroausstattung und Kraftfahrzeuge, soweit sie wegen ihres Zustandes nicht ausgesondert wurden. Erlöse von 87 TM führte er über die Bilanz als Zuweisung dem Fonds für die Erhaltung und Erneuerung der Grundmittel zu; 35 TDM verbuchte er unter Einnahmen. Eine aus Veräußerungen an den gewerkschaftlichen Dachverband FDGB herrührende Forderung von 80 TDM wurde nicht bilanziert. Dieser Betrag sollte nach Realisierung für die "Stiftung Friedensfonds" verwendet werden.

D.III. Archivunterlagen

Das Archiv des Friedensrates der DDR wurde noch vor Errichtung der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv abgegeben und befindet sich daher in der Abteilung DDR des Bundesarchivs.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***E. Gewerbliche Unternehmungen**

Der Friedensrat der DDR war an Unternehmen nicht beteiligt.

F. Abschluß der Arbeit**F.I. Entflechtung von Alt- und Neuvermögen**

Die Unabhängige Kommission hat gemeinsam mit dem Deutschen Friedensrat e.V. 1996 die Entflechtung des Alt- und Neuvermögen einschließlich Zinsen von 662.450 DM nach den dafür von ihr entwickelten Kriterien vorgenommen und dabei einen Bestand an Altvermögen von 476.450 DM und einen an Neuvermögen von 186.000 DM - jeweils einschließlich Zinsen - ermittelt.

F.II. Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Mit Abschluß eines Vergleiches auf der Grundlage der Entflechtung von Alt- und Neuvermögen zwischen dem Deutschen Friedensrat e.V. und der BvS, zu dem die Unabhängige Kommission ihr Einvernehmen erteilte, und nach Auskehrung des Neuvermögens von 186 TDM endete im Februar 1997 die treuhänderische Verwaltung des Vermögens des Deutschen Friedensrates e.V..

Dem Sondervermögen wurden 476.450 DM zuzüglich ab September 1996 angefallener Zinsen zugeführt.

III. Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft

A. Allgemeine Angaben

A.I. Gründung/Selbstverständnis

Der Darstellung und Verbreitung der sowjetischen Kultur in der Sowjetischen Besatzungszone sowie dem Aufbau eines freundschaftlichen Verhältnisses zur Sowjetunion widmete sich zunächst der im Juli 1945 gegründete "Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands". Die bei dem Kulturbund bestehenden Zirkel und Arbeitsgemeinschaften, die sich mit diesen Aufgaben befaßten, gingen in der am 30. Juni 1947 gegründeten "Gesellschaft zum Studium der Kultur der Sowjetunion" auf. Die Gesellschaft beschloß auf ihrem 2. Kongreß im Juli 1949 ihre Umbenennung in "Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft" (DSF).

Noch vor Gründung der Gesellschaft zum Studium der Kultur der Sowjetunion wurde aufgrund eines Beschlusses des Ministerrates der Sowjetunion am 28. Februar 1947 in dem Palais am Festungsgraben - dem früheren Preußischen Finanzministerium in Berlin-Mitte hinter der Neuen Wache - das "Haus der Kultur der Sowjetunion" eröffnet, *"um die deutsche Bevölkerung mit den Errungenschaften des Sowjetvolkes beim sozialistischen Aufbau und der Entwicklung der Kultur in der Sowjetunion bekannt zu machen"*. Das Haus wurde mit einer Bibliothek russischer Literatur in russischer und deutscher Sprache ausgestattet. Im Herbst 1947 kam die benachbarte ehemalige Singakademie als Theater (das spätere Maxim-Gorki-Theater) hinzu, in dem russische Theaterstücke in deutscher Sprache aufgeführt wurden.

In der Anfangsphase bestand die Gesellschaft zum Studium der Kultur der Sowjetunion fast nur aus Intellektuellen; breite Bevölkerungskreise konnte sie mit ihrem Programm nicht erreichen und für eine Mitgliedschaft gewinnen.

1948 begann die Gesellschaft, ihre Aktivitäten im politischen Bereich zu verstärken. Es gab ab 1951 drei Schwerpunkte: *"Darstellung des Aufstiegs der Sowjetunion zur führenden Weltmacht, Erläuterung der Bedeutung des engen Bündnisses mit der Sowjetunion und Nutzbarmachung der Erfahrungen der Sowjetunion beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus"*. Die DSF entwickelte sich im Laufe der fünfziger Jahre zur zweitstärksten Massenorganisation nach dem FDGB.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Die Tätigkeit der DSF wurde durch Beschlüsse der SED gesteuert. Eine enge Zusammenarbeit bestand in der Nationalen Front insbesondere mit dem FDGB und der FDJ.

Nach ihrem Selbstverständnis trug die DSF *"zur Festigung des brüderlichen Bündnisses mit der Sowjetunion bei, stärkte die Bereitschaft zur sozialistischen Landesverteidigung durch ideologische und propagandistische Aktivitäten und entfaltete Aktivitäten und Kontakte zur Förderung der Waffenbrüderschaft zwischen den Armeen der DDR und der Sowjetunion. In Veranstaltungen setzte sich die DSF offensiv mit der Politik und Ideologie des Marxismus-Leninismus auseinander und propagierte die sozialistische Demokratie, Wissenschaft, Kultur und Lebensweise"*. Im kulturellen Bereich oblag ihr die Förderung von Ausstellungen, musikalischen und literarischen Veranstaltungen. Hierfür standen ihr "Kulturhäuser" zur Verfügung. Sie führte Freundschaftsfeste und -treffen durch, förderte Begegnungen zwischen Schülern und Jugendlichen in Ferienlagern und organisierte Touristenreisen in die Sowjetunion. Ferner unterstützte die DSF das Erlernen der russischen Sprache. Auf allen Gebieten arbeitete sie eng mit der Sowjetischen Gesellschaft für Freundschaft mit der DDR zusammen.

Erster Präsident der Gesellschaft war Jürgen Kuczynki (SED). Ihm folgten 1950 Friedrich Ebert (Mitglied des Politbüros des ZK der SED), 1958 Georg Handke (Mitglied des ZK der SED), 1963 Johannes Dieckmann (LDPD), 1968 Dr. Lothar Bolz (NDPD) und 1978 Erich Mückenberger (seit 1958 Mitglied des Politbüros der SED). In einem Schreiben vom 16. November 1989 an den Zentralvorstand der DSF erklärte der fast Achtzigjährige seinen Rücktritt als Präsident und Mitglied des Zentralvorstandes. Zur Begründung führte er u.a. aus:

"Ich habe diesen Schritt getan, weil ich mich für die in den letzten Jahren auch in der Arbeit der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft eingetretene Fehlentwicklung verantwortlich fühle. Die Politik der Parteiführung, die ich auch als Präsident unserer Gesellschaft vertreten habe, war für die Freundschaft zur Sowjetunion und für die Entwicklung der DSF schädlich.... Es liegen Wochen bitterer Selbstprüfung hinter mir.... Ich habe die Bedeutung von Perestroika und Glasnost als Impuls für die Erneuerung des Sozialismus verkannt und so dazu beigetragen, daß sie nicht rechtzeitig bei uns Eingang fanden. Ich habe in meinem Leben oft als junger Mensch die richtige politische Entscheidung getroffen, wie die Geschichte nachträglich bestätigt hat. Es ist eine schwere Erkenntnis, daß ich in meinem Alter diese Einsicht bei wichtigen Entscheidungen nicht mehr hatte...."

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Die für die laufende Arbeit der DSF verantwortlichen und vom Zentralvorstand gewählten Generalsekretäre und Vizepräsidenten waren ausnahmslos Mitglieder der SED.

A.II. Organisationsstruktur/-grundlagen**A.II.1. Aufbauorganisation**

Gleich nach Gründung der Gesellschaft zum Studium der Kultur der Sowjetunion wurden in einzelnen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone hauptamtliche Landessekretäre der Gesellschaft eingestellt und in zahlreichen Städten Kulturhäuser oder Veranstaltungsräume eingerichtet. In der Berliner Zentrale wurden 1948 und 1949 Fachsektionen für die Bereiche Film, Musik, Literatur, Bildende Kunst, Theater, Wirtschaftswissenschaften und Jura gegründet, um die Arbeit in den Orts- und später auch in den Betriebsgruppen zu unterstützen. Nach und nach entstanden auf Kreis- und Ortsebene hauptamtlich besetzte Geschäftsstellen.

Organisation und Tätigkeit der DSF beruhten auf dem "Prinzip des demokratischen Zentralismus" und waren in Statuten festgelegt. Zentrale Organe der DSF waren der Kongreß, der Zentralvorstand und das Präsidium. Die DSF untergliederte sich in Bezirks- und Kreisorganisationen sowie in Grundeinheiten und Abteilungsgruppen.

A.II.2. Kongreß

Höchstes Organ der DSF war der Kongreß, der sich stets über mehrere Tage erstreckte und bis 1949 jährlich zusammentrat, danach in mehrjährigen Zeitabständen. An den letzten Kongressen nahmen rund 2.000 Delegierte teil. Die Anzahl der Delegierten, die Mitglieder der SED oder Blockparteien waren, stieg von 65 v.H. (1978) über 76 v.H. (1983) auf 80 v.H. (1988). Geleitet wurde der Kongreß von einem Präsidium, dem neben dem Präsidenten Erich Mückenberger u.a. angehörten:

1978: Herman Axen, Friedrich Dickel, Oskar Fischer, Dr. Manfred Gerlach, Egon Krenz, Horst Sindermann, Willy Stoph, Harry Tisch.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

1983: Hermann Axen, Friedrich Dickel, Werner Felfe, Oskar Fischer, Dr. Manfred Gerlach, Gerald Götting, Egon Krenz, Dr. Herbert Krolikowski, Horst Sindermann, Willy Stoph, Harry Tisch.

1988: Friedrich Dickel, Oskar Fischer, Dr. Manfred Gerlach, Gerald Götting, Heinz Keßler; Dr. Günther Maleuda, Dr. Herbert Krolikowski.

Der Kongreß beschloß das Statut der DSF und legte die Grundrichtung der Arbeit fest. Er wählte den Zentralvorstand und die Zentrale Revisionskommission und nahm deren Rechenschaftsberichte entgegen. Erst aufgrund des 1983 beschlossenen Statuts wählte der Kongreß auch den Präsidenten der DSF.

A.II.3. Zentralvorstand

Der Zentralvorstand, das zweithöchste Organ, leitete die Tätigkeit der DSF zwischen den Kongressen. Er trat zweimal im Jahr zusammen und bestimmte die Aufgaben der Gesellschaft. Er wählte den Generalsekretär und den Vizepräsidenten der DSF, das Präsidium des Zentralvorstandes, die Sekretäre sowie die weiteren Mitglieder des Sekretariats des Präsidiums. Bis zum Jahr 1983 wählte er auch den Präsidenten der DSF. Aufgrund dieser Kompetenz wurden zwei Präsidenten (Jürgen Kuczynski und Georg Handke) zwischen den Kongressen abgelöst, weil sie nicht mehr das Vertrauen der SED und/oder der Sowjetunion genossen.

Dem Zentralvorstand gehörten 237 Mitglieder an. Darunter befanden sich namhafte Politiker der SED und der Blockparteien (Minister, Mitglieder und Kandidaten des ZK der SED, Mitglieder des Präsidiums der Volkskammer). Mitglied war z.B. auch Karl-Eduard von Schnitzler.

A.II.4. Präsidium des Zentralvorstandes

Das aus 16 Mitgliedern bestehende Präsidium leitete die Arbeit der Organisation zwischen den Tagungen des Zentralvorstandes. Es faßte Beschlüsse zur Erledigung der vom Kongreß und vom Zentralvorstand gestellten Aufgaben sowie zu aktuellen Fragen und Anlässen. Das Präsidium überwachte die Arbeit des Sekretariats sowie die Tätigkeit der Bezirksorganisationen und war dem Zentralvorstand gegenüber verantwortlich.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Dem Präsidium unterstand ein Sekretariat, dem 12 Mitglieder angehörten. Es war für die Durchführung der Beschlüsse des Zentralvorstandes und dessen Präsidiums verantwortlich. Es berief in Abstimmung mit dem Präsidenten die Leiter der Abteilungen sowie die politischen Mitarbeiter im Apparat des Zentralvorstandes.

A.II.5. Bezirks- und Kreisorganisationen

Es bestanden 15 Bezirksverbände sowie die Gebietsorganisation Wismut und 242 Kreisorganisationen. Kreisorganisationen in den Großstädten konnten in Stadtbezirksorganisationen untergliedert werden.

Höchstes Organ dieser Organisationen waren die alle zweieinhalb Jahre einzuberufenden Delegiertenkonferenzen. Zwischen den Tagungen der Delegiertenkonferenzen leitete der Bezirks- bzw. Kreisvorstand die Tätigkeit. Entsprechend dem Aufbau der zentralen Organe gab es auch hier gewählte Vorsitzende, Vorstände, stellvertretende Vorsitzende, 1. Sekretäre und Sekretariate. Die Bezirksvorstände hatten zusammen 1.364 Mitglieder, die Kreisvorstände 15.343 Mitglieder.

A.II.6. Grundeinheiten

In den Städten, städtischen Wohngebieten, Dörfern, Betrieben, Genossenschaften, Schulen und Institutionen bestanden 56.274 Grundeinheiten einschließlich rund 13.000 Abteilungsgruppen. Eine Grundeinheit wurde dort eingerichtet, wo mindestens zehn Mitglieder vorhanden waren. Größere Grundeinheiten gliederten sich in Zehnergruppen. Die meisten Grundeinheiten bestanden in Arbeits- und Ausbildungsstätten.

A.II.7. Organisationsstruktur seit 1990

Ein außerordentlicher Kongreß am 27. Januar 1990 beschloß eine neue Satzung und eine Umstrukturierung der DSF. Zum Präsidenten wurde der Pfarrer Cyrill Pech gewählt.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Bedingt durch den Rückgang der Mitgliederzahl und damit des Beitragsaufkommens wurden die Kreisorganisationen zum 30. September 1990 und die Bezirksorganisationen zum 30. November 1990 aufgelöst. In den neuen Bundesländern sowie in Berlin (Ostteil) gründeten sich die nachstehenden selbständigen Landesverbände:

Deutsch-Sowjetische Gesellschaft, Landesverband Berlin
(später: Berliner Freunde der Völker Rußlands e.V.)

Deutsch-Sowjetische Freundschaft im Land Brandenburg
(später: Brandenburgische Freundschaftsgesellschaft e.V.)

Deutsch-Sowjetische Gesellschaft Mecklenburg-Vorpommern
(später: Gesellschaft zur Förderung der Beziehungen zu den Völkern Osteuropas - Mecklenburg-Vorpommern e.V.)

Deutsch-Sowjetische Gesellschaft Sachsen-Anhalt
(später: Freundschaftsgesellschaft Sachsen-Anhalt mit den Völkern des Ostens e.V.)

Gesellschaft Sachsen - Sowjetunion
(später: Gesellschaft Sachsen - Osteuropa e.V.)

Thüringische Gesellschaft für Freundschaft mit den Völkern der UdSSR
(später: Thüringische Freundschaftsgesellschaft e.V.)

Die Landesverbände, denen die verbliebenen Mitglieder der DSF als Einzelmitglieder angehörten, beschlossen auf einem Föderativen Verbandstag am 16. Februar 1991, daß der Verein "Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft" als Dachverband organisiert wird und die Rechtsnachfolge der 1951 beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragenen Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft antritt. Der Verein übernahm das Vermögen der bisherigen DSF und führte deren Geschäfte fort. Der bisherige Präsident der DSF Cyrill Pech wurde Vorsitzender des Föderativen Vorstandes. Ein außerordentlicher Föderativer Verbandstag beschloß am 28. März 1992 eine Änderung des Vereinsnamens in "**Brücken nach Osten**" - **Föderation von Gesellschaften für Völkerverständigung**. Als Gründungsmitglieder des Vereins werden in der geänderten Satzung neben den Landesgesellschaften fünf ehemalige Einzelmitglieder der DSF aufgeführt.

Höchstes Organ des Vereins war der Förderative Vorstand, dem je fünf gewählte Vertreter der Landesgesellschaften und Einzelmitglieder angehörten. 1991 bestand er aus 35 Mitgliedern. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehörten zunächst der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Föderativen Vorstandes, je ein Vertreter der Landesgesellschaften und der Schatzmeister der Gesellschaft an; seit Ende März 1992 auch der Leiter der Geschäftsstelle des Föderativen Vorstandes.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Am 26. September 1992 beschloß der Verein "Brücken nach Osten" seine Auflösung zum 31. Dezember 1992. Die Liquidation ist abgeschlossen.

Über die Überführung eines Teils des Vermögens der ehemaligen DSF in die Stiftung "West-Östliche-Begegnungen" wird unter F.II. und III. berichtet.

A. III. Mitglieder und Mitarbeiter

Bemerkenswert ist der Anstieg der Mitgliederzahlen von 1949 bis 1951, der auf einem Appell der Führungen von SED, FDGB und FDJ an ihre Mitglieder, der DSF beizutreten, beruhte. Auch Mitglieder der Blockparteien traten nach und nach in die DSF ein. Zwischen 1954 und 1972 stagnierte die Zahl bei rund 3,5 Millionen Mitgliedern und stieg dann kontinuierlich bis 1981 auf rund 6 Millionen Mitglieder an. Ab 1987 gehörten der DSF 6,4 Millionen Mitglieder an. Danach war fast jeder zweite in der DDR lebende Deutsche über 14 Jahre (Eintrittsalter) Mitglied der DSF. Im Jahre 1991 hatte die DSF nur noch 26.300 Mitglieder und damit weit weniger als die PDS (172.579 Mitglieder).

Entsprechend ihrer Bedeutung im Machtsystem der SED beschäftigte die DSF 1989 insgesamt 1.434 hauptamtliche Mitarbeiter, davon waren tätig

Zentralvorstand:	154 Mitarbeiter,
Bezirksvorstände:	167 Mitarbeiter,
Kreisvorstände:	818 Mitarbeiter,
"Häuser der DSF":	282 Mitarbeiter,
Erholungseinrichtungen:	13 Mitarbeiter.

Im Laufe des Jahres 1990 begann die DSF, die Anzahl der Mitarbeiter erheblich zu reduzieren. Die überwiegende Zahl der Mitarbeiter schied mit der Auflösung der Bezirks- und Kreisorganisationen aus. Am 30. September 1990 waren noch 539 Mitarbeiter beschäftigt. Bis zum 31. Dezember 1990 schieden weitere 321 Mitarbeiter aus. Es verblieben 46 Mitarbeiter beim Zentralvorstand der DSF, elf Mitarbeiter in der Erholungseinrichtung in Heringsdorf, 146 Mitarbeiter in den DSF-Häusern und 15 Mitarbeiter bei den Bezirksorganisationen. Anfang August 1991 waren beim Föderativen Vorstand 13 Mitarbeiter und bei den neu gegründeten Landesverbänden 31 Mitarbeiter tätig. Ab 1992 gestand die Treuhandanstalt dem

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Verein nur noch die Aufrechterhaltung eines Mindestgeschäftsbetriebes mit insgesamt zwölf Mitarbeiter zu, um einen weiteren Abfluß von Altvermögen zu verhindern.

A.IV. Treuhänderische Verwaltung

Die DSF kam von Anfang an ihrer Berichtspflicht nach § 20 a PartG-DDR nach, legte weitere Unterlagen vor und gab ergänzende Erläuterungen. Nach Übergang der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens von der Unabhängigen Kommission auf die Treuhandanstalt teilte diese der DSF mit, daß ihre Konten einer Verfügungsbeschränkung unterliegen und alle Zahlungsvorgänge über 5.000 DM der Zustimmung bedürfen. Diese Regelung wurde wiederholt von der DSF durch Aufteilung von größeren Zahlungen auf Einzelbeträge umgangen und deshalb von der Treuhandanstalt am 11. Februar 1992 widerrufen.

Aufgrund der Beteiligung der DSF an der WIN-INTERKONTAKT-CLUB GmbH (siehe hierzu unter E.) stellte die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission mit Verwaltungsakt vom 15. November 1991 fest, daß der Geschäftsanteil der DSF sowie das Vermögen der GmbH unter treuhänderischer Verwaltung steht und ordnete die sofortige Vollziehung an. Hiergegen erhob die DSF Widerspruch und Klage. Die beim Verwaltungsgericht Berlin anhängigen Verfahren wurden mit Vergleich vom 28. Dezember 1993 (siehe hierzu unter F.I.) für erledigt erklärt.

B. Grundlagen der Vermögensermittlung

Die DSF hat der Unabhängigen Kommission ihre Bilanzen zum 31. Dezember 1989 und 30. Juni 1990 mit dazu gehörenden Einnahmen- und Ausgabenrechnungen, eine DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 sowie weitere Unterlagen vorgelegt.

Der Bericht einer von der Unabhängigen Kommission mit der Prüfung des Vermögens der DSF beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt vor.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C. Flüssige Mittel**C.I. Finanzierung**

Die DSF erhielt bis einschließlich 1961 regelmäßige Staatszuwendungen. Diese betragen:

Jahr	Betrag
1954	11,795 Mio Mark
1955	12,500 Mio Mark
1956	10,890 Mio Mark
1957	8,395 Mio Mark
1958	6,645 Mio Mark
1959	5,775 Mio Mark
1960	5,800 Mio Mark
1961	4,640 Mio Mark

Die Einstellung der Staatszuwendungen ab 1962 beruhte darauf, daß die DSF schon bis zu diesem Zeitpunkt durch steigendes Aufkommen aus Mitgliedsbeiträgen Einnahmenüberschüsse erzielen konnte. Bis Ende 1989 führten diese Überschüsse zu einem Barvermögen von 91,684 Mio Mark. Lediglich für die Durchführung von Projekten waren der DSF noch gelegentlich Mittel aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt worden, so 1966 in Höhe von 1,7 Mio Mark und 1970 von 0,7 Mio Mark.

Seit 1962 finanzierte die DSF ihre Ausgaben fast ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, die in den letzten Jahren über 90 v.H. der Gesamteinnahmen ausmachten. Neben Miet- und Zinserträgen erzielte sie Einnahmen aus Veranstaltungen und aus dem Verkauf von Sondermarken (Sammlerobjekte).

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Die Mitgliedsbeiträge lagen - je nach Einkommen - zwischen 0,10 Mark und 1,50 Mark monatlich. Die Aufnahmegebühr betrug 0,50 Mark. Das jährliche Aufkommen hieraus betrug beispielsweise:

Jahr	Betrag
1955	11,795 Mio Mark
1958	11,173 Mio Mark
1961	14,766 Mio Mark
1964	15,713 Mio Mark
1967	17,310 Mio Mark
1970	24,885 Mio Mark
1973	34,021 Mio Mark
1977	54,816 Mio Mark
1980	64,309 Mio Mark
1983	69,905 Mio Mark
1986	76,193 Mio Mark
1988	77,177 Mio Mark
1989	67,007 Mio Mark
1990 (1. Halbjahr)	2,547 Mio Mark

C.II. Entwicklung der flüssigen Mittel seit 1989

Am 31. Dezember 1988 beliefen sich die Kontenguthaben und Bargeldbestände auf

96,391 Millionen Mark.

Vorbemerkung

zu den nachstehenden Einnahmen- und Ausgabenrechnungen sowie zu den jeweils zu bestimmten Stichtagen vorhandenen Beständen an Geldmitteln:

In den Einnahmen- und Ausgabenrechnungen sind nicht die Einnahmen und Ausgaben enthalten, die unmittelbar Bilanzposten betrafen und veränderten. Als Beispiele seien erwähnt:

- die Begleichung von am Ende des Vorjahres noch existierenden Verbindlichkeiten oder Forderungen durch die DSF bzw. durch die Schuldner,

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

- der Erwerb von Grundmitteln (Kraftfahrzeuge, Büroausstattung)
- der Eingang von Spenden und die Zuführung an den Solidaritätsfonds sowie Abflüsse aus diesem Fonds (Überweisungen an das Solidaritätskomitee der DDR).

Diese Zahlungsvorgänge erhöhten oder verminderten den in den Bilanzen ausgewiesenen Geldmittelbestand und die entsprechenden Bilanzposten unter Aktiva und Passiva (Gegenbuchung zu den Einnahmen und Ausgaben). Insofern führen die bei den nachstehenden Übersichten aufgeführten Einnahmenüberschüsse oder Ausgabenüberhänge, die auch in den Bilanzen ausgewiesen wurden, nicht zu einer entsprechenden Erhöhung oder Verminderung der zuvor zu bestimmten Stichtagen ausgewiesenen Kontenguthaben und Bargeldbestände.

C.II.1. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 30. September 1989

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Mitgliedsbeiträge	55.102	Personal	17.897
Politische Arbeit	1.282	Politische Arbeit	25.312
Sondermarken	1.011	Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	8.000
<u>Verwaltungsarbeit</u>	<u>492</u>	<u>Verwaltungsaufwand</u>	<u>2.622</u>
<u>Summe</u>	<u>57.887</u>	<u>Summe</u>	<u>53.831</u>
Einnahmenüberschuß	4.056		

Am 30. September 1989 beliefen sich die Kontenguthaben und Bargeldbestände auf

96.431 Millionen Mark (Altvermögen).

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C.II.2. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1989

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Mitgliedsbeiträge	11.905	Personal	6.507
Politische Arbeit	1.307	Politische Arbeit	11.321
Sondermarken	11	Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	0
<u>Verwaltungsarbeit</u>	<u>1.104</u>	<u>Verwaltungsaufwand</u>	<u>1.151</u>
<u>Summe</u>	<u>14.327</u>	<u>Summe</u>	<u>18.979</u>
		Ausgabenüberhang	4.652

Am 31. Dezember 1989 beliefen sich die Kontenguthaben und Bargeldbestände auf

91,684 Millionen Mark (ungeteiltes Alt- und Neuvermögen).

Das Konto des Zentralvorstandes wies am 7. Oktober 1989 ein Guthaben von 86.693.233,77 Mark aus.

C.II.3. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar 1990 bis 30. Juni 1990

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Mitgliedsbeiträge	2.547	Personal	10.858
Politische Arbeit	2.462	Politische Arbeit	4.803
Sondermarken	1	Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	4.500
<u>Verwaltungsarbeit</u>	<u>1.198</u>	<u>Verwaltungsaufwand</u>	<u>1.777</u>
<u>Summe</u>	<u>6.208</u>	<u>Summe</u>	<u>21.938</u>
		Ausgabenüberhang	15.730

Am 30. Juni 1990 beliefen sich die Kontenguthaben und Bargeldbestände auf

75,433 Millionen Mark (ungeteiltes Alt- und Neuvermögen).

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Von diesen flüssigen Mitteln entfallen 75.402.753,18 Mark auf Kontenguthaben und 29.650,15 M auf Kassenbestände.

Die flüssigen Mittel verteilen sich wie folgt:

	Kontenguthaben in Mio Mark	Barbestand in Mio Mark
Zentralvorstand	67,240	0,002
Bezirke	4,429	0,002
Kreise	1,637	0,016
"DSF-Häuser"	2,065	0,010
Erholungsheim Heringsdorf	<u>0,032</u>	<u>0,000</u>
Summe	<u>75,403</u>	<u>0,030</u>

C.II.4. Flüssige Mittel am 1. Juli 1990

Die DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 weist flüssige Mittel in Höhe von insgesamt

37,850 Millionen DM

aus, die sich wie folgt verteilen:

	Kontenguthaben in Mio DM	Barbestand in Mio DM
Zentralvorstand	33,620	0,001
Bezirke	2,349	0,001
Kreise	0,818	0,008
"DSF-Häuser"	1,032	0,005
Erholungsheim Heringsdorf	<u>0,016</u>	<u>0,000</u>
Summe	<u>37,835</u>	<u>0,015</u>

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Erläuterungen

Gegenüber den in der Bilanz zum 30. Juni 1990 ausgewiesenen Kontenguthaben von 75.402.753,18 Mark (= 37.701.376,59 DM) weist die DM-Eröffnungsbilanz um 133.600 DM höhere Kontenguthaben aus (37.835.000 DM). Die Differenz ergibt sich daraus, daß in der Bilanz der DSF zum 30. Juni 1990 zwei Konten nicht erfaßt worden sind. Es handelt sich hierbei um ein seit dem 18. Mai 1989 existierendes Spendenkonto des DSF-Bezirks bzw. Landesverbandes Berlin für Ferienaufenthalte armenischer Kinder über 155.012,76 Mark (= 77.506,38 DM) und um ein im Februar 1990 eröffnetes Konto des neu gegründeten Landesverbandes Sachsen mit einem Guthaben von 56.373,81 DM.

C.II.5. Flüssige Mittel am 31. Dezember 1990

Die am 1. Juli 1990 vorhandenen Kontenguthaben von 37,835 Mio DM hatten sich bis zum 31. Dezember 1990 um 7,619 Mio DM auf

30.215.933,04 DM

verringert. Die Kontenguthaben und Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

	Kontenguthaben in Mio DM	Veränderung in Mio DM
Zentralvorstand		
Geschäftskonto	4,580)	
Festgeldkonto	25,101)	- 3,939
Bezirke/Landesverbände	0,459	- 1,890
Kreise	0,065 (mindestens)	- 0,753
"DSF-Häuser"	0,000	- 1,032
Erholungsheim Heringsdorf	<u>0,011</u>	<u>- 0,005</u>
Summe	<u>30,216</u>	<u>- 7,619</u>

Die Barbestände stiegen von rund 15.000 DM auf **33.653,48 DM** an.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 fielen folgende Ausgaben an:

	Personal- ausgaben in Mio DM	Politische Arbeit in Mio DM	Verwaltungs- aufwand in Mio DM	insgesamt in Mio DM
Zentralvorstand	1,028	1,978	0,150	3,156
Bezirke/ Landesverbände	5,153	0,373	0,062	5,588
Kreise	0,000	0,372	0,148	0,520
DSF-Häuser	0,000	0,000	0,000	0,000
Erholungsheim Heringsdorf	- 0,004	0,021	0,018	0,035
Summe	<u>6,177</u>	<u>2,744</u>	<u>0,378</u>	<u>9,299</u>

An Einnahmen wurden 396.000 DM aus "Politischer Arbeit" und an Zinsen, Mieten sowie aus Veräußerungen 332.000 DM erzielt.

Da die Ausgaben insgesamt 9,299 Mio DM betragen, die flüssigen Mittel sich aber nur um 7,619 Mio DM verringerten, dürften neben den Einnahmen von 0,728 Mio DM zur Bestreitung der Ausgaben bisher gebundene und durch Auflösung des Umlaufmittelfonds freigesetzte Mittel in Höhe von 0,952 Mio DM herangezogen worden sein.

C.II.6. Flüssige Mittel am 30. Juni 1991

Nach einer Aufstellung des Förderativen Vorstandes waren am 30. Juni 1991 nachstehende flüssige Mittel vorhanden:

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

	Kontenguthaben	Kasse
Zentralvorstand		3.830,41 DM
Geschäftskonto	3.511.119,68 DM	
Festgeldkonten	26.056.452,15 DM	
Landesverband Berlin	82.174,84 DM	2.107,25 DM
Landesverband Sachsen	93.468,39 DM	411,32 DM
Landesverband Sachsen-Anhalt	50.502,84 DM	890,21 DM
Landesverband Brandenburg	8.893,00 DM	194,69 DM
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	40.153,40 DM	73,26 DM
Landesverband Thüringen	<u>24.961,14 DM</u>	<u>2.554,26 DM</u>
Summe	<u>29.867.725,44 DM</u>	<u>10.061,40 DM</u>

Der Bestand an flüssigen Mitteln hat sich damit gegenüber dem 31. Dezember 1990 rechnerisch nur um rund 181.000 DM verringert. Die tatsächlich angefallenen Ausgaben waren jedoch wesentlich höher und durch Mitgliedsbeiträge sowie andere Einnahmen (Neuvermögen) nicht gedeckt, sodaß hierfür Zinsen aus den Festgeldanlagen verwendet worden sein dürften.

C.II.7. Flüssige Mittel Ende 1992

Nach Feststellungen der Treuhandanstalt überstiegen auch im 2. Halbjahr 1991 die Ausgaben des Zentralvorstandes und der sechs Landesverbände die Einnahmen. Die Treuhandanstalt veranlaßte daher 1992 eine Reduzierung der Ausgaben u.a. durch einen weiteren Personalabbau.

Auf treuhänderisch verwalteten Konten befanden sich am 4. November 1992 Guthaben einschließlich Zinsen von insgesamt

29.579.689,63 DM.

Über die Aufteilung und Verwendung dieser flüssigen Mittel wurde Ende Oktober 1992 mit dem Verein "Brücken nach Osten" im Rahmen eines beabsichtigten Vergleiches eine Einigung erzielt (siehe hierzu unter F.II.). Bis zum Abschluß des Vergleiches verringerten sich die Guthaben noch um rund 90.000 DM.

C. III. Abfindungszahlungen

An Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse durch Auflösungsverträge endeten, zahlte die DSF aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Leitung der Geschäftsstelle des Zentralvorstandes vom 20. Juni 1990 folgende Beträge:

- Arbeitnehmer, die ab 1. September 1990 in den Vorruhestand gingen, erhielten eine Überbrückungsbeihilfe von 1.200 DM;
- Mitarbeiter, die in ihrer neuen Tätigkeit ihr bisheriges Arbeitsentgelt nicht erreichten, erhielten vom 1. Januar bis 30. Juni 1990 Überbrückungsgelder bis zu 1.200 DM;
- arbeitslose ehemalige Mitarbeiter erhielten einmalig 1.500 DM.

Beim Zentralvorstand betragen die Aufwendungen hierfür 194.000 DM.

Die Höhe der Aufwendungen der Unterorganisationen, für die die zuvor genannte Vereinbarung ein Orientierungsrahmen war, ist mangels Differenzierung der Personalausgaben nicht bekannt.

Die Mitarbeiter, die von dem von der Treuhandanstalt Anfang 1992 verfügten Personalabbau betroffenen waren, erhielten im Fall eintretender Arbeitslosigkeit eine Abfindung von 3.000 DM, sonst ein Überbrückungsgeld in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Durchschnittsarbeitseinkommen, begrenzt auf ein Jahr und auf maximal 3.000 DM. Grundlage hierfür war ein 1991 abgeschlossener Haustarifvertrag, den die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission im Frühjahr 1992 genehmigte.

D. Anlagevermögen**D.I. Grundstücke****D.I.1. Eigentumsgrundstücke**

Die DSF war Eigentümerin eines bebauten Grundstücks in Coswig. Es handelte sich um ein Fabrikgelände, das sie 1971 vom staatlichen Verwalter (VEB Farben- und Lackfabrik) zum Kaufpreis von 73.815 Mark erwarb und als zentrale Versandstelle nutzte. Die Liegenschaft wurde mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission an die Erben des früheren Grundstückseigentümers restituiert.

1979 erwarb die DSF von einer Privatperson ein unbebautes Grundstück von 5.152 qm in Neuendorf am See (Landkreis Lübben), auf dem sie ein Ferienhaus errichten wollte. Eine Baugenehmigung wurde jedoch nicht erteilt. Die DSF nutzte das Grundstück zusammen mit einem angrenzenden 3.859 qm großen volkseigenen Grundstück, auf dem 4 Bungalows errichtet wurden, als Ferienobjekt. Mit dem Verein "Brücken nach Osten" bestand Einvernehmen, daß das Grundstück durch die Treuhandanstalt veräußert wird. Der Erlös sollte entsprechend einem noch abzuschließenden Vergleich verwendet werden.

Ferner war die DSF Eigentümerin von zwölf Ferienbungalows und 22 Garagen, die auf fremden Grund und Boden errichtet wurden.

D.I.2. Volkseigene Grundstücke in Rechtsträgerschaft

Die DSF nutzte als Rechtsträgerin von Volkseigentum 29 bebaute Grundstücke ("DSF-Häuser") und zwei Ferienobjekte.

Bei den volkseigenen Objekten handelte es sich zum Teil um besonders herausragende Gebäude in zentraler Stadtlage. Hervorzuheben sind:

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***Berlin-Mitte, "Palais am Festungsgraben"**

Das Palais wurde 1751 - 1753 auf einem 6.551 qm großen Grundstück erbaut und seit 1787 als Preußisches Finanzministerium genutzt. Nach Beseitigung von Kriegsschäden wurde es 1947 durch die Sowjetische Militäradministration zusammen mit dem ebenfalls im Eigentum des Preußischen Staates stehenden Nachbargrundstück, der "Singakademie", als "Haus der Kultur der Sowjetunion" genutzt. Es wurde aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 124 enteignet und im Jahre 1950 der Regierung der DDR übergeben. Die DSF wurde 1961 Rechtsträgerin des volkseigenen Grundstückes.

Berlin-Mitte, Mohrenstraße 63/64

Eigentümer des zwischen Glinka-, Mohren- und Mauerstraße gelegenen Grundstückes war seit 1913 die Allianz Versicherungs-AG. Das Grundstück wurde nach 1945 enteignet und in Volkseigentum überführt. Die DSF wurde 1952 Rechtsträgerin und nutzte es seitdem als Zentrale.

Magdeburg, Hegelstraße 42, Palais am Fürstenwall / "Hindenburgisches Palais"

Seit 1893 war die Stadt Magdeburg - Reichsmilitärfiskus - Eigentümerin des 6.900 qm großen Grundstückes. Im Jahre 1941 wurde es auf das Deutsche Reich - Militärverwaltung - umgeschrieben. Die Rechtsträgerschaft des inzwischen volkseigenen Grundstückes wurde der DSF 1962 verliehen. Das Gebäude wird von der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt genutzt.

Potsdam, Straße der Jugend 52, "Palais am Nauener Tor"

Das 7.132 qm große Grundstück war als ehemaliges Eigentum der Stadt Potsdam nach 1945 unentgeltlich in Volkseigentum überführt worden. Rechtsträger wurden 1950 der DSF-Landesverband Brandenburg und 1966 der Zentralvorstand der DSF.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Schwerin, Puschkinstraße 19, Neustädtisches Palais

Das Palais - früher Eigentum der Großherzöge von Mecklenburg - war seit 1948 Eigentum des Volkes. Die Rechtsträgerschaft wurde dem Zentralvorstand der DSF 1961 verliehen.

D.II. Kraftfahrzeuge/Mobiliar/Inventar

Die Mobilien der DSF wurden in der Bilanz zum 31. Dezember 1989 mit 23,106 Mio Mark ausgewiesen. Bei diesem Buchwert handelte es sich um die für die einzelnen Wirtschaftsgüter gezahlten Anschaffungspreise. Abschreibungen aufgrund eingetretener Wertminderungen wurden nicht vorgenommen.

Die Buchwerte verteilen sich auf folgende Wirtschaftsgüter bzw. Organisationsbereiche:

Wirtschaftsgut	Buchwert Mio Mark
Möbel	8,268
Fahrzeuge	5,577
Maschinen, Großgeräte	8,583
Büromaschinen, Telefonanlagen	0,473
sonstige Einrichtungsgegenstände	<u>0,115</u>
Summe	<u>23,016</u>

Organisationsbereich	Buchwert Mio Mark
Zentralvorstand	2,258
Bezirke/Kreise	12,178
"DSF-Häuser"	8,379
Erholungsheim Heringsdorf	<u>0,201</u>
Summe	<u>23,016</u>

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Dieser in der Bilanz unter "bewegliche Grundmittel" ausgewiesene Mobilienbestand war alle drei Jahre durch Inventur, zuletzt zum Jahresende 1989 ermittelt worden.

Durch den Auflösungsprozeß der Unterorganisationen ab Sommer 1990 lag nur eine Bestandsaufnahme der beim Zentralvorstand vorhandenen Mobilien zum 30. Juni 1990 vor. Danach hatte sich der Buchwert von 2,258 Mio DM auf 1,918 Mio DM verringert. Die Abgänge betrafen insbesondere Fahrzeuge, die den Landesverbänden zur Verfügung gestellt oder veräußert wurden. In der DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 wurden die Mobilien des Zentralvorstandes lediglich noch mit 24.500 DM ausgewiesen. Dies ist nicht nur auf die Vornahme von Abschreibungen zurückzuführen. Im Zusammenhang mit der Einbringung des Immobilienbesitzes als Sacheinlage in die WIN INTERKONTAKT-CLUB GmbH (siehe hierzu unter E.) verblieben die Einrichtungsgegenstände in den Gebäuden und wurden von späteren Mietern weitgehend ausgesondert, ohne daß die DSF hiervon Kenntnis erhielt.

D.III. Kunstgegenstände

Bei der DSF wurden 399 Kunstgegenstände erfaßt. Hierbei handelt es sich um Gemälde, Graphiken, Aquarelle, Radierungen, Kreidezeichnungen, Wandteppiche, Stickbilder, Skulpturen und Kleinplastiken deutscher, sowjetischer und auch unbekannter Künstler sowie von "Volkskünstlern". Die Darstellungen reichen von Portraits von Maxim Gorki, Lenin und der Vorsitzenden der DSF über Landschaften und Städte in der Sowjetunion bis zu Darstellungen von NVA-Soldaten mit Soldaten der Roten Armee. Die für die DSF bedeutsamen Kunstgegenstände befanden sich im Palais am Festungsgraben und beim Zentralvorstand in Berlin.

Für den Verbleib der Kunstgegenstände der DSF gilt das in der Gesamtdarstellung des Berichtes Gesagte (siehe dort E.V.).

D.IV. Archivunterlagen

Das Archiv der DSF befindet sich in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (siehe Band 1: Gesamtdarstellung B.VI.).

E. Gewerbliche Unternehmungen

Die DSF gründete mit der WINFORMA GmbH Berlin [Ost] am 12. April 1990 die **"WIN-INTERKONTAKT-CLUB GmbH"** (WIC). Gegenstand des Unternehmens sollte die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen für Zwecke der gesellschaftlichen Kommunikation von Clubs und Vereinigungen sowie deren überregionalen Kontakte sein.

Nach dem Gesellschaftsvertrag betrug das Stammkapital 58 Mio Mark, von denen jeder Gesellschafter eine Einlage von 29 Mio Mark übernahm. Die WINFORMA GmbH, deren Gesellschafter ehemalige, überwiegend von der Treuhandanstalt treuhänderisch verwaltete DDR-Unternehmen waren, verpflichtete sich, ihre Einlage in Geld zu leisten.

Die DSF hatte ihre Stammeinlage als Sacheinlage in Form des Eigentums bzw. der Rechtsträgerschaft an 31 Immobilien zu erbringen. Der Wert dieser Liegenschaften wurde mit rund 29,1 Millionen Mark angesetzt. Hierbei handelte es sich um die Buchwerte der Objekte aus dem Jahr 1965. Tatsächlich betrug der Buchwert der Immobilienobjekte im Jahre 1990 aufgrund einer in den achtziger Jahren staatlich angeordneten Neubewertung 56,210 Mio Mark. Die Einbringung der Immobilien als Sacheinlage in die WIC ist weder von der Unabhängigen Kommission noch von der Treuhandanstalt genehmigt worden. Die Treuhandanstalt versagte mit Schreiben vom 28. Dezember 1990 ausdrücklich ihre Zustimmung. Eine Übertragung der Rechtsträgerschaft auf die WIC scheiterte nach den bis zum 3. Oktober 1990 noch geltenden Rechtsvorschriften auch bereits daran, daß die WIC nicht zulässiger Rechtsträger nach § 2 der Anordnung über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken war. Der Überlassung von Nutzungsrechten außerhalb eines Rechtsträgerwechsels stand das aus § 2 Rechtsträgeranordnung und § 19 Abs 1, 3 ZGB folgende, generelle gesetzliche Verbot, Nutzungsrechte aus Rechtsträgerschaften an Privatrechtssubjekte zu übertragen, die privatwirtschaftliche Ziele verfolgen, entgegen. Abgesehen hiervon gingen die von der DSF in Rechtsträgerschaft genutzten volkseigenen Immobilien gemäß Artikel 22 Abs. 1 des Einigungsvertrag am 3. Oktober 1990 in das Finanzvermögen über. Somit konnte die DSF ihrer Verpflichtung aus dem Gesellschaftsvertrag nicht nachkommen. Sie war daher verpflichtet, ihre Sacheinlage durch eine Bareinlage zu ersetzen.

Abweichend vom Gesellschaftszweck und ungeachtet der rechtlichen Problematik der Sacheinlage der DSF verwaltete die WIC die Immobilien wie ein Berechtigter und schloß zahlreiche, überwiegend langfristige Mietverträge ab.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Die von der Treuhandanstalt eingeleitete Liquidation der WIN-INTERKONTAKT-CLUB GmbH erstreckte sich über mehrere Jahre und wurde 1995/1996 abgeschlossen. Da die Sacheinlageverpflichtung der DSF aus Rechtsgründen gescheitert war, wurde im Rahmen eines Liquidationsvergleiches eine Nachschußpflicht zu Lasten des DSF-Vermögens in Höhe von 2,5 Mio DM vereinbart, wozu die Unabhängige Kommission ihr Einvernehmen erteilte.

F. Abschluß der Arbeit**F.I. Gerichtlicher Vergleich vom 28. Dezember 1993**

Nach Vorliegen des Berichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im September 1991, dem die Ansammlung des Geldvermögens der DSF von 1955 bis 1990 entnommen werden konnte, wurden von der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission mit der DSF bzw. dem Verein "Brücken nach Osten" als deren Rechtsnachfolger Gespräche mit dem Ziel aufgenommen, einen Teil des Vermögens der DSF in eine Stiftung einzubringen und in seinem Bestand zu erhalten. Zweck der Stiftung sollte insbesondere die Förderung von Kontakten und Begegnungen zwischen den in Deutschland, in der ehemaligen Sowjetunion und in den baltischen Staaten lebenden Menschen sowie die Förderung des Schüler-, Jugend- und Studentenaustausches werden. Für diese Aufgaben sollten die Erträge aus dem in die Stiftung einzubringenden Vermögen eingesetzt werden.

Die Stiftungslösung wurde mit dem Auswärtigen Amt und dem damaligen Bundesministerium für Frauen und Jugend abgestimmt. Beide Ministerien sagten eine Mitarbeit in den Stiftungsgremien zu.

Die Verhandlungen führten zu dem vom Verwaltungsgericht Berlin am 28. Dezember 1993 protokollierten Vergleich zwischen dem Verein "Brücken nach Osten" als Rechtsnachfolger der DSF und der Treuhandanstalt. Dieser Vergleich trat nach Zustimmung der Beteiligten und Erteilung des Einvernehmens der Unabhängigen Kommission im Januar 1994 in Kraft. Er sah die folgende Verwendung der Ende 1992 noch vorhandenen flüssigen Mittel der ehemaligen DSF von 29,490 Mio DM zuzüglich noch anfallender Zinsen und des noch veräußerbaren Restanlagevermögens vor:

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

1,490 Mio DM werden aus dem unter treuhänderischer Verwaltung stehenden Vermögen entlassen und dem Verein "Brücken nach Osten" sowie den diesen als korporative Mitglieder angehörenden sechs neuen Landesgesellschaften wieder zur Verfügung gestellt. Hiervon werden die ab 1. Juli 1992 freigegebenen Beträge von 0,678 Mio DM und die der Unabhängigen Kommission entstandenen Kosten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von 0,190 Mio DM abgezogen (zur Auszahlung verblieb ein Restbetrag von 0,622 Mio DM).

3 Mio DM werden für gemeinnützige Zwecke im Sinne der im Einigungsvertrag für das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen getroffenen Regelung eingesetzt.

25 Mio DM zuzüglich Zinsen und Erlöse aus der Verwertung des restlichen Anlagevermögens werden nach Abzug eines Betrages für eine Nachschußpflicht im Rahmen der Liquidation der WIN-INTERKONTAKT-CLUB GmbH in eine vom Verein "Brücken nach Osten" nach dem Berliner Stiftungsgesetz zu errichtende, im Bereich der Ost-West-Beziehungen tätige Stiftung bürgerlichen Rechts eingebracht.

F.II. Stiftung "West-Östliche Begegnungen"

Die Stiftung "West-Östliche Begegnungen" wurde vom Verein "Brücken nach Osten" am 31. Januar 1994 errichtet und von der Senatsverwaltung für Justiz Berlin am 14. April 1994 genehmigt.

Stiftungszweck ist die Förderung der Völkerverständigung und des Friedens durch Vertiefung und Ausweitung von gutnachbarlichen Beziehungen und Kontakten zwischen den Menschen in der Bundesrepublik Deutschland und den Menschen, die in den Staaten und auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion sowie in den baltischen Staaten leben. Neben dem Schüler-, Studenten- und Jugendaustausch sieht die Stiftungssatzung auch die Förderung von kulturellen, sozialen und humanitären Maßnahmen vor.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungsvermögens und etwaige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung verwendet werden.

Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf 27,222 Mio DM.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Dem Stiftungsvorstand, dem höchsten Organ, gehören je ein Vertreter des Auswärtigen Amtes und ein Vertreter des Bundesministeriums für Frauen und Jugend (jetzt: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) an. Die Unabhängige Kommission war bis Mai 1996 durch den für die Ermittlung des Vermögens der ehemaligen DSF zuständigen Referatsleiter des Sekretariats im Kuratorium der Stiftung vertreten, ein Nachfolger wurde nicht bestellt.

F.III. Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens der DSF endete nach Auskehrung des für die Stiftung vorgesehenen Vermögens sowie mit der Liquidation der WIN-INTERKONTAKT-CLUB GmbH - in deren Rahmen die Nachschußpflicht wegen Wegfalls der Sacheinlage der DSF in Höhe von 2,5 Mio DM erfüllt werden mußte - im Laufe des Jahres 1996.

Im Sondervermögen verblieb ein Betrag von rund 3,052 Mio DM.

IV. Gesellschaft für Sport und Technik

A. Allgemeine Angaben

A.I. Gründung/Selbstverständnis

Die Gesellschaft für Sport und Technik (GST) wurde auf Vorschlag des ZK der SED und einer Anregung der FDJ folgend durch Verordnung der Regierung der DDR vom 7. August 1952 (GBl. 1952 S. 712) als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Nach der Präambel der Verordnung *"erforderte der Aufbau des Sozialismus in der DDR und die Organisierung des Schutzes der Heimat und der demokratischen Errungenschaften die Aneignung hoher wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse durch breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere der Jugend"*. Nach § 2 der Verordnung hat die Gesellschaft die Aufgabe, *"die Regierung beim Aufbau des Sozialismus und bei der Stärkung der volksdemokratischen Grundlagen der Staatsmacht zu unterstützen"*. Die GST unterstand zunächst der Anleitung des Ministeriums des Innern.

Mit der Gründung der GST verfolgte die SED das Ziel, Jugendliche unter ihrer Anleitung und Aufsicht vormilitärisch auszubilden und zu erziehen. Dies wurde deutlich durch die Änderungsverordnung vom 12. April 1956 (GBl. I S. 343), in der *"der Aufbau der [im gleichen Jahr geschaffenen] Nationalen Volksarmee, die Vorbereitung von Jugendlichen durch sportliche und technische Ausbildung zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der DDR"* erwähnt wurden. Nach der Änderungsverordnung erfüllte die GST ihre Aufgabe nunmehr unter Anleitung des Ministeriums für Nationale Verteidigung, das bereits in der Verordnung von 1952 vorgesehene Statut der GST bedurfte der Bestätigung des Ministerrats der DDR.

In dem vom I. Kongreß der GST 1956 beschlossenen Statut wurde u.a. festgelegt: *"Die GST läßt sich in ihrer Tätigkeit von den Beschlüssen der Organe der Arbeiter- und Bauern-Macht leiten. Sie bereitet ihre Mitglieder und die Werktätigen allseitig auf die Verteidigungsbereitschaft der DDR vor. Sie löst ihre Aufgabe durch die Organisierung einer systematischen regelmäßigen Ausbildung in den Sportarten des Schieß- und Geländesports, des Flug- und Fallschirmsports, des Auto- und Motorradsports, des See- und Nachrichtensports, des Hundesports sowie des Modellbaues. Sie vermittelt militärwissenschaftliche und militärtechnische Kenntnisse"*.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Im Juni 1960 beschloß der II. Kongreß der GST ein neues Statut, in dem die Grundsätze und Ziele der Gesellschaft wie folgt beschrieben wurden:

"Die GST ist eine demokratische Massenorganisation in der DDR. Sie hat das Ziel, zur Festigung und Stärkung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht, insbesondere ihrer Verteidigungskraft, beizutragen. Die GST nimmt aktiv teil am Kampf um den Sieg des Sozialismus und wirkt für die Weiterentwicklung der militärischen und anderen in der GST betriebenen Sportarten. Die GST erfüllt ihre Aufgaben unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und läßt sich in ihrer Tätigkeit von der wissenschaftlichen Weltanschauung der Arbeiterklasse, dem Marxismus-Leninismus, leiten.

Die GST hat die Aufgabe

- ihre Mitglieder.....zur Verteidigungsbereitschaft zu erziehen,
- die Militärpolitik unter....der Jugend zu erläutern und zu propagieren,
- eine breite, massenpolitische Arbeit zu entfalten, die ihrem Charakter nach den Verteidigungsaufgaben Rechnung trägt,
- die Jugend in militärischen und anderen Sportarten körperlich zu ertüchtigen, heranzubilden und ihnen technische Kenntnisse zu vermitteln,
- allen Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich auf den Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee und anderen bewaffneten Organen vorzubereiten".

Entscheidend für die weitere Tätigkeit der GST war das Jahr 1968. Nach deutlicher Kritik der SED an der bisherigen vormilitärischen Ausbildung und Beschlüssen der SED wurden die Leitungsgremien der GST "mit geeigneten Genossen" neu besetzt, der bisherige Vorsitzende abgelöst und eine neue Verordnung über die GST erlassen (GBl. II S. 779). Hierin wurde festgelegt, daß "die GST ihre Aufgabe unter Verantwortung (bisher: Anleitung) des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfüllt" . Die GST entwickelte sich zur "Schule der Soldaten von morgen".

Zur Erfüllung der Aufgaben und zur Stärkung der GST sah § 26 des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I S. 45) vor: "Für die örtlichen Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftlichen Organe und die Leiter und Vorstände ist die sozialistische Wehrerziehung fester Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit. Sie sichern die materiellen Bedingungen für die vormilitärische Ausbildung und den Wehrsport, insbesondere für den militärischen Mehrkampf, das Sportschießen und für den Modellsport. Die GST hat das Recht, Vorschläge zur planmäßigen Entwicklung der vormilitärischen Ausbildung und des Wehrsports zu unterbreiten....".

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

In ihrem letzten Statut von 1987 (bis 1964 wurden die Statuten im Gesetzblatt veröffentlicht) bezeichnet sich die GST u.a. als *"sozialistische Wehrorganisation der DDR, die sich in ihrer gesamten Arbeit von den Beschlüssen der SED leiten läßt und sich für deren konsequente Erfüllung einsetzt. Sie ist Träger und Organisator der vormilitärischen Ausbildung und erfüllt diese Aufgabe entsprechend den Aufgabenstellungen des Ministers für Nationale Verteidigung"*.

Die Jugendlichen absolvierten bei der GST eine vormilitärische Grundausbildung (14 - 16jährige) und eine vormilitärische Laufbahnausbildung (16 - 18jährige). Letztere berücksichtigte die Neigungen der Jugendlichen für eine bestimmte militärische Sparte. Ausgebildet wurden die Jugendlichen im *"Militärischen Mehrkampf, Wehrkampfssport, Sportschießen, Motorsport, Flugsport (Segelflug-, Motorflug- und Fallschirmsport), Seesport, Tauchsport, Nachrichtensport (Fernmelde-, Funk- und Fernschreibtechnik) und im Modellbausport"*. Die erreichten Leistungen wurden in "Wehrspartakiaden" demonstriert.

Seit ihrer Gründung arbeitete die GST eng mit der FDJ, der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und mit befreundeten Organisationen der UdSSR und anderer Ostblockstaaten zusammen.

Vorsitzende der GST waren ranghohe Offiziere der bewaffneten Verbände der DDR (Oberst Arno Berthold 1952 bis 1955, Generalmajor Richard Staimer 1955 bis 1963, Generalmajor Kurt Lohberger 1963 bis 1968, Generalleutnant Günther Teller 1968 bis 1982 und Vizeadmiral Günther Kutschebauch ab 1982).

A.II. Organisationsstruktur/-grundlagen

Nach dem Statut untergliederte sich die GST in 15 Bezirksorganisationen und die Gebietsorganisation Wismut, 252 Kreis-, Stadt- und Stadtbezirks- sowie mehrere tausend Grundorganisationen in Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, Oberschulen, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Institutionen, Verwaltungen, Produktionsgenossenschaften und Wohngebieten. Ferner bestanden in der GST 21 zentrale Einrichtungen - überwiegend Ausbildungszentren - und neun, nicht dem Deutschen Turn- und Sportbund der DDR angehörende Sportverbände (Wehrkampfssport-, Militärischer Mehrkampfssport-, Schützen-, Flug- und Fallschirmsport-, Motorsport-, Seesport-, Tauchsport-, Radiosport- und Modellsportverband).

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Höchste Organe der GST waren der alle vier und ab 1972 alle fünf Jahre tagende Kongreß und der von ihm gewählte Zentralvorstand. Der Kongreß beschloß das Statut und die grundsätzlichen Aufgaben der GST.

Der Zentralvorstand führte die Organisation auf der Grundlage der Beschlüsse des Kongresses. Er verwaltete und überwachte das Vermögen der GST und wählte den Vorsitzenden und das Sekretariat. Darüber hinaus regelte der Zentralvorstand durch Beschlüsse die Grundsätze für die Tätigkeit der neun Sportverbände und *"bestätigte"* deren Satzungen.

Fundament der GST waren die Grundorganisationen, die sich in GST-Organisationen oder Sektionen untergliederten, wenn mehrere Wehrsportarten ausgeübt wurden. Sie hatten nach dem Statut u.a. *"die Durchführung der vormilitärischen Ausbildung zu sichern, in Abstimmung mit der FDJ die politisch-ideologische Arbeit zu organisieren und mit den zuständigen staatlichen und betrieblichen Organen, den Einheiten der NVA und der Grenztruppen zusammenzuarbeiten"*.

Im Januar 1990 traten der Zentralvorstand und das Sekretariat auf Druck der Sportverbände zurück. Es wurde ein aus Vertretern der Sportverbände und weiteren sachkompetenten Personen bestehender Arbeitsausschuß eingesetzt, der Möglichkeiten einer Fortführung des Sportbetriebes unter einem Dachverband prüfen und einen "Sporttag" für weitere Entscheidungen vorbereiten sollte. Die eingeleitete Umgestaltung der GST zu einem Dachverband für Sportorganisationen wurde durch den Namenszusatz "Vereinigung technischer Sportverbände" zum Ausdruck gebracht. Die SED/PDS trug dem Wandel Rechnung, in dem im Februar 1990 durch Verordnung der Modrow-Regierung (GBl. I 1990 S. 81) die Präambel, in der die Bedeutung der vormilitärischen Ausbildung von Jugendlichen sowie Aufgaben und Ziele der GST herausgestellt wurden, und die Unterstellung der GST unter das Ministerium für Nationale Verteidigung aufgehoben wurden. Im April 1990 wurde die "Gesellschaft für Sport und Technik - Vereinigung Technischer Sportverbände" in das Vereinsregister eingetragen und später als "Bund Technischer Sportverbände e.V." in das Vereinsregister übernommen.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Auf einem außerordentlichen Sporttag Ende April 1990 wurde ein neues Statut und als Name des Dachverbandes, dem als kollektive Mitglieder technische Sportverbände und Sportinstitutionen angehörten, "**Bund technischer Sportverbände - BTSV -**" beschlossen. Nachdem sich die Sportverbände verselbständigt hatten und überwiegend mit den entsprechenden Dachverbänden der alten Bundesländer kooperierten, beschloß der BTSV e.V. im November 1990 seine Auflösung zum 31. Dezember 1990. In Abstimmung mit der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission wurde eine Abwicklungsgruppe bestellt.

A. III. Mitglieder und Mitarbeiter

Die GST hatte nach eigenen Angaben 1956 445.000 Mitglieder und 1988 680.000 Mitglieder. Mitglied konnte werden, wer das 14. Lebensjahr erreicht hatte. Schüler unter 14 Jahren, die bereits am Wehrsport teilnehmen durften, konnten mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

Die GST beschäftigte Ende 1989 über 5.400 hauptamtliche Mitarbeiter, Ende 1990 waren beim BTSV noch 350 Mitarbeiter tätig. Die Abwicklungsgruppe des BTSV umfaßte zeitweise 55 Mitarbeiter, Anfang 1995 waren mit dieser Aufgabe noch 5 Mitarbeiter betraut. Am 31. Januar 1996 wurde die Abwicklungsgruppe von der BvS aufgelöst, ein Mitarbeiter wurde von der BvS als Berater für die Restabwicklung angestellt.

A. IV. Treuhänderische Verwaltung

Eine Konkretisierung der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens der GST durch Verwaltungsakt war nicht erforderlich. Die Treuhandanstalt und die Unabhängige Kommission begleiteten und überwachten die Tätigkeit der Abwicklungsgruppe und der Liquidatoren des BTSV e.V.i.L.. Der BTSV bekräftigte zudem mit Schreiben vom 15. April 1992 seine früheren Äußerungen, daß er von einem nicht materiell-rechtsstaatlichen Erwerb aller von der GST erworbenen oder genutzten Vermögenswerte ausgeht. Ferner habe er wegen der laufenden Liquidation nicht die Absicht, Neuvermögen zu bilden. Der BTSV verzichtete damit auf die Wiederzurverfügungstellung jeglicher Vermögenswerte.

B. Grundlagen der Vermögensermittlung

Die BTSV und die Abwicklungsgruppe legten umfangreiche Unterlagen über die Vermögenswerte der GST und über deren Verbleib vor. Bilanzen sind von der GST nicht erstellt worden, weil sie nach Angaben des BTSV im Haushalt des Ministeriums für Nationale Verteidigung als "Haushaltsorganisation" geführt worden sein soll. Einnahmen- und Ausgabenrechnungen für 1989 und 1990 sowie Übersichten über Kontenbewegungen über 50 TM/TDM - teils auch darunter - des Zentralvorstandes der GST und des Bundesvorstandes des BTSV liegen vor. Die Unterlagen ermöglichten einen umfassenden Überblick über die Vermögenswerte der GST.

Der Bericht einer von der Unabhängigen Kommission mit der Prüfung des Vermögens der GST und des BTSV beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt vor.

C. Flüssige Mittel**C.I. Finanzierung**

Die Ausgaben der GST, ihrer Einrichtungen und Untergliederungen wurden überwiegend aus Zuweisungen des Ministeriums für Nationale Verteidigung finanziert. Diese betragen 1989 221.462 TM. Bis Ende März 1990 erhielt die GST von diesem Ministerium weitere Staatszuweisungen von 35.130 TM, die zurückgezahlt wurden. Von April bis Juni 1990 übernahm das Ministerium der Finanzen die Finanzierung des BTSV, anschließend ging die Förderung auf das Ministerium für Jugend und Sport über.

Die Unterorganisationen der GST deckten ihre Ausgaben aus Mittelzuweisungen des Zentralvorstandes und aus zweckgebundenen Zuwendungen von Kommunen und volkseigenen Betrieben, letztere betragen 1989 8.802 TM und im 1. Halbjahr 1990 4.303 TM.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

An Beiträgen erhob die GST von Mitgliedern ohne Arbeitseinkommen (Schüler, Lehrlinge, Studenten, Rentner und Hausfrauen) jährlich vier Mark und von den übrigen Mitgliedern 8 Mark. Das Aufkommen hieraus belief sich 1989 auf 3.413 TM. Weitere eigene Einnahmen erzielte die GST aus der Ausbildung - überwiegend von FahrSchülern - und aus Veranstaltungen (1989: 9.097 TM).

C.II. Entwicklung der flüssigen Mittel seit 1989**Vorbemerkung**

Die nachstehenden Angaben über flüssige Mittel am 31. August 1989, 31. Dezember 1989, 30. Juni 1990 und 31. Dezember 1990 basieren auf den jeweiligen Haushaltsabschlüssen. Die tatsächlichen Konten- und Kassenbestände wichen hiervon ab, weil bei den Haushaltsabschlüssen Zahlungsvorgänge, die wirtschaftlich dem zurückliegenden Abrechnungszeitraum zuzurechnen waren, bereits haushaltsmäßig gebucht wurden, obwohl Geldbewegungen erst im Folgemonat stattfanden. Bei der Überprüfung der Zahlungsvorgänge mit den Haushaltsunterlagen sind Differenzen nicht festgestellt worden.

C.II.1. Flüssige Mittel am 7. Oktober 1989 (Altvermögen)

Eine Feststellung der bei der GST am 7. Oktober 1989 vorhandenen flüssigen Mittel war nicht erforderlich, weil der BTVS auf die Wiederzurverfügungstellung jeglicher Vermögenswerte verzichtete. Sie wäre aufgrund der Organisationsstruktur und der dezentralen Archivierung der Zahlungsmittelkonten und Buchhaltungsunterlagen auch mit einem erheblichen Aufwand verbunden und durch die Umstrukturierung im Jahre 1990 kaum noch möglich gewesen.

Am **31. August 1989** beliefen sich nach dem Haushaltsabschluß die Bankguthaben des Zentralvorstandes, der zentralen Einrichtungen, der Bezirke und Kreise auf

9.856.385,53 Mark.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

An Kassenbeständen waren **459 TM** vorhanden.

Diese Beträge verteilten sich wie folgt:

	Bankguthaben	Kasse
	TM	TM
Zentralvorstand	2.534	3
Zentrale Einrichtungen	1.545	217
<u>Bezirke/Kreise</u>	<u>5.777</u>	<u>239</u>
<u>Summe</u>	<u>9.856</u>	<u>459</u>

C.II.2. Einnahmen und Ausgaben 1989

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	221.463	Personal	77.855
Zuwendungen von Dritten	8.802	Verwaltung	15.110
Mitgliedsbeiträge	3.413	Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	105.136
Ausbildungsmaßnahmen/ Sportveranstaltungen	9.097	Ausbildung	26.567
Veräußerungserlöse	2.924	Sportverbände	3.349
Politische Arbeit	148	Politische Arbeit	4.140
Wirtschaftliche u. soziale Einrichtungen/Veranstaltungen	5.887	Wirtschaftliche u. soziale Einrichtungen/Veranstaltungen	8.301
Verwaltungsarbeit	1.337	Zentrale Arbeit	6.115
Vermietung u. Verpachtung/ <u>Sonstige/Verwahrgelder</u>	<u>1.123</u>	<u>Sonstige</u>	<u>208</u>
<u>Summe</u>	<u>254.194</u>	<u>Summe</u>	<u>246.781</u>
Einnahmenüberschuß	7.413		

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Erläuterungen zu Einnahmen- und Ausgabepositionen

Zuwendungen von Dritten	:	Zuwendungen von Kommunen und volkseigenen Betrieben
Ausbildungsmaßnahmen/ Sportveranstaltungen	:	Einnahmen von Fahrschulen (Führerscheinausbildung) Ausgaben für vormilitärische und sportliche Ausbildung
Wirtschaftliche und soziale Einrichtungen/ Veranstaltungen:	:	Einnahmen z. B.: Volkssportschießen "Goldene Fahrkarte" Zuwendungen für zentrale Veranstaltungen Solidaritätsspenden Olympiagroschen Kultur- und Sozialfonds Erstattungen für Meisterschaften Ausgaben z. B.: Kantinen, Küchen und Verpflegung Betriebsschutzkommandos Kultur- und Sozialfonds
Politische Arbeit	:	Druck von Publikationen, Propaganda- und Agitationsmaterial und Erlöse hieraus
Zentrale Arbeit	:	Ausgaben für Ehrungen, Preise, Auszeichnungen Wehrsportaktionen, zentrale Veranstaltungen

Am 31. Dezember 1989 beliefen sich nach dem Haushaltsabschluß die flüssigen Mittel des Zentralvorstandes, der zentralen Einrichtungen, der Bezirke und Kreise auf

7.413 TM (ungeteiltes Alt- und Neuvermögen),

die sich wie folgt verteilen:

	Bankguthaben	Kasse
	TM	TM
Zentralvorstand	3.865	0
Zentrale Einrichtungen	872	29
<u>Bezirke/Kreise</u>	<u>2.487</u>	<u>160</u>
<u>Summe</u>	<u>7.224</u>	<u>189</u>

Anmerkungen

Rechnerisch waren der Einnahmenüberschuß und die flüssigen Mittel auf die der GST vom Ministerium für Nationale Verteidigung im Zeitraum vom 7. Oktober bis 31. Dezember 1989

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

gewährten Staatszuwendungen von 40.000 TM zurückzuführen. Insofern stellten die flüssigen Mittel von 7.413 TM Neuvermögen dar.

Der Einnahmenüberschuß wurde nicht nach 1990 vorgetragen. Er dürfte zusammen mit den noch bis Ende März 1990 vom Ministerium für Nationale Verteidigung gewährten Zuweisungen von 35.130 TM zurückgezahlt worden sein. An dieses Ministerium wurden nach einer Auflistung der Kontenbewegungen im 1. Halbjahr 1990 insgesamt 42.045 TM zurück überwiesen.

C.II.3. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 30. Juni 1990

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	55.800	Personal	35.020
Zuwendungen von Dritten	4.303	Verwaltung	8.366
Mitgliedsbeiträge	384	Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	24.040
Ausbildungsmaßnahmen/ Sportveranstaltungen	12.084	Ausbildung	6.196
Veräußerungserlöse	18.507	Sportverbände	441
Politische Arbeit	12	Politische Arbeit	862
Wirtschaftliche u. soziale Einrichtungen/Veranstaltungen	1.552	Wirtschaftliche u. soziale Einrichtungen/Veranstaltungen	2.298
Verwaltungsarbeit	1.732	Zentrale Arbeit	174
Vermietung u. Verpachtung/ <u>Sonstige/Verwahrungsgelder</u>	<u>2.865</u>	<u>Sonstige</u>	<u>98</u>
<u>Summe</u>	<u>97.239</u>	<u>Summe</u>	<u>77.495</u>
Einnahmenüberschuß	19.744		

Anmerkungen

Bei den ausgewiesenen Staatszuweisungen von 55.800 TM handelte es sich um 3 Überweisungen des Ministeriums der Finanzen für den BTSV.

Neben den unter "Staatszuweisungen" erfaßten 55.800 TM erhielt die GST vom Ministerium der Finanzen im April 1990 200 TM und vom Ministerium für Jugend und Sport Ende Juni 1990 336 TM. Hierbei dürfte es sich um zweckgebundene Mittel für Sportveranstaltungen gehandelt haben. Solche wurden unter "Einnahmen aus wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen / Zuwendungen für Veranstaltungen" erfaßt.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Am 30. Juni 1990 beliefen sich nach dem Haushaltsabschluß die flüssigen Mittel des Zentralvorstandes der GST/des Bundesvorstandes des BTSV, der zentralen Einrichtungen, der Bezirke und Kreise auf

19.743.926,55 Mark (ungeteiltes Alt- und Neuvermögen),

die sich wie folgt verteilen:

	Bankguthaben
	TM
Zentralvorstand	5.566
Zentrale Einrichtungen	2.000
<u>Bezirke/Kreise</u>	<u>12.178</u>
<u>Summe</u>	<u>19.744</u>

C.II.4. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990

Einnahmen in TDM		Ausgaben in TDM	
Staatszuweisungen (netto)	14.400	Personal	18.644
Zuwendungen von Dritten	1.306	Verwaltung	2.972
Mitgliedsbeiträge	10	Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	4.480
Ausbildungsmaßnahmen/ Sportveranstaltungen	5.379	Ausbildung	1.480
Veräußerungserlöse	2.911	Sportverbände	370
Politische Arbeit	0	Politische Arbeit	105
Wirtschaftliche u. soziale Einrichtungen/Veranstaltungen	1.193	Wirtschaftliche u. soziale Einrichtungen/Veranstaltungen	1.385
Verwaltungsarbeit	723	Zentrale Arbeit	32
Vermietung u. Verpachtung/ <u>Sonstige/Verwahrgelder</u>	<u>2.183</u>	<u>Sonstige</u>	<u>103</u>
<u>Summe</u>	<u>28.105</u>	<u>Summe</u>	<u>29.571</u>
		Ausgabenüberhang	1.466

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***Anmerkungen**

Der Ausgabenüberhang wurde aufgefangen durch den Einnahmenüberschuß aus dem 1. Halbjahr 1990, den die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit umgerechnet 8.397 TDM feststellte. Zu dem ausgewiesenen Einnahmenüberschuß von 19.744 TM/umgerechnet 9.872 TDM ergab sich eine nicht erläuterte Differenz von ./ 1.475 TDM. Sie könnte u.a. auf die Buchungssystematik (siehe C.II. Vorbemerkungen) und darauf zurückzuführen sein, daß bereits vor dem 30. Juni 1990 zentrale Einrichtungen und Kreisgeschäftsstellen der GST aufgelöst und von diesen Restmittel an den Bundesvorstand des BTVS und an die Bezirksgeschäftsstellen der GST abgeführt wurden. Da bei den Geldbewegungen zweckfremde Mittelabflüsse nicht festgestellt wurden und der BTVS auf die Wiederverfügungstellung jeglicher Vermögenswerte verzichtet hatte, wurde auf eine Aufklärung des Differenzbetrages verzichtet.

An Zuweisungen vom Ministerium für Jugend und Sport erhielt der BTVS insgesamt 17.022 TDM, davon 22 TDM zweckgebunden für eine Junioren-Europameisterschaft, die unter "Wirtschaftliche und soziale Einrichtungen/Veranstaltungen" verbucht wurde. 1.400 TDM wurden an das Ministerium für Jugend und Sport zurückgezahlt und 1.200 TDM an den DTSB überwiesen. Somit verblieben beim Bundesvorstand des BTVS allgemeine Zuweisungen von netto 14.400 TDM.

Am 31. Dezember 1990 beliefen sich nach den Haushaltsabschlüssen die flüssigen Mittel des Bundesvorstandes des BTVS einschließlich der noch nicht abgewickelten ehemaligen zentralen Einrichtungen und Bezirksorganisationen der ehemaligen GST auf

6.931.218,41 DM (ungeteiltes Alt- und Neuvermögen),

davon entfallen

auf Kassenbestände 31.234,06 DM und

auf Kontenguthaben 6.899.984,35 DM.

Nach den Kontoauszügen beliefen sich die Guthaben nur auf insgesamt
6.626 TDM.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Die Abweichungen (./. 274 TDM) von den in den Haushaltsabschlüssen ausgewiesenen liquiden Mitteln betragen aufgrund der Buchungssystematik (siehe C.II. Vorbemerkungen) bei den zentralen Einrichtungen + 96 TDM und bei den Bezirksorganisationen ./.. 370 TDM.

C.II.5. Flüssige Mittel seit dem 1. Januar 1991

Von der Treuhandanstalt wurden Anfang 1991 liquide Mittel von 6.489 TDM in treuhänderische Verwaltung übernommen.

Bis Ende 1997 sind folgende Einnahmen und Ausgaben angefallen:

Einnahmen in TDM		Ausgaben in TDM	
Verkaufserlöse	5.616	Personal	1.585
Zinsen	1.173	Abfindungen	4.389
Sonstige	211	Ausstellung von Entgeltbescheinigungen	1.107
		Zentrale Abwicklungsgruppe/ Zentrallager der GST	399
		Wirtschaftsprüfer/ Sachverständige/Berater	481
		Mehrwertsteuer auf Verkaufserlöse (netto)	380
		Provisionen für Verkäufe von Mobilien der GST	279
		Rechtsstreite	119
		<u>Sonstige</u>	<u>627</u>
<u>Summe</u>	<u>7.000</u>		<u>9.366</u>
		Ausgabenüberhang	2.366

Nach Abzug des Ausgabenüberhangs von den Anfang 1991 vorhandenen Mitteln von 6.489 TDM verblieben am **31. Dezember 1997** liquide Mittel von

4.123 TDM.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C. III. Abfindungszahlungen

Im 1. Halbjahr 1990 ausgeschiedene Mitarbeiter, die in ihrer neuen Tätigkeit ihren bisherigen Nettodurchschnittslohn nicht erreichten, erhielten als Abfindung ein "Überbrückungsgeld" in Höhe des zwölffachen Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen monatlichen Nettodurchschnittslohn. An Überbrückungsgeldern wurden 3.838 TM ausgezahlt.

Vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 erhielten ausscheidende Mitarbeiter aufgrund eines genehmigten Sozialplanes eine erste Abfindungsrate von maximal 2 TDM. Hierfür wurden 4.353 TDM aufgewendet. Die zweite Rate wurde 1991 ausgezahlt (insgesamt 4.389 TDM).

D. Anlagevermögen**D.I. Grundstücke****D.I.1. Eigentumsgrundstücke**

Die GST war Eigentümerin eines bebauten Grundstückes, das für den Luftgewehrsport genutzt wurde. Zur Veräußerung dieses Objektes erteilte die Unabhängige Kommission der Treuhandanstalt ihr Einvernehmen.

Ferner standen im Eigentum der GST fünf Liegenschaften, die sie zusammen mit volkseigenen Liegenschaften als Segel- bzw. Motorsportflugplätze nutzte. Im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission wurden die der GST gehörenden Flugplatzteilflächen unentgeltlich an Träger der öffentlichen Verwaltung zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke abgegeben.

Ferner standen im Eigentum der GST einige Garagen und kleinere Baulichkeiten, die auf fremden Grund und Boden errichtet wurden.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***D.I.2. Volkseigene Grundstücke in Rechtsträgerschaft**

Neben den fünf zuvor genannten Objekten nutzte die GST weitere 355 volkseigene bebaute und unbebaute Liegenschaften, überwiegend für den Flug-, See-, Tauch- und Schießsport sowie für Unterrichts- und Schulungszwecke. Zu den bekanntesten gehörte das See- und Tauchsportzentrum in Greifswald-Wieck ("Marineschule"). Das Objekt befindet sich wieder im Eigentum der Stadt Greifswald, die vor Überführung der Grundstücke in Volkseigentum Eigentümerin war.

Der Zentralvorstand der GST hatte seinen Sitz in einer in Rechtsträgerschaft genutzten volkseigenen Immobilie in Neuenhagen bei Berlin.

D.II. Sportgeräte/Kraftfahrzeuge/Mobiliar/Inventar**Vorbemerkung**

Die Gesamtstückzahl der beweglichen Grundmittel (Flugzeuge, Schiffe, Waffen und sonstige Sportgeräte, Fahrzeuge, Funk- und Fernschreibtechnik, technische und sonstige Geräte, Mobiliar, Kantinen- und Kücheneinrichtungen, Bekleidung u.ä.), die im Eigentum der GST standen, war nicht bekannt und konnte aufgrund der Organisationsstruktur auch nicht ermittelt werden. Es dürften weit mehr als 400.000 Mobilien gewesen sein. Allein in einer Übersicht ausgewählter technischer Mobilien wurden 1989 in rund 1.000 Positionen mehr als 264.000 Stück erfaßt, darunter 142.500 Luftgewehre.

Entsprechend einer vom Deutschen Bundestag angenommenen Beschlußempfehlung des Sportausschusses wurden Sportgeräte der GST den Sportverbänden in den neuen Bundesländern unentgeltlich übereignet.

Ende 1996 wurden in Bestandslisten der BvS neben 300 Fahrzeugen und Anhängern aus DDR- und UdSSR-Produktion sowie 9 Motorausbildungsbooten noch über 25.000 nicht verwertete Mobilien geführt, deren Nutzung den Sportvereinen Ende 1990 von der Treuhandanstalt bis zur Verwertung gestattet wurde. Eine Veräußerung der überholungsbedürftigen 9 Motorboote und der anderen Mobilien erwies sich als ausgeschlossen bzw. unwirtschaftlich. Eine Entsorgung durch die BvS wäre mit einer Abfrage der nach sechs Nutzungsjahren tatsächlich noch vorhandenen Mobilien

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

und mit nicht unerheblichen Kosten zu Lasten des Sondervermögens verbunden gewesen. Zur Beendigung dieser Nutzungsverhältnisse erteilte die Unabhängige Kommission ihr Einvernehmen zur unentgeltlichen Übereignung dieser Mobilien an die bisher nutzenden Sportvereine und Sportfachverbände.

D.II.1. Flugzeuge

Die GST verfügte am 31. Dezember 1989 über 593 Flugzeuge, davon waren 449 Segel- und 154 Motorflugzeuge. Im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission stellte die Treuhandanstalt die Flugzeuge dem Deutschen Aero Club e.V. für dessen Mitglieder zur Verfügung, sechs Segelflugzeuge gab der BTSV an die Carl Zeiss Jena GmbH für den ihr angeschlossenen Fliegerclub Carl Zeiss Jena e.V. zurück. Einige Flugzeuge, die Zeugnis der Flugzeugentwicklung darstellten, wurden Museen entgeltlich überlassen.

D.II.2. Schiffe und Boote

Die GST hatte insgesamt 1.873 Boote und Schiffe:

- 1 Segelschulschiff ("Wilhelm Pieck")
- 30 Schulschiffe
- 400 Kutter
- 252 Segelboote
- 145 Motorboote
- 193 Ruderboote
- 852 Schlauchboote, Rettungsflöße, Segelbretter u.ä.

Das Eigentum an dem Segelschulschiff "Wilhelm Pieck", einer Schonerbrigg mit Heimathafen Greifswald, wurde 1991 auf die Stadt Greifswald übertragen, die es für 2.000 TDM überholte und umbaute. Unter dem neuen Namen "Greif" wird das Schiff für ein- oder mehrtägige kommerzielle Charterfahrten auf der Ostsee eingesetzt.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Ein Teil der Schiffe und Boote wurde wegen technischer Mängel oder hohen Alters ausgesondert. Sportboote wurden von der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission den Sportverbänden bzw. Sportvereinen übertragen. Motorboote wurden an die Sportvereine bzw. Sportverbände veräußert und - sofern dies nicht möglich war - diesen unentgeltlich übereignet.

D.II.3. Waffen

Am 7. Oktober 1989 befanden sich im Bestand der GST neben den mehr als 140.000 Luftdruckwaffen 101.123 Waffen folgender Waffentypen: KK-MPi 69, KK-Gewehre, KK-Revolver/Pistolen, Großkaliber-Gewehre und -Revolver, Flinten und Leuchtpistolen.

Die dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegenden Kleinkaliber-Maschinenpistolen 69 dienten ausschließlich der vormilitärischen Ausbildung. Sie sind bei der damaligen NVA zur Aussonderung durch Verschrottung (37.269 Stück) und zur Veräußerung (11.000 neue Waffen) eingelagert worden. 15 Waffen sind einer Polizeidienststelle übergeben worden. Von den 11.000 neuen Waffen konnten lediglich 360 Stück mit den entsprechenden behördlichen Genehmigungen veräußert werden, der Restbestand wurde mit Unterstützung der Bundeswehr und des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung fachgerecht verschrottet.

Sportwaffen wurden weitgehend an Sportvereine und Sportler veräußert, Luftdruckwaffen wurden unentgeltlich abgegeben.

D.II.4. Funk- und Nachrichtentechnik

Zur Vermeidung von Entsorgungskosten wurden rund 30.000 Funkstationen, technische Systeme und Gerätschaften an Vereine des Deutschen Amateur-Radio-Clubs e.V. übereignet.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***D.II.5. Fahrzeuge/Mobiliar/Inventar/Ausrüstungsgegenstände**

Der genaue Bestand an Fahrzeugen (Lastkraftwagen, Personenkraftwagen, Spezialfahrzeugen, Anhänger, Motorräder und Mopeds), konnte aufgrund der fortgeschrittenen Auflösung der Organisationsstruktur nicht mehr festgestellt werden. Ende 1989 soll der Bestand bei 20.000 Fahrzeugen gelegen haben, im Herbst 1990 waren noch etwa 5.700 Fahrzeuge vorhanden. Ein Großteil dieser Fahrzeuge diente der Fahrschul Ausbildung. Die Fahrzeuge wurden veräußert, verschrottet oder zur Vermeidung von Entsorgungskosten relativ preiswert, teils unentgeltlich an Sportvereine abgegeben.

D.III. Archivunterlagen

Das Archiv der GST befindet sich in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv.

E. Gewerbliche Unternehmungen

Die GST sowie deren Einrichtungen und Untergliederungen waren an Unternehmen nicht beteiligt.

F. Abschluß der Arbeit

Mit der Abgabe der restlichen, Ende 1996 noch vorhandenen Mobilien wurden die Arbeiten bis auf geringe Restaufgaben abgeschlossen.

Dem Sondervermögen verblieben flüssige Mittel von 4.123 TDM. Diese erhöhen sich u.U. noch um einen Rückforderungsanspruch gegen das Finanzamt wegen zuviel entrichteter Mehrwertsteuer und verringern sich um noch ausstehende Beraterhonorare.

V. Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR

A. Allgemeine Angaben

A.I. Gründung/Selbstverständnis

Die im Februar 1947 gegründete "Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes" (VVN) wurde aufgrund eines Beschlusses des ZK der SED vom 12. Februar 1953 aufgelöst; ihr Vermögen wurde auf die SED übertragen, die das "Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR" eingesetzt hatte.

Aufgabe dieses Komitees war die *"Unterstützung der SED-Politik unter Berufung auf den Widerstand gegen das NS-Regime. Das Komitee sollte sich aktiv für Frieden und Sicherheit sowie gegen Faschismus, Neofaschismus, Revanchismus und Militarismus einsetzen und den antiimperialistischen Kampf junger Nationalstaaten unterstützen. Ihm oblag die Vermittlung des Erfahrungsschatzes des nationalen und internationalen Kampfes gegen den Faschismus"*. In den achtziger Jahren ist das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR verstärkt in die allgemeine Auseinandersetzung zwischen Ost und West einbezogen worden. Die SED setzte es *"im Kampf gegen Antikommunismus und Völkerhetze sowie gegen die friedensgefährdende Politik des Imperialismus"* ein.

Das Komitee arbeitete eng mit anderen Massenorganisationen, z.B. dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation "Ernst Thälmann", der Gesellschaft für Sport und Technik sowie mit Organen des Ministeriums für Volksbildung zusammen.

Vorsitzender der Zentraleitung des Komitees war von 1974 bis 1989 Otto Funke. Ihm folgte 1990 der seit 1973 amtierende stellvertretende Außenminister der DDR Peter Florin. Beide Vorsitzende waren jahrzehntelang Mitglieder des ZK der SED sowie Abgeordnete der Volkskammer.

A.II. Organisationsstruktur/-grundlagen

Im Gegensatz zu der 1953 aufgelösten Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes war das von der SED eingesetzte Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR keine Mitgliedervereinigung im vereinsrechtlichen Sinne. Es war zunächst eine zentrale Organisation. 1974 kamen Bezirks- und Kreiskomitees hinzu. Die Arbeit bestimmte eine Zentralleitung, in der ebenso wie in den regionalen Komitees überwiegend Mitglieder der SED vertreten waren. Der Zentralleitung des Komitees gehörten folgende Politbüromitglieder an: Franz Dahlem, Hermann Matern, Erich Mückenberger (auch Präsident der DSF) und Hermann Axen.

Am 25. Januar 1990 löste sich das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR auf. Es gründete sich eine namensgleiche Vereinigung mit dem Zusatz "- Interessengemeinschaft der Kämpfer gegen den Faschismus, Verfolgten des Faschismus und Hinterbliebenen - VVN -". Sie übernahm von dem aufgelösten Komitee dessen Vermögen, die Büroräume und die Mitarbeiter. Mit Urkunde des Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1990 erhielt diese Vereinigung gemäß der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. November 1975 (GBl. I S. 723) die staatliche Anerkennung. Die Vereinigung war nur Übergangsweise tätig. Sie löste sich im Herbst 1990 auf und übertrug ihr Vermögen dem am 30. Oktober 1990 in Berlin für das Beitrittsgebiet gegründeten **"Interessenverband ehemaliger Teilnehmer am antifaschistischen Widerstand, Verfolgter des Naziregimes und Hinterbliebener (IVVdN) e.V."**. Der IVVdN wurde im April 1991 in das Vereinsregister eingetragen.

Zum Vorsitzenden des IVVdN wurde am 30. Oktober 1990 Kurt Julius Goldstein gewählt (seit 1978 Mitglied der Zentralleitung des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer sowie Intendant des Deutschlandsenders und der "Stimme der DDR"). Dem Vorstand des IVVdN gehörte ebenfalls Peter Florin an. Am 19. November 1992 wurde Alfred Dellheim zum Vorsitzenden gewählt.

A. III. Mitglieder und Mitarbeiter

Die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes hatte 1949 rund 37.500 Mitglieder. Dem von der SED eingesetzten Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR sollen 1983 rund 2.500 Personen angehört haben, insbesondere Vertreter der Parteien und der in der Nationalen Front vertretenen Massenorganisationen. Erst die ab 1990 folgenden Vereinigungen waren wieder Mitgliedervereine, wobei der IVVdN Dachverband der Landesverbände des Beitrittsgebiets war. Mitgliederzahlen ab 1990 sind nicht bekannt.

Das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR beschäftigte am 7. Oktober 1989 in der Zentralleitung 34 Mitarbeiter sowie eine Teilzeitkraft. Von den am 31. Dezember 1989 beschäftigten 32 Mitarbeitern waren 20 im politischen Bereich tätig. Die Zahl der Mitarbeiter verringerte sich zum 1. November 1990 auf 16 Vollbeschäftigte. Am 1. August 1991 war noch ein Mitarbeiter beim IVVdN tätig.

A.IV. Anordnung der treuhänderischen Verwaltung

Auf Veranlassung der Unabhängigen Kommission hat die Treuhandanstalt im März 1991 Kontenguthaben des IVVdN, die dieser vom Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer übernommen hatte, bis zu einem Betrag von 2,6 Mio DM gesperrt. Dieser Betrag entsprach der Höhe einer von der PDS ohne die erforderliche Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission vorgenommenen Überweisung an das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer, die am 27. September 1990 auf dem Geschäftskonto des Komitees gutgeschrieben worden war.

Die Treuhandanstalt hat im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission durch Verwaltungsakt vom 9. Januar 1992 festgestellt, daß das Vermögen des IVVdN unter treuhänderischer Verwaltung steht. Der Widerspruch dagegen wurde zurückgewiesen.

Im März 1992 sperrte die Treuhandanstalt ein vom Vorsitzenden des IVVdN, der auch dem Sekretariat der FIR [FIR = Fédération Internationale des Résistants; internationale Organisation von Widerstandskämpfern mit Sitz in Wien, die 77

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

nationale Verbände aus Europa und Israel vereint] angehörte, ein für die FIR neu eingerichtetes Konto. Hierauf hatte der IVVdN den bis dahin auf einem Sachkonto geführten und in der Bilanz ausgewiesenen Geldbestand des "FIR-Fonds" sowie Mitgliedsbeiträge überwiesen. Anlaß für die Sperrung waren die noch nicht abschließend geklärte Überweisung der PDS von 2,6 Mio DM an das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer und die rechnerisch hieraus getätigte Beitragsüberweisung an die FIR von 176 TDM.

B. Grundlagen der Vermögensermittlung

Der IVVdN hat Einnahmen- und Ausgabenrechnungen sowie Bilanzen für die Jahre 1989 bis 1991 und Unterlagen über die Vorgängerorganisationen vorgelegt. Außerdem lagen eine Auflistung über alle Kontenbewegungen vom 1. Juni 1990 bis 28. Februar 1991 mit Angaben über Kontenstände zu bestimmten Stichtagen sowie Buchhaltungsunterlagen vor.

Auf eine Vermögensermittlung und -prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde verzichtet, weil die Einnahmen und Ausgaben des Komitees und des IVVdN anhand der genannten Unterlagen nachvollzogen werden konnten und es nur um die Sicherstellung und Rückführung der von der PDS überwiesenen 2,6 Mio DM ging.

C. Flüssige Mittel**C.I. Finanzierung**

Das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR finanzierte seine Ausgaben im wesentlichen aus Staatszuwendungen, deren Höhe im Zeitraum von 1966 bis 1989 zwischen 1,1 und 1,5 Mio Mark schwankte. Die letzte Staatszuwendung wurde im 1. Halbjahr 1990 in Höhe von 1.259.500 Mark gewährt. Während das Organisationsstatut der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes noch Mitgliedsbeiträge (Aufnahme 2 M, monatlich 1 M) vorsah, konnte nicht festgestellt werden, daß das von der SED 1953 eingesetzte Komitee entsprechende Beiträge erhob.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Die am 27. September 1990 dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer von der PDS überwiesenen 2,6 Mio DM beruhten auf Schriftwechsel und Gesprächen des Komitees mit dem Parteivorstand der SED/PDS. Das Komitee hatte von der Partei einen Ausgleich für die Vermögensverluste, die die VVN 1953 durch die Übertragung ihres Vermögens auf die SED erlitten haben will und die mit rund 2,619 Mio DM beziffert wurden, gefordert.

C.II. Flüssige Mittel seit 1989
--

C.II.1. Flüssige Mittel am 7. Oktober 1989 (Altvermögen)

Am 7. Oktober 1989 verfügte das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR über flüssige Mittel (Kassenbestände und Bankguthaben) von

1.679.432,97 Mark.

C.II.2. Einnahmen und Ausgaben 1989

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	1.291	Personal	656
Politische Arbeit	86	Politische Arbeit	672
von Dritten	75	Verwaltung	93
Sonstige	4	Grundmittelfonds	30
<u>Bestand aus 1988</u>	<u>40</u>	<u>Sonstige</u>	<u>4</u>
<u>Summe</u>	<u>1.496</u>	<u>Summe</u>	<u>1.455</u>
Einnahmenüberschuß	41		

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Nach der Bilanz zum 31. Dezember 1989 verfügte das Komitee über flüssige Mittel von

1.360.483,27 Mark.

Der erheblich vom Einnahmenüberschuß abweichende Bestand an flüssigen Mitteln ist auf das "Solikonto" mit 730.773,22 Mark und den auf einem Sachkonto geführten "Fonds der FIR" mit 502.118,30 Mark zurückzuführen. Beide "Konten" werden als Bilanzposten unter Passiva ausgewiesen; die Beträge sind in den unter Aktiva erscheinenden flüssigen Mittel enthalten.

C.II.3. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 30. Juni 1990

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	1.259	Personal	316
Politische Arbeit	43	Politische Arbeit	340
von Dritten	0	Verwaltung	56
Sonstige	0	Grundmittelfonds	15
<u>Bestand aus 1989</u>	<u>41</u>	<u>Sonstige</u>	<u>0</u>
<u>Summe</u>	<u>1.343</u>	<u>Summe</u>	<u>727</u>
Einnahmenüberschuß	616		

Nach der Bilanz zum 30. Juni 1990 verfügte das Komitee über flüssige Mittel von

1.935.390,35 Mark.

Der vom Einnahmenüberschuß um 1,320 Mio Mark abweichende Bestand an flüssigen Mitteln ist auch hier auf das "Solikonto" mit 724.619,78 Mark und den "Fonds der FIR" mit 499.189,50 Mark zurückzuführen.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C.II.4. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Juli bis 31. Oktober 1990

(Rechnungsabschluß des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer)

Einnahmen in TDM		Ausgaben in TDM	
Staatszuweisungen	0	Personal	319
Politische Arbeit	51	Politische Arbeit	72
von Dritten (PDS)	2.600	Verwaltung	18
Sonstige	7	Grundmittelfonds	0
Bestand aus			
1. Halbjahr 1989	<u>308</u>	Sonstige	<u>0</u>
Summe	<u>2.966</u>	Summe	<u>409</u>
Einnahmenüberschuß	2.557		

Nach der Bilanz zum 31. Oktober 1990 verfügte das Komitee über flüssige Mittel von

3.161.969,84 DM.

Darin waren das "Solikonto" mit 354.183,74 DM und der "Fonds der FIR" mit 204.927,47 DM enthalten.

Der Bestand an flüssigen Mitteln setzte sich wie folgt zusammen:

Bargeld/Portokasse	4.249,11 DM
Geschäftskonto I	2.802.728,67 DM
Geschäftskonto II (später aufgelöst)	808,32 DM
Soli-Konto	<u>354.183,74 DM</u>
Summe	<u>3.161.969,84 DM</u>

In dem Guthaben auf dem Geschäftskonto I waren der "Fonds der FIR" in Höhe von 204.927,47 DM enthalten. Nach Abzug dieses Betrages von dem Guthaben verbleiben rund 2.597,8 TDM. Demnach waren rechnerisch von der PDS-Zuwendung 2,2 TDM ausgegeben worden.

Der Bestand an flüssigen Mitteln wurde dem am 30. Oktober 1990 neugegründeten IVVdN übertragen.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C.II.5. Flüssige Mittel ab 1. November 1990

Bis zu der unter A.IV. erwähnten Sperrung eines Betrages in Höhe von 2,6 Mio DM auf dem Geschäftskonto I durch die Treuhandanstalt im März 1991 tätigte der IVVdN hiervon folgende Überweisungen:

Übertragung des "FIR-Fonds" auf neu eingerichtetes Konto	205 TDM
Beiträge an die FIR für das 2. Halbjahr 1990 und das 1. Halbjahr 1991	176 TDM
Anschubfinanzierung der 6 neuen Landesverbände	150 TDM
<u>laufende Ausgaben</u>	<u>267 TDM</u>
<u>Summe</u>	<u>798 TDM</u>

Die Beitragsüberweisungen an die FIR wurden damit begründet, daß das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer nachweisbar seit 1984 Mitgliedsbeiträge in Valutahöhe von jährlich über 176 TDM an die FIR überwiesen hat.

An Einnahmen erzielte der IVVdN rund 92 TDM. Die Kontenstände belief sich damit Ende April 1991 auf 2,097 Mio DM.

Obwohl dem IVVdN seit Mitte November 1990 bekannt war, daß die PDS die Überweisung der 2,6 Mio DM ohne die erforderliche Zustimmung vorgenommen hatte und diese auch nicht nachträglich erteilt wurde, gab er hiervon 593 TDM aus.

Nach Sperrung des Guthabens auf dem Geschäftskonto I bis zur Höhe von 2,6 Mio DM bezahlte der IVVdN vom 25. März bis 30 April 1991 aus dem "Soli-Konto" laufende Ausgaben von 110 TDM. Ferner überwies er von diesem Konto auf ein im April 1991 neu eingerichtetes Konto (Geschäftskonto III) 20 TDM. Am 30. April 1991 wies das Soli-Konto ein Guthaben von rund 221 TDM aus.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Am 30. Mai 1992 verfügte der IVVdN über folgende, der treuhänderischen Verwaltung unterliegende Bankguthaben:

Geschäftskonto I	2.240.381,67 DM
Geschäftskonto III	40.164,00 DM
Soli-Konto	234.180,00 DM
<u>FIR-Konto</u>	<u>387.994,96 DM</u>
<u>Summe</u>	<u>2.902.720,63 DM</u>

Bis Anfang Februar 1994 erhöhten sich die Guthabenbestände durch Zinserträge insbesondere aus Festgeldern auf

3.139.597,68 DM.

Hiervon entfallen auf das FIR-Konto 391.003,61 DM.

C. III. Abfindungszahlungen

Am 16. Oktober 1990 schloß der IVVdN einen Sozialplan mit einem Volumen von 105.390 DM für 29 vor dem 1. Juni 1990 eingestellte Mitarbeiter ab. Die Sozialplanregelungen entsprachen der gemeinsamen Erklärung von Treuhandanstalt, DAG und DGB und sahen einen Höchstbetrag von 5.000 DM pro Arbeitnehmer vor, den jedoch nicht alle Arbeitnehmer erhielten.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***D. Anlagevermögen****D.I. Grundstücke**

Das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer verfügte weder über Eigentumsgrundstücke, noch war es Rechtsträger von volkseigenen Grundstücken.

Die Geschäftsstelle des Komitees befand sich in einem Bürogebäude in Berlin-Mitte.

D.II. Kraftfahrzeuge/Mobiliar/Inventar

Die durch den IVVdN vom Komitee übernommene Büroausstattung sowie für Personenkraftwagen sind in der Eröffnungsbilanz des IVVdN mit 31 TDM bewertet worden.

Nicht mehr brauchbare und somit wertlose Mobilien sind vom IVVdN im Zusammenhang mit der Verkleinerung und Verlegung der Geschäftsstelle ausgesondert oder verschenkt worden.

D.III. Archivunterlagen

Das Archiv des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR befindet sich in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv.

E. Gewerbliche Unternehmungen

Das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer war an Unternehmen nicht beteiligt.

F. Abschluß der Arbeit**F.I. Vergleich**

Die Unabhängige Kommission hat sich seit 1992 um einen Vergleich zur Beendigung der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens des IVVdN bemüht. Dabei war unstrittig, daß der "FIR-Fonds" aus dem Verkauf von Spendenmarken und Literatur sowie aus Zinserträgen gebildet worden war.

Zu der PDS-Überweisung von 2,6 Mio DM vertrat der IVVdN den Standpunkt, es habe sich um Schadensersatz für von der SED 1953 der VNN zugefügtes Unrecht gehandelt. Die Unabhängige Kommission verwies auf die nicht erteilte Zustimmung zu der PDS-Zuwendung und war der Auffassung, daß eine Wiedergutmachung nur nach geltendem Recht in Betracht komme und der Betrag in das Sondervermögen zurückzuführen sei.

Nach Abschluß der Vergleichsverhandlungen erteilte die Kommission im Dezember 1993 ihr Einvernehmen zu einem Vergleich der Treuhandanstalt mit dem IVVdN. Danach wurden das FIR-Konto über 391 TDM freigegeben und dem IVVdN 100 TDM zur Verfügung gestellt. Das Restvermögen von 2,649 Mio DM wurde dem Sondervermögen zugeführt.

F.II. Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Mit Unterzeichnung eines Vergleichsvertrages durch die Treuhandanstalt und den IVVdN am 3. Februar 1994 endete die treuhänderische Verwaltung des Vermögens des IVVdN.

Durch Zinsgutschriften erhöhte sich der Mitte Februar 1994 dem Sondervermögen zugeführte Betrag auf 2.670.673,46 DM.

VI. Komitee für Menschenrechte

Das Komitee für Menschenrechte wurde am 21. Mai 1959 gegründet. Seine Aufgabe war es unter anderem, den Rechtsschutz und andere Hilfen "für die Opfer der imperialistischen Gewaltpolitik in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland" zu organisieren und die "sozialistische Menschheitstheorie und -praxis" in der DDR und im Ausland zu propagieren.

Das Komitee arbeitete mit dem ZK der SED, der Nationalen Front und anderen Massenorganisationen zusammen.

Am 4. Januar 1990 wurde das Komitee aufgelöst. Die gleichzeitig neu gegründete Liga für Menschenrechte, die später in Deutsche Liga für Schutz und Förderung der Menschenrechte umbenannt wurde, ist nicht Rechtsnachfolgerin des Komitees.

Im Zeitpunkt der Auflösung war ein Restvermögen von rund 38.000 DM vorhanden, das für die Abwicklung der Organisation Ende September 1990 aufgebraucht wurde. Da das Komitee damit vermögenslos war, wurde die treuhänderische Verwaltung Ende 1990 eingestellt.

VII. Kulturbund der DDR

A. Allgemeine Angaben

A.I. Gründung/Selbstverständnis

Der Kulturbund der DDR wurde auf Initiative der KPD und unter maßgeblicher Mitwirkung des Schriftstellers Johannes R. Becher (seit 1919 Mitglied der KPD und ab 1950 des ZK der SED, von 1954 bis zu seinem Tode 1958 Kulturminister, Autor der Nationalhymne der DDR) am 3. Juli 1945 anlässlich einer von einem "Gründungskomitee" im Großen Sendesaal des Berliner Rundfunks (Berlin-West) veranstalteten Kundgebung als "Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands" gegründet. Zweck war nach der Vereinssatzung, *"Kulturschaffende und Freunde der Kunst und Wissenschaft aller Berufe zu vereinigen, die am kulturellen Aufbau eines demokratischen Deutschlands mitwirken wollen"*. Nachdem sich in verschiedenen Stadtteilen von Berlin (Ost und West) und in anderen Städten Ortsgruppen gebildet hatten, folgten Aufrufe zur Gründung von Landesverbänden in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Auch Ortsgruppen in Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Gelsenkirchen, Göttingen, Karlsruhe und Mainz rechnete der Kulturbund 1945 zu seinen Untergliederungen. 1947 endete die Tätigkeit des Kulturbundes in den Westsektoren von Berlin.

1958 benannte sich der "Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands" in "Deutscher Kulturbund" und 1972 in "Kulturbund der DDR" um.

Von Anbeginn an arbeitete der Kulturbund eng mit der Sowjetischen Militär-Administration Deutschlands, die ihm Hilfe und Unterstützung gewährte. Der Kulturbund wurde Mitglied des "Demokratischen Blocks", dem als Massenorganisationen noch der FDGB, die FDJ und der DFD angehörten. Er war Mitglied des Präsidiums des Nationalrates der im Oktober 1949 gebildeten Nationalen Front und mit 22 Abgeordneten in der Volkskammer vertreten. In den örtlichen Volksvertretungen stellte der Kulturbund 2.760 Abgeordnete.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Im "Handbuch gesellschaftlicher Organisationen in der DDR" wird u.a. ausgeführt: *"Auf seinem 2. Bundeskongreß im November 1949 bekannte sich der Kulturbund zum Arbeiter-und-Bauern-Staat. Als einer der Mandatsträger in der 1950 gewählten Volkskammer, in den Landtagen und den örtlichen Volksvertretungen nahm er aktiv Anteil an der Gestaltung und Verwirklichung der Politik des Arbeiter-und-Bauern-Staates. Der Kulturbund entwickelte sich zu einer kulturellen Massenorganisation und orientierte sich in seiner Arbeit auf die Wahrnehmung und Mitwirkung an der Lösung staatspolitischer Aufgaben. Er verstärkte seine Tätigkeit unter der Intelligenz, um sie für die schöpferische Mitarbeit an der Verwirklichung der ersten staatlichen Pläne zu mobilisieren, initiierte die Schaffung eines Förderungsausschusses für die Intelligenz bei der Regierung und begann an den Universitäten durch Hochschulgruppen politisch wirksam zu werden. Ab 1958 widmete der Kulturbund seine Kräfte der sozialistischen Ausprägung des geistig-kulturellen Lebens und der Förderung der sozialistischen Kunst".*

In seinen 1977 beschlossenen Grundaufgaben legte der Kulturbund u.a. fest:

"Der Kulturbund setzt sich, ausgehend von den Beschlüssen des XI. Parteitag der SED, in seiner gesamten Tätigkeit dafür ein, die entwickelte sozialistische Gesellschaft weiter mitzugestalten und so grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus schaffen zu helfen. Der Kulturbund bekennt sich zur führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei und geht in seiner Tätigkeit von den im Programm der SED gesetzten gesellschaftlichen Zielen aus. Er leistet in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und gemeinsam mit den staatlichen Organen seinen Beitrag zur Weiterentwicklung der sozialistischen Nationalkultur in der DDR und fördert die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten und ihrer Lebensweise."

Die Aufgaben des Kulturbundes umfaßten folgende künstlerische, gesellschaftswissenschaftliche und Interessenbereiche: Literatur, bildende und angewandte Kunst, Musik, Theater, Film und Fotografie, Laienkunst, Ur- und Frühgeschichte, Kulturgeschichte, Volkskunde, Bibliophilie und Buchwissenschaft, Philatelie, Numismatik, Natur und Umwelt (wie beispielsweise Botanik, Ornithologie, Mineralogie, Astronomie, Aquarien- und Terrarienkunde). Er führte Gespräche, Diskussionen, Vorträge, künstlerische Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen), Exkursionen und Wanderungen sowie Treffen durch.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Der Kulturbund arbeitete eng mit den Ministerien für Kultur, Volksbildung, Hoch- und Fachschulwesen und anderen für Umweltbereiche zuständigen Ministerien sowie mit den in der Nationalen Front vertretenen Organisationen, insbesondere dem FDGB und der FDJ zusammen. Im Friedensrat der DDR, im Präsidium der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, in der Liga für Völkerfreundschaft der DDR und im Deutschen Turn- und Sportbund der DDR war der Kulturbund mit Sitz und Stimme vertreten. Feste Arbeitsbeziehungen bestanden u.a. zu den zwischen 1952 und 1967 aus dem Kulturbund ausgegliederten und verselbständigten Künstlerverbänden (siehe hierzu unter A.III. 3. Absatz), zur Kammer der Technik, zur URANIA und zum Bibliotheksverband der DDR. Er unterhielt auf verschiedenen Gebieten feste Arbeitsbeziehungen zu entsprechenden Partnerorganisationen in der UdSSR und anderen Ostblockstaaten, Kuba und Vietnam. Der Kulturbund arbeitete in verschiedenen internationalen nichtstaatlichen Organisationen mit, teilweise über die ihm unterstehenden Fachverbände wie z.B. im Bereich der Philatelie. Hier ist erwähnenswert, daß Philatelisten in der DDR keinen direkten Briefmarkentausch mit Partnern außerhalb des Zollgebietes der DDR pflegen durften. Tauschsendungen unterlagen der Kontrolle, die Abwicklung des Briefmarkentausches war in einer Richtlinie festgelegt.

Der Kulturbund war Herausgeber der kulturpolitischen Wochenzeitung "Sonntag" und verschiedener Fachzeitschriften.

Erster Präsident des Kulturbundes war Johannes R. Becher; ihm folgten 1958 der Intendant der "Staatsoper Unter den Linden" Max Burghardt (ab 1959 Mitglied des ZK der SED) und ab 1977 der Vizepräsident der Deutschen Akademie der Künste in Berlin-Ost Hans Pischner (ab 1981 Mitglied des ZK der SED).

A.II. Organisationsstruktur/-grundlagen

Nach seiner Satzung gliederte sich der Kulturbund in Bezirksorganisationen, Kreisorganisationen und Grundeinheiten. Letztere waren überwiegend Ortsgruppen, aber auch Klubs der Intelligenz und Gruppen an Hoch- und Fachschulen sowie Interessengemeinschaften.

1983 bestanden 1.573 Ortsgruppen, 150 Klubs der Intelligenz, 63 Hoch- und Fachschulgruppen sowie 643 Interessengemeinschaften.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Die Grundeinheiten eines Kreises bildeten die Kreisorganisation des Kulturbundes, die Interessengemeinschaften einer Gesellschaft oder eines Verbandes, den Kreisverband ihrer Gesellschaft oder ihres Verbandes. Diese Untergliederungen auf Kreisebene bildeten wiederum die Bezirksorganisation bzw. den Bezirksverband.

Oberstes Organ des Kulturbundes war der Bundeskongreß, der zuletzt alle fünf Jahre zusammentrat. Er beschloß die Satzung mit den Grundaufgaben des Kulturbundes, legte die Aufgaben für die gesamte Organisation fest und wählte den Präsidenten und den Präsidialrat. Zwischen den Bundeskongressen war der Präsidialrat oberstes Organ, das aus seiner Mitte die Vizepräsidenten des Kulturbundes, ein Präsidium sowie die Bundessekretäre und den Bundesgeschäftsführer wählte. Der Präsidialrat war für die Durchführung der Kongreßbeschlüsse verantwortlich. Dem Präsidium oblag die Leitungsarbeit des Kulturbundes und die Beschlußfassung über Leitsätze und Direktiven für die dem Kulturbund angehörenden Gesellschaften und Verbände. Die Bundessekretäre, der Bundesgeschäftsführer, der Leiter des Aufbau-Verlages (hierzu siehe E.1.) und der Chefredakteur der Wochenzeitung "Sonntag" bildeten das Sekretariat des Präsidiums. Es hatte für eine einheitliche kulturpolitische Anleitung in allen Gliederungen und Bereichen des Kulturbundes zu sorgen und war für die Verwendung der Haushaltsmittel und des Vermögens des Kulturbundes verantwortlich.

1990 wurde die Umwandlung des Kulturbundes der DDR in "**Kulturbund e.V.**" beschlossen und mit einer Umstrukturierung begonnen. Der im Vereinsregister eingetragene Kulturbund e.V. wurde Dachverband der rechtlich selbständigen Landesverbände in den fünf neuen Bundesländern und in Berlin. Präsidentin wurde Marianne Piehl.

A. III. Mitglieder und Mitarbeiter

Im Gründungsmonat August 1945 hatte der Kulturbund 883 Mitglieder, ein Jahr später waren es bereits 45.252 Mitglieder. Zu den Mitgliedern der Anfangsphase gehörten u.a.:

Bertolt Brecht, Dichter und Regisseur

Gustav Dahrendorf, SPD-Politiker

(verließ 1946 die SBZ)

Hans Fallada, Schriftsteller

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Ferdinand Friedensburg, CDU-Politiker	(Vizepräsident des Kulturbundes, trat 1948 aus)
Robert Havemann, Wissenschaftler	
Stephan Hermlin, Schriftsteller	
Ernst Lemmer, CDU-Politiker	(Mitglied bis 1948)
Friedrich Luft, Kritiker	(Mitglied bis 1946/1947)
Max Pechstein	(blieb nach der Spaltung Berlins 1948 an der Kunsthochschule Berlin-West)
Erich Ponto, Schauspieler	(verließ die SBZ 1947)
Hans Scharoun, Architekt	(1945 - 1946 Berliner Stadtrat für Bauwesen, 1947 - 1950 Leiter des Instituts für Bauwesen/ Vorläufer der Bauakademie der DDR, 1958 Lehrstuhl an der TU in Berlin-West)
Karl Schmidt-Rottluff, Maler	(blieb nach der Spaltung Berlins 1948 in Berlin-West)
Hans Schomburgk, Afrikaforscher	(1947 Vorsitzender des Kulturbundes Berlin-Wilmersdorf)

Bis 1951 gehörten auch Chöre, Musik- und Volkstanzgruppen sowie Laienspielensembles dem Kulturbund an. Nach ihrer Ausgliederung sollten sich diese dem FDGB oder der FDJ anschließen, bei denen eine Integration wegen deren Organisationsstruktur nur bedingt möglich war.

Durch die Etablierung selbständiger Berufsverbände (1952: Schriftstellerverband, Verband Bildender Künstler, Verband der Komponisten und Musikwissenschaftler, Bund der Architekten; 1966/1967: Verband der Theaterschaffenden, Verband der Film- und Fernsehschaffenden) und der URANIA verlor der Kulturbund zahlreiche Mitglieder. Ende 1989 sollen dem Kulturbund rund 275.000 Mitglieder angehört haben, bis 1992 sank die Zahl auf etwa 100.000 Mitglieder.

Der Kulturbund der DDR beschäftigte zuletzt 1.500 hauptamtliche Mitarbeiter; beim Kulturbund e.V. waren 1992 335 Mitarbeiter (davon 280 Mitarbeiter im Rahmen von ABM) angestellt.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

A.IV. Treuhänderische Verwaltung

Mit Schreiben vom 20. Juni 1990 wies der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission den Kulturbund auf die treuhänderische Verwaltung seines Vermögens, auf die Zustimmungsbedürftigkeit von Vermögensverfügungen und auf die Berichtspflicht hin. Mit Bescheiden vom 26. Juli 1991 an den Kulturbund e.V. und vom 17. März 1992 an die selbständigen Landesverbände des Kulturbundes widerrief die Treuhandanstalt bisher zugelassene Ausnahmen von der Genehmigungspflicht bzw. konkretisierte die treuhänderische Verwaltung des Vermögens.

B. Grundlagen der Vermögensermittlung

Der Kulturbund e.V. legte Bilanzen zum 30. September 1989, zum 31. Dezember 1989 und 30. Juni 1990 mit Einnahmen- und Ausgabenrechnungen, Übersichten über Mobilien, Immobilien sowie Unterlagen über Beteiligungen vor und ergänzte diese durch Auskünfte.

Der Bericht einer von der Unabhängigen Kommission mit der Prüfung des Vermögens des Kulturbundes e.V. beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt vor.

C. Flüssige Mittel**C.I. Finanzierung**

Der Kulturbund finanzierte seine Ausgaben und die seiner Untergliederungen überwiegend aus ständig steigenden Staatszuweisungen. Diese betragen:

Jahr	Betrag
1966	5,400 Mio Mark
1970	6,900 Mio Mark
1975	11,000 Mio Mark
1981	19,200 Mio Mark
1985	20,900 Mio Mark

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

1987	27,600 Mio Mark
1989	31,874 Mio Mark

Im 1. Halbjahr 1990 erhielt der Kulturbund vom Ministerium der Finanzen Staatszuweisungen von 17,083 Mio Mark, von denen 11,565 Mio Mark an die Bezirksorganisationen weitergeleitet wurden. Letzte Zuweisungen aus dem Staatshaushalt der DDR von 5,672 Mio DM wurden im 3. Quartal 1990 gewährt. Im 4. Quartal 1990 erhielt der Kulturbund e. V. 3,700 Mio DM aus dem Bundeshaushalt.

Weitere Einnahmen erzielte der Kulturbund aus der Durchführung von Veranstaltungen sowie aus wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen (z.B. Ferienobjekten).

Die Mitgliedsbeiträge lagen - gestaffelt nach Einkommen - zwischen einer und fünf Mark monatlich; Mitglieder mit einem Einkommen bis zu 400 Mark hatten einen Mindestbeitrag von 50 Pfennig, Schüler von 25 Pfennig zu zahlen. Das Aufkommen hieraus belief sich 1989 auf 4.775 TM.

C.II. Entwicklung der flüssigen Mittel seit 1989**C.II.1. Flüssige Mittel am 7. Oktober 1989 (Altvermögen)**

Eine Feststellung der beim Kulturbund der DDR am 7. Oktober 1989 vorhandenen flüssigen Mittel war aufgrund der Organisationsstruktur mit mehr als 2.500 Organisationseinheiten nicht möglich.

Eine zum **30. September 1989** erstellte Bilanz des Kulturbundes der DDR wies Kassenbestände und Kontenguthaben von

5.607.240,55 Mark

aus.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C.II.2. Einnahmen und Ausgaben 1989

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	31.874	Personal	21.712
Mitgliedsbeiträge	4.775	Verwaltung	3.022
Kulturelle Arbeit	4.247	Kulturelle Arbeit	15.392
Wirtschaftliche und soziale Einrichtungen	1.739	Wirtschaftliche u. soziale Einrichtungen/Veranstaltungen	1.926
Verwaltungsarbeit/Mieten	851	Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	3.822
Sonstige Einnahmen (Sponsoren, Kulturfondsmittel)	2.406		
<u>Summe</u>	<u>45.892</u>	<u>Summe</u>	<u>45.874</u>
Einnahmenüberschuß	18		

Am 31. Dezember 1989 beliefen sich nach der Bilanz die Kassenbestände und Kontenguthaben auf

2.651.190,83 Mark (ungeteiltes Alt- und Neuvermögen).

Anmerkung

In den Staatszuweisungen von 31.874 TM könnte ein nicht gesondert ausgewiesener Bestandsvortrag von 1988 enthalten sein, da nach einer Aufstellung des Ministeriums der Finanzen der DDR der Kulturbund der DDR 1989 Staatszuweisungen von nur 28.500 TM erhielt.

C.II.3. Entflechtung der flüssigen Mittel nach Alt- und Neuvermögen

Anfang 1992 lag der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung der Vermögens des Kulturbundes vor. Zuvor hatte sich bereits abgezeichnet, daß gerichtliche Auseinandersetzungen über das der treuhänderischen Verwaltung unterliegende Vermögen unvermeidbar sein werden. Die Treuhandanstalt strebte daher den Abschluß eines Vergleiches mit dem Kulturbund e.V. zur Beendigung der treuhänderischen Verwaltung an. Zu diesem Zweck war - soweit möglich - eine Entflechtung des Geldvermögens erforderlich.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Die Unabhängige Kommission stellte hierzu fest, daß am 1. Juni 1990 nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworbenes Altgeldvermögen von umgerechnet 1.639 TDM vorhanden war. Durch Veräußerungen von Altbeständen an Mobilien und Zinserträge erhöhte es sich bis zum 31. Dezember 1994 auf 2.228.529,74 DM. Hiervon verwaltete die Treuhandanstalt 1.002.529,33 DM.

Die Unabhängige Kommission erteilte der Treuhandanstalt ihr Einvernehmen zur Einziehung des von ihr verwalteten Altgeldvermögens und zur Heranziehung anderer materiell-rechtsstaatlich erworbener Vermögensgegenstände, um den Differenzbetrag von 1.226 TDM sicherzustellen.

Gegen den entsprechenden Verwaltungsakt der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 4. Dezember 1995 erhob der Kulturbund Widerspruch und forderte seinerseits die Wiederzurverfügungstellung der treuhänderisch verwalteten liquiden Mittel von 1.002 TDM.

Durch Freigaben für notwendige Ausgaben insbesondere der Grundstücksverwaltung verringerte sich der Betrag von 1.002 TDM bis Frühjahr 1998 auf

rund 600 TDM.

C. III. Abfindungszahlungen

Abfindungszahlungen an ausgeschiedene Mitarbeiter wurden nicht festgestellt.

D. Anlagevermögen**D.I. Grundstücke****D.I.1. Eigentumsgrundstücke**

Der Kulturbund der DDR war Eigentümer von neun bebauten Grundstücken.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Drei Liegenschaften (zwei in Leipzig und eine in Freiberg) übertrug 1948 die Sächsische Landesregierung in Umsetzung des SMAD-Befehls Nr. 82 dem Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands. Hierzu stellte die Unabhängige Kommission fest, daß kein materiell-rechtsstaatlicher Erwerb im Sinne des Grundgesetzes vorliegt und erteilte der Treuhandanstalt ihr Einvernehmen, diese Grundstücke dem Kulturbund e.V. nicht wieder zur Verfügung zu stellen. Gegen entsprechende Verwaltungsakte der Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben sind Klagen beim Verwaltungsgericht Dresden anhängig.

Ein durch Erbschaft erworbenes bebautes Grundstück in Berlin-Karlshorst wurde dem Kulturbund e.V. im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission wieder zur Verfügung gestellt. Es ist Sitz der Bundesgeschäftsstelle.

Fünf bebaute Grundstücke erwarb der Kulturbund der DDR durch Kauf.

Hiervon erwähnenswert ist der 1965 vom Kulturbund der DDR von einer Erbengemeinschaft für 222.640 Mark erworbene, in Bad Saarow auf einer Halbinsel im Scharmützelsee gelegene "Eibenhof" mit einer Grundstücksgröße von 82.142 qm. Der Kaufpreis für diese als Schulungs- und Ferienobjekt genutzte Liegenschaft wurde nach Feststellung der Unabhängigen Kommission zu 30,92 v.H. aus zweckgebundenen Spenden und entsprechend anteilig nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben.

Zu den restlichen vier Eigentumsgrundstücken stellte die Unabhängige Kommission fest, daß kein materiell-rechtsstaatlicher Erwerb vorlag. Im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission und mit Zustimmung des Kulturbundes wurde eine Liegenschaft der Stadt Nordhausen zur kulturellen Nutzung übertragen.

Eine Wiedezurverfügungstellung der vier Eigentumsobjekte ("Eibenhof" in Bad Saarow, zwei Ferienobjekte in Hermsdorf und Oybin sowie ein Hausgrundstück in Oybin) lehnte die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ab. Gegen diese Verwaltungsakte sind Widerspruchs- bzw. Klageverfahren anhängig.

Im Eigentum des Kulturbundes der DDR standen ferner einige Garagen, Ferienbungalows und sonstige kleinere Baulichkeiten (z.B. Schutzhütten für Wanderer), die auf fremden Grund und Boden errichtet wurden.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***D.I.2. Volkseigene Grundstücke in Rechtsträgerschaft**

Der Kulturbund der DDR nutzte 49 volkseigene bebaute und unbebaute Grundstücke, die teilweise als Sitz der Bezirks- oder Kreisorganisationen sowie als Klubhäuser genutzt wurden.

Hierzu gehörten u.a. zwei Gebäude in Berlin-Mitte, Jägerstraße 1/Ecke Mauerstraße und Jägerstraße 2/3. Beide Grundstücke wurden aufgrund besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Bestimmungen enteignet. Das Grundstück Jägerstraße 2/3 stand vor der Enteignung, um die der Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands die SMAD bereits 1945 ersucht hatte, im Eigentum des Deutschen Klubs von Berlin. Vom Kulturbund wurde die Liegenschaft als "Club der Kulturschaffenden" und das angrenzende Grundstück Jägerstraße 1 als Sitz des Präsidiums bzw. des Bundesvorstandes genutzt.

D.II. Kraftfahrzeuge/Mobiliar/Inventar Musikinstrumente/Bücher/Briefmarken

D.II.1. Kraftfahrzeuge, Mobiliar, Inventar

Von 30 Kraftfahrzeugen waren bis zum 31. Dezember 1990 25 Fahrzeuge veräußert. Mobiliar und Inventar wurde ausgesondert, verkauft oder den bisherigen Besitzern weiterhin zur Nutzung belassen.

D.II.2. Musikinstrumente, Bücher, Briefmarken

Der Kulturbund der DDR war Eigentümer von 134 Tasteninstrumenten, von denen nur einige veräußert werden konnten. Der Restbestand wurde auf öffentliche Einrichtungen übertragen.

Der Buchbestand der Buchhandlung des Kulturbundes, die sich im "Club der Kulturschaffenden" befand, wurde veräußert. Die Bibliothek und die Schallplattensammlung des Kulturbundes der DDR stellten keinen wesentlichen Vermögenswert dar und erwiesen sich als unveräußerlich. Zur Vermeidung von Lagerkosten wurden sie aus der treuhänderischen Verwaltung entlassen.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Die zusammen mit dem Gebäude enteigneten Mobilien des Deutschen Klubs von Berlin (Bibliothek von antiquarischem Wert und Bilder), die dem Kulturbund 1950 zusammen mit dem Gebäude übergeben wurden, unterlagen als Bundesfinanzvermögen (Artikel 22 Absatz 1 Einigungsvertrag) nicht der treuhänderischen Verwaltung.

Briefmarkenbestände des über den Kulturbund abgewickelten Markenversandes sowie weiteres philatelistisches Material und Münzen wurden veräußert.

Eine Sammlung sächsischer Briefmarken aus der Zeit von 1850 bis 1870 (60 Blatt) und Poststempel sächsischer Städte und der Sächsischen Staatseisenbahn (163 Blatt), die die Postgeschichte des Freistaates Sachsen dokumentierte, wurde auf Anregung des Landesverbandes Sächsischer Philatelistenvereine e.V. mit Zustimmung des Kulturbundes e.V. dem Freistaat Sachsen für die postgeschichtliche Abteilung des Verkehrsmuseums Dresden zum Eigentum übertragen.

D.III. Kunstgegenstände

34 Graphiken von Oskar Kokoschka, die dessen Witwe Anfang der achtziger Jahre dem Kulturbund der DDR schenkte, befanden sich als Dauerleihgabe in den Staatlichen Museen zu Berlin (Ost). Die Unabhängige Kommission bejahte den materiell-rechtsstaatlichen Erwerb und erteilte ihr Einvernehmen zur Beendigung der treuhänderischen Verwaltung. Mit Zustimmung des Kulturbundes e.V. verblieben diese Graphiken weiterhin als Dauerleihgabe in den Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Beim Kulturbund e.V. wurden weiter 376 Kunstgegenstände erfaßt. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Graphiken (teils aus mehreren Blättern bestehend) deutscher Künstler, einige Gemälde, Aquarelle, Lithographien, Radierungen, Photographien, Holzschnitte und Skulpturen. Die Objekte befanden sich überwiegend im "Club der Kulturschaffenden" in Berlin-Mitte. Die Umstände des Erwerbs der Objekte blieb größtenteils ungeklärt. Im Rahmen eines gesonderten Vergleiches erteilte die Unabhängige Kommission ihr Einvernehmen, fünf Ölgemälde und je ein Exemplar der vom Kulturbund der DDR herausgegebenen und noch mehrfach vorliegenden Graphik-Mappen dem Kulturbund e.V. unter Auflagen wieder zur Verfügung zu stellen. Für den Verbleib der übrigen Kunstgegenstände gilt das im Band 1 (Gesamtdarstellung) des Berichtes Gesagte (siehe dort E.V.).

D.IV. Archivunterlagen

Das Archiv des Kulturbundes der DDR befindet sich in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv.

E. Gewerbliche Unternehmungen**E.1. Aufbau-Verlag**

Die Geschäftsanteile an dem 1945 mit Genehmigung der SMAD als GmbH gegründeten Aufbau-Verlag hielt seit Januar 1946 allein der Vorsitzende des Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Johannes R. Becher. 1955 wurde die Aufbau-Verlag GmbH im Register B des Handelsregisters gelöscht und im Register C, das für volkseigene und organisationseigene Betriebe angelegt war, eingetragen. 1990 wurde der Aufbau-Verlag vom PDS-Vorstand in Volkseigentum überführt, in eine GmbH umgewandelt und im September 1991 durch Verkauf privatisiert. Die Privatisierung des Aufbau-Verlages ist Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen der BvS und dem Aufbau-Verlag. Zur Gesamtproblematik siehe auch Band 2: Bericht über das Vermögen der SED/PDS, dort F.II.5.b).

E.2. Club von Berlin - Vereinigung für Kultur, Wirtschaft und Handel GmbH

Die "Club von Berlin GmbH" wurde am 7. Dezember 1990 vom Kulturbund Berlin e.V. und der in München ansässigen MUNDIAL TRADING Handelsgesellschaft mbH gegründet, die die Stammeinlage von 50 TDM je zur Hälfte übernahmen. Die Gesellschaft wurde jedoch nicht in das Handelsregister eingetragen und ging in Liquidation. Gegenstand des Unternehmens sollte die Verwertung, insbesondere die Vermietung, die Verpachtung und Verwaltung der bisher vom Club der Kulturschaffenden genutzten volkseigenen Immobilie in Berlin-Mitte sein.

Die Nutzung dieser Immobilie hatte der Kulturbund e.V. dem Kulturbund Berlin e.V. aufgrund einer Vereinbarung vom 26. November 1990 eingeräumt, der bereits zuvor den gastronomischen Betrieb verpachtete und mit der MUNDIAL TRADING Handelsgesellschaft mbH eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Gebäudes abschloß.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Die aus der Verpachtung der Immobilie gezogenen Einnahmen wurden eingezogen und entsprechend der Eigentumsverhältnisse an der Immobilie bis zum und nach dem 3. Oktober 1989 dem Sonder- bzw. Bundesfinanzvermögen zugeführt.

E.3. Kulturbund-Reisen GmbH

Die GmbH wurde am 24. Juli 1990 vom Kulturbund e.V. mit der in Kornwestheim ansässigen DNV-Verlag GmbH, Abt. "DNV-Tours" gegründet. Das Stammkapital von 50 TDM übernahmen beide Gesellschafter je zur Hälfte. Gegenstand des Unternehmens war die Durchführung von Studienreisen mit kulturellen und künstlerischen Aspekten. Mangels Nachfrage ging die GmbH in Liquidation. Der Kulturbund e.V. wurde darauf hingewiesen, daß sich aus der Beteiligung und Liquidation ergebende Verpflichtungen zu Lasten seines Neuvermögens gehen.

E.4. Umweltanalytik Brandenburg GmbH

Mit Gesellschaftsvertrag vom 31. August 1990 ist der Kulturbund e.V. eine Beteiligung von 24 TDM (48 v.H.) an der mit einem Stammkapital von 50 TDM ausgestatteten GmbH eingegangen. Mitgesellschafter war ein in Nordrhein-Westfalen gegründeter Verein "Europäische Gesellschaft August Bier für Ökologie und Medizin". Da der Kulturbund seine Stammeinlage wegen fehlender Zustimmung von Unabhängiger Kommission und Treuhandanstalt nicht erbrachte, erklärte 1991 die GmbH den Kulturbund seiner Geschäftsanteile für verlustig.

F. Abschluß der Arbeit

Die treuhänderische Verwaltung des beim Kulturbund e.V. noch vorhandenen Vermögens des Kulturbundes der DDR ist nicht beendet.

Der Abschluß eines bis Ende 1996 ausgehandelten Vergleiches, zu dem die Unabhängige Kommission ihr Einvernehmen erteilt hatte, scheiterte aus verschiedenen Gründen. Im Frühjahr 1998 bot der Kulturbund e.V. eine Wiederaufnahme von Vergleichsverhandlungen an. Es geht um die Aufteilung folgender Vermögenswerte:

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

- von der BvS verwaltetes Altgeldvermögen von rund 6ßß TDM,
- von der Unabhängigen Kommission weiter festgestelltes Altgeldvermögen von 1.226 TDM, das von der BvS bisher nicht eingezogen wurde (siehe hierzu C.II.3.),
- vier käuflich erworbene Immobilien ("Eibenhof" in Bad Saarow, Ferienobjekte in Oybin und Hermsdorf sowie Hausgrundstück in Oybin) und
- drei durch SMAD-Zuweisungen erworbene Immobilien in Leipzig (zwei Grundstücke) und in Freiberg.

Die Vergleichsverhandlungen mit dem Kulturbund e.V. sind von der BvS unter Beteiligung des Sekretariats der Unabhängigen Kommission aufgenommen worden. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

VIII. Liga für die Vereinten Nationen in der DDR

A. Allgemeine Angaben

A.I. Gründung/Selbstverständnis

Die Liga für die Vereinten Nationen in der DDR wurde am 29. Juli 1954 als Vereinigung zur Förderung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und zur Verwirklichung der in deren Charta niedergelegten Grundsätze und Ziele gegründet. *Sie sollte zur Erhaltung des Friedens und zur Sicherung der friedlichen Koexistenz auf der Grundlage der Verfassung der DDR beitragen und der Bevölkerung der DDR die Ziele der Vereinten Nationen aus der Sicht der SED erläutern.* Die Liga war überwiegend publizistisch tätig und organisierte gemeinsam mit anderen gesellschaftlichen Organisationen der DDR Vorträge, Foren und Podiumsgespräche. Sie arbeitete eng mit vergleichbaren Vereinigungen anderer sozialistischer Staaten zusammen. 1968 wurde die Liga Mitglied der Weltföderation der Vereinigungen für die Vereinten Nationen. Durch die selbständige Vertretung der DDR in Unterorganisationen der UNO und die spätere Aufnahme als Vollmitglied der Weltorganisation war die Aufgabe der Liga von nachrangiger Bedeutung für die DDR.

Entgegen einer Urkunde des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte ist nach Feststellung des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg die Liga nicht in das Vereinsregister eingetragen worden.

Letzter Präsident der Liga war seit 1983 Prof. Dr. Gerhard Hahn, ebenso Mitglied der SED wie seine beiden Vorgänger.

A.II. Organisationsstruktur/-grundlagen

Höchstes Organ der Liga war die Plenarversammlung, die die Richtlinien der Arbeit bestimmte. Zwischen den Tagungen der Plenarversammlung nahm ein Präsidium diese Aufgabe wahr; die laufende Tätigkeit oblag einem Exekutivkomitee.

Die Liga unterhielt Arbeitskreise in Berlin, Weimar, Rostock, Dresden und Potsdam.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Im Laufe des Jahres 1990 löste sich die Liga auf.

Die Liquidation ist abgeschlossen.

A. III. Mitglieder und Mitarbeiter

Mitglieder der Liga waren gesellschaftliche Organisationen der DDR und Einzelpersonlichkeiten.

Die Anzahl der Mitarbeiter ist nicht bekannt; während der Liquidation war die frühere Buchhalterin noch stundenweise tätig.

A. IV. Treuhänderische Verwaltung

Eine Konkretisierung der treuhänderischen Verwaltung über das noch vorhandene, nicht mehr nennenswerte Vermögen der Liga durch Verwaltungsakt der Treuhandanstalt war nicht erforderlich, weil die Liquidation von einer Rechtsanwaltskanzlei unter Beteiligung der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission durchgeführt und abgeschlossen wurde. Es war unstrittig, daß verbleibende flüssige Mittel an das Sondervermögen abzuführen waren.

B. Grundlagen der Vermögensermittlung

Der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission lagen Einnahme- und Ausgaberechnungen und Bilanzen für die Jahre 1989 und 1990 sowie weitere Unterlagen, die der Vermögensermittlung und -feststellung dienten, vor.

Die Prüfung des Vermögens der Liga durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war wegen der Geringfügigkeit des Vermögens nicht erforderlich.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C. Flüssige Mittel**C.I. Finanzierung**

Die Liga erhielt nach Aufstellungen des Ministeriums der Finanzen der DDR mit Ausnahme des 1. Halbjahres 1990 (70.000 Mark, Neuvermögen) keine Zuweisungen aus dem Staatshaushalt. Sie finanzierte ihre Ausgaben im wesentlichen aus Beiträgen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen.

C.II. Entwicklung der flüssigen Mittel seit 1989**C.II.1. Flüssige Mittel am 7. Oktober 1989 (Altvermögen)**

Die Höhe der flüssigen Mittel am 7. Oktober 1989 ist nicht bekannt.

C.II.2. Einnahmen und Ausgaben 1989

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatzuweisungen	0	Personal	45
Beiträge	1	Politische Arbeit	85
Beiträge der Parteien und Organisationen	105	Verwaltung	0
<u>Bestandsvortrag aus 1988</u>	<u>52</u>		
<u>Summe</u>	<u>158</u>	<u>Summe</u>	<u>130</u>
Einnahmenüberschuß	28		

Tatsächlich ist 1989 kein Einnahmenüberschuß erzielt worden, sondern ein Ausgabenüberhang von 24 TM entstanden (ausgewiesener Einnahmenüberschuß von 28 TM abzüglich Bestandsvortrag von 52 TM).

Am 31. Dezember 1989 verfügte die Liga über flüssige Mittel von

33.544,84 Mark.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Rechnerisch sind hierin 28 TM aus dem Bestandsvortrag 1988 (Altvermögen) enthalten. Ohne diesen Bestandsvortrag wäre ein Ausgabenüberhang von 24 TM entstanden.

C.II.3. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 30. Juni 1990

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatzuweisungen	70	Personal	30
Beiträge/Sonstiges	5	politische Arbeit	47
Beiträge der Parteien und Organisationen	<u>27</u>	Verwaltung	<u>1</u>
Summe	<u>102</u>	Summe	<u>78</u>
Einnahmenüberschuß	24		

C.II.4. Flüssige Mittel ab 30. Juni 1990 / 1. Juli 1990

Nach der Bilanz zum 30. Juni 1990 verfügte die Liga über flüssige Mittel von 62.386,92 Mark. Das Bankguthaben belief sich am 1. Juli 1990 auf umgerechnet

31.193 DM.

Eine Trennung von Alt- und Neuvermögen nach Inkrafttreten der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR wurde nicht vorgenommen.

Mitte August 1990 erhielt die Liga vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR für die Durchführung eines Projektes Förderungsmittel in Höhe von 40.000 DM, die vom Liquidator 1991 gesondert mit dem Auswärtigen Amt - Verwaltungs- und Abwicklungsstelle - abgerechnet wurden.

Am 1. Januar 1991 verfügte die Liga noch über flüssige Mittel von 19.036,98 DM, die sich bis zum Abschluß der Liquidation auf

6.571,86 DM

verringerten und an die Treuhandanstalt zugunsten des Sondervermögens überwiesen wurden.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***C. III. Abfindungszahlungen**

Abfindungen an Mitarbeiter wurden nicht gezahlt.

D. Anlagevermögen**D.I. Grundstücke**

Die Liga verfügte weder über Eigentumsgrundstücke, noch war sie Rechtsträger von volkseigenen Grundstücken.

Die Büroräume der Liga befanden sich im Gebäude des Nationalrates der Nationalen Front in Berlin-Mitte.

D.II. Kraftfahrzeuge/Mobiliar/Inventar

Die Liga verfügte über keine Kraftfahrzeuge.

Die Büroausstattung wurde weitgehend ausgesondert; Erlöse aus der Veräußerung von Mobilien sind in den Einnahmen enthalten.

D.III. Kunstgegenstände

Die Liga war Eigentümerin eines "Picasso-Wandbehangs mit dekorativen Symbolfiguren, gestaltet im Jahre 1939", den ihr eine britische Staatsbürgerin für den Arbeitskreis Weimar geschenkt hatte. Die Liga überließ damals den Wandbehang der Stadt Weimar für ihre Kunstsammlungen und beschloß, ihn der Stadt Weimar zu übereignen. Da er von der Liga nachweisbar nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden war, erteilte die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission hierzu die Zustimmung.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***D.IV. Archivunterlagen**

Das Archiv der Liga wurde noch vor Errichtung der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR in das Bundesarchiv abgegeben und befindet sich daher in der Abteilung DDR des Bundesarchivs.

E. Gewerbliche Unternehmungen

Die Liga war an Unternehmen nicht beteiligt.

F. Abschluß der Arbeit

Mit Abschluß der Liquidation und Überweisung der restlichen flüssigen Mittel von 6.571,86 DM an die Treuhandanstalt im November 1991 war die Liga vermögenslos. Die treuhänderische Verwaltung war damit beendet.

IX. Liga für Völkerfreundschaft der DDR

A. Allgemeine Angaben

A.I. Gründung/Selbstverständnis

Die Liga für Völkerfreundschaft der DDR wurde am 15. Dezember 1961 gegründet. Vorläufer waren die im August 1948 entstandene "Hellmut-von-Gerlach-Gesellschaft" zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zu Polen und die am 7. Juni 1952 gegründete "Gesellschaft für kulturelle Verbindungen mit dem Ausland", eine Dachorganisation der zu dieser Zeit bestehenden Freundschaftsgesellschaften.

Hauptaufgabe der Liga war, *"weltweit authentische Informationen über die DDR, ihre Errungenschaften und Werte sowie über ihre politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung zu verbreiten"*. Zu diesem Zweck gab sie periodisch erscheinende Zeitschriften in verschiedenen Sprachen heraus und unterhielt in Polen, Ungarn, Bulgarien, der Tschechoslowakei, Schweden, Finnland und Syrien Kultur- und Informationszentren. Die Selbstdarstellung der DDR im Ausland, insbesondere in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Forschung, Gesundheits- und Sozialwesen sowie Kultur und Sport durch die Liga unterlag der Anleitung und Kontrolle durch die Abteilung Auslandsinformation des ZK der SED. Mit der Angliederung des in Weimar ansässigen Städte- und Gemeindetages der DDR (einschl. des Instituts für Kommunalpolitik) als "Komitee Städte- und Gemeindetag" aufgrund eines SED-Beschlusses oblag der Liga seit 1974 die Koordinierung der kommunalen Auslandskontakte mit Städten und Gemeinden in nichtsozialistischen Staaten mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus *"unterstützte die Liga den Kampf der Völker für nationale Freiheit und Unabhängigkeit sowie gegen imperialistische und koloniale Unterdrückung und trat eine weltweite politische und militärische Entspannung sowie für eine friedliche Koexistenz in den Beziehungen zwischen den Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung ein"*.

Präsidenten der Liga für Völkerfreundschaft der DDR waren die SED-Mitglieder Philipp Daub (1961-1964) und Paul Wandel (1964-1976). Ihnen folgte Gerald Götting (CDU), der bis Ende 1989 amtierte.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

A. II. Organisationsstruktur/-grundlagen

Nach dem Statut der Liga für Völkerverständigung der DDR konnten Mitglieder der Liga gesellschaftliche Organisationen, Kollektive von Werktätigen, Institutionen und Einrichtungen der DDR werden, die aktiv die Freundschaft zu anderen Völkern pflegen. Höchstes Organ der Liga war die Generalversammlung, der delegierte Vertreter von fast 100 staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen angehörten. Kollektives Leitungsorgan war das Präsidium, das die Richtlinien der Tätigkeit festlegte. Die Ausführung der Präsidiumsbeschlüsse oblag einem Sekretariat, deren Generalsekretäre der SED angehörten.

Auf einer Generalversammlung am 23./24. Juni 1990 wurden die Umbenennung in **"Liga für Völkerfreundschaft e.V. - Interessenverband von Gesellschaften für Zusammenarbeit und Freundschaft mit anderen Ländern und Völkern"** und ein neues Statut beschlossen. Am 26. Februar 1992 beschloß die Mitgliederversammlung die Auflösung der Liga. Die Liquidation des Vereins ist abgeschlossen.

A. III. Mitglieder und Mitarbeiter

Der Liga gehörten Ende 1989 über 50 Freundschaftsgesellschaften und vergleichbare Komitees an, die zu Staaten in aller Welt Beziehungen pflegten.

Die Liga und ihre Mitgliedsgesellschaften hatten am 31. Dezember 1989 259 hauptamtlich Beschäftigte (hiervon 34 beim Institut für Kommunalpolitik in Weimar). Im Laufe des Jahres 1990 wurde das Personal erheblich verringert. Die letzten 30 hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter schieden bis zum 31. Dezember 1990 aus. Ab 1. Januar 1991 beschäftigte die Liga eine für Buchhaltung, Verwaltung und Organisation zuständige Mitarbeiterin; der Geschäftsführer war nur stundenweise tätig.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

A.IV. Treuhänderische Verwaltung

Die Treuhandanstalt konkretisierte die treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Liga im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission durch Verwaltungsakt vom 2. Juli 1991. Hiergegen erhob die Liga Widerspruch und beantragte in der Folgezeit die Freigabe von Mitteln für die Durchführung von Projekten.

B. Grundlagen der Vermögensermittlung

Die Liga hat Bilanzen zum 31. Oktober 1989, 31. Dezember 1989, 30. Juni 1990, 1. Juli 1990 und 31. Dezember 1990 sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnungen für die Zeiträume vom 1. Januar bis 31. Oktober 1989 und bis 31. Dezember 1989, vom 1. Januar bis 30. Juni 1990 sowie vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 vorgelegt.

Der Bericht einer von der Unabhängigen Kommission mit der Prüfung des Vermögens der Liga für Völkerverständigung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt vor.

C. Flüssige Mittel**C.I. Finanzierung**

Die Liga finanzierte ihre Ausgaben im wesentlichen aus jährlich steigenden Staatszuwendungen. Diese betragen beispielsweise:

1966	20,5 Millionen Mark
1970	23,7 Millionen Mark
1975	28,4 Millionen Mark
1981	34,2 Millionen Mark
1985	37,9 Millionen Mark
1989	44,0 Millionen Mark

Die letzte Staatszuwendung wurde im 1. Halbjahr 1990 in Höhe von 9,6 Mio Mark gewährt.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Einnahmen erzielte die Liga aus den Tätigkeiten der Informations- und Kulturzentren im Ausland sowie des Instituts für Kommunalpolitik in Weimar. Die Aktivitäten dieser Einrichtungen finanzierte die Liga aus den ihr zur Verfügung gestellten Staatszuwendungen.

C.II. Entwicklung der flüssigen Mittel seit 1989

C.II.1. Flüssige Mittel am 7. Oktober 1989 (Altvermögen)

Weder die Liga noch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft waren in der Lage, im Nachhinein die Höhe der flüssigen Mittel zum 7. Oktober 1989 festzustellen. Über einen Teil dieser Mittel verfügten die Informations- und Kulturzentren, die auf Beschluß des Ministerrats der DDR vom 26. Februar 1990 in die Zuständigkeit des Büros für Kulturzentren beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bzw. an das Ministerium für Kultur übergangen. Diese rechneten die erhaltenen Mittel erst jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit der Liga ab.

C.II.2. Einnahmen und Ausgaben 1989

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	43.969	Personal	4.559
Politische Arbeit	89	Politische Arbeit	41.704
Sonderzuweisung für Projekte	1.830	Ausstellungsprojekt	1.830
Erlöse der Institute	5.686	Verwaltung	95
Sonstige	45	Zuführung an den Grundmittelfonds	1.000
<u>Bestand aus 1988</u>	<u>29</u>	<u>Sonstige</u>	<u>5</u>
<u>Summe</u>	<u>51.648</u>	<u>Summe</u>	<u>49.193</u>
Einnahmenüberschuß	2.455		

Nach der Bilanz zum 31. Dezember 1989 verfügte das Komitee über flüssige Mittel von

4.000.891,63 Mark.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Dieser Betrag setzt sich aus dem tatsächlichen Einnahmenüberschuß von 2.416 TM [2.455 TM ./. 29 TM (Bestand aus 1988)] und aus dem Ende 1988 vorhandenen, in der Bilanz zum 31. Dezember 1988 ausgewiesenen Umlaufmittelfonds von 1.600 TM zusammen. Durch den bilanzierten Umlaufmittelfonds waren flüssige Mittel von 1.600 TM gebunden, die durch Auflösung dieses Fonds 1990 freigesetzt wurden.

C.II.3. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 30. Juni 1990

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	9.600	Personal	2.125
Politische Arbeit	18	Politische Arbeit	10.874
Auflösung Umlaufmittelfonds	1.600	Grundmittelfonds	0
Erlöse der Institute	4.404	Verwaltung	227
Sonstige	130	Sonstige	0
<u>Bestand aus 1989</u>	<u>2.455</u>		
<u>Summe</u>	<u>18.207</u>	<u>Summe</u>	<u>13.226</u>
Einnahmenüberschuß	4.981		

Nach der Bilanz zum 30. Juni 1990 verfügte das Komitee über flüssige Mittel von

5.027.619,45 Mark.

Dieser Bestand wich durch die Auflösung des Umlaufmittelfonds nur noch unwesentlich vom Einnahmenüberschuß ab.

Die flüssigen Mittel wurden am 1. Juli 1990 auf 2.513.811,63 DM umgestellt.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C.II.4. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990

Einnahmen in TDM		Ausgaben in TDM	
Staatszuweisungen	0	Personal	1.677
Politische Arbeit	0	Politische Arbeit	450
Erlöse der Institute	20	Verwaltung	84
Sonstige	74	Sonstige	0
Bestand aus dem 1. Halbjahr 1990	<u>2.596</u>		
Summe	<u>2.690</u>	Summe	<u>2.211</u>
Einnahmenüberschuß	479		

Der Bestand an flüssigen Mitteln belief sich zum 31. Dezember 1990 auf

464.886,76 DM.

Hierbei handelt es sich, wie eine Rückrechnung ergab, um Altvermögen.

Die Differenz zum Einnahmenüberschuß von 14 TDM ergibt sich aus bilanzier-
ten Abrechnungs- und Verrechnungskonten.

C.II.5. Flüssige Mittel ab 1. Januar 1991

Die am 1. Januar 1991 vorhandenen flüssigen Mittel von 464 TDM reduzierten sich bis zum 31. Dezember 1993 durch Gehaltszahlungen an eine Mitarbeiterin, Ausgaben für die Geschäftsstelle und durch Abwicklungskosten auf 366 TDM.

Bei Abschluß der Liquidation waren noch

343 TDM

vorhanden, die dem Sondervermögen zugeführt wurden.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C. III. Abfindungszahlungen

Nach einem Rahmenkollektivvertrag vom 1. Mai 1990 und einem Sozialplan vom 23. Juli 1990 zahlte die Liga im September Abfindungen und Vorruhestandsgelder an ausscheidende Mitarbeiter (am 30. Juni waren noch 202 Mitarbeiter beschäftigt) je ein Nettomonatsgehalt. Insgesamt waren dies 269 TDM.

D. Anlagevermögen**D.I. Grundstücke**

Die Liga war nicht Eigentümer von Grundstücken.

Mit der Angliederung des Städte- und Gemeindetages führte die Liga in ihrer Bilanz ein in Weimar gelegenes volkseigenes Grundstück, das vom Institut für Kommunalpolitik genutzt wurde.

Die Geschäftsstelle der Liga befand sich bis Ende 1990 im Bürogebäude des Nationalrates der Nationalen Front in Berlin-Mitte.

D.II. Kraftfahrzeuge/Mobiliar/Inventar

In welchem Umfang die in die Zuständigkeit der Ministerien für Auswärtige Angelegenheit bzw. für Kultur übergegangenen Informations- und Kulturzentren der DDR im Ausland über Mobilien verfügten, ist nicht bekannt.

Soweit die Liga im Bürogebäude des Nationalrates über eigene Mobilien verfügte, wurden diese veräußert, ausgesondert oder dort belassen. Gleiches gilt für die in angemieteten Büroräumen vorhandenen Büroausstattungen.

Die beim Institut für Kommunalpolitik befindlichen Mobilien (Buchwert rund 300 TM) wurden im Herbst 1990 mit der Übergabe des Grundstückes an die Stadt Weimar dieser belassen.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***D.III. Archivunterlagen**

Das Archiv der Liga für Völkerfreundschaft der DDR befindet sich in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv.

E. Gewerbliche Unternehmungen

Die Liga für Völkerfreundschaft der DDR war an Unternehmen nicht beteiligt.

F. Abschluß der Arbeit

Der von der Liga beantragten Freigabe von Mitteln für die Durchführung von Projekten hat die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission nicht entsprochen.

Nach Abschluß der Liquidation der Liga für Völkerverständigung Ende 1994 und der Zuführung des Restbarvermögens von 343 TDM an das Sondervermögen war die treuhänderische Verwaltung beendet.

X. Nationalrat der Nationalen Front der DDR

A. Allgemeine Angaben

A.I. Gründung/Selbstverständnis

Die Nationale Front der DDR wurde im engen Zusammenhang mit der Gründung der DDR im Oktober 1949 gebildet. Vorläufer war der 1947 auf Initiative der SED entstandene "Deutscher Volkskongreß für Einheit und gerechten Frieden". Bis 1973 nannte sie sich "Nationale Front des Demokratischen Deutschlands".

Die Nationale Front war *"eine von der Partei der Arbeiterklasse geführte sozialistische Volksbewegung, in der alle Kräfte des Volkes kameradschaftlich für die Sicherung des Friedens und die weitere Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft in der DDR zusammenarbeiten."* Im Programm der SED wurde die Aufgabe der Nationalen Front wie folgt beschrieben: *"Als sozialistische Volksbewegung leistet sie einen bedeutenden Beitrag zur Annäherung der Klassen und Schichten auf dem Boden der Ideale der Arbeiterklasse und entwickelt enge Gemeinschaftsbeziehungen in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden. Ihre massenpolitische Arbeit ist eine wichtige Bedingung für die ständige Entwicklung der sozialistischen Demokratie, für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger und die Verschönerung der Städte und Gemeinden sowie für ein vielfältiges geistig-kulturelles Leben."* Die Nationale Front diente der SED zur Durchsetzung ihrer Ziele und war somit wesentlicher Bestandteil des Herrschaftssystems der DDR.

Grundlage der Nationalen Front war **Artikel 3 der DDR-Verfassung**:

"(1) Das Bündnis aller Kräfte des Volkes findet in der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik seinen organisatorischen Ausdruck.

(2) In der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik vereinigen die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Dadurch verwirklichen sie das Zusammenleben aller Bürger in der sozialistischen Gemeinschaft nach dem Grundsatz, daß jeder Verantwortung für das Ganze trägt."

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Neben der Mitwirkung an der Gesetz- und Verordnungsgebung war Hauptaufgabe des Nationalrates der Nationalen Front die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den regionalen "Volksvertretungen". Alle nach Prüfung durch Ausschüsse der Nationalen Front zur Wahl zugelassenen Mitglieder von Parteien und Massenorganisationen traten auf einer "Einheitsliste" als Kandidaten der Nationalen Front auf. Der auf Beschlüssen der SED beruhende "Wahlaufruf" der Nationalen Front war das Wahlprogramm der Kandidaten.

Die Orts-, Wohnbezirks- und Dorfausschüsse hatten die Aufgabe, *"das politische Verständnis für den weiteren Ausbau des Bündnisses aller demokratischen Kräfte und deren Zusammenfassung in einer einheitlichen politisch organisierten Bewegung bei den Mitgliedern der Parteien und Massenorganisationen sowie bei parteilosen Bürgern zu wecken."* Die Bürgerinitiative "Schöner unsere Städte und Gemeinden - Mach mit!" der Nationalen Front sollte zu einer Verschönerung der Städte und Gemeinden sowie zu einer Verbesserung der Wohnverhältnisse beitragen, der Volkswirtschaft Sekundärrohstoffe zuführen, die Versorgungslage und die Lebensqualität der Bevölkerung verbessern, kulturelle Einrichtungen erhalten und ausbauen, Denkmale pflegen und Sportanlagen schaffen sowie erhalten.

Alle Ausschüsse der Nationalen Front arbeiteten mit den entsprechenden "Volksvertretungen" zusammen. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden gehörten den Ausschüssen der gleichen Ebene an.

Präsidenten der Nationalen Front waren die parteilosen Wissenschaftler Erich Correns (1950 bis 1981) und Lothar Kolditz (1981 bis 1989). Nach ihrer Wahl wurden sie jeweils Mitglied des Staatsrates der DDR und des Präsidiums des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft.

A.II. Organisationsstruktur/-grundlagen

Die Nationale Front war eine von der SED geführte Vereinigung der Parteien, der Massenorganisationen und der sonstigen Organisationen. Sie hatte kein Statut.

Sie gliederte sich in 15 Bezirks-, 218 Kreis-, 25 Stadtbezirks-, 608 Stadt-, 6.918 Orts-, 8.203 Wohnbezirks- und 2.535 Dorfausschüsse.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Zwischen 1950 und 1962 fanden im vierjährigen Turnus Nationalkongresse statt, der fünfte und letzte Nationalkongreß 1969. Die von den in der Nationalen Front vertretenen Parteien, Massenorganisationen und sonstigen Vereinigungen entsandten 2.200 Delegierten diskutierten jeweils ein von der SED vorgegebenes Programm oder Thema und verabschiedeten hierzu Erklärungen. Sie wählten den Nationalrat, der sich im Februar 1950 als repräsentatives Zentralorgan der Nationalen Front konstituierte und ab 1969 oberstes Organ der Nationalen Front wurde.

Der Nationalrat, dem 1985 285 Mitglieder angehörten, bestimmte die politische Arbeit der Nationalen Front. Er wählte den Präsidenten und die der SED und den anderen Parteien angehörenden Vizepräsidenten sowie die Mitglieder des Sekretariats des Nationalrates. 50 Mitglieder des Nationalrates bildeten das Präsidium.

Sekretariate bestanden ferner bei den Bezirks-, Kreis- und Stadtbezirksausschüssen.

Ende 1989 erloschen die Aktivitäten der Nationalen Front. 1990 wurde mit der Auflösung begonnen, nachdem der Versuch des Sekretariats des Nationalrates gescheitert war, Teile der Organisation in eine neue nationale Bürgerbewegung zu überführen und nachdem Artikel 3 der DDR-Verfassung durch Gesetz vom 20. Februar 1990 aufgehoben worden war. Für die Abwicklung des Nationalrates und der Unterorganisationen wurde eine "Zentrale Abwicklungsstelle" eingerichtet.

A. III. Mitglieder und Mitarbeiter

Die Nationale Front war keine Organisation im Sinne einer Vereinigung mit förmlicher Mitgliedschaft. Ihr gehörten folgende Parteien, Massenorganisationen und Vereinigungen an:

Sozialistische Einheitspartei Deutschlands,
Christlich-Demokratische Union Deutschlands,
Demokratische Bauernpartei Deutschlands,
Liberal-Demokratische Partei Deutschlands,
National-Demokratische Partei Deutschlands,

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund,
Freie Deutsche Jugend,
Demokratischer Frauenbund Deutschlands,
Kulturbund der DDR,

(diese bildeten den "**Demokratischen Block**")

Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft,
Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR,
Volkssolidarität,
Pionierorganisation "Ernst Thälmann",
DOMOWINA (Bund Lausitzer Sorben),
Schriftstellerverband der DDR

(diese Organisationen waren neben dem Demokratischen Block im
Präsidium des Nationalrates vertreten)

Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
Gesellschaft für Sport und Technik,
URANIA,
Friedensrat der DDR,
Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter,
Konsumgenossenschaft,
Deutscher Turn- und Sportbund der DDR,
Solidaritätskomitee der DDR,
Deutsches Rotes Kreuz der DDR,
Kammer der Technik,
DDR-Komitee für Menschenrechte,
Blinden- und Sehschwachenverband der DDR,
Gehörlosen-und-Schwerhörigen-Verband der DDR,
Verband Bildender Künstler der DDR,
Vereinigung der Juristen der DDR,
Verband der Jüdischen Gemeinden,
Liga für Völkerfreundschaft der DDR,
Liga für die Vereinten Nationen in der DDR,
Verband der Komponisten und Musikwissenschaftler der DDR,
Verband der Film- und Fernsehschaffenden der DDR,

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Bund der Architekten der DDR,
Verband der Journalisten,
Zentralausschuß für Jugendweihe.

Die von Einwohnerversammlungen in die örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front gewählten über 350.000 Personen waren ehrenamtliche Aktivisten, die überwiegend einer Partei oder Massenorganisation angehörten.

Ende 1989 beschäftigte die Nationale Front 1.409 Mitarbeiter, davon waren 206 im Sekretariat des Nationalrates, 1.189 in den übrigen Sekretariaten und 14 in einem Ferienheim tätig.

In der Abwicklungsstelle des Nationalrates waren bis zum 30. Juni 1991 sechs Mitarbeiter tätig, anschließend nur noch zwei Mitarbeiter.

A.IV. Treuhänderische Verwaltung

Eine Konkretisierung der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens der Nationalen Front durch Verwaltungsakt war nicht erforderlich. Die Treuhandanstalt und die Unabhängige Kommission begleiteten und überwachten die Tätigkeit der Abwicklungsstelle. Ab Juli 1991 wurden alle Ausgaben der Abwicklungsstelle der Zustimmungspflicht der Treuhandanstalt unterworfen, bis dahin galt dies für Einzelverfügungen über 10 TM bzw. 5 TDM. Im April 1992 erklärte die Abwicklungsstelle des Nationalrates einen Verzicht auf die Wiederzurverfügungstellung jeglicher Vermögenswerte.

B. Grundlagen der Vermögensermittlung

Die Abwicklungsstelle des Nationalrates legte Bilanzen der Nationalen Front zum 31. Dezember 1988, 31. Dezember 1989, 30. Juni 1990, 31. Dezember 1990, 31. März 1991 und eine DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990, Einnahmen- und Ausgabenrechnungen für den Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis 31. März 1991 sowie Übersichten über das Anlagevermögen vor. Ergänzt wurden diese Unterlagen durch Erläuterungen.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Der Bericht einer von der Unabhängigen Kommission mit der Prüfung des Vermögens der Nationalen Front beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt vor.

C. Flüssige Mittel**C.I. Finanzierung**

Die Ausgaben des Nationalrates sowie der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksschüsse wurden überwiegend aus jährlich steigenden Staatszuweisungen finanziert. Diese betragen beispielsweise:

1966	13,2 Millionen Mark
1970	21,6 Millionen Mark
1975	26,6 Millionen Mark
1981	28,2 Millionen Mark
1985	28,7 Millionen Mark
1989	30,5 Millionen Mark

In einigen Zwischenjahren lagen die Staatszuweisungen um bis zu 4.000 TM über den zuvor genannten Beträgen.

Vom Ministerium für Finanzen erhielt der Nationalrat im 1. Halbjahr 1990 eine letzte Staatszuweisung von 11.805 TM, von denen entsprechend einer Aufforderung der Volkskammer 5.000 TM zurückgezahlt wurden.

Den Untergliederungen der Nationalen Front auf Stadt- und Ortsebene standen zur Finanzierung ihrer Ausgaben Prämien des Staates (z.B. für besondere Leistungen in der Bürgerinitiative), Einnahmen aus Sekundärrohstoffsammlungen, aus Eigenleistungen (Reparaturen in Wohnungen, Pflege von Grünanlagen) und Veranstaltungen, Zuschüsse von Betrieben, Genossenschaften und Institutionen sowie Spenden von Bürgern zur Verfügung.

C.II. Entwicklung der flüssigen Mittel seit 1989

C.II.1. Flüssige Mittel am 7. Oktober 1989 (Altvermögen)

Auf eine Feststellung der bei den 258 Ausschüssen auf Bezirks-, Kreis- und Stadtebene am 7. Oktober 1989 vorhandenen flüssigen Mittel wurde verzichtet, weil dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden und aufgrund aufgelöster Organisationseinheiten kaum noch möglich gewesen wäre.

Am 30. September 1989 beliefen sich die flüssigen Mittel des Nationalrates einschließlich seines Ferien- und Schulungsobjektes sowie der 258 Ausschüsse der Nationalen Front, deren Ausgaben aus den Staatszuweisungen bestritten wurden, auf

7.302.389,28 Mark.

Dieser Betrag verteilte sich wie folgt:

	Bankguthaben	Kasse
Nationalrat	2.302.485,30 M	9.143,90 M
Bezirke	1.779.628,39 M	30.260,77 M
Kreise	1.741.714,00 M	395.943,92 M
Stadtbezirke	950.905,76 M	33.040,07 M
Ferien- u. Schulungsobjekt	59.134,89 M	132,28 M
Summe	6.833.868,34 M	468.520,94 M

C.II.2. Flüssige Mittel am 31. Dezember 1990

Am 31. Dezember 1989 beliefen sich die flüssigen Mittel des Nationalrates einschließlich Ferienheim und der 258 Ausschüsse noch auf

4.187.604,27 Mark (ungeteiltes Alt- und Neuvermögen),

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

die sich wie folgt verteilen:

	Bankguthaben	Kasse
Nationalrat	1.554.200,34 M	15.870,83 M
Bezirke	535.954,72 M	21.040,54 M
Kreise	1.872.942,21 M	100.550,11 M
Stadtbezirke	0,00 M	0,00 M
Ferien- u. Schulungsobjekt	86.525,57 M	519,95 M
Summe	4.049.622,84 M	137.981,43 M

C.II.3. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 30. Juni 1990

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	6.805	Personal	8.184
Politische Arbeit	614	Politische Arbeit	605
Verwaltung	267	Verwaltung	689
Verkaufserlöse	4.798		
<u>Sonstige</u>	<u>83</u>	<u>Sonstige</u>	<u>136</u>
<u>Summe</u>	<u>12.567</u>	<u>Summe</u>	<u>9.614</u>
Einnahmenüberschuß	2.953		

Nach der Bilanz zum 30. Juni 1990 betragen die flüssigen Mittel des Nationalrates und der noch bestehenden Untergliederungen

4.646.145,40 Mark (ungeteiltes Alt- und Neuvermögen),

die sich wie folgt verteilen:

	Bankguthaben	Kasse
Nationalrat	4.152.457,12 M	0,00 M
Bezirke	409.299,34 M	92,40 M
Kreise	0,00 M	0,00 M
Stadtbezirke	0,00 M	0,00 M
Ferien- u. Schulungsobjekt	84.295,98 M	0,56 M
Summe	4.646.052,44 M	92,96 M

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Erläuterungen

Der Anstieg der flüssigen Mittel beim Nationalrat war auf Veräußerungserlöse, die zu dem Einnahmenüberschuß führten, und auf die Abführung restlicher Geldmittel der aufgelösten Untergliederungen zurückzuführen.

Die Kontenguthaben wurden nach der DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 auf 2.323.026,26 DM umgestellt.

C.II.4. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990

Einnahmen in TDM		Ausgaben in TDM	
Verwaltung	5	Personal	777
Verkaufserlöse	26	Verwaltung	11
<u>Auflösung von Fonds</u>	<u>757</u>		
<u>Summe</u>	<u>788</u>	<u>Summe</u>	<u>788</u>

Erläuterungen

Die Personalausgaben wurden durch teilweise Inanspruchnahme des in der Bilanz ausgewiesenen Umlaufmittelfonds, der am 1. Juli 1990 einen Bestand von 2.174 TDM und am 31. Dezember 1990 von 1.445 TDM hatte, finanziert.

Nach der Bilanz verfügte die Abwicklungsstelle des Nationalrates der Nationalen Front am 31. Dezember 1990 noch über flüssige Mittel von

1.451.230,90 DM (ungeteiltes Alt- und Neuvermögen),

die - bis auf 6 TDM - im Umlaufmittelfonds enthalten waren.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C.II.5. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 31. März 1991

Einnahmen in TDM		Ausgaben in TDM	
Verwaltung	0	Personal	86
<u>Verkaufserlöse</u>	<u>0</u>	<u>Verwaltung</u>	<u>13</u>
<u>Summe</u>	<u>0</u>	<u>Summe</u>	<u>99</u>
		Ausgabenüberhang	99

Nach der Bilanz waren am 31. März 1991 noch flüssige Mittel von

1.423.220,65 DM (ungeteiltes Alt- und Neuvermögen)

vorhanden.

C.II.6. Flüssige Mittel seit dem 1. April 1991

Bis Ende 1991 verringerten sich die liquiden Mittel der Abwicklungsstelle durch Personal- und Sachausgaben auf 1.249 TDM.

Den am 31. Dezember 1993 vorhandenen Bestand von 1.202 TDM zog die Treuhandanstalt ein, ebenso bis dahin bekannte und später bekannt gewordene Guthaben von Wohngebietsausschüssen und anderen aufgelösten Untergliederungen. Hieraus zahlte die Treuhandanstalt u.a. 1994 für die Rückabwicklung eines ohne Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission mit dem Rat des Kreises Neustrelitz abgeschlossenen Vertrages über die Veräußerung eines Ferienobjektes (siehe hierzu unter D.I.1.) insgesamt 748 TDM zurück und 1995 an ein mit der weiteren Ausstellung von Entgeltbescheinigungen für ehemalige Mitarbeiter der Nationalen Front beauftragtes Unternehmen 611 TDM.

Am **31. Dezember 1995** waren von den eingezogenen Geldmitteln noch **157 TDM** vorhanden.

C. III. Abfindungszahlungen

Aufgrund einer "Vereinbarung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen für Mitarbeiter der Nationalen Front der DDR, die im Zusammenhang mit Strukturveränderungen und Rationalisierungsmaßnahmen eine andere Arbeit aufnehmen" vom 1. Dezember 1989 sowie eines Nachtrages hierzu wurden bis zum 30. Juni 1990 für Abfindungen 2.386 TM und vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 256 TDM aufgewendet.

D. Anlagevermögen**D.I. Grundstücke****D.I.1. Eigentumsgrundstücke**

Der Nationalrat der Nationalen Front erwarb 1970 von einer Erbengemeinschaft ein in Lichtenberg (Ortsteil Schönhof), Kreis Neustrelitz, gelegenes bebautes Grundstück in einer Größe von 7.391 qm zum Kaufpreis von 17,5 TM. Das Grundstück wurde auf Eigentum des Volkes umgeschrieben, als Rechtsträger wurde das Sekretariat der Nationalen Front der DDR eingetragen. Der Nationalrat nutzte das Grundstück zusammen mit einem benachbarten volkseigenen Grundstück (siehe D.I.2.) als Ferien- und Schulungsobjekt.

Ein vom Sekretariat des Nationalrates mit dem Rat des Kreises Neustrelitz am 15. Juni 1990 ohne Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission abgeschlossener Vertrag über die Veräußerung der Gebäude zum Kaufpreis von 1.323 TM verbunden mit einem Wechsel der Rechtsträgerschaften am Grund und Boden beider Grundstücke wurde 1994/1995 von der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission rückabgewickelt.

Der Nationalrat sowie die Bezirksausschüsse der Nationalen Front waren Eigentümer von 34 Garagen und 5 Ferienbungalows, die auf fremden Grund und Boden errichtet und überwiegend vor Inkrafttreten der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR zu marktüblichen Konditionen veräußert wurden.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Ferner war der Nationalrat mit einer Einlage von umgerechnet 54,322 TDM Anteilseigner an einem Ferienlager in Plöwen, Landkreis Pasewalk. Das Objekt wurde Ende 1993 dem Landkreis Pasewalk als Kommunalvermögen zugeordnet.

D.I.2. Volkseigene Grundstücke in Rechtsträgerschaft

Der Nationalrat übernahm 1979 von einer LPG ein volkseigenes Grundstück von 5.954 qm Größe durch Rechtsträgerwechsel, das neben dem 1970 erworbenen Grundstück in Lichtenberg lag.

Ein als Sitz des Nationalrates in Rechtsträgerschaft genutztes Bürogebäude in Berlin-Mitte wurde mit Wirkung 1. April 1990 an die "Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe des Ministerrates der DDR" zurückgegeben.

D.II. Kraftfahrzeuge/Mobiliar/Inventar

Der Nationalrat und die Bezirks- sowie Kreisausschüsse der Nationalen Front verfügten Ende 1989 über 227 Personen- und 4 Lastkraftwagen. Die Fahrzeuge wurden überwiegend noch vor noch vor Inkrafttreten der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR veräußert oder verschrottet.

Die in der Bilanz zum 30. September 1989 mit 9.496 TM (Anschaffungskosten) bewerteten Einrichtungsgegenstände, Möbel und Maschinen wurden ebenfalls weitgehend vor dem 31. Mai 1990 veräußert oder ausgesondert.

D.III. Archivunterlagen

Das Archiv des Nationalrates der Nationalen Front befindet sich in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***E. Gewerbliche Unternehmungen**

Der Nationalrat sowie die Untergliederungen der Nationalen Front waren an Unternehmen nicht beteiligt.

F. Abschluß der Arbeit

Mit der Auflösung der Abwicklungsstelle des Nationalrates der Nationalen Front zum 31. Juli 1995 wurde die treuhänderische Verwaltung beendet.

Im Sondervermögen verblieben 157 TDM und das Ferien- und Schulungsobjekt in Lichtenberg, Landkreis Neustrelitz.

XI. Solidaritätskomitee der DDR

A. Aufgaben

A.I. Gründung/Selbstverständnis

Das Solidaritätskomitee der DDR wurde Anfang 1973 gegründet. Mit ihm sollte die sog. Solidaritätsarbeit der DDR besser koordiniert und auf Lateinamerika ausgedehnt werden. Vorgänger waren verschiedene zu Beginn der fünfziger Jahre gebildete Hilfskomitees, z.B. für Vietnam, Nord-Korea und Kuba sowie das 1960 gegründete DDR-Komitee für Solidarität mit den Völkern Afrikas, aus dem 1964 das Afro-Asiatische Solidaritätskomitee hervorging.

Dem Sekretariat des Solidaritätskomitees oblag nach den Statuten von 1984 die Verwaltung des "zentralen Solidaritätsfonds der DDR". Zweckbestimmung und Einsatz der Mittel waren nicht festgelegt. Das Politbüro des ZK der SED, aber auch der FDGB und andere von der SED beeinflusste Massenorganisationen bestimmten über die Verwendung der Mittel. Das Solidaritätskomitee führte z.B. an das ZK der SED und an Ministerien herangetragene Anträge und Bitten sozialistisch geprägter Staaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sowie von sog. Befreiungsbewegungen aus. Es unterstützte "Freiheitsbewegungen" in diesen Regionen materiell, propagandistisch und publizistisch im "Kampf gegen Imperialismus, Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus, Apartheid, terroristische Diktaturen und Aggressionen". Besonders enge Kontakte pflegte das Solidaritätskomitee zum ANC (Afrikanischer Nationalkongreß/Südafrika), zur SWAPO (Organisation des Südwestafrikanischen Volkes/Namibia) und zur PLO. Darüber hinaus stellte das Solidaritätskomitee erhebliche Mittel bereit für die Ausbildung in der DDR von Studenten, Fachschülern und Lehrlingen aus der Dritten Welt und für die Entsendung von Ausbildern in Staaten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Es finanzierte ferner die Behandlung von Kranken und verwundeten "Freiheitskämpfern".

A.II. Organisationsstruktur/-grundlagen

Das Solidaritätskomitee hatte im Gegensatz zu anderen gesellschaftlichen Organisationen der DDR keinen organisatorischen Unterbau.

Höchstes Organ war nach dem Statut von 1984 das Präsidium mit 250 Mitgliedern. Diesem gehörten der Präsident, der Generalsekretär, die Mitglieder des Sekretariats des Solidaritätskomitees, Vertreter von Parteien, gesellschaftlichen Institutionen sowie einzelne Persönlichkeiten an. Organ des Präsidiums zur Koordinierung der Tätigkeit zwischen den Präsidiumstagungen war der "Politische Rat". In ihm arbeiteten Mitglieder des Präsidiums unter Leitung des Präsidenten oder des Generalsekretärs. Verantwortlich für die laufende Arbeit war das Sekretariat, bestehend aus dem Generalsekretär, den stellvertretenden Generalsekretären, den Sekretären und dem Verantwortlichen für Finanzen. Eine Revisionskommission, deren Zusammensetzung nicht im Statut festgelegt war, hatte regelmäßig die Verwendung des vom Sekretariat verwalteten "zentralen Solidaritätsfonds" zu prüfen und dem Generalsekretär - also nicht dem Präsidium als höchstem Organ - zu berichten.

Das Solidaritätskomitee erhielt zwischen Februar und Oktober 1990 eine neue Struktur. 106 anwesende Mitglieder des Präsidiums beschlossen die Auflösung des Präsidiums und übertrugen dessen Befugnisse und Aufgaben auf einen "Arbeitsausschuß des Solidaritätskomitees der DDR". Dieser sollte ein neues Statut ausarbeiten und eine Neuformierung des Solidaritätskomitees durchführen. Im Sommer 1990 wurde eine neue Satzung beschlossen, nach der neben Parteien, Organisationen, Verbänden nunmehr auch Personen als Einzelmitglieder der Vereinigung beitreten konnten. Am 2. August 1990 wurde als neuer Name "Solidaritätsdienst international" im Vereinsregister eingetragen. Die auf einer Mitgliederversammlung am 6. Oktober 1990 beschlossene Satzung, wonach der Verein den Namen "Stiftung Solidaritätsdienst - international e.V." führt, wurde im März 1991 erneut geändert, danach wurde der Verein unter "**Solidaritätsdienst - international e.V.**" im Vereinsregister eingetragen.

A. III. Mitglieder und Mitarbeiter

Das Solidaritätskomitee beschäftigte lediglich 38 hauptamtliche Mitarbeiter, obwohl es seit 1978 über jährliche Einnahmen von etwa 200 Millionen Mark verfügte. Die geringe Anzahl von Mitarbeitern ist im Vergleich mit dem Friedensrat der DDR, dem nur 4,5 Millionen Mark jährlich zur Verfügung standen und der 82 Mitarbeiter beschäftigte, auffällig. Gründe dürften darin zu sehen sein, daß das Solidaritätskomitee keine eigenständige Entwicklungspolitik betrieb, sondern Vorgaben der SED, der Ministerien und von Organisationen (z.B. des FDGB, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, des Verbandes der Journalisten der DDR) umzusetzen und Mittel an Fachministerien für die Ausbildung von Studenten, Fachschülern, Lehrlingen sowie für ähnliche Maßnahmen zu überweisen hatte.

Von den 38 Mitarbeitern waren im Bereich "Geschäftsführung, Verwaltung und Finanzen" 14 Mitarbeiter, in der Komiteeleitung fünf Mitarbeiter und in den Länderbereichen Afrika, Asien und Lateinamerika 13 Mitarbeiter eingesetzt; vier Mitarbeiter beschäftigten sich mit der Öffentlichkeitsarbeit und zwei Mitarbeiter mit der Kaderausbildung.

Am 30. Juni 1991 waren beim Solidaritätsdienst - international e.V. noch 29 Mitarbeiter tätig, davon hatten zwei in Kambodscha tätige Projektleiter befristete Arbeitsverträge; bei zwei Mitarbeitern lief das Arbeitsverhältnis aufgrund von Kündigungen aus.

A.IV. Treuhänderische Verwaltung

Die Treuhandanstalt hat im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission durch Verwaltungsakte vom 13. und 28. August 1991 die treuhänderische Verwaltung des Vermögens des Solidaritätsdienstes international e.V. als Rechtsnachfolger des Solidaritätskomitees konkretisiert.

Die hiergegen erhobenen Widersprüche wurden zurückgewiesen. Die beim Verwaltungsgericht Berlin anhängigen Verfahren erledigten sich durch Vergleich vom 21. Februar 1992 (siehe hierzu unter F.I.).

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

B. Grundlagen der Vermögensermittlung

Der Solidaritätsdienst - international e.V. legte der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission Einnahmen- und Ausgabenrechnungen für 1989 und 1990 sowie weitere Unterlagen vor, die eine Feststellung des Vermögens am 7. Oktober 1989 und dessen Entwicklung ermöglichten.

Der Bericht einer von der Unabhängigen Kommission mit der Prüfung des Vermögens des Solidaritätskomitees der DDR und des Solidaritätsdienstes - international e.V. beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt vor.

C. Flüssige Mittel**C.I. Finanzierung**

Das Solidaritätskomitee der DDR finanzierte seine Ausgaben fast ausschließlich aus Spenden. Die Gesamteinnahmen betragen:

1961 bis 1965	14,3 Mio Mark	(Jahresdurchschnitt	2,86 Mio Mark)
1966 bis 1970	193,4 Mio Mark	(Jahresdurchschnitt	38,68 Mio Mark)
1971 bis 1975	577,1 Mio Mark	(Jahresdurchschnitt	115,42 Mio Mark)
1976 bis 1980	1.088,0 Mio Mark	(Jahresdurchschnitt	217,60 Mio Mark)
1981 bis 1985	998,8 Mio Mark	(Jahresdurchschnitt	199,76 Mio Mark)
1986 bis 1989	850,2 Mio Mark	(Jahresdurchschnitt	212,55 Mio Mark)

Das höchste Spendenaufkommen überwies stets der FDGB; in den Jahren 1981 bis 1987 jeweils jährlich 100 Mio Mark. Diesem berichtete das Solidaritätskomitee auch über die Verwendung der überwiesenen Spendengelder.

Mit Ausnahme der Jahre 1976, 1977, 1982 und 1983 lagen die Ausgaben stets unter den Einnahmen. Dies führte dazu, daß das Solidaritätskomitee bis Ende 1988 ein Nettobarvermögen von rund 112 Millionen Mark angesammelt hatte.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Bereits Ende 1981 beliefen sich die nicht ausgegeben Spendengelder auf über 96 Mio Mark. Dies veranlaßte das Sekretariat des ZK der SED, sich mit der Angelegenheit am 26. Mai 1982 zu befassen. Mit der Begründung, Übertreibungen bei den Solidaritätsspenden zu verhindern und ein Wettfeiern nach höheren Spendenaufkommen in Betrieben und Einrichtungen bei der Erringung des Titels "Kollektiv der sozialistischen Arbeit" zu vermeiden, legte das Sekretariat des ZK der SED u.a. fest, daß die Freiwilligkeit der Solidaritätsspenden zu garantieren und der höchste Wert der Solidaritätsmarken des FDGB von 50 Mark auf 10 Mark herabzusetzen sei. Alle zusätzlichen Sammlungen in Betrieben und Einrichtungen mit gewerkschaftlichen Grundorganisationen (z.B. Jahresendprämien, Prämien für Sonderschichten oder aus anderen Anlässen) wurden untersagt. Mit dem im Beschluß enthaltenen Halbsatz, wonach *"alle Spendenmittel für die internationale Solidarität auch einer materiellen Sicherung bedürften"*, räumte das ZK der SED ein, daß aufgrund der sozialistischen Planwirtschaft nicht genug Materialien für Hilfsleistungen zur Verfügung standen, die mit den zur Verfügung stehenden Spendengeldern hätten erworben werden können.

Die beim Solidaritätskomitee 1988 und 1989 eingegangenen Spendengelder teilen sich wie folgt auf:

Einzahler	1988 TM	1989 TM
Bürger, Betriebe, Schulen (teils zweckgebundene Spenden)	85.096,7	35.571,3
Freier Deutscher Gewerkschaftsbund	85.000,0	75.000,0
Angehörige der Nationalen Volksarmee, des Zolls, der Ministerien des Innern bzw. für Staatssicherheit	25.472,6	20.085,2 (ohne MfS)
Nationale Front	24.132,2	23.231,6
Vereinigung der gegen- seitigen Bauernhilfe	12.971,9	18.578,8
Verband der Journalisten	11.455,1	7.278,0
Verband der Konsumgenossenschaften	3.546,8	2.876,8
Demokratischer Frauenbund Deutschlands	2.012,9	3.019,2
Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter	1.518,2	1.512,8
Freie Deutsche Jugend	1.002,0	0,0

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Gesellschaft für Sport und Technik	600,5	501,9
Erbschaften, Nachlässe	535,7	1.120,6
Kirchen und Religionsgemeinschaften	510,2	456,9
Kulturbund	345,1	303,2
Zuschläge auf Postwertzeichen	62,4	52,7
Summe	254.262,3	189.589,0

Erläuterungen

Die hohen Spenden der Bürger, Schulen und Betriebe im Jahre 1988 beruhen insbesondere auf Naturkatastrophen in Armenien und Rumänien sowie auf Hungersnöte in Äthiopien.

Das Amt für Nationale Sicherheit überwies dem Solidaritätskomitee am 5. Februar 1990 vom MfS veranlaßte Spenden in Höhe von 25.852 TM.

Nach vorliegenden Unterlagen erhielt das Solidaritätskomitee in den Jahren 1981 bis 1987 Staatszuwendungen in einem nicht nennenswerten Umfang zwischen 300 TM und 400 TM. Für materielle Lieferungen nach Vietnam stellte das Ministerium der Finanzen dem Solidaritätskomitee 1981 und 1982 insgesamt 18.900 TM zur Verfügung, die in der eingangs aufgeführten Auflistung der Einnahmen enthalten sind.

Im 1. Halbjahr 1990 erhielt das Solidaritätskomitee vom Ministerium der Finanzen und Preise Staatszuweisungen von 950 TM für die Übernahme der Projekte "Brigaden der Freundschaft" (Entwicklungshelferdienst) von der FDJ sowie weitere 510 TM zur Deckung der Verwaltungsausgaben. Nach einer Entscheidung des Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit der DDR sollten sieben laufende Projekte von FDJ-Brigaden bis zum 31. Dezember 1990 fortgeführt werden. Hierfür stellte das Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit der DDR im Juli 1990 eine Zuwendung von 4.000 TDM bereit. Nach Auflösung des Ministeriums am 3. Oktober 1990 verblieben Restverpflichtungen von 2.164 TDM, die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit ausgezahlt wurden. Ferner erhielt der Solidaritätsdienst - international e.V. im 2. Halbjahr 1990 Zuwendungen vom Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit der DDR von 303 TDM für "Erntehilfe in Äthiopien" und von 150 TDM für "Erdbebenhilfe Iran".

C.II. Entwicklung der flüssigen Mittel seit 1989**C.II.1. Flüssige Mittel am 7. Oktober 1989 (Altvermögen)**

Eine Vermögensaufstellung des Solidaritätskomitees zum 7. Oktober 1989 liegt vor. Danach waren flüssige Mittel in Höhe von

91.386.780 Mark

und nicht ausgewiesene Devisen von

15.214 US-\$

vorhanden.

Vorbemerkung

zu den nachstehenden Einnahmen- und Ausgabenrechnungen sowie zu den jeweils zu bestimmten Stichtagen vorhandenen Beständen an Geldmitteln:

In den Einnahmen- und Ausgabenrechnungen sind nicht die Einnahmen und Ausgaben enthalten, die unmittelbar Bilanzposten betrafen und veränderten. Als Beispiele seien erwähnt:

- die Begleichung von am Ende des Vorjahres noch existierenden Verbindlichkeiten oder Forderungen durch das Solidaritätskomitee bzw. durch die Schuldner,
- die vorzeitige Bezahlung bestellter Waren (Hilfsgüter), die erst im Folgejahr geliefert wurden oder geliefert werden konnten,
- der Erwerb von Grundmitteln (Kraftfahrzeuge, Büroausstattung)

Diese Zahlungsvorgänge erhöhten oder verminderten den in den Bilanzen ausgewiesenen Geldmittelbestand und die entsprechenden Bilanzposten unter Aktiva und Passiva (Gegenbuchung zu den Einnahmen und Ausgaben). Insofern führen die bei den nachstehenden Übersichten aufgeführten Einnahmenüberschüsse oder Ausgabenüberhänge nicht zu einer entsprechenden Erhöhung oder Verminderung der zuvor zu bestimmten Stichtagen ausgewiesenen Kontenguthaben und Bargeldbestände.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C.II.2. Einnahmen und Ausgaben 1989

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Spenden	189.589	Personal	811
Verwaltungsarbeit/ Zinsen	1.368	Politische Arbeit	207.408
Sonstige	0	Verwaltungsarbeit	6
		Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	88
		Wirtschaftl. und <u>Soziale Einrichtungen</u>	11
<u>Summe</u>	<u>190.957</u>	<u>Summe</u>	<u>208.324</u>
		Ausgabenüberhang	17.367

Die Ausgaben verteilen sich auf folgende**a) Hilfearten:**

Ausbildung von Studenten, Fachschülern, Lehrlingen und ähnliche Maßnahmen	81.057,6 TM
materielle Hilfen	64.068,8 TM
Erdbebenopfer Armenien	49.964,9 TM
Behandlung von Kranken und Verwundeten/ Kinder- betreuung in Ferienlagern	2.818,8 TM
Finanzierung der Büros von SWAPO, ANC und chilenischer Organisationen in der DDR	2.654,6 TM
Transportkosten	5.982,3 TM
Informations-, Werbungs- und Verwaltungskosten	<u>1.776,9 TM</u>
Summe	<u>208.323,9 TM</u>

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***b) Länder, Regionen und Organisationen:**

Vietnam	33.421,1 TM
SWAPO	16.756,7 TM
Nikaragua	15.700,9 TM
Mocambique	13.715,9 TM
Laos	13.431,1 TM
Kambodscha	12.667,8 TM
Äthiopien	8.536,0 TM
ANC	5.613,9 TM
Angola	5.499,3 TM
PLO	4.272,4 TM
Afghanistan	3.667,0 TM
Jemen	3.241,3 TM
Chile	1.593,7 TM
Madagaskar	886,6 TM
El Salvador	702,8 TM
Sao Tomé/Principe	326,9 TM
AAPSO (Organisation für Solidarität der Völker Afrikas und Asiens)	281,6 TM
Sambia	10,9 TM
sonstige Länder Afrikas und des nahen und mittleren Ostens	8.213,5 TM
sonstige Länder Südasiens	5.853,1 TM
sonstige Länder Lateinamerikas	<u>2.189,5 TM</u>
Zwischensumme	156.582,0 TM
Armenienhilfe	49.964,9 TM
Informations-, Werbungs- und Verwaltungskosten	<u>1.777,0 TM</u>
Summe	<u>208.323,9 TM</u>

Nach der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 1989 verfügte das Komitee über flüssige Mittel von

94.136.539,47 Mark

sowie über einen unveränderten, nicht ausgewiesenen Devisenbestand von

15.214,45 US-\$.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C.II.3. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 30. Juni 1990

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Spenden	46.222	Personal	417
Verwaltungsarbeit/ Zinsen	1.503	Politische Arbeit	33.511
Staatszuwendungen	1.460	Verwaltungsarbeit	79
<u>Sonstige</u>	<u>200</u>	<u>Sonstige</u>	<u>71</u>
<u>Summe</u>	<u>49.385</u>	<u>Summe</u>	<u>34.078</u>
Einnahmenüberschuß	15.307		

Erläuterungen

In den Spendeneinnahmen sind vom ehemaligen MfS veranlaßte Spenden von rund 26 Millionen Mark enthalten (siehe auch unter C.I. Erläuterungen Absatz 2), die dem Altvermögen zuzurechnen sind. Bei den sonstigen Einnahmen handelt es sich um Mittel, die die FDJ dem Solidaritätskomitee für die Übernahme des Projektes "Brigaden der Freundschaft" zur Verfügung stellte.

Die unter "Politische Arbeit" gebuchten Ausgaben verteilen sich auf folgende Hilfearten:

Lieferung von Hilfsgütern	22.829 TM
Ausbildungsmaßnahmen	7.394 TM
Entwicklungshelferdienst	1.136 TM
Krankenbehandlung	658 TM
Sonstiges	<u>1.494 TM</u>
Summe	<u>33.511 TM</u>

Nach der Vermögensübersicht zum 30. Juni 1990 verfügte das Solidaritätskomitee der DDR über flüssige Mittel von

109.127.727,22 Mark

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

sowie über nicht ausgewiesenen Devisenbestände von

**18.846,53 US-\$ und
2.143,97 DM.**

C.II.4. Flüssige Mittel am 1. Juli 1990

Die Kontenguthaben bei der Staatsbank Berlin und bei der Berliner Stadtbank von insgesamt 109.127.660,63 Mark wurden in der DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 auf 54.563.830,32 DM umgestellt. Am 1. Juli 1990 beliefen sich die flüssigen Mittel - einschließlich Devisen - auf insgesamt

54.597.209,27 DM.

C.II.5.. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990

Einnahmen in TDM		Ausgaben in TDM	
Spenden	897	Personal	470
Verwaltungsarbeit/ Zinsen	1.302	Politische Arbeit	9.603
Staatszuwendungen	6.617	Verwaltungsarbeit	259
<u>Sonstige</u>	<u>202</u>	<u>Sonstige</u>	<u>39</u>
<u>Summe</u>	<u>9.018</u>	<u>Summe</u>	<u>10.371</u>
		Ausgabenüberhang	1.353

Erläuterung

Die unter "Politische Arbeit" gebuchten Ausgaben verteilen sich auf folgende Hilfearten:

Entwicklungshelferdienst	6.164 TDM
Lieferung von Hilfsgütern	1.723 TDM
Ausbildungsmaßnahmen	816 TDM
Krankenbehandlung	274 TDM
Sonstiges	<u>626 TDM</u>
Summe	<u>9.603 TDM</u>

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Nach der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 1990 waren flüssige Mittel von

53.135.319,05 DM

vorhanden. Davon befanden sich auf Festgeld- und Girokonten sowie in der Kasse 22.519.853,54 DM. Der Buchwert der in Wertpapieren angelegten Geldmittel wurde mit 30.615.465,51 DM ausgewiesen (siehe hierzu ausführlicher unter C.II.6.).

C.II.6. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 30. Juni 1991

Einnahmen in TDM		Ausgaben in TDM	
Spenden	315	Personal	373
Verwaltungsarbeit/ Zinsen	491	Politische Arbeit	4.286
		Verwaltungsarbeit	145
<u>Sonstige</u>	<u>33</u>	<u>Sonstige</u>	<u>0</u>
<u>Summe</u>	<u>839</u>	<u>Summe</u>	<u>4.804</u>
		Ausgabenüberhang	3.965

Erläuterungen

Die unter "Politische Arbeit" gebuchten Ausgaben verteilen sich auf folgende Hilfearten:

Lieferung von Hilfsgütern	2.382 TDM
Ausbildungsmaßnahmen	1.382 TDM
Krankenbehandlung	156 TDM
Sonstiges	<u>366 TDM</u>
Summe	<u>4.286 TDM</u>

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Nach der Vermögensübersicht zum 30. Juni 1991 waren flüssige Mittel in Höhe von insgesamt

49.214.324,81 DM

vorhanden. Davon befanden sich auf Festgeld- und Girokonten sowie in der Kasse 13.598.859,30 DM. Der Buchwert der in Wertpapieren angelegten Geldmittel wurde mit 35.615.465,51 DM ausgewiesen.

Bereits im August 1990 hatte das Solidaritätskomitee flüssige Mittel in Wertpapieren angelegt. Es erwarb über die Berliner Handels- und Frankfurter Bank KGaA 300.000 Anteile des MAT ASFALA Fonds der MAIN ANLAGETRUST Kapitalgesellschaft mbH zum Anschaffungswert von 102,05 DM (Nennwert: 100 DM) je Anteil. Im Juni 1991 kamen 53.590,568 Anteile des Wertpapier-Spezialfonds MAT Deutschland im Wert von 5 Mio DM hinzu, die ebenfalls über die vorgenannte Depotbank für 93,30 DM je Anteil (Nennwert: 100 DM) erworben wurden. Zum 30. Juni 1991 überschritt der Zeitwert der Fonds den eingangs genannten Buchwert von 35,615 Mio DM um 2,122 Mio DM, wobei der Kurswert des MAT ASFALA Fonds auf 109,88 DM je Anteil gestiegen und der des MAT Deutschland Fonds auf 89,06 DM je Anteil gefallen war.

C.II.7. Mittelabflüsse vom 1. Juli 1991 bis 20. Februar 1992

Ab August 1991 wirkte sich die treuhänderischen Verwaltung des Vermögens durch die Treuhandanstalt aus. Es wurden nur noch Mittel freigegeben zur Bestreitung von unvermeidbaren Personal- und Sachausgaben und für bereits vor dem 7. Oktober 1989 angelaufene Projekte (z.B. Stipendien für Studenten). Freigegeben wurden ferner nachweisbar zweckbestimmte Spenden für Hilfsmaßnahmen und auf treuhänderisch verwaltete Konten eingegangene Spendengelder, die Neuvermögen darstellten.

Am 31. Januar 1992 beliefen sich die flüssigen Mittel auf rund

48,884 Mio DM.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Über die Aufteilung und Verwendung dieser flüssigen Mittel wurde im Februar 1992 mit dem Solidaritätsdienst - international e.V. ein Vergleich geschlossen (siehe hierzu unter F.II.).

C. III. Abfindungszahlungen

An sechs Mitarbeiter, die in den Vorruhestand eintraten, wurden dienstzeitabhängige Abfindungen von bis zu zwei Monatsgehältern gezahlt.

D. Anlagevermögen**D.I. Grundstücke**

Das Solidaritätskomitee und der Solidaritätsdienst - international e.V. waren weder Eigentümer von Grundstücken noch nutzten sie in Volkseigentum überführte Immobilien in Rechtsträgerschaft.

Ein 1991 abgeschlossener Kaufvertrag über ein bebautes Grundstück in Berlin-Mahlsdorf wurde wegen fehlender Zustimmung der Treuhandanstalt rückabgewickelt.

Die Geschäftsstelle des Solidaritätsdienstes befand sich im Gebäude des Nationalrates der Nationalen Front in Berlin-Mitte.

D.II. Kraftfahrzeuge/Mobiliar/Inventar

Die vom Solidaritätsdienst - internal e.V. übernommenen Mobilien des Solidaritätskomitees wurden in der DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 mit 43.332 DM bewertet, davon entfallen auf die Büroausstattung 15.890 DM.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

An Fahrzeugen waren zu diesem Zeitpunkt noch vorhanden und nicht abgeschrieben:

3 Personenkraftwagen "Wartburg" (Wert: 1.500 DM)

7 Personenkraftwagen "Lada" (Wert: 14.767 DM)

2 Kleintransporter "Barkas 1000" (Wert: 11.125 DM) und

1 Anhänger (Wert: 50 DM).

Die Mobilien sind nach dem Vergleich dem Solidaritätsdienst - international e.V. belassen worden.

D.III. Archivunterlagen

Das Archiv des Solidaritätskomitees der DDR wurde noch vor Errichtung der "Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv" abgegeben und befindet sich daher in der Abteilung DDR des Bundesarchivs.

E. Gewerbliche Unternehmungen

Der Solidaritätsdienst - international e.V. beteiligte sich an der am 19. Juli 1991 gegründeten "**DAMID-Ausländermagazin in Deutschland GmbH**" mit einem Geschäftsanteil von 60.000 DM. Das Stammkapital der GmbH betrug 100.000 DM. Seinen Geschäftsanteil zahlte der Solidaritätsdienst - international e.V. am 1. August 1991 ohne die erforderliche Zustimmung der Treuhandanstalt ein. Im Zusammenhang mit dem Abschluß des Vergleiches ist dem Verein der Geschäftsanteil belassen worden.

Mitgeschafter waren die beiden Geschäftsführer der GmbH mit Anteilen von 35.000 DM bzw. 5.000 DM.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

F. Abschluß der Arbeit**F.I. Gerichtlicher Vergleich vom 21. Februar 1992**

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und unter Beteiligung der im "Fortsetzungsausschuß des Entwicklungspolitischen Runden Tisches" vertretenen, im Beitrittsgebiet neu gegründeten Nicht-Regierungsorganisationen wurden Mitte 1991 mit dem Solidaritätsdienst - international e.V. Gespräche mit dem Ziel aufgenommen, einen Teil des Vermögens des Solidaritätskomitees in eine im entwicklungspolitischen Bereich tätige Stiftung einzubringen. Hierüber wurde unter allen Beteiligten im Februar 1992 eine grundsätzliche Einigung erzielt.

Am 21. Februar 1992 schloß die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission vor dem Verwaltungsgericht Berlin einen Vergleich mit dem Solidaritätsdienst - international e.V.. Er sah folgende Verwendung der flüssigen Mittel vor:

12,576 Mio DM werden dem Solidaritätsdienst wieder zur Verfügung gestellt, und zwar für

- Fortführung des Stipendienprogramms	5,5 Mio DM,
- Entwicklungshilfeprojekte in der Dritten Welt und zweckgebundene Spenden "Rumänienhilfe"	5,0 Mio DM,
- Unterhaltung einer Geschäftsstelle	1,7 Mio DM,
- Erstattung der der Unabhängigen Kommission entstandenen Kosten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	0,123 Mio DM,
- "Verrechnungsposten" zum Ausgleich gegenseitiger Ansprüche der Parteien	0,253 Mio DM;

5 Mio DM werden für gemeinnützige Zwecke im Sinne der im Einigungsvertrag für das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen getroffenen Regelung eingesetzt;

1,3 Mio DM und ggf. ein weiterer Betrag werden den in den neuen Bundesländern gegründeten, im entwicklungspolitischen Bereich tätigen Nicht-Regierungsorganisationen bis zur Gründung der Stiftung für die Durchführung von Projekten zur Verfügung gestellt;

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

30 Mio DM (verbleibendes Restvermögen) werden in eine zu errichtende, im entwicklungspolitischen Bereich tätige Stiftung eingebracht. Dabei wird davon ausgegangen, daß das Stiftungsvermögen durch Übertragung der 300.000 Anteile am MAT ASFALA Fonds erbracht und sich der Betrag durch Kursgewinne und Zinsen noch erhöhen wird.

Dem Solidaritätsdienst - international e.V. verbleiben der Geschäftsanteil an der DAMID GmbH und das bewegliche Vermögen.

Hinsichtlich letztwilliger Verfügungen zugunsten des früheren Solidaritätskomitees der DDR wurde außerhalb des Vergleiches mit dem Solidaritätsdienst - international e.V. eine einvernehmliche Regelung dahingehend getroffen, daß Reinerlöse aus allen noch nicht abgewickelten und bis zum 31. Dezember 1992 angefallenen Nachlässen zu 50 v.H. der Stiftung "Nord-Süd-Brücken" zugewendet werden. Zuzuwendende Beträge über 50.000 DM sind als Zustiftung zur Vermehrung des Stiftungsvermögens vorzusehen, darunter liegende Beträge können zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

F.II. Stiftung "Nord-Süd-Brücken"

Die Stiftung "Nord-Süd-Brücken" wurde vom Verein Solidaritätsdienst - international e.V. am 21. Februar 1994 errichtet und von der Senatsverwaltung für Justiz Berlin am 14. März 1994 genehmigt.

Stiftungszwecke sind die Förderung von Entwicklungshilfe und die Stärkung des öffentlichen Bewußtseins für die Notwendigkeit von Entwicklungszusammenarbeit.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungsvermögens und etwaige Zustiftungen - soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind - herangezogen werden.

Das Stiftungsvermögen belief sich durch Kursgewinne und Zinsen Ende März 1994 auf rund 35 Mio DM.

Dem ersten Stiftungsrat, dem höchsten Organ, gehört ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als gewählter Experte an.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***F.III. Beendigung der treuhänderischen Verwaltung**

Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens des Solidaritätskomitees der DDR und des Solidaritätsdienstes - international e.V. endete nach Übertragung des dafür vorgesehenen Vermögens auf die Stiftung im November 1994.

Dem im Sondervermögen verblieb ein Betrag von 6.103.679,76 DM, der sich noch um Zinserträge ab November 1994 erhöht.

XII. URANIA - Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse

A. Allgemeine Angaben

A.I. Gründung/Selbstverständnis

Die URANIA wurde am 17. Juni 1954 auf Initiative des FDGB, der FDJ, des Kulturbundes sowie von Wissenschaftlern und anderen Einzelpersonlichkeiten als Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse gegründet.

Die URANIA stellte sich die Aufgabe, "durch eine populärwissenschaftliche Arbeit auf allen Gebieten der Gesellschafts-, der Natur- und Technikwissenschaften das geistig-kulturelle Leben der Bürger zu bereichern". In Vorträgen, Vortragsreihen, Foren, Gesprächsrunden, Publikationen, Exkursionen und Ausstellungen "propagiert sie die wissenschaftliche Weltanschauung des Marxismus-Leninismus und bildete so sozialistische Denk-, Lebens- und Verhaltensweisen heraus". In enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen, der Nationalen Front, den anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie mit Betrieben, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen führte die URANIA jährlich fast 400.000 Veranstaltungen durch, über 40 v.H. davon in Wohngebieten der Städte und auf dem Lande. Eine enge Zusammenarbeit pflegte sie mit vergleichbaren Organisationen der Ostblockstaaten.

Präsidenten der URANIA waren zwischen 1954 und 1989 die Professoren Werner Rothmaler (parteilos), Herbert Dallmann, Eberhard Leibnitz und Joachim Herrmann (alle SED).

A.II. Organisationsstruktur/-grundlagen

Die URANIA gliederte sich in 16 Bezirks-, 245 Kreis- und Stadtverbände. Es bestanden über 1.200 Gruppen in Betrieben, Universitäten, sonstigen Hoch- und Fachschulen, Akademien und Forschungsinstituten.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Höchstes Organ der URANIA war der alle fünf Jahre tagende Kongreß. Er beschloß das Statut sowie die Aufgaben der URANIA und wählte für die Dauer von fünf Jahren ein Präsidium. Diesem mußten mindestens 80 Mitglieder angehören, 1986 bestand es aus 142 Mitgliedern. Dem Präsidium oblag die Leitung der gesamten Tätigkeit zwischen den Kongressen und die Kontrolle über die Durchführung der Kongreßbeschlüsse. Es wählte den Präsidenten der URANIA, die Vizepräsidenten und einen Sekretär. Operative Organisationseinheiten waren das Büro und das Sekretariat des Präsidiums.

Wissenschaftlich-methodische Organe des Präsidiums waren Sektionen, die für 20 Fachbereiche bestanden.

Ab Juni 1990 wurde unter Berufung auf bis 1871 zurückreichende Traditionen mit einer Umstrukturierung der URANIA begonnen. Es entstanden selbständige Landesverbände, 44 selbständige Vereine und als Dachverband der Verein "URANIA - Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse e.V." mit Sitz in Berlin. Letzter Präsident dieses im September 1992 in das Vereinsregister eingetragen und im November 1995 in Liquidation gegangenen Vereins war Prof. Dr. Erhard Geißler.

In Zusammenarbeit mit URANIA-Vereinen in den alten Bundesländern wurde im Jahre 1992 der "Bundesverband NEUE URANIA e.V." mit Sitz in Köln als Interessenverband juristisch und wirtschaftlich selbständiger Vereinigungen und Institutionen, die die URANIA-Idee bewahren und fördern, gegründet.

A. III. Mitglieder und Mitarbeiter

Nach dem Statut der URANIA konnten Mitglieder Personen werden, die sich für die Lösung der Aufgaben der Organisation bei der weiteren Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft einsetzen. 1989 hatte die URANIA fast 60.000 Mitglieder.

Die URANIA hatte Ende 1989 etwa 1.000 festangestellte Mitarbeiter, davon waren 100 Mitarbeiter beim Präsidium, 200 Mitarbeiter bei den Bezirksvorständen und 700 Mitarbeiter bei den Kreis- und Stadtvorständen tätig. Im Zusammenhang mit der Auflösung der Geschäftsstellen schieden im 2. Halbjahr 1990 etwa 900 Beschäftigte aus. Ende Juni 1991 beschäftigte der Bundesvorstand neben acht Mitarbeitern neun ABM-Kräfte.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***A.IV. Treuhänderische Verwaltung**

Die Treuhandanstalt konkretisierte die treuhänderische Verwaltung des Vermögens der URANIA im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission durch Verwaltungsakt vom 10. Juli 1991.

B. Grundlagen der Vermögensermittlung

Die URANIA legte Bilanzen der Gesamtorganisation zum 31. Dezember 1989 und 30. Juni 1990 sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnungen für den Zeitraum vom 1. Januar 1989 bis 30. Juni 1990 vor. Infolge der Umstrukturierung der URANIA im 2. Halbjahr 1990 wurde zum 31. Dezember 1990 nur noch eine Bilanz des Bundesvorstandes (vormals: Präsidium) erstellt.

Der Bericht einer von der Unabhängigen Kommission mit der Prüfung des Vermögens der URANIA beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt vor.

C. Flüssige Mittel**C.I. Finanzierung**

Die URANIA finanzierte ihre Ausgaben im wesentlichen aus jährlich steigenden Staatszuweisungen. Diese betragen beispielsweise:

1966	8,2 Millionen Mark
1970	7,9 Millionen Mark
1975	20,7 Millionen Mark
1981	21,6 Millionen Mark
1985	22,1 Millionen Mark
1989	25,4 Millionen Mark

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Im 1. Halbjahr 1990 erhielt die URANIA die letzte Staatszuweisung in Höhe von 12.491 TM vom Ministerium für Finanzen. Im 2. Halbjahr 1990 gewährten das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der DDR eine Zuwendung von 1.000 TDM sowie die Bundesministerien für Forschung und Technologie, der Finanzen sowie für Bildung und Wissenschaft Zuwendungen von 100 TDM, 1.030 TDM bzw. 2.202 TDM. Durch diese Bundeszuwendungen wurde die Zahlungsunfähigkeit der URANIA abgewendet.

Die Einnahmen der URANIA aus Veranstaltungen, Publikationen etc. lagen 1988 und 1989 über 8.000 TM und deckten etwa 50 v.H. der entsprechenden Ausgaben ab.

An Mitgliedsbeiträgen erhob die URANIA jährlich 10 M, die Aufnahmegebühr betrug 1 M. Das Aufkommen hieraus lag 1988 und 1989 bei jeweils etwa 570 TM und betrug lediglich 1,6 v.H. der Gesamteinnahmen.

C.II. Entwicklung der flüssigen Mittel seit 1989**C.II.1. Flüssige Mittel am 7. Oktober 1989 (Altvermögen)**

Auf eine Feststellung der am 7. Oktober 1989 vorhandenen flüssigen Mittel wurde verzichtet, weil dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden und aufgrund aufgelöster Organisationseinheiten kaum noch möglich gewesen wäre. Ausschlaggebend hierfür war weiter, daß das bei Beginn der treuhänderischen Verwaltung noch vorhandene ungeteilte Alt- und Neuvermögen im 3. Quartal 1990 aufgebraucht war.

Am 30. September 1989 sich beliefen die flüssigen Mittel auf

2.691.179,19 Mark.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C.II.2. Einnahmen und Ausgaben 1989
 (Gesamtorganisation)

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatzuweisungen	25.400	Personal	14.567
Staatzuweisung für zentralen Aufwand	300	Zentraler Aufwand	300
Mitgliedsbeiträge	564	Verwaltung	1.448
Politische Arbeit	8.291	Politische Arbeit	16.842
Sonstige	107	Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	1.225
<u>Bestand aus 1988</u>	<u>600</u>	<u>Sonstige</u>	<u>171</u>
<u>Summe</u>	<u>35.262</u>	<u>Summe</u>	<u>34.553</u>
Einnahmenüberschuß	709		

Nach der Bilanz zum 31. Dezember 1989 verfügte die URANIA über flüssige Mittel von

2.049.512,95 Mark (ungeteiltes Alt- und Neuvermögen).

Diese Geldmittel waren bereits am 31. Dezember 1988 vorhanden.

C.II.3. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 30. Juni 1990
 (Gesamtorganisation)

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatzuweisungen	12.491	Personal	7.344
Mitgliedsbeiträge	314	Verwaltung	785
Politische Arbeit	5.477	Politische Arbeit	6.334
Sonstige	129	Erhaltung/Erneuerung der Grundmittel	750
<u>Bestand aus 1989</u>	<u>709</u>	<u>Sonstige</u>	<u>113</u>
<u>Summe</u>	<u>19.120</u>	<u>Summe</u>	<u>15.326</u>
Einnahmenüberschuß	3.794		

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Nach der Bilanz verfügte die URANIA am 30. Juni 1990 über flüssige Mittel von

4.575.734,70 Mark (ungeteiltes Alt- und Neuvermögen).

Die tatsächliche Einnahmenüberschuß von 3.085 TM (3.794 TM ./.. Vortrag von 709 TM) hätte zu einer Erhöhung der am 31. Dezember 1989 vorhanden flüssigen Mittel von 2.050 TM auf 5.135 TM führen müssen. Die Differenz zum ausgewiesenen Bestand betrug ./.. 559 TM und ergab sich aus Veränderungen bei verschiedenen Bilanzposten, u.a.:

Passiva:

Auflösung verschiedener Fonds	./..	315 TM
Begleichung von Verbindlichkeiten	./..	351 TM

Aktiva:

Eingang von Forderungen	+	61 TM
Abgang bei materiellen Umlaufmitteln durch Veräußerungen	+	<u>51 TM</u>
Summe	./..	<u>554 TM</u>

Die flüssigen Mittel von 4.575.734,70 M verteilen sich auf

Bankguthaben von	4.572.153,99 Mark
Kassenbestände von	3.580,71 Mark

Von den Bankguthaben entfallen auf

das Präsidium	1.206.324,42 Mark
die 16 Bezirke	1.271.818,95 Mark
die 245 Kreis-/Stadtverbände	<u>2.094.010,62 Mark</u>
Summe	<u>4.572.153,99 Mark</u>

C.II.4. Flüssige Mittel ab 1. Juli 1990

Durch die Umstrukturierung der URANIA lagen vollständige Buchhaltungsunterlagen nur vom Präsidium/Bundesvorstand der URANIA vor, von den ehemaligen Untergliederungen nur zum Teil. Auch waren die Abschlüsse nicht mehr nach einheitlichen Grundsätzen erstellt worden.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Soweit festgestellt werden konnte, verbrauchten die 16 Bezirke ihre am 1. Juli 1990 auf 636 TDM (je Bezirk durchschnittlich 40 TDM) umgestellten, aus Alt- und Neuvermögen bestehenden Kontenguthaben bis zu ihrer Auflösung und übertrugen Restmittel auf die neu gegründeten Landesverbände. Diese erhielten im 1. Quartal 1991 vom Bundesvorstand der URANIA aus deren Neuvermögen jeweils 10 TDM als Anschubfinanzierung. Hieraus war zu schließen, daß sie über nennenswertes eigenes Neuvermögen noch nicht und über von den ehemaligen Bezirksverbänden übertragene Restmittel nicht mehr verfügten.

Als unbedeutend einzustufen waren die bei den 245 Kreis- und Stadtverbänden am 1. Juli 1990 vorhandenen, ebenfalls aus Alt- und Neuvermögen bestehenden Kontenguthaben von umgerechnet durchschnittlich 4.300 DM je Verband (1.047 TDM : 245). Auch diese Verbände lösten sich auf. Es gründeten sich 44 selbstständige URANIA-Vereine.

Die Überprüfung der flüssigen Mittel beschränkte sich daher im wesentlichen auf die des Präsidiums/Bundesvorstandes der URANIA.

Dessen **Kontoguthaben** entwickelte sich wie folgt:

Stand am 1. Juli 1990	+ 603 TDM
Zuwendung vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft der DDR	+ 1.000 TDM
Zuwendungen vom Bundesministerium	
a) für Forschung und Technologie am 10. Oktober 1990	+ 100 TDM
b) der Finanzen am 1. November 1990	+ 1.030 TDM
c) für Bildung und Wissenschaft am 8., 12., 19. November, 10. und 14. Dezember 1990	+ 2.202 TDM
Personalausgaben	./. 4.470 TDM
Differenz zwischen sonstigen Einnahmen/Ausgaben	./. 139 TDM
Kontostand 31. Dezember 1990	<u>+ 326 TDM</u>

Nach den Kontoauszügen war am 22. Oktober 1990 ein Schuldsaldo von 2.039 TDM vorhanden. Das am 1. Juli 1990 vorhandene ungeteilte Alt- und Neuvermögen von 603 TDM, die Zuwendungen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der DDR und des Bundesministeriums für Forschung und

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Technologie sowie sonstiges Neuvermögen wurden durch Personalausgaben aufgezehrt. Das am 31. Dezember 1990 vorhandene Kontoguthaben von 326 TDM war ausschließlich auf die von den Bundesministerien der Finanzen sowie für Bildung und Wissenschaft gewährten Bundeszuwendungen von insgesamt 3.232 TDM zurückzuführen und stellte Neuvermögen dar. Es unterlag als solches nicht der treuhänderischen Verwaltung.

Bis zum **17. Oktober 1991** hatte sich dieses Kontoguthaben auf

40.216,45 TDM

verringert.

C. III. Abfindungszahlungen

Die URANIA hat an ausgeschiedene Mitarbeiter keine Abfindungen gezahlt.

D. Anlagevermögen**D.I. Grundstücke****D.I.1. Eigentumsgrundstücke**

Die URANIA war Eigentümerin eines bebauten Grundstückes in Leipzig, das der Bezirksvorstand Leipzig der URANIA im Dezember 1972 von einem Ehepaar erworben hatte, sowie von neun Ferienbungalows und zwölf Garagen. Bis zur Beendigung der treuhänderischen Verwaltung wurden fünf Ferienbungalows und die Garagen veräußert.

D.I.2. Volkseigene Grundstücke in Rechtsträgerschaft

Die URANIA nutzte zehn volkseigene bebaute Grundstücke in Rechtsträgerschaft.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***D.II. Kraftfahrzeuge/Mobiliar/Inventar**

Die URANIA verfügte über 128 Personenkraftwagen und einen Kleintransporter. 17 Kraftfahrzeuge nutzte das Präsidium, 35 die Bezirksverbände und 77 die Kreis- und Stadtverbände. Die Fahrzeuge waren größtenteils überaltert (92 Kraftfahrzeuge waren älter als 10 Jahre) und wurden im 2. Halbjahr 1990 im Zusammenhang mit der Auflösung der Bezirksverbände und der Geschäftsstellen veräußert oder verschrottet.

Die in der Bilanz zum 30. Juni 1990 noch mit 7.475 TM (Anschaffungskosten) bewerteten Einrichtungsgegenstände, Möbel und Maschinen wurden anlässlich der Auflösung der Geschäftsstellen wegen Überalterung weitgehend ausgesondert.

D.III. Archivunterlagen

Das Archiv der URANIA befindet sich in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv.

E. Gewerbliche Unternehmungen

Die URANIA war an Unternehmen nicht beteiligt.

F. Abschluß der Arbeit

Am 22. Oktober 1991 stellte die Unabhängige Kommission fest, daß die beim Bundesvorstand der URANIA vorhandenen flüssigen Mittel Neuvermögen darstellen und erteilte ihr Einvernehmen zur Entlassung aus der treuhänderischen Verwaltung.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Entsprechend einem Beschluß der Unabhängigen Kommission vom 21. März 1994 und nach bestandskräftiger Ablehnung eines Restitutionsanspruches wurde von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben mit der URANIA e.V.i.L. in Berlin und der URANIA Leipzig e.V. Ende 1996/Anfang 1997 ein Vergleichsvertrag abgeschlossen, wonach beide Vereine auf die Wiederzurverfügungstellung des bebauten Grundstückes in Leipzig verzichteten. Die Immobilie wurde mit Vertrag vom 4. September 1997 auf die Stadt Leipzig übertragen. Diese überließ die Immobilie vereinbarungsgemäß im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages der URANIA Leipzig zur weiteren Nutzung. Gleichzeitig wurde die treuhänderische Verwaltung über vier Bungalows, die sich im Eigentum der URANIA befanden, beendet.

XIII. Verband der Freidenker der DDR

A. Allgemeine Angaben

A.I. Gründung/Selbstverständnis

Nach dem Verbot des 1905 gegründeten Deutschen-Freidenker-Verbandes e.V. sowie der Einziehung seines gesamten Vermögens durch den Preussischen Staat im Jahre 1935 wurden in der DDR bestehende Bestrebungen, eine Freidenkerbewegung wieder organisatorisch zusammenzufassen, über 40 Jahre unterbunden. Erst aufgrund eines Beschlusses des Politbüros des ZK der SED von Ende 1988 wurde am 7. Juni 1989 der Verband der Freidenker der DDR gegründet. Die zur Ausübung seiner Tätigkeit nach § 2 der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. November 1975 (GBl. I S. 723) erforderliche staatliche Anerkennung durch das Ministerium des Innern will der Verband nach eigenen Angaben am 23. November 1989 erhalten haben. Am 16. Mai 1990 wurde er in das Vereinsregister des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte eingetragen.

Der Verband der Freidenker der DDR verstand sich nach seiner Satzung *als "eine selbständige gesellschaftliche Organisation, die auf der Grundlage der Verfassung der DDR zur weiteren Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft in der DDR beiträgt und die auf die Sicherung des Friedens und das Wohl aller Bürger gerichtete Politik des sozialistischen Staates und seiner führenden Kraft, der SED, unterstützt."* Er wollte Angehörige aller Bevölkerungsschichten, die um die Klärung weltanschaulicher, philosophischer sowie ethisch-moralischer Fragen von einer nichtreligiösen Position aus bemüht sind, vereinigen.

Mit der Zulassung eines Freidenkerverbandes verfolgte die SED einerseits das Ziel, die damaligen oppositionellen Kräfte zu spalten und andererseits ein neues Sammelbecken für Oppositionelle zum Zwecke der Beobachtung zu schaffen. Die SED strebte damit auch eine Schwächung der Oppositionsarbeit der Kirchen an. Dies ergibt sich aus einem als "Vertrauliche Verschlusssache" eingestuften Schreiben des Ministeriums für Staatssicherheit vom 30. Dezember 1988 an die Leiter der [MfS-]Diensteinheiten, in dem u.a. ausgeführt wird:

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

"Die Bildung des Verbandes ergibt sich aus der Notwendigkeit, in einer Zeit verstärkter ideologischer Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus noch breiter mit vielfältigen Methoden unsere Weltanschauung in alle Schichten der Bevölkerung hineinzutragen, ihnen Ideologie und Politik der Partei zu erläutern und Versuchen reaktionärer kirchlicher Kräfte, ihren religiösen Einfluß zu erweitern, und dem politischen Mißbrauch verfassungsmäßig garantierter Rechte der Kirchen offensiv zu begegnen....

....Sie [die Bezirks- und Kreisleitungen der SED] haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Arbeit des Verbandes im Sinne der Politik der Partei erfolgt. Für die Vorstände sind geeignete Kader auszuwählen, die in der Lage sind, das politische Grundanliegen des Verbandes durchzusetzen.

....Die Leiter aller Diensteinheiten des MfS haben durch den zielgerichteten Einsatz aller operativen Kräfte diesen Prozeß der Bildung und Profilierung der Vorstände zu unterstützen. Unter Federführung der Hauptabteilung XX sowie der Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen sind

- die politische Zuverlässigkeit der vorgesehen Kader zu prüfen,*
- die Vorstände und Gruppen rechtzeitig mit geeigneten operativen Kräften zu durchdringen,*
- erforderliche Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung des politischen Mißbrauchs einzuleiten,*
- Versuche der Unterwanderung der Vorstände und Gruppen durch feindlich-negative Kräfte zu verhindern.*

....Von allen Diensteinheiten ist ständig zu prüfen, welche Möglichkeiten des Verbandes zur Unterstützung des MfS bei der Lösung spezifischer Aufgabenstellungen genutzt werden können."

Dem Verband wurden bereits ab April 1989 - also noch vor seiner formellen Gründung im Juni 1989 - Mittel aus dem Staatshaushalt in Höhe von 2,187 Mio Mark zur Verfügung gestellt. Dies belegt, daß der SED an einem schnellen Aufbau eines kontrollierbaren Verbandes mit landesweiter Infrastruktur gelegen war.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Zum Präsidenten des neugegründeten Verbandes wurde der damalige Rektor der Humboldt-Universität Prof. Dr. Dr. Helmut Klein (SED) gewählt; ihm folgte im Juni 1990 als Vorsitzender Prof. Dr. Dr. Wolfgang Brauer. Letzter Vorsitzender und Liquidator des Verbandes war der Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. habil. Erich Buchholz.

A. II. Organisationsstruktur/-grundlagen

Der von einem Zentralvorstand geleitete Verband gliederte sich in Bezirks-, Kreis- oder Stadt-, Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie in Mitgliedsgruppen.

Auf seinem Verbandstag am 24. Juni 1990 beschloß der Verband der Freidenker der DDR ein neues Statut und seine Umbenennung in **Deutscher Freidenker-Verband e.V.**. Er gliederte sich nunmehr in sechs selbständige, rechtsfähige Landesverbände, die den Gesamtverband bildeten. Rechtsfähige Fachverbände konnten sich dem Verband anschließen. So wurden im März und August 1990 Fachverbände für weltliche Trauerkultur und Lebenshilfe gegründet.

Auf einem gemeinsamen Verbandstag des Deutschen Freidenker-Verbandes e.V. [Ost] und des Deutschen Freidenkerverbandes mit Sitz in Dortmund [West] am 1./2. Juni 1991 wurde eine Vereinigung beider Verbände bei gleichzeitiger Auflösung des Ost-Verbandes und dessen Liquidation beschlossen.

A. III. Mitglieder und Mitarbeiter

Dem Verband der Freidenker der DDR sollen nach Angaben eines ehemaligen Mitarbeiters der späteren Bundesgeschäftsstelle rund 15.000 Mitglieder angehört haben.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Für den Verband waren nach dem unter A.I. erwähnten Schreiben des Ministeriums für Staatssicherheit insgesamt 80 hauptamtliche Mitarbeiter vorgesehen, jeweils drei Mitarbeiter für die Bezirksverbände; für den Zentralvorstand verblieben damit 45 hauptamtlich Beschäftigte. Beim Verband angestellt waren mit unterschiedlicher Beschäftigungsdauer

im 1. Quartal 1989	11 Mitarbeiter
im 2. Quartal 1989	72 Mitarbeiter
im 3. Quartal 1989	151 Mitarbeiter
im 4. Quartal 1989	186 Mitarbeiter
im 1. u. 2. Quartal 1990	206 Mitarbeiter
im 3. Quartal 1990	130 Mitarbeiter
ab 1. Oktober 1990	3 Mitarbeiter.

A.IV. Treuhänderische Verwaltung

Die Treuhandanstalt hat durch Verwaltungsakt vom 13. August 1991 im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission die treuhänderische Verwaltung des Vermögens des Verbandes konkretisiert. Der Widerspruch dagegen wurde mit bestandskräftigem Widerspruchsbescheid zurückgewiesen.

B. Grundlagen der Vermögensermittlung

Der Deutsche Freidenker-Verband e. V. hat Einnahme- und Ausgabenrechnungen für die Jahre 1989 und 1990 sowie Unterlagen über den Verband vorgelegt.

Der Bericht einer von der Unabhängigen Kommission mit der Prüfung des Vermögens des Freidenker-Verbandes beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt vor.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C. Flüssige Mittel**C.I. Finanzierung**

Der Verband der Freidenker der DDR erhielt Staatszuweisungen in Höhe von insgesamt 5.274.800 Mark, davon entfallen 2.950.000 Mark auf den Zeitraum von April bis 7. Oktober 1989 (Altvermögen) und weitere 2.324.000 Mark auf den Zeitraum danach bis Mai 1990 (Neuvermögen).

C.II. Entwicklung der flüssigen Mittel seit 1989**C.II.1. Flüssige Mittel am 7. Oktober 1989 (Altvermögen)**

Am 7. Oktober 1989 verfügte der Zentralvorstand des Verbandes der Freidenker der DDR über flüssige Mittel (Kassenbestände und Bankguthaben) von

1.451.215 Mark.

Die flüssigen Mittel bei den Bezirksvorständen betragen rund 100.000 Mark.

C.II.2. Einnahmen und Ausgaben 1989 (Zentralvorstand und Bezirke)

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	4.650	Personal	769
Mitgliedsbeiträge/ Zeitschriftenverkäufe	42	Verbandsarbeit/ Verwaltung	508
Sonstige	0	Investitionen	1.285
<u>Summe</u>	<u>4.692</u>	<u>Sonstige</u>	<u>3</u>
Einnahmenüberschuß	2.127	<u>Summe</u>	<u>2.565</u>

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Erläuterungenzu den Einnahmen:

Die Staatszuweisungen verteilen sich auf folgende Zeiträume bzw. Eingänge:

04.04. bis 06.06.1989	= 2.187.000 M	(vor Gründung des Verbandes, Altvermögen)
08.06. bis 06.10.1989	= 763.000 M	(nach Gründung des Verbandes, Altvermögen)
06.12.1989	= 1.700.000 M	(Neuvermögen)

Der Einnahmenüberschuß von 2.127 TM setzt sich rechnerisch aus der im Dezember 1989 beim Zentralvorstand eingegangenen Staatszuweisung von 1.700 TM, die Neuvermögen darstellt, und einem Altvermögen von 427 TM zusammen.

An Mitgliedsbeiträgen wurden 1 Mark Aufnahmegebühr und 12 Mark jährlich erhoben. Im Verhältnis zur Gesamtsumme der Staatszuwendungen betragen die eigenen Einnahmen des Verbandes nur 0,9 v.H..

zu den Ausgaben:

Die von den Bezirksverbänden aus Zuweisungen des Zentralvorstandes in Höhe von 904.000 Mark (je Verband rund 60.000 Mark) getätigten Ausgaben sind in der vorstehenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung enthalten.

C.II.3. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 30. Juni 1990 (Zentralvorstand)

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen	624	Personal	764
Mitgliedsbeiträge/ Zeitschriftenverkäufe	8	Verbandsarbeit/ Verwaltung	50
		Investitionen	932
		Zuweisungen an Bezirksverbände (netto)	945
<u>Sonstige</u>	<u>0</u>	<u>Sonstige</u>	<u>0</u>
<u>Summe</u>	<u>632</u>	<u>Summe</u>	<u>2.691</u>
		Ausgabenüberhang	2.059

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***Erläuterungen**zur Trennung von Alt- und Neuvermögen:

Nach den Einnahmen- und Ausgabenrechnungen sowie den Kontobewegungen ist davon auszugehen, daß der Verband das Altvermögen noch vor Inkrafttreten der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR aufgebraucht hatte. Eine Trennung von Alt- und Neuvermögen wurde von ihm nicht vorgenommen.

zu den verbandsinternen Zuweisungen an die Bezirksvorstände:

Die den Bezirksverbänden am 15. Mai 1990 verbandsintern für den weiteren Aufbau der Verbandsstruktur zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe 1.200.000 M (je Bezirksverband 80.000 Mark) beruhen im wesentlichen auf der Staatszuwendung im Dezember 1989 von 1.700.000 M (Neuvermögen). Aufgrund Einstellung der Förderung aus dem Staatshaushalt zeichneten sich bei dem Zentralvorstand Mitte Juni 1990 finanzielle Engpässe und Schwierigkeiten ab, woraufhin zunächst 3 Bezirksverbände 240.000 M (aus Neuvermögen) zurückzahlten. Damit war zusammen mit dem Einnahmenüberschuß aus 1989 in Höhe von 2.127 TM der Ausgabenüberhang von 2.059 TM abgedeckt. Im Juli 1990 zahlten Bezirksvorstände weitere 437.000 DM zurück (s. unter C.II.4.).

C.II.4. Flüssige Mittel ab 1. Juli 1990 (Neuvermögen)

Der Bestand an flüssigen Mittel am 30. Juni 1990 belief sich beim Zentralvorstand auf 66.295,82 M und bei den Bezirksverbänden auf 1.118.840 M.

Die zum 1. Juli 1990 beim Zentralvorstand auf

33.147,91 DM

umgestellten Konto- und Kassenbestände erhöhten sich durch weitere Rücküberweisungen von 11 Bezirksverbänden Anfang/Mitte Juli um 437.000 DM. Entsprechend verringerte sich das bei den Bezirksverbänden am 1. Juli 1990 vorhandene Neuvermögen von

559.420 DM

auf 122.420 DM.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Aus den Rücküberweisungen von 437.000 DM deckte der Zentralvorstand bzw. der aus der Umstrukturierung hervorgegangene Gesamtverband den im 2. Halbjahr 1990 entstandenen Ausgabenüberhang von 423.000 DM ab.

Am 1. Januar 1991 verfügte der Deutsche Freidenker-Verband e.V. - ohne Landesverbände - noch über ein Bankguthaben von 61.675,45 DM und einen Kassenbestand von 2.546,09 DM. Durch weitere laufende Ausgaben reduzierten sich die Geldmittel bis zur Erstellung der Liquidationsbilanz Ende Februar 1992 auf 3.234,34 DM, die für restliche Liquidationsausgaben aufgebraucht wurden.

Eine Feststellung der bei den neuen Landesverbänden am 1. Januar 1991 vorhandenen flüssigen Mittel erübrigte sich, weil es sich ausschließlich um Neuvermögen handelte, das nicht der treuhänderischen Verwaltung nach § 20 b Absatz 2 PartG-DDR unterlag.

C. III. Abfindungszahlungen

Die Arbeitsverhältnisse mit hauptamtlichen Mitarbeitern wurden durch den Verband zum 31. August 1990 gekündigt. Abfindungen wurden nicht gezahlt.

D. Anlagevermögen**D.I. Grundstücke**

Der Verband verfügte weder über Eigentumsgrundstücke, noch war er Rechtsträger von volkseigenen Grundstücken.

Die Geschäftsstelle des Zentralvorstandes befand sich in angemieteten Büroräumen in Berlin-Mitte.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***D.II. Kraftfahrzeuge/Mobiliar/Inventar**

Im Zuge des Verbandsaufbaus wurden für die Büroausstattung des Zentralvorstandes, der 15 Bezirksvorstände und Kreisvorstände sowie für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen bis zum 30. Juni 1990 1.709 TM ausgegeben. Durch Abschreibungen und teilweise Veräußerungen zur Deckung der laufenden Verbandsausgaben erschienen in einer zum 1. Juli 1990 erstellten Vermögensübersicht Mobilien nur noch mit einem Wert von 171 TDM.

Nach einer Anlage zur Liquidationsbilanz waren für den Zentralvorstand fünf und für die Bezirksvorstände zwölf Fahrzeuge angeschafft worden. Die Fahrzeuge des Zentralvorstandes wurden veräußert. Der Verbleib der im Laufe des 1. Halbjahres 1990 aus Neuvermögen für die Bezirksverbände angeschafften Fahrzeuge ist aus den Vermögensübersichten nicht ersichtlich.

E. Gewerbliche Unternehmungen

Der Verband war an Unternehmen nicht beteiligt.

F. Abschluß der Arbeit

Im April 1994 unterrichtete die Treuhandanstalt die Unabhängige Kommission darüber, daß der Deutsche Freidenkerverband e.V.i.L. nach ihrer Erkenntnis über keine Vermögenswerte mehr verfügte.

Dem Liquidator des Deutschen Freidenker-Verbandes e.V.i.L. teilte die Treuhandanstalt im Mai 1994 die Beendigung der treuhänderischen Verwaltung mit. Zur Begründung führte sie aus, daß der Verband über kein Altvermögen mehr verfüge und keine Vermögenswerte mehr vorhanden seien, auf die sich eine treuhänderische Verwaltung noch erstrecken könne. Rückforderungsansprüche beständen nicht, da bislang keine Anhaltspunkte für eine zweckfremde Verwendung [von Mitteln] vorlägen.

XIV. Verband der Journalisten der DDR

A. Allgemeine Angaben

A.I. Gründung/Selbstverständnis

Am 28. Januar 1946 wurde der "Verband der Deutschen Presse" gegründet und bildete mit sechs weiteren Organisationen die Gewerkschaft Kunst und Schrifttum im FDGB. Im Jahre 1950 wurde der Verband selbständige Gewerkschaft im FDGB. 1959 benannte sich der Verband in "Verband Deutscher Journalisten" und 1972 in "Verband der Journalisten der DDR" um.

Nach der Präambel der 1972 beschlossenen, 1977 und 1988 geänderten Satzung des Verbandes der Journalisten *"helfen die in Presse, Rundfunk, Fernsehen, im ADN und in anderen journalistischen Institutionen der Republik tätigen Mitglieder des Verbandes unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands durch ihre Arbeit, sozialistische Überzeugungen herauszubilden und zu festigen sowie die Auseinandersetzung mit der reaktionären bürgerlichen Ideologie zu führen. Sie tragen als treue und zuverlässige Mitstreiter der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung durch eine lebensnahe, überzeugende und packende Publizistik dazu bei, die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu stärken."* Die Hauptaufgabe des Verbandes war, seine Mitglieder politisch-ideologisch und fachlich-journalistisch zu bilden und zu erziehen. So eröffnete der Verband 1951 in Berlin (Ost) das Institut für Journalistik und Zeitungswissenschaft. 1958 beschloß der Zentralvorstand des Verbandes "Grundsätze für die journalistische Ausbildung". 1959 wurde in Leipzig die "Deutsche Journalistenschule" als Ausbildungsstätte gegründet und 1965 in "Fachschule für Journalistik" umbenannt. Neben der Ausbildung des journalistischen Nachwuchses in der DDR und der Weiterbildung seiner Mitglieder führte der Verband in der 1963 gegründeten "Schule der Solidarität" an ihrem Internationalen Institut für Journalistik Berlin "Werner Lamberz" Aus- und Fortbildungslehrgänge für Journalisten aus vorwiegend sozialistisch geprägten Staaten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas durch. Bis 1989 wurden hier in teils mehrmonatigen Lehrgängen über 1.000 Journalisten aus der Dritten Welt ausgebildet. 3.000 Journalisten besuchten 150 vom Institut im Ausland durchgeführte Lehrgänge.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Alle Vorsitzenden des Verbandes, die vom Zentralvorstand und nicht vom Kongreß, dem höchsten Verbandsorgan, gewählt wurden, gehörten der SED an. Letzter Vorsitzender war seit 1981 Eberhard Heinrich.

A.II. Organisationsstruktur/-grundlagen

Der Verband der Journalisten war dezentral organisiert. Organe des Verbandes waren

- der Kongreß des Verbandes,
- der Zentralvorstand,
- das Präsidium des Zentralvorstandes,
- das Sekretariat des Zentralvorstandes,
- die Bezirksdelegiertenkonferenzen bzw. Bezirksversammlungen,
- die Bezirksvorstände,
- die Wahlversammlung territorialer und betrieblicher Verbandsgruppen,
- die Gebietsgruppenleitungen und die Verbandsgruppenleitungen in Redaktionen, Verlagen und Institutionen,
- die Zentrale Revisionskommission und
- die Bezirksrevisionskommissionen.

Höchstes Organ des Verbandes war der alle fünf Jahre tagende Kongreß.

Im Frühjahr 1990 wurde die Verselbständigung des Internationalen Instituts für Journalistik und auf dem "Verbandstag" am 23. Juni 1990 die Auflösung des Verbandes der Journalisten der DDR zum 30. September 1990 beschlossen. Die Liquidation des Verbandes wurde von der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission begleitet und Ende Mai 1991 abgeschlossen.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

A. III. Mitglieder und Mitarbeiter

Mitglieder des Verbandes waren hauptberufliche Journalisten, Pressezeichner, Karikaturisten, Pressegestalter, Bildjournalisten, Verlagsleiter, Lektoren, Pressereferenten, Dokumentalisten, Archivare, Wissenschaftler und Studenten der Sektion Journalistik der Karl-Marx-Universität Leipzig, Lehrkräfte der Fachschule für Journalistik und des Internationalen Instituts für Journalistik. Mitglieder konnten nebenberufliche Chefredakteure und verantwortliche Redakteure von wissenschaftlichen und anderen Zeitschriften sowie freischaffende Journalisten, die die Zulassung für eine freiberufliche journalistische Tätigkeit besaßen und regelmäßig journalistisch tätig waren, werden. Eine genaue Mitgliederzahl ist nicht bekannt. 1953 sollen dem Verband 3.300 und Anfang 1988 über 9.000 Mitglieder angehört haben. Möglicherweise sind in der letzten Zahl Dolmetscher (Sprachmittler) enthalten, die zeitweilig bis Ende 1989 Verbandsmitglieder waren.

Im Januar 1990 beschäftigte der Verband einschließlich der ihm angehörenden Einrichtungen insgesamt 194 hauptamtliche Mitarbeiter. Im Zusammenhang mit der Auflösung des Verbandes zum 30. September 1990 und der Ausgliederung von Einrichtungen reduzierte sich die Anzahl der Mitarbeiter des Verbandes über 170 im Juli 1990 und 89 im Oktober 1990 auf schließlich zehn Mitarbeiter im März 1991.

A. IV. Treuhänderische Verwaltung

Die Treuhandanstalt hat im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission durch Verwaltungsakte festgestellt, daß die vom Verband der Journalisten auf die 1990 ausgegliederten bzw. neu gegründeten Einrichtungen (Internationales Institut für Journalistik - Journalistisches Bildungswerk Dritte Welt e.V., Förderverein Internationale Journalistenlotterie e.V.) übertragenen Mittel und die vom Internationalen Institut für Journalistik für eine Beteiligung an der am 19. Juni 1990 gegründeten INTER MEDIA SERVICE GmbH eingesetzten Mittel der treuhänderischen Verwaltung unterstehen.

Hinsichtlich des beim Verband der Journalisten verbliebenen Vermögens war eine Konkretisierung der treuhänderischen Verwaltung durch Verwaltungsakt nicht erforderlich. Die eingesetzten Liquidatoren nahmen bereits im Herbst 1990 Verbindung mit der Unabhängigen Kommission und der Treuhandanstalt auf, baten um

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Unterstützung bei der Liquidation und erklärten verbindlich die Abführung verbleibender Restmittel an das Sondervermögen.

B. Grundlagen der Vermögensermittlung

Der Verband der Journalisten hat der Treuhandanstalt und Unabhängigen Kommission Übersichten und andere Unterlagen vorgelegt und erläutert, die eine Feststellung des am 1. Oktober 1989 vorhandenen Vermögens und der Zu- und Abgänge bis zum Abschluß der Liquidation ermöglicht haben.

Berichte einer von der Unabhängigen Kommission mit der Prüfung der Vermögen des Verbandes der Journalisten, der ausgegliederten und verselbständigten Einrichtungen sowie des mit diesen verbundenen Unternehmens beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen vor.

C. Flüssige Mittel**C.I. Finanzierung**

Der Verband der Journalisten finanzierte seine eigenen Ausgaben im wesentlichen aus Staatszuweisungen, Mitgliedsbeiträgen, Lehrgängen, Veranstaltungen, aus der Herausgabe seiner Zeitschrift "Neue Deutsche Presse" sowie aus Mieteinnahmen aus Rechtsträgerobjekten.

Die Ausgaben der zu ihm gehörenden Einrichtungen wurden aus Spenden der Verbandsmitglieder, jährlichen Solidaritätsaktionen auf dem Alexanderplatz (seit 1969) und der "Internationalen Journalistenlotterie" ("Solidaritätslotterie") finanziert.

Die Staatszuweisungen, in denen Mittel für die Fachschule für Journalistik in Leipzig und für die Vereinigung der Sprachmittler enthalten waren, betragen im Zeitraum 1981 bis 1989 zwischen 2,9 Mio und 3,7 Mio Mark. Nach einer Aufstellung des Ministeriums der Finanzen wurden im 1. Halbjahr 1990 Staatszuweisungen in Höhe von 1,54 Mio Mark gewährt. Außerdem erhielt der Verband aus den von der

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

PDS an den Staatshaushalt abgeführten Mitteln im August 1990 300.000 DM und im September 1990 150.000 DM.

C.II. Entwicklung der flüssigen Mittel ab 1. Oktober 1989

C.II.1. Flüssige Mittel am 1. Oktober 1989 (Altvermögen)

Der Verband der Journalisten verfügte am 1. Oktober 1989 über folgende Kassenbestände und Kontenguthaben:

Bargeld	10.492,88 Mark
Geschäftskonto I des Zentralvorstandes	1.484.752,67 Mark
Geschäftskonto II des Zentralvorstandes	23.938,90 Mark
Solidaritäts-Abrechnungskonto	2.874.613,98 Mark
Solidaritätskonto	20.357.499,09 Mark
Vereinigung der Sprachmittler	<u>40.756,95 Mark</u>
Zwischensumme	24.792.054,47 Mark
Konten beim Internationalen Institut für Journalistik	
Geschäftskonto des Instituts	173.259,83 Mark
Solidaritätslotterie Konto I	753.829,76 Mark
Solidaritätslotterie Konto II	<u>47.272,05 Mark</u>
Endsumme	<u>25.766.416,11 Mark</u>

Erläuterungen

Auf dem Konto der Vereinigung der Sprachmittler wurden die Erlöse aus dem Verkauf des von dieser Vereinigung herausgegebenen "Terminologie-Dienstes" vereinnahmt.

Über das "Solidaritätskonto" wurden Spenden und Einnahmen aus Solidaritätsaktionen abgerechnet und Auszahlungen an das Solidaritätskomitee der DDR bzw. das Internationale Institut für Journalistik geleistet.

Auf den Konten der Solidaritätslotterie wurden die erzielten Einnahmenüberschüsse aus dieser Lotterie angesammelt.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***C.II.2. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1989**

Einnahme- und Ausgabenrechnungen liegen für diesen Zeitraum nur zum Teil vor, weil drei Konten vom Internationalen Institut für Journalistik verwaltet wurden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat daher die Einnahmen und Ausgaben anhand der Kassenprotokolle und der Bankkonten bis zum 30. April 1991 überprüft und wesentliche Mittelbewegungen aufgelistet und keine zweckfremden Mittelverwendungen festgestellt.

Neben Personalausgaben von 925 TM und sonstigen laufenden Ausgaben von 1 Mio Mark war im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990 eine Überweisung vom Solidaritätskonto an das Solidaritätskomitee der DDR von 7,278 Mio Mark zu verzeichnen. Durch Spenden und Einnahmen aus Solidaritätsaktionen von 7,767 Mio Mark wurde diese Ausgabe aufgefangen. Das Guthaben auf Solidaritätskonto erhöhte sich um 489 TM auf 20,846 Mio Mark.

Die Einnahmenüberschüsse aus der Internationalen Journalistenlotterie von 6 Mio Mark wurden der Solidaritätslotterie Konto I zugeführt.

Am 31. Dezember 1989 betragen der Kassenbestand und die Kontenguthaben:

Bargeld	13.175,23 Mark
Geschäftskonto I	1.112.171,84 Mark
Geschäftskonto II	25.473,05 Mark
Solidaritäts-Abrechnungskonto	2.410,00 Mark
Solidaritätskonto	20.846.716,14 Mark
Vereinigung der Sprachmittler	<u>72.356,35 Mark</u>
Zwischensumme	22.072.302,61 Mark
Konten des Internationalen Instituts für Journalistik	
Geschäftskonto	59.716,77 Mark
Konto I Solidaritätslotterie	6.757.692,34 Mark
Konto II Solidaritätslotterie	<u>47.282,05 Mark</u>
Endsumme	<u>28.936.993,77 Mark</u>

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

**C.II.3. Einnahmen und Ausgaben des Verbandes der Journalisten
- ohne Institut und Solidaritätslotterie -
vom 1. Januar bis 30. Juni 1990**

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Staatszuweisungen (Rest 1988)	300	Personal	1.295
Staatszuweisungen	1.544	Übertragung auf das Internationale Institut für Journalistik	15.490
Lotterie	4.317	Rücküberweisung an die Solidaritätslotterie	1.471
Mieten, Sonstige	223	Überweisung an die Fachschule Leipzig	90
<u>Summe</u>	<u>6.384</u>	<u>Summe</u>	<u>18.346</u>
		Ausgabenüberhang	11.962

Erläuterungen

An das Internationale Institut für Journalistik wurden folgende Einzelbeträge überwiesen:

- 15.000 TM vom Solidaritätskonto
- 220 TM vom Geschäftskonto I
- 270 TM vom Solidaritätskonto
zur Gründung der INTER MEDIA SERVICE GmbH (siehe E.III.)

Der Ausgabenüberhang von 11.962 TM verringerte die auf den Konten des Verbandes der Journalisten am 31. Dezember 1989 vorhandenen flüssigen Mittel von 22.072 TM zum 30. Juni 1990 auf

10.110.475,91 Mark.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Dieser wurde wie folgt nachgewiesen:

Bargeld	6,50 Mark
Geschäftskonto I	815.148,98 Mark
Geschäftskonto II	11.568,85 Mark
Solidaritäts-Abrechnungskonto	66.479,30 Mark
Solidaritätskonto	9.125.969,23 Mark
Vereinigung der Sprachmittler	<u>91.303,05 Mark</u>
Summe	<u>10.110.475,91 Mark</u>

Die beim Internationalen Institut für Journalistik geführten Konten wiesen am 30. Juni 1990 folgende Guthaben aus:

Geschäftskonto	15.225.710,31 Mark
Konto I Solidaritätslotterie	2.791.043,93 Mark
Konto II Solidaritätslotterie	<u>69.194,42 Mark</u>
Summe	<u>18.085.948,66 Mark</u>

Erläuterungen

Die Vermehrung des Guthabens auf dem Geschäftskonto des Instituts beruht auf den vom Verband der Journalisten übertragenen Mitteln von 15.490 TM. Ausgaben für Gewinne verminderten das am 31. Dezember 1989 vorhandene Guthaben auf Konto I Solidaritätslotterie.

Insgesamt waren am 30. Juni 1990 flüssige Mittel von

28.196.424,57 Mark

vorhanden.

Die Guthaben auf den fünf beim Verband der Journalisten geführten Konten von 10.110.469,41 Mark wurden zum 1. Juli 1990 auf

5.055.234,72 DM

umgestellt.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

**C.II.4. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Juli bis 30. April 1991
des Verbandes der Journalisten - ohne Institut und Solidaritätslotterie -**

Einnahmen in TDM		Ausgaben in TDM	
Staatszuweisungen	450	Personal	872
		Übertragung auf das Internationale Institut für Journalistik	4.500
		Überweisung an die Fachschule Leipzig	41
		Überweisung an die Ver- einigung der Sprachmittler	51
<u>Mieten, Sonstige</u>	<u>183</u>	<u>Sonstige</u>	<u>59</u>
<u>Summe</u>	<u>633</u>	<u>Summe</u>	<u>5.523</u>
		Ausgabenüberhang	4.890

Erläuterungen

In den sonstigen Einnahmen sind die Restguthaben von insgesamt 23 TDM der zum 31. Dezember 1990 aufgelösten 14 Bezirksgeschäftsstellen und Guthaben aufgelöster Konten enthalten.

Durch den Ausgabenüberhang von 4.890 TDM verringerten sich die beim Verband der Journalisten am 1. Juli 1990 vorhandenen flüssigen Mitteln von 5.055 TDM zum 30. April 1991 auf

165.013,41 DM.

Dieser wurde wie folgt nachgewiesen:

Bargeld	4.435,12 DM
Kontoguthaben	<u>160.578,29 DM</u>
Summe	<u>165.013,41 DM</u>

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Nach Abschluß der von der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission begleiteten Liquidation Ende **Mai 1991** verblieb ein Restbarvermögen von

58.245,66 DM,

das am 17. November 1992 dem Sondervermögen zugeführt wurde.

C.II.5. Flüssige Mittel ab 1. Juli 1990**des Internationalen Instituts für Journalistik /**

**des Internationalen Instituts für Journalistik - Journalistisches Bildungswerk
Dritte Welt e.V. -**

Das am 30. Juni 1990 vorhandene Guthaben auf dem Geschäftskonto des Internationalen Instituts für Journalistik von 15.225.710,31 Mark wurde nach der Währungsunion zum 1. Juli 1990 auf

7.612.855,16 DM

umgestellt.

In der Folgezeit erhöhte sich dieses Guthaben durch Einnahmen und durch die vom Solidaritätskonto des Verbandes der Journalisten übertragenen Mittel 4,5 Mio DM und verminderte sich durch Personal- und Verwaltungsausgaben sowie durch Aufwendungen für Lehrgänge.

Am 31. Dezember 1990 verfügte das inzwischen verselbständigte Institut über flüssige Mittel in Höhe von

11.786.181,45 DM,

die wie folgt nachgewiesen wurden:

Geschäftskonto I	41.429,39 DM
Geschäftskonto II (neu)	120.158,89 DM
Festgeldkonto	1.319.043,17 DM
Wertpapierkonto bei der BHF-Bank	<u>10.305.550,00 DM</u>
Summe	<u>11.786.181,45 DM</u>

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um verschiedene Anlagen im Nennwert von insgesamt 10,5 Mio DM. Sie wurden im November 1990 für rund 10,409 Mio gekauft. Nach einem Kontoauszug zum 31. Dezember 1990 hatten die Wertpapiere gegenüber dem Anschaffungspreis einen um rund 103.500 DM niedrigeren Kurswert.

Durch weitere laufende Ausgaben und die Durchführung von Lehrgängen verminderten sich die flüssigen Mittel des Instituts bis zum **31. Mai 1991** auf

11.119.233,03 DM.

**C.II.6. Flüssige Mittel ab 1. Juli 1990
der Internationalen Journalistenlotterie (Solidaritätslotterie) /
des Fördervereins Internationale Journalistenlotterie für den Verein Internationales Institut für Journalistik (Berliner Stiftung) - Journalistisches Bildungswerk Dritte Welt e.V.**

Die am 30. Juni vorhandenen Kontenguthaben aus der Solidaritätslotterie von 2.860.238,35 Mark wurden zum 1. Juli 1990 auf

1.430.119,18 DM

umgestellt.

Die Guthaben der vom Internationalen Institut für Journalistik verwalteten Konten wurden von dem im Dezember 1990 von Mitarbeitern des Internationalen Instituts für Journalistik gegründeten "Förderverein Internationale Journalistenlotterie für den Verein Internationales Institut für Journalistik (Berliner Stiftung) - Journalistisches Bildungswerk Dritte Welt e.V." übernommen. Sie entwickelten sich wie folgt:

Stand am	31. Dez. 1990	30. April 1991
Solidaritätslotterie Konto I	967.111,43 DM	183.289,29 DM
Solidaritätslotterie Konto II	761.205,80 DM	68.344,11 DM
Festgeldkonto	<u>0,00 DM</u>	<u>2.279.333,23 DM</u>
Summe	<u>1.728.317,23 DM</u>	<u>2.530.966,63 DM</u>

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***C. III. Abfindungszahlungen**

Die im Jahre 1990 gekündigten Mitarbeiter des Verbandes der Journalisten erhielten bei ihrem Ausscheiden die übliche jährliche Treueprämie und eine Abgeltung des Resturlaubs. Dies entsprach im Durchschnitt zwei Monatsgehältern. Als "Abfindung" erhielten sie für die Dauer von drei Monaten die Differenz zwischen der letzten Nettovergütung und dem Arbeitslosengeld. Die letzten acht Mitarbeiter, denen zum 30. April 1991 gekündigt wurde, erhielten als Abfindung zwei Monatsgehälter sowie vier Zwölftel der jährlichen Sonderzuwendung.

D. Anlagevermögen**D.I. Grundstücke**

Der Verband der Journalisten war nicht Eigentümer von Grundstücken.

Er nutzte drei in Volkseigentum überführte Grundstücke in Rechtsträgerschaft (z.B. den "Admiralspalast" in Berlin-Mitte als "Haus der Presse") und ein Gebäude in Berlin-Mitte als zentrales Aus- und Weiterbildungszentrum aufgrund eines Vertrages mit dem Berliner Verlag.

D.II. Kraftfahrzeuge/Mobiliar/Inventar

Der Verband der Journalisten verfügte am 1. Januar 1990 über zehn Personenkraftwagen der Fabrikate Lada und Wartburg, einen Ikarus-Autobus, zwei Barkas-Kleinbusse einen Barkas-Kleintransporter und einen Multicar mit Anhänger. Dem Internationalen Institut für Journalistik und dem Förderverein "Internationale Journalistenlotterie" wurden zwei Personenkraftwagen, der Autobus, ein Barkas-Kleinbus sowie der Multicar mit Anhänger übereignet, die diese Fahrzeuge bereits zuvor genutzt hatten.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Sonstige Mobilien wie Büroausstattungen wurden ausgesondert, veräußert, verblieben in den von ausgliederten Einrichtungen genutzten Immobilien oder wurden - soweit wertlos - Nachfolgeeinrichtungen wie örtlichen Presseclubs in Leipzig und Halle kostenlos übergeben. Das Inventar der 1990 aufgelösten Fachschule für Journalistik in Leipzig wurde der Karl-Marx-Universität Leipzig übereignet.

D.III. Archivunterlagen

Das Archiv des Verbandes der Journalisten befindet sich in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv.

**E. Ausgliederte Einrichtungen
Gewerbliche Unternehmen****E.I. Internationales Institut für Journalistik - Journalistisches
Bildungswerk Dritte Welt e.V.**

Im Zusammenhang mit der Auflösung des Verbandes der Journalisten der DDR wurde von diesem die Ausgliederung und Verselbständigung des Internationalen Instituts für Journalistik beschlossen. Nachdem im Frühjahr 1990 die Bemühungen des Verbandes der Journalisten, zur Fortführung der Aufgaben des Instituts eine Stiftung zu errichten, gescheitert waren, gründeten Mitarbeiter des Instituts im August 1990 eine Vereinigung unter dem Namen "Internationales Institut für Journalistik (Berliner Stiftung) Journalistisches Bildungswerk Dritte Welt e.V.", die die Aus- und Weiterbildung von Journalisten aus der Dritten Welt fortführen sollte, und übernahmen das Geschäftskonto des Instituts. Im Juli 1991 beschloß die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung und eine Umbenennung in "Internationales Institut für Journalistik - Journalistisches Bildungswerk Dritte Welt e.V."

Noch bevor der Verein als Träger des Instituts im Vereinsregister eingetragen war, beteiligte sich das Institut an der am 19. Juni 1990 gegründeten INTER MEDIA SERVICE (IMS) GmbH (siehe unter E.III.) mit einer Stammeinlage von 199 TM.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Sie überwies der Gesellschaft auf deren Konto 200 TM aus den dem Institut vom Verband der Journalisten für diesen Zweck zur Verfügung gestellten 270 TM.

E.II. Förderverein Internationale Journalistenlotterie für den Verein Internationales Institut für Journalistik (Berlin Stiftung) Journalistisches Bildungswerk Dritte Welt e.V.

Die Internationale Journalisten-Solidaritätslotterie ist 1964 von der in Prag ansässigen Internationalen Organisation der Journalisten ins Leben gerufen worden. Zweck der Lotterie war die Beschaffung finanzieller und materieller Mittel für den Internationalen Solidaritätsfonds dieser Organisation. Gleichzeitig sollten mit Hilfe der Lotterie Journalisten und Journalistenverbände in Entwicklungsländern unterstützt werden. An der Lotterie beteiligten sich mit selbständigen Lotterien zunächst neben dem Verband der Journalisten der DDR die Journalistenverbände in Polen, Ungarn, Bulgarien, der Tschechoslowakei und der Mongolei. Später kamen die Verbände in Vietnam, Nikaragua und Mocambique hinzu.

Der Reinertrag der vom Verband der Journalisten der DDR durchgeführten Lotterie diente der Aus- und Fortbildung von Journalisten der Dritten Welt am Internationalen Institut für Journalistik des Verbandes der Journalisten der DDR und der Durchführung von Lehrgängen dieses Instituts in der Dritten Welt.

Der Förderverein Internationale Journalistenlotterie wurde als Nachfolgeinstitution der Internationalen Journalisten-Solidaritätslotterie von Mitarbeitern des Internationalen Instituts für Journalistik im Dezember 1990 gegründet. Dieser Förderverein übernahm die auf zwei Konten vorhandenen Guthaben der Solidaritätslotterie.

E.III. INTER MEDIA SERVICE (IMS) GmbH

Die Inter MEDIA SERVICE (IMS) GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 19. Juni 1990 vom Internationalen Institut für Journalistik und Herrn Max König, ehemals Dozent am Institut und später dessen Geschäftsführer sowie Mitglied des Vorstandes des Instituts, gegründet. Das Stammkapital der GmbH betrug 200.000 Mark. Hiervon übernahm das Institut 199.000 Mark. Herr König, der zum

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

alleinigen Geschäftsführer der GmbH bestellt wurde, beteiligte sich mit einer Stammeinlage von 1.000 Mark. Der Sitz der Gesellschaft war zunächst Berlin und wurde später nach Dahlwitz-Hoppegarten (zum Internationalen Institut für Journalistik) verlegt.

Gegenstand der Gesellschaft sollten u.a. kommerzielle, organisatorische, technische und andere Dienste sowie die Ausbildung zur Verrichtung dieser Dienste auf dem Gebiet der Nutzung, Verarbeitung, Vervielfältigung und Vermarktung von Medien, Medientechnik und ihrer Produkte, insbesondere die Produktion, Bearbeitung und Nutzung von Videofilmen mittels der dazu notwendigen Technik in allen Stufen des Produktionsprozesses im In- und Ausland sein.

Das auf die Stammeinlagen, die bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrages im April 1991 auf DM-Beträge umgestellt wurden, beruhende Vermögen der Gesellschaft hatte sich bis zum 17. Juni 1991 auf 102.675 DM erhöht. 98.721 DM waren auf Festgeldkonten angelegt.

Bis August 1991 hatte die Gesellschaft keine Aktivitäten entfaltet.

E.IV. Vereinigung der Sprachmittler

Die "Vereinigung der Sprachmittler beim Verband der Journalisten" mit rund 3.500 Mitgliedern (Übersetzern) ist zum 1. Oktober 1990 aus dem Verband der Journalisten ausgegliedert worden. Der Verband der Journalisten überwies der Vereinigung im Oktober 1990 die auf einem gesonderten Konto befindlichen Einnahmen aus dem Verkauf des von der Vereinigung herausgegebenen "Terminologie-Dienstes" von 51.000 DM. Die Vereinigung der Sprachmittler ging in Liquidation.

F. Abschluß der Arbeit

1991 stellte die Unabhängige Kommission fest, daß die vom Verband der Journalisten der DDR zweckbestimmt für die Arbeit des Internationalen Instituts für Journalistik auf gesonderten Konten angesammelten Mittel, die auf die ausgegliederten und verselbständigten Einrichtungen übertragen wurden, nach materiell-rechtsstaatlichen

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurden. Sie erteilte der Treuhandanstalt ihr Einvernehmen, das der treuhänderischen Verwaltung unterliegende Vermögen des Internationalen Instituts für Journalistik, des Fördervereins Internationale Journalistenlotterie und der INTER MEDIA SERVICE (IMS) GmbH diesen Einrichtungen wieder zur Verfügung zu stellen.

Die nach Abschluß der Liquidation des Verbandes der Journalisten der DDR verbliebenen flüssigen Mittel von 58.245,66 DM wurden im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission im November 1992 dem Sondervermögen zugeführt; ebenso ein im Februar 1994 bekannt gewordenes Guthaben des ehemaligen Bezirksvorstandes Halle des Verbandes der Journalisten der DDR von 27.267,81 DM.

XV. Vereinigung der Gegenseitigen Bauernhilfe

A. Allgemeine Angaben

A.I. Gründung/Selbstverständnis

Bis 1950 gab es in der SBZ/DDR zwei bäuerliche Organisationen, die ländlichen Dorf-, Molkerei- und Winzergenossenschaften und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

Die ländlichen Genossenschaften gehen zurück auf die vor Ende des 2. Weltkrieges bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften, von denen es im Gebiet des Deutschen Reiches 26.000 gab, die in dem 1930 gegründeten Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften - Raiffeisen - e.V. organisiert waren.

Die rund 6.000 ländlichen Genossenschaften im Gebiet der SBZ nahmen aufgrund eines SMAD-Befehls vom 20. November 1945 ihre Tätigkeit wieder auf und erhielten ihr Vermögen zurück. Sie gehörten fünf regionalen Prüfverbänden an. Diese gründeten 1949 den Zentralverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften Deutschlands e.V. Die ländlichen Genossenschaften hatten Versorgungs- und Dienstleistungsaufgaben zur Unterstützung der Landwirtschaft. Sie waren Inhaber von Privateigentum und dürfen nicht verwechselt werden mit den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (LPG und GPG), die als "werktätige Kollektive" nach Art. 10 der DDR-Verfassung Inhaber von sozialistischem Eigentum "als genossenschaftliches Gemeineigentum" waren.

Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) entstand 1946 aus den bei der Bodenreform gebildeten Bodenreformkommissionen und Ausschüssen der gegenseitigen Bauernhilfe. Die aufgrund eines am 22./23. November 1947 angenommenen Statuts tätige Organisation wurde durch SMAD-Befehl vom 14. April 1948 als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Am 20. November 1950 vereinigte sich die VdgB mit dem Zentralverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften Deutschlands. Die ländlichen Genossenschaften behielten jedoch innerhalb der VdgB ihre rechtliche Selbständigkeit. Sie führten die Bezeichnung "Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe/Bäuerliche Handelsgenossenschaft e.G. ...(Ort)..." (VdgB/BHG ...(Ort)...).

Vorausgegangen war ein schrittweiser Abbau der Befugnisse der Raiffeisengenossenschaften. Bereits 1948 wurden die ländlichen Reparaturbetriebe enteignet und den "Maschinenhöfen" der VdgB angeschlossen. 1949 mußten die Genossenschaften ihre Vermarktungsfunktionen an die staatliche "Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Ankaufbetriebe" abgeben, die den Aufkauf von Agrarprodukten durchführte. Schließlich verloren die ländlichen Kreditgenossenschaften die Möglichkeit, Kredite auszureichen. Die regionalen Landesgenossenschaften wurden zur staatlichen Landwirtschaftsbank (später Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft) zusammengefaßt.

Die VdgB sah sich als sozialistische Massenorganisation der Genossenschaftsbauern und -gärtner der DDR. *"Auf der Grundlage des Programms der SED trägt die VdgB zur Verwirklichung der Ziele der Agrarpolitik bei. Sie vertritt die politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Interessen der Genossenschaftsbauern und -gärtner der DDR, setzt sich für die immer bessere Nutzung der Potenzen des sozialistischen-genossenschaftlichen Eigentums ein und hilft der Klasse der Genossenschaftsbauern, ihrer gesellschaftlichen Stellung und Verantwortung gerecht zu werden und immer effektiver an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie und der Leitung des Staates teilzunehmen."*

Die VdgB war 1985 mit 16.000 Abgeordneten in den Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräten vertreten. In der Volkskammer stellte sie von 1949 bis 1954 fünf, von 1954 bis 1963 zwölf und von 1986 bis 1989 14 Abgeordnete. Von 1963 bis 1986 war sie in der Volkskammer nicht vertreten.

A.II. Organisationsstruktur der VdgB

Auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus war die VdgB in Orts-, Kreis-, Bezirksorganisationen und die zentrale Organisation gegliedert.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Das höchste Organ war die Zentrale Delegierten-Konferenz (Deutscher Bauerntag), die das Statut und das Programm beschloß. Das höchste Organ zwischen den Bauerntagen war der Zentralvorstand. Er wählte den Vorsitzenden, den Ersten Sekretär, dessen Stellvertreter, das Präsidium und das Sekretariat. Bei den Bezirken und Kreisen gab es Delegiertenkonferenzen, auf der Ortsebene die Mitgliederversammlung.

Mitglieder der VdgB bildeten auf der Ortsebene bäuerliche Handelsgenossenschaften (1985: 273), die "organische Bestandteile der Grundeinheiten" der VdgB waren und die aus den bereits vor 1945 vorhandenen ländlichen Raiffeisen-Genossenschaften hervorgegangen waren. Sie waren als eingetragene Genossenschaften nach dem fortgeltenden Genossenschaftsgesetz rechtsfähig. Die Mitglieder der Genossenschaften waren verpflichtet, bei ihrer Aufnahme Genossenschaftsanteile zu erwerben. Höchstes Organ der einzelnen Genossenschaft war die Generalversammlung. Für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und die Leitung der Arbeit war ein Vorstand aus drei bis 16 Mitgliedern verantwortlich. Bildete eine Ortsorganisation der VdgB für sich allein eine BHG, so übernahm der Vorstand der Ortsorganisation der VdgB gleichzeitig die Funktionen des Vorstandes der BHG, im übrigen wurden die Vorstände der BHG von den Kreisdelegiertenkonferenzen der VdgB gewählt.

Auf dem Bauerntag am 9. März 1990 in Suhl wurde in Anwesenheit des Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes (West) die VdgB in "Bauernverband e.V. der DDR" umbenannt und ein neues, zunächst vorläufig geltendes Statut angenommen. Die neu errichteten Landesbauernverbände, die sich eine eigene Satzung nach dem Muster der Satzung des Bauernverbandes e. V. der DDR gegeben hatten, wurden Mitglieder des Bauernverbandes e.V. der DDR.

Gleichzeitig wurde beschlossen, daß sich die bäuerlichen Handelsgenossenschaften im "Verband bäuerlicher Handels-, Dienstleistungs-, Kredit-, Verarbeitungs-, Molkerei- und Winzergenossenschaften" (Arbeitstitel) unabhängig vom Bauernverband e. V. der DDR organisieren. Daraufhin beschloß der Genossenschaftstag am 31. März 1990 in Bogensee eine neue Satzung und die Bezeichnung "Raiffeisenverband der DDR e.V.". Der Verband sollte ordentliches Mitglied des Bauernverbandes e.V. der DDR sein.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Mit der Wiedervereinigung übernahm der Deutsche Raiffeisenverband e. V. die bundesweiten Verbandsfunktionen auch für die Genossenschaften der ehemaligen DDR. Für Abwicklungszwecke wurde der "Arbeitskreis genossenschaftlicher Verbände e. V." in den neuen Bundesländern gebildet.

A.III. Mitglieder und Mitarbeiter

Die VdgB hatte 1989 568.263 Mitglieder und 1.807 hauptamtliche Mitarbeiter. Von den Mitarbeitern waren 131 beim Zentralvorstand, 1.219 bei den Bezirks- und Kreisorganisationen und 457 in den Ferienhäusern der VdgB beschäftigt.

A.IV. Treuhänderische Verwaltung

Die Unabhängige Kommission stellte 1991 gegenüber der Treuhandanstalt fest, daß der Bauernverband e.V. der DDR als Nachfolgeorganisation der VdgB unter treuhänderischer Verwaltung steht. Damit waren zunächst auch die bäuerlichen Handelsgenossenschaften als Bestandteil der ehemaligen VdgB von der treuhänderischen Verwaltung erfaßt. Da sie jedoch trotz ihrer organisatorischen Einbindung in die VdgB ihre rechtliche Selbständigkeit als eingetragene Genossenschaften behalten hatten, konnten sie im Hinblick auf die treuhänderische Verwaltung anders behandelt werden als die VdgB.

Die Unabhängige Kommission stellte im März 1992 fest, daß das Vermögen der ehemaligen VdgB-Genossenschaften insofern, als es aus eigener Handelstätigkeit resultiert, als nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben anzusehen und den ehemaligen VdgB-Genossenschaften wieder zur Verfügung zu stellen sei. Die Freigabe des Grundstücksvermögens wurde allerdings noch von einer Einzelfallprüfung abhängig gemacht.

Im November 1992 konnte die Unabhängige Kommission nach Überprüfung weiterer Freigabeanträge zu Grundstücken die allgemeine Feststellung treffen, daß die bäuerlichen Handelsgenossenschaften nicht zu den Organisationen gehören, die unter treuhänderischer Verwaltung stehen (s. auch F.).

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

B. Grundlagen der Vermögensermittlung

Die VdgB legte einen Bericht über ihr Vermögen zu den Stichtagen 31. Dezember 1989, 30. Juni, 1. Juli und 20. November 1990 vor.

Der Bericht eines von der Unabhängigen Kommission mit der Prüfung des Vermögens der zentralen Organisation der VdgB bzw. des Bauernverbandes e. V. der DDR beauftragten Wirtschaftsprüfers liegt vor.

C. Flüssige Mittel**C.I. Finanzierung**

Nach dem Statut der VdgB von 1957 hatten die bäuerlichen Handelsgenossenschaften 25 % ihres Nettogewinns an den Hilfs- und Aufbaufonds beim Zentralvorstand der VdgB abzuführen. Außerdem erhielt die VdgB eine Warenumsatzumlage von 0,8 % des Warenumsatzes sowie Organisationsbeiträge. Die Mitglieder hatten einen Monatsbeitrag von 1,- Mark zu leisten.

Der Anteil der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge der bäuerlichen Handelsgenossenschaften betrug von 1955 bis 1989 im Durchschnitt 87 % der Gesamteinnahmen.

Beispiele:

	1988	1989
	TM	TM
Gesamteinnahmen	94.679	100.891
Mitglieds- u. Org.-Beiträge	92.481	98.451

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C.II. Entwicklung der flüssigen Mittel ab 1. Januar 1989**C.II.1. Einnahmen und Ausgaben vom 01. Januar bis 31. Dezember 1989 (Gesamtorganisation)**

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Mitgliedsbeiträge		Löhne und Gehälter	30.201
Org.-Beiträge	98.451	Politische Tätigkeiten	44.519
Wirtschaftliche Einnahmen	485	Anlagen/Umlaufmittelfonds	14.037
Sonstige Einnahmen	1.955	Wirtschaftliche Einrichtungen	697
Ergebnis (Fehlbetrag)	--	Sonstige Ausgaben	9.036
	<u>100.891</u>	Ergebnis (Überschuß)	<u>2.401</u>
			<u>100.891</u>

Zum Stichtag 07. Oktober 1989 konnte keine Bilanz der Vermögenswerte der VdGB erstellt werden.

Am 31. 12. 1989 waren folgende Bankguthaben und Kassenbestände vorhanden:

	in TM
Zentralvorstand (ZV)	107.750
Bezirke, Kreise	28.263
Schulen	177
Ferienobjekte und Klubgaststätte Kaulsdorf	<u>3.741</u>
	<u>139.931</u>

C.II.2. Einnahmen und Ausgaben vom 01. Januar bis 30. Juni 1990 (Zentralvorstand, Ferienhäuser, Klubgaststätte Kaulsdorf)

Einnahmen in TM		Ausgaben in TM	
Mitgliedsbeiträge		Löhne und Gehälter	5.346
Org.-Beiträge	27.623	Politische Tätigkeiten	7.030
Wirtschaftliche Einnahmen		Anlagen/Umlaufmittelfonds	4.597
(Ferienheime, Klubgaststätte)	1.268	Wirtschaftliche Einrichtungen	88
Ergebnis (Fehlbetrag)	--	Sonstige Ausgaben	2.343
	<u>28.891</u>	Ergebnis (Überschuß)	<u>9.487</u>
			<u>28.891</u>

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Nach der Bilanz zum 30. Juni 1990 verfügte die Organisation (Zentralvorstand, Ferienhäuser, Klubgaststätte Kaulsdorf) über flüssige Mittel in Höhe von

81.842 TM (ungeteiltes Alt- und Neuvermögen)

Davon	TM	TDM
		01. 07. 90
Zentralvorstand	71.030	35.515
Klubgaststätte Kaulsdorf	309	154
Ferienobjekte	<u>10.503</u>	<u>6.481</u>
	<u>81.842</u>	<u>42.150</u>

Die Verminderung der am 31. Dezember 1989 vorhandenen flüssigen Mittel um 58.089 TM von 139.931 TM auf 81.842 TM hatte folgende Ursachen:

	in TM
1. Übergang von Geldkonten der Bezirke an die Landesbauernverbände	./. 28.440
2. Minderung des Guthabens des Zentral- vorstandes (wie z. B. Zuschüsse an die Bezirksorganisationen zur Finanzierung der laufenden Ausgaben, Steuerabführun- gen für die BHG'en, Baukosten Haus des Bauern Neubrandenburg	./. 36.720
3. Guthabenerhöhung bei den Ferienheimen und Klubgaststätte	+ 7.071

Zum 1. Juli 1990 wurden die flüssigen Mittel in Höhe von

42.150 TDM

ausgewiesen.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

**C.II.3. Einnahmen und Ausgaben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990
(Zentralvorstand, Ferienhäuser, Klubgaststätte Kaulsdorf)**

Einnahmen in TDM		Ausgaben in TDM	
Umsatzerlöse	7.239	Materialaufwand	1.577
Erträge aus Anlagen- abgängen	664	Personalaufwand	6.499
Zuschuß vom MdF für ausländische Studenten	100	Abschreibungen	819
Auflösung Rückstellung	24	Netto-Gewinn an Raiffeisenverband	6.920
Zinserträge	287	Ausgleichszahlungen an Landesbauernverbände für nicht geleistete Org.-Beiträge der BHG'en	1.993
		Raumkosten	1.385
		Reparaturen-Instandhaltungen	1.759
		Reisekosten-Werbung	460
		Fahrzeugkosten	62
		Tagungs-/Sitzungskosten	152
		Aufwendungen für ausländische Studenten	117
		Sonstige Aufwendungen	1.747
	<u>8.314</u>		<u>23.490</u>
		Ausgabenüberhang	15.176

Die Bilanz zum 31. Dezember 1990 weist für die Organisation flüssige Mittel in Höhe von

19.707 TDM

aus.

Davon	Zentralvorstand	15.481 TDM
	Klubgaststätte Kaulsdorf	147 TDM
	Ferienobjekte	4.079 TDM

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Im 2. Halbjahr 1990 wurden die flüssigen Mittel des Zentralvorstandes um 20.034 TDM von 35.515 TDM auf 15.481 TDM durch folgende wesentliche Ausgaben reduziert:

	in TDM
Weiterleitung anteiliger Netto-Gewinne der BHG'en an den Raiffeisenverband	6.920
Finanzausgleichszahlungen an Ferienheime und Bauernakademie	2.450
Ausgleichszahlungen an Landesbauernverbände für nicht geleistete Org.-Beiträge der BHG'en	1.993
Baukosten Objekt Neubrandenburg	1.929
Löhne und Gehälter	1.415
Steuerzahlungen	939
Abfindung von Mitarbeitern in den Ferienobjekten	509
Einzahlungen von Stammkapital der Landgut GmbH für den Geschäftsanteil des Bauernverbandes (TDM 80) und Vorlage für Landesbauernverbände (TDM 400)	480
Darlehen an die Landgut GmbH	470
Unterhaltszahlungen Ferienobjekt Suhl - Ringberghaus -	2.064

Außerdem wurden verschiedene Verbindlichkeiten in erheblichem Umfang getilgt.

C.II.4. Flüssige Mittel ab 1991

Die Bilanzen weisen jeweils zum 31. 12. folgende flüssige Mittel (in DM) aus:

	1991	1992	1993	1994
Kassenbestand	918,72	357,74	675,69	167,59
Bankguthaben	9.362.059,59	9.721.966,41	8.054.791,62	4.372.367,53
Gesamt	<u>9.362.978,31</u>	<u>9.722.324,15</u>	<u>8.055.467,31</u>	<u>4.372.535,12</u>

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

1991 wurde den Landesbauernverbänden vom Zentralvorstand eine Anschubfinanzierung in Höhe von TDM 3.950 einschließlich eines zinslosen Darlehens von 1.000 TDM gewährt. Ferner wies der Zentralvorstand Ausgleichszahlungen an die Landesbauernverbände für nicht geleistete Organisationsbeiträge der BHG'en an.

1993 wurde die Rückzahlung von rund 1,7 Mio. DM, die von Genossenschaften für den Bau eines Ferienobjektes in Königs Wusterhausen aufgewendet worden waren, veranlaßt. 1994 begann die Überführung des zentral verwalteten Vermögens auf die beiden bei dem Deutschen Bauernverband und dem Deutschen Raiffeisenverband gebildeten Fonds.

D. Anlagevermögen**D.I. Grundstücke**

Die VdgB war Eigentümerin von 1.222 Grundstücken, an 101 Objekten bestand Gebäudeeigentum, 623 volkseigene Grundstücke nutzte die VdgB als Rechtsträgerin, darunter das renommierte Ferienhotel "Ringberghaus" in Suhl. Die meisten Eigentumsgrundstücke waren der VdgB im Rahmen der Bodenreform in den Jahren 1946 bis 1949 zugewiesen worden.

Die bäuerlichen Handelsgenossenschaften, die aufgrund ihrer fortbestehenden Rechtsfähigkeit unabhängig von der VdgB Eigentum behalten und erwerben konnten, waren Eigentümer von 1.649 Grundstücken, an 13 Objekten bestand ein Nutzungsrecht, 980 volkseigene Grundstücke wurden von bäuerlichen Handelsgenossenschaften als Rechtsträger genutzt.

D.II. Geschäftsausstattung, Transportmittel, Maschinen, technische Anlagen und Vorräte

In der Bilanz zum 31. Dezember 1989 werden Mobilien im Wert von 25.689 TM und Vorräte im Wert von 13.892 TM ausgewiesen.

Bei den Mobilien handelte es sich um Geschäftsausstattung, Transportmittel, Maschinen und technische Anlagen.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Als Vorräte wurden Lebensmittel in den Ferienobjekten und in der Klubgaststätte Kaulsdorf sowie Heizmaterial, Treibstoffe, Organisations- und Propagandamaterial (im 1. Halbjahr 1990 vernichtet) erfaßt.

Bereits zum 31. Mai 1990 wurden Gegenstände im Wert von 522 TM auf den Raiffeisenverband der DDR e. V. übertragen.

Mit der Bildung der Landesbauernverbände wurden diese Mobilien und die bei den Bezirks- und Kreisvorständen sowie bei den Schulen lagernden Vorräte übertragen. Zum 1. Januar 1991 übertrug der Bauernverband e. V. der DDR der Landgut GmbH Mobilien und Vorräte im Wert von 4.030 TDM.

D.III. Kunstgegenstände

Der VdgB gehörten zahlreiche Kunstgegenstände, die überwiegend in der sogenannten **Bauerngalerie** im Ferienhotel Ringberghaus Suhl konzentriert waren.

Die Sammlung, die 614 Graphiken, Plastiken und Bilder umfaßte, wurde am 31. Dezember 1992 ohne Bewertung an das Staatliche Museum Meiningen übergeben.

D.IV. Archivunterlagen

Die Archivunterlagen der VdgB befinden sich in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv.

E. Gewerbliche Unternehmungen

Der Bauernverband e. V. der DDR hat 1990 und 1991 eine Reihe von Gesellschaften gegründet:

- Am 9. Mai 1990 die **Agrar-Building GmbH** Berlin mit einem Stammkapital von 1 Mio. Mark; sie fusionierte im Februar 1991 mit der Landgut GmbH.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

- Am 10. Mai 1990 die **Agrar-Tourist GmbH** Berlin mit einem Stammkapital von 1 Mio. Mark; der Antrag auf Eintragung im Handelsregister wurde im November 1990 zurückgezogen und der Gesellschaftsanteil an den Bauernverband der DDR zurückgezahlt.

- Am 2. November 1990 die **Landgut Vermögens-Verwaltungs-GmbH (Landgut GmbH)** gemeinsam mit den fünf Landesbauernverbänden der neuen Länder mit einem Stammkapital von 480 TDM. Die Gesellschaft wurde inzwischen mit einem Ergebnis von rund 660 TDM liquidiert. Die Landgut GmbH hatte am 10. November 1990 acht Betreibergesellschaften jeweils mit einem Stammkapital von 50 TDM gegründet:

die **"Mönchgut"-Hotel GmbH** in Baabe;
sie wurde 1992 verkauft,

die **Ferientcenter "Alte Mühle" GmbH** in Alt Madlitz;
sie wurde inzwischen mit einem Ergebnis von rund 86 TDM liquidiert,

die **Ferienhotel "Kuhlmühle" GmbH**;
sie wurde 1991 an den Malteser Hilfsdienst verkauft,

die **Strandhotel "Graal-Müritz" GmbH** in Graal-Müritz;
sie wurde 1993 verkauft,

die **Hotel "Am Schloßberg" GmbH** in Ziegenrück;
die Vermögensgegenstände der GmbH einschließlich des Hotelgrundstücks wurden 1993 an den Geschäftsführer der Gesellschaft verkauft,

die **Park-Gaststätten und Hotel GmbH "Haus des Bauern"** in Neubrandenburg;
sie wurde 1993 verkauft,

die **"Ringberghaus" GmbH** in Suhl;
sie wurde 1992 verkauft,

die **Gasthaus "Kaulsdorf" Logier- und Betriebswirtschaftsgesellschaft mbH** in Berlin;
ihr Vermögen wurde 1993 an den Deutschen Bauernverband e. V. verkauft.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Die Landesbauernverbände gründeten zwischen 1990 und 1992 weitere Gesellschaften mit Kapital aus den sogenannten Anschubfinanzierungen, die sie ohne Zustimmung der Treuhandanstalt vom Bauernverband e. V. der DDR erhalten hatten:

- Gesellschaft zur Beschäftigungsförderung des Sektors Land- und Forstwirtschaft m.b.H., Neubrandenburg,
- "Kiek in de Welt" Reise- und Touristik GmbH, Neubrandenburg,
- Schlachthof Anklam Beteiligungsgesellschaft mbH,
- Gesellschaft für Unternehmensberatung, Buchführung und Büroservice Halle mbH (GUBB-Halle mbH),
- Gesellschaft für Naturlandentwicklung Sachsen-Anhalt e. V.,
- Hotel und Tagungszentrum Wendenkönig GmbH, Burg (Wendenkönig GmbH),
- AGRUB Untersuchungs-, Beratungs- und Buchführungsgesellschaft mbH Sachsen, Chemnitz.

F. Abschluß der Arbeiten**F.I. Verwendung des Vermögens**

Da sich die VdgB überwiegend aus den Gewinnabführungen der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften finanziert hatte und das Grundstücksvermögen der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften weitgehend vor 1945 erworben worden war, mußten für die treuhänderische Verwaltung und für den Verbleib des Vermögens Entscheidungen getroffen werden, die von denen für andere politische Organisationen abwichen und der besonderen Situation der Bäuerlichen Organisationen gerecht wurden.

Bei den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften wurde die treuhänderische Verwaltung auf das Grundstücksvermögen beschränkt. Die Prüfung des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs der Grundstücke wurde dadurch beschleunigt, daß die genossenschaftlichen Prüfverbände der neuen Länder von ihnen vorgeprüfte Dokumentationen zu den Eigentumsentwicklungen der einzelnen Grundstücke vorlegten. Nachdem alle entsprechenden Entscheidungen den materiell-rechtsstaatlichen Erwerb bejaht hatten, konnte die Unabhängige Kommission im November 1992 feststellen, daß die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften nicht zu den Organisationen gehören, die unter

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

treuhänderischer Verwaltung stehen und damit das Einvernehmen zur Entlassung der noch nicht überprüften Grundstücke aus der treuhänderischen Verwaltung erteilen. Soweit Immobilien nach 1950 erworben wurden und nicht eindeutig das Eigentum einer Genossenschaft feststeht, stellt die Unabhängige Kommission auf Antrag fest, daß VdgB-Eigentum nicht betroffen ist.

Bei dem Vermögen der VdgB war zwischen "zentral verwaltetem" und "dezentral verwaltetem" Vermögen zu unterscheiden je nachdem, ob das Vermögen von der VdgB-Verwaltungszentrale in Berlin oder von den ehemaligen Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden der VdgB, inzwischen von den Landes- und Kreisbauernverbänden verwaltet wurde.

Für beide Vermögensbereiche wurden einvernehmliche Lösungen gefunden.

F.I.1. Zentralverwaltetes Vermögen

Der Deutsche Bauernverband e. V. errichtete den "Hilfsfonds Ost" mit dem Ziel, den landwirtschaftlichen Berufsstand in den neuen Bundesländern zu fördern. Der Deutsche Raiffeisenverband e. V. errichtete den "Aufbaufonds neue Bundesländer" mit dem Ziel, genossenschaftliche Einrichtungen in den neuen Bundesländern zu sichern und zu fördern.

Die genannten Fonds erhielten je zur Hälfte das zentral verwaltete Vermögen einschließlich der Verkaufs- und Liquidationserlöse, auf deren Wiederzurverfügungstellung der Bauernverband e. V. der DDR i. L. verzichtete, abzüglich der Kosten der treuhänderischen Verwaltung und einer Finanzierungshilfe von 200 TDM für den Deutschen Landbund e. V., den Dachverband privater Bauernverbände Ostdeutschlands. Der den beiden Hilfsfonds insgesamt zugeflossene Betrag belief sich zum Stand Dezember 1997 auf rund 14,2 Mio. DM.

Nach den Kriterien der Unabhängigen Kommission über den materiell-rechtsstaatlichen Erwerb wurden die Guthaben der Ortsorganisationen als materiell-rechtsstaatlich im Sinne des Grundgesetzes anerkannt.

Die auf den Konten der damaligen Ortsorganisationen der VdgB vorhandenen Mittel in Höhe von 1.710 TDM wurden den jeweiligen Kreisbauernverbänden treuhände-

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

risch zur Verfügung gestellt, mit der Maßgabe, diese Mittel funktionsfähigen Ortsorganisationen zu überlassen.

F.I.2. Dezentral verwaltetes Vermögen

Um auch den Streit um das dezentral verwaltete Vermögen zu beenden, erhielt der Deutsche Bauernverband einen Betrag von 2,5 Mio. DM zweckgebunden zur Finanzierung des Erwerbs von Immobilien aus dem von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben treuhänderisch verwalteten Vermögen. Der Erwerb soll den weiteren Aufbau der berufsständischen Arbeit in den neuen Bundesländern fördern. Die Vereinbarung gewährleistet, daß auch die nicht dem Deutschen Bauernverband angehörenden bäuerlichen berufsständischen Organisationen entweder die Immobilien gemeinsam mit dem Deutschen Bauernverband erwerben oder eine kostengünstige Mitnutzung der Objekte zugesichert erhalten. Der Bauernverband der DDR e.V.i.L. und die Landesbauernverbände auf dem Gebiet der ehemaligen DDR verzichteten auf die Wiederzurverfügungstellung des dezentralen Vermögens der VdgB.

F.II. Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen des Bauernverbandes der DDR e.V.i.L. (vormals VdgB) ist nach der am 12. Februar 1998 im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission abgeschlossenen Vereinbarung mit sofortiger Wirkung beendet worden.

946 noch nicht verwertete Eigentumsgrundstücke der VdgB wurden im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission gegen Zahlung eines Betrages von 10,72 Mio DM auf die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft m.b.H. (GVVG), eine Tochtergesellschaft der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), übertragen.

XVI. Zentraler Ausschuß für Jugendweihe in der DDR

A. Allgemeine Angaben

A.I. Gründung, Selbstverständnis

Am 14. November 1954 *konstituierte* sich in Berlin-Ost der Zentrale Ausschuß für Jugendweihe in der DDR (nachfolgend: ZAJ) aufgrund entsprechender Beschlüsse der SED, die auf der 2. Parteikonferenz im Juli 1952 und auf dem IV. Parteitag im März/April 1954 gefaßt worden waren.

Das *Selbstverständnis* für die in der DDR fortan praktizierte Form der Jugendweihe drückte der ZAJ in dem von ihm herausgegebenen "Handbuch zur Jugendweihe" (Volkseigener Verlag Volk und Wissen, Berlin) wie folgt aus: "Die Jugendweihe in der DDR ist aus einer wertvollen Tradition der revolutionären deutschen Arbeiterbewegung hervorgegangen, die in humanistischen Bestrebungen des deutschen Volkes ihren Ursprung hat". Die DDR habe den Mitte des 19. Jahrhunderts von "freireligiösen Gemeinden" begründeten und anschließend von verschiedenen proletarischen Organisationen aufgenommenen Jugendweihegedanken wieder aufgegriffen; dabei habe sie an die Überlieferung der von "Sozialdemokraten und klassenbewußten Arbeiter(n)" veranstalteten Feiern "zur organisierten klassenmäßigen Erziehung ihrer Kinder" sowie insbesondere an die Tradition der von der KPD durchgeführten "revolutionär-proletarischen Jugendweihen", wie sie bis zum Beginn des Dritten Reiches praktiziert worden seien, angeknüpft.

Die Jugendweihe wurde zu einem - auch gesetzlich und in einer Vielzahl von Verordnungen und Richtlinien abgesicherten - Bestandteil des staatlichen sozialistischen Bildungs- und Erziehungswesens (§ 10 Abs. 5 Jugendgesetz der DDR vom 4. Mai 1964, GBl. I Nr. 4 S. 75. § 20 Abs. 2 Jugendgesetz der DDR vom 28. Januar 1974 - GBl. I Nr. 5 S. 45 -, das das Gesetz von 1964 ablöste).

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Das Karteibuch der Gesetze der DDR führt zu § 20 Abs. 2 JugendG der DDR vom 28. 1. 1974 folgendes aus:

"Die Jugendweihe ist in der DDR seit 1955 ein fester Bestandteil der Vorbereitung der Schüler der 8. Klassen auf das Leben und die Arbeit in der sozialistischen Gesellschaft sowie ein bedeutsamer Faktor in der klassenmäßigen Erziehung. In den Jugendstunden, die der planmäßigen Vorbereitung der Jugendweihe dienen, werden die Jugendlichen mit den Gesetzmäßigkeiten in Natur und Gesellschaft und mit Fragen der sozialistischen Moral vertraut gemacht. Sie erhalten einen tiefen Einblick in die sozialistischen Beziehungen der Menschen untereinander. Die Durchführung der Jugendstunden und der Jugendweihe erfolgt durch die örtlichen Ausschüsse für Jugendweihe, die ihrerseits geeignete Jugendstundenleiter und Gesprächspartner aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zur Mitwirkung gewinnen. Aufgabe der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe, der sozialistischen Betriebe, Genossenschaften, der Schule und der freien Deutschen Jugend ist es, die Durchführung der Jugendstunden und der Jugendweihe zu unterstützen. Nach einjähriger Vorbereitung legen die Jugendlichen in einer festlichen Veranstaltung vor ihren Eltern, Lehrern und Gästen das Gelöbnis zur Jugendweihe ab."

Die die Jugendweihefeiern vorbereitenden und gestaltenden Ausschüsse wurden folglich von "Werk tätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei" getragen; in den Ausschüssen und ihren Kommissionen trugen "Mitglieder der SED und aller mit ihr befreundeten Parteien, parteilose Bürger, Mitglieder der in der Nationalen Front vereinten Massenorganisationen mit Angehörigen staatlicher Organe gemeinsam Sorge" für die Beachtung grundsätzlicher Vorgaben aufgrund "Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse" und "staatlicher Gesetze" (Handbuch zur Jugendweihe, Aufl. 1986, Abschnitt 1.3.). Die dem Zentralen Ausschuß für Jugendweihe vorstehenden Personen gehörten stets der SED an.

Die mit Beendigung des 7. Schuljahres aus dem Verband der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" ausscheidenden Kinder nahmen im 8. Schuljahr an den die Jugendweihe und die Ablegung des Gelöbnisses vorbereitenden sogenannten "Jugendstunden" teil; diese galten gleichzeitig als einführendes (Pflicht-) "FDJ-Studienjahr" für die nunmehr der FDJ angehörenden SchülerInnen. "Das Studienjahr der FDJ (war) die wichtigste Form des sozialistischen Jugendverbandes zur Propagierung und Aneignung des Marxismus-Leninismus und der Politik der SED" ("Junge Generation" - Organ des Zentralrats der FDJ für das Verbandsaktiv - Nr. 9/77).

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Der den Jugendstunden zugrundeliegende "Jugendstundenplan" hatte "wider(zu)spiegeln, daß für die Jugendlichen die Teilnahme an den Jugendstunden Teil ihrer FDJ-Arbeit in der 8. Klasse ist". Der Jugendstundenleiter mußte als "Propagandist der Weltanschauung und Moral der Arbeiterklasse" ... "bereit (sein), mit den Mitteln und Möglichkeiten der Jugendweihe klassenbewußte, sozialistische Staatsbürger erziehen zu helfen ..." (Handbuch zur Jugendweihe, Aufl. 1986, Abschnitt 4.3.1.).

Anläßlich der jeweils im Frühjahr zum Abschluß des 8. Schuljahres durchgeführten Jugendweihe-Feiern legten die Teilnehmer das 1955 eingeführte "Gelöbnis" ab, dessen Inhalt - abhängig von aktuellen politischen Anlässen - wiederholt geändert wurde. Eingangs verpflichteten sich die Teilnehmer u.a. "getreu der Verfassung für die große und edle Sache des Sozialismus zu arbeiten und zu kämpfen". Sie erhielten ein erstmals 1955 aufgelegtes und in der Folgezeit inhaltlich wiederholt neugefaßtes sogenanntes "Geschenkbuch" populärwissenschaftlichen Inhalts auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Weltanschauung.

A.II. Organisationsstruktur/-grundlagen

Im Anschluß an die **Konstituierung des ZAJ** im November 1954 wurden dezentrale Ausschüsse in den Bezirken, Kreisen, Großstädten und ihren Stadtbezirken sowie Orts- und Schulbereichsausschüsse in Städten, Gemeinden und Einzugsbereichen von allgemeinbildenden Schulen mit 8. Klassen gegründet. Sie gliederten sich bis 1989 in 15 Bezirks- und 247 Kreis Ausschüsse sowie etwa 2500 Ausschüsse auf kommunaler Ebene. Die Erledigung technischer Aufgaben oblag Sekretariaten, die den Ausschüssen zugeordnet waren.

Nach der Richtlinie für die Tätigkeit der Ausschüsse für Jugendweihe von 1973 war der zweimal im Jahr tagende Zentrale Ausschuß für Jugendweihe in der DDR das höchste Organ der Institution. Er leitete und bestimmte inhaltlich die Tätigkeit aller Ausschüsse für Jugendweihe "auf der Grundlage der Beschlüsse der SED ... [und] der staatlichen Gesetze" in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralrat der FDJ. Der Zentrale Ausschuß bestand aus mindestens 75 Mitgliedern. Er gab für die Mitarbeiter und Helfer das Monatsblatt "Jugendweihe" heraus.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Als bald nach Einsetzen der grundlegenden politischen Veränderungen in der DDR begannen der **Zentrale Ausschuß für Jugendweihe in der DDR** und seine Untergliederungen sich **neu zu strukturieren**.

Am 20. Februar 1990 sprach das Ministerium des Innern der DDR die **staatliche Anerkennung** des ZAJ als **Vereinigung** aus.

Am 3. März 1990 wurde der ZAJ in die Vereinigung "**Interessenverband für Jugendweihe**" umbenannt, die am 4. Mai 1990 in das Vereinsregister beim Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte eingetragen wurde. Nach der von der Satzungskommission des Zentralen Ausschusses für Jugendweihe konzipierten Satzung gestaltete der Verband "Jugendweih efeiern, in denen für die Teilnehmer in öffentlicher und familiärer Atmosphäre der Eintritt in das Jugendalter festlich, jugendgemäß begangen wird". Die freiwillige Teilnahme an der Jugendweihe beruhte auf der gemeinsamen Entscheidung der Jugendlichen und Erziehungsberechtigten. Der Verband leistete durch die die Jugendweihe vorbereitenden Veranstaltungen einen "Beitrag zur Friedenserziehung, zur Solidarität und zur Achtung der Menschenrechte bei den Jugendlichen". Die Mitgliedschaft steht jedem interessierten Bürger offen. Die gemeinnützige Tätigkeit des Verbandes wird finanziert aus Eigenaufkommen der Teilnehmer, Zuwendungen und Spenden sowie öffentlichen Mitteln.

Im Juni 1990 wurde der Name des Verbandes in "**Interessenvereinigung Jugendweihe**" geändert. Die Satzung dieser Vereinigung vom 9. Juni 1990 entsprach inhaltlich im wesentlichen der des "Interessenverbandes für Jugendweihe"; Mitglieder der "Interessenvereinigung Jugendweihe" konnten jedoch außer natürlichen auch juristische Personen werden. Mitgliedsbeiträge wurden nicht erhoben; die Vereinigung finanzierte sich aus Eigenaufkommen der Teilnehmer, Zuwendungen und Spenden von Betrieben, Eltern und Einzelpersonlichkeiten sowie aus öffentlichen Mitteln. Nach der geänderten Satzung vom 23. März 1991 war es Zweck der "Interessenvereinigung Jugendweihe" e.V., Berlin, "jungen Menschen, vornehmlich im Alter von 14 Jahren, die Teilnahme an der Jugendweihe, die mehr als einhundertjährige Tradition hat", zu bieten. Die "Interessenvereinigung Jugendweihe" e. V. war ein Bundesverband, dem als Dachverband rechtsfähige Vereinigungen, insbesondere Landes-, Regional- und Kreisverbände beitreten konnten. Die Tätigkeit des Vereins finanzierte sich satzungsgemäß "aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Zuwendungen aus Stiftungen und öffentlichen Mitteln".

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Die "**Interessenvereinigung Jugendweihe**" e. V. übernahm das *Vermögen* des ZAJ und seiner Untergliederungen. 1990/1991 entstanden aus den ehemaligen Jugendweiheausschüssen auf Bezirksebene **sechs Landesverbände** in den neuen Ländern mit eigener Finanzhoheit unter interner Zuweisung entsprechender Finanzmittel. Aufgrund eines Beschlusses vom 13. Januar 1992 löste sich jedoch der **Verbandsbereich Brandenburg** aus der Mitgliedschaft bei der "Interessenvereinigung Jugendweihe" e.V. Das ihm zugewiesene Vermögen verblieb bei ihm.

Der Dachverband "Interessenvereinigung Jugendweihe" e.V. änderte seinen Namen am 13. Juni 1992 in "**Interessenvereinigung für humanistische Jugendarbeit und Jugendweihe**" e.V.

A. III. Mitglieder

Der "Zentrale Ausschuß für Jugendweihe in der DDR" und seine Untergliederungen hatten keine Mitglieder im organisationsrechtlichen Sinne. Folglich fielen keine Mitgliedsbeiträge an.

A. IV. Mitarbeiter

Die Ausschüsse und ihre Sekretariate hatten zuletzt insgesamt 334 fest angestellte Mitarbeiter; 23 von ihnen waren beim Zentralen Ausschuß beschäftigt. Die vergleichsweise geringe Zahl fest angestellter Mitarbeiter erklärt sich aus der großen Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter und Helfer, die alle Parteien, Massenorganisationen und Institutionen abzustellen hatten. 1985 wirkten jährlich rund 140 000 ehrenamtliche Mitarbeiter und Helfer mit, darunter etwa 10 000 Jugendstundenleiter und 80 000 sogenannte "Gesprächspartner" aus allen gesellschaftlichen Bereichen (Handbuch gesellschaftlicher Organisationen in der DDR, Staatsverlag der DDR, Berlin 1985, S. 26; vgl. auch Handbuch zur Jugendweihe, Aufl. 1986, S. 9).

A.V. Treuhänderische Verwaltung

Nach Schriftwechsel der Unabhängigen Kommission mit dem ZAJ seit dem 20. Juni 1990 stellte die Treuhandanstalt mit Bescheid vom Dezember 1991 gegenüber der "Interessenvereinigung Jugendweihe" e.V. als Rechtsnachfolgerin des "Zentralen Ausschusses für Jugendweihe in der DDR" das Bestehen treuhänderischer Verwaltung fest und machte alle Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig. Gegen die Feststellung der treuhänderischen Verwaltung erhob die "Interessenvereinigung Jugendweihe" e.V. nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage beim Verwaltungsgericht.

Die Treuhandanstalt gab im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission im Frühjahr 1992 mehreren Landesverbänden auf entsprechende Anträge vorläufige Abschlagsbeträge frei zur Gewährleistung der "Durchführung von Jugendweihe-Feiern in einem den Möglichkeiten angemessenen Rahmen sowie für die Begleichung der laufenden Aufwendungen eines angemessenen Geschäftsbetriebes". Die Beträge wurden freigegeben unter dem Vorbehalt eventueller Rückforderung nach Vorliegen des abschließenden Ergebnisses der Vermögensüberprüfung und unter der Auflage zu spezifizierten Abrechnungen nach Abschluß der Jugendweihe-Feiern. Die Höhe der Abschlagsbeträge bestimmte sich auf der Basis vorläufiger Berechnungen aus dem jeweiligen - zunehmend Spenden und Beiträge enthaltenden - aktuellen Bar- und Bankguthaben einerseits unter Abzug des rechnerischen Altvermögens zum 7. Oktober 1989 und zwischenzeitlich angefallener - von dem Altvermögen nicht zu tragender - Geschäftskosten andererseits. Die "Interessenvereinigung Jugendweihe" e. V. wurde in diesem Zusammenhang vor allem auch verpflichtet, sofort neue Kontoverbindungen für künftig eingehende Beiträge, Spenden und dergleichen einzurichten, um eine weitere Vermischung von Alt- und Neuvermögen auszuschließen.

B. Grundlagen der Vermögensermittlung

Mit der Auflösung der personellen und logistischen Strukturen ging ab Mitte 1990 in unterschiedlichem Umfang die Vernichtung von Organisationsunterlagen vor allem in den unteren Gliederungen einher, wobei sich konkrete Anhaltspunkte für einen Verschleierungsvorsatz nicht ergeben haben. Die vorhandenen Unterlagen wurden geprüft. Zuständige Mitarbeiter der - früheren - Jugendweiheorganisation auf

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

zentraler Ebene sowie in allen Landesgliederungen wurden ergänzend befragt. Die Ergebnisse wurden durch Stichprobenprüfungen und Plausibilitätsanalysen ergänzt.

Zum unbeweglichen Anlagevermögen sowie zu insgesamt 38 PKW's lagen aussagekräftige Unterlagen vor. Zum übrigen beweglichen Anlagevermögen lagen Grundmittelkarteien nicht vor, jedoch ließ sich aus den Inventurunterlagen rückschließen, daß diese Grundmittel nahezu vollständig vor 1986 angeschafft worden waren.

Anhaltspunkte für in den Abschlüssen nicht erfaßtes Vermögen haben sich bei der Vermögensprüfung nicht ergeben.

Der Bericht einer mit der Prüfung des Vermögens des ZAJ beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt vor.

C. Flüssige Mittel**C.I. Finanzierung**

Die der Unabhängigen Kommission hierzu vorliegenden Unterlagen sind lückenhaft.

Die ursprüngliche Spenden- und Zahlungsbereitschaft von Einzelpersonen nach Gründung der Ausschüsse für Jugendweihe Ende 1954 hatte alsbald nachgelassen. In einem Bericht über die Sitzung des "Zentralen Arbeitsausschusses für Jugendweihe" in Berlin am 26.10.1956 heißt es dazu: "... machte bisher die Sammelei und Spendeneintreibung viele Sorgen. Deshalb soll den Gemeinden vorgeschlagen werden, für nächstes Jahr Mittel aus ihrem Haushaltsplan (kulturelle Arbeit) mit dafür vorzusehen. Inwieweit es möglich ist, noch weitere staatliche Mittel (aus dem Kulturfonds) für die Jugendweihe zu bekommen, muß das Ministerium für Finanzen noch entscheiden."

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt betragen:

1966:	8,0 Mio. MDN	(Mark der Deutschen Notenbank)
1970:	10,6 Mio. M	(Mark - der DDR -)
1975:	20,4 Mio. M	
1981:	20,5 Mio. M	
1982:	19,8 Mio. M	
1983:	20,5 Mio. M	
1984:	20,3 Mio. M	
1985:	20,5 Mio. M	
1986:	21,2 Mio. M	
1987:	19,1 Mio. M	
1988:	19,7 Mio. M	
1989:	18,4 Mio. M	

Für das Bestehen privater - nicht staatlich gelenkter - Finanzierungsquellen (Spenden von Einzelpersonen, insbesondere auch der Eltern und Jugendweiheteilnehmer) haben sich Anhaltspunkte nicht feststellen lassen. Die Eltern und Jugendweiheteilnehmer hatten keine Beiträge für die Jugendweihe-Veranstaltungen zu entrichten. Dies bestätigte Ende 1992 im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch der Rechtsvertreter der "Interessenvereinigung für humanistische Jugendarbeit und Jugendweihe" e.V. im Zusammenhang mit Fragen der noch 1990 an den "Zentralen Ausschuß für Jugendweihe"/"Interessenverband für Jugendweihe" geflossenen staatlichen Mittel (Näheres dazu unter C.II.2.); die Mittel für die Jugendweiheausschüsse seien "stets aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt" worden, "da die Jugendweiheausschüsse und auch zunächst die 'Interessenvereinigung für Jugendweihe' e.V. über keine eigenen Einnahmen verfügten".

C.II. Entwicklung der flüssigen Mittel seit 1989

Am 7. Oktober 1989 verfügte der "Zentrale Ausschuß für Jugendweihe in der DDR" auf allen Organisationsebenen über flüssige Mittel (Kassenbestände und Bankguthaben) in Höhe von insgesamt 2.857.674 Mark (der DDR).

Auf allen Organisationsebenen war bis in das Jahr 1992 Alt- und Neuvermögen vermischt.

Die nachfolgenden Aufstellungen enthalten die Einnahmen und Ausgaben des ZAJ und seiner Untergliederungen.

C.II.1. Einnahmen und Ausgaben vom 1. 7. bis 31. 12. 1989
--

Die liquiden Mittel zum 30. 6. 1989 betragen 2.760 TM.

<u>Einnahmen in TM</u>		<u>Ausgaben in TM</u>	
Staatzuschüsse	5.468	Kosten der Jugendweihe, Veranstaltungen	194
		Sachkosten der Ortsausschüsse	3.367
		Personal	3.114
		Kosten für Feiern "35 Jahre Jugendweihe"	155
		Verwaltung	718
		Investitionen Instandhaltung	166
<u>Sonstige</u>	<u>36</u>	<u>Sonstige</u>	<u>121</u>
<u>Summe</u>	<u>5.504</u>	<u>Summe</u>	<u>7.835</u>
		Ausgabenüberhang:	2.331

Die liquiden Mittel zum 31.12.1989 betragen 429 TM.

Erläuterungen

Die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt wurden vom Ministerium der Finanzen monatlich gezahlt. Von diesen Zuschüssen im Jahre 1989 in Höhe von 18.400 TM entfielen auf die Zeiträume 1. Juli bis 6. Oktober 1989 4.100 TM und 7. Oktober bis Jahresende 1989 1.368 TM (November 700 TM, Dezember 668 TM).

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

C.II.2. Einnahmen und Ausgaben vom 1. 1. bis zum 30. 6. 1990

<u>Einnahmen in TM</u>		<u>Ausgaben in TM</u>	
Staatzuschüsse	13.680	Kosten der Jugendweihe, Veranstaltungen	3.691
Sonderzuweisung aus von der SED/PDS an den Staat abgeführten Mitteln am 9.4.1990	19.000	Sachkosten der Ortsausschüsse	2.962
		Personal	2.903
		Rückzahlung auf Sonderzuweisung	5.000
Spenden	26	Verwaltung	518
Sonstige	75	Investitionen	43
<hr/>		<hr/>	
<u>Summe</u>	<u>32.781</u>	<u>Summe</u>	<u>15.117</u>
Einnahmen- überschuß	17.664		

Die liquiden Mittel zum 30.6.1990 betragen 18.093 TM.

Erläuterungen

Im 1. Halbjahr 1990 wurden zunächst bis zum 2.4.1990 insgesamt rund 13.700 TM Staatszuschüsse zugewiesen (im gleichen Zeitraum des Jahres 1989 13.000 TM).

Am 9. 4. 1990 erhielt der Zentrale Ausschuß für Jugendweihe - neben anderen Einrichtungen - auf Beschluß des Ministerrates der DDR vom 15. März 1990 zusätzlich 19.000 TM aus zuvor von der SED/PDS an den Staat abgeführten Mitteln von insgesamt 3,041 Mrd. M. Im Juni 1990 zahlte die Organisation nach einer schriftlichen Aufforderung durch die Volkskammer, der ein entsprechender Beschluß des Haushaltsausschusses zugrundelag, 5.000 TM dieser Zuweisungen zurück. Die Rückforderung ging zurück auf eine Anregung des Präsidiums der Volkskammer vom 16.5.1990 zur Novellierung des Vereinigungsgesetzes (der DDR) vom 21.2.1990, "um präzisere gesetzliche Kriterien für die Gewährung der Gemeinnützigkeit zu erhalten und die Gemeinnützigkeit vom Präsidium der Volkskammer auf die entsprechenden Fachministerien zu übertragen, die zugleich auch über die Höhe der Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu entscheiden haben". - Die Umstände der Sonderzuweisung vom 9. April 1990 waren Gegenstand intensiver Recherchen im Rahmen der Vermögensprüfung. Nach deren Ergebnis war festzustellen, daß die Mittelzuweisung an den ZAJ wirksam und endgültig auch im Verhältnis zur PDS vorgenommen worden ist.

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Die Kosten der Jugendweihe und anderen Veranstaltungen betrafen bei der zentralen Ebene u. a. die Ausgabe von Buchgutscheinen für die Jugendweihe-Teilnehmer, bei den Untergliederungen die Ausrichtung der Feiern und sonstigen Veranstaltungen. Wegen der im Frühjahr stattfindenden Jugendweihe-Feiern waren diese Positionen im ersten Halbjahr höher als im zweiten. Bei den Sachkosten der - rund 2500 - Ortsausschüsse handelte es sich um Verwaltungskosten der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

An den im Frühjahr 1990 veranstalteten Jugendweihe-Feiern sollen 153 228 Jugendliche teilgenommen haben (Berlin-Ost 11 635, Cottbus 8 559, Frankfurt/Oder 7 820, Potsdam 11 017, Neubrandenburg 6 870, Rostock 10 177, Schwerin 6 357, Chemnitz 14 097, Dresden 15 234, Leipzig 12 100, Halle 16 522, Magdeburg 11 702, Erfurt 9 229, Gera 6 951, Suhl 4 958 Teilnehmer).

Die Gehaltsabrechnungen wurden zentral vorgenommen. Die weit überwiegende Mehrzahl der 1989 fest angestellten 334 Mitarbeiter war auf der Bezirks- und Kreisebene beschäftigt; für das Jugendweihe-Jahr 1989/1990 entfielen auf sie rund 93 % der Gehaltszahlungen. Auf die 23 Mitarbeiter der Zentrale entfielen rund 7 % der Gehälter. Der Mitarbeiterstab wurde kaum abgebaut.

Die Verwaltungskosten entfielen zu etwa 80 % auf die Untergliederungen.

C.II.3. Einnahmen und Ausgaben vom 1. 7. bis 31. 12. 1990
--

Die liquiden Mittel zum 1. 7. 1990 betragen umgerechnet rund 9.046 TDM.

<u>Einnahmen in TDM</u>		<u>Ausgaben in TDM</u>	
Teilnehmergebühren	356	Kosten der Jugendweihe, Veranstaltungen	166
		Sachkosten der Ortsausschüsse	85
Zinsen	84	Personal	2.571
		Verwaltung	365
Sonstige	76	Investitionen	16
		Verauslagung von "Vorruhestandsbezügen"	140
<u>Summe</u>	<u>516</u>	<u>Summe</u>	<u>3.343</u>
		Ausgabenüberhang	2.827

Am 31. 12. 1990 waren liquide Mittel von 6.219 TDM vorhanden.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***Erläuterungen**

Im Rahmen der Auflösung der Kreisausschüsse Ende 1990 bis Mitte 1991 wurden die bei ihnen zum 31. 12. 1990 noch vorhandenen Mittel in Höhe von 469 TDM zum Teil vom dem jeweiligen Landesverband übernommen, zum Teil für Abwicklungsarbeiten verbraucht. Der Verbleib eines Teilbetrages dieser Gelder ließ sich nicht mehr feststellen.

In den Personalkosten sind rund 50 TDM Abfindungszahlungen an ehemalige Mitarbeiter enthalten. Die einzelnen Abfindungen betragen weniger als 5.000 DM pro Person; sie überstiegen in ihrer Höhe damit nicht den Rahmen, der sich aus der Gemeinsamen Erklärung von Treuhandanstalt, DGB und DAG über die Begleitung des unvermeidlichen Personalabbaus und die Finanzierung von Sozialplänen vom 13. 4. 1991 und den Ergänzungen dieser Erklärung ergibt.

C.II.4. Entwicklung ab 1991

Ab 1991 liegt die eigenverantwortliche Verfolgung des Vereinszwecks - die Durchführung von Jugendweiheveranstaltungen in den neuen Ländern - hauptsächlich bei den Landesverbänden; folglich verfügten sie seitdem über den größten Teil der - zunehmend aus Teilnehmer- und Elternbeiträgen bestehenden - Einnahmen. Die Bundesgeschäftsstelle hat letztmalig im 1. Quartal 1991 den Landesverbänden in den neuen Ländern Mittel in Höhe von 4.394 TDM zur Verfügung gestellt; im einzelnen erhielten die Landesverbände folgende Beträge:

Berlin	360 TDM
Brandenburg	763 TDM
Mecklenburg-Vorpommern	737 TDM
Sachsen	1.059 TDM
Thüringen	734 TDM

Die Jugendweihe-Feiern 1991 einschließlich der Vorbereitungen im Jahr 1990 wurden teils aus diesen Mitteln, teils aus Teilnehmer- und Elternbeiträgen finanziert.

An den von der "Interessenvereinigung Jugendweihe" e. V. im Frühjahr 1991 veranstalteten Jugendweihe-Feiern sollen etwa 95 000 Jugendliche teilgenommen haben (Berlin 7 125, Brandenburg 16 000, Mecklenburg-Vorpommern 20 180, Sachsen 27 000, Sachsen-Anhalt 12 682, Thüringen 12 013 Teilnehmer).

Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen

Am 31. 12. 1991 befanden sich in den einzelnen Gliederungen folgende liquide Mittel:

Bundesgeschäftsstelle	534 TDM
Berlin	469 "
Brandenburg	385 "
Mecklenburg-Vorpommern	961 "
Sachsen	843 "
Sachsen-Anhalt	215 "
Thüringen	898 "

D. Anlagevermögen

D.I. Grundstücke

Der ZAJ und seine Untergliederungen besaßen keine Eigentumsgrundstücke oder in Volkseigentum stehende Rechtsträgerobjekte. Sie verfügten zum 7.10.1989 über zwei Bungalows und 3 Garagen auf fremden Grundstücken; die Aufbauten hatten keinen relevanten materiellen Wert.

D.II. Kfz/Mobiliar/Inventar

Am 30. September 1989 verfügten die Ausschüsse über 38 - nahezu ausschließlich aus Baujahren vor 1986 stammende - Pkw. Sie besaßen ferner Mobiliar und Inventar, welches wegen Überschreitung der betriebsüblichen Nutzungsdauer keinen materiellen Wert mehr besaß.

D.III. Archiv

Das Archiv des ZAJ wurde der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv übergeben.

*Band 4 – Vermögen sonstiger politischer Organisationen***E. Gewerbliche Unternehmungen**

Mit dem "Zentralen Ausschuß für Jugendweihe in der DDR" einschließlich seiner Untergliederungen und der aus ihm hervorgegangenen Organisationen waren Unternehmen weder vor dem 7. Oktober 1989 noch danach verbunden.

F. Beendigung der treuhänderischen Verwaltung

Durch einen außergerichtlichen Vergleich der Treuhandanstalt mit der "Interessenvereinigung für humanistische Jugendarbeit und Jugendweihe" e.V. - Dachverband - vom 14. Mai 1993, zu dem die Unabhängige Kommission ihr Einvernehmen erteilt hatte, wurde das vorhandene Vermögen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Interessenvereinigung für humanistische Jugendarbeit und Jugendweihe e.V. sowie ihrer Untergliederungen - mit Ausnahme des seit dem 13. Januar 1992 verselbständigten Verbandsbereiches Brandenburg (siehe A.II.) - gegen Zahlung von 1,2 Mio. DM an die Treuhandanstalt aus der treuhänderischen Verwaltung entlassen.

Im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission schlossen die Treuhandanstalt und die "Brandenburger Jugendweihe" e.V. am 10. August 1993 einen gesonderten außergerichtlichen Vergleich, mit dem diese nach Zahlung von 40 TDM ebenfalls aus der treuhänderischen Verwaltung entlassen wurde.

Der aufgrund der beiden Vergleiche dem Sondervermögen zugeflossene Gesamtbeitrag von 1,24 Mio. DM entspricht nahezu dem Bank- und Barvermögen, über das der "Zentrale Ausschuß für Jugendweihe in der DDR" einschließlich seiner Untergliederungen am 7. Oktober 1989 verfügt hatte (Altvermögen 2.857.674 Mark der DDR = umgerechnet rund 1,428 Mio. DM). Die Vergleiche beendeten sämtliche Rechtsstreitigkeiten. Nach Wirksamkeit der Vergleiche bekannt werdendes Altvermögen der ehemaligen Jugendweihe-Organisation fällt dem Sondervermögen zu.